





Grunderwerb und Treuhand in Lübeck

von

Dr. jur. Otto Loening

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

93. Heft

Grunderwerb und Treuhand in Lübeck

von

Dr. jur. Otto Loening

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1907

Grunderwerb

und

Treuhand in Lübeck

von

Dr. jur. Otto Loening

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1907



Inhalt

Vorwort

Wenn die vorliegende Arbeit den Titel „Grunderwerb und Treuhand in Lübeck“ trägt, so entspricht der Inhalt der Arbeit dem Titel nicht vollständig. Es kam bei der Arbeit hauptsächlich daranf an, zu zeigen, wie im mittelalterlichen Lübeck das Institut der Treuhänder beim Erwerbe von Rechten an Liegenschaften dnrch Nichtbürger zur Anwendnng gelangt ist. Hiervon ausgehend sind einerseits alle Fälle ansgeschieden, in denen das Institut der Trenhand bei Lübecker Bürgern zur Anwendung gelangte, so namentlich die Fälle, in denen Treuhänder für abwesende Lübecker Bürger bestellt wurden. Andererseits beschränkt sich die Arbeit nicht nur auf die Anwendung der Treuhänder beim Erwerbe von Liegenschaften, sondern gemäss der geschichtlichen Entwickelung sind auch die Fälle berücksichtigt worden, in denen Treuhänder bei dem Erwerbe von Rechten an Liegenschaften vorkommen. Die Arbeit befasst sich aber nicht nnr mit dem Institnte der treuen Hand, sondern auch mit der Gesetzgebnng bezüglich der Beschränknngen, denen die Nichtbürger in Lübeck beim Erwerbe von Liegenschaften und Rechten an Liegenschaften unterlagen. Die Entwickelung dieser Gesetzgebung mnsste dargestellt werden, denn die städtische Trenhand lässt sich nur aus dieser Gesetzgebung heraus verstehen.

Nur das Recht des mittelalterlichen Lübecks ist berücksichtigt worden. Die spätere Entwickelung, die im revidierten Stadtrechte zu einem gewissen Abschlusse gelangte, hat das Institut der Treuhänder wieder zu beseitigen gesucht. Mag diese Gesetzgebung auch in mancher Hinsicht von Interesse sein, für die juristische Konstruktion des Verhältnisses der treuen Hand kommt sie nicht in Betracht; sie ist daher auch nicht behandelt worden.

Die erste Abteilung des Urkundenbuches der Stadt Lübeck ist mit Lüb. Urkb., die zweite Abteilung mit Lüb. Urkb. Abt. II. bezeichnet worden.

Otto Loening

§ 1.
Einleitung.

Es ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden,[1]) dass im Mittelalter das Institut der Treuhänder oder Salmannen in den Städten beim Grundeigentumserwerb eine gewisse Rolle gespielt hat. Die Treuhänder dienten in den Städten dazu, bestimmten Personenklassen den Erwerb von Grundeigentum zu ermöglichen. Wir finden diese Anwendung der alten Salmannen in vielen mittelalterlichen Stadtrechten[2]), auch das Rechtsbuch nach Distinktionen erwähnt sie.[3]) In neuester Zeit sind von Beyerle die Constanzer Grundeigentumsurkunden einer privatrechtsgeschichtlichen Untersuchung unterzogen worden, wobei besonders der Gegensatz des freien Eigentumes und des ihm zur Seite stehenden Salmannenrechtes hervorgehoben und eingehend behandelt worden ist. Von Grund auf hat Beyerle das städtische Salmannenrecht für Constanz beleuchtet. Er kommt dabei zu folgendem Resultat: „Wer nicht Bürger ist, kann freies Grundeigentum innerhalb der Mauern von Constanz nur unter Zuhülfenahme von Constanzer Bürgern als Salleuten erwerben". Schon dieser Satz zeigt mit Deutlichkeit, welchen Gang die Untersuchung Beyerles eingeschlagen hat. Nicht nur die privat-

---

[1]) Stobbe, Ueber die Salmannen (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. VII. S. 405 fg.) S. 431 fg. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. I. (1885) S. 223. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Constanz Bd. I. (1900): Das Salmannenrecht, vgl. auch O. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler (6. Aufl.) Bd. I. S. 452. v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte (6. Aufl. 1895) S. 457 Note 11. H. Lammer, Das Recht der treuen Hand (Diss. Würzb. 1875). Kober, Das Salmannenrecht und die Juden (Bd. I Heft 3 der von Beyerle herausgegebenen „Deutschrechtliche Beiträge").

[2]) Vgl. Stobbe a. a. O. S. 432 fg. Beyerle a. a. O. S. 29 fg.

[3]) Rb. n. Dist. (herg. von Ortloff 1836) I. 48, 4.

rechtliche Seite des Institutes der Treuhänder, sondern auch seine verfassungsgeschichtliche Bedeutung will Beyerle an der Hand der Constanzer Urknnden beweisen. Beyerle hat sich in seinen Untersnchungen auf Constanz allein beschränkt. Es mag im folgenden der Versuch gewagt werden, auf Grund der bisher veröffentlichten Lübecker Urkunden das Institut der Treuhänder bezüglich der Grnndeigentumsverhältnisse zu beleuchten. Gerade in Lübeck hat dies Institnt eine besondere Rolle gespielt, ja man hat sich der Treuhänder sogar so häufig bedient, dass das revidierte Lübecker Stadtrecht vom Jahre 1586 in Buch I Titel II Artikel 5 es für nötig erachtete, hiergegen einzuschreiten nnd die Zuschreibnngen von Grundstücken zu trenen Händen im Oberstadtbuch zu verbieten. Eine Untersuchung über die Treuhänder im Lübischen Recht bezüglich des Grnndeigentumserwerbes mag trotz der eingehenden Arbeit Beyerles gerechtfertigt sein, wenn man die verschiedene Entwicklung der Grundeigentumsübertragnng in Lübeck und Constanz und die Entwicklung der Stadtbücher in Lübeck ins Auge fasst. Selbstverständlich werden sich trotz dieser Verschiedenheiten für das Recht beider Städte einige gemeinsame Rechtssätze und gemeinsame Gesichtspunkte ergeben; andere dagegen werden verschieden sein. Wir werden sehen, dass das Institut der Treuhänder in Lübeck im wesentlichen denselben Zwecken diente wie in Constanz, dass sich aber gerade in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht doch mancherlei Verschiedenheiten zeigen. Worauf diese andere Gestaltung in beiden Rechten beruht, wird im Laufe der Darstellung sich ergeben. —

Anf die ältere Gestaltung der Treuhand nnd des Salmannenrechtes soll hier nicht näher eingegangen werden. Sie hat für das Lübische Recht weniger Bedeutung. Es mag genügen, wenn auf die Ansführungen Beyerles[1]) verwiesen wird. Uns beschäftigt allein das neuere Salmannenrecht, wie es nns im mittelalterlichen Lübecker Stadtrecht entgegentritt. Vorerst die privatrechtliche Seite des Institutes. Hier ist es vor allem Stobbe,[2]) der sich eingehend mit dem nenen Salmannenrecht

---

[1]) Beyerle a. a. O. S. 11 fg. und die dort Angeführten, bes. Heusler a. a. O. Bd. I. S. 215 fg.

[2]) Stobbe a. a. O. S. 431 fg.

beschäftigt hat. Er geht davon aus, dass einige Klassen von Personen eines Vertreters bedurft hätten, um Erwerbsfähigkeit für Grundeigentum zu erlangen. Diese mangelnde Eigenschaft hätten derartige Personen nnr dadurch erlangen können, dass sie mit einer anderen in dieser Beziehung vollkommenen Person zusammen das Eigentnm oder sonstige Rechte am Grundstück erwarben. Diese Gemeinschaft habe dem Vertreter nach innen weder Eigentum noch sonstige Befugnisse erteilt. Nur nach aussen sei er in denjenigen Beziehungen als berechtigt erschienen, in welchen die Rechtsfähigkeit des Vertretenen einer Ergänzung bedürftig war. Der Vertretene sei in seinen Dispositionen über das Grundstück unbeschränkt gewesen nnd der Treuhänder habe ohne spezielle Vollmacht des Vertretenen keine Veräusserung vornehmen können. Der Trenhänder sei nur scheinbar Eigentümer gewesen, hätte daher auch nicht derjenigen öffentlichen Rechte teilhaftig sein können, welche vom Grundbesitz abhängig waren, obwohl er die öffentlichen Lasten zn tragen gehabt habe. Stobbe unterscheidet also zur Erklärung des Rechtsverhältnisses zwischen der Stellung dem Vertretenen, d. h. nach innen, und Dritten gegenüber.[1] Nach innen sei der Treuhänder nicht Eigentümer, nach aussen dagegen übe er die Eigentumsrechte aus. Diese Anffassung der Rechtsverhältnisse ist aber, wie schon Beyerle[2]) nachweist, inkonseqnent. Einmal giebt Stobbe dem Treuhänder nach aussen hin die Stellung eines Eigentümers, das andere Mal stellt er den Satz auf, dass nur beide zusammen zur Veräusserung des Grundstückes berechtigt seien. Dies verträgt sich aber nicht mit einander. Daher konstruiert anch Beyerle) das Rechtsverhältnis anders. Nach ihm hat sich die alte Treuhand in ein Verhältnis der gesamten Hand verwandelt, bei welchem lediglich nach innen die Rechte nicht gleichmässig verteilt seien. Weder der Vertretene, noch der Salmann könnten daher allein für sich handeln; nach anssen hin erschienen mehrere Personen für dasselbe Grundstück als berechtigte Subjekte. Das Stadtrecht selbst habe die Rechtsmacht des einen Gesamthänders, des Salmannes, auf die Mitwirkung bei Veränsserungen nnd anderen

---

[1]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. II. (3. Aufl.) S. 297.
[2]) Beyerle a. a. O. S. 32 fg. Beyerle a. a. O. S. 34.

dinglichen Verfügungen über das Grundstück kraft Gewohnheitsrechtes beschränkt und dem berechtigten Treugeber alle Nntzungen am Gute überlassen. Hierin sei lediglich eine obrigkeitlich übernommene Garantie dafür zu sehen, dass der Salmann seine Gesamthandsberechtigung nicht zu Ansprüchen auf die Nntznng des Grnndstückes ausdehnen werde. Daher sei auch das salmannische Eigen nicht seinem Werte nach über das vollfreie Eigen gestellt. Und da nur vollfreies Eigen politische Rechte gewähre, so habe anch das salmännische Eigen weder dem Salmann noch dem Berechtigten die Grundlage zum Erwerb des Bürgerrechtes bieten können.[1]) In wie weit diese Sätze für das Constanzer Salmannenrecht zntreffen, daranf soll hier nicht näher eingegangen werden. Für die lübischen Verhältnisse treffen sie, wie sich aus den weiteren Ausführungen ergeben wird, nicht zu. Von einem Verhältnis zur gesamten Hand kann beim Lübecker Treuhänder keine Rede sein.

Rehme,[2]) der sich ebenfalls eingehend über die Zuschreibungen zu treuen Händen im Lübecker Oberstadtbuch äussert, kommt zu folgendem Ergebnis: Eigentümer sei nicht die im Oberstadtbnch eingetragene Person gewesen, obwohl die Auflassnng an sie geschehen sei, sondern der Nicht-Bürger.[3]) Daher sei auch nur der Nicht-Bürger allein zur Veräusserung befugt gewesen. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen dagegen, wie namentlich die Schosspflicht, hätten auf dem eingetragenen Eigentümer geruht.[4]) Danach scheint Rehme für Lübeck auch die Theorie der Gesamthand zu verwerfen. Rehme spricht sich allerdings über die privatrechtliche Construktion des Institutes nicht weiter aus.

Versuchen wir zunächst an der Hand der Quellen einen Ueberblick darüber zn gewinnen, in welchen Fällen in Lübeck die Trenhänder im Liegenschaftsrecht Verwendung fanden. Indem wir uns Beyerle anschliessen, untersuchen wir die Fälle nach drei Richtungen hin, nach dem persönlichen, sachlichen und örtlichen Anwendungsgebiet der Treuhand.

---

[1]) Beyerle a. a. O.

[2]) Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch (1895) S. 202 fg.

[3]) Rehme a. a. O. S. 204.

[4]) Vgl. auch Heusler, a. a. O. Bd. I. S. 223. Hartwig, Der Lübecker Schoss (in dem 6. Heft des XXI. Bandes der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen herg. von Gustav Schmoller) S. 84.

I. Persönliches und sachliches Anwendungsgebiet.

§ 2.

a) Geistliche.

Für Constanz ist Beyerle[1]) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Salmann als Mittel aufgefasst wird, um allen Nichtbürgern den Erwerb von Grundbesitz in der Stadt zn ermöglichen. Beyerle rechnet unter die Nichtbürger alle diejenigen, die nicht Vollbürger sind, also nicht nur Geistliche nnd Fremde, sondern auch die, wie er sie nennt, eingesessenen Nichtbürger, die Handwerker, ferner Juden[2]) nnd Frauen. Also auch Personen, die an nnd für sich zur Bürgergemeinde gehörten, die aber nicht das Vollbürgerrecht besassen, mussten sich beim Grundeigentnmserwerb eines Salmannen bedienen. Hierin sieht Beyerle gerade den in dem Salmannenrecht liegenden Grundgedanken. Und er will aus ihm weitgehende Schlüsse auf das ganze städtische Wesen in Constanz ziehen. Dabei ist allerdings hervorzuheben, dass Beyerle sich wohl bewusst ist, dass seine Ansführnngen sich nur auf Constanz beziehen, dass sie Allgemeingültigkeit nicht beanspruchen.[3]) Und hier setzt auch der Unterschied des Constanzer und des Lübecker Salmannenrechtes ein, ein Unterschied, der allerdings die von Beyerle aufgestellte Theorie für Constanz nicht im Mindesten angreift. Denn, wie wir sehen werden, folgt diese ganze Verschiedenheit in dem persönlichen Anwendungsgebiet aus der verschiedenen Gestaltung der Verfassung in Constanz nnd in Lübeck. Allerdings galt in Lübeck anch der Satz, dass nur derjenige Vollbürger war, der freien Grundbesitz in Lübeck hatte. In Lübeck konnte aber jeder in den Kreis der Vollbürger eintreten, abgesehen von Fremden und der Geistlichkeit. Es kann meines Erachtens nicht davon die Rede sein, dass in Lübeck das Salmannenrecht „recht

---

[1]) Beyerle a. a. O. S. 66 fg.

[2]) Für Lübeck kommen die Juden nicht in Betracht, da sich fast keine Juden in Lübeck aufhielten. Vgl. Carlebach, Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling 1899.

[3]) Beyerle a. a. O. S. 1 u. 2.

eigentlich der Träger der Geschlechtsherrschaft" war.[1]) In Lübeck galt nicht der Satz, dass nnr derjenige Bürger werden konnte, der freies Eigentum innerhalb der Stadt besass. Hier musste jeder Bürger werden, der seinen Aufenthalt in Lübeck ständig nehmen wollte. Das sprechen die Lübecker Statuten ganz deutlich aus. In ihnen heisst es:

„So wellic man cnmpt inunse stat mit sineme wiue ofte
„mit sinen kinderen dhe mach dar inne wesen dre
„manede blift he dar leng inne he schal unse bnrschap
„winnen dat schal auer stan in den ratmannen weder
„se eme de burschap gunnen ofte nicht".[2])

Jeder Neuangekommene, der sich länger als drei Monate in Lübeck aufhielt, mnsste um die Erteilung des Bürgerrechtes einkommen.[3]) Selbst Kinder, die nach lübischem Rechte noch nicht volljährig waren,[4]) mussten, soweit sie Fremde waren und das 12. Lebensjahr erlangt hatten, um die Erteilung des Bürgerrechtes nachsuchen.[5]) Mit der Erteilung des Bürgerrechtes waren die Betreffenden aber immerhin noch nicht in den Kreis der Vollbürger aufgenommen. Sie gehörten zwar znr Bürgergemeinde, standen im Schutze der Stadt, ihnen standen im allgemeinen die Rechte und Pflichten der Bürger Lübecks zn. Nnr einzelne, allerdings sehr wichtige und einflussreiche Rechte und Pflichten wurden ihnen, wie allen, die man nnter den Namen Einwohner zusammenfasst, nicht gewährt. Es geht nicht an, wie es Beyerle für Constanz nachgewiesen hat, die Einwohner, überhaupt die Nichtvollbürger, in Lübeck den Gästen, d. h. den Fremden gleichznstellen. In der Litteratnr wird dies allgemein vielfach getan.[6]) Für Lübeck spricht nichts für

---

[1]) Beyerle a. a. O. S. 9 u. 66 fg.

[2]) Hach, Das alte Lübische Recht (1839) II. 180 vgl. III. 233. II. 232.

[3]) Vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks (1861) S. 192.

[4]) Nach Lübischem Rechte trat die Mündigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein: Hach II. 101. 102. I. 88. Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht III. S. 194 fg. Hartwig a. a. O. S. 20.

[5]) Hach II. 232. Bürgersöhne brauchten dies erst mit erlangter Mündigkeit zu thun. Hach II. 232 Note 3. Rev. Statuten I. 2, 7. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 192.

[6]) Vgl. z. B. R. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (3. Aufl. 1898) S. 623. Vgl. dagegen Rehme a. a. O. S. 199 Note 25.

diesen Satz.[1]) Und gerade die uns hier interessierenden Sätze des Lübecker Rechtes über den Erwerb von Grundeigentum sprechen nur von Fremden und der Geistlichkeit und einigen anderen Personen. Nirgends wird bezengt, dass diejenigen Mitglieder der Bürgergemeinde, die zwar Bürgerrecht hatten, aber nicht zu den Vollbürgern gehörten, von dem Erwerb von Grundeigentum ausgeschlossen waren. Der Besitz von Grundeigentum war in Lübeck nicht Voraussetzung zur Erlangung des Bürgerrechtes überhaupt, sondern lediglich Voraussetzung für das Vollbürgerrecht. Wer kein Grundeigentum besass, konnte die wichtigsten öffentlich rechtlichen Rechte und Pflichten nicht ausüben. Nur der Besitz von Liegenschaften zu vollfreiem Eigentum innerhalb der Stadt gewährte die Möglichkeit in den Rat gewählt zu werden.[2]) An den Besitz von Liegenschaften knüpfte sich die Pflicht zum Erscheinen im echten Ding;[3]) nur der Besitz von Liegenschaften gewährte die volle Zeugenfähigkeit.[4]) Prinzipiell konnte aber Jeder, sobald er zur Bürgergemeinde gehörte, Liegenschaften zu vollfreiem Eigentum erwerben. Hierin besteht also der Unterschied von dem Constanzer Recht. Dort konnte nach Beyerles Ausführungen überhaupt nur der Vollbürger Grundeigentum erwerben, nur wer zu den „Geschlechtern" gehörte, konnte daher Vollbürger sein. In Lübeck dagegen bildete der Grundbesitz zwar eine Voraussetzung für die Geltendmachung wichtiger öffentlicher Rechte, der Grundbesitz war aber rechtlich nicht an die Zugehörigkeit zu den „Geschlechtern" geknüpft. Nur rein tatsächlich waren auch die Nicht-Vollbürger vom Erwerb des Grundbesitzes aus-

---

Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 88) S. 5. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter Bd. I. S. 65 fg.

[1]) Vgl. auch Hach I. 110 111. 113—115. Rev. Statuten I. 2, 5. vgl. auch Mevius, Commentarii in jus Lubecense (1664) ad. h. a.

[2]) Ratsordnung Heinrichs des Löwen ca. 1163 (Lüb. Urkb. I. Nr. 4): „vnde dhe hebbe torfacht egen hinnen dher muren . ." Vgl. Hach S. 171. Pauli, Abh. I. S. 15. Frensdorff a. a. O. S. 40. Ueber den Begriff von „torfachtegen" vgl. Pauli, Abh. I. S. 19 fg. Frensdorff a. a. S. 84 Note 27.

[3]) Hach I. 2. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 40. Pauli, Abh. I. S. 15. Vgl. auch Lüb. Urkb. I. Nr. 32 S. 39.

[4]) Hach I. 67 cf. I. 68. Lüb. Urkb. VIII. Nr. 620 S. 665. Pauli, Zustände Bd. III. S. 65 fg.

geschlossen. Verwehrt war der Erwerb von Grundbesitz nur einzelnen Klassen, nämlich a) der Geistlichkeit, b) den Fremden, den Gästen, und c) den Rittern und Hofleuten. Was zunächst a) die Geistlichkeit anbelangt, so stellen schon die ältesten Lübecker Statuten folgenden Satz auf:

> „Nemini siquidem licet immobilia id est torfachteigen „conferre ecclesiis quin ea uendat pro argento et illud „conferat ecclesiis. quo hoc infregerit. X. marcas argenti „componet."[1])

Dadurch war jedoch nicht jeder Grundbesitz innerhalb der Stadtmauern in den Händen der Geistlichkeit ausgeschlossen. Wie in allen Städteu so muss man auch in Lübeck innerhalb der Stadt zwei Gebiete trennen. Eiumal das eigentliche Stadtgebiet, das unter der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Stadt stand, und das Gebiet, das der geistlichen Jurisdiktion unterlag. Bekanntlich ist Lübeck durch den Grafen Adolf II. von Schauenburg im Jahre 1143 gegrüudet. Es ging jedoch sehr bald in die Hände Heinrichs des Löwen über. Unter seiner Regieruug wurde das Domkapitel gegründet.[2]) Bei der Gründung des Domstiftes wies Heinrich der Löwe dem Bischof Bauland für die Kirche und für den Bischofssitz, sowie für Wohnungen der Domherren an.[3]) Und in einem Privileg vom Jahre 1164 befreite er die Domherren Lübecks von allen Bürgerlasten,[4]) sicut servi dei plena gaudeaut immunitate et uacatioue, wie es in dem Privileg heisst. Damit war das Domkapitel von der Bürgergemeinde eximiert und bildete innerhalb dieser Gemeinde eine besondere Gemeinde mit ihren eigenen kirchlichen Rechten.[5]) Uebrigens war das dem Domkapitel gehörige Areal im 13. Jahrhundert ziemlich gross. Das ganze grosse Gebiet zwischen Trave, Marlesgrube, Klingenberg, Mühlenstrasse und Mühlenteich gehörte damals zu dem der kirchlichen Jurisdiktion unterworfenen Ge-

---

[1]) Hach I. 26.

[2]) Hoffmann, Geschichte der freien und Hansastadt Lübeck (1889) S. 15 fg. 19.

[3]) Helmoldi Chronica Slavorum (Mon. Germ. Hist. Script. Bd. XXI.) Lib. I. cap. 89 vgl. Pauli, Abh. IV. S. 9. Hartwig a. a. O. S. 9.

[4]) Lüb. Urkb. Abt. II. Bd. I. Nr. 7 S. 10. Vgl. Hartwig a. a. O. S. 9. S. 52.

[5]) Hartwig a. a. O. S. 52.

biet.[1]) Dasselbe, was für die Domkirche galt, galt aber anch für die übrigen Stadtkirchen und Kapellen.[2]) Alle diese Kirchen mit ihren Gebieten nnterstanden nicht dem Stadtrecht. Denn dies war nur „ab omnibus persouis laicalibns“ zn beobachten.[3]) Ausserhalb dieses exempten Gebietes aber sollte die Kirche kein städtisches Gebiet erwerben dürfen. Der Wortlant der oben citierten Bestimmnng des lateinischen Codex, die übrigens älter ist als das Codex selber,[4]) verbietet bei Strafe von 10 Mark Silber[5]) „immobilia id est torfachteigen conferre ecclesiis“. Unter „ecclesia“ hat man nicht nur Kirchen, sondern jede kirchliche Anstalt zu verstehen, so dass diese Vorschrift anch für die Uebereignnng von Liegenschaften an Klöster[6]) gilt.[7]) Es folgt dies auch aus dem Zweck der ganzen Bestimmung und aus einer Eintragung in das Wettebuch. Hier heisst es:

> „Item Johannes Cruze X mr. arg. nichil dimittetur, „pro eo qnod concessit domnm suam monachis et posuit „pro eis“.[8])

In zweierlei Hinsicht bedarf jene Bestimmung des ältesten Stadtrechtes noch einer Erklärnng. Einmal nämlich, was be-

[1]) Brehmer, in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertnmskunde Bd. V. S. 128.

[2]) Die Stadtkirchen waren folgende: Jacohi, Mariae, Petri, Nicolai und Egidii. An Kapellen bestanden drei gesonderte, nämlich St. Clemens, St. Gertrud und St. Johannis. Vgl. Hartwig a. a. O. S. 52. Hoffmann a. a. O. S. 24 fg., S. 93 fg.

[3]) Hach a. a O. S. 170 (Vorrede zum Codex von 1240).

[4]) Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen S. 80. Frensdorff, Verfassnng S. 133. Hartwig a. a. O. S. 70.

[5]) Vgl. Pauli, Ueher die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette (Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte nnd Altertnmskunde Bd. I. S. 199).

[6]) Im 13. Jahrhundert gab es in Lübeck 3 Klöster: das Johanniskloster (ursprünglich mit Benediktinern, seit 1247 mit Cisterzienserinnen helegt), das Burg- oder Maria Magdalenenkloster (Dominikaner) und das Katharinenkloster (Franziskaner). 1502 wurde noch das Annenkloster erhaut. Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 23, S. 93 fg. Hartwig a. a. O. S. 52 Note 6.

[7]) Hartwig a. a. O. S. 70. Pauli, Ahh. III. S. 5. Abh. I. S. 105. — Hartwig a. a. O. S. 70 meint, dass Rehme diese Vorschrift nicht auf Klöster heziehen will. Davon kann aher keine Rede sein. Rehme spricht allgemein von „ecclesia“.

[8]) Pauli a. a. O. Zeitsch. Bd. I. S. 209, Nr. 44.

deutet hier „immobilia“, und dann zweitens, was ist unter conferre zu verstehen? Rehme[1]) geht davon aus, dass das Verbot auch die Uebereignung von Renten beträfe. Dies ergebe sich einmal aus der streng durchgeführten Auffassung der Renten als unbewegliche Sachen[2]) und sodann unmittelbar aus einer Variante, in der ausdrücklich von wicbelde gud edder erve die Rede ist.[3]) Es ist dem nicht beizustimmen.[4]) Allerdings spricht die älteste Recension dieser Vorschrift[5]) nur von „immobilia“ und unter „immobilia“ können neben Grundstücken auch Renten verstanden werden.[6]) An dieser Stelle kann man jedoch unter „immobilia“ nur Grundstücke verstehen, hier kann es sich nicht um den erweiterten Begriff „immobilia“, der neben Grundstücken auch Renten in sich begreift, handeln. Das geht daraus hervor, dass die ältesten Statuten „immobilia“ mit „torfachteigen“ erklären. Unter torfachteigen werden aber nur Grundstücke, nicht auch Renten verstanden, wie aus der häufigen Gegenüberstellung von Renten als bona censualia und „torfachteigen“ als bona hereditaria hervorgeht.[7]) Dass aber Kirchen und Klöster tatsächlich im Besitz von Renten und Grundstücken, die im Stadtgebiet lagen, waren, wird häufig bezeugt.[8]) Erst einige Recensionen der Statuten in deutscher Sprache sprechen ein Verbot bezüglich der Renten aus.[9]) Während man über diesen Punkt gestritten hat, herrscht bezüglich der zweiten Frage Einigkeit. „Conferre“ bedeutet

---

[1]) Rehme a. a. O. S. 198. Vgl. Frensdorff, Verf. S. 133.

[2]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 117.

[3]) Hach II. 32 Note 9 und Note 3.

[4]) So schon Hartwig a. a. O. S. 70. Vgl. auch Pauli, Abh. III. S. 280 Note 236.

[5]) Lüb. Urkb. I. Nr. S. 41.

[6]) Rehme a. a. O. S. 117.

[7]) Vgl. Pauli, Abh. I. S. 18. IV. S. 33. Hartwig a. a. O. S. 70.

[8]) Vgl. Pauli, Abh. IV. Urkb. A. Nr. 35, 43, 207. Lüb. Urkb. I. Nr. 469 S. 426, 1284; Nr. 5'8 S. 462, 1287; Nr. 509 S. 463, 1287 u. s. w.

[9]) Hach II. 122. II. 32. Note 9. II. 124. Vgl. auch Frensdorff, Verf. S. 133. Pauli, Abh. III. S 5, 280, Abh. IV. S. 32. Hartwig a. a. O. S. 70. Dies führt allerdings auch Rehme (s. Note 3) als Argument für seine Ansicht an. Da jedoch diese Recensionen zweifellos späteren Datums sind als die lateinischen, so kann man m. E. aus ihnen den von Rehme gezogenen Schluss nicht ziehen.

jegliche Uebertragung von Grundbesitz. Also nicht nur „vergeben“, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sondern es begreift auch das Verkaufen in sich, sogar das Verpfänden.[1]) Bekanntlich sind in Lübeck schon sehr frühe letztwillige Verfügungen anerkannt worden.[2]) Pauli[3]) scheint zu meinen, dass unter „conferre“ das Testieren zu Gunsten von Kirchen nicht fallen könne, da bei Testamenten die Uebertretung der Vorschrift erst nach dem Tode des Erblassers bekannt würde, also auch nicht bestraft werden könne. Aber gerade aus dem von Pauli[4]) selbst angeführten Streit der Stadt mit dem Bischof Burchard geht hervor, dass die Stadt grundsätzlich ein Testament über Liegenschaften zu Gunsten der Kirche nicht anerkannt hat. Falls Liegenschaften, nicht nur der Erlös für sie, der Kirche letztwillig vermacht wurden, so war dies ebenso ungültig, als wenn die Liegenschaft geschenkt worden wäre. Eine Bestrafung des Testators konnte allerdings nicht eintreten.

Wir sehen also, dass bereits die ältesten Aufzeichnungen des Lübecker Rechtes die Uebertragung von Liegenschaften an Kirchen und Klöster verbieten. Die Uebertretung dieses Verbotes war strafbar, und zwar im Verhältnis sehr hoch strafbar. Der Akt der Uebertragung selber war nichtig. Die älteste Aufzeichnung spricht dies nicht ausdrücklich aus, wohl aber heisst es in dem Codex des Kanzlers Albert von Bardewich von 1294: „so ne schal degift nicht stede bliuen“.[5]) Wohlgemerkt: Das Verbot richtet sich nicht gegen die Kirchen und Klöster. Diese unterstanden der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht. Ihnen war der Erwerb von Grund und Boden nicht verboten. Es war ihnen nur unmöglich gemacht, indem das Stadtrecht den Bürgern die Uebertragung des Eigentumes an Liegenschaften und später auch die Bestellung von Renten für Kirchen und Klöster verbot.

---

[1]) Rehme a. a. O. S. 198. Hartwig a. a. O. S. 71. Frensdorff Verf. a. a. O. S. 133.

[2]) Pauli, Abh. III. S 191.

[3]) Pauli, Abh. III. S. 280. Vgl. auch Hartwig a. a. O. S. 71 Note 1.

[4]) Pauli, Abh. III. S. 281 fg., Zustände Bd. II. S. 24 fg.

[5]) Hach II. 32. Derartige nichtige Veräusserungen kommen im lübischen Recht auch sonst noch vor. Vgl. Hach II. 135. Vgl. auch Pauli, Abh. I. S. 152.

Hand in Hand mit dem Verbot Grundbesitz an Kirchen und an Klöster zu übertragen ging später die Vorschrift, dass auch Geistlichen selber, nicht nur Kirchen, und geistlichen und frommen Anstalten Grundbesitz und Renten nicht zngewendet werden sollten. Ich sage später, denn die ältesten Aufzeichnungen sprechen nur von den Kirchen, der ecclesia als solcher. Aber bereits im Jahre 1247 war allen Klostergeistlichen, Männern und Frauen, verboten worden, neue Wohnungen in der Stadt anzukaufen, ja sie sollten nicht einmal ihre alten verlegen oder grösser machen dürfen.[1]) Der Codex von 1294 geht aber noch weiter. Er bestimmt:

> „Dhe ghemene Rat is des to rade worden dat nen
> „borghere . . ne schal vor copen en erue papen oder
> „gheistlicden luden . . to neghener wis so we dat brecht
> „de schal dat erue to voren uor loren hebben vnde dar
> „to schal he der stat gheuen viftich mark suluers.“[2])

Danach war also die Uebertragung von Liegenschaften[3]) sowohl an Weltgeistliche (papen) als an Klosterinsassen (gheistlicden luden) verboten. Die Uebertretung des Verbotes wurde nicht nur bestraft,[5]) sondern die Liegenschaft selber wurde auch eingezogen. — Dnrch diese Verbote sollte es unmöglich

---

[1]) Hach II. 243. Vgl. anch Rev. Statut I. 2, 4.

[2]) Hach II. 226.

[3]) Hach II, 226 spricht allerdings nur von „vor copen en erue“. Man wird diese Vorschrift aber auch auf alle anderen Uebertragungen von Liegenschaften zu beziehen haben. Vgl. Rehme a. a. O. S. 198. Hartwig a. a. O. S. 72. Es hätte keinen Sinn, wenn nur der Verkauf von Liegenschaften verboten werden sollte. Ein derartiges Verbot würde stets umgangen werden können. Ob allerdings anch die Rentenbestellnng, wie Hartwig a. a. O. nnd wohl auch Rehme a. a. O. meinen, hierunter fällt, will mir bei dem Anfang der Stelle zweifelhaft erscheinen.

[4]) Und zwar ist hier die Busse bedentend höher normiert (auf 50 Mark Silber), als bei der Veräusserung an Kirchen und Klöster (10 Mark Silber). Vgl. Pauli in Zeitsch. Bd. I. S. 201 fg. Rehme a. a. O. S. 199 sieht darin einen Ansdrnck eines jüngeren Rechtszustandes, will diese hohe Busse daher anch bei Veräusserungen an Kirchen angewendet wissen. Hartwig a. a. O. S 73 meint, dass die Busse deswegen so hoch sei, weil in diesem Fall die fromme Gesinnnng der Contravenienten keine Berücksichtigung verdient hätte. Letztere Ansicht dürfte jedoch nicht stichhaltig sein; anch hier ist die Veräusserung meistens nnr ein Ansfluss ans dem religiösen Sinn der Veräussernden und aus der Anregung der Geistlichen.

gemacht werden, dass der Kirche oder ihren Dienern auf irgend eine Weise Liegenschaften übertragen werden konnten. Nicht nur unter Lebenden, sondern anch von Todes wegen durfte ihnen Grundbesitz, resp. Renten nicht zugewendet werden. Wie verhielt es sich aber mit dem Erbrecht der Geistlichkeit? Eine ansdrückliche Vorschrift, dass Welt- oder Klostergeistliche nach weltlichem Rechte für Liegenschaften nicht erbberechtigt sein konnten, bestand in Lübeck nicht. Die Klostergeistlichen waren aber kraft kanonischen und weltlichen Rechtes von jeglicher Erbfolge ausgeschlossen.[1]) Es handelt sich somit nnr nm die Weltgeistlichen. Es ist vielfach[2]) die Ansicht aufgestellt worden, dass der Geistliche in Lübeck erbberechtigt in Liegenschaften gewesen sei. Ehe wir jedoch auf diese Frage, sowie auf die Weiterentwicklung der städtischen Verbote bezüglich des Grundbesitzerwerbes durch Kirchen und Geistlichkeit näher eingehen, müssen wir einen Blick werfen auf die Gründe, die die Stadt veranlasst haben, derartige Verbote auszusprechen. Denn nur so lassen sich einzelne, in den Statuten nicht besonders normierte Fälle entscheiden, nur so lassen sich die späteren Bestimmungen des Stadtrechtes verstehen.

Es wird manchmal hervorgehoben, dass die Gesetzgebung Lübecks, wie sie im 13. Jahrhundert in unserer Frage bestanden hat, in der Folgezeit mehrfach gewechselt habe, dass der Rat von Lübeck in der Behandlung des Grunderwerbes durch die Geistlichkeit mehrfach seine Methode geändert habe.[3]) Es ist dies nicht ganz genau. Die Methode ist nicht geändert worden, sie ist nur den veränderten Verhältnissen angepasst. Sehen wir darauf, welches das Endziel aller Verbote, Grundbesitz an die Geistlichkeit zu übertragen, gewesen ist. Es kann meiner Ansicht nach nicht davon die Rede sein, dass die Stadt die Vereinignng von Grund und Boden in der Hand der Geistlichkeit als solcher jemals abhold gewesen ist. Es entsprach nicht dem fromm-religiösen Geist jener Zeit, dass der Rat einer Stadt eine Zuwendung an die Geistlichkeit zu frommen Zwecken

[1]) Vgl. Pauli, Abhandl. III. S. 10. Vgl. auch Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts (1865) S. 167. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preussen (1875) S. 88 Nr. 2.

[2]) Hartwig a. a. O. S. 72. Rehme a. a. O. S. 201.

[3]) Rehme a. a. O. S. 199. Hartwig a. a. O. S. 69.

und in Folge frommer Gesinnung des Spenders verhindern wollte. Daher war es stets erlaubt, Geld oder andere Mobilien in grossen Mengen der Geistlichkeit zuzuwenden. Daher auch jene Bestimmung, dass zwar nicht ein bestimmter Grundbesitz, wohl aber der baare Wert des Grundbesitzes an die Kirche vergabt werden konnte;[1]) daher die Vorschrift, dass Liegenschaftsvermächtnisse an Gotteshäuser, bei denen der Verkauf nicht ausdrücklich angeordnet war, zwar gültig sein sollten, der Verkauf der Liegenschaften aber binnen zwei Monaten bewirkt sein musste.[2]) Aus diesen Bestimmungen erhellt, dass die Stadt keineswegs, wie vielfach behauptet wird, die finanzielle Macht der Kirche durch derartige Verbote treffen wollte. Die Ansammlung grosser Vermögen in der toten Hand war nach damaliger Ansicht kein Nachteil. Der innere Grund dieser Verbote ist vielmehr darin zu suchen, dass der Grundbesitz in damaliger Zeit der Massstab für die Ausübung öffentlicher Rechte und Pflichten gewesen ist. Trotzdem Lübeck bereits früh eine Welthandelstadt geworden war, trotzdem hier das Geld in Folge des Handels und des Verkehrs eine ganz andere Rolle als in anderen Städten gespielt hat,[3]) ist es doch nicht das Kapital als solches, das im politischen Leben der Stadt einen massgebenden Einfluss ausgeübt hat. Die Lübecker Stadtverfassung baute sich auf dem Grundbesitz auf. Der Grundbesitz giebt für die Verwaltung der Stadt den Ausschlag. Allerdings ist nicht zu leugnen, dass der Grundbesitz in damaliger Zeit auch das Kapital repräsentierte, aber für die Stellung des Einzelnen im Verfassungsleben der Stadt war ausschlaggebend nur sein Besitz an Liegenschaften. Es ist bereits oben[4]) hervorgehoben, welche einflussreichen politischen Rechte, welche bevorzugte Stellung im Privatrecht der Besitz von Liegenschaften gewährte. Hier sei nur noch daran erinnert, dass auch das ganze Steuerwesen, abgesehen von den Zöllen der Fremden, auf dem Grund-

[1]) Hach I. 26. II. 32.

[2]) Lüb. Urkb. Abt. II. Bd. I. Nr. 282. Pauli, Zustände Bd. II. S. 31. Pauli, Abh. III. S. 281 fg.

[3]) Vgl. Pauli, Zust. Bd. I. S. 121 fg. II. S. 98 fg. v. Duhn, Deutschrechtliche Arbeiten (1877) S. 58. f.

[4]) S. oben S. 7.

besitz basierte.[1]) Es ist nun klar, dass der Stadt daran gelegen sein musste, die einmal begründeten öffentlich rechtlichen Pflichten zu erhalten. War einmal ein Grundstück zu den öffentlichen Lasten herangezogen, so sollte es nicht ohne weiteres wieder aus dieser Verpflichtung entlassen werden können. Es wäre sonst unter Umständen für die Bürger ein leichtes gewesen, sich den öffentlichen Pflichten, die auf ihrem Grund und Boden ruhten, zu entziehen. Dazu kam aber noch ein weiteres, was ebenfalls bereits oben angedeutet ist. Es ist dies die Stellung der Kirche gegenüber dem Staate. Es ist hier nicht der Ort, auf die Ansprüche der Kirche auf Befreiung von der weltlichen Herrschaft näher einzugehen. Es genügt, wenn hier daran erinnert wird, in wie ausgedehntem Masse die Geistlichkeit die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit beanspruchte[2]) und wie die Kirche die Uebernahme weltlicher Pflichten, namentlich der Steuerpflicht, grundsätzlich kraft göttlichen Rechtes ablehnte.[3]) Dies beanspruchte Steuerprivileg der Kirche sollte nach Anschauung der Kirche nicht nur der Kirche selbst, sondern auch ihren Dienern zu Gute kommen. Während die Kirche mit ihrer Forderung an anderen Orten nicht durchdrang,[4]) hat in Lübeck die Kirche ihren Anspruch bis in die Zeit der Reformation formell aufrecht erhalten können.[5])

Von diesem Gesichtspunkt aus ist es zu verstehen, wie die überall auftauchenden Verbote, Grundeigentum an die Geistlichen zu übertragen, sich bilden konnten. Es war eine Existenzfrage für die mittelalterlichen Städte. Man konnte und durfte nicht dulden, dass städtischer Grund und Boden, d. h. Liegenschaften, die bisher unter die Jurisdiktion der Stadt fielen und die zu den städtischen Abgaben herangezogen worden waren,

---

[1]) Vgl. darüber ausführlich die mehrfach citierte Schrift von Hartwig, bes. S. 36 fg.

[2]) Vgl. darüber besonders die Schrift von Friedberg de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint 1861.

[3]) c. 1, 3 in VI° III. 23; c. 4 in VI° III. 20, vgl. auch Authent. Fried. II. Item nulla communitas (Mon. Germ. Hist. Leg. II. 243), vgl. Friedberg a. a. O. S. 183 fg.

[4]) Vgl Friedberg a. a. O. S. 195 Note 1, S. 201 Note 1.

[5]) Hartwig a. a. O. S. 56 fg.

in die Hände der Geistlichkeit gelangten, ohne dass eine Gewähr dafür geboten worden wäre, dass diese Liegenschaften mitten in den Städten auch weiterhin zum Nutzen der Stadt unter der städtischen Oberaufsicht herangezogen werden konnten. Nicht die Schwächung der kirchlichen Macht, sondern die Stärkung der städtischen Verwaltung war das leitende Motiv aller derartigen Verbote. So sehen wir denn auch, dass überall da, wo eine Schwächung der städtischen Macht und der städtischen Befugnisse nicht zu befürchten war, die Geistlichkeit auch in den Besitz von städtischem Grund und Boden gelangen konnte. Behält man dies im Auge, so wird man von einem Wechsel in der Methode nicht sprechen können. Und nur so wird es auch verständlich, dass trotz der strengen Verbote, Liegenschaften an die Geistlichkeit zu übertragen, sowohl Kirchen und Klöster, als auch einzelne Geistliche als Private häufig im Besitz von städtischen Liegenschaften oder von Renten erscheinen.[1])

Kehren wir nunmehr zu der Frage der Vererblichkeit von Liegenschaften an Geistliche zurück. Es ist zweifellos, dass Weltgeistliche nach lübischem Stadtrecht kraft Erbrechtes in den Besitz von Liegenschaften gelangen konnten. Wir haben Zeugnisse,[2]) in denen ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Liegenschaften an die Geistlichen in Folge von Vererbung gekommen sind. Trotzdem aber kann ich der bereits oben ausgesprochenen Meinung nicht beitreten, dass Liegenschaften ohne weiteres kraft Erbrechtes auf Geistliche übergehen konnten. Es ist dies ein ähnlicher Fall, wie bei dem Erbrecht der Fremden,

---

[1]) Vgl. z. B. für Liegenschaften im Eigentum der Kirche: Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. III. S. 20 Nr. 61. S. 162 Nr. 30 Anm. 1. Lüb. Urkb. VII. Nr. 557 S. 525. — VIII. Nr. 347 S. 397. Nr. 610. IX. Nr. 35 S. 39; — im Eigentum von Klöstern: Lüb. Urkb. II. Nr. 173 S. 150; VII. Nr. 398 S. 374; VIII. Nr. 664 S. 704. Mitteilungen III. S. 135 Nr. 12a; S. 145 Nr. 11 Anm. 1; IV. S. 92 Nr. 19—21; — im Eigentum von Geistlichen: Lüb. Urkb. I. Nr. 283 S. 271; Nr. 325 S. 307; Nr. 38 S. 50. Zeitschr. Bd. IV. Nr. 156 S. 234. Lüb. Urkb. Abt. II. Bd. I. Nr. 120 S. 110; — für Renten im Eigentum der Kirche; Lüb. Urkb. I. Nr. 469 S. 426; Nr. 508 S. 462; Nr. 509 S. 463; II. Nr. 343 S. 295; VII. Nr. 250 S. 231; — von Klöstern: Pauli, Abh. IV. Urkb. A. Nr. 207; Nr. 35; Nr. 43; Nr. 119; — von Geistlichen: Lüb. Urkb. II. Nr. 805 S. 749; VII. Nr. 663 S. 640; VI. Nr. 703 S. 680 u. s. w.

[2]) Vgl. Pauli, Abh. IV. Urkb. A. Nr. 281. Pauli, Abh. I. S. 28 Note 66. Beides sind Eintragungen in das Oberstadtbuch.

auf den wir unten noch zurückkommen werden. Es kann nicht angenommen werden, dass der Fall der Vererbung bei dem Erlass jener Verbote zwecks Uebertragung von Liegenschaften an Geistliche, übersehen worden ist. Es kann m. E. als ansgeschlossen bezeichnet werden, dass die Stadt die Uebertragung unter Lebenden und von Todes wegen verboten haben sollte, die Vererbung aber zuliess. Gewiss wird der Fall der Vererbung von Liegenschaften an Geistliche nicht allzu selten vorgekommen sein. Wollte man diese Ausnahme machen, so würde dies eine Durchlöcherung des allgemeinen Prinzipes darstellen, die dem allgemeinen Prinzipe wesentlich seine Spitze brach. Ich glaube, die Lösung dieser Schwierigkeit liegt in folgendem: Das Erbrecht der Weltgeistlichen bezüglich Liegenschaften war prinzipiell nach dem Stadtrechte anerkannt. Damit aber die städtischen Rechte dadurch nicht geschmälert werden und nicht die Abgaben, der Schoss, für die Stadt in der Folgezeit wegfallen konnten, so musste der Kleriker sich bereit erklären, die mit dem Grundstücke verbundenen Lasten zu tragen, und er musste ferner anerkennen, das Grundstück in der Folgezeit niemals iuri ecclesiastico sed iuri seculari perpetue snbjacere.[1]) Ausserdem konnte ein ähnliches Verfahren stattfinden, wie bei dem Vermächtnis von Liegenschaften an Kirchen: das Grundstück musste innerhalb einer bestimmten Frist verkauft werden und der erbberechtigte Geistliche erhielt nur den Erlös.[2]) Für eine derartige Lösung spricht auch folgende Stelle im Oberstadtbuche vom Jahre 1295:[3])

> „Notum sit, quod Wedeghe, plebanus de Seveneken,
> „emit a Sifrido de Bocholte et a Gerardo fratre suo,
> „filiis suis Hinrico et Thiderico hereditatem, sitam . . .
> „pertinentem domine Wohben, filie domine Woldeken,
> „quam eis cor. Cons. resignaverunt, pro qua hereditate
> „Thidericus de Raceborg, patruus ipsorum puerorum, in
> „talliis et in aliis faciet inde jura sua civitati nostre.
> „Si facti fuerint clerici dicti pueri, haec hereditas
> „hereditabit super laicos vel ipsa laicis vendetur . . .“

[1]) Lüb. Urkb. II. Nr. 383 S. 330.

[2]) Vielleicht liegt der Stelle Pauli, Abh. I. S. 28 Note 66 ein derartiges Verfahren zu Grunde.

[3]) Pauli, Abh. IV. Urkb. A. Nr. 94.

Wenn anch an dieser Stelle nicht von einer Vererbnng von Liegenschaften an Geistliche gesprochen wird, so geht doch aus ihr hervor, dass selbst dann, wenn ein Eigentümer einer Liegenschaft später zu dem geistlichen Stande übertreten wollte, er seine Liegenschaften an Laien verkaufcn mnsste (vel ipsa laicis vendetnr) oder sie gingen auf seine Erben, soweit sie Laien waren, über (hereditabit super laicos). Aus diesem Verfahren geht meiner Ansicht nach deutlich hervor, dass die Stadt es nicht zugelassen hat, dass städtischer Grnnd und Boden in Folge von Erbgang in die Hand von Geistlichen gelangen konnte. Nicht das Erbrecht der Geistlichen an sich, wohl aber der Erwerb von Liegenschaften in Folge des Erbrechtes musste aus öffentlichem Intercsse gehindert werden.

Derartige Verfahren wurden übrigens nicht nur bei der Vererbung von Liegenschaften an Geistliche angewendet. Auch der rechtsgeschäftliche Erwerb von Grund und Boden seitens der Geistlichkeit bewegte sich in diesen Bahnen.[1]) Das erste derartige, mir bekannte, Beispiel stammt aus dem Jahre 1266.[2]) Als in diesem Jahre das Kloster Reinfeld in Lübeck in der Marlesgrube ein Grundstück erwarb, musste sich das Kloster verpflichten:

> „Omnia etenim ex ea facere tenebimus in talliis, in „exactionibus, in vigiliis et in ceteris omnibns, qne „unns civinm ipsius ciuitatis, si emisset, ex ea facere „teneretur. Adjectum est preterea, vt si aliqno tempore „hanc hereditatem nobis vendere placuerit, eam vendere „debemns ipsi ciuitati pro tanta pecunia, quantum ualet „hereditas memorata. Si nero sepedicta cinitas eam „emere noluerit, possumus eam vendere cui voluerimus, „dum tamen vni ex ipsius concivibus vendamus eandem . ."

Und einige Jahre später bekundete dasselbe Kloster noch einmal:

> „qnod hereditatem, quam in ciuitate vestra de vestra „beniuola permissione comparauimus, eo jure omnia „possidemus, quo ceteri vestri ciues suos possident „hereditates."[3])

---

[1]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 202. Hartwig a. a. O. S. 77 fg. Frensdorff a. a. O. S. 135 Anm. 41.

[2]) Lüb. Urkb. I. Nr. 283 S. 271.

[3]) Lüb. Urkb. I. Nr. 325 S. 307 (1270).

Musste sich in diesem und in ähnlichen Fällen[1]) die Geistlichkeit verpflichten, den erworbenen Grundbesitz nicht dem Stadtrecht zu entziehen, vielmehr alles zu tnn, was die Stadt von einem erbbesessenen Bürger verlangte, musste sie selbst beim Wiederverkauf das Grundstück zuerst der Stadt zum Kaufe, nnd dann nur einem Bürger anbieten, so finden sich auch viele Fälle, in denen die Geistlichkeit gezwungen wnrde, den zugewendeten Grundbesitz entweder sofort, oder in einer bestimmten Frist wieder zu verkaufen. So heisst es z. B. in einer Eintragung im Oberstadtbnche von 1299:[2])

„Notum sit, quod Gesa, relicta Willekini de Luneborg,
„emit a provisoribus ecclesiae Sti. Jacobi domum quandam,
„sitam in fossa piscatornm, quam sibi coram Consnlibus
„resignaverunt. Et est domns, quam Rodolfus de Lnneborg
„dicte ecclesie in suo dedit testamento."

In einer Urkunde von 1315,[3]) in der wir schon eine Znschreibung zu treuen Händen finden, wird bestimmt, dass der Treuhänder verpflichtet sei, das Grundstück „infra decem annos a data presencium nnmerandos vni burgensi in Lubeke, omni contradictione cessante, vendere." Die Urkunde fährt dann fort:

„et quod alteri nisi cini Lubicensi non possit vendere
„vel alio quonis modo alienare vel obligare, coram nobis
„pnblice est confessus."

In anderen Fällen wieder behält sich der Rat vor, das Grundstück zu verkaufen. So ward z. B. im Jahre 1301 im Stadtbuch vermerkt, als die Egidienkirche ein Haus ankaufte:

---

[1]) Lüb. Urkb. VI. Nr. 179 S. 223 (1420). Hier handelt es sich um die Stiftung einer Rente für den Dominikanerkonvent. Er musste sich dabei verpflichten: „Jodoch wille wi vnde scholen de vorbenomeden XX mark gheldes iorlikes vorscboten vnde der stat plicht darvan entrichten". Vgl. auch Lüb. Urkb. VI. Nr. 305 S. 335 (1421); Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. III. S. 145 Nr. 11 Anm. 1; Bd. III. S. 162 Nr. 30 Anm. 1; Lüb. Urkb. VI. Nr. 546 S. 542 (1423). Pauli, Abh. IV. Urkb. A. Nr. 354. Lüb. Urkb. II. Nr. 383 S. 330 (1320). Rehme a. a. O. Urkb. Nr. 112 S. 296. Vgl. auch Wehrmann, Das Haus des deutschen Ordens in Lübeck (Zeitschrift a. a. O. Bd. V.) S. 461 fg.

[2]) Pauli, Abh. III. S. 282 Anm. 238. Vgl. die in derselben Anmerkung abgedruckten Stellen, ferner Mitteilungen a. a. O. III. S. 65 Nr. 10. Pauli, Abh. IV. Urkb. A. Nr. 354.

[3]) Lüb. Urkb. II. Nr. 335 S. 279.

„Provisores ecclesie sancti Egidii emerunt a Rothero
„Calvo domnm quondam sitam juxta cimiterinm sancti
„Egidii, sed dicta ecclesia non utatur dicta domo dincius,
„qnam placuerit consulibns civitatis".[1])

Ferner heisst es in einer Urknnde, durch die der Rat den Karthäusern in Ahrensbock ein Haus in der Dankwärtsgrube im Jahre 1399 überliess:[2])

„Et si aliquid contingeret, quod consilium ipsis eadem
„domo amplius fauere nollet, extunc consilium ipsis snas
„pecunias restituere debet."[3])

In allen diesen Fällen aber war es stets ein Akt der freien Entschliessung des Rates, dass der Geistlichkeit Liegenschaften oder Renten übertragen wurden. Wir finden dies auch in den Urkunden zum Ausdruck gebracht. Ausdrücke wie „de speciali fauore et gracia"[4]) oder „de vestra beniuola permissione"[5]) finden sich nicht selten.[6]) Principiell ist an dem Verbot der Uebertragung von Liegenschaften an die Geistlichkeit nichts geändert. Dreyer[7]) giebt uns nnn Kunde von einer Ratswillkür aus dem Jahre 1296, wonach „die Güter, welche Kirchen und Klöster in dieser Stadt acqniriren, unter die bürgerlichen Unpflichten bleiben sollen". Man hat aus diesem Statut gefolgert, dass der Grundstücksverkehr wieder freigegeben sei nnd dass an Stelle des Verbotes der Uebertragung von Liegenschaften das Gebot des Ueberganges cum onere getreten sei.[8]) Dem kann nicht beigestimmt werden. Die meisten vorhin erwähnten Urkunden

---

[1]) Mitteilungen a. a. O. III. S. 20 Nr. 61. Vgl. auch Rehme a. a. O. Urkb. Nr. 112 S. 296. Lüb. Urkb. II. Nr. 383 S. 330 (1320). Pauli, Zustände Bd. I. S. 22.

[2]) Lüb. Urkb. IV. Nr. 681 S. 775.

[3]) Wie ans dem Schlusse der Urkunde hervorgeht, handelt es sich nicht, wie Brehmer, Mitteilungen a. a. O. III. S. 78 meint, nur um die Ueberlassung zur Benutzung, sondern es liegt ein Kaufvertrag vor.

[4]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IV. Nr. 681 S. 775.

[5]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. I. Nr. 325 S. 307.

[6]) Hartwig a. a. O. S. 77 f. Rehme a. a. O. S. 202.

[7]) Dreyer, Einleitung der . . . von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck . . ergangenen allgemeinen Verordnungen (1769) S. 137.

[8]) Hartwig a. a. O. S. 80 f.

stammen aus einer Zeit nach 1296, in ihnen wird ausdrücklich der Uebergang der Verpflichtungen auf die Geistlichkeit erwähnt, und selbst da, wo ein solcher Uebergang nicht erwähnt wird, wird wenigstens die Verkaufsverpflichtung hervorgehoben. Es kann meines Erachtens kein Zweifel bestehen, dass jenes Verbot zu allen Zeiten in Lübeck bestanden hat. Wie ist aber dann jene von Dreyer erwähnte Willkür auszulegen? Ich glaube dahin: Das Verbot bestand weiter. Wurden trotz diesem Verbote aus Gnade des Rates der Geistlichkeit Liegenschaften übertragen, dann sollten, ohne dass es im einzelnen Falle erwähnt zu werden brauchte, die aus dem Stadtrecht sich ergebenden Verpflichtungen auch von der erwerbenden Geistlichkeit übernommen werden. Beruhte die Uebernahme der Pflichten bisher auf einem Vertrage, so wurden sie nunmehr gesetzliche Pflichten.

Der Zustand um die Wende des 13. Jahrhunderts war also folgender: Prinzipiell galt das Verbot der Uebertragung von Liegenschaften und Renten auf die Kirchen, Klöster, Geistliche und fromme Stiftungen. Durch den Rat konnte jedoch von diesem Verbot Dispens erteilt werden; dann hatte aber die Geistlichkeit kraft Gesetzes die mit dem Grundbesitz verbundenen Pflichten gegenüber der Stadt zu tragen. Die Entwicklung war damit aber nicht beendet, sie schritt fort; ja schon im 13. Jahrhundert wird vermutlich die Entwicklung in andere Bahnen gelenkt sein. Nicht unmittelbar auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhend,[1]) aber anknüpfend an die neue Gestaltung des Grundstücksverkehrs in Lübeck seit der Anlegung des Oberstadtbuches im Jahre 1227 entstand das System der Zuschreibungen zu treuen Händen. Zur Zeit der Anlegung des Oberstadtbuches war zur Uebereignung von Liegenschaften in Lübeck ein öffentlicher Akt, eine Auflassung, erforderlich.[2]) Diese geschah vor dem Rate[3])

---

[1]) Hartwig a. a. O. S. 83 meint, dass die Neuerung auf einer Ratswillkür aus dem Ausgang des 14. Jahrhunderts beruhe. Er beruft sich dabei auf Rehme, der dies aber an dem von Hartwig angegebenen Orte nicht behauptet. Es liegt ein derartiges Statut, soviel mir bekannt ist, auch nicht vor. Auch reichen die Zuschreibungen zu treuen Händen schon bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts.

[2]) Vgl. darüber Rehme a. a. O. S. 110 Note 21.

[3]) Und zwar vor dem ganzen, sitzenden Rate, vgl. Rehme a. a. O. S. 112.

der Stadt.[1]) Man hat vielfach gemeint,[2]) dass die Auflassung zur Uebertragung des Eigentums in Lübeck bereits am Anfange des 13. Jahrhunderts nicht genügt habe. Der Auflassung hätte die Eintragung in das Oberstadtbuch folgen müssen. Nur Auflassung mit nachfolgender Eintragung hätte den Uebergang des Rechtes bewirkt. Wie Rehme[3]) einwandsfrei nachgewiesen hat, war dies nicht der Fall. In ältester Zeit hatte die Eintragung nur beurkundende Kraft. Erst am Ende des 13. Jahrhunderts kam der Eintragung in das Oberstadtbuch im Falle einer freiwilligen Veräusserung eine andere Bedeutung zu. Erst seit dieser Zeit wirkt die Eintragnng konstitutiv.[4]) Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Wandelungen, die die rechtliche Bedeutung der Eintragung in das Oberstadtbuch durchgemacht hat, geschichtlich zu entwickeln. Genug, am Anfang des 13. Jahrhunderts war die Eintragung lediglich rechtsbekundend.[5]) Am Ende des 13. Jahrhunders war sie neben der Auflassung rechtserzeugend, um schliesslich für sich das allein massgebende Moment in der Uebertragung von Liegenschaften zu werden.[6]) Mit dieser Entwicklung des Grundstücksverkehres geht auch die Entwicklung jenes Verbotes, Grundstücke an die Geistlichkeit zn übertragen, Hand in Hand. Lautete das Verbot früher: Liegenschaften[7]) dürfen nicht an die Geistlichkeit übertragen werden, so wurde es jetzt so gefasst, dass Liegenschaften der Geistlichkeit im Oberstadtbuch nicht mehr zugeschrieben

---

[1]) Pauli, Abh. I. S. 171 und Frensdorff, Verf. a. a. O. S. 84 folgern aus Hach I. 3, dass nach den ältesten lateinischen Statuten die Auflassung im echten Ding, in legitimo placito, zu geschehen habe. Es ist dies nicht richtig. Vgl. Rehme a. a. O. S. 44, S. 110 fg.

[2]) Vgl. Beseler, Privatrecht (4. Aufl.) S. 362. Stobbe in Iherings Jahrbüchern Bd. XII. S. 208; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. I. (3. Aufl.) S. 640, Bd. II. (2. Aufl.) S. 193. Gengler, Deutsches Privatrecht (4. Aufl.) S. 153. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 691.

[3]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 251 fg.

[4]) Rehme a. a. O. S. 261.

[5]) Vgl. auch meine Schrift, Das Testament im Gebiet des magdeburger Stadtrechtes (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herg. von O. Gierke Heft 82) S. 17 fg.

[6]) Rehme a. a. O. S. 263.

[7]) Dasselbe gilt natürlich für die Rentenbestellung in dem oben geschilderten Umfange.

werden durften. Sachlich blieb das Verbot dasselbe. Denn da erst durch Auflassung nnd Eintragnng, später durch die Eintragung allein, Eigentnm an Liegenschaften im Falle freiwilliger Veräusserung begründet werden konnte, so besagte das Verbot nunmehr auch weiter nichts, als dass der Uebertragnngsakt nicht vorgenommen werden konnte. Hiermit war aber der Zweck, den die Stadt mit all diesen Verboten erreichen wollte, vollkommen erfüllt. Die Geistlichkeit sollte nicht die Möglichkeit erlangen, städtische Grundstücke aus dem städtischen Verbande heranszuziehen. Es sollte ihr nnmöglich gemacht werden, die Vorteile, die mit dem Besitz von städtischem Grnnd und Boden verbunden waren, zu geniessen, ohne die Lasten gegenüber der Stadt zn übernehmen. Man branchte daher nicht mehr die Uebertragung als solche zu verbieten, es genügte, wenn die betreffenden Liegenschaften der Geistlichkeit nicht im Oberstadtbnch zugeschrieben werden konnten. Alles andere konnte der Stadt gleichgültig sein. So sehen wir denn auch, dass ungefähr gleichzeitig mit jener Aenderung der Bedeutnng der Eintragung, die Geistlichkeit sich eines Verfahrens bediente, das sowohl ihrem eigenen Interesse als auch dem Interesse der Stadt gerecht wnrde.[1]) Man benutzte das Institut der Treuhänder dazu, nm den Bestimmungen des Stadtrechtes nachzukommen.[2]) Das erste derartige Beispiel, das bisher bekannt ist, stammt aus dem Jahre 1315.[3]) In dieser Urkunde heisst es, dass ein „dominus Alardus de Estorpe, cellerarius ac noster concanonicus“ eine hereditas „sitam ex opposito cimiteri sancti Jacobi in Lnbeke“ gekanft nnd rationabiliter bezahlt hat. Dieses Grundstück wnrde jedoch nicht dem Cellerarius und Concanonikus im Stadtbuch zugeschrieben, vielmehr heisst es in der Urkunde:

„. . licet ad manus Arnoldi Nigri ciuis Lubicensis sit „resignata et scripta secundum conswetudinem cinitatis..“

[1]) Rehme a. a. O. S. 202 verlegt diese Aeuderung, nämlich das Aufkommen der Treuhänder, erst in das Ende des 14. Jahrhnnderts. Es ist dies nicht richtig. Schon im Anfang des 14. Jahrbnnderts wird dies Verfahren in einer Weise uns bezeugt, die bereits ein längeres Bestehen desselben voraussetzt. Vgl. Lüb. Urkb. II. Nr. 335 S. 279 anno 1315.

[2]) In diesem Verfahren ist daher keine Umgehung des Stadtrechtes zu sehen, wie Stobbe in Zeitsch. f. Rechtsgeschichte Bd. VII. S. 432 fg. meint. Vgl. Rehme a. a. O. S. 204 Note 48. Hensler, Institutionen Bd. I. S. 228.

[3]) Lüb. Urkb. II. Nr. 335 S. 279.

Nach der Gewohnheit der Stadt, nicht kraft Gesetzesvorschrift wurde nicht der Käufer, sondern ein Lübecker Bürger als Eigentümer in das Stadtbuch eingetragen. Man sieht daraus, dass ein derartiges Verfahren bereits 1315 allgemein eingebürgert gewesen ist. Hier in dieser Urkunde wird allerdings der Grund des Verfahrens noch nicht angegeben. Es wird einfach konstatiert, dass nicht der Geistliche, sondern ein Bürger, dieser aber nur „ad manus", als Eigentümer im Stadtbuch eingetragen ist. In späteren Urkunden wird dann auch der Grund dieses ganzen Verfahrens angegeben. Mir sind derartige Angaben jedoch erst aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts bekannt. So heisst es in einer Eintragung in dem Niederstadtbuch, dass ein Haus mehreren Personen nur deswegen im Oberstadtbuch zugeschrieben sei „eo quod secundum statutum Lubicensis ciuitatis presbiteris hereditates asscribi non debeant pro sua empta re".[1]) Und bereits im Jahre 1403 hatte der Bürgermeister von Lübeck gelegentlich einer Anfrage des Rates der Stadt Reval erklärt: „dat men nenen gestliken luden in unser stad buk gestlik gut plecht laten to scriuende".[2]) Diese Beispiele zeugen deutlich, wie man in der damaligen Zeit den Grundgedanken jener Verbote erfasst hatte. Die Anwendung der Treuhänder bei der Geistlichkeit entsprang lediglich der Bestimmung, dass die Geistlichkeit im Stadtbuch nicht eingetragen werden sollte. Gemäss der geschichtlichen Entwicklung dieser Gesetzgebung verwendete man die Treuhänder sowohl für den Liegenschaftserwerb durch einzelne Geistliche[3]) als auch durch geistliche Anstalten,[4]) seien es nun Kirchen und Klöster oder fromme Stiftungen. Dies geht auch aus dem Wortlaut der soeben erwähnten Urkunde von 1403 hervor. Unter „gestliken luden" hat man nicht nur den einzelnen Geistlichen, sondern auch die geistliche Anstalt zu verstehen.

[1]) Lüb. Urkb. V. Nr. 216 S. 218 anno 1408. Vgl. ferner ibid. V. Nr. 359 S. 401 anno 1411; V. Nr. 407 S. 448 anno 1412; V. Nr. 517 S. 562 anno 1414; IX. Nr. 473 S. 471 anno 1457; X. Nr. 579 S. 589 anno 1465.

[2]) Lüb. Urkb. V. Nr. 72 S. 71. Vgl. Rehme a. a. O. S. 204. Hartwig a. a. O. S. 84.

[3]) Vgl. die in Anm. 1 angegebenen Stellen.

[4]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IV. Nr. 437 S. 482 anno 1384; ibid. V. Nr. 641 S. 728, 1417; vgl. auch ibid. VI. Nr. 194 S. 234, 1420; VII. Nr. 375 S. 351, 1430; IX. Nr. 339 S. 340, 1456; IX. Nr. 473 S. 471, 1457; IX. Nr. 168 S. 167 1453; vgl. auch Mitteilungen a. a. O. IV. S. 156 Nr. 72.

Sachlich war das Anwendungsgebiet der Treuhänder bezüglich der Geistlichkeit nicht auf die Uebertragung von Liegenschaften beschränkt. War früher nicht nur die Uebertragnng von Eigentum an Liegenschaften auf die Geistlichkeit verboten, sondern war es nicht einmal erlaubt auch sonstige dingliche Rechte für die Geistlichkeit zn bestellen,[1]) so waren jetzt Verpfändungen oder Rentenbestellnngen für die Geistlichkeit nur mit Hülfe der Treuhänder möglich. Während mir Treuhänder bei Verpfändungen nur in wenigen Beispielen bekannt sind,[2]) finden sich mehrere Stellen,[3]) wo sie bei der Bestellung von Renten für die Geistlichkeit verwendet sind.[4])

In welcher Weise sich die Kirche gegen diese städtischen Vorschriften gewahrt hat, wie sie teils heftige Kämpfe mit Lübeck zu bestehen hatte, das alles fällt ans dem Rahmen dieser Arbeit hinaus.[5]) Ebenso wenig interessiert hier, dass von Seiten der Stadt später gegen die Zuschreibungen zn trenen Händen eingeschritten ist.[6]) Erwähnt mag jedoch werden, dass auch zn Zeiten, als man der Geistlichkeit das Oberstadtbnch verschloss, es dennoch vorgekommen ist, dass der Geistlichkeit nnter gewissen Kantelen Liegenschaften oder Renten im Oberstadtbuch ohne weiteres zugeschrieben worden sind.[7])

§ 3. (Fortsetzung.)

b) Die Fremden.

Nachdem im vorigen Paragraphen die städtische Gesetzgebung in Lübeck bezüglich der Grundbesitzverhältnisse der

[1]) Vgl. oben S. 11 Anm. 1.

[2]) Lüb. Urkb. VI. Nr. 159 S. 204, 1419. VIII. Nr. 664 S. 705, 1450.

[3]) Lüb. Urkb. V. Nr. 553 S. 597, 1415; Nr. 349 S. 379, 1410; VI. Nr. 159 S. 204, 1419; VI. Nr. 296 S. 326, 1420; VI. Nr. 305 S. 335, 1421; VI. Nr. 547 S. 543, 1423; V. Nr. 350 S. 379, 1411; X. Nr. 579 S. 589, 1465.

[4]) Vgl. auch Rehme a. a. O. S. 203. Ungenau wohl Hartwig a. a. O. S. 85 Note 1.

[5]) Vgl. darüber Hartwig a. a. O. S. 76 fg., 85. Rehme a. a. O. S. 197 fg. Pauli, Abh. III. S. 281.

[6]) Dreyer a. a. O. S. 94. Rev. Stat. I. 2, 5. Vgl. Rehme a. a. O. S. 204. Hartwig a. a. O. S. 86.

[7]) Vgl. z. B. Pauli, Abh. IV. Urkb. A. Nr. 354 anno 1511; Mitteilungen a. a. O. III. S. 145 Anm. 1. Vgl. Hartwig a. a. O. S. 85.

Geistlichkeit im Einzelnen klar gelegt ist, kann ich mich bezüglich der Fremden kürzer fassen. Einmal hat die Gesetzgebung fast denselben Gang genommen, wie bei der Geistlichkeit. Dann aber sind mir auch nicht so viele Urknnden über Liegenschaftserwerb durch Fremde in Lübeck bekannt. Die Fälle, in denen Fremde in Lübeck Grnndeigentum erworben haben, werden wohl nicht so häufig eingetreten sein. Konnten doch Fremde einen dauernden Aufenthalt in Lübeck in der Regel nicht nehmen.[1]) Immerhin liegen uns jedoch genügend Urkunden vor, um ein Bild von der mittelalterlichen Gesetzgebung bezüglich des Liegenschaftserwerbes durch die Fremden in Lübeck zu gewinnen.

Fragen wir zunächst, wer ist ein Fremder oder, wie man sie im Mittelalter allgemein nannte, wer ist ein Gast? Im Gegensatz zu anderen Rechten[2]) giebt uns das Lübische Recht keine ausdrückliche Antwort.[3]) Und doch ist die Antwort für die vorliegende Arbeit von einem gewissen Wert. Wird doch vielfach[4]) ein Unterschied zwischen dem Begriff der Gäste und der Einwohner nicht gemacht, ja man rechnet hin und wieder die Einwohner zu den Gästen und unterwirft sie denselben Beschränkungen.[5]) Für Lübeck kann es m. E für zweifellos gelten, dass die Gäste nicht mit den Einwohnern auf dieselbe Stufe gestellt werden können.[6]) Gäste und Einwohner sind zwei grundverschiedene Klassen.[7]) Einwohner sind diejenigen Bewohner einer Stadt, die zwar nicht zu dem engeren Bürger-

---

[1]) S. oben S. 6.

[2]) Vgl. z. B. Goslaer Statuten (herg. von Göschen) S. 101 Z. 26. Magd. Frg. II. 2, 8. Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters (1892) I. cap. 144, 145.

[3]) Gast wird auch gebraucht für Landsasse. Vgl. z. B. Ssp. Lehnr. 73 § 2. Vgl. auch R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 447 Note 73.

[4]) Vgl. Varges in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik III. Folge Bd. IX. S. 511. R. Schröder a. a. O. S. 623 Anm. 54. Hertz, Rechtsverhältnisse des freien Gesindes (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 6) S. 10, vgl. dagegen aber S. 6 Anm. 5.

[5]) In Constanz unterlagen nach Beyerle a. a. O. S. 76 die eingesessenen Nichtbürger allerdings bezüglich des Grundeigentumerwerbes denselben Bestimmungen wie die Gäste.

[6]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 199 Anm. 25. Pauli, Zustände Bd. I. S. 65 fg. Stein, Gründliche Abhandlung des Lübischen Rechtes Theil I. (1738) p. 64.

[7]) Vgl. jetzt auch Rudorff a. a. O. S. 5 fg.

verbande zugelassen sind, die aber immerhin zu dem Gemeindeverbande der Stadt gehören.[1]) In welche Zeit die Spaltnng der Bewohner Lübecks in die eigentlichen Bürger und die sog. Einwohner zurückgeht, lässt sich nicht mehr feststellen. Bereits die ältesten Rechtsaufzeichnungen des lübischen Rechtes enthalten aber einen Satz, der uns einen grossen Vorrang einer Klasse von Bewohnern zeigt. Schon die älteste Lübecker Ratsordnung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts knüpft die Fähigkeit, Mitglied des Rates zu sein, daran, dass der Betreffende „sine neringe mit handwerke nicht ghewunnen hebbe".[2]) Ausserdem wird weiter verlangt, dass der Betreffende echt und recht geboren, nicht eines Geistlichen Sohn sei, in niemandes Dienste stehe u. s. w., ganz abgesehen davon, dass er Grnndbesitz in der Stadt haben musste. Wir sehen daraus, dass bereits in der ältesten Zeit eine ganze Anzahl Personen aus dem Kreise der vollberechtigten Bürger ausscheiden mnsste: einmal alle diejenigen, die kein „torfacht egen" besassen und dann diejenigen, die durch Handwerk ihren Unterhalt gewannen oder die irgendwie anrüchig waren. Ob man ihnen überhaupt die Möglichkeit eröffnete, Vollbürger zu werden, lässt sich für die älteste Zeit nicht mehr feststellen.[3]) Für die spätere Zeit ist es zweifellos, dass auch Handwerker und nicht erbgesessene Bewohner das Bürgerrecht erwerben konnten, ja erwerben mussten.[4]) In späterer Zeit mnssten alle wirtschaftlich selbständigen Bewohner Lübecks Bürgerrecht erwerben.[5]) Alle nicht selbständigen dagegen, wie Gesinde und Gesellen, bildeten die Klasse der Einwohner. Der-

---

[1]) Die Einwohner oder Beisassen werden häufig als diejenigen Bewohner einer Stadt definiert, die trotz danernder Anwesenheit kein Bürgerrecht in ihr erworben haben. Vgl. z. B. Hartwig a. a. O. S. 26. v. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl.) Bd. II. S. 1205. Vgl. auch Stein a. a. O. Theil I. S. 62. Für Lübeck trifft dies nicht zu. Gab es doch auch Gäste, die längere Zeit in Lübeck sich aufhielten und trotzdem nicht zu den Einwohnern rechneten. In den Gästeregistern kehren nach Hartwig a. a. O. S. 30 die meisten Namen der Gäste von Jahr zu Jahr wieder und nur selten wird vermerkt: „der is nu borger".

[2]) Lüb. Urkb. I. Nr. 4. Vgl. auch Pauli, Zustände I. S. 67 fg.

[3]) Hartwig a. a. O. S. 17 scheint dies anzunehmen.

[4]) Vgl. Mantels, Ueber die beiden ältesten Bürgermatrikel (1854) S. 10.

[5]) Hartwig a. a. O. S. 16.

jenige „de in Koste ghad"[1]) ist Einwohner. Dazu rechneten auch die im Dienste der Stadt stehenden Bewohner.[2]) Ursprünglich gehörten alle diese Personen zur Familie ihres Brotgebers.[3]) Wie sie unter seinem Schutze standen, so hatte ihr Herr ihnen gegenüber ein Züchtigungsrecht.[4]) Allmählich jedoch machten sich auch diese Personen von dem persönlichen Verhältnis zu ihrem Brotherrn frei; ihre Zahl vermehrte sich durch Zuzug von ausserhalb,[5]) so dass sie schliesslich als eine besondere Klasse von Bewohnern angesehen wurden, die zwar kein Bürgerrecht im eigentlichen Sinne besassen, die aber zum Gemeindeverbande gehörten.[6]) Dies kommt auch in der städtischen Gesetzgebung zum Ansdruck. In den Verordnungen des Rates werden sie vielfach als eine besondere Klasse aufgeführt;[7]) sie genossen denselben Frieden wie die Bürger, hatten einen Anspruch auf den Schutz der Stadt, wie sie auch ihren Gerichtsstand vor dem Gerichte der Stadt hatten.[8]) An den eigentlichen Rechten nnd Pflichten der Bürger nehmen sie aber keinen Teil. Auch unterlagen sie im allgemeinen nicht der Schosspflicht.[9]) Dass in Lübeck streng zwischen Einwohnern und Gästen geschieden wird, bezeugen einzelne Artikel des Lübischen Rechtes.[10])

[1]) Lüb. Urkb. V. S. 378.

[2]) Lüb. Urkb. X. Nr. 155 S. 160 anno 1462.

[3]) Vgl. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. II. (1870) S. 222. Varges a. a. O. Bd. IX. S. 510.

[4]) Hach III. 351.

[5]) Pauli, Zuständé Bd. I. S. 63. Mantels a. a. O. S. 9 u. 10.

[6]) Vgl. Lüb. Urkb. I. Nr. 269 S. 252. Vgl. Maurer a. a. O. Bd. II. S. 222, 226, 792. Varges a. a. O. Bd. IX. S. 510. Stein a. a. O. Bd. I. S. 63. Rudorff a. a. O. S. 5 fg.

[7]) Vgl. z. B. Mitteilungen a. a. O. I. S. 15. Lüb. Urkb. V. Nr. 568 S. 648. V. Nr. 349 S. 378, 1410. Hach IV. 4. Vgl. anch Hartwig a. a. O. S. 27. — Ob in Hach I. 24 „ciuis aut burgensis" den Gegensatz von Bürger und Einwohner, wie dies Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks (1839) S. 37 annimmt, andeuten will, erscheint mir zweifelhaft. Vgl. anch Hartwig a. a. O. S. 18 Note 4.

[8]) Vgl. jetzt bes. Rudorff a. a. O. S. 10.

[9]) Vgl. jedoch Lüb. Urkb. V. Nr. 349 S. 378. V. Nr. 568 S. 648. Hartwig a. a. O. S. 26 fg.

[10]) Hach I. 110, 111, 113—115. Revid. Statuten I. 2, 5. Mevius ad. h. a. Vgl. auch Lüb. Urkb. I. Nr. 710 S. 639, I. Nr. 711 S. 640. Hach IV. 4. Vgl. auch Rehme a. a. O. S. 199 Note 25. Pauli, Zustände Bd. I. S. 65 fg. Rudorff a. a. O. S. 13.

Es mag dies genügen, um darzutun, dass in Lübeck wenigstens Einwohner und Gast zwei ganz getrennte Begriffe waren und dass es nicht angeht, ohne besondere Bestimmung die Vorschriften, die für Gäste gelten, auch für die Einwohner gelten zu lassen. Im Gegensatz zum Einwohner sind Fremde oder Gäste Personen, die weder dem geistlichen noch dem Ritterstande angehören, und die zu der Stadt als solcher in keiner weiteren Beziehung stehen. Sie rekrutieren sich, soweit sie für Lübeck hauptsächlich in Frage kommen, meist aus Kaufleuten oder Handwerkern, die ihres Berufes wegen nach Lübeck gekommen sind.[1][2] Mit dem Begriff des Gastes hat es natürlich nichts zu tun, ob derselbe sich in Lübeck selbst, sei es vorübergehend, sei es durch die Gnade des Rates,[3] auf längere Zeit aufhielt oder nicht.[4] Auch ohne dass ein Fremder selbst nach Lübeck kam, konnte er unter Umständen mit Lübeck in Verbindung kommen. Man braucht nur an das Erbrecht zu denken. Gäste sind die Angehörigen eines anderen Rechtskreises. Der Angehörige einer anderen Stadt oder ein Bewohner des platten Landes ist für einen anderen Rechtskreis ein Fremder, der im allgemeinen[5] der städtischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist und der an den öffentlichen Rechten und Pflichten der Stadtbürger keinen Teil hat.[6] In fast allen Städten hat sich daher ein vom Stadtrecht verschiedenes Gästerecht gebildet.

Ursprünglich scheint auch in Lübeck, wie überall, die städtische Gesetzgebung den Fremden nicht feindlich gegenübergestanden zu haben. Ja, man duldete nicht nur die Fremden, man gewährte ihnen auch mannigfache Vorteile und suchte durch Zuzug von Fremden die junge Stadt zu grösserer Macht und und grösserer Blüte zu bringen.[7] Dies änderte sich jedoch

---

[1] Vgl. Hartwig a. a. O. S. 29 Note 3. v. Below a. a. O. Bd. III. S. 1283 f.

[2] Doch finden sich auch Vertreter liberaler Berufe unter den Gästen. Vgl. Hartwig a. a. O.

[3] Wenn sich Gäte längere Zeit in Lübeck aufhalten wollten, bedurften sie der Erlaubnis des Rates. Hach II. 180, 232.

[4] Dies behauptet Hartwig a. a. O. S. 29.

[5] Vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. I. (1879) S. 78 fg. Rndorff a. a. O. S. 19 fg., 37 fg.

[6] Vgl. v. Below a. a. O. Bd. III. S. 1284. Rudorff a. a. O. S. 18.

[7] Vgl. v. Below a. a. O. Bd. III. S. 1283.

sehr bald. Nachdem einmal Lübeck zu einer Metropole des Landes geworden war[1]) und von fern und nah in hellen Haufen Fremde zuströmten, musste die Stadt darauf bedacht sein, die Konkurrenz, die die Fremden ihren eignen Bürgern machten, abzuschwächen und durch allerlei Beschränkungen[2]) den schädlichen Wirkungen des Zuzuges von Fremden entgegenzutreten. So gelangte man schliesslich dazu, Fremden einen dauernden Aufenthalt in Lübeck ganz zu verbieten, nur mit besonderer Erlaubnis des Rates konnten Fremde für längere Zeit in Lübeck ihren Wohnsitz nehmen. Damit allein war es aber nicht getan. Der Stadt musste auch daran gelegen sein, dass nicht städtisches Vermögen in grossem Umfange in die Hände von Fremden überging. War Fremden der dauernde Aufenthalt in Lübeck verboten, so konnte die Stadt auch nicht dulden, dass dauernd Werte der Stadt entfremdet wurden, die unter städtischem Schutze standen, deren Verwertung aber nicht den Bürgern zu Gute kam. So kam man dazu, diejenigen Werte, die in damaliger Zeit für die Machtstellung einer Person den Ausschlag gaben, dem Verkehr mit Fremden zu entziehen. Es war das der Grundbesitz im eigentlichen Sinne und die Grundrenten, beides Faktoren, die im Mittelalter bei der unentwickelten Kapitalwirtschaft von grosser Bedeutung waren.

Es ist falsch, wenn man den Stadtrechten des Mittelalters eine fremdenfeindliche Tendenz unterschiebt. Die Städte, namentlich die grossen Handelsemporen, kannten genau den Vorteil, den ein grosser Fremdenverkehr mit sich brachte. Man wollte nur die nachteiligen Folgen eines allzu grossen Ueberhandnehmens der Fremden beseitigen. Und wie wir heutzutage auch die Ausländer von den öffentlichen Rechten eines Inländers ausschliessen, so hat man auch damals Vorsorge treffen wollen, dass die Fremden auf das städtische Regiment keinen Einfluss gewinnen konnten. Hieraus erklären sich hauptsächlich jene Beschränkungen bezüglich des Landerwerbes durch Fremde.

Wann sich in Lübeck der Umschwung in der rechtlichen Behandlung der Fremden vollzogen hat, kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden. Hier kommt nur in Frage die Stellung

---

[1]) Vgl. Lüb. Urkb. V. Nr. 242, VI. Nr. 397.

[2]) Vgl. Hartwig a. a. O. S. 30. v. Below a. a. O. Bd. III. S. 1284 f.

der Fremden gegenüber dem Erwerb von unbeweglichem Vermögen. Die Meinungen gehen hierin auseinander. Frensdorff[1]) meint, dass erst das revidierte Statut in I. 2, 5 die Fremden vom Erwerb des Eigentumes an städtischem Erbe ausgeschlossen habe. Rehme[2]) setzt den Erlass dieses Verbotes bereits in das Ende des 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts, vorher sei der Verkauf und die Vergabung von Grundstücken an Fremde zulässig gewesen, nur das Verbot der Rentenbestellung und der Verpfändung habe bereits früher bestanden. Gegen Frensdorff und Rehme hat sich bereits Hartwig gewendet. Nach ihm gehen beide Verbote Hand in Hand. „Warum“, so fragt Hartwig, „soll der Bürger sein Haus an einen Gast verkaufen, nicht aber verpfänden dürfen?“[3]) Sehen wir uns die uns erhaltenen Urkundenstellen näher an, so werden wir bei eingehender Prüfung der Ansicht Hartwigs beitreten müssen. Die ältesten lateinischen Statuten enthalten über diese Frage nichts. Hier finden wir nur das Verbot bezüglich der Geistlichkeit. Nach Dreyer[4]) erliess der Rat erst im Jahre 1247 ein Verbot, dass kein Gast Weichbildsgeld in einem Erbe haben sollte. Die deutschen Recensionen des Lübecker Stadtrechtes haben diese Bestimmungen aufgenommen:

> „Oc so ne scal nen gast hebben wicbelde ghelt in
> „ienegheme erne in vnser stat“.[5])

Sie gehen sogar noch darüber hinaus, indem sie bestimmen:

> „Dhe ghemene Rat is des to rade worden dat nen
> „borghere mut setten sin erue vor enen gast . . .“[6])

Die deutschen Redaktionen stammen frühestens aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.[7]) Nach den eben angeführten Stellen

---

1) Frensdorff, Verf. S. 135 Anm. 43.

2) Rehme a. a O. S. 199.

3) Hartwig a. a. O. S. 75. Vgl. auch Wehrmann in Zeitsch. Bd. III. S. 403.

4) Dreyer a. a. O. S. 85.

5) Hach II. 244.

6) Hach II. 226.

7) Vgl. die Schrift von Frensdorff, Das lübische Recht und seine ältesten Formen (1883); Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (6. Aufl. bearb. v. Frensdorff 1886) S. 27. R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 671.

bestehen ausdrücklich nur zwei Verbote: Einmal die Verpfändnng von „erue" an einen Gast.[1]) Und dann: Kein Gast sollte eine Rente an einem „erue" haben. Also nicht nur die Bestellnng, sondern auch die Veräusserung zu Gunsten eines Gastes war verboten;[2]) ja nach dem Wortlant des Artikels muss man sogar annehmen, dass auch kraft Erbrechtes eine Rente nicht auf den Fremden übergehen konnte. Denn der Artikel wendet sich nicht an die Bürger, sondern nach seinem einfachen Wortlaut will er ausdrücken, dass kein Gast eine Rente haben soll.[3])

Andere gesetzliche Bestimmungen sind nicht vorhanden. Rehme[4]) schliesst daher folgendermassen: Man darf den Artikel über die Verpfändung von Grundstücken an Gäste „nicht extensiv interpretieren, da er der einzige unter den Veräusserungs-Verboten ist, in dem der Verpfändung gedacht wird, und noch dazu in jenem Artikel steht, in dem der Verkauf an Geistliche, Ritter und Hofleute untersagt wird". Rehme stützt seine Ansicht aber auch noch darauf, dass derselbe Artikel 226 bezüglich der Veräusserung von Liegenschaften an Geistliche, Ritter und Hofleute verordnet:

> „Liker wis eset bi eneme erue dat eneme gaste tu „horet dat hir inder stat beleghen is".

Wir werden sofort sehen, wie dieser Schluss von Art. 226 auch mit unserer Ansicht sich vereinigen lässt. Vorerst einige allgemeine Bemerkungen gegen Rehmes Ansicht, die auch schon Hartwig angedeutet hat. Gehen wir auf den Grundgedanken aller dieser Verbote zurück. Er ist darin zu suchen, dass die Stadt ein grosses Interesse daran hatte, dass der städtische Grund und Boden in den Händen der Bürger blieb und nicht durch Veräusserung an Fremde dem allgemeinen städtischen Nutzen entzogen werden konnte. Die mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte und Pflichten sollten nicht auf jemand übergehen, der der städtischen Jurisdiktion nicht unterlag, den die Stadt zur Erfüllung seiner Pflichten nicht anhalten konnte.

---

[1]) Rehme a. a. O. S. 199. Hartwig a. a. O. S. 75. Frensdorff, Verf. S. 135.

[2]) Rehme a. a. O. Hartwig a. a. O. Frensdorff a. a. O.

[3]) Dies ist bisher m. E. übersehen worden.

[4]) Rehme a. a. O.

Nicht das persönliche oder wirtschaftliche Interesse der einzelnen Mitbürger, sondern das allgemeine Interesse der Stadt war das massgebende für diese Politik.[1]) Rehme[2]) verkennt dies auch nicht. Er zieht hierans nur nicht die notwendigen Konsequenzen. Was hat es für einen Zweck, einem Bürger die Verpfändung seines Grundstückes an eiuen Gast zu verbieten, die Veräusserung aber zu gestatten? Sollte man nicht eher anuehmen, dass die Veräusserung verboteu, die Verpfändung aber erlaubt sei? Die Verpfäudung kaun doch wohl nur aus dem Zwecke verboten sein, weil der Gast unter Umständen das Grundstück erwerben konnte. Der Grundgedanke der Beschränkungen würde m. E. dnrch die Zulassung der Veränsserung an Fremde gänzlich verwischt worden sein. Und dann braucht man sich ja nur die Wirknngen der Zulassung der Veränsserung von Grund und Boden an Gäste zu vergegenwärtigen. Grundbesitz war in Lübeck jederzeit schosspflichtig, die Gäste waren, wie überall, anfangs vom Lübecker Schoss befreit, sie steuerten dort, wo ihnen Bürgerrecht znkam.[3]) Gelangte nun Gruudbesitz durch Veränsserung au Gäste, so erlitt der städtische Schoss einen Ausfall, was natürlich nicht im Interesse der Stadt liegen konnte. Aber weiter: in Hach II. 109 heisst es:

> „So we en dinc tnghen scholen dat it war si de scholen
> „binnen der stat hebben er torfach eghen so moghen
> „se dat wol tughen."[4])

Würde man den Erwerb von Grundbesitz in der Stadt durch Fremde zulassen, so müsste man zu dem Resultat kommeu, dass auch Fremde unter Umstäuden vollgültige Zeugen selbst gegen Bürger sein konnten. Ein Resultat, das doch kaum annehmbar sein dürfte.

Bezüglich der Erwerbung von Renten durch Gäste ist das Verbot ansdrücklich ausgesprochen, für den Erwerb von Gruudbesitz müssen wir ein solches Verbot annehmen. Es fragt sich nur, warum ist ein derartiges Verbot in den Statuten nicht enthalten. Denn auffällig bleibt es immer, dass die Statuten

---

[1]) Vgl. darüber auch Frensdorff, Verf. S. 134 fg.
[2]) Rehme a. a. O. S. 201.
[3]) Hartwig a. a. O. S. 29.
[4]) Vgl. Hach I. 67. Pauli, Zustände Bd. III. S. 65 fg.

eine derartige Bestimmung nicht erwähnen, zumal da in demselben Artikel 226 das Verbot des Grunderwerbes für die Geistlichkeit ausdrücklich hervorgehoben wird. Ich glaube, dass der Grund dafür darin zu suchen ist, dass Gäste in damaliger Zeit überhaupt kein Grundeigentum in Lübeck zu erwerben suchten. Ihnen war der ständige Aufenthalt in Lübeck im allgemeinen verboten,[1] es konnte ihnen daher auch nicht viel daran liegen, Lübecker Grundeigentümer zu werden. Bei Verpfändungen von Liegenschaften und bei Rentenbestellungen zu Gunsten von Gästen war dies etwas anderes. Hier handelte es sich wirtschaftlich nur um die Verwertung von Kapital, als Grundeigentümer hätten die Gäste ganz andere wirtschaftliche Pflichten zu erfüllen gehabt. Weil kein oder doch nur ein ganz geringes Bedürfnis für ein ausdrückliches Verbot vorhanden war, darum vermissen wir auch eine darauf abzielende Bestimmung in den Statuten. Uebrigens möchte ich noch bemerken, dass mir keine Stelle bekannt ist, in der einem Fremden Liegenschaften in Lübeck übertragen worden sind, abgesehen von einzelnen unten noch besonders zu erwähnenden und besonders gearteten Fällen. Dagegen finden wir bereits im 13. Jahrhundert eine Bemerkung, die unsere Ansicht zu unterstützen geeignet ist. Wenigstens geht aus ihr hervor, dass bereits in dieser Zeit das Bestreben des Lübecker Rates dahin ging, dass Liegenschaften an Gäste nicht übertragen werden sollten. Als der Rat von Lübeck dem Kloster Reinfeld im Jahre 1266 gestattete, ein Erbe nach Weichbildrecht zu besitzen, wurde dabei von dem genannten Kloster ausdrücklich versprochen, dass es nur „vni ex ipsius concivibus“ verkauft werden dürfte.[2] Und ebenso wird in einer Urkunde von 1315[3] bestimmt, dass eine hereditas an niemanden anderes als an einen Lübecker Bürger verkauft, noch auf irgend eine andere Weise veräussert oder verpfändet werden dürfte. Noch schärfer zeigt uns diesen Grundsatz eine Urkunde aus dem Ausgang des 14. Jahrhunderts.[4] In ihr heisst es:

> „Preterea predicta bona nulla alienatione debent in „aliquas transferri . . . personas quascunque ex-

[1] Hach II. 180, II. 232.
[2] Lüb. Urkb. I. Nr. 283 S. 271.
[3] Lüb. Urkb. II. Nr. 335 S. 279.
[4] Lüb. Urkb. IV. Nr. 511 S. 565 (1389).

„traneas seu extra ciuitatis nostre marchiam
„morantes, sed solum in nostras conciues et ipsos,
„qui in nostra marchia fecerint mansionem . . .“

Diese Quellenstellen allein würden für unsere Ansicht nichts beweisen, wenn sie dieselbe auch wahrscheinlich machen. In Verbindung mit dem allen diesen Verboten zu Grunde liegenden Gedanken aber sind sie m. E. wohl geeignet, das Verbot der Uebertragung von Liegenschaften an Gäste darzutun.

Der oben angegebene Schluss von Hach II. Art. 266 scheint nun dafür zu sprechen, dass Gäste „erue“ in Lübeck besitzen konnten. Heisst es in dieser Stelle doch ausdrücklich „eneme erue dat eneme gaste tu horet“. Schon Hartwig[1]) glaubt hier den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Liegenschaften ausschliessen zu müssen. Er meint, dass Liegenschaften nur in Folge von Erbgang in die Hand Fremder gelangt sind. Während er also jede Veräusserung von Liegenschaften an Gäste ablehnt, meint er, ebenso wie auch Rehme,[2]) dass der erbliche Anfall von Liegenschaften in Lübeck an Gäste nie verboten gewesen sei. Eine Bestimmung, weder in positiver noch in negativer Hinsicht, hierüber finden wir im Stadtrecht nicht. Zweifellos ist es, dass Fremde in Lübeck im allgemeinen erbberechtigt gewesen sind.[3]) Es beweist dies auch die Menge noch vorhandener sog. „toversichtsbreve“,[4]) in denen die obrigkeitliche Behörde einer fremden Stadt ihren Angehörigen bezeugt, dass sie erbberechtigt und erbfähig seien.[5]) Dass die Fremden allerdings einen Teil des Nachlasses, den sog. „zehnten Pfennig“ an Lübeck zahlen mussten,[6]) ist für die Zeit des Mittelalters nicht zu verwundern. Sehen wir uns nun alle „toversichtsbreve“ an, so finden wir, dass in allen der Nachlass der Verstorbenen nur in Geld oder

[1]) Hartwig a. a. O. S. 75.
[2]) Rehme a. a. O. S. 201.
[3]) Vgl. Pauli, Abh. III. S. 32.
[4]) Vgl. Pauli, Abh. III, S. 139. Wehrmann in Zeitsch. Bd. III. S. 353.
[5]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. II. Nr. 852 S. 791; Nr. 946 S. 874; Nr. 952 S. 879; Nr. 965 S. 892; Nr. 972 S. 895 u. s. w.
[6]) Vgl. Hach IV. 5. Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche (1839) Nr. 194 S. 267. Vgl. auch Lüb. Urkb. VIII. Nr. 427 S. 470 (1447). — Ueber die Einnahmen der Stadt aus dem zehnten Pfennig in den Jahren 1421—1430 vgl. Lüb. Urkb. VII. Nr. 428 S. 409.

sonstigen beweglichen Sachen besteht. Mir ist jedenfalls keiner bekannt, indem auch Liegenschaften zum Nachlasse gehörten. Schon diese Tatsache ist bei der Menge der Toversichtsbriefe auffallend.

Zweifellos ist es, dass zu Lebzeiten der Lübecker Bürger etwaige auswärtige Erben ebenso wie die Einheimischen ein Beispruchsrecht hatten. Hierfür sind Zeugnisse vorhanden.[1]) Beim Tode der Lübecker konnten daher die Fremden, die seine Erben waren, da sie bereits zu Lebzeiten des Verstorbenen ein gewisses Anrecht hatten, mit ihren Ansprüchen nicht ohne weiteres exkludiert werden. Andererseits aber treten wieder jene Bedenken hervor, die die Stadt veranlasst haben, die rechtsgeschäftliche Uebertragung von Liegenschaften an Fremde zu verbieten. Wir haben oben[2]) gesehen, wie man sich in diesen Fällen bei Geistlichen half. Aehnliche Verfahren traten auch gegenüber Fremden ein, wenn diese nicht überhaupt vorzogen, Lübecker Bürger zu werden.[3]) Waren die Fremden nicht Alleinerben, sondern waren neben ihnen noch einheimische Erben vorhanden, so wurde gewöhnlich der Anteil der Fremden an den nachgelassenen Liegenschaften von den einheimischen Erben oder einem einzelnen derselben übernommen, der auswärtige Erbe aber in Geld abgefunden. Oder die Liegenschaften wurden überhaupt verkauft und der Erlös unter die mehreren einheimischen oder auswärtigen Erben geteilt. Für den ersten Fall bietet eine Eintragung im Oberstadtbuch von 1329 ein Beispiel.[4]) Waren dagegen die Fremden Alleinerben, so mussten die Liegenschaften an Lübecker verkauft werden und nur der Erlös bildete den Nachlass, der dem auswärtigen Erben anheim fiel. Ein derartiges Verfahren zeigt eine Oberstadtbuchs-Eintragung von 1316, in der besonders hervorgehoben wurde, dass die auswärtigen Erben „exigentibus specialibus necessitatibus suis" die ererbte Liegenschaft veräussern mussten.[5]) Am deutlichsten geht aber aus einer Eintragung in das Niederstadtbuch von

---

[1]) Vgl. Pauli, Abh. I. S. 132 Note 220a. Rehme a. a. O. Urkb. Nr. 30 S. 278, vgl. auch S. 133.

[2]) Vgl.. oben S. 16 fg.

[3]) Rehme a. a. O. Urkb. Nr. 188 S. 318, 1350.

[4]) Pauli, Abh. I. S. 109 Anm. 170a.

[5]) Rehme a. a. O. Urkb. Nr. 105 S. 294.

1397[1]) hervor, dass die Stadt den Erwerb von Liegenschaften durch Gäste selbst im Wege des Erbrechtes nicht duldete. Hier heisst es:

> „Notandum, quod ad Hinricum Hagemester civem „Wismariensem devenit quedam domus sita in plathea „Mengonis in cono supra platheam, que dicitur quinque „domus, per mortem Bertoldi Lezemans pie defuncti „patris Cristine uxoris Hinrici ejusdem jure hereditario. „Sed quia idem Hinricus civis hujus civitatis non est, „quare sibi eadem domus in libro hereditatum non potest „annotari eandem domum Bernardo Vronderyk coram „consilio impignoravit pro quadringentis et quinquaginta „marcis denariorum Lubicensium in quibus sibi ibidem „recognovit se obligatum. Scriptum ex jussu consilii".[2])

Diese Niederstadtbuchseintragung gehört bereits einer Zeit an, wo die Eintragung ins Oberstadtbuch im Falle des Erwerbes durch Erbgang notwendig war.[3]) Da Gäste im Oberstadtbuch, wie wir gleich sehen werden, nicht eingetragen werden konnten, so konnten sie auch auf diese Weise nicht in den Besitz von Liegenschaften gelangen. Einen Erbanspruch besassen die Gäste. Das zeigen deutlich die Worte „. . . devenit . . . per mortem Bertoldi . . . jure hereditario", die aber nicht, wie Rehme meint, schon den Erwerb durch Erbgang dokumentierten, wenn auch genau dieselben Worte bei den Eintragungen, die sich auf den Erwerb durch Erbgang von Seiten Lübecker Bürger beziehen, angewendet werden. Die Stelle ist meiner Ansicht nach dahin aufzufassen: Der fremde Erbe, der an und für sich als nächster Erbe die Liegenschaft hätte erhalten müssen, kann die Liegenschaft zu vollem Eigentum nicht erhalten, weil er ein Nichtbürger ist. Das Erbrecht gewährt dem Fremden also nur einen Anspruch auf den Erlös oder die Nutzungen der Liegenschaft, nicht aber geht das Eigentum voll und ganz auf ihn über. Allerdings bedurfte es anfangs bei Lübecker Bürgern zum Erwerb der Liegenschaft durch Erbgang keiner Eintragung

---

1) Lüb. Urkb. IV. Nr. 650 S. 738. Vgl. auch Rehme a. a. O. S. 201. Pauli, Abh. IV. Urkb. B. Nr. 45.

2) Vgl. über die Stelle Rehme a. a. O. Pauli, Abh. IV. S. 138.

3) Rehme a. a. O. S. 260.

in das Oberstadtbuch. Wenn man dies jedoch auch für Fremde annehmen wollte, so würde man zu dem Resultate gelangen, dass Fremde auch die mit dem Grundeigentum verbundenen öffentlichen Rechte hätten ausüben können. Dass Fremde nicht dauernd Eigentümer einer Lübecker Liegenschaft sein konnten, ergiebt sich auch aus einer Randbemerkung im Oberstadtbuch aus dem Jahre 1373,[1]) die lautet:

„Domum dedit E. in suo testamento D., cui tamen non „potuit asscribi et qui eam vendidit F. infra 1419 „Mauricii“.

Auch in diesem Falle wurde der Fremde gezwungen, das ihm vermachte Haus an einen Bürger weiter zu veräussern. Nach allen diesen Zeugnissen müssen wir annehmen, dass auch durch Erbgang Gäste in Lübeck keine Liegenschaft zu vollem Eigentum erlangen konnten. Sie mussten sie entweder sofort wieder veräussern oder wenigstens an Lübecker Bürger sofort verpfänden.

Auf derartige Fälle bezieht sich nun m. E. der Schluss von Hach II. 226. Er will nur ausdrücken, dass dann, wenn Gäste gezwungen wurden, die ihnen an und für sich kraft Erbrechtes zustehenden Liegenschaften zu verkaufen, sie die Grundstücke ebenfalls nur an Lübecker Bürger verkaufen durften. Einen Schluss darauf, dass Gäste in Lübeck im allgemeinen Grundeigentum erwerben konnten, kann man m. E. aus dieser Bestimmung des Stadtrechtes nicht ziehen.

Uebrigens gab es auch einige Fälle, in denen den Fremden, namentlich fremden Städten, der Grundeigentumserwerb frei gegeben wurde. Aber in allen diesen Fällen handelte es sich, ebenso wie bei der Geistlichkeit, um eine besondere Vergünstigung, die den Fremden gewährt wurde. Einen Anspruch hatten sie nicht darauf. Und jedesmal musste von ihnen ausdrücklich erklärt werden, dass das Grundeigentum dem städtischen Rechte unterstellt blieb und dass der Eigentümer zu den öffentlichen Lasten wie jeder Bürger beizutragen hätte.[2])

---

[1]) Rehme a. a. O. S. 91.

[2]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IV. Nr. 648 S. 735 (1397). Lüb. Urkb. IX. Nr. 891 S. 927 (1460). Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. V. S. 110 (1480). Vgl. Lüb. Urkb. VIII. Nr. 253 S. 298. Lüb. Urkb. V. Nr. 244 S. 243 (1409).

Die Weiterentwicklung vollzog sich nun in denselben Bahnen, wie bei der Geistlichkeit. Man ging allmählich zu dem System der Zuschreibungen zu treuen Händen im Oberstadtbuch über. Die erste mir bekannte Zuschreibung zu treuen Händen im Oberstadtbuch bezüglich von Fremden stammt aus dem Jahre 1383.[1]) Im Jahre 1410 heisst es in einer Schossverordnung:

„. . . Vortmer weme vppe louen eruen effte rente to „schreuen steit, dat sy van gestliken edder van werliken „personen . . .“[2])

so dass also in dieser Zeit die Zuschreibungen zu treuen Händen auch bei Fremden (werliken personen) allgemein gewesen sein müssen. Uebrigens finden wir Zuschreibungen zu treuen Händen für Gäste ziemlich selten.[3]) Aus jener Schossverordnung geht aber auch hervor, dass die Treuhänder bei den Gästen ebenso wie bei der Geistlichkeit nicht nur bei Liegenschaften, sondern auch bei Renten zur Anwendung gekommen sind. Lange Jahre hindurch scheint dies Verfahren angewendet zu sein. Erst im Jahre 1543 schritt die Stadt auch hiergegen ein. Eine Ratswillkür[4]) bestimmte, dass niemand Renten und Häuser an Leute, die nicht dieser Stadt Bürger sind, verkaufen noch sich zu treuer Hand zuschreiben lassen soll. Diese Bestimmung ist dann in das revidierte Stadtrecht übergegangen.[5])

§ 4. (Fortsetzung.)

c) Ritter und Hofleute.

Ausser für die Geistlichkeit und für Gäste bestanden noch Grundeigentumserwerbsbeschränkungen für die Ritter und für Hofleute. Erstere waren in den mittelalterlichen Städten überhaupt mehreren Beschränkungen unterworfen und auch nach lübischem Rechte waren sie in mancher Hinsicht, z. B. im ehe-

[1]) Pauli, Abh. I. S. 62.

[2]) Lüb. Urkb. V. Nr. 349 S. 379.

[3]) Eine solche wird noch erwähnt in Mitteilungen a. a. O. Heft IV. S. 88 Nr. 58/60 (1448).

[4]) Dreyer a. a. O. S. 94.

[5]) Rev. Stadtrecht I. 2, 5. Vgl. Hartwig a. a. O. S. 86 über die weitere Entwicklung. Vgl. Rehme a. a. O. S. 205.

lichen Güterrecht[1]) anders gestellt als die Bürger einerseits und die Gäste andererseits. Für sie galt ein allgemeines Verbot, dass sie in Lübeck selbst nicht wohnen sollten:

„Dat en schal nen Ridder wonen bynnen desseme „wicbilde dat hebben de wittighesten ghelouet vnn „gewilkort".[2])

Streng gehandhabt wurde dies Verbot jedoch nicht. Mehrmals wird uns bezeugt, dass sich Ritter, sei es auf längere Zeit, sei es für kürzere Dauer, in Lübeck aufgehalten haben.[3]) Für sie galt aber ebenso strikte das Verbot des Erwerbes von Grundeigentum und von Renten, wie für Geistliche nnd Fremde.[4]) Die Gründe waren hier ebenfalls die gleichen. Auch sie nahmen ein Steuerprivileg in Anspruch.[5]) Trotzdem aber gab es auch einzelne Fälle, in denen ans besonderen Gründen die Stadt den Rittern gestattete, Grundbesitz oder Renten zu erwerben.[6]) In diesen Fällen mussten sich dann die Ritter verpflichten, alle Bürgerpflichten getreulich zu erfüllen. So finden wir denn auch hin und wieder Ritter im Besitz von städtischem Grundeigentum.[7]) Anch hier fanden später die Treuhänder Anwendung, wenn es auch sehr selten vorgekommen sein mag. Ein Zeugnis dafür ist uns aber in einer Eintragung von 1421 erhalten. Dieselbe lautet:[8])

„Wilhelmus Schonewerder pro se et suis heredibus „coram libro recognouit, quod antedicta pecuniarum „summa, videlicet VIc marce et L XXXVII marce „lub. den. cum prefatȧ cista et clenodiis non sunt

---

[1]) Vgl. z. B. Hach I. 17.

[2]) Hach III. 245. Frensdorff, Verf. S. 191. Mantels a. a. O. S. 9. — In Wismar dagegen konnten Ritter sogar Bürgermeister werden. Vgl. Lüb. Urkb. VII. Nr. 53 S. 47 (1427).

[3]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IV. Nr. 132 S. 125 (ca. 1370). IV. Nr. 648 S. 735 (1397). VIII. Nr. 169 S. 206 (1443).

[4]) Hach II. 226. Pauli, Abh. IV. S. 33 Urkb. A. Nr. 95 (1296). Mantels a. a. O. S. 9.

[5]) Vgl. Hartwig a. a. O. S. 57. Lüb. Urkb. IV. Nr. 648 S. 735 (1397).

[6]) Lüb. Urkb. IV. Nr. 648 S. 735 (1397).

[7]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. II. Nr. 1093 S. 1041 (1307). Mitteilungen a. a. O. III. S. 75 anno 1308. IV. S. 111 Nr. 12 (1425). Pauli, Abh. IV. S. 12 (1227).

[8]) Lüb. Urkb. VI. Nr. 497 S. 504 Anm. 1.

„sui nec snorum heredum, sed snnt sibi ad fideles manns „asscripti prefati Ottonis Pogwissche[1]) et suornm „heredum, et hic presentes erant dominns Jordanus „Plescowe et Johannes Gerwer jnnior".

Gegenüber von Hoflenten galt ebenfalls ein derartiges Verbot.[2]) Auch hier wird ein Feld der Anwendung von Treuhändern gewesen sein, jedoch ist mir kein Fall bekannt, in dem bei Hofleuten unzweifelhaft die Trenhänder Anwendnng gefunden hätten.

§ 5.

II. Oertliches Anwendungsgebiet.

Die lateinischen Recensionen des alten Lübischen Rechtes bestimmen, dass es niemanden erlanbt sei, „immobilia id est torfachteigen" der Geistlichkeit zu übertragen.[3]) Sie lassen es dabei nnbestimmt, ob nur die Uebertragung von Liegenschaften innerhalb der Stadtmauern oder auch die von Liegenschaften ausserhalb der eigentlichen Stadt verboten sei. Denn „torfacht-eigen" kann sowohl ein Grnndstück „binnen der stat" als auch „buten" bedeuten.[4]) Anch die dentschen Statuten sprechen an zwei Stellen[5]) nur allgemein von „torfacht eghen" und „wicbelde an sime erue" oder „erue", ohne auf die örtliche Lage des Grundstückes hinzuweisen. Dagegen wird in zwei anderen Stellen ansdrücklich erwähnt, dass das erue „in der Stadt" belegen sein soll. Es sind dies Hach II. 226:

„Liker wis eset bi eneme erue dat eneme gaste tn horet „dat hir inder stat beleghen is"

und Hach II. 244:

„Oc so ne scal nen gast hebben wicbelde ghelt in „ienegheme erne in vnser stat".

Es fragt sich, ob wir diese örtliche Beschränkung jener Verbote auf alle Verbote erweitern und ob wir überhaupt den Ausdruck „in der stat" strikte interpretieren müssen, d. h. ob wir darunter

[1]) Nach Lüb. Urkb. VI. Nr. 497 S. 504 ist Otto Pogwissch ein Ritter.
[2]) Hach II. 226. Rehme a. a. O. S. 200. Frensdorff, Verf. S. 135.
[3]) Hach I. 26.
[4]) Vgl. Hach II. 50.
[5]) Hach II. 32. II. 122.

nur die Grundstücke zu verstehen haben, die innerhalb der eigentlichen Stadt, also innerhalb der Tore belegen sind, oder ob aber auch solche Grundstücke darunter zu verstehen sind, die nicht in dem engen Torbezirk, sondern auch ausserhalb der Tore, sei es innerhalb der Stadtflur oder der Feldmark oder sei es schliesslich sogar ausserhalb der Feldmark, aber noch im Stadgebiet, belegen sind. Beide Fragen gehen natürlich Hand in Hand. Wir versuchen daher erst die letztere zu entscheiden. Aus den Statuten selbst lässt sich keine Entscheidung treffen. Greifen wir daher zu sonstigen Urkunden oder Stadtbuchseintragungen. Da finden wir dann, dass bei weitem die meisten Urkunden, die eine Grundeigentumserwerbsbeschränkung bezüglich der Geistlichkeit, der Fremden und Ritter erkennen lassen, sich auf Grundstücke beziehen, die innerhalb der eigentlichen Stadt lagen.[1]) Ebenso handelt es sich bei der Verwendung der Treuhänder meistens um Liegenschaften innerhalb der Stadttore.[2]) Während wir aber nach Beyerle[3]) unter den Constanzer Urkunden kein einziges Beispiel dafür finden, dass Grundstücke oder Häuser ausserhalb des Mauerringes jemals dem Salmannenrecht unterlegen hätten, bezogen sich nach den uns erhaltenen Urkunden die Grundeigentumsbeschränkungen in Lübeck auch auf diejenigen Stadtgebiete, die ausserhalb der Stadtmauern lagen. Besonders häufig sind hier wieder die Urkunden über Grundstücke, die noch innerhalb der Stadtflur, also innerhalb der Torbezirke[4]) lagen. Bereits eine Eintragung aus dem

[1]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. I. Nr. 283 S. 271 (1266). I. Nr. 325 S. 307 (1270). IV. Nr. 650 S. 738 (1397). VI. Nr. 546 S. 542 (1423). VIII. Nr. 168 S. 210 (1443). VIII. Nr. 253 S. 298 (1444). IX. Nr. 891 S. 927 (1460). Pauli, Abh. IV. Urkb. A. Nr. 94 (1295); ibid. Urkb. A. Nr. 354 (1511). Vgl. auch Dreyer a. a. O. S. 85. Mitteilungen a. a. O. III. S. 20 Nr. 61 (1301) u. s. w.

[2]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. II. Nr. 335 S. 279 (1315). IV. Nr. 437 S. 482 (1384). V. Nr. 216 S. 218 (1408). V. Nr. 350 S. 379 (1411). V. Nr. 407 S. 448 (1412). V. Nr. 517 S. 562 (1414) VI. Nr. 159 S. 204 (1419). VI. Nr. 194 S. 234 (1420). VI. Nr. 296 S. 326 (1420). VII. Nr. 375 S. 351 (1430). IX. Nr. 168 S. 167 (1453). X. Nr. 579 S. 589 (1465). Pauli, Abh. I. S. 62 (1383). Brehmer in Mitteilungen a a. O. IV. S. 88 Nr. 58/60 (1448). IV. S. 156 Nr. 72/86 (1431).

[3]) Beyerle a. a. O. S. 52.

[4]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 31.

ältesten Oberstadtbuch aus dem Jahre 1270 besagt, dass die Stadt unter besonderen Kautelen dem Konvent von St. Johannis „duos ortos, sitas juxta novum molendinum“ übertragen habe.[1]) Im Jahre 1320 kauft Arnoldus Wlome „duos mansos extra valvam molendinorum sitos, deren Einkünfte er zu einer Stiftung für Arme bestimmt, wobei es von diesen heisst „. . . sed juri seculari per omnia perpetue subjacebunt et manebunt asstricti ad talliam et ad alia civitatis onera, ad que agri vel mansi alii positi extra eandem valvam in civitatis marchia sunt asstricti . . .“[2]) Doch sind uns auch Urkunden enthalten, in denen es sich um Grundstücke handelt, die ausserhalb der Stadtflur, aber innerhalb der Feldmark[3]) lagen, also innerhalb des Gebietes, das durch den 1370 vollendeten „Landwehrgraben“ umschlossen wurde.[4]) Den besten Beweis aber, dass auch diese Gegenden, ja selbst das Stadtgebiet, das noch ausserhalb der „Landwehr“ gelegen war, den Grundeigentumsbeschränkungen unterworfen waren, liefern die Zuschriften zu treuen Händen. Nicht nur ist mir eine Anzahl derartiger Urkunden bekannt, in denen die Grundstücke ausserhalb der Stadt, aber innerhalb der Stadtflur lagen,[5]) sondern eine Urkunde aus dem Jahre 1423[6]) beweist auch, dass Treuhänder zur Anwendung kamen, bei Gebieten, die sich selbst ausserhalb der Feldmark befanden.

So sehen wir, dass sich die Verbote nicht nur auf die Grundstücke in der Stadt selber bezogen, dass sie vielmehr gemünzt waren auf das ganze Gebiet von Lübeck, mag es sich innerhalb der Mauern, innerhalb der Landwehr befunden haben oder nicht. Die angeführten Urkunden zeigen aber weiter auch, dass überhaupt keine Beschränkung jener Verbote hinsichtlich

---

[1]) Brehmer, Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das Oberstadtbuch in der Zeitsch. des Vereins für Lübeckische Geschichte u. s. w. Bd. IV. (1884) S. 240 Nr. 245.

[2]) Rehme a. a. O. Urkb. Nr. 112 S. 296. Vgl. auch Lüb. Urkb. II. Nr. 383 S. 330.

[3]) Lüb. Urkb. IV. 511 (1389): „. . . curia sita in terra dicta Heynebold in marchia nostre civitatis . .“

[4]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 32. Lüb. Urkb. II. Nr. 172.

[5]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. V. Nr. 359 S. 401 (1411) (a u. b). V. Nr. 641 S. 728 (1417). IX. Nr. 339 S. 340 (1456). IX. Nr. 473 S. 471 (1457). V. Nr. 553 S. 597 (1415).

[6]) Lüb. Urkb. VI. Nr. 547 S. 543 (1423).

der Personen stattfand. Sowohl Fremden als der Geistlichkeit war der Grnndeigentumserwerb auf dem ganzen Stadtgebiet im weiteren Sinne beschränkt. Man sieht auch hier wieder, dass die Verhältnisse in Constanz ganz beträchtlich von denen in Lübeck abgewichen sind. Bernhte dort das Salmannenrecht auf dem Grundsatz, dass kein Nichtbürger innerhalb der Mauern von Constanz Grundeigentnm und damit Vollbürgerrecht erwerben durfte, so haben wir bisher gesehen, dass in Lübeck die Entwicklung der Treuhänder beim Grundeigentnmsverkehr mit dem Bürgerrecht als solchem nichts zu tun hatte. Hier in Lübeck beruhte das Salmannenrecht vielmehr auf dem Grundgedanken, dass kein Grundeigentum, dessen Eigentümer zn öffentlichen Lasten herangezogen werden konnte, in Hände überging, in denen eine Erzwingung der öffentlichen Pflichten erschwert wurde. Daher erklärt sich hier auch die Ausdehnung jener Verbote auf Grundstücke, die nicht im Mauergürtel lagen. Daher finden wir auch, dass Fremde, die Bürger werden wollten, ohne weiteres Grundeigentum erwerben konnten.[1])

§ 6.

III. Die Eintragungen bei den Zuschriften zu treuen Händen.

Es ist bereits oben[2]) hervorgehoben, dass das System der Zuschreibungen zn trenen Händen nur ein Glied in der Kette der Entwicklnng der Grundeigentumserwerbsverbote gewesen ist. Die Zuschreibungen zu treuen Händen hängen zusammen mit der Anlegung und der Bedeutung des Oberstadtbuches. Wir sehen das darans, dass in vielen Urkunden als Grund für die Zuschreibnngen zu treuen Händen das Verbot angegeben wird, dass Geistliche oder Fremde im Oberstadtbuch nicht eingetragen werden durften.[3]) Nur in einigen wenigen Fällen

---

[1]) Vgl. Pauli, Abh. III. S. 3 Note 1a.

[2]) Vgl. oben S. 21 fg.

[3]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. V. Nr. 216 S. 218 (1408). V. Nr. 517 S. 562 (1414). V. Nr. 407 S. 448 (1412). V. Nr. 359 S. 401 (1411). IX. Nr. 473 S. 471 (1457). X. Nr. 579 S. 589 (1465). Rehme a. a. O. S. 91, Randbemerkung neben Hs. 1373 Jacobi.

wurde aus besonderen Gründen hiervon abgesehen und auch der Geistlichkeit oder Fremden im Oberstadtbuch Grundstücke zugeschrieben. Es handelte sich hier meistens um fremde Städte, die für ihre Gesandten in Lübeck ein Haus erwerben wollten.[1]) Doch wnrden auch bei Geistlichen, Klöstern, milden Stiftungen nnd bei Fremden hin nnd wieder Ansnahmen gemacht.[2]) In allen diesen Fällen wurden die Geistlichen nnd Fremden im Oberstadtbuch genan so eingetragen wie jeder andere Bürger. In den Regelfällen dagegen musste zn anderen Mitteln gegriffen werden. Das Grundstück wurde nun nicht anf den Namen der Geistlichen oder Fremden in das Oberstadtbnch eingetragen, sondern eingetragener Eigentümer war irgend ein Lübecker Bürger. Die Eintragung erfolgte genau so wie bei Grundstücksübertragungen unter Lübecker Bürgern im Oberstadtbuch.[3]) Hin und wieder wurde der Eigentumsübergang oder die Rentenbestellnng auch im Garten- oder Wettebnch verzeichnet, je nach der Lage des Grundstückes.[4]) Irgend ein Hinweis daranf, dass der eingetragene Eigentümer nur Treuhänder sei, finden wir in den Oberstadtbnchseintragungen nicht.[5]) Erst in späterer Zeit

---

[1]) Vgl. z. B. Zeitschrift für Hambnrgische Geschichte Bd. V. S. 107 (1480). Lüb. Urkb. VIII. Nr. 253 S. 298 (1444). Mitteilnngen a. a. O. III. S. 105 Nr. 2 (1486). Dreyer a. a. O. S. 139. Vgl. Hartwig a. a. O. S. 35, 86.

[2]) Pauli, Abh. IV. Urkb. A. Nr. 354. Mitteilungen a. a. O. III. S. 145 Nr. 25 Note 1. III. S. 162 Nr. 30. III. S. 147 Nr. 78 Note 1. Lüb. Urkb. IV. Nr. 648 S. 735 (1397) VI. Nr. 694 S. 672 (1425). Rehme a. a. O. Urkb. Nr. 297, 322, 330. Vgl. anch Mevins a. a. O. ad I. 2, 5 nr. 112 sq. Stein a. a. O. II. S. 68. Wehrmann, Das Lübecker Archiv in Zeitsch. des Vereins für Lübeckische Geschichte Bd. III. S. 404.

[3]) Lüb. Urkb. IV. S. 438 Note (1384). VIII. Nr. 664 S. 704 (1451). Rehme a. a. O. Urkb. Nr. 237 S. 337 (1410). Nr. 246 b S. 341 (1412). Vgl. auch die Hindeutung auf solche Eintragungen in Lüb. Urkb. V. Nr. 350 S. 379. V. Nr. 359 c S. 401. V. Nr. 407 S. 448. V. Nr. 517 a S. 562. V. Nr. 553 S. 597. VI. Nr. 194 S. 234. Zn erwähnen ist vielleicht, dass bei diesen Eintragungen ausser dem Auflassungsvermerk zuweilen der Zuschreibnngsbefehl des Rates eingetragen wurde. Vgl. Rehme a. a. O. S. 186.

[4]) Lüb. Urkb. V. Nr. 359 S. 401. V. Nr. 641 S. 728. VIII. Nr. 472 S. 517. IX. Nr. 473 S. 471. Vgl. anch Rehme a. a. O. S. 203 Note 41. In Lüb. Urkb. IX. Nr. 339 S. 340 (1456) erfolgte die Eintragung im Oberstadtbnch und im Gartenbuch.

[5]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 202 f. Hartwig a. a. O. S. 84.

finden sich auch im Oberstadtbuch Andeutungen, dass der eingetragene Eigentümer nur mit Zustimmung eines anderen Veränderungen mit dem Grundstück vorzunehmen berechtigt sei.[1]) Hätten wir also nur das Oberstadtbuch, so würde uns für die ältere Zeit jegliche Möglichkeit fehlen, Aufschluss über die Zuschreibungen zu treuen Händen zu erhalten, ja wir könnten nicht einmal wissen, dass die Anwendung der Treuhänder im Grundstücksverkehr in Lübeck gebräuchlich gewesen ist. Im Oberstadtbuch erscheint der Bürger nur als Käufer, als Begabter u. s. w.[2]) Seine Treuhändereigenschaft erkennen wir aber aus anderen Urkunden.[3]) Es finden sich nämlich im Niederstadtbuch[4]) Eintragungen, die jenen Oberstadtbuchseintragungen entsprechen und eine Erklärung des im Oberstadtbuch eingetragenen Eigentümers enthalten, dass ihm das Grundstück nur zu treuer Hand zugeschrieben sei.[5]) Hin und wieder sind derartige Erklärungen des eingetragenen Eigentümers auch in einer besonderen Urkunde enthalten, ohne dass eine besondere Eintragung im Niederstadtbuch stattgefunden hätte.[6]) Als typisches Beispiel solcher Eintragungen im Niederstadtbuch mag folgende dienen:

> „Johannes Querkamp presens libro recognouit sponte et
> „libere, quod ille ortus humulorum situs extra valuam
> „Vrbis, sibi asscriptus in libro vadiorum anno XIIII c
> „X circa festum Lucie, pertineat dominis fratribus de
> „ordine predicatorum ad Vrbem in ciuitate Lubicensi

---

[1]) Vgl. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte Bd. VII. S. 192.

[2]) Rehme a. a. O. S. 203.

[3]) Vgl. darüber Rehme a. a. O. Hartwig a. a. O. S. 84.

[4]) Ueber seine Bedeutung vgl. Rehme a. a. O. S. 3 fg., 10 fg. Pauli, Abh. I. S. 7 fg.

[5]) Vgl. Lüb. Urkb. IV. Nr. 437 S. 482. V. Nr. 216 S. 218. V. Nr. 350 S. 379. V. Nr. 517 S. 562. V. Nr. 553 S. 597. VI. Nr. 179 S. 222. VI. Nr. 194 S. 234. VI. Nr. 305 S. 335. VI. Nr. 479 S. 489. VI. Nr. 547 S. 543. Rehme a. a. O. S. 337 Note 5, S. 341 Note 1. Pauli, Abh. III. S. 181.

[6]) Lüb. Urkb. IX. Nr. 168 S. 167 (1453). X. Nr. 579 S. 589 (1465). Lüb. Urkb. II. Nr. 335 S. 279 (1316). Vgl. auch Wehrmann in Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte Bd. I. S. 366 f. Pauli, Abh. I. S. 62 (1383).

„et quod sit sibi dnmtaxat ad fidas manns eorum as-
„scriptus, eo quod spiritualibns talia bona non consuetum
„est asscribi"[1])

Hier wird also ausdrücklich hervorgehoben, dass tatsächlich ein anderer als der im Oberstadtbuch Eingetragene als Eigentümer der Liegenschaft anzusehen nnd dass der eingetragene Eigentümer nnr Treuhänder sei.[2]) Letzterem ist das Grundstück nur „ad fidas manus[3]) asscriptus". Statt dieses letzteren Ausdruckes finden sich noch andere, wie „ad fideles manns",[4]) „ad manus",[5]) nur „asscriptns",[6]) dann ferner „to truwer hand",[7]) „vppe louen"[8]) und „vp ghelonen".[9]) Diese Erklärungen wurden von dem Trenhänder öfters nicht nur für sich allein, sondern zngleich im Namen seiner Kinder nnd Erben abgegeben.[10]) Ja auch die Erben allein erklärten, wie es scheint, hin und wieder neben dem eingetragenen Bürger, dass sie nur ein Recht znr treuen Hand an dem betreffenden Grundstück oder der Rente hätten.[11]) Dei Zeitpunkt, wann diese Erklärungen abgegeben wurden, war verschieden. Keineswegs fanden die Eintragungen in das Oberstadtbuch und in das Niederstadtbuch immer zu derselben

---

[1]) Lüb. Urkb. V. Nr. 359 S. 401 (1411).

[2]) Ueber die juristische Konstruktion s. unten § 8.

[3]) Derselbe Ausdruck findet sich noch z. B. in Lüb. Urkb. V. Nr. 553 S. 597. V. Nr. 641 S. 728. V. Nr. 216 S. 218. V. Nr. 350 S. 379. V. Nr. 517 S. 562.

[4]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. V. Nr. 407 S. 448. V. Nr. 517 S. 562. VI. Nr. 159 S. 204. VI. Nr. 194 S. 234. VI. Nr. 296 S. 326. VI. Nr. 305 S. 335. Nr. 497 S. 504 Note 1. VI. Nr. 547 S. 543. Pauli, Abh. I. S. 62 (1383). Abh. III. S. 181.

[5]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. II. Nr 335 S. 279.

[6]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IV. Nr. 437 S. 482 (1384).

[7]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. V. 72.

[8]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. VII. Nr. 375 S. 351. V. Nr. 349 S. 379. IX. Nr. 168 S. 167.

[9]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IX. Nr. 339 S. 340. IX. Nr. 473 S. 471. X. Nr. 579 S. 589.

[10]) Vgl. Lüb. Urkb. IV. Nr. 437 S. 482 (1381). VI. Nr. 159 S. 204 (1419). VI. Nr. 296 S. 326 (1420). VI. Nr. 305 S. 335 (1421). VI. Nr. 497 S. 504 Note 1 (1421). VII. Nr. 375 S. 351 (1430).

[11]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. VII. Nr. 375 S. 351 (1430). IX. Nr. 168 S. 167 (1453).

Zeit statt,[1]) wenn die Eintragungen im Niederstadtbuch mitunter auch von demselben Tage datiert sind.[2]) Sehr oft erfolgten jedoch die Erklärungen vor dem Niederstadtbuch erst jahrelang später.[3])

Hervorgehoben mag noch werden, dass bei Verpfändungen von Grundstücken, die im Niederstadtbuch, nicht im Oberstadtbuch eingetragen wurden,[4]) sowohl die Verpfändung an den Treuhänder als auch seine Erklärung in einer Eintragung im Niederstadtbuch aufgenommen wurde.[5])

§ 7.

IV. Die Bestellung der Treuhänder.

Beyerle[6]) hat für Constanz nachzuweisen versucht, dass die Bestellung der Salleute, falls die Uebertragung freien Grundeigentums in Frage kam, vor dem Ammangericht, d. h. vor dem ordentlichen Gerichte der Bürgerschaft zu erfolgen hatte. Ein derartiger Satz lässt sich in Lübeck nicht nachweisen, ja man kann sogar auf das Gegenteil schliessen. Beyerle scheint davon auszugehen, dass die Bestellung der Salleute mit dem Auflassungsakte selber in Verbindung stehe. Weil die Auflassung vor dem Ammangerichte stattgefunden habe, müsse auch

---

[1]) So Stobbe, „Ueber die Salmannen" in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. VII. (1868) S. 432. Hartwig a. a O. S. 84 Note 3 meint, dass die Erklärungen in der Regel gleichzeitig mit der Eintragung abgegeben wurden. Die mir bekannten Urkunden bestätigen dies nicht.

[2]) Lüb. Urkb. V. Nr. 216 S. 218 (1408). V. Nr. 407 S. 448 (1412) (. . . presenti die . . .). V. Nr. 553 S. 597 (1415) (. . . presenti anno et ipso die Exaltacionis . . .). VI. Nr. 305 S. 335 (1421). X. Nr. 579 S. 589 (1465). Vgl. auch Mitteilungen a. a. O. X. S. 19 Note.

[3]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. V. Nr. 350 S. 379: 1411 und 1410. V. Nr. 359 a S. 401: 1411 und 1410 circa festum Lucie. V. Nr. 359 c S. 401: 1411 und 1410. V. Nr. 517 b S. 562. Beide Eintragungen erfolgten 1414, aber an verschiedenen Tagen. IX. Nr. 168 S. 167. IX. Nr. 339 S. 340: 1456 und 1455. VIII. Nr. 253 S. 298 (1444) und Zeitsch. des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. V. S. 110 (1480).

[4]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 77 fg.

[5]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. VI. Nr. 159 S. 204 (1419). VI. Nr. 547 S. 543 (1423). Vgl. Rehme a. a. O. S. 283.

[6]) Beyerle a. a. O. S. 89 fg., S. 101 fg.

die Bestellung der Salleute dort vorgenommen worden sein. In Lübeck fand die Auflassung vor dem sitzenden Rate statt.[1]) Der Rat ordnete die Eintragung in das Oberstadtbuch an. Aber auch das Niederstadtbuch wurde auf Anordnung des Rates geführt. Es unterscheidet sich vom Oberstadtbuch nur in dem Kreis der Geschäfte, die in ihm aufgenommen wurden. Der Rat war somit in Lübeck die Buchbehörde.[2]) Nun ist es zwar richtig, dass die Erklärung des Treuhänders, dass ihm das betreffende Grundstück nur zu treuen Händen im Oberstadtbuch zugeschrieben sei, meistens vor dem Rate abgegeben und dann im Niederstadtbuche aufgezeichnet wurde.[3]) Eine Notwendigkeit war dies jedoch, wie wir gesehen haben,[4]) nicht. Ausserdem wurden derartige Erklärungen der Treuhänder nicht sofort bei der Auflassung des Grundstückes an den Treuhänder abgegeben, sondern sie konnten erst jahrelang nachher erfolgen. Lassen schon diese zwei Punkte es unwahrscheinlich erscheinen, dass die Bestellung des Treuhänders vor dem Rate zu geschehen habe, so weist auch der Wortlaut der Eintragung des Treuhänders im Oberstadtbuch darauf hin, dass die Bestellung keineswegs an irgend eine Form gebunden war. In der Oberstadtbuchseintragung heisst es ja nur, dass dem oder jenem Bürger von Lübeck ein Grundstück aufgelassen sei. Ein Hinweis auf die Treuhändereigenschaft fehlt. Dem Rate konnte es völlig gleichgültig sein, ob der eingetragene Eigentümer auch tatsächlich Eigentümer sei oder ob er nur als Treuhänder handelte. Bei dem Eintragungsantrag prüfte er auch nur, ob der Einzutragende Bürger war oder nicht.[5]) Wollte man nun annehmen, dass die Bestellung zum Treuhänder vor dem Rate geschehen musste, so müsste man, da die Bestellung der Auflassung naturgemäss vorausgehen musste, annehmen, dass auch vor der Auflassung eine Urkunde über die Treuhändereigenschaft des Bürgers

[1]) Hach II. 36. Vgl. Rehme a. a. O. S. 108 fg.
[2]) Rehme a. a. O. S. 170 fg.
[3]) Vgl. die Stellen S. 46 Note 5.
[4]) Vgl. oben S. 46 Note 6.
[5]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 244. Mevius a. a. O. ad V. 6, 1 Note 19 und 20. Stein a. a. O. IV. S. 189, 191, 195. Erst später, als die Zuschreibungen zu treuen Händen verboten waren, musste geprüft werden, ob der Einzutragende nicht nur Treuhänder war. Vgl. Rehme a. a. O. S. 245 fg.

aufgenommen sein würde, die entweder mit der Auflassungsurkunde zu einer Eintragung verschmolzen werden musste oder die wenigstens als eine besondere Eintragung im Niederstadtbuche zu finden sein würde. Von beiden ist aber keine Rede. Dass im Verhältnis viele Erklärungen der Treuhänder vor dem Rate abgegeben wurden, kann nicht Wunder nehmen; gewährt doch die Eintragung in das Niederstadtbuch eine viel grössere Sicherheit als das Ausstellen einer besonderen Urkunde in Form von Brief und Siegel. Keine der mir bekannten Urkunden aber enthält nur irgend einen Hinweis darauf, dass die Bestellung des Lübecker Bürgers als Treuhänder vor dem Rate geschehen musste. Und selbst eine Eintragung im Niederstadtbuch von 1411, in der der Prior des Burgklosters im Namen des Konventes des genannten Klosters erklärt, dass der im Oberstadtbuch eingetragene Johannes Querkamp trotz der Eintragung zu nichts verpflichtet, sondern, dass er nur Treuhänder sei,[1] enthält nichts darüber, dass die Bestellung als Treuhänder vor dem Rate stattgefunden hat. Uebrigens ist diese Erklärung, wie sich aus ihrem Wortlaut ergiebt, auch erst nach der Eintragung in das Oberstadtbuch erfolgt.

Es liegt somit kein Anlass dafür vor, dass in Lübeck die Bestellung der Treuhänder wie die Auflassung vor dem Rate geschehen musste. Die Bestellung als Treuhänder war vielmehr lediglich ein privates Rechtsgeschäft, das allerdings gemäss der damaligen Sitte häufig vor dem Rate wird abgeschlossen sein. Es war aber gültig, selbst wenn sein Abschluss nicht vor der Obrigkeit erfolgte. Der Abschluss des Vertrages vor der Obrigkeit war nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages.

Dagegen stimmen die Constanzer und Lübecker Urkunden in einer anderen Beziehung überein. Während bei der älteren Gestaltung des Salmannenrechtes der Veräusserer dem Salmanne vorerst das Eigentum überträgt mit dem Auftrage seinerseits wieder das Grundstück einem Dritten zu übertragen, während also hier die Bestellung des Salmannes von dem Vormann ausgeht,[2] bestellt im städtischen Salmannenrecht, in der späteren

[1]) Lüb. Urkb. V. Nr. 359 S. 401 (1411).

[2]) Vgl. darüber Beyerle a. a. O. S. 14 fg., 23. Hensler, Institutionen Bd. I. S.215 fg. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen Bd. I. (1835) S. 263 fg. A. Schultze, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung

Gestalt der Treuhand, der Erwerber den Treuhänder.[1]) Die Treuhand in dieser jüngeren Gestalt bildete ein Schutzverhältnis; die oberste Aufgabe der Treuhänder ist es jetzt, seinen Auftraggeber sicher zu stellen und die in der Person des Auftraggebers liegenden Mängel durch seine Person zu ersetzen.[2]) Dies geht aus einzelnen Lübecker Urkunden mit Deutlichkeit hervor. Meistens lassen die Niederstadtbuchseintragungen überhaupt keinen Schluss zu, wer eigentlich der Auftragsgeber ist. In der soeben erwähnten Niederstadtbuchseintragung von 1411 wird aber zweifellos zum Ausdruck gebracht, dass der Besteller des Treuhänders der Erwerber ist. Diese Eintragung lautet:[3])

„Dominus Hinricus Schouenberch, prior fratrum ordinis „predicatorum ad Vrbem in Lubeke, presens apud hunc „librum recognouit pro se et suis confratribus necnon „nomine tocius sui conuentus velle Johannem Querkamp „et suos heredes indampnos preseruare occasione illarum „V marcarum in quadam scriptura, anno XIIII c X „Lucie in hoc libro annotata, comprehensarum, que „incipit Johannes Querkamp etc., quia dictus Johannes „se et suos heredes in dicta scriptura solum ad „peticionem dicti domini prioris obligauit, sicud „eciam sibi ortum in precedenti scriptura expressum ob „amorem eiusdem domini prioris fecit asscribi".

Das Burgkloster war der Erwerber, Treuhänder war Johannes Querkamp und er war es „solum ad peticionem" des Priors und „ob amorem" zu jenem Prior. Doch auch aus einer anderen Urkunde geht dies Verhältnis hervor. In dieser[4]) erklärt Diederick Basedouw, borger vnde inwoner tho Lubeck, dass ein Haus, welches seiner Zeit seinem Vater im Oberstadtbuch zugeschrieben

zur Testamentsvollstreckung in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 49 (1895) S. 55. Pauli, Abh. III. S. 310 fg.

[1]) Vgl. darüber Beyerle a. a. O. S. 23, 102. Beseler a. a. O. S. 271. Stobbe, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. VII. S. 418 fg.

[2]) Stobbe a. a. O. S. 418. Heusler a. a. O. Bd. I. S. 223. Beyerle a. a. O. Bd. I. S. 23.

[3]) Lüb. Urkb. V. Nr. 359 S. 401 (1411).

[4]) Lüb. Urkb. IX. Nr. 168 S. 167 (1453). Vgl. ferner Lüb. Urkb. IX. Nr. 339 S. 340 (1456) „. . . alzo ik de olderman der broderschap was mit Hans Keutzeler, de it alzo ok von my begherende was, dat ik em alzo dede . . "

war, diesem und jetzt ihm nur zn treuen Händen des Klosters Doberan „vmme bede willen vnnd fruntschap“ des Abtes des Klosters zugeschrieben sei. Diese zwei Urknnden lassen keinen Zweifel über den Unterschied zwischen der älteren landrechtlichen und der jüngeren städtischen Trenhand übrig. In letzterem Rechtsinstitut ging die Wahl der Treuhänder vom Erwerber ans. Die Geistlichkeit oder die Fremden waren natürlich in ihrer Wahl nnbeschränkt, sofern nnr der Erwählte die Eigenschaften besass, die in ihrer Person fehlten, d. h. sofern er nnr Lübecker Bürger war. Es lag aber in ihrem Interesse, wenn sie einen Bürger wählten, der eine besondere Stellung in Lübeck einnahm, um so besser gegen jeden Angriff geschützt zn sein und um bessere Sicherheit zn haben, damit das Treuhänderverhältnis nicht mit der Zeit verwischt werden würde. Wir finden daher öfters Ratmänner als Treuhänder.[1]) Anch Namen, wie van Dulmen,[2]) Schonenberg,[3]) Houemann,[4]) Schoneweder,[5]) Basedow[6]) und van der Heyde,[7]) die die angesehensten Familien in Lübeck führten, finden sich als Namen von Treuhändern. So ereignete es sich hin und wieder, dass ein und dieselbe Person als Treuhänder für mehrere Grundstücke bestellt wurde, obwohl die Treugeber verschiedene Personen waren.[8]) Kamen religiöse Stiftungen, Kirchen oder Klöster in Betracht, so wnrden hin nnd wieder dieselben Personen als Treuhänder bestellt, bei religiösen Stiftnngen gewöhnlich ein „olderman“ oder „vorstendere“.[9])

[1]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. V. Nr. 407 S. 448 (1412). V. Nr. 641 S. 728 (1417). VI. Nr. 194 S. 234 (1420). VI. Nr. 305 S. 335 (1421). Brehmer in Mitteilungen a. a. O. IV. S. 88 Nr. 58/60.

[2]) Lüb. Urkb. V. Nr. 359 b S. 401.

[3]) Lüb. Urkb. V. Nr. 517 b S. 562.

[4]) Lüb. Urkb. VI. Nr. 159 S. 204.

[5]) Lüb. Urkb. VI. Nr. 497 S. 504 Note 1.

[6]) Lüb. Urkb. VII. Nr. 375 S. 351. IX. Nr. 168 S. 167.

[7]) Pauli, Abb. I. S. 63 (1390).

[8]) Vgl. Lüb. Urkb. VI. Nr. 194 S. 234. VI. Nr. 305 S. 335.

[9]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IX. Nr. 339 S. 340. X. Nr. 579 S. 589. IX. Nr. 473 S. 471. Vgl. auch Wehrmann, Die ehemalige Sängerkapelle in der Marienkirche in Zeitsch. des Vereins für Lübeckische Geschichte u. s. w. Bd. I. (1860) S. 366.

Was die Zahl der Treuhänder anbelangt, so finden wir fast ausnahmslos, dass nur **ein** Lübecker Bürger im Oberstadtbuch eingetragen wurde.[1]) Nur ein einziges Mal, so weit mir bekannt, wurde ein Haus mehreren Personen im Oberstadtbuch zugeschrieben.[2]) Und zwar waren hier die Treuhänder noch Kinder. Für sie erklärten dann ihre Vormünder vor dem Niederstadtbuch, dass das im Oberstadtbuch den Kindern zugeschriebene Haus in Wahrheit einem Priester gehöre. Einen Grund, warum man in diesem Falle zwei Treuhänder bestellte und noch dazu Kinder, kann ich nicht finden. Wir sehen aus dieser Eintragung aber, dass es für die Treuhänder nur darauf ankam, dass sie Lübecker Bürger waren, auf ihre sonstigen, persönlichen Eigenschaften scheint rechtlich kein Gewicht gelegt zu sein.

Vergleichen wir die Zahl der Treuhänder mit denen in Constanz,[3]) so fällt uns sofort auf, dass man in Constanz fast durchweg mehrere Salleute bestellte, während in Lübeck gerade das umgekehrte der Fall war.[4]) Hier in Lübeck lagen die Verhältnisse aber vollständig anders als in Constanz. Die Gründe, weswegen in Constanz mehrere Salleute bestellt werden, sucht **Beyerle** in folgendem: „Die in der Salmannschaftsübernahme liegende Währschaftspflicht; das Treugelübte, mit der übertragenen Rechtspflicht gemäss der Mutung des Treugebers zu handeln; die Vererblichkeit der Salmannbefugnisse".[5]) Obwohl diese Gründe auch für die Lübecker Verhältnisse in Betracht kommen, so sprechen gerade hier in Lübeck noch andere Umstände mit, die in Constanz wegfielen. **Beyerle** erwähnt bei der Besprechung der Gründe für die mehreren Salleute, dass zwei oder mehr Bürger die Funktionen eines „lebendigen Grundbuchs" viel besser erfüllten als ein einziger.[6]) Eines „lebendigen" Grundbuches bedurfte es in Lübeck aber nicht. In Lübeck gab es Grundbücher, die besser als alles andere die dinglichen

[1]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IV. S. 437 Note 1. VIII. Nr. 664 S. 704. **Rehme** a. a. O. S. Urkb. Nr. 237 S. 337. Nr. 246 b S. 341.

[2]) Lüb. Urkb. V. Nr. 216 S. 218 (1408).

[3]) Vgl. **Beyerle** a. a. O. S. 104 fg.

[4]) Uebrigens wird es in Constanz seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ebenfalls Regel, dass für einzelne Private als Grundstückserwerber nur **ein** Salmann auftritt. Vgl. **Beyerle** a. a. O. S. 108.

[5]) **Beyerle** a. a. O. S. 110.

[6]) **Beyerle** a. a. O. S. 109.

Rechtsverhältnisse eines Grundstückes darlegten. Indem der Treuhänder im Oberstadtbuch als Eigentümer eingetragen und indem im Niederstadtbuch verzeichnet wurde, dass der im Oberstadtbuch eingetragene nur Treuhänder sei, wurde für die Folgezeit unumstösslich festgelegt, wer eigentlich der wahre Eigentümer des Grundstückes ist. Eine „Verdunkelung der Tatsachen“ konnte, selbst wenn nur ein Treuhänder bestellt war, nicht eintreten. Hieraus erklärt sich, warum in Lübeck im Gegensatz zu Constanz nur ein Treuhänder bestellt wurde. Die Eintragung in die verschiedenen Bücher genügte, um dem Treugeber die nötige Sicherheit zu gewähren.

Es bleibt uns noch übrig, einige Worte über den eigentlichen Bestellungsakt[1]) zu sagen. Mir ist nur eine einzige Urkunde bekannt, die hierüber Auskunft giebt. Es ist dies die oben wiedergegebene Niederstadtbuchseintragung von 1411.[2]) Darin wird von dem Treuhänder gesagt „se . . in dicta scriptura . . obligauit“. Nicht das Bestellen von Seiten des Treugebers allein genügte, der Treuhänder musste sich auch zur Uebernahme bereit erklären und sich verpflichten, die Pflichten eines Treuhänders gewissenhaft zu erfüllen und mit dem Grundstücke nur nach dem Auftrage des Treugebers zu verfahren.[3]) Er musste sich weiter verpflichten, dem Treugeber diejenige Stellung einzuräumen, die diesem ermöglichte, in ausgedehntem Masse die Nutzungen des Grundstückes zu ziehen. Der Treuhänder musste ferner ein Treugelöbnis ablegen, er versprach, seine Pflichten „tho haldende an gudeme truwen“[4]). Ueber die Form dieses Treugelöbnisses habe ich in den Urkunden nichts gefunden. Jedenfalls war es aber ein formelles Treugelöbnis, durch das der Treuhänder sich zum persönlich haftenden Schuldner des Treugebers machte. Wahrscheinlich wird es in der damals allgemein üblichen Form mit Finger und Zunge oder mit Hand und Mund abgelegt sein.[5])

[1]) Vgl. Beyerle a. a. O. S. 103 f.

[2]) S. oben S. 51.

[3]) Vgl. Lüb. Urkb. VII. Nr. 375 S. 351 (1430). IX. Nr. 168 S. 167 (1453).

[4]) Lüb. Urkb. IX. Nr. 168 S. 167.

[5]) Vgl. darüber R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 716. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1. Aufl.) S. 180. Beyerle a. a. O. S. 103.

§ 8.

V. Die Rechtsstellung des Treuhänders und des Treugebers.

Nachdem in den vorigen Abschnitten gezeigt worden ist, wie man in Lübeck überhaupt dazu gelangt ist, das Institut der Treuhänder im Grundstücksverkehr zu benutzen, handelt es sich in diesem Paragraphen um das Rechtsverhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber einerseits und um das Verhältnis beider zu dritten. Wir knüpfen damit an das in der Einleitung Gesagte an. Das privatrechtliche Verhältnis der stadtrechtlichen treuen Hand, wie es uns in den Lübecker Urkunden entgegentritt, ist das Thema der folgenden Untersuchung. Während man bisher über die landrechtliche Treuhand im allgemeinen zu einer haltbaren Ansicht gelangt ist, streitet man sich noch um die juristische Konstruktion der städtischen Treuhand. Darin haben selbst die ausführlichen Untersuchungen Beyerles nichts geändert. Mag auch für Constanz die städtische Treuhand auf einer Gemeinschaft zur gesamten Hand beruht haben, für andere Städte, namentlich für Lübeck, trifft dies nicht zu. Wenn auch nicht so viel Material wie in Constanz vorhanden ist, so genügen die uns erhaltenen Urkunden doch, ein genaues Bild von der Stellung der Treuhänder und des Treugebers in Lübeck zu gewinnen.

Was zunächst die Stellung des Treuhänders anbetrifft, so geht diese aus der eigentümlichen Gestaltung des Liegenschaftsverkehres in Lübeck hervor. Der Liegenschaftsverkehr in Lübeck weicht insofern von dem in Constanz und vielen anderen Städten ab, als hier in Lübeck die Anlegung des Stadtbuches einen völligen Umschwung herbeigeführt hat.[1]) Während man früher[2])

[1]) Die folgenden Ausführungen stützen sich auf das bereits vielfach erwähnte Buch von Rehme. Vgl. auch ferner die Bemerkungen bei Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechtes (in v. Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft) S. 485. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II. S. 274 fg. R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 691, 706.

[2]) Vgl. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechtes (4. Aufl. 1885) S. 362. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes Bd. I. (3. Aufl.) § 67 S. 640. Bd. II. (2. Aufl.) § 94 S. 193. Stobbe in Iherings Jahrbüchern Bd. XII. S. 208. Gengler, Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen (4. Aufl. 1892) S. 153. Anhert in Zeitsch. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. Bd. XIV. S. 6. R. Schröder a. a. O. S. 691.

allgemein annahm, dass sich in Lübeck im Mittelalter der Eigentumsübergang an Liegenschaften erst durch die Auflassung und Eintragung im Oberstadtbuch vollzogen habe, und während man sich znm Beweise dieses Satzes lediglich auf einige Stellen des Stadtrechtes und auf einige Lübecker Oberhofsentscheidungen[1]) berief,[2]) hat erst Rehme, gestützt auf Eintragungen in das Oberstadtbuch, völlige Klarheit über den Eigentumsübergang bei Liegenschaften geschaffen.[3]) Nach Rehme muss man unterscheiden zwischen dem Falle der freiwilligen Veräusserung und dem Erwerb durch Richterspruch und dnrch Erbgang. Für unsere Fälle kommt nur der erstere Fall in Betracht. Rehme ist nun auf Grund der Oberstadtbuchseintragungen zu folgenden Sätzen gelangt, deren Richtigkeit nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann. Bereits im Jahre 1284 wurde im Falle der freiwilligen Veräusserung erst durch die Eintragung in das Oberstadtbuch das Eigentum erworben, nur durch Löschung geht das Eigentum wieder verloren.[4]) Während früher die Auflassung allein den Eigentumsübergang bewirkte, erfolgte dieser nunmehr durch die Auflassung und die Eintragung. Damit war aber die Entwicklung nicht abgeschlossen. Im 15. Jahrhundert trat die Auflassung völlig in den Hintergrund. „Sie galt nur noch als Voraussetzung des die Eigentumsveränderung bewirkenden Aktes der Eintragung".[5]) Erst die Eintragung also verlieh die Rechtsstellung eines Eigentümers. Eine derartige Wirkung hatten die Eintragungen aber nicht nur bei der Veräusserung, auch bei Verpfändungen war die Eintragung im Mittelalter notwendig zur Entstehung des Rechtes.[6])

Aus diesen Sätzen folgt nnn folgendes. Der Fremde oder Geistliche konnte im Oberstadtbuch nicht eingetragen werden, ihnen war das Oberstadtbuch verschlossen, wie oben[7]) gezeigt

---

[1]) Hach III. 248, 345 Note 9. II. 36 Note 6. Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck Nr. 198 S. 271.

[2]) So Beseler a. a. O. Stobbe a. a. O. Aubert a. a. O. Vgl. auch Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters (1860) S. 46 fg.

[3]) Rehme a. a. O. S. 252 fg.

[4]) Rehme a. a. O. S. 261 f.

[5]) Rehme a. a. O. S. 263. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II. S 281.

[6]) Rehme a. a. O. S. 265.

[7]) S. oben S. 24, 39.

worden. Statt ihrer wurde der Lübecker Bürger eingetragen. Da nun nur die Eintragung den Uebergang des Eigentumes begründete oder wenigstens der Schlussakt zur Begründung des Eigentumes war, so folgt daraus, dass auch nur der eingetragene Lübecker Bürger Eigentümer werden konnte. Nur auf ihn wurde das Eigentum eingetragen, nur ihm gegenüber wurde aufgelassen, wie die Oberstadtbuchseintragungen beweisen. Es kann darüber m. E. ein Zweifel nicht mehr bestehen. Mit der Eintragung übertrug der Veräusserer auf den Treuhänder das Eigentum, zu dessen Erlangung der Treugeber unfähig war. Dies beweist auch eine Urkunde aus dem Jahre 1430.[1]) In ihr bezengt ein Lübecker Bürger, dass ihm ein Hof in Lübeck nur zu treuen Händen für das Kloster in Doberan zugeschrieben sei. Am Schlusse der Urkunde erklärt dann der Treuhänder:

> „alzo dat ik Bernd Bazedowe edder myne eruen den „erbenomeden hoff schol vnde wil nummende vorkopen, „vorpanden ofte vorsetten vor deme erwerdighen rade „edder rechte to Lubik ofte vor nyneme rechte, dat sy „gheestlik edder werlik, men wanner dat de . . . here „. . . abbete, edder syne nakomelinghe van my edder „van mynen kynderen ofte eruen ys esschende den „vorbenomeden hoff, so schol yk vnde wil edder myne „eruen den erbenomeden hoff vorantworden vnde vor„scriuen laten ane jenigerleye vortogheringe offte wedder„rede edder arghelist . . ."

Aus dieser Urkunde geht zweifellos hervor, dass der Treuhänder an und für sich befugt gewesen ist, dinglich über den Hof zu verfügen. Der Treuhänder hat ein Verfügungsrecht mit dinglicher Wirksamkeit gegen dritte. Er kann das Grundstück „vorkopen, vorpanden ofte vorsetten". Er hat auch die Vertretung dritten gegenüber. Entsteht ein Rechtsstreit über das Grundstück, so hat er es zu „vorantworden", er ist der Kläger und der Beklagte. Aber er ist nicht uneingeschränkter Eigentümer des Grundstückes. Er kann nicht jede beliebige Verfügung treffen, sondern ist in seinem Eigentumsrechte beschränkt durch die Rechte des Treugebers. Nur nach dem Willen des Treugebers kann er über das Grundstück verfügen. Der Treu-

[1]) Lüb. Urkb. VII. Nr. 375 S. 351.

händer hat dem Trengeber gegenüber sich verpflichtet, den Hof aus eigenem Antriebe weder zu veräussern noch zu belasten, er will es vielmehr nnr dann tun, wenn sein Treugeber dies von ihm verlangt. Aber nicht nur dies allein, der Treuhänder kann auch gar nicht gegen den Willen des Treugebers eine dingliche Verfügung treffen, er ist durch das dingliche Recht des Treugebers, wie unten ausgeführt werden soll, in seiner Verfügungsmacht derart beschränkt, dass der Trengeber gegen jede vertragsbrüchige Verfügung seinen Einspruch erheben kann. Dass aber nur der Treuhänder, nicht auch der Treugeber dinglich über das Grundstück verfügen kann, geht ebenfalls aus der angeführten Urkunde hervor. Der dingliche Uebertragungsakt muss dnrch den Treuhänder vorgenommen werden. Anch ein von Pauli angeführtes Testament kann man für die Eigentümerstellung des Treuhänders anführen. In ihm[1]) erklärt der Treuhänder:

„. . . et ideo dictam proprietatem domus do et resigno „dicto Herbardo Cleneberghe aut cui ipse dederit aut „vendiderit . . .“

Zu diesen Zeugnissen kommt aber noch ein weiteres. Nicht nur privatrechtlich wurde der Treuhänder als Eigentümer angesehen, sondern auch der Obrigkeit gegenüber hatte der Treuhänder diejenigen Pflichten zu erfüllen, die einem Lübecker Grundeigentümer zukamen.[2]) Ausdrücklich ist dies nur für die Schosspflicht ausgesprochen. So berichtet im Jahre 1403 der Lübecker Bürgermeister auf eine Anfrage an den Rat von Reval,[3]) ob geistliches Gut schosspflichtig sei:

„. . . Werit auer dat jengem borger gestlick gut worde „toscreuen to trnwer hand, de moste darvore doen lik „sinem egenen gude . .“

Und ebenso heisst es an einer anderen Stelle bezüglich des Grundeigentumes und der Renten der Geistlichen und der Fremden:

---

[1]) Pauli, Abh. I. S. 62 anno 1383. Vgl. auch ibid. S. 63 Testament von 1390. Vgl. darüber auch Hans Lammer, Das Recht der treuen Hand (Diss. Würzb. 1875) S. 15.

[2]) Vgl. darüber schon Lammer a. a. O. S. 15, obwohl er dem Treuhänder fälschlich kein Eigentum zuschreibt. Ebenso Hartwig a. a. O. S. 84. Rehme a. a. O. S. 204. Albrecht, Die Gewere S. 251.

[3]) Lüb. Urkb. V. Nr. 72 S. 71; abgedruckt auch bei Rehme a. a. O.

„. . . Vortmer weme vppe lonen eruen effte rente
„toschrenen staet, dat sy van gestliken edder van
„werliken personen, deme dat toschrenen steit, de schal
„dat vorschoten by synem eede . ."[1])

Der Treuhänder also, nicht der Treugeber, war der Stadt gegenüber der zu den städtischen Abgaben Verpflichtete, er hatte für die Bezahlung des Schosses aufzukommen. Der Treuhänder war nicht nur Vertreter des Treugebers,[2]) so dass sich die Stadt auch an den Treugeber gehalten hätte, sondern der Stadt gegenüber war der Treuhänder der Grundeigentümer, ihn traf daher auch die Abgabe.[3]) Lag dem Treuhänder die Hauptpflicht[4]) des Lübecker Bürgers ob, indem er den Schoss zahlen musste, so werden wir ihm um so eher die anderen Pflichten[5]) auferlegen dürfen. Umgekehrt kommen aber auch dem Treuhänder als eingetragenen Eigentümer diejenigen Rechte zu, die in Lübeck mit dem Grundbesitz verbunden waren.[6]) Namentlich galt der Treuhänder, was seine Eigenschaft als Zeuge betrifft, für einen erbbesessenen Zeugen. Es folgt dies m. E. zweifellos aus zwei Lübecker Oberhofsentscheidungen. In der einen[7]) wird ausgesprochen, dass derjenige, der ein Haus in Lübeck gekauft hat „stunde eme dat huesz in der stadt boke nicht togeschreuen", für einen erbbesessenen Bürger als Zeuge nicht angesehen werden kann. Das heisst also: Der Beweis, dass jemand ein erbbesessener Bürger ist, wird durch das Oberstadtbuch geführt.[8]) In der anderen Entscheidung[9]) wird bestimmt:

---

[1]) Lüb. Urkb. V. Nr. 349 S. 379 (1410).

[2]) So Hartwig a. a. O. S. 165.

[3]) Vgl. auch Hartwig a. a. O. S. 166 Note 6.

[4]) Hartwig a. a. O. S. 15 nennt die Schosspflicht die Bürgerpflicht katexochen.

[5]) „recht doen, schoten, waken vnde vthmaken" Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte Bd. III. S. 263. Vgl. ferner Lüb. Urkb. IV. Nr. 648 S. 735 anno 1397.

[6]) Mit Unrecht wird dies von Stobbe, Ueber die Salmannen a. a. O. S. 434 bestritten. Unklar Lammer a. a. O. S. 15, 17. Vgl. auch Beyerle a. a. O. S. 32.

[7]) Michelsen, Oberhof S. 271 Nr. 198.

[8]) Vgl. auch Pauli, Zustände Bd. III. S. 66.

[9]) Michelsen a. a. O. S. 189 Nr. 103. Vgl. auch Nr. 105 S. 191; Nr. 257 S. 344.

„Na deme de erscreuen Clawes Kroger en ancleger is,
„wes he dan mit der Stad Boke . . . tugen kan, des
„mag he geneten . ."

Aus diesen beiden Entscheidungen geht hervor, dass einmal jemand, der nicht im Stadtbuche eingetragen ist, nicht Vollzeuge sein kann, und dass zweitens die Eintragung im Oberstadtbuch unwiderleglichen Beweis liefert. Die Eigenschaft als erbbesessener Bürger wird mithin durch den Nachweis der Zuschrift eines Grundstückes im Oberstadtbuch geführt.[1]) Der Treuhänder ist im Oberstadtbuch eingetragen, ihm ist das Grundstück zugeschrieben worden, er ist daher auch erbbesessener Bürger.[2]) Ein ausdrückliches Quellenzeugnis für dieses Ergebnis liegt, soviel mir bekannt, nicht vor. Praktisch wird die Frage überhaupt wenig in Betracht gekommen sein, da wie oben gezeigt ist, die Treuhänder meist aus den alten angesehenen und erbbesessenen Familien gewählt worden sind. Für das Gegenteil, dass den Treuhändern in Lübeck die Rechte, die am Grundbesitz hafteten, nicht zukamen, darf man sich m. E. nicht auf das Hamburger Recht stützen.[3]) Gewiss haben beide Rechte eine innere Verwandschaft.[4]) Aber ohne ein ausdrückliches Zeugnis kann man die Stelle des Hamburger Rechtes nicht auch für Lübeck gelten lassen. Denn eine derartige Bestimmung, wie in Hamburg, würde mit der Bedeutung des Oberstadtbuches nicht im Einklang stehen, hat doch das Oberstadtbuch öffentlichen Glauben.[5]) Soviel ergeben allerdings die Urkunden, dass dem Treugeber die auf dem Grundeigentum ruhenden Rechte nicht zukommen. Jedenfalls wurde er, wenn seine Fähigkeit als Zeuge in Frage kam, nicht als erbbesessener Bürger angesehen.[6]) Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Oberstadt-

---

[1]) Vgl. auch Rehme a. a. O. S. 252 fg., 256.

[2]) Im Hamburger Recht galt der Treuhänder allerdings nicht als erbbesessener Bürger: Hamburger Stadtrecht von 1497. E. XXXI. § 3 (bei Stobbe, Ueber die Salmannen a. a. O. S. 434): „Eft ock wol erve koft badde vorander lude, eder sick van enes anderen weghen to truwer hand schriven lete, dardorch ys he nycht erfseten . . ."

[3]) S. vorige Note.

[4]) Vgl. R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 671.

[5]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 254.

[6]) Pauli, Zustände Bd. III. S. 66 Note 2.

buches kann man m. E. auch nicht mit Rehme[1]) sagen, aus dem Wortlaut der Niederstadtbuchseintragungen gehe hervor, dass nicht der Treuhänder, sondern der Geistliche oder der Fremde Eigentümer sei. In den Eintragungen werden allerdings z. B. folgende Wendungen gebraucht:

„mihi nullatenus pertinere ... attamen dicta curia ...
„claustro dinoscitur pertinere, nec ego et mei heredes
„quicquam iuris non habemus in eadem . ."[2])

ferner:

„domus ... veraciter et juste appertinet domino Th . .
„K . ., perpetuo vicario . ."[3])

oder:

„. . iste redditus V marcarum wichelde . . . . fratri
„M. W. . . juste et veraciter appertinent, sibi nichil in
„eis proprietatis vendicans . .[4])

einmal heisst es sogar:

„wente de egendoem des vorschreuenen houes mit siner
„tobehoringe like der vorpandige tokumpt dem godeshuse
„sunte Brigitten . . ."[5])

Wollte man aus diesen Stellen herauslesen, dass juristisch wirklich der Treugeber, nicht der Treuhänder der Eigentümer des Grundstückes gewesen sei, so würde man damit die sämtlichen Grundsätze über die Uebereignungsform von Liegenschaften in Lübeck über den Haufen werfen. Man würde dadurch anerkennen müssen, dass nicht nur dem Oberstadtbuche kein öffentlicher Glaube zukam, sondern dass man in Lübeck auch ohne Auflassung und Eintragung in das Oberstadtbuch Eigentum an Liegenschaften im Wege freiwilliger Veräusserung erlangen konnte. Ein Resultat, das man m. E. völlig ablehnen muss. Meiner Ansicht nach soll in jenen Niederstadtbuchseintragungen nur das Verhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber zum Ausdruck kommen, von dem weiter unten zu sprechen sein

---

[1]) Rehme a. a. O. S. 204.
[2]) Lüb. Urkb. IV. Nr. 437 S. 482 (1384).
[3]) Lüb. Urkb. V. Nr. 407 S. 448 (1412). Vgl. auch Lüb. Urkb. V. Nr. 517 S. 562 (1414). V. Nr. 641 S. 728 (1417). VI. Nr. 547 S. 543 (1423).
[4]) Lüb. Urkb. V. Nr. 553 S. 597 (1415).
[5]) Lüb. Urkb. VIII. Nr. 664 S. 704 (1450).

wird.[1]) Auch daraus, dass dem Treugeber die mit dem Grundeigentum verbundenen Rechte nicht zukamen, folgt m. E., dass der Treugeber nicht als Eigentümer angesehen werden kann.

Somit sind wir zu dem Resultat gekommen, dass dem Treuhänder von dem Veräusserer ein dingliches Recht an der Liegenschaft übertragen worden ist, dass der Treuhänder zu Verfügungen über das Grundstück mit dinglicher Wirkung berechtigt ist, dass er Eigentümer der Liegenschaft geworden ist. Da aber jedes dingliche Recht einen Anspruch auf Darstellung in einer Gewere hat,[2]) so muss dem Treuhänder auch eine Gewere an dem Grundstücke zukommen. Die Frage kann nicht zweifelhaft sein;[3]) ist dem Treuhänder doch das Grundstück aufgelassen, ist er doch eingetragener Eigentümer und geht doch richtiger Ansicht nach auch unter Lebenden durch gerichtliche Auflassung Gewere über.[4]) Ja, noch weiter. Der Treuhänder in Lübeck erlangte auch die rechte Gewere, da der im Oberstadtbuch eingetragene Eigentümer nach Ablauf einer Frist von Jahr und Tag, von dem Tage der Eintragung an gerechnet, rechte Gewere erlangte.[5]) Dem steht nicht etwa entgegen, dass der Treuhänder nicht die leibliche Gewere an dem Grundstücke hatte, denn leibliche Gewere ist für die Erlangung der rechten Gewere

---

[1]) Rehme a. a. O. stützt sich ferner noch auf die oben S. 58 Note 3 angezogene Urkunde. In dieser heisst es von dem Treuhänder, er habe das gut „lik sinem egenen gude" zu verschossen. Auch in diesen Worten kann ich keinen Gegenbeweis erblicken. Es ist sehr wohl möglich, dass hier in diesem Brief des Lübecker Bürgermeisters weniger das juristische Moment als das tatsächliche Verhältnis hervorgekehrt ist.

[2]) Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II. S. 189. Gierke, Grundzüge a. a. O. S. 481. Vgl. auch Huber, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht (1894) S. 20, 22.

[3]) Allerdings streitet Lammer a. a. O. S. 17 den städtischen Salmännern generell die Gewere ab.

[4]) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II. S. 194/5. Huber a. a. O. S. 33 fg. Heusler, Institutionen Bd. II. S. 34. Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts (1828) S. 63 fg. Brunner a. a. O. (1. Aufl.) S. 170.

[5]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 254 fg. Die von v. Duhn, Deutschrechtliche Arbeiten (1877) S. 15 fg. aufgestellte Ansicht, dass die rechte Gewere sofort durch die Zuschrift im Oberstadtbuch erworben werde, ist durch Rehme widerlegt.

nicht erforderlich.[1]) Der Treuhänder hatte aber nur ideelle Gewere, denn die Nutzung des Grundstückes stand ja nicht ihm, sondern dem Treugeber zu.[2]) In Folge dessen ist das Verhältnis der Gewere des Treuhänders zu der des Treugebers dahin zu charakterisieren, dass dem Treuhänder ideelle Eigengewere, dem Treugeber aber Nutzungsgewere, ja sogar vererbliche Nutzungsgewere an dem Grundstücke zustand.[3]) In Constanz[4]) dagegen erlangte der Salmann auch Nutzungsgewere, indem er sechs Wochen und drei Tage im ungestörten Besitze der Liegenschaft verblieb. In Lübeck habe ich hierfür keinen Anhalt gefunden. Man könnte nun denken, dass der Fremde oder der Geistliche an den Lübecker Bürger, den Treuhänder, einen kleinen Zins zahlen musste; aber auch hierfür fehlen jegliche Beweise. Derartige Mittel, um dem Treuhänder die leibliche Gewere zu verschaffen, waren in Lübeck nicht nötig; hier genügte es, wenn der Treuhänder nur die ideelle Gewere erwarb. Die Institution des Oberstadtbuches hat es mit sich gebracht, dass die Auflassung und Eintragung die formale Wirkungen der Gewere selbst beim Mangel jeder tatsächlichen Herrschaft ausübte. Wenn jemand in das Oberstadtbuch eingetragen war und Jahr und Tag seit der Eintragung vergangen war, so war der Eingetragene berechtigt, Verfügungen mit dinglicher Wirkung über das Grundstück zu treffen, der Eingetragene war unabhängig von der tatsächlichen Herrschaft der dinglich Berechtigte.[5])

Gegenüber dieser Stellung des Treuhänders als Eigentümer hatte der Treugeber, also der Fremde oder Geistliche, keine dingliche Verfügungsmacht über das Grundstück selber, obgleich auch ihm ein weitgehendes dingliches Recht zur Seite stand. Ergiebt schon die Institution und die Bedeutung des Oberstadtbuches, dass der Fremde oder Geistliche nicht dinglich über das

---

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II. S. 197 Note 42.

[2]) Vgl. Ueber die Möglichkeit der ideellen Gewere des einen und der leiblichen Gewere eines anderen an demselben Grundstücke Gierke a. a. O. Bd. II. S. 194 Note 35.

[3]) Vgl. Gierke a. a. O. Bd. II. S. 200 Note 58.

[4]) Vgl. Beyerle a. a. O. S. 119 fg., 146.

[5]) Vgl. Huber a. a. O. S. 74. Rehme a. a. O. S. 254 f. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II. S. 193 fg.

Grundstück verfügen konnte, so geht dies aber auch unzweifelhaft ans den Urkunden hervor. Am deutlichsten zeigt es jene oben[1]) erwähnte Urkunde von 1430. Wird doch in ihr ausdrücklich erwähnt, dass der Treugeber bei der dinglichen Verfügung über das Grundstück sich des Treuhänders zu bedienen hatte. Auch aus einem von Pauli[2]) angeführten Testamente von 1383 geht hervor, dass der Treugeber nicht mit dinglicher Wirksamkeit verfügungsberechtigt gewesen ist. Er konnte nur dare und vendere. Den Uebertragungsakt selber musste der Treuhänder vornehmen. Hiermit kommen wir zu einem weiteren Punkte. Wir haben gesehen, dass dem Trenhänder die Stellung des Eigentümers zukommt, dass er Verfügungen über das Grundstück mit dinglicher Wirkung allein treffen kann. Das der dinglichen Verfügung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft dagegen schloss der Treugeber ab. Zum Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen über Grundstücke in Lübeck waren Fremde und Geistliche im 15. Jahrhundert zweifellos berechtigt. Auch brauchte zum Abschluss des Veräusserungs- oder Verpfändungsvertrages der Treuhänder nicht zugezogen zu werden. Alle derartige Verträge wurden nur von dem Fremden oder Geistlichen abgeschlossen. Bei dem Kaufvertrag selber hatte der Treuhänder nicht mitzuwirken. Dieser trat vielmehr erst dann ein, wenn es sich um die Eigentumsübertragung handelte. Mag es sich nun um den Erwerb oder um die Wiederveräusserung dnrch den Treugeber handeln. Der Fremde oder Geistliche schloss den schuldrechtlichen Vertrag, sei es Kauf oder Verkauf, ab, zahlte oder empfing den Kaufpreis. Der Veräusserer dagegen verpflichtete sich, das Grundstück auf den Namen eines Lübecker Bürgers eintragen zu lassen.[3]) Die Möglichkeit des schuldrechtlichen Vertragsabschlusses durch den Treugeber zeigen viele Urkunden. Auch ohne dass der Fremde bereits einen Lübecker Bürger als Treuhänder gewonnen hatte, konnte von ihm der schuldrechtliche Vertrag abgeschlossen werden. Eine Urkunde aus dem Jahre 1460 bringt dies deutlich zum

[1]) Vgl. oben S. 57.

[2]) Abh. I. S. 63.

[3]) In diesen Verträgen kommt das von jeher im deutschen Rechte anerkannte Prinzip des Versprechens einer Leistung an Dritte zur Geltung. Vgl. Gierke, Grundzüge a. a. O. S. 526.

Ausdruck. In ihr[1]) verwendet sich der Herzog von Braunschweig-Lüneburg beim Rate von Lübeck für einen gewissen Werner Rese. Derselbe

> „. . . . hebbe in juwer stad bynnen Lubicke eyn hus „gekofft vnd dat merkliken gebnwed vnd gebeterd, vnde „alse he denne datsulue hus sick wolde na juwer stad „wonheid toscriuen laten vnd darupp bath juwe borger-„schupp, hebben gij ame des geweygert vnd nicht „wolden tostaden . . .“

Die Urkunde fährt dann am Schluss fort:

> „. . . Wij vernemen ok von der wegene, wanner ome „eyn sulkes nicht mochte wedderforen, dat he hebbe „van jw gebeden vnd noch bidde, dat denne jemant „van jw edder den juwen wolde ghan in den kopp vnd „renthe des vorgescreuen huses mit wedderkaringe des „geldes arbeides vnd kost darupp gedan vnd gedreuen, „so bewislik iss, des were he denne wol toureden . .“

Der Fremde hat also das Haus gekauft, hat daran sogar Verbesserungen und Umbauten vorgenommen, ohne im Stadtbuch eingetragen zu sein. Als er dann wirklich die Eintragung, d. h. die Uebertragung des Eigentumes verlangte, wird ihm diese abgeschlagen, weil er ein Fremder ist und die Bürgerschaft nicht besitzt. Den schuldrechtlichen Vertrag hat er also abschliessen können. Ebenso heisst es in dem mehrfach erwähnten Testamente des Detmarus Zwarte:[2])

> „. . domus non attinet michi, sed juste pertinet Herbordo „Cleneberghe, qui eam emit et personaliter per-„solvit cum sua propria pecunia . .“

Auch hieraus geht deutlich hervor, dass der Treugeber, nicht der Treuhänder den verpflichtenden Kaufvertrag abgeschlossen nnd den Kanfpreis gegeben hat. Dasselbe beweisen auch einzelne

[1]) Lüb. Urkb. IX. Nr. 891 S. 927.

[2]) Pauli, Abh. I. S. 62 (1383). Hierher gehört m. E. auch die von Rehme a. a. O. S. 91 angeführte Randbemerkung (Hs. 1373 Jacobi). Hier heisst es nur, dass der Fremde oder Geistliche sein Haus verkaufte (vendidit). Von einer dinglichen Uebereignung ist nicht die Rede. Der Ausdruck „vendidit“ geht nur auf das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft.

Niederstadtbuchseintragungen.[1]) Demgegenüber finden sich allerdings Stellen, in denen gesagt wird, dass der Treuhänder selber den Kaufvertrag abgeschlossen habe. Zunächst sind hier einige Oberstadtbuchseintragungen zu nennen, in denen erwähnt wird, dass der eingetragene Eigentümer, also der Treuhänder, das Grundstück gekauft habe.[2]) Diese Stellen liefern jedoch keinen Gegenbeweis gegen die hier vertretene Ansicht. Wird doch im Oberstadtbuch überhaupt nicht der Kaufvertrag, sondern nur die Tatsache des Kaufes beurkundet.[3]) Da der Treuhänder im Oberstadtbuch eingetragen wurde, so wurde auch angenommen, dass er das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abgeschlossen hätte. Bedenklicher dagegen sind zwei andere Niederstadtbuchseintragungen aus den Jahren 1456 und 1457.[4]) In ihnen heisst es ausdrücklich, dass die als Eigentümer Eingetragenen die betreffenden Grundstücke gekauft haben;[5]) in der einen heisst es sogar, dass er das Geld bezahlt habe.[6]) Es handelt sich aber hier um zwei besondere Fälle. Treuhänder waren hier die Vorsteher der Antoniusbruderschaft und diese Bruderschaft war die Treugeberin. Die Vorsteher haben den Kaufvertrag daher auch nicht für sich als Einzelpersonen, sondern in ihrer Eigenschaft als Vorsteher der Bruderschaft abgeschlossen. Diese hat auch den Kaufpreis bezahlt, trotz der anderweitigen Angaben. Dies geht aus dem Schlusse der Eintragung von 1456 hervor, der lautet:[7])

---

[1]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. V. Nr. 216 S. 218 (1408). V. Nr. 359 S. 401 (1411). Brehmer, Lübeckische Häusernamen in den Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte IV. S. 88 Nr. 58/60. Lüb. Urkb. II. Nr. 335 S. 279 (1315): „. . . . quam ipse dominus Alardus (der Geistliche) nunc emit et racionabiliter persoluit, licet ad manus Arnoldi Nigri ciuis Lubicensis sit resignata et scripta . . .“

[2]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IV. S. 438 Note 1. Rehme a. a. O. Urkb. Nr. 246 b S. 341 (1412). Vgl. auch Lüb. Urkb. V. Nr. 517 b S. 562 (1414).

[3]) Rehme a. a. O. S. 45.

[4]) Lüb. Urkb. IX. Nr 339 S. 340 (1456). IX. Nr. 473 S. 471 (1457).

[5]) Lüb. Urkb. IX. Nr. 339 „. . . den ik cofte . . . den hebbe ik en to ghude gecoft . . .“ Lüb. Urkb. IX. Nr. 473 „. . . dat ik hebbe gecoft . . . en boppenlant . . .“

[6]) Lüb. Urkb. IX. Nr. 473.

[7]) Lüb. Urkb. IX. Nr. 339.

„. . . Wo dnr dat de hof ghecoft waert vnde woer dat
„ghelt heerquam, dar he mede betaelt waert, darvan
„vint me alle bescheet gheschreuen in der broderschap
„permint bnke mit rodem ledder buten betogen . ."

Mit anderen Worten: Der Kaufvertrag wurde von dem Vorsteher und nachherigen Treuhänder im Namen der Bruderschaft abgeschlossen, diese zahlte den Kanfpreis und dann wurde der Kaufvertrag in „der broderschap permint bnke" eingetragen. Auch in diesen Fällen schliesst also der Treugeber das Gedinge ab.

Ebenso wie das Erwerbsgeschäft, so wurden auch alle anderen, späteren schuldrechtlichen Verträge von dem Treugeber, und nicht von dem Treuhänder, geschlossen. Schon oben sind dafür einzelne Beispiele angeführt.[1]) Hier soll nur noch auf etwas anderes hingewiesen werden. Der Trengeber konnte nämlich nicht nur Verträge über das Grundstück inter vivos abschliessen, er hatte auch die Möglichkeit einseitig zn bestimmen, was mit dem Grundstücke oder der Rente nach seinem Tode geschehen sollte. In einer Niederstadtbuchseintragnng von 1420, in der am Anfange der Treuhänder sein Trenverhältnis bekannt giebt, erklärt der Treugeber unmittelbar darauf folgendes:

„Prefatus tamen dominus Johannes Vette ob reuerenciam
„et ob salutem anime sue coram libro recognonit, se
„totaliter dedisse et dimisisse, dedit et dimisit eandem
„domum cum suis appertinenciis, quod post suam mortem
„euenire, cadere et cedere debet ad vicariam altaris
„beate Virginis ante chorum parrochialis eiusdem ecclesie
„sancti Egidii iuxta disposicionem seu ordinacionem
„pronisorum Holdes van Dulmen uel collatorum predicte
„vicarie, ita videlicet quod dicti prouisores nel collatores

[1]) Vgl. die bereits vielfach angeführten Urkunden: Panli, Abh. I. S. 62 (1383). Lüb. Urkb. VII. Nr. 375 S. 351 (1430). Vgl. auch Lüh. Urkb. II. Nr. 335 S. 279 (1315). VIII. Nr. 664 S. 704 (1450). VI. Nr. 497 S. 504 (1421). Hierher gehört auch folgender Löschungsvermerk bei der Niederstadtbnchseintragung von 1412 Palmarum (Lüb. Urk. V. Nr. 407 S. 448 und Rehme a. a. O. Urkb. S. 341 Note 1): „Deletum in presencia et ex jussu predicti domini Thome Krogher". Dieser Thomas Krogher war der Treugeber. Im Niederstadtbnch, wo nicht das dingliche Recht, sondern das dem dinglichen Rechte zn Grnnde liegende Rechtsgeschäft benrkundet wurde, konnte also der Treugeber allein löschen lassen.

„possunt eandem domum vendere et cum istis pecuniis
„prefatam pecuniam meliorare cum certis redditibus,
„sicut eis melius videbitur expedire."[1])

In einer anderen Niederstadbuchseintragung[2]) erklärt der Treuhänder:

„. . Insuper dictus Johannes Houeman pro se et suis
„heredibus coram libro recognouit, qnod preuominata
„summa non est sui, sed sibi asscripta ad fideles manus
„domini Nicolai de Stendele ad vitam dicti domini Nicolai
„et post suam mortem peruenit ad capitnlum Ratze-
„burgense et ad vnam vicariam ibidem instaurandam".[3])

Pauli sieht in der Eintragung von 1420 eine Vergabung von Todes wegen.[4]) Es ist dies meiner Ansicht nach nicht richtig. Von einer Vergabung von Todes wegen kann man nur dann sprechen, wenn der Bedachte bereits zu Lebzeiten des Vergabenden ein dingliches Recht an dem vergabten Gegenstande erlangt hat.[5]) Dies gilt auch für Lübeck, wenn auch hier Vergabnngen von Todes wegen seltener vorkamen. Auch hier erfolgte die Vergabnng vor dem Rate durch Auflassung.[6]) In der vorliegenden Urkunde ist von einer Auflassung nichts zu finden; vielmehr deuten die Ausdrücke dare und dimittere auf das Rechtsgeschäft selber hin. Welcher Art ist aber dieses Rechtsgeschäft? Eine Schenkung unter Lebenden kann es trotz der Worte „dedisse et dimisisse" nicht sein, denn der Erfolg der Erklärung soll erst nach dem Tode des Treugebers eintreten. Auch eine Schenkung auf den Todesfall kann bei der Persönlichkeit des Bedachten nicht in Frage kommen. Es handelt sich hier vielmehr nm Folgendes: Der Trengeber will dem Bedachten nach seinem Tode die Stellung einräumen, die er bisher selber innegehabt hat. Der Bedachte soll nach dem Tode des

---

[1]) Lüb. Urkb. VI. Nr. 194 S. 234; etwas abweichend auch bei Pauli, Abh. III. S. 181.

[2]) Lüb. Urkb. VI. Nr. 159 S. 204 (1419) (auch abgedruckt bei Rehme a. a. O. S. 203). Vgl. ferner Lüb. Urkb. VI. Nr. 305 S. 335 (1421).

[3]) Nicolas de Stendele war Priester (Lüb. Urkb. VI. S. 204 Note 1).

[4]) Abh. III. S. 181.

[5]) Vgl. darüber genauer meine Schrift über das Testament im Magdeburger Stadtrecht S. 23 fg. und die dort erwähnten.

[6]) Rehme a. a. O. S. 118 fg.

Treugebers nicht nur dieselbe dingliche Rechtsstellung erhalten, die bisher der Trengeber hatte, sondern er soll anch znm Trenhänder in dasselbe Verhältnis treten, in dem bisher Treugeber und Trenhänder gestanden haben. Ein derartiges Eintreten eines anderen in die Stellung des Trengebers kann kraft testamentarischen Erbrechtes erfolgen, indem der Trengeber zn Gunsten des Bedachten eine Verfügung von Todes wegen trifft. Hierdnrch succediert beim Tode des Treugebers der Bedachte ohne weiteres in alle Rechte des Treugebers. Die Rechte nnd Pflichten des Treugebers gehen kraft testamentarischer Erbfolge auf den Bedachten über, ohne dass eine sonstige Veränderung eintritt. Auf den ersten Blick hin scheint dies jedoch nicht alle Fälle zu decken. Man könnte sich z. B. den Fall denken — es ist mir allerdings keiner bekannt — dass der Treugeber nach seinem Tode jemand bedenken wollte, der Lübecker Bürger ist, der also fähig ist, Grundeigentnm in Lübeck zn erwerben. Aber anch für diesen Fall ist eine letztwillige Verfügnng des Trengebers ausreichend. Zwar konnte der Treuhänder zur Uebereignung der Liegenschaft an den dritten Bedachten ohne weiteres auf Grund des Testamentes nicht verpflichtet werden. Durch das Testament des Treugebers erlangt der Bedachte nur die Stellung des verstorbenen Treugebers. Eigentnm erlangt er durch das Testament nicht; vielmehr bleibt der bisherige Treuhänder noch Eigentümer. Der Bedachte erhält nur das dem bisherigen Treugeber zustehende, weitgehende dingliche Nutzungsrecht. Wie jedoch der bisherige Treugeber vom Treuhänder jederzeit die Uebereignung der Liegenschaft an einen Dritten verlangen konnte, so kann auch jetzt der Lübecker Bürger dieses Recht geltend machen. Und da er selber grundeigentumserwerbsfähig ist, so kann er auch die Uebereignung der Liegenschaft an sich selbst verlangen. Er kann die Auflassung an sich selbst nnd seine Eintragung ins Oberstadtbnch begehren. Da jedoch die Stellung des Treugebers nicht nnr anf einem dinglichen Rechte beruhte, wie noch unten näher ausgeführt werden soll, sondern da der Treuhänder dem Treugeber mittels eines Trengelöbnisses persönlich verpflichtet war, so veranlasste der Treugeber zu seinen Lebzeiten den Treuhänder, die Schuld dem dritten Bedachten zu geloben. Die aus dem Trenverhältnisse zwischen Trengeber und Treuhänder entstandenen

persönlichen Verpflichtuugen des Treuhänders sollten uach dem Tode des jetzigen Treugebers einen Dritten berechtigen. Es geschah dies durch „Verwandluug des Gelübdes".[1]) Darum erklärt in der Niederstadtbuchseintragung von 1419[2]) uicht der Trengeber, sondern der Treuhänder, was mit der Rente nach dem Tode des Treugebers erfolgen sollte.

Damit sind wir aber schon bei einer andereu Frage augelangt: wie charakterisiert sich das Verhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber? Es mag zunächst hervorgehoben werden, dass die uns bekannteu Urkundeu nur weuig Aufschluss darüber gebeu, ob von Seiteu des Treugebers irgend welche Verpflichtungen übernommen worden sind. So uamentlich lässt sich uicht feststellen, ob der Treuhänder seine Treuhändereigenschaft freiwillig übernommeu hat, oder ob er zur Uebernahme gezwungeu werdeu konnte, ob also eine Pflicht jedes Lübecker Bürgers bestand, das Amt eiues Treuhänders zu übernehmen. Wir möchten uns für ersteres erklären. Iu der schon oben erwähnten Urkunde von 1411[3]) heisst es, der Treuhänder habe seine Verpflichtung übernommen auf Bitten (ad peticionem) und aus Liebe (ob amorem) zu dem Treugeber. Wenn allerdings auch in diesen Worten keiu völliger Beweis zu sehen ist, so ergeben sie doch für unsere Annahme eine gewisse Wahrscheiulichkeit. Unterstützung fiudet diese Auuahme auch aus der Entstehungsgeschichte des städtischeu Trenhäuders. Hat sich doch das Institut der Zuschreibungen zu treuen Händen allmählich in Folge der Gesetzgebung herausgebildet, die in Lübeck deu Erwerb von Gruudeigentum durch Geistliche und Fremde regelte. Ebenso möchte ich aus diesen Worten folgern, dass der Treuhänder für die Uebernahme seiner Verpflichtung ein Entgelt nicht erhalteu hat. Es war gewissermasseu eiu Liebesdienst, den der Trenhäuder dem Treugeber leistete, der entweder aus religiöser oder aus freundschaftlicher Gesinnung zu dem Treugeber entsprang. Audere Pflichten dagegen musste der Treugeber übernehmen. So lag ihm namentlich eine Ersatzpflicht für alles das ob, was

---

[1]) Dieser Ausdruck für die Form der Uebertragung einer Schuld wird angewendet in Blume, v. Magd. II. 2 cap. 98 (Ausg. v. Böhlau).

[2]) Vgl. oben S. 68 Note 2.

[3]) Lüb. Urkb. V. Nr. 359 S. 401. Vgl. auch Lüb. Urkb. IX. Nr. 168 S. 167.

der Trenhänder im Interesse des Treugebers aufwendete. Der Treugeber war dem Treuhänder gegenüber zur Zahlnng des Schosses verpflichtet; der Treuhänder sollte selber keine weiteren Nachteile von der Uebernahme seiner Verpflichtung haben.[1]) Daher wnrde auch manchmal gleichzeitig mit der Erklärung des Treuhänders vor dem Niederstadtbnch, dass ihm das Grundstück oder die Rente nur zn treuen Händen zugeschrieben sei, hervorgehoben, dass die Schosspflicht nicht dem Treuhänder, sondern dem Trengeber oblag. So heisst es in einer Eintragung von 1421, in der Lndowicns Crul erklärte, dass die ihm im Oberstadtbuch zugeschriebenen Renten „de jure pertinent ad prefata lnminaria“, am Schluss der Eintragung:[2])

> „Insnper dicte capelle vicarius perpetuis temporibus
> „debet et potest prefatos redditus singulis annis, wlgariter
> „verschoten, pro L III marcis lnbicensium denariornm
> „dominis consulibns huius ciuitatis.“

Durch eine derartige Erklärung konnte nur die Verpflichtnng des Treugebers znr Zahlung des Schosses dem Treuhänder gegenüber festgestellt und beurkundet werden, der Obrigkeit gegenüber kam aber immer nnr der Treuhänder für die Zahlung des Schosses in Betracht.[3]) In gleicher Weise wird wohl — obgleich Zeugnisse dafür mir nicht bekannt sind — der Treugeber auch für sonstige Anslagen des Treuhänders im Interesse des Teugebers anfgekommen sein. So namentlich für die Gebühren, die dem Stadtschreiber für die Eintragung in das Oberstadtbuch zu zahlen waren.[4]) Aber anch hier war nicht der Treugeber, sondern der Treuhänder zur Zahlung dem Stadtschreiber gegenüber verpflichtet.

Eine etwas genauere Kenntnis haben wir für die Verpflichtungen, die der Treuhänder dem Trengeber gegenüber übernommen hatte. Wir haben oben gesehen, dass sich das Recht des Treuhänders an dem ihm zugeschriebenen Grundstücke

---

[1]) Vgl. Hartwig a. a. O. S. 165 f. Vgl. auch Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte VIII. S. 127, 128.

[2]) Lüb. Urkb. VI. Nr. 303 S. 335.

[3]) Vgl. die Stellen oben S. 58, 59.

[4]) Bereits im 13. Jahrhundert waren hierfür vom Rate besondere Taxen aufgestellt. Vgl. Lüb. Urkb. I. Nr. 320 S. 303 (1270). I. Nr. 534 S. 487 (1289). Vgl. darüber Rehme a. a. O. S. 183. Frensdorff, Verfassung S. 116.

als Eigentum charakterisierte. Der Treuhänder war zur Verfügung über das Grundstück berechtigt, er konnte es veräussern oder belasten mit Wirksamkeit gegen Dritte. Seine Stellung beruhte nicht nur auf dem zwischen ihm und dem Treugeber geschlossenen schuldrechtlichen Vertrage, sondern kraft der Auflassung des Grundstückes an den Treuhänder und kraft seiner Eintragung in das Oberstadtbuch war er Eigentümer geworden. Jedoch — und hierin liegt ein dem Treuhänderverhältnisse wesentliches Moment — die Rechte, die ihm als Eigentümer des Grundstückes zukamen, waren nicht unbeschränkt. Es war nicht der Zweck der Eigentumsübertragung an den Treuhänder, diesem ein unbeschränktes Verfügungsrecht über das Grundstück einzuräumen. Vielmehr sollte der Treuhänder nur den Interessen des Treugebers dienen. Er sollte es dem Fremden und dem Geistlichen ermöglichen, in Lübeck Grundeigentum für sich nutzbar zu machen. Die Verfügungsmacht des Treuhänders sollte ihre Grenzen finden in der Stellung des Treugebers. Nicht eigene Interessen, sondern die Interessen des Treugebers hatte der Treuhänder zu verfolgen. Daher kam ihm eine unbeschränkte Verfügungsmacht nicht zu. Sowohl durch den Schuldvertrag, als auch durch die dem Treugeber zustehende dingliche Rechtsmacht war der Treuhänder in seinen Verfügungen gebunden. Dazu kam aber, dass der Treuhänder noch weiter seinem Treugeber für die Erfüllung seiner Verpflichtungen persönlich haftete; denn zu dem schuldrechtlichen Vertrage zwischen Treugeber und Treuhänder trat noch das formelle Treugelöbnis hinzu. Es ist bereits oben kurz darauf hingewiesen, dass der Treuhänder dem Treugeber ein förmliches Treugelöbnis ablegte.[1]) Der Ausdruck „zuschreiben zu treuer Hand" und ähnliche derartige Ausdrücke sind Beweis dafür, dass ein Treugelöbnis abgelegt wurde.[2]) Der Treuhänder versprach „den louen . . . gerne tho holdende an gudeme truwen".[3]) Dieses Treugelöbnis giebt jedoch keinen Aufschluss über den

---

[1]) Vgl. oben S. 54.

[2]) Ueber die Bedeutung „treue Hand" vgl. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter (1896) S. 288 fg.

[3]) Lüb. Urkb. IX. Nr. 168 S. 167 (1453).

Schnldvertrag selber.[1]) Es tritt vielmehr nur zu dem Schuldvertrage hinzu, „der Zweck des Treugelöbnisses ist einzig und allein die Begründung der persönlichen Haftung im Sinne des Einstehens, der Bürgschaft, Gewährschaft oder der Verpfändung der Person".[2]) Die vom Treuhänder übernommenen Pflichten — ebenso wie die Begründung der Verpflichtungen — ergeben sich nicht aus dem Treugelöbnisse, für sie ist massgebend das Schuldversprechen, der Vertrag. Dieser Vertrag begründete aber drei Hauptverpflichtungen des Treuhänders.[3]) Die vollständige Ueberlassung der Nntzungen des Grundstückes, der Schutz des Treugebers in der Ansübung der Nutzung gegenüber Dritten und die Verpflichtung, nur nach dem Willen des Treugebers über das Grundstück zu verfügen, das ist der Hauptinhalt des schuldrechtlichen Vertrages zwischen Treugeber und Treuhänder. Von den ersten beiden Verpflichtungen, die der Treuhänder übernommen hat, erzählen uns die Quellen nur wenig. Und doch bestehen sie, müssen sie bestehen, denn sie bilden den eigentlichen Grund für das Aufkommen des Treuhänderinstitutes. Die Unmöglichkeit für Fremde und Geistliche, ein völliges, dem Eigentumsrechte fast gleich kommendes Nutzungsrecht an Grundstücken zu erlangen, führte zu den Zuschreibungen zu treuen Händen. Ihr Zweck war, dem Fremden oder Geistlichen die Möglichkeit zu eröffnen, ein Grundstück in Lübeck für sich völlig nutzbar zu machen und jeden anderen Willen bezüglich des Grundstückes auszuschliessen. Aber Eigentum konnten sie nicht erlangen. Daher musste ein anderer für sie das Eigentumsrecht an dem Grundstück erwerben, während die Fremden oder die Geistlichen ein dem Eigentumsrechte sehr nahe kommendes Nutzungsrecht erwarben. Wurden daher auch die Grundstücke dem Treuhänder aufgelassen, wurden sie auch dem Treuhänder im Oberstadtbuch zugeschrieben, kraft des zwischen dem Treugeber und Treuhänder geschlossenen Schuld-

---

[1]) Auf das Verhältnis zwischen Schuldvertrag und Treugelöbnis kann hier nicht näher eingegangen werden. Eine Uebersicht über die verschiedenen Ansichten giebt Puntschart a. a. O. S. 1 fg.

[2]) Puntschart a. a. O. S. 513, vgl. auch S. 375 fg, 406 fg. Ferner R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 716. Heusler, Institutionen Bd. II. S. 245 fg. Gierke, Grundzüge a. a. O. S. 524 u. s. w.

[3]) Vgl. Beyerle a. a. O. S. 150 fg.

vertrages, war der Treuhänder dem Treugeber zur Einräumung eines weitgehenden dinglichen Rechtes verpflichtet. Dem Treuhänder kam der Genuss des Grundstückes nicht zu, er war vielmehr dem Treugeber zur völligen, uneingeschränkten Ueberlassung der Nutzungen des Grundstückes verpflichtet. Doch nicht nur dies allein. Der Treuhänder musste auch während des Bestehens des Treuhänderverhältnisses den Treugeber in dem Genusse des Gutes schützen. Er hatte als Eigentümer des Grundstückes den Treugeber gegen jeden unberechtigten Anspruch Dritter in Schntz zu nehmen. Wir haben oben gesehen, dass der Treugeber allerdings mit dem Veräusserer den schuldrechtlichen Vertrag, das Gedinge, abgeschlossen hatte. Der dingliche Uebereignungsakt vollzog sich jedoch zwischen dem Veräusserer und dem Treuhänder. Daher hatte auch der Veräusserer nicht dem Treugeber, sondern dem Treuhänder Gewähr zu leisten für den Fall der Anfechtung innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von Jahr und Tag.[1]) Erst nach Ablauf dieser Frist erlangte der Treuhänder rechte Gewere an dem Grundstücke. Während aber bei der landrechtlichen Treuhand der Treuhänder dem Dritten, dem er das Eigentum an dem Grundstücke übertrug, ebenfalls Gewähr leisten mnsste, konnte bei der stadtrechtlichen Treuhand dem Trengeber gegenüber eine solche Gewährleistung nicht eintreten; der Treuhänder behielt ja selbst das Eigentum an dem Grnndstücke und überliess nur die Nutzungen und die Verfügung über das Grundstück dem Treugeber. Der Treuhänder ist überhaupt nicht Vormann des Treugebers.[2]) Eine Gewährleistung des Treuhänders kann dem Treugeber gegenüber nie eintreten, wohl aber kann der Treuhänder seinerseits wieder einem Dritten Gewähr zu leisten haben, wenn er nämlich dem Willen seines Treugebers gemäss das Grundstück an einen Dritten weiter veräussert.[3]) Dagegen

[1]) Hach II. 23: „So war en man en erue vorkoft iemanne he schalet eme uplaten nor deme rade vnde schal is ene waren iar unde dach ..“ Vgl. Hach III. 130. — Diese Gewährleistung beruht also auf statutarischer Vorschrift, nicht wie Pauli, Abh. I. S. 145 meint, auf einer besonderen Uebernahme bei der Anflassnng. Vgl. dagegen auch Rehme a. a. O. S. 148 Note 143.

[2]) Vgl. Beyerle a. a. O. S. 152.

[3]) Es ist dies anch ein Fall, in dem der Treuhänder eventuell einen Anspruch gegen den Trengeber geltend machen kann.

hat der Treuhänder dem Treugeber gegenüber eine andere Pflicht. Nicht dem Treugeber, sondern dem Treuhänder hatte der Veräusserer Gewähr zu leisten.[1]) Wurde innerhalb der Frist von Jahr und Tag Einspruch gegen die Eintragung des Treuhänders erhoben, so hatte der Treuhänder dem Treugeber gegenüber die Pflicht, die Realisierung der Gewährleistung des Veräusserers herbeizuführen. War diese Frist verstrichen, so hatte der Treuhänder den Treugeber weiter gegen alle ungerechtfertigten Angriffe Dritter zu verteidigen.[2]) Der Treuhänder war Eigentümer, er hatte mithin auch die Vertretung vor Gericht.[3]) Er führte diese Vertretung vor Gericht formell im eigenen Namen, denn er war der eingetragene Eigentümer; er hatte jedoch dabei den Anweisungen seines Treugebers zu folgen. Er hatte das Grundstück zu „vorantworden . . . ane jenigerleye vortogheringe offte wedderrede edder arghelist . . ."[4]) Aus diesen Worten kann man folgern, dass der Treuhänder nur dann von dem Treugeber wegen der Verteidigung in Anspruch genommen werden konnte, wenn er gegen den Willen des Treugebers gehandelt hatte, wenn ihm „arghelist" zum Vorwurf gemacht werden konnte.

Wie schon in diesen beiden Fällen, der Ueberlassung der Nutzungen und der Schutzpflicht, so hatte der Treuhänder auch in allen anderen Fällen den Weisungen des Treugebers zu folgen. Allerdings war der Treuhänder auch dem Treugeber gegenüber Eigentümer; aber kraft der dem Treugeber zukommenden dinglichen Rechtsstellung konnte der Eigentümer nur nach den Anweisungen des Treugebers Verfügungen treffen.[5]) Der Treuhänder musste dem Willen des Treugebers sich unterordnen. Zwar hatte er nicht den Schuldvertrag abzuschliessen, dies tat

[1]) Es geschah dies meist durch Stellung von Bürgen; doch finden sich auch Beispiele für Verpfändungen von unbeweglichen Sachen. Vgl. Rehme a. a. O. S. 148 f. Pauli, Abh. I. S. 145. Vgl. auch v. Duhn a. a. O. S. 15.

[2]) Vgl. Beyerle a. a. O. S. 153.

[3]) Vgl. oben S. 57; ferner Lammer a. a. O. S. 15. Beyerle a. a. O. S. 153.

[4]) Lüb. Urkb. VII. Nr. 375 S. 351 (1430).

[5]) Daher finden wir in den Niederstadtbuchseintragungen fast allgemein die Formel, dass nicht dem Treuhänder, sondern dem Treugeber das Grundstück gehöre. Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IV. Nr. 437 S. 482 (1384): „. . nec ego et mei heredes quicquam iuris non habemus in eadem . . ." Lüb. Urkb. V. Nr. 553 S. 597 (1415). VIII. Nr. 664 S. 704 (1450). Vgl. oben S. 61.

der Treugeber selber, er musste aber die dingliche Verfügung gemäss dem Auftrage des Treugebers ausführen. So hatte er vor allem auf Veranlassung des Treugebers das Grundstück an Dritte aufzulassen, resp. seine Mitwirkung bei der Eintragung eines Dritten, an den der Treugeber, sei es durch Verkauf oder Schenkung, veräussert hatte, nicht zu versagen. Doch auch alle anderen dinglichen Verfügungen wie Verpfändung u. s. w. hatte der Treuhänder auf Ansuchen, auf Mutung des Treugebers auszuführen. Dies geht unzweifelhaft aus der oben[1]) angeführten Urkunde hervor. Diese Urkunde zeigt zugleich aber auch, dass der Treuhänder nicht nur auf Mutung des Treugebers hin die dingliche Verfügung zu treffen hatte, sie zeigt weiter, dass der Treuhänder zu einer derartigen Verfügung im Verhältnisse zum Treugeber ohne dessen Willen nicht berechtigt war. Erklärt doch der Treuhänder ausdrücklich, dass er

> „. . . . den erbenameden hoff schol vnde wil nummende
> „vorkopen, vorpanden ofte vorsetten vor deme erwerdighen
> „rade edder rechte to Lubik ofte vor nyneme rechte,
> „dat sy gheestlik edder werlik . . .“[2])

Verletzte der Treuhänder diese Pflicht, übertrug er z. B. ohne oder gegen den Willen des Treugebers das Eigentum am Grundstücke auf einen Dritten, so wurde der Treuhänder jedenfalls, wie aus den Urkunden hervorgeht, kraft des zwischen Treuhänder und Treugeber geschlossenen Vertrages obligatorisch verpflichtet.[3]) Durch den Vertrag zwischen Treugeber und Treuhänder hatte letzterer die Pflicht übernommen, nur nach den Anweisungen des Treugebers über das Grundstück, resp. über die Rente zu verfügen. Verletzte der Treuhänder durch eine selbständige Verfügung über das Grundstück seine über-

---

[1]) Vgl. oben S. 57.

[2]) Vgl. auch das Testament von 1383 bei Pauli, Abh. I. S. 62.

[3]) Für die landrechtliche Treuhand ist es bestritten, ob den Treuhänder eine schuldrechtliche Verbindlichkeit traf. Dafür erklären sich Beseler, Erbverträge I. S. 266 fg., 281 fg. Merkel, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. II. S. 147. Stobbe, Ueber die Salmannen a. a. O. S. 426. Heusler, Institutionen Bd. I. S. 221. Bewer, Sala, traditio, vestitura (1880) S. 77 Note 8. Dagegen namentlich A. Schultze, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 49) S. 145 fg.

nommenen Verpflichtungen, so machte er sich jedenfalls eines Vertragsbruches schuldig. In Folge des Treugelöbnisses haftete er dem Treugeber persönlich. Es fragt sich nur, ob eine derartige Verfügung gegen den Willen des Treugebers sowohl dem Treugeber als auch Dritten gegenüber rechtliche Wirkungen ausüben konnte. Ist der Treuhänder nicht nur schuldrechtlich dem Treugeber verpflichtet, sondern sind ihm auch dinglich die Hände gebunden? Ist seine Stellung eine völlig unbeschränkte, nur durch den schuldrechtlichen Vertrag begrenzte, oder steht ihm nur ein dinglich gemindertes Recht zur Seite? Der Treuhänder war, wie gezeigt, Eigentümer des Grundstückes. Man könnte daraus folgern, dass er mithin auch unbeschränkt verfügungsberechtigt gewesen sei, so dass seine Verfügungen unter allen Umständen auch dingliche Rechtswirkungen ausübten. Wollte man das Verhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber rein schuldrechtlich auffassen, so würde der Treugeber allerdings einen Einspruch gegen derartige Verfügungen des Treuhänders nicht haben. Nun beruhte die Stellung des Treugebers zwar auf einem schuldrechtlichen Vertrage. Aber kraft dieses schuldrechtlichen Vertrages stand dem Treugeber ein weitgehendes dingliches Recht zur Seite. Durch den schuldrechtlichen Vertrag hatte der Treuhänder die Verpflichtung dem Treugeber gegenüber übernommen, diesem die Nutzungen des Grundstückes im vollsten Masse zu überlassen und nur nach seinen Weisungen mit dem Grundstücke zu verfahren. Dieses weitgehende Nutzungsrecht verlieh dem Treugeber ein weitgehendes dingliches Recht, das auf der Einräumung der Gewere am Grundstück beruhte. Kraft des zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber geschlossenen Vertrages hatte der Treuhänder die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück dem Treugeber zu überlassen, er hatte ihm die Nutzung des Grundstückes einzuräumen. Dadurch erlangte der Treugeber aber nicht nur einen persönlichen Anspruch gegen den Treuhänder auf Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtungen, sondern durch die Einräumung der tatsächlichen Herrschaft über das Grundstück wurde das ursprünglich rein schuldrechtliche Verhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber verdinglicht. Es ist dies nicht etwa etwas, was dem Rechtsverhältnisse zwischen Treuhänder und Treugeber eigentümlich wäre. Vielmehr beruht dies auf der allgemeinen deutschrecht-

lichen Vorstellung, dass jedes persönliche Recbt auf Sachherrschaft durch Hinzutreten einer Gewere zu einem dinglichen Rechte wurde.[1]) Dieses dingliche Recht des Treugebers war nun ein überaus weitgehendes. Es war nicht nur ein uneingeschränktes Nutzungsrecht, sondern es begründete auch für den Treuhänder ausgedehnte Verfügungsbeschränkungen, so dass der Treuhänder nicht gegen den Willen des Treugebers mit dem Grundstücke verfahren konnte. Diese dingliche Beschränkung des Treuhänders wurde wirksam auch gegen Dritte, so dass also der Dritte, wenn ihm vom Treuhänder vertragsbrüchig das Eigentum übertragen wurde, mit der Klage gegen den Treugeber auf Räumung des Grundstückes abgewiesen werden musste. Das dingliche Nutzungsrecht des Treugebers wirkte auch gegen ihn. Der Treugeber hatte gegen jede vertragsbrüchige Verfügung über das Grundstück von Seiten des Treuhänders ein Einspruchsrecht. Diese dingliche Rechtsstellung des Treugebers in Lübeck folgt aber nicht nur aus dem allgemeinen Prinzipe des deutschen Rechtes, das jedes mit Gewere ausgestattete Recht als ein dingliches erscheinen liess, sondern sie geht auch daraus hervor, dass in den Niederstadtbüchern und später sogar im Oberstadtbuch die den Treuhänder beschränkenden Rechte des Treugebers kurz eingetragen wurden.

Fassen wir zum Schlusse die Ergebnisse über das Verhältnis des Treuhänders und Treugebers untereinander und gegenüber Dritten zusammen. Eigentümer des Grundstückes war nur der Treuhänder, nur seine Verfügungen über das Grundstück hatten dingliche Wirkung. Obwohl der Treuhänder aber Eigentümer war, so war er in seiner Verfügungsbefugnis durch die Stellung des Treugebers in jeder Hinsicht gebunden. Er hatte dem Treugeber ausserdem die sämtlichen Nutzungen zu gewähren. Auf der anderen Seite kam dem Treugeber ein ausgedehntes, dem Eigentume fast gleichkommendes, dingliches Recht zu, das ihm die Nutzungen des Grundstückes gewährte und den Treuhänder in seinen Verfügungen in jeder Hinsicht beschränkte. Dagegen konnte er selber nicht mit dinglicher Wirkung über das Grundstück verfügen, wenn er auch jeden schuldrechtlichen Vertrag abschliessen konnte. Fragen wir nach der juristischen

[1]) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II. S. 607 fg.

Konstruktion dieser Verhältnisse, so müssen wir sagen, dass sie durchaus eigenartig ist, dass sie mit keinem anderen deutschrechtlichen Institute auf dieselbe Stufe gestellt werden kann. Eins ist sicher, eine Gemeinschaft zur gesamten Hand liegt nicht vor. „Bei jeder Gemeinschaft zur gesamten Hand besteht ein Bereich des ungeteilten Gesamtrechtes, in dem die Gemeiner nur in ihrer Verbundenheit als Personeneinheit (kollektive Einheit) berechtigt und verpflichtet und zum Handeln berufen sind.“[1] Zwischen Treuhänder und Treugeber in Lübeck besteht kein „ungeteiltes Gesamtrecht“. Eigentümer ist lediglich der Treuhänder, dem das Grundstück im Oberstadtbuch zugeschrieben ist. Er allein ist zum Handeln berufen. Und bei Verfügungen über das Grundstück kann nur er allein, muss er allein handeln, ein gemeinschaftliches Handeln ist ausgeschlossen. Es ist für die Treuhand in Lübeck nicht richtig, wie Beyerle[2]) für Constanz ausführt, dass weder der Treugeber allein, noch der Treuhänder allein eine Verfügung über das Grundstück treffen konnte. In Lübeck konnte der Treugeber überhaupt nicht, sondern nur der Treuhänder dinglich über das Grundstück verfügen. Die Eigentümerstellung kommt in Lübeck nur dem Treuhänder zu. Ebenso wenig ist aber auch der Ansicht Stobbes[3]) beizutreten. Stobbe zertrennt das Verhältnis in eine äussere und eine innere Seite. Nach aussen sei der Treuhänder, nach innen der Treugeber Eigentümer gewesen. Auch dies trifft nicht zu. Der Treuhänder ist in Folge der Eintragung als Eigentümer im Oberstadtbuch auch seinem Treugeber gegenüber Eigentümer. Man hat sich die Rechtsstellung des Treuhänders nicht so vorzustellen, dass er Dritten gegenüber andere Rechte als dem Treugeber gegenüber hätte geltend machen können. Die Stellung des Treuhänders in Lübeck war eine einheitliche, nicht in eine äussere und eine innere Seite gespalten. Auf der anderen Seite ist aber das Rechtsverhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber nicht als ein rein schuldrechtliches aufzufassen. Wohl kann man dem

---

[1]) Gierke, Grundzüge a. a. O. S. 473.

[2]) Beyerle a. a. O. S. 33, 156 fg.

[3]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. II. (3. Aufl.) S. 297. Stobbe, Ueber die Salmannen a. a. O. S. 431.

Treuhänder eine fiduziarische Gewalt zuschreiben.[1]) Denn er hatte seine Eigentümerstellnng im Interesse des Treugebers, von dessen Weisungen er bei dem Gebranche seiner Rechtsmacht abhängig war. In diesem Sinne sprechen die Urkundcn von Uebertragung „ad fideles manus". Man darf jedoch nicht so weit gehen, für das Verhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber den römisch-rechtlichen Begriff der fidncia oder den Begriff eines fiduciarischen Rechtsgeschäftes anznwenden.[2]) Sowohl bei der fiducia als auch bei dem modernen fiduciarischen Rechtsgeschäfte ist der Fiduciar unbeschränkter Eigentümer und nur durch obligatorischen Vertrag dem Fiducianten gegenüber verpflichtet. Bei dem Verhältnis zwischen Trenhänder und Treugeber dagegen kommt dem Treuhänder nur ein ganz beschränktes Eigentum zu, dem Treugeber steht auf der anderen Seite ein weitgehendes dingliches Recht zur Seite. Nicht nnr würde sich der Treuhänder durch eine Verfügung gegen den Willen des Treugebers eines Vertragsbruches schuldig machen, sondern dem Treugeber steht kraft seiner dinglichen Rechtsstellung auch gegen derartige Veräusserungen ein Einspruch zu.

Bei der landrechtlichen Treuhand stellt sich das Verhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber insofern völlig anders dar, als der Treuhänder seine Rechtsmacht vom Treugeber erhielt, während im Stadtrechte der Treuhänder seine Eigentümerstellung vom dritten Veräusserer empfing. Im Landrechte überträgt der Trengeber selber das Eigentum auf den Treuhänder, wenn auch die dingliche Herrschaft des Treuhänders keine nnbeschränkte ist[3]) nnd der Treugeber auch für sich ein dingliches Recht

---

[1]) Vgl. Beseler, Erbverträge Bd. I. S. 267. Hensler, Institutionen Bd. I. S. 216. A. Schnltze a. a. O. S. 95 fg.

[2]) Dies tun für die landrechtliche Treuhand Bewer a. a. O. S. 76 fg. R. Schmidt, Die Affatomie der lex Salica (1891) S. 82.

[3]) Auf die Ansicht, dass hei der landrechtlichen Trenhand der Trengeber nnr als Vertreter des Treugebers anzusehen sei, dass also nnr ein obligationenrechtliches Verhältnis zwischen heiden vorgelegen hahe, kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. Heusler, Institutionen Bd. I. S. 217 fg. A. Schnltze, Die langohardische Treuhand a. a. O. S. 60 fg. R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 697. Gierke, Grundzüge a. a. O. S. 452.

zurückbehielt.[1]) Ganz anders im Stadtrechte. Hier überträgt der dritte Veräusserer auf den Treuhänder dieselbe Rechtsmacht, die er selber inne gehabt hat, ohne auch nur etwas für sich zurückzubehalten. Der Treuhänder wird durch den Dritten Alleineigentümer. Da nun der Treuhänder sein Eigentumsrecht auf den Treugeber nicht überträgt, ja gar nicht übertragen kann, so folgt daraus, dass auch in dem Verhältnisse des Treuhänders zum Treugeber nur der Treuhänder Eigentümer sein konnte.[2]) Die Schwierigkeit besteht nur darin, dass der der Eigentumsübertragung zu Grunde liegende Schuldvertrag nicht von dem Veräusserer und dem Treuhänder, sondern von dem Veräusserer und dem Treugeber abgeschlossen worden war und dass auch in der Folgezeit der Treugeber über das Grundstück schuldrechtliche Verträge abschliessen konnte. Die erste Schwierigkeit wird meiner Ansicht nach durch die Zuhülfenahme der Verträge zu Gunsten Dritter gehoben, die im deutschen Rechte von jeher anerkannt waren.[3]) Durch den zwischen dem Dritten und dem Treugeber abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrag, sei es Kauf, Schenkung u. s. w., wird der Dritte verpflichtet, dem Treuhänder das Grundstück aufzulassen und es für ihn im Oberstadtbuch eintragen zu lassen. Aus diesem Vertrage wird aber gleichzeitig der Treuhänder berechtigt, diese Eigentumsübertragung selbständig zu verlangen. Hinsichtlich der zweiten Schwierigkeit ist auf die Rechtsstellung des Treugebers zu verweisen, die einmal auf dem schuldrechtlichen Vertrage zwischen dem Treuhänder und Treugeber, der notwendig dem Vertrage zwischen Treugeber und dem Veräusserer zeitlich vorausgehen muss,[4]) sodann aber auf der dinglichen Rechtsmacht des Treugebers beruhte. Durch den schuldrechtlichen Vertrag übernahm

[1]) Vgl. besonders Heusler, Institutionen Bd. I. S. 218 fg. A. Schultze a. a. O. S. 76. Huber a. a. O. S. 61 Note 143. Auf die im einzelnen von einander abweichenden Meinungen Heuslers und Schultzes soll hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. darüber Beyerle a. a. O. S. 19 fg.

[2]) Vgl. auch Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II. S. 200 Note 58; hier schreibt Gierke dem Treuhänder Eigengewere, dem Treugeber nur vererbliche Nutzungsgewere zu.

[3]) Gierke, Grundzüge a. a. O. S. 526. R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 718, 750 Note 4. Heusler, Institutionen Bd. I. S. 211.

[4]) Dies zeitliche Auseinanderfallen geht auch aus Lüb. Urkb. V. Nr. 359 S. 401 (1411) hervor.

der Trenhänder nicht nur die persönliche Verpflichtnng, dem Trengeber die Nntzungen des Grundstückes zu überlassen nnd nur nach dessen Weisnngen über das Grnndstück zn verfügen, sondern der Treuhänder übernahm dadnrch auch die Verpflichtung, dem Trengeber ein weitgehendes dingliches Recht an dem Grnndstücke einzuräumen, das die Realisierung dieser persönlichen Verpflichtung ermöglichte. So erlangte der Treugeber nicht nnr einen persönlichen Anspruch gegen den Trenhänder anf Ueberlassnng der Nutznngen, sondern er erlangte anch eine dingliche Rechtsmacht, die ihm einen ansreichenden Schntz gegen vertragsbrüchige Verfügungen dnrch den Treuhänder gewährte.

So sehen wir denn, dass bei der städtischen Trenhand Eigentnm nnd Nntznngsrecht in einer Weise konkurrieren, wie wir sie sonst bei keinem dentschrechtlichen Institnte wieder finden. Eigentnm gebunden durch ein weitgehendes dingliches Nutznngsrecht und begrenztes dingliches Recht, das dem Eigentume nahe stand, das sind die wesentlichen Momente der städtischen Trenhand in Lübeck. Kein Gesamteigentum, wie Beyerle annimmt, kein geteiltes Eigentum, wie Stobbe[1]) will, sondern Alleineigentnm des Trenhänders, gebnnden dnrch ein weitgehendes dingliches Recht. Eine derartige ausgedehnte Beschränkung des Eigentnmes steht auch mit dem deutschrechtlichen Eigentumsbegriffe nicht im Widersprnch. Das deutsche Eigentum ist kein ausschliessliches Herrschaftsrecht; es ermöglicht neben ihm weitgehende dingliche Rechte,[2]) die das Eigentnm in den mannigfachsten Beziehnngen beschränken können, die sogar den Eigentümer in seiner Verfügungsmacht von dem Willen des dinglich Berechtigten abhängig machen können. Ein derartiges, weitgehendes dingliches Recht steht dem Trengeber an dem Grundstücke zn. Das ihm eingeränmte Recht beschränkte den Eigentümer des Grundstückes in jeder Beziehung, so dass er nur nach dem Willen des Trengebers verfügungsberechtigt war. Trotzdem aber blieb der Treuhänder Eigentümer. Dies erhellt schon daraus, dass ihm, nicht dem Treugeber, die auf dem

[1]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. II. (3. Aufl.) S. 296.

[2]) Vgl. darüber besonders Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II. S. 347 fg., 359. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II. S. 138 f. Gierke. Grundzüge a. a. O. S. 488.

Grundstücke lastenden öffentlich-rechtlichen Pflichten oblagen, dass ihm die mit dem Grundeigentume verbundenen öffentlichen Rechte zustanden. Daraus ergiebt sich aber weiter, dass der Treuhänder nicht nur formell Eigentümer des Grundstückes ist, während materiell der Treugeber als Eigentümer anzusehen wäre.[1]) Der Treuhänder ist wirklicher Eigentümer, nicht nur Scheineigentümer. Er ist aber durch die dingliche Rechtsmacht des Treugebers im weitesten Masse gebunden. Ueberall da, wo dies dingliche Recht des Treugebers dem Treuhänder keine Schranken setzt, tritt das Eigentum des Treuhänders in volle Wirksamkeit. Der Treugeber ist auch nicht materieller Eigentümer, denn sonst müssten auch ihm die öffentlichen Rechte und Pflichten zustehen, die mit dem Grundeigentume in Lübeck verbunden waren. Gerade dieser Umstand war es aber, der dazu geführt hatte, den Grundeigentumserwerb durch Fremde und Geistliche auszuschliessen. Man kann m. E. nur dann von einem formellen und materiellen Eigentume sprechen, wenn wirklich alle aus dem Eigentume an einem Grundstücke sich ergebenden Rechte einem anderen als dem Bucheigentümer zustehen, wenn der materielle Eigentümer auch fähig sein kann, formeller Eigentümer zu werden. Dies ist aber für Fremde und Geistliche ausgeschlossen. Meiner Ansicht nach ist das Verhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber am einfachsten so zu konstruieren, dass dem Eigentumsrechte des Treuhänders am Grundstücke ein weitgehendes, begrenztes dingliches Recht des Treugebers gegenüber stand. Auf diese Weise wurden die Interessen der Stadt im weitesten Masse gesichert und trotzdem den Fremden und namentlich der Geistlichkeit die Möglichkeit eröffnet, Grundeigentum und Renten in Lübeck ihren Interessen dienstbar zu machen. Das Treuhänderverhältnis in Lübeck zeigt jene eigentümliche Vermischung von personenrechtlichen und sachenrechtlichen Elementen, wie wir sie so oft im deutschen Rechte finden. Durch die Verdinglichung des schuldrechtlichen Vertrages zwischen Treuhänder und Treugeber erlangt der Treugeber diejenige Rechtsstellung, die ihm ermöglicht, bei jeder vertragswidrigen Verfügung des Treuhänders Einspruch zu erheben und die ihm zustehenden Rechte zur Geltung zu

[1]) So Rehme a. a. O. S. 204.

bringen. Zwischen dem Treuhänder und Treugeber bestand nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag, der Treuhänder war nicht nur, wie bei der fiducia persönlich verpflichtet, sondern zu dem schuldrechtlichen Vertrage traten noch sachenrechtliche Momente. Die auf der tatsächlichen Sachherrschaft beruhende dingliche Macht des Treugebers beschränkte den Treuhänder in jeder Hinsicht, so dass allerdings der Treugeber ein dem Eigentnme sehr nahe kommendes dingliches Recht hatte.

§ 9.

VI. Vererblichkeit und Beendigung des Treuhänderverhältnisses.

Aus dem im vorigen Paragraphen Gesagten ergiebt sich mit Notwendigkeit, dass das Recht des Treuhänders vererblich sein muss. Der Treuhänder ist Eigentümer und vererbt sein Eigentumsrecht auf seine Erben. Im deutschen Rechte galt der Satz, der Tote erbt den Lebendigen, d. h. mit dem Augenblicke des Todes erhielt der Erbe dieselbe rechtliche Stellung, wie der Erblasser sie vor seinem Tode inne gehabt hatte.[1]) Dies muss auch für die Erben des Treuhänders gelten.[2]) Mit dem Tode des Treuhänders ging das Eigentum an dem ihm im Oberstadtbuch zugeschriebenen Grundstücke auf seine gesetzlichen Erben über. Es folgt dies unmittelbar aus der Eigentümerstellung des Treuhänders. Aber auch abgesehen hiervon, liefern die Urkunden zahlreiche Beweise für die Vererblichkeit der Treuhänderstellnng. In den meisten Niederstadtbuchseintragungen, in denen der Treuhänder erklärt, dass ihm das Grundstück nur zu treuen Händen im Oberstadtbuch zugeschrieben sei, giebt er diese Erklärung auch im Namen seiner Erben ab. So heisst es z. B.:

„Dominus Ludowicus Crul, consul pro se et suis „heredibus coram libro recognouit . . .“[3])

---

[1]) R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 736 und die dort Note 214 angeführten.

[2]) Vgl. Beyerle a. a. O. S. 161 fg.

[3]) Lüb. Urk. VI. Nr. 305 S. 336 (1421). Vgl. ferner Lüb. Urkb. IV. Nr. 437 S. 482 (1384). VI. Nr. 159 S. 204 (1419). VI. Nr. 497 S. 504

Aehnlich ist auch folgende Eintragung[1]):

„. . . mer ik Bernd vorbenomed vnde myne kyndere
„edder ernen hebben an deme vorscreuenen houe nichtes
„rechtes . ."

Diese Eintragung ist um so interessanter, als eine ähnliche Erklärung auch von dem Sohne des Treuhänders abgegeben wurde. Und als dann der ursprüngliche Treuhänder gestorben war, erklärte sein Sohn den Uebergang der Treuhändereigenschaft ausdrücklich:

„Ick Diederick Basedanw . . . Bekenne openbar
„betugende vor alswenne vor mij, mijne brodere vnnd
„sustere vnd vnse rechten eruen, dat ick hebbe seen
„vnnd horet mijnes leuen zeligen vaders Bernt Basedouw
„genomet besegilde breff, den he dem hern abbete to
„Dobrann . . . vorsegelt vnd genen hefft np den louen,
„den he hadde bij sick von des hones wegen . . . . de
„ehn vnnd sijnen rechten eruen anders nicht denn
„vp louen in der stadt bock tho Lubegk geschrenen is,
„so bekenne ick Diederick vorbenombt, dat ick alse ein
„erne des vorbenombten closters sulcken louen na dem
„dode mijnes zeligen vaders vmme bede willen vnnd
„fruntschap des . . . abbets . . . an mij genahmen hebbe
„inn aller mate vnnd wijse, alse mijn vader den louen
„vorgehat hefft vnnd sijn breff darup ludende is, den
„loue ick vor mij, mijne broder vnnd snster vnnd mijnen
„eruen den hern abbete jegenwordich vnnd sijnen
„nakommen des closters Dobbrann ock so gerne tho
„holdende an gudeme truwen . ."[2])

Diese Urkunde ist aber weiter noch in doppelter Hinsicht interessant. Erhellt doch aus ihr, dass beim Vorhandensein mehrerer gesetzlicher Erben eines Treuhänders seine Befugnisse auf alle gesetzlichen Erben gemeinsam übergingen nnd nicht nur ein einzelner von ihnen die Treuhändereigenschaft ererbte.[3])

Note 1 (1421). V. Nr. 359 S. 401 (1411). IX. Nr. 339 S. 340 (1456). VIII. Nr. 664 S. 704 (1450).

[1]) Lüb. Urkb. VII. Nr. 375 S. 351 (1430).

[2]) Lüb. Urkb. IX. Nr. 168 S. 167 (1453).

[3]) Die Constanzer Urkunden geben nach Beyerle a. a. O. S. 168 hierüber keine Auskunft.

Denn Dietrich Basedow erklärt nicht nur für sich als Erbe seines Vaters, sondern auch im Namen der übrigen Erben, seines Bruders und seiner Schwester, dass sie in Bezug auf den Hof nur Treuhänder seien. Auch andere Urkunden lassen auf diesen Uebergang auf alle Erben schliessen, in denen der Treuhänder nicht nur für einen, sondern für alle seine Erben eine Erklärung vor dem Niederstadtbuch abgiebt.[1]) Das zweite, was die obige Urkunde zeigt, ist, dass auch auf Seiten des Treugebers dessen Stellung auf seine Erben übergeht. Dies zeigt noch deutlicher eine Niederstadtbuchseintragung von 1421,[2]) in der es ausdrücklich heisst, dass dem Treugeber die Rente „ad fideles manus asscripti prefati Ottonis Pogwissche et suorum heredum . . .“ Mit dem Tode des Treugebers erlangen seine Erben genau dieselbe dingliche Rechtsmacht, die bisher der Treugeber besessen hatte. Sie erlangen kraft Erbrechtes das dem Treugeber bisher zustehende, weitgehende dingliche Nutzungsrecht, sie treten aber auch in das zwischen dem Treuhänder und Treugeber bestehende schuldrechtliche Verhältnis ein.

Nach diesen Zeugnissen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass nicht nur das Eigentum am Grundstücke, sondern auch die Rechte und Pflichten des Treuhänders auf seine Erben übergingen. Durch den schuldrechtlichen Vertrag zwischen Treuhänder und Treugeber verpflichtet der Treuhänder nicht nur sich allein, sondern auch seine Erben.[3]) Mit dem Tode des Treuhänders treten seine Erben in den Schuldvertrag zwischen dem Erblasser und Treugeber ein. Genau wie jede andere Schuld gingen auch die Verpflichtungen aus dem Treuverhältnisse auf den Erben des Treuhänders über. Die von Beyerle[4]) hiergegen erhobenen Bedenken in Folge des deutschen Prinzipes der beschränkten Erbenhaftung erledigen sich genau so, wie sie Beyerle für das Constanzer Recht zum Schweigen gebracht hat. Auch in Lübeck hatte der Erbe nicht nur mit Fahrnis,

[1]) Vgl. z. B. Lüb. Urkb. IV. Nr. 437 S. 482 (1384). V. Nr. 359 S. 401 (1411) u. s. w.

[2]) Lüb. Urkb. VI. S. 504 Note 1.

[3]) Vgl. auch Beyerle a. a. O. S. 163.

[4]) Beyerle a. a. O.

sondern seit Alters her anch mit den Liegenschaften für die Nachlassverbindlichkeiten einzustehen.[1]) Der Erbe haftete zwar nur mit dem Nachlasse, aber das Grundstück befand sich ja immer im Nachlasse des Treuhänders. Da jedoch mit dem Tode des ursprünglichen Treuhänders die persönliche Haftung des Treuhänders, die durch das Treugelöbnis begründet war, auf dessen Erben nicht überging, so scheinen sich die Treugeber von den Erben des Trenhänders ebenfalls ein Treugelöbnis haben ablegen lassen.[2])

Wurde durch den Tod des Treuhänders oder des Treugebers das Treuverhältnis nicht aufgelöst, so gab es doch einige Gründe, wodurch der Treuhänder seiner Verpflichtungen ledig wurde. Der Hauptfall ist der, dass er nach dem Willen des Treugebers das Eigentum am Grundstücke einem anderen übertrug. Dem früheren Treugeber gegenüber wurde damit das Verhältnis gelöst. Der Treuhänder liess den Erwerber im Oberstadtbuch eintragen, wodurch der dritte Erwerber Eigentümer wurde, natürlich mit der ans der dinglichen Stellung des Trengebers sich ergebenden weitgehenden Belastung. Durch sonstige dingliche Verfügungen dagegen verlor der Treuhänder seine Stellung nicht. Gegen den Willen des Treugebers konnte der Treuhänder nicht etwa derart ausscheiden, dass er gegen dessen Willen das Eigentum am Grundstücke auf einen Dritten übertrug. Dies war ihm in Folge seiner beschränkten Verfügungsmacht unmöglich. Von Seiten des Treugebers konnte das Verhältnis nur dadurch einseitig gelöst werden, dass er auf sein dingliches Recht freiwillig Verzicht leistete. Hierdurch entstand in der Hand des Treuhänders freies, durch die dinglichen Rechte des Treugebers nicht mehr gebundenes Eigentum.

[1]) Vgl. Pauli, Abh. III. S. 146 fg. R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 738 Note 226. Michelsen, Oberhof Nr. 200 S. 272. Hach II. 31.

[2]) Vgl. Lüb. Urkb. IX. Nr. 168 S. 167 (1453).

Verlag von **M. & H. Marcus in Breslau,** Kaiser Wilhelmstr. 8

Abhandlungen

aus dem

Staats- und Verwaltungsrecht

mit Einschluss des Kolonialrechts

In zwanglosen Heften herausgegeben von

D. Dr. **Siegfried Brie** — ord. Professor an der Universität Breslau

Dr. **Max Fleischmann** — Privatdozent an der Universität Halle

1. **Fleischmann,** Max: Der Weg der Gesetzgebung in Preussen . 3,60 Mk.
2. **Glatzer,** Felix: Das Recht der provisorischen Gesetzgebung in Sonderheit nach preussischem Staatsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von Gesetz und Verordnung . . . . 3,50 Mk.
3. **Posener,** Paul: Das Deutsche Reichsrecht im Verhältnis zum Landesrechte. Eine geschichtliche und dogmatische Entwicklung des Grundsatzes, dass „die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen" (RV. a. 2), unter eingehender Berücksichtigung der modernen bürgerlichen Gesetzgebung . . . . 5,— Mk.
4. **Steinitz,** Julius: Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des Deutschen Staatsrechts . . . . 2,60 Mk.
5. **Hamburger,** Georg: Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen im Deutschen Reiche 3,20 Mk.
6. **Freund,** Ismar: Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht unter Berücksichtigung der in den übrigen deutschen Bundesstaaten geltenden Rechte . . . . 3,80 Mk.
7. **Bahrfeldt,** Max: Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande nach geltendem deutschem und französischem Staatsrechte . . . . . . 2,— Mk.
8. **v. Poser und Gross-Naedlitz,** Victor: Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete . . . . 2,40 Mk.
9. **Fleischer,** Max: Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten . . . . 3,60 Mk.
10. **Riess,** Alfons: Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrechte . . 3,— Mk.
11. **Riess,** Curt: Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten . . . . 2,40 Mk.
12. **Wiese,** Wilhelm: Verfassungsänderungen nach Reichsrecht . . 2,40 Mk.
13. **Schreiber,** Karl: Die Beteiligung des Staates an den Volksschullasten in Preussen . . . . 1,60 Mk.
14. **Walther,** Karl: Das Staatshaupt in den Republiken . . . . . 6,40 Mk.

Otto Hilliger's Buchdruckerei, Altwasser.

Die Justinianischen Enterbungsgründe

von

Prof. Dr. Johannes Merkel

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

94. Heft

Die Justinianischen Enterbungsgründe

von

Prof. Dr. Johannes Merkel

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908

Die
Justinianischen Enterbungsgründe

Eine rezeptionsgeschichtliche Studie

von

Dr. Johannes Merkel
Professor der Rechte an der Universität Göttingen

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908

Kurze Inhaltsübersicht

[Eine eingehendere Inhaltsangabe, welche zugleich ein Quellenverzeichnis enthält, findet sich am Schlusse.]

Unter den römischen Rechtseinrichtungen gibt es wohl wenige, welche eine so weit ausgedehnte Verbreitung gefunden haben, wie das erst vom Kaiser Justinian geschaffene Rechtsinstitut der Enterbungsgründe, d. h. die Bestimmungen darüber, aus welchen Ursachen es den in gerader Linie miteinander verwandten Personen gestattet sein sollte, mittelst letztwilliger Verfügung sich das gegenseitig zustehende gesetzliche Erbrecht zu entziehen[1]). Danach durften andere, als die damals auf-

[1]) „Enterben“ bedeutet in jedem Falle eine Tätigkeit des Erblassers. Im römischen Rechte ist es die ausdrückliche Willenserklärung, dass ein gesetzlich Erbberechtigter von der Erbschaft ausgeschlossen sein solle, und konnte nicht anders als in Verbindung mit der Einsetzung anderer Erben erfolgen. Dies hiess: exheredare, exheredem scribere aliquem (vgl. Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Aufl. (1907), s. v. exheredare), *ἀπόκληρον* oder *ἀποκληρονόμον*, auch *ἀπὸ κληρονόμων, ποιεῖν* oder *ἀπολιμπάνεσθαί τινα* (vgl. Bas. 35, 8 und Nov. 115, 3). Aber im weiteren Sinne konnte auch eine Verfügung über den Nachlass zugunsten anderer Personen, als der gesetzlichen Erben, ohne Nennung der letzteren als „Enterbung“ bezeichnet werden, was sonst „praeterire“, *ἀμνημόνευτον καταλιμπάνειν* genannt wurde (vgl. Bas. 35, 8, 36 = Nov. 115, 3); man sprach von „silentio exheredare“ (D. 38, 2, 12 pr. Ulpian) und „silentio praeterire“ (D. 29, 1, 41, 3 Tryphoninus). Anders im germanischen Rechte. Da diesem weder eine Erbeinsetzung noch eine Enterbung im ersten Sinne bekannt war (s. unten im Anfang von § 4), so sprach es von „Enterben“ nur im zweiten Falle, wenn eine Verfügung über das Vermögen zum Nachteil der künftig Erbberechtigten erfolgt war. Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, 1882, S. 326, s. v. Enterben: „etwas tun, was den andern eigentumslos macht oder sein Erbrecht kränkt“; C. Fipper, Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht, 1879, S. 54: „durch Veräusserung der Sache die Möglichkeit entziehen, in ihren Besitz einst durch Erbfolge einzurücken“. Haltaus in seinem Glossarium Germanicum medii aevi,

gestellten Fälle nach ausdrücklicher Festsetzung des Kaisers nicht mehr als zulässig angesehen werden. Die Angabe anderer Gründe im Testament würde die Ungültigkeit der Enterbung zur Folge gehabt haben, und ohne ausdrückliche Angabe irgendeines zutreffenden Grundes war die Enterbung ohne weiteres wirkungslos. Diese Vorschriften sind in dem Justinianischen Gesetze vom 1. Februar 542, der Nov. 115 cap. 3—5 pr., enthalten [1]).

Die Wanderschaft dieses antiken Fragments durch die Gesetzbücher der Welt ist schon anderen Forschern aufgefallen [2]), und es schien daher vom Standpunkte der Rezeptionsgeschichte aus — und zwar nicht allein von demjenigen der deutschen — einiges Interesse zu gewähren, den Wegen nachzuspüren, welche es bei seiner Wanderung eingeschlagen hat. Sie führen bis in die Gegenwart herein, und, wenn man die verschiedenen Formen

---

Tom. I, 1758, S. 320 s. v. enterben definierte: „spe et iure ac successione in bona hereditaria priuare" und gab dafür Belege, denen auch noch die Formel zum Ed. Rothari (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, VIII, 1869, S. 482) hinzugefügt werden kann. Vgl. ferner Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., III, 1872, § 113 N. 15 (S. 214). In diesem Sinne war „Enterben" gleichbedeutend mit „erblos machen" (vgl. Haltaus, I S. 377, s. v. erblos) und konnte z. B., wie nach dem Kleinen Kaiserrechte II, 10, wegen Verschwendungssucht eines Kindes (als exheredatio bona mente) geschehen. Ja auch die in demselben Rechtsbuche (II, 8) geordnete Vertreibung aus dem Hause wegen „Ungehorsamkeit", die Emanzipation, lässt sich trotz des Widerspruches bei v. Gosen, Das Privatrecht nach dem Kl. Kaiserrechte, 1866, S. 162 N. 17, als „eine Art der Enterbung" im deutschrechtlichen Sinne wohl bezeichnen, wie dies H. Siegel, Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, 1853, S. 133 N. 533, getan hat.

[1]) Corpus iuris civilis, ed. stereotypa, vol. III, 1895, S. 534 ff.; C. E. Zachariae a Lingenthal, Imperatoris Justiniani Novellae, pars II, 1881, const. CXXXVI.

[2]) Vgl. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, § 236, 3 (3. Aufl., 1864, S. 704), welcher sich jene Erscheinung daraus zu erklären sucht, dass die Aufzählung der Gründe aus Nov. 115 „im Mittelalter einen günstigen Eindruck gemacht zu haben" scheine; auch Frensdorff, Zeitschr. d. Sav.-Stift., Band 26, Germ. Abt., S. 252 (1905), bemerkt in Beziehung auf das revidierte Braunschweigische Stadtrecht von 1532: „Man liess sich durch das Fremde imponieren und nahm auf, was man in der Vorlage in kompakter Masse, bequem in den Novellen zusammenhängend vorfand". Vgl. denselben in: Hansische Geschichtsblätter, 1907, S. 37.

betrachtet, in welchen der Fremdling sesshaft geworden ist, so stellt sich in ihnen zugleich ein Stückchen kulturgeschichtlicher Entwicklung dar, denn sie greifen ins Leben ein und man wird doch im allgemeinen voraussetzen dürfen, dass bei ihrer Gestaltung im einzelnen die Anschauungen und Bedürfnisse des Lebens nicht immer völlig aus den Augen gelassen worden sein mögen. Es tut diesem Umstande keinen Eintrag, wenn mit der allgemeinen Bekanntheit und, wie es scheint, Beliebtheit des Gegenstandes seine praktische Bedeutung nicht gleichen Schritt hält, wie dies die Reformation der Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1578 ausdrückt: „Dieweil aber solche Fälle der Enterbung zwischen den Eltern und den Kindern in dieser Statt bey Menschen Gedenken keine (Gottlob) sich zugetragen und wir erhoffen, dass auch hinfüro dieselben durch Verleyhung göttlicher Gnad sich nicht zutragen sollen: so achten wir für unnötig, die Ehehaften und Ursachen der Undankbarkeit, daher die Enterbungen erfolgen, allhie weitläufig aus den keyserlichen Rechten zu erzehlen usw." [1]). Nichtsdestoweniger finden sie sich in den meisten der wichtigeren Gesetzgebungen, und nur wenige haben es, wie die Stadt Frankfurt, gemacht und sich mit einer blossen Verweisung begnügt.

Eine eingehendere dogmengeschichtliche Behandlung hat dieser Gegenstand, soviel ermittelt werden konnte, bisher noch nicht erfahren [2]).

§ 1

Das Justinianische Recht und seine Vorläufer

Ehe an die eigentliche Aufgabe herangetreten wird, dürfte es am Platze sein, einen Blick auf die Justinianischen Vorschriften selber und deren Vorgeschichte zu werfen.

[1]) IV, 3, 9; ebenso noch in der „erneuten" Reformation von 1611 Bl. 175b.

[2]) Die umfassendste Materialsammlung findet sich bei J. A. Gruchot, Preussisches Erbrecht, Bd. III (1867) S. 147—169 und S. 331 ff. Vgl. ferner P. v. Roth, Bayrisches Zivilrecht, 2. Aufl., III. Teil, 2. Abt. (1898), § 375 S. 493 ff., und O. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, V (1885) § 306 S. 247 ff.

Hinsichtlich des Enterbungsrechtes bestand im Jahre 542 nach römischem Reichsrechte noch im wesentlichen derselbe Zustand, welchen das Zentumviralgericht im Beginne der Kaiserzeit geschaffen hatte: Aszendenten und Deszendenten sowie die konsanguinen Geschwister konnten mit der Inoffiziositätsquerel ihre Enterbnng oder Übergehung anfechten und den — im Jahre 536 für die ersteren (durch Nov. 18) neu festgestellten — Pflichtteil verlangen, falls sie jene Behandlung nicht „verdient" oder, wie man jetzt auch zu sagen pflegte, gegenüber dem Erblasser sich nicht als „ingrati" benommen hatten.

Der letztgenannte Ausdruck scheint als juristischer Kunstausdruck zuerst bei den Freigelassenen Anwendung gefunden zu haben, welche sich einer ungehörigen Aufführung gegenüber dem Freilasser schuldig machten und deshalb der „accusatio ingrati" verfielen [1]). Von diesem Rechtsverhältnisse wnrde das Wort dann auf die querela inofficiosi testamenti nnd inofficiosae donationis übertragen [2]) und auch in anderen Fällen gebrancht [3]). Die entsprechende griechische Bezeichnung war *ἀχάριστος* (*περὶ* oder *πρὸς*, auch *εἰς τὸν δεῖνα;* lat.: circa enm), aber man verwendete in dem gleichen spezifisch erbrechtlichen Sinne auch *ἀγνώμων* [4]) und besonders „indignus" (*ἀνάξιος*) scil. successione, welches Wort also keineswegs auf die technische Indignität im Sinne von D. 34, 9 und C. 6, 35 beschränkt blieb [5]). Den Gegensatz bildet: *εὐχάριστος*, *εὐχαριστία* — während eine ent-

---

[1]) So schon in der Lex Aelia Sentia: vgl. B. W. Leist, Das römische Patronatrecht (aus Glück, Pandektenkommentar, Serie der Bücher 37, 38, Teil IV), I. Teil, 1879, S. 387 ff. Vgl. ferner D. 37, 15, 4: Rescr. von Severus und Caracalla; Paul. Sent. I, B, 2 (D. 37, 14, 19); Ulpian: D. 3, 3, 35, 1; Cod. Theod. 4, 10, 2 pr. (a. 423).

[2]) Nach C. 3, 28, 33, 1 vielleicht schon bei Paulus; ferner in C. 3, 29, 5 (a. 286); interpoliert in C. Th. 2, 19, 2 = C. 3, 28, 28 pr. (a. 321); C. 3, 28, 30 pr. (a. 528); C. 5, 9, 10 pr. und §§ 3, 5, 6 (a. 529); Theopil. Inst. II, 18, 1.

[3]) So bei Entziehung des Ehegutes zugunsten des Fiskus wegen gesetzwidriger Eheschliessung: C. 5, 5, 4 pr. (Valent., Theodos., Arcad.), beim Widerruf von Schenkungen: C. 8, 55, 10 (a. 530), Nov. 22, 35 (a. 535), und bei der gesetzlichen Erbfolge: Nov. 22, 26, 1, cap. 46 §§ 3, 4, cap. 47 pr. cap. 48 pr. (a. 535).

[4]) Nov. 92, 1 (a. 539).

[5]) C. 3, 28, 11 (a. 224); C. 6, 35, 10, 1 (a. 294); Nov. 115, 3, 12 a. E. selber.

sprechende „ingratitudo“ bis zu den Quellen dieser Zeit nicht vorzukommen scheint — und auch κεχαρισμένος[1]).

Im Eingange des Justinianischen Gesetzes (Nov. 115, 3 pr.) wird nun bemerkt, dass dasselbe durch den unbefriedigenden Zustand veranlasst worden sei, in welchem sich zu damaliger Zeit die Ansichten über die Acharistie-Gründe befanden, ohne deren Vorhandensein Aszendenten ihre Deszendenten in ihren Testamenten weder übergehen (praeteritos καταλιμπάνειν) noch ausdrücklich enterben (ἀπὸ κληρονόμων ποιεῖν) durften. Die Ursachen (αἰτίαι), heisst es, aus welchen man die Deszendenten als ἀχάριστοι zu verurteilen (κρίνεσθαι) habe, fänden sich in den verschiedenartigsten Bestimmungen verstreut[2]) und nirgends deutlich ausgesprochen (φανερῶς εἰρημέναι)[3]), dazu komme, dass die einen von ihnen heutzutage (ἡμῖν) zur Begründung einer Acharistie nicht mehr ausreichend, indessen andere notwendige übergangen seien. Diese waren die Erwägungen, welche dem Gesetzgeber die Veranlassung zur Aufstellung seines Kataloges der „Enterbungsgründe“ boten, während z. B. die andere Vorschrift desselben Gesetzes, dass der zutreffende Grund in der letztwilligen Verfügung ausgesprochen sein müsse, um rechtswirksam zu sein, nichts völlig Neues enthielt[4]).

Die Richtigkeit dieser Angaben lässt sich aus Justinians eigener Gesetzgebung unschwer erweisen, besonders aus dem Kodextitel „de inofficioso testamento“ (3, 28). Danach galt z. B. als ἀχάριστος ein Sohn, welcher freiwillig und nicht etwa infolge gerichtlicher Verurteilung unter die Arenarier sich begab (c. 11, a. 224), eine Tochter, welche „turpiter et cum flagitiosa foeditate vivit“ (c. 19, a. 293), ferner ein jeder, der den Erblasser an der Errichtung eines Testaments verhinderte (c. 23, a. 294). Auch einer Mutter, die gegen ihren Sohn intriguiert hatte, wurde das Recht auf Erhebung der Inoffiziosi-

[1]) Nov. 22, 48 pr. (a. 535); Nov. 115, 5 pr. (a. 542); Nov. 92, 1 (a. 539).

[2]) Vgl. C. 5, 9, 10, 6 (a. 529): casibus qui antea priscis legibus enumerati sunt; J. 2, 18, 1: turpibus personis — ex sacris constitutionibus.

[3]) Vgl. Paul. D. 48, 20, 7 pr.: (liberi) ne judicio quidem parentis nisi meritis (Lenel: meriti iustis ?) de causis summoveri ab ea successione possunt.

[4]) Vgl. die Notwendigkeit der Bezeichnung als ingrati in C. 3, 28, 30 pr. (a. 528) und C. 5, 9, 10 pr. (a. 529).

tätsquerel gegenüber dem Testament des Sohnes aberkannt (c. 28 = C. Th. 2, 19, 2, a. 312), und in einem anderen Falle: wenn die Mutter ihre Kinder lediglich aus Misstrauen oder aus Hass gegen den Ehemann enterbte, lässt sich der Wechsel der Anschauungen über dessen juristische Behandlung bis zu Justinian hin verfolgen (c. 25, a. 301; c. 33, 1, a. 529).

Die seit dem Gesetze von 542 allein noch als zulässig anzunehmenden Gründe der Enterbung oder Übergehung können in folgender Weise gruppiert werden[1]):

1. Persönliche Angriffe, und zwar Aszendenten gegenüber sowohl Real-, als schwere Verbal-Injurien (I und II). Zu jenen gehört in erster Linie die Tötung, sowie jede Herbeiführung des Todes des Erblassers, ein Fall, für welchen bereits Antoninus Pius Einziehung der Erbschaft zum Fiskus angeordnet hatte[2]). Das Gesetz bezeichnet diesen Grund mit einem bei Realinjurien geläufigen Ausdrucke als *χεῖρας ἐπιβάλλειν*[3]). Die wörtliche Beleidigung heisst: *βαρεῖαν καὶ ἀπρεπῆ ὕβριν ὑπάγειν*[4]), obgleich die Beleidigung der Eltern ohnehin schon einen Fall der atrox injuria darstellte[5]).

Die entsprechende Bestimmung für Kinder geht nicht so weit; sie lautet: wenn die Eltern ihre eigenen Kinder zur Vernichtung des Lebens ausliefern (*εἰς ἀναίρεσιν ζωῆς–παραδοῖεν*) (1), womit nicht allein die Veranlassung des Todes, sondern auch die Bewirkung eines zur Todesstrafe führenden Strafprozesses gemeint ist; denn es wird fortgefahren: es handle sich denn um einen Fall der *καθοσίωσις*, d. h. des Majestätsdeliktes.

---

[1]) Im folgenden werden als „Gründe für Eltern" diejenigen bezeichnet werden, welche den Aszendenten das Recht geben, ihre Deszendenten zu enterben, als „Gründe für Kinder" die anderen. Jene werden nach der Reihenfolge im Gesetze mit römischen Ziffern I—XIV, diese mit deutschen 1)—8) gezählt werden.

[2]) D. 34, 9, 3; D. 48, 20, 7, 4; vgl. auch Modestinus: D. 49, 14, 9 und C. 6, 35, 10, 1 (a. 294).

[3]) D. 47, 10, 1, 1 (Labeo); D. 37, 15, 1, 2 (Ulpian). Vgl. Glück, Pand.-Komm. VII S. 210; „manus impias inferre" auch beim Schenkungswiderruf: C. 8, 55, 10 pr. (a. 530).

[4]) Vgl. wieder C. 8, 55, 10 pr. cit.: „iniurias atroces — effundere".

[5]) D. 47, 10, 7, 8 (Ulp.); J. 4, 4, 9; vgl. Glück a. a. O. S. 211, der allerdings S. 214 noch über den Begriff der Verbalinjurie hinausgehen will.

Audere Realinjurien nnd die Verbalinjurien überhaupt gewährten den Kindern kein Recht, den Eltern deshalb die Erbschaft zn entziehen.

Als eine Beleidigung der Eltern galt ohne weiteres auch die Erhebung einer Kriminalanklage wider sie (*ἐπὶ ἐγκληματικαῖς αἰτίαις αὐτῶν κατηγορεῖν* [1]) (III), während diese im allgemeinen nicht unzulässig war [2]). Aber anch hier wird eine Ansnahme hinzngefügt für den Fall, dass die Anklage wegen eines gegen den Kaiser oder gegen den Staat gerichteten Deliktes erhoben würde: denn in diesem Falle war selbst da, wo für gewöhnlich die Erhebung der Anklage ausgeschlossen war, dieselbe gestattet [3]). Erfolgte also die Anklage ans solchem Grnnde, so bestand kein Enterbnngsrecht für die Eltern. Den Kindern aber gab die an sich dnrchaus zulässige [4]) Veranlassung eines Strafverfahrens durch die Eltern nur dann ein Enterbnngsrecht, wenn der Prozess nicht wegen *καθοσίωσις* erhoben war und Todesstrafe nach sich zog.

Bei der nicht unter die Ausnahme fallenden Kriminalanklage wider die Eltern kam es nicht darauf an, ob dieselbe begründet war oder nicht: denn das „officium" galt als verletzt. Dagegen wird der Fall der wissentlich falschen Anzeige, der „Sykophantie", von seiten des Sohnes noch besonders (als Nr. VII) hervorgehoben, aber mit der Voraussetzung verbnnden, dass dadurch die Eltern schwere Strafen erleiden, — letzteres offenbar im Anschlusse an vorangehende andere Bestimmungen [5]). Die Beschränknng dieses Falles anf männliche Deszendenten dürfte auf der Nachsicht beruhen, welche das Recht den

---

[1]) Vgl. Nov. 22, 47 pr. (a. 535) beim Erbrecht der Geschwister: *ἐγκληματικὴν ἀποφέρειν κατ' αὐτοῦ γραφήν.*

[2]) Vgl. Glück a. a. O. S. 229 ff.; Mommseu, Römisches Strafrecht (1899) S. 372 N. 1.

[3]) So zwischen Freigelasscnem nnd Patron: Mommsen a. a. O. S. 370 N. 4; zwischen Sohn und Vater, sowie nnter Ehegatten: Glück S. 229 N. 54, Mommsen S. 372 N. 1; durch Franen: Mommsen S. 369 N. 6.

[4]) Mommsen a. a. O. S. 372 N. 1.

[5]) Vgl. beim Schenkungswiderruf: C. 8, 55, 10 pr. (a. 530): iacturae molem ex insidiis suis ingerere qnae non levem sensum substantiae donatoris imponit, und beim Geschwistererbrecht: Nov. 22, 47 pr. (a. 535): *τῆς οὐσίας αὐτῷ σπεύδειν ἐπαγαγεῖν ἀφαίρεσιν.*

Frauen hinsichtlich der Calumnie angedeihen zn lassen pflegte[1]).

Einen den Eltern wie den Kindern gemeinsamen Enterbungsgrund bildete endlich die Lebensnachstellung (V und 2)[2]), wobei die mittelst Giftes und — bei den Kiudern — die mittelst Bezauberung (*γοητεῖαι*) erfolgende besonders hervorgehoben wird[3]).

2. Blutschande gewährt ein Enterbnngsrecht, wenn sie zwischen Sohn und Stiefmutter oder zwischen Vater und Schwiegertochter stattgefunden hat; ebenso die mit einer *παλλακίς* (pellex) des Vaters oder Sohnes begangene, worunter der Konkubinat verstanden sein wird[4]) (Nr. VI und 3). Der Möglichkeit einer anderen verbrecherischen Geschlechtsverbiudung: mit der eigenen Mutter oder Tochter, zwischen Tochter und Stiefvater, zwischen Mutter nnd Schwiegersohn: wird nicht gedacht.

In dem früheren Rechte scheinen diese Bestimmungen keinen Vorgang zu besitzen. Zwar wird der testamentarische Erbteil eines wegen Ehebruchs Verurteilten sowie derjenige der Ehebrecherin, welchen diese sich gegenseitig zugedacht haben und der einem von ihnen nach der zwischen ihnen vollzogenen Eheschliessnng zufällt, wegen „Indignität" dem Fiskus zugesprochen, aber diese Entscheidung beruht auf der Ungültigkeit einer solchen Ehe[5]). Ebenso wird im Anschlusse an ein Reskript Hadrians, welches in diesem Falle „Inkapazität" erklärte, der Erbteil einer Soldatenfrau von nicht ganz einwandfreiem Vorleben behandelt, nachdem ihr Mann sie zur Erbin

---

[1]) S. Mommsen, Strafrecht S. 369 N. 5.

[2]) Vgl. wieder C. 8, 55, 10 pr. cit.: vitae periculum aliquid donatori inferre, und Nov. 22 cit.: *θάνατον ἐπιβουλεύειν τῷ ἀδελφῷ.*

[3]) Giftmischerei und Zanberei dachte man sich von jeher als miteinander verbunden: vgl. Theoph. Inst. IV, 18, 5 i. f.: *γόητας — οἵ τέχναις μεμισημέναις καὶ φαρμάκοις καὶ μαγικοῖς ψιθυρισμοῖς (ἤτοι ἐπαοιδαῖς) ἀναιροῦσιν ἀνθρώπους* = Inst.: venefici — qui artibus odiosis tam venenis quam susurris magicis homines occideruut; vgl. auch Mommsen, Strafrecht S. 639 N. 5, und Frensdorff, Zeitschr. d. Sav.-Stift. 26 S. 250 N. 2 (Germ. Abt.).

[4]) So Mühlenbruch-Glück XXXVII S. 148.

[5]) D. 34, 9, 13 (Papinian).

eingesetzt hatte[1]). Und Theophilus führt unter den „turpes personae", gegen welche die Geschwister des Erblassers mit der Inoffiziositätsquerel durchzudringen vermögen (II, 18, 1), auf: *οἱ ἀπὸ αἰσχρῶς μίξεως ἐγνωσμένοι*, ein Ausdruck, der verschieden verstanden werden kann, nämlich entweder, unter Berufung auf eine Analogie im Syrisch-römischen Rechtsbuche, von den wegen Ehebruches Verurteilten[2]) oder von unehelich Erzeugten[3]). Jedenfalls nähert sich keine dieser Bestimmungen der Justinianischen Vorschrift in erheblicher Weise.

3. Die Verhinderung an der Errichtung eines Testamentes — soweit Kinder überhaupt imstande sind, ein solches zu errichten — berechtigt sowohl Eltern als Kinder, die Enterbung vorzunehmen, sobald das Hindernis nicht mehr wirksam ist und ein Testament errichtet wird (Nr. IX und 4). Aber hier geht das Gesetz über das Enterbungsrecht hinaus und bestimmt, dass auch bei intestiertem Absterben des Erblassers auf den Hindernden nichts kommen dürfe, vielmehr sollte der Erbteil des Verhindernden dessen unschuldigen gesetzlichen Miterben oder den nach ihm Berufenen oder denjenigen zufallen, von welchen sich nachweisen liess, dass der Erblasser sie als Erben oder Vermächtnisnehmer bedacht haben würde, oder die sonst einen erweislichen Schaden infolge der verhinderten Testamentserrichtung erlitten hatten. In dieser Hinsicht verweist der Gesetzgeber auf „die anderen einschlägigen Rechtsnormen" (*τοὺς ἄλλους νόμους τοὺς περὶ τούτου κειμένους*) und bestimmt, dass nach ihnen solche Rechtsansprüche zu behandeln seien. Von solchen ist aber nur eine Äusserung Scävolas bekannt, wonach die actio doli gegen den Hindernden Personen zugesprochen wurde, welche nachweisen konnten, dass der Erblasser die Absicht gehabt habe, sie zu bedenken[4]), sowie ein Gesetz des Kaisers Zeno, welches in derartigen Fällen einen Anspruch des

[1]) D. 29, 1, 41, 1; D. 34, 9, 14 (Papinian); vgl. v. Savigny, System II S. 558, und L. Keller, Institutionen S. 407.

[2]) So Ferrini, Institutionum graeca paraphrasis I (1889) S. 197.

[3]) Scholion bei Reitz, Theophil. paraphr. graeca I (1751) S. 418, t.

[4]) D. 31, 88, 4, wozu vgl. Schirmer im Arch. f. d. ziv. Prax., Bd. 79 (1892) S. 232 ff.

Geschädigten anerkannte, ohne ihn jedoch näher zu bestimmen[1]). Übrigens war die nunmehr verordnete gesetzliche Enterbung durchaus im Sinne des geltenden Rechts, wie ein Reskript vom Jahre 285 zeigt, welches die „Indignität" eines die Testamentserrichtung verhindernden Erben mit der Folge, dass er „a successionis compendio removiert" werde, für „celeberrimi iuris" erklärte[2]). Früher schon hatte Hadrian einem solchen Erben den erbrechtlichen Klagenschutz versagt und die Erbschaft zum Fiskus einziehen lassen[3]). Später erklärte man die Verhinderung der Testamentserrichtung für eine „iusta offensa", welche Kindern das Recht der Inoffiziositätsquerel gegenüber dem Testament ihrer Mutter benahm[4]). Als eine Fortbildung dieser Vorschriften erscheint demnach die Justinianische Bestimmung.

4. Eine Vernachlässigung des Erblassers von seiten der zu seiner Nachfolge Berufenen führt in zwei Fällen, und zwar bei Eltern wie bei Kindern, das Recht zur Enterbung mit sich, nämlich

a) wenn der Erblasser geisteskrank war (*μαίνεσθαι, ἐν μανίᾳ τυγχάνειν*). Genas er von der Erkrankung, so trat das Enterbungsrecht in Kraft. Starb er, ohne genesen zu sein, so — und hier überschreitet das Gesetz wiederum die Grenzen der Enterbungsbefugnis — sollten weder seine gesetzlichen Erben noch auch diejenigen, welche er in einem früheren Testamente zu Erben eingesetzt hatte, ihn beerben, falls sie sich seiner nicht angenommen hatten, sondern die Erbschaft fiel dem *ἐξωτικός* (extraneus) zu, welcher ihn aus Barmherzigkeit verpflegt und jene Erben vergeblich mittelst einer *διαμαρτυρία* aufgefordert hatte, ihre Pflicht zu tun; in dem Hause dieses extraneus musste der Erblasser verstorben sein. Im Falle der Erbeinsetzung jener Nachlässigen wird dieselbe ausdrücklich, unter Erhaltung der übrigen Bestandteile des Testaments, für ungültig (*ἀνατρεπομένη*) erklärt als Einsetzung „Unwürdiger" (*ἅτε δὴ ἀναξίων ὄντων*) (Nr. XII und 6). Das Gesetz ist hier

[1]) C. 6, 34, 4.
[2]) C. 6, 34, 2.
[3]) D. 29, 6, 1 pr.; vgl. D. 36, 1, 3, 5 (Ulpian).
[4]) C. 3, 28, 23 (a. 294).

unvollständig, indem es nur dem extraneus einen Weg zur Erbschaft weist, nicht aber z. B. denjenigen von den gesetzlichen oder testamentarischen Erben, welche ihrer Verpflichtung gegen den Erblasser nachgekommen sind;

b) wenn der Erblasser im Kriege von den Feinden gefangen genommen war (Nr. XIII und 7). Die Verpflichtung, ihn auszulösen, wird jedoch nur für diejenigen unter seinen Erben aufgestellt, welche das 18. Lebensjahr, d. h. die „plena pubertas" bereits überschritten haben; für den Testamentserben tritt übrigens noch die weitere Voraussetzung hinzu, dass er von seiner Einsetzung in Kenntnis gewesen sein müsse. Auch hier sollen die säumigen Erben, auf Grund welches Titels sie zur Erbschaft berufen sein mögen[1]), erbunfähig sein; ihr Erbteil fällt der Kirche des Wohnortes des Erblassers zu, damit er inventarisiert werde und zum Zwecke der Befreiung anderer Kriegsgefangener Verwendung finde. Gleichzeitig verleiht das Gesetz dem noch nicht voll geschäftsfähigen Erben für diesen Zweck eine erweiterte Geschäftsfähigkeit, um im Falle des Mangels von Mitteln zu jenem Zwecke Darlehen aufnehmen und Pfandrechte begründen zu können. Die Aufstellung dieses Enterbungs- und Erbunfähigkeitsgrundes schliesst sich an die z. B. zwischen Patron und Klienten bezeugte sittliche Verpflichtung nahestehender Personen zum Loskauf von Kriegsgefangenen an[2]). Nur wird jetzt auch die Fürsorge für das Seelenheil des Erblassers (mittelst der kirchlichen Verwendung seines Nachlasses) in Erwägung gezogen[3]).

Eltern gegenüber reicht die Verpflichtung zur Befreiung aus Gefängnissen aber noch weiter: auch wenn sie als Strafgefangene oder wegen Schulden eingesperrt worden sind, haben ihre männlichen Deszendenten wenigstens — denn den weiblichen verbot es das Sc. Velleianum — sie auf gestelltes Verlangen mittelst Bürgschaftsübernahme auszulösen, vorausgesetzt,

---

[1]) Im Falle testamentarischer Berufung trat hier der Fall der lex Cornelia ein!

[2]) Vgl. **Mommsen**, Röm. Staatsrecht, I S. 84 N. 1; auch Aug. **Knecht**, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes, 1905, S. 105 ff.

[3]) *„ὥστε — τὰς ἐκείνων ὁμοίως ψυχὰς ἐκ ταύτης τῆς εὐσεβοῦς πράξεως ἐπικουφίζεσθαι"* (Nov. 115, 3, 13).

dass dazu nicht alle Mittel fehlten. Weigern sie sich dessen, so ist damit das Enterbungsrecht begründet (Nr. VIII). Für Eltern ist eine solche Verpflichtung ihren Kindern gegenüber nicht aufgestellt worden. —

Die bisherigen Fälle hatten ihren Grund in der Verletzung von Verpflichtungen, welche man als solche der Erbberechtigten gegenüber ihrem künftigen Erblasser erachtete. Es gab aber auch gewisse Eigenschaften des Erben, welche das Recht zur Enterbung mit sich führten, ohne dass ihr Vorhandensein der Erblasser gerade als eine Beleidigung seiner selbst zu empfinden brauchte. Hierhin gehörte:

5. schlechter Lebenswandel des Kindes, und zwar

a) bei allen Deszendenten: die Gemeinschaft mit Giftmischern (= Zauberern)[1]) und die Beteiligung bei deren Gewerbe (*μετὰ φαρμακῶν ὡς φαρμακὸς συναναστρέφεσθαι*) (Nr. IV),

b) bei männlicher Deszendenz die Ergreifung eines anrüchigen Berufes wider den Willen der Eltern und vorausgesetzt, dass nicht die Eltern selber das gleiche Gewerbe betrieben, auch dass derselbe Beruf bis an den Tod der Eltern wider deren Wunsch beibehalten wurde. Als solche anrüchige Gewerbe finden sich aber nur genannt: die *κυνηγοί*, was hier soviel wie: arenarii, d. h. bezahlte Zirkuskämpfer, zu bedeuten hat, und die „Mimen", also die Repräsentanten von Zirkus und Theater. Die Anrüchigkeit des Schauspielerberufes in der römischen Anschauung von alters her ist bekannt[2]); hinsichtlich der arenarii liegt eine Vorentscheidung in bezug auf die Inoffiziositätsquerel vor[3]), und auch das Syrisch-römische Rechtsbuch hat sich in bezug auf die Anfechtbarkeit der Erbeinsetzung ehrloser Personen von ähnlichen Grundsätzen leiten lassen[4]).

c) Bei weiblichen Deszendenten ergab sich ein besonderer Enterbungsgrund noch aus der Möglichkeit unsittlichen Lebens-

---

[1]) S. oben S. 8 N. 3.

[2]) Man vgl. nur das prätorische Edikt in D. 3, 2, 2, 5 ff.

[3]) C. 3, 28, 11, s. oben S. 5.

[4]) Londoner Text § 9, Arabischer § 5 (bei Bruns-Sachau S. 7 u. 80). Auch Theophilus nennt II, 18, 1 in seinem Infamen-Katalog für die Inoffiziositätsquerel der Geschwister unter anderen dieselben beiden Kategorieen wie Justinian.

wandels in geschlechtlicher Hinsicht[1]), den man den männlichen Individuen nachzusehen pflegte (Nr. XI). Aber die Verwendbarkeit dieses Enterbungsmotives hatte ihre besonderen Voraussetzungen: die Aszendenten mussten der Tochter oder Enkelin auch die Gelegenheit zu anständiger Verehelichung gegeben haben, wozu die Darbietung einer standesmässigen Mitgift gehörte, und jene musste diese Gelegenheit aus Frivolität ausgeschlagen haben. Ferner: war das Mädchen über 25 Jahre alt, so bestand der Enterbungsgrund nur, wenn die Eltern nicht die Schuld an ihrer Ehelosigkeit trugen, oder wenn sie sich wider der Eltern Willen einem unfreien Manne ergeben hatte. Auch diese Bestimmung, freilich ohne die jetzt festgesetzten Einzelheiten, war bereits im früheren Rechte vorgebildet[2]), und das Erfordernis des väterlichen Ehekonsenses bis zu 25 Jahren stand, gleich der „Kollokations"- und Ausstattungspflicht, seit langem fest[3]).

d) Dass aber auch die Kinder ihren Eltern oder Voreltern unsittliche Aufführung zum Vorwurfe machen und sie deshalb enterben könnten, war nur für den einzigen Fall anerkannt, wenn die Eltern sich gegenseitig nach dem Leben trachteten, indem sie etwa sich Gift beibrächten, um sich das Leben oder den Verstand zu rauben (*εἰς ἀναίρεσιν ἢ ἔκστασιν τῆς διανοίας*) (Nr. 5).

6. Der letzte Enterbungsgrund für Aszendenten wie für Deszendenten (Nr. XIV und 8) ist der Mangel orthodoxen Glaubens: denn bloss für rechtgläubige Christen war Justinians Erbordnung bestimmt[4]). Zu diesem Zwecke wurde gesetzlich der Begriff des wahren Bekenntnisses festgestellt, und zwar so,

---

[1]) Die Worte: „*αἰσχρὸν βίον ἐπιλέγεσθαι*" und „*εἰς τὸ ἑαυτῆς σῶμα — ἁμαρτεῖν*" sollen sicherlich die Unzucht bedeuten, wie Dionysius Gothofredus zu dieser Stelle und Mühlenbruch-Glück XXXVII S. 160 ff. mit Recht annehmen. A. A. Glück VII S. 241. Die Unvollkommenheit des gesetzgeberischen Ausdruckes in diesem Falle hat aber, ebenfalls mit Recht, schon W. Franke, Das Recht der Noterben (1831) S. 407 ff., gerügt.

[2]) C. 3, 28, 19, s. oben S. 5. Vgl. auch die oben S. 12 N. 4 angeführte Stelle aus dem Syrisch-römischen Rechtsbuche hinsichtlich der „Huren".

[3]) Vgl. C. Th. 3, 7, 1 pr. = C. 5, 4, 18 pr. (a. 371); C. 5, 4, 20 pr. (a. 408/9); Marcian: D. 23, 2, 19.

[4]) Vgl. Nov. 118, 6 (a. 543).

dass für massgebend erklärt wurde die Teilnahme an derjenigen Gemeinschaft, welche sich zu den Lehren der 4 grossen Konzilien von Nicäa (a. 325), Konstantinopel (a. 381), Ephesus (a. 431) und Chalcedon (a. 451) bekannte [1]. Als Ketzer wurden insbesondere die Nestorianer und Akephali gebrandmarkt, es sollten aber die alten Ketzergesetze hinsichtlich aller übrigen auch noch fortgelten. Verblieb also der Erbe bis an den Tod des Erblassers in solchem Unglauben, so wirkte die Enterbung zu seinem Nachteil. Das Enterbungsrecht aus diesem Grunde stand übrigens nur einem ebenfalls orthodoxen Erblasser zu. War er selber Ketzer, so durfte er, wie das Gesetz wieder über das Enterbungsrecht hinaus festsetzte, bloss von orthodoxen Verwandten beerbt werden; den nicht rechtgläubigen sollten die rechtgläubigen Miterben ihre Erbteile aufheben bis zur Besserung, jedoch ohne jede Verantwortlichkeit, abgesehen vom Ausschlusse der Veräusserung, und war an orthodoxen Erben überhaupt Mangel, so sollte unterschieden werden: war der Erblasser Kleriker (*εἰ μὲν σχῆμα κληρικῶν οἱ γονεῖς — ἔχοιεν*), so erhielt die Kirche den Nachlass, jedoch mit der Auflage, binnen Jahresfrist ihn in Besitz zu nehmen, widrigenfalls er dem kaiserlichen Fiskus zufiel; war der Erblasser Laie, so erhielt die Erbschaft ohne weiteren Unterschied die kaiserliche res privata.

Auch diese Ordnung ist durch ältere Gesetze Justinians schon vorbereitet gewesen [2], namentlich enthielt ein Gesetz von 529 ganz ähnliche Bestimmungen [3].

Soweit reicht der hier interessierende Inhalt der Novelle 115. Am 1. Mai 546 fügte Justinian noch für Klosterpersonen die Ausnahme hinzu, dass sie nicht aus Ursachen, deren Tatbestand vor ihrem Eintritte ins Kloster lag, enterbt werden durften [4]. Die Absicht des Gesetzgebers richtete sich dabei natürlich auf die Beförderung des klösterlichen Lebens.

[1] Dieselben Synoden sind auch in Nov. 131, 1 (a. 545) als massgebende genannt, wozu vgl. Biener, Geschichte der Novellen (1824) S. 158 ff.

[2] C. 1, 5, 13. 15. 17, 1. 18, 3.

[3] C. 1, 5, 19 pr. — § 3.

[4] Nov. 123, 41.

§ 2
Die byzantinische Überlieferung

Die Frage, ob in dem griechischen Texte der Nov. 115 das Original des Justinianischen Gesetzes erhalten sei oder bloss eine Übersetzung lateinischer Vorlage, wird sich schwer entscheiden lassen [1]. Für die letzte Annahme scheint zu sprechen, dass die Fassung des I. und II. Grundes sich an lateinische Vorbilder anlehnt [2], und auch der Umstand ist auffällig, dass die byzantinischen Novellenauszüge gerade bei diesen beiden Gründen sich einer anderen Fassung bedienen, ohne dass etwa, wie in anderen Fällen, die Umständlichkeit des Urtextes Anlass zu besonderer Kürzung gegeben hätte.

I. Bei Athanasius (a. 565—578) und Theodorus (a. 582—602) [3] heissen jene beiden ersten Gründe: *τὸ τυπῆσαι τοὺς γονεῖς* und: *τὸ βαρέως ὑβρῖσαι*. Durch die Knappheit der Fassung, welche diese Exzerpenten dem Texte zu geben sich befleissigen, ist begreiflicherweise manches Wichtige unterdrückt worden: wie beim XI. Grunde (Ungehorsam der Tochter) die Beschränkung der Eheerlaubnis auf die Ehe mit einem freien Manne, bei Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft) das Erfordernis, dass der eingesetzte Erbe von seiner Einsetzung erfahren haben müsse. Andererseits zerlegt Athanasius den 1) Grund für Kinder sinngemäss richtig in zwei Fälle — was wieder mit

---

[1] Zachariae v. Lingenthal in seiner oben S. 2 N. 1 angeführten Ausgabe S. 182 vermutet die originale Fassung in derjenigen des Authentikum, unter Berufung auf die Einschiebungen bei Note 20a und 25a seiner Ausgabe; vgl. aber dagegen die dort zitierten Stellen aus den Prolegomena in Heimbachs Authenticum, Bd. I.

[2] S. oben S. 6. Auch die sonst rätselhaften *κυνηγοί* in Nr. X (Schauspielergewerbe) — oben S. 12 — könnten vielleicht in einer ungenauen griechischen Version der „arenarii“ ihre Erklärung finden.

[3] Bei Heimbach, Anecdota I (1838) S. 86 ff., und Zachariae, Anecdota (1843) S 109 ff. Vgl. auch die Paratitla zu Anastasius bei Heimbach S. 157 § 8 zu Nr. VIII (Gefangenschaft), S. 147 § 6 zu XIII (Kriegsgefangenschaft), S. 49 § 7 zu XIV (Ketzerei) und S. 43 § 7 zu den beiden letztgenannten Fällen.

dem überlieferten griechischen Texte nicht übereinstimmt —: *ἐπὶ κεφαλικῷ ἐγκλήματι κατειπεῖν*, abgesehen von *καθοσίωσις*, und: *εἰς ἀναίρεσιν ζωῆς παραδιδόναι*. Die Mittel, mit welchen Eltern im Falle 5) sich nach dem Leben stellen, nennt er *δηλητήρια* (cf. delere: Schädlichkeiten).

Der Auszug des Theodorus ist übrigens weniger vollständig, als derjenige des Athanasius. Er lässt in der Reihe der Fälle Nr. IX (Testierhindernis) und XIV (Ketzerei) aus und holt sie erst später nach. Die Acharistie-Gründe für Kinder werden nicht besonders aufgezählt, vielmehr die für Eltern geltenden ungenauerweise auch sämtlich den Kindern gegeben.

II. Auf Theodorus beruht im wesentlichen die Ekloga der Isaurischen Kaiser Leo und Konstantinus (um 740)[1]; nur lässt sie ausser Nr. IX und XIV auch noch die Fälle Nr. X (Schauspielergewerbe) und XIII (Kriegsgefangenschaft), sowie die für Kinder bestimmten vollständig weg und enthält eine wesentliche Neuerung. Sie stellt nämlich die von ihr gebrachten Fälle nicht als Gründe der Enterbung hin, sondern als Ursachen des Ausschlusses von der gesetzlichen Erbfolge, also als Fälle der Erbunfähigkeit ab intestato, indem sie dieselben mit den Worten einleitet: „*Ἐκπίπτουσι δὲ τῆς νομίμου κληρονομίας δί ἀχαριστίαν* etc.“[2]). Diese Auffassung ist durchaus neu, und, soviel zu sehen, ohne Vorbild in den bisherigen Quellen. Sie wiederholt sich in den späteren Auflagen des Rechtsbuches, der Ecloga ad Prochiron mutata (11. Jahrh.) und der Ecloga privata aucta (12. Jahrh.), obwohl diese von ihrer Vorlage in manchem abweichen. Die Ecloga mutata[3]) stellt die Vorschriften unter die Überschrift: *περὶ ἀποκλήρων*, und bringt, abgesehen von einem nachher zu erwähnenden besonderen Zusatze aus

---

[1]) ed. Antonius G. Monferratus (1889) S. 22 § 13. Die Ekloga ist — nach der Zeitschr. f. vergleich. Rechtswiss. 19 (1906) S. 328, 339 usw. — in die armenische Sprache übersetzt worden.

[2]) Die Überschrift des Titels (VI S. 20) lautet dementsprechend: *Περὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομιῶν καὶ λεγάτων καὶ περὶ τῶν ἐξ ἀχαριστίας ἐκπιπτόντων.*

[3]) Bei Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum IV (1865) S. 87: Tit. VIII § 27.

dem Prochiros sowie einer Bemerkung über das Enterbungsrecht der Kinder aus derselben Quelle [1]), nichts neues. Aber sie holt Nr. IX (Testierhindernis) sofort und Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft) in anderem Zusammenhange später nach [2]).

In der Ecloga privata aucta [3]) fehlen die Nr. III (Kriminalanklage) und VII (Sykophantie), dagegen sind Nr. X (Schauspielergewerbe), XIII (Kriegsgefangenschaft) und XIV (Ketzerei) eingefügt, Nr. X in der Form: wenn der Sohn wider den Willen der Eltern „thymelicus“ wird [4]). In Nr. XII (Geisteskrankheit) findet sich hier die Neuerung, dass die Kinder auch der testamentarischen Erbschaft der von ihnen vernachlässigten Eltern verlustig gehen (ἐκπίπτειν) sollen und dass die Erbschaft dann an ihre testamentarischen Miterben, oder in deren Ermangelung an die gesetzlichen Erben der Eltern (ausser ihnen) fallen soll. Das Recht des Pflegers des Erblassers wird gar nicht erwähnt. Die Enterbungsgründe für Kinder sind — während sie sonst in dieser Überlieferung vollständig fehlen [5]) — als Verlustgründe hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechtes der Eltern durch Bezugnahme auf die vorangehenden Fälle festgestellt, wozu noch als „fernerer“ Grund Nr. 4 (Testierhindernis) tritt.

---

[1]) Vgl. Ecl. mut. VIII § 30 (S. 87) mit Prochiros Nomos Tit. 33 § 18 (S. 185).

[2]) S. 137 § 6; vgl. auch Nr. VIII (Gefangenschaft): S. 136 § 2.

[3]) Bei Zachariae, Jus Graeco-Rom., IV S. 25 ff.: Tit. VII §§ 16—19.

[4]) Diese Leute, die Chortänzer, galten nach dem prätorischen Edikt und nach der Auffassung der klassischen Juristen noch nicht als anrüchig (D. 3, 2, 4 pr.), die Kaiser Diokletian und Maximian schützten sie sogar in ihren Privilegien (Leipz. Griech. Urk., 1906, Nr. 44), aber eine andere Praxis zeigt sich in: C. Th. 15, 7, 12, 1 (a. 394); ib. 14, 3, 21 (a. 403); Interpr. zu C. Th. 2, 19, 1. Vgl. auch C. Th. 15, 7, 5 (a. 380).

[5]) In der ersten Auflage der Ekloga wird allerdings die Aufzählung der Erbunfähigkeitsgründe für Kinder (= Enterbungsgründe für Eltern) mit einem „μὲν“ eingeleitet, zu welchem man das „δὲ“ erwarten sollte, so dass der Verdacht einer Unvollständigkeit der Überlieferung nicht abzuweisen ist. Der letztere ist auch dadurch nahe gelegt, dass die ältere Ekloga gegenüber der privata aucta S. 26 Z. 6 v. o. plötzlich im Satze abbricht. A. M. ist Zachariae v. Lingenthal in seiner Geschichte des Griechisch-römischen Rechts, 3. Aufl., 1892, S. 173 N. 549, welcher die Auslassung der zweiten Gruppe von Enterbungsgründen für eine aus Pietätsrücksichten beabsichtigte hält und das „μὲν“ entfernt wissen möchte.

III. Im Gegensatze zu den bisher besprochenen Werken byzantinischer Jurisprudenz enthält der Prochiros Nomos des Kaisers Basilius und seiner Mitregenten (870–879) nicht bloss einen Auszug aus dem Justinianischen Gesetze, sondern er reproduziert im wesentlichen das Original selbst[1]), obgleich beim X. Grunde (Schauspielergewerbe) nur die Mimen genannt sind (ohne die *κυνηγοί*) und beim XI. (Ungehorsam der Tochter) das Distinktionsalter fehlt. In Nr. XIV (Ketzerei) treten den 4 alten ökumenischen Konzilien noch diejenigen von Konstantinopel II und III und das II. von Nicäa hinzu, und andere Sekten werden verdammt, so die Jakobiten, die Monotheleten und die Ikonomachen. Beachtenswert aber ist hier besonders zweierlei:

1. die Einfügung von Bemerkungen, welche in der Vorlage nicht enthalten sind und welche gleich der Ekloga den Gedanken an eine gesetzliche Enterbung nahelegen[2]). Man scheint testamentarische Enterbung und Erbunfähigkeit nicht mehr scharf auseinandergehalten zu haben, aber im übrigen steht das Rechtsbuch vollkommen auf dem Standpunkte des Justinianischen Enterbungsrechtes[3]);

2. die Aufstellung eines neuen Grundes zwischen Nr. VII (Sykophantie) und VIII (Gefangenschaft) nämlich: wenn die Kinder die Fürsorge für ihre an chronischer Schwäche *ἐν ἀσθενείᾳ χρονίᾳ*) oder an Alter oder Kraftlosigkeit (*ἀδυναμίᾳ*) leidenden Eltern vernachlässigen und trotz erfolgter Aufforderung von deren Seite (*μετακαλούμενοι παρὰ τῶν γονέων*) sie keiner Fürsorge würdigen mögen. Das letztgenannte Erfordernis ist der Nr. XII (Geisteskrankheit) entlehnt, als deren Erweiterung eigentlich der neue Zusatz erscheint[4]).

Die neue unter dem Titel *Ἐπαναγωγὴ τοῦ νόμου* (879—886) erschienene Auflage der Prochiros[5]) schliesst sich dem Justi-

[1]) ed. Zachariae (1837) S. 171 ff.: Tit. 33: *περὶ ἀποκλήρων*.

[2]) So heisst es nach der Aufzählung der Fälle Nr. I—V (§ 1): *τὸν τοιοῦτον ἀπόκληρον εἶναι θεσπίζομεν*, und nach IX (Testierhindernis) (§ 6): *καὶ οὕτως ἀπόκληρον γενέσθαι αὐτόν*. Auch steht an letzterer Stelle anstatt des originalen: *ἀποκληρονόμον ποιεῖν*: *ἄκληρον* oder *ἀπόκληρον ποιεῖν*.

[3]) Vgl. §§ 16—18 des Titels.

[4]) So fasst ihn auch die Ecloga ad Proch. mut. (oben S. 16) auf.

[5]) Zachariae a Lingenthal, Collectio librorum juris Graeco-Romani ineditorum (1852): Tit. 34 cap. 4—7 (S. 182 ff.).

nianischen Originale noch enger an, indem z. B. die Vorschrifteu zugunsten grossjähriger Töchter beim XI. Grunde nicht fehlen und die erwähnten Einschiebungen nach I—V weggelassen sind. Dagegen heisst es bei Nr. IX (Testierhindernis) noch schärfer: *καὶ οὕτως ἀπόκληρος ὁ παῖς ἔστω.* Die Liste der verbotenen Sekten wird beim XIV. Grunde um die Kendukladen und Aposchisten vermehrt. — In der dritten Auflage, der *Ἐπαναγωγή* aucta (10. Jahrh.)[1]) fallen diese Abweichungen zum grossen Teile wieder weg, es finden sich aber andere[2]), und die vierte Auflage, das Prochiron auctum (um 1300)[3]), ist vollends eine bis auf wenige Ausdrücke unveränderte Ausgabe der ersten.

Etwas selbständiger verfährt das unlängst aus einer vatikanischen Handschrift herausgegebene Prochiron legum aus dem 12. Jahrh.[4]). Es hat jene Einschiebsel über die gesetzliche Enterbung in verstärktem Masse[5]), welche hier um so mehr hervortreten, als die Ausführungen über die Art der Enterbung (im Prochiros Nomos) ausgelassen sind. Ferner hat man die Gründe 5) (Lebensnachstellung unter Eltern) und 8) (Ketzerei) übergangen, obgleich unter den Enterbungsursachen für Eltern der letztere nicht fehlt. Bei Nr. 1) (Aufopferung) wird eine Definition der *καθοσίωσις* folgendermassen gegeben: *τουτέστι περὶ τῆς μελέτης τῆς εἰς τὸν θάνατον τοῦ βασιλέως τῆς χώρας*, wobei die Beschränkung auf den „Herrn des Landes" beachtenswert ist.

---

[1]) Zachariae a Lingeuthal, Jus Graeco-Rom. IV S. 303 ff.: Tit. 37.

[2]) So bei Nr. IX (Testierhiuderuis) eiu Zusatz, welchen ähnlich auch Athanasius hatte (a. a. O. S. 87): *εἰ — μηδὲν ἐν τῇ διατυπώσει μέμψηται, ἀργεῖ ὁ τῆς ἀχαριστίας λόγος,* wonach die Eltern in dem doch uoch errichteteu Testament den Kinderu ihre Tat vorwerfen müssen, um sie vou der Erbschaft auszuschliesseu. Bei Wiedergabe des XIII. Grundes (Kriegsgefaugeuschaft) ist die Epanagoge aucta (§ 13) vou Prochiros 33, 11 uuabhängig, auch wird der Aufaug vou Proch. 33, 23 (bei Nr. 5: Lebeusnachstelluug unter Eltern) fortgelasseu (§ 22).

[3]) Zachariae, Jus Graeco-Rom. VI S. 287 ff.

[4]) Fonti per la storia d'Italia, Leggi, secolo XII, 1895, S. 180 ff.: Tit. 28, ed. Brandileone e Puutoni.

[5]) Deuu hier wird auch der X. Gruud (Schauspielergewerbe) mit den Worten eingeleitet: *οὐ μόνον δὲ κατὰ τοῦτον τὸν τρόπον ὁ παῖς ἀπόκληρος γίνεται* (S. 182) uud der XI. (Ungehorsam der Tochter) mit den Worteu geschlosseu: *καὶ οὕτως αὕτη ἀπόκληρος γίνεται* (S. 183).

2*

Zur ersten Ausgabe des Prochiros Nomos kehrt das Manuale legum des Konstantin Harmenopoulos (um 1345) zurück [1]), welches aber beim X. Grunde (Schauspielergewerbe) die *κυνηγοί* wieder einfügt und in dem vom Prochiros neu aufgestellten Falle (S. 18 oben Nr. 2) an Stelle des Alters den Mangel (*ἀπορία*) setzt.

IV. Wieder anders verfährt der Mönch Matthäus Blastares in seinem a. 1335 zu Thessalonich verfassten „Syntagma alphabeticum" [2]). Er beginnt seine Darstellung mit einem Auszug aus dem Originaltexte der Novelle. Dabei leitet er die Enterbungsgründe mit den Worten ein: *„ἀπόκληρον εἶναι τῆς πατρικῆς οὐσίας θεσπίζομεν"*: und folgt bis zum VII. Grunde (Sykophantie) fast wörtlich Justinian. Sodann schiebt er den Fall des Prochiros ein, welchem letzteren er auch hinsichtlich der Fassung von Nr. IX (Testierhindernis) und X (Schauspielergewerbe) folgt. Von da an aber verfährt er willkürlicher. Bei Nr. VIII (Gefängnis) spricht er nur von der Anklage wegen Zivilschulden und gar nicht vom Gefängnis, und auch die drei letzten Gründe (XII: Geisteskrankheit, XIII: Kriegsgefangenschaft und XIV: Ketzerei) sind von ihm in origineller Weise neu gestaltet worden, ohne freilich deren Sinn im wesentlichen zu verändern. Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) lässt er aus, ebenso Nr. 5) (Lebensnachstellung unter Eltern), und schliesst mit einer Erweiterung der Vorschriften auf alle „Verwandten" (*συγγενεῖς*): „Aber auch wenn jemand einen tauben oder stummen oder schwachsinnigen (*ἄφρων*) oder geisteskranken (*μαινόμενος*) Verwandten besitzt" — heisst es — „dessen Sachen er nicht fürsorgend verteidigt (*προμηθούμενος — ἐκδικεῖ*)", so kann er ihn nicht beerben, und dasselbe gilt hinsichtlich eines Kriegsgefangenen.

V. Die Basiliken samt der Synopsis Basilicorum (10. Jahrh.) [3]) schrieben die Novelle wörtlich ab und hörten nur beim XIV. Grunde (Ketzerei) schon im ersten Satze (bei dem Worte: *κηρύσσουσιν*)

---

[1]) Herausgegeben von G. E. Heimbach (1851) S. 677 ff.: Lib. 5 Tit. 10.

[2]) de Migne, Patrologia Graeca, Tom. 144 (1865) Sp. 1368 ff.: Lit. K cap. XII: *„Περὶ κληρονομίας καὶ ἀποκλήρων υἱῶν ἢ γονέων"*.

[3]) Bas. ed. Heimbach, III S. 561 ff: Lib. 35 Tit. 8 cap. 36/7. Zachariae, Jus Graeco-Rom. V S. 122 ff: Lib. I cap. 71.

auf, so dass sowohl die Festsetzung des orthodoxen Kirchenbegriffes, als die Bestimmungen über die Beerbung ketzerischer Aszendenten fehlen[1].

Soweit die byzantinische Überlieferung nicht, wie die Prochiros-Gruppe und die Basiliken, sich dem Originaltexte des Justinianischen Gesetzes möglichst anzupassen sucht, sondern vielmehr exzerpiert, ist zu beachten, dass der XIV. Grund (der Ketzerei) erst in der Ecloga aucta des 12. Jahrh. Aufnahme gefunden hat[2], ferner dass die Ekloga-Gruppe — bis auf die Ecloga aucta, die ihn überhaupt auslässt — den VII. Grund (Sykophantie) zwischen den III. (Kriminalanklage) und den IV. (Giftmischer) hineinstellt, wahrscheinlich wegen seines materiellen Zusammenhanges mit III, endlich dass auch IX (Testierhindernis), X (Schauspielerberuf) und XIII (Kriegsgefangenschaft) in der ursprünglichen Ekloga fehlen, obgleich sie später nachgeholt werden[3]. Die Ecloga aucta liess auch Nr. III und Blastares liess Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) fort.

Von den Gründen für Kinder sprechen nur Theodorus und die späteren Auflagen der Ekloga, indem sie die für Eltern aufgestellten Gründe einfach ausdehnen; das Prochiron legum des 12. Jahrh. und Blastares führen sie zwar auf, entfernen

---

[1]) Von anderen byzantinischen Werken seien noch erwähnt: 1) Die Schrift *Αἱ ῥοπαί* aus dem 7. Jahrh. (ed. Zachariae, 1836, S. 220), wo bei Erwähnung des 18. Lebensjahres an den XIII. Enterbungsgrund (Kriegsgefangenschaft) erinnert wird. 2) Der Anonymus bei Heimbach, Anecdota I S. 194 § 10, welcher die Fälle VIII (Gefangenschaft) und XIII enthält. 3) Der Nomocanon (a. 883) (bei J. B. Pitra, Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta, tom. II, 1868, S. 585 ff.: X, 8), wo des XIV. Enterbungsgrundes (Ketzerei) gedacht ist, übrigens nur der Fiskus und nicht auch die res privata principis genannt wird, und bei Erwähnung der 25jährigen Tochter — Fall Nr. XI — (S. 620: XIII, 9) die Novelle zitiert ist. 4) Der s. g. Tipucitus, dessen in Heimbachs Basiliken II S. 566 N. n mitgeteiltes Stück nur die drei letzten Fälle XII, XIII und XIV und von den Gründen für Kinder Nr. 5 (Lebensnachstellung unter Eltern) wiedergibt, bei welcher letzteren Gelegenheit bloss die „ἔκστασις τοῦ φρενός“ sich hervorgehoben findet; vielleicht ist aber auch dieser Auszug unvollständig: vgl. Bullettino dell. ist. di dir. Rom. I S. 109.

[2]) Bei Theodorus wird er freilich nachgeholt.

[3]) Die Ecloga mutata holt Nr. IX und XIII nach, die aucta stellt Nr. X und XIII in die Reihe.

aber beide den 5) Grund (Lebensnachstellung unter Eltern), und das erstere entfernt auch den 8) (Ketzerei).

§ 3

Die romanischen Versionen

I. Wenden wir uns von den griechischen Texten der lateinischen Fassung unseres Gegenstandes zu, so kommt zunächst der Novellenauszug Julians in Betracht [1]). Er bezeichnet die Acharistie als „ingratitudo" und spricht also von „causae ingratitudinis iustae". Den ersten Grund gibt er mit den Worten wieder: „Si quis parentibus suis audaces manus imponat", in offenbarer Anlehnung an Digesten- und Kodex-Ausdrücke [2]). Die ὕβρις im II. Falle nennt er: gravem atque inhonestam contumeliam facere [3]). Bei III (Kriminalanklage) werden „insidiae adversus principem (*κατὰ βασιλέως*) vel rempublicam (*πολιτείας*)" ausgenommen. Die *φαρμακοί* in Nr. IV übersetzt er mit „malefici", d. h. Zauberer [4]). Bei VI (Inzest) steht „se turpiter miscere". Der Sykophant (Nr. VII) heisst „calumniator" und seine Tätigkeit: „per delationem suam gravissimum damnum infligere (*βαρείας — ζημίας ὑπομεῖναι παρασκευέιν*). Bürgschaftsübernahme im Falle der Gefangenschaft der Eltern (Nr. VIII) ist: „in fidem suam recipere" neben „fideiussio" und „fideiubere". Bei Nr. IX (Testamentshindernis) fällt auf, dass dieser Fall auf den Sohn eingeschränkt wird, vielleicht deshalb, weil in den drei vorangehenden Fällen und in dem nachfolgenden auch nur von männlichen Deszendenten die Rede ist; am Schlusse aber wird deutlicher, als in der Quelle, gesagt,

[1]) Juliani epitome Latina Novellarum Justiniani, instrux. G. Haenel, 1873, S. 125 ff.: const. CVII, cap. CCCLXXIII—CCCLXXV.

[2]) Vgl. D. 37, 15, 1, 2 (Ulpian) und C. 8, 55, 10 oben S. 6 N. 3.

[3]) Vgl. D. 37, 15, 1, 2 cit.: contumeliis adficere.

[4]) Vgl. oben S. 8 N. 3 und C. 9, 18 (de maleficis etc.), 1: Plus est hominem veneno extinguere etc. und Mommsen, Strafrecht, S. 640; auch D. 37, 15, 1, 3 (Ulpian): Indignus militia iudicandus est, qui patrem et matrem — maleficos apellaverit.

woranf es ankommt: „secundum priora iura (sollen die durch die Verhinderung des Erblassers von einem Erwerbe ausgeschlossenen) suas exerceant actiones“ [1]). Anstatt der offenbar unrichtigen *κυνηγοί* im Texte von Nr. X (Schauspielergewerbe) steht hier das richtige Wort: arenarii. Bei Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) ist von der Aussteuer nicht die Rede; das Vergehen der Tochter wird als „turpiter vivere malle“ (*αἰσχρὸν βίον ἐπιλέγεσθαι*) geschildert.

In Nr. XII (Geisteskrankheit) und XIII (Kriegsgefangenschaft) ist im wesentlichen der Text der Novelle wörtlich wiedergegeben, aber von den eingesetzten Erben, welche ihrer Pflicht gegen den Erblasser nicht genügen und daher nach der Bestimmung des Gesetzes auch ohne ausdrückliche Enterbung nichts von der Erbschaft erhalten sollen, findet sich der Ausdruck gebraucht: „ab hereditate repelli“ [2]). Diese Bezeichnung rührt vom prätorischen Rechte her, welches ein „repellere a bonorum possessione contra tabulas“ aufstellte [3]), und ist von hier auf die eigentliche Erbunwürdigkeit [4]) und auf andere Fälle [5]) übertragen worden; in den Justinianischen Gesetzen scheint sie mit Vorliebe für die Erbunfähigkeit, besonders wo es sich um ingrati handelte, gebraucht zu werden [6]). Hiernach mag Julian sich gerichtet haben in den Fällen, wo die Novelle von Umstossung der Erbeinsetzung (*ἀνατρεπομένης* oder *ἀκυρουμένης τῆς ἐνστάσεως*) spricht.

---

[1]) Vgl. oben S. 9 N. 4 und flg., auch Theodorus bei Heimbach, Anecdota I S. 110, unter Verweisung auf C. 6, 34, 2, und 4: *καὶ γνώσῃ ὅτι ὁ κωλύων — τί ὑπομένει.*

[2]) Ebenso bei Wiedergabe von Nov. 123, 41 (oben S. 14 N. 4) in cap. 488 (Haenel S. 162), wo das Original: *ἀποκλείειν τῆς κληρονομίας*: hat.

[3]) D. 37, 4, 10, 3 (Ulp.); ib. 11 pr. (Paulus); D. 37, 9, 1, 11 (Julian); D. 37, 10, 1, 3 (Ulp.); D. 38, 2, 8, 2 und 14, 6 (Ulp.); ib. 47, 1 (Paulus); ib. 50 pr. (Tryphonin).

[4]) „repellere a testamento“ s. in D. 34, 9, 2, 2 (Marcian); ib. 5, 14 und 18, 20 (Paulus); D. 49, 14, 13, 9 (Paulus).

[5]) So bei Erbschaftsverlust infolge unterlassener Erbittung eines Vormundes: C. 5, 31, 8 (a. 291).

[6]) Vgl. C. 1, 5, 19 pr.; 3, 28, 33, 1; 5, 9, 10 pr. und § 3 (alle a. 529). Ähnlich „removeri a successione“ in C. 6, 34, 2 (a. 285), wie: „a bonorum possessione contra tabulas“: D. 38, 2, 14, 5 (Ulpian).

Beim XIV. Grunde (Ketzerei) nennt er nur den Fiskus, nicht auch die res privata des Kaisers als anfallsberechtigt[1]), und hebt diesen Fall mit den Worten: „non minima haec causa ingratitudinis est“: besonders heraus.

Was die Enterbungsgründe für Kinder angeht, so gibt Julian dem ersten Grunde (Aufopferung) in der Form: „vitae insidiari“: sogleich einen Umfang, welcher den zweiten (Lebensnachstellung) mitumfasst. Daher werden an zweiter Stelle nur Gift und *γοητεῖαι* berücksichtigt, letztere, in Übereinstimmung mit den Justinianischen Institutionen[2]), als „susurri magici“, d. h. Zaubersprüche, bezeichnet. Die *καθοσίωσις* im 1) Falle nennt Julian „crimen majestatis“. Eine eigentümliche Abweichung aber vom griechischen Text der Novelle findet sich beim 5) Grunde (Lebensnachstellung unter Eltern); während hier nämlich das Original von Vernichtung oder Verrückung des Verstandes durch Beibringen von Gift redet, sagt Julian: „sive ut occidatur sive ut mentem eius cognoscat“, und denkt dabei, wie es scheint, an einen Zaubertrank, dessen Wirkung es sein soll, die Gedanken der Menschen zu offenbaren. Nr. 6) (Geisteskrankheit) und 8) (Ketzerei) wird wieder nur von Söhnen ausgesagt, diesmal ohne ersichtlichen Anlass.

Julians Text ist, wie es scheint, wörtlich in die Lex Romana canonice compta des 9. Jahrh. übergegangen[3]); auch eine der jüngeren von den Turiner Institutionenglossen zitiert wenigstens die Anfangsworte seiner Darstellung[4]), und Gratian hat das Julianische Exzerpt aus Nov. 123, 41[5]) wörtlich seiner Kanonensammlung einverleibt[6]). Namentlich aber beruht auf Julian der im 12. Jahrh. in Frankreich entstandene Brachylo-

---

[1]) Ebenso der Nomokanon oben S. 21 N. 1.

[2]) Vgl. oben S. 8 N. 3.

[3]) Vgl. M. Conrat (Cohn), Die Lex Romana, 1904, S. 94 und 143. Eine Kollation beider Texte gibt Haenel, Julian S. 228* ff.

[4]) S. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, II S. 446 Nr. 180 (zu J. 2, 13, 7 v. mater). Über das Alter der Glosse (11. oder 12. Jahrh.) vgl. Conrat, Geschichte der Quellen, I S. 118 N. 5; Dirksen, Hinterlassene Schriften, II S. 160 N. 81, hielt sie (1847) für „Justinianisch“.

[5]) Oben S. 23 N. 2.

[6]) c. 10 C. 19 qu. 3.

gus juris civilis [1], von dem bekannt ist, dass er die Justinianischen Novellen in dieser Form benutzt hat [2]. Er kürzt noch mehr, als Julian. Der X. Grund (Schauspielergewerbe) ist gestrichen, Nr. XII (Geisteskrankheit) und XIII (Kriegsgefangenschaft) werden umgestellt; Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) steht ebenfalls nicht in der Reihe, wird aber nachgetragen. Bei Nr. III (Kriminalanklage) ist die Ausnahme, wonach eine Anklage zulässig sein soll, „crimen perduellionis" genannt, wozu eine Glosse [3]) die Erklärung fügt: „cum aliquis molitur aliquid contra propriam personam imperatoris vel rempublicam". Hier erscheint zum erstenmal der imperator anstatt des originalen βασιλεύς und des Julianischen „princeps". Beim VI. Grunde (Inzest) wird der weibliche Teil nicht als „noverca" = μητρυιά bezeichnet, sondern als „paterna uxor", worunter auch die eigene Mutter begriffen sein könnte. Das Vergehen der ungehorsamen Tochter (Nr. XI) heisst „more meretricis stuprari" [4].

Ziemlich willkürlich verfährt übrigens das Rechtsbuch mit den Subjekten der einzelnen Fälle. Bei VI (Inzest!) und VII (Sykophantie) werden die „liberi" genannt, bei XIV (Ketzerei) dagegen — wie von Julian bei Nr. 8) — nur die Söhne, während in IX (Testamentshindernis) — gegenüber Julian [5] — die originale Beziehung auf alle Kinder wiederhergestellt ist. Die Gründe für Kinder sind, wie bei manchen von den Byzantinern [6], durch Bezugnahme auf die vorangehenden für Eltern erledigt [7]. Dass der X. Grund (Schauspielergewerbe) ausgelassen ist, wie vorhin bemerkt wurde, mag absichtlich geschehen sein, aber es wird dies schwerlich damit zusammenhängen, dass man ihn „wegen veränderter Lebensanschauungen" für „obsolet" geworden hielt [8];

[1]) Corpus legum s. Brachylogus iur. civ., ed. Ed. Böcking, 1829, S. 63 ff.: Lib. II tit. 23 „de liberis exheredandis vel heredibus instituendis".

[2]) Conrat, Geschichte S. 551 N. 5.

[3]) Bei Böcking S. 216.

[4]) Vgl. Theodorus bei Zachariae, Anecdota S. 109: πορνεῦσαι.

[5]) S. oben S. 22.

[6]) S. oben S. 21.

[7]) Hierauf dürfte es beruhen, dass der XI. Grund (Ungehorsam der Tochter), wie bemerkt, nachsteht; denn er konnte auf Eltern keine Anwendung finden.

[8]) Dies vermutet Conrat, Geschichte der Quellen, I S. 560 N. 4.

wenigstens scheint seine Weiterführung in anderen Katalogen der Enterbungsgründe für das Gegenteil zu sprechen.

II. Bereits im 7. Jahrh. scheinen die Justinianischen Enterbungsgründe in die germanische Gesetzgebung eingedrungen zu sein, wenigstens im einzelnen und in Auswahl. Denn so lässt sich seiner Fassung nach zunächst ein Gesetz Chindaswints im Westgotenreiche (a. 641—653) „de non exheredandis filiis" verstehen [1]). Es wird den Eltern (parentes) eingeschärft, dass sie Söhne und Enkel nicht „pro levi culpa" enterben (exheredare) dürfen; aber wenn die Aszendenten „wollen" (si — voluerint), so werden jene von der Erbschaft „repelliert" — ein Ausdruck, welcher an Julian erinnert [2]). Die Gründe sind: wenn die Deszendenten dermassen „presumtuosi extiterint", dass sie ihre Aszendenten „tam gravibus iniuriis conentur afficere"; worauf dergleichen „schwere" Injurien genauer erläutert werden [3]). Ferner: wenn sie ihnen „publice quodcunque crimen obiciant". Voraussetzung ist stets, dass die Deszendenten der Tat „manifeste convicti" seien, aber die Möglichkeit einer Verzeihung wird vorbehalten, welche auch in Form einer Erbeinsetzung (rerum suarum successores instituere) erfolgen kann mit der Wirkung: „neque prohiberi ab eorum hereditate". Hiermit scheinen doch die drei ersten der Justinianischen Fälle (Real- und Verbal-Injurie und Kriminalanklage) gegeben zu sein, allerdings ohne die gesetzlichen Ausnahmen im letzten Falle. Auch dürfte nicht der römische, sondern vielmehr der deutschrechtliche Begriff der „exheredatio" zugrunde zu legen sein [4]). Übrigens liegt in dem „repelli ab hereditate" und dem „prohiberi ab hereditate" auch eine gesetzliche Erbunfähigkeit, wie in dem ἐκπίπτειν der Ekloga [5]).

Deutlich ist diese Art der „Enterbung", und zwar, wie es scheint, wieder mit römischen „Enterbungs"-Gründen, im Lango-

[1]) Mon. Germaniae histor., Legum sectio I, Tom. 1 (1902) S. 196 ff.

[2]) Vgl. oben S. 23.

[3]) Es heisst: „si aut alapa pugno vel calce seu lapide aut fuste vel flagello percutiant sive per pedem vel per capillos ac per manum etiam vel quocumque inhonesto casu abstraere contumeliose presumant".

[4]) Vgl. oben S. 1 N. 1.

[5]) Oben S. 16.

bardenrecht, zunächst im Edictus Rothari (a. 643), ausgesprochen. Auch hier findet sich unter der Überschrift „de exheredatione filiorum“ [1]) die Anordnung, dass niemand seinen Sohn ohne bestimmte „culpae“ „enterben“, noch auch das, was jenem gesetzlich gebühre, einem anderen „thingare“ dürfe. „Justae culpae“ sind: „si filius contra animam aut sanguinem patris insidiatus aut consiliator fuerit aut si patrem percusserit voluntarie“ oder: „si cum matrinia sua id est noberca peccaverit“. Der letzte Fall verrät sich deutlich als der VI. der Justinianischen (Inzest), aber dass auch der erste auf die Novelle bezogen werden darf, etwa auf Nr. V (Lebensnachstellung), vielleicht auch auf I. (Realinjurie), dazu berechtigt eine zu dieser Stelle gehörige Formel, welche jene Bezugnahme geradezu ausspricht [2]).

Derselben Ausdrucksweise, wenigstens zum Teile, bedient sich das Edictum Liutprandi (a. 713—735) bei der Darstellung der ingratitudines pro quibus filie vel sorores“ — von männlicher Deszendenz ist hier nicht die Rede — „ab hereditate repelli possunt“ [3]). Zwar werden „alie quamplures ingratitudines legibus scripte“ ausdrücklich vorbehalten, aber besonders hervorgehoben sind folgende: „si adversus animam patris vel fratris insidiate fuerint“, und: „vel sua voluntate fornicate“. Soll jenes zweifellos dieselbe Bedeutung haben, wie im Edictus Rothari [4]), also die des Justinianischen V. Grundes, so zeigt die weitere Ausführung der ersten Vorschrift unverkennbar die Anlehnung an die Justinianische Nr. XI (Ungehorsam der Tochter). Denn es wird weiter gesagt: die Wirkung der Enterbung trete nur ein, wenn das Mädchen unter 25 Jahren sei

---

[1]) Mon. Germ. hist., Leges IV, 1868, S. 39: cap. 168/9; vgl. auch die „Concordiae“ daselbst S. 253: cap. 19.

[2]) Vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, VIII, 1869, S. 482: „dehereditare — potuit quod tu insidiatus es animae suae . . . Et probet ingratitudinem ille — aut taceat per Novellam“. Die Entlehnung aus dem Novellenrecht erkennt auch Alfr. v. Halban, Das röm. Recht in den german. Volksstaaten, II, 1901, S. 113, an, und Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I (2. Aufl., 1906) S. 532 N. 11.

[3]) Mon. Germ. hist., Leges IV, S. 406: cap. 5 § 5.

[4]) Auch die Glosse zu cap. 5 v. „Si filie“ daselbst verweist hierauf. Halban a. a. O. S. 196 scheint die Bestimmung der Enterbungsfälle hier „willkürlicher“ zu finden, als im Edictus Rothari.

und ohne des Vaters oder des Bruders Willen („nutus") zur Ehe schreite; sei sie älter und verbinde sie sich dann „inordinate" wider des Vaters Willen mit einem Gatten, so sei sie gemäss jener „Novellarum lex: Neque pater aut mater", d. h. der Nov. 115 in Julianischer Fassung, nicht „ab eius hereditate pellenda". Würde nicht diese Bemerkung auf die Quelle der ganzen Bestimmung deutlich genug hinweisen, so könnte man schon dem Ausdruck „ingratitudines" [1]) die Julianische Herkunft mit ziemlicher Sicherheit ansehen.

Aus der Westgotischen Gesetzgebung mögen die drei ersten Fälle in die Usatici von Barzelona (um 1068) übernommen sein [2]). Denn es heisst hier: „Exeredare autem possunt predicti genitores filios suos vel filias vel nepotes sive neptes, si illi tam presumptuosi extiterint, ut patrem aut matrem, avum vel aviam graviter percusserint vel dehonestaverint vel de crimine eos in judicio accusaverint". Aber dieses Gesetzbuch geht noch weiter. Es nennt auch noch den Fall: „si filii efficiantur baudatores", d. h. Betrüger, Verräter, womit wahrscheinlich die Julianischen „malefici" des IV. Justinianischen Falles, unter Einschränkung auf die männliche Deszendenz, wiedergegeben werden sollten [3]). Ausserdem ist der XI. Justinianische Fall rezipiert (Ungehorsam der Tochter) mit Anklängen an Julian [4]), und der XIV. (Ketzerei) in der Form: „si filii se Sarracenos fecerint et penitere noluerint".

Die „Usatici" gehören zu derselben Gruppe mittelalterlicher Rechtsbücher, welcher auch die provençalische Überlieferung im Grazer und Tübinger Rechtsbuch und in den s. g. Petri exceptiones beizuzählen ist [5]). Hier aber werden die

[1]) Er steht auch in der oben angeführten Formel (S. 27 N. 2).

[2]) Vgl. M. Ch. Girard, Essai sur l'histoire du droit français au moyen age, Tome II, 1846, S. 480/1 (§ 77); auch bei Adolf Helfferich, Entstehung und Geschichte des Westgoten-Rechts, 1858, S. 459 (§ 77), und bei A. Marichalar u. C. Manrique, Hist. de la legislacion — de España, Tom. VII, 1863, S. 254 (§ 71).

[3]) Vgl. Ficker in: Mitteilungen des Inst. f. österreich. Geschichtsforsch., II. Ergänzungsband, 1888, S. 271 ff., welcher zugleich an eine Verletzung der Lehenstreue, an felonistische Vasallen, denkt.

[4]) „turpiter viverint"; vgl. oben S. 23.

[5]) Im Grazer Rechtsbuche soll die einschlägige Stelle nach Ficker

Fälle um fünf weitere vermehrt. Denn, während Nr. VI (Inzest), IX (Testamentshinderung) und X (Schauspielergewerbe) ebenfalls fehlen, sind dagegen aufgenommen: Nr. V (Lebensnachstellung), VII (Sykophantie), VIII (Gefangenschaft), XII (Geisteskrankheit) und XIII (Kriegsgefangenschaft), letzteres mit VIII verbunden („parentes captos aut in carceribus positos liberare non curare"). Nr. I heisst: „Si patrem aut matrem aut alium ascendentem scienter et ironice percutiant"; bei III werden die Ausnahmen nicht verschwiegen: „exceptis si de insidiis seniorum accusaverint eos vel de traditione loci": jenes zweifelsohne auf die Lehensherren gehend, dieses offenbar als Bezeichnung des Landesverrats gebraucht. In Nr. IV, auf „filii" beschränkt, werden die Julianischen „malefici" genannt, aber verschieden (mit: „id est") definiert: als „adjuratores" (Graz), „fraudulatores" „afaduratores" oder „adfaduratores" „fraudatores" (Tübingen), „faculatores" facturatores" oder „scapulatores" (Petrus)[1]). Von diesen Lesearten dürfte „faculatores" die grösste Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch zu nehmen haben, weil das Wort in der Tat einen Magier oder Zauberkünstler bedeutet[2]). Nr. VII wird so ausgedrückt: „si per ingenium aut factum suum dolosum grave dampnum patiantur"; die quellenmässige Einschränkung auf Söhne findet so wenig, wie in Brachylogus, statt. „Dampnum" ist übrigens Julianisch, und ebenso scheint auch die Fassung von V (Lebensnachstellung), XI (Ungehorsam der Tochter) und XII (Geisteskrankheit) auf dieselbe Quelle zurückzugehen, nur dass die beiden letzten Fälle erheblich gekürzt sind. In Nr. XIV (Ketzerei) wird natürlich nicht auf die Saracenen, sondern wieder auf „catholici" und „haeretici" Bezug genommen, aber wieder nur von Söhnen gehandelt.

---

a. a. O. S. 240 und Stintzing, Populäre Literatur, S. 80, unter Nr. 31, nach Conrat, Geschichte, I S. 493, unter Nr. 35 stehen. — Das Tübinger Rechtsbuch s. im Bullettino dell ist. di dir. Rom. III, 1890, S. 116 (Nr. 63). — Petri exc. bei v. Savigny, Geschichte, II S. 329 (I, 15).

[1]) Vgl. Conrat, Geschichte, I S. 449 N. 1 und S. 494 N. 2.

[2]) So Ficker a. a. O. S. 8. Vgl. auch das altkastilische „fechizero" in den VII Partidas (unten).

Über die Enterbungsgründe für Kinder schweigt diese Überlieferung vollständig.

III. Eine weit umfassendere Rezeption, als die bisher besprochene provençalische Überlieferung, weist das provençalische Rechtsbuch des 12. Jahrh. „Lo Codi“ auf, dessen lateinische Übersetzung kürzlich Fitting herausgegeben hat[1]). Doch, ehe an dieses herangegangen wird, dürfte, um tunlichst die zeitliche Reihenfolge beizubehalten, vorerst ein Blick auf das Authentikum zu werfen sein, dessen Text Zachariae v. Lingenthal, wie bemerkt[2]), für den Originaltext Justinians zu halten geneigt war. Hier wird es sich zunächst darum handeln, die wichtigsten Abweichungen von Julian festzustellen. Sie sind folgende[3]).

In Nr. I steht „manus intulerit“ (χεῖρας ἐπιβάλοι) anstatt: „audaces manus imponat“; in II: „iniuriam ingesserit“ statt: „contumeliam faciat“; bei VII: „delator“ für: „calumniator“ und „dispendia“ (ζημίας) für „damnum“. Der Schluss von IX befiehlt an: „secundum alias leges super hoc positas talia negotia termineutur“, wie der griechische Text, während Julian verändert: „suas adversus eum exerceant actiones“. Bei XI ist von „luxuriosam degere vitam eligere“ die Rede, anstatt: „turpiter vivere malle“. Bei XII und XIII stehen die Äusserungen Julians über „ab hereditate repelli“ nicht, ebensowenig findet sich das Missverständnis in dem 5) der Gründe für Kinder[4]). Nr. 1) der letzteren heisst: „ad interitum vitae — tradere“, wo Julian „vitae — insidiari“ schreibt, und an Stelle der „susurri magici“ in Nr. 2) sind die γοητεῖαι als „maleficia“ bezeichnet.

Auf dieser Fassung scheint auch diejenige zu beruhen, welche in den Libri Feudorum für die „prima causa beneficii amittendi“ gewählt ist[5]). Man kann hier den ersten und

[1]) Lo Codi, I. Teil, 1906.

[2]) Oben S. 15 N. 1.

[3]) S. G. E. Heimbach, Authenticum, Pars II, 1851, S. 851 ff.

[4]) Vgl. oben S. 24.

[5]) Feud. II, 24, 4—8. Vgl. auch Consuetudines Feudorum, I, Compilatio antiqua, ed. C. Lehmann, 1892, S. 37: X, 2; hier heisst es nur im I. Falle: „iniecerit“ statt: „ingesserit“.

zweiten der Justinianischen Fälle finden in den Worten: „si impias manus in personam domini — ingesserit vel alias graves vel inhonestas iniurias intulerit", den V.: „vel morti eius veneno — vel aliter insidiatus fuerit; den VI.: „si domini vel dominae filiae — sese immiscuerit"; den VII.: wenn er delator seines Herrn wird und durch seine Delation ihm „grave dispendium" zufügt; auch den VIII.: „si cognoverit dominum inclusum et eum quum potuerit non liberavit". Ja schliesslich wird auf die „nova constitutio justas exheredationis causas enumerans" ausdrücklich hingewiesen.

Damit sind wir bei der Bolognesischen Überlieferung angelangt. Hier werden freilich die Enterbungsgründe meistens durch einen blossen Hinweis auf den Inhalt der Novelle abgetan[1]), wie es dann die mittelalterlichen Schriftsteller nachzumachen pflegen[2]). Aber eine der im ganzen seltenen Authentiken zu den Institutionen, und zwar zum Titel „de inofficioso testamento": 2, 18, verfährt anders. Hier sind die einzelnen Fälle wieder aufgezählt, und zwar alle[3]). Die Fassung ist ein

[1]) So in der Auth. „Non licet" zu C. 6, 28, 4 und in der Glosse „has esse decernimus" zu Nov. 115, 3 pr. (a. E.).

[2]) z. B. Johannes Bassianus in Azos Summa — super libro nonellarum, zur Rubrik „Ut cum de appellatione cognoscitur" (Ed. Lugduni 1530 S. 370); Rofredus, ordo judiciarius, Pars VI, bei der querela inoff. test. (Ed. Lugduni 1561 S. 405 Lit. F); Hostiensis, Summa, Lib. III, Rubr. de testamentis, §. Qualiter infirmetur, v. Quod intellige quando exheredatio sine causa facta est; Repertorium super lecturis D. Alberici de Rosate (Opera, Lugduni 1545 Tom. III) Lit. E, s. v. „exhaeredatio", welcher aber auch auf die noch zu erwähnende kanonische Glosse verweist.

[3]) Vgl. den Hinweis auf die hierher gehörige Stelle in Hugos Civilistischem Magazin III (2. Aufl., 1812) S. 288 Nr. 16 von v. Savignys Hand. Zum Zwecke der vorliegenden Untersuchung ist die Authentika nach der Göttinger Handschrift: Cod. ms. Jurid. 27 Bl. 22 b, einem Werke des 13. oder 14. Jahrhunderts, italienischer Herkunft, verglichen worden (vgl. Verzeichnis der Handschriften im Preussischen Staat, I, 1, 1893, S. 313). F. A. Biener, Historia Authenticarum, Sectio prior, 1807, S. 66, setzt diese Auth. in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts und sagt von ihr (S. 67): „sensum Novellae iustum exhibere", als „ex ipso fonte" geschöpft. Übrigens stimmt der Abdruck dieser Stelle in der Institutionen-Ausgabe des Cuiacius (Paris, 1585, S. 379; vgl. Fabrot, Opera Cuiacii, I, 1658, S. 120) und bei Herm. Vulteii, In institutiones iuris civilis — comm. (1598) S. 892, nicht völlig mit der Göttinger Lesart überein, namentlich fehlen hier die Gründe für Kinder.

Gemisch aus dem Authentikum und Julian[1]). Bemerkenswert ist z. B., dass beim VIII. Falle (Gefangenschaft) die männlichen Deszendenten als „capaces doli" bezeichnet werden, ferner, dass in einer der gedruckten Ausgaben[2]) beim XII. Grunde (Geisteskrankheit) die Erweiterung hinzugefügt wird: „Idemque juris de aliis morbis et necessitatibus", welche jedoch vielleicht dem Herausgeber ihr Dasein verdankt.

Eine neuerdings aus einem Münchener Kodex veröffentlichte „Extravagante" deckt sich fast wörtlich mit jener Authentika[3]), sie dürfte daher aus der gleichen Quelle fliessen.

Ebenfalls auf dem Authentikum zu beruhen scheint eine von Cicognario herausgegebene Summa notariae, die zu Arezzo in den Jahren 1240—1243 entstanden sein soll[4]). Sie fasst sich kurz und hat kleine Abweichungen, von welchen eine Hervorhebung verdient die bei Nr. X gegebene Erklärung des „mimus"[5]): „id est ioculator", ein Ausdruck, welchen sonst nur die provençalische und spanische Überlieferung hier verwendet, und in Nr. XI die Bezeichnung des Vergehens der Tochter als „vult luxuriari". Eingehender ist auf die für Kinder aufgestellten Gründe aufmerksam zu machen, schon deshalb, weil ihre Zahl nur auf 7 angegeben wird. Letzteres entspricht einer weitverbreiteten mittelalterlichen Überlieferung, welche

---

[1]) So wird die Bezeichnung als „causae ingratitudinis" von Julian stammen, ebenso diejenige der Ausnahme in Nr. III und 1) als „crimen majestatis" (vgl. Julian zu Nr. 1); „conversatur" in IV und X stimmt mit ihm überein, ebenso der Schluss von IX (s. oben S. 23). Auch die Beschränkung von Nr. IX (Testierhindernis auf Söhne) ist Julianisch. Dagegen: „Furioso parenti curam praebere (Monac. adhibere) — competentem" könnte an Brachylogus und Petrus erinnern, wenn nicht die Göttinger Handschrift an dieser Stelle statt „competentem": „unde tam" (sc. exheredatione digni sunt etc.) stehen hätte. Das Übrige entspricht meistens dem Authentikum.

[2]) In der Ausgabe von Justiniani Institutionum juris civ. libri IIII des P. ab Area Baudoza Cestii, Colon. Alobr., typis Jac. Stoer, 1614, S. 113.

[3]) Bibliotheca iuridica medii aevi, vol. III, 1901, S. 81 Nr. 70. Im Cod. Monacensis 22 steht diese Auth. beim Kodextitel „de officio praefecti praetorio Africae" (1, 27, 1); der Kodex stammt aus dem 14. Jahrhundert.

[4]) Bibliotheca iurid. med. aevi cit. S. 328: cap. 157: „de ultimis voluntatibus".

[5]) So ist jedenfalls zu lesen anstatt des keinen Sinn ergebenden: „invius".

auf die Glosse selbst zurückgeht [1]), und dann von vielen Schriftstellern befolgt wird [2]). Man ist gespannt darauf, die Aufzählung dieser Fälle zu vernehmen, und findet sie z. B. in einem von der Glosse zu J. 2, 18 (de inoff. test.) aufgenommeuen Merkverse:

Sed pater ex septem: si nati spernet honorem,
Huuc accusabit, dira veneua dabit,
Testari vetat, aut uxorem diligit eius,
Non redimit captum, dum furit odit eum [3]).

Hier fehlen offenbar Nr. 5) (Lebensnachstellung unter Eltern) und 8) (Ketzerei), die anderen 6 sind in den drei letzten Zeilen erhalten, und zur Vervollständigung der 7-Zahl ist der allgemein lautende Grund im ersten Verse hinzugefügt.

Die Summa notariae lässt ebenfalls Nr. 5) aber auch Nr. 7) (Kriegsgefangenschaft) aus, und schliesst sich in der Ausdrucksweise bei Nr. 3) (Inzest), 4) (Testierhindernis) und 6) (Geisteskrankheit) an das Authentikum an, nur dass bei Nr. 4) die Zulässigkeit der Testamentserrichtung durch den Haussohn nach den Unterschieden der Peculien behandelt wird. Nr. 1) lautet: „si — in criminalibus causis accusavit“, wie in der Authentika zu den Institutionen, jedoch ohne die Ausnahme des „crimen maiestatis“ [4]). Bei Nr. 8) (Ketzerei) werden die Worte: „orthodoxus id est catholicus vel in fide rectus“ etymologisch zu erklären versucht [5]). Aber, um an Stelle der beiden gestrichenen Fälle die 7-Zahl zu erhalten, schmuggelt der Redaktor einen

---

[1]) Vgl. Gl. „has esse decernimus“ zu Nov. 115, 3 pr. und Gl. „quatuordecim“ zur Auth. „Non licet“ (C. 6, 28, 4).

[2]) So in der von Fitting unter dem Namen des Irnerius (1894) herausgegebenen Summa Trecensis, S. 184, ferner bei Johannes Bassianus und Rofredus an den S. 31 N. 2 angeführten Stellen. Auch Rogerius sagt in seiner Summa Codicis zu 6. 15 (Bibl. jurid. med. aevi, I, 1888, S. 112): „septenario numero continentur“. Jason Mayuus, Comm. in II partem Codicis, Lugd. 1508, Bl. 125 b, zählt sogar nur VI, aber es kann ein Druckfehler vorliegen.

[3]) Der Vers ist auch z. B. in Lauterbachs collegium Pandectarum, I, 1784, S. 451, übergegangen.

[4]) Vgl. S. 32 N. 1 oben.

[5]) „et dicitur ab orthos quod est rectum et a doxa id est gloria: inde orthodoxus id est recte gloriosus“.

der nur für Eltern aufgestellten Enterbungsgründe ein, und zwar den IV.: „si pater cum maleficis ut maleficus versetur"!

Man sieht: auf solche Weise, wie sie in dem Merkverse der Glosse und in der Summa notariae zur Verwendung kommt, entspringt die Zählung von bloss 7 Gründen in der zweiten Gruppe willkürlicher Auswahl. Der wahre Anlass zu dieser Zählung dürfte aus dem Institutionenlehrbuch Perneders (1544) erhellen, welcher einfach die Fälle 6 (Geisteskrankheit) und 7 (Kriegsgefangenschaft) unter einer Nummer zusammenfasst[1], und dies mag wieder damit in Zusammenhang stehen, dass der Text des Authentikum ebenso wie der griechische Text der Novelle diese beiden Fälle gewissermassen in einem Atem aufzählt. Denn während sonst sämtliche einzelne Enterbungsgründe mit dem Wörtchen εἰ (si) eingeleitet werden, ist dies für den Fall 7 nicht geschehen: daher konnte man bei mechanischer Zählung ihn mit Nr. 6 wohl zusammenrechnen.

IV. Der oben erwähnte Versuch, die Enterbungsgründe zum Zwecke leichterer Fasslichkeit in Verse zu bringen, ist in der Literatur der Zeit, von welcher die Rede ist, auch bei den Enterbungsgründen für Aszendenten gemacht worden. Nur ist die Herkunft der Strophen zweifelhaft. In einem Druck der kanonischen Glosse werden sie der „Summula pauperum" zugeschrieben[2], aber in der „Summula de summa Raymundi"[3] scheinen sie sich nicht zu finden. Sie treten in verschiedenen Lesarten auf, sind es indessen nicht wert, dass man eine textkritisch genaue Ausgabe von ihnen mit Angabe der Varianten herstelle. Daher mag eine der üblichen Fassungen genügen:

> Bis septem[4]) causis exheres filius esto:
> Si patrem feriat, si maledicat ei,
> Carcere detrusum si negligat ac furiosum,
> Criminis accuset, aut paret insidias,
> Si dederit gravia sibi damna, nec hoste redemit,

[1]) Andreas Perneder, Institutiones, 1544, Bl. 59 b.

[2]) Corpus juris canonici, Basileae 1511, Tom. II, Bl. 142 b.

[3]) Vgl. Stintzing, Populäre Lit. S. 502.

[4]) Der Ausdruck wird nicht ohne Rücksicht auf die „septem causae" für Kinder gewählt worden sein.

Testari prohibet, aut dat arena locum [1]),
Si prauos sequitur, vel amat genitoris amicam,
Non orthodoxus, filia quando coit [2]).

V. In der Glosse zu den kanonischen Rechtssammlungen, welche diese Verse enthält, finden sich die Enterbungsgründe, allerdings nur diejenigen für Aszendenten, auch in prosaischer Gestalt, und zwar in der Glosse „exheredaret“ zu c. 23 X. 2, 24 (de jure jurando), welche dem Ende des 12. Jahrhunderts zuzurechnen sein wird [3]). Auffallend ist, dass hier gerade der XIV. Grund, die Ketzerei, fehlt, was aus den ohnehin nach kanonischem Rechte bestehenden erbrechtlichen Beschränkungen der Nicht-rechtgläubigen zu erklären sein wird. Die übrigen sind dem Authentikum entnommen, welches als Quelle angeführt ist, aber es lassen sich auch Übereinstimmungen mit Brachylogus [4]) und der Petrus-Gruppe [5]) nachweisen. Eine Verwechselung mit dem Worte: delatio: scheint in Nr. VII (Sykophantie) vorzuliegen, indem gesagt wird: „si ex dilapidatione filii grave dispendium parentes sustulerint“, ein Missverständnis, welches für die spätere Verarbeitung nicht ohne Folgen geblieben ist.

Auf die kanonische Glosse nimmt der Vocabularis juris, gleich anderen Schriftwerken [6]), einfach Bezug, um sich die

[1]) Eine andere Überlieferung hat hierfür das wahrscheinlichere „jocum“.

[2]) In der mitgeteilten oder einer etwas abweichenden Form finden sich die Verse in der Glosse zu J. 2, 18 und in der kanonischen Glosse, ferner bei Matth. Wesembec in Pand. jur. civ. — commentarii, Basel 1606, Bl. 865 (zu D. 28, 3: de iniusto rupto etc. testamento) und bei Lauterbach oben S. 33 N. 3. Eine sehr fragwürdige Gestalt tragen sie in der Summa notariae (Bibl. jur. med. aev. III, S. 328):

Filius his causis exheres iure notatur:
Si fuerit improperatus, delatus mentemque minatus
Si fuerit, et capitur patris auxiliumque negatur,
Noluit, et prohibet, si filia luxuriatur.

[3]) v. Schulte, Geschichte der Quellen des kanon. Rechtes, I S. 175 ff. und S. 228.

[4]) So wörtlich in Nr. V (Lebensnachstellung) und Nr. VI (Inzest), wo nur das „turpiter“ (se immiscere) fehlt.

[5]) Vgl. Nr. IV: „si maleficus efficiatur“.

[6]) Vgl. den Vocabularius s. v. exheredatio, ferner das oben S. 31 N. 2 schon erwähnte Repertorium super lecturis D. Alberici de Rosate, wo ver-

Aufführung der einzelnen Enterbungsgründe zu ersparen. Eine deutsche Übersetzung derselben enthält die unten zu erwähnende Hessische Gerichtsordnung von 1497.

VI. Hier schliesst sich nun wohl am besten die übrige romanische Überlieferung an, und zwar zunächst die, von welcher oben in Zusammenhang mit der provençalischen die Rede war [1]). Das Rechtsbuch „Lo Codi", das hier zuerst zu nennen ist, liegt freilich bis jetzt noch nicht im Originaltexte vor, man muss sich einstweilen mit der von Fitting trefflich herausgegebenen lateinischen Übersetzung begnügen, welche nach den Ausführungen des Herausgebers um das Jahr 1160 anzusetzen und als die Arbeit eines Italieners (Ricardus aus Pisa?) zu betrachten ist.

Aber den Inhalt des hier interessierenden Textes kann man aus jener Version doch mit genügender Deutlichkeit kennen lernen [2]). Man ersieht daraus vor allem die absolute Vollständigkeit der Enterbungsgründe, obgleich ein Fall, der VI. (Inzest), im lateinischen Texte fehlt und die Zahl der für Kinder geltenden Fälle — bekanntem Brauche folgend [3]) — auf nur sieben angegeben wird: denn in Wirklichkeit sind der letzteren doch acht.

Beim ersten Grunde („si filius misit manus in patrem") wird hinzugefügt: „ut offenderet patrem". Beim zweiten (Verbalinjurie) zeigt sich bereits die Neigung des Verfassers zu Definitionen: so wird die „gravis et inhonesta contumelia" Julians als „grande vituperium" erklärt und bei III (Kriminalanklage) die Ausnahme des „crimen majestatis" — von Julian beim 1. Grunde für Kinder gebraucht — als „offensio quam fecit contra imperatorem" — man erinnere sich der Brachylogus-Glosse! [4]) — erläutert. Der bei demselben Falle der „civitas" des Verbrechers gegebene Beisatz: „in qua ipse manet" erinnert an den βασιλεὺς τῆς χώρας im Prochiron des XII. Jahr-

wiesen wird auf den „textus vulgatus" in dem Authentikum und gesagt wird: „et est plena gl. in c. quintavallis" (d. h. c. 23 X. 2, 24).

[1]) Oben S. 30.

[2]) S. a. a. O. S. 49 ff.: III, 17 und 19.

[3]) Oben S. 32 ff.

[4]) Oben S. 25.

hunderts. Die malefici in Nr. IV sind dem Verfasser: „qui faciunt malam artem"; das Majestätsverbrechen wird bei Nr. 1 geschildert: „quod voluisset imperatorem occidere vel aliquem de consiliariis eius".

Besondere Ausdrücke finden sich noch: in Nr. V (Lebensnachstellung): „facere ingenium ad occidendum patrem suum", ähnlich wie in der Petrus-Gruppe bei Nr. VII[1]), ferner in VI, wo der Urtext mitgeteilt ist: „si el iaira ab sa mairastra o ab la concoa de son paire"; bei dem entsprechenden 3. Grunde für Kinder wird aber die Konkubine als „bagascia", d. h. „meretrix", bezeichnet. Ganz eigenartig ist der VII. Fall (Sykophantie) beschrieben: „si filius mittat patrem suum in placito (d. h. in judicio)[2]) per calumpniam id est tortuose et per elongamentum quod filius peciit in illo placito pater sustinuit maximum dampnum": das letzte Wort ist Julianisch, ebenso entspricht die „calumnia" dem Julianischen „calumniator", aber die Veranlassung einer Terminsverlängerung oder Hinausschiebung als weiteres Erfordernis ausser dem „tortuosen" „mittere in placitum" gibt Rätsel auf[3]).

Die Bürgschaftsübernahme im Falle VIII (Gefangenschaft) wird „facere firmanciam pro —" genannt[4]), die Verhinderung der Errichtung eines letzten Willens (Nr. IX): contradicere, das Schauspielergewerbe (Nr. X), wie in der Summa notariae[5]): manere cum „ioculatoribus", jedoch ohne des arenarius und mimus zu gedenken.

Von der Tochter beim XI. Grunde wird ausgesagt, dass sie „plus uult facere uoluntatem suam cum luxuriosis hominibus", anklingend an die Fassung des Authentikum (luxuriosam vitam degere). Beim XII. Grunde, wenn der Vater „furiosus" ist und der Sohn ihn nicht will „pascere uel uestire", wird hinzugesetzt: „perdit hereditatem patris, quamuis pater non exhere-

---

[1]) Oben S. 29.

[2]) Vgl. auch III, 3. 4. 9. 10.

[3]) In den Coutumes de l'Anjou etc. steht: „par le prolonguement que le filz lui (von dem Vater?) demande en icelui plait"; in den Assises de Jerusalem heisst es: „par l'aloignement que le fils ou la fille font de celui plait".

[4]) So auch VIII, 38.

[5]) Oben S. 32.

dauit filium"; etwas anders ist der entsprechende 6. Grund gefasst, wo von „sensum suum perdere" und Unterlassung des „medicare" und „custodire" gesprochen wird und die Bemerkung über den Verlust der Erbschaft fehlt. Dagegen wird der gemeinsame Fall der Kriegsgefangenschaft (Nr. XIII und 7) beidemal als eine Gefangennahme durch die Saracenen aufgefasst, und hier heisst es bei Nr. 7: „pater perdit omnia bona filii de quibus filius poterat facere testamentum". Übrigens soll im letzteren Falle nicht, wie im ersten (Nr. XIII), die Erbschaft des Unwürdigen sofort an die Kirche fallen, vielmehr hat man (die Obrigkeit?) hier die Wahl, sie anstatt dessen selbst zur Lösung von Kriegsgefangenen zu verwenden.

In der Wiedergabe des 2. Grundes (Lebensnachstellung) folgt das Rechtsbuch jedenfalls Julian nicht, indem von „preparare nenenum uel aliud maleficium contra uitam filii" die Rede ist und nicht von „susurri magici usw.". Ebensowenig beim 5. Grunde (Lebensnachstellung unter Eltern), wo es heisst: „dare medicinas ad perdendum sensum uel ad occidendum unus alium", eine Tät, die als „forfactum" bezeichnet wird.

Das Rechtsbuch spricht, wie die vorstehenden Auszüge ergeben, in den einzelnen Fällen bloss von Söhnen, aber die Überschriften der Kapitel nennen auch die Tochter, und unter den Aszendenten werden nicht bloss Eltern und Grosseltern, sondern auch „aliae personae superiores" verstanden.

Die Form, welche die Justinianischen Enterbungsgründe hier angenommen haben, ist offenbar eine originelle und lokal gefärbte, nicht selten von Julian beeinflusst. Der Herausgeber der Übersetzung vermutet aber, auf Grund der Annahme, dass die Enterbungsgründe für Kinder „zweifellos" dem Authentikum entlehnt seien: man könne nicht annehmen, dass der Verfasser bei der Bearbeitung einer und derselben Lehre zuerst Julian und dann das Authentikum benutzt habe; deswegen sei es möglich, dass seiner Darstellung vielleicht ein drittes, unbekanntes Werk zugrunde liege, welches aus Julian schöpfe und die Enterbungsgründe für Kinder überhaupt nicht enthalten habe; letztere seien dann „unmittelbar aus dem Corpus iuris", d. h. dem Authentikum, nachgetragen [1]). Indessen, wenn auch die

[1]) Fitting, Lo Codi S. *12.

Fälle Nr. 1) und 2) Anklänge an das Authentikum enthalten mögen [1], so ist doch z. B. die Form des 5. Falles dieser Quelle nicht nachgebildet. Die Gestaltung entfernt sich überhaupt im einzelnen ebensosehr von Julian, wie vom Authentikum, so dass man, wenn nicht eigene Bearbeitung durch den Verfasser, eine Vorlage vermuten müsste, die von beiden sich ebenfalls unabhängig machte.

Auf Lo Codi, und zwar auf der lateinischen Übersetzung desselben [2], beruht die Fassung einer dem 15. Jahrhundert angehörigen Rechtsquelle des nördlichen Frankreich, die in den „Coutumes de l'Anjou et du Maine" von 1437 [3]. Daher wird z. B. der VI. Grund (Inzest) auch hier weggelassen, während er bei den Gründen für Kinder (als Nr. 3) vorhanden ist. Aber die Darstellung bewahrt doch vielfach gegenüber jener ihre Selbständigkeit. So fehlt der Grund der Geisteskrankheit (Nr. 6) bei den Gründen für Kinder, und es kommen in der Tat, wie angekündigt, bloss 7 solcher Ursachen heraus. Ferner sind die Fälle teilweise umgestellt [4], und ihr Inhalt wird nicht unverändert mitgeteilt, wie folgendes ergibt.

Das Majestätsverbrechen bei Nr. III (Kriminalanklage) hat der Verfasser als „fait contre le Roy ou contre le commun d'une cité" — nicht: contra imperatorem uel contra comunem tocius ciuitatis" — bezeichnet. Die Worte in Nr. IV: „demeure ou converse o ceulx qui ouvrent de malefices ou o cieulx qui font et maintiennent mauvais arts" nähern sich mehr Julian, als Lo Codi. Bei Nr. VIII (Gefangenschaft) unterscheidet der Verfasser, wie die Petrus-Gruppe („parentes captos aut in carceribus positos"), zwischen „emprisoné" und „en chartre", und nennt die Übernahme einer Bürgschaft: pleger (vgl. plegius = fideiussor), recevoir en plaige. Dem X. Falle: „si le filz demeure ou converse aveques jugleurez": ist die interessante Begründung

[1] Vgl. „tradere ad mortem" mit „ad interitum vitae tradere" im Auth. und die „maleficia" in Nr. 2).

[2] Fitting a. a. O. S. *59/60.

[3] Vgl. M. C. — J. Beautemps-Beaupré, Coutumes et institutions de l'Anjou et du Maine, antérieures au XVI. siècle, I. partie, tome II, 1878, S. 300 ff.: 6. partie, Tit. V, §§ 837/8.

[4] Sie folgen sich: XII, XIV, XIII, XI; 5), 7), 8), 4).

hinzugefügt: „par lequiel office celui, pui maintient un an, peut estre dit non convenable personne à obtenir benefice d'Eglise“ [1]). Besonders eigentümlich ist Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) ausgedrückt, welcher Fall die Reihe der Enterbungsgründe für Eltern abschliesst. Es heisst: „Gentil femme — also nur vornehme Damen!, übrigens ohne das Unterscheidungsalter von 25 Jahren — quant elle a en euffant avant qu'elle soit mariée, et si elle se fait despuceller, elle perdra son heritaige quant elle en sera prouvée“. Die Bemerkung über den offenbar von selbst eintretenden Verlust der Erbschaft, welche in den Fällen XII (Geisteskrankheit) und XIII (Kriegsgefangenschaft) dem römischen Recht gemäss ist, findet sich hier zum ersten Male auch beim XI. Grunde. Eine anonyme Glosse dazu (aus dem Jahre 1385) erklärt denn auch die Gefallene, weil „nul ne doit avoir prouffit de son meffait“, für verlustig ihrer Ehre, ihrer Ehe und ihrer Erbschaft und gibt die zum Zwecke des Beweises erforderlichen Überführungsgründe in Übereinstimmung mit dem kanonischen Rechte an [2]).

Mit Lo Codi sollen in der vorliegenden Materie auch die „Lois de l'Empereur“ übereinstimmen, welche einen Teil der „Anciens fors de Béarn“ bilden, überhaupt mit Lo Codi nahe verwandt sind und vielfach einer Übersetzung desselben gleichkommen [3]).

VII. Ebenso erinnert die Fassung in den Assisen von Jerusalem mehrfach an Lo Codi, ohne dass jedoch eine direkte Beeinflussung sich nachweisen liesse. Hier stehen die Enterbungsgründe in dem Rechtsbuche der „baisse Court“ zu

---

[1]) Daran, dass die „joculatores“: „repelluntur a promotione ordinum“, jedoch ohne Erwähnung der einjährigen Zugehörigkeit, erinnert auch Lopez in seiner Glosse „Iuglar“ zu der entsprechenden Stelle der „VII Partidas“: Los Codigos Españoles, IV (1848) S. 100.

[2]) Sei es „par evidence de fait“ oder „par renommée de voisins“, namentlich wenn sie öfters gesehen worden ist „o homme: seul à seul, nu à nu, en lieu suspect“ oder wenn andere Vermutungen Platz greifen „et en pourroit ung mariaige (estre) depparti pour la fornicacion“; vgl. X, 2, 23, 12 und 4, 1, 9.

[3]) So Meynial in Nouvelle revue hist. d. dr. XXX, 1906, S. 385, nach J. Brissaud et P. Rogé, Textes additionels aux anciens fors de Béarn, 1905, Nr. 45/6.

Nikosia[1]). Es werden die Fälle IV (malefici), 3 (Inzest) und 6 (Geisteskrankheit) — letzterer, wie in den Coutumes de l'Anjou etc. — ausgelassen, obgleich die beiden letzten unter den Gründen für Eltern stehen. Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft) ist sogleich mit Nr. VIII (Gefangenschaft) zusammengezogen, wobei sich letzterer Fall ebenfalls die Beziehung auf die Sarazenen gefallen lassen muss („en prison des Sarrasins por aver"!) und bei Nr. XIII vorausgesetzt wird, dass die Kinder „für die Eltern" die Gefangenschaft erleiden.

Nr. III (Kriminalanklage) ist so ausgedrückt: „se ils metent mensonge d'aucun crim de mauvastie sur le pere ou la mere et les accusent à cort, si que par ians ne remaint que le pere on la mere nait grant mal et grant honte", eine Voraussetzung, die nach dem Originaltext zu Nr. VII (Sykophantie) gehört, wo sie in den Assisen ebenfalls steht. Nr. VI (Inzest) und X (Schauspielergewerbe) — „ingleors" — werden hier auf die weibliche Deszendenz mitbezogen[2]); die Konkubine ist im ersten Falle nicht mit genannt, wie im Edictus Rothari[3]). Bei dem IX. bzw. 4. Falle (Testierhindernis) finden sich besondere Bemerkungen, nämlich die Bezeichnung des Testaments als „por Des" oder für andere errichtet und bei den Gründen für Kinder die Schilderung der Verhinderungshandlung als „deffendre a son enfant qu'il ne se comuniast par ce que testament ne feist — et par ce mornth desconfes et sans receivre son Creator a sa mort". Der Ungehorsam der Tochter (Nr. XI) heisst „faire puterie et devenir communau" und die Folgen der Vernachlässigung des geisteskranken Aszendenten (Nr. XIII) werden so ausgemalt: dass er „par ce vait et chet et se brise le col ou se fait aucun autre mau". Auch den 2. Grund für Kinder sucht das Rechtsbuch dadurch anschaulich zu machen, dass als wahrscheinlicher Zweck der Lebensnachstellung angegeben wird: „pour prendre ce qu'il (sc. der Aszendent) avet". Schliesslich mag noch die Form hervorgehoben sein, in welcher der letzte

[1]) Les livres des assises et des usages dou reaume de Jerusalem, ed. E. H. Kausler, vol. I, 1839, S. 266 ff.: Nr. CCXXXIV.

[2]) Nr. VI: „se le fis gist o sa marastre ou se la fille gise o son parastre charnamment".

[3]) Oben S. 27.

Grnud (Ketzerei) angegeben wird: hier werden die Orthodoxen „de dreite fei" und die Ketzer „hereges ou Patalins" genannt; die „Patalins" oder „Paterini" sind die Waldenser[1]). Um aber nnn bei den Gründen für Kinder die Siebenzahl herauszubekommen, welche durch Weglassung von Nr. 3 nnd 6, wie oben bemerkt, gestört ist, wird als „septime raison" hinzugefügt: „se vont reneer (= renegare?) en terre de Sarrasins ou deviennent Jouis ou Sarrasins".

VIII. Auch in die Gesetzgebung Alfons X., des „Weiseu", von Kastilien sind die Justinianischen Enterbungsgründe eingedrungen, und zwar — was nicht ohne Interesse ist — erst allmählich. „El Fuero Real" (von 1254 oder 1255)[2]) enthält sie noch nicht alle. Er beginnt damit[3]): wenn jemand seinen Eltern Schaden zufügt („ficiere por saña") und fährt dentlich mit dem zweiten der Justinianischen Fälle (Verbalinjurie) fort, indem er, ähnlich wie das oben erwähnte Westgotische Gesetz[4]), einzelne Arten der Beleidigung namhaft macht: nämlich ausser der Beleidigung im allgemeinen („à deshonra")[5]) das Belegen mit „verbotenen" Schimpfworten nnd das Verleugnen der Eltern. Hierauf folgt Nr. III: Anklage wegen einer „Sache", welche Vernichtung des Körpers oder Verlust eines Gliedes oder Verbannung aus dem Lande zur Folge hat, ausgenommen wenn das Vergehen sich gegen den König oder gegen den „Señorio" des Täters richtet, welche letztere Ausnahme neben die „insidiae seniorum" der Petrus-Gruppe zu halten ist[6]). Daran schliesst sich Nr. VI (Inzest) mit Beziehung auf das „Weib" des Vaters, wie im Brachylogus[7]), nnd unter Bezeichnnng der Konkubine als „barragana"[8]), ferner Nr. V (Lebensnachstellung): „le ficiere cosa con que pueda morir ó prender lision", Nr. VIII: nicht-

[1]) Vgl. Du-Cange-Hendschel, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, VI (1886) S. 211, s. v. „Paterini".

[2]) Vgl. Fr. W. Unger, Römisches und nationales Recht, 1848, S. 66.

[3]) Los Codigos Españoles concordatos y anotados, Tom. I (1847) S. 386: Lib. III, tit. IX, Ley II: En qué casos puede ser el fijo desheredado.

[4]) Vgl. oben S. 26 N. 3.

[5]) Vgl. „dehonestare" in den Usatici oben S. 28.

[6]) Oben S. 29.

[7]) Oben S. 25.

[8]) Vgl. die „bagascia" in Lo Codi oben S. 37.

bürgen (fiar) für den Gefangenen, uud Nr. IX (Testierhindernis): „si lo embarga ó lo destorva, de guisa que no pueda facer manda“ [1]). Nr. XIV (Ketzerei) heisst: „se facer Herege [2]) ó se tornar Moro ó Judio“ [3]), und den Schluss bildet Nr. XIII: nichtlösen aus Gefangenschaft („captivo“ gegenüber „prision“ in Nr. VIII), obgleich man es vermöchte.

In dieser Aufzählung fehlen also Nr. IV (Zauberei), VII (Sykophantie), namentlich, wie im Brachylogus nnd in der Petrus-Grnppe, auch Nr. X (Schauspielergewerbe) [4]), Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) und XII (Vernachlässigung in Geisteskrankheit), ebenso endlich fehlen völlig die Gründe für Deszendenten [5]). Beachtenswert aber ist noch die Abtrennung von Indignitätsfällen, wie im römischen Recht, unter der Bezeichnung: „perder la herencia“ [6]).

War das frühere Gesetzeswerk des Königs Alfons demnach zurückhaltend und wählerisch, so enthält dagegen der „Codigo de las siete Partidas“, welcher in den Jahren 1263 oder 1265 vollendet worden ist [7]), die sämtlichen Justinianischen Fälle in einer sich an das Original möglichst eng anschliessenden Gestalt [8]). Bemerkenswert ist von den Einzelheiten des Gesetzes die an die Petrusgruppe erinnernde Fassung von Nr. I (Realinjurie): „a sabiendas e sañudamente“ (metre manos yradas) [9]), ferner die, im Fuero übrigens zum Teil bereits vorgebildete, Form für die Bezeichnung der Anklage in Nr. III: es müsse sich um Sachen handeln, auf welche Todesstrafe oder

[1]) Diesen Fall stellt auch Ley III ib. unter „Strafe“.

[2]) Vgl. in den Assises: „hereges“, oben S. 42.

[3]) Die Unzulässigkeit der Erbeinsetzung von Ketzern hebt noch besonders Lib. III, tit. V, Ley 11 hervor.

[4]) Vgl. oben S. 25 N. 8 und S. 29.

[5]) Jedoch wird in den Strafgesetzen gegen Inzest anch das Inzest des Vaters mit Weib oder Konkubine des Sohnes berücksichtigt: Lib. IV, tit. VIII, L. 3.

[6]) Vgl. L. 4 im vorliegenden Titel (Lib. III, tit. IX).

[7]) Unger S. 70.

[8]) Los Codigos cit., Tom. IV (1848) S. 97—102 und S. 105/6: La sexta Partida, Tit. VII, Ley IV (enthält die Fälle Nr. I—IX), Ley V (Fall X—XII), Ley VI (Fall XIII), Ley VII (Fall XIV) und Ley XI (die Gründe für Deszendenten).

[9]) Vgl. „scienter et ironice“ oben S. 29.

Verbannung oder Infamie gesetzt ist. In der entsprechenden Nr. 1 bei Deszendenten wird auch der Verlust eines Gliedes, wie im Fuero zu III, gleichgestellt, die Ausnahme aber nennt neben dem König nicht mehr den „Señorio", sondern gemäss dem Justinianischen Originale: „comunal de la tierra". Der Zauberer in Nr. IV heisst „fechizero o encantador"[1]), die Konkubine (in Nr. VI und 3) „amiga", die Sykophantie in Nr. VII: „si enfamasse el fijo a su padre, o si le buscasse tal mal, por que padre ouiesse a perder gran partida de lo suyo". In Nr. X (Schauspielergewerbe) wird unterschieden zwischen dem „juglar" und demjenigen, der für Geld mit Menschen oder mit wilden Tieren kämpft. Bei Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft) erscheint anstatt der Kirche, welcher ein Recht auf den Nachlass zusteht, der Bischof. Endlich werden bei Nr. XIV (Ketzerei) die drei Formen, welche El Fuero anfzählte: Mohammedaner, Jude und „Herege" beibehalten und, wie dort, Indiguitätsfälle ausgeschieden[2]).

Betrachtet man diese spanische Überlieferung im ganzen, so lassen sich zwar Anlehnungen an ältere Formen in einzelnen Ausdrucksweisen feststellen, insbesondere solche an die Petrusgruppe[3]), aber im ganzen scheint die Verarbeitung eine durchaus selbständige zu sein.

Übrigens ist die Gesetzgebung der „sieben Teile" infolge einer im 14. Jahrhundert von ihr veranstalteten Übersetzung auch in Portugal zur Anwendung gekommen[4]).

IX. Dem spanischen Vorbilde nachgemacht sind wohl auch die Enterbungsgründe im „Civil Code" von Louisiana (1824)[5]). Wie im Fuero Real fehlen auch hier Nr. IV (malefici) und X (Schauspielergewerbe), die Eltern dürfen also aus solchem persönlichen Verhalten den Kindern keinen Strick drehen. Aber diese ist so ziemlich die einzige Ähnlichkeit mit jener älteren

[1]) Vgl. oben S. 29 N. 2.

[2]) Tit. VII, Ley 13 und 15—17.

[3]) Vgl. oben S. 42 N. 6 und S. 43 N. 9, sowie den „Faculator": N. 1.

[4]) Unger S. 77.

[5]) Civil Code of the state of Louisiana, Ausgabe von Wheelock S. Upton und Needler R. Jennings, 1838, zweisprachig, mit französischem Text neben dem englischen, S. 246 ff.: Art. 1609—1617, besonders Art. 1613—1615.

Ordnnng. Ausserdem werden noch die Fälle des Inzestes (Nr. VI und 3) und der Ketzerei (Nr. XIV und 8) gestrichen. Dagegen ist in beiden Kategorieen, für Eltern sowohl wie für Kinder, ein neuer Enterbungsfall eingestellt, den man als eine Erweiterung von Nr. XII = 6 (Geisteskrankheit) ansehen kann, wie sie auch in älteren deutschen Rechtsaufzeichnungen vorkommt[1], nämlich: die Verweigerung des Unterhaltes („sustenance") im allgemeinen — bei den Kindern wird noch hinzugesetzt: „in necessity" —. vorausgesetzt, dass man die Mittel zur Gewährung besitzt. Die übrigen Justinianischen Gründe sind vorhanden, werden allerdings eigenartig geordnet[2], und sind in knapper Form, wie es scheint, selbständig, stilisiert. Bei Nr. I, wo dem Originale ähnlich von „Hand aufheben" gegen die Eltern gesprochen wird, ist bemerkt, dass eine blosse Drohung nicht ausreiche. Dagegen wird Nr. II („grievous injury") ausgedehnt auf: sich schuldig machen der Roheit (cruelty) oder eines Verbrechens gegen die Eltern.

Sogar die Unterscheidung von Nr. VIII (prison) uud XIII (captivity) findet sich. Nr. XI (Verheiratung ohne Zustimmung der Eltern) hat der Gesetzgeber auch auf die Söhne bezogen. Insbesondere erinnert die Fassung des 5. Grundes (für Kinder) (Lebensnachstellung unter den Eltern) stark an die römische Vorlage, indem besonders ausgeführt ist, dass Kiuder und Deszendenten in ihren Testamenten denjenigen Eltern- oder Vorelternteil enterben köunen, der dem audern uach dem Leben stand. Dieser Fall ist übrigens auch der einzige, in welchem Deszendenten im allgemeinen das Enterbungsrecht gegenüber ihren Aszendenten verliehen wird, die übrigen Fälle der zweiten Gruppe beziehen sich uur auf das Verhältnis von Kindern und Eltern, während die Gründe für Eltern sämtlichen Aszendenten gelten[3].

---

[1]) S. z. B. unten die Summa legum des Raymund von Wiener-Neustadt und das Eisenacher Rechtsbuch.

[2]) Die Reihenfolge ist: I, II, V, III, der neue Grund, XII, XIII, IX, VIII, XI; 1), 2), 4), neu, 6), 7), 5).

[3]) Art. 1614.

§ 4

Die deutschen Rezeptionsformen bis zum 18. Jahrhundert

I. Wir gelangen nunmehr zum Eintritt der Justinianischen Enterbungsgründe in das Gebiet der germanischen Rechtsschöpfung. Doch ehe an dessen Untersuchung und Beobachtung herangegangen wird, ist es nötig, zu bemerken, dass schon das ältere germanische Recht gesetzliche Gründe der Erbunfähigkeit kannte, welche zum Teil mit jenen übereinstimmen oder ihnen wenigstens ähnlich sind. Eine Enterbung im römischen Sinne in Form einer ausdrücklich hierauf gerichteten Erklärung des Erblassers war ohnehin dem deutschen Rechte fremd[1]).

So galt seit alters der in dem jüngeren Friesenrecht formulierte Satz, dass „blutige Hand kein Erbe nimmt", d. h. dass derjenige, welcher den Tod des Erblassers verschuldet habe, ihn nicht beerben dürfe[2]). Damit ist seinem Inhalte nach Nr. I der Justinianischen Fälle — abgesehen von der technisch s. g. „Indignitäts"-Folge — getroffen: Hand anlegen. Noch nach dem vermehrten Sachsenspiegel hat „alle seine Wartung verloren", wer jemanden, dessen Eigens oder Lehens er erbfolgeberechtigt ist, ums Leben bringt, es sei denn, dass er in Notwehr gehandelt hätte[3]).

---

[1]) Vgl. Mittermaier, Grundsätze des gem. dtsch. Privatr., II, 7. Aufl. (1847) S. 606 (§ 463 N. 1); Siegel, Das deutsche Erbrecht, S. 131; H. Boehlau, Nove constitutiones domini Alberti, 1858, S. XV/XVI; H. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (1872), III, S. 266 (§ 121, II). S. auch oben S. 1 N. 1.

[2]) Vgl. Stobbe, Handbuch des deutsch. Privatr., V, 1885, S. 15 N. 10 (§ 632); Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II, 1892, S. 632. Vgl. auch die Erbrechtsregeln bei Wasserschleben, Das Prinzip der Sukzessionsordnung usw., 1860, S. 158, nach einer Danziger Handschrift (Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, II, 1864, S. 149).

[3]) Sachsensp. III, 84, 3. Rud. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, 1828, S. 60 (§ 15), bezeichnete diesen Fall als „Indignität" — ebenso noch Zöpfl, Rechtsgesch. III, § 121, bei N. 1a —, wogegen sich mit Recht Siegel a. a. O. S. 128 ff. erklärte, indem er einen „Verlust des Erbrechts — durch Gesetz" annahm.

Ein anderer Fall, den Justinianischen Nr. I und Nr. II (Real- und Verbalinjurie) nahe kommend, deren direkte Rezeption schon im westgotischen und langobardischen Rechte nachgewiesen wurde[1]), findet sich in der Lex Alamannorum und in der Lex Bajuwariorum[2]), wo ein Sohn des Anrechts auf das väterliche Erbgut verlustig erklärt wird, wenn er sich gegen seinen Vater auflehnt. Die Lex Bajuwariorum bedient sich dabei des in den spanischen Versionen gebrauchten Ausdrucks: „dehonestare“ [3]). Als eine Fortsetzung solcher Bestimmungen dürfen die einschlägigen Vorschriften des Mainzer Landfriedens Friedrichs II. vom 25./21. August 1235 angesehen werden[4]). Hier heisst es, dass ein Sohn, der seinen Vater von seinen Burgen oder anderem Gut verstosse oder ihn brenne oder raube oder der sich zu seines Vaters Feinden kehre mit Eiden oder mit Treuen, dass es auf seines Vaters Ehre oder auf dessen Verderbnis gehe, „verteilet“ sein solle Eigens und Lehens und fahrenden Gutes und „wahrlich“ alles des Gutes, das er von Vater oder Mutter erben sollte, ewiglich, so dass ihm weder der Richter noch auch der Vater (!) jemals dawider helfen möge, dass er ein Recht zu diesem Gute jemals wieder gewinnen könnte. Der lateinische Text gibt dies mit den Worten wieder: „omnium bonorum successione, tam paternorum quam maternorum, mobilium et immobilium, feodis, proprietate ac hereditate sit perpetuo ipso iure privatus“. Dennoch tritt die Erbunfähigkeit nicht ohne weiteres ein, vielmehr bedarf es eines Willensaktes des beleidigten Vaters selbst, für welchen das Verfahren vorgeschrieben ist: der Vater muss den Sohn vor dem Richter „ze den heiligen“ mit zwei „sentbaren mannen, die niemen mit reht verwerfen mag“ seiner Untat

[1]) Oben S. 26 ff.

[2]) L. Alam. 35, 1: s. Mon. Germ. hist., Legum sectio I, Tom. V, pars I, 1888, S. 92/3. Vgl. auch die späteren Erneuerungen von 1281 (daselbst Legum sectio IV, Tom. III, S. 280 ff.), 1287 (daselbst Leges II S. 448) und 1303 (daselbst S. 481). — L. Bajuw. cap. 9 und 10: daselbst Leges III S. 286 und 390.

[3]) Vgl. oben S. 28 und S. 42 N. 5.

[4]) Zeumer, Neues Archiv der Gesellsch. für ält. deutsch. Geschichtskunde, 28. Band (1903) S. 443 ff.; derselbe in Triepels Quellensammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, 2. Band (1904) S. 52 ff.

„bezeugen“ [1]). Dies Verfahren entspricht der „Erblosteilung“ des späteren sächsischen Rechtes und ist, gleich dieser, vom Standpunkte des griechisch-römischen Rechtes aus eher eine *ἀποκήρυξις* und „emancipatio“, d. h. eine Verstossnng ans dem väterlichen Hause [2]), als eine Enterbung durch letztwillige Verfügung, denn es brauchte die Erklärnng nicht mit Verfügnngen zugunsten anderer Personen sich zu verbinden.

Auch das zweite Kapitel des Mainzer Landfriedens gehört hierher, nach welchem ein Sohn, der „an seines Vaters Leib ratet“ oder freventlich angreift mit Wunden oder mit Gefängnis oder „in dehein bant leit, daz vanchnnsse heizet“, unter Voraussetzung des nämlichen Verfahrens, für „êlos und rehtlos ewichlichen“ erklärt wird: „also daz er niemer wider chomen mag mit deheiner slahte dinge ze sinem rehte“. Auch hier sagt die lateinische Übersetzung: filius — qui — manus violentas in eum iniecerit [3]) — omni iure omnique actu legitimo perpetuo sit ipso iure privatus, quod vulgo dicitur „erenlos“ et „rehtlos“.

Es erscheint wieder wie eine Fortbildung dieser Vorschriften, wenn der Sachsenspiegel an dem vorhin angegebenen Orte weiter bestimmt, dass auch derjenige, welcher einem andern sein Gut gewaltsam nimmt, sein Recht „verloren“ hat, welches ihm an diesem Gute anersterben mochte, und dass der Lehensherr und sein Mann, wenn einer den andern tötet, Leben, Ehre und Gut „verwirkt“ [4]).

Das Enterbungsrecht wegen geschlechtlicher Vergehen (Nr. VI und 3 der Justinianischen Fälle) ist ebenfalls nicht

[1]) In Kap. 4 wird dies: „bezingen — selbe dritte zen heiligen“ genannt. Kap. 3 enthält für das Verfahren noch Vorschriften hinsicbtlich des Zengniszwanges, Kap. 7 über Vertretung des durch „ehafte not“ am Erscbeinen vor Gericbt verhinderten Vaters.

[2]) Über die *ἀποκήρυξις* vgl. Mitteis, Reichsrecbt nnd Volksrecht, S. 212 ff. Es ist ein bemerkenswerter Umstand, dass die Synopsis Basilikorum (oben S. 20) beim III. der Justinianischen Gründe (Kriminalanklage) plötzlich einscbiebt: *„ἐπὶ τούτων γὰρ ἀποκηρύσσονται οἱ παῖδες“*.

[3]) Man erinnere sicb des Ansdruckes: „andaces manus imponere“ im Falle I bei Julian nnd im Bracbylogus (oben S. 22 ff.).

[4]) Vgl. auch bei den oben S. 46 N. 2 erwähnten Erbrechtsregeln: „Fälle, da ein Mann sein Gut anf seine Erben nicht mag geerben“.

ohne Vorbilder im germanischen Rechte, welches in entsprechenden Fällen Erbunfähigkeit verordnet. Denn eine solche liegt in der Androhung des Vermögensverlustes, welcher bereits nach einem Gesetze Karls des Grossen (a. 803—813) denjenigen treffen soll, der mit Mutter, Schwester, Vatersschwester oder Nichte „mechatus est“ [1]), und in ähnlicher Weise erklärte die constitutio de conjugiis illicitis (von 1052) Ehegatten und deren Kinder für „exheredati“, wenn die Ehe gegen das Gesetz verstiess; das Vermögen fiel in diesem Falle teils dem Fiskus teils den nächsten Verwandten zu [2]). Am häufigsten findet sich die Erbunfähigkeit für den Fall ausgesprochen, wenn eine weibliche Person ohne die erforderliche Zustimmung ihrer nächsten Angehörigen eine Ehe schliesst, ein Tatbestand, welcher unter Nr. XI der Justinianischen Gründe gestellt werden muss [3]). Dieser Fall ist geradezu typisch für das deutsche Recht, und um so auffallender nimmt sich demgegenüber die Bestimmung des Sachsenspiegels aus, gemäss welcher in dem unseren Begriffen nach noch weit schlimmeren Falle einer „Unkeuschheit ihres Leibes“ das Mädchen zwar seine weibliche Ehre kränken mag, sein Recht und sein Erbe deshalb aber nicht einbüssen soll [4]).

Endlich mussten auch die alten Ketzergesetze den Justinianischen Enterbungsgründen Nr. XIV und 8 (Ketzerei) vorarbeiten, wie die Constitutio Friedrichs II. vom 22. Februar 1232 und ihre späteren Wiederholungen, welche dem Ungläubigen das Erbrecht mit den Worten versagte: „nec ad heredis successionem accedat“ [5]).

II. Nach solchen Vorbildern nimmt es nicht wunder, dass die Justinianischen Fälle, als sie in Deutschland bekannt

[1]) Mon. Germ. hist., Legum sectio II, Tom. I, 1883, S. 143 Nr. 3. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II S. 665 N. 53.

[2]) Daselbst, Legum sectio IV, Tom. I, 1893, S. 101.

[3]) Vgl. Stobbe, Privatr., IV S. 10 N. 12 (§ 209), S. 336 N. 17 (§ 253); V S. 15 N. 9 (§ 280), auch Zitate bei Siegel, Erbrecht S. 130 N. 521, und das reiche spätere Material bei Gruchot, Erbrecht, III S. 165 ff.

[4]) Sachsensp. I, 5, 2.

[5]) Mon. Germ. hist., Legum sectio IV, Tom. II, 1896, S. 195 und 284; vgl. Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht, I § 52 N. 2 (S. 140).

wurden, zunächst ebenfalls nur im Sinne von gesetzlichen Erbunfähigkeitsgründen verstanden wurden. Sie begegnen hier zuerst im s. g. Deutschenspiegel, dem Vorläufer des Schwabenspiegels, und zwar, wie im westgotischen und im langobardischen Rechte, nur mit Auswahl. Unter der Überschrift: „wie ein chint vater vnd muoter erbe verwurchen mag“: werden hier „vier dinge“ angegeben, „mit“ denen dies geschieht. Das erste ist unverkennbar der VI. der Justinianischen Fälle (Inzest), er lautet: „ob der vater hat ein weib dev ist sein stevfmůter. ob der sun bei ir leit. oder bei einem ledigen weibe die der vater hat gehabet. so hat er alles daz erbe verwůrchet des er von im wartunde waz“ [1]. Zum Beleg hierfür beruft sich der Spiegler auf die Geschichte Absaloms, die in „der Könige Buch“ erzählt worden sei [2], wie Absalom der Schöne bei seines Vaters David Freundinnen „sündiglich“ lag „und wissentlich“: „damit verworcht er seine hulde vnd sein erbe. Absolon verworcht auch seines vater hulde vnd sein erbe“. Was hierauf folgt, ist unklar: „daz er seines leibes ofte varet. Wie er in erslüge da half im got ie von“. Der Sinn aber soll, wie sich namentlich unter Zuhilfenahme des französischen Textes des Schwabenspiegels feststellen lässt [3], offenbar der sein: Absalom versuchte öfters, seinen Vater zu erschlagen, aber Gott hat diesen davor behütet. Damit schliesst das erste „Ding“.

Das zweite entspricht dem zweiten Kapitel des Mainzer Landfriedens [4]: „vnd ist daz ein sun seinen vater vaehet vnd in in sleuzzet wider recht vnd stirbet er in der vanchnüzze. Der sun aver sein erbe verlorn“; nur wird hier ein Erfordernis hereingetragen, der Tod des Vaters in Gefangenschaft, welches in jener deutschen Rechtsquelle nicht, wohl aber in der

[1] Der Spiegel deutscher Leute, herausgegeben von J. Ficker, 1859, S. 42 Nr. 19 (fälschlich: 20).

[2] Vgl. v. Daniels, v. Gruben und Kuehns, Rechtsdenkmäler des dtsch. Mittelalters, I, 1858, S. LXVII. Vgl. II. Samuelis 16, 22.

[3] Vgl. G.-A. Matile, Le Miroir de Souabe, 1843, S. IV: „quar absalon se poenoet celeemant (sich heimlich bemühte) tant come il puet dociro son pere mas dex lan garda“.

[4] Vgl. oben S. 48; diese Stelle ist daher bei Stobbe, Rechtsquellen, I S. 331 N. 14, den Quellen des Deutschensp. noch beizufügen.

römischen, bei dem VIII. der Justinianischen Gründe (Kriegsgefangenschaft) sich findet.

Das dritte „Ding“ ist wieder römischen Ursprnngs, und zwar der III. Fall (Kriminalanklage), und wird so ausgedrückt: „vnd ist daz ein sun seinen vater vor gerichte ansprichet er hab im getan sogtanew dinch dev dem vater an den leib gant. vnd enmag er sein niht v̊berwinden er hat sein erbe verlorn“. Auch hier wird etwas in den Fall hereingebracht, was im Originale nicht enthalten ist, wenigstens nicht an dieser Stelle: zuerst der Umstand, dass die „Dinge“ ihm, dem Sohne, angetan sein müssen, um die er den Vater verklagt, und sodann die Voranssetzung, dass er den Vater nicht „überwinden“ könne, eine Voraussetznng, die dem V. der Justinianischen Fälle (Sykophantie) angehört. Auf der anderen Seite ist es vom Spiegler nnterlassen worden, die quellenmässigen Ausnahmen von der Regel (Anklage wegen Majestätsverbrechens nnd Hochverrats) hinzuzufügen, womit übrigens ältere Rezeptionen des III. Falles übereinstimmen [1]).

Obgleich der Verfasser des Rechtsbuches „vier dinge“ verheissen hatte, begnügt er sich doch mit den genannten dreien, und fasst sie noch einmal zusammen: „mit disen dingen verwürchet ein isleich erbe gůt daz er erben sol“. Damit ist freilich zugleich eine wesentliche Ausdehnung der Verwirkungsfälle geschaffen worden, indem sie nicht allein auf die Deszendenz, sondern auf „jeglichen“ Erben bezogen werden.

„Mit disen dingen verwürchet sich“ aber auch „ein vater gein seinen chinde“; es folgen also, wie nach römischem Recht, die Unfähigkeitsgründe gegenüber Kindern nach. Aber sie bestehen bloss in einer Bezugnahme auf die schon gegenüber Eltern genannten, und hier wird zudem ein dem im Mainzer Landfrieden für den entgegengesetzten Fall vorgeschriebenen analoges Verfahren festgesetzt: der Vater mnss bei seinem lebendigen Leibe von seinem Gute scheiden, und der Sohn tritt an seine Statt, und er soll dem Vater die Notdurft geben und soll ihm die „mit Ehren“ geben „nach den ern als da er gelebt hat“ (d. h. standesgemäss).

[1]) Vgl. das westgotische Gesetz und die Usatici Barchinoniae oben S. 26 und 28.

Dieses Verfahren wird allerdings nicht als ein gerichtliches bezeichnet, es konnte sicherlich auch in einer friedlichen Gutsabtretung bestehen, aber als Regel wird der Spiegler eine solche schwerlich vorausgesetzt haben. Man hat diese Gestaltung für ein „grossartiges Missverständnis" des Novellenrechtes gehalten[1]), allein mit Rücksicht auf die angezogene Bestimmung im Mainzer Landfrieden dürfte der Vorschlag eines solchen Verfahrens kaum etwas Befremdliches besitzen.

Die Verwirkungsgründe für Eltern sind demgemäss: Nr. 3 (Inzest mit der Ehefrau des Sohnes oder mit dessen Konkubine), Einsperrung der Kinder und Tod im Gefängnis und Nr. III (fruchtlose Kriminalanklage). Dieser Erfolg wird ohne Überlegung erzielt worden sein, aber er ist, wenigstens was die Einmischung eines für Eltern bestimmten Grundes unter die für Kinder bestimmten angeht, nicht neu[2]). Auch liesse sich anstatt Nr. III die Justinianische Nr. 1 verstehen (Aufopferung der Kinder), welche gerade die Anklage wegen eines todeswürdigen Verbrechens in sich schliesst.

Interessant ist übrigens jedenfalls die hier getroffene Auswahl unter den Justinianischen Fällen: Nr. III hatte sich auch die westgotische Gesetzgebung und Nr. VI der Edictus Rothari herausgesucht. Etwas Neues aber enthält lediglich die Einmischung eines dem älteren einheimischen Rechte entlehnten Falles unter die fremdrechtlichen[3]).

III. In dieser Form sind die Enterbungsgründe in den Schwabenspiegel und die von ihm abhängigen Rechtsbücher übergegangen, mit geringfügigen Abweichungen, deren bedeutendste die ist, dass keine jener Quellen mehr die Fälle auf „jeglichen Erben" ausgedehnt hat. Aber die Schwabenspiegelgruppe zählt, wie Justinian bei den Eltern, 14 Gründe auf. Dies wird darauf zurückzuführen sein, dass eine spätere Hand das übrige nachgearbeitet hat, wie schon Ficker mit grosser Wahrscheinlichkeit vermutete[4]). Dafür spricht auch noch der

[1]) Siegel, Deutsches Erbrecht S. 132, mit Beziehung auf den Schwabenspiegel, da ihm der Deutschenspiegel noch nicht bekannt sein konnte.

[2]) Vgl. die Summa notariae oben S. 34 hinsichtlich des Falles IV.

[3]) Vgl. übrigens den neuen Grund im Prochiros oben S. 18.

[4]) Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der kaiserl. Akad. d. Wiss.

Umstand, dass in dem dem Deutschenspiegel zeitlich am nächsten stehenden mittelalterlichen Rechtsbuche, dem s. g. kleinen Kaiserrechte vom Ende des 13. oder vom Anfang des 14. Jahrhunderts ebenfalls noch die eklektische Methode in bezug auf die Rezeption der Gründe befolgt ist, und dass hier wie dort neue Gründe aus dem einheimischen Recht hinzugefügt werden.

Unter der Überschrift: „Von dem verlust des erbes (de perdicione hereditatis filii)“ heisst es in dieser Bearbeitung[1]: „Eyn iglich sun sal wissen, der zu sinen iaren kumen ist, daz der keiser hat bestetiget in des riches recht: wen man an disen stucken findet schuldig, daz der sines vaters erbe hat virlorn, vn hat virwirket alle sin selikeit gen dem kaiser“. Das erste „stuck“ ist: „leget er sin hant frefelich an den vater mit stozzin oder mit slahen“, denn es stehe geschrieben: „wer sin hant frefelich leget au sin vater, der sal enterbet sin“. Das ist der erste der römischen Fälle (Realinjurie). Es folgt der VI. (Inzest), welchen der Deutschenspiegel an erster Stelle nannte. Er hat die Form: „ab er by sins vaters wib get. Siut gesc. stet: wer sich die vnreine gelust lezzet virleiden, daz er bie sins vaters wib get, den hat der keiser beizzen enterben“. Die Konkubine wird also nicht ausdrücklich erwähnt. Hierauf folgt der XIV. der Justinianischen Fälle (Ketzerei): „get er auch uz dem glauben, er hat sin erbe virlorn. Sint gesc. stet: wer des glauben[2]) nit enhat an der cristenheit, den sal man werfen uz dem erbe“. Die beiden anderen Fälle sind: der zum Tode Verurteilte „durch sine missetat“ — er hat das Erbo

(Wien) Band 23 (1857) S. 164. Auch Paul Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels, 1861, S. 54/5, kommt zu dem gleichen Ergebnisse auf Grund der Tatsache, dass die meisten Überlieferungen des Schwabenspiegels, so die Ubersche und Ambraser Handschrift, die französische Übersetzung, Brünn, Wien, Ruprecht von Freising und die alten Drucke (fol. 62 und 70; Frankfurt 1566, fol. 55) die Bemerkung über Enterbung des Vaters gleich dem Deutschenspiegel nach dem 3. Grunde einstellen, während Lassberg, Gengler und Kulm sie erst am Schlusse aller 14 Gründe einreihen; denn die erstere Ordnung ist offenbar die ursprüngliche gewesen.

[1]) Nach der Ausgabe von H. E. Endemann, Das Keyserrecht, 1846, S. 50: Buch II Kap. 16.

[2]) Eine Handschrift hat „die glorie“ statt „des glauben“; man vgl. oben die Erklärung in der Summa notariae: S. 33 N. 5.

verloren, weil geschrieben steht: „der sal an allen dingen wesen tot“ [1]) — und: „wer an daz riche redet“ oder „rette“ [2]) oder: „wider daz riche tut“ — denn: „der ensal keins menschen recht nit haben“ und „den en darf man nit urteiln, wan er ist geurteilt vor dem keiser“ —.

Das Rechtsbuch steht bei der Rezeption dieser Gründe offenbar, wie der Deutschenspiegel, auf dem Standpunkte der gesetzlich eintretenden Erbunfähigkeit, obgleich es auch die Enterbung im deutschrechtlichen Sinne [3]) kennt [4]), und es schweigt über eine entsprechende Erbunfähigkeit der Eltern, während es den „bescheidenen“ Kindern eine Möglichkeit eröffnet, dem Vater zu „wehren“, wenn er die Kinder durch „unredliches Vertun“ seines Vermögens „erbelos“ zu machen im Begriffe ist [5]).

Übrigens ist die Tatsache der Rezeption römischer Gründe in dem Kleinen Kaiserrecht in Zweifel gezogen und die Vermutung ausgesprochen worden, dass der Verfasser „namentlich aus den Reichsgesetzen“ geschöpft habe, welche freilich vom römischen Rechte beeinflusst seien und oft wörtlich dasselbe enthielten [6]). Hierauf ist zu erwidern: gewiss decken sich die Fälle I und XIV, welche hier als rezipiert betrachtet sind, mit reichsgesetzlichen Vorschriften, wie oben nachgewiesen [7]), aber die Fassung des I. und namentlich diejenige des VI. Grundes verrät doch deutlich genug die Quelle, aus welcher die Vorschrift stammt. Auch die an derselben Stelle gemachte Einwendung ist hinfällig, als ob im Falle einer Rezeption aus dem römischen Rechte zu erwarten gewesen wäre, dass dann auch die übrigen Fälle hätten Aufnahme finden müssen, wie im

[1]) Er bleibt, wie Raymund (I, 25 i. f.) sagt, selbst im Falle der Begnadigung ehrlos.

[2]) Gemeint ist wohl Hochverrat; vgl. Mon. Germ. hist., Leges II, S. 448 (Landfrieden Kaiser Rudolfs von 1287) cap. II: an sines vater lip retet; daselbst S. 481 (a. 1303): cap. 2: Von der sun rätt. Im Schwabenspiegel (Lassberg) cap. 370 heisst es: der wider dem riche ist.

[3]) Vgl. oben S. 1 N. 1.

[4]) Vgl. Buch II, cap. 9, 10 (exheredatio bona mente), 13.

[5]) Buch II, cap. 11.

[6]) v. Gosen, Das Privatr. nach d Kl. Kaiserr. S. 161.

[7]) Oben S. 46 und 49.

Schwabenspiegel; denn, wie das westgotische und das langobardische Recht, so sucht sich auch der Deutschenspiegel nur einzelne Gründe heraus, und die Vervollständigung derselben im Schwabenspiegel dürfte, wie bemerkt, erst späteren Datums sein.

IV. Was nun den Schwabenspiegel anlangt, so wird die Schilderung seines hierhergehörigen Inhalts [1]) sich am richtigsten mit der Angabe der Abweichungen verbinden lassen, welche die von ihm abhängigen Rechtsbücher aufweisen. Diese sind: das Wiener Stadtrechtsbuch (a. 1278—96) [2]), das Landrechtsbuch Ruprechts von Freising (a. 1328) [3]), eine Brünner Schöffensatzung [4]) und das s. g. Kulmische Recht [5]), welche beiden letzten auch noch dem 14. Jahrhundert angehören.

Den Beginn der Darstellung: „wie ein kint vater vnd

---

[1]) Ausgabe von Lassberg, 1840, Landrecht cap. 15; von Wackernagel, 1840, cap. 16; von Gengler, 1875, cap. 16. Die Hermannstädter Handschrift, der „Codex Altenberger", herausgegeben von Gustav Lindner, 1885, S. 12 ff. (Nr. 13) — die hierher gehörige Stelle ist aber auch abgedruckt in der Zeitschr. d. Sav.-Stift., VI, 1885, Germ. Abt. S. 124 ff., mit zwei geringfügigen Abweichungen — steht am nächsten dem Kulmer Recht, und zwar der Danziger Handschrift desselben, bei Homeyer, Deutsche Rechtsbücher, 1856, Nr. 137 = A bei Leman, Das alte Kulmische Recht, S. VII und S. 177 (§ 49). Neue Lesarten teilt L. v. Rockinger in den Abhandlungen der historischen Klasse der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften, 22. Band (1902) S. 619 ff., mit. Die Zitate werden hier in der Regel nach der Lassbergschen Ausgabe erfolgen, die Rockingerschen Mitteilungen als „Rockinger" bezeichnet werden. Im Schwabenspiegel wird übrigens auf die Verwirkungsfälle des cap. 15 auch noch in cap. 22, 162 und 354 Bezug genommen.

[2]) Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, herausgegeben von H. M. Schuster, 1873, S. 103: Art. 108. Über das im Text angegebene Alter des Buches vgl. Schuster in den Atti del congresso internaz. di scienze stor., Vol. IX (1904) S. 73 N. 1.

[3]) Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing, von G. L. v. Maurer, 1839, S. 24: cap. 14.

[4]) E. F. Rössler, Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, 1852, S. 401 Nr. 227. Die Verbindung unserer Stelle mit dem Schwabenspiegel „oder mit einer ähnlichen Quelle" erkennt auch Rössler an: a. a. O. S. CXVII.

[5]) C. K. Leman, Das alte Kulmische Recht, 1838, S. 175: Buch V, § 49. Ebenso wörtlich in dem Strobandschen Drucke von 1584.

müter erbe verwvrken mac": machen, wie oben gesagt, die drei Fälle des Deutschenspiegels; es wird übrigens sogleich versichert, dass der „Dinge" (Brünn sagt: „schulden", Kulm: „sachen") vierzehn seien [1]. Die Unterschiede in der Wiedergabe jener drei ersten sind [2]: dass bei dem zweiten, dem Mainzer Landfrieden entnommenen Falle Ruprecht einschiebt: „ob ein sun seinen vater sticht", dass die Besonderheiten des dritten Falles im Deutschenspiegel, wonach die Dinge dem Sohn angetan sein müssen und vorausgesetzt ist, dass er den Vater nicht überwinden könne, fehlen, und dass überhaupt der Wortlaut dieses dritten Falles variiert [3]. Neu hinzugearbeitet werden aber beim Falle III in der Schwabenspiegelgruppe die römischen Ausnahmen, wieder in verschiedener Weise: „ez si danne ein sogetaniv sache div wider dem lande si. oder wider dem fvrsten des daz lant ist. da si inne wonhaft sint" [4], oder „ein sach davon daz lant verderwen möcht oder der des das land ist" [5].

Hieran schliessen sich dann die übrigen Fälle für Aszendenten, von welchen nur Nr. V (Lebensnachstellung) und XIV (Ketzerei) — in Brünn auch Nr. II (Verbalinjurie) und VII (Sykophantie) — ausgelassen sind, gewiss, namentlich Nr. XIV, wie in der kanonischen Glosse, nicht ohne Absicht. Dabei hat das Kulmische Recht, gleich dem Codex Altenberger, die Eigentümlichkeit, dass der dritte Grund (= der Justinianischen Nr. III Kriminalanklage) erst an fünfter Stelle erscheint, so dass am Schlusse, wo die Rechtsverwirkung für den Vater steht, die dem Deutschenspiegel entlehnte Bemerkung: der Vater verwirke sein Recht „myt den dryn yrsten sachen" nicht mehr zutrifft. Über-

[1]) Der Codex Altenberger spricht in der Überschrift des Kapitels zwar von „fvmfczehen dingen" zählt aber dann doch auch nur 14 auf.

[2]) Bemerkt mag ausser dem Folgenden noch werden die Bezeichnung „tzu-wyb", mit welcher Kulm die Konkubine wiedergibt.

[3]) Im Schwabenspiegel heisst es: „ob ein sun sogetaniv dinc von sinem vater seit", Wien und Ruprecht sprechen von „rügen" des Vaters oder von dem Vater (solche Dinge).

[4]) So Lassberg. Die Beschränkung auf das Land, darin man wohnt, fand sich schon in Lo Codi (oben S. 36) und den von ihm abhängigen Coutumes de l'Anjou etc.

[5]) So Wien; ähnlich Brünn und Rockinger.

haupt ist die Reihenfolge der einzelnen Fälle in den genannten zusammengehörigen Rechtsbüchern eine recht verschiedene [1]).

Es wird nun nicht erübrigt werden können, auf den Wortlaut der einzelnen Fälle einzugehen, da es sich hier um die erste Überlieferung in deutscher Sprache handelt.

Der I. Fall (Realinjurie) ist so ausgedrückt: wenn der Sohn den Vater geschlagen hat „an daz wange" oder wenn er ihn „geverlichen" („vraefelichen": Wien und v. Rockinger; „vreffleich vnd unwerleich: Brünn; „ernstlich" oder „verlich": Kulm) geschlagen hat. Ruprecht von Freising erinnert hier an das vierte der Mosaischen Gebote und begründet damit die Schlussfolgerung, dass ein Mensch, der durch die Übertretung dieses Gebotes ein langes Leben verwirke, um so mehr „pillich auch sein erb damit verlorn" habe.

Der zweite Fall (Verbalinjurie) heisst: „ob er in sere vnd merclichen („unerleich": Wien; „mördlich": Ruprecht; „nytlich": Kulm) bescholten hat"; v. Rockinger teilt die Lesart mit: „ob er im an sine ere geredet hat und baerlich hat bescholten". Alle aber, ausser Ruprecht, die diesen Fall haben, bringen erst bei ihm die Begründung aus dem vierten Gebote an. Alte Drucke fügen hier, vielleicht nach dem Sachsenspiegel [2]), den Fall der Notwehr ein: wer Vater oder Mutter schilt oder schlägt und schlägt ein Sohn seinen Vater zu tod und nicht in Notwehr, und nimmt ein Sohn seinem Vater Gut ohne Recht und stösst ihn davon, so gilt dasselbe Recht [3]).

Der Sinn des vierten Grundes (*φαρμακός*, maleficus) lässt sich so wiedergeben: wenn er ein Dieb („leires" Räuber: hat der französische Schwabenspiegel) oder ein Bösewicht ist, der sein Recht durch seine Übeltat verloren hat, also rechtlos ge-

[1]) Die Reihenfolge der Gründe I, II, IV, VII wechselt; so wie hier steht sie in der Ausgabe von Wackernagel und Gengler, bei Ruprecht von Freising und im Brünner Schöffenrecht, wo nur eben II und VII fehlen, endlich noch im Kulmischen Recht, nur dass letzteres zwischen II und IV Nr. III einschiebt. Bei Lassberg ist die Reihenfolge: IV, I, II, VII, bei v. Rockinger: I, II, VII, IV. Die Fälle IX, X, VIII und XIII sind überall in dieser Folge geordnet, nur Ruprecht stellt Nr. IX ans Ende. Den Schluss bilden überall die Fälle: XII, ein neuer (Vergeudung über die Hälfte) und XI.

[2]) Vgl. oben S. 46 N. 3.

[3]) s l. e. a. fol. 62 resp. fol. 70; Frankfurt a. M. 1566 fol. 55.

worden ist, oder wenn er mit Leuten verkehrt (wissentlich bei ihnen wohnt), welche zu dieser Klasse gehören. Es wird dieser Fall sehr verschieden ausgedrückt [1]). Die Zauberer und Giftmischer, welche sonst hierher gerechnet werden, kann man unter der Kategorie der rechtlosen „Bösewichte" (malefici) verstehen, speziell aber meint sie wohl der Schwabenspiegel mit den Leuten, die „vnvertic vnd versprochen" sind.

Auch der VII. Fall (Sykophantie) wird sehr verschieden ausgedrückt. Die kürzeste Fassung ist die: von seiner Rede (oder: Sage) grossen Schaden nehmen. Ausführlicher heisst es bei v. Rockinger: „ob ain sún uf sinen vater klagnot, er hab im so getanú dink getan die dem vater grosen schaden tůn moehten an eren oder an gůte oder an dem libe, vnd er in des nit úberzúgen mag". Der französische Text sagt: „se li fiz complaint de son pere per devant iostise de choses que li poroent tenir grant damage. decors davoer. ou dononr et il ne les poait monstrer". Wien fasst so: Vater und Mutter zeihen solcher Dinge, die nicht ehrlich sind, und des nicht überzeugen mögen. Kulm erklärt die obige kurze Fassung: „das ist also gesprochen. ab her synen lyp adir syn gut vorroten hat".

Beim VIII. Grunde (Gefangenschaft) wird der eigentliche Anlass, eben das Gefangensein, verschwiegen, wohl deshalb, weil nachher beim XIII. Grunde (Kriegsgefangenschaft) von dem „Gefängnis" im allgemeinen die Rede ist, und es ist bloss die

---

[1]) Lassberg: „ob er ein divp ist. oder svz mit bötzen livten wizzentlichen wont. die vnvertic vnd versprochen sint"; v. Rockinger: „ain diep wirt, oder sus ain boeser wiht mit so getanem leben da ieglich man sin reht verlúret, oder ob er wissentlichen mit den selben lúten wonet die das leben hant"; französischer Schwbsp.: „de teil vie que les bnues gens perdent lo lour per sa corpe et a tort"; Wien: „ein diep wirt, oder sunst posen ding tuet, do mit ein iesleich man sein recht pilleich verleuset, oder ob er wizzenleich mit den leuten wonet, die dasselb lewen an in habent"; Ruprecht: „ob der sun ein pöswicht ist oder ob er mit pösenn leutn wonnng hat dy ire recht mit poshait verlornn habennt"; Brünn: „wiert auch der sun ein diep oder diepez gesel oder tuet ein solicher poshait, so er sein recht mit verleust"; Kulm: „ab der sone eyn dyp ist, adir sust eyn bosewycht ist. adir ab her wissentlich myt bosen luten wonet". Der französische Text, v. Rockinger (S. 620 N. 6) und Brünn fügen noch ausdrücklich hinzu, dass ein solcher sein Gut und Erbe verliere und keinen Anteil habe an des Vaters Gut.

Verweigerung der Bürgschaft hervorgehoben: wenn der Sohn um zeitlich Geld (oder: Gut) („um mesigs guet und um erleich und um pilleich sach" sagt Brünn) des Vaters Bürge nicht werden will. Der französische Text lautet: „se li fiz ne vuet estre plages por son pere. et por det qui est a vie et ne mie per heritage for que de mobles", er beschränkt die Vorschrift also auf solche Schulden, für welche der Erbe lediglich mit dem beweglichen Vermögen einzustehen hat [1]).

Der IX. Grund (Testierhindernis) ist im Schwabenspiegel anschaulicher als sonst geschildert: wenn der Sohn den Vater „an seinem Geschäfte — Brünn spricht vom: „selgeret" — geirrt hat" dadurch, dass er die Tür verschloss, als der Vater auf seinem Sterbebette lag, und die „Brüder" oder anderen Pfaffen (oder andere Leute und Freunde) nicht zu ihm liess, mit denen er seiner Seele „Dinge" schaffen wollte. Man möchte fast annehmen, es hätten dem Redaktor dieser Stelle die Äusserungen Ulpians über „testari prohibere" mittelst Verhinderung des „testamentarius" vor Augen gestanden [2]), wenn es sicher wäre, dass derselbe die Pandekten Justinians ebenfalls und nicht bloss die Institutionen [3]) benutzt hat. Jedenfalls aber denkt der Spiegler hier nicht an das römische Testament, vielmehr an die Verfügungen vor Geistlichen zugunsten der Kirche [4]). Hierauf deutet schon das längere und in sehr verschiedener Form überlieferte Zitat, welches sich hier anschliesst, um dies vom Kaiser Justinian, abgesehen von „andern guten Rechten viel", gesetzte Recht durch das ihm von einem „Heiligen" (d.h. Kanonisten? [5]) gespendete Lob zu rechtfertigen [6]).

[1]) Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht, V S. 50 (§ 285, II, a).

[2]) D. 29, 6, 1 pr.; D. 36, 1, 3, 5.

[3]) Es rührt auch die Nennung des Namens Marcellus statt Marcian in cap. 68 (Deutschensp. 60) von J. 1, 4 pr. her.

[4]) Vgl. Heusler, Institut. d. dtsch. R. II, 1886, S. 644 (§ 200).

[5]) Vgl. die Bezeichnung als „Weise" und „Heilige" für Legisten und Kanonisten auch im Codigo de las siete Partidas I, 1, 6: Unger, Röm. u. nationales Recht, S. 71 N. 2 Der Codex Altenberger nennt ihn „ein maister ein heiliger". Die einleitenden Worte des Zitats, aber auch nicht mehr, stimmen mit einer Bertholdschen Predigt (ed. Franz Pfeiffer, I, 1862, S. 60 Zeile 16 u. 17) überein: „Unde dâ von sprichet ein heilige gar ein guot wort, unde sprichet alsô". Woher aber das Zitat stammt, ist noch nicht festgestellt.

[6]) s. S. 60.

Im X. Falle (Schauspielergewerbe) ist nur des Spielmanns-Berufes gedacht, und zwar in Anknüpfung an eine Formel, wonach es darauf ankommt, ob man „Gut für Ehre nimmt“ [1]):

v. Lassberg:	Gengler:	v. Rockinger:	Kulm:	Franz. Text:
„swer diez hat gesetzet daz ist gar ein gût gesezed daz man den menschen an dem totbete sins geschefedes nit irren sol. wan er wil in siner ewigen sellcheit herovben. wan als der mensche an sinem tot bete lit so mac er wol sin dinc schaffen. daz er imer me der behalten ist. als aber div sele her vz kumet. sone mag er fvrbaz niemer mer weder gewelen noch entwelen“.	„Ez ist ein gut reht, swer daz gesezet hat, daz den menschen niman irren sol an der sele geschefede; wan als der mensche tot gelit, so enmac er fürbaz nimer mer weder gewelen noch entwelen“.	„swer dis reht hat gesezzet der hat es gar saeliklichen gesezzet, wan man den mentschen niht gûter dinge irren sol an sinem tode: won di wile er leben nud reden mag, so mag er im se(l)ben wol gehelfen von der ewigen marter in die ewigen vroede; für das aber ain mensch erstirbet, so mag er fürbas niemer weder gewellen noch entwellen“.	„das ist gar eyn gut gesetze. Wenne der mensche an syme totbette (al. ende) lyt. so ist daz alle syner salden eyn hort. daz em denne got rnwe vnd andacht vorlyet. Vnde wenne denne das kynt des vatir vnd mutir yrret. das hat myt rechte syn erbeteyl vorlorn (Codex Altenbg.: verworicht). wenne noch syme tode. so en mag der mensche wedir wellen noch entwellen“.	„cist droit ha mix en bien ahurons quar nul ne doit lome ampagier on puint de la mort de faire son testament tandix quant il vit et puet aler et parler adonques li vaut ce que il fait de bien por sarme et la delivre de la painne danfer qui tot ior dure. et lo met en la ioe permangniable. quar quant li hons est mors. se ne li vant un festu (Strohhalm) volenrs ou ne voleurs que il puisse faire“.

Der Inhalt der Ausführung ist trotz ihrer verschiedenartigen Fassung ziemlich klar: Wer den Menschen an der Errichtung seines letzten Willens hindert, der gefährdet das Seelenheil des Erblassers, er will ihn seiner ewigen Seligkeit berauben, wie es bei v. Lassberg heisst. Denn wenn der Mensch auf seinem Totbette liegt, mag er seiner Seele Heil wohl schaffen, er kann sich selber helfen von der ewigen Marter zur ewigen Freude (so v. Rockinger; in grösserer Ausführlichkeit der französische Text). Ist er aber gestorben, so ist es zu spät: er kann dann weder mehr wollen noch nicht wollen. Deshalb ist es ein gar gutes Gesetz, welches der Kaiser Justinian gegeben hat. — Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, I, 1872, S. 982, s. v. ge-welen, erklärt freilich dieses Wort, unter Bezugnahme auf die vorliegende Stelle, für „waelen“.

[1]) Vgl. cap. 310, wo die Formel ebenfalls auf Spielleute angewendet

es muss der Sohn wider seines Vaters Willen Gut für Ehre genommen haben, und es darf dies der Vater selber niemals getan haben, er muss, wie es öfters[1]) heisst, „ein Ehrmann" gewesen sein.

Nr. XI (Ungehorsam der Tochter), welcher Fall in dieser Gruppe der Überlieferung überall der letzte ist, wird von der „ungeratenen" Tochter verstanden — „de fole vie" heisst es in der französischen Übersetzung[2]) —, deren Vergehen darin besteht, dass sie „man zů ir leit" ohne den Willen des Vaters; der französische Text spricht von „darler au bordel", Brünn von „Brechen des Maidtums". Vorausgesetzt ist aber immer, dass sie noch nicht 25 Jahre alt ist. „Kommt sie über 25 Jahre, so mag sie ihre Ehre wohl verlieren[3]), aber ihr Erbe kann sie niemals verlieren". Die Schlussworte stammen aus dem Sachsenspiegel, werden indessen dort ohne Rücksicht auf den Unterschied im Lebensalter gebraucht[4]). Einige Texte (so Wien, Brünn und v. Rockinger) fügen auch die römische Begründung hinzu: dass man ihr (vor 25 Jahren) sollte durch Verschaffung eines ehelichen Mannes geholfen haben. Übrigens gehen die hierher gehörigen Rechtsbücher in Ansehung des Distinktionsalters auseinander: Wien setzt 20 Jahre fest, Ruprecht 24, Kulm sogar nur 14, womit freilich nicht alle Handschriften übereinstimmen.

Fall XII betrifft des Vaters Krankheit oder Siechtum, wenn dies dazu führt, dass er „unsinnig" oder „töricht" wird oder „von seinem Wissen kommt" und der Sohn ihn nicht „in den Unsinnen bewaret", „behütet" oder „fleissiglich pflegt" (Brünn), wobei Kulm wieder, wie bei Nr. II, auf das vierte

wird. Über ihre Bedeutung s. neuerdings Frensdorff in den Hansischen Geschichtsblättern, 1907, S. 37 ff. Er erklärt: um Lohn Ehrenbezeugungen erweisen. Man könnte freilich auch verstehen: fremdes Gut nehmen und die eigene Ehre dafür hingeben, in Erinnerung an den eigentlichen Grund der Unehrlichkeit, den die Römer mit „quaestus causa" bezeichnet haben. Ruprecht von Freising hat übrigens: „guet für ere wigtt", Kulm: „gut vor ere gewan".

[1]) So bei v. Rockinger und Wien.

[2]) Man erinnere sich der „luxuriosa vita" des Authentikums, des „turpiter vivere" bei Julian.

[3]) Der Codex Altenberger schiebt ein: „mit mannen".

[4]) Sachsensp. I, 5, 2; vgl. oben S. 49 N. 4.

Gebot verweist. Der XIII. Fall heisst einfach: vom Gefängnis nicht lösen: und umschliesst daher, wie bemerkt, nicht allein den Fall der Kriegsgefangenschaft, sondern auch den bei Nr. VIII (Gefangenschaft) fortgelassenen Teil jenes Grundes.

Endlich schiebt die Schwabenspiegel-Gruppe vor dem letzten (XI.) Falle noch einen neuen ein, welcher auf römischem Boden nicht gewachsen ist, vielleicht aber auf kanonischem, wenn man sich der Fassung des VII. Grundes (Sykophantie) in der kanonischen Glosse: „si ex dilapidatione filii etc." erinnert"[1]. Es handelt sich um Verschwendung, und zwar in der Weise, dass der Sohn des Vaters Gut über die Hälfte seines Betrages hinaus („me danne halbez") vertut „mit vnrechter wise" oder „mit uufuer (oder: vngefür)" oder „unnuczichleichen" (Brünn); die französische Übersetzung sagt: „folemant et an lecherte". Eine Enterbung wegen Verschwendungssucht kennen auch andere ältere germanische Rechte[2], insbesondere ist sie in einer an die römische exheredatio bona mente erinnernden Form auch dem Kleinen Kaiserrechte bekannt[3], indessen die Schöpfung einer neuen Art von laesio enormis durch Festsetzung der Vergendung über die Hälfte scheint auf eine Erfindung des Spieglers hinauszulaufen.

Soweit die Schwabenspiegelgruppe. Der Redaktor der dem Deutschenspiegel angegliederten 11 Enterbungsfälle war sich, wie die Bemerkung bei Nr. IX (Testierhindernis) zeigt[4], der Entlehnung aus dem Justinianischen Recht wohl bewusst, wenn er auch unmittelbar aus diesem nicht geschöpft haben sollte[5]. Aber die von ihm gebrachten Abweichungen vom Originale, wie etwa bei Nr. VIII (Gefangenschaft), nur als „Ungenauigkeiten" zu betrachten[6], wird nicht ohne weiteres angehen, wenn auch zuzugeben ist, dass das Rechtsbuch im allgemeinen „eine verwirrte Kompilation voll von Widersprüchen und Missverständnissen"[7] darstellt. Denn gerade in der vorliegenden

[1] Oben S. 35.
[2] Vgl. Stobbe, Deutsch. Privatr., V S. 247 Nr. 3.
[3] II, 10; s. oben S. 54 N. 4.
[4] Oben S. 59.
[5] Vgl. J. Merkel, De republica Alamannorum, 1859, S. 96 N. 14.
[6] So Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., I S. 116 N. 13.
[7] Vgl. Stobbe, Geschichte der dtsch. Rechtsquellen, I S. 342.

Materie sind diese Abweichungen nicht so erheblich, um sie zu Missverständnissen stempeln zu müssen.

Von grösstem Interesse wäre freilich ein Nachweis über die Quelle dieser Darstellung. Er kann hier nicht gegeben werden. Aber es ist nicht unwichtig, festzustellen, dass in mancher Hinsicht mit der vorliegenden Form die Überlieferung übereinstimmt, welche sich in der etwa den Jahren 1340—1348 zuzurechnenden [1]) Summa legum des Raymund von Wiener-Neustadt findet, deren Identität mit der früher einem Unbekannten zugeschriebenen Arbeit [2]) nunmehr als erwiesen anzusehen ist [3]).

Hier beginnt die Aufzählung ebenfalls mit dem VI. Grunde (Inzest): „si legitimam vxorem patris violant (M.: cognoscunt)", wobei die Konkubine offenbar absichtlich fortgelassen ist. Ebenso wird mit dem XI. Grunde (Ungehorsam der Tochter) geschlossen, und zwar wird aus demselben im Drucke ein besonderes Kapitel (LVIII) gemacht mit der Überschrift: „Exheredatio filiarum": ausserhalb der im vorhergehenden für die „Exheredatio heredum" angeführten 14 Gründe [4]), und es heisst: „Exheredatur similiter filia quando degenerat hoc est (M.: scilicet) quando ante XXV [5]) annos meretricatur". Tut sie es nach Erreichung dieses Lebensalters — so wird fortgefahren, und zwar mit der dem Sachsenspiegel entlehnten Bemerkung — „tunc (M. ins. bene) perdit (M. perdet) honorem. sed non hereditatem". Dann aber wird weiter unterschieden: wenn die

---

[1]) So nach Tomaschek in den Sitzungsberichten der phil.-histor. Kl. der kaiserl. Akad. d. Wissensch. (Wien), Band 105 (1883) S. 309.

[2]) So Tomaschek a. a. O. S. 241 ff.

[3]) Durch Seckel, Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter, I, 1898, S. 483 ff. Der Darstellung des Textes ist der Druck im „commune incliti Polonie Regni privilegium etc.", Cracoviae 1506, nach Bl. CCLXIII (Bl. XXIII b) zugrunde gelegt — Lib. II cap. 57: „exheredatio heredum", cap. 58: „exheredatio filiarum" —, unter Vergleichung der bei Seckel S. 486 angeführten Münchener Handschrift Nr. 22359 (M), Bl. 237 a.

[4]) Auf diese Weise würden hier die 15 Gründe, welche der Codex Altenberger in der Überschrift nennt (oben S. 56 N. 1), in der Tat herauskommen. Vgl. unten S. 64 N. 2 die Aufzählung.

[5]) Der Druck hat XV annos; andere Lesarten: XX und XXIV s. bei Tomaschek a. a. O. S. 285/6.

Tochter nach zurückgelegtem 18. Jahre wider den Willen der Eltern (M.: oder des Vormundes, falls sie keine Eltern hat) einen „legitimen" Gatten nimmt, so verliert sie weder „res" noch Ehre; wenn bereits nach dem 12. Jahre: „tunc demeretur paternas res. sed non honorem". Diese Bestimmungen, hinsichtlich welcher übrigens die Lesarten schwanken, beruhen offenbar auf deutschrechtlichen Einflüssen[1]).

Ausser solcher in der Anordnung des ersten und des letzten Falles bestehenden Übereinstimmung zeigt die Reihenfolge der Fälle in der Summa keinerlei Ähnlichkeit mit derjenigen der Schwabenspiegelgruppe, vielmehr herrscht hier gegenüber dem römischen Originale eine wilde Unordnung[2]). Die Nr. XIV (Ketzerei) ist zwar, wie dort, ausgelassen, aber der im Schwabenspiegel fehlende Fall V (Lebensnachstellung) ist hier als 12. (M.: 11.) vorgetragen: si patri mortem machinantur. Nr. VII (Sykophantie) fehlt. Von den Gründen für Kinder ist gar nicht die Rede.

Indessen finden sich noch andere Ähnlichkeiten, so die Einstellung des Falles aus dem Mainzer Landfrieden: „si patrem indebite captivant", und die des Verschwendungsfalles: „si bona paterna dilapidant": freilich ohne Erwähnung der laesio enormis. Ferner werden die „malefici" des IV. Falles als „fures et latrones" anfgefasst[3]), bei Nr. VIII wird nur die Bürgschaftsverweigerung hervorgehoben: „si in licitis (M.: pro debitis) pro patre (M.: ante patrem) fideiubere nolunt" und bei X (Schauspielergewerbe) wenigstens in der Münchener Handschrift die Bemerkung beigefügt; „recipientes res ante honorem".

---

[1]) Vgl. Schwabensp. cap. 55, wonach die Ehe einer über 12 Jahre alten Jungfrau, die wider ihres Vaters oder ihrer anderen „Freunde" Willen sich verheiratet, „stete" ist. Mit 18 Jahren unterscheidet Raymund (I, 21) „perfecte puberes" (die plena pubertas Justinians) von den „semipuberes" mit 12 (resp. 14) Jahren. Vgl. auch die Skala des perdere honorem, sed non hereditatem — perdere neque res neque honorem — perdere res et non honorem in den Fällen des „ciuitatem interdicere" (I, 25). Nicht ganz genau berichtet Stobbe, Privatrecht, V, § 280 N. 9 (S. 15) nach Tomaschek.

[2]) Die Anordnung ist folgende: Nr. VI, IX, VIII (bloss Bürgschaftsverweigerung), Mainzer Landfr. c. 2, XIII, Verschwendung, XII, III, II, I, Verwundung des Vaters, V, X, IV, XI.

[3]) Vgl. oben S. 57.

Von Besonderheiten in der Summa sind folgende beachtenswert: nach dem ersten und zweiten Grunde: „si patrem suum (M. om.) sine causa vituperant, si patrem (M. om.) verberant“: die Einfügung im Drucke: „si patrem vulnerant“; bei III (Kriminalanklage) die Fortlassung der Ausnahmen; bei IX (Testierhindernis) der Zusatz: „si indebite testamentum patris impediunt“; bei X (Schauspielergewerbe) der Ausdruck: „si filii degenerant“ — wie bei Nr. XI für die Tochter — „et hystriones fiant“, wozu M. fügt: „lenones ioculatores efficiantur“; bei Nr. XII (Geisteskrankheit) die Fassung: „si patri necessaria (M. negocia) non ministrant (M. administrant[1])); endlich die Verbindung von Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft) mit Nr. VIII (Gefangenschaft): „si ab ‚honesta‘ captivitate patrem non liberant“.

Das Ergebnis dürfte sein, dass sicherlich zwischen der Summa und der Schwabenspiegelgruppe in der vorliegenden Materie eine enge Verwandtschaft besteht. Aber die Unterschiede zwischen beiden lassen darauf schliessen, dass entweder die Summa neben dem Schwabenspiegel selbst eine andere unbekannte Quelle benutzt hat[2]), oder dass beiden eine solche als gemeinsame zugrunde liegt, aus der sich ihre Übereinstimmungen erklären. Eine unmittelbare Benutzung des römischen Originales lässt sich auf keinen Fall begründen[3]). Dennoch ist die Summa römischer als der Schwabenspiegel. Dies zeigt sich noch in folgendem. Die Aufnahme der s. g. Enterbungsgründe in den Spiegel ist zweifellos in dem Sinne eines Verlustes oder einer „Verwirkung“ des Erbrechtes, wie sie die deutschen Rechtsquellen kannten[4]), ohne die Voraussetzung einer Enterbungserklärung erfolgt[5]). Wenn dennoch

[1]) Vgl. I, 39, de suspectis tutoribus: „Tertio si pupillis necessaria non ministraverit“, und I, 23: „quando (patres) ipsis (filiis) necessaria non administrant“.

[2]) Eine Benutzung des Schwabenspiegels durch die Summa hält auch **Tomaschek** für möglich, der sich allerdings a. a. O. S. 269, 284/5 vorsichtig darüber äussert.

[3]) So auch **Seckel** a. a. O. S. 500 N. 62 gegen Tomaschek.

[4]) Vgl. oben S. 26 und 46 ff.

[5]) Vgl. schon v. **Kreittmayr**, Anmerkungen über den Codicem Maximil.

der Spiegel dem Vater gestattet, seine Kinder „durch seinen Willen seines Gutes zu enterben“ [1]), und darüber „Hantveste“ zu machen, vorausgesetzt, dass sie nach den vorstehenden Bestimmungen eben ihr Erbe verwirkt haben, so dürfte darin nicht ohne weiteres eine Einführung der römischen Enterbung zu erblicken sein [2]), vielmehr eine Enterbung im deutschrechtlichen Sinne [3]), indem der Vater durch Urkunde über sein Vermögen anderweitig ohne Berücksichtigung der Kinder verfügen darf. Tut er dies, ohne dass ihm ein Verwirkungsgrund zur Seite steht, so können die Kinder, sobald sie zu ihren Tagen gekommen sind, d. h. das Alter von 14 oder 12 Jahren erreicht haben, ihm die Handveste „mit Recht brechen“, oder sie können nach seinem Tode vor Gericht klagbar werden, dass der Richter sie ihres Gutes „gewaltig mache“. — Auf entschieden dem römischen Recht angenähertem Standpunkte steht dem gegenüber die Summa. Sie ist sich ebenfalls bewusst, „nonum ius“, d. h. Novellenrecht zu schildern [4]), und definiert [5]): „Exheredare (M. exhereditare) est aliquem de liberis suis nominatim ex (M. cum) causa a legibus approbata ab hereditate repellere [6]) sic dicendo: N. filium meum exheredo quia insidias mortis mihi per venenum poculum praeparavit (M. praeparat)“. Dies hat

Bavaricum civilem, III. Teil, 1764, S. 344 (zu III, 3, §§ XVI—XVIII): „In Deutschland ist die Art und Weis, auf Römischen Fuss zu enterben, sehr spät angenommen worden, doch macht das Jus Alemanicum und der Schwaben-Spiegel allschon Meldung davon. Man jagte vor diesem ungerathne Kinder schlechterdings zum Haus hinaus, und dieses war bey den alten Deutschen das nemliche, was bey den Römern exhaeredatio gewesen ist“.

[1]) cap. 354.

[2]) A. M. Siegel, Erbrecht S. 133, und Zoepfl, Dtsch. Rechtsgeschichte, III, § 121, N. 4, offenbar auch v. Kreittmayr a. a. O. — Stobbe, Dtsch. Privatrecht, V, § 306, N. 6 (S. 248), bezeichnet die Bestimmungen in cap. 15 als „Indignität“, die in cap. 354 enthaltenen als „Enterbung“, aber gegen die erstere Bezeichnung muss ebenso, wie oben zu S. 46 N. 3, Einspruch erhoben werden.

[3]) Wie oben S. 46 ff.

[4]) Es heisst (cap. 58): „Nec iure novo est aliqua differentia inter filium et filiam in institutione heredis (M. heredum) aut successione hereditatum etc.“

[5]) fol. XXIII a: cap. LV; M. Bl. 236 b.

[6]) Vgl. diesen Ausdruck, vielleicht nach Julian, in germanischen Rechtsquellen oben S. 26 ff.

jedenfalls eine ausdrückliche Erklärung zu bedenten, wenn dieselbe auch nicht in Testamentsform gedacht sein sollte.

Nächst der Schwabenspiegelgruppe kommen die Sächsischen Glossenarbeiten für die deutsche Überlieferung der Enterbungsfälle in Betracht.

V. Der Glossator des Sachsenspiegels, Johann von Buch, verarbeitet, zum ersten Male in deutscher Sprache, sämtliche Fälle, allerdings nur die für Aszendenten, in der Reihenfolge des Originales, nur dass er die Fälle VIII (Gefangenschaft) und IX (Testierhindernis) den Platz tauschen lässt. Er stellt dieselben in der Anmerkung zu Titel I, 17: „Wer des andern erbe nemen möge usw.": dar, und bezeichnet als seine Quellen sowohl das römische als das kanonische Recht [1]), ausserdem aber an anderer Stelle (zu I, 3) [2]), wo er auf diese Materie zurückkommt, auch Nov. 92, 1 [3]) und den Mainzer Landfrieden [4]). Diesen Vorlagen folgt er aber in ziemlich freier Weise und namentlich mit bedeutender Kürzung, auch wird trotz des kanonischen Vorbildes Nr. XIV (Ketzerei) eingestellt. Die Fassung, welche er den einzelnen Fällen gibt [5]), klingt manchmal an Bekanntes an, so beim I. Grunde: wenn das Kind den Vater „stot edder schleit" [6]), beim III.: wenn es den Vater „wruget vp id lyff" [7]). Anderes ist original — so II (Realinjurie): „mit grossem Unrecht unehren", VII (Sykophantie): „oft id (das Kind!, nicht bloss der Sohn, wie nach der Novelle) ene met anenechtinge vppe grote kost toge" — oder schliesst sich dem Sprachgebrauche des Sachsenspiegels an, wie die Wiedergabe der malefici in Nr. IV als Zauberer: „mit Zauberei oder mit Zauberern umgehen" [8]), bei Nr. V: „des Vaters Todes

[1]) d. h. Nov. 115, 3 und die kanonische Glosse (oben S. 35).

[2]) Bl. IX.

[3]) S. oben S. 4 N. 4.

[4]) Es wird zitiert: „de nye settinge de begint: Wy Albrecht"; vgl. Boehlau, Nove const., S. 1 N. 3.

[5]) Hier ist die Ausgabe: „Sassenspegel — san den Leenrecht und Richtsteige", Augsburg 1516, Bl. XX b benutzt. Auch Boehlau a. a. O. S. XX druckt die hierher gehörige Stelle ab und Steffenhagen: Wiener Sitzungsber. 129 S. 19.

[6]) Vgl. Kleines Kaiserrecht, oben S. 53.

[7]) Vgl. Wiener Stadtrecht und Ruprecht von Freising oben S. 56 N. 3.

[8]) Vgl. Sachsensp. II, 13, 7: „mit zcoubere umme gêt oder mit vergifnisse".

ramen" [1]), die Bezeichnung der Konkubine in Nr. VI als „amie" [2]) und der Ketzerei in Nr. XIV als: „vugelouich" sein [3]). Von Nr. VIII (Gefangenschaft) an bis XIII (Kriegsgefangenschaft) spricht der Glossator nur vom Sohn, während vorher, selbst bei Nr. VI (Inzest) [4]), stets das Kind genannt war. Infolgedessen wird Nr. IX (Testierhindernis), wie bei Julian [5]), auch nur auf den Sohn bezogen, und zwar in der Form: „oft dy sone vorbode den vater almissen tho genen". Ein eigentümliches Missverständnis läuft dem Glossator beim XI. Falle (Ungehorsam der Tochter) unter, den er so darstellt: „oft he (der Sohn!) vorbode syner dochter thu beradene", was in der Glosse zum Lehenrechte des Sachsenspiegels noch deutlicher ausgedrückt wird: „Efft de son verbode syme vadere dat he syne dochter nicht beraden scholde, dat de dochter werde ein vngeraden wyff". Man könnte auf die Vermutung kommen, dass diese Fassung auf eine Verkennung des Ausdrucks „ungeratene" Tochter, wie er im Schwabenspiegel steht [6]), zurückzuführen sein dürfte, und, wenn dies der Fall ist, so bleibt immerhin die Umkehr des Enterbungsgrundes von der Tochter auf den Sohn auffällig genug. Der XIII. Fall (Kriegsgefangenschaft) lautet bei v. Buch nur: „off he syne nicht losede".

Die Wirkung, welche das Vorhandensein eines dieser Gründe („saken" nennt sie v. Buch) hat, bestimmt der Glossator dahin, dass der Vater „durch sie" sein Gut „nicht erben darf auf seine Kinder" oder wie es an dem andern oben angeführten Orte (zu I, 3) heisst, dass er sie deshalb „eruelos machen" kann. Dies ist offenbar, wenn man das Zitat aus dem Mainzer Landfrieden hinzunimmt und sich des dort vorgeschriebenen

---

[1]) Vgl. Sachsensp. II, 38: „als her râmet eines vogels". Vgl. auch Deutschensp. cap. 148 und Schwabensp. cap. 182.

[2]) Vgl. Sachsensp. III, 46, 1. Über dieses dem süddeutschen Sprachgebrauche fremde Wort vgl. auch v. Maurer, Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing, S. XC und S 215 N. 13.

[3]) Vgl. Sachsensp. II, 13, 7.

[4]) Dies findet sich öfters, z. B. im Brachylogus, oben S. 25, und bei Raymund, oben S. 63.

[5]) Oben S. 22.

[6]) Oben S. 61.

Verfahrens erinnert [1]), im Sinne einer deutschrechtlichen Enterbung gemeint.

Die Glosse zum Lehenrechte des Sachsenspiegels [2]) stimmt mit der Landrechtsglosse im ganzen überein, aber es fehlt Nr. XII (Geisteskrankheit) und eigentlich auch Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft), welches nur durch die allgemeine Fassung von Nr. VIII (den Vater nicht lösen, ob er gefangen wäre) mit gedeckt wird. Die ursprüngliche Reihenfolge ist wieder vollständig hergestellt. Im Falle IV aber soll schon das Umgehen mit „vngelowen" der Zauberei gleichstehen, bei Nr. VI ist die amie fortgelassen, bei Nr. IX (Testierhindernis) findet eine Einschränkung auf den Sohn nicht mehr statt, die letztwillige Verfügung heisst hier, wie in der Brünner Schöffensatzung [3]): seelgerede tho donde. Nr. X wird auf Kinder überhaupt bezogen, welche „ein speelman edder ein ander gernde man" werden. Nr. XIV heisst hier: in Ketzerei fallen und wider den Christenglauben sein, wird aber nur vom Sohne ansgesagt, wie im Brachylogus und in der Petrusgruppe [4]). Die Auffassung der Bedeutung dieser Fälle für „rechte vnde redelken erueloss" werden und für „vorwerken" von „eruedeel vnde angenel" ist dieselbe wie in der Landrechtsglosse.

Besonders häufig hat sich mit den Enterbungsgründen, und zwar, wie es scheint, auch nur mit den für Eltern bestimmten, Nikolaus Wurm beschäftigt, so dass von ihm gesagt werden konnte, dieser Katalog gehöre zu den Lieblingsbeschäftigungen des schreibseligen Mannes [5]). Er bringt die Fälle an in seiner Glosse zum Sachsenspiegel [6]), in derjenigen zum Mainzer Landfrieden [7]), in der „Blume von Magdeburg" [8]) und in der aus

[1]) Oben S. 47 ff.

[2]) a. a. O. (S. 67 N. 5) Bl. XXV b ff.

[3]) Oben S. 59.

[4]) Oben S. 25 und 29.

[5]) Boehlau, Nove constitutiones, S. XVI.

[6]) Daselbst S. XX. Über die Handschrift, welcher diese Glosse entnommen ist, s. jetzt Neues Lausitzisches Magazin, Band 82 (1906) S. 236 ff., besonders S. 241.

[7]) Bei Boehlau a. a. O. S. 8/9.

[8]) Herausgegeben v. Boehlau, 1868, S. 94 ff.: Particula II, 1, cap. 48—64.

letzterer hervorgegangenen „Blume des Sachsenspiegels[1]). Er hat die vierzehn Fälle vollzählig und in der Reihenfolge des Originales dargestellt[2]), und lehnt sich in bezug auf die Form, welche er ihnen gab, vielfach an die Glosse zum Sachsenspiegel an.

Der Ausdruck, welchen die Landfriedensglosse für den I. Fall wählt: „den vater mit gewaldiger hant anvertigen", entspricht einer Version des Mainzer Landfriedens[3]). Fall II wird in der Landfriedensglosse so ausgedrückt: „mit swerer und ungerichteter und uerlichir sache besweren", während die Sachsenspiegelglosse und die Blume von Magdeburg (c. 51) sich mehr an v. Buch anschliessen („mit grossen unrechten Sachen unehren"), wozu die Blume noch die „Gewalt" fügt; an späterer Stelle (Part. II, 2, cap. 268) spricht sie von „smoheit" und ubilhandlunge". Bei III wird nicht nur eine gerichtliche „Rüge", welche dem Vater an den Leib geht, berücksichtigt, sondern auch der Fall, wenn es sich um „ere odir — gesund" (Landfriedensgl.) oder um „Gut" (Blume v. Magdeb. c. 50) handelt, ausgenommen es wäre um „reiches uorretnis", wie es in der Landfriedensglosse heisst, unter Verweisung auf c. 13 C. 3 q. 5[4]).

Zu Nr. IV setzt die Landfriedensglosse neben Zauberer und Zauberei, ähnlich wie der Sachsenspiegel (II, 13, 7)[5]), „giftiger", die Sachsenspiegelglosse spricht von der „schwarzen Kunst", die Blume von Magdeburg (c. 52) von „Künsten, die in der Christenheit verboten sind", und sie fügt hinzu: „ob iz der uatir geweret hab vnd daz beweisin mag alz recht ist, vnd daz kint dez nicht lazin welde".

Die Lebensnachstellung (Nr. V) nennt Wurm in der Landfriedensglosse: „mit gifte odir mit kokilfure uon dem leibe

[1]) Bei Boehlau, Nove const., S. 61 ff. Hier wird S. XVI auch noch das s. g. Liegnitzer Stadtrechtsbuch Wurms Art. XII § 5 angeführt.

[2]) Eine Ausnahme macht nur die Blume von Magdeburg, indem sie die Fälle II (Realinjurie) und III (Kriminalanklage) umstellt.

[3]) Es ist die Version in der Görlitzer Handschrift (oben S. 69 N. 6) bei Boehlau a. a. O. S. 3: „welch son seins uater leip freuelichen anuertiget".

[4]) „Omnes qui adversus patres armantur ut patrum invasores infames esse censemus etc.".

[5]) Oben S. 68 N. 3.

brengeu (wollen)", in der Blume von Magdeburg (c. 53) wird die Bedrohung der Mutter oder anderer „mogin" der des Vaters und die Gewalt an Gute, wie bei III, der an Leibe begangenen gleich geachtet. Das „Treiben auf Unkost" oder auf „grosse Kosten" im Falle VII (Sykophantie) „mit grosser Anfechtung" oder „mit unrechter Gewalt" geschieht nach der Blume von Magdeburg (c. 55) „mit notteiding", denn: „dy kinder sullin mit iren elderen nicht czu teidingin gen". Bei Nr. VIII (Gefangenschaft) verlangt die Landfriedensglosse vom Sohne nur, dass er den Vater von dessen eigenem Gut löse oder ausbürge; die Blume von Magdeburg dehnt diese Pflicht auf Kinder aus (c. 56). Ebenso wird Nr. IX (Testierhindernis) von Wurm, wie bei v. Buch[1]) nur auf den Sohn, in der genannten Blume (c. 57) aber auf alle Kinder bezogen. Dagegen ist Nr. X (Schauspielergewerbe) in sämtlichen Wurmschen Arbeiten auf die Kinder erweitert, und neben dem „Spielmann" figurieren hier: ein „loter", ein „kempfe", ein „kokeler" (falls sich das Kind „dez wolde irnereu", wie es in der Landfriedensglosse heisst), ein Pfeifer, ein Singer (so in der Magdeb. Blume c. 58). Bei der Schilderung von Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) fällt Wurm in den meisten seiner Darstellungen demselben Missverständnisse anheim, wie v. Buch, als ob es sich darum handelte, dass der Sohn — nach der Magdeburger Blume (c. 59) wieder: das Kind! — dem Vater wehrte, seine Tochter „czu rate anz czu seczin" oder zu „beratiu", aber in der Blume des Sachsenspiegels steht der Fall richtig: es verlobt sich eine Maid einem zur Ehe ohne ihres Vaters oder ihrer Freunde Willen oder „dass sie hurte oder zu einer Hergin geworden wäre", vorausgesetzt, dass sie „noch nicht mündig ist", wie die Landfriedensglosse bemerkt. In der Ausführung von Nr. XII (Geisteskrankheit) und XIII (Kriegsgefangenschaft) verfährt die Landfriedensglosse viel eingehender, als die bisherigen deutschen Bearbeitungen, indem sie sich ziemlich an die Novelle selbst anschliesst; im ersteren Falle berücksichtigt sie auch die Möglichkeit, dass die Kinder „unuornunftig" d. h. unmündig sind und dass der Vater ihnen vor seiner Erkrankung einen Vor-

[1]) Oben S. 68.

mund gekoren hat, welcher den „synnelozen“ Vater nicht in seiner Hut hielte: zwar sollen dann die Kinder ebenfalls „irz uaters hulde“ verlieren und infolgedessen „erbloz“ werden, aber der Vormund muss den Mündeln „irz schadin irgeczin“. Bei Nr. XIII, von der Landfriedensglosse auf den Sohn beschränkt, findet sich ein Hinweis auf die Bestimmung in J. 2, 1, 8 über das Recht zu Veräusserung sakraler Sachen zum Zwecke des Loskaufs von Kriegsgefangenen (C. 1, 2, 21 a. 529), und eine an den Prochiros[1]) erinnernde Ausdehnung gibt diesen Fällen die Blume von Magdeburg (c. 61), indem sie als Grund, weshalb man ein Kind erbelos machen kann, auch den anführt: wenn ein Kind seinen Vater in Leibes Nöten sähe und nicht bei ihm steht und ihn beschirmt vor unrechter Gewalt, sondern „flüchtig wird“. In der Darstellung von Nr. XIV (Ketzerei) endlich sind die von Wurm gebrauchten Ausdrücke verschieden: „zu Unglauben und zu Ketzerei treten“, „mit Unglauben befallen“ oder „in Ketzerei gezogen werden“.

Die Landfriedensglosse hat übrigens die Eigentümlichkeit, dass sie, wie der Deutschenspiegel[2]), die Enterbungsgründe auf „Ydirmanne“ bezieht, „der erbis von ymando wartinde is“, womit wiederum die Auffassung des Sachsenspiegels über Erbunfähigkeit[3]) übereinstimmt.

Von besonderer Erheblichkeit ist in den Wurmschen „Blumen“ die Schilderung des Verfahrens für die Enterbung, welche hier an einer Reihe von Beispielen erfolgt. Dies Verfahren wird „Erblosmachen“ oder „Erblosteilen“ „mit Urteil und mit Rechte“, auch „Erbteilung versagen“ und „des Erbe nicht würdig vorteilen“ genannt[4]). Es besteht darin, dass der Vater bei Lebzeiten vor Gericht den Sohn eines jener Gründe überführen und daraufhin sich von dem Richter ermächtigen

[1]) Oben S. 18.

[2]) Oben S. 51.

[3]) Oben S. 46 und 48.

[4]) Der Ausdruck „unwürdig“ oder „nicht wirdig“ kommt in der Blume von Magdeburg fast bei sämtlichen Enterbungsgründen vor. Vgl. auch die Glosse zum Sachsenspiegel: „virczenleye weise nordint ein kint wider sinen uater, daz iz seynes erbiz nicht wirdig ist“; auch Landfriedensglosse zu Nr. XIII und XIV.

lassen muss, sofort dem Kinde die väterliche Treue und Gnade zu versagen und ihm alles Recht am Erbgute zu nehmen, womit zugleich das Ansuchen um richterliche „Bestätigung" eines anderen Erben verbunden werden kann[1]). Im IX. Falle (Testierhindernis) hat nach der Landfriedensglosse ein ähnliches Verfahren von den „testamentarii" des Vaters auszugehen: sie können „ubir den son mit geczuge clagin und in erbloz machin". — Dass dieses Verfahren dem im ersten Kapitel des Mainzer Landfriedens geschilderten entspricht, ist schon oben[2]) bemerkt worden. In der Blume von Magdeburg wird es geradezu als eine Emanzipation bezeichnet: „Lasin — anz seinr gewalt vnd von im sunderin, daz iz an seynem erbe keine ansprache gehabin muge nach seinem tode" [3]); ja es wird daselbst auch der Beweis „selb dritte" vom Vater gefordert[4]).

Zu der Gruppe der sächsischen Rechtsbücher gehört auch das Rechtsbuch des Eisenacher Stadtschreibers Johann Rothe († 1434), welches früher unter dem Namen einer Arbeit des Johannes Purgoldt bekannt war[5]). Zwar werden dort nur 8 „Stücke" aufgezählt, „von denen" ein Sohn sein väterliches Erbe „vorluset", indessen fehlen tatsächlich von den Justinianischen Fällen bloss Nr. V (Lebensnachstellung), wie in der Schwabenspiegelgruppe, und Nr. XI (Ungehorsam der Tochter), welcher letztere Fall bisher von keiner unter den nicht rein eklektisch verfahrenden Darstellungen ausgelassen war und dessen Auslassung, gegenüber der sonstigen Betonung seines Inhalts gerade in den deutschen Rechten[6]), auffällig ist[7]). Die

[1]) So im Falle XIV (Ketzerei) in der Blume des Sachsenspiegels.

[2]) Oben S. 48.

[3]) Blume v. Magdeb. cap. 48.

[4]) Vgl. daselbst cap. 52 (bei Nr. IV [Giftmischer]), 56 und 59; auch Sachsenspiegelglosse bei Boehlau a. a. O. S. XX, wo auf die „const. dni alberti. const. I." geradezu hingewiesen wird.

[5]) Bei Friedr. Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen, II, 1860, S. 66: Buch II Nr. XL.

[6]) Oben S. 49.

[7]) Das Gothaische Stadtrecht XII, 6 (Ortloff S. 337) steht sogar ausgesprochenermassen auf dem Standpunkte des Sachsenspiegels, wonach ein Weib (oder ein Mann) mit Unkeuschheit wohl seine Ehre schwächen, nicht jedoch sein Erbe und sein Gut darum verlieren möge.

übrigen Fälle sind alle vorhanden und nur zum Teil unter eine und dieselbe Nummer zusammengearbeitet: so Nr. I und II: wenn der Sohn seine Eltern „slehit und mit worthin obel handelt", III und VII: „vorlumunt und an die ere redet", IV und X: „mit bosewichten und schelcken uffinberlichin wandirt", VIII und XIII: „ab seine eildern gefangin werdin unndt wel der nicht lossin". Die eigentümliche Form, welche der Verfasser seinem 3. Grunde gibt: „ab her (der Sohn) sie (die Eltern) vorhungert und en an der narunge und anderer notdorfft abezuhit": scheint eine Erweiterung des XII. Falles (Geisteskrankheit) zu sein, wie in der Summa Raymundi und in der Blume von Magdeburg [1]). Die Vorstellung aber, welche der Verfasser des Rechtsbuches von der Bedeutung der Gründe für das geltende Recht hat, nämlich dass sie Verlustgründe hinsichtlich des Anrechts auf die elterliche Erbschaft seien, gibt er auch dadurch zu erkennen, dass er die Enterbungsgründe an eine Ausführung über den „Verlust" des Erb- oder Lehensgutes „mit rechte" unmittelbar anknüpft [2]).

VI. Der Zeitfolge nach steht den zuletzt erwähnten Bearbeitungen eine Stadtsatzung von Bern am nächsten, welche allerdings erst in der Redaktion des Jahres 1539 sich findet [3]), aber einer Notiz zufolge [4]) bereits vom 7. März 1438 datiert. Sie verfährt wieder eklektisch, und verdient somit schon das Lob, welches der „Verbesserten Stadtsatzung" von 1607 gezollt worden ist [5]), nämlich, dass sie eine blinde und unkritische Rezeption vermieden habe. Die angenommenen Fälle sind: I: „freffne" Hand an die Eltern legen oder sie schlagen, II — hier vorangestellt —: „so ein kind sinem vatter oder mutter gefluchet", und XI: wenn sich ein Kind unter den in der Ehesatzung bestimmten Jahren ohne Gunst, Wissen und Willen der Eltern „in die Ehe verpflichtet" hätte [6]); die Eltern können

---

[1]) Vgl. oben S. 65 und 72.

[2]) Daselbst II, 39.

[3]) Bei F. E. Welti, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, I. Teil, 1. Bd. (1902) S. 295: § 81.

[4]) Vgl. Zeitschrift für Schweizerisches Recht, XX, Rechtsquellen, S. 47.

[5]) Von Huber in der Ztschr. d. Bern. Juristenvereins, 10. Bd. (1874/5) S. 131.

[6]) Vgl. die Satzung von 1361 (Welti S. 61: § 66), welche „Erblosigkeit" für diesen Fall erklärt.

in diesem Falle die Ehe kraftlos machen und „stürzen", und der kritische Fall tritt dann ein, wenn das minderjährige Kind in dieser „selbst angenommenen" Ehe dennoch bleiben und hierin Vater und Mutter nicht gehorsam sein will. Vor dem letzten Falle steht aber als dritter: „item so ein kind bôss vnerber sachenn so das malifitz berûren môchtent gehanndlet hette", ein Fall, welcher unter keine der Justinianischen Kategorien vollständig passt, vielmehr der erste zu sein scheint, in dem die selbständige Verurteilung des Kindes wegen einer Freveltat im allgemeinen den Justinianischen Fällen an die Seite gesetzt wird [1]).

Vater und Mutter haben Gewalt, heisst es dann zum Schlusse, aus jetzt beschriebenen Ursachen ihre Kinder, so hierinnen fällig und begriffen, gänzlich ihres Guts zu enterben, und, wie die Einleitung sagt, ihres Erbteils gar zu berauben. Darin möchte man die römische Enterbung erblicken wollen, zumal das Recht, „Ordnung zu machen" und zu testieren in der Satzung ausdrücklich Anerkennung gefunden hat [2]), aber das Wort „enterben" kommt hier ebenfalls im alten deutschrechtlichen Sinne vor [3]), und die Überschrift für die obigen Vorschriften lautet: „Ursach damit ein kind sin erb verwürckt", ein Ausdruck, welchen spätere Fassungen offenbar erst absichtlich in „enterben" verwandelt haben [4]).

VII. Die erste deutsche Version der Enterbungsgründe, welche das römische Enterbungsrecht in der Tat rezipiert und die Justinianischen Fälle fast alle, namentlich auch diejenigen für Kinder zum erstenmal mit verarbeitet hat, ist das erste der gedruckten deutschen Stadtrechte, die Nürnberger Refor-

---

[1]) Vgl. auch die modernisierte Fassung dieses Falles als ersten in dem Berner Zivilgesetzbuch von 1827 (unten).

[2]) a. a. O. § 86.

[3]) Daselbst § 88 v. 5 (S. 298).

[4]) So in der Erneuten Stadtsatzung von Brugg 1620 (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, I. Teil, 2. Band [1900] S. 239) und in der Verneuerten Gerichtssatzung von Bern 1614 (gedruckt 1615) (2. Teil, 4. Titel, 5. Satzung), während die Erneute Stadtsatzung von Aarau aus dem Jahre 1572 (a. a. O. I. Teil, 1. Band (1898) S. 257 Nr. 50) wörtlich der alten Bernischen Fassung folgt. Dort lautet die Überschrift: „Vss was vrsachen die Elteren jhre kindt enterben mögind".

mation von 1479 (gedruckt 1484)[1]. Zwar spricht auch sie noch von „Verwirkung" der Erbschaft an den hierher gehörigen Stellen[2], und gebraucht den Ausdruck „enterbt sein" im Sinne eines gesetzlichen Erbrechtsverlustes[3], aber daneben ist auch von einem „Enterben" „durch Geschäft" die Rede[4], und die vollständige Aufnahme des Testaments[5] lässt keinen Zweifel darüber, dass die romanisierenden Redaktoren des Gesetzbuches die römische Enterbung aufzunehmen beabsichtigt haben.

Von den Justinianischen Fällen sind nur Nr. IV (malefici), VII (Sykophantie) — dieser wie bei Raymund und in Brünn — und Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft) (wie in der Lehnrechtsglosse) fortgelassen. Die Streichung des letztgenannten Grundes beruht offenbar auf Absicht, wie die Fassung des entsprechenden (7.) Falles für Deszendenten zeigt, wo nach Analogie von Nr. VIII (Gefangenschaft), nur vom Nicht-Ledigen aus ungebührlichem Gefängnis die Rede ist. Thomasius gibt als Erklärung die Beseitigung der aus der Kriegsgefangenschaft hervorgehenden Sklaverei an[6].

[1]) Titel XV, 2. und 3. Gesetz.

[2]) So in der Überschrift zu diesem Titel: „Gesetze von vertzig vnd verwürckung der erbschafft der kinder gegen iren eltern", ferner in der Überschrift zum 2. Gesetz dieses Titels: „von vellen damit die kinder ir velterlich oder muterlich erbschafft oder erbtail verwurcken". Vgl. auch Tit. XXII, 2 (für den Fall IX [Testamentshinderung]): „verlorn vnnd verwürckt", und XXII, 5 a. E.: „oder aber das sie solche ir erbschafft verwurcht betten auf maynung des" Tit. XV, 2.

[3]) So im Falle IX: wenn die Eltern ohne „Geschäft" abgingen, so sollen nichtsdestoweniger die Kinder „enterbt" sein usw. Ferner im Falle XI (Ungehorsam der Tochter): „so sollte sie darumb nit enterbt sein".

[4]) Die Überschrift von XV, 2 (oben N. 2) fährt fort: „Also das sie der durch gescheft Ibrer eltern mogen enterbt werden", und die Überschrift zu XV, 3 lautet: „von vellen darinnen die kinder jre eltern auch enterben mogen Irer wart vnd erbschafft so sie von Inen haben mogen". Im IX. Falle (oben N. 3) ist ebenfalls davon die Rede, dass, wenn die Eltern gebührliche Testament oder Geschäft doch noch „tun", sie ihre Kinder in solchem ihrem Geschäft „enterben" können.

[5]) Tit. XX, besonders 1. und 3. Gesetz.

[6]) Disputatio inauguralis juridica de Noricorum causis adimendi legitimam, praeside C. Th. Thomasio, Laurentius de Sandrart, Halae 1703, § L. Thomasius schliesst sich hierin an Stryck, De cautelis testamentorum cap. 3, v. 45, an.

Die Fassung der einzelnen „velle" erinnert nicht selten an frühere deutsche Versionen, aber diese Übereinstimmungen sind zu wenig charakteristisch, als dass man sie für Entlehnungen halten dürfte. Manchmal möchte man sogar an eine unmittelbare Übertragung aus dem Originale, dem Anthentikum, denken[1]), indessen auch diese Vermutung trifft nicht immer zu[2]). Bemerkenswert ist die Fassung von Nr. III (ähnlich Nr. 1): „so di kinder ire eltern vor gericht beschuldigen vnd ansprechen vmb frais oder peinlich sachen oder vmb sachen leib vnd leben anrürend, das dann zu latein crimen capitale genennt wirt. Es wer dann das dieselben vntat ein schwaere verhandlung wider den Römischen Kayser oder könig oder wider den gemeinen stand vnnd wesen der Stat Nuerenberg fuergenomen oder die da ketzerey antreffe". Die letzte Ausdehnung ist neu, die Definition des „lasters beleidigter mayestet" — wie es bei Nr. 1 heisst — hat die Anschauung zur Voraussetzung, dass der Kaiser für die Reichsstadt als „Fürst des Landes" gelte[3]).

Bei Nr. VI = 3 wird, wie so oft[4]), die Konkubine nicht erwähnt, und nur von der Stiefmutter, des leiblichen Vaters ehelicher Hausfrau, bzw. von „des suns Eeweib" gesprochen, obgleich das Delikt im ersten Falle den „Kindern" zugetraut ist. Das Schauspielergewerbe schildert die Nürnberger Reformation so: „so der svn ein katzenritter were oder dessgleichen sich vnderstanden hat mit andern Tieren zepeissen vnd zefechten", eine Bezeichnung des arenarius, welche der lateinischen Landrechtsglosse entlehnt sein soll[5]). Bei Nr. XII = 6

---

[1]) So bei Nr. XI (Ungehorsam der Tochter): „ein vnkensch leben vnd wesen ausserwelt", vgl. „luxuriosam vitam elegerit"; auch Thomasius § XLI weist darauf hin.

[2]) So bei 1): „So der vater sein kind in Recht beschuldigt usw." statt: „ad interitum vitae tradiderit".

[3]) Vgl. den „imperator" in der Brachylogusglosse (oben S. 25) und in Lo Codi (oben S. 36), auch den Ausdruck „umb reiches uorretnis" bei Wurm (oben S. 70).

[4]) Vgl. Edictus Rothari (oben S. 27), Raymund von Wiener-Neustadt (oben S. 63), das kleine Kaiserrecht (oben S. 53) und die Lehnrechtsglosse zum Sachsenspiegel (oben S 69).

[5]) Nach Thomasius a. a. O. § XXX (Zobel zu Sachsensp. I, 38, 1).

(Geisteskrankheit) wird zwar nur davon gehandelt, dass der Aszendent oder der Deszendent „synnlos vnd vnvernünftig" werde, aber, ausser „pfleg", verlangt das Gesetz auch „narung" und „notturftige ertzney".

Aus den Gründen für Kinder mag hervorgehoben werden die bei Nr. 1 (Aufopferung) gegebene Vorschrift, wonach für Eltern und Kinder beiderseitig die Verpflichtung aufgestellt ist, sich wegen des Lasters beleidigter Majestät und wegen Ketzerei gegenseitig zu beschuldigen.

Der Nürnberger Reformation folgen mehrere andere Darstellungen:

1. Das Tübinger Stadtrecht von 1493 [1]), mit welchem wahrscheinlich das Uracher Stadtrecht [2]) und jedenfalls das Stadtrecht von Asperg (1510) [3]) in den hierher gehörigen Bestimmungen fast wörtlich übereinstimmt. Die „Fälle" „damit die künder ir erbtail verwirckent", sind hier als solche bezeichnet, durch die sie „irer vėtterlichen vnd mütterlichen wartt vnd erbfalle benomen vnd enterbt werden durch testament vnd geschėfft". Bei Nr. III (Kriminalanklage) ist die gelehrte lateinische Fassung der Vorlage in Wegfall gekommen, samt dem spezifisch nürnbergischen „fraiss"; unter den Ausnahmen steht nur der römische König, nicht auch der Kaiser, und der Landesverrat wird als „wider den gemainen stat vnd wesen der herrschaft" gerichtet bezeichnet. Bei VI (Inzest) nennt Asperg anstatt der Stiefmutter die Mutter, der erste Fall der Erwähnung dieses incestus jure gentium, wie es scheint. Bei IX (Testierhindernis) = 4 wird der einschränkende Zusatz gemacht: „so doch söllich geschėfft oder testament geschicht vss vernünfftigen vrsachen von aim gericht darfür geachtet vnd erkėnnt". In Nr. X (Schauspielergewerbe) endlich ist die in der Nürnberger

---

[1]) Bei Friedr. v. Thudichum, Tübinger Studien, I, 1 (1906) S. 40 ff.: §§ 85/6.

[2]) Vgl. C. G. Wächter, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatr., I, 1839, S. 72.

[3]) Bei Friedrich Christoph Jonathan Fischer, Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, II, 1778, S. 172 ff. Wächter scheint hier aber (S. 79) an eine unmittelbare Entlehnung aus dem Corpus juris zu denken; vgl. denselben hinsichtlich Aspergs: a. a. O. S. 90 N. 3.

Fassung sonst übergangene Nr. IV (maleficus) mit einbezogen, indem neben dem „lotter" ein „offener zöberer" oder das Umgehen „mit vergifftnuss" genannt wird.

2. Die Wormser Reformation von 1498, gedruckt 1499[1]) und die Reformation des Bayrischen Landrechts von 1518[2]). Diese beiden Gesetzgebnngen sprechen aber schon gar nicht mehr von „Verwirken" des Erbrechtes, sondern bloss von Ursachen, darum Vater und Mutter ihre Kinder (oder die Kinder ihre Eltern) „enterben" mögen. Einige Ausdrücke sind geändert[3]). Die Wormser Reformation lässt die Gründe für die Kinder fort.

3. Ulrich Tenglers Layenspiegel, zuerst 1509 erschienen[4]). Die Darstellung unterscheidet sich von der Nürnbergischen im wesentlichen nur darin, dass bei Nr. XII (Geisteskrankheit) auch die Armut einbegriffen wird, dass in Nr. VI (Inzest) von des Kindes (nicht allein des Sohnes) Ehegemahl die Rede ist und dass zu Nr. 7 (Kriegsgefangenschaft) offenbar eine Entlehnung aus Nr. VIII (Gefangenschaft) stattgefunden hat: wer seinem Kinde mit Bürgschaft nicht zu Hilfe kommt, es aus unbilligem Gefängnisse zu entledigen.

4. Die Geldernsche Reformation von 1554 (veröffentlicht 1555)[5]), die sich dadurch auszeichnet, dass sie die sonst überall getrennt gehaltenen Fälle für Aszendenten und für Deszendenten zusammenarbeitet und sie nach den für letztere geltenden Gründen ordnet[6]). Nur fehlen hier — ausser Nr. IV,

[1]) 4. Buch, 3. Teil, 4. Titel. Ebenso noch 1542.

[2]) Titel 49, Artikel 5 und 6 (Bl. CLV ff.).

[3]) So bei Nr. I, der römischen Vorlage näher: „gedürstig hant anlegen" (statt: „mit freueler gewaltsam antasten"); bei Nr. II: „freuelwort" (statt: „frenel") an ihre Eltern legen; bei VI: „ein kindt" (statt: die kinder).

[4]) „Der neu Layenspigel", Augsburg 1512, Bl. XXXIX b. Der bekannte „Klagspiegel" dagegen hat die Enterbungsgründe ursprünglich noch nicht, erst in der Fassung: „Teutscher Reuocirter (!) Richterlicher Klagspiegel usw.", Frankfurt a. M. 1601, S. 240 ff. (bei der Erbteilungsklage).

[5]) „Des Durchl. Fürsten zu Gulich, Cleue und Berg Rechtsordnung und Reformation", cap. 72; auch bei R. Maurenbrecher, Die Rheinpreussischen Landrechte, I, 1830, S. 222 ff. Über die Geschichte dieser Gesetzgebung vgl. jetzt Gg. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, 1905, S. 34 ff.

[6]) Danach beginnt die Darstellung mit Nr. III = 1), dann folgen

VII und XIII — auch noch Nr. X („Katzenritter") und 5 (Lebensnachstellung unter Eltern). Auch kommen infolge jenes Zusammenbringens der Fälle manchmal eigentümliche Ergebnisse heraus, so bei Nr. IX = 4 (Testierhindernis), wo die für den Sohn berechnete Bemerkung: „geschefft — in solichen guetern, die er zu verschaffen vnd zu vergeben hatt": auf den Vater mit bezogen werden muss. Eine Neugestaltung erfahren die Nr. I und II in folgender Form: „So die kinder mit gewaltsamer that vnnd freuel jre eltern schlagen vnnd beleidigen oder sonst gegen sie vnerbare schwere und vnbefuegte vngerechtigkeit vnnd freuell vornemen theten darumb sie pillich jrer elterlichen gueter enterbt werden".

VIII. Die Gerichtsordnung des Landgrafen zu Hessen, „auffgericht vnd geordnet Anno 1497, gedruckt zu Frankfurt a. M. am 22. Tag des Brachmonats Anno 1531", welche allerdings niemals in Geltung getreten ist[1]), enthält auch die Enterbungsgründe für Aszendenten, und zwar, wie schon früher bemerkt worden ist[2]), in Gestalt einer deutschen Übersetzung der kanonischen Glosse. Jedenfalls ist in dem hierher gehörigen Teile derselben die sonst für die Behandlung der Erbfälle in ihr behauptete[3]) Ähnlichkeit mit der Nürnberger Reformation nicht zu bemerken. Die Übereinstimmung zeigt sich besonders in der Fassung von Nr. VII (Sykophantie), wo die Worte: „si ex dilapidatione filii grave dispendium parentes sustulerint": übersetzt sind: „so er durch sein verzerung die ältern verderblich machet". Im übrigen finden sich auch einige Abweichungen. „Princeps und „respublica" in Nr. III

V = 2), VI = 3), IX = 4), XII = 6), VIII = 7), XIV = 8); Nr. I, II, XI sind angefügt, so dass den Schluss derselbe Grund wie in der Schwabenspiegelgruppe bildet. Es folgt auch sogleich in cap. 73: „von bestraffung der Söne vnd Töchter, die sich obn jrer elter willen vnd wissen verbeyrathen".

[1]) Vgl. P. Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht, I S. 47, und Stölzel in der Kritischen Vierteljahrschrift, 3. Folge, Bd. XI (1907) S. 22.

[2]) Oben S. 36.

[3]) So die in N. 1 genannten Autoren hinsichtlich cap. 27—47. Sie zitieren einen Druck von 1557 als den frühesten. Der im Text benutzte ältere hat keine Kapiteleinteilung; nach der Zählung der späteren Ausgabe würde das hierhergehörige Kapitel das 35. sein. Ein Abdruck findet sich auch bei Abraham Saur, Fasciculus iudiciarii ordinis, fasc. VIII (1589) S. 15.

(Kriminalanklage) werden mit „den keyser odder das Reich" wiedergegeben. Von Nr. IX (Testierhindernis) an — mit selbstverständlicher Ausnahme von Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) — nennt die Gerichtsordnung anstatt des Sohnes, wie die kanonische Glosse, immer die Kinder. Bei Nr. X (Schauspielergewerbe) tritt an Stelle der quellenmässigen Beispiele die allgemeinere Fassung: „so sich die kinder wider der åltern willen vnzimbliche narung sůchen vnd doch die åltern erbar weren". Von der Tochter heisst es in Nr. XI: „sich zu vnreynen hendeln geben", und in Nr. XII werden den „sinnlosen" Eltern die „krancken" gleichgestellt.

IX. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen die Enterbungsfälle in friesischer Sprache in dem unter dem Namen „Jurisprudentia Frisica" veröffentlichten Rechtsbuche[1]), einer Kompilation von römischem und kanonischem Rechte, welche nur weniges aus älteren einheimischen Quellen enthält[2]). Hier werden unter dem Titel (LI): „De liberis preteritis et exheredatis" die Fälle in zwei verschiedenen Fassungen mitgeteilt, von denen die eine am Rande der der Veröffentlichung zugrunde liegenden Handschrift steht und demnach wohl als die jüngere angesehen werden darf. Es heisst (im Texte), dass es 14 „Sachen" gebe, um die der Vater seinen Sohn „enterben" möge, aber die Aufzählung kommt nicht weiter, als bis zu 11 Nummern. Die Fälle VIII (Gefangenschaft), XI (Ungehorsam der Tochter) und XII (Geisteskrankheit) werden nicht mehr ausgeführt; freilich ist Nr. VIII unter der allgemeinen Fassung von Nr. XIII: die gefangenen Eltern nicht lösen: mit inbegriffen. Die Reihenfolge in der Aufzählung ist dem Originale gegenüber verändert[3]). Dagegen finden sich die Enterbungsgründe für Deszendenten nicht allein vollständig, sondern auch nach der Ordnung der Novelle aufgeführt, nur dass Nr. 5 (Lebens-

[1]) Herausgegeben von Montanus Hettema, 1834 ff.: Tweede Stuck, 1835, S. 136 ff.

[2]) Vgl. Karl Freiherr von Richthofen, Friesische Rechtsquellen, 1840, S. XXVI.

[3]) Die eingehaltene Reihenfolge ist diese: I, IV, II, X, V, VI, III, VII, XIV, XIII, IX.

nachstellung unter Eltern) an das Ende gestellt ist. Im letzteren Falle läuft zudem das eigentümliche Missverständnis unter, dass nicht von der Lebensnachstellung unter den Eltern die Rede ist, sondern davon: wenn der Vater seines Sohnes Weib „fenyn" gebe.

In der marginalen Gestaltung sind es sogar 15 Enterbungsgründe für Aszendenten. Es wird in die hier sämtlich vorhandenen Justinianischen Fälle, welche übrigens wieder in einer abweichenden Ordnung auftreten[1]), eingeschaltet (als Nr. 11): wenn die Kinder Freundschaft wollten halten mit jemandem gegen den heiligen Glauben und die Eltern vorher keine Freundschaft hatten mit den Leuten. Dies macht den Eindruck einer Erweiterung von Nr. XIV (Ketzerei), welcher Fall jedoch ausdrücklich daneben (als 15.) genannt ist. Von den Gründen für Kinder enthält die am Rande mitgeteilte Form nur Nr. 2 (Lebensnachstellung), in zwei Fälle zerlegt: Lebensnachstellung im allgemeinen und Vergiftungsversuch, sodann Nr. 3 (Inzest), 8 (Ketzerei) und 7 (Gefangenschaft), welcher letztere Grund hier noch besonders ausgestaltet wird: „jeff da kynden buta wirth worden, jeff jelkers hata to coem, ende dat hya se dan naet wrwareden", also, wie es scheint, mit Hinzufügung des Falles, dass die Kinder ohne Lösegeld des Vaters wieder frei werden und der Vater sich dann nicht um sie kümmert.

Die Ausdrucksweise im einzelnen erinnert nicht selten an ältere deutsche, insbesondere an sächsische Vorgänger, so das „wrogen" (rügen) im Falle III und 1 (Kriminalanklage), die Erwähnung der „amye" bei Nr. VI (Inzest), während sie in der entsprechenden Vorschrift für die Deszendenten „holda" genannt wird, und der Ausdruck „mislawich" zur Bezeichnung der Ketzerei (Nr. XIV und 8)[2]). Auch das Beraden der Tochter („byreden") kommt in der Mitteilung am Rande beim XI. Falle vor[3]). Der VII. Grund (Sykophantie), aus welchem schon die Glosse zum sächsischen Lehnrechte die eigentliche Ursache entfernt und bei welchem sie nur von „vp vnkost dreuen"

[1]) Nämlich I, VII, III, IV, X, V—IX, XI—XIV.

[2]) Vgl. oben S. 67 N. 7 und S. 68 N. 2 und 3.

[3]) Vgl. oben S. 68.

gesprochen hatte[1]); wird auch hier lediglich von einer Beschädigung oder einem „Wrsumen“ (Versäumen?) des elterlichen Gutes verstanden[2]) — man erinnere sich des besonderen Grundes im Schwabenspiegel![3]) —; die Form von Nr. V (Lebensnachstellung): an der Eltern Leib „reden“ oder „wrreden“: hat Ähnlichkeit mit einer Ausdrucksform im Kleinen Kaiserrecht[4]).

Diesen Ähnlichkeiten stehen aber vielfache Eigentümlichkeiten gegenüber. Man beachte z. B. die Form von Nr. I: die Eltern „myt haester (hastiger) hand oenfinzen“, Nr. II: ihnen „sweer secken oplidzen“[5]). Bei Nr. III (Kriminalanklage) fehlen die Ausnahmen, dagegen sind sie in der entsprechenden Nr. 1 eingesetzt als „Sachen“ gegen den „ferst“ oder gemeine Nützlichkeit. Nr. IV (malefici) heisst: mit „quade“ Leuten umgehen, Nr. X (Schauspielergewerbe): selber „quad“ sein, welcher letztere Fall in der marginalen Fassung jedoch: „misdedich man“ werden: heisst, eine Bezeichnung, welche besser für den maleficus in Nr. IV passen würde.

Jedenfalls hat die soeben besprochene Überlieferung eine ausdrückliche, dem römischen Rechte entsprechende Enterbung im Auge. Dies dürfte nicht allein aus dem, wie erwähnt, gebrauchten Ausdrucke „enterben“, sondern auch daraus hervorgehen, dass bei Aufstellung des IX. und 4. Enterbungsgrundes (Testierhindernis) das „Testament“ genannt wird.

X. Auch nach Ungarn sind die Enterbungsgründe gewandert, und zwar in der Form, welche ihnen das „Tripartitum opus

[1]) Vgl. auch die Hessische Gerichtsordnung oben S. 80 und später die Lüneburgische Reformation.

[2]) Der im 8. Falle des Textes gebrauchte Ausdruck „hyhalden“ („openbeer“ das elterliche Gut) dürfte hier wohl die Bedeutung von Beschädigen haben, welche nach v. **Richthofen**, Altfriesisches Wörterbuch, S. 636 Sp. 2 möglich ist.

[3]) Oben S. 62.

[4]) Oben S. 54 N. 2.

[5]) Die Ausdrucksform ähnelt übrigens hier wieder den Wurmschen Arbeiten, wo es heisst: mit uerlichir Sache beschweren, oder: mit grossen Sachen unehren, s. oben S. 70. In der Mitteilung der Fälle am Rande soll offenbar der Ausdruck: ihren Eltern grossen Schaden tun: diesen zweiten der Justinianischen Fälle ausdrücken.

juris consuetudinarii" des Stephan v. Werböcz gegeben hat und in welcher sie von König Wladislaus im Jahre 1514 approbiert wurden[1]. Hier finden sich die Fälle: I (Realinjurie), II Verbalinjurie), III (Kriminalanklage), dieser mit der Ausnahme: „de tali causa quae in perniciem Principis vel Reipublicae totius Regni vergit" [2]; ausserdem noch Nr. V (Lebensnachstellung). Nr. IV und X scheinen miteinander verbunden zu sein in der Form: „cum maleficis vel aliis nephandae vitae hominibus contra voluntatem patris perseverare", aber mit dem an den vorletzten Fall des Schwabenspiegels und die Version von Nr. VII in der kanonischen Glosse[3]) erinnernden Zusatz: „bona paterna praue consumendo", also unter der Voraussetzung einer Vergeudung des väterlichen Gutes in der schlechten Gesellschaft. Ebenso sind Nr. VIII (Gefangenschaft) und Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft) in ein Stück zusammengefasst: „captum de manibus inimicorum" und „de carcere" non redimere.

Die Justinianischen Fälle treten in diesem Rechtsbuche übrigens keineswegs als Rechtfertigungsgründe für Enterbungen auf, vielmehr wird das „exhaereditare" selbst bei ihrem Vorhandensein ausdrücklich untersagt. Aber sie geben den Anlass, dass der Vater seinen Sohn, vorausgesetzt derselbe sei „pubes atque legitimae aetatis", zur Vermögensabteilung zwingen kann („ad bonorum diuisionem compellere"), also zu einer Art gemilderter Emanzipation. Das Kind verliert infolgedessen Anteil und Anwartschaft auf das väterliche Vermögen für die Zukunft. Auch den Kindern wird übrigens das Recht verliehen, ihren Vater zur Abteilung zu nötigen, wenn gegen ihn bestimmte Gründe vorliegen. Indessen haben diese Gründe mit den Justinianischen Fällen nichts zu tun[4].

[1]) Ausgabe: Wien 1628, S. 34: Pars I, Tit. LII.

[2]) In dem zu dem Werke gehörigen „Enchiridion articulorum", S. 41, ist die Ausnahme als „crimen laesae maiestatis" bezeichnet.

[3]) Vgl. oben S. 35.

[4]) Die Gründe sind: Verschwendungssucht und Vernachlässigung des Vermögens (vgl. das Kleine Kaiserrecht oben S. 54 N. 5: II, 11), unbegründete schlechte Behandlung („impie et crudeliter corripere"), Verhinderung an berechtigter Heirat und Nötigung zu Übeltaten (peccare). Vgl. auch das Recht auf Abteilung nach dem Schwabenspiegel cap. 61 und 186, und die Summa Raymunds von Wiener-Neustadt, I, 23, welche sechs Gründe der Ab-

XI. Die nächste deutsche Gesetzgebung, welche die Justinianischen Fälle aufgenommen hat, ist das Freiburger Stadtrecht von 1520[1]), während der Verfasser der a. 1511 erlassenen „Ordnungen in Testamenten, Erbfällen und Vormundschaften" für die Markgrafschaft Baden[2]), nach dem Vorgange älterer Autoren[3]) sich noch mit einer blossen Verweisung auf die „gemeinen kaiserlichen Rechte" begnügt hatte[4]). Ulrich Zasius aber hat in den Text des Stadtrechtes die Fälle eingestellt, freilich die für Aszendenten nicht alle, es fehlen nicht nur, wie in Nürnberg, Nr. VII (Sykophantie) und XIII (Kriegsgefangenschaft), sondern auch Nr. IX (Testierhindernis) und XIV (Ketzerei). Die Gründe für Kinder sind sämtlich vorhanden, und zwar sind sie offenbar, wie ihr Wortlaut zeigt, der Nürnberger Reformation entlehnt. Infolgedessen ergibt sich eine Unstimmigkeit zwischen den Fällen der ersten und denen der zweiten Gruppe, indem unter den Gründen für Kinder von den vorhin für Aszendenten als fehlend bezeichneten Fällen die drei letzten (IX = 4, XIII = 7, XIV = 8) Aufnahme gefunden haben, auch bei Nr. 3 (Inzest) bloss vom Vater und dem „Sunsweib" die Rede ist, während der entsprechende Fall Nr. VI auch von Tochter und Stiefvater handelt. Diese Ungleichmässigkeit scheint redaktionelle Gründe zu haben, welche sich aber einstweilen, solange die Geschichte der Redaktion noch nicht ermittelt ist[5]), noch nicht feststellen lassen.

Von der den einzelnen Fällen gegebenen Fassung dürfte hervorzuheben sein: die Gestalt, welche Nr. III (Kapitalanklage) hier erhalten hat, indem, wie bei Wurm[6]), auch die Ehre als

---

teilung nennt, dem Vater aber das „compellere filios suos ad diuisionem hereditatis": „quando volunt" gestattet.

[1]) „Nüwe Stattrechten vnd Statute der loblichen Statt Fryburg im Pryssgav gelegen", III. Tractat, V. Titel (Bl. LXXII ff.).

[2]) „Der marggraffschafft Baden statuta vnd Ordennngen in Testamenten usw." von Donnerstag nach St. Michaelis Tag 1511, Nr. III a. E.

[3]) Oben S. 31 N. 2.

[4]) Es heisst: man wolle durch diese Satzung niemandem zugelassen haben, einige Enterbung zu tun, die ihm in jenen Rechten verboten sei.

[5]) Vgl. Rich. Schmidt, Zasius und seine Stellung in der Rechtswissenschaft, 1904, S. 63 ff.

[6]) Oben S. 70.

Gegenstand einer unzulässigen peinlichen Anklage aufgeführt wird, und, wie in Nürnberg zu Nr. 1)[1], eine Pflicht aufgestellt ist, die ausgenommenen Fälle („Verraeterei, vffgelöuff" u. dgl.) der Obrigkeit „anzubringen". Ferner Nr. VI, auf dessen Ausdehnung schon vorhin hingewiesen wurde, und Nr. X (Schauspielergewerbe), welches ebenfalls von den Kindern ausgesagt wird: „So die kind üppig stend an sich nemmen"; dazu die Beispiele: Frauenwirt, Henker[2]) und offner Pflatzmeister d. h. ein Aufseher nud Ordner bei öffentlichen Lustbarkeiten[3]). Bei Nr. VIII (Gefangenschaft) ist die Pflicht zur Bürgschaftsleistung für die Aszendenten ebenfalls von den Töchtern verstanden, jedoch werden verheiratete Töchter ausgenommen, falls nicht der Ehemann zustimmt, dessen Einwilligung aber „auf Anbringnng" durch die städtische Obrigkeit ergänzt werden kann. Bei Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) wird unterschieden zwischen Töchtern, die sich nicht wollen „zu den Ehren" versorgen lassen, sondern sich vornehmen, in Üppigkeit zu leben, oder die ihre Leiber Männiglich zu der Unkeuschheit feil bieten, und zwischen Kindern, die ohne Wissen und Willen der Eltern selbst „in die Ehe griffen". Indessen ist den Eltern im letzteren Falle nur das Recht gegeben, die Kinder auf den Pflichtteil zu setzen. Nr. XII (Geisteskrankheit) erweitert der Gesetzgeber auf Krankheiten oder „zugestandene Mängel" an Leib oder Vernunft, wobei aber dem Rat der Stadt vorbehalten bleibt, darüber zu entscheiden, „ob die kind vrsachenn dawider anzôgen". Den Schluss bildet hier (als Nr. XI) die Enterbung in guter Absicht.

Für die aus diesen Ursachen zulässige Enterbung hat übrigens Zasius eine besondere Form vorgeschrieben, welche mit der schon mehrfach in einzelnen Fällen — so bei Nr. VIII und XII — hervorgetretenen Tendenz der obrigkeitlichen Beaufsichtigung übereinstimmt. Auch in den Fällen der Nr. X (Schauspielergewerbe) ist dem Rate vorbehalten, im einzelnen

[1]) Vgl. oben S. 78.

[2]) Diese beiden Kategorien werden auch bei Anzählung der „schnöd lichtvertig personenn" in Nr. XI genannt, mit denen man, gleichwie mit „gemein dirnen", eine ehrbare Ehe nicht eingeht.

[3]) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, VII S. 1925.

zu entscheiden, es müssten denn etwa die Eltern selber „solich vnlüt“ sein. Die regelmässige Form der Enterbung bildet nun die Erklärnng entweder „in gesessenem Rat“ oder vor dem Stadtgericht, wobei die Ursachen der Enterbung zn „wysen“ sind. Bloss bei Verhindernng durch Krankheit „ist es genug“, in einem Testamente zn enterben, aber dann hat nach dem Tode der „gesetzte Erbe“ die Ursachen zu „erwysen“. Nur in besonderen Fällen, so wenn die Tochter sich mit einer „schnöd leichtfertigen Person“ verheiratet, und bei Nr. XII = 6, wo der Text Justinians ebenfalls die Erbeinsetzung der „unwürdigen“ Kinder für null und nichtig erklärt, tritt eine gesetzliche Enterbung „glich stracks nach innhalt diss vnsers Stattrechten“ ein.

Diese Bestimmnngen nahm sich zuerst die Stadt Basel znm Muster. Sie erliess eine Satzung am Donnerstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1523, welche in die Erneuerte Satzung der Stadt vom 14. September 1539 Aufnahme fand[1]). Darin werden die Enterbungsgründe in Form einer Warnung für die „rechten Kinder und Kindskinder“ vorgebracht, damit sie sich gegen ihre Eltern „haben“ sollen, wie ihnen von wegen kindlicher Verpflichtung wohl zieme und gebühre, widrigenfalls sie die Enterbnng von seiten der Eltern gewärtigen müssen. Ausgeführt werden aber nnr die Gründe I (Realinjurie) und II (Verbalinjnrie), in welchem letzteren Falle die Erwähnnng des „fluchen“ wohl Bernischer Einschlag sein könnte[2]); sodann Nr. X (Schauspielergewerbe), wo der „Pflatzmeister“ „blatzleger“ heisst und „gemein frowen“ beigefügt werden; endlich Nr. XI (Ungehorsam der Tochter), wobei auf die Ordnung des Blanen Bnches (um 1450) verwiesen ist[3]). Ausserdem stellt die Satzung aber noch den nenen, offenbar den Zeitverhältnissen angepassten Fall auf, wenn die Kinder „über verbott wissen und willen ir eltern in ein krieg loufen, und das selbig verbot vormals von einer oberkeit by eidt und eer beschehen were“, nnd behält schliesslich „ander derglichen sachen“ vor, deren

[1]) S. Rechtquellen von Basel, I. Teil, 1856, S. 368: Nr. 163, n und o.

[2]) Vgl. oben S. 74.

[3]) Daselbst S. 139, lit. i. Danach verlieren Kinder unter 20 Jahren zwar ihr Erbe, die Eltern aber können ihnen verzeihen und das Gut wiedergeben.

die Kinder „sich nit gebruchen“ sollen, womit zum ersten Male eine clausula generalis in der vorliegenden Materie auftritt.

Dieselbe Fassung wird in der Neuen Ordnung des Stadtgerichts zu Basel von 1557 beibehalten[1]), und in die Landesordnung der Grafschaft Farnsburg sowie der Herrschaften Waldenburg, Homburg und Ramstein von 1611, 1654 und 1757 übernommen[2]). Von 1611 an aber bedurfte es in Basel stets einer besonderen Bewilligung der einzelnen Enterbung von seiten des Rates; so wenigstens scheint ein Ratserlass vom 5. Januar 1611 ausgelegt worden zu sein[3]), und damit stellte man sich ja auch im Grunde durchaus auf Alt-Freiburger Standpunkt.

Auch das Württembergische Landrecht von 1554 ist, wie bekannt[4]), von dem Freiburgischen Stadtrechte beeinflusst worden, wie sich in der vorliegenden Materie ebenfalls feststellen lässt[5]), es steht aber auch der Fassung in dem später zu besprechenden Pernederschen Institutionenlehrbuch von 1544 nicht fern[6]). Von der erstgenannten Vorlage hat es sich in manchen Punkten dennoch entfernt. Allerdings fehlt auch hier Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft), während die korrespondierende Nr. 7 vorhanden ist, aber die Fälle IX (Testierhindernis) und XIV (Ketzerei), auch Nr. VII (Sykophantie) sind eingeordnet. In der Gestaltung der für Deszendenten bestimmten Gründe verlässt sodann Württemberg das Nürnbergische Vorbild gänzlich und fasst sie selbständig, und auch hinsichtlich der aussertestamentarischen Enterbung und des ganzen obrigkeitlichen

---

[1]) Daselbst S. 409: Nr. 90/1.

[2]) Daselbst Teil II, 1865, S. 125 (Nr. 53), S. 186 (Nr. 27) und S. 329 (Nr. 38).

[3]) Vgl. daselbst, I. Teil, S. 483 N. 2, und einen Fall aus dem Jahre 1783: II. Teil, S. 329 N. 31.

[4]) Vgl. Wächter, Württemb. Privatr., I, 1, S. 232/3. Hier wird der Grund für diese Erscheinung in dem Schülerverhältnisse zwischen Zasius und Johann Sichard, einem Mitgliede der Württembergischen Kommission, gesucht.

[5]) New landtrecht des Fürstenthums Würtenberg, 1554 (publiziert 1555): III. Teil, S. CCXLVIII ff.

[6]) Die Ähnlichkeit besteht hier namentlich in der fast wörtlich gleichen Fassung von Nr. V und VI (= 3), auch XI, obwohl hier Perneder das Unterscheidungsalter berücksichtigt, ferner in der im Text zu bemerkenden Übereinstimmung der Beispiele zu Nr. X. Auch die Verbindung von Nr. 6 und 7 zu einem Falle (vgl. oben S. 34) findet sich hier wieder.

Einflusses auf die Enterbung ist es Freiburg nicht gefolgt. Nr. VIII legt die Pflicht zur „Ausbürgung" der gefangenen Eltern Kindern und Enkeln ohne Unterschied des Geschlechtes auf; in Nr. X (Schauspielergewerbe) werden den Beispielen, wie bei Perneder, noch Gaukler und „Scholderer" hinzugefügt, ein Wort, welches die Aufseher bei Glücksspielen, aber auch Hurenwirte oder Kuppler zu bedeuten hat[1]). Bei Nr. IX (Testierhindernis) wird den durch die Einwirkung der Deszendenten des Erblassers von dessen Erbschaft Ausgeschlossenen das Verfahren angegeben, wie sie mittelst Klage bei den Amtleuten und Gerichten des Landes jene Deszendenten „aller ihrer angemassten Erbgerechtigkeit entsetzen" können. In Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) endlich fehlt das Unterscheidungsalter sowie die Ausdehnung auf die männliche Deszendenz.

An das Württembergische Landrecht lehnt sich in den hier in Betracht kommenden Stellen das Kurfürstlich Pfälzische Landrecht von 1582 an[2]). Nur folgendes ist hervorzuheben. Beim XI. Grunde (Ungehorsam der Tochter) kehrt diese Gesetzgebung wieder zum Freiburgischen Vorbilde zurück und ist noch milder, als dieses, denn das Enterbungsrecht soll auch dann wegfallen, wenn die Heirat wider Willen der Eltern aus Torheit der Jugend erfolgt ist oder ein Kind durch Kuppelei „hinterführt" wird und das Kind entweder um seiner Eltern willen oder um der Obrigkeit willen (d. h. aus Furcht vor Strafe) vor gänzlicher Vollziehung der Hochzeit von der Ehe absteht oder sich an eine ehrliche Person verheiratet, wodurch es seine Sachen merklich verbessert hätte (!). Sodann wird hier wirklich und unzweideutig eine Generalklausel an die Aufzählung der Gründe für Aszendenten angeschlossen, nach welcher auch aus anderen dergleichen oder grösseren Ursachen eine Enterbung vorgenommen werden darf. Als Beispiel ist angeführt: da ein Sohn ein Verräter des Vaterlandes wäre oder frefentlich wider die kaiserliche Majestät oder den Landesherrn handelte, ohne dass es einer Anklage, wie im Falle III oder 1, bedarf. Damit ist zum erstenmal in einer von alters her

[1]) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch s. h. v.

[2]) III. Teil, XVI. und XVII. Titul (Bl. 16 ff.).

aufgeworfenen Streitfrage über die Dehnbarkeit der aufgezählten Gründe gesetzlich Stellung genommen, während das gewählte Beispiel eines selbständigen Deliktes des Kindes nichts ganz nenes bietet[1]). Neu ist aber auch die Warnung vor leichtfertigen Enterbungen, welche hier erfolgt: die Eltern sollen „zn den unmilden beschwerlichen Enterbungeu" sich nicht leichtlich bewegen lassen, vielmehr mit Rat anderer frommer, redlicher, getreuer Lente, insbesondere der Rechtsgelehrten, hierinnen handeln; namentlich wird auch Verzeihung empfohlen, welche dann die Enterbung hinfällig machen soll.

Jene allgemeine Klausel ist auch in das erneute gemeine Landrecht des Herzogtums Württemberg von 1610[2]), welches im weseutlichen die Form von 1554 nicht verändert hat[3]), übernommen wordeu[4]). Es gestattet die Enterbung: „wann ein kind sich gegen seine Eltern oder sonsten in ander weg mit solchen schwehren Vnthaten, welche oberzehlten Vrsachen gleich oder noch beschwehrlicher, sträfflicher vnd denn Eltern ohnleidenlicher weren als dieselben, vergreiffen wurde". Das Churpfälzische erneuerte nnd verbesserte Landrecht von 1610[5]) und 1698[6]) dagegen hat an der älteren Fassung gar nichts umgestaltet.

Ans den Redaktioueu des Württembergischen und Pfälzischen Landrechts von 1610 ist, sich bald an dieses, bald an jenes anschliessend, das Landrecht des Herzogtums Preussen, publiziert im Jahre 1620, hervorgegangen[7]), nur dass hier

---

[1]) Vgl. im Kleinen Kaiserrecht: „an das riche reden", oben S. 54, und die Berner Satznng oben S. 75.

[2]) III, 17 und 18 (S. 390 ff.).

[3]) Bemerkenswert ist die Änderung von „Scholderer" oder „Pflatzmeister" in Nr. X in „Wasenmeister", was aher einen Ahdecker hedentet. Das Pfälzische Landrecht hatte sich einer Exemplifikation üherhanpt enthalten.

[4]) S. S. 395. Der Zusatz ist auf Dr. Balthasar Eisengreins Relation zum III. Teile des Landrechtes zurückzuführen: vgl. Württemhergische Landrechtsakten, 1859, S. 395/6, vgl. auch S. 595.

[5]) III. Teil, Titel 14 nnd 15 (S. 400 ff.).

[6]) Bei A. v. der Nahmer, Die Landrechte des Ober- und Mittel-Rheins, I, 1831, S. 509 ff.

[7]) V. Bnch, Titel V (S. 21 ff.). Ebenso Jus provinciale dncatus Prnssiae, publicatum a. 1620: Lib. V, Tit. 5 (S. 18—22).

Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft) in einer dem Justinianischen Originale möglichst angepassten Weise aufgenommen ist und überhaupt keiner der Justinianischen Fälle fehlt. Auch die Generalklausel und die Warnung vor den unmilden Enterbungen (diese freilich unter Weglassung der Rechtsgelehrten als Interpreten!) findet sich hier in der Pfälzischen Fassung wieder, anderes ist geringfügig modifiziert [1]). Das Churfürstlich Brandenburgische revidierte Landrecht des Herzogtums Preussen, gedruckt 1685 [2]), lautet dann wörtlich mit der Ausgabe von 1620 gleich, und hat nur an einer Stelle eine bemerkenswerte Abweichung, indem bei Nr. III (Kriminalanklage) die Ausnahme nicht, wie früher, heisst: „Es wäre dann eine solche Uebelthat und Laster, so wider die höchste Obrigkeit und Mayestet, oder Vns den Landesfürten usw.", vielmehr jetzt gesagt wird: „nemlich wider Vns den Lands-Fürsten", so dass damit die kaiserliche Autorität unter den Tisch gefallen ist. Im „Verbesserten Landrecht des Königreichs Preussen von 1721" [3]) wird dann in diesem Falle nur statt „Fürstentum" „Königreich" gesetzt.

Zu den Nachfolgern derselben beiden Fassungen von Württemberg und Pfalz gehört auch das Landrecht der Markgrafschaften Baden und Hachberg usw. von 1622 [4]). Auch hier ist Nr. XIII vorhanden. Der Nr. I (Realinjurie) ist die Ausnahme hinzugefügt: wenn es „vngefehr geschehen, als da einer einen andern schlagen wollen vnnd jhme der Vatter oder Mutter vnter den

---

[1]) So ist in Nr. III bei den Ausnahmen, den Quellen entsprechend, vom „gemeinen nutz" die Rede; bei VIII wird die Bürgschaftsübernahme, ebenfalls den Quellen entsprechend, auf „Mannspersonen" eingeschränkt; in Nr. X steht an Stelle der Württembergischen Beispiele von Scholderer und Platzmeister „Büttel" „und dergleichen anderer verachteter Mann" (vgl. Glosse zum Lehnrecht des Sachsenspiegels: „edder ein ander gernde man"); bei 4) (Testierhindernis) wird hervorgehoben: „sonderlich in den Dingen darin ihnen die Recht zu testieren zugelassen".

[2]) S. 762 ff.

[3]) S. 230 ff.

[4]) V. Teil, Titel 17 und 18 (Bl. 127a ff.) Ebenso noch 1710 (S. 235 ff.). Es finden Anlehnungen statt: an Württemberg bei Nr. XII und XIV, an Pfalz in Nr. II bis VII, 1) bis 5), 7) und 8). Auch die Generalklausel und die Mahnung vor übereilten Enterbungen ist aufgenommen. Nr. 6 (Geisteskrankheit) setzt sich aus beiden Vorlagen zusammen.

Straich geloffen". Bei Nr. 1 (Realinjurie unter den Gründen für Deszendenten) wird der Fall ausgeschlossen: wenn die Anklage wegen „anderer groben abscheulichen Misshandlungen" erfolgt ist.

Endlich hat auch die Stadt Basel in ihren Statuta und Gerichtsordnung vom 5. Juni 1719[1]) ihre alte Fassung[2]) aufgegeben und in der vorliegenden Materie das Vorbild des Württembergischen Landrechts von 1610 fast wörtlich befolgt. Eigentümlich ist ihr nur der Verzicht auf Nr. IX = 4 (Testierhindernis), welcher übrigens dem alten Freiburger Muster entspricht, und die Ausdehnung des X. Falles: „ein schändlich üppiges Leben führen" auf die Eltern, so dass Kinder imstande sind, ihre Eltern deswegen zu enterben. Auch in Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) ist wieder auf das Freiburger Original zurückgegriffen, indem der Fall auf die Verehelichung der Kinder überhaupt erweitert wird, unter Hinweis auf die Ehegerichtsordnung vom 13. September 1717[3]).

XII. Dem 16. Jahrhundert entstammen zwei weitere niederdeutsche Versionen der Enterbungsgründe, die im Braunschweigischen Stadtrechte vom 22. August 1532 und die im Ostfriesischen Landrecht aus der Zeit zwischen 1540 und 1550[4]). In beiden sind, zum erstenmal seit der Altfriesischen Überlieferung, sämtliche Enterbungsgründe für Aszendenten, im Ostfriesischen Landrechte auch sämtliche für Deszendenten dargestellt, während Braunschweig allerdings nur „Söuen orsake" kennt, „wurdorch de kynder ohre eldern jn ören testamenten enterven edder ohrer nicht gedenckenn mögenn"; hier fehlt nämlich, wie nachher in der Geldernschen Reformation[5]), Nr. 5 (Lebensnachstellung unter Eltern).

Dem Braunschweigischen Stadtrechte[6]) sind mehrfach die

[1]) Rechtsquellen von Basel, I. Teil, 2. Hälfte (1859) S. 886 ff.; III. Teil, Titel XIII u. XIV. Ebenso noch 1849 (daselbst S. 749 N. 1).

[2]) Oben S. 87.

[3]) S. a. a. O. S. 675 ff.: § 9 a. E.; § 10; § 12 (Art. II und III).

[4]) Vgl. über diese Zeitbestimmung: Borchling in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt., 27 (1906) S. 279, und in Wachter, Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, 5. Heft (1906) S. 33 ff.

[5]) Oben S. 80.

[6]) S. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, I, 1873, S. 315 ff.

sächsischen Vorbilder anzumerken. So schon in dem öfters gebrauchten Ausdrucke „Erblosmachen“ neben „enteruen“ und „orer nicht gedencken“ [1]). Man vergleiche ferner die Bezeichnung in Nr. IV: „mith thöuerern vnd thonerye vmmegen“ [2]), bei Nr. VII: „jn grothe vnkostynge vnd schaden foiren“ [3]), sowie die Beispiele zu Nr. X: „lodderboue“ und „gökeler“ [4]). Auch die Erweiterung dieses letzteren Falles auf die weibliche Deszendenz (Kinder) entspricht dem sächsischen Vorbilde. Im übrigen ist nur das Fortlassen der Ausnahmen in Nr. III (Kriminalanklage) und der Konkubine in Nr. VI (Inzest) [5]) zu erwähnen, Erscheinungen, die auch sonst nicht selten sind [6]).

Das Ostfriesische Landrecht [7]) hat mit der älteren friesischen Überlieferung in der vorliegenden Materie [8]) nicht viel gemein. Die Übereinstimmung beschränkt sich, abgesehen von der Vollzähligkeit der Fälle, eigentlich nur auf einige Ausdrücke. So: „dat gemene Beste“, wie dort die „gemeine Nützlichkeit“ bei den Ausnahmen von dem Verbot der Kriminalanklage (Nr. 1), hier auch bei Nr. III, und die „quait Gesel-schup“, wie dort: „quade Leute“, in Nr. IV; die letzteren werden jetzt aber ausdrücklich als Zauberer erläutert, die „sich von Gott zum Teufel geben“. Die Reihenfolge, in welcher die Fälle für Aszendenten aufgezählt werden, ist dagegen wieder eine besondere [9]), und der 5. der Fälle für Deszendenten (Lebensnachstellung unter den Eltern) findet sich hier wieder zurechtgerückt.

Nr. II (Verbalinjurie) heisst hier: „schwarlich versprecken“,

---

[1]) Das „erflois maken“ findet sich in der Einleitung zu den „verthein orsaken der vndanckbarheit“ und bei Nr. XII: „Wen denne de eldern tho ohren vornüffigenn synnen wedder kemen, sso möchten sse de kynder edder fründe erflois maken“.

[2]) Vgl. oben S. 67.

[3]) S. oben S. 67 und 71.

[4]) Oben S. 71.

[5]) Frensdorff in der Zeitschr. d. Sav.-Stift., Germ. Abt., 26 (1905) S. 250, hält diese Auslassung für eine beabsichtigte.

[6]) Vgl. z. B. oben S. 77 N. 4.

[7]) Ausgabe von Matth. v. Wicht, 1746, S. 356 ff.: Lib. II, cap. 44.

[8]) S. oben S. 81 ff.

[9]) Sie ist folgende: I, II, III, V, VII, XII, IV, VI, VIII, XIII, IX, X, XIV, XI.

die „amie“ im Falle VI und 3: „Byschlepersche“, die „bösen Leute“ im Falle X (Schauspielergewerbe) werden mit Beispielen belegt: „als Tatern, Nette-Boven, so dorch de Lande loepen“, worunter doch wohl eher Schauspieler mit der Gesichtsmaske, als vermummte Räuber[1]), zu verstehen sein mögen. Beachtenswert ist namentlich, dass diese Gesetzgebung, gleich dem Sachsenspiegel[2]), im Falle Nr. I (Realinjurie) das Recht der Notwehr berücksichtigt: die Kinder können den Eltern „den Schlach woll schütten“, ja es soll nicht schaden, wenn sie dann die Eltern „serigen in schuttent“. Eine wichtige Neuerung wird ferner noch damit eingeführt, dass auch Geschlechtsvergehen der Eltern unter den Enterbungsgründen Berücksichtigung finden. Es soll nämlich im Falle Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) der Vater sein Enterbungsrecht durch eigene Unkeuschheit einbüssen, falls er dadurch der Tochter selber ein schlechtes Beispiel gegeben hat, und die Mutter darf, solange sie selber in Unkeuschheit lebt, von ihrer Enterbungsbefugnis keinen Gebrauch machen, vielmehr können die Kinder sie (nicht aber auch den Vater) wegen Unkeuschheit enterben[3]). Besserung der Tochter aber rehabilitiert sie beiden Eltern gegenüber[4]).

XIII. Neben den Rechtsbüchern und Gesetzgebungen müssen auch zwei Institutionen-ähnliche Darstellungen in deutscher Sprache, welche der Mitte des 16. Jahrhunderts angehören, Berücksichtigung finden, zumal die eine derselben, wie bereits hervorgehoben wurde[5]), auf eine Gesetzgebung der Zeit, nämlich auf das Württembergische Landrecht von 1554, nicht ohne Einfluss gewesen zu sein scheint. Es sind dies die deutsch geschriebenen „Institutiones“ des Andreas Perneder von 1544[6]) und „der Rechten Spiegel“ des Justinus Gobler von 1552[7]).

---

[1]) So erklärt das Wort v. Wicht, S. 359 N. β: als Masken (= Netze)-Buben, die, „wenn sie auf den Raub oder, andern Mutwillen auszuüben, ausgehen“, eine Maske vor das Gesicht hängen, um nicht erkannt zu werden.

[2]) Oben S. 46.

[3]) Dies wird bei Nr. XIV bemerkt.

[4]) Vgl. auch II, 131, 158/9: Verlust des Anrechts auf einen Brautschatz für den XI. Fall.

[5]) Oben S. 88.

[6]) S. LVIII ff.

[7]) Bl. XXXVIII b ff.

Perneder stellt die Enterbungsgründe gelegentlich des Institutionentitels 2, 13 „de exheredatione liberorum" zum Schlussparagraphen (§ 7) dar, worin er nicht ohne Vorgänger ist[1]). Seine Ausdrucksweise erinnert gelegentlich an die Wormser (also eigentlich: Nürnberger) Reformation[2]) und an das Freiburger Stadtrecht[3]), auf welches er ja sonst auch Bezug nimmt[4]). Die Konkubine in Nr. VI und 3 nennt er „schlaffweib" und „schlafbůle". Den schon oben erwähnten[5]) Beispielen für den X. Fall: „sich in ain leichtfertig übung vñ bůben leben begeben": tritt hier „ein Freyhartsbub" hinzu „d. h. ein Strolch, ein Vagabund, „oder so er sich vndterstünde wilde thier im land vmbzefüren und mit denselben sein narung zůgewinnen". Bei Nr. XII (Geisteskrankheit), welcher Fall, wie in Freiburg[6]), erweitert wird, ist auch Vorsorge dafür getroffen, wenn der Kranke „gar von menigklich verlassen wurde", ein Fall, für welchen die Glosse Neglexerint zu Nov. 115, 3, 12 die Wahl lässt, ob man ihn als Indignitätsfall oder nach Analogie des nächstfolgenden Falles Nr. XIII (Anfall an die Kirche) behandeln will. Perneder entscheidet sich für keine von beiden Möglichkeiten, sondern lässt die Erbschaft an die Obrigkeit gelangen, welche dieselbe, wie im XIII. Falle, inventarisieren und zum

[1]) Vgl. die Turiner Glosse oben S. 24 N. 4, während die Authentika zu den Institutionen (oben S. 31) und die Merkverse über die Enterbungsfälle (oben S. 33 ff.) dem Tit. 2, 18 de inofficioso testamento beigefügt sind. Ebenso wie die Turiner Glosse nehmen auf J. 2, 13, 7 Bezug die im Jahre 1498 gedruckten Statuten von Messina: s. W. v. Brünneck, Siziliens mittelalterliche Stadtrechte, 1881, S. 86: cap. XXII, wo aber auf die „causae ex quibus per leges exhaeredantur" nur verwiesen wird. Auf die zitierte Institutionenstelle dürfte nämlich durch die Worte: „Mater vero eos exhaeredare non dicitur" hingewiesen sein, während v. Brünneck hier freilich: Systematische Darstellung, S. 93/4, ein Missverständnis der Nov. 115 vermutet, als ob für die Mutter wegen Mangels der elterlichen Gewalt noch das alte Recht in Betracht gekommen sei. Aber auch die Note des Apulus über „tacite praeterire" passt auf die Institutionenstelle.

[2]) Vgl. bei Nr. I: „mit freuenlicher gewaltsam hand anlegen" und die Fassung der Folgen, wenn der Erblasser ohne Testament verstirbt, bei Nr. IX.

[3]) Vgl. Nr. II: „schwäre vneerliche schmach zůlegen", Nr. IV: „mit zauberey und vnholden wercken vmbgehen".

[4]) Vgl. Stintzing, Geschichte der deutsch. Rechtswissensch., I S. 575.

[5]) Oben S. 89.

[6]) Oben S. 86.

Loskauf von Gefangenen verwenden soll. Besonders versucht es der Verfasser noch, die Aufnahme des XIII. Falles (Kriegsgefangenschaft) zu rechtfertigen, welchen die oben als seine Vorbilder genannten Gesetzgebungen ausgelassen haben. Er meint, dass diese Fälle „der fäncknuss halber" sich jeden Tag ereignen könnten: „dann es geschicht offt das lewt in die Türckey oder sunst an den feinden gefangen vnd nachvolgend geschätzt werden, die man mit erlegung dess schatzgelts leichtlich erledigen möchte". In der Darstellung der beiden letzten Gründe XIII und XIV (Ketzerei) bemüht sich dann Perneder sichtlich, einen möglichst engen Anschluss an das römische Original zu gewinnen und dasselbe tunlichst getreu zu reproduzieren.

Hinsichtlich der Enterbungsgründe für Kinder wurde schon früher darauf hingewiesen, dass und aus welchem Grunde Perneder nur 7 derselben aufzählt [1]).

Justinus Gobler fasst sich bei seiner Verdeutschung der Justinianischen Fälle erheblich kürzer, als sein Vorgänger. „Enterben", sagt er, „ist von der Succession vnnd Erbnennung ausschliessen. Als wann ein Vatter seinen Son Tochter oder Enckeln vmb verwirckung willen vnnd auss redlicher vrsach enterbet vnd von seiner haab vnnd gütern ausschleusst". Er zählt dann die sämtlichen Justinianischen Fälle in der gesetzlichen Reihenfolge auf, und ist manchmal im Ausdruck originell. So spricht er in dem III. Falle = 1 ähnlich wie Bern [2]), von „Malefizsachen" und macht, allerdings nur bei den Gründen für Kinder (Nr. 1), die Nürnbergische Ausnahme der Ketzerei. Die malefici in Nr. IV nennt er „bosshafftige vergifftige leute" und auch bei Nr. 2 heisst es: dem Leben des Kindes „als ein bösswicht" nachstellen [3]). Bei Nr. VII (Sykophantie) steht neben dem Angeben noch „bösslich betrügen", ohne dass es übrigens die Absicht des Verfassers zu sein scheint, der Angeberei noch ein anderes Vergehen an die Seite zu setzen. Bei X ist von „leichtfertigen Leuten": Gäucklern, Spitzbuben, Lotterbuben

[1]) Oben S. 34.

[2]) Oben S. 75.

[3]) Vgl. bei Ruprecht von Freising und Kulm oben S. 58 N. 1, und im Eisenacher Rechtsbuch oben S. 74 die Erwähnung der „Böswichte".

die Rede; das Vergehen der Tochter in Nr. XI wird als „hurisch leben wollen“ bezeichnet, aber ohne Erwähnung des Unterscheidungsalters oder anderer Ausnahmen. Nr. IX (Testierhindernis) und die drei letzten Fälle XII bis XIV beschränkt Gobler, wie es scheint unabsichtlich [1]), auf das männliche Geschlecht; vorher steht, wo es auf das Geschlecht nicht ankommt, immer: „einer“. Beim 5. Falle endlich ist merkwürdigerweise nur davon die Rede, dass der Vater seiner Hausfrau, des Sohnes Mutter, listiglich oder heimlich nach ihrem Leben gestanden hätte, nicht aber von dem umgekehrten Falle, wenn die Mutter sich des gleichen Vergehens gegen ihren Ehemann schuldig machte.

XIV. Die vierte Ausgabe der Nürnberger Reformation von 1564 ist gegenüber der von 1479 in mehrfacher Hinsicht ein neues Werk, während bisher in den hier interessierenden Gegenständen nur an einem einzigen Punkte eine Änderung vorgenommen worden war [2]). Sie ist [3]) dabei offenbar von dem Württembergischen Landrecht (1554) beeinflusst worden [4]). Zwar fehlen auch jetzt noch die Fälle IV (malefici), VII (Sykophantie) und XIII (Kriegsgefangenschaft), obgleich die beiden ersten im Württembergischen Landrecht stehen, und der Grund der Ketzerei ist offenbar infolge der inzwischen eingetretenen konfessionellen Umgestaltungen — auch wieder gegen Württemberg — überall ausgetilgt. Auch andere Abweichungen von Württemberg lassen sich feststellen [5]). Aber diesen Ver-

[1]) Hinsichtlich der Beschränkung bei Nr. IX lässt sich allerdings auf Julian und die sächsischen Glossenarbeiten Bezug nehmen: oben S. 22 u. 68.

[2]) Die Änderung ist in der Ausgabe von 1522 (XV, 2) vorgenommen und betrifft die Herabsetzung des Unterscheidungsalters beim Vergehen der Tochter im Falle XI von 25 auf 22 Jahre.

[3]) Titel 29, Gesetz 4 und 7.

[4]) Thomasius in seiner oben (S. 76 N. 6) erwähnten Dissertation hat dies nicht bemerkt.

[5]) So ist bei IX (Testierhindernis) an der älteren Fassung festgehalten, welche die Erbschaft „andern des abgegangen nehsten erben verfallen sein“ lässt, während Württemberg die Rechte derjenigen zu wahren sucht, „wölchen es der Abgestorben verschaffen wöllen“. Auch bei Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) wird an dem Unterscheidungsalter von 22 Jahren festgehalten, von welchem Württemberg überhaupt absieht.

schiedenheiten stehen folgende Übereinstimmungen gegenüber. Nr. VI = 3 (Inzest) wird ausdrücklich auf die Töchter mitbezogen, ebenso bei Nr. VIII (Gefangenschaft) die Pflicht zur Verbürgung [1]) und in Nr. X der Schauspielerberuf. In dem letzteren Falle erscheint auch nicht mehr der „Katzenritter" als Beispiel, vielmehr, wie in Württemberg, Frauenwirt oder -wirtin, Nachrichter und Gaukler [2]), während die „Scholderer" und „Platzmeister" als dem einheimischen Sprachgebrauche unverständlich keine Aufnahme gefunden haben. Nr. XII = 6 (Geisteskrankheit) wird nach Württembergischem (und Freiburgischem) Vorbilde auf „kranckheit oder schwachheit des Leibs" und auf alle Fälle, da die Eltern „sonst an täglicher jrer Leibsnarung mangel hetten", erweitert. Endlich unterscheidet sich auch noch dadurch die neuere Fassung von der früheren, dass von einer „Verwirkung" der Erbschaft nicht mehr die Rede ist [3]), und dass im Falle XI die über 22 Jahre alte Tochter nur dann als entschuldigt gilt und nicht enterbt werden kann, wenn sie sich „ehrlich verheiratet"; anders wenn sie hurt, in welchem letzteren Falle sie nach der Fassung von 1479 ihren Erbteil hätte beanspruchen können [4]).

Die jüngere Nürnberger Fassung ist grösstenteils in die Hamburgische Gerichtsordnung, publiziert am 10. Oktober 1603, übergegangen [5]), doch nicht immer wörtlich. So fehlt bei IX (Testierhindernis) nach dem ersten Satz, wonach diejenigen enterbt werden können, welche ihre Eltern an Aufrichtung ihrer Testamente und letzten Willen zu verhindern sich unterstanden

[1]) Den Anlass hierzu bot, wie Thomasius § XVI erwähnt, die Anerkennung der Frauenbürgschaft in II, 19, 5.

[2]) Den Grund hierfür erblickt Thomasius §§ XX—XXXV in der Aufhebung der praktischen Anwendbarkeit der alten Bezeichnungen.

[3]) Nur bei Nr. IX (Testierhindernis) steht der Ausdruck noch (Tit. 29, Ges. 13, Abs. 2), um die gesetzliche Enterbung in diesem Falle anzudeuten.

[4]) Vgl. Thomasius § XLIV ff.

[5]) „Der Stadt Hamburgk Gerichtsordnung vnd Statuta", Druck von 1605, Teil III, Titel 1, Art. 29 und 32 (S. 296 und 300) Neue Ausgabe 1842 „auf Veranlassung des Vereins für Hamburger Geschichte", S. 441 ff. und S. 444. Vgl. C. Trummer, Das hamburgische Erbrecht, II, 1852, S. 443 ff. (§§ 551—559, 565 ff.), und H. Baumeister, Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg, II, 1856, S. 271 ff. (§ 109, III).

hätten, die der Novelle entsprechende Fortsetzung: falls die Eltern ohne Testament absterben. Bei Nr. X (Schauspielerberuf) werden Frauenwirt und -wirtin nicht genannt, dafür Schinder und Spitzbuben. Bei Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) fehlt die Ausnahme zugunsten der älteren — wie in Württemberg — und bei XII (Geisteskrankheit) wird die Form der Aufforderung, welche der fremde Pfleger an die Angehörigen des Kranken zu erlassen hat, als eine „trewhertzige vermanung" in Gegenwart zweier „ehrlicher Leute" festgestellt. Auch die 7 Gründe für Kinder (ohne die Ketzerei) sind nicht vollständig von Nürnberg abgeschrieben.

Auf der Hamburgischen Gerichtsordnung ist offenbar in unserer Materie das Stadtrecht, welches Herzog Friedrich III. von Gottorp im Jahre 1633 dem erst zwölf Jahre zuvor gegründeten Friedrichstadt (in Schleswig) verliehen hat, aufgebaut [1]), obgleich dasselbe die Fälle Nr. IV: sich mit Bösewichtern und unehrlichen leichtfertigen Gesellen vermengen und mit denselben ein ärgerlich gottlos Leben und Handel treiben, und Nr. XIII: „by den vyandt gevangen" sein, einordnet. Die Übereinstimmung zeigt sich besonders in der Fassung von Nr. I und II (Real- und Verbalinjurie) und von Nr. XII (Leibeskrankheit und geistige Gebrechen), welches hier mit der erwähnten Nr. XIII zusammengearbeitet ist. Abweichungen dagegen finden sich z. B. in der Darstellung von Nr. X (Schauspielergewerbe), welches hier heisst: „Als een Soon sich tot oneerlicken Spelen begheven heeft", unter Verzicht auf die Beispiele, und bei Nr. 4 (Testierhindernis), wo der Hinweis auf die Testierfähigkeit der Kinder hinsichtlich der „Güter, davon sie zu testieren bemächtigt sind", gestrichen ist.

Aus der Nürnberger Reformation von 1564 in Verbindung mit dem Württembergischen Landrechte (1554) ist endlich noch die Fränkische Kaiserliche Landgerichtsordnung, gedruckt 1618, hervorgegangen [2]). Sie folgt bald der einen, bald der anderen

[1]) Policey, Gerichts-Ordeninghe vnde Stadts-recht — Onse Stadt Fredericks-Stadt — gegeven, gedruckt 1635: 2. Teil, 3. Sektion, §§ 55 u. 59 (S. 330 ff.).

[2]) „Des Stifts Wirtzburgs vnd Hertzogthumbs zue Franckhen Keyserlichen Landgerichts Ordnung", Teil III, Titel L und LI (S. 207 ff.).

Quelle[1]). Bei Nr. VI (Inzest) wird die Einkindschaft erwähnt: „di weren gleich durch die Einkindschafft angenommene Kinder oder nicht". Bei IX = 4 (Testierhindernis) wird hervorgehoben: soweit sich nach dieser unserer Ordnung Testament zu machen gebührt. Die Form von Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) steht wohl der Nürnbergischen am nächsten, aber die 22 Jahre sind in 20 verwandelt[2]). Endlich findet sich sowohl bei den Gründen für Eltern, wie bei denen für Kinder eine Bemerkung, durch welche die von der Gesetzgebung ausgeschlossenen Fälle (IV Giftmischerei, XIII Kriegsgefangenschaft und XIV Ketzerei) wieder eingeführt werden. Die Klauseln ziehen nämlich nicht allein die „jetzo erzehlte", sondern „auch etzliche andere mehr in gemeinen geschriebenen Rechten gegründete und andere bey den Rechtslehrern befindliche" Ursachen herein.

XV. Es folgt nun eine Anzahl von Stadt- und Landrechten aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, welchen ein Zusammenhang oder eine Verwandtschaft untereinander nicht nachzuweisen ist, die aber sämtlich darauf ausgehen, die Justinianischen Enterbungsfälle für ihr Anwendungsgebiet zu kodifizieren.

1. Das Lüneburgische Stadtrecht des Heinrich Husanus aus den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts[3]). Dasselbe reproduziert nur die Gründe für die Aszendenten, obgleich es auch den Kindern das Recht zuerkennt, ihren Eltern „aus zu Recht erzehlten und bewehrten Ursachen" den Pflichtteil zu entziehen. Von jenen aber fehlen Nr. VI (Inzest) und XIV (Ketzerei), die übrigen sind in eine von der Justinianischen unabhängige Ordnung gebracht. Anklänge an sächsische Vorarbeiten finden sich, so bei Nr. VII (Sykophantie), wo der eigentliche Anlass unterdrückt und lediglich von Schadenszufügung „an seiner Nahrung" die Rede ist[4]), und bei Nr. XI, das auch hier den

[1]) So fehlt z. B. Nr. IV (malefici) und XIV = 8 (Ketzerei), wie in Nürnberg; dagegen ist Nr. VII (Sykophantie) vorhanden, das in Nürnberg fehlt.

[2]) Vgl. das Wiener Stadtrecht oben S. 61, welches dieselbe Zahl der Jahre feststellte.

[3]) Gedruckt 1722: 4. Teil, Titel 3, §§ 1 und 2 (S. 80 ff.). Vgl. darüber meine Schrift über Heinrich Husanus, 1898, S. 309.

[4]) Vgl. Wurm in seinen Darstellungen ausserhalb der Magdeburger Blume; s. oben S. 71. Vgl. auch die altfriesische Überlieferung oben S. 82.

Schluss bildet, wo in bewusstem Gegensatze zu den „Sächsischen Rechten“ (d. h. Sachsensp. I, 5, 2) die Tochter, die sich „in gemeinen Hurenstand begiebt oder zum zweytenmahl (!) sich beschlaffen lässt“, für enterbbar erklärt wird. Zugleich ist auch hier dieser Fall auf Kinder erweitert, die sich wider der Eltern Wissen und Willen verehelichen.

2. Das Landrecht von Ober- und Niederbayern vom Jahre 1616[1]). Dasselbe enthält erhebliche Abweichungen von seiner früheren, auf der älteren Nürnberger Fassung beruhenden Gestalt[2]). Schon darin unterscheidet es sich von jener, dass jetzt sämtliche Fälle vorhanden sind, allerdings die für Eltern in einer eigentümlichen Reihenfolge. Eingewirkt scheint zu haben Perneder[3]) und das Württembergische Landrecht, auch die jüngere Nürnbergische Fassung von 1564, welche das Württembergische Landrecht für sich verwendet hat[4]). Bemerkenswert ist die Erweiterung von Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) auf Söhne über 30 Jahre, die eine unzulässige und unehrbare d. h. nicht standesmässige Ehe schliessen[5]), ferner bei Nr. III = 1 (Kriminalanklage) nicht bloss die Beibehaltung der Alt-Nürnberger Ausnahme der Ketzerei, sondern deren Ausdehnung auf Zauberei, und für den Fall 1 die weitere Ausnahme: es müsste denn der Vater sein Kind, welches sonst der Strafe nicht entgehen möchte, dem Richter überantwortet haben „in guter Meinung“ und „wegen Ringerns der Strafe“.

3. Die Nassau-Catzenelnbogische Gerichts- und Landordnung von 1616[6]). Auch sie erinnert in ihrer Fassung der Enterbungsgründe mehrfach an Württemberg (1554) und Nürnberg (1564), bekennt aber, diese Gründe aus „den gemeinen kaiser-

---

[1]) Titel 35, Art. 2 und 3 (S. 347 ff.).

[2]) Vgl. oben S. 79.

[3]) Vgl. besonders Nr. I, IV und X, an welcher letzteren Stelle nur die Scholderer und Frauenwirte ausgelassen sind und an Stelle des Herumziehens mit wilden Tieren, wie in der älteren Nürnberger Fassung, das Kämpfen mit Tieren um Geld gesetzt wird; vgl. auch Nr. XI und XIII.

[4]) Vgl. die Ausdehnung von Nr. VI (Inzest) auf „Kinder“ und von Nr. XII (Geisteskrankheit) auf jede Krankheit.

[5]) Es wird in dieser Hinsicht auf Tit. 40 Art. 9 (S. 372 ff.) verwiesen.

[6]) III. Teil, cap. VII (S. 95); auch bei v. der Nahmer, Landrechte, I S. 225 ff.

licheu Rechten", wo dieselbeu „klar und hell gnugsam aussgetrnckt" seien, übernommen zn haben. Deshalb wird bei Nr. III (Kriminalanklage) hinsichtlich der Ausnahmen auf die „wenigen in Recht beuannten Fälle" verwiesen, und die Gründe für Kinder werden bloss kurz skizziert: „Allermassen ein solches die allgemeine keyserliche Rechten, welche weitläuftiger anhero zu erholen ohnnötig ist, mit fernerem eigentlich geordnet haben". Bemerkenswert ist bei Nr. XIV (Ketzerei) die Berücksichtigung des Falles, dass die Kinder sich wider ihrer Eltern Willen „zur Widertanf" begeben, oder sonst zu einem verdammten unchristlichen Glauben und Ketzerei, welche letztere dahin festgestellt wird, dass „daher auch lebeusstraaf oder ewige Landsverweisung" zu gewärtigen sei und dass sie „den bewehrten Vier Haupt-Conciliis stracks zuwider!" Auch ist eine Clausula generalis zugunsten „anderer grösserer und zum wenigsten nit geringerer" Ursachen, als die „vorerzehlten" ausdrücklich anfgenommen.

4. Das Geldernsche Landrecht von 1619 (pnbliziert 1620)[1]. Dasselbe ist in der vorliegenden Materie allerdings znnächst als eine Weiterbildung der Reformation von 1554[2]) anzusehen, wie sich vor allem aus der auch hier befolgten Methode, die Gründe für Aszendenten und Deszendenten zusammenzuarbeiten, ergibt, aber die Darstellung ist doch in vieler Hinsicht eine von jener unabhängige. Es wird nicht allein die Reihenfolge in der Aufzählung verändert, sondern es sind auch die früher — zum Teile nach Nürnberger Vorbild — fehlenden Fälle (IV, VII, X und XIII) jetzt aufgenommen, so dass nur noch Nr. XIV = 8 (Ketzerei) — gleichwie im jüngeren Nürnberger Recht (1564) — fortgelassen ist. Die Fälle VII (Sykophantie) und VIII (Gefangenschaft) werden auch den Kindern verliehen; sie dürfen ihre Eltern beim Vorhandensein dieser Gründe ebenfalls enterben.

5. Das Jus Culmeuse correctum', Braunsberger Ausgabe von 1711[3]), eine Neubearbeitung des der Schwabenspiegelgruppe zugehörigen und noch im Jahre 1584 unverändert nach-

---

[1]) Teil 3, Titel 6, § 3, Nr. 7—19: bei R. Maurenbrecher: Die Rheinpreussischen Landrechte, II, 1831, S. 744 ff.

[2]) S. oben S. 79 ff.

[3]) V, 48 und 49 (S. 94 ff.).

gedruckten alten Kulmischen Rechtes[1]). Die neue Redaktion beruht, was die Gründe für Eltern anlangt, auf der Sächsischen Land- und Lehnrechtsglosse. Hinsichtlich der Gründe für Kinder wird zwar am Rande vermerkt, dieselben seien in dieser Revision nur von den andern gesondert „und kommen beyde mit dem alten übereiu", indessen sind sie, da sie ja in jener Redaktion eigentlich fehlen, eben neu redigiert. Bei Nr. 1 (peinliche Anklage „an den Hals") findet sich die Alt-Nürnbergische Ausnahme der Ketzerei, bei Nr. 4 (Testierhindernis) wird auf das Pekulienrecht hingewiesen mit den Worten: „Gelt das im kriege oder sonst durch Mühe und Arbeit woll erworben", worüber „das Kind" allein zu testieren imstande sei. Die Konkubine heisst in Nr. VI „Buhlschaft", in Nr. 3 „Kebss- oder Buhlweib". — Das Jus Culmense revisum von 1745, der s. g. Danziger Kulm[2]), welcher im übrigen nur über die beiden letzten Revisionen (von 1584 und 1711) Bericht erstattet, fügt zu Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) die Heirat der Kinder wider den Willen der Eltern neu hinzu.

6. Das Hohenlohesche Landrecht aus dem Jahre 1737[3]). Diese Gesetzgebung lässt Nr. IX = 4 (Testierhindernis) und XIII = 7 (Kriegsgefangenschaft) aus. Die Ausnahme bei Nr. III = 1 (Kriminalanklage) heisst „Vaterlandsverrat"[4]), bei IV (malefici) ist von „Teufelskünsten" die Rede[5]), Nr. VI = 3 (Inzest) wird auf beide Geschlechter angewandt und als „Blutschande" bezeichnet. Ebenso gilt Nr. VII („boshafft verraten und dadurch in grossen Schaden bringen") und X (Schauspielergewerbe) von allen Kindern, wobei zur Kategorie der Leute von „leichtfertiger oder unehrlicher Lebensart" ausser „Gaucklern" auch Zigeuner[6]) und Landstreicher gerechnet werden. Die Übel-

[1]) Oben S. 55 N. 5.

[2]) Cap. XIII, N. 63 (S. 133).

[3]) Bei Friedrich Christian Arnold, Beiträge zum teutschen Privat-Rechte, I. Teil (1840) S. 430ff.: 4. Teil, 6. Titel.

[4]) Vgl. das Pfälzische Landrecht von 1582 in der Generalklausel oben S. 89.

[5]) Vgl. die „schwarze Kunst" bei Wurm oben S. 70, „Hexenwerk" in Württemberg (1554) und Pfalz (1582), „sich von Gott zum Teufel geben" in Ostfriesland oben S. 93.

[6]) Vgl. die „Tatern" in Ostfriesland: oben S. 94.

tat der Tochter im Falle Nr. XI heisst, ohne Beschränkung anf ein bestimmtes Lebensalter, „der Hurerey sich ergeben“ [1]. In Nr. XII = 6 erscheint neben dem Wahnsinn die „fallende Sucht“ und bei den Gründen für Kinder auch „andere schwere Krankheiten“. Das Religionsdelikt bei Nr. XIV = 8 wird daranf abgestellt, dass man entweder von der christlichen Religion abtrete oder zu einer andern sich begebe „ausser denen im hl. Römischen Reich angenommenen drei Religionen“. — Eine blosse Abschrift dieser Gesetzgebung enthält das „Erneuert und Vermehrte Stadt-Recht der Freyen Reichsstadt Wimpffen“ von 1775 [2], wo man sich früher [3] damit begnügt hatte, nur den Fall Nr. XI (Heirat wider Willen der Eltern) zu ordnen und im übrigen es den Eltern anheimzustellen, mit Ehestiftung und anderer Hilfe sich nach ihrem Willen zu halten, wenn die Kinder „sichs Vätterlichs und Mütterlichs Erbs sonst unwürdigten“; jedoch behielt man damals dem Rate der Stadt die Entscheidung im einzelnen Falle vor, so etwa „einig Unmass“ gegen die Deszendenten dabei „fürgenommen“ würde.

XVI. Eine blosse Verweisung auf das gemeine Recht hielten, gleich den früher erwähnten Markgräflich-Badischen Statuten (1511) [4] und der soeben genannten Wimpfener Reformation (1544), noch eine Anzahl anderer Rechtsordnungen des vorstehend behandelten Zeitraumes, vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, für ausreichend, und überhoben sich dadurch der Notwendigkeit, die einzelnen Fälle zu regulieren. Hierher gehört die Joachimika von 1527, welche festsetzte, dass es in Beziehung auf die Enterbung der ehelichen Kinder „sol vermüge Käyser Recht gehalten werden“ [5], und die Reformation des Erzstiftes Köln von 1538, die sich anf die 14 und 7 [6] Ursachen „in Rechten“ und „in beschrieben Rechten aussgedruckt“

[1]) So in Lüneburg oben S. 101.

[2]) Bei v. der Nahmer, Die Landrechte des Ober- und Mittelrheins, II S. 1178 ff.

[3]) In der Reformation der Stadt Wimpffen von 1544 bei v. der Nahmer II S. 1057/8.

[4]) S. oben S. 85. Vgl. auch die Statuten von Messina oben S. 95 N. 1.

[5]) Tit. VI, Sect. I, § 5; vgl. Heydemann, Elemente der Joachimika, S. 358.

[6]) Vgl. oben S. 32 ff.

bezieht [1]. Von der Frankfurter Reformation (1578 und 1611) und ihrer praktischen Begründung des gleichen Verfahrens ist schon ganz am Anfang dieser Studie die Rede gewesen [2]. Auch ein Luxemburger Weistum von 1588 gestattet den Eltern Enterbung der Kinder nur dann, wenn diese es gegen die Eltern „aus den in beschriebenen rechten angezogenen und verwiesenen Ursachen verwurckt haben“ [3], ähnlich Gerichtsordnung und Stadtrecht von Husum (1608) [4], und am 22. Juni 1661 erging eine Kursächsische Dezision, welche das Recht der Novelle 115 cap. 3 bestätigte „etlicher Rechtslehrer widriger Meynung ungeachtet“, weil die Quellen des Landesrechtes keine andere Vorschrift enthielten. Der Fall Nr. VIII („incarceriert“) wurde dabei besonders hervorgehoben [5]. In ähnlicher Weise verfuhr das Erbrecht der Stadt Zürich vom Jahre 1716 [6], das Landrecht des Erzstiftes Trier, aufgerichtet im Jahre 1713 [7], und das Fürstlich Bambergische Landrecht von 1769 [8].

Etwas anders liegen die Verhältnisse nach dem Erneuerten Butjadinger Landrecht von 1664 [9], obwohl auch hier diejenigen, welche ein Testament machen, „beständige und in den gemeinen beschriebenen Rechten zugelassene Ursachen“ bei der Enterbung zu berücksichtigen haben. Denn hier sind jenen „nach Erkänntniss Vnsers Land-Gerichts gleichgültige Ursachen“ gleichgestellt, so dass also, wie seit dem Pfälzischen Landrecht von

---

[1] Bl. 65; sie bedient sich dabei noch des Ausdruckes „verwirkt“: „die kynder haben es dan vmh die älteren verwirckt“ usw.

[2] Oben S. 3 N. 1.

[3] Vgl. Bruno **Markgraf**, Das Moselländische Volk in seinen Weistümern (K. **Lamprecht**, Geschichtliche Untersuchungen, 4. Band [1907]) S. 465.

[4] Teil II, Titel X: „vrsachen der vndanckharheit — desswegen die Exhaeredation oder Enterbung in Rechten geschrieben vnd zugelassen wird“.

[5] W. M. **Schaffrath**, Codex Saxonicus, I, 1842, S. 373: Decis. LII.

[6] Teil III, § 10 (S. 43): „Es mögen Eltern ihre kinder — einandern auss genugsammen erheblichen am Rechten hestehenden Ursachen wol enterben“.

[7] Erneuert- und vermehrtes Landrecht usw. bei v. **der Nahmer**, II S. 600 ff.: Tit. I, §§ 19, 20, 24.

[8] Teil I, Anh. 2, Tit. 4, § 12: „was — die zu einer Enterbung erforderlichen Ursachen — hetrifft, lassen Wir es hlatterdings bey gemeinen Rechten hewenden“.

[9] Art. 35 hei F. E. v. **Pufendorff**, Observationes, Appendix, S. 610.

1582 mehrfach[1]), die ausdehnende Interpretation zur Aufgabe des Gerichts gemacht wird. Dagegen weist das Mainzer Landrecht von 1755[2]) die Zulassung anderer Ursachen, „welche in denen gemeinen Rechten nicht ausdrücklich enthalten seynd, obschon diese angeführte Vrsachen eben so erheblich oder gar erheblicher wären“, ausdrücklich zurück.

Die Zweibrückensche Untergerichtsordnung von 1722[3]) befiehlt ihren Ober- und Unteramtleuten und Befehlshabern, auch den Untertanen, in Enterbungsfällen „sich nach gemeinen käyserlichen Rechten zu regulieren und zu richten“, wo alles dieses „weitläufftig versehen“ sei. Aber, „da sie es nicht gnugsam verstünden“, sollen sie „von unsern Rechts-Gelehrten Bericht darüber einnehmen“. Dieser Vorbehalt erinnert an die anderwärts sich findenden Warnungen vor „unmilden beschwerlichen“ Enterbungen und an den dort gegebenen Rat, sich mit anderen verständigen Leuten, insbesondere mit Rechtsgelehrten, vorher darüber zu besprechen[4]).

XVII. Noch grössere Freiheit gewähren Schweizerische Gesetzgebungen aus dem 17. Jahrhundert, indem sie weder Enterbungsgründe im einzelnen namhaft machen, noch auf andere Quellen verweisen, vielmehr die Frage, ob eine anerkennenswerte Ursache vorliege, in streitigen Fällen ganz dem richterlichen Ermessen überlassen. So verhält sich das Erneuerte Amtsrecht von Weiningen (1637)[5]), welches untersagt, die rechten natürlichen Erben ohne „rächtmässig vnd hochwichtig vrsachen“ zu enterben, und bestimmt, dass jemand, der unter seinen Kindern die einen vor den anderen auszeichnen wolle, dies mit des Gerichts Vorwissen und Bewilligen tun müsse,

---

[1]) Vgl. oben S. 89, ferner Württemberg 1610: oben S. 90, die Fränkische Landgerichtsordnung von 1618: S. 100, die Nassauische Gerichtsordnung von 1616: S. 102, das Badische Landrecht von 1622 = Pfalz (oben S. 91) und die Baseler Gerichtsordnung von 1719 = Württemberg: S. 92.

[2]) Bei v. der Nahmer, II S. 720: Tit. XIII, § 8.

[3]) Daselbst S. 1029: Nr. CII.

[4]) Vgl. Pfalz 1582 oben S. 90, Preussisches Landrecht 1620 und Badisches Landrecht 1622 oben S. 91.

[5]) Art. 2 bei Jacob Pestalutz, Vollständige Sammlung der Statuta des Cantons Zürich, 1. Band (1834) S. 114; vgl. J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2. Teil, 1839, S. 324.

welches darüber zu erkennen habe, ob die Anordnung billig sei. Eine solche Vorschrift verfolgt die gleichen Zwecke, wie die Erbloserklärung des sächsischen Rechts [1]), wie die von Ulrich Zasius für Freiburg vorgeschriebene Enterbungsform [2]), wie der Vorbehalt in der Wimpfener Reformation [3]) und die Baseler Praxis seit 1611 [4]).

Denselben Standpunkt nimmt dann auch noch das Amtsrecht von Grüningen (1668) ein [5]); es erlaubt das Enterben, wenn ein Kind seinem Vater so ungehorsam wäre, dass er „ursach ein solches gar zu enterben" habe, empfiehlt ihm aber, dann anstatt dieses Kindes dessen Kinder (wie bei der Enterbung in guter Absicht) „zu Erben anzunehmen".

So entsprach es übrigens auch Alt-Lübischem Gewohnheitsrecht [6]), welches noch im Jahre 1862 durch ein Gesetz anerkannt worden ist [7]). Letzteres stellt es dem Richter anheim, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob und wann ein Pflichtteilsberechtigter „der Zuneigung des Erblassers sich unwürdig gemacht" habe. Jedoch wird eine „ausdrückliche und bestimmte" Anführung der „zu solcher Entziehung Veranlassung gebenden Handlung oder Handlungsweise des Pflichtteilsberechtigten in der letzwilligen Verfügung" verlangt.

XVIII. Das Ziel der bisherigen Untersuchung richtete sich im wesentlichen darauf, die Formen nachzuweisen, in welchen, insbesondere in den Ländern deutscher Zunge, die Aufnahme der im Justinianischen Gesetz kodifizierten Enterbungsfälle stattgefunden hat, und die Verwandtschaft oder Ähnlichkeit unter diesen Gestaltungen zu ermitteln. Es dürfte sich verlohnen, nunmehr auch einen zusammenfassenden Rückblick auf den Inhalt der einzelnen Erscheinungsformen zu tun, namentlich um zu sehen, welche neue Rechtsgedanken sich im Laufe der

---

[1]) Oben S. 72.

[2]) Oben S. 86.

[3]) Oben S. 104.

[4]) Oben S. 88.

[5]) Art. 12: bei Pestalutz a. a. O. S. 67.

[6]) Vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Recht, III S. 272.

[7]) Vgl. C. Plitt, Das Lübeckische Erbrecht nach dem Gesetze vom 10. Februar 1862, 2. Aufl. (1872) S. 130.

Jahrhunderte an das Originalgebilde angesetzt haben. Am besten wird dies an der Hand der einzelnen Fälle geschehen.

I. Der erste Fall der Realinjurie gegen die Eltern findet sich überall unter der Bezeichnung Handanlegen, wie im Originale, oder Stossen, Schlagen. Dabei pflegt die Absichtlichkeit durch den Beisatz von Adverbien, wie vorsätzlich, freventlich, und wohl auch die Schwere des Deliktes durch die Worte: gewaltsam oder gefährlich ausgedrückt zu werden. Das Badische Landrecht von 1622 hebt daher die unabsichtliche Verletzung als eine entschuldigte hervor[1]). Die Entschuldbarkeit der Notwehr aber erkennt, ausser den alten Drucken des Schwabenspiegels[2]), bloss das Ostfriesische Landrecht an[3]).

II. Auch Nr. II (Verbalinjurie) fehlt nirgends, wo nicht bloss eine beschränkte Auswahl der Fälle gegeben werden soll, mit einziger Ausnahme der Brünner Schöffensatzung[4]), und wird sehr verschieden ausgedrückt: sehr und merklich schelten (Schwabenspiegelgruppe), mit grossem Unrecht unehren (sächsische Glossenarbeiten), mit Worten übel handeln (Eisenach), schwere und unehrsame Unrecht oder Frevel an die Eltern legen (Nürnberg 1479), fluchen (Schweizerische Rechtsquellen[5]) und Lüneburg), schwere unehrliche Schmach zulegen oder zumessen (Freiburg, Württemberg usw.), beleidigen (Geldern 1555), schwarlich versprecken (Ostfriesland) usw.

III. Der III. Fall (Kriminalanklage) ist ebenfalls überall rezipiert, er gehört schon zu der im Deutschenspiegel getroffenen Auswahl. Er heisst in den deutschen Quellen eine Anklage vor Gericht auf Leib und Leben, was manche, wie Nürnberg und Geldern, als crimen capitale bezeichnen und wozu manchmal noch die Ehre gefügt wird[6]); der sächsische Ausdruck dafür ist: rügen auf den Leib[7]). Die im Originale aufgestellten

---

[1]) Oben S. 91.

[2]) S. oben S. 57.

[3]) Oben S. 94.

[4]) Oben S. 56.

[5]) Oben S. 87 N. 2.

[6]) So in Wurmschen Arbeiten oben S. 70, wohl auch im Eisenacher Rechtsbuch oben S. 74, und in Freiburg.

[7]) S. aber auch Wien und Ruprecht von Freising: oben S. 56 N. 3.

Ausnahmen, bei deren Vorhandensein die Erhebung der Kriminalanklage erlaubt, ja nach manchen (wie Nürnberg, Bayr. Landrecht, Freiburg, Geldern, Baden) sogar geboten ist, werden manchmal ausgelassen[1]), und wo sie, wie es in der Mehrzahl der Fall ist, sich finden, da wird unter dem crimen laesae majestatis doch vielfach nur die Verletzung des eigenen Landesherren oder des eigenen gemeinen Wesens („princeps“ und „respublica“) verstanden, und nicht alle nennen, wie Nürnberg, Tübingen, Hamburg, Franken und Ostfriesland, auch den Römischen König oder Kaiser oder beziehen „Reiches Vorretniss“ hier ein, wie Wurm in seiner Landfriedensglosse[2]). Besonders tritt diese Nichtberücksichtigung des Reichsoberhauptes in den süddeutschen Rechtsquellen, der Schwabenspiegelgruppe, in Freiburg und Württemberg hervor, und sie erreicht ihren Höhepunkt in Preussen 1685, wo, wie bemerkt[3]), an Stelle der „Höchsten Obrigkeit und Majestät“ der Landesfürst sich selbst gesetzt hat. Den quellenmässigen Ausnahmen wird in der älteren Nürnberger Gruppe (1479), bei Tengler, Gobler und im Bayrischen Landrecht von 1616 noch die Anklage wegen Ketzerei und an letztgenannter Stelle auch noch die wegen Zauberei hinzugefügt.

IV. Der IV. Fall: mit *φαρμακοί* als *φαρμακός* verkehren, was die lateinischen Quellen bekanntlich mit „maleficus“ wiederzugeben pflegen, wird doch erst von der sächsischen Glosse an[4]) auf Zauberei und Zauberer bezogen, der Schwabenspiegel betrachtete die malefici als Diebe und — in wörtlicher Übersetzung — als böse Leute, auch werden sie Bösewichte und Schälke (so Eisenach) genannt; die ausdrückliche Erweiterung auf „Giftiger“ und Vergiftnis“ findet sich nicht oft[5]), obgleich

---

[1]) So im Deutschenspiegel, bei Raymund von Wiener-Neustadt, in Braunschweig, in der sächsischen Glosse, auch bei Wurm, abgesehen von seiner Landfriedensglosse, und in Eisenach.

[2]) Vgl. auch das Kleine Kaiserrecht: „an das Riche reden“ oben S. 54.

[3]) Oben S. 91.

[4]) Bei v. Buch, in der Lehnrechtsglosse und in Braunschweig, aber auch in Württemberg, Pfalz, in Bayern und Hohenlohe.

[5]) So bei Wurm in der Landfriedensglosse, in Tübingen, im Geldernschen Landrecht und bei Gobler.

anzunehmen ist, dass diese Tätigkeit überall unter dem Namen der Zauberei mit verstanden werden sollte. Verlangt wird in der Regel, dass man wissentlich oder offenbarlich mit solchen Leuten wohnt, wandert oder umgeht. Die Beschränkung des Deliktes auf die männliche Deszendenz, wie sie in der Petrus-Gruppe vorkam[1]), ist noch in eine deutsche Quelle, die Nassauische Gerichtsordnung von 1616[2]), übergegangen. Dagegen hat Nürnberg, von dessen Nachfolgern nur Tübingen (1493) „offener Zauberer" sein und „mit Vergiftnuss umgehen" und das Friedrichstädter Stadtrecht das „Sich vermengen" mit „Böswichtern und unehrlich leichtfertigen Leuten" rezipierte, und die Geldernsche Reformation die Aufnahme dieses Falles überhaupt unterlassen.

V. Den V. Fall (der Lebensnachstellung) führt nur die Schwabenspiegelgruppe nicht, auch fehlt er im Eisenacher Rechtsbuche. Die sächsischen Arbeiten nennen ihn: des Vaters Tod „ramen", wozu Wurm auch noch fügt: oder seiner Mutter, oder andere seiner Freunde: mit Gewalt, mit Frevel an Leib, Gut[3]), oder: mit Gift oder mit „kokilfure" von dem Leibe bringen wollen[4]). Die meisten aber begnügen sich mit der quellenmässigen Feststellung der Lebensbedrohung durch Gift „oder in anderer Weise (oder: Wege)".

VI. Der VI. Fall (Inzest), in der Gruppe des Deutschen- und Schwabenspiegels mit Nachdruck an die Spitze gestellt, ist nur in der Lüneburgischen Reformation — auch bei Werböcz, Tripartitum — fortgelassen. Der hauptsächliche Unterschied in seiner Behandlung besteht darin, dass er auf das weibliche Geschlecht, d. h. auf die Unzucht der Tochter mit ihrem Stiefvater, ausgedehnt und dass die Erwähnung der Konkubine oder „amie", wie sie in den sächsischen Arbeiten heisst, unterlassen wird. Jenes ist zuerst der Fall in Freiburg 1520, dem die von ihm abhängigen Gesetzgebungen (Württemberg, Pfalz, Preussen und Baden) folgen, dann in der jüngeren Nürnberger Fassung, im Bayrischen Landrecht von 1616, in der Nassauischen Ge-

[1]) S. oben S. 28, 29.
[2]) Oben S. 101.
[3]) So in der Blume von Magdeburg.
[4]) So in der Landfriedensglosse.

richtsordnung und im Hohenloheschen Landrecht. Die Erwähnung der Konkubine unterbleibt in der Lehnrechtsglosse, in Nürnberg und Freiburg samt ihren Tochterrechten, in Braunschweig, im Bayrischen Landrecht, in Nassau und in Hohenlohe. Inwieweit diese Auslassung etwa auf eine Erkenntnis des römischen Konkubinates und seiner Unanwendbarkeit oder auf Schamhaftigkeit oder etwa gar auf Gleichgültigkeit gegen eine solche Verbindung zurückzuführen sein dürfte, lässt sich nicht feststellen. Zwei Besonderheiten sind noch die Nennung des Inzestes mit der Mutter in Asperg[1]) und die Hervorhebung der Einkindschaft in Franken (1618).

VII. Das Sykophantentum wird von den deutschen Rechtsquellen, welche es unter den Enterbungsgründen mit aufführen, richtig verstanden, obwohl nur einmal (im Wiener Stadtrecht) die Voraussetzung hinzugefügt ist, dass man den Angeklagten „des nicht überzeugen mag“. Überall wird, wie im Urtexte, hervorgehoben, dass die „Sage“ oder Anfechtung, das Verleumden oder Angeben grossen Schaden für die Aszendenten nach sich ziehen müsse, welcher letztere Tatbestand in der Lehnrechtsglosse und in der Lüneburger Reformation sogar — vielleicht im Anschlusse an die kanonische Glosse? — von dem ganzen Falle allein übrig geblieben ist[2]). Das römische Recht beschränkte diesen Enterbungsgrund auf die männliche Deszendenz, dagegen haben ihn die meisten deutschen Darstellungen auf die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts erweitert[3]). In der Brünner Schöffensatzung, in Nürnberg und den von ihm abhängigen Gesetzgebungen, abgesehen von der Fränkischen Landgerichtsordnung (1618), sowie in Freiburg, hier aber nur in dem Stadtrecht selbst, anders in den nachgebildeten Rechten (Württemberg, Pfalz, Preussen, Baden), fehlt der Grund, ebenso bei v. Werböcz und in der Geldernschen Reformation.

VIII. Das Nichtlösen der gefangenen Eltern aus dem Ge-

[1]) Oben S. 78.

[2]) Oben S. 83 N. 1 und S. 100 N. 4.

[3]) Es geschieht dies nur nicht in der Schwabenspiegelgruppe, bei v. Buch und im Eisenacher Rechtsbuche, die aber überhaupt nur vom Sohne zu reden pflegen.

fängnisse, mag nun der Anlass der Gefangennahme: Geldschulden oder andere Ursache: erwähnt sein oder nicht, betrachten sämtliche deutsche Reproduktionen als einen Rechtfertigungsgrund der Enterbung. Sie unterscheiden sich nur wieder darin, dass viele bloss von männlichen Kindern sprechen und die Befreiung durch Bürgschaftsübernahme von seiten der Töchter, dem römischen Rechte gemäss, ausdrücklich ablehnen (so Nürnberg 1479 und Braunschweig), oder wenigstens dass sie zwar für die Befreiung im allgemeinen die Kinder ohne Geschlechtsunterschied in Anspruch nehmen, die Bürgschaftsleistung aber nur vom männlichen Geschlechte verlangen (so Ostfriesland und Preussen 1620). Viele aber sprechen ohne jede weitere Verklausulierung von „Kindern“ [1]). Die Bedingung, dass es sich um „mässiges Gut“ und um „ehrlich und billig Sach“ handeln müsse, stellt die Brünner Schöffensatzung. Nürnberg (1479) spricht von „unziemlichen“ Gefängnissen. Auch wird die dem römischen Recht entsprechende Voraussetzung des erforderlichen Vermögens auf seiten der Kinder öfter hervorgehoben [2]).

IX. Die Verhinderung an der Errichtung eines letzten Willens, von den älteren deutschen Rechtsquellen namentlich aus dem Gesichtspunkte des bedrohten Seelenfriedens aus betrachtet [3]) und deshalb überall als wesentlich angesehen, wird nur bei v. Werböcz, im Freiburger Stadtrecht, in der Baseler Gerichtsordnung von 1719 und im Hohenloheschen Landrechte (1737) nicht unter den Enterbungsgründen mit aufgeführt. Die Tochterrechte des Freiburger Stadtrechtes aber folgen dieser Auffassung nicht. Gelegentlich findet sich die Voraussetzung erwähnt, dass es sich um „gebührliche Testament oder Geschäft“ (so Nürnberg 1479), um Errichtung des Testaments

---

[1]) So Raymund von Wiener-Neustadt, die Lehnrechtsglosse, Wurm in der Blume von Magdeburg und in seiner Glosse zum Sachsenspiegel, Freiburg mit seinen Nachfolgern ohne Preussen, ebenso Nürnberg in der jüngeren Form von 1564, das Bayrische und das Hohenlohesche Landrecht.

[2]) So Freiburg: „und hättens doch wohl“; Nürnberg 1564: „nach bestem Vermögen“; Braunschweig: „die genügsam besethen weren“ usw.

[3]) Vgl. die Schwabenspiegelgruppe oben S. 60, aber auch das Eisenacher Rechtsbuch: „weren, dass seine Eltern für ihre Seele nicht geben noch bescheiden“.

aus „vernünftigen Ursachen“ (so Tübingen 1493) u. dgl.[1]) handeln müsse. Für den Fall, dass die Aszendenten infolge der Verhinderung ohne Testament absterben, verfügte Nürnberg — was wenigstens zweideutig klingt —, dass der Erbteil „den andern nächsten Erben“ der Eltern zufallen solle, während Württemberg 1554 hier dem römischen Rechte gemäss auch die Ansprüche derjenigen zu wahren sucht, welche die Eltern zu bedenken beabsichtigt haben[2]). Merkwürdigerweise beschränken auch deutsche Rechtsquellen manchmal diesen Fall auf Söhne, wie dies Julian getan hat[3]): so die v. Buchsche Glosse, Wurm in der Glosse zum Landfrieden und zum Sachsenspiegel und das Geldernsche Landrecht (1620).

X. Im zehnten Falle (Schauspielergewerbe) beanspruchen besonderes Interesse die verschiedenartigen Benennungen, welche hier als Beispiele des Gewerbes auftreten. Der älteste Ausdruck ist, dem romanischen Joculator entsprechend: „Der Spielmann“, der, wie der Schwabenspiegel sagt: „Gut vor Ehre nimmt“[4]). Nächstdem wird wohl am häufigsten der Ausdruck: Gaukler, „gokeler“ verwendet, nicht selten: Loter, Lotterbube. „Kempfe“ — aus dem Sachsenspiegel bekannt — nennt in diesem Zusammenhange Wurm in seiner Landfriedensglosse, „Pfeifer“ und „Singer“ derselbe in der Blume von Magdeburg. Alt-Nürnberg wählte den „Katzenritter“, der mit Tieren kämpft[5]), wozu Perneder auch das Herumziehen mit Tieren im Lande rechnete. In Süddeutschland (zunächst im Freiburger Stadtrecht und seinen Nachfolgern) treten die Frauenwirte und -wirtinnen — Basel sagt (1719) statt dessen: Kuppler und Kupplerin —, der Henker oder Nachrichter, die Platzmeister (oder Platzleger, wie es in Basel heisst, an deren Stelle auch die Wasenmeister[6]) genannt werden) auf, Württemberg (1554) fügt die

[1]) Nassau 1616: „ohne billige Ursach“ böslich verhindern; Geldern 1619: „in alsulcke goederen als hy te verschaffen ende te vergeven hadt“.

[2]) Oben S. 89.

[3]) So auch die oben S. 32 N. 1 angeführte Authentika zu den Institutionen und Gobler (1552). Über Julian s. oben S. 22.

[4]) Oben S. 60 N. 1.

[5]) Vgl. auch noch im Bayr. Landrecht (1616).

[6]) So Württemberg 1610 und die Farnsburgische Landesordnung (oben S. 88).

Scholderer hinzu, Perneder und das Bayrische Landrecht von 1616 sprechen von: Freihartsbuben (= Vagabunden, Strolche), andere von Spitzbuben, Hamburg führt noch den Schinder an, Preussen 1620 den Büttel. Zigeuner und Landstreicher reihen Ostfriesland und Hohenlohe ein. Manche bringen eine Spezialität an, wie Ostfriesland die „Netteboven" und Geldern (1620): „Guijchel oder Camerspeelders, Lautloopers, Schermers oder Schwerttänzer". Meistens dienen diese Kategorien als Beispiele für ein „üppiges" und „leichtfertiges" Leben im allgemeinen. Nur in der Hessischen Gerichtsordnung von 1497 sind alle Beispiele vermieden, und es steht zur Charakteristik des anrüchigen Gewerbes allein: „unzimblich narung suchen". Dies kommt sonst nur noch im Werböczischen Tripartitum vor [1]). Vielfach wird endlich auch dieser Fall, der quellenmässig nur auf den Sohn sich bezieht, für Deszendenten beiderlei Geschlechts für anwendbar erklärt [2]). Er ist nur in der Geldernschen Reformation von 1554 ausgelassen.

XI. Der XI. Fall (Ungehorsam der Tochter) ist wieder in sämtlichen deutschen Versionen, die auf Vollständigkeit der Gründe halten, vorhanden, mit Ausnahme des Eisenacher Rechtsbuches (und bei Werböcz). Alle verstehen ihn, von dem Missverständnis in der sächsischen Glosse abgesehen [3]), von verbotenem geschlechtlichen Umgang, wofür sehr verschiedenartige Bezeichnungen erfunden werden [4]), und meistens hält man an einem Unterscheidungsalter fest, über welches hinaus die Tat keinen Anlass zur Enterbung gibt. Dieses wird in der Regel

[1]) Oben S. 84.

[2]) So in der sächsischen Lehnrechtsglosse und bei Wurm, in der Hessischen Gerichtsordnung (1497), in Freiburg und bei seinen Nachfolgern, in Braunschweig und Ostfriesland, in der jüngeren Nürnberger Überlieferung (1564), in Nassau, im Bayrischen und Hohenloheschen Landrecht.

[3]) Oben S. 68 und S. 71.

[4]) „Ungeraten werden" heisst es in der Schwabenspiegelgruppe, „sich zu unreinen Händeln geben" in der Hessischen Gerichtsordnung von 1497, sonst ist vielfach in Übertragung der „luxuriosa vita" des Authentikums von „üppigem Leben" die Rede. Andere drücken sich drastischer aus, wie Brünn: das Maidtum brechen, oder bezeichnen das Delikt einfach als Hurerei (so Lüneburg, Hohenlohe, Gobler), am meisten realistisch verhält sich wohl Lüneburg, das den einmaligen unehelichen Beischlaf gestattet (oben S. 101).

auf die römisch-rechtliche Zahl von 25 Jahren abgestellt, es finden sich aber auch 20 (Wien, Franken), 22 (Nürnberg von 1522 an) und 24 Jahre (Ruprecht von Freising). Auch wird meistens, wie im römischen Recht, auf das Verhalten der Eltern Rücksicht genommen, ob diese zur anständigen Verheiratung ihre Mitwirkung nicht etwa versagt haben. Die jüngeren Rechtsordnungen halten übrigens doch vielfach ohne Rücksicht auf das Lebensalter ein unsittliches Leben bei der weiblichen Deszendenz für einen Enterbungsgrund, so zuerst Freiburg und seine Gruppe, dann das jüngere Nürnberger Recht[1], Geldern 1620, Lüneburg und Hohenlohe; auch der Jurist Gobler lässt in dieser Hinsicht schon den Altersunterschied fallen. Einen neuen Weg schlug aber das Freiburger Stadtrecht insofern ein, als es neben die in Unkeuschheit lebende Tochter die Kinder überhaupt stellte, welche sich minderjährig ohne die gesetzliche Zustimmung der Eltern verheirateten. Hierin folgen ihm nicht nur die von ihm abhängigen Gesetzgebungen ausser Württemberg, sondern auch das Bayrische Landrecht von 1616 und das Geldernsche Landrecht von 1620. Auch die Wimpfener Reformation von 1544 handelt nur von Kindern, welche sich ohne den erforderlichen elterlichen Konsens verheiraten[2]. Die Freiburgische Gesetzgebung hat ferner schon den Eltern unter Umständen bloss die Beschränkung ihrer unfolgsamen Kinder auf den Pflichtteil erlaubt, worin spätere Ordnungen ihr folgen[3], und andere, wie Pfalz und Baden, bemühen sich nicht minder, der Unbedachtsamkeit und Verführbarkeit der Jugend durch mildernde Bestimmungen gerecht zu werden[4].

XII. Beim XII. Falle (Vernachlässigung in Geisteskrankheit) ist zu beachten, dass derselbe zeitig schon über den quellenmässigen Fall der geistigen Erkrankung hinaus erweitert wird und die Deszendenten dafür verantwortlich gemacht werden,

[1]) Vgl. oben S. 98.

[2]) Oben S. 104 N. 3.

[3]) Vgl. Gruchot, Erbrecht, III S. 167, Note: für Hamburg, Frankfurter Reformation und Franken. Auf die mannigfache Gestaltung der Folgen, welche das Heiraten der Kinder wider den Willen der Eltern in den deutschen Land- und Stadtrechten gefunden hat, kann hier nicht eingegangen werden.

[4]) Vgl. für das Pfälzische Landrecht oben S. 89, ähnlich Baden 1622.

wenn sie ihre Aszendenten nicht allein im Zustande der Unsinnigkeit, Sinnlosigkeit oder des „Töricht"seins, sondern auch wenn sie dieselben in anderer Not vernachlässigen. Diese Ausdehnung wollte wohl schon das Eisenacher Rechtsbuch, indem es das Kind, welches die Eltern verhungern lässt und ihnen nicht die notdürftige Nahrung reicht, des Erbrechts verlustig erklärt[1]). Dann aber stellt auch die Hessische Gerichtsordnung von 1497 der Sinnlosigkeit die Krankheit überhaupt gleich, Freiburg dehnt auf Leibeskrankheit ausdrücklich aus, ebenso Nürnberg in der jüngeren Fassung von 1564, Württemberg und Baden (auch Ulrich Tengler) sprechen von Armut und mangelhafter Nahrung[2]), andere, wie Geldern und Lüneburg, von „Noth" oder „hoher Noth" im allgemeinen, Hohenlohe von fallender Sucht oder anderen schweren Gebrechen. Der gesetzliche Verlust des Erbrechtes bei den diesen Verpflichtungen nicht nachkommenden Deszendenten ist überall, wo auf den Fall genauer eingegangen wird, hervorgehoben. Mit der Beschränkung auf den Sohn steht Justinus Gobler allein. Fortgelassen ist der Fall nur in der sächsischen Lehnrechtsglosse, auch bei Stephan v. Werböcz.

XIII. Der XIII. Enterbungsgrund, die Vernachlässigung der kriegsgefangenen Eltern, fehlt vielfach in den deutschen Rechtsordnungen, so in der Lehnrechtsglosse, vollständig auch in der Nürnberger Rechtsgruppe, ausser dem Friedrichstädter Stadtrecht, ebenso in der Freiburger, in der Geldernschen Reformation und im Hohenloheschen Landrecht. Es hat ihn aber der Schwabenspiegel, die sächsische Glosse (abgesehen von der Lehnrechtsglosse), das Eisenacher Rechtsbuch, dieses in Verarbeitung mit Nr. VIII (Gefängnis), Braunschweig, Ostfriesland, Nassau und Geldern, das Preussische und Badische Landrecht, das Bayrische Landrecht, Lüneburg und Wimpfen (1755). Aber nur selten wird hervorgehoben, dass es sich um Gefangennahme im Kriege oder durch die Feinde handeln müsse, dies tun nur Braunschweig, Geldern 1620, das Bayrische Landrecht, Baden und Wimpfen. Der sächsische Glossator v. Buch beschränkte

[1]) Oben S. 74.

[2]) Vgl. auch Pfalz: „mangelhaft und tobsüchtig" und Baudoza oben S. 32 N. 2.

sich sogar auf die lakonische Bemerkung: „offt he syns nicht losede“, und in Wurmschen Arbeiten ist bloss davon die Rede, dass sich der Aszendent in Not oder in Leibesnöten befinde. Auf die quellenmässige Voraussetzung des 18. Lebensjahres für die Verantwortlichkeit der Kinder in diesem Falle wird nur in der Wurmschen Landfriedensglosse und im Geldernschen Landrecht von 1620 eingegangen.

Die Auslassung erklärt sich einfach aus dem Grunde, weil man entweder den Fall für nicht mehr praktisch ansah, oder weil man ihn — und dies trifft sicher vielfach zu — als mit unter Nr. VIII (Gefangenschaft) enthalten betrachtete. Es ist oben gezeigt worden, welche Motivierung der Jurist Perneder für erforderlich hielt, um die praktische Bedeutung des Falles für seine Zeit zu begründen [1].

XIV. Der letzte der Justinianischen Gründe für Aszendenten, die Ketzerei der Deszendenten, fehlt in der Schwabenspiegelgruppe (auch bei Raymund) vollständig [2], was sich vielleicht aus dem Einflusse der kanonischen Glosse [3] erklärt, ferner in Freiburg. Nürnberg lässt ihn, wahrscheinlich doch infolge der inzwischen eingetretenen Kirchen-Reformation, in der jüngeren Fassung (1564) aus, dann fehlt er noch in Lüneburg und im Geldernschen Landrecht (1620). Dagegen hat das Kleine Kaiserrecht ihn unter den wenigen, von ihm ausgewählten Fällen besonders eingestellt. Ausgedrückt wird er mit den Worten: aus dem Glauben gehen (Kl. Kaiserrecht), ungläubig werden (v. Buch), in Ketzerei fallen u. dgl. Manche betonen, dass es sich um eine „verdammte“ Ketzerei handeln müsse [4], wozu Baden (1622) noch bemerkt, dass das Kind seines Irrtums überwiesen sein müsse, und überhaupt wird boshaftiges Verharren im Unglauben überall vorausgesetzt. Nur wenige geben sich mit einer genaueren Begrenzung des Begriffes der Ungläubigkeit ab, wie Nassau 1616, das noch auf „die bewährten 4 Hauptconcilia“, und Hohenlohe, das auf die im Hl.

---

[1] Vgl. oben S. 96.
[2] Auch bei Stefan v. Werböcz.
[3] Oben S. 35.
[4] So Württemberg, Pfalz und Baden.

römischen Reiche angenommenen drei Religionen verweist [1]). An der Einschränkung dieses Falles auf männliche Kinder, wie sie im Brachylogus und in der Petrusgruppe sich fand [2]), hält noch die Lehnrechtsglosse und Justinus Gobler fest.

Nach den vorstehenden Ermittelungen finden sich nur in zwei deutschen Gesetzgebungen, nämlich im Braunschweigischen Stadtrecht von 1532 und im Ostfriesischen Landrecht (1540 bis 1550), die Justinianischen Enterbungsgründe für Aszendenten vollzählig. Ausserdem stellten sie sämtlich noch die v. Buchsche Glosse und Wurm in seinen Glossenarbeiten, sowie die beiden Institutionisten Gobler und Perneder dar. Überall aber werden die aufgezählten Fälle, in Übereinstimmung mit der Novelle 115, als ausschliessliche angesehen, wo nicht ausdrücklich ein Vorbehalt für „andere und grössere Ursachen“ gemacht worden ist. Dies geschah zuerst in der Baseler [3]) Satzung von 1523, deutlicher und ausführlicher im Pfälzischen Landrecht von 1582 und ihm nach in der jüngeren Württemberger Fassung von 1610, in Franken (1618), Preussen (1620) und Baden (1622), ferner in Nassau (1616) und, nunmehr Württemberg folgend, auch in der Baseler Stadtgerichtsordnung von 1719. Das Mainzer Landrecht von 1755 dagegen tritt mit ausdrücklichen Worten für das entgegengesetzte Grundprinzip ein [4]).

Umgekehrt sind die Fälle des römischen Rechts in deutschen Rechtsquellen nicht selten erweitert worden. So in der Schwabenspiegelgruppe sogleich um zwei Fälle, den aus dem 2. Kapitel des Mainzer Landfriedens entnommenen, welchen schon der Deutschenspiegel kannte [5]), und das Vergeuden von mehr als der Hälfte des väterlichen Gutes, den vorletzten Fall der Schwabenspiegelgruppe [6]). Sodann hat das Kleine Kaiserrecht, welches freilich bloss eine geringfügige Auswahl von Justinianischen Gründen darstellte, zwei neue Fälle den ausgesuchten

[1]) Oben S. 102 und 104.
[2]) Vgl. oben S. 25 und 29.
[3]) S. oben S. 88.
[4]) Oben S. 106 N. 2.
[5]) Oben S. 50.
[6]) Oben S. 62.

gleichgesetzt[1]), deren einem: „wider das Reich reden": das im Pfälzischen Landrecht und dann auch in Preussen innerhalb der clausula generalis aufgestellte Beispiel des Vaterlandsverrates nahekommt. Auch die Berner Stadtsatzung von 1539 scheint Handlungen des Kindes, „so das Malefiz berühren möchten", ohne dass eine Verletzung der Eltern erforderlich wäre, als eine Enterbungsursache zu betrachten[2]), und die Baseler Satzung aus dem 16. Jahrhundert hat das Laufen in den Krieg wider Willen der Eltern unter die Enterbungsgründe gestellt[3]).

Was die für Deszendenten geltenden Fälle anlangt, so werden sie gänzlich übergangen in den sächsischen Glossenarbeiten (wie es scheint, auch bei Wurm), im Eisenacher Rechtsbuche und in der Wormser Reformation, obwohl deren Vorbild Nürnberg sie aufzählte. Auch die Lüneburger Reformation (1580 ff.) enthält sie nicht und ebensowenig Raymund von Wiener-Neustadt und das Werböczische Tripartitum.

Die Schwabenspiegelgruppe hat es bekanntlich so eingerichtet, dass die drei ersten der für Eltern aufgezählten Fälle, d. h. Nr. VI (Inzest), der Fall aus dem Mainzer Landfrieden (widerrechtliche Gefangennahme) und Nr. III (Kriminalanklage) auch für die Enterbung der Eltern durch die Kinder gelten sollen, eine Anordnung, welche sich daraus erklären dürfte, dass nur jene drei Gründe zunächst rezipiert und dann unbesehen auf die Deszendenz erweitert wurden.

Daher beginnt die Bearbeitung dieser Gründe in Deutschland erst mit der Nürnberger Reformation von 1479, welcher Freiburg sie entlehnt hat[4]).

Der 1. Fall, quellenmässig so ausgedrückt: wenn die Eltern ihre Kinder dem Untergang überliefern: wird selten mit diesen Worten wiedergegeben. Nur Württemberg sagt: „durch ihre Anklage oder Angeben in Tod zu bringen sich unterstehen", und Braunschweig: „an ihrem Leben richten lassen". Sonst wird meist nur die Anklage auf Leib und Leben, in Freiburg auch auf Ehre und Gut, genannt und der Fall im übrigen ganz

[1]) Oben S. 53.
[2]) S. oben S. 75.
[3]) Oben S. 87.
[4]) Vgl. oben S. 85.

nach Analogie von Nr. III gestaltet. Auch die Ausnahmen von der verbotenen Anklage finden sich wie dort, in Baden (1622) freilich auf die Anklage wegen „anderer grober abscheulicher Misshandlungen" erweitert.

Beim 2. Falle (Lebensnachstellung) ist überall Zauberei und Gift als Mittel genannt — Gobler sagt anstatt: mit Zauberei: als ein Böswicht (maleficus!) — und meistens auch die Möglichkeit, wie in der Novelle, „in anderer Weise" den Kindern nach dem Leben zu trachten, anerkannt. Braunschweig lässt hier schon (was quellenmässig erst in Nr. 5 geschieht) den Versuch genügen, die Deszendenten um ihre Sinne und Vernunft zu bringen.

Der 3. Fall (Inzest) ist vollständig dem bei den Enterbungsgründen für Aszendenten entsprechenden (Nr. VI) nachgebildet, so dass auch hier eine Erweiterung auf die Eltern an Stelle der Beschränkung auf den Vater tritt, wo die Rechtsordnung eine Verallgemeinerung auf die Kinder bei Nr. VI zulässt (also in Nürnberg erst in der Fassung von 1564). Nur ist beachtenswert, dass von einer Konkubine des Sohnes bloss im Friesischen Rechte gesprochen wird.

Auch der 4. der für Deszendenten aufgestellten Enterbungsgründe ist nach Analogie der ersten Abteilung (Nr. IX) behandelt: wenn die Kinder durch die Eltern verhindert werden, ihren letzten Willen zu errichten. Tübingen betont auch hier: „so doch solche Geschäft aus vernünftigen Ursachen vorgenommen werden", und mehrfach wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift nur insoweit Bedeutung habe, als die Deszendenten überhaupt befähigt seien, selbständig eine solche Verfügung zu treffen [1].

Nur die Basler Gerichtsordnung von 1719 erwähnt den 4. Fall nicht, sonst fehlen die bisherigen 4 Enterbungsgründe für Deszendenten in keiner der Bearbeitungen, welche diese Gruppe von Gründen überhaupt berücksichtigen. Anders steht es mit dem 5. Grunde, der Lebensnachstellung unter Eltern: er ist im Braunschweigischen Stadtrecht und in der Geldern-

[1]) Vgl. das Ostfriesische Landrecht: „sobald sie zu ihren Jahren (d. h. 14, 12 Jahren) kommen sind", und im Kulm 1711 oben S. 103 die Erwähnung des Pekulienrechtes, welches schon die Summa notariae (oben S. 33) behandelte.

schen Reformation übergangen. Die meisten Darstellungen aber, die ihn haben, berücksichtigen nur die Lebensnachstellung im eigentlichen Sinne, während von dem in der Novelle gleichgestellten Versuch der Beraubung des Verstandes bloss im Bayrischen Landrecht von 1616 und im Hohenloheschen Landrechte (1737) die Rede ist.

Nr. 6 (Geisteskrankheit) korrespondiert Nr. XII bei den Aszendenten, und ist auf Armut, Elend und Krankheit erweitert, wo die Rechtsordnungen dies auch in jenem Falle tun. Dieselbe Gleichmässigkeit ist für Nr. 7 (Kriegsgefangenschaft) bezüglich des Verhältnisses zu Nr. XIII festzustellen, so dass also z. B. das Hohenlohesche Landrecht auch hier auf den Fall verzichtet. Die Kriegs- oder feindliche Gefangenschaft wird nur im Braunschweigischen Stadtrecht und im Bayrischen Landrecht erwähnt, im übrigen ist bloss vom Gefängnis die Rede. Der letzte Fall, Nr. 8 (Ketzerei), ist bloss in der jüngeren Nürnberger Überlieferung (von 1564) und deren Nachfolgern, sowie im Geldernschen Landrechte gestrichen, er wird überall — abgesehen vom Freiburger Stadtrecht[1]) — gleich Nr. XIV bei den Aszendenten behandelt.

Demnach sind die sämtlichen Gründe für Deszendenten in Nürnberg (ältere Form) und in Freiburg, sowie den von diesem abhängigen Rechtsordnungen, im Friesischen Recht, im Bayrischen Landrecht und im Wimpfener Stadtrecht von 1775 vollständig rezipiert, also bei weitem in der Mehrzahl derjenigen Rechtsquellen, welche ihrer überhaupt gedenken.

Zur Vervollständigung des gezeichneten Bildes muss noch daran erinnert werden, das es Rechtsordnungen gibt, welche den für die Deszendenten aufgestellten Gründen solche hinzurechnen, die das römische Recht nur den Aszendenten zur Verfügung stellte. Dies wurde schon hinsichtlich des IV. Grundes (maleficus) in bezug auf die Summa notariae aus dem 13. Jahrhundert bemerkt[2]), es wiederholt sich aber im Ostfriesischen Landrechte (1540—1550) in Form der Ausdehnung der Geschlechtsvergehen auf die Enterbung der Aszendenten[3]), im

[1]) S. oben S. 85.
[2]) Oben S. 34.
[3]) Oben S. 94.

Geldernschen Landrechte (1619) hinsichtlich der Nr. VII (Sykophantie) und VIII (Befreiung aus der Gefangenschaft) und in der Baseler Gerichtsordnung von 1719 in Beziehung auf Nr. X: „ein schändlich üppiges Leben führen“ [1]).

Die Gesamtheit aller Justinianischen Enterbungsfälle aber ist, von Perneders Institutionen und Goblers Rechtsspiegel abgesehen, in deutscher Sprache vor dem 17. Jahrhundert nur im Ostfriesischen Landrecht dargestellt worden. Auch nachher findet sie sich nur in der Nassauischen Gerichtsordnung (1616), im gleichzeitigen Bayrischen Landrecht, im Preussischen Landrechte von 1620, im Badischen Landrecht (1622), im Kulmischen Recht von 1711 und im Wimpfener Stadtrecht von 1775.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Fälle auftreten, könnte im allgemeinen — d. h. da, wo sie nicht, wie für die Schwabenspiegelgruppe, typisch ist — als etwas Gleichgültiges erscheinen. Indessen ist es doch von einem gewissen Interesse, festzustellen, dass sie, was die Gründe für Aszendenten anlangt, nur in einem Teile der deutschen Überlieferung sich der Justinianischen Novelle anschliesst, nämlich nur in der sächsischen Lehnrechtsglosse, in der Nürnberger und Freiburger Überlieferung samt ihren Anhängern, in Braunschweig, im Preussischen Landrecht und in den systematischen Darstellungen von Perneder und Gobler. Bei den Gründen für Kinder aber wird überall, ausser im Ostfriesischen Landrechte, bei Perneder und in der Nassauischen Gerichtsordnung (1616), die römische Anordnung befolgt.

Von den Fällen für Aszendenten fehlen Nr. I (Realinjurie), III (Kriminalanklage) und VIII (Gefangenschaft) nirgends [2]), am häufigsten ist Nr. VII (Sykophantie) ausgelassen, nämlich in Brünn, auch bei Raymund von Wiener Neustadt und bei Werböcz, in Nürnberg, Freiburg und in der Geldernschen Reformation, und Nr. XIV (Ketzerei), letzteres in der Schwabenspiegelgruppe, bei Raymund, in Freiburg, in Nürnberg seit 1564,

[1]) Oben S. 92.

[2]) Die Zusammenstellung bezieht sich natürlich nur auf diejenigen unter den erwähnten Rezeptionen, welche nicht, wie auch der Deutschenspiegel, rein eklektisch verfahren, d. h. nur wenige Fälle sich ausgesucht haben.

in Lüneburg und im Geldernschen Landrechte. Dann folgt in der Statistik der abgelehnten Fälle Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft): in der Lehnrechtsglosse, in der Nürnberger und Freiburger Gruppe, in der Geldernschen Reformation und im Hohenloheschen Landrecht. Nr. IX (Testierhindernis) ist nur bei Werböcz, in Freiburg, Basel (1719) und Hohenlohe beseitigt. Nr. IV (malefici), Nr. V (Lebensnachstellung), VI (Inzest), XI (Ungehorsam der Tochter) und XII (Geisteskrankheit) fehlen gleichmässig oft, nämlich nur je zweimal. Nr. II (Realinjurie) vermisst man bloss in Brünn, Nr. X (Schauspielergewerbe) allein in der Geldernschen Reformation. Von den Gründen für Kinder ist Nr. 5 (Lebensnachstellung unter Eltern) in der Geldernschen Reformation und im Braunschweigischen Stadtrechte, Nr. 8 (Ketzerei) in der jüngeren Nürnberger Gesetzgebung von 1564 und im Geldernschem Landrecht (1620) übergangen.

Einer Ausdehnung der Enterbungsfälle über den Kreis der nächsten gesetzlichen Erben hinaus auf „jedermann" hat, ausser dem Deutschenspiegel, nur der sächsische Glossator Wurm in einer seiner Arbeiten das Wort geredet [1]).

---

§ 5

Die neueren Gesetzgebungen und Entwürfe

Auf Grund der vorstehenden Übersicht, in welcher versucht worden ist, wenigstens die wesentlicheren Verschiedenheiten in der Rezeption der Justinianischen Gründe zusammenzufassen, wird es leichter werden, an die neuere Gestaltung der Fälle seit den grossen Kodifikationen des 18. Jahrhunderts heranzugehen.

I. Hier tritt zuerst der Entwurf eines „Corporis juris Fridericiani" von 1751 entgegen. Cocceji hat in ihm nach dem römischen Vorbilde, welches er zugrunde legte, auch die Enterbungsgründe eingestellt [2]), aber er hat sich dabei an die

[1]) S. oben S. 72.

[2]) 2. Teil: Pars II, Lib. VII, Tit. V (S. 174—178).

ältere Preussische Gesetzgebung, die zur Gruppe des Freiburger Stadtrechts, unmittelbarer zum Württembergischen und Pfälzischen Landrechte gehört[1], nicht gebunden. Es fehlen Nr. IV (malefici) und VII (Sykophantie), wie in Nürnberg und in der Geldernschen Reformation; man kann aber den IV. Fall sehr wohl unter die weite Fassung von Nr. X (s. unten) mit begreifen. Die Anordnung der Gründe für Aszendenten ist eine freie, während die Gründe für die Deszendenz nach der Novelle geordnet werden, welche letztere auch vollständig vorhanden sind.

In der Fassung der einzelnen Fälle finden sich allerdings einige Anklänge an die alte Württembergische[2] und an die ältere Preussische[3] Ausdrucksweise, übrigens auch an das Hohenlohesche Landrecht[4], aber diese Spuren sind von geringer Erheblichkeit. Was die neue Arbeit besonders charakterisiert, ist die genauere Ausgestaltung, welche sie einzelnen der Fälle zuteil werden lässt. So wird im I. Falle (Realinjurie) nicht allein, wie in Ostfriesland[5], die Zulässigkeit der Notwehr hervorgehoben[6], sondern es wird auch — wahrscheinlich im Anschlusse an Leyser[7] — die Möglichkeit berücksichtigt, dass die Kinder die Tat nicht selber begehen, vielmehr andere Personen zur Misshandlung ihrer Eltern anstiften „oder Rat dazu geben" oder dass sie, wenn sie von der bevorstehenden Gewalt wussten, die Eltern nicht rechtzeitig gewarnt haben; auch genügt eine blosse Bedrohung. Nr. III (Kriminalanklage) ist dahin erweitert: wenn die Kinder aus freien Stücken sich zu Zeugen „in dergleichen criminibus" angeben oder darin sich als Advokaten gegen die Eltern gebrauchen lassen, wobei wieder die Anstiftung anderer zu gleichen Dingen gleichgestellt wird.

---

[1]) Vgl. oben S. 90 ff.

[2]) Vgl. Nr. 6 (§ 15, VI).

[3]) Vgl. Nr. 4 (§ 15, IV).

[4]) So bei Nr. XIV (Ketzerei) die Erwähnung der drei im Reiche angenommenen Religionen (oben S. 118) (§ 14) und Nr. 3 (§ 15, III).

[5]) Oben S. 108.

[6]) Es heisst: die Gerichte sollen „wohl zu examinieren haben, ob die Eltern die Kinder mit Schlägen oder Peitschen ohne Ursache übel traktieret, und die Kinder, um sich von der Gewalt zu erretten, gleichsam eine Notwer tun müssen".

[7]) Vgl. Gruchot, Erbrecht, III S. 159 N. 1.

Unter den Ausnahmen der erlaubten Anklage erscheint auch das crimen laesae majestatis diviuae[1]) und der Fall, dass die Kinder „vi officii“, etwa als Richter oder Fiskale, dergleichen Missetaten der Eltern untersuchen oder ahnden müssen, „wiewohl in beyden Fällen die Kinder um die Subdelegation eines anderen Richters oder Fiscalis anhalten können“.

Bei Nr. VI wird auch die Blutschande mit den leiblichen Eltern in Betracht gezogen[2]), die Konkubine fehlt. Nr. VIII (Gefangenschaft) hat der Gesetzgeber nicht allein auf Kinder ausgedehnt, sondern dem Falle XIII (Kriegsgefangenschaft) vollkommen gleichgestellt, aber die Erbschaft soll nicht, wie nach dem älteren Landrecht[3]), in letzter Linie Kirchen (oder ad pias causas), sondern vielmehr dem Fiskus zufallen.

Beim X. Falle, welcher so ausgedrückt wird: „Wenn die Kinder sich zu liederlicher Gesellschaft schlagen, um Böses mit derselben auszurichten — vgl. Nr. IV! — oder sonst eine infame Lebens-Art erwählen“, steht als Beispiel neben den auch anderwärts üblichen: Scharfrichter, Schinderknechte, Hurenwirte, Komödianten und Seiltänzer[4]): sich zu einer Zigeuner-, Diebs- oder Räuberbande gesellen, sogar ohne dass man an einem Diebstahl oder Mord teilgenommen zu haben braucht und auch, wenn man die Bande wieder verlässt, man müsste denn „von ohngefähr unter deren Hände geraten“ sein. Bei den „Comödianten, Seiltänzern usw.“ dagegen hebt das „Quittieren“ der „Profession“ den Enterbungsgrund auf.

Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) gilt ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn die Tochter, „zu Falle kommt“; in bezug auf die eigenmächtige Verheiratung der Kinder überhaupt wird auf die Grundsätze des Eherechts Bezug genommen[5]), Söhne

---

[1]) Vgl. die Nürnberger Gruppe oben S. 109.

[2]) Vgl. Asperg oben S. 111. Demnach wäre das Landrecht doch nicht „das einzige Gesetzbuch, welches das von allen übrigen in Betreff des unnatürlichen Verbrechens des blutschänderischen Umgangs zwischen leiblichen Eltern und Kindern beobachtete Schweigen bricht“, wie Gruchot a. a. O. S. 159 sagte.

[3]) Oben S. 91.

[4]) Vgl. oben S. 114.

[5]) Vgl. Pars I, S. 38, § 18, wonach besonders der elterliche Konsens

aber können auch enterbt werden, wenn sie „zum Skandal der Familie und des Publici sich mit Huren und andern oben (Nr. X) beschriebenen liederlichen Weibsstücken schleppen". Nr. XII (Geisteskrankheit) ist auf Armut und Krankheit im allgemeinen erweitert, übrigens quellenmässig auf Kinder über 18 Jahre beschränkt, denen freilich diese Fürsorge auch in ansteckenden Krankheiten „und sogar bei der Pest" zur Pflicht gemacht ist. Der Fall wird weiterhin genau wie Nr. XIII behandelt (s. oben). In Nr. XIV endlich wird dem Abgang von einer der drei anerkannten Religionen[1]) der Übertritt zum Judentum oder zum Heidentum gleichgestellt, dagegen der Fall ausgenommen: wenn ein Judenkind den christlichen Glauben annimmt!

Unter den für Kinder aufgestellten Gründen fällt die Einschränkung des 5. Falles auf (Lebensnachstellung unter den Eltern des Erblassers); sie wird nämlich nur auf die Verschwägerten (Schwiegereltern, Schwager und Schwägerin) des Kindes bezogen. Auf der anderen Seite hat Nr. 7 (Kriegsgefangenschaft) eine Erweiterung auf die Schuldgefangenschaft erfahren, also gemäss Nr. VIII, wie es im Geldernschen Landrechte von 1620 der Fall gewesen ist[2]).

Coccejis Projekt scheint bei der Abfassung des Codex Theresianus für Österreich[3]) zur Vorlage gedient zu haben, worauf die mannigfachen Ähnlichkeiten trotz allerhand Abwandelungen im einzelnen[4]) schliessen lassen. Besonders fällt

von Kindern unter 25 Jahren erzwungen werden kann; vgl. auch daselbst lib. 2, tit. 2, §§ 23 ff.

[1]) Oben S. 124 N. 4.

[2]) Oben S. 102.

[3]) II. Teil, cap. XV, besonders §§ II und III (Ausgabe von Ph. Harras Ritter v. Harrasowsky, II, 1884, S. 281 ff.).

[4]) So fehlt in Nr. I (§ 14) die Notwehr. Bei Nr. III (§ 16) werden die Ausnahmen gekennzeichnet als „solche Verbrechen, welche auch Kinder wider ihre Eltern anzubringen nach Aussatz Unserer peinlichen Gerichtsordnung schuldig sind" (vgl. die Gesetzgebungen oben S. 109 vor N. 1). Nr. VI (§ 25) handelt wieder nur vom Inzest mit den Stiefeltern. Nr. VII (Sykophantie) (§ 20) wird auf Kinder bezogen (statt nur auf den Sohn). Nr. IX (§ 22) erwähnt auch die Verhinderung an Abänderung des Testamentes, in Nr. X (Schauspielergewerbe) (§ 23) sind die Beispiele weggelassen, bei Nr. XII (§ 18)

hier die Vollständigkeit sämtlicher Justinianischer Fälle, wiederum bei eigenartiger Anordnung, auf und die Beifügung einer allgemeinen Klausel[1]), womit der Entwurf in den schärfsten Gegensatz zum Corpus Fridericianum tritt, da dieses die Zulassung anderer als der angegebenen Ursachen ausdrücklich abgelehnt hat[2]). Die von Cocceji nicht bearbeitete Nr. IV (malefici) lautet hier: „wenn wohlverhaltener Eltern Kinder wider deren Willen mit ehrlosen und liederlichen Gesindel Gemeinschaft gemacht, mit demselben herumgezogen und sich genähret, wovon die Eltern Schand und Spott hätten". In Nr. XI (Ungehorsam der Tochter), welcher Fall hier wieder, wie anderwärts[3]), den Schluss bildet, verfährt der Kodex eigenartig, indem bei den Kindern, die sich ohne Zustimmung der Eltern verheiraten, die Zulässigkeit der Enterbung dem richterlichen Ermessen vorbehalten bleibt. Beim XIV. Falle wird die Ketzerei als Abfall vom christlichen Glauben oder als Annahme einer Irrlehre bezeichnet, welche in dem Lande der belegenen Erbschaft erbsunfähig mache und ihre Anhänger von der Erbschaft ausschliesse. Für sämtliche Fälle der Enterbung von Deszendenten aber gilt die allgemeine Regel, dass sie, um enterbt werden zu können, „die Jahre der Kindheit überschritten und den vollkommenen Gebrauch des Verstandes gehabt haben, dass von ihnen die Fähigkeit, die angezeigten Enterbungsursachen begangen zu haben, vermutet werden möge".

Unter den Gründen für Deszendenten ist hier Nr. 5 (Lebensnachstellung unter den Eltern) wieder im Sinne des Justinianischen Rechts richtig gestellt, und bei Nr. 6 (Geistes-

---

fehlt die Ausdehnung auf Armut, bei Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft) (§ 21) wird auch des Gelangens in Sklaverei gedacht.

[1]) Sie heisst: dass andere, obschon in dem wörtlichen Verstand der vorbeschriebenen nicht ausgedruckte, doch aber in der Sachen selbst darunter begriffene gleich wichtige oder auch wichtigere Ursachen anerkannt seien, wann selbe der Richter erheblich und hinlänglich zu sein befunden habe.

[2]) Cocceji hatte (§ 19) verfügt: „Ausser diesen benannten Enterbungsursachen sollen keine andern, sie mögen pares oder similes sein, attendirt noch admittirt werden".

[3]) So in der Schwabenspiegelgruppe, in der Geldernschen Reformation, im Ostfriesischen Landrecht (oben S. 93 N. 9) und im Lüneburgischen Stadtrecht (oben S. 101).

krankheit) wird die Armut der Kinder ihrer Erkrankung gleichgeachtet, was in dem entsprechenden Falle bei Aszendenten (Nr. XII) nicht geschehen ist.

II. Der Codex Maximilianeus Bavaricus von 1756 kommt in der vorliegenden Materie [1]) nach der Angabe seines Verfassers [2]) „sowohl mit dem Jure communi in Nov. 115 c. 3, als dem vorigen Bayrischen Landrechte quo ad substantiam völlig überein". Indessen fehlt es, abgesehen von der anderen Anordnung der Fälle, nicht an bemerkenswerten Unterschieden gegenüber der Gestaltung von 1616 [3]). So sind hier, während dort alle Justinianischen Fälle rezipiert waren, Nr. XIII (Kriegsgefangenschaft) und bei den Enterbungsgründen für Kinder auch Nr. 8 (Ketzerei) übergangen. Die letztere Auslassung wird damit begründet, dass „Ketzer und Unglaubige" bereits nach anderweitiger Bestimmung [4]) erbunfähig seien und „folglich nicht nur ausgeschlossen werden können, sondern auch müssen". Dieselbe Begründung hätte freilich bei den Enterbungsgründen für Eltern (Nr. XIV) die gleiche Folge haben sollen, hier aber ist dieser Enterbungsgrund stehen geblieben.

Im übrigen lässt sich die sachliche Anlehnung an das ältere Recht allerdings nicht verkennen [5]), nur dass öfters v. Kreittmayr sich grösserer Originalität und insbesondere grösserer Kürze befleissigt. So werden Nr. I und II zusammengezogen: den Eltern „mit Real- oder schweren Verbalinjurien begegnen", wo das Landrecht von 1616 sich mehr dem römischen Vorbilde im Ausdrucke anpasste. Bei Nr. X (Schauspielergewerbe) sind die Beispiele weggelassen und namentlich bei XI (Ungehorsam der Tochter) [6]) und XII = 6 („Kranck oder

[1]) Teil III, Kap. 3, §§ 17/8.

[2]) Anmerkungen über den Codicem usw., III Teil, 1764, S. 350.

[3]) Oben S. 101.

[4]) III, 1, 3, 4 to und III, 1, 12.

[5]) Man vgl. die Aufnahme der Ketzerei und Zauberei unter die Ausnahmen in Nr. III (Kriminalanklage), sowie die Fälle IV, VI, VII, VIII und 1.

[6]) Es wird auf die eherechtlichen Bestimmungen für Kinder in I, 6, 4, 3 verwiesen und in der Anmerkung bemerkt, dass diese Ursache zwar jure canonico nicht, wohl aber „vi cit. Nov. § 11 in jure Romano et statutario nicht nur hier zu Land, sondern auch fast aller Orten wohl fundiert" sei.

Blödsinnigkeit") wird erheblich gekürzt. Auch bei den Gründen für Kinder sind Nr. 2 (Lebensnachstellung) und 5 (Lebensnachstellung unter Eltern), sowie Nr. 6 (Krankheit) und 7 (Gefangenschaft) zusammengearbeitet, und in Nr. 5 fehlt die quellenmässige Ausdehnung auf Verderbnis des Verstandes.

Neu ist aber für das Bayrische Recht die Einstellung der Generalklausel, nach welcher „andere dergleichen (Ursachen) von der nämlich — oder noch grösseren Stärke nicht ausgeschlossen sind" [1]).

III. Auch das Allgemeine Preussische Landrecht bemüht sich, die durch die Rezeption gemeinrechtlich gewordenen römischen Enterbungsgründe zu modernisieren [2]). Es stellt allerdings einen diesen nicht entlehnten Fall an die Spitze, welchen bereits das alte Preussische Recht kannte [3]), nämlich den Fall, wenn ein Kind „des Hochverrats oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhaupts im Staate schuldig erkannt worden". Er war inzwischen durch ein besonderes Gesetz vom 11. Januar 1774 festgestellt. Sodann aber folgen die Justinianischen Fälle ohne Nr. IV (malefici), VIII (Gefangenschaft), IX (Testierhindernis) und XIV (Ketzerei), und in abgeänderter Reihenfolge.

Dem Coccejischen Projekt gegenüber schränkt also das Landrecht die Fälle noch weiter ein, insoferne der Grund der Ketzerei weggelassen ist. Dagegen steht hier Nr. VII (Sykophantie), sei es auch in besonderer Gestalt, unter den Enterbungsgründen, Nr. VIII wird durch die allgemeine Fassung von Nr. XII (Geisteskrankheit) gedeckt und die Bestimmung unter Nr. IX (Testierhindernis) ist durch eine an anderer Stelle angeordnete Erbunfähigkeit ersetzt worden [4]).

Im übrigen hat man dem Coccejischen Muster sich mehrfach angeschlossen [5]).

---

[1]) III, 3, 16, 5 to.

[2]) II. Teil, 2. Titel, §§ 399 ff.

[3]) S. oben S. 89 und 119.

[4]) Vgl. ALR. I, 12, 605.

[5]) So in Nr. I (§ 402), wo allerdings nur die „leiblichen" Eltern genannt sind, aber die Erwähnung der „wirklichen" Notwehr und der Anstiftung von Cocceji stammt. Die mittelbare Täterschaft (Anstiftung) ist dann auch für

Eine neue Form erhielt Nr. III (Kriminalanklage) (§ 401), wo jetzt nur noch von einer wider besseres Wissen erfolgenden falschen Anschuldigung die Rede ist, und zwar wegen eines „Verbrechens, auf welches eine härter als Geld- oder blosse bürgerliche Gefängnisstrafe verordnet ist“. Weil die verleumderische Anzeige hier bereits ihre Erledigung gefunden hat, so ist für Nr. VII (Sykophantie), wie in älteren Rechtsaufzeichnungen [1]), nur die beträchtliche Vermögensbeschädigung übrig geblieben, wenn sie „durch grobe Verbrechen“ geschieht; ja man fühlt sich an den alten Fall aus der Schwabenspiegelgruppe über die laesio enormis erinnert [2]), wenn fortgefahren wird, dass die Beschädigung wenigstens den Betrag des dem Kinde sonst zukommenden Pflichtteils erreicht haben müsse (§§ 406/7).

Bei Nr. V (Lebensnachstellung, § 400) werden die Stiefeltern den leiblichen Eltern gleichgestellt, was im I. Falle (Realinjurie) absichtlich nicht geschah.

Eine erhebliche Erweiterung erfährt Nr. X, indem nicht nur, wie sonst, das Herumtreiben mit einer für liederlich angesehenen Gesellschaft, darin begriffen wird, sondern es schon genügt, wenn das Kind im allgemeinen „durch grobe Laster, schändliche Anfführung oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart sich bei seinen Standesgenossen öffentlich entehrt habe“; Voraussetzung ist nur die „erhaltene ehrbare Erziehung“ (§ 409). Auch Nr. XII wird in ähnlicher Weise verallgemeinert: „Wenn das Kind den Erblasser, als derselbe notleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen“ (§ 408).

Endlich ist noch der erheblichen Einschränkung von Nr. XI (§ 412) zu gedenken, indem den Eltern — und nur diesen — bloss das Recht zur Entziehung des halben Pflichtteils zuerkannt wird, wenn Kinder unter 24 Jahren ohne den elterlichen Konsens heiraten oder durch unehelichen Beischlaf

die folgenden drei Fälle (II: Realinjurie, III: Kriminalanklage und V: Lebensnachstellung) angenommen worden (§§ 400, 401, 403, 404). Bei Nr. VI (Inzest) (§ 405) findet sich ferner die Ausdehnung auf die leiblichen Eltern (s. oben S. 125) und in § 410 wird, wie im Projekt des Corp. iur. Frid., jede weitere Ausdehnung der angeführten Fälle ausgeschlossen.

[1]) Vgl. oben S. 111 N. 2

[2]) Vgl. S. 118 N. 6.

diesen Konsens erzwingen wollen [1]). Das sittenlose Leben der Tochter nicht allein, sondern der Kinder überhaupt ist aber bereits durch die dem Falle X gegebene Form gedeckt worden.

Die Gründe für Kinder werden im Preussischen Landrechte neu gestaltet. Folgerichtig fallen, wie für die Aszendenten, Nr. 4 (Testierhindernis), 7 (Kriegsgefangenschaft) und 8 (Ketzerei) fort und tritt der erste der oben genannten Fälle neu hinzu [2]). Aber auch Nr. 5 (Lebensnachstellung unter Eltern) ist ausgelassen. Erhalten sind eigentlich nur Nr. 1, welches der obigen Nr. III nachgebildet ist, aber mit der Einschränkung auf „grobes Verbrechen, worauf in den Gesetzen Zuchthaus — oder Festungsstrafe verordnet ist"; ferner Nr. 2 in der Form: dem Erblasser oder dessen Ehegatten oder Abkömmling nach dem Leben stehen" — wobei die mittelbare Täterschaft, wie bei 1, berücksichtigt wird — und Nr. 3: „mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes während der Ehe ehebrecherischen Umgang pflegen". Dagegen ist der Tatbestand, welcher sonst unter Nr. 6 (Vernachlässigung in Armut, Krankheit u. dgl.) zusammengefasst zu werden pflegt, in eine Reihe von Bestimmungen aufgelöst, welche von dem ganzen Umfange der elterlichen Verpflichtungen ausgehen. Es heisst: wenn die Eltern „durch üble Behandlung der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafter Weise zugefügt haben", einschliesslich wieder der mittelbaren Täterschaft; sodann: „Wenn der Enterbte bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat"; zuletzt: „Wenn er sich der gesetzmässigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend geratenen Kindes bei eigenem hinreichenden Vermögen dazu vorsätzlich entzogen hat".

Nach dem Preussischen Landrecht hat sich in mancher Hinsicht die Gesetzgebung eines kleineren Rechtsgebietes gerichtet: die Castellische Landesverordnung „über die herkömmliche eheliche Gütergemeinschaft, wie auch über Eheverträge,

[1]) Der zuletzt genannte Fall des ausserehelichen Beischlafes rührt ebenfalls schon von Cocceji her; s. oben S. 125 N. 5 das zweite Zitat.

[2]) ALR. II, 2, 506 ff.

letzte Willen und Vormundschaften vom 1. August 1801“, vom Regierungsdirektor Johann Heinrich Müller verfasst[1]). Der Redaktor hat hier ebenfalls die Justinianischen Enterbungsgründe oder wenigstens einen Teil derselben zum Landesgesetz gemacht. Er entfernt nur den XIV. = 8. Grund, die Ketzerei, während die übrigen nicht besonders erwähnten Fälle der Enterbungsgründe für Aszendenten, Nr. IV (malefici) und XIII (Kriegsgefangenschaft), unter anderen Fällen — nämlich unter X (Schauspielergewerbe) und VIII (Gefangenschaft) — mit verstanden werden können. Bei Nr. III heisst es: „wenn (das Kind) seine Eltern peinlich anklagt, ohne durch Staatsgesetze, wie beim Hochverrat, um seiner selbst willen dazu gezwungen zu sein“; das Gegenstück hierzu bildet bei Nr. 1 die Nötigung „wegen den ihnen obliegenden öffentlichen Pflichten“: es sollte also jedenfalls, wie anderwärts[2]), bei dieser Gelegenheit an die Anklagepflicht erinnert werden. Bei der Darstellung von Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) ist wieder, wie im römischen Vorbilde, nur vom „Hurenleben“ die Rede, übrigens ohne Festsetzung eines Unterscheidungsalters[3]), und auch in anderen einzelnen Fällen, wie z. B. Nr. VIII (Gefangenschaft) und IX (Testierhindernis), sucht der Verfasser sich möglichst dem römischen Vorbilde anzupassen. Ebenso sind die Justinianischen Fälle für Kinder, ausser Nr. 8 (Ketzerei), sämtlich und in der Reihenfolge des Gesetzes aufgezählt.

IV. Die Castellische Verordnung enthält wohl den letzten Versuch, welchen eine der deutsch geschriebenen Gesetzgebungen gemacht hat, die Justinianischen Enterbungsgründe in grösserem Umfange in sich aufzunehmen. Denn das Zivilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern von 1827[4]) ist nichts, als eine modernisierte Fassung der alten Satzung von 1539 und 1614, welche

---

[1]) Bei Georg Michael Ritter v. Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern. II. Band, I. Teil, 1838, S. 451 ff. (§ 110), S. 454 (§ 114).

[2]) Vgl. oben S. 109 und S. 126 N. 4.

[3]) Die blosse „Schwächung“ soll nicht schaden! vgl. Lüneburg oben S. 101.

[4]) 2. Teil: Sachenrecht, 1. Hauptstück: dingliche Rechte, mit Anmerkungen von S. L. Schnell, 1827, S. 216: 547. Satzung.

letztere übrigens auch nur einige Fälle rezipierte [1]), und in Basel hat man im Jahre 1849 die Gerichtsordnung von 1719, eine Nachbildung des Württembergischen Landrechts von 1610 [2]), wörtlich wiederholt. Im übrigen pflegte man zum eklektischen Verfahren des deutschen Mittelalters zurückzukehren und liess namentlich Fälle verschwinden, die, wie Nr. IV (malefici und Umgang mit solchen) und die von der Befreiung aus der Gefangenschaft handelnden Bestimmungen Nr. VIII und XIII, als nicht mehr zeitgemäss erscheinen mussten, obgleich die Pandektenlehrer sie in ihren Darstellungen als Bestandteile des gemeinen Rechtes weiterführten. Auch der religiöse Glaube wurde im 19. Jahrhundert nur einmal noch, von der österreichischen Gesetzgebung, als Enterbungsursache anerkannt.

1. Am gründlichsten hat zuerst der Code Napoléon aufgeräumt. In ihm ist von den Justinianischen Fällen nur Nr. VII übrig gelassen: „celui qui a porté contre le défunt une accusation capitale jugée calomnieuse“ [3]). Aber die Einstellung dieses Grundes erfolgte auch in einem völlig anderen Sinne, als in demjenigen der römischen Enterbungsgründe. Zunächst ist er gegenüber jedem Erblasser gültig und bezieht sich nicht mehr nur auf das Verhältnis unter Aszendenten und Deszendenten, sodann ist er überhaupt kein „Enterbungs“grund mehr, vielmehr ein „Indignitäts“grund, kraft dessen man von der Erbfolge „ausgeschlossen“ ist [4]). Die beiden anderen daneben stehenden Fälle sind wahre Indignitätsgründe des römischen Rechts.

[1]) Vgl. oben S. 74 ff., besonders S. 75 N. 4. Jetzt heisst der erste Enterbungsgrund: wenn der Nachkomme dem Erblasser (d. h. nur: Vater oder Mutter) geflucht oder ihm eine grobe Ehrverletzung zugefügt, der zweite: wenn er ihn „tätlich misshandelt“ hat, der dritte: „wenn er wegen eines peinlichen Verbrechens mit Schellenwerkstrafe belegt worden“, der letzte: wenn er „während seiner Minderjährigkeit eine Ehe vollzogen, gegen welche der Einspruch des Erblassers gegründet erfunden worden“.

[2]) Oben S. 92.

[3]) Art. 727.

[4]) Zöpfl lobt deshalb in der Zeitschrift für deutsches Recht, V S. 127, dieses Verfahren als „eine glückliche Rückkehr zu einem Grundsatze des alten deutschen Rechts“ und erinnert an den Sachsenspiegel (oben S. 46 ff.).

2. Etwas mehr ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch für Österreich stehen geblieben[1]): nämlich Nr. X (Schauspielergewerbe) in der Gestalt: wenn ein Kind „eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstössige Lebensart beharrlich führet", Nr. XII (Geisteskrankheit): wenn es den Erblasser im Notstande hilflos gelassen hat, und Nr. XIV: wenn es vom Christentum abfällt. Auch entspricht es dem neueren Gebrauche, die Verurteilung wegen schwerer Verbrechen an sich hierher zu stellen[2]), in der Weise, dass das Mass der Strafe: hier lebenslange oder zwanzigjährige Kerkerstrafe: festgesetzt wird.

Daneben sind aber „Ursachen der Unfähigkeit", welche den Erben „des Erbrechts unwürdig machen" (Art. 540—542) als Enterbungsgründe für „Noterben" zugelassen (Art. 770), und diese kommen zum Teil wirklichen Enterbungsgründen des römischen Rechtes nahe, so besonders die Bestimmung (Art. 542) für denjenigen, der den Erblasser „an der Erklärung des letzten Willens gehindert" hat, dem römischen Falle IX, welchem er auch entnommen sein wird. Durch das Ehegesetz für Katholiken vom 8. Oktober 1856 (§ 32) wurde sodann ein dem Justinianischen Falle Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) gleichzustellender neuer Enterbungsgrund geschaffen[3]).

Dieselben Gründe, wie für die Enterbung von Kindern, werden im ABG. auch für die Enterbung von Eltern durch ihre Kinder für massgebend erklärt (§ 769), wozu noch ein der Justinianischen Nr. 6 entsprechender hinzutritt, ähnlich dem Preussischen Allg. Landrecht[4]): „wenn sie das Kind in der Erziehung ganz verwarloset haben".

Das Gesetz beschränkt das Enterbungsrecht auf diese Fälle; eine Generalklausel, wie im Codex Theresianus und im

---

[1]) §§ 768 ff. Die Vorarbeit hierzu, der **Martinische** Entwurf resp. das s. g. Westgalizische Gesetzbuch vom 18. Februar 1797 (II, §§ 579, 581), scheint nach **Unger**, Das österreichische Erbrecht, 2. Aufl. (1871), § 83, N. 3, noch dem Theresianischen Vorbilde (oben S. 126) gefolgt zu sein.

[2]) Vgl. früher im Preussischen Recht die Verurteilung wegen Hochverrats und Majestätsverbrechens (oben S. 129) und nachher im Bernischen Gesetzbuch: oben S. 133 N. 1.

[3]) Vgl. **Gruchot**, Erbrecht III S. 153 N. 2.

[4]) Vgl. oben S. 131.

Codex Maximilianeus[1]), ist nicht eingestellt. Aber es enthält doch (§ 771) die Bestimmung, dass die Enterbungsursachen „in Worten und dem Sinne des Gesetzes gegründet sein müssen", und diese Bemerkung wird darauf gedeutet, dass eine sinngemässe Ausdehnung, z. B. von der Verurteilung zu schwerer Kerkerstrafe auf die Verurteilung zur Todesstrafe, nicht ausgeschlossen sei[2]).

So gilt das Gesetz in der österreichischen Monarchie noch heutzutage; nur der Enterbungsgrund des Abfalles vom Christentum, sowie der im Jahre 1856 neu aufgestellte sind durch Gesetz vom 25. Mai 1868 (Art. 7) beseitigt worden[3]).

3. Der grossherzoglich-hessische Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches (1845—1853) schloss sich dem von Österreich gegebenen Vorbilde an[4]), freilich nur mit Beziehung auf die Gründe für Eltern. Diese sind, wie dort, Nr. X („eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstossende Lebensart beharrlich fortführen") und Nr. XII („in hilfsbedürftiger Lage böslich verlassen oder in solcher Lage die verlangten und in seinen Kräften gestandene Unterstützung versagen"), aber der Grund der Ketzerei fällt weg und Nr. I ist hinzugefügt: „dem Erblasser oder dessen Ehegatten bedeutende körperliche Misshandlungen zufügen". Dagegen wird den Kindern absichtlich ein gleiches Recht gegenüber den Eltern abgesprochen: „denn die Wächter über Zucht und Ordnung in den Familien sind die Eltern, nicht die Kinder", und „die Gewalt und der Einfluss" der Eltern würde nach der Ansicht des Gesetzgebers „geschwächt, ihr Ansehen in den Augen der Kinder herabgesetzt werden, wenn das Gesetz auch den untergeordneten Familiengliedern ein Recht verliehe, welches nur dem zukommt, der an der Spitze der Familie steht". Übrigens hat der Entwurf auch noch insofern eine allgemeine Milderung geschaffen, als er ein volles Enterbungsrecht gar nicht mehr zulassen, sondern in allen Fällen nur eine Herabsetzung des Pflichtteils auf die Hälfte gestatten wollte.

[1]) Vgl. oben S. 127 N. 1 und S. 129 N. 1.

[2]) Vgl. J. Unger, Das österreichische Erbrecht, 2. Aufl. (1871) S. 352 (§ 83 N. 6).

[3]) Vgl. Unger a. a. O. N. 4 und 8 (S. 353).

[4]) Art. 116; vgl. Gruchot, Erbrecht III S. 155.

4. Auch im privatrechtlichen Gesetzbuche für den Kanton Zürich von 1856[1]) finden sich die Fälle X und XII wieder: „sich einer liederlichen oder entehrenden Lebensweise hingeben", und: „in grosser Not auf eine lieblose Weise im Stiche lassen oder sonst auf eine grobe Weise die dem Erblasser gebührenden verwandtschaftlichen Rücksichten verletzen oder beharrlich missachten". Ausserdem aber gilt noch nach preussischem und anderweitigem Muster[2]) die Verurteilung zu einer schweren Strafe als Enterbungsursache, nämlich dann, wenn dieselbe wegen eines „gemeinen (nicht politischen) Verbrechens" erfolgte, das „eine entschieden niedere und unmoralische Gesinnung verrät". Diese Enterbungsgründe gelten von jedem pflichtteilsberechtigten Erben, nicht unter Aszendenten und Deszendenten allein.

5. Dem Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch war die „Würde, Schonung und Zartheit im Ausdruck" nachgerühmt worden, mit welcher es die vorliegende Materie behandelt habe, „ohne der Sache etwas zu vergeben", im Gegensatze zu den „derben, das Zartgefühl eines kultivierten Zeitalters, ja man kann sagen den öffentlichen Anstand beleidigenden Ausdrücken, womit die Enterbungsursachen in anderen Gesetzbüchern vor Augen gelegt werden"[3]). Dieses Urteil erscheint als ein voll begründetes, wenn man sich z. B. der naiven Weise erinnert, in welcher nicht selten das Delikt im XI. der Justinianischen Fälle (Ungehorsam der Tochter) dargestellt worden ist[4]). Indessen darf auch nicht vergessen werden, dass ein ansehnlicher Teil der in der Novelle 115 aufgestellten Gründe dem modernen Rechtsbewusstsein überhaupt nicht mehr entsprach.

Da erschienen denn die Thüringischen Erbrechtsgesetze aus den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts[5]) fast wie

---

[1]) Mit Erläuterungen herausgegeben von Bluntschli, Redaktor des Gesetzes, IV S. 128 ff. (§ 2042).

[2]) Oben S. 134 N. 2.

[3]) So Zeiller in seinem Kommentar zu dem Gesetzbuch, II S. 778, welchem Unger a. a. O. N. 3 beitritt.

[4]) Vgl. noch S. 132 N. 3 oben.

[5]) Sie sind folgende: Grossherz. S.-Weimar-Eisenachisches Gesetz vom 6. April 1833 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag (bei F. v. Göckel,

ein Rückschritt auf der verlassenen Bahn. Sie bringen übrigens die Enterbungsgründe in einer Reihenfolge, welche für die spätere Darstellung, namentlich auch für die in unserem BGB. beobachtete, vorbildlich geworden ist. Auch wird hier schon zwischen „Entziehung des Pflichtteils" bei Eltern und Kindern und „Enterbung" bei den übrigen Pflichtteilsberechtigten unterschieden. In der nämlichen Weise besteht ein Unterschied unter den Enterbungsgründen selber, indem die einen nur für Eltern und Voreltern gegenüber ihren „Abkömmlingen" — einschliesslich der Wahlkinder — aufgestellt sind, während die andern für sämtliche Pflichtteilsberechtigte gelten.

Der ersten Gruppe gehören an[1]): wenn das Kind sich an dem Erblasser auf strafbare Weise tätlich vergangen hat — der Justinianische Fall Nr. I —, wenn dasselbe den Erblasser durch schwere Injurien („injuriae atroces") absichtlich beleidigt hat, „wobei die Bildungsstufe, auf welcher sich die Familie befindet, mit als massgebend — zu berücksichtigen ist" — der II. der Justinianischen Fälle, übrigens in Gotha fortgelassen — und: wenn die Deszendenten sich eines blutschänderischen Umgangs mit dem Ehegatten des Erblassers schuldig gemacht haben, in welcher Form hier der VI. der Justinianischen Fälle wiederkehrt.

Für alle Pflichtteilsberechtigten wird festgestellt[2]): wenn sie den Erblasser oder eine zu dessen nächster Familie gehörige Person[3]) eines peinlichen Verbrechens, dafern dasselbe seiner Gattung nach (oder: in thesi) wenigstens mit Zuchthaus

Sammlung Grossherz. S.-Weimar-Eisenachischer Gesetze usw., 4. Teil = 5. Bd. [1835] S. 178), das gleichlautende Gesetz von Reuss ä. L. vom 22. Januar 1841 (§§ 91—94; vgl. C. W. F. Heimbach, Lehrbuch des partikulären Privatrechts der zu den OAGerichten Jena und Zerbst vereinten Länder, II [Nachtrag], 1853, S. 316/7), das fast gleichlautende Herz. Sachsen-Altenburgische Gesetz vom 6. April 1841 (Gesetzsammlung, Stück V [1841] S. 81 ff.: §§ 100—103) und das Herz. Gothaische Gesetz vom 2. Januar 1844 (Gesetzsammlung, V. Band, Nr. 261, S. 117 ff.: §§ 75—77).

[1]) Weimar § 93, Altenburg § 101, Gotha § 76.

[2]) Weimar § 92, Altenburg § 100, Gotha § 75.

[3]) Der Begriff „nächste Familie" wird im Gesetz definiert als: Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern, Voreltern und Geschwister ohne Unterschied zwischen voll- und halbbürtiger, Bluts- und Wahlverwandtschaft.

bestraft wird, wider besseres Wissen[1]) fälschlich vor Gericht angeschuldigt haben[2]) — Nr. III unter den Enterbungsgründen der Novelle —, wenn sie dem Erblasser oder einer zu dessen nächster Familie gehörigen Person nach dem Leben getrachtet oder dergleichen Nachstellungen anderer absichtlich nicht verhindert haben[3]) — Nr. V —, wenn sie den Erblasser an Errichtung eines letzten Willens durch Gewalt, Drohungen oder List zu hindern oder denselben auf gleiche Weise zu einer ihnen günstigen Verordnung zu bestimmen versucht haben — Nr. IX, erweitert um die zuletzt angegebene Idee — und endlich Nr. XII in der Fassung des hessischen Entwurfes (oben S. 135). Früher galt auch noch der XI. Fall (Ungehorsam der Tochter) in verschiedenen Variationen[4]).

Diesen Gründen ist noch die Verurteilung zu einer mehr als dreijährigen (in Gotha zehnjährigen)[5]) Zuchthausstrafe oder einer derselben gesetzlich gleichkommenden oder härteren Strafe gleichgestellt worden.

Die oben genannte erste Gruppe der Gründe zur Pflichtteilsentziehung bezog sich nur auf die Enterbung der Abkömmlinge. Diesen selber wird ein Recht, den Aszendenten das gleiche anzutun, nur in besonderen Fällen verliehen[6]). Die Gründe sind hier zum Teil neu: so das Verbrechen der Kindesaussetzung, begangen am Erblasser (Weimar), oder: sonst sich jeder pflichtmässigen Fürsorge für den Erblasser gänzlich und boshaft entschlagen, ferner das Verbrechen der Kuppelei, wiederum vorausgesetzt, dass es an dem Erblasser selbst begangen worden ist. Aber es findet sich auch der Justinianische Fall Nr. 3: blutschänderischer Umgang mit dem Ehegatten des Erblassers, und Gotha fügte in wörtlicher Anlehnung an das Preussische ALR. hinzu: „wenn er (der Aszendent) dem

[1]) Vgl. hierzu das Preussische ALR. oben S. 130.

[2]) In Weimar genügte schon die Anschuldigung wegen jedes „peinlichen Verbrechens“ ohne Beschränkung nach dem Strafmasse.

[3]) Vgl. wieder das preussische Vorbild oben S. 124 beim Falle I.

[4]) Vgl. Heimbach a. a. O., I. Band (1848), § 294, N. 1 (S. 556).

[5]) Gotha hat dafür auf die Voraussetzung, dass das Verbrechen kein „bloss kulposes“ sein dürfe, verzichtet.

[6]) Weimar § 94, Altenburg § 102, Gotha § 77.

Erblasser durch üble Behandlung einen erheblichen und dauernden Schaden an der Gesundheit böswillig zugefügt hat"[1]).

6. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1863 hat sich ebenfalls wieder mehr dem römischen Vorbilde zugeneigt. Die Redaktoren machten sich bei der Ausgestaltung der Enterbungsgründe die jüngeren deutschen Vorarbeiten, insbesondere die Thüringischen Gesetze, zunutze. Sie gehen ebenfalls von dem Unterschied aus zwischen Gründen, aus welchen jeder Erblasser seine „pflichtteilsberechtigten Verwandten ganz oder teilweise von dem Pflichtteil auszuschliessen, zu enterben" das Recht hat, und Gründen, welche nur die Aszendenten berechtigen, ihre Abkömmlinge zu enterben. Ferner findet sich die Ausdehnung auf die Wahlverwandtschaft und die Definition der nächsten Verwandten (hier beim V. Grunde: Lebensnachstellung), wie dort. Aber in der Auswahl der einzelnen Fälle verfuhr man zum Teile anders. So gehört zwar zu den Enterbungsgründen für Aszendenten (§ 2576), wie überall, Nr. I, das Sich-tätlich-vergreifen, ausserdem jedoch nur noch Nr. XI: wenn die Deszendenten, ohne die Einwilligung jener zu suchen, „sich in einem Falle verehelicht haben, wo ein ausreichender Grund zur Verweigerung der Einwilligung vorhanden war (vgl. 1664)". Verbalinjurie ist also absichtlich beseitigt. Dagegen stimmen die allgemeinen Enterbungsgründe (§ 2275) mehr mit dem Thüringer Vorbilde überein. Denn die Fälle III (Kriminalanklage), V (Lebensnachstellung) und XII (in hilfsbedürftiger Lage böswillig verlassen) gelten auch hier, Nr. III so: „wenn der Pflichtteilsberechtigte wider den Erblasser oder dessen Ehegatten (nicht auch andere Angehörige!) das Strafverfahren wegen eines Verbrechens, welches im gesetzlichen Strafsatze mit Arbeitshaus oder einer höheren Strafe bedroht ist, absichtlich wider die Wahrheit veranlasst hat". Nr. V und XII lauten sogar wörtlich mit der Thüringer Vorlage gleich, letzteres demnach auch mit dem hessischen Entwurfe[2]). Indessen IX (Testierhindernis), welches dort zur Enterbung diente, steht im sächsischen Gesetzbuche nur unter

[1]) Vgl. oben S. 131.
[2]) Oben S. 138.

den Gründen der Erbunwürdigkeit (§ 2277), und zwei andere Fälle, die Modernisierung von Nr. X (Führung eines verbrecherischen und sittenlosen Lebenswandels), welches Österreich, Hessen, Zürich rezipiert hatten"[1]), sowie die in den neueren Gesetzgebungen so vielfach gleichgeachtete Verurteilung zu einer besonders schweren Strafe, fanden die Zustimmung der Stände beim Gesetzgebungsakte nicht. Denn man nahm an, dass in solchen Fällen die Beschränkung des Schuldigen auf den Pflichtteil ausreiche[2]).

V. Als man nun daran ging, das bürgerliche Recht für das Deutsche Reich zu kodifizieren, war eine der ersten Äusserungen unter den zur Neugestaltung desselben gemachten Vorschlägen der von Friedrich Mommsen verfasste „Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes über das Erbrecht, mit Motiven" (1876)[3]). Seine Bestimmung der Enterbungsgründe schliesst sich offenbar ziemlich eng an das sächsische Gesetzbuch an. Unter die eigentlichen „Enterbungsgründe" (für Aszendenten) ist aber neben Nr. I (tätliche Vergreifung) wieder der X. Grund aufgenommen: wenn die Abkömmlinge „eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossende Lebensweise gewerbsmässig führen", wobei die Hervorhebung der Gewerbsmässigkeit neu ist. Übergehung des Ehekonsenses (Nr. XI) wird nicht mehr als Enterbungsgrund vorgeschlagen. Die Verhinderung an der Errichtung einer letztwilligen Verfügung ist, wie jetzt überhaupt, endgültig unter die „Unwürdigkeitsgründe" verwiesen (§ 12 Nr. 2). Hinsichtlich der allgemeinen Gründe zur Entziehung des Pflichtteils folgt Mommsen dem sächsischen Gesetzbuche vollkommen — nur bei Nr. III heisst es „Zuchthaus" anstatt „Arbeitshaus" —, fügt indessen, mit den Thüringischen Erbgesetzen, wieder Nr. VI hinzu in der Weise: „wenn der Pflichtteilsberechtigte fleischlichen Umgang mit dem Ehegatten des Erblassers gepflogen hat, es sei denn, dass er nur der verführte Teil gewesen ist". Die letztere Klausel, welche an

[1]) Oben S. 134, 135 und 136.

[2]) E. Siebenhaar, Kommentar zu dem BGB. für das Königreich Sachsen, III, 1865, S. 395.

[3]) §§ 490/1, S 120/1, vgl. S. 470 ff.

alte Vorbehalte zu Nr. XI (Ungehorsam der Tochter) erinnert[1]), würde wohl, wenn sie Gesetz geworden wäre, dem erkennenden Richter einige Schwierigkeiten in ihrer Anwendung zu bereiten geeignet gewesen sein.

Die erste Lesnng des Entwnrfes eines BGB. für das Deutsche Reich (§ 2001) folgt so ziemlich den Mommsenschen Vorschlägen hinsichtlich der aufgenommenen Fälle, schaltet aber die unsittliche Lebensweise (Nr. X) ans und nimmt Nr. XI: Eheschliessung ohne die erforderliche Einwilligung des Erblassers: wieder auf (gleich dem sächsischen Gesetzbnche). Auch finden sich in der Gestaltnng der einzelnen Fälle einige Originalitäten. So wird (Nr. I) die vorsätzliche körperliche Misshandlnng[2]) des Ehegatten des Erblassers der Misshandlung des Erblassers selbst nur dann gleichgestellt, wenn der Misshandelte ein leiblicher Eltern- oder Voreltcrnteil des Misshandelnden ist. Bei Nr. III (wissentlich falsche Anzeige bei einer Behörde) kommt es nnr darauf an, dass die Beschuldignng wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgte, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe. Diesem Falle wird sodann der andere angefügt: wenn der Abkömmling in einer Straf- oder Disziplinarsache vorsätzlich zum Nachteil des Erblassers oder dessen Ehegatten als Zeuge oder Sachverständiger eines Meineides sich schuldig gemacht hat. Zur Erläuterung dieses Beisatzes wird in den Motiven bemerkt[3]), dass der wissentliche Meineid znm Nachteile des Erblassers „den meisten geltenden Rechten als Enterbnngsgrund bekannt“ sei; indessen eine ausdrückliche Erwähnung dieses Falles ist bisher nicht vorgekommen, und man kann nur annehmen, dass derselbe als ein Anwendungsfall unter Nr. VII (wissentlich falsche Anschuldigung) mit begriffen worden sein möchte. Erwähnenswert ist anch noch, dass die Lebensnachstellung (Nr. V) auf die an einem

[1]) Vgl. S 89 (das Pfälzische Landrecht von 1582).

[2]) Dieser Ausdruck ist nach dem Reichsstrafgesetzbuch § 223 gebildet; ebenso soll die Wahl der Worte: „sich schuldig machen“: den Fall der Notwehr ausschliessen, nnd Handeln als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe nach strafrechtlichen Grundsätzen, wo denkbar (d. h. in den Fällen I, III nnd V), dem eignen Handeln gleichstehen. Vgl. Motive V S. 431.

[3]) Band V S. 433.

anderen Abkömmlinge oder an dem Ehegatten des Erblassers begangene ausgedehnt wird, und dass die Kinder aus denselben Ursachen ihre Eltern enterben können, welche diesen ihnen gegenüber gegeben sind, mit Ausnahme des I. (Misshandlung) und selbstverständlich des XI. Falles (§ 2003).

Die Scheidung zwischen den nur den Aszendenten eingeräumten Enterbungsgründen und den allgemeinen Gründen für Entziehung des Pflichtteils hat der Entwurf fallen lassen, und er trennt von jenen Entziehungsgründen nur noch die besonderen unter Ehegatten geltenden (§ 2005).

Die Kritik rügte an dem Entwurfe vor allem die Weglassung von Nr. X (unsittlicher Lebenswandel), infolge deren, wie man mit Recht bemerkte[1], — gegenüber der Beibehaltung von Nr. XI (Umgehung des elterlichen Ehekonsenses) — die Möglichkeit bestand, dass eine Tochter wohl wegen unkonsentierter Heirat, nicht aber wegen unsittlichen Lebenswandels enterbt werden konnte. Der Bährsche Gegenentwurf ging noch viel mehr auf das sächsische und Mommsensche Vorbild zurück[2].

Darauf fand im Entwurfe zweiter Lesung (§ 2198) eine nicht unerhebliche Umgestaltung statt, indem zunächst jenem Wunsche nach Einfügung einer dem Justinianischen Falle Nr. X entsprechenden Bestimmung Rechnung getragen wurde[3]. Dafür hat man mehrere der in der ersten Lesung aufgenommenen

---

[1]) Wilke in „Gutachten aus dem Anwaltstande über die 1. Lesung des Entw. e. BGB.“, 1890, S. 1006 und O. Gierke, Der Entw. e. b. GB. und das deutsche Recht, veränderte und vermehrte Ausgabe, 1889, S. 542. Über die der zweiten Lesung vorangegangenen Verhandlungen s. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung usw., Band V (1899) S. 553—565 und 579.

[2]) Vgl. O. Bähr, Gegenentwurf zu dem Entw. e. BGB. f. d. Dtsch. Reich, 1892, §§ 1779/80. Er trennt wieder die Fälle der Enterbung von Kindern und die von anderen Pflichtteilsberechtigten und rechnet zu jenen die Fälle I (Realinjurie) und XI (Umgehung des Ehekonsenses), zu diesen Nr. III: wissentlich falsche Anzeige wegen eines Verbrechens oder Vergehens und „wissentlich in einer Rechtssache falsches Zeugnis ablegen“, Nr. V: Lebensnachstellung „oder sonst ein schweres Verbrechen gegen den Erblasser, seinen Ehegatten oder sein Kind begehen“, VI (Inzest) und XII: „bei einem Notstande des Erblassers die dem Pflichtteilsberechtigten als nächsten Angehörigen obliegenden Pflichten gröblich hintansetzen“.

[3]) In der jetzigen Form des § 2333 Nr. 5: „wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt“.

Fälle beseitigt und an ihre Stelle die allgemeine Bestimmung gesetzt: „wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht". Hier scheint in der Fassung Bährs Gegenentwurf eingewirkt zu haben [1]), man beabsichtigte aber, in dieser Weise die weggelassenen Fälle III (falsche Anschuldigung), VI (Inzest), auch den wissentlichen Meineid zu ersetzen [2]). Ausserdem erhielten die Nr. I (Misshandlung), V (Lebensnachstellung) und XII (Vernachlässigung) eine neue Fassung, wie sie den jetzigen Fällen Nr. 2, 1 und 4 im § 2333 des BGB. entspricht [3]). Von den Enterbungsursachen für Kinder wurde wieder nur der I. Fall (körperliche Misshandlung), jetzt aber auch der X.: Vorwurf eines unsittlichen Lebenswandels, gestrichen (§ 2199 bzw. 2334).

Auf diese Weise ist das zurzeit im deutschen Reiche geltende Recht in betreff der Gründe für Entziehung des Pflichtteils erwachsen, kaum auf dem Boden des Pandektenrechts oder des Usus modernus Pandectarum, welche den Justinianischen Katalog noch ziemlich unversehrt mit sich schleppten, vielmehr auf Grund einer konsequenten Fortentwicklung aus dem Schosse der deutschen Gesetzgebung heraus. Man wird seiner jetzigen Gestaltung das Lob der Zurückhaltung und des Zartgefühls nicht versagen können, welches dereinst der neueren österreichischen Fassung erteilt worden ist [4]). Nur wird sich in der praktischen Handhabung zu zeigen haben, dass so weit gehende Einräumungen, wie das Bemessen eines „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels", nicht zu einer Schädigung des Rechtsgefühls und Rechtsbewusstseins zu führen vermögen.

Überblicken wir noch einmal das Schicksal, welches bis

[1]) Vgl. S. 142 N. 2 bei Nr. V.

[2]) Vgl. Denkschrift zum Entw. e. BGB., 1896, S. 305, und Protokolle VI S. 320/1.

[3]) Es ist nur an Stelle des Perfektums: getrachtet, gemacht, verletzt „hat" in den Nr. 1—4 die jetzige präsentische Form getreten. So übrigens bereits im Entw. e. BGB. in der Fassung der Bundesratsvorlage §§ 2307/8 und in der dem Reichstage gemachten Vorlage §§ 2306/7.

[4]) Oben S. 136.

zu dem soeben gewählten Abschlusse den Fällen der Novelle zuteil geworden ist, so ergibt sich, dass ausser den Fällen Nr. IV, VIII und XIII, von welchen schon oben die Rede gewesen ist[1]), auch die Fälle II (Verbalinjurie) und IX (Testierhindernis) aus der neuesten Gesetzgebung als Enterbungsgründe verschwunden sind; der letzte spielt nur noch eine Rolle bei der Erbunwürdigkeit, während allerdings die nicht in einer körperlichen Misshandlung bestehende Beleidigung als ein „schweres vorsätzliches Vergehen" würde in Betracht kommen können. Was die übrigen Fälle angeht, so findet sich Nr. I als schwere körperliche Misshandlung überall, nur mit verschiedenartiger Begrenzung in betreff der misshandelten Personen. Nr. III hatte vor dem BGB. noch eine grössere Bedeutung in der vom Preussischen ALR. eingeführten Form gewonnen, wonach nur eine wissentlich falsche Anschuldigung in Betracht kommt; dadurch hatte zugleich der Justinianische Fall Nr. VII (Sykophantie) seine Erledigung gefunden. Nr. V (Lebensnachstellung) ist ebenfalls von den neueren Gesetzgebungen wieder aufgenommen worden. Nr. VI (Inzest) war noch vom Entwurfe erster Lesung und von Mommsen vorgeschlagen worden, jetzt fällt es ebenfalls (wie II) unter § 2333 Nr. 3. Für Nr. X (Schauspielergewerbe) haben die neueren Versionen durchgängig den allerdings latenten, aber der heutigen Anschauung sicher weit angemesseneren Ausdruck des unsittlichen Verhaltens ohne nähere Detaillierung gesetzt. Auch Nr. XI (Umgehung des Ehekonsenses) ist, abgesehen vom sächsischen Gesetzbuche und der ersten Lesung unseres BGB., nicht mehr als Enterbungsgrund beliebt worden; man hat sich hier mit anderen Mitteln, wie Versagung der Aussteuer (BGB. § 1621), begnügt. Nr. XII, Vernachlässigung in Geisteskrankheit, noch vor kurzem (im hessischen Entwurf und im Züricher Gesetzbuch, auch in Thüringen) von jeglicher Notlage verstanden, hat man jetzt auf die böswillige Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht eingeschränkt. Was endlich die Nr. XIV, den Fall des Unglaubens, angeht, so musste sie, mit der einzigen oben bemerkten Ausnahme[2]), der neueren Anschauung, dass in

[1]) Oben S. 133.

[2]) Oben S. 133 und 134.

Glaubenssachen keine benachteiligenden Rechtsunterschiede im Gebiete des bürgerlichen Rechts mehr gemacht werden dürfen, und zugleich dem in dieser Richtung erfolgten gesetzlichen Ausspruche des deutschen Reichsrechtes (selbst in Pandekten-Darstellungen) weichen.

In Beziehung auf das den Kindern verliehene Enterbungsrecht haben es die Redaktoren des BGB. und seiner Entwürfe nicht über sich vermocht, den Standpunkt des hessischen Entwurfes anzunehmen, nach welchem ein solches Recht überhaupt keine Anerkennung verdienen soll[1]). Vielmehr haben sie sogar diese Befugnis in einem grösseren Umfange, als die jüngst vorangehenden gesetzgeberischen Äusserungen, wieder erneuert. Natürlich mussten die den fortgefallenen Gründen der anderen Gruppe korrespondierenden Fälle auch hier beseitigt werden, so Nr. 4 (Testierhindernis), Nr. 7 (Kriegsgefangenschaft) und 8 (Unglauben), aber auch Nr. 5 (Lebensnachstellung unter Eltern) wird nirgends mehr erwähnt. Dagegen war Nr. 1 in Form einer wissentlich falschen Anklage noch im Entwurfe eines BGB. erster Lesung enthalten, Nr. 3: blutschänderischer Umgang mit dem Ehegatten des Erblassers: noch in Thüringischen Gesetzen[2]), und den Enterbungsgrund der Lebensnachstellung (Nr. 2) sowie einer Modifikation von Nr. 6 (Vernachlässigung) verleiht ja noch das geltende Recht den Abkömmlingen (§ 2333 Nr. 4).

Nur ein Fall verdient noch der Hervorhebung, weil ihn das preussische und österreichische Recht und diesen nach die thüringischen Gesetze angenommen haben, obwohl er keiner von den Justinianischen ist: die Verurteilung wegen schwerer Delikte. Allein nachdem die Einstellung dieses Grundes von der sächsischen Gesetzgebung ausdrücklich abgelehnt worden war[3]), hat man ihn seitdem nicht mehr genannt.

Zum Schlusse seien noch zwei neuere Gesetzentwürfe erwähnt, welche ebenfalls die Enterbungsgründe in sich auf-

[1]) Vgl. oben S. 135. Dass diese Auffassung keine vereinzelte ist, zeigen die Bemerkungen, welche Zachariae v. Lingenthal in seiner Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 3. Aufl. (1892) S. 171 und S. 173,4 anlässlich der Isaurischen Ekloga (oben S. 16 ff.) gemacht hat. Vgl. oben S. 17 N. 5.

[2]) Oben S. 138.

[3]) Vgl. oben S. 140 N. 2.

genommen haben, übrigens bekannten Vorbildern folgen. Der eine ist der Entwurf des ungarischen Erbrechts von 1887[1]). Ihm merkt man nicht nur, wie begreiflich, einen Einfluss des österreichischen ABGB. an, sondern auch einen solchen des sächsischen Gesetzbuches und wohl des hessischen und des Mommsenschen Entwurfes von 1876. Er gestattet die Enterbung der Abkömmlinge durch ihre Eltern und dieser durch jene wegen Nr. III, in der Fassung ähnlich wie Sachsen (den Erblasser oder dessen Ehegatten wissentlich wider die Wahrheit wegen eines Verbrechens anklagen), aber mit dem selbständigen Zusatze: „so dass infolgedessen das Strafverfahren eingeleitet wurde"; sodann wegen Nr. V, aus derselben Quelle, doch ebenfalls verändert: „wenn er dem Erblasser oder seinem Verwandten auf- oder absteigender Linie, seinem Geschwister oder Ehegatten nach dem Leben getrachtet, oder dergleichen Nachstellungen anderer gefördert, erleichtert, oder, soweit es ihm möglich gewesen, nicht gehindert hat", und wegen Nr. XII — wie es scheint, einer Mischung aus dem österreichischen Gesetzbuch und dem hessischen Entwurfe —: den Erblasser in hilfsbedürftiger Lage böslich hilflos lassen, obgleich dessen Unterstützung in seinen Kräften gestanden hätte. Dazu tritt, wie in Österreich, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zum Tode[2]) oder zu einer lebenslänglichen oder einer fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe (Österreich normierte zwanzigjährige Kerkerstrafe).

Die Enterbungsgründe, welche sonach hier den Abkömmlingen gegenüber ihren Eltern, übrigens auch den Ehegatten untereinander, eingeräumt werden, sind, abgesehen von dem letzten, die gleichen wie im deutschen Entwurfe erster Lesung, nur dass hier noch der 3. der Justinianischen Fälle, Inzest, hinzukam.

Den Eltern allein ist, wie im Mommsenschen Entwurfe, die Enterbung der Abkömmlinge gestattet, aus dem Grunde Nr. I: sich an dem Erblasser gewalttätig vergreifen oder ihn sonst-

---

[1]) Verfasst von Stefan Teleszky, übersetzt von Kern: §§ 86, 94 u. 97.

[2]) S. oben S. 135 N. 2.

wie tätlich beleidigen, und Nr. X, dessen Fassung wörtlich mit dem ABGB. übereinstimmt[1]).

Der zweite der noch zu besprechenden Entwürfe ist der Schweizerische von 1900[2]). Er folgt offensichtlich dem Züricher Gesetzbuch[3]) sowohl in Hinsicht auf die rezipierten Fälle, als in bezug auf die Form und die Kürze des Ausdruckes. Die Ausdrucksweise ist namentlich genauer zu bestimmen versucht worden. „Einen liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel führen": kommt allerdings jenem ziemlich gleich, aber die Fassung von Nr. XII: gegenüber dem Erblasser die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzen: ist durch die Bezugnahme auf das Familienrecht spezialisiert, ähnlich, wie in unserem BGB. § 2333 Nr. 4. Sodann wird die Enterbung wegen Begehens eines schweren Verbrechens nur dann gestattet, wenn das Verbrechen sich gegen den Erblasser selbst „oder gegen eine diesem nahe verbundene Person" richtet. Darin aber gleicht der neue Entwurf seinem Vorbilde wieder vollkommen, dass er die Enterbungsursachen jedem Erblasser gegenüber jedem pflichtteilsberechtigten Erben verleiht und einen Unterschied besonderer Gründe für Deszendenten und Aszendenten nicht mehr anerkennt.

Der IX. der Justinianischen Fälle, die Verhinderung an der Errichtung einer letztwilligen Verfügung, welchen zuletzt die Thüringischen Erbgesetze unter den Enterbungsgründen gebracht hatten, steht in beiden Entwürfen, wie in allen neueren Gesetzgebungen, bei den Gründen der Erbunwürdigkeit[4]).

Als der wissenschaftliche Ertrag der vorstehenden Untersuchungen möchte nicht allein die Ausführung des Eingangs aufgestellten Satzes von der weiten Verbreitung der Justinianischen Enterbungsgründe, welche von Armenien bis nach Portugal und sogar über den atlantischen Ozean in die „neue Welt" hineinreicht[5]), und der Nachweis ihrer Entwicklung bis

[1]) Oben S. 134.
[2]) Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Vorentwurf, 1900, § 497.
[3]) Oben S. 136.
[4]) Ungarn § 6 Nr. 2; Schweiz § 557, 4.
[5]) Vgl. oben S. 16 N. 1, S. 44 N. 4 und S. 44 ff. Auch in das Recht der

zum heutigen Rechte angesehen werden, sondern auch die sich aus den gefundenen Übereinstimmungen — natürlich zunächst nur für die vorliegende Materie! — ergebende Gruppierung und Verwandtschaft der einzelnen benutzten Rechtsquellen untereinander. Um die Übersicht hierüber zu erleichtern, diene daher noch die folgende Zusammenstellung.

Zu § 2: Byzantiner: Seite

I. Athanasius (565—578) und Theodorus (582—602) . 15
II. Ekloga (um 740) 16
ad Prochiron mutata (11. Jahrh.) 16
privata aucta (12. Jahrh.) 17
III. Prochiros Basilii etc. (870—879) 18
'Επαναγωγὴ τοῦ νόμου (879—888) 18
'Επαναγωγὴ aucta (10. Jahrh.) 19
Prochiron auctum (um 1300) 19

---

russischen Ostseeprovinzen sind die Justinianischen Fälle eingedrungen, und zwar bereits im 17. Jahrhundert teilweise. Die Gesetze und Statuten des ehemaligen Piltenschen Kreises von 1611 (Pars III, Tit 1, § 2; s. C. v. Rummel, Die Quellen des Kurländ. Landr., Bd. I, Lief. 4, 1850, S. 66) enthalten nur die Fälle I (die Eltern schlagen), II (schmähen), III (peinlich verklagen), V (nach ihrem Leben trachten), VIII, XII und XIII (sie in Nöten, Gefängnissen, Krankheiten und dergleichen Trübsalen verlassen). Die Kurländischen Statuten von 1617 verzichten auf alles Detail, mit einer Ausnahme, dem Falle Nr. XI (Ehe gegen den Willen der Eltern), ausgedehnt auf Kinder, und lassen im übrigen rechtmässige, genügende Ursachen nach richterlichem Ermessen zu (vgl. F. Seraphim, Das Kurländische Noterbenrecht, 1859, S. 102 ff. und S. 107), welchen letzteren Weg auch andere dortige Statuten des 17. Jahrhunderts eingeschlagen haben (vgl. daselbst S. 108). Dagegen das um 1650 verfasste Esthländische Ritter- und Landrecht greift wieder auf die Fälle der Piltenschen Statuten zurück und vermehrt sie um Nr. VI (Inzest), XI (unter Beschränkung auf Töchter) und XIV (einen ketzerischen Glauben annehmen), wobei in Nr. VI auch der Inzest zwischen Tochter und Stiefvater, welchen Fall andere deutsche Statuten ebenfalls aufnahmen (S. 110 oben), Berücksichtigung findet. Dieselben Enterbungsgründe werden sodann hier den Kindern gegenüber den Eltern verliehen, während sonst in jenen Rechtsquellen von dieser Gruppe der Enterbungsgründe nicht die Rede ist (vgl. Christian Heinr. Nielsen, Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Lievland, 2. Teil, 1824, S. 256, § 291). Das Provinzialrecht des Ostdepartements von 1864 (III. Teil, Privatrecht, Art. 2015,6) hat dann aber die römischen Fälle vollständig rezipiert, so wie man sie zu dieser Zeit in allen Pandektenlehrbüchern finden konnte (vgl. C. Erdmann, System des Privatr. der Ostseeprovinzen, III, 1892, S. 108 ff.).

Nachträge

Zu S. 69: Die Form der v. Buchschen Glosse hat sich das Stadtrecht von Cleve (1417—1448) angeeignet (vgl. Steffenhagen in den Sitzungsberichten der kaiserl. Ak. d. W. in Wien, Philos.-hist. Cl., Bd. CXXIX, 1893, S. 19). Dasselbe zeigt aber folgende Abweichungen: beim VI. Falle (Inzest) Weglassung der „amie" (vgl. oben S. 111); bei Nr. IX: wenn der Sohn dem Vater verbietet, Almosen zu geben: den sonst wohl nirgends vorkommenden Zusatz: „omb to verloissen, die gevangen weren"; bei X: Spielmann „off anders eyn ongerakt man"; endlich bei XIII: von der Gefangenschaft nicht lösen. Ferner spricht das Stadtrecht nur von enterben, denn es handelt von: „saiken, in dyen die bewyst warden van den erven off navolger, doir wulke die vaider syn kyndt onterven mach".

Zu S. 85: Über den Verfasser der sog. Landerbfolgeordnung, d. h. der Markgräflich-Badischen Statuten von 1511 vgl. Rud. Carlebach, Badische Rechtsgeschichte, I, 1906, S. 51 ff. Er vermutet in ihr ein Werk der Juristen Dr. Kirser und Dr. Vehus.

Zu S. 147: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 hat im § 477 den X. Enterbungsgrund (liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel) wieder fallen lassen, wie der erste deutsche Entwurf (oben S. 141), und in Nr. XII (die familienrechtlichen Verpflichtungen schwer verletzen) neben dem Erblasser eingeschoben: „oder (gegenüber) einem von dessen Angehörigen". Die Erbunwürdigkeitsgründe (oben S. 147 N. 4) stehen jetzt in § 540 (s. daselbst Nr. 3).

Buchdruckerei Marotzke & Martin, Trebnitz i. Schles.

Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses

von

Dr. Mario Krammer

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

95. Heft

Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses

von

Dr. Mario Krammer

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908

Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses

Ein Beitrag
zur Staats- und Geistesgeschichte des Mittelalters

von

Dr. Mario Krammer

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908



Vorwort

Im allgemeinen herrscht die Anschannng, dass in Dentschland während des Mittelalters zwischen den beiden Grnndbegriffen des Staatslebens, dem Köuigtum nnd dem Kaisertum, ein Unterschied nicht gemacht worden sei. Die vorliegende Abhandlung sucht dagegen zu zeigen, dass erst in der Stauferzeit, unter dem Einfluss ganz besonderer Umstände, eine Verschmelzung beider Begriffe erfolgt ist, dass aber in bestimmten Kreisen an ihrer Souderung auch damals festgehalten wnrde. Die Staufer snchten das Köuigtnm aus einer dentschen zn einer dem Kaisertnm wesensgleichen Institution, zu einem im wahren Sinne römischeu Königtum zu machen. Demgegenüber wurde aber von den Fürsten, zumal von denen, die an der deutschen Königswahl und -krönung besonders beteiligt waren, die bodenständige Eigenart ihres Köuigtums mit Nachdruck nud schliesslich auch mit Erfolg vertreten. Die fürstliche Anschauungsweise niederzuringen, gelaug den Staufern nicht. Anch ein nener Anstnrm, den Kaiser Ludwig IV. und die Publizisten seiner Umgebuug im Jahre 1338 gegen sie unternahmen, blieb ohne danernden Erfolg.

Der Ursprung und die Entwicklung der staufischen Bestrebungen, ihr Widerspiel und ihre Einwirkungen auf die Anschauungen Deutschlands uud der Kurie sollen im Folgenden dargelegt werden. Wie sich die Ansichten dann weiterhin gebildet haben, das hoffe ich bald an anderem Orte näher ausführen zu können. Auch auf die Ideen der vorstaufischen Zeit komme ich noch zurück.

Berlin, im Mai 1908.

Mario Krammer

Inhalt

Seite

Abkürzungen

MG. = Monumenta Germaniae historica. Hannov. et Berol. 1826 ff. Mit SS. und Const. sind die Bände der Scriptores und Constitutiones et acta publica bezeichnet.

Reg. imp. V = J. F. Boehmer, Regesta imperii V, neubearbeitet von J. Ficker und Ed. Winkelmann, Innsbruck 1877 ff.

Erstes Kapitel

Der imperialistische Reichsgedanke Friedrichs I. und Heinrichs VI.

I.

Als man im vergangenen Jahrhundert daran ging, Deutschland zum Einheitsstaate zu machen, plante und schuf man ein Kaiserreich. Nur ein Kaiser, glaubte man, könne über das geeinte Reich gebieten, da auch dessen Vorbild, das mittelalterliche Reich, Kaiser als Herren über sich gehabt hatte. Aber, wenn auch von jeher das Kaisertum als ein höchst kostbares und unveräusserliches Gut der deutschen Nation betrachtet worden ist und die edelsten Naturen des Mittelalters dieser Idee eine leidenschaftliche Verehrung gewidmet haben — ich erinnere nur an Otto III. und Dante — so darf dabei doch nicht vergessen werden, dass das alte Reich seinem Ursprunge und seinem Wesen nach wie alle anderen Länder der Christenheit ein königliches war und dass auch die Menschen jener Tage diese Thatsache niemals ganz aus den Augen verloren haben.

Chronisten der Salierzeit wie Lampert von Hersfeld und Ekkehard von Aura, die von starkem Staatsbewusstsein erfüllt sind,[1]) sprechen von dem Ruhm und der Ehre des deutschen Königreichs; der letztere weiss zu berichten, dass dessen Gebieter ehedem auch noch das römische Kaiserreich hinzuerobert haben, so dass nun zwei Reiche, das deutsche und das römische, in der Hand des jeweiligen Herrschers vereinigt sind.[2]) Ent-

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VI. 2. Auflage (bearb. von G. Seeliger), S. 465.

[2]) Stellen aus Lampert von Hersfeld (ed. Holder-Egger) führt Waitz a. a. O. reichlich an. Bei Ekkehard von Aura ist zu vergleichen die Praefatio ad imp. Heinricum V. (MG. SS. VI, p. 9): „cui Dei dispositione universus orbis tam Romanus quam Teutonicus gaudet omni nisu

sprechend nennt auch Gottfried von Viterbo Heinrich VI. König der Römer und der Deutschen; er sagt ferner, dass Karl der Grosse durch seinen Vater Erbe des deutschen Königreichs, durch seine Mutter Erbe des römischen Kaiserreichs geworden ist.[1])

Von diesen beiden, hiernach wohl auseinandergehaltenen Ideen, der kaiserlichen und der königlichen, hat im Verlaufe der mittelalterlichen Staatsentwicklung das rechtliche Uebergewicht in der Hauptsache die königliche gehabt. Denn alles, was ausserhalb Deutschlands gelegen war, hatten die Deutschen allein durch Eroberung gewonnen, nichts war ihnen von irgendjemandem übertragen worden. Indem sie sich einen König setzten, bestellten sie zugleich den Herrn über das burgundische und italienische Reich. Diese Herrschaftsgebiete und Herrschaftsrechte fielen ihm durch die Wahl und Einsetzung in Deutschland ohne weiteres zu; in ihrem thatsächlichen Umfange beruhte die Reichsgewalt lediglich auf der Idee des fränkisch-deutschen Königtums. Der Anspruch freilich auf das dominium mundi konnte nur auf Grund des Kaisertums erhoben werden, doch unlösbar war ja auch dies mit dem Königtum verbunden.[2])

Von drei verschiedenen Seiten aus hat man diese fränkisch-deutsche Struktur des Reiches durch eine andere zu ersetzen gesucht, bei der die Herrschaft über Teile desselben oder über das Ganze auf dem Gedanken des Kaisertums erbaut werden sollte. Ein Versuch ist von den Inhabern des römischen Papsttums, ein zweiter von den Bewohnern der Stadt Rom, ein dritter von den Trägern des römischen Kaisertitels ausgegangen. Dieser dritte wird uns im Folgenden am meisten beschäftigen.

Papst Johann VIII. (872—882) hat die Auffassung begründet, dass die Herrschaft in Italien auf dem Kaisertum beruhe und dass sie mit diesem von der Kurie vergeben

applaudere, videlicet Henricus quintus rex et quartus imperator . . . Cum igitur tota intentio huius libri tam Romani imperii, quam Teutonici regni deserviat honori, quorum regnorum coniunctio cepit a Karolo.

[1]) Speculum regum in MG. SS. XXII. p. 21.

[2]) Daher erklärt sich Friedrichs I. Aeusserung über regnum und imperium; s. u. S. 4, Anm. 1.

werde.[1]) Diese Meinung gewann besonders seit dem dreizehnten Jahrhnndert an Ansehen; auch von Burgund wurde das gleiche behauptet und die Konsequenz gezogen, dass der Papst beide Lande den Dentschen entziehen nnd anderweitig verleihen könne. Dass dieselbe Lehre endlich auch auf Deutschland ausgedehnt wnrde, werden wir weiter unten noch sehen.

Neben dieser Anschauung erwnchs im 12. Jahrhundert eine zweite. Man fing damals in Italien wieder an, das alte römische Recht und den römischen Staat in ihrer Eigenart zu bewundern und zu begreifen. Aber dabei blieb es nicht, man suchte was gewesen war nen zn beleben, dem alten Recht eine Anwendnng auf die Verhältnisse der Gegenwart zu geben und den alten Staat wieder herzustellen. Man fand, dass der von der Kirche geprägte Begriff des Kaisertums, wonach es von ihr eingesetzt war und ihr zu dienen hatte, falsch war; es ergab sich ans den Qnellen als eine Institution rein weltlichen Ursprungs und weltlicher Art. So bedurfte man, um einen Kaiser zu haben, gar keiner päpstlichen Krönung. Er hatte nach der bekannten Institutionenstelle I, 2, § 6 seine Gewalt vom römischen Volke, also war dies zu Wahl und Einsetzung der Kaiser allein berechtigt. In der That sind die Römer schon unter Konrad III. nnd Friedrich I. mit derartigen Ansprüchen hervorgetreten[2]); sie haben dann 1211 eine Wahl Friedrichs II. vollzogen nnd 1328 Lndwig den Bayern dnrch Abgeordnete investiert. Zu Pisa und zu Marseille ist ferner Alfons von Kastilien zum Kaiser erwählt und eingesetzt worden. Arnold von Brescia, der kühne Hauptvertreter dieser Ideen im zwölften Jahrhundert hatte sogar daran gedacht, den Zusammenhang Roms mit Dentschland völlig zu lösen und einen Volkskaiser erwählen zu lassen.

---

[1]) Kroener, Wahl nnd Krönung der dentschen Kaiser nnd Könige in Italien (Studinm aus dem Colleginm Sapientiae VI. 1901), S. 14 ff. 19. Zum folgenden vgl. Ficker, Forschgn. z. Reichs- nnd Rechtsgesch. Italiens II., S. 458 ff.

[2]) Vgl. Pomtow, Ueber den Einfluss der altrömischen Vorstellnng vom Staate anf die Politik K. Friedrichs I. (Diss. Halle 1885), S 12. Die Belege für die ganze Periode vom 12. bis zum 14. Jahrhundert sind zusammengestellt bei Werminghoff (s. die folgende Note) S. 153, Anm. 1.

So wurde von Seiten der Kurie und des Volkes behauptet, dass **sie** in Italien die Herrschaft zu vergeben hätten, dass die deutschen Könige nicht ohne weiteres auch Herren über dieses Land seien. Ein Herrscher wie Kaiser Friedrich I. konnte all' diesen Strebungen nur ein Feind und Verfolger sein; dem einen wie dem anderen Gegner hat er die deutsche Staatsauffassung entgegengehalten.[1])

Andererseits gewann gerade damals die Idee des Kaisertums auch für Deutschland erhöhte Bedeutung. Nun, wo die Würde und Hoheit dieses Instituts von Fremden, die dasselbe für ihr Eigen erklärten, in beredten Worten verkündet wurde, galt es zu zeigen, dass dies so hochgerühmte Kaisertum allein bei den Deutschen sei, dass **ihr** Reich die Fortsetzung des alten römischen, **ihr** Herrscher der Nachfolger der Cäsaren sei.[2]) Die Rechte und Embleme der heidnischen Imperatoren

---

[1]) Bezüglich seines Konflikts mit dem Papste sind die in MG. Const. I., p. 229 ff., nr. 164—168 abgedruckten Aktenstücke zu vergleichen (s. auch Wermingboff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands I, 1905, S. 157); besonders kommt hier die oft zitierte Stelle in Betracht (nr. 165, p. 231, Z. 29): Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit . . . Friedrichs Gesinnung gegen die Römer dürfte Otto von Freising in seiner berühmten Rede, die er ihn vor Rom halten lässt, richtig getroffen haben. Die Stadt Rom, welche damals das Joch der Priesterschaft abgeworfen hatte, schickte (1155) ihm Gesandte entgegen, die ihn baten, die alte Machtstellung der Stadt — orbis sub hoc principe recipiat gubernacula — wiederaufzurichten. Die Stadt verleiht die Krone und das Reich, sie sagt in der Rede der Gesandten zum Könige u. a.: orbis imperium affectas, coronam prebitura gratanter assurgo, iocanter accurro; ferner: Hospes eras, civem feci. Advena fuisti ex transalpinis partibus, principem constitui. Quod meum iure fuit, tibi dedi. Darauf erwidert aber Friedrich: Gloriaris me per te vocatum esse, me per te primo civem, post principem factum, quod tuum erat a te suscepisse. Quae dicti novitas quam ratione absona, quam veritate vacua sit, estimationi tuae prudentumque relinquatur arbitrio. Revolvamus modernorum imperatorum gesta, si non divi nostri principes Karolus et Otto nullius beneficio traditam, sed virtute expugnatam Grecis seu Langobardis Urbem cum Italia eripuerint, Francorumque apposuerint terminis. Ottonis Gesta Friderici l. II., c. 29. 30. ed. Waitz p. 108 ff.

[2]) Dafür sind besonders wieder angebliche Aeusserungen Friedrichs I. in jener Rede bei Otto von Freising (S. 109; vgl. oben Anm. 1) anzuführen. Der König sagt zur Stadt: Vis cognoscere antiquam tuae Romae gloriam? Senatoriae dignitatis gravitatem? Tabernaculorum dispositionem?

haben die Staufer auf sich übertragen, immer wieder in Briefen und Urkunden die Erhabenheit ihres Kaisertums betont, es als ihre Pflicht und ihr Recht betrachtet, das alte Reich der Römer in vollem Umfange wiederaufzurichten. Die auswärtigen Könige waren für sie nur reguli, „arme künege", Beherrscher von Provinzen des Imperium, eine Lehre, die nicht minder auch von der romanistischen Jurisprudenz der Zeit verfochten ist. Thatsächlich gelang es den Staufern, sich einige fremde Reiche zu unterwerfen. Die Idee des deutschen Königreichs wurde so verschlungen von der des römischen Kaiserreichs. Jenes erschien nur mehr als eines der dem Imperium untergebenen Länder. An Stelle des alten trat ein neuer, imperialistischer „Reichsbegriff".[1])

Bezeichnend hierfür ist, dass damals die Deutschen anfingen, sich Römer zu nennen.[2])

Ein Zeuge für den Wandel der Anschauungen ist ferner der dem Kaiserhof so nahestehende Gottfried von Viterbo. Während er im Speculum regum (entstanden 1183) von Heinrich als dem Könige der Römer und der Deutschen spricht (s. oben S. 2, Anm. 1), nennt er ihn in der Memoria seculorum von 1185 nur noch Kaiser der Römer und Divus.[3])

Dabei war damals Heinrich nicht einmal zum „Caesar" ernannt, was erst Anfang 1186 geschah. In jenen Jahren aber hat sich Friedrich aufs eifrigste bemüht, den in Deutschland bereits erwählten und gekrönten König Heinrich von den Päpsten zum Kaiser krönen zu lassen.[4]) Wie die alten heidnischen Imperatoren, wie Karl der Grosse, Ludwig der Fromme und

---

Equestris ordinis virtutem et disciplinam . . . ? Nostram intuere rem publicam. Penes nos cuncta haec sunt. Ad nos simul omnia haec cum imperio demanarunt. Non cessit nobis nudum imperium. Virtute sua amictum venit. Ornamenta sua secum traxit. Penes nos sunt consules tui. Penes nos est senatus tuus. Penes nos est miles tuus. Proceres Francorum ipsi te consilio regere, equites tuam ferro iniuriam propellere debebunt.

[1]) Vgl. Burdach, Walther von der Vogelweide I (1900), S. 171 ff.

[2]) Vgl. Pomtow a. a. O. S. 66 f.

[3]) MG. SS. XXII, p. 106. Vgl. ferner p. 103 die Widmung an Heinrich VI. und die Einführung p. 94. Zwar hat Gottfried die Arbeit an der Memoria lange vor 1185 begonnen (s. Wattenbach. Deutschlands Geschichtsquellen II⁶, 296), doch sind gerade diese Stücke offenbar erst zuletzt entstanden.

[4]) Toeche, Kaiser Heinrich VI., S. 514 f.

Otto I. wollte auch er den Sohn als Kaiser neben sich sehen. Denn nur als solcher konnte er wahrhaft Mitregent des Vaters sein. Friedrich betrachtete das Reich eben als ein römisches Imperium, das seiner Natur nach nur Kaiser, nicht Könige als Herrscher über sich haben konnte. Und aus Rücksicht auf diese Anschauung des Hofes spricht Gottfried, der sein Buch gerade zu der Zeit schrieb, wo Friedrich die Erhebnng Heinrichs betrieb, von diesem nur noch als von einem zweiten römischen Kaiser.

Da es Friedrichs fester Entschluss war, auf irgend eine Weise den kaiserlichen Charakter der Reichsgewalt darzuthun, griff er, als die Päpste sich ihm nicht willfährig erwiesen, zu einem Mittel, das dem altrömischen Staatsrecht entlehnt war. Er ernannte, wie schon gesagt wurde, Heinrich zum Caesar, das heisst zum Unterkaiser. Zugleich wurde Heinrich zum Könige von Italien gekrönt und ihm die Herrschaft dieses Landes völlig überlassen, während Friedrich sich ganz den dentschen Angelegenheiten widmete. So erscheint Italien als eine der Provinzen des Kaiserreiches, über die vom Augnstus ein Caesar gesetzt wird. Als solcher war er auch der natürliche Nachfolger des Augnstus nnd nur als solcher hatte er ein Recht zur Herrschaft, als fränkisch-dentschem Könige hätte ihm Friedrich keine Regiernngsgewalt einränmen können; neben der einen, allumfassenden kaiserlichen Gewalt wollte die imperialistische Doctrin im deutschen Reiche ebensowenig wie auswärts ein bodenständiges Königtum sehen. Der einzige Souverän auf Erden war der römische Princeps, alles Herrschertum hatte sich von ihm herzuleiten.

Es ergab sich hieraus die Konsequenz, die deutsche Königsgewalt der Einheit des Reiches zu Liebe völlig zu beseitigen. Dies ist die Aufgabe, die sich Heinrich VI. gestellt hat.

Dabei ist aber gewiss nicht anznnehmen, dass Heinrich zugleich auch die Verbindung zwischen Sacerdotinm und Imperium lösen und die von Friedrich rezipierte Uebertragungsweise durch blosse Ernennung des Nachfolgers zur allein herrschenden machen wollte, wodurch man allerdings dem Vorbilde des antiken Imperium mehr entsprochen haben würde. Friedrich selber hat gewünscht, dass der von ihm ernannte Cäsar auch noch gekrönt würde und demgemäss weiter mit der Kurie unterhandelt. Eine

Krönung durch den Papst bedeutete nach staufischer Anschauung ja keine Uebertragung des Reiches durch ihn, sondern durch Gott oder Christus, wobei der Papst nur die Mittelsperson war. Eine göttliche Autorisation glaubte aber kein mittelalterlicher Herrscher entbehren zu können.[1])

Nach dieser Seite hin lagen also keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten — hier konnte und wollte man nicht ein altes Band zerreissen — wohl aber nach einer anderen. Durch die völlige Ausschaltung der Idee des deutschen Königtums und die Errichtung des Reichs allein auf der des Kaisertums wäre einer unumschränkten Herrschaft Thür und Thor geöffnet worden. Ein Erbkönig hätte doch keine anderen Machtmittel als ein Wahlkönig gehabt; zu jedem Versuch, hier grundstürzend umzugestalten, fehlte auch ihm wenigstens die rechtliche Handhabe. Das deutsche Königtum ist, wiewohl einzelne seiner Träger zu höchster Macht gediehen waren, institutionell betrachtet, immer ein unvollkommenes Gebilde geblieben, das nie die Entwicklungshöhe der fränkischen, merowingisch-karolingischen Monarchie erreicht hat. Eine Regeneration der höchsten Gewalt war aber wohl im Anschluss an eine andere Institution, an das römische Kaisertum, möglich. War das Reich einmal eine allein hierauf gegründete Herrschaft geworden, so konnte kraft kaiserlicher plenitudo potestatis überall in Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege eingegriffen und so das widerspenstige Deutschland und Italien nach dem Muster des straff zentralisierten sizilisch-apulischen Reiches allmählich umgestaltet werden. Die Politik Friedrichs II. hat ja später, wenigstens für Italien, ein derartiges Ziel fast ganz erreicht.[2]) Hier war man eben gewöhnt, die deutsche Herrschaft als beruhend auf der Idee des Kaisertums zu betrachten. In Deutschland dagegen regierte der Herrscher, auch wenn er Imperator hiess, doch nur kraft königlichen Rechts; wurde aber die Grund-

[1]) Wir können für das Gesagte wieder Gottfried von Viterbo als Zeugen anrufen, er sagt im Pantheon, MG. SS. XXII, p. 221, dass nur allein durch des Papstes Salbung das Kaisertum gewonnen werden kann („Absque manu pape quem protulit aurea Roma Non decet ut capiat monocrator in Urbe coronam"), doch sei nicht er, sondern Christus der Investitor („Ungit eum [*scil.* imperatorem] presul, set Christus inunctor habetur"). S. a. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 216[1].

[2]) Ficker, Forschungen II, 539 ff. III, 364.

lage seines Amtes einmal verändert, so musste es auch selber eine andere Gestalt annehmen.

Wir wenden nns jetzt der näheren Untersuchung des Reformplans Heinrichs VI. zn.

II.

Weitans am wichtigsten ist für nns der Bericht der Annales Marbacenses über den Reformversnch Heinrichs VI. im Jahre 1196. Sie allein bringen, nnmittelbar nachdem sie von dem Würzbnrger Reichstage des Frühjahrs, wo der Kaiser die Erblichkeit seines Hanses bei den anwesenden Fürsten dnrchsetzte, erzählt haben, die weitere Nachricht, dass er dann nm die Zeit des Johannisfestes nach Apulien aufbrach, sich aber nnterwegs in Italien lange anfhielt nnd mit dem Papste über eine Einigung verhandelte. Dabei forderte er von diesem — es war Cölestin III. (1191—1198) —, dass er seinen, damals erst zweijährigen Sohn Friedrich taufen nnd zum Könige salben solle. Die Verhandlungen führten aber zn keinem Ziele.

Diese zwei Versnche, der, die Fürsten zum Verzicht auf ihr Wahlrecht, und der, die Kurie znr Krönung zu bewegen, bilden zusammen den grossen Reformplan Heinrichs VI. Nnr wenn man sie beide im Zusammenhange ansieht, gelangt man znm rechten Verständniss dessen, was der Kaiser im Grunde gewollt hat. Dabei ist aber die Vorbedingung, dass man an dem klaren Wortlaut des Berichts in den Annalen nicht rüttelt. Es kann, so auffallend das auch klingen mag, nnr die Vollziehnng einer römischen Königskrönung durch den Papst beabsichtigt worden sein. Diese Ansicht ist aber, obwohl sie von Forschern wie Toeche[1]) und Hanck[2]) angenommen wurde, doch kanm als die zur Zeit herrschende zu betrachten. Znerst ist Winkelmann[3]) gegen sie aufgetreten; er meint, dass „in regem nngere“ gleich wie „in imperatorem ungere“ zu verstehen sei, dass Friedrich also — wie einst Heinrich VI. selber — zu Lebzeiten des Vaters znm Kaiser gekrönt werden sollte, und dieser Auffassung hat sich nicht nur Caro in seiner Dissertation „Die

[1]) Kaiser Heinrich VI., S. 436.

[2]) Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV, S. 678.

[3]) Philipp von Schwaben S. 5.

Beziehungen Heinrichs VI. zur römischen Kurie 1190—1197" (Rostock 1902), S. 42 angeschlossen, sie ist auch von Bloch in seiner Ausgabe der Annales Marbacenses p. 68, n. 5 als die allein richtige bezeichnet worden, und sie hat endlich Hampe in einem eigens dieser Frage gewidmetem Aufsatz[1]) näher zu begründen gesucht. Während Winkelmann seinerzeit noch die Möglichkeit, dass man Friedrich zum sizilischen Könige habe erheben wollen, offen gelassen und also selber seine These nicht mit so völliger Bestimmtheit hingestellt hatte, hat jetzt Hampe auch gegen diese Annahme wie gegen die des Plans einer italienischen oder römischen Königskrönung so viel vorgebracht, dass die Winkelmannsche Ansicht nunmehr völlig gefestigt erscheint.

Hier soll nun der so angefeindete Bericht der Annalen zunächst in Kürze auf seine Zuverlässigkeit geprüft, dann die gewonnene Thatsache, dass im Jahre 1196 wegen einer Krönung Friedrichs zum römischen Könige unterhandelt wurde, in die sonstigen Ereignisse dieses Jahres und weiter in das System der politischen Ideen Heinrichs VI. eingeordnet werden.

III.

An den Anfang unserer Untersuchung sei der vollständige Bericht der Marbacher Annalen über das Jahr 1196 gestellt[2]); er lautet:

Anno Domini MCXCVI. Imperator habuit curiam Herbipolis circa mediam quadragesimam, in qua plurimi signum dominice crucis acceperunt. Ad eandem curiam imperator novum et inauditum decretum Romano regno voluit cum principibus confirmare, ut in Romanum regnum, sicut in Francie vel ceteris regnis, iure hereditario reges sibi succederent; in quo principes qui aderant assensum ei prebuerunt et sigillis suis confirmaverunt.

---

[1]) Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung Bd. XXVII (1906), S. 1—10. Daher hat dann auch H. Krabbo in seiner Besprechung des IV. Bandes von Hauck (Hist. Vierteljahrschr. Bd. X, S. 246) die Ansicht des Verfassers korrigiert. Ich habe den Ausführungen Hampes bereits im Neuen Archiv d. Gesellschaft f. ältere deutsche Gesch. Bd. XXXII, S. 765 widersprochen.

[2]) MG. SS. XVII, p. 167. In der von Bloch besorgten Neuausgabe in den Script. rerum Germ. p. 68.

Ipso anno imperator circa festum beati Iohannis baptiste cum pancis in Apuliam iter arripuit, unde etiam in Ytalia magnum est passus contemptum. Interim missis legatis suis, imperator cepit cum apostolico de concordia agere volens, quod filium suum baptizaret — nondum enim baptizatus erat — et quod in regem ungeret. Quod si fecisset, crucem ab eo aperte, ut putabatur, accepisset. Ipso tempore frater imperatoris Cunradus, dux Suevie, obiit; et Philippus frater eius ducatum accepit. Itaque imperatore apud urbem Tyburtinam per tres ebdomadas expectante, missis ab utraque parte sepius nunciis et apostolico ab imperatore preciosis xeniis transmissis, et cum res, ut imperator voluit, effectum habere non potuit, iter cum magna indignatione versus Syciliam movit.

Interea in Theutonicis partibus, mediantibus Cunrado Maguntino archiepiscopo et duce Suevie Philippo, omnes fere principes prestito iuramento filium imperatoris in regem elegerunt.

Der Abschnitt der Annalen, in dem sich diese Stelle findet, ist im Zusammenhange wohl erst um 1199 zu Strassburg aufgezeichnet worden. Zwar zeigen diese Strassburger Annalen gerade für die Jahre 1195 und 1196 einige Verwirrung, doch gehen sie offenbar auf gute, gleichzeitige Notizen zurück.[1])

Der Quellenwert der Nachricht über die geplante Königskrönung würde sehr herabgemindert werden, wenn der Erweis erbracht werden könnte, dass wichtige Ereignisse des Jahres 1196 unklar und schief in den Annalen wiedergegeben sind. Das scheint in der That möglich zu sein. Bloch deutet in seiner Mitteilung (s. u. Anm.) darauf hin; er hat dabei eine dem zitierten Bericht über das Jahr 1196 fast unmittelbar voraufgehende Stelle im Auge, die sich ihrerseits wieder der ausführlichen Erzählung des Annalisten von dem Wormser Reichstag (Dezember 1195) und von einer Gesandtschaft des Königs von Cypern an Heinrich VI. anschliesst; die Stelle lautet:

Interim imperator laborabat, quod principes filium suum, qui iam erat duorum annorum, eligerent in regem et hoc

[1]) Dies der Inhalt einer Mitteilung Blochs an Hampe (a. a. O. S. 1, Anm. 1.). Da zur Zeit Blochs Untersuchungen über die Marbacher Annalen noch nicht vorliegen, kann über deren Zusammensetzung und Entstehung nichts Näheres angegeben werden. Doch ist das Obige für unsere Zwecke hinreichend.

iuramento firmarent; quod fere omnes, prcter episcopum Coloniensem, singillatim se facturos promiserunt. Quod si factum esset, ipse etiam crucem manifeste, sicut dicebatur, accepisset. Unde cum ad curiam vocati venissent, quod promiserant, non fecerunt. Unde etiam ipse remissius quam prius de expeditione cepit tractare.

Darauf folgen noch die Worte: Eodem anno Hamideus comes de Monte Biligardis occisus est ab Ottone fratre imperatoris. Dann kommt der zitierte Bericht über das Jahr 1196.

Diese Nachricht über ein Versprechen der Fürsten, des Kaisers Sohn zum Könige zu erheben, das sie hernach auf einem anderen Reichstage nicht mehr hielten, bezieht sich ohne Frage auf Heinrichs VI. erfolgreiche Unterhandlungen über die Einführung der Erbmonarchie auf dem Tage zu Würzburg (Frühjahr 1196) und auf das Scheitern dieses Planes auf dem folgenden Tage zu Erfurt im Herbst desselben Jahres.[1] Der Gang der Handlung ist kurz, aber in der Hauptsache getreu wiedergegeben, nur ist das Ganze durch den groben Fehler, dass von einer Wahl Friedrichs gesprochen wird, entstellt. Und ausserdem ist es ja falsch, nämlich zum Jahre 1195 statt 1196, eingereiht.

Wenn nun der Annalist diese Dinge bei der um 1199 erfolgten Redaktion so schlecht wiedergab, so kann er allerdings auch manches andere falsch berichten und auch unter anderem vielleicht irrig von einer Königs-, statt von einer Kaiserkrönung Friedrichs reden. Doch wird dies Argument hinfällig, da sich wahrscheinlich machen lässt, dass der Verfasser ungleich unterrichtet gewesen ist und ihm offenbar über einiges gute, über anderes ungenügende Nachrichten zu Teil geworden sind.

Wie mir scheint, hat er von der Thatsache, dass Heinrich im Jahre 1196 die Einführung der Erbmonarchie plante — worüber er sich ja so erregt — erst später bestimmte Kunde erhalten; in jenem Jahre selber ist ihm über die genannten Versammlungen zu Würzburg und Erfurt überhaupt nur ein unklares Gerücht zu Ohren gekommen. Er hörte lediglich von Reichstagen, auf denen über die Nachfolge im Reich ver-

---

[1]) Auf dem Erfurter Tage wurde in der That auch der Kreuzzugsplan erörtert; s. Chron. Reinhardsbrunnensis, MG. SS. XXX, p. 557.

handelt worden sei, und bezog das — wie ja natürlich — auf den Plan einer Königswahl. Bei der Redaktion des Ganzen wusste er mit dieser Thatsache, deren er sich entsann oder die er aufgezeichnet hatte, nichts rechtes zu beginnen; sie gehörte in die Jahre 1195/96, passte aber nicht zu 1196, da ja Friedrich damals gewählt wurde. So stellte er sie zu 1195; und da er ferner noch von einer hartnäckigen Opposition des Erzbischofs Adolf von Köln gegen eine Wahl des jungen Staufers gehört zu haben sich erinnerte, brachte er diese Nachricht mit an derselben Stelle unter. Dagegen schrieb er getrennt davon, am rechten Orte, das auf, was er mittlerweile über den Erbkaiserplan erfahren hatte, von dem er aber nur die Annahme zu Würzburg, nicht die Ablehnung zu Erfurt wiedergiebt. Von einem im Herbst 1196 in Dentschland abgehaltenen Reichstage weiss er überhaupt nichts.

Will man dieser Erklärung gegenüber annehmen, dass der Annalist um die wahre Bedeutung des Erfurter Tages vom Herbst 1196 einmal doch genau gewusst und hernach schlecht darüber berichtet habe, so muss man weiter fragen: Ging sein guter Bericht über die einstweilige Annahme des Erbkaiserplanes auf dem Tage von Würzburg im Frühjahr 1196 aus gleichzeitig oder aus später erworbener Kenntniss hervor? Neigt man der ersteren Alternative zu, so ist gar nicht zu begreifen, wie der Verfasser, dem bei der Redaktion von 1199 die Thatsache der einstweiligen Annahme noch so lebhaft in der Erinnerung war und der doch — wie wir jetzt ja annehmen wollen — einst auch von dem Ausgange des kaiserlichen Planes, von der Ablehnung, die er auf dem Erfurter Tage erfuhr, gewusst hat, gerade nur von dieser Versammlung eine so ganz falsche Vorstellung haben, ihre wahre Bedeutung so völlig vergessen konnte? Warum soll ihm das Ende des „unerhörten" Wagnisses so ganz entschwunden, der Anfang aber erinnerlich geblieben sein? Zumal der thatsächliche Verlauf der Dinge ihm gar keinen Anlass bot, auf den Gedanken eines allgemeinen Widerstandes gegen eine Wahl Friedrichs zu kommen.

Räumt man aber der zweiten Möglichkeit den Vorzug ein, das heisst, giebt man zu, dass der Verfasser von der wahren Bedeutung des Tages von Würzburg erst später erfuhr, so ist das wahrscheinlichste, dass er überhaupt von dem ganzen Erb-

kaiserplan erst später gehört hat, womit wir zu der oben gegebenen Erklärung der Stelle „Interim imperator“ zurückkämen. Da der Annalist im Jahre 1196 von dem Reformplan noch nichts wusste, so konnte er die Verhandlungen der damaligen Reichstage nur auf eine Wahl beziehen. Dementsprechend machte er sich davon gleichzeitig eine Notiz und suchte diese dann bei der endgültigen Redaktion mit dem, was er mittlerweile von dem Erbkaiserplan erfahren hatte, so gut es ging zu vereinen.

Warum er aber gerade über den Tag von Erfurt und den Ausgang des Reformplanes so schlecht unterrichtet ist, lässt sich vielleicht noch näher darthun. Er hatte wohl Beziehungen zu Leuten in der Umgebung Heinrichs, zu seinen Ministerialen. Von der Unterwerfung Siziliens, von den in Gegenwart des Kaisers abgehaltenen Reichstagen in Deutschland 1195 und 96 und von den italienischen Ereignissen des Jahres 1196 weiss er gut zu erzählen. Der Erfurter Tag aber fand zu einer Zeit statt, als Heinrich in Italien weilte und gerade die Verhandlungen mit dem Papste führte; von dieser Versammlung konnte ihm sein Gewährsmann natürlich nichts, dagegen wohl von dem, was in Italien zur gleichen Zeit vor sich ging, berichten. Andererseits giebt z. B. die Reinhardsbrunner Chronik, deren Verfasser Beziehungen zu dem thüringischen Landgrafenhause gehabt hat, über diesen Fürstentag, auf dem der Landgraf die erste Stelle einnahm, einen sehr guten Bericht. Der Strassburger Annalist dagegen blieb bezüglich desselben Tages auch, als ihm einige Zeit nach 1196 sein aus Italien zurückgekehrter Gewährsmann Bericht über die Ereignisse dieses Jahres erstattet hatte, auf die unbestimmten, ihm einst zugegangenen Gerüchte, angewiesen.

Die Stelle „Interim imperator“ kann also keineswegs den Wert des Berichts über Heinrichs Unternehmungen und Unterhandlungen in Italien während des Jahres 1196 mindern, im Gegenteil, wir können annehmen, hier war der Verfasser der Annalen gut unterrichtet.

Wenn man nun diesen Bericht unbefangen betrachtet, so kann gar kein Zweifel darüber walten, dass der Annalist hier eine römische Königskrönung Friedrichs meint. Er spricht in diesen Abschnitten häufig von „eligere in regem“, einmal (ed. Bloch p. 72) auch von „regem inungere“; immer ist der „rex“ schlechthin der eigene, römische König. Neben ihm kennt er

noch andere Könige; neben dem Romanum regnum — das man sich als auf Deutschland, Italien und Burgund beschränkt zu denken hat — noch andere regna z. B. Sizilien,[1]) Frankreich, Cypern. Dem Imperium unterwirft sich der König von Cypern; seine Gesandten bitten den Kaiser, Bischöfe zu senden, „qui regem Cypri ungerent in regnum, quia ipse semper vellet homo esse Romani imperii" (p. 67). Ebenso heisst es vom Könige Leo von Armenien (p. 64): petebat ab eo (*scil.* imperatore) exaltari in regnum in terra sua, disponens se semper esse subiectum Romano imperio.

In diesen beiden Fällen ist wohl nicht ganz ohne Absicht der Ausdruck imperium gewählt, denn diese Fürsten unterwarfen sich und ihre regna Heinrich VI. nicht in seiner Eigenschaft als deutschem Könige, sondern als Kaiser. Damals schien ja überhaupt das regnum weit über seinen alten Umfang hinaus wachsen und ein imperium, wie es einst bestanden hatte, werden zu wollen. Nicht nur jene Fürsten, auch andere auswärtige Herrscher, wie der König von England und der Fürst von Antiochien — von dem der Annalist gleichfalls berichtet, er habe geschworen: se semper velle esse imperio Romano subiectum per omnia (p. 61) — ergeben sich dem römischen Princeps. Sagt der Verfasser imperium, so hat er also das Reich mehr nach seinen universalen, sagt er regnum, mehr nach seinen nationalen Beziehungen im Auge. Dementsprechend heisst es an der eingangs zitierten Stelle der Annalen: Kaiser Heinrich will, dass im regnum Romanorum dasselbe Thronfolgerecht gelten solle: „sicut in Francie vel ceteris regnis". Hier, wo es sich um einen Akt der inneren Politik,[2]) nicht um eine Erweiterung des Reiches nach aussen hin handelt, erscheint das regnum der Römer als ein Reich neben anderen. Nicht wahllos verwendet also der Autor die Begriffe regnum und imperium; demnach dürfte er auch rex und imperator auseinanderzuhalten wissen, da für ihn die beiden Ausdrücke verschiedene Bedeutung haben mussten. Warum sollte er auch gerade an der fraglichen Stelle

[1]) Er spricht p. 65 von Palermo als der sedes regni Siciliae und p. 72 von Aachen als der sedes regni ohne Zusatz.

[2]) Vgl. auch die konsequente Verwendung von regnum in der Erzählung von den Thronstreitigkeiten nach Heinrichs Tode (S. 72).

das eine für das andere gesetzt haben?[1]) Etwa weil es im Reiche immer nur einen Kaiser zur Zeit geben durfte? Gerade dann aber hätte der Verfasser wohl das Auffallende einer beabsichtigten Erhebung eines zweiten Kaisers eher hervorgehoben als verschleiert. Er bezeichnet ja anch den Erbkaiserplan als etwas Unerhörtes, das mit dem geltenden Staatsrecht in Widerspruch stehe.

Der Schwierigkeit, welche die Ansdrncksweise der Annalen dem Winkelmannschen Erklärungsversuche bereitet, sucht K. Hampe aber noch durch den Hinweis auf eine Stelle der zeitgenössischen, sehr gut unterrichteten Reinhardsbrunner Chronik zu begegnen, wo, wie er meint, die Kaiserkrönung ganz deutlich als „unccio regia" bezeichnet werde. Dadurch wäre allerdings die Möglichkeit nahe gerückt, dass unserem Annalisten auch von einer Königskrönung berichtet wurde und dass er das „königlich" allzn wörtlich auffasste, zumal ja der Plan einer Königskrönung mit dem, was er sonst über Heinrichs Bemühungen im Jahre 1196 wnsste, wohl zu vereinen war. Er selber meint jedenfalls nur eine solche.

Aber die Anslegung, welche Hampe der fraglichen Stelle in der Chronik von Reinhardsbrunn gegeben hat, scheint mir nicht zutreffend zn sein. Die Stelle (MG. SS. XXX, p. 549) lautet:

Post insignem, sed miserandum Jerosolimitane profeccionis triumphum Frederico Romanorum imperatore mortuo, Heinricus illustris, maior natu filiorum ipsius Romani monarchiam apicis longe ante patris mortem quasi successione hereditaria, eleccione tamen principum Aquisgrani optinnit, sed nnccionem regiam non nisi patre Yconiensis heremi vastitate circumdato et famis acrimonia reliquo exercitn lacerato consequi promeruit,

[1]) Vgl. auch was er zum Jahre 1191 sagt: Eodem anno rex Heinricus.. in Italiam profectus est... pro imperiali consecratione (p. 62). — Wenn er den griechischen Kaiser nur rex nennt, so erklärt sich das wohl aus der Anschannng von dem einen imperium Romanum, das allein den Stanfern zukommt. S. Hampe S. 7. Nur wer Rom besitzt, ist ein rechter Kaiser, vgl. Friedrich I. bei Rahewin IV, c. 35. Jene Ansdrucksweise begegnet übrigens auch bei Otto von Freising, s. Chronicon ed. Wilmanns p. 247. Zu ihrer Erklärung sei noch verwiesen anf den alten Anspruch der Byzantiner, allein den Titel eines βασιλεὺς führen zu dürfen. (Vgl. darüber A. Gasqnet in der Revue historique Bd. 26, 281 ff.)

quippe cum Roma altitonans duos imperatores in eodem tempore et circa idem imperium habere non sweverit. Confectis itaque serenissimi principis supprema morte carnis manubiis, prefatus heres eius, imperator augustus, sicud successionis hereditarius, ita etiam felicitatis paternarum virtutum querens esse proprietarius et imperatorie celebritatis usufructuarius, festinos transalpinandi procinctus imperat.

Dazu hat der Herausgeber der Chronik, O. Holder-Egger, bemerkt (p. 549, n. 10), dass der Chronist hier von einer im Mai 1190 — zur Zeit als Friedrich I. in Ikonium weilte — vollzogenen Königskrönung Heinrichs spreche, dass diese Angabe aber ganz irrig sei und teilweis in Widerspruch zu den sonstigen Berichten der Chronik stehe. Dagegen meint der Chronist nach Hampes Ansicht (S. 9): „Heinrich verdiente nicht, die Kaiserkrönung vor dem Tode seines Vaters zu erlangen, weil Rom niemals zwei Kaiser zu derselben Zeit zu haben pflegte.“ Er sagte dies aber in seiner schwülstigen Weise so: „Heinrich verdiente nicht, zum Kaiser gekrönt zu werden, ehe nicht der Vater eingebettet war in die Oede der Ikonischen Wüste und das übrige Heer von nagendem Hunger zerfleischt.“ Hampe beruft sich dabei noch auf die unmittelbar folgende Wendung: „confectis itaque serenissimi principis supprema morte carnis manubiis“, d. h. nachdem also Friedrich gestorben war. Gewiss vermag sie die auch mir einleuchtende Auslegung Hampes zu stützen. Heinrich erhielt die Krone nicht, wie Holder-Egger will, als Friedrich in Ikonium weilte, sondern erst als dieser gestorben war.

Aber insofern möchte ich doch Hampe widersprechen, als mir mit der unccio regia keinenfalls eine Kaiserkrönung gemeint zu sein scheint. Die unccio ist der electio principum entgegengestellt; Heinrich hatte zu Aachen wohl die Wahl der Fürsten erlangt, — nun fragt der Leser sofort, warum nicht ebenda auch gleich die Krönung? Deshalb fährt der Chronist fort: „Die Krönung aber wurde ihm erst nach des Vaters Tode zu Teil.“ Und weshalb geschah das nicht vorher? Weil zwei Kaiser nicht zugleich im Reich sein können. Heinrich wäre also durch die Königskrönung Kaiser geworden. Allerdings geht die Meinung des Chronisten dahin. Das Kaisertum wird nicht erst durch die römische Krönung erworben. Heinrich, heisst es, hat „die römische Monarchie“ wie durch Erbgang,

doch unter Zustimmung der Fürsten überkommen, er tritt nach des Vaters Tode sofort in dessen Recht ein und hat die volle kaiserliche Gewalt; er wird daher auch von dem Verfasser der Chronik vor der Kaiserkrönung bereits „imperator augustus" genannt. Den Inhalt des Kaisertums bildet hiernach offenbar nicht die advocatia ecclesiae, sondern die Herrschaft über das Reich. Der Autor steht unter dem Einfluss der von uns oben behandelten Idee des römischen Imperium. Das Reich ist auch ihm ein römisches Kaiserreich und seine Herrscher sind von Anfang an römische Kaiser. Der Gedanke des fränkisch-deutschen Königtums tritt daneben auch hier stark zurück. Demgemäss konnte die Wahl als eine electio in imperatorem — als solche hat man sie hernach ja bezeichnet — und die Handlung zu Aachen als eine Investitur in das Kaiserreich aufgefasst werden. Wäre Heinrich vorher in Aachen investiert worden, so wäre ihm damit die Befugniss zu augenblicklichem Antritt der kaiserlichen Herrschaft übertragen worden, es hätte dann in der That zwei Verweser für das Imperium, zwei „imperatores" gegeben. Der Verfasser weiss nicht, dass ein derartiger Zustand thatsächlich früher bestanden hat, er hält ihn überhaupt für unzulässig.

Die kaiserliche Krönung weiss er, worauf schon Holder-Egger hinwies, sehr wohl von der königlichen zu scheiden; er erzählt bald hernach von Heinrich:

Summum pontificem pro regni[1]) dyademate et exultacionis oleo adire decrevit. Denique Heinricus rex accepit coronam imperialem a domino Celestino. . . . Imperator accedens . . . coronam imperialem optinuit et benedictionem.

Er nennt ihn hier rex, meist aber, wie gesagt, schon vor der römischen Krönung imperator, dies war er der Sache, jenes dem Titel nach. Ferner kann man aber noch auf eine Stelle verweisen, nämlich auf den Schlusssatz des oben angeführten Stückes der Reinhardsbrunner Chronik.

Heinrich, wird da erzählt, will nach Italien ziehen, um sich Apulien zu unterwerfen und die Kaiserkrönung zu erlangen. Das sagt der Verfasser in dem Satze von prefatus heres eius

[1]) Die Verwendung des Wortes regnum da, wo man imperium erwarten sollte, erklärt sich wohl daraus, dass regnum nicht nur „Königreich", sondern auch allgemein „Reich" oder „Herrschaft" bedeutete.

bis procinctus imperat, dessen Sinn sich etwa dahin wiedergeben lässt: „Da sein Erbe, der erlauchte Kaiser, danach trachtete, wie auf ihn bereits die Thronfolge übergegangen war, so nun auch der Besitzer des Erfolges, den die väterliche Tüchtigkeit gehabt hatte, zu werden und zu dem Genuss der kaiserlichen Feierlichkeit zu kommen, befahl er rasche Rüstung zum Zuge über die Alpen." Mit dem „Erfolg der väterlichen Tüchtigkeit" ist dabei offenbar die Gewinnung des staufischen Anrechts auf Sizilien durch Friedrich I. gemeint. Die Worte „imperatoria celebritas" sind nicht etwa mit „kaiserliches Ansehen", „kaiserliche Würde" zu übersetzen, denn dieser war Heinrich ja durch den Tod des Vaters schon teilhaftig geworden. Als Inhaber der Kaisergewalt giebt er den Befehl zu jenen Rüstungen, mittelst deren er in den Ususfructus der imperatoria celebritas zu gelangen hofft. Dagegen hat er schon vor dem Aufbruch in Deutschland die unccio regia, durch die er zum imperator wurde, erhalten. Die Kaiserkrönung und die Königskrönung stellt der Chronist also deutlich einander gegenüber.

Man wird aber einwenden: Der Grund, den der Chronist dafür vorbringt, dass Heinrich bei Lebzeiten des Vaters nicht gekrönt werden konnte, sei der nämliche, der, wie andere Quellen[1]) berichten, von der Kurie den Bemühungen Friedrichs um eine Kaiserkrönung seines Sohnes entgegengehalten worden ist. Daher wäre doch wohl auch hier eine Kaiserkrönung gemeint. Ich gebe zu, dass der Chronist in der That von diesem Plane Friedrichs gehört haben mag, doch hat er ihn offenbar ganz falsch aufgefasst, was wieder mit seinen Staatsanschauungen zusammenhängt. Für ihn ist ja der König sofort auch „imperator augustus"; also wird schon durch die Aachener Krönung ein Kaiser kreirt. Demgemäss konnte er leicht zu dem Glauben gelangen, dass jener Einwand, der gegen Friedrichs Unternehmen erhoben worden war, sich gegen den Plan einer Krönung zu Aachen, nicht gegen den einer Krönung zu Rom gerichtet habe; in der That entsprach ja auch der erstere Gedanke weit mehr der Gewohnheit als der letztere.

[1]) Z. B. Chron. reg. Col. ad a. 1185: Unde cum imperator vellet, ut imperiali benedictione sublimaretur, fertur papa [Lucius III.] respondisse ...: non esse conveniens, duos imperatores preesse Romano imperio. Ed. Waitz p. 134. Vgl. Toeche, Kaiser Heinrich VI., S. 515.

Jedenfalls kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die in so engem Zusammenhange mit Aachen erwähnte unccio regia nur als die dort zu vollziehende Königskrönung aufzufassen ist. Damit wäre einer Hauptstütze des Hampeschen Beweises der Boden entzogen.

Und im Allgemeinen lässt sich hinsichtlich der Auslegung des Marbacher wie des Reinhardsbrunner Chronisten sagen: Die Entwicklung des Staatsgedankens ging während des zwölften Jahrhunderts, wie wir wissen, dahin, dass anfangs zwischen deutschem Königtum und römischem Kaisertum sorgsam unterschieden wurde, dann aber, seit Friedrich I., der letztere Begriff stark das Uebergewicht gewann. Das deutsche Reich wurde als römisches Imperium, die Deutschen als Römer, der blosse König schon als Imperator angesehen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht als annehmbar, dass nun wieder dem deutschen Reich entlehnte Ausdrücke, wie rex und unctio regia, angewandt worden wären, wenn es sich an den fraglichen Stellen um das römische Kaisertum gehandelt hätte.

Der Marbacher Annalist, der seine Worte sorgsam wählt, der nicht schwülstig schreibt wie der Reinhardsbrunner und regnum und rex nur für Deutschland anwendet, erzählt ein paar Seiten weiter, dass die unctio in regem dem Trierer und dem Kölner Erzbischof zusteht (p. 72 der Neuausgabe). Wäre ihm nicht — so können wir sagen — von seinen gut unterrichteten Gewährsmännern (s. oben S. 13) auf das Bestimmteste versichert worden, dass Heinrich thatsächlich eine Krönung Friedrichs zum römischen Könige erstrebt habe, so hätte er gewiss die Ausdrucksweise nicht gewählt, die wir bei ihm finden. Von selber kann er auf diesen so weit ausserhalb des Bereichs aller staatsrechtlichen Gewohnheit liegenden Gedanken nicht gekommen sein. Dass er sich bei ihm nicht länger aufhält und keine Betrachtungen darüber anstellt, dass solches deutschen Fürsten zu tun gebühre, erklärt sich sehr wohl daraus, dass er eben erst von dem „unerhörten Wagniss" Heinrichs, der einstweilen geglückten Umwandlung des Reiches in eine Erbmonarchie gesprochen hatte. Hierdurch hatte Heinrich die Reichsverhältnisse völlig verändert, und wie dadurch für ihn die Notwendigkeit die Fürsten zu bitten, sie möchten seinen Sohn in gewohnter förmlicher Weise küren, hinweggefallen war, so

bedurfte es nun auch nicht mehr des Vollzuges der althergebrachten Krönung in Aachen. Mit all' diesem hatte Heinrich nun gebrochen. Dennoch musste der junge Erbkönig gekrönt werden. Das war ja auch in England und Frankreich üblich. Wenn Heinrich jetzt dies Amt keinem deutschen Fürsten, sondern dem Papste übertragen wollte, so konnte das dem Autor nach dem bisherigen Vorgehen Heinrichs schon als ein begreiflicher Schritt erscheinen. Es handelte sich eben damals überhaupt um einen Ausnahmezustand.

Dass endlich die Ausdrucksweise unserer Quelle es verbietet, an den Plan einer sizilischen oder italienischen Königskrönung zu denken, wurde oben bereits angedeutet (S. 13f). Man müsste denn vermuten, der Autor habe einen dieser Pläne mit den sonstigen Bemühungen Heinrichs um Friedrichs Nachfolge im römischen Reiche vermengt. Doch wäre man dadurch wieder zu der so wenig wahrscheinlichen Annahme genötigt, dass der Annalist selbständig auf den Gedanken einer römischen Königskrönung durch den Papst gekommen sei. Und meint man dennoch, dass Kaiser Heinrich VI. eine sizilische Krönung seines Sohnes beabsichtigt habe — an eine italienische ist aus bestimmten Erwägungen[1]) fast garnicht zu denken —, so frage ich, warum hat denn der Annalist gerade diesen Umstand nicht klar berichtet, er, der sonst über die Geschicke Siziliens und die staatsrechtliche Stellung dieses Landes sehr wohl unterrichtet ist?

Nach allem wird nicht zu bezweifeln sein, dass in der That, so auffallend es auch klingen mag, im Jahre 1196 Kaiser Heinrich VI. den Papst Cölestin III. um eine Krönung des jungen Friedrich zum römischen Könige ersucht hat. Es ist jetzt an uns, eine Probe des Exempels zu geben und zu zeigen, dass sich ein derartiger Plan weit eher als der irgend einer anderen Krönung in die damalige Politik des Kaisers den Fürsten wie dem Papste gegenüber einreihen lässt.

IV.

Auf dem Reichstage zu Worms, im Dezember 1195, legte Heinrich VI. zuerst den deutschen Fürsten den Plan der Um-

[1]) Darüber s. unten S. 30.

gestaltung des Wahlreichs in eine Erbmonarchie vor.[1] Er begehrte dazu ihre Einwilligung in herrischer Weise und drohte, sie, falls sie sich weigern sollten, als Reichsfeinde in den Kerker werfen zu lassen. Sie erbaten und erhielten Bedenkzeit. Auf der nächsten Versammlung, im April 1196 zu Würzburg, gaben die meisten, zum Teil aus Furcht vor des Kaisers Macht, zum Teil verlockt durch seine Gegenanerbietungen ihre Zustimmung. Nur der Westen verharrte in unerschütterlichem Widerstande. Köln, wo damals Adolf von Altena den Krummstab führte, war der Mittelpunkt der welfischen, dem Kaiserhause feindlichen Partei. Vergebens suchte Heinrich, der sich nach dem Würzburger Tage bis in den Juni hinein am Rhein aufhielt, die dortigen Fürsten zu gewinnen. In ihrem Kern blieb die Gegnerschaft unerschüttert. Es galt einen anderen Versuch zu ihrer Ueberwindung zu machen.[2]

Schon vor seinem Abzuge nach Italien, der den Marbacher Annalen zufolge um Johanni 1196 stattfand, hat Heinrich von Deutschland aus eine Botschaft an die Kurie gesandt.[3] Er schrieb im Juni an den Papst,[4] all' sein Sinnen sei darauf gerichtet, zwischen der Kirche und dem Reiche jetzt einen alle Zeiten überdauernden Frieden zustandezubringen. Er habe den päpstlichen Legaten Petrus, Kardinalpriester von S. Cecilia, nur deshalb so lange zurückgehalten, um einen so wichtigen Vertrag mit ihm in Musse und gründlich durchberaten zu können. Aber auch damals hat er den Kardinal noch nicht von sich gehen lassen. Erst am 4. September schrieb Cölestin III. an den Bischof von Fermo[5]: Praeterea scias, quod in proximo expectamus nuncios imperatoris, qui cum dilecto filio P. tit. S. Cecilie presbitero cardinali, apostolicae sedis legato, sunt ad nos, sicut accepimus, accessuri pro pace inter ecclesiam et imperium reformanda. Kurz zuvor muss also Heinrich wieder eine Botschaft und mit dieser den Kardinallegaten an die Kurie gesandt haben.

---

[1] Zum Folgenden s. Toeche a. a. O. S. 413 ff.
[2] S. auch Toeche S. 416.
[3] Ebenda S. 431 f.
[4] MG. Const. I, p. 520, nr. 371.
[5] Toeche S. 435. Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum Rom. 17426.

Wir treffen Heinrich bereits im Juli in Oberitalien an; er urkundet am 28. in Turin.[1]) Er war auf dem Wege nach Apulien, wo er aber erst im Dezember eintraf, so dass die Aeusserung der Marbacher Annalen, er habe sich auf seinem Wege dorthin lange in Italien aufgehalten, vollkommen zutrifft. In jener Zeit, sagen sie dann, habe Heinrich wegen des Friedens und wegen der Krönung seines Sohnes mit der Kurie zu unterhandeln begonnen; weiter heisst es: Ipso tempore frater imperatoris Cunradus dux Suevie obiit. Von diesem wissen wir, dass er am 15. August zu Durlach oder zu Oppenheim starb.[2]) Vor dem 23. schon hatte den Kaiser die Nachricht in Mailand erreicht.[3]) Also schon im August muss Heinrich seine Verhandlungen mit der Kurie eingeleitet haben; dazu stimmt das, was wir aus dem Briefe Cölestins an den Bischof von Fermo wissen. Die hier Anfang September erwartete Gesandtschaft wird es also mutmasslich gewesen sein, welche dem Papste die Bitte des Kaisers unterbreitet hat, seinen Sohn zu taufen und zum Könige zu krönen.

Es ist durchaus begreiflich, dass Heinrich damals und zwar erst damals mit einem derartigen Anschlage hervortrat. Er hatte sich kurz zuvor von der Hartnäckigkeit des Widerstandes der westdeutschen Fürsten und besonders Adolfs von Köln überzeugt. Hier war mit Unterhandlungen nichts mehr auszurichten. Wenn aber jetzt der Papst den jungen Friedrich zum Könige krönte, so wurde damit gegen den Mittelpunkt der Gegnerschaft, gegen Adolf von Köln, ein vernichtender Schlag geführt, ihm das Krönungsrecht entzogen und er damit seiner alle anderen Fürsten überragenden Stellung beraubt. Gerade sein Widerstand wird begreiflich, wenn man bedenkt, dass er durch Heinrichs Reformplan wohl am allerschwersten getroffen wurde. Denn er hatte es ja in der Hand, dem Erwählten die Stadt Aachen, die sedes regni, zu eröffnen, sein alleiniges Recht[4])

---

[1]) Ebenda S. 422.

[2]) Die Quellen geben beide Orte an; vgl. Toeche S. 440, Anm. 1.

[3]) Das ergiebt sich aus Reg. imp. V, nr. 10 b. c.

[4]) Nach dem Schreiben der deutschen Bischöfe an den Papst Hadrian IV. von 1157 hatte Friedrich I. erklärt: regalem unctionem Coloniensi, supremam vero, quae imperialis est, summo pontifici (recognoscimus). MG. Const. I., p. 233, nr. 167. Rahewin, Gesta Frid. III, c. 17; ed. Waitz p. 149.

war es, ihn dort zu krönen und zu salben. Einem ehrgeizigen Fürsten wie Adolf war damit ein Mittel zu gewaltiger Steigerung der Macht und des Einflusses der Kölner Kirche in die Hand gegeben; er und seine Nachfolger haben es in diesem Sinne zu gebrauchen gewusst.[1])

Aber abgesehen davon, dass der Kölner Heinrichs Erzfeind war und rücksichtslos gegen ihn vorgegangen werden musste, war es in jedem Falle notwendig, wie die deutsche Wahl so auch die deutsche Krönung zu beseitigen. Denn, wenn auch die Fürsten durch ihren Verzicht auf die Wahl zugleich auch das ihnen in ihrer Eigenschaft als Wähler zustehende Recht, bei einem Teile der Aachener Handlung, der Thronerhebung, mitzuwirken, aufgegeben hatten und sie so den Charakter einer Einsetzung ins Reich durch die Wählerschaft in Zukunft nicht mehr haben, sondern nur als rein geistliche Feierlichkeit fortbestehen konnte, so war doch gerade damit für den hohen Klerus die Möglichkeit eröffnet, wie einst, bevor das Laientum in die Handlung eingedrungen war,[2]) das Königtum als eine von ihm eingesetzte, ihm gegenüber zu gefügiger Ergebenheit verpflichtete Institution hinzustellen. Derartige Folgerungen haben die Bischöfe früher aus ihrem Salbungs- und Krönungsrecht wohl zu ziehen gewusst; ich erinnere vor allem an Hinkmar von Reims.[3]) Sogar ein Absetzungsrecht glaubte man aus dem Einsetzungsrecht ableiten zu können.[4]) Festgelegt ist die Grundanschauung in den Worten, mit denen bei jeder Krönung der Kölner Bischof den König anzureden pflegte: Sta et retine amodo locum, quem hucusque paterna snccessione tenuisti hereditario iure . . . delegatum tibi per auctoritatem Dei . . . et per presentem traditionem nostram, omnium scilicet

[1]) Vgl. M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. deutschen Reichs herausgeg. von K. Zenmer I, 2), S. 13 ff. 43 ff. 101 ff.

[2]) Das lässt sich erst seit dem 12. Jahrh. deutlich beobachten; s. Krammer a. a. O. S. 12 ff. S. 26.

[3]) Lilienfein, die Anschauungen von Staat und Kirche im Reiche der Karolinger (Heidelberg 1902), S. 100. 124. 148. Krammer a. a. O. S. 26.

[4]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI², S. 501 f.

episcoporum ceterorumque Dei servorum.[1]) Später, im 13. nnd 14. Jahrhundert, haben die Erzbischöfe von Köln mit allen Kräften danach gestrebt, die Wählerschaft von der Aachener Handlung fernzuhalten, sie an der Vollziehung der Thronerhebung zu hindern nnd die so umgestaltete Handlung unter Hintansetzung der Wahl znr alleinigen Rechtsbasis des Königtnms zu machen.[2])

Durch die blosse Beseitigung der Wahl wäre also die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der staufischen Herrschaft keinenfalls schon erreicht worden. Erst, wenn die Aachener Handlung beseitigt wurde, konnte Heinrich getrost in die Zukunft blicken, ohne befürchten zu müssen, dass eine Hierokratie die Macht seines Hauses wieder stürzen würde. Bei diesem Unternehmen, das seinem Reformplane also den notwendigen Abschluss gegeben hätte, sollte ihm der Papst helfen. Wenn dieser jetzt den jnngen Prinzen zum Könige krönte, hätte er seine Befugnis zu dieser Krönung verteidigen müssen und wäre danernd zum natürlichen Gegner Adolfs und seiner Ambitionen geworden. Von den übrigen Fürsten waren die Laien ja von ihrem Anteil an der Krönung völlig zurückgetreten, von den Geistlichen selbst Mainz nnd Trier lange nicht so stark an der Handlung interessiert wie Köln; sie alle hätten keinen Anlass gehabt, dem Kaiser, weil er einen der Ihren eines Sonderprivilegs beranbte, zu zürnen. Vielleicht wäre es manchem von ihnen sogar nicht nnlieb gewesen.

Unter diesen Umständen hätte Adolf von Köln sich in das Unvermeidliche wohl fügen müssen. Zu solchem Ziele aber war nur durch eine päpstliche Königskrönnng zu gelangen. Nur dadurch wären, wie gesagt, Papst und Erzbischof unversöhnliche Gegner geworden. Anf eine Kaiserkrönung hin hätte sich Adolf wohl auch unterworfen, doch sicherlich nnr unter der Bedingung, dass nun an Friedrich die Aachener Königskrönnng noch nachgeholt werde. Ein Vollzug dieser Handlung war dnrch den der Kaiserkrönung keineswegs unmöglich gemacht, da ja ein

---

[1]) So in allen Ordines, die bei Waitz, Die Formeln der dentschen Königs- und d. röm. Kaiserkrönnng vom 10. bis 12. Jhd. (Abh. der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XVIII. 1873) gedruckt sind.

[2]) Krammer a. a. O. S. 101 ff.

Kaiser der Römer als solcher noch durchaus kein Recht hatte, auch als deutscher König auftreten zu können. Heinrich wäre also nichts übrig geblieben, als das Weiterbestehen der Aachener Handlnng förmlich zu sanktionieren.

Aber man wird nun entgegnen: In gleichem Masse wie der Kaiser diese Königskrönung vermeidet, erstrebt er doch eine solche durch den Papst? Tauscht er aber damit nicht lediglich einen Herrn gegen den anderen ein? Unterwirft er nicht mehr als alle bisherigen Herrscher das Reich dem Papste, da er diesem ja zu dem ihm ohnehin zustehenden Rechte der Kaiserkrönnng auch noch das der unccio in regem überweisen will, ihm also ansser dem römischen Kaisertum auch das deutsche Königtum unterwirft?[1]) Darauf sei hier erwidert (vgl. unten S. 32 ff.), dass Heinrich seiner Dynastie zunächst eine feste und dauernde Herrschaft über Dentschland sichern wollte, um, wenn ihm dies gelungen war, ungestört seinen Lieblingsplänen nachgehen und das Reich weit über die bisherigen Grenzen hinaus erweitern zu können. So dachte er sich eine Machtstellung zn gewinnen, von der aus sich auch der päpstliche Einfluss jederzeit leicht zurückdämmen lassen würde.

Eine abschliessende Erklärung, weshalb Heinrich diese Königskrönung durch den Papst vornehmen lassen wollte und welche Anschauung er von diesem nenartigen Königtum hatte, kann erst gegeben werden, wenn wir die weiteren Schritte Heinrichs im Jahre 1196 und auch noch die Möglichkeit einer sizilischen Königskrönung Friedrichs erörtert haben.

Es ist überliefert, welche Stellung Heinrich ebendamals, als er mit der Kurie jene Verhandlungen führte, den übrigen Grossen des Reichs gegenüber einnahm, denen also, die ihm vor Kurzem ihre verbriefte Zustimmung zu dem Reformplan gegeben hatten.

Zu Anfang Oktober forderte der kaiserliche Legat Graf Gerhart von Querfurt die namens des Kaisers nach Erfurt einberufenen Fürsten auf, nun energisch an die Vorbereitnngen zu dem in Aussicht genommenen Kreuzzuge zu gehen. Er erhielt aber vom Landgrafen Hermann von Thüringen, der für die Versammelten sprach, eine sehr kühle Antwort. Weiter be-

[1]) Vgl. Hampe a. a. O. S. 5.

richtet der Chronist von Reinhardsbrunn, der bei den nahen Beziehnngen seines Klosters zum landgräflichen Hause über den Verlanf all dieser Verhandlungen sehr gut unterrichtet ist:

Verum de hereditando posteris suis regno coram principibus nniversis verbum imperator insnmptum cum suarnm ostensione litterarum inrevocabiliter in eodem concilio refricavit. Atque ita ibi nihil alind diffinitum esse dinoscitur, nisi quod gravibns principes defatigati expensis minus benivolum erga imperatorem animnm habnerunt.[1])

„Aber hinsichtlich der Vererbung des Reiches an seine Nachkommen", sagt die Chronik, „erinnerte der Kaiser — unter Vorweisung der darüber ausgestellten Briefe[2]) — an das ihm unwiderruflich gegebene Wort."

Zu derselben Zeit ungefähr, im Spätsommer oder Herbst 1196, als Heinrich an die Kurie jenes Ansinnen einer Königskrönung stellte, muss er also auch nach Deutschland eine Botschaft, welche die Fürsten energisch an ihre Pflichten erinnern nnd sie in der Trene erhalten sollte, gesandt haben.[3])

---

[1]) MG. SS. XXX, p. 557.

[2]) Die Wendnng „cnm snarum ostensione litterarum" kann sich hier nnr auf die Urkunden beziehen, in denen die Fürsten vor Knrzem dem Kaiser ihre Zustimmnng zn dem Erbkaiserplan erteilt hatten nnd die er ihnen, als nicht lange nach dem Erfnrter Tage, gegen Ende des Jahres, der Plan fallen gelassen wurde, wieder zurückstellen liess.

[3]) Es ist durchaus nicht notwendig, mit Toeche (S. 443, Anm. 4) anzunehmen, dass der Graf von Querfurt von Heinrich bereits damals mit der Anweisung nach Erfurt geschickt worden sei, im Falle eines sich jetzt erhebenden Widerstandes der Fürsten gegen den Reformplan dieselben namens des Kaisers von ihrem Versprechen zn entbinden und die Erlaubnis zu einer Wahl Friedrichs zn erteilen. T. meint: Da die Wahl im Dezember, der Reichstag aber wohl im Oktober stattfand, so habe Heinrich bei der Kürze der zwischen beiden Ereignissen liegenden Zeit nicht erst auf Nachricht von dem Erfurter Tage hin jene Anweisnng an den Gesandten erteilen können. Der Reinhardsbrunner Chronist sagt aber mit aller Klarheit, dass der Kaiser anf dem Erfurter Tage sein Wort nicht zurücknahm nnd dass dort überhanpt nichts rechtes geschah, nur dass sich hier znerst eine nngünstigere Stimmnng unter den Fürsten geltend machte. Erst später berichtet er, dass Heinrich „videns principes . . . difficiliter sibi annuere", das heisst, nachdem er von ihrem Verhalten in Erfurt gehört hatte, von seinem Vorhaben abliess. Da also Heinrich eine Gesandtschaft nach Deutschland geschickt haben muss, die jeden Abfall vom Reformplan zn verhindern Ordre hatte, so ist wohl das wahrscheinlichste, dass diese schon zu einer Zeit aus

Während gegen die Widersacher des Kaisers, gegen Adolf von Köln und die Seinen, ein vernichtender Streich vorbereitet wurde, galt es sich zugleich der Anhängerschaft zu versichern, damit sie nicht ins Wanken geriete. So passt der Plan Heinrichs, den wir aus den Marbacher Annalen kennen, sehr gut zu dem, was die zeitgenössische Reinhardsbrunner Chronik über seine ebendamals den ihm anhängenden Fürsten gegenüber beobachtete Politik meldet.

Die in Erfurt Versammelten gingen also nicht geradezu gegen den Erbkaiserplan vor; sie zeigten sich nur in einer anderen, dem Kaiser sehr am Herzen liegenden Angelegenheit, schwierig und gaben ferner zu verstehen, dass ihnen die Unkosten, welche der Reichsdienst damals mit sich brachte, zu viel würden. So musste Heinrich erkennen, dass man ihm unlustig folge, dass er sich nur durch ein grösseres Entgegenkommen die Dienstbereitschaft seiner Untergebenen zurückerkaufen könne. Dementsprechend hat er auch gehandelt. Die genannte Chronik sagt, nachdem sie ihrem Berichte über den Erfurter Tag zunächst einiges andere[1]) angereiht hat (l. c. p. 558):

Italien abging, wo der Kaiser eben erst in die Verhandlungen mit der Kurie eingetreten war, also wohl hoffen konnte, des Nordens mit ihrer Hilfe Herr zu werden. Als diese erst ihre ablehnende Haltung deutlicher kundgegeben hatte, hat Heinrich nicht mehr seine Anhänger in so schroffer Weise an ihre Pflicht mahnen zu müssen geglaubt; er ist zu Kompromissen bereit gewesen und hat den Reformplan aufgegeben. Demnach dürfte die Botschaft nach Deutschland etwa gleichzeitig mit der an die Kurie, im August 1196, abgegangen sein; vielleicht ging damals auch Heinrichs Bruder Philipp, der neuernannte Herzog von Schwaben, nach dem Norden. Dann aber kann der Erfurter Tag schon vor Mitte Oktober beendigt worden sein, wofür vielleicht auch der Umstand anzuführen ist, dass in einer aus Erfurt vom 17. dieses Monats datierten Urkunde Konrads von Mainz als Zeugen ausser dem Bischof von Havelberg und einigen thüringischen Grafen keiner von den grossen Herren, die am Reichstage teilnahmen, mehr genannt ist (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXIII. U. - B. d. Stadt Erfurt, hrsg. von C. Beyer, I (1889), S. 27, nr. 61). Dann kann endlich den Kaiser in Mittelitalien die Nachricht von diesem Tage schon Anfang November erreicht haben und da die Wahl wohl erst Ende des Jahres stattfand, kann sie sehr gut auf eine nun erst erteilte Erlaubniss hin vollzogen worden sein.

[1]) Der Verfasser unterbricht den Gang seiner Erzählung von den deutschen Angelegenheiten, um einige Ereignisse mitzuteilen, die gleichzeitig im Orient vor sich gegangen sind. Er entschuldigt diese Unterbrechung

Henricus . . . videns Theutonice principes de regno posteris suis hereditando difficiliter sibi annuere, continno alia nsus via revocavit prius habitam . . . voluntatem.

Während er also vorher an seinem Plane mit grösster Energie festhielt, liess er ihn, nachdem ihm — etwa Anfang November[1]) — von der unter den Fürsten herrschenden Stimmnng berichtet worden war, sogleich fallen. Hierzn hat ihn aber gewiss nicht nur diese Nachricht bewogen. Wir wissen zwar nicht, welchen Gang die Verhandlungen mit dem Papste vom September bis November genommen haben. Wahrscheinlich ist nnr, dass Cölestin III. keine übereilten Zügeständnisse gemacht hat nnd überhanpt in einen Frieden, dnrch den, wie Heinrich wollte, der kuriale Einfluss in Sizilien völlig ausgeschaltet werden sollte, nur nnter dem härtesten Drnck der Umstände eingewilligt haben würde. Bei den weiteren Verhandlungen gegen Anfang Dezember hin, wo, wie gleich ansgeführt werden soll, nicht mehr die Krönungs-, sondern nur noch die sizilische Sache zur Diskussion stand, hat der Papst einen Anfschub bis Epiphanias 1197 vermutlich deshalb verlangt,[2]) weil er, über die Stimmungen in Sizilien nnterrichtet, einen Aufstand gegen das kaiserliche Regiment in nächster Zeit[3]) glaubte erwarten zu können. Ebenso wird er auch bei den Verhandlungen über die Krönung Friedrichs gewartet haben, ob sich nicht die Anhängerschaft des Kaisers etwas erschüttern lassen würde. Jedenfalls mnsste Heinrich damit rechnen, dass der Papst, dessen Kardinallegaten im Herbst 1196 gerade in Sachsen weilten,[4]) ebensogut wie er selber über die zn Erfurt

damit, dass er Dinge, die zeitlich zusammengehörten, uicht von einander trennen dürfe nnd geht dann mit den oben angeführten Worten zur weiteren Schilderung der Politik Heinrichs VI. über.

[1]) Er hielt sich damals in Mittelitalien auf. (Vgl. Reg. imp. V, nr. 511d).

[2]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 678. Vgl. Ann. Marb. p. 69: Imperatore in [Sycilia existente] imperatrix, sicut dicebatur, simultate inter ipsos exorta, coniurationem [adversus imperatorem ab omnibus] Apulie et Sycilie civitatibus et castellis fieri effecit, consciis, ut fertur, Lonbardis et Romanis, ipso etiam, si fas est credi, apostolico Celestino. S. dazu Bloch in Ann. Marb. p. 59, N. 4.

[3]) Er brach erst im Mai 1197 ans; s. Bloch l. c. p. 69, N. 3.

[4]) S. Hauck a. a. O. S. 675.

laut gewordenen Gesinnungen der Fürsten unterrichtet wurde. Heinrich musste sich sagen, dass, wenn er jetzt auf dem bisher eingeschlagenen Wege weiter ginge, er dadurch die Fürsten dem Papste geradezu in die Arme treiben würde.

Aus diesen Erwägungen heraus wird es vollkommen begreiflich, dass Heinrich, wie gesagt, etwa im November 1196, den Fürsten ihr Wort zurückgab und ihnen eine Wahl Friedrichs gestattete, die dann auch am Ende des Jahres mit grösster Bereitwilligkeit zu Frankfurt vollzogen wurde. Die Unterhandlungen mit dem Papste hat er auch unter diesen veränderten Aspekten energisch fortgeführt. Wir finden ihn am 3. November in Spoleto, am 16. in Tivoli, am 27. in Palestrina, am 2. Dezember in Ferentino dicht bei Rom, erst am 18. ist er wieder in Capua.[1]) Entsprechend berichten ja die Marbacher Annalen, dass er drei Wochen bei Tivoli wartete, dass Boten hin und her gesandt wurden, dass der Kaiser dem Papste die kostbarsten Geschenke machte, die Angelegenheit aber dennoch nicht den erwünschten Fortgang nahm, weshalb der Kaiser unmutig nach Sizilien abzog.

Damals, in der Zeit von Mitte November bis Anfang Dezember, kann die Forderung einer Königskrönung von Seiten Heinrichs nicht mehr erhoben worden sein; durch sie hätte er jetzt alle Fürsten aufs empfindlichste verletzt, weil damit allzu offen kundgegeben wäre, wie sehr gering er die Rechtskraft ihrer Wahl einschätzte. Denn wem das Wahlrecht zustand, der hatte auch das Recht der Krönung und Investitur, ohne welches jenes bedeutungslos war. Heinrich hätte sehr ernstlich besorgen müssen, dass, wenn die Kurie von seinem Vorhaben etwas ausplauderte, die Wahl Friedrichs überhaupt nicht zustandekommen würde.

Es wird daher um jene Zeit vor allem nur noch die sizilische Frage erörtert worden sein. Denn ohne dass diese geregelt, ohne dass über die zukünftige staatsrechtliche Stellung dieses Landes entschieden worden und die dort höchst strittige Grenze zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt gezogen wäre, war kein Friede zwischen dem Reich und der Kurie möglich. Gewiss ist diese Frage auch schon vorher, im Spät-

[1]) Stumpf, die Reichskanzler etc. Reg. 5048—5052. Bloch l. c. p. 68, N. 6.

sommer und Herbst, zwischen Kaiser und Papst erörtert worden, doch ist durch diese Annahme, wie ein Blick auf Heinrichs sizilische Politik sogleich lehren wird, die Möglichkeit, dass er damals eine sizilische Königskrönnng Friedrichs geplant habe, um keinen Schritt näher gerückt.

Dass an eine italienische Krönung am allerwenigsten zu denken ist, hat schon Hampe (a. a. O. S. 5) mit Recht betont. Sie zu vollziehen, war Sache des Erzbischofs von Mailand; um ihretwillen brauchte man sich nicht an den Papst zu wenden. Hier haben wir uns also nicht aufzuhalten.

Gegen die erwähnte Annahme aber, dass eine sizilische Krönung geplant sei, wogegen schon Hampe mancherlei geltend gemacht hat, ist m. E. vor allem einzuwenden, dass Heinrich damals ernstlich die Einverleibung Siziliens ins Reich plante [1]) Die sehr grossen Zugeständnisse, die er der Kurie nach eigenem Zeugnisse hat machen wollen,[2]) waren wohl der Preis, den er für eine Entlassung des Königreichs aus dem Lehnsverhältniss zum heiligen Stuhl zu zahlen bereit war. Als ihm dies durchzusetzen nicht gelang, gab er gleichwohl seiner Willensmeinung deutlichsten Ausdruck. Friedrich wurde durch die Frankfurter Wahl Rex Romanorum et Sicilie, und auf die Rückseite seiner sizilischen Münzen liess Heinrich das Bild des Erwählten prägen mit der Umschrift „König Friedrich".[3]) Erst in seinem Testament[4]) hat er diese Pläne aufgegeben, die Abhängigkeit des Königreichs von der Kirche und damit dessen Trennung vom Imperium anerkannt. Friedrich II. hat dann (Nov. 1220) versprechen müssen[5]):

imperium nichil prorsus iuris habere in regno Sicilie nec nos racione imperii obtinere aliquid iuris in ipso, cum ad nos non racione patris aut predecessorum ipsius, sed ex matrum tantum successione pervenerit, que a regnm Sicilie stirpe descendit, qui regnum ipsum ab ecclesia Romana tenebant . . . Ad tollendnm omnem presumptionem et suspicionem unionis

[1]) Vgl. den Bericht der Hist. de exped. Frid. imperatoris Ansberts (Fontes rerum austriacarum. Scriptores V, p. 89.), s. auch Toeche S. 586 f.

[2]) Toeche S. 430. Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 5, Anm. 5.

[3]) Toeche S. 446.

[4]) MG. Const. I, p. 530, nr. 379, § 1—3.

[5]) Ibid. II, p. 105, nr. 84.

eiusdem regni ad imperium providimus et promittimns, qnod tam in regno quam in imperio pro regni negotiis officiales de regno ipso habebimus et ntentur sigillo ad expedienda ipsius regni negotia speciali.

Der Wiederkehr von Zuständen, wie sie unter Heinrich VI. bestanden hatten, sollte vorgebeugt werden. Nach dessen Anffassung herrschten die Staufer „racione imperii“ in Sizilien.[1]) Unter ihm waren Deutsche zugleich über Reichslande und über sizilische Provinzen gesetzt worden. Markwald von Anweiler hatte in Mittelitalien ausser kaiserlichem Gebiet noch die sizilischen Grafschaften der Abruzzen und von Molise unter sich gehabt. Die Kaiserin Konstanze hat dann nach Heinrichs Tod die Deutschen ans dem Königreich zu entfernen gewusst. Ihr Sohn behielt einstweilen die bisherigen Namen bei, nach der Krönung zu Palermo[2]) aber nahm er den alten Titel der Normannenkönige: „Rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue“ wieder an und gab dadurch — wohl aus Rücksicht auf Papst Innocenz III, mit dem damals wegen der Belehnnng verhandelt wurde[3]) — zu erkennen, dass er lediglich als Sohn seiner Mutter ein Recht zur Herrschaft habe. Die Führung des römischen Königstitels wurde unterlassen.

Heinrich VI. ging also aller Wahrscheinlichkeit nach damit um, vom Papste Cölestin III. die „nnio regni ad imperium“ sanktionieren zu lassen. Zu welchem Zweck sollte er nnter diesen Umständen eine sizilische Krönnng Friedrichs erbeten haben? Wäre dadurch nicht gerade wieder zum Ansdruck gekommen, dass Sizilien ein selbstständiges Reich neben dem Imperium sei? War Heinrichs Wille, dass es eine Provinz des Imperiums bilden sollte, einmal dnrchgesetzt, so galt dort wie anderweit das Thronfolgerecht des römischen Reiches. Einer besonderen Sicherung der Nachfolge Friedrichs in diesem Lande bednrfte es dann keineswegs.

[1]) Dafür ist besonders auf eine von v. Kap-herr (Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft I, 106) mitgeteilte Stelle zu verweisen, welche lautet: Nos pro obtinendo regno Siciliae et Apuliae, quod tum antiquo iure imperii tum ex haereditate illustris consortis nostrae . . . ad imperium deveniatur (Urkunde Heinrichs vom 21. Mai 1191 bei Gattula, Ad hist. Cassinensis accessiones I, p. 270).

[2]) Reg. imp. V, nr. 522 a.

[3]) Ibid. nr. 531 a.

Man könnte aber vielleicht einwenden: Heinrich, der sich wohl sagte, dass die Kurie Sizilien sehr ungern aus dem Lehnsverbande entlassen würde, wollte damals auch gar nicht die „unio regni ad imperium" bei der Kurie betreiben, sondern nur wie in Deutschland so auch im Süden die Thronfolge seines Hauses sichern und deshalb sollte der Papst den jungen Friedrich krönen.

Dagegen kann aber geltend gemacht werden: Wenn der Kaiser von der Kurie ein so zähes Festhalten an ihrem Rechte erwarten und daher den Gedanken der „unio" einstweilen zurückstellen zu müssen glaubte, konnte er dann wohl überhaupt darauf rechnen, dass sie seinen Sohn krönen würde, ohne dass dieser vorher den Lehnseid leistete, ohne dass er selber von seiner in Rom genugsam bekannten staatsrechtlichen Anschauung zurücktrat? Jedenfalls hätte man an der Kurie die Sache so gewendet, dass die Krönung geradezu wie eine Anerkennung der Lehnsabhängigkeit Siziliens erschienen wäre. Heinrichs Schritt wäre also kein glücklicher gewesen; die Freiheit Siziliens von Rom, die er so konsequent und energisch verteidigt hatte, wäre ernstlich gefährdet worden. Und endlich bedurfte Friedrichs Nachfolgerecht, wie schon Hampe hervorhob, in Sizilien am allerwenigsten besonderer Sicherung.

Demnach dürfte also die Stelle der Marbacher Annalen schwerlich auf den Plan einer sizilischen Krönung Friedrichs zu beziehen sein.

V.

Nach dem Bisherigen kann es als das wahrscheinlichste bezeichnet werden, dass Heinrich VI. im Jahre 1196 seinen Sohn Friedrich durch den Papst zum römischen Könige krönen lassen wollte. Aber es ist verständlich, wenn man sich dennoch schwer zu dieser Annahme entschliesst, eine derartige Königskrönung durch den Papst erscheint als etwas zu ungewöhnliches, zu unglaubwürdiges. Man wird immer noch — unter Hinweis auf die gleichartigen Bestrebungen Friedrichs I.[1]) — geneigt bleiben, der Möglichkeit, dass eine Kaiserkrönung beabsichtigt worden sei, den Vorzug zu geben.

[1]) Vgl. Hampe a. a. O. S. 6.

Wir müssen, um diesen letzten Zweifel zu beheben, vorerst der eingangs geschilderten Verschiebung in den Staatsanschauungen besonders unter Friedrich I. gedenken. Der Staat war ein römisches Kaiserreich geworden, alle Macht wurde vom Kaisertum hergeleitet, eine Sondergewalt kraft eigenen Rechts, ein deutsches Königtum, konnte es neben und unter ihm nicht geben und daher konnte auch der als rex unter dem kaiserlichen Vater stehende Sohn nicht mehr als fränkisch-deutscher König, sondern nur noch als Unterkaiser, als Caesar aufgefasst werden. So allein war seine Stellung mit dem Staatsrecht des Imperium vereinbar. Diesen Uebergang erleichterte der Umstand, dass die Herrscher den Titel eines *römischen* und nicht den eines deutschen Königs führten. Es war also damals möglich, dass der Papst eine römische Königskrönung vollziehen und dadurch das Nachfolgerecht eines Kaisersohnes im Imperium anerkennen konnte. Der Begriff des rex Romanorum hatte sich gewandelt.

Dabei wählte Heinrich aus verschiedenen Gründen eine Königs- und nicht eine Kaiserkrönung. Erstens mochte er sich daran erinnern, dass einst seinem Vater, als er um Heinrichs *Kaiser*krönung bat, erwidert worden war, es sei nicht Rechtens, dass zwei Kaiser im Reiche seien. Zwar war die Kurie später von diesem Grundsatz abgekommen und hatte versprochen, Friedrichs Bitte gewähren zu wollen — ein Versprechen, von dem sie sein Tod entbunden hatte. Aber ihm, Heinrich, war man in Rom zur Zeit sehr wenig günstig gesinnt, man wusste von seinen Reformplänen und es war zu erwarten, dass die Kurie unter abermaliger Betonung jenes Grundsatzes den unbequemen Bittsteller abweisen würde. Dagegen mochte das Gesuch um eine Königskrönung, gegen welches sich jener Einwand nicht erheben liess, ihr aus dem Grunde sympathisch sein, weil alsdann der bodenständige, deutsche Charakter, den das römische *König*tum trotz seines Namens bisher besessen hatte, verschwinden würde. Die Idee des fränkisch-deutschen Königtums beseitigt und an seiner Stelle die des römischen Kaisertums allein herrschend zu sehen, musste für die Kurie eine sehr verlockende Aussicht sein. Denn nur das römische Kaisertum konnte sie als eine von ihr abhängige Institution betrachten, das deutsche Königtum stand

ihr ebenso unabhängig wie das von Frankreich oder England gegenüber.

Dem Kaiser empfahl sich der Gedanke der Königskrönung ferner aber noch deshalb, weil angesichts einer Weihe zum Kaiser die Fürsten sich wohl darauf berufen hätten, dass das deutsche König- und das römische Kaiserreich zwei verschiedene Dinge seien und der römische Kaiser als solcher ohne weiteres noch nicht deutscher König sei.[1] Einem römischen Könige gegenüber liess sich aber nicht so argumentieren. Denn der aus der deutschen Wahl und Einsetzung hervorgegangene Herrscher hiess eben schon seit etwa einem Jahrhundert rex Romanorum. Die Möglichkeit, diesen Begriff zwiefach auslegen zu können, kam der kaiserlichen Politik sehr zustatten.

Das Königtum musste aber seines bodenständigen Charakters entkleidet werden, den es sicher, wenn Friedrich in Deutschland gekrönt worden wäre, behalten hätte. Es wäre nach wie vor neben dem Kaisertum als eine Sondergewalt kraft eigenen Rechts erschienen, was sich mit dem Gedanken der Allgewalt des Kaisertums nicht vertrug und auch gefährlich werden konnte, falls etwa König Friedrich später einmal, während sein Vater noch lebte, in Deutschland regieren sollte, wo dann sicher von hier aus versucht werden würde, in störender Weise die Selbständigkeit des Königtums zu betonen, wie das hernach unter Heinrich (VII.) in der That geschehen ist.

Sonach konnte der Kaiser den jungen Friedrich nicht in alter Weise zum Könige krönen lassen. Dennoch musste damals den Deutschen gegenüber sein Anrecht am Reiche auf irgend eine Weise kundgethan und ebendies ferner auch vom Papste anerkannt werden. Dem Plane einer Kaiserkrönung näher zu treten, schien nicht ratsam. So ergab sich von selber der Ausweg, die römische Königskrönung dem Papste zu übertragen.

Wie sich Heinrich im Einzelnen den Vollzug derselben gedacht hat, wissen wir nicht. Soviel aber kann mit Bestimmtheit gesagt werden: durch diese Krönung sollte der junge Friedrich

[1] Vgl. oben S. 24. Die Kurie hätte sich dieser Anschauung gewiss nicht widersetzt, ihr kam es nur auf Italien an, das sie als Dependenz des Kaisertums ansah (vgl. S. 2 dieser Abhandlung und Ficker, Rainald von Dassel [1850], S. 21).

nicht als deutscher König, sondern als der Erbe des römischen Kaiserreiches anerkannt werden, der einstweilen, bis zum Tode seines Vaters, rex Romanorum oder Caesar hiess. Nicht das Teutonicum regnum, das Romanum imperium wäre ihm durch des Papstes Vermittlung übertragen worden. Es ist daher anzunehmen, dass man sich den Formen der römischen Kaiser-, nicht denen der deutschen Königskrönung angeschlossen haben würde und sich die Handlung demnach von einer Kaiserkrönung kaum wesentlich unterschieden hätte.

So wäre Friedrich als zukünftiger Imperator anerkannt worden, er hätte als solcher dem Vater folgen können, ohne dadurch die Kurie zu verletzen. Einer besonderen Kaiserkrönung hätte es dann nicht mehr bedurft. Die Kontinuität des Kaisertums wäre also erreicht, der Staat völlig als römisches Imperium konstituiert worden und die Aufgabe Heinrichs nur gewesen, dies zu so hoher Macht und Festigkeit zu bringen, dass neben ihm das Papsttum stets ein ungefährlicher, ja gefügiger Faktor bleiben würde.

In der That ist denn ja auch Heinrich VI. bemüht gewesen, das altrömische Kaisertum seinem Umfange nach wieder aufzurichten. Wie kaum ein zweiter Herrscher vor und nach ihm hat er den ganzen Erdkreis unter seine Gewalt zu bringen gesucht.[1]) Richard von England wurde sein Lehensmann und musste sich in der auswärtigen Politik den Winken des Kaisers fügen. An eine Eroberung Frankreichs, Spaniens, Nordafrikas wurde gedacht, zunächst aber an eine Wiedervereinigung Ost- und Westroms. Dies Ziel zu erreichen,[2]) sollte der Kreuzzug dienen, den Heinrich gleichzeitig aufs eifrigste betrieb. Auf dem Erfurter Tage von 1196 wurden die Fürsten ernstlich ermahnt sich bereitzuhalten. Als Schwager der Tochter des 1195 gestürzten Kaisers Isaak glaubte Heinrich Erbansprüche auf das byzantinische Reich erheben zu können. Schon hatten die Könige von Cyprus und von Armenien den Staufer als ihren Kaiser anerkannt. Er war im besten Zuge, den Schwerpunkt des Reiches von Deutschland an das Mittelmeer, ja nach

[1]) Zum Folgenden vgl. Toeche a. a. O. S. 355 ff.

[2]) Bekanntlich ist die Eroberung von Byzanz wenige Jahre darauf einem Kreuzheer geglückt. Der Plan Heinrichs ist daher keinesfalls als ein unerhörtes Wagniss zu betrachten.

Byzanz, der Stadt Konstantins, zu verlegen, dessen Namen der junge Sohn des Kaisers sogar hatte führen sollen.

Wie sehr diese Pläne im Einklang stehen mit denen, die uns bislang beschäftigt haben, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Auch sie bezweckten, den Schwerpunkt des Reiches von Deutschland hinweg zu verlegen.

Damit die Idee des allbeherrschenden und allumfassenden römischen Kaiserreichs, welche schon Friedrichs I. Seele erfüllt hatte, in voller Reinheit und Kraft neu aufleben könne, beschloss Heinrich VI. den ihr widerstrebenden Begriff eines deutschen Königtums für immer auszutilgen und die seit Jahrhunderten getrennten Hälften des römischen Reiches wieder in eines zu zwingen. Der Plan scheiterte; und bald hernach sank auch sein weitdenkender, weitgreifender Urheber in ein frühes Grab.

Ueberblicken wir zum Schluss die Bestrebungen Friedrichs I. und Heinrichs VI. im Ganzen, so können wir uns bei aller Bewunderung doch eines Missbehagens nicht entschlagen. Warum kam soviel geistige Kraft nicht der Festigung eines d e u t s c h e n Gemeinwesens zu Gute? Doch ist nicht zu vergessen, dass Friedrich in einer Zeit aufwuchs, wo, nach einem Worte von Karl Wilhelm Nitzsch,[1] die Lokaltöne des Bodens und seiner Gewächse verschwanden. So bodenständig und deutsch uns Friedrichs Erscheinung auch anmutet, völlig konnte er sich diesem Geiste der Zeit so wenig wie andere entziehen. Von grosser und nachhaltiger Wirkung auf ihn ist, glaube ich, besonders der Eindruck gewesen, den er von der Chronik Ottos von Freising empfing. Hier war von einem kraftvollen Geiste der erste, grosszügige Versuch gemacht worden, die Weltgeschichte fest in den Rahmen eines philosophisch-theologischen Systems zu spannen. Sein Werk heisst nicht eine Chronik, sondern das Buch von den zwei Staaten, der himmlischen und der irdischen civitas. Er kennt nur e i n e irdische civitas; in ihr sind vier grosse Weltmonarchien auf einander gefolgt, die assyrische, die medisch-persische, die macedonische und die römische, von der man annahm, dass sie dauern würde bis zum Ende der Tage. Es sind Gedanken, die bekanntlich vom

[1]) Deutsche Studien (1879), S. 17.

Augustin, Hieronymus und Orosins herrühren. In diesem System war kein Platz für eine deutsche Monarchie als fünfte. Das deutsche Reich wurde lediglich als Fortsetzung des römischen angesehen. Nur dadurch hatte es eine sittliche Berechtigung, die den übrigen Staaten der Zeit abging, da sie zu Unrecht dem Kaiser den Gehorsam versagten. Wenn also Friedrich das damals arg daniederliegende römische Kaisertum als Weltmonarchie wiederherzustellen bemüht war, so fröhnte er damit nicht nur dynastischem Ehrgeiz, sondern er diente auch einer sittlich-religiösen Idee.

Doch wäre diese Idee an sich gewiss noch nicht im Stande gewesen, bei Friedrich den Gedanken des nationalen, deutschen Königtums in den Hintergrund zu drängen. An ihm als an einer historischen Thatsache vorbeizukommen, gelang selbst Otto nicht und es kommt dadurch eine gewisse Unklarheit in sein System.

Zwar hält er streng an der Kontinuität der vierten Monarchie fest, jeder deutsche König ist als solcher schon ein Nachfolger des Augustus. Dennoch ist er über den historischen Ursprung des Reiches keineswegs im Unklaren. Er schildert, wie neben dem niedergehenden römisch-byzantinischen Reiche das von diesem unabhängige Frankenreich — wie eine neue fünfte Monarchie — emporkam,[1]) wie Karl der Grosse als König der Franken Italien und andere Lande gewann und wie erst danach auch das Imperium an ihn fiel, wie dann der deutsche König Otto durch die Eroberung Italiens das deutsche Reich, welches ehedem ein Teil des fränkischen gewesen war, vergrösserte und wie auch er erst darauf die Kaiserwürde übernahm.[2]) Unter Hinweis auf eben diese Thatsachen hat zwei Jahrhunderte später der Würzburger Domherr Lupold von Bebenburg in seiner Schrift „De iuribus regni et imperii“ die Ansprüche der deutschen Könige als solcher auf die Herrschaft

[1]) Vgl. Bernheim in Mitt. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforschung Bd. VI, S. 32. Chron. ed. Wilmanns l. IV, c. 31—33. V, 25.

[2]) Vgl. Chron. VI, 19: Verum Otto . . . Italiam quoque, quae per plures iam annos Francis seu Germanis alienata fuerat, regno adicere parat. VI, 24: Vide regnum Teutonicorum cum regno Francorum affine et quodammodo cognatum principium habere. Ibi primus Karolus sine regio nomine regis honorem gerebat. Hic magnus Otto Saxonum dux, regibus

in Italien gegenüber der Knrie verteidigt, die das Herrscherrecht über den Süden vom Kaisertum herleitete. In seinem thatsächlichen Umfange beruhte anch für Otto das Reich anf der Idee des dentschen Königtums. Wir kennen die Worte (s. oben S. 4, Anm. 1), die er Friedrich gegenüber den Römern in den Mnnd legt: Dem fränkischen Reich ist diese Stadt samt Italien von unseren Vorgängern einverleibt worden! Durch die päpstliche Krönung erwirbt der König keinerlei Herrschgewalt, sondern nur den Namen eines Kaisers.[1])

Otto leitet also dnrchaus nicht das Herrscherrecht seines Gebieters vom Kaisertum her, dies erscheint vielmehr als ein znm Königtum hinzutretendes Amt, dnrch welches es in eine höhere Sphäre gerückt wird nnd erst seine volle, sittliche Berechtigung erhält. Der Inhalt des Kaisertums kann demnach nur ein ganz allgemeiner sein: Schntz nnd Verteidigung der Christenheit, im Besonderen der römischen Kirche.

Bei einem Könige wie Friedrich I. musste die bodenständige, dentsche Staatsanffassung natürlich in noch weit höherem Masse überwiegen. Anders wurde dies erst, als er mit den Legisten, den Lehrern des römischen Rechts, in nähere Berührung kam. Während er vorher die Idee des Imperium zwar verehrt, sie aber zugleich als einen für das Staatsleben wenig bedentnngsvollen Begrift angesehen haben mochte, trat ihm jetzt das Kaisertum als ein realer Faktor des politischen und rechtlichen Lebens mit aller Schärfe vor Augen. Mit dem römischen Rechte im Allgemeinen gewann auch das römische Kaisertum praktische Bedeutung. Auf derartige Gedankengänge einzugehen, war aber Friedrich um so mehr geneigt, als Otto von Freisings Werk schon seinerseits dazu beigetragen hatte, ihn für die Idee des Kaisertums besonders empfänglich zn machen. Dies schwebte jetzt nicht mehr als ein nnbestimmter Begriff in den Lüften, sondern war die Krönung eines

adhuc ex stirpe Karoli manentibus, regni snmmam administrabat. Illius filius Pippinus non solum re, sed et nomine rex coepit esse et dici, huius simili modo filius Heinricus regio nomine meruit honorari. Illius filins Karolns magnus non solum regnum, sed et imperium, capto Desiderio, primus obtinnit ex Francis, istius filius Otto magnns post multos triumphos primus ex Teutonicis post Karolos, capto Berengario, Romanis imperavit.

[1]) Vgl. Bernheim a. a. O. S. 33.

tief ins Leben hineingreifenden staatlich-rechtlichen Systems geworden; es hatte seine theologisch-philosophische Färbung gegen eine juristisch-politische eingetauscht. Neben dem so gefassten Herrscherideal des Kaisertums musste allerdings das des Königtums verblassen.

So glaube ich psychologisch die Entstehung des staufischen Reichsgedankens erklären zu können. Er beruht im letzten Grunde auf persönlichen Erfahrungen und Eindrücken Kaiser Friedrichs I.; ihn in all' seinen Konsequenzen zu verwirklichen, hat sich Heinrich VI. bemüht; wie die Nachfolger Philipp und Friedrich II. die Reformidee weitergeführt haben, ist nun zu zeigen.

Zweites Kapitel.

Die Fortführung der staufischen Reformidee durch Philipp von Schwaben und Friedrich II.

I.

Im Zusammenhange mit dem Erbkaiserplan Heinrichs VI. sind die „electiones in imperatorem" der staufischen Zeit zu behandeln. Von mehreren Herrschern dieser Periode wird immer wieder berichtet, dass sie zu „Kaisern", nicht zu Königen erwählt wurden. Nicht nur gut unterrichtete chronikalische Quellen erzählen davon, auch in Urkunden und Briefen tritt diese vorher nicht begegnende Thatsache so deutlich hervor, dass man angesichts dieser offenkundigen Umformung der Wahl kaum daran zweifeln kann, dass damals thatsächlich die höchsten Gebieter Deutschlands als Kaiser und nicht als Könige angesehen worden sind und sich selber als solche betrachtet haben. Dennoch hat man sich bisher nicht recht entschliessen können, dies allgemein zuzugeben, vor allem aus der Erwägung heraus, dass ein erwählter römischer Kaiser für das Mittelalter staatsrechtlich ein Unding sei, da nur der römische König gewählt werde, der als solcher Anspruch auf die Kaiserkrönung habe.[1])

[1]) So K. Hampe in der Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins N. F. XX, 10 ff. Vgl. ferner C. Rodenberg in seiner Abhandlung „Ueber wiederholte deutsche Königswahlen" (Gierkes Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgesch. Heft XXVIII), S. 33.

Diese Anschauung geht von der Annahme aus, dass diejenige Staatsidee, welche wir die fränkisch-deutsche nannten, stets unangefochten in Geltung gestanden habe. Wir wissen aber, dass sie seit Friedrich I. mehr und mehr von dem Gedanken, dass das Reich nichts sei als ein Imperium und die Reichsgewalt allein anf dem römischen Kaisertum beruhe, verdrängt worden ist. Friedrich und Heinrich waren beide bemüht, das Nachfolgerecht ihrer Söhne ins Kaisertnm sicherzustellen, damit das Reich keinen Augenblick ohne Herrscher bleibe. Dementsprechend konnte auch, als das Reich nach Heinrichs Tode (1197) ledig war — die kurz zuvor (1196) vollzogene Wahl Friedrichs wurde von den Fürsten nicht als gültig angesehen — nach staufischer Anffassung nnr wieder ein neuer Kaiser, nämlich Philipp, aufgestellt werden. Sehr bald darauf wurde von den Gegnern der Staufer, an deren Spitze nach wie vor Erzbischof Adolf von Köln stand, Otto von Brannschweig, zum Könige erwählt, hier also der imperialistische Gedanke nicht rezipiert, dagegen auf der anderen Seite ihm zn Liebe — wie wir gleich sehen werden — der Charakter der Wahl umgedentet.

Wir haben über diese Doppelwahl eine urkundliche und eine chronikalische Quelle heranzuziehen.

In dem bekannten Schreiben der deutschen Reichsfürsten an den Papst Innocenz III. vom Mai 1199, der sogenannten Speyerer Erklärung,[1]) wird der Kurie von jenen mitgeteilt:

quod mortuo inclito domino nostro (Henrico) Romanorum imperatore augusto collecta multitudine principum . . . illnstrem dominum nostrum (Philippum) in imperatorem Romani solii rite et sollempniter elegimus.

Es sei im Vorans gleich bemerkt, dass der Gedanke der „electio in imperatorem“ nicht hier znerst auftaucht; schon bei der Wahl selber, also etwa ein Jahr früher, muss man ihn übernommen haben. Als der Vater dieses Gedankens dürfte König Philipp gelten, er hat gewiss die Staatsanschauung des kaiserlichen Bruders geteilt und von seinen Bestrebungen gewusst. Doch ist der rechtliche Charakter der Kaiserwahl in

[1]) MG. Const. II, nr. 3, p. 3 sq. Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. deutschen Reichsverfassnng (1904), nr. 23, S. 24 f.

voller Klarheit nur von ihm und seinen Vertrauten, nicht auch von den Fürsten seines Anhangs erfasst worden.

Wir beobachten, dass er im Widerspruch gegen alles Reichsherkommen[1]) sich gleich nach der Wahl (6. März 1198) und vor der förmlichen Krönung und Einsetzung durch die Fürsten (8. September d. J.) König der Römer nannte und auch von der Wahl die Jahre seines Reiches zählte.[2]) Er trug sogar am Osterfeste 1198 zu Worms die kaiserliche Krone und die anderen Insignien, ohne doch diese aus der Hand von Bischöfen des Reichs empfangen zu haben. Anscheinend legte er auf die deutsche Krönung gar keinen Wert. Dazu stimmt, dass in der gedachten Speyerer Erklärung ihrer auch nicht mit einem Worte gedacht wird. Zwar war sie nicht wie die Ottos IV. streng nach der Regel der Gewohnheit vollzogen worden, doch hätte Philipp sie immerhin erwähnen und sich, wie er später gethan hat, damit entschuldigen können, dass er lediglich durch trügerische Vorspiegelungen Adolfs und der Seinen verleitet, den schon begonnenen Zug nach Aachen aufgegeben habe.[3]) Aber unmöglich konnte von jemanden, der zum Imperator erwählt worden war, dann noch gesagt werden, er sei in Aachen zum Könige gekrönt worden. Denn wohl konnte die Wahl als eine Kaiserwahl, nimmermehr aber die deutsche Krönung als eine kaiserliche bezeichnet werden. Dagegen heisst es ausdrücklich, dass Philipp binnen Kurzem mit den Fürsten nach Rom „pro imperatorie coronationis dignitate sublimiter obtinenda" ziehen würde.

König Philipp betrachtete ebenso wie sein Bruder und wie sein Vater das Reich als ein römisches Imperium, wo es neben

[1]) Dazu Krammer, Wahl und Einsetzung S. 62 f.

[2]) Die Annales Colonienses heben diese Thatsache und die im Folgenden berichtete ausdrücklich hervor, sie sagen: Nomen regium sibi ascribit et apud civitatem Wangionum in albis (d. h. in septimana in albis, in der Osterwoche) coronatus progreditur. Ed. Waitz p. 164. Vgl. Reg. imp. V, nr. 15 a. c.

[3]) MG. Const. II, p. 12, nr. 10: Scriptum excusatorium ad pontificem a. 1206.: Medio quoque tempore cum maximo et gloriosissimo exercitu ad sedem Aquensem pro recipienda corona ire volentes, astutia et dolis adversariorum nostrorum circumventi, exercitum nostrum remisimus, accepto tamen prius ab eis sacramento, quod etiam ipsi in nos vota sua deberent transferre. Sie wählten aber — cumque nos ipsi sic decepissent — durch englisches Geld bestochen den Grafen von Poitou.

der kaiserlichen keine andere, selbständige, königliche Gewalt geben konnte. Die deutsche Königskrönung, durch welche eine derartige Gewalt geschaffen wurde, war daher für ihn eine rechtlich vollkommen irrelevante Handlung, der er sich nur aus politischen Gründen unterzog. Er wollte im wahren Sinne römischer, nicht fränkischer König sein; gerade so wie einst Heinrich VI. und unter ihm dann Friedrich II. durch die Wahl römische Könige, das heisst Cäsaren, Unterkaiser geworden waren, die nur noch der Krönung durch den Papst bedurft hatten, um Augusti zu werden. Dass Friedrich II. als ein kraft Erbrechts berufener Nachfolger Heinrichs eine derartige Stellung hatte einnehmen sollen, zeigten wir bereits; das gleiche war ihm aber auch, als er (Ende 1196) erwählt worden war, zugedacht. Denn auch er führte damals sogleich den römischen Königstitel, ohne gekrönt worden zu sein. Da Heinrich Sizilien als Reichsland betrachtete, liess er Friedrichs Bildnis auf die Rückseite seiner sizilischen Münzen prägen mit der Umschrift: König Friedrich; der Sohn hatte neben ihm Anteil am Kaisertume.[1]) Im Zusammenhange des Reformplanes hatte Heinrich versucht, der Krönung ihren alten Charakter völlig zu nehmen; später gaben er und nach ihm in deutlichster Weise König Philipp wenigstens zu verstehen, dass sie nach den Anschauungen der Herrscher ohne staatsrechtliche Bedeutung sei, dass man zwar das fürstliche Wahlrecht wieder anerkannt habe, darum aber doch nicht gesonnen sei, sich dem in der Krönung am lebendigsten zum Ausdruck gelangenden Gedanken des fränkisch-deutschen Königtums zu unterwerfen.

Wir können demnach wohl den Umstand, dass Philipp gegenüber der deutschen Königskrönung ein geringschätziges Wesen zur Schau trägt, als Bestätigung für unsere obige Behauptung, dass Heinrich VI. sie habe beseitigen wollen, verwenden. Das auffällige Benehmen Philipps und der unglaubwürdig erscheinende Plan Heinrichs erklären sich beide als entsprossen aus einer und derselben Idee, dem Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses.

In eine Reihe mit den sonstigen, oben geschilderten Handlungen Philipps gehört nun auch der sicherlich von ihm

---

[1]) Vgl. oben S. 31.

herrührende Gedanke der „electio in imperatorem“. Es wurde dadnrch der Rechtscharakter der Wahl klarer als dnrch den zweidentigen Ansdruck „electio in regem Romanornm“ bezeichnet. Neben einer römischen Kaiserwahl konnte es als zweiten, ergänzenden Rechtsakt nur eine römische Kaiser-, keine deutsche Königskrönnng mehr geben.

Anscheinend haben die Fürsten, indem sie thatsächlich eine Kaiserwahl vollzogen und von einer solchen nach Rom berichteten, Philipps Idee gebilligt, ja gefördert. Doch kann kein Zweifel darüber herrschen, dass sie dem Gedanken des Imperinm nahegetreten sind, ohne daraus dieselben Konsequenzen zu ziehen wie die Staufer. Philipp wird ihnen seines Hauses geheime Ideen gewiss nicht offenbart haben. Gerade in der Königseinsetzung kam ja der Gedanke, dass die Fürsten dem von ihnen Erwählten das Reich übertrngen, in rechtsförmlicher Weise zum Ausdrnck.[1]) Sie war eine von dem germanischen Rechtsempfinden des hohen Adels notwendig geforderte Handlnng, an deren Abschaffung damals nicht gedacht werden konnte und der sich Philipp auch hat unterziehen müssen.

Andererseits aber sind doch ohne Frage anch die Fürsten von der im zwölften Jahrhundert nenerstandenen Idee des römischen Reiches nicht unberührt geblieben.

Wir bemerkten schon früher gelegentlich, dass diese nicht nur das Stauferhaus erfüllt hat, sondern anch in weitere Kreise eingedrnngen ist. Zu derselben Zeit, als in fremdem Lande der Rnhm des Imperium von beredten Zungen verkündet wurde, als die Stadt Rom behauptete, sie allein habe die höchste Würde zu vergeben, kam auch den Dentschen die Bedeutung des Kaisertums recht zum Bewnsstsein. Wie zur Entgegnung wurde nun betont, dass die Deutschen berechtigt nnd verpflichtet seien, die altrömischen Traditionen aufrechtzuerhalten nnd weiterzuführen. Als den Ansgangspnnkt dieser Bewegnng in Deutschland haben wir den kaiserlichen Hof zu betrachten. Denn, wenn auch die Staufer ihre Umgebung gewiss nur zum kleineren Teil völlig in ihre Reformgedanken eingeweiht haben, so haben sie jedenfalls aus ihrer starken Vorliebe für das Kaisertnm kein Hehl gemacht, diese vielmehr anfs dentlichste

[1]) Vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung S. 8 ff.

kundgetan. Von hier aus wurde sie nach allen Seiten hin weitergetragen nnd begierig aufgenommen. Ueberall, wo der germanische Charakter des Reiches dem nicht allzu wirksam widersprach, drangen römische Benennungen ein; die Deutschen wurden zu Romani, das Reich ein Imperium Romanornm, der König ein Imperator. Indem aber dabei an einer deutschrechtlichen Institution wie der Königskrönung doch festgehalten wurde, die ihrem Wesen nach nur zur alten nnd nicht mehr zur neuen Staatsanschauung passte, ergab sich ein Zwiespalt im Verfassungsleben, der allein durch die völlige Verwirklichung des staufischen Reformgedankens behoben worden wäre.

Dieser Zwiespalt begegnete uns bereits beim Reinhardsbrunner Chronisten, welcher nnr vom Kaiser und vom Kaisertum spricht, aber die Handlung, durch welche ein Kaiser die Gewalt im Imperium erhält, doch nicht anders als königliche Salbung bezeichnen kann. Im Kreise der grossen Reichsfürsten machte sich dieser Zwiespalt aber nicht in gleichem Masse geltend. Denn hier konnte und wollte man nicht aufhören, in der Aachener Königseinsetzung den entscheidenden, den konstitutiven Akt bei der Bestellung des Herrschers zu sehen. Freilich liebten damals auch die Fürsten es, mit dem Namen des Kaisertnms zu prunken. Doch blieben sie im Grunde deutsch und waren nicht von dem festen Boden ererbter Gewohnheit zu verdrängen. Ihnen ist es zu danken, dass die Idee des dentschen Königtums erhalten blieb. In anderen Schichten des Volkes aber, wo kein so starker Gegendrnck herrschte, wo man zwar im deutschen Recht sonst ganz zu Hause, nur in den Fragen des Staatsrecht wenig bewandert war, da konnten die imperialistischen Ideen nngehindert eindringen nnd die zersetzendsten Wirkungen ausüben. Das zeigt sich besonders bei näherer Betrachtung des Sachsenspiegels; und da wir an den Anssprüchen Eikes von Repgow über Kaisertnm und Königtum nicht achtlos vorübergehen können, so sei hier eine kurze exkursorische Erörterung seiner Staatsanschauungen verstattet.

Man kann es als charakteristisch für die Macht des staufischen Reichsgedankens betrachten, dass der Verfasser einer grossen Darstellnng deutschen Rechts eine völlig imperialistische, römische Staatsauffassung vertritt. Keine Spur eines boden-

ständigen, deutschen Staatsempfindens treffen wir bei ihm an; nur das sächsische Stammesgefühl ist entwickelt. Nachdem die Babylonier, Perser nnd Macedonier die Weltherrschaft innegehabt hatten, fiel sie an Rom und Julius (Caesar) wurde Kaiser: Noch hevet rome behalden dar von dat werltlike sverd nnde von sente peteres halven dat geistlike, dar umme het sie hovet aller werlde (Landrecht III, 44, 1). Von einem deutschen Königreich ist nie die Rede, nnr von deutscher Art oder von dentscher Znnge, dagegen sagt Eike (III, 53, 1), dass Sachsen, Baiern, Franken und Schwaben früher einmal Königreiche gewesen sind, bis sie von den Römern unterworfen und zu Herzogtümern erniedrigt wurden, doch, fährt er fort, behilden sie die vorsten to manne nnde de van lene nnder deme namen. Seitdem haben ihnen aber die Kaiser auch diese beiden Rechte entzogen. Noch näher führt das kaiserliche Landrechtsbuch, der sogenannte Schwabenspiegel, die Geschichte der Unterwerfung jener Lande durch die Römer aus (v. Daniels § 120): Daz geschach, do Julius ze Rome Kiunig wart, unde er tiuschin lant betwang. Da wolte Jnlius niut, daz nber elliu tinschen riche iut me Kinnigriches were wan sins, unde ouch iut me Kinniges wan er.

Der historische Verlauf der Dinge ist geradezu auf den Kopf gestellt. Noch im zwölften Jahrhundert hatte man das Herrscherrecht der Deutschen über Rom sehr mit Recht auf die wiederholte Einnahme und Unterwerfung dieser Stadt znrückgeführt. Rom galt als eine Stadt, Italien als eine Provinz des fränkisch-deutschen Reiches. Nun aber sollen die Römer Deutschland erobert haben. Deutschland ist eine Provinz des römischen Reiches; nicht als ein dentscher, sondern als ein römischer König oder Kaiser gebietet der von den Dentschen erwählte Herrscher in Sachsen, Baiern, Franken nnd Schwaben.

Zur Erklärung dieser Staatsanschanung Eikes genügt es nicht, darauf hinzuweisen, dass ihm die Lehre von den vier Weltmonarchieen geläufig ist. Denn, obwohl Otto von Freising sie sicher weit mehr in sich aufgenommen hat, so hat er darnm doch der Idee des deutschen Königtums alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wäre in Eikes Zeit der Gedanke des „regnum Tentonicum“ in kraftvoller Weise wie einstmals betont worden, so wäre das einem so anfmerksamen Beobachter des

Rechts seiner Zeit gewiss nicht entgangen. Irgendwie hätte diese Staatsidee in seinem Rechtsbuche sich bemerkbar gemacht. Sein Zeitalter war von nichts anderem mehr erfüllt als von der Idee des „Romanum imperium"; hinter ihr war die des „regnum" zurückgetreten. Auf sächsischer Erde haben im Jahre 1198 und im Jahre 1208 Kaiserwahlen stattgefnnden, wovon Eike sicher gehört haben wird; er spricht ja auch von „des keiseres kore" (III, 57, 2). Da es ihm an historischer Bildung völlig fehlte, so war er in den Fragen des Staatsrechts gänzlich abhängig von der herrschenden Meinung, von den Schlagwörtern des Tages; es mnsste ihm daher das Reich lediglich als ein römisches erscheinen. Und da Julius Caesar das römische Reich aufgerichtet hatte, so konnte Eike die Zugehörigkeit der dentschen Lande zn diesem Reiche nnr auf eine Erobernng derselben durch die Römer, durch Caesar znrückführen.

Er setzt demnach Kaiser nnd König einander vollkommen gleich; der Begriff eines deutschen Königs, der dem des römischen Kaisers gegenüberstünde, existiert ja für ihn nicht. Er hebt vielmehr hervor, dass von Rechtswegen die Dentschen den König küren sollen (III, 52, 1); man kann hinzufügen, nur sie und kein anderes Volk. Das, d. h. dies Vorrecht, erwarb ihnen der König Karl (der Grosse), setzt das kaiserliche Landrechtsbuch hinzu (v. Daniels § 118). Es ist eben kein bodenständiger, deutscher König, den sie erwählen, bei dem sich das von selber verstünde, sondern aus ihrer Wahl geht der Gebieter Roms, des Hauptes aller Welt, hervor, der durch die Weihe zn Aachen den Namen eines römischen Königs, durch die zu Rom den eines Kaisers empfängt (III, 52, 1)[1].

So ist Eike von Repgow ein echter Vertreter des imperialistischen Geistes seiner Zeit, „einer Zeit, in der die Idee des deutschen Reiches, die die Vergangenheit so lebendig erfasst hatte, vor der des Romanum imperium verblasste"[2].

[1]) Man darf an dieser Stelle freilich nicht den Homeyerschen Text zu Grnnde legen, wo königliche und kaiserliche Gewalt geschieden werden, sondern den der „von späteren Znsätzen freien" Quedlinbnrger Handschrift, der auch Zeumer in seiner Quellensammlung z. Gesch. d. deutschen Reichsverfassung S. 68 ff. gefolgt ist.

[2]) So F. Vigener am Schlnsse seines Bnches: Die Bezeichnungen für Volk und Land der Dentschen vom 10. bis znm 13. Jahrhundert (Heidelberg 1901), S. 259 über die Zeit vom Ausgange des 12. Jahrhunderts ab.

In der Salierzeit war ein solches Verkennen der nationalen Struktur des Reiches nicht so leicht möglich wie damals, wo sich im Gefolge der staufischen Politik die Klarheit des politischen Blicks vielfach stark getrübt hatte. Heimisch im Land der Ideale wurde der Dentsche ein Fremder im Hause seiner Väter.

Es konnte also anch für die Fürsten in dem Gedanken einer Kaiserwahl — vorausgesetzt, dass neben dieser die Königseinsetzung bestehen blieb — damals nichts liegen, was sie hätte argwöhnisch machen können.

Wir kehren zur Erörterung der Doppelwahl von 1198 zurück und wenden nns nunmehr jener chronikalischen Quelle zu, anf die oben verwiesen wurde. Es handelt sich um die Chronik der Bischöfe von Halberstadt, eine gute, gleichzeitige Quelle.[1]) In ihr wird berichtet:[2])

Defnncto siqnidem imperatore Henrico in *electione imperatoris* perniciosa dissensio inter principes est exorta. Cum enim electores Saxonie principes ad *eligendum imperatorem* universos imperii principes crebrius invitarent, quidam principes avaricie dediti huic sacre electioni exsecrabiles interponere non sunt veriti condiciones ... Verum principes Saxonie non ferentes imperium sine rectore sub tante more periculo vacillare, quibusdam aliarum provinciarum principibus convocatis ... in villa Arnestede .... dominum Philippnm ducem Swevie, filinm et fratrem *divornm imperatornm* Friderici et Henrici, *imperatorem* unanimiter elegerunt ... Hac igitur electione celebrata Moguntiam est adductus populoque ostensus, sicut moris est facere de electis, et pari voto omnium et consensu, acclamatione qnoque et applausu in *regem* est collaudatus .... et Tarantasiensis archiepiscopus ipsum in *regem* consecravit et insigniis *imperialibns*, que penes ipsum erant, pariter insignivit. Adolfus vero Coloniensis archiepiscopns et qnidam principes Reni ... Ottonem ... in *regem* eligunt ... Qui capta Aquisgrani civitate eundem electnm intronizatum in sede *regia* collocantes, diademate *regio* coronabant.

Hier wird also von einer Kaiserwahl Philipps in Arnstadt, von einer Königswahl nnd -krönung desselben zu Mainz und

---

[1]) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II^6, S. 356.

[2]) MG. SS. XXIII, p. 113.

nur von einer Königswahl und -einsetzung Ottos berichtet. Diese Darstellung ist durchaus zutreffend, da der Gedanke einer „electio imperatoris“ wohl bei der Arnstädter, doch, wie wir sogleich sehen werden, nicht bei der Mainzer Wahl Philipps nnd nicht bei der Erhebung Ottos hat aufkommen können. Und da wir wissen, dass in staufisch gesinnten Kreisen jene Idee, wie das Speyerer Schreiben beweist, lebendig war, so werden wir nun mit aller Bestimmtheit sagen, dass die Arnstädter Wahl Philipps von Schwaben (6. März 1198) als die Wahl eines Kaisers vollzogen worden ist. Von dieser Thatsache ist dem Chronisten Nachricht zngekommen. Er hat sie übernommen, obwohl er zu meinen scheint, dass die Wahl im Grunde nnr eine „electio in regem“ war. An Philipp wird nach seinen Angaben eine Kaiserwahl offenbar deshalb vollzogen, weil jener, als Mitglied des bisherigen Herrscherhauses ohnehin der Nächstberechtigte zum Throne, Sohn und Bruder von Herrschern ist, die znm Königtnm noch das Kaisertum erworben hatten, und er nun natürlich in alle Rechte jener, in den vollen Umfang ihrer Macht eintreten und wie sein Bruder Kaiser sein soll. Dass er dessen Stellung einzunehmen hat, folgt ja auch daraus, dass er im Besitz des „Reichs“, wie man sagte, das heisst, der alten, echten Reichsinsignien[1]) ist. Und zwar werden die seinen im Unterschiede von denen Ottos immer „kaiserliche“ genannt.[2]) Denn unter ihrer Zuhilfenahme ist ja Heinrich nicht nur mit dem König-, sondern auch mit dem Kaiserreich investiert worden. Dagegen konnte der Welfe unmöglich an die Traditionen der Staufer anknüpfen; er musste wieder von vorn anfangen, erst König werden, dann das staufische Königtum und Kaisertum bekämpfen und die höchste Würde für sich nnd sein Haus zu erlangen suchen. Als Philipp 1208 ermordet worden war nnd seine Anhänger zu Otto übergingen, da berichtet dieselbe Quelle, dass nun dieser von ihnen zum Kaiser erwählt wurde, dass man ihm die kaiserlichen Insignien übertrug, ihm Philipps Tochter Beatrix znr Gemahlin

[1]) Vgl. MG. Const. II, p. 12, nr. 10, § 5.

[2]) S. oben: insigniis imperialibus; ferner Gesta episcoporum Halberstad. l. c.: Rex autem festum nativitatis Domini Magdeburch . . . celebravit, ipseque die sancto regalibus indumentis, imperiali dyademate insignitus, sollempniter incedebat.

gab, wodurch er auch das staufische Hausgut erhielt. So wurde er förmlich und in allen Stücken als Erbe der Staufer anerkannt.

Gewiss giebt der Chronist über Philipps Kaiserwahl keine willkürlich gebildete Anschauung wieder; auch der Fürsten Meinung war, die kaiserliche Würde bei den Deutschen und ihrem Königshause erhalten zu müssen. Um aber zu erklären, wie sie sich bereit finden liessen, dieser ihrer Meinung durch den Vollzug einer Kaiserwahl Ausdruck zu geben, muss man tiefer greifen und auf die imperialistische Stimmung des zwölften Jahrhunderts verweisen, von der auch sie, freilich nicht so stark wie die Staufer, ergriffen waren. Dies geistige Milieu ist die letzte Voraussetzung ihres Thuns.

Ferner soll Philipp gleich im Anschluss an die Arnstädter Kur zu Mainz, bevor er dort gekrönt wurde, nach alter Sitte dem Volke gezeigt und von allen zum Könige erwählt worden sein. Wie verträgt sich diese Thatsache damit, dass er eben erst zum Kaiser erhoben war?

Es war ein alter Brauch, dass der von den Fürsten Erwählte unmittelbar vor der Krönung dem versammelten Volke gezeigt wurde, das ihn durch allgemeinen Zuruf anerkannte. Widukind[1]) berichtet das schon von der Wahl Ottos I. Auf eine derartige Handlung beziehen sich wohl die Worte des Chronisten; sie sind nach meinem Dafürhalten eher so als dahin auszulegen, dass Philipp dort noch von einigen Fürsten, die ihm bisher nicht zugefallen waren, erwählt sei.[2]) Zwar heisst es:

[1]) Ed. K. A. Kehr p. 55.

[2]) Dies ist die Ansicht C. Rodenberg's, die er in seiner Abhandlung „Ueber wiederholte deutsche Königswahlen" (Gierkes Untersuchungen z. deutsch. Staats- und Rechtsgesch. Bd. XXVIII 1889), S. 13 f. dargelegt hat. Er erinnert auch an das sogenannte Entschuldigungsschreiben K. Philipps an P. Innocenz III. (1206; MG. Const. p. 10, nr. 10), aus welchem hervorginge, dass nach der Arnstädter Wahl noch eine Nachwahl in Aussicht genommen sei. Philipp berichtet, dass, als er mit Heeresmacht gen Aachen zog, seine rheinischen Gegner aus Furcht vor ihm geschworen hätten, ihn auch ihrerseits wählen zu wollen, dass sie dies Versprechen aber nicht gehalten, sondern Otto erkoren hätten (cf. l. c. p. 10, § 6). Mag man nun auch staufischerseits damals die Ansetzung eines besonderen Wahltages für diese Wähler geplant haben — was sich übrigens keineswegs mit Sicherheit aus dem Angeführten ergiebt —, so kam es doch nicht dazu, da ja Otto von ihnen erwählt wurde. Davon aber, dass er dann zu Mainz von einer Anzahl Fürsten erkoren sei, sagt Philipp a. a. O. kein Wort.

populoque ostensus . . . et pari voto omnium et consensu, acclamatione quoque unanimi et applausu, wobei man geneigt sein könnte, aus den Worten pari — consensu auf eine Fürstenwahl und aus dem Uebrigen auf die hernach erteilte Zustimmung des Volkes zu schliessen. Doch müsste alsdann auch die Fürstenwahl im Anschluss an die Darstellung Philipps vor dem Volke stattgefunden haben, was wenig wahrscheinlich ist. Sollte er nicht erst, nachdem sich die Grossen über ihn geeinigt hatten, vor das Volk getreten sein? Auch wären bei einer Nachwahl durch Fürsten und Volk jene doch gewiss vor allen anderen Anwesenden deutlich hervorgetreten und diese Thatsache hätte der Chronist sicher in unzweideutiger Weise mitgeteilt. Er will dnrch die Worte pari — consensu, so scheint mir, nur die völlige Einstimmigkeit bei der in der Form allgemeinen Zurufs (acclamatio) vollzogenen Anerkennung charakterisieren.

Diese „acclamatio" wurde aber stets im Rahmen der Königskrönung vollzogen. Derselbe Erzbischof, der gleich darauf die Salbung und Investitur vornahm, stellte den Erwählten der Menge vor. Und da die Krönung nichts anderes als eine „unccio regia" sein konnte, so musste auch jene Wahl eine „collaudatio in regem" sein. Der einzelne Akt durfte dem Geiste der Gesamthandlnng nicht widersprechen. Zu Mainz konnte also von einer „electio imperatoris" keine Rede sein.

Auf Seiten der Gegner, der Welfen, konnte endlich der Gedanke einer Kaiserwahl vollends garnicht aufkommen.

Während Philipp gegenüber der Königseinsetznng mit Absicht eine geringschätzige Haltung einnahm, wurde hier hervorgehoben,[1]) dass Otto vor allem aus dem Grunde dem Staufer überlegen sei, weil nur er von dem Erzbischof von Köln und nur er am rechten Orte, zn Aachen, gekrönt und gesalbt worden sei. Hatte der Staufer auch fast alle Macht im Reiche für sich und war auch sein Haus seit langem im Besitz der Krone, so stand demnach doch das Recht allein auf dieser, der welfischen Seite. So konnte man aber nur argumentieren, wenn man an der Idee des fränkisch-deutschen Königtums festhielt. Diese wollte und durfte man also nicht aufgeben. Die Wahl selber konnte unter diesen Umständen, wo die Einsetzung so

[1]) Zum Folgenden auch Krammer a. a. O. S. 41 ff.

sehr in den Vordergrund trat, natürlich nur eine „electio in regem" sein. Auch auf der staufischen Seite wäre der Gedanke der Kaiserwahl gewiss nicht aufgetaucht, hätte nicht Philipp in seiner dem Königtum und der Königswahl und -einsetzung feindlichen Tendenz ihn aufgebracht.

So ist die Ausdrucksweise unserer Quelle, der Gesta episcoporum Halberstadensium, überall durchaus berechtigt. Nur da, wo wirklich die Idee des Kaisertums beherrschend in den Vordergrund trat, bei der Arnstädter Wahl, weiss der Verfasser von einer „electio in imperatorem" zu berichten.

Diese Quelle ist ferner die einzige, welche, wie bereits erwähnt, zum Jahre 1208 berichtet, dass damals König Otto IV., und zwar in Halberstadt selber, zum Kaiser erwählt wurde.[1]) Die sächsischen Fürsten, welche bisher Philipp angehangen hatten, erhoben hier an seiner Stelle den Welfen; sie übergaben ihm die kaiserlichen Insignien und vermählten ihn mit der Tochter des ermordeten Herrschers. So wurde Otto auf alle Weise als der vollberechtigte Nachfolger Philipps, als der neue Imperator, anerkannt.

Freilich berichten die übrigen Quellen,[2]) von denen z. Bsp. Arnold von Lübeck sich über den Hergang bei der Wahl gut unterrichtet zeigt, nur von einer „electio in regem". Doch ist das sehr erklärlich. Man war zu sehr an den Gedanken gewöhnt, dass die Wahl eine Königswahl sei. Wurde nun einem Chronisten von der Kur eines „Kaisers" berichtet, so mochte er das für belanglos, nur für einen ungenauen Ausdruck halten, den man eher zu verbessern als anzunehmen habe. Nur wer, wie der Halberstädter Chronist, schon von der Wahl von 1198 her wusste, dass man in staufischen Kreisen mit Vorliebe und Nachdruck die Idee der Kaiserwahl betonte, nahm auch weiterhin keinen Anstand, diese Thatsache ohne Besserungsversuche zu verzeichnen, wenn ihm abermals von einer solchen berichtet wurde.

Als dann der Welfe nach Italien gezogen war und die Kaiserkrone gewonnen hatte, bald darauf aber infolge seiner

[1]) Principes . . . iam dictum regem Ottonem in imperatorem unanimiter elegerunt. MG. SS. XIII, p. 122.

[2]) S. Reg. imp. V, nr. 240 c.

Eroberungspolitik mit der Kurie in Konflikt geraten und von ihr in den Bann gethan war, regte Innocenz III. bei den deutschen Fürsten die Aufstellung Friedrichs von Sizilien als Gegenkönig an. In einer Fürstenversammlnng zu Nürnberg, im August 1211, wurde Friedrich dann anch und zwar zum Kaiser erwählt.[1]) Eine Gesandtschaft begab sich zu ihm nach Sizilien; er nahm die Wahl nnd demgemäss den Titel eines „erwählten römischen Kaisers" an,[2]) den er als erster aller dentschen Könige und den nach ihm erst wieder Maximilian I. geführt hat. Er wurde ferner aber nnter Vermittlung des Papstes auch von Senat und Volk der Stadt Rom förmlich als Kaiser anerkannt (collaudatus)[3]) und endlich von Innocenz bestätigt. Hierauf zog er durch Italien nach Deutschland, wo er am 5. Dezember 1212 zu Frankfurt auf einer sehr zahlreich besuchten Fürstenversammlung zum Könige erwählt und gleich darauf anch, am 9., zu Mainz von dem dortigen Erzbischofe gekrönt wurde.[4])

Dass Friedrich damals zu Nürnberg zum Kaiser erwählt wurde, kann kanm einem Zweifel unterliegen. Es wird nicht nnr von der Erfurter St. Peterschronik und der Ursperger Chronik berichtet,[5]) sondern Friedrich sagt auch selber in einem Schreiben vom 26. September 1212, der König von Böhmen habe

---

[1]) Reg. imp. V, nr. 10727 a.

[2]) Ibid. nr. 650 a.

[3]) Chron. Urspergense ed. Pertz p. 92.

[4]) Reg. imp. V, nr. 680 a. b. 682.

[5]) Chron. S. Petri Erphesfurt. ed. O. Holder-Egger p. 209: donec iidem [principes] in oppido Nurenberc collecti publice . . Fridericum Heinrici imperatoris filinm antea ab nniversitate electum, fnturum imperatorem declararent. Chron. Ursperg. ed. G. H. Pertz p. 92: Tunc principes Alamanniae, rex videlicet Boemiae, dux Anstriae, dnx Bawariae et langravius Tnringiae et alii quam plnres convenientes Fridericnm regem Siciliae elegerunt in imperatorem coronandnm. Vielleicht ist die Ausdrucksweise beider Qnellen dahin zu erklären, dass jede von ihnen von einer Erhebnng eines „imperator" gehört hat, keine sich aber recht entschliessen mag, „in imperatorem eligere" zu schreiben. Daher sagt die eine: „sie erklärten ihn zum künftigen Kaiser", die andere: „sie wählten ihn zu dem (vom Papste) zu krönenden Kaiser". Anf die eine wie auf die andere Weise wird angedeutet, dass die eigentliche creatio des Kaisers dem Papste zusteht — zum Kaiser wird man nicht dnrch eine Wahl, sondern nur dnrch eine Krönung —, die Fürsten bestimmen hier bloss, wen jener zn weihen hat.

ihn vor allen anderen Fürsten zum Kaiser erwählt.[1]) Ausserdem wissen wir, dass bei den Wahlen von 1198 und 1208 die Idee des Kaisertums hervorgetreten ist. Warum sollte da nicht auch Friedrich, der doch ein Spross des staufischen Kaiserhauses war, zum Imperator erhoben worden sein?

Man wollte aber auf fürstlicher Seite bei dieser Wahl ebensowenig wie bei den von 1208 und 1198 dadurch, dass man von einer Kaiserwahl sprach, die Grundlagen des Reichsrechts verändern.[2]) Man gewöhnte sich daran, den König „imperator" zu nennen, weil dadurch seine vor allen anderen Monarchen ausgezeichnete Stellung angedeutet wurde. Daher konnte auch der Erzbischof von Mainz von dem Frankfurter Tage sagen, hier hätten alle Fürsten einmütig Friedrich zum Kaiser erwählt.[3]) Der Mainzer, der ihn vor Kurzem erst zum Könige gekrönt hatte und der wohl hoffen mochte, dass das Krönungsrecht von den Kölnern wieder auf die Mainzer Erzbischöfe übergehen würde, wäre gewiss nicht geneigt gewesen, sich derartiger Ausdrücke zu bedienen, wenn er klar erkannt hätte, was für staatsrechtliche Folgerungen aus dem Begriff einer „electio in imperatorem" gezogen werden konnten.

Auffällig ist dabei, dass Friedrich II. im Gegensatz zu Philipp, der doch auch zum Kaiser erwählt worden war, sich anfangs nicht rex, sondern „in imperatorem electus" nannte. Erst nach der Frankfurter Kur nahm er den herkömmlichen Titel an.

Ohne Frage hat er bei der Wahl des kaiserlichen Namens unter päpstlichem Einfluss gehandelt.[4]) Schon Rodenberg hat

---

[1]) MG. Const. II, p. 54, nr. 43. Reg. nr. 671.

[2]) Vgl. oben S. 43.

[3]) Rodenberg a. a. O. S. 32, Anm. 6 setzt freilich diese Urkunde (1214 März 26; vgl. Reg. imp. V, nr. 726) zwischen der Nürnberger und der Frankfurter Wahl an. Doch weisen alle Angaben in ihr auf das Jahr 1214; auch konnte kaum von dem erstgenannten Tage gesagt werden, dass dort „universi principes" Friedrich gewählt hätten, wohl aber von dem letzteren (Vgl. Reg. nr. 680a). — Auch Reiner von Lüttich spricht von dieser Wahl als von einer „electio in imperatorem", die Kölner Königschronik dagegen von einer Königswahl; vgl. Reg. imp. l. c.

[4]) So auch Rodenberg S. 32ff., welcher aber leugnet, dass Friedrich in Nürnberg zum Kaiser erwählt worden sei. Wenn dieser (s. oben Anm. 1) dem König von Böhmen dankt, weil er ihn vor allen zum Kaiser erwählt habe, so sei das daraus erklärlich, dass Friedrich damals vor der Frankfurter Wahl von sich nur als Kaiser reden konnte, da die Kurie ihn

(a. a. O. S. 36) darauf hingewiesen, dass Otto IV. und nach ihm Friedrich II. von der Kurie stets nur so genannt worden sind. Der Grund hierfür liegt klar zu Tage. Dem Papsttum kam es vor allem darauf an, Reichsitalien unter seine Gewalt zu bekommen. Der Kurie war die Anschauung geläufig, dass die Herrschaft über Italien eine Dependenz des Kaisertums sei und mit diesem vom Papste übertragen werde. Als „rex" hatte der in Deutschland Erwählte hier nichts zu sagen; als solchen durfte ihn also die Kurie nicht bezeichnen, weil dadurch anerkannt worden wäre, dass seine Herrschaft auch über Italien auf dem Königtume, also einem von der Kurie gänzlich unabhängigen Institut, beruhte, und sie dann nicht befugt gewesen wäre, ihm gegebenenfalls das Regiment über Italien zu entziehen und bei Vakanzen dort an des Kaisers Stelle zu gebieten. Nannte sie ihn aber „erwählter Kaiser", so wurde damit kundgethan, dass er die volle Herrschergewalt erst mit der Krönung in Rom erlange. In der That hat dann auch Innocenz III. vor der Weihe Ottos IV., aber nach seiner Approbation, von der zur Zeit noch herrschenden Vakanz des Kaiserreiches gesprochen.[1])

nur als solchen anerkannte und er von ihr damals immer noch völlig abhängig war. Doch übersieht R., dass die Kurie ihn nur in Italien allein als Kaiser dulden wollte; in allen Beziehungen zu Deutschland mochte er als König auftreten, das konnte sie ihm nicht bestreiten. Friedrich hätte daher wohl von einer Königswahl sprechen können, doch er wusste offenbar, dass die Fürsten es liebten, ihre „electio" als eine „electio in imperatorem" zu betrachten. Ebenso soll Erzbischof Siegfried von Mainz in seinem Schreiben aus Rücksicht auf den Papst die Nürnberger Wahl als Kaiserwahl bezeichnet haben, doch ist dasselbe erst nach dem Frankfurter Tage verfasst und bezieht sich auf diesen; hier kann also auch nicht das von R. angenommene Motiv wirksam gewesen sein, da ja Friedrich nunmehr eine starke Stellung in Deutschland gewonnen hatte. — Als eine Kaiserwahl hat bereits Scheffer Boichorst (Ges. Schriften II, 335) die Nürnberger Kur Friedrichs erkannt.

[1]) In einem Briefe an den Bischof von Vercelli aus dem Jahre 1206, der als normativ ins Corpus iuris (c. 10 X 2, 2 de foro competenti) aufgenommen ist, schreibt der Papst, die Bürger hätten sich über Bedrückung durch ihre Konsuln beklagt und fährt fort: Liceat tamen ipsis, qui sub eiusdem consulibus taliter duxerint contendendum, si se in aliquo senserint praegravari, ad tuam, sicut hactenus servatum est, vel ad nostram, si maluerint, audientiam appellare, hoc praesertim tempore, quo vacante imperio ad iudicem saecularem recurrere nequeunt.

Das gleiche Verfahren wurde naturgemäss auch Friedrich II. gegenüber befolgt. Ihm aber musste man besonders zu verstehen geben, dass er hinsichtlich Italiens von der Kurie völlig abhängig sei, weil er König von Sizilien war und die Kurie eine abermalige Vereinigung Siziliens mit dem Reiche um keinen Preis zugeben konnte.[1]) Vorläufig mochte Friedrich auf sein Königreich nicht verzichten; wenn er später sich weigern würde, nun, dann konnte man ihn des Kaisertums und seiner Dependenzen entsetzen.

Indem Friedrich die Herrschaft als „electus in imperatorem" antrat, erkannte er die kurialistische Rechtsauffassung an. Zwar war er von deutschen Fürsten dem Namen nach zum Kaiser, der Sache nach zum Könige erkoren worden, doch musste er sich damals der Kurie unbedingt fügen. Für sie kam es zunächst vor allem darauf an, dass er in Italien, wo Otto IV. mit grosser Macht stand, an möglichst vielen Orten als Herrscher angenommen würde. Dabei sollte er nun überall als erwählter Kaiser auftreten, als solcher, nicht als König, Gehorsam fordern und somit die Anschauung festigen und weiterverbreiten, dass über Italien nur ein von der Kurie approbierter Kaiser zu gebieten habe. Ebendeshalb liess ihn auch Innocenz von den Römern zum Imperator erwählen.

Erst als Friedrich in Deutschland angelangt, hier die Mehrzahl der deutschen Fürsten ihm zugefallen war und ihn erwählt hatte, konnte er wieder nach alter Weise als römischer König in allen Teilen des Reiches Gehorsam verlangen. Bei dieser zweiten Wahl scheint man denn auch, wie um gegen die kuriale Ansicht zu protestieren, mit einem gewissen Nachdruck betont zu haben, dass es sich um eine Königswahl handle.[2]) Es mag dies als ein weiteres Symptom dafür angesehen werden, dass im Kreise der Reichsfürsten die fränkisch-

---

[1]) Hierzu vgl. Rodenberg a. a. O. S. 34 ff.

[2]) Vgl. was der Hofkanzler Konrad von Speyer an den König von Frankreich (Reg. imp. V. nr. 682; Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II., T. II, p. 230 und dazu Rodenbergs Bemerkungen a. a. O. S. 38) schreibt: Nos . . . F. Romanorum imperatorem electum . . . in dominum et regem Romanorum uniformiter elegimus; . . . ab archiepiscopo Moguntino . . . in Romanorum regem est solempnissime, prout decuit et oportuit, coronatus.

deutsche Rechtsauffassung — wie wir schon so oft bemerkten — trotz aller Angriffe im Kerne nicht erschüttert worden war.

Wir wenden uns der Wahl Heinrichs (VII.), des ältesten Sohnes Friedrichs II., zu (1220). Von ihr ist sehr wenig zu berichten. Zwar erscheint Heinrich in einer bald nach der Wahl ausgestellten Urknnde seines Vaters als „erwählter römischer Kaiser".[1] Doch ist dieser Fall, soviel ich sehe, durchaus vereinzelt, sonst heisst Heinrich bis in den Dezember des genannten Jahres, wo er — wohl durch die Nachricht von der Kaiserkrönung Friedrichs veranlasst[2]) — sich König der Römer nnd „semper angustus" zn nennen begann, stets nnr „in Romanorum regem electus". Man bezeichnete damals mitunter den König als imperator, ohne immer damit ausdrücken zu wollen, dass das Kaisertum etwas vom Königtum im Wesen verschiedenes sei. Den thatsächlichen Charakter der Wahl hat Friedrich nicht verändern können. Bei der Kur von 1220 wurde nämlich das bevorzugte Wahlrecht, das sich seit 1198 einige Fürsten zuschriebcn, wie es scheint, anerkannt.[3]) Da aber diese Gruppe in der Hauptsache von den rheinischen Erzbischöfen gebildet wurde, die am allerwenigsten Anlass hatten, eine Veränderung des Reichsrechts, durch welche das Ansehen der Königseinsetzung bedroht wurde, zu wünschen, da weiterhin Friedrich ganz von dem guten Willen seiner Fürsten abhängig war, so ist nicht anzunehmen, dass damals von seiner Seite irgend ein Reformversnch gemacht worden ist. Heinrich wnrde nach alter Weise zum Könige erwählt.

II.

Dagegen tritt bei der folgenden Wahl, bei der Konrads IV. im Jahre 1237, der Gedanke der „electio in imperatorem" aufs allerdeutlichste hervor. Hier hat Friedrich II. den Versuch Heinrichs VI. insofern erneuert, als auch er das deutsche Königtum beseitigen nnd durch das römische ersetzen wollte. Die Wahl konnte er allerdings nicht mehr abschaffen, doch hat er eine Reform derselben angestrebt und dadurch den Uebergang zum Erbkaisertum wenigstens vorbereitet.

[1]) Reg. imp. V, nr. 3849 f.
[2]) Ibid. nr. 3853.
[3]) Vgl. Krammer a. a. O. S. 41 ff. 53.

In dem Wahldekret[1]) von 1237 heisst es, dass das Recht, einen römischen Kaiser zu wählen, früher beim Senat der Stadt Rom gewesen, nun aber auf die deutschen Fürsten übergegangen sei, „ut ab illis origo prodiret imperii, per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur". Diese haben beschlossen: Da Friedrich, der regierende Kaiser, in Nacheiferung der früheren Cäsaren, sich die grössten Verdienste um das Imperium erworben habe, wollen sie ihn durch eine Wahl seines Sohnes zu seinem Nachfolger ehren, ut, dum filium eius ex nunc in futurum imperatorem nostrum post eius mortem assumimus, iuste pro imperio pater hactenus laborasse se gaudeat. Sie haben daher auf Wunsch und Bitte des Vaters den Sohn erwählt: in Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum. Sie schwören dem Vater: quod prefatum Conradum a nobis in regem electum post mortem prenominati patris sui dominum et imperatorem nostrum habebimus, eidem in omnibus, que ad imperium et ius imperii pertinent, intendentes sibique iurabimus fidelitatem, eidem, prout est moris et iuris imperii, sacramenta prestantes ac ad obtinendum solemniter imperii diadema sibi, prout de iure tenemur, consilium et auxilium impendemus.

Dass es sich hier um eine Kaiserwahl handelt, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Wird doch das Recht der Fürsten zur Wahl des Reichsoberhauptes, obwohl es historisch aus ganz anderer Wurzel erwachsen war, auf ein angebliches Wahlrecht des römischen Senats, das auf jene übergegangen sei, zurückgeführt. Wie wir wissen, schrieben sich damals Senat und Volk der Stadt Rom als Nachfolger des alten Senats, der alten Bürgerschaft das Recht der Kaiserwahl zu. Da aber nach deutscher Auffassung, wie sie in der schon oben berührten Stelle des Otto von Freising hervortritt, das Imperium mit allen seinen Institutionen auf die Deutschen überging, so sind als Nachfolger des Senats die ersten Ratgeber des deutschen Kaisers, die Fürsten, zu betrachten.[2]) Sie allein können daher auch den Imperator erwählen.

---

[1]) MG. Const. II, p. 439, nr. 329.

[2]) Otto von Freising lässt den König Friedrich I. zur Stadt Rom sprechen: Non cessit nobis nudum imperium. Virtute sua amictum venit.

Friedrichs Sohn Konrad sollte also einstweilen römischer König sein, mit dem Tode des Vaters aber sofort an dessen Stelle als römischer Kaiser treten. Erst dann sollte er ein eigenes Recht auf Herrschaft haben und kraft desselben Gehorsam fordern dürfen; entsprechend erklären die Fürsten, sie würden ihn dann für ihren Herrn halten nnd ihm in allen Reichsangelegenheiten (in omnibns, que ad imperium et ius imperii pertinent) zu Diensten sein. Von Verpflichtungen der Fürsten gegen ihn als König ist keine Rede. Hierzu kommt, dass Konrad anch nicht zum Könige gekrönt und nicht investiert worden ist; sein Titel war und blieb: „Erwählter römischer König“. Er hat sonach niemals das Königtum rechtlich in Besitz genommen und konnte daher anch nicht anf Grnnd seiner Königswürde irgendwelche Rechte beanspruchen; seine Befugnis zur Regierung als König stammte vielmehr allein aus der Hand des Kaisers her, dessen Statthalter in Deutschland er war. Solange Friedrich lebte, waren die Fürsten ihm, dem Kaiser, verpflichtet, damit aber ohne weiteres auch jedem, den er für sich regieren liess; dem Statthalter des Kaisers konnten sie nicht ebenso wie diesem selbst Treue schwören.

Das Königtnm Konrads IV. war also keine bodenständige, sondern nur eine vom Kaisertum abgeleitete Gewalt, gerade so wie es einst das Königtum Heinrichs VI., Friedrichs II. und Philipps gewesen war. Es war kein deutsches, sondern ein in wahrem Sinne römisches Königtum; Heinrich VI. und Philipp von Schwaben hatten sich nicht als deutsche Könige, sondern Unterkaiser, als Cäsaren betrachtet. Die schon bei Friedrich I. begegnende Tendenz,[1] den Charakter des Königtums zu verändern, lebte im Jahre 1237 wieder auf. Ein alter Plan des Stauferhauses schien seiner Verwirklichung nahe zu sein. Im Einverständnis mit den Fürsten wurde das Reich als ein kaiserlicher Staat konstituiert, in dem allein ein Imperator zur Regiernng berechtigt sein sollte.

Ornamenta sua secnm traxit. Penes nos sunt consules tni. Penes nos est senatus tuus. Penes nos est miles tuus. Proceres Francorum ipsi te consilio regere, eqnites Francorum ipsi tuam ferro ininriam propellere debebunt. Ed. G. Waitz p. 110. S. oben S. 4, Anm. 2 dieses Buches.

[1]) Vgl. oben S. 5f.

Was aber ist für Friedrich die Veranlassung gewesen, diese Reform in die Wege zu leiten? Der Hinweis auf seine Vorliebe für die Hoheit des römischen Kaisertums kann nicht genügen. Es gilt ein realeres Motiv zu suchen.

Zwischen Friedrich und Konrad sollte ein klares Rechtsverhältnis geschaffen werden, wie es zwischen Friedrich und Heinrich (VII.) nicht bestanden hatte. Daraus hatten sich mannigfache Misshelligkeiten zwischen Vater und Sohn ergeben, die endlich zu einem völligen Bruch und zum Kriege zwischen beiden geführt hatten.

Heinrich war gekrönt und investiert worden und obwohl er von dem so erworbenen Regierungsrecht nur kraft der ihm vom Vater erteilten Erlaubnis Gebrauch machte, so war doch unter ihm von Anfang an das selbständige Herrscherrecht des Königs, das diesem eine eigene Gewalt neben der des Kaisers lieh, aufs deutlichste betont worden. Schon die Regentschaft, welche in den ersten Jahren des jungen Königs die Herrschaft führte, hatte das gethan. Obwohl Heinrich das Recht zur Erteilung von Belehnungen, wie er selber später (1234) sagte, nur der Gnade des Vaters verdankte,[1]) so teilte doch die Reichsregierung dem Kaiser unter Heinrichs Namen mit, eine Belehnung sei „tam nostra quam vestra auctoritate" erfolgt (1221).[2]) Ferner bestätigte Heinrich (1232) den Bürgern von Worms aus königlicher Gewalt und nach der Ermächtigung, die er von seinem Vater neuerlich dazu erhalten habe, alle Privilegien seiner Vorfahren am Reiche.[3]) Besonders klar hat einmal der Pfalzgraf bei Rhein die beiden Grundelemente der Macht Heinrichs dargelegt. Der König erklärt, jener sei auf einem Reichshofe (1228) vor ihn getreten:

recognoscens nos coram maioribus regni nostri ex mandato serenissimi domini imperatoris, patris nostri, et ex nostra electione regia ius habere imperii administrandi, dignos feodis infeodandi etc.[4])

---

[1]) Vgl. MG. Const. II, p. 432, nr. 322, § 7.

[2]) Reg. imp. V, nr. 3859. Vgl. R. Boerger, die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten (Leipziger Studien a. d. Gebiet d. Gesch. VIII, 1), S. 63.

[3]) Reg. nr. 4245.

[4]) Reg. nr. 4110; Böhmer, Acta imperii S. 283.

Unter solchen Umständen war für Heinrich die Versuchung nahegerückt, jeden Eingriff Friedrichs als eine Verletzung der Hoheit seines Königtums zu betrachten, wiewohl doch andererseits der Kaiser unmöglich auf seine oberste Verfügungsgewalt über Deutschland verzichten konnte. Wie Heinrich selber die Dinge ansah, ergiebt sich aus seinem Rechtfertigungsschreiben an den Bischof Konrad von Hildesheim[1]), in dem er auseinandersetzt, wie sehr er zum Wohle des Reiches und zur Vermehrung des Ruhmes und der Ehre seines Vaters beigetragen, wie dieser aber, statt ihm zu danken, unaufhörlich in sein Regiment eingegriffen habe. Berechtigte und nützliche Verfügungen von ihm habe Friedrich aufgehoben und seinerseits Bestimmungen getroffen, denen er, Heinrich, nur gezwungen zugestimmt habe. Auch habe der Kaiser Verläumdern sein Ohr geliehen und ihnen Widerrufsbriefe über königliche Regierungshandlungen gegeben. Heinrich ersucht endlich den Bischof, gleich anderen Fürsten zwischen ihm und dem Vater vermitteln zu wollen; sie möchten mit ihm den Kaiser bitten: quod honorem nostrum, quem de gratia Dei omnipotentis et sua habere dinoscimur, in nullo diminuat et immutet.

Hier tritt uns ein starkes Verlangen nach möglichst selbständiger Führung der Herrschaft entgegen, welches getragen wird von dem Bewusstsein, dass diese Herrschaft ihrer Natur nach auf eine gewisse Selbständigkeit Anspruch erheben kann. In diesem Verhältnisse des Sohnes zum Vater, dem jener teils abhängig, teils eigenmächtig gegenüberstand,[2]) lag von vornherein der Keim eines Zwistes.

In Heinrich (VII.) begegnet uns also ein Staufer, der für die Unabhängigkeit des Königtums vom Kaisertum eingetreten ist. Natürlich ist ihm dieser Gedanke von der Regentschaft anerzogen worden; an ihrer Spitze stand Engelbert, der als Erzbischof von Köln in besonderem Masse derartigen Ideen zugeneigt sein mochte.

[1]) 1234. Sept. 2. MG. Const. II, p. 431, nr. 322.

[2]) So ist das Verhältnis auch von Ficker, Engelbert der Heilige (1853), S. 106. 107 und besonders S. 109 dargelegt worden. Die Ansicht Winkelmanns (Forsch. z. deutschen Gesch. I, S. 21 ff.), dass Heinrich ganz unselbständig gewesen sei, steht meines Erachtens nicht im Einklang mit dem, was uns die Urkunden über das Wesen seines Regiments berichten.

Der alte Zustand sollte im Jahre 1237 nicht wieder von neuem begründet, vielmehr der Wiederkehr störender Misshelligkeiten zwischen Vater und Sohn vorgebeugt werden. Unmöglich konnte es weiterhin noch unter der obersten, kaiserlichen Gewalt eine Sondergewalt kraft eigenen Rechts, ein deutsches Königtum, geben. Daher wurde der Charakter des Königtums umgedeutet, aus dem freien deutschen ein vom Kaisertum abhängiges römisches Königtum gemacht, so dass in Zukunft Friedrich allein als Herrscher kraft eigenen, Konrad dagegen nur als solcher kraft abgeleiteten Rechts auftreten konnte. Als Statthalter des Augustus, als Cäsar beherrschte er Deutschland. Er hatte kein Recht, in höherem Masse als jener für gut befand, Selbständigkeit zu beanspruchen.

Hand in Hand mit dieser reichsrechtlichen Reform ging eine zweite, die mit ihr aufs engste zusammenhängt.

Bei der Wahl von 1237 erscheinen zum ersten Male die Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes als alleinberechtigt.[1]) Genannt sind in dem Wahldekret eine Anzahl Erzbischöfe und Bischöfe, ferner von Laien der Pfalzgraf bei Rhein, der König von Böhmen, der Landgraf von Thüringen und der Herzog von Kärnthen. Von den späteren Kurfürsten stehen die Erzbischöfe von Mainz und Trier — Köln war gerade ledig — dabei zwar an erster Stelle und, was mehr besagen will, unter den Laien ist der Pfalzgraf als vornehmster sogar dem Könige von Böhmen vorangestellt, doch mehr als dieser Rangvorzug wird ihnen nicht eingeräumt. Sie treten keineswegs — wie sich das bei der Wahl von 1220[2]) und weit deutlicher bei der von 1247[3]) beobachten lässt — auch hier als „electores" den gewöhnlichen „principes", die nur ein Recht der Zustimmung zu der Wahl jener vier haben, gegenüber. Vielmehr heisst es, dass alle einmütig Konrad gewählt haben. Dementsprechend hat Friedrich auch späterhin daran festgehalten, dass allen Fürsten das Wahlrecht gleichmässig zustehe.[4])

---

[1]) Vgl. G. Seeliger in den Mitt. d. Inst. f. oesterr. Gesch. Bd. 16, S. 88 ff.

[2]) S. oben S. 56.

[3]) Krammer, Wahl und Einsetzung S. 93.

[4]) Vgl. L. Weiland in den Forschungen z. deutschen Geschichte Bd. 20, S. 335 ff.

Ich möchte vermuten, dass es dieser Neuerung bedurfte, um die Umwandlung der Königs- zu einer Kaiserwahl überhaupt durchführen zu können. Denn wäre Friedrich unter Anerkennung der bevorzugten Stellung der drei Erzbischöfe mit seinem Ansinnen an Mainz und Trier herangetreten, so hätten sie es ohne Frage zurückgewiesen, weil dadurch ja das Königtum ausgeschaltet und damit der durch einen von ihnen oder besser durch den Kölner unter ihrer Assistenz zu vollziehenden Aachener Krönung jede Bedeutung genommen wurde. Sie hätten sich sagen müssen, dass in Zukunft — mochten sie auch noch so stark betonen, dass ihnen ein besseres Wahlrecht zukomme — seitens der Kaiser darauf keine Rücksicht genommen zu werden brauchte, da nicht mehr wie ehedem eine von ihnen zu vollziehende Krönung notwendig zum Antritt des Herrscheramts gehörte, da man ihrer Mitwirkung nicht mehr bedurfte, um ein Herrscherrecht zu begründen. Ihr Krönungsrecht und ihre Sonderstellung bei der Kur bedingten einander.

Die übrigen Wähler, geistliche und weltliche, waren am Fortbestande der Krönung und des Königtums viel weniger interessiert. Ihr Wahlrecht wurde keineswegs gefährdet, vielmehr im Gegenteile ausdrücklich anerkannt, dass von ihnen alle Macht des Kaisers ausginge, und es mochte ihrem Ehrgeize schmeicheln, Wähler des Kaisers zu sein. Da das Wahlrecht jetzt nur noch wenigen zustand, so war zu erwarten, dass diese unter sich keine bevorrechtete Sondergruppe wieder aufkommen lassen würden. Der Wert einer Wahlstimme war gestiegen.

Nach allem ist zu sagen: Bei der Wahl von 1237 wurden die rheinischen Erzbischöfe offenbar „majorisiert". Es blieb ihnen angesichts der Einigkeit, die zwischen dem mächtigen Kaiser und der Mehrzahl der grösseren Fürsten bestand, nichts übrig, als sich einstweilen zu fügen.

Friedrich II. hatte von der Macht des Kaisertums die denkbar höchsten Anschauungen.[1]) Neben ihr konnte eine Sondergewalt kraft eigenen Rechts, wie es das deutsche Königtum war, nicht bestehen. Im Laufe der Regierung Heinrichs (VII.) hatte sich ergeben, dass diese theoretische Forderung auch praktisch eine richtige war. Das haben offenbar auch die

[1]) Vgl. auch Hampes Ausführungen in der Hist. Zeitschrift Bd. 83, S. 13.

Fürsten eingesehen; freilich musste Friedrich die bevorzugte Stellung, welche die rheinischen Erzbischöfe seit 1198 bei der Wahl hatten, vorerst beseitigen, ehe er seinen Reformplan durchführen konnte. Dass der Erzbischof von Köln — dem in dieser Politik sich anzuschliessen der Trierer und der Mainzer geneigt, ja genötigt waren — der gegebene Gegner der Idee des Kaisertums war, haben wir schon oben genugsam erkannt.

Für Konrad kam daher wie für Philipp als rechtlich relevant nur die römische, keine deutsche Krönung in Betracht. Während aber Philipp sich dieser dennoch hat unterziehen müssen, ist Konrad auch nach Friedrichs Tode in Deutschland nicht gekrönt worden, sondern gleich nach Italien gezogen. Dagegen ist er von seinem Vater in aller Form zum Erben im Kaiserreich eingesetzt worden; wir finden im Testamente[1]) Friedrichs II. folgenden Satz:

Statuimus itaque Conradum Romanorum in regem electum et regni Hierosolomitani heredem, dilectum filium nostrum, nobis heredem in imperio et in omnibus aliis empticiis et quoquomodo acquisitis et specialiter in regno nostro Sicilie.

Konrad soll also das Kaiserreich samt allem Hinzugekauften oder sonstwie Hinzuerworbenen, worunter im Besonderen Sizilien verstanden ist, erben.

Diese Erbeneinsetzung ist kein bedeutungsloser Akt; im Gegenteil, wir gelangen von hier aus erst zum völligen Verständnis der politischen Ideen Friedrichs II.

In dem über Konrads Wahl ausgestellten Dekret war aufs rückhaltsloseste anerkannt worden, dass allein die Fürsten über die Nachfolge im Reiche zu bestimmen hätten, und ihre Macht und Herrlichkeit in den tönendsten Worten gepriesen worden. Doch es waren nur Worte; thatsächlich suchte Friedrich in geschickter Weise ihren Händen das Recht zu entwinden, indem er es von vornherein unmöglich machte, dass der König investiert wurde. Der Kaiser allein machte ihn zum Herrscher. Konrad sollte in ganz anderer Weise als Heinrich vom Vater abhängig sein. Daher empfing er die Herrschaft über Deutschland allein von diesem, und infolgedessen übergab ihm Friedrich später ganz in derselben Weise auch das Imperium überhaupt.

[1]) MG. Const. II, p. 385, nr. 274.

Diese Art der Uebertragung entsprach gewiss allein dem imperialistischen Sinne Friedrichs. Der Kaiser sollte kraft seiner Allgewalt den Nachfolger ernennen und der Hochadel des Reichs sich der kaiserlichen Entschliessung bereitwilligst unterwerfen. Nach diesem Ziele lenkte er die Entwicklung energisch hin und er hat vielleicht den Zeitpunkt, wo dies Ideal verwirklicht sein würde, als einen nicht allzu fernen betrachtet.

So sehen wir, hat Friedrich II. nicht minder als Heinrich VI. und Philipp danach getrachtet, die Königseinsetzung zu beseitigen; mit ihr hätte die Wahl Kraft verloren.

Der Reformplan Friedrichs scheiterte ebenso wie der seines Vaters. Die führenden Männer der Folgezeit waren gerade diejenigen, gegen welche die Staufer am eifrigsten gekämpft hatten, die rheinischen Erzbischöfe. Sie haben Gegenkönige aufgestellt, welche die Ueberhand über das Staufenhaus in Deutschland gewannen. Sie schlossen sich bald darauf mit einigen anderen Grossen zum Kurfürstenkolleg zusammen, das dann von entscheidendem Einfluss auf die Reichsgeschicke wurde. Damit war der Sieg der fränkisch-deutschen Königsidee entschieden; das Kaisertum entschwand in den Jahrzehnten von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ab den Fürsten Deutschlands in weitere Fernen.

Erst unter Kaiser Ludwig dem Baiern trat es wieder in ihre greifbare Nähe. Davon ist hernach zu handeln, zuvor aber muss einer sehr merkwürdigen Nachwirkung der staufischen Ideen noch eingehender gedacht werden.

Es handelt sich dabei um ein von dem Kanonisten Heinricus de Segusio und von Lupold von Bebenburg verwertetes Weistum, das K. Zeumer ermittelt hat und das nach den überzeugenden Ausführungen[1]) des Letzteren im Frühjahr 1252 zu Braunschweig von den Fürsten gefunden worden ist. Es lautet:

Rex autem Romanorum ex quo electus est in concordia, eandem potestatem habet quam et imperator nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen.

Die Veranlassung zur Findung dieses Weistums war folgende: Dem Könige Wilhelm von Holland hatten sich einige Fürsten nicht

[1]) Neues Archiv der Gesellschaft für ält. deutsche Gesch. XXX, 403—415.

unterwerfen wollen nnd ihren Widerstand offenbar damit begründet, dass sie nicht verpflichtet seien, ihre Lehen von einem Könige zn nehmen. Erst als das Weistum ergangen war, nahmen sie, wie es in der Erfurter St. Peterschronik[1]) heisst, die Lehen von ihm „sicut a Romanorum imperatore“. Ihre Weigerung erklärt Zeumer darans, dass sie, seit langem daran gewöhnt, von dem Kaiser Friedrich und seinen für ihn regierenden Söhnen belehnt zu werden, einen blossen König nicht als rechten Herrn über sich betrachten mochten.[2]) Doch kann man dem meines Erachtens entgegenhalten, dass der Gedanke, ein König sei als solcher berechtigt Lehen zu erteilen, doch nicht so ohne weiteres erlöschen konnte. Noch Heinrich (VII.) hatte kraft königlicher Autorität Lehen erteilt, König Konrad dann freilich nnr als Beauftragter seines Vaters gewirkt, aber es war doch immer so gewesen, dass nach dem Tode eines Kaisers zunächst ein König in Deutschland gebot. Die Behauptung jener Fürsten erscheint demnach als reichlich kühn.

Wie wir früher dargelegt haben, hatte man auf fürstlicher Seite ehedem, zur Zeit des Thronstreites etwa, den von den Staufern aufgebrachten Gedanken der „electio in imperatorem“ übernommen, ohne darum an dem deutschen Grundcharakter der Verfassung irre zu werden, woraus sich natürlich eine nnklare Staatsanschauung ergab. Unter König Wilhelm aber leugneten die Fürsten die Zuständigkeit des deutschen Königtums überhaupt; sie verwarfen vollkommen diese Institution zn Gunsten des Kaisertums. Dieser Radikalismns entsprach dnrchans der Entwicklnng, welche die Idee des Kaisertums mittlerweile in Deutschland durchgemacht hatte. Kaisertum und Königtum waren unter Heinrich (VII.) miteinander in Konflikt geraten; neben der allumfassenden und allbeherrschenden Gewalt des Augustns konnte es fürder keine zweite Macht kraft eigenen, nicht abgeleiteten Rechts, kein deutsches Königtnm, nur noch ein Unterkaisertum geben. Die Art, wie die Wahl Konrads IV. im Jahre 1237 vorgenommen wurde, zeigt, dass damals mit dem Gedanken des dentschen Königtums völlig gebrochen wnrde.

[1]) Mon. Erphesfurtensia ed. O. Holder-Egger p. 247.
[2]) A. a. O. S. 409.

Andererseits aber erheischte das Interesse der rheinischen Erzbischöfe gebieterisch ein Festhalten an der Idee des bodenständigen Königtums. Daher stellten sie den Stanfern einen König wie Wilhelm von Holland entgegen, der in alter Weise investiert wurde und demnach für diejenigen, welche an dem stanfischen Reformplan festhielten, der Vertreter einer mit der Reichsgrundgewalt, mit dem Kaisertum, konkurrierenden, daher gefährlichen und vor Kurzem erst beseitigten Staatsidee war. Nur Konrad IV., bezüglich dessen man 1237 ausdrücklich übereingekommen war, ihn nach Friedrichs II. Tode (1250) als den nenen Kaiser betrachten zu wollen, der nicht wie Wilhelm kraft königlichen, sondern allein kraft kaiserlichen Rechts im Sinne des neuen Reichsgedankens regierte, konnte für die Imperialisten der gegebene Herrscher sein. Doch hielten sie es für ratsamer, statt sich zn einem fernen, in Dentschland wenig mächtigen und vom Papste gebannten Herrscher zu bekennen, sich hinter ihrer Staatsanffassung, der Wilhelms Auftreten widersprach, zu verschanzen.

Das energische Vorgehen Friedrich II. hatte den Zwiespalt beseitigen sollen, der unter den früheren Staufern dadurch entstanden war, dass zwar die Idee des Kaisertnms in den Vordergrund geschoben, jedoch die des deutschen Königtums — wenn man von dem Versuche Heinrichs VI. absieht — nicht radikal ausgerottet worden war. Nur Heinrich VI. nnd Friedrich II. haben, jener für ganz kurze, dieser für etwas längere Zeit, einen klaren Rechtszustand geschaffen. So reiht sich der Reformversnch Friedrichs würdig dem Heinrichs an.

Auf die weitere Entwicklung des Reichsrechts hat das Braunschweiger Weistnm keinen Einfluss ausgeübt; dort herrschten andere Gedanken. Ein tragisches Geschick aber hat es gefügt, dass die Idee, die Friedrichs Tod überlebte, nun als eine furchtbare Waffe überging in die Hände seiner Feinde, der Päpste; und hierbei scheint das Braunschweiger Weistum der Uebergang der Idee von dem einen ins andere Lager vermittelt zu haben.

Drittes Kapitel.

Die Einwirkung des staufischen Reichsgedankens auf Doktrin und Politik der römischen Kurie.

Nicht nur die Staufer, auch die Päpste des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts haben eine Reform der Reichsverfassung angestrebt. Wie jene haben auch diese in ihr den Gedanken des Kaisertums rein durchzuführen, die ihm zuwiderlaufende Idee eines daneben kraft eigenen Rechts bestehenden deutschen Königtums zu beseitigen gesucht. Erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wagt sich aber die päpstliche Politik so weit vor, und die Anregung hierzu scheint sie durch Uebernahme des staufischen Reformgedankens erhalten zu haben.

Vergleichen wir das Vorgehen Innocenz' III. gegenüber dem Reiche mit dem Bonifaz' VIII.

Nur insofern als der deutsche König Kandidat für das Kaisertum war, konnte Innocenz[1]) beanspruchen, seine persönlichen Eigenschaften und den Verlauf der Wahl zu prüfen, um jenen zu bestätigen oder zu verwerfen. Das Kaisertum, ein halb geistliches, halb weltliches Amt, gehörte in den Machtbereich der Kirche; hätte diese Brücke zwischen ihr und Deutschland nicht bestanden, so wäre sie keinenfalls befugt gewesen, sich in die deutschen Wahlhändel zu mischen. Dementsprechend erhielten Otto IV. und Friedrich II. von der Kurie mit der Bestätigung den Titel eines „erwählten römischen Kaisers" zuerkannt und sind von ihr auch weiterhin — bis zur Kaiserkrönung — stets so genannt worden.[2]) Dass sie ausserdem noch Könige waren, ging die Kurie nichts an, allein ihr Anrecht auf das Kaisertum sollte durch die Bestätigung festgestellt

---

[1]) Hinsichtlich der Anschauungen Innocenz' III. und Bonifaz' VIII. kann ich auch auf meine Untersuchung über den „Einfluss des Papsttums auf die deutsche Königswahl" (Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs I. Phil. Diss. Berlin 1903) verweisen. Die im folgenden gegebene Darlegung der Art, wie sich der Uebergang von den Ansichten des früheren Papstes zu denen des späteren vollzogen hat, findet sich dort aber noch nicht. Sie konnte ich erst im Anschluss an die Zeumersche Entdeckung des Weistums von 1252 und meine Untersuchungen über die staufische Kaiseridee geben.

[2]) Vgl. Rodenberg, Ueber wiederholte deutsche Königswahlen S. 36.

werden. Da man päpstlicherseits Italien als Dependenz des Kaisertums betrachtete und hier nur einen Kaiser als berechtigten Herrscher ansah, so war es konsequent, wenn Innocenz noch zur Zeit, als Otto IV. schon bestätigt war, von einer Vakanz des Reiches (s. oben S. 54) sprach. Er war zwar erwählter, doch noch nicht gekrönter Kaiser. Ebenso sollte ja auch Friedrich als Kaiser, nicht als König in Italien auftreten. Wenngleich das Königtum dem Namen nach ein römisches war wie das Kaisertum, so herrschte doch im Süden damals durchaus die Vorstellung, dass jene Würde ihrem Wesen nach eine deutsche sei, die an sich mit Rom, Italien und dem Kaisertum garnichts zu thun habe.

Ganz anders ist das Vorgehen Bonifaz' VIII. gegenüber König Albrecht I. Jetzt hängt auch die königliche Gewalt in Deutschland vom Papste ab; er bestreitet ausdrücklich, dass durch die Wahl ein Recht zur Führung des königlichen Titels und zum Antritt der Regierung in jenem Lande gewonnen werde, dies verleihe vielmehr erst der Papst durch seine Approbation.[1])

Es fragt sich, wie und wann der Uebergang von dem Standpunkt Innocenz' III. zu dem Bonifaz' VIII. vollzogen worden ist?

Der Charakter des Romanorum rex muss sich in der Zwischenzeit verändert haben. Wäre dieser auch zur Zeit Bonifaz' nichts als der deutsche König gewesen, ein rein weltlicher Herrscher, so hätte der Papst doch wohl nicht so nachdrücklich dessen völlige Abhängigkeit vom apostolischen Stuhl verkündigt, da er sie juristisch kaum hätte begründen können. Vielmehr hätte ein solches Hinübergreifen in weltliche Dinge der kurialistischen Doktrin von den zwei Gewalten geradezu widersprochen.[2]) Bonifaz' Vorgänger müssen die Lehre Innocenz' III. gewandelt, müssen den Boden bereitet haben, von dem aus Bonifaz VIII. und Johann XXII. ihre kühnen Angriffe gegen Deutschland unternehmen konnten.

---

[1]) Vgl. Krammer a. a. O. S. 31.

[2]) Vgl. Hostiensis lectura super II. l. decretalium c. Novit: „Jurisdictionem nostram" per hoc quod dicitur hic patet, quod papa non habet utrumque gladium et quod iurisdictiones sint distincte. Freilich

Als ein Vorgänger Bonifaz' VIII. kann in dieser Beziehung Kaiser Friedrich II. angesehen werden. Dank seinen Bemühungen wurde das Königtum für kürzere Zeit ein seines deutschen Gehalts beraubtes, vom Kaisertum allein hergeleitetes und abhängiges Institut. Dem Schützling der Kurie, Wilhelm von Holland, gegenüber, der wieder als ein König der älteren Art auftrat, beriefen sich einige Fürsten darauf, dass sie nur dem Kaisertume unterworfen seien. Sie erkannten Wilhelm erst an, nachdem sie zuvor in Braunschweig durch ein Weistum festgestellt hatten, dass der einhellig erwählte römische König dieselbe Macht habe wie der Kaiser und die Salbung ihm nur einen Namen gebe. Sie unterwarfen sich nicht den Staatsanschauungen der rheinländisch-kurialistischen Partei des Königs, sondern hielten am staufischen Reichsgedanken fest.

Für sie beruhte die Gewalt im Reiche auf der Idee des Kaisertums; es musste in Braunschweig also von ihrer Seite ausdrücklich erklärt werden, dass ein König einem Kaiser gleichzuachten sei. So wurde die Wesensgleichheit von römischem Königtum und Kaisertum verkündet, jenem sein historischer Inhalt genommen und es, ganz in staufischem Sinne, zu einer blossen Vorstufe des Kaisertums gemacht. Gegen das Weistum haben auch gleich darauf zu Frankfurt der Kölner Erzbischof und andere geistliche Fürsten protestiert, indem sie erklärten, dass Wilhelm rein als erwählter und zu Aachen gekrönter König sein Regierungsrecht habe.[1]) Es sollte verhindert werden, dass sich die staufische Staatsauffassung von neuem wieder einschlich. Die ihr entgegengesetzte, in der Protestkundgebung niedergelegte Anschauung ist für Deutschland die herrschende geblieben. Sie begegnet auch in dem Weistum, das uns in der Bulle Qui celum Urbans IV. von 1263 erhalten ist,[2]) in dem selber wieder die Frankfurter Erklärung benutzt

hatte Innocenz III. der Kurie ein ziemlich weitgehendes Recht zum Eingreifen in weltliche Dinge zugewiesen, doch musste dasselbe stets durch besondere Umstände motiviert sein, auch wurde dadurch die prinzipielle Unabhängigkeit des Staats von der Kirche nicht angetastet. Vgl. Scholz, Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen (Stuttgart 1903), S. 84 ff.

[1]) MG. Const. II, p. 466, nr. 359. Zeumer, Quellensammlung S. 77, nr. 66.

[2]) MG. Const. II, p. 525 f., nr. 405, Abs. 5—7. Zeumer, a. a. O. S. 88, nr. 74, Abs. 5—7.

wurde und das seinerseits dann den Appellationen König Ludwigs des Bayern (1323/24) gegen die päpstlichen Uebergriffe und dem gleich gerichteten Rhenser Weistum von 1338 zu Grunde gelegen hat.[1])

Wie diese Entwicklungslinie nimmt aber auch eine zweite ihren Ausgangspunkt im Jahre 1252. Für die Kurie wurde durch das Braunschweiger Weistum der Ansporn gegeben, nun auch die Abhängigkeit des römischen Königtums vom Papsttum zu behaupten. Dass von dem Weistum nach Rom Kunde gedrungen ist und Papst Innocenz IV. es gebilligt hat, ist durch Zeumer bereits erwiesen worden.[2]) Als Beweis dafür aber, dass auch die in dem Weistum enthaltene Anschauungsweise dort rezipiert wurde, kann folgender, schon von Ficker als merkwürdig bezeichneter Fall betrachtet werden. Im Jahre 1256, während der nach dem Tode König Wilhelms herrschenden Vakanz des Reiches, verlieh der Nachfolger Innocenz' IV., Alexander IV., dem Bischof von Verdun vice regia auctoritate die Regalien.[3]) Der Papst erscheint hier als der berufene Vertreter des Königs im deutschen Reiche, zu dem Verdun gehörte. Sonst begegnet in der Regel nur der Anspruch, den Kaiser in Italien oder auch in Burgund vertreten zu können. Er ist, wenn auch verhüllt, schon von Innocenz III. erhoben worden[4]) nnd dann in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts klarer hervorgetreten. Dieser Anspruch ist bald erklärt, da ja nach alter päpstlicher Anschauung in Italien die Herrschaft von Rechtswegen nur dem vom Papste einzusetzenden Kaiser zustand, dessen Gewalt mit dem Tode des jeweiligen Inhabers an ihren Urheber, die römische Kirche, zurückfiel.[5])

[1]) Vgl. Müller, Kampf Ludwigs d. Bayern mit der römischen Kurie (1879/80), Bd. II, S. 68 nnd 300.

[2]) Neues Archiv XXX, 410 f.

[3]) MG Eplae. s. XIII. 3, 390: Alexander verleiht die Regalien, cum imperium vacat ad presens vice regia auctoritate, doch unter der Bedingung, dass der Bischof dem künftigen römischen Könige, nachdem dessen Wahl durch den apostolischen Stuhl bestätigt worden, alles Herkömmliche erweise. Erst mit der Bestätigung hört das Interregnum in Deutschland auf, erst durch sie erhält der König dort die Regierungsgewalt. Vgl. auch J. Ficker, Forsch. z. Reichs- nnd Rechtsgesch. Italiens II, S. 459.

[4]) In der Decretale c. 10 X 2, 2 de foro competenti.

[5]) Ficker a. a. O. II, S. 458 ff.

Deutschland aber und sein Königtum ging sie garnichts an. Dennoch bildet in unserem Falle offenbar der Gedanke die Voraussetzung, dass auch Deutschland von der Kurie abhängig sei. Zu ihm war man aber gelangt, weil nach 1252 das Königtum in Rom nicht mehr als eine bodenständige, deutsche, sondern als eine römische und demnach der Kurie untergebene Gewalt betrachtet wurde. So glaube ich, lässt sich der auffällige Anspruch Papst Alexanders IV. am besten erklären.

Zu dieser Weiterbildung ihrer Doktrin sah sich die Kurie durch das Vorgehen der Fürsten auf dem Braunschweiger Tage gedrängt. Sie war genötigt gewesen, ihrem Schützlinge Wilhelm von Holland ausser den rheinischen Fürsten auch die grossen Herren Norddeutschlands zu gewinnen. Ihre staufische Staatsauffassung, die derjenigen der Rheinländer widersprach, musste das Papsttum dabei, wiewohl ungern, mit in den Kauf nehmen. Innocenz IV. wird daher, als er das Weistum billigte, sofort den Weg gesucht haben, der aus diesem Dilemma hinausführte.

An sich stand natürlich die imperialistische Staatsauffassung mit ihrer schroffen Ablehnung jedes päpstlichen Einflusses auf das Kaisertum in scharfem Gegensatz zur päpstlichen Lehre. Von den Kurialen ist das Weistum damals gewiss allgemein als ein anmasslicher und ungesetzlicher Schritt der Deutschen betrachtet worden. So haben es auch die beiden Gesandten der Kurie beurteilt, die in Braunschweig zugegen waren, der Kardinallegat Hugo und der Erzbischof von Embrun Heinricus de Segusio, nachmals Kardinalbischof von Ostia, der berühmte Kanonist. Dieser fügt seiner Mitteilung des Fürstenspruchs die Worte bei[1]): Sicut vidi in Alemannia per principes iudicari. Sed, quicquid illi iudicaverint, non videtur, quod habeat potestatem hanc (*sc. imperialem*), quousque per sedem apostolicam fuerit approbatus. Alioquin in potestate ipsorum principum esset hereticum vel alium minus idoneum promovere, quod esse non debet, ut patet in eo quod legitur et notatur supra de electione Venerabilem (c. 34 X 1, 6).

Er meint also: „Aber, was jene Fürsten auch als Recht verkündet haben mögen, fest steht, dass erst durch die Approbation die kaiserliche Gewalt verliehen wird.“ Für den Hostiensis ist

[1]) Vgl. Zeumer, Neues Archiv XXX, 412.

das Weistum eine mit dem kanonischen Recht nicht harmonierende und daher wirkungslose Satzung, auf die er mit einiger Verachtung herabsieht. Was ferner die Meinung des Legaten anlangt, so hat dieser von Braunschweig aus einen Brief an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg (1252 März 25) geschrieben,[2]) in dem er mitteilt, dass Wilhelm, den gewisse Fürsten, die dazu berechtigt wären, längst „legitime in regem“ erwählt haben und den der Papst bestätigt habe, nun auch noch von dem Herzog zu Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg zum Könige erwählt sei; man möge ihm daher allenthalben „tamquam regi“ Gehorsam leisten. Der Legat, der von dem Weistum doch sicher ebenso wie der Hostiensis gewusst haben wird, sagt erstens nichts davon, dass Wilhelm nunmehr erst als einhellig Erwählter zu gelten habe, wohin doch gewiss die Ansicht der Urheber des Weistums ging, im Gegenteil, er betrachtet Wilhelms erste Wahl als die entscheidende und sieht in der zweiten eine nur notgedrungen geduldete Anmassung. Zweitens sagt er auch davon nichts, dass Wilhelm als einhellig Erwählter jetzt auch die kaiserliche Gewalt habe, dass man ihn hinfort nicht nur als König, sondern auch als Kaiser anzusehen habe. Das Weistum war in keiner Beziehung nach dem Sinne des Legaten.[1]) Von ihm wird es ignoriert, von dem Hostiensis ausdrücklich verworfen, Innocenz IV. dagegen hat es gebilligt. Er wird es also verstanden haben, der gegen Rom gerichteten Aktion der deutschen Fürsten die Spitze abzubrechen. Der Legat und der Kanonist blieben beide in herkömmlichen Rechtsanschauungen befangen, er hatte die Kühnheit, sie zu durchbrechen, die kuriale Doktrin veränderten Verhältnissen anzupassen, den Uebergang vom Begriff des deutschen zu dem des römischen Königtums zu vollziehen.

Innocenz musste diesen Gegenzug thun. Die mächtigsten, weltlichen Fürsten Deutschlands schienen der imperialistischen

[2]) MG. Const. II, nr. 459, p. 631. Zeumer, Quellensammlung nr. 65, p. 77.

[1]) Zeumer, Neues Archiv XXX, 410 nimmt an, dass es unter seiner Zustimmung gefunden worden sei. Z. sieht in dem Weistum nicht einen gegen die Kurie gerichteten Schritt, sondern eine in Uebereinstimmung mit ihren offiziellen Vertretern vorgenommene Handlung der Anhänger Wilhelms, die auf diese Weise der Einrede anderer Fürsten, die nur von einem Kaiser ihre Lehen nehmen wollten, wirksam begegneten.

Lehre zugetan zu sein. Fuhren die Päpste jetzt fort, das Königtnm, von dem die Deutschen behauptet hatten, es enthalte in sich die ganze Fülle der kaiserlichen Gewalt, als etwas Unantastbares zu betrachten, so musste das Kaisertum bald den Händen des Papsttums entgleiten.

In die Wirklichkeit umgesetzt hat den Gedanken Innocenz' IV. erst sein Nachfolger. Es kann noch an anderen Fällen als dem oben erörterten gezeigt werden, wie gerade unter Alexander IV., der seit 1254 den Pontifikat innegehabt hat, die Machtbefngnisse der Kurie über das Reich erweitert worden sind.

Innocenz IV. nahm gegenüber der Königswahl vor 1252 noch folgenden Standpunkt ein: Der deutsche König ist Kandidat für das römische Kaisertum; passt dem Papste ein Kandidat nicht, so kann er das ruhig sagen; er darf sich aber über die betreffende Wahl kein Urteil erlanben, insofern sie eine weltliche, deutsche Staatsaktion ist. Innocenz hat seine Anschauungen in dem bald nach 1245 entstandenen Kommentar[2]) zu den Dekretalen Gregors IX. niedergelegt. Um zu begründen, weshalb Innocenz III. in seiner Dekretale über die Königswahl (c. 34 X de elect. I, 6 Venerabilem) den erwählten nnd gekrönten Otto von Braunschweig König nennt, schreibt er:

Regem: quia Aquisgrani per Coloniensem archiepiscopum fuit coronatus.... et ideo, cum sit in possessione coronam regni habendo, non est vis, si eum regem nominat.

Durch die Aachener Krönung erwirbt also der Erwählte ohne Zutun des Papstes die Herrschaft über das regnum. Ferner bemerkt der Glossator zu einer anderen Stelle der genannten Dekretale:

Justo cassavit enim papa quicquid factum erat de Phy[lippo] duce, sed non confirmavit electionem regis Ottonis et ideo reservavit contradictoribus potestatem dicendi in formam et personam, etsi interim debent eum habere pro rege propter coronam, qnam accepit a Coloniensi archiepiscopo apnd Aquisgrani.

Insofern als die Wahl Philipps eine „electio in imperatorem" ist, hat sie der Papst cassiert; über die Ottos ist noch keine

---

[2]) Apparatus in V libros decretalium. In der von mir benutzten Ausgabe (Argentor 1478), fol. 107.

endgültige Entscheidung getroffen. Insofern aber beide Wahlen „electiones in regem" sind, berühren sie das päpstliche Rechtsgebiet nicht, doch, da bei der Erhebung eines Königs die Aachener Krönung der entscheidende Akt ist und nur Otto sie erhalten hat, so ist er jedenfalls — also vor der Konfirmation — rex. Die Unabhängigkeit des deutschen Königtums von der Kurie kann kaum deutlicher ausgesprochen werden. Endlich heisst es noch in derselben Glosse:

Credimus tamen, quod si imperator coronam in loco debito recipere non posset, nihilominus tamen auctoritatem administrandi ab archiepiscopo Coloniensi possit recipere vel sua auctoritate habet ex electione.

Also auch wenn ein erwählter und bestätigter Kaiser die Krone in Rom nicht erhalten kann, so hat er doch kraft der königlichen Wahl und Krönung Befugnis zur Herrschaft.

Von diesem Standpunkt Innocenz' IV. ist Alexander IV. deutlich abgewichen. Als im Jahre 1255 noch zu Lebzeiten Wilhelms von Holland eine neue Königswahl in Deutschland geplant wurde, verwarf und cassierte er diese im Voraus und bedrohte den, der sich auf Grund derselben König nennen würde, mit dem Bann.[1]) Ebenso verbot er nach dem Tode Wilhelms in Schreiben an die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier (1256 Juli 28)[2]) eine Königswahl Konradins, des letzten Hohenstaufen, da dieser „propter infantiam nimiumque defectum etatis" nicht erwählt werden könne und belegte jeden, der an seiner Wahl teilnehmen würde, mit dem Bann. Alexander IV. betrachtete die römische Königswahl als eine vom Urteil des Papstes abhängige Rechtshandlung. Wäre eine Wahl und Krönung Konradins zustandegekommen, so hätte er sie gewiss verworfen und Konradin nicht als rex anerkannt.

Kann ein Papst einer Königswahl alle Rechtskraft nehmen, so ist er es aber auch, der sie ihr giebt; er kann die römischen

---

[1]) Schreiben an den Erzbischof von Köln und an alle Fürsten und Städte Deutschlands vom 28. Aug. 1255. Fontes rerum austriacarum II 25, 186 und 189. Reg. imp. V, nr. 9008. 09: electionem, nominacionem vel assumpcionem ex nunc cassam et reprobam promulgamus. Vgl. auch Clemens' IV. Schreiben an den Kg. von Böhmen (1268; MG. Const. II, nr. 408, p. 538 f., Abs. 8). Krammer a. a. O. S. 20 ff.

[2]) Reg. nr. 9068. MG. Epistolae s. XIII. 3, 397 ff.

Könige ein- und absetzen. Hierbei ist auch an eine Stelle des kanonischen Rechtes zn erinnern (c. 16 in VIto I, 6), wo es heisst: Die päpstliche Bestätigung oder Verwerfung der Wahlen zu Kathedral- nnd Regularkirchen findet statt, weil diese dem apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen („immediata subiectio") sind. Ebenso ist also auch das römische Königtum der Kurie unterworfen. Wir treffen demnach die Anschaunngen Bonifaz' VIII. schon bei Papst Alexander IV. an. Doch bereits unter seinem Vorgänger scheint sich der Wandel in dem System der Kurie vollzogen zu haben.

Ausführlicher soll auf diese Dinge hier nicht eingegangen werden. Nur ein weiteres Symptom der neuen kurialistischen Anschauungsweise sei noch erwähnt; es stammt aus dem Pontifikat Urbans IV. (1261—1264). Zwar waren die Rechtsansprüche des Papsttums aufs gewaltigste gesteigert worden; von ihrer Verwirklichnng war man jedoch noch weit entfernt. Als die Kurie anlässlich der Doppelwahl von 1257 verlangte, dass diese Angelegenheit ihrem Schiedsspruch unterbreitet werde, musste sie die Erfahrung machen, dass die deutschen Kurfürsten keineswegs gewillt waren, dem Papste irgendwelchen bedeutsamen Einfluss anf das Reich zuzngestehen, vielmehr dessen Freiheit und Unabhängigkeit energisch verteidigten. Man erkannte also in Rom, dass es unmöglich war, Deutschland am Gängelbande zu halten, dass man vielmehr befürchten müsse, es könnten eines Tages wieder die unbotmässigen Deutschen nach Italien hinübergreifen und, wie einst die Staufer, die dortige territoriale Stellung der Kurie aufs ernstlichste bedrohen. So entschloss sich Urban, Deutschland anfzugeben, um sich Italien zu sichern; das Kaisertnm sollte mit der daran gebundenen Herrschaft über den Süden den Deutschen entzogen, Deutschland als ein selbständiges Reich, nun aber — und das ist das Wichtige für uns — nicht mehr unter einem rex Romanorum, sondern unter einem rex Theutoniae konstitnirt werden.[1]) Die Befugnis, den Titel eines Königs der Römer zu verleihen, sollte, nicht minder als das Recht zur Kaiserkrönung, die Kurie behalten. Dementsprechend blieb denn auch,

[1]) Vgl. Rodenberg, Zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jhd. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Bd. 16., S. 3 ff.

als der Reformplan nicht zur Ausführung kam, Deutschland wie zuvor ein von der Kurie abhängiges Reich.

Von den Päpsten der Folgezeit „nominierte", das heisst ernannte Gregor X. Rudolf von Habsburg zum rex Romanorum.[1]) Bonifaz VIII. bezeichnete den erwählten und gekrönten König Albrecht als blossen dux Austriae, der kein Regierungsrecht habe. Und Johann XXII., Benedikt XII. und Clemens VI. haben Ludwig den Bayern durch sein ganzes Leben mit ihren Bannflüchen verfolgt, nur weil er sich nicht der kurialistischen Staatsanschauung beugen wollte, sondern, freilich nicht immer mit gleicher Festigkeit, die Unabhängigkeit des Reiches zu wahren suchte.

Ueber die von den deutschen Wahlfürsten ausgehende Reaktionsbewegung gegen die päpstliche Rechtsanschauung sprachen wir vorhin schon; sie gipfelt in dem berühmten Weistum, das die Kurfürsten am 16. Juli 1338 zu Rhense am Rhein gefunden haben und das man den Grundgesetzen des alten Reiches zurechnet.[2]) Hier wird als geltendes Recht erklärt, dass der von den Kurfürsten zum König der Römer Erwählte sich den Königstitel beilegen und die Verwaltung der Güter und Rechte des Imperium übernehmen darf, ohne vorher eine Bestätigung oder Erlaubnis zum Antritt des Königtums vom apostolischen Stuhl erhalten zu haben.

Der unabhängige Charakter des deutschen Königtums und zugleich die Befugnis des Trägers dieser Würde, über das ganze Imperium (nicht nur über Deutschland) gebieten zu können, werden hier in klaren, kurzen Worten festgelegt. Die eingangs dieser Abhandlung skizzierte deutsche Staatsauffassung (s. S. 2) kommt in dem Weistum zum ungetrübtesten Ausdruck. Ihr Grundgedanke sollte, ohne andere Zutaten, scharf umrissen, in rechtlicher Form verkündet werden.

Unter den Staufern hatten sich einst die drei rheinischen Erzbischöfe, die auch innerhalb des Kurfürstenkollegs die

[1]) Rodenberg a. a. O. S. 36 ff.

[2]) Zeumer, Quellensammlung S. 155, nr. 126 b. und Neues Archiv Bd. XXX, S. 110. In der Quellensammlung ist der seiner Zeit von Ficker (Zur Gesch. d. Kurvereins von Rense. Sitz. Ber. d. Wiener Akademie. Phil.-hist. Cl. XI, 703 f.) gegebene Text abgedruckt, im N. A. auf Grund der Handschriften eine neue, kritische Edition gegeben.

beherrschende Stellung einnahmen, der kaiserlichen Politik widersetzt, die ebenso wie dann die kuriale, das Königtum, an dessen Bestellung sie den wesentlichsten Anteil hatten, seines freien, bodenständigen Charakters entkleiden und in dauernde, rechtliche Abhängigkeit von einem Kaisertum bringen wollte, auf das sie weit geringeren Einfluss besassen. Das Interesse, für das man zu Rhense stritt, war das Gleiche, nur die Front, gegen die man sich wandte, eine andere.

So ging im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts die Vertretung der Idee des Kaisertums von den Staufern über an die Päpste. Ihrer Politik aber haben jene die Wege gebahnt, indem sie sich bemühten, das ursprüngliche Wesen des Königtums zu zerstören. Hätte dieses fortbestanden, so wären derartige Angriffe der Kurie auf das Reich nicht möglich gewesen. Durch das Vorgehen der Staufer aber wurde die Findung jenes Braunschweiger Weistums von 1252 veranlasst, durch welches das Königtum dem Kaisertum einfach subsummiert wurde und von wo aus die Päpste den Antrieb zu ihrer das Reich ein Jahrhundert aufwühlenden und erschöpfenden Politik empfangen haben.

Das Braunschweiger Weistum nimmt also in der Geschichte der Idee des Kaisertums im späteren Mittelalter eine zentrale Stellung ein.

Schluss.

Fassen wir endlich die Ergebnisse der vorliegenden Abhandlung kurz zusammen.

Im Mittelalter betrachtete man das deutsche Reich als die Fortsetzung des Imperium Romanum, den deutschen König als den Nachfolger der Imperatoren. Das Reich wurde damit zu der letzten jener vier grossen Weltmonarchieen, die nach einander den Gedanken der civitas terrena in besonders hervorragendem Masse verwirklicht hatten; von dem römischen Imperium als dem vierten glaubte man, dass es dauern würde bis zum Ende der Tage, bis zum Hereinbruch des Reiches Gottes auf Erden. Der König wurde durch diese Charakterisierung als römischer Kaiser über alle anderen Herrscher des Abendlandes erhöht, er wurde zum Repräsentanten der Einheit aller Christenheit im Weltlichen, wie es der römische Bischof im Geistlichen war.

Die Idee des Kaisertums ist zn allen Zeiten des Mittelalters in Deutschland gefeiert worden, dennoch war, wenigstens in der früheren Zeit bis zu den Staufern, das Bewusstsein dafür durchaus lebendig, dass das Reich trotz dieser Einkleidung seinem Ursprunge nach ein deutsches war und die thatsächliche Macht des Gebieters, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien und den anderen Nebenlanden, keineswegs auf dem römischen Kaisertum, sondern auf dem deutschen Königtum, seinen Rechtstiteln und Machtmitteln beruhte. Die Vogtei der Kirche freilich und den Anspruch anf das dominium mundi hatte der Herrscher nur als Kaiser. Demgemäss fand die Ehre des deutschen Königtums wie die des Kaisertnms ihre Vertreter. Aber auch ein Mann wie Otto von Freising, der wiederum mit ganzer Seele an der Idee des Imperinm hängt und dessen Kontinuität energisch betont, weiss doch sehr wohl, dass das Reich nicht aus dem römischen, sondern ans dem fränkischen Staate hervorging und dann als deutsches Reich bestand, bis sich seine Herrscher auch das Kaisertum hinzuerwarben.

Solange die Idee des Imperiums nicht einen realeren Charakter erhielt, konnte sie die kräftig entwickelte des deutschen Reiches nicht ernstlich gefährden.

Seit der Mitte etwa des zwölften Jahrhnnderts begannen aber die Könige sich von dieser Idee abzuwenden nnd sich nur noch als römische Imperatoren zu. fühlen. Wirksam wird dabei auf Friedrich I. der Einfluss Ottos von Freising, weit mehr noch derjenige der geistigen Bewegnng Italiens gewesen sein, wo man damals mit regem Eifer das alte, römische Recht wiederznbeleben suchte. Die Idee des Imperium Romanum bekam im Zusammenhange damit ein neues Leben, sie gewann an greifbarer Gestalt und Farbe mehr denn je zuvor; sie konnte jetzt den Kampf mit dem Gedanken des Regnum Teutonicnm wagen.

Das Problem, wie die beiden Institntionen, römisches Kaisertum und dentsches Königtum, nnter den jetzt veränderten Umständen, zu einander in Beziehung zu bringen seien, tauchte mit aller Schärfe auf, als Friedrichs Sohn Heinrich von den deutschen Fürsten erwählt nnd gekrönt, also zum deutschen König erhoben worden war. Konnte er, nun das Reich als ein völliges Imperinm Romanum galt, als solcher Mitregent des Vaters

werden? Wenigstens äusserlich musste er als ein römischer, nicht deutscher Herrscher charakterisiert werden. Daher bemühte sich Friedrich um seine Kaiserkrönung, daher ernannte er ihn zum Caesar.

An den Wurzeln hat das Problem Heinrich VI. zu fassen gesucht, indem er den Fürsten ihr Wahl- und Thronerhebungsrecht nahm und so die Möglichkeit gewann, statt vom Kölner Erzbischof vom Papste eine Königskrönung seines Sohnes Friedrich zu erbitten. Hierdurch wäre das Königtum seines bodenständigen Charakters gänzlich beraubt und als ein im wahren Sinne römisches Königtum, das heisst, als eine dem Kaisertum wesensgleiche, nur dem Namen nach von ihm verschiedene Institution gekennzeichnet worden.

Nach dem Scheitern dieses Reformplanes suchte Heinrichs Nachfolger Philipp der Idee des Kaisertums dadurch gerecht zu werden, dass er sich gleich zum Imperator erwählen liess (1198) und bald darauf durch Anlegung der kaiserlichen Insignien, die sein Bruder getragen hatte, das Imperinm förmlich in Besitz nahm. Die Krönung und Einsetzung durch die Fürsten waren für ihn rechtlich bedeutungslose Akte, da sie von dem Begriff des deutschen Königtums untrennbar waren, er aber von vornherein als römischer König gelten wollte.

Wie Philipp wurden dann auch Otto IV. (1208) und Friedrich von Sizilien (1211) zu Imperatoren erwählt.

Naturgemäss sind damals nicht nur die Staufer, sondern auch weitere Kreise von der neubelebten Idee des Imperium Romanum ergriffen worden. Daraus, dass die Fürsten auf Philipps Wahlreform eingingen und an ihr festhielten, ergibt sich, dass auch sie von jenem Gedanken lebhaft berührt waren. Doch haben sie sich ihm gewiss nur äusserlich angeschlossen; sie wurzelten zu tief im Herkommen und waren zu sehr an der Königskrönung beteiligt, als dass sie sich ihn mit der gleichen Konsequenz wie die Staufer hätten zu eigen machen können. Der geschworene Feind jenes Gedankens war natürlich der Erzbischof von Köln; die von ihm angeregte und geleitete erste Wahl Ottos IV. (1198) konnte daher nichts als eine deutsche Königswahl sein. Aber auch andere Kreise der Fürsten dachten im Wesentlichen so wie er. Denn als der Papst Innocenz III. den erwählten Friedrich von Sizilien, ehe er nach

Deutschland kam, in Italien als Kaiser hatte auftreten und regieren lassen, damit die Herrschaft über dieses Land als eine Dependenz des Kaisertums und nicht des deutschen Königtums erscheine, wurde Friedrich darauf in Frankfurt von einer grossen Fürstenversammlung mit bewusster Absicht zum deutschen Könige gewählt und so im Gegensatz zu der päpstlichen Anschauung die alte Staatsauffassung, dass Italien dem Regnum Teutonicum unterthan sei, wieder zu Ehren gebracht. Allerdings wurde auch diese Wahl dann von einem der vornehmsten Fürsten mit dem neuerdings eingebürgerten Ausdruck der „electio in imperatorem“ bezeichnet.

In anderen Schichten des Volkes aber, wo man mit dem Staatsrecht weniger intime Fühlung besass und mehr unter dem Eindruck der Schlagwörter des Tages stand, fand die Idee des Kaisertums um so freieren Eingang. Der Verfasser des grossen deutschen Rechtsbuches, Eike von Repgow, kennt das Reich überhaupt nur als das römische Imperium. Ihm haben nach seiner Meinung die Römer unter Caesar Deutschland einverleibt. Lediglich als Nachfolger Caesars, als römische Kaiser oder Könige, führen die jetzigen Herrscher in Deutschland ihr Regiment. Von einem deutschen Reiche, einem deutschen Königtum hat Eike gar kein Bewusstsein; Kaisertum und Königtum sind für ihn wesensgleiche, nur dem Namen nach von einander verschiedene Begriffe.

Hätte der Gedanke des deutschen Reiches in Eikes Tagen so unangefochten und ungetrübt geherrscht wie einst in vorstaufischer Zeit, so wäre auch sein Rechtsbuch von ihm erfüllt, so wäre es auch hierin deutsch.

Die Idee des deutschen Königtums, welche also in den Kreisen der Fürsten trotz mannigfachen Nachgebens gegenüber der imperialistischen Strömung der Zeit im Wesentlichen doch festgehalten wurde, kam auch bei der folgenden Wahl, der Heinrichs (VII.) im Jahre 1220, zum Ausdruck. Besonders deshalb, weil hier der Anspruch einiger Fürsten auf ein bevorzugtes Wahlrecht, der schon bei der Wahl Ottos 1198 aufgetaucht war, anerkannt worden ist. Da zu diesen Fürsten in erster Linie der Kölner, Mainzer und Trierer Erzbischof gerechnet wurden, so konnte eine Wahl, wo diese als bevorzugte Wähler wirksam waren, immer nur eine deutsche Königswahl sein. In

der Folgezeit aber ergab es sich bald als dringende Notwendigkeit, die Idee des deutschen Königtums völlig fallen zu lassen, wenn das Reich nicht aus den Fugen gehen sollte.

Als der junge König Heinrich unter einer Regentschaft für seinen kaiserlichen Vater in Deutschland die Regierung führte, wurde von den Vormündern, an deren Spitze Erzbischof Engelbert von Köln stand, der Charakter des Königtums als einer vom Kaisertum geschiedenen, frei neben ihm stehenden, bodenständigen Gewalt mit Nachdruck betont. Der mündig gewordene König, dessen Selbständigkeitsgefühl aus dieser Lehre seiner Erzieher reiche Nahrung gezogen hatte, that dann in noch erhöhtem Masse das Gleiche. Da aber Friedrich sich seine oberherrliche Verfügungsgewalt über Deutschland nicht beschneiden lassen konnte, so kam es endlich zum völligen Zerwürfniss und zu einem Kriege zwischen Vater und Sohn, der mit der Unterwerfung und Absetzung Heinrichs schloss.

Der bisherige unnatürliche Zustand konnte nun unmöglich erneuert werden. Der Gegensatz zwischen Kaisertum und Königtum musste in einer für die höchste Gewalt vorteilhaften Weise ausgeglichen werden. Jetzt boten auch die Fürsten ihre Hand zur Reform.

Im Jahre 1237 wurde daher der zweite Sohn Friedrichs, Konrad IV., zum römischen, nicht zum deutschen, Könige und zum künftigen Kaiser erwählt. Als Kaiser wollten ihn die Fürsten nach dem Tode seines Vaters betrachten, als solcher erst sollte er ein Herrscher kraft eigenen Rechts sein, vorher eine vom Kaisertum delegierte, keine bodenständige, eine römische, keine deutsche Königsgewalt innehaben. So wurde das Kaisertum auch von den Fürsten als die alleinige Reichsgrundgewalt anerkannt.

Die Stellung Konrads entsprach mutatis mutandis derjenigen, die Heinrich VI. im Erbreich seinem Sohne Friedrich zugedacht hatte. War es Heinrichs Absicht gewesen, dem römischen Könige keine deutsche Krönung zu Teil werden zu lassen, so ist sie an Konrad tatsächlich niemals vollzogen worden.

Ermöglicht wurde diese Reform aber nur dadurch, dass das Vorrecht der rheinischen Erzbischöfe zu einem blossen Vorrange herabgemindert wurde.

Die Reichsreform hatte keinen Bestand. Bald darauf erhoben sich die Erzbischöfe im Bunde mit der Kurie gegen das Stauferhaus und stellten ihm wieder deutsche Könige, erst Heinrich von Thüringen, dann Wilhelm von Holland entgegen. Dieser Versuch, die Idee des deutschen Königtums neu zu beleben, blieb auf Seiten des an der Reform von 1237 festhaltenden, also imperialistisch gesinnten Teiles der Fürsten nicht ohne Widerspruch. Als sich im Jahre 1252 einige Grosse Norddeutschlands dem Könige Wilhelm unterwarfen, thaten sie dies nur, indem sie gleichzeitig durch ein Weistum verkündeten, ein König sei dasselbe wie ein Kaiser; jener sei von diesem nicht der Sache, sondern nur dem Namen nach verschieden. So deuteten sie das Wesen der königlichen Würde Wilhelms ihrer imperialistischen Staatsauffassung zu Liebe um; aus einem deutschen machten sie ihn zu einem römischen Könige.

Doch blieb dies Weistum auf die weitere Entwicklung des Reichsrechts ohne Einfluss. Sie wurde bestimmt durch die rheinischen Erzbischöfe, die sich bald nach 1252 mit anderen Fürsten zum Kurfürstenkolleg zusammenschlossen und von da an die Reichsgeschicke in ihrer Hand hielten. In einem Weistum der Kurfürsten, dem Rhenser Spruch von 1338, hat endlich der deutsche Königsgedanke seine prägnanteste und berühmteste Ausprägung erhalten.

Dagegen hat das Weistum von 1252 die Kurie veranlasst, ihre Lehre vom Verhältnis der Kirche zum Reich in folgenschwerer Weise umzugestalten. Die von Papst Innocenz III. zuerst eingehender entwickelte kuriale Lehre, welche dann als ein Teil des kanonischen Rechtes von Innocenz IV. auch glossiert worden ist, beruhte auf dem Gedanken der Scheidung des deutschen Königtums vom römischen Kaisertum; jenes stand der Kurie unabhängig gegenüber, dies war ihr untergeordnet, von ihm wurde die Herrschaft über Italien und das Arelat hergeleitet. Nur quoad imperium, nicht quoad regnum hatte der Papst ein Recht zur Bestätigung der Wahl der Fürsten. Nun aber war im eigenen Lager der Kurie, in das ja jene norddeutschen Herren übergegangen waren, ein Recht verkündet worden, welches, die Grundlage der päpstlichen Doktrin zerstörend, Wesensgleichheit der beiden Institutionen lehrte und dabei dem Kaisertum die freie, unabhängige Stellung des

Königtums zuwies. Dieser Lehre gegenüber, die das Papsttum wohl bei seinen Feinden, doch nicht auch bei seinen Freunden erwartet hatte, blieb ihm nichts übrig, als sich dieselbe, so weit sie die Wesensgleichheit von Kaisertum und Königtum betraf, anzueignen, dabei aber den Anspruch auf die Abhängigkeit des Kaisertums von der Kurie keineswegs aufzugeben. So gewann sie das Recht, nunmehr auch das aus einem deutschen zu einem römischen gewordene Königtum als ein ihr untergeordnetes Gebilde, Deutschland als ein ihr unterstelltes Reich und die Königswahl als eine ihrer uneingeschränkten Aufsicht unterworfene Handlung zu betrachten.

Dieser, wohl noch von Innocenz IV. gegebenen Anregung sind die Päpste des dreizehnten und des vierzehnten Jahrhunderts eifrig gefolgt, besonders seitdem Bonifaz VIII. mit der ihm eigenen schroffen Konsequenz diese Lehre vertreten hatte.

Wäre der Gedanke des deutschen Königtums niemals verlassen worden, so hätte Deutschland gegenüber der Kurie eine unangreifbare Position behalten. Die Staufer aber wagten es, auf das Grenzgebiet des römischen Kaisertums überzugehen, auf das auch die Kurie alte Rechte besass. Sie waren eifrig bestrebt, dem Reiche einen imperialen Charakter zu geben. Ihre Bemühungen kamen, als ihre und des Reiches Macht gefallen war, der Kurie zu Gute. Sie wurde der glücklichere Erbe ihrer Politik.

Einem Nachspiel zu dieser, auf das ich anderen Ortes ausführlicher einzugehen gedenke, seien hier noch einige Worte gewidmet.

Gegen die soeben dargelegte Politik des Papsttums war das Rhenser Kurfürstenweistum vom 16. Juli 1338 gerichtet, das dem frei erwählten deutschen Könige die Befugniss zu sofortigem Antritt der Regierung im ganzen Reiche zuwies. In diesem Sinne ist der Spruch auch von dem einzigen publizistischen Vertreter des deutschen Reichsgedankens in jener Zeit, von dem Würzburger Domherrn, Lupold von Bebenburg, ausgelegt worden. Lupolds gute Beziehungen zu Erzbischof Balduin von Trier, dem Leiter der kurfürstlichen Reichspolitik, bürgen uns dafür, dass er den Sinn des Weistums richtig erkannt hat. Die hier niedergelegte Staatsanschauung, die das Kaisertum als für die Reichsregierung rechtlich vollkommen belanglos

ausser Spiel liess, blieb aber nicht unwidersprochen. Am Hofe Kaiser Ludwigs IV. weilten damals zahlreiche papstfeindliche Schriftsteller, die das Reich, dessen Wesen sie wie Eike von Repgow verkannten, nnr als römisches Imperinm betrachteten und, erfüllt von dem Gedanken der Freiheit des Kaisertnms vom Papsttum, wünschten, dass Kaiser und Kurfürsten sich offen für diese ihre Schulmeinung erklärten. Es gelang ihnen, den leicht bestimmbaren Kaiser dem Einflusse Baldnins zu entziehen. Ohnehin war Ludwig begreiflicherweise geneigt, sein Kaisertnm weiter zu führen, auf das er nach Balduins Willen, weil es unrechtmässig, ohne Zutun der Kurie, erworben war, verzichten sollte. Den Kurfürsten bewiesen die Publizisten dnrch eine spitzfindige Deduktion, dass Kaisertnm und Königtum im Wesen dasselbe sei. Dadurch hat Balduin sich allerdings nicht irre machen lassen, die übrigen Kurfürsten aber gingen zur imperialistischen Partei über. So kam es zu dem Reichsgesetze Licet iuris vom 6. August 1338, durch das dem Erwählten das Recht znerkannt wurde, sofort als Kaiser aufzutreten und wo dementsprechend sein ganzes Regiment als ein kaiserliches bezeichnet wurde.

Hier begegnet nns also anch ein Versnch, der imperialistischen Idee zn Liebe den deutschen Grundcharakter des Reiches zu verfälschen. Wir finden den Kampf der zwei Staatsanschauungen wieder, dessen Vorhandensein und dessen Entwicklung wir in dieser Abhandlung für eine frühere Zeit festzustellen gesucht haben.

Druck von Otto Hilliger, Altwasser.

Die heilige Lanze ein Abzeichen des alten Reichs

von

Adolf Hofmeister

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

96. Heft

Die heilige Lanze
ein Abzeichen des alten Reichs

von

Adolf Hofmeister

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908

Die heilige Lanze

ein Abzeichen des alten Reichs

von

Adolf Hofmeister

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908

Dem Andenken meines Vaters

Vorwort

Diese Untersuchung ist aus der Notwendigkeit erwachsen, eine Stelle in der Chronik des Otto von Freising zu erklären. Dort wird wie in vielen mittelalterlichen Quellen die Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I. berichtet und hinzugefügt, daß eben diese Lanze die deutschen Könige seitdem führten. Ich wußte von dem Wiener Lanzeneisen und ich kannte die Beschreibung Liudprands, auf den auch Otto letztlich zurückgeht. Eine Vergleichung beider zeigte alsbald, daß sie nicht zu eineinander stimmen. Damit war die Notwendigkeit einer umfassenderen Untersuchung gegeben, die sich um so weniger auf die eine oder andere Einzelheit beschränken konnte, als auch in andern Hauptpunkten die Unrichtigkeit oder Unklarheit der herrschenden Vorstellungen sich erwies.

Für das Verständnis meiner Ausführungen bemerke ich, daß ich einerseits die allgemeine Geschichte der Reichsinsignien und ihre Bedeutung und ebenso andrerseits die Geschichte der verschiedenen heiligen Lanzen überhaupt als bekannt voraussetze. Auf den allgemein-geschichtlichen Zusammenhang gehe ich nur da ausführlicher ein, wo derselbe bisher noch nicht hinlänglich klar gestellt oder seine Bekanntschaft nicht ohne weiteres anzunehmen ist, im wesentlichen also da, wo es sich um Italien und Burgund handelt, zwei Gebiete, die für die Vorgeschichte und die Anfänge unsres Symbols von der größten Wichtigkeit sind.

Ich würde meine Aufgabe kaum in dieser Weise und nicht ohne zeitraubende Vorarbeiten haben durchführen können, wenn nicht jetzt für Burgund und zum Teil auch für Italien das gesamte historische Material, ähnlich wie für Deutschland in den „Jahrbüchern" der Münchener historischen Kommission, in den Büchern Poupardins über das Königreich Burgund und das Königreich Provence umfassend und gründlich gesammelt vorläge und ich nicht durch eigene Arbeiten mit den italischen Verhältnissen der in Frage kommenden Zeit vertraut gewesen wäre.

Wenn ich jetzt die Frucht meiner Forschungen vorlege, so geschieht das nicht nur, weil ich in diesem besondern Falle zu neuen und wichtigen Ergebnissen gekommen zu sein denke, sondern mehr noch, weil ich hoffe und wünsche, daß dadurch ähnliche Untersuchungen über andere Stücke der Reichs-Insignien und -Symbole angeregt werden mögen, Untersuchungen, wie wir sie für das später wichtigste und der Gegenwart interessanteste Stück, den Reichsadler, bereits aus Gritzners Feder besitzen[1]), der auch für die Fahnen des alten Reichs nur wenig zu tun gelassen hat[2]), und wie sie für das Kreuzsymbol als solches, das Schwert, besonders aber die Krone ein dringendes Bedürfnis sind. Daß auch sie sich nicht auf einen kleinen Zeitausschnitt beschränken dürfen, sondern, wenn sie mehr sein wollen als eine Materialsammlung, die ganze Entwicklung bis zum Ende des alten Reichs ins Auge fassen und dabei stets die noch vorhandenen Stücke selber heranziehen müssen, liegt auf der Hand. Wenn diese Einzelarbeit einmal getan sein wird, so wird zugleich für die Geschichte und Bedeutung der Reichsinsignien im Ganzen nicht wenig gewonnen sein und damit auch unser Wissen von dem Wesen des alten Reichs und seiner Verfassung manche Vertiefung erfahren.

Ich erfülle noch die angenehme Pflicht, allen denen zu danken, die mich bei der Vollendung und Drucklegung dieser Arbeit aufs freundlichste unterstützt haben. Zu besonderm Dank bin ich Herrn Professor Dr. O. Redlich und Herrn Professor Dr. E. von Ottenthal in Wien verpflichtet. Ihre Güte hat es mir ermöglicht, nach Abschluß meiner Untersuchung noch die einschlägigen Teile der umfangreichen Sammlungen zur Reliquiengeschichte zu benutzen, die aus dem Nachlaß des Professors Budinszky auf dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien bewahrt werden. Sie haben mir vielfach eine sehr erwünschte Kontrolle meines Materials und einzelne interessante Ergänzungen geboten. Die Hinweise, die ich dieser Quelle verdanke, sind in jedem Falle durch ein beigesetztes (B.) kenntlich gemacht.

Steglitz, im April 1908

A. Hofmeister

[1]) In seinem unten S. 2 A. 4 genannten Buche.

[2]) Vgl. auch K. Weller, Der Vorstreit der Schwaben und die Reichssturmfahne des Hauses Württemberg, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge XV (1906) S. 263—278.

Inhalt

Abkürzungen

MG. = Monumenta Germaniae historica. Hannov. et Berol. 1826 ff.

SS. = Scriptores

LL. = Leges

Einleitung

Die kaiserliche Schatzkammer in der alten Hofburg zu Wien bewahrt mit den übrigen Insignien des heiligen römischen Reichs deutscher Nation auch die heilige Lanze, die einst vor anderm als Sinnbild seiner Macht und seiner erhabenen Würde geehrt und gehütet wurde. Der Lanze und dem „merklich Stück" des heiligen Kreuzes verdankt es ja in der Volksanschauung nicht zum wenigsten den Namen des „heiligen."

Heute ist ihr Ruhm dahin. Bocks großes Prachtwerk über die Reichskleinodien gedenkt ihrer nur flüchtig im Anhang und nur auf Grund von Beschreibungen des 18. Jahrhunderts[1]). Wenn der Lanze neuerdings eine Untersuchung gewidmet wurde[2]), so galt sie der Reliquie, die in der Hand des Longinus die Seite Christi geöffnet haben sollte, nicht dem Wahrzeichen des alten Reichs.

Der hohe Wert, den das Mittelalter bestimmten symbolischen Handlungen beim Übergang der Herrschaft auf einen neuen Regenten beimaß, die geradezu staatsrechtliche Bedeutung, die den Reichsinsignien für Erwerbung und Behauptung der höchsten

---

[1]) Franz Bock, Die Kleinodien des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation. Wien und Leipzig 1864.

[2]) F. de Mély, Reliques de Constantinople. La Sainte Lance, in der Revue de l'Art chrétien, 40me Année, 4e Série, Tome VIII (XLVIe de la collection), Lille—Paris 1897, S. 1—11. 120—127. 287—302. Besonders wichtig sind die Abschnitte über die von Jerusalem nach Konstantinopel und von da nach Paris und Rom gekommene, sowie über die 1098 von den Kreuzfahrern in Antiochia gefundene, jetzt in Etschmiadzin, westlich von Eriwan in Russisch Armenien, befindliche Lanze.

Gewalt zukam[1]), sind stets in ihrem ganzen Umfange erkannt und gewürdigt worden. Den tiefern Wurzeln dieser Erscheinung, die in dem innersten Gefühlsleben der Völker zu suchen sind, ist man vor längerem von staatswissenschaftlicher Seite in allgemeinerem Zusammenhang nachgegangen[2]). Über die äußere Geschichte der Reichsinsignien im ganzen sind wir im wesentlichen auch durch neuere Forschungen unterrichtet[3]).

Auf die Lanze entfällt dabei nur ein kleiner Teil des Interesses, und gerade über sie sind mit am meisten widersprechende und unbestimmte Vorstellungen verbreitet[4]). Und doch verlohnt es sich wohl, ihr größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hat sie doch lange zu den vornehmsten Abzeichen des Königs gehört, und führt sie uns doch unmittelbar in die Zeit, wo das deutsche Reich sein selbständiges Dasein beginnt, wo es

---

[1]) Mit ihnen wird dem Erwählten „das Reich überantwortet", M. Krammer, Wahl nnd Einsetzung des deutschen Königs, Weimar 1905, S. 1 f. nnd 79 f. in Qnellen nnd Stndien znr Verfassungsgeschichte des dentschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit hgh. von Karl Zenmer I 2. Vgl. Frensdorff in der gleich zu nennenden Abhandlnng S. 61 ff.

[2]) W. Roscher, Politik, Stnttgart 1892, S. 41 f. Frensdorff hat daranf bingewiesen.

[3]) F. Frensdorff, Zur Geschicbte der dentschen Reichsinsignien, in den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zn Göttingen, phil.-bist. Klasse 1897, S. 43—89. Er behandelt hesonders die Zeit der Aufbewahrung in Nürnherg.

[4]) Man sehe etwa die dürftigen Notizen bei E. Gritzner, Symbole und Wappen des alten deutschen Reiches, Leipzig 1902 (Leipziger Stndien aus dem Gebiet der Geschichte VIII 3), S. 18 und 28.

Am vollständigsten handelt über die einscblägigen Fragen Alexander Przezdziecki, O włóczni zwanéj ś. Manrycego, przechowanéj w skarbcn katedry Krakowskiéj (Über die Lanze des hl. Mauritins im Domschatz zu Krakau), in der Biblioteka Warszawska 1861. Tom drugi. Poczet Nowy, Tom II. (2. Band. Neue Reihe), S. 505—547, dessen Abhandlung aher ihrer Sprache wegen nicht viel Beachtung hat finden können. Auch aus J. P. Roeders Codex historicus testimoniorum locupletissimorum de fatis klinodiorum augustalium Norimbergae adservatorum, edidit Chr. Th. de Murr, Francofurti et Lipsiae 1789, ist noch immer einzelnes zu entnehmen; darin vor allem eine reichhaltige Bihliographie der älteren Litteratnr von 1487 his 1789 (von Murr). Das Material für die dentsche Lanze bis znm 12. Jahrhundert hei Waitz, Dentsche Verfassungsgeschichte VI, 2. Auflage besorgt von G. Seeliger (1896), S. 296 ff.

aber zugleich als Erbe der älteren Linie der Karolinger die Nachfolge der römischen Imperatoren und mehr noch eine, wenn auch wenig bestimmte Oberherrlichkeit über die übrigen Teilstaaten des einstigen Gesamtreiches der Franken in Anspruch nimmt, in die Zeit also, die die Anfänge des Systems sah, dessen Entwickelung und Verfall den wesentlichen Inhalt der mittelalterlichen Geschichte ausmacht.

Erstes Kapitel

Die Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I.

Erst allmählich ist der Bestand der Reichskleinodien so reichhaltig geworden, wie er uns heute vorliegt. Namentlich was man bei der später geläufigen Unterscheidung von „Reliquien" und „Kleinodien", d.h. eigentlichen Insignien, den ersteren zurechnete, ist in seiner Masse verhältnismäßig jungen Ursprungs[1]). Bis ins 13. Jahrhundert kennen wir davon nur das Kreuz und die Lanze.

Auch sie hat das Reich nicht von jeher besessen. Für das fränkische Königtum der Karolinger sind Schwert, Scepter und Krone die Zeichen der Herrschaft[2]). Eine Spur davon wird man bei Widukind finden, wo er neben der heiligen Lanze und anderen Insignien ausdrücklich vom „Schwert der alten Könige" spricht[3]).

Das Kreuz treffen wir zuerst unter Karl III., dem Arnulf von Kärnten auf das heilige Holz, ähnlich wie später Heinrich V. dem Vater, den Eid der Treue leistete, freilich, ohne ihn darum besser zu halten[4]).

---

[1]) Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 45.

[2]) Vgl. Waitz, VG. III² S. 249 ff.

[3]) Widukind, Res gestae Saxonicae I 25 ed. K. A. Kehr (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1903, S. 33: (Konrad I. auf dem Totenbett zu seinem Bruder Eberhard) Sumptis igitur his insigniis, lancea sacra, armillis aureis cum clamide et veterum gladio regum ac diademate . . .

[4]) Ann. Fuldenses Pars III. auct. Meginhardo 887 ed. Kurze (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1891, S. 106: Cui (sc. Arnolfo) imperator lignum s. crucis, in quo prius ei fidem se servaturum iuraverat, per Liutbertum archiepiscopum destinavit, ut sacramentorum suorum non immemor tam ferociter et barbare contra eum non faceret. Quo viso lacrimas fudisse perhibetur; tamen disposito prout voluit regno . . . Diese von A. Winkler,

Die heilige Lanze hätte nach Widukind I 25 bereits Konrad I. im Sterben mit den übrigen Insignien durch seinen Bruder an Heinrich von Sachsen geschickt. Doch das beruht zweifellos auf einem irrigen Rückschluß des Autors aus den Verhältnissen seiner eigenen Zeit[1]).

An sich ist allerdings die Lanze als Symbol für die Übertragung der Herrschaft wie bei den Langobarden[2]), so auch bei den Franken wohl bekannt, wie die oft angeführte Szene zwischen Guntramn und Childebert II. 585 lehrt[3]). Als Abzeichen des Königs finden wir sie häufig, häufiger wohl als andere, auf bildlichen Darstellungen, insbesondere auf Münzen schon in merovingischer Zeit und auf Siegeln der ostfränkischen (deutschen) Herrscher seit 832[4]).

Aber die Lanze, die nachher als das siegverleihende Abzeichen des Reiches galt, die heilige Lanze ist das nicht. Sie hat erst Heinrich I. von König Rudolf II. von Burgund erworben.

Wir haben darüber den ausführlichen Bericht Liudprands von Cremona in seiner Antapodosis IV 25[5]). Ich setze die ganze

---

Die deutschen Reichskleinodien, Berlin 1872 (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge hgb. von Virchow und Holtzendorff VII 154), S. 25 vertretene Beziehung des „lignum s. crucis“ ist freilich von Waitz VG. VI² 300 A. 1 abgelehnt worden. Sie scheint mir aber wegen des analogen Falles bei Heinrich V. unabweisbar. Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., Band V S. 57, und unten S. 50 A. 1.

[1]) Ungangbar ist natürlich der Ausweg Mélys, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 292 f., Konrad möge ja schon die spätere heilige Lanze an Heinrich geschickt haben, sie sei aber vielleicht nicht in dessen Hände, sondern auf Umwegen in die des burgundischen Königs gelangt.

[2]) Bei diesen regelmäßig, Paulus diac., Hist. Langob. VI 55, MG. SS. rerum Langobardicarum S. 184: Langobardi . . . Hildeprandum . . . regem levaverunt (i. J. 735). Cui dum contum, sicut moris est, traderent . . .

[3]) Gregor Turon., Hist. Francorum VII 33, MG. SS. rerum Merovingicarum I 313: Post haec rex Gunthramnus data in manu regis Childeberthi hasta ait: ‚Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi . . .‘ Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) S. 16.

[4]) Zuerst bei der Urk. Ludwigs des Deutschen für Salzburg, Mühlbacher, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 2. Auflage, Nr. 1346 (1307); Sybel und Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen I 9. S. im übrigen Waitz VG. II 1³ S. 174. VI² S. 297 A. 1.

[5]) ed. E. Dümmler (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1877, S. 91 f. Die Bibelstellen sind zum Teil bereits in der Liudprand-Übersetzung von

Stelle im Wortlaut hierher, da ihre genaue Auslegung von grundlegender Wichtigkeit ist. Lindprand schreibt: Burgundionum rex Rodulfus, qui nonnullis annis Italicis imperavit, lanceam illam a Samson comite dono accepit. Erat enim exepta ceterarum specie lancearum, novo quodam modo novaque elaborata figura, habens inxta lumbum medium utrobiqne fenestras. Hec pro pollicibus perpulcrae duae acies usqne ad declivum medium lanceae extenduntur. Hanc igitur Constantini Magni, sanctae filii Helenae, vivificae crucis inventricis, fuisse adfirmant, quae media in spina, quam lumbum superius nominavi, ex clavis manibus pedibusque domini et redemptoris nostri Jesu Christi adfixis cruces habet. Heinricns itaque rex, ut erat Dei timens totinsque religionis amator, audito Rodnlfum tam inestimabile donum habere caeleste, nuntiis directis temptavit, si premiis aliquibns id posset adquirere sibique adversus visibiles atque invisibiles hostes arma invictissima triumphumque perpetuum preparare. Quod cum rex Rodnlfus modis omnibus se numquam hoc acturum ediceret, rex Heinricns, quia mollire hunc muneribns non potuit, minis terrere magnopere curavit. Omne quippe regnum eius cede atque incendiis se depopulaturum esse promisit. Qnia vero quod petebatur munus erat, qno caelestibus terrea Deus coniunxerat, lapis scilicet angularis[1]) faciens utraque unum[2]), Rodulfi regis cor emollivit, iustoque regi iusta iuste petenti cominus tradidit. Neque enim pace presente simultati locus erat. Nam et eo, qui his crucifixus est, a Pilato ad Herodem properante, *facti sunt amici in illa die*, qui *prius inimici erant ad invicem*[3]). Quanto autem amore rex Heinricus prefatum inestimabile donum acceperit, cum in nonnullis rebus, tum in hoc presertim claruit, quod non solum eo dantem se auri argentique muneribus, verum etiam Snevorum provincie parte non minima honoravit. Deus autem, qui, quo quisque quid animo peragat, intuetur[4]), non muneris quantitatis sed bonae voluntatis inspector ac retributor, quanta ob prelibatam rem

---

v. d. Osten-Sacken, 2. Aufl. von W. Wattenbach, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 29, Leipzig 1890, S. 65 nachgewiesen.

[1]) Jes. 28, 16; Eph. 2, 20.

[2]) Eph. 2, 14.

[3]) Luc. 23, 12.

[4]) 1. Reg. 16, 7.

mercede aeterno in saeculo pium donaverit regem, indiciis quibusdam hoc etiam in tempore prodidit, dum contra se insurgentes hoc victorifero preeunte signo semper hostes terruit atque fugavit. Hac igitur occasione, immo Dei voluntate, sanctam rex Heinricus rompheam adeptus est; quam filio suo, de quo inpresentiarum nobis sermo est, decedens cum regno simul hereditario dereliquit. Qui quanta donum inestimabile veneratione coluerit, victoria non solum indicat presens[1]), verum divinorum, ut promturi sumus, admiranda largitio munerum[2]).

Alle spätern — es sind nicht wenige — die das Gleiche, wenn auch nie so ausführlich, berichten, schöpfen unmittelbar oder mittelbar aus dieser Stelle. Es ist nicht unnötig, das nachdrücklich zu betonen, ehe wir uns um volle Klarheit über die Zuverlässigkeit und die Tragweite unsres Berichts bemühen.

Liudprands Antapodosis ist der einzige Zeuge für die Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I. Bei dem genugsam bekannten Charakter dieses Werkes, das zum großen Teile mehr einer Anekdotensammlung mit historischem Hintergrunde, als wirklicher Geschichtserzählung gleicht, können solche alleinstehenden Nachrichten nicht ohne weiteres als gut beglaubigt gelten. Doch in diesem Falle ist ein Zweifel an der berichteten Tatsache nicht berechtigt. Liudprands Schwäche ist die pragmatische Verknüpfung, der wirkliche Zusammenhang der Ereignisse, seine Stärke liegt in der Auffassung des Einzelnen ohne Rücksicht auf den Platz, den es, bedingt und bedingend, in der Gesamtheit des Geschehens einnimmt[3]). Um das Letztere handelt

[1]) Bei Birten 939.

[2]) Er meint die Erfolge Ottos während seiner Regierung.

[3]) Antapodosis III 46 z. B. läßt er den König Hugo zusammen mit der Marozia durch Alberich aus Rom vertrieben werden, während diese vielmehr von ihrem Sohn in Haft gehalten wurde. Den mit der Marozia-Geschichte zusammenhängenden Sturz Lamberts von Tuscien erzählt er c. 47 nach diesem 932 erfolgten Ereignis, während dessen Nachfolger Boso schon vor 17. Okt. 931 an seine Stelle getreten zu sein scheint, und die Erhebung des jungen Lothar zum Mitkönig (931 Mai 15.) bringt er gar erst IV 2 als erstes der von ihm aus eigner Anschauung zu berichtenden Ereignisse, nachdem er doch bereits III 49—52 den Einfall Arnulfs von Baiern in Italien von 934—35 erzählt hat. Es ist so auch sehr wohl möglich, daß er III 43 die Einsetzung Papst Johanns XI. (März 931) fälsch-

es sich hier, zudem um etwas, worüber Liudprand bei seinen engen Beziehungen znm Ottonischen Hofe aufs beste nnterrichtet sein konnte.

Lindprand macht seine Angabe gelegentlich[1]), als er Ottos I. Sieg über die Aufständischen unter Giselbert von Lothringen und Eberhard von Franken bei Birten 939 berichtet, den er dem Gebet des Königs nnd der Seinen vor den Passionsnägeln an der Königslanze zuschreibt[2]). Er gibt eine zwar nicht leicht verständliche, aber ganz konkrete Beschreibung der Lanze, auf die znrückzukommen ist; er hat nach seiner Art keine Zeitbestimmnngen, gibt aber kurze und bestimmte Angaben über die äußere Geschichte, die sich gerade dadurch empfehlen, daß sie das Sagenhafte als solches kennzeichnen und mit dem, was sie als Tatsache geben, alsbald und sehr überraschend auf einen toten Strang führen.

Von König Rndolf von Burgund hat Heinrich den Schatz erworben, vom Grafen Samson jener, der zeitweilig auch König in Italien war. Den Grafen Samson kennt die Geschichte verhältnismäßig gut[3]). Welches Interesse aber verband seine Person mit dem Kleinod des deutschen Königs? Liudprand schweigt,

---

lich dem Markgrafen Wido von Tuscien zuschreibt; wahrscheinlicher ist mir jetzt allerdings, daß Liudprand vielmehr darin irrt, daß er Johann XI unmittelbar auf den bald nach seiner Gefangonsetzung im Juni 928 gestorbenen Johann X. folgen läßt. Der Tod Widos ist dann nicht, wie ich Mitteilungen usw. S. 403 mit den Frühern angenommen habe, anf 928—29, sondern mit Hanck Kirchengeschichte Deutschlands III[3] (1906) S. 212 A. 5 anf 931 Frühjahr anzusetzen.

[1]) Antapodosis IV 24 Ende: Sed qnia lanceae ipsius sanctae memoriam fecimus, hic, qualiter ad eum pervenerit, inseramus. Es folgt c. 25, wie oben angeführt.

[2]) Antapodosis IV 24: Rex deniqne . . ., qnoniam flnvio intercedente corporali presentia subvenire snis non poterat, recordatus populi Domini . . . protinus de eqno descendit seseqne cum omni populo lacrimas fundens ante victoriferos clavos manibns domini et salvatoris nostri Jesn Christi adfixos snaeque lanceae inpositos in orationem dedit, nsw.

[3]) Vgl. über ihn meine Bemerknngen in den Mitteilnngen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VII. Ergänznngsband S. 379 A. 5 und R. Poupardin, Le royanme de Bourgogne (888—1038). Étnde sur les origines du royaume d'Arles (Bibliothèque de l'école des hautes études 136), Paris 1907, S. 377—379.

und im Grunde kann man nur antworten: gar keines, wenn nicht ein rein äußerlich antiquarisches.

Nach Liudprand hat der Graf die Lanze dem König Rudolf zum Geschenk gemacht; sie wäre also solange sein Eigentum gewesen. Heinrich I. wiederum wird bei ihm lediglich durch religiöse Gründe getrieben, mit Versprechungen, Drohungen, schließlich sogar Gebietsabtretung den Erwerb durchzusetzen: eine Begründung, wie sie wohl unserem Autor passend und möglich erschien, wie sie vielleicht auch zu seiner Zeit, etwa ein Menschenalter nach dem Ereignisse, unter den Hofleuten umging, die aber für die historische Betrachtung nicht zulässig ist, zudem auch mit dem bekannten Charakter des deutschen Königs[1]) in Widerspruch steht. So hat man seit Alters mit Recht versucht, die Lanzengeschichte aus den burgundisch-deutschen Beziehungen zu erklären und in diesem Zusammenhange die tiefern Gründe aufzudecken, die den Besitz des Kleinods dem deutschen König so überaus wertvoll machten. Ein sicheres Ergebnis freilich ist auf diesem Wege bisher nicht gewonnen worden und bei der Dürftigkeit unsrer Quellen auch nur bis zu einem gewissen Grade zu erwarten[2]).

Es erhebt sich zunächst die Frage, wann hat sich der Vorgang abgespielt? Liudprand gibt kein Datum; schon aus seinen Worten entnehmen zu wollen, daß Rudolfs italisches Königtum (922—926) damals bereits gewesen war, weist Poupardin mit Recht als zu weitgehend zurück[3]). Rudolfs Vorbesitzer war ein italischer Graf, aber auch damit gewinnen wir zunächst nichts. Denn war Samson, wie Liudprand das nicht anders meinen kann, Privatbesitzer der Lanze, so konnte er, auch ehe der König von Burgund nach Italien kam, auf Grund irgendwelcher Beziehungen ihm mit ihr ein Geschenk machen[4]).

[1]) Er wies die Krönung von geistlicher Hand zurück.

[2]) Die ältern Meinungen sind zusammengestellt bei Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I., 3. Auflage (1885), S. 66 A. 5, und bei Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 32 f. Ich brauche darum auf sie nicht ausdrücklich einzugehen.

[3]) Le royaume de Bourgogne S. 376 A. 4.

[4]) Daß Rudolf die Lanze in Italien empfing, ist erst eine — freilich sehr nahe liegende — Combination des nur aus Liudprand schöpfenden Frutolfs MG. SS. VI. 182,30: Ruodolfus, qui nonnullis annis Italicis imperabat, lanceam quandam ibi a Samsone quodam comite dono acceperat . . .

Spätere annalistische und chronistische Quellen nennen freilich vielfach ein bestimmtes, aber nicht das gleiche Jahr, und obwohl ihre Abhängigkeit von Liudprand unzweifelhaft und kaum bestritten ist, fehlt es nicht an Bemühungen, für eines dieser Daten historische Glaubwürdigkeit zu beanspruchen. Das hat vor allem Waitz, wenn auch mit aller ihm eigenen Zurückhaltung, getan, dessen Ansatz v. Ottenthal[1]) und neuerdings Poupardin aufgenommen haben.

An sich ist die Möglichkeit eines selbständig überlieferten Datums auch in einer abgeleiteten Darstellung nicht gänzlich ausgeschlossen. Aber wahrscheinlich ist diese Annahme von vornherein nicht. In unserem Falle zumal bestehen gewichtige Bedenken dagegen.

Aus Liudprand schöpfen Frutolf von Michelsberg und Sigebert von Gembloux, aus Sigebert und Liudprand zusammen Alberich von Trois-Fontaines[2]). Sigebert, der den Bericht seines Gewährsmannes in einen kurzen Auszug bringt, setzt ihn ganz willkürlich zu 929. Er hat auf die vorhergehenden Jahre eine Reihe Notizen aus Liudprand verteilt, mit unserer hat er das ihm sonst leer bleibende Jahr 929 gefüllt[3]). Aus ihm hat dasselbe Jahr Alberich, der an Sigeberts Worte die Beschreibung der Lanze aus Liudprand und einen Satz aus Otto von Freising anfügt[4]).

Frutolf († 1103[5]) bringt seine Angabe in dem längeren Abschnitt zu Anfang Heinrichs I., den er auf 920 ansetzt[6]). Sein Werk hat bald darauf Ekkehard von Aura überarbeitet und durch

[1]) Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem Sächsischen Hause. Erste Lieferung. Innsbruck 1893. Nr. 7a.

[2]) Auf Liudprand beruhen auch die Vita Gerhards von Brogne c. 13, MG. SS. XV. 2 S. 664, und Andrea Dandulo, Chron. VIII c. 10 P. XII, Muratori SS. rerum Italicarum XII 200, die aber beide kein Jahr nennen.

[3]) MG. SS. VI. 347. Aus ihm abgeleitet sind die Ann. Dorenses MG. SS. XXVII. 518, die zur Abwechslung 927 statt 929 ansetzen. Zu 928—932 haben sie nichts.

[4]) MG. SS. XXIII 759, vollständig bei Leibniz, Accessionum historicarum Tom. II, Hannover 1698, S. 266. Über seinen abweichenden Text der Liudprandstelle s. unten S. 48.

[5]) Bresslau im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXI. (1896) S. 215.

[6]) MG. SS. VI. 182.

Auszüge aus Sigeberts Chronik erweitert[1]). Zu 925 bringt er nach Sigebert 924 einen Satz über Rudolfs italisches Königtum, an den er in der Redaktion E die an ihrem früheren Orte fortgelassene Lanzengeschichte mit Frutolfs Worten anschließt[2]). Aus Ekkehard Fassung E haben das Jahr 925 der Annalista Saxo[3]) und der Chronographus Saxo[4]); aus der gleichen Quelle schöpfen die Pöhlder Annalen, die ihre Notiz dem 6. Jahre Heinrichs I. zuweisen[5]).

Aus Frutolf schöpft auch Otto von Freising in seiner Chronik VI 18[6]). Er stellt die Sache ans Ende von Heinrichs Regierung unmittelbar vor seinen Tod, weshalb dann die Reichersperger Annalen das Jahr 935 annehmen[7]). Auf Otto von Freising aber beruhen, wie schon Wattenbach bemerkt hat, auch die österreichischen Annalen noch aus dem 12. Jahrhundert, die Salzburger[8]) und die Admunter[9]) Annalen zu 922, ebenso in wörtlicher Übereinstimmung mit letztern die Garstener Zusätze[10]) der Melker Annalen und aus demselben Born gespeist auch deren aus dem 14. Jahrhundert

[1]) Die Recensionen D und E in der Ausgabe von Waitz, MG. SS. VI.

[2]) MG. SS. VI. S. 183 f., vgl. S. 180 Anm. **.

[3]) MG. SS. VI. 596.

[4]) Gedruckt als Annales Magdeburgenses MG. SS. XVI. 142. Nach Waitz MG. SS. VI. 552 hat der Chronographus den Annalista ausgeschrieben. Ich untersuche hier diese Frage natürlich nicht.

[5]) MG. SS. XVI. 60. Da sie Heinrichs erstes Jahr = 919 setzen, so entspricht bei ihnen das sechste dem Jahre 924. Nach ihnen die Sächsische Weltchronik c. 148, MG. Deutsche Chroniken II, 158, die hinzusetzt: Dit is dat sper, darvan geheret is Romisch rike mit deme kruce unde mit der cronen.

[6]) MG. SS. XX. 237,5. Auf Frutolf gehen weiter zurück die Gesta episcoporum Halberstadensium, MG. SS. XXIII 83,10 ohne Jahr, und Albert von Stade, MG. SS. XVI 311 zu 920. Wenn die Gesta ep. Halberst. von der Lanze sagen: cui inclusa sunt de spina, de cruce, ex clavis manibus et pedibus Salvatoris nostri afixis, so ist das nur ein Mißverständnis der von Frutolf übernommenen Worte Liudprands.

[7]) MG. SS. XVII. 443. Auf Otto beruht auch Gottfried von Viterbo Pantheon XXIII. c. 28, MG. SS. XXII 233, soweit er nicht einer zweiten unten S. 57.61 behandelten Version folgt.

[8]) Ann. S. Rudberti Salisburgenses 922, MG. SS. IX. 771.

[9]) Ann. Admuntenses 922, MG. SS. IX. 573.

[10]) Auctarium Garstense 922, MG. SS. IX. 565.

stammende Melker Erweiterungen [1]). Auf verhältnismäßige Selbständigkeit können von diesen vier am ehesten die Salzburger und die Admunter Annalen Anspruch machen, aber auch sie benutzen wieder eine gemeinsame Quelle [2]), sodaß im besten Falle ein einziges Zeugnis übrig bleibt.

Für die Admunter Annalen ist es sicher, daß ihre Notiz aus Otto stammt, den sie auch sonst benutzen [3]), und auch für die Salzburger Jahrbücher kann meines Erachtens an dieser Herkunft ein Zweifel nicht bestehen, denn auch sie haben anderweitig dieselbe Quelle ausgeschrieben [4]). Die nahe Verwandschaft ihrer Fassung mit der Admunter liegt auf der Hand [5]). An eine selbständige

[1]) Auctarium Mellicense 922, MG. SS. IX. 536. S. auch unten S. 63 A. 3.

[2]) Vgl. O. Redlich, Die österreichische Annalistik bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III (1882) S. 527 ff.

[3]) z. B. 1132 S. 578 aus Ottos Chronik VII 18 und 20; 1137 S. 578 aus Otto VII 20 und 21; ebenso an vielen andern Stellen, z. B. zu 535, 612, 1002, 1009, 1037, 1040, 1042, 1044, 1047 und öfter. Vielleicht auch 921, S. 573 aus Otto VI 16 (wo aber Heinrichs I. Thronbesteigung mit Frutolf zu 920 gesetzt wird) und 18.

[4]) Am klarsten wird das 1137 S. 775, wo zu den aus Otto VII (20 und) 21 übernommenen Todesfällen (vgl. Auct. Garst. S. 569) nur der Tod des Salzburger Propstes Hermann hinzugefügt ist. Des weiteren kann man z. B. folgende Notizen auf Ottos Chronik zurückführen. 1132 S. 775 Lotharius — substituit (auch im Auct. Garst.), Otto VII 18—20; 1105 S. 774 Heinricus — cepit (zum Teil auch im Auct. Garst. S. 568), Otto VII 10 und 11; 1009 S. 772 Heinricus — convertit (noch wörtlicher zu Otto stimmt Auct. Garst. S. 567), Otto VI 27; 955 S. 771 über die Ungarnschlacht am Lech, mit Ausnahme des Tagesdatums (d. Name „Otto" für den verräterischen Grafen von Scheiern ist leicht durch ein Mißverständnis zu erklären: Auct. Garst. S. 566 stimmt wieder in dem unbestimmten quodam Schironse comite genauer zu Otto; das Tagesdatum enthielten schon die Ann. Mellicenses), Otto VI 20; 921 S. 771 Heinricus rex et Arnoldus dux pacificantur (auch im Auct. Garst. S. 565), Otto VI 18; 918 S. 771 Exhinc regnum Teutonicorum supputatur (auch im Auct. Garst. 919 S. 565), Otto VI 17; 914 S. 771 Arnoldus dux regi rebellans in Ungariam pellitur (auch im Auct. Garst. S. 565), Otto VI 16. Ist diese Ableitung richtig, so wird die Annahme einer selbständigen bayrischen Überlieferung für die beiden zuletzt genannten Ereignisse hinfällig. Auch sie führt dann über Otto auf Frutolf und damit auf Lindprand zurück; ihre Daten verlieren damit jeden Wert.

[5]) Ann. S. Rudb. Salisb. 922, MG. SS. IX. 771: Heinricus rex *lanceam sacram a rege Rudolfo* Burgundiae *minus extorsit.*

Benutzung des Otto in Salzburg und in Admunt läßt sich hier nicht denken und so das Datum 922 sich nicht retten. Denn es wäre zu auffällig, wenn an beiden Orten die ursprüngliche Überlieferung durch einen Auszug aus dem gleichen Schriftsteller verdrängt worden wäre, und es ist durch eine andere Stelle gesichert, daß ihre gemeinsame Quelle selber bereits Ottos Chronik ausschrieb[1]).

Nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts[2]) ist somit das Datum 922 mit der Lanzengeschichte verbunden worden, in einer Kompilation, die hier ihren Stoff einer Quelle entnahm, die selber kein bestimmtes Jahr nannte. Eine echte Überlieferung aus der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts dürfen wir darin nicht mehr erblicken.

Wir haben kein direkt beglaubigtes Datum; können wir etwa indirekt zu einem bestimmten Ansatz gelangen?

Zweimal zwischen 919 und 936 gibt es in den burgundisch-deutschen Beziehungen einen Punkt, an den sich anknüpfen läßt, 922 und 926.

Als mit dem Sturze Karls III. zu Ende 887 das kaum wieder vereinigte Reich Karls des Großen endgültig auseinanderfiel, behauptete sein Erbe auf dem ostfränkischen Thron nicht ohne Erfolg einen Vorrang gegenüber den andern Königen, die mit einziger Ausnahme Widos von Spoleto (und des Herzogs von Aquitanien)

Ann. Admunt. 922, MG. SS. IX. 573: Heinricus rex *lanceam sacram quam reges nostri hactenus habent a Rudolfo rege* Burgundiae *minis extorsit.*

Otto Fris. Chron. VI 18, MG. SS. XX. 237, 5. *Lanceam* quoque *sacram, quam reges nostri hactenus habent, a Rudolfo* Lugdunensis Galliae seu Burgundionnm *rege minis extorsit.*

Mit Frutolf hat diese Fassung im einzelnen nichts gemein, da er Liudprands Erzählung ausführlich mit nur geringen Kürzungen wiedergibt. Statt des für Otto charakteristischen quam — hactenus habent hat er: eamque credimus esse, quae extunc hodieque in imperatorum tutela solet manere.

[1]) Zu 1132 finden sich sowohl in den Salzburger, wie ausführlicher in den Admunter Annalen irrig Angaben Ottos über den ersten und den zweiten Zug Lothars nach Italien vereinigt, s. oben S. 12 A. 3 und 4.

[2]) Die Entstehung dieser den Admunter und den Salzburger Annalen zu Grunde liegenden Kompilation läßt Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II[6] S. 305 „in Salzburg etwa um das Jahr 1180“ erfolgen.

seine Zustimmung zu ihrer neuen Würde für notwendig erachteten. Man darf seine Stellung darum wohl als eine oberherrliche für den gesamten Umfang des alten Reiches ansprechen. Begründet war sie offenbar in dem Anspruch, den er als Erbe der älteren Linie der Karolinger auf die Kaiserwürde hatte.

Im Herbst 888 war König Rudolf I. von Burgund [1]) nach anfänglichem Widerstreben in Regensburg bei Arnulf erschienen, um, dem Beispiele Odos von Westfrancien folgend, die deutsche Oberhoheit anzuerkennen [2]). Es kann das nur in der Form geschehen sein, daß Rudolf dem deutschen König den Treueid leistete und sein Reich aus dessen Hand empfing, wie das in den analogen Fällen für Odo [3]), Berengar von Friaul [4]) und besonders ausdrücklich für Karl den Einfältigen [5]) bezeugt ist [6]).

Aber das Einvernehmen dauerte nicht. Bald kam es wieder zu Feindseligkeiten, und Burgund war neben Lothringen in der Herrschaft begriffen, die Arnulf 895 seinem Bastard Zwentibold

[1]) Icb folge dem von Ponpardin näher begründeten Sprachgebrauch, indem ich „Burgund“ für das, was man früher meist als „hocbburgundisches“ oder „transjuraniscbes“ Reich bezeichnete, „Provence“ für die von Boso von Vienne begründete Herrschaft verwende.

[2]) Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 2. Auflage, Nr. 1804 (1756) b; Poupardin, Le royaume de Bonrgogne S. 16.

[3]) Mühlbacher a. a. O. Nr. 1800 (1752) a. 1908 (1857) a.

[4]) Mühlbacher a. a. O. Nr. 1806 (1758) b. 1892 (1841) d.

[5]) Mühlbacher a. s. O. Nr. 1897 (1846) f. Als die Großen 890 Lndwig von der Provence, den Sohn Bosos, znm König wählten, waren 2 Gesandte Arnnlfs zugegen, die dem jungen Herrscher, wie es scheint, mit dem Scepter die Investitur erteilten. Mühlbacher, a. a. O. Nr. 1846 (1797) a und Ponpardin, Le royaume de Provence sons les Carolingiens (855--933?), Paris 1901 (Bibliothèqne de l'école des bantes étndes 131), S. 155 ff.

[6]) Die Regensburger Fortsetzung der Ann. Fuldenses, unsere einzige Quelle über das, was zn Regensburg zwiscben Arnnlf nnd Rudolf vorging, sagt zu 888 freilicb nur, ed. Knrze, S. 116: Rodolfus enim inito consilio cum primoribns Alamannorum sponte sna ad regem urbem Radasbonam usqne pervenit multaqne inter illos convenienter adunata ipse a rege cum pace permissus, sicnti venit, ad sna remeavit. Aber sie gebraucht dieselben oder ähnlich nnbestimmte Wendnngen anch bei Berengar und Karl dem Einfältigen, wo nach anderen Stellen derselben oder anderer Quellen kein Zweifel an der Bedeutnng sein kanu. So glaube ich mich zu der oben gegebenen Auslegung berechtigt.

übertrug[1]). Zu erneutem offensiven Vorgehen scheint dem Burgunderkönig erst der Tod Ludwigs des Kindes Anlaß gegeben zu haben[2]), ohne daß wir über die näheren Umstände oder den Erfolg unterrichtet wären.

Erst mit der Niederlage, die des ersten Königs gleichnamiger Sohn Rudolf II. bei Winterthur einige Jahre später durch den vor kurzem zur Macht gelangten Herzog Burchard von Schwaben erlitt[3]), setzt unsere Kenntnis wieder ein. Offenbar suchte Rudolf seine Grenzen auf Kosten des Nachbars zu erweitern. Ob und wie weit er damals damit Erfolg hatte, ist nicht zu sagen. Jedenfalls gelangten beide bald zu einer Verständigung. Der König gewann die Tochter[4]) und die Unterstützung des Herzogs für sein Unternehmen gegen Italien.

Daß das deutsche Reich als solches in irgend einer Weise dabei beteiligt war, davon findet sich keine Spur. Die ganze Stellung Burchards gegenüber König Heinrich I. läßt es meines Erachtens ausgeschlossen erscheinen, daß dieser gegen seinen Herzog mit dem burgundischen König in Verbindung zu treten auch nur versucht haben sollte. Er mag das getroffene Abkommen gebilligt haben, aber schon dafür gibt es keinen Anhalt; an ein aktives Eingreifen seinerseits ist nicht zu denken. Damit fehlt es auch an jeder Möglichkeit, die Erwerbung der heiligen Lanze an diese spätestens 922 zum Abschluß gekommenen Ereignisse anzuknüpfen.

Anders steht es um das Jahr 926. Als damals zu Ende April Herzog Burchard vor Novara seinen Tod gefunden hatte, griff der deutsche König in Schwaben durch, indem er den mehr

---

[1]) **Mühlbacher**, a. a. O. Nr. 1908 (1857) a; Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 25 f.

[2]) Ann. Alamannici, Redaktion der Handschriften von Monza und Verona 912, MG. SS. I. 55: Rnodolfus rex Burgundiae ad civitatem Basileam, et inde ad propria. Basel war also damals noch nicht burgundisch.

[3]) Ann. Sangallenses maiores 919, MG. SS. I 78; neu herausgegeben von Henking in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte hgb. vom histor. Verein in St. Gallen XIX (1884) S. 281. Die Zweifel gegen das Jahr entbehren der Begründung, wie Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 371 ff. nachweist.

[4]) Ann. Sangallenses maiores 922.

von ihm abhängigen Franken Hermann zum Herzog ernannte [1]). Das war zugleich der gegebene Augenblick, das Verhältnis zu Burgund zn regeln. Wir haben keine ausdrückliche Überlieferung dafür, daß damals etwas derart geschah. Länger aber kann man damit nicht gewartet haben. Auch für Rudolf lag die Notwendigkeit eines Übereinkommens nach dem Scheitern seiner italischen Unternehmnng auf der Hand, umsomehr, als sein glücklicher Nebenbuhler in Italien, Hugo von Vienne und Arles, sich des Wohlwollens des deutschen Nachbarn zu versichern eilte [2]).

Wir wissen, daß im November 926 ein König Rudolf in Worms am deutschen Hofe war [3]), und es ist bei dem Schweigen Flodoards und zumal bei der wenige Monate später erfolgten Verbindung Heinrichs mit dem mit seinem Könige zerfallenen Grafen von Vermandois nicht wahrscheinlich, daß dies der gleichnamige König von Frankreich war [4]). Waitz hat zudem darauf aufmerksam gemacht [5]), daß nach Liudprand Rudolf an Heinrich die Lanze cominus übergab [6]), ohne freilich Gewicht darauf zu legen. Aber cominus kann nur von einer persönlichen Überreichung „von Hand zu Hand" verstanden werden, und gerade in diesem Punkte einen Irrtum Liudprands anzunehmen, ist methodisch nicht gerechtfertigt.

Wir kennen noch eine Zusammenkunft des burgundischen und des dentschen Königs 935, an der als Dritter Rudolf von Frankreich teilnahm [7]). Aber nach Liudprand trat Heinrich I. bei Erwerbung der Lanze einen Teil Schwabens an den König von Burgund ab. Ohne hier in die Erörterung darüber einzutreten, was damit im einzelnen gemeint sei [8]), so ist doch soviel klar,

[1]) Möglicherweise erst auf dem gleich zu besprecheudeu Tage zu Worms, Otteuthal Regesteu Nr. 13 a.

[2]) Liudprand Antapodosis III 21, vgl. 48.

[3]) DH. I. 11, MG. Diplomata I 48, 35 (926 Nov. 3., Worms).

[4]) S. besouders W. Lippert, König Rudolf von Frankreich, Leipzig 1886, S. 58 A. 2, dem sich Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 58 anschließt.

[5]) Jahrbücher des deutscheu Roichs unter König Heinrich I., 3. Auflage, S. 67 A. 5 zu S. 66.

[6]) S. oben S. 6.

[7]) Flodoard Annales 935, SS. III 382, 40; ed. Lauer (Collectiou de textes, Paris, Picard, 1905) S. 61. Ottenthal Regesten Nr. 49 a.

[8]) Sicher gehörte Basel dazu, das 911 uoch deutsch (s. oben S. 15 A. 2), daun aber bis 1006 burguudisch war (Anu. Einsidlenses 1006, MG.

daß es sich nur um bereits strittiges oder wenigstens von Rudolf II. begehrtes Gebiet handeln kann. Von einem Vorgehen des Burgunders gegen die deutsche Grenze oder irgendwelchen dahin zielenden Bestrebungen wird nach 926 nichts überliefert, nnd es ist nicht wahrscheinlich, irgend etwas derart anzunehmen. So kommt das Jahr 935 für nns nicht in Frage.

Wir gelangen mit einiger Wahrscheinlichkeit zu dem Ergebnis: Heinrich I. hat die heilige Lanze von dem burgundischen König erhalten, als dieser im November 926 nach der Umwälzung in Italien nnd bei der veränderten Lage in Schwaben in Worms weilte, um seine Beziehungen zum deutschen Reiche zn regeln. Wir haben zugleich für die Leistungen beider Teile einen angemesseneren Zusammenhang gewonnen. Es ist verständlich, wenn der König von Burgund mit dem Geschenk Stimmung zu machen suchte für die Erreichung seiner politischen Ziele, nnd es ist verständlich, wenn die folgende Generation in dem, was er erreichte, das Äqnivalent für seine Gabe sah.

Hat man damals die Lanze nur als Reliquie betrachtet, oder war ihre Erwerbnng zngleich und vornehmlich das Symbol eines staatsrechtlichen Vorgangs?

SS. III 144). Ob die Abtretung durch Heinrich im Grunde nur eine Anerkennnng des durch den Vertrag zwischen Rndolf nnd Bnrkhard geschaffenen Zustandes war, ist bei dem Schweigen der Qnellen nicht zn entscheiden.

Zweites Kapitel

Die staatsrechtliche Bedeutung der heiligen Lanze

Es ist sehr möglich, daß in Worms der König von Burgund die Oberhoheit des deutschen Königs anerkannte und den Treueid seines Vaters erneuerte. Das Eingreifen Ottos des Großen nach dem Tode Rudolfs II. legt diese Annahme zum mindesten sehr nahe[1]). Ob die heilige Lanze dabei eine Rolle spielte, wissen wir jedenfalls nicht[2]). Aber bedeutete ihr Besitz für Rudolf II. wirklich nicht mehr als der einer Reliquie, war ihre Erwerbung für ihn wirklich nur ein privatrechtlicher Schenkungsakt?

Mély hat angenommen, daß Graf Samson nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter der Großen Italiens handelte, die mit der Übersendung der Lanze als eines „signe d'investiture du royaume d'Italie" den Burgunder aufforderten, ihre Krone in Besitz zu nehmen[3]). Poupardin sucht diese Annahme sehr scharfsinnig besser zu stützen. Er hält den Grafen Samson für identisch mit dem Grafen Giselbert von Bergamo, der zu Ende 921 oder zu Anfang 922 nach Burgund ging und Rudolf zum schleunigen Einmarsch in die Lombardei veranlaßte[4]). Den Grafen Giselbert kennt man seit langem als Pfalzgrafen König Hugos 926 und 927[5]).

---

[1]) Vgl. unten S. 59.

[2]) So auch Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 33.

[3]) Revue de l'Art chrétien 1897 S. 293 f.

[4]) Liudprand, Antapodosis II 64 S. 50. Vgl. Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 40.

[5]) Monumenta historiae patriae ed. iussu regis Caroli Alberti XIII Nr. 521, König Hugo für S. Sisto in Piacenza, 926 Sept. 3., und Nr. 524, Placitum des Pfalzgrafen Giselbert in Pavia, 927 Mai 14. Es ist möglich, daß G. schon durch König Rudolf das Amt des 921 von den Ungarn er-

Samson hat 929 die gleiche Würde bekleidet[1]) und war schon 935 durch den Burgunder Sarilo ersetzt[2]). Nach der Chronik von Novalese ist im 10. Jahrhundert in Breme bei Turin ein Pfalzgraf Samson „illusus a propria coniuge" Mönch geworden[3]), und Giselberts Gattin Rotrude kennen wir als Konkubine König Hugos[4]).

Trotzdem ist es nicht möglich, beide für eine und dieselbe Person zu erklären. Denn Samson lebte nach salischem[5]), Giselbert von Bergamo aber nach langobardischem Recht[6]), und Sam-

schlagenen Pfalzgrafen Odelrich erhielt. Vgl. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I 313 § 170.

[1]) Monumenta historiae patriae XIII N. 534. Ficker a. a. O. kennt ihn nicht als Pfalzgrafen, wohl aber Dümmler zu Liudprand Antapodosis III 41. 930 in der Urkunde über einen Libellarvertrag mit Abt Jngelbert von Nonantola heißt Samson wieder nur comes, Monum. hist. patriae XIII N. 535, und ebenso in der Urkunde König Hugos, Muratori Antiquitates Italicae II 938 vom gleichen Jahr. Die Könige Hugo und Lothar nennen ihn 932 einfach ihren consiliarius, Monum. hist. patriae XIII N. 543.

[2]) Rudolf Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band XIV, N. 868, Parma 935 Mai 30., und N. 869, Pavia 935 Sept. 18.

[3]) Chronicon Novaliciense V 23 und Appendix 3, MG. SS. VII 115 und 123, 5; Monumenta Novaliciensia vetustiora hgh. von C. Cipolla (Fonti per la storia d'Italia publicate dall' Istituto Storico Italiano, Roma 1901) II 265 und 288.

[4]) Liudprand Antapodosis IV 14. Monum. hist. patriae XIII N. 575 (Urk. der Könige Hugo und Lothar von 945 März 29.). Rotrude lebte als Witwe noch 959, als ihr Sohn Lanfrank schon tot war, Monum. hist. patriae XIII N. 634.

[5]) Monum. hist. patriae XIII N. 534, Pavia 929 Nov. 19.: Constat nos Samson comes sacri palacii, qui professo sum ex nacione mea lege vivere Saliham, et Liutkarda filia quondam Wifredi, qui professa sum ex nacione mea lege vivere Gumbada, set nunc modo pro ipso viro meo lege vivere videor Saliham . . .

[6]) Urk. seines (schon 962 als Graf von Bergamo vorkommenden, Lupus II S. 275) Enkels Giselbert von 993 März, Lupus Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis II (1799) S. 395: Manifestum est nobis domnis Giselberti comes palatii et filius h. m. Lanfranchi item comes palatii de vico Vagilate et Alsinde comitisse filia h. m. Ardoini marchio ingalihus, qui professi sumus legem vivere Langohardorum . . . Zu derselben Familie gehörte offenbar auch die Frau des Markgrafen Almerich, die sich

sons uns bekannte Frau Liutgarde, die Witwe des Pfalzgrafen Odelrich, hat auch ihren zweiten Gemahl überlebt [1]).

Zudem betrachtet Liudprand die beiden Grafen nicht nur als verschieden von einander, sondern was er berichtet, schließt eine Identität geradezu aus. Giselbert ist nach ihm, was die Urkunden bestätigen, der Schwiegersohn des Paveser Richters Walpert, dessen großer Einfluß zum Teil eben auf dieser Verbindung beruht. Samson aber ist der geschworene Feind von Walperts Verwandten und Genossen Gezo; er zeigt dem Könige Hugo den Weg, der zum Untergang der beiden Verräter führt, zu einer Zeit, wo nach des Autors Worten der Pfalzgraf Giselbert bereits verstorben war [2]).

954 Dez. 6., Muratori Antiquitates Italicae II 129 und Gloria Codice diplomatico Padovano N. 44 S. 66, nennt: Francha Lanfranchi et relicta supradicti Almerici, que professa sum ex natione mea lego vivere Langobardorum. Ihren Vater Lanfrank habe ich, Mitteil. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforschung VII. Erg.-Bd. S. 262, mit dem 945 und wohl noch 954 vorkommenden, 959 bereits verstorbenen Pfalzgrafen Lanfrank identifiziert, sie ist dann also eine Enkelin Giselberts I. und der Rotrude und Schwester Giselberts II. Damit ist, wie ich jetzt meine früheren Ausführungen berichtige, unvereinbar, daß Franka schon 903 als Frau Almerichs genannt wird, Muratori Antiquitates Italicae III 143. Da aber Almerich meines Wissens erst 938 wieder vorkommt, so ist sehr möglich, daß entweder das Datum dieser Urkunde falsch überliefert oder das Stück überhaupt zu verwerfen ist. Solange es nicht gelingt, das Dunkel zu beseitigen, das über der Stellung des Markgrafen Almerich liegt, wird auch hier keine Entscheidung zu treffen sein.

[1]) S. die Urk. von 953 bei Affò, Istorie della città di Parma I 351. Im Jahre 963 ist sie tot, ebenda 353.

[2]) Liudprand Antapodosis III 39—41. Giselbert, und mit ihm zusammen die Königsrichter Walpert und Heverardus (= Gezo), kommt zuletzt 927 Mai 14. vor, s. oben S. 18 A. 5; Samson ist Pfalzgraf 929 Nov. 19., s. oben S. 19 A. 5. Zwischen 927 und 929 wird also sein Vorgänger gestorben sein. Walpert ist wohl noch mit dem Walpertus iudex domni regis in Turin 929 Febr. 28., Monum. hist. patriae Chartae I N. 79, zu identifizieren. Zwischen 929 und 935, wo auch Samsons Rolle bereits ausgespielt erscheint, sind also die berührten Vorgänge anzusetzen, und zwar wohl recht nahe dem ersten Termin, wenn auch der Königsrichter Giselbertus filius quondam Walperti in Mailand 929 Juni 10., Monum. hist. patriae XIII N. 531, kaum ein Sohn unseres Walperts sein wird und Bischof Leo von Pavia erst 931 nachweisbar ist.

So kann die — nicht im Original überlieferte[1]) — Urkunde König Rudolfs von 924, die als Intervenienten einen Grafen Giselbert „qui et Sanson" nennt, nichts beweisen; es ist eher anzunehmen, daß in ihr neben dem Erzbischof Lambert von Mailand nicht zwei Grafen, Giselbert-Samson und Wilhelm, sondern drei, Giselbert, Samson und Wilhelm, als Fürsprecher für Bischof und Kirche von Piacenza auftreten[2]). In Samson mit Mély den „Großwähler", den wahren Königsmacher dieser Jahre, einen italischen Warwick zu sehen, dazu fehlt es an jeder Unterlage. Wenn wir Liudprand folgen, ist es sogar sicher, daß er weder an der Erhebung Rudolfs noch an der Hugos leitenden Anteil hatte[3]).

Auf diesem Wege ist eine staatsrechtliche Bedeutung der heiligen Lanze, bevor sie an den deutschen König kam, nicht zu erweisen. Aber daß sie damals wirklich nicht mehr als eine Reliquie war, wird man nicht so sicher behaupten dürfen. Ja, ich gestehe, es wird mir schwer, mich mit diesem Gedanken zu befreunden, wenn ich erwäge, welche Wichtigkeit man ihr als Rechtssymbol im deutschen Reich kaum 100 Jahre später beimaß.

Konstantin der Große, sagt Liudprand, solle die Lanze einst geführt haben. Damit steht offenbar in Zusammenhang, daß man ihre Heiligkeit auf eine Reliquie von den Nägeln der Passion Christi gründete. Denn seit dem Ende des 4. Jahrhunderts erfreute sich ja die Erzählung der weitesten Verbreitung, daß Konstantins Mutter Helena in Jerusalem zugleich mit dem Kreuz die 4 Nägel gefunden und ihrem Sohne daraus Helm und Zaum

---

[1]) **Poupardin**, Le royaume de Bourgogne S. 378 A. 6.

[2]) Monum. hist. patriae XIII N. 513: dilectissimos fideles nostros, Lambertum videlicet reverentissimum archiepiscopum, Giselbertum qui et Sanson et Willelmum illustres comites ... implorasse, wofür etwa zu lesen sein mag: ... Giselbertum quoque et Sanson et Willelmum ...

[3]) Adalbert von Ivrea, Giselbert von Bergamo, Pfalzgraf Odelrich sind 921—22, **Liudprand** Antapodosis II 61—64, 925—26 vor allem Lampert von Mailand, ebenda III 12, die Häupter der Bewegung, nicht zu vergessen der Rolle, die Hugos tuscische Stiefverwandte, Ermengard von Ivrea und ihre Brüder, spielten, ebenda III 7 ff. und **Flodoard** Annales 926, MG. SS. III 376, 35: ed. Lauer S. 35.

habe fertigen lassen [1]). Das hat Mély den Anlaß gegeben, die Lanze mit der Eisernen Krone von Monza in Verbindung zu bringen [2]). Der Monzaer Reif entstammt nun freilich der Zeit um 900 [3]). Name und Begriff der Eisernen Krone aber findet sich erst über 350 Jahre später [4]), ihre unzweifelhafte Gleichsetzung mit dem erstern nicht vor dem 15. Jahrhundert [5]), und die Auffassung des Eisenrings im Innern als Nagelreliquie ist gar erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nachzuweisen [6]). So ist diese Vermutung unhaltbar.

Daß die Untersuchnng hier von dem Namen Konstantins auszugehen hat, liegt zndem auf der Hand. Die Nagelreliquie ist durch ihn ohne weiteres erklärt, während umgekehrt vom Nagel zur Lanze und von der Lanze zu Konstantin zu kommen unmöglich ist.

Der Name Konstantins als Vertreter und Grund der höchsten weltlichen Gewalt ist dem Mittelalter von früh an durch die Konstantinische Schenkung geläufig [7]). Allzuviel freilich will es

---

1) Vgl. Acta Sanctorum Aug. 18. Tom. III S. 561—568, De s. Helena §§ VI—IX, H. J. Floß, Geschichtliche Nachrichten über die Aachener Heiligtümer, Bonn 1855, S. 36 ff. (B.), und die gleich zu nennenden Arbeiten von Kroener S. 119 ff. und Haase S. 101 f. Heilige Nägel zeigte man bekanntlich im Mittelalter an den verschiedensten Orten. Einen von den 4 Nägeln sollte auch der Griff des Konstantinschwerts tragen, von dem Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum II 135, MG. SS. X 460, 10 spricht.

2) Revue de l'Art chrétien 1897, S. 295.

3) F. Bock, Die Kleinodien des heiligen römischen Reichs deutscher Nation S. 157 ff. (Griechische Arbeit). Es sind gute Gründe dafür geltend gemacht worden, daß das Stück ursprünglich nicht als Krone, sondern als Armreif diente.

4) Rolandin von Padna zu 1259, MG. SS. XIX. 139,35, nachgewiesen von A. Kroener, Wahl und Krönung der deutschen Kaiser in Italien (Lombardei) Dissertation, Freiburg i. B. 1901. S. 114.

5) Doch scheint der Monzaer Reif bereits in dem Inventar von 1275 bei K. Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die eiserne Krone, Dissertation, Straßburg 1901, S. 69 f., als corona parva bezeichnet zu werden.

6) Kroener a. a. O. S. 143 ff.: Haase a. a. O. S. 101 ff.

7) So nennt z. B. Ermoldus Nigellus die Krone, mit der 816 Papst Stephan IV. Ludwig den Frommen zu krönen kam, die Krone Konstantins, MG. Poetae II 36, v. 425 f., vgl. Scheffer-Boichorst in den Mitteil. d. Inst.

nicht besagen, wenn wir gerade um 900 in Italien zwei Kaiser mit Konstantin verglichen finden [1]). Gewichtiger ist ein anderer Umstand.

Im Herbst 900 hatte der Sohn Bosos von der Provence, der Enkel des letzten italischen Karolingers, der in vieler Augen als der rechtmäßige Erbe des Imperiums galt [2]), als Ludwig III. das Königreich Italien, einige Monate später die Kaiserkrone gewonnen. Sein Sohn, dessen Geburt allem Anschein nach gerade in diese Zeit und vor die Blendung des jungen Kaisers 905 zu setzen ist [3]), führt die Namen Karl Konstantin. Daß der erste dem eben berührten Gedankenkreise entstammt und die Anknüpfung der neuen Dynastie an die Karolinger versinnbildlichen soll, liegt auf der Hand. Um so auffälliger ist der zweite. Ihn zu erklären sind verschiedene Wege gewählt worden [4]), von denen meines Erachtens

f. österreich. Geschichtsforschung X (1889) 307 ff. Über Konstantin den Großen im Mittelalter s. im allgemeinen Art. Graf, Roma nella memoria e nelle imaginazioni del medio evo II (Torino 1883) S. 46–120. 446 (B.)

[1]) Gedicht auf den Tod Kaiser Lamberts (898), MG. Poetae IV. 1,402 v. 3; Gesta Berengarii IV, v. 150 ff., ebenda S. 400 (bei der Kaiserkrönung Berengars I., Dezember 915).

[2]) Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens S. 146 und 324 ff.; W. Levison im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVII. 399 ff. und 493 ff.

[3]) Er tritt in Urkunden seines Vaters 923 als ambasciator, 927 als comes (von Vienne) auf, Poupardin Le royaume de Provence S. 209 und 225. Richer Histor. II. 98 ed. Waitz (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1877, S. 85 nennt ihn grandevus (im Jahre 951).

[4]) Poupardin Le royaume de Provence S. 210 sucht ihn durch die mütterliche Herkunft Karl Konstantins zu erklären und nimmt darum, da er gleichzeitig, wie schon früher Gingins-la-Sarra, mit großer Wahrscheinlichkeit Ludwigs III. Gemahlin Adelheid als Tochter Rudolfs I. von Burgund nachweist (S. 208), die Behauptung Richers a. a. O. auf, nach der Karl Konstantin ex regio quidem genere natus erat, sed concubinali stemmate usque ad tritavum sordebat. Aber abgesehen davon, daß König Konrad von Burgund, der Enkel Rudolfs I., den Grafen von Vienne ausdrücklich seinen consanguineus nennt, spricht aufs stärkste dagegen der Umstand, daß man nicht einen der hochangesehenen Karolingernamen und gerade den Namen Karl einem Bastard gegeben haben würde — Hugo von Arles z. B. nennt seinen rechtmäßigen Sohn Lothar, seine Bastarde aber Hubert, Boso, Tedbald, Gottfried; ähnlich früher Arnulf von Kärnten, Karl III. usw. Außerdem wird auf diese Weise gar nichts gewonnen. Denn eine Familie

der nach Gingins-la-Sarra von Kampers eingeschlagene dem Ziele nahe kommen dürfte [1]). Freilich seinen Hinweis auf die byzantinische und die aus ihr erwachsende abendländische Kaiserprophetie möchte ich mir nicht aneignen, da der erwartete Kaiser der Endzeit eben nicht Konstantin, sondern Konstans heißt. Ich sehe vielmehr in dem Namen Karl Konstantins eine direkte Anknüpfung an den mächtigen Imperator des 4. Jahrhunderts [2]) und einen Beleg dafür, daß dessen Name gerade damals als Inbegriff des Imperiums galt.

Nur wenig später und auf demselben Boden tritt uns die heilige Lanze entgegen, die ebenfalls an den Namen Konstantins anknüpft. Ich lasse es dahingestellt sein, ob etwa Darstellungen wie das bekannte Mosaik Leos III. im Lateran [3]) für die Wahl gerade dieses Abzeichens mitwirkten. Sie lag ja auch ohne das nahe genug. Die Vermutung aber scheint mir gestattet, daß man sich damals, als nach dem Ausgang des karolingischen Kaisertums die Bewerber um den Thron Italiens ihre Ansprüche nicht mehr

---

mit dem Namen Konstantin ist für diese Zeit in den in Betracht kommenden Gegenden noch nicht nachgewiesen. Erst nach der Mitte des 10. Jahrhunderts wird er häufiger. Nur für den Namen Constantius gibt es Belege aus dem 9. Jahrhundert. So ist die Angabe des unzuverlässigen Richer, von der Flodoard nichts weiß, zu verwerfen. Möglich, daß ihr eine dunkele Erinnerung an die Vorgeschichte der Familie unter Lothar II. und Karl dem Kahlen zu Grunde liegt.

[1]) F. Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage, München 1896, S. 42. F. de Gingins-la-Sarra im Archiv für Schweizerische Geschichte VIII (Zürich 1851), S. 78.

[2]) Etwas Ähnliches bedeutet im 7. Jahrhundert sicher, daß der älteste Sohn des Kaisers Heraklius Heraklius Konstantin heißt. Vielleicht darf man auch daran erinnern, daß später Konstantin Porphyrogennetos (912—959) der erste byzantinische Kaiser dieses Namens nach dem Sohn der Irene ist. — Daß Friedrich II. ursprünglich den Namen Konstantin führte, ist bekannt; man beachte aber, daß seine Mutter Konstanze hieß.

[3]) Mély, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 297 f. Was der hl. Petrus hier Karl dem Großen reicht, ist eine Fahnenlanze, hat also unmittelbar sicher nichts mit der heiligen Lanze zu tun. Die conta atque signa der Konstantinischen Schenkung, hgb. von K. Zeumer § 14, in der Festgabe für Rudolf Gneist, Berlin 1888, S. 56, gehören meines Erachtens nicht in diesen Zusammenhang.

ohne weiteres auf angestammte Rechte stützen konnten, auch ihrer als Mittel bediente[1]).

Es ist vielleicht kein Zufall, daß wir der Lanze Konstantins zum ersten Mal gerade bei Rudolf von Burgund begegnen. Denn von Wido und Lambert abgesehen, für die von vornherein die entschiedene Überlegenheit im Felde und bald auch die päpstliche Krönung in die Wagschale fielen, konnten sich die Prätendenten in Italien ihrer Abstammung von den Karolingern rühmen, und sowohl Berengar I. wie Ludwig III. haben das reichlich getan. Mit Rudolf stand es anders, und so mag jene glückliche Fügung, der wir im Mittelalter so oft begegnen, unser heiliges Zeichen gerade damals in die Hand eines seiner Anhänger gelegt haben, als man seiner am meisten bedurfte.

Aber das ist nicht mehr als eine Möglichkeit. Auf keinen Fall ist es berechtigt, irgendwann eine ausdrückliche Investitur des italischen Königs durch die heilige Lanze anzunehmen, und noch weniger kann davon in Burgund die Rede sein, da sie ja nur ganz vorübergehend im Besitz eines einzigen burgundischen Königs gewesen ist. Es ist darum nicht wahrscheinlich, daß, wenn Rudolf II. 926 die Abhängigkeit Burgunds vom Deutschen Reiche anerkannte, die Übergabe der heiligen Lanze an Heinrich I. das Symbol dafür war[2]). Ob etwa der deutsche König ihre Auslieferung anf Grund seiner Ansprüche auf das Kaisertum forderte[3]), darüber läßt sich nichts ausmachen. Zum italischen Königtum jedenfalls steht die Lanze fortan in keinerlei Beziehung.

Die hohe Bedeutung der Lanze in den Händen ihrer neuen Besitzer, der deutschen Könige, ist bekannt. Sie zählte bald zu

[1]) Zu welchen Wucherungen später der Name Konstantins Anlaß gab, zeigt die noch weiter zu besprechende Erzählung des Thomas von Pavia, MG. SS. XXII 495, 25, der unter den imperialia insignia auch das frenum factum de clavis Christi nennt. Einen solchen Zaum zeigt man in Mailand, Mély, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 294 f.

[2]) Der Vorgang bildet also keine Analogie zu dem zwischen Heinrich III. und Peter von Ungarn, vgl. unten S. 30. Die Belehnung Berengars II. und Adalberts von Italien 952 geschah mit einem goldenen Scepter, Liudprand Legatio c. 5, Opera ed. Dümmler, S. 139.

[3]) Vgl. Mély, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 293 f.

den vornehmsten Symbolen der Herrschaft und diente zeitweilig geradezu zur Investitur des neuen Königs. Der deutsche König ist als solcher der berufene Kaiser; sein Abzeichen gilt darum ohne weiteres als Abzeichen des Imperiums. Ein fester Unterschied besteht in dieser Hinsicht für die Lanze so wenig, wie für die übrigen Reichsinsignien [1]), für die auch später ein solcher sich nicht durchgesetzt hat [2]).

Schon die nächste Generation ist erfüllt von der hohen Bedeutung der heiligen Lanze. Für Liudprand ist sie ein Unterpfand des Siegs und der göttlichen Gnade für den Inhaber, und auch eine engere Verbindung mit dem Königtum als solchem scheint bei ihm schon angebahnt [3]). Widukind rechnet sie zu den königlichen Insignien [4]); eine besondere Rolle teilt er ihr freilich nur in dem Kampf gegen die ungläubigen Ungarn zu [5]).

[1]) Waitz VG. VI² 288 ff. A. Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II., Historische Abhandlungen hgb. von Th. Heigel und H. Grauert IV, München 1894, S. 79 f.

[2]) Legte der Umstand, daß sowohl Otto IV. 1198 wie Friedrich II. 1212 und 1215 und Wilhelm von Holland 1248 Gegenkönige und ihre Gegner im Besitz der echten Insignien waren — ebenso lag es 1346 für Karl IV., ähnlich 1292 für Adolf und vielleicht 1257 für Richard —, Otto und Friedrich sie aber für die Kaiserkrönung benutzen konnten, den Gedanken an eine Trennung nahe, so ist dieser doch nicht zu entwickelter Durchführung gelangt. Ein Ansatz dazu (in dem Entwurf der Bulle Qui celum von 1263), Krammer Wahl und Einsetzung des deutschen Königs S. 80 A. 1, ist ohne Folge, die corona argentea wesentlich nur gelehrte Konstruktion geblieben. Rudolf von Habsburg hat 1273 die echten Insignien rasch nach der einmütigen Wahl erhalten, doch wohl gerade um sie bei der Krönung in Aachen zu verwenden, und daß Friedrich der Schöne 1314 mit ihnen in Bonn sich krönen lassen konnte, ist für ihn ins Gewicht gefallen, J. D. von Olenschlager Erläuterte Staats-Geschichte des Römischen Kaysertums in der Ersten Helfte des 14. Jahrhunderts (1755) S. 89. Es wird sich verlohnen, diesen Vorstellungen einmal genauer nachzugehen. Dann wird wohl auch die etwas rätselhafte Schenkung königlicher Insignien an die Marienkapelle zu Aachen durch Richard 1262, Böhmer-Ficker Regesta imperii V. 1, Nr. 5400, besser verständlich werden, mit der die Stadt Aachen bekanntlich in der Endzeit des alten Reichs ihren Protest gegen die Anfbewahrung der Reichskleinodien in Nürnberg stützte.

[3]) Liudprand Antapodosis IV 24 f. S. oben S. 6—8.

[4]) Widukind Res gestae Saxonicae I 25. S. oben S. 4 A. 3.

[5]) Widukind III 46 S. 108: (Otto I. am Lech 955) Et his dictis arrepto clipeo ac sacra lancea ipse primus equum in hostes vertit,

Vollentwickelt zeigen uns die staatsrechtliche Bedeutung erst Thietmar und Thangmar zu Beginn des 11. Jahrhunderts.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, in welcher Weise die heilige Lanze bis zum 13. Jahrhundert in Wirksamkeit tritt.

Wie die übrigen Reichsinsignien folgt sie regelmäßig dem Herrscher auf seiner Wanderung durch das Reich. Bei feierlichen Gelegenheiten wird sie zusammen mit dem Kreuzesholz dem König voraufgetragen[1]). Sie begleitet ihn in die Schlacht[2]) und dient gewissermaßen als Feldzeichen[3]), das sicherste Unterpfand des

fortissimi militis ac optimi imperatoris officium gerens. Danach Thietmar Chron. II 10 (4), ed. Kurze (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1889, S. 24. Die laucea sacra ist für Widukind offenbar ein ganz geläufiger und fester Begriff.

[1]) Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. l. I. 9, MG. SS. XI 602: Precessio vero Romani imperatoris celebratur talibus modis. Portatur ante eum sancta crux gravida ligni dominici et lancea s. Mauricii. Er spricht von der Kaiserkrönung. Dieser Teil ist geschrieben 1085/86 nach H. Lehmgrühner, Benzo von Alba, Berlin 1887 (Historische Untersuchungen hgh. v. Jastrow, Heft 6), S. 28. Bonizo, Ad amicum l. IV., MG. Libelli de lite I 581, s. unten S. 28 A. 3. Gottfried von Viterbo, Pantheon XXIII c. 28, MG. SS. XXII 233,5: sacram lanceam imperii, que coram imperatoribus fertur. Gregor IX. an Friedrich II., 1227 Juli 22., MG. Epistolae saec. XIII. selectae I (1883) N. 365 S. 279: Crux, ubi est lignum Domini, et lancea, ubi clavus eius consistit, ante te in processionibus solemnibus deportantur.

Waitz VG. VI [2] S. 297 meint, daß die Lanze dem König auch auf der Reise vorangetragen wurde. Das ist aber sehr unwahrscheinlich und beruht wohl nur auf einem Mißverständnis der Worte Arnolds, De S. Emmerammo II 33, MG. SS. IV. 567,25: Augustus (Otto III. im J. 996) ex more precedente sancta et crucifera imperiali lancea exivit de civitate ista (Regensburg), petiturus Italiam. Daraus ist, meine ich, nur zu entnehmen, daß der Auszug aus Regensburg in besonders feierlicher Weise erfolgte, wie es bei dem Aufbruch zum Römerzug ja auch sehr angemessen war.

[2]) So bei Birten 939, Liudprand Antapodosis IV 24; bei Pleichfeld 1086, Ann. Augustani MG. SS. III 132; vor Gleichen 1088, Frutolf 1089, MG. SS. VI 207, 20: Ibi Burchardus Losannae episcopus, qui ea die sacram imperatoris lanceam ferebat, occisus est, und Ann. S. Disibodi 1089 MG. SS. XVII 9: B. Losannae episcopus interfectus est, qui lanceam regalem ferebat. 1176 nach der Schlacht von Legnano schreiben die Mailänder an Bologna: Scutum imperatoris, vexillum, crucem et lanceam habemus, Radulf de Diceto Ymag. hist. 1176, MG. SS. XXVII 268,10. Hierher ist wohl auch der lancifer Richar zu ziehen, der 982 in der Niederlage Ottos II. in Kalabrien seinen Tod findet, Thietmar III 20 (12).

[3]) So unter Otto I. 955 am Lech, Widukind III 46 (hier neben dem angelus, dem Bild des hl. Michael, Widukind III 45, der auch das Feld-

Sieges. Sie wird der verkörperte Inbegriff der Macht und der Stärke des Reichs [1]) und seines göttlichen Rechtes [2]), das wahre „insigne imperii“ [3]), mit dem vorübergehend geradezu die Fülle der Regierungsgewalt von den Vertretern des Volkes dem neuen Herrscher übertragen wird.

Als zu Anfang 1002 Otto III. in jungen Jahren unvermählt verstarb, nahm Herzog Heinrich von Baiern als nächster Seitenverwandter die Krone kraft Erbrechts in Anspruch. Er stieß aber auf mannigfachen und ernsten Widerstand und hat sein Ziel nicht ohne weitgehendes Entgegenkommen erreicht [4]). Zu den Gegnern seiner Ansprüche gehörte Erzbischof Heribert von Köln, einer der Vertrauten des toten Kaisers [5]). Er war unter denen, die der Leiche Ottos das Geleit in die Heimat gaben; als der Baiernherzog von ihnen die Reichsinsignien übernahm, hat Heribert gerade die Lanze zurückbehalten und erst gezwungen ausgeliefert [6]). Mit der Lanze empfing darauf Heinrich II. in der Versammlung

zeichen Heinrichs I. bei Merseburg 933 ist, ebenda I 49). Ähnlich unter Otto III. im aufständischen Rom 1001, Thangmar, Vita Bernwardi c. 24, MG. SS. IV 770: Bernwardus episcopus dominicam hastam subiit, und signifer ipse cum sancta hasta in prima fronte aciei egredi parat.

[1]) Landulf Hist. Mediolan. III 31, MG. SS. VIII 98,40: lancea, in qua Dei clavus erat inclusus, Romani imperii stabilimentum ab hostibus durissimis (!).

[2]) Liudprand Antapodosis IV 24.25: Gottfried von Viterbo, Pantheon XXVI c. 3 MG. SS. XXII 273: Lancea Mauricii reliqui premaxima signis Plurima christicolis peperit miracula dignis, Clavus namque Dei innctus habetur ei. Subicit imperio bello gestata potentes, Motibus ipsius nequeunt obsistere gentes, Hec ubi bella movet, vincere cuncta solet. Lancea sancta solet regnorum vincere lites: Ipsa facit proceres Romanos esse Quirites, Ex hac cesar habet, quod sibi regna favent.

[3]) Bonizo Ad amicum l. IV., MG. Libelli de lite I 581: lancea, insigno scilicet imperii, ante nostras usque hodie portatur imperiales potestates: Sigebert 929, MG. SS. VI 347: et hanc ad insigne et tutamen imperii posteris reliquit (Heinrich I).

[4]) Vgl. Waitz VG. VI² 181 ff., Usinger in Excurs III bei S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I S. 429 ff.

[5]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III³ (1906) S. 398.

[6]) Thietmar IV 50 (31): (Heinricus) corpus imperatoris cum apparatu imperiali, lancea dumtaxat excepta, quam Heribertus archipresul clam premittens, suam sumpsit in potestatem. Archiepiscopus autem custodia parumper detentus . . . . sacram mox lanceam remisit.

zu Mainz nach der Wahl und vor der Krönung das Reich[1]), mit der Lanze übertrug ihm einige Wochen später Herzog Bernhard im Namen der Sachsen die Herrschaft[2]).

Es ist dies das einzige Mal, daß der heiligen Lanze ausdrücklich eine bestimmte Funktion beim Übergang der Herrschaft zugewiesen wird. Daß man sich damals ihrer als Investitursymbols bediente, steht gewiß in Zusammenhang damit, daß mit der Fahnenlanze Herzogtümer und Grafschaften als Lehen übertragen wurden, ein Brauch, der gerade in dieser Zeit zuerst nachweisbar ist[3]).

Wir wissen nicht, ob ein gleicher Gebrauch der heiligen Lanze vorher unter den drei Ottonen oder bei der folgenden Erhebung Konrads II. (1024)[4]) statt hatte. Sicher ist, daß damals die Lanze, und zwar die heilige Lanze, ein notwendiges Attribut des Königs war, das nach deutschem Vorbilde unter Otto III. der Ungarnfürst[5]), nach dem Tode Heinrichs II. der Polenherzog[6]) zugleich mit der Königswürde annahmen, und daß eben unter diesem Zeichen der erstere später Heinrich III. sein Reich auftrug[7]).

[1]) Thangmar Vita Bernwardi c. 38, SS. IV. 775: Omnibus ergo pari voto in electione illius concordantibus . . . . Heinricum Mogontiam cum summo honore ducentes . . . . regimen et regiam potestatem cum dominica hasta illi tradiderunt, ac deinde rite omnibus peractis . . . . sollempniter illum unxerunt.

[2]) Thietmar V 17 (9): Bernhardus igitur dux accepta in manibus sacra lancea ex parte omnium regni curam illi fideliter committit. Daß das gleiche Symbol bei der Anerkennung durch die Thüringer vorher und die Lothringer nachher Verwendung fand, ist möglich, aber nicht überliefert. Über die Zeichnung im Bamberger Missale Heinrichs II. s. unten S. 49 A. 2.

[3]) Thietmar V 21 (13): als dem elsässischen Grafen Gerhard von den widerspenstigen Einwohnern seines Gebiets diese lancea signifera gestohlen wird, tristis abiit tam vacuus a beneficio quam a militari signo; VI 3. Vgl. Waitz VG. VI² 74; neuerdings auch J. Bruckauf, Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten Deutschen Reiche, Leipziger Historische Abhandlungen hgb. von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken III, Leipzig 1907.

[4]) Auch in der Redaktion C des Ademar von Chabannes III 62, SS. IV 144 f., J. Lair, Études critiques sur divers textes des Xe et XIe siècles II 228 f. (Paris 1899), werden ihm nur nach der Wahl und Weihe zusammen Scepter, Krone und Lanze übergeben. Vgl. unten S. 66 A. 1.

[5]) S. unten S. 71 f.

[6]) S. unten S. 76 f.

[7]) S. unten S. 72. Da die ungarische Königslanze im Jahr vorher bei Menfö in die Hände der Deutschen gefallen war, muß sie zu dem genannten Zweck zurückgegeben worden sein, was den Hergang noch bemerkenswerter macht.

Für die (weltlichen) Fürstenlehen ist die Fahnenlanze oder die Fahne, wie es nun gewöhnlich heißt, das eigentliche Investitursymbol geblieben; für die Königreiche ist in der Praxis des deutschen Hofes das Schwert schon im 12. Jahrhundert, wohl in Anknüpfung an ältere Anschauungen [1]), in diese Stelle eingerückt [2]).

Aber eins der hervorragendsten Abzeichen der Herrschaft ist die heilige Lanze seitdem unbestritten [3]), auch wenn sie niemals in der eigentlichen Krönungsfeierlichkeit einen Platz gefunden hat [4]). Ihrer bemächtigt sich Anno von Köln zugleich mit der Person des jungen Königs in Kaiserswerth 1062 [5]), sie fordert Heinrich V. Ende 1105 dem Vater ab [6]), sie empfängt Konrad III.

[1]) Vgl. Waitz, VG. III² 252, bes. A. 1. 2.

[2]) Otto von Freising, Gesta Friderici I. imperatoris II 5, ed. Waitz (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1884, S. 85, der Dänenkönig Knud entsagt (1152) per porrectum gladium dem Königstitel: Est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur. Dementsprechend befindet sich unter den Symbolen, mit denen die Bürger von Pisa (MG. LL. Constitutiones II. N. 392 S. 491,35) Alfons von Kastilien als römischen König und Kaiser investieren, ein Schwert. Ganz allein steht es, wenn 1349 Günther von Schwarzburg von jedem seiner Wähler durch Überreichung einer Adlerfahne förmlich investiert wird, s. M. Krammer Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs, S. 28. Bruckauf übersieht den Zusammenhang, in den diese Vorgänge einzuordnen sind, und spricht darum a. a. O. S. 25 der Angabe Ottos von Freising zu Unrecht die positive Grundlage ab. Natürlich ist Ottos Aussage an sich nur für das 12. Jahrhundert beweiskräftig.

[3]) Vgl. auch Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. (1899) II 225 f., und oben S. 27 f.

[4]) Diemand a. a. O. S. 80 A. 5. Hier hat das Schwert stets seine Stelle behauptet, s. das Formular bei Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiserkrönung usw., Abbandlungen der Kön. Ges. der Wissenschaften zu Göttingen XVIII (1873), S. 40: Postea ab episcopis ensem accipiat et cum ense totum sibi regnum fideliter ad regendum . . . sciat esse commendatum.

[5]) Berthold 1062, MG. SS. V, 272,5; SS. XIII,732,10: Hanno Agrippinae Coloniae archiepiscopus . . . . Henricum regem cum lancea et aliis imperii insignibus . . . vi arripuit. Ann. Altahenses maiores 1062, ed. Oefele (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1891, S. 59: curtem adeunt, crucem et regiam lanceam ex capella auferunt, regem ipsum navi imponunt.

[6]) Brief Heinrichs IV. an Philipp I. von Frankreich, Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum V N. 129 S. 244: coronam, sceptrum, crucem,

zu Regensburg 1138 von Heinrich dem Stolzen[1]). Daß sie in den Wirren nach dem vorzeitigen Tode Heinrichs VI. sich mit den übrigen Insignien von Anfang an in den Händen des staufischen Thronbewerbers befindet, scheint für diesen ins Gewicht zu fallen[2]). Ihren Besitz betont Philipp selber dem Papst gegenüber 1206[3]), ihrer Übergabe wird ausdrücklich gedacht 1208 an Otto IV.[4]) und 1219 an Friedrich II.[5]), und wie Otto in seinem Testament

lanceam et gladium misi Moguntiam. Brief Heinrichs IV. an den Sohn, MG. LL. Constitutiones I. N. 77 S. 129,10: lanceam et crucem et omnia regalia insignia. Brief Heinrichs IV. an Hugo von Cluny, Migne Patrologia latina 159,935 f.: crux et lancea ceteraque regalia insignia. Vita Heinrici IV. c. 10, ed. Eberhard (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1899, S. 34: crucem, coronam et lanceam ceteraque regalia . . . Frutolfi Continuatio 1106, MG. SS. VI 231: regalia vel imperialia insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum atque coronam . . . . Contin. I. Mariani Scoti 1128, MG. SS. V 562: Crux, lancea, corona et cetera regni insignia. Gesta Galcheri episcopi Cameracensis c. 33, MG. SS. XIV 206: cui coronam, lanceam, | sceptrum regni potentiam | omnemque tulit gloriam. Suger Vita Ludovici VI. c. 9, MG. SS. XXVI 49: insignia regalia, videlicet coronam, sceptrum et lanceam s. Mauricii.

[1]) Kaiserchronik v. 17 200 ff., MG. Deutsche Chroniken I 391: Ze Regensburch antwurt er ime schône | daz sper joch die chrône | durch des riches ere. Gottfried von Viterbo, Pantheon XXIII. c. 48, MG. SS. XXII, 260,20: Coactus vero tandem regalia, id est crucem et lanceam et coronam reddidit.

[2]) Continuatio Admuntensis der Ann. Mellicenses 1198, MG. SS. IX, 588,30, s. unten S. 38; vgl. Chron. regia Colon. Contin. II. 1204, ed. Waitz, S. 173: Philippus . . . animadvertens causam suam secundo processu in prosperum agi et regalia insignia, crucem scilicet, lanceam, sceptrum cum corona, potestati sue contradita . . .

[3]) MG. LL. Constitutiones II N. 10 S. 12,15: Habuimus etiam in potestate nostra sanctam crucem, lanceam, coronam, indumenta imperialia et omnia insignia imperii.

[4]) Chronica regia Coloniensis Continuatio III. (= S. Pantaleonis I.) 1208, ed. Waitz (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1880, S. 227: Otto . . . . ab omnibus in regem eligitur, diadema cum lancea imperiali ei assignatur.

[5]) Chronik des Stifts S. Simon u. Judas in Goslar 17, MG. Deutsche Chroniken II 596: Des rikes kronen und dat sper nam he to Goslar. Vgl. Winkelmann, Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Friedrich II., Band I S. 11 ff.

sie an bevorzugter Stelle unter den Reichsinsignien aufgeführt hatte[1]), so tat dies auch Friedrich, als er beim Papst über den Pfalzgrafen Heinrich klagte, der sie ihm auszuliefern ungebührlich zögere[2]).

„Sper, kriuz' unde krône," oder auch bloß „sper unde krône" gelten dem 13. Jahrhundert als der Inbegriff der Reichsgewalt, ja der Herrschaft schlechthin[3]). Wer sie und den Trifels besitzt,

[1]) Testament Ottos IV. vom 18. Mai 1218, MG. LL. Constitutiones II N. 42 S. 52: te, frater Heinrice palatine comes Rheni, rogamus, ut . . . . sanctam crucem, lanceam et coronam, dentem s. Johannis baptiste et imperialia insignia, preter pallium nostrum quod dandum est ad s. Egidium, 20 septimanas post decessum nostrum conserves et nulli hominum representes, nisi ei quem principes animiter elegerint et iuste, aut ei qui nunc est electus, si principes in eum consenserint.

[2]) Friedrich II. an Papst Honorius III., 1219 Januar 12., Hagenau, Winkelmann Acta imperii inedita I N. 151 S. 128: Supplicamus iterum, ut si comes Henricus de Brunsvich coronam, lanceam et alia regalia nobis non assignaverit, ut tenetur et debet, secundum quod ei tam per litteras quam per nuntios principum universitas iam precepit . . .

[3]) Vgl. im allgemeinen K. Menge, Kaisertum und Kaiser bei den Minnesängern, Progr. des Kgl. Kath. Gymn. an Marzellen zu Köln 1880, S. 25 ff.

Walther von der Vogelweide, hgh. von Lachmann (6. Ausgabe, Berlin 1891) S. 25, 11—13; hgh. von Wilmanns (2. Auflage, Halle 1883, Germanistische Handbibliothek hgb. v. J. Zacher I.) S. 161: Künc Constantin der gap sô vil, / als ich ez iu bescheiden wil, / dem stuol zo Rôme: sper kriuz' unde krône. In der Ausgabe von Pfeiffer (3. Auflage von Bartsch, Leipzig 1870) Nr. 85 S. 188 (auch in Grimms Deutschem Wörterbuch V, Leipzig 1873, Sp. 2539, und von Menge S. 28) werden unrichtig alle drei Stücke auf die Marterwerkzeuge Christi bezogen, von denen die Dornenkrone unter den Reichsinsignien nie eine Rolle spielte, wenn sich auch später unter deren Reliquien — wie hätten sie fehlen können — 5 Dornen davon befanden. Das Gedicht gehört, nach Koppmann, ins Jahr 1213. Nur die Bearbeitung der Sage vom Priester Johannes in deutschen Reimen von etwa 1350—1400, Zarncke in den Abhandl. der Kgl. Sächs. Ges. der Wissensch. VII, Leipzig 1879, S. 1004 ff. (B.), nennt Vers 1228 ff. als „die cleinad von dem rich", die sie Friedrich II. beilegt, „das kruocz, die nagel und das sper, / und unser frauwen hemd her / und die kron duornin, / darzuo den rock purpurin." Die offiziellen Quellen wissen von den drei letzten Stücken nichts.

Reinmar von Zweter, hgh. von G. Roethe, Leipzig 1887, N. 147 S. 485, von Friedrich II.: des riches rinc vil wîter wirt, nimt man im crône unt ouch daz sper.

Hêr Wahsmuot von Mülnhûsen (um 1240—50), F. H. v. d. Hagen Minnesinger 1 S. 327 f. (vgl. IV 260 f.), K. Bartsch Deutsche Lieder-

auf dem sie gehütet werden, der ist der echte König [1]). Und umgekehrt, wer als König zu wirklicher Macht nicht kommt, der hat nach der Volksauffassung den Trifels mit seinem Schatze nicht. Wilhelm von Holland und Richard von Kornwall haben nach Konrad IV. [2]) die Burg und den Hort mit der Lanze besessen und nicht geringen Wert darauf gelegt [3]). Aber als die Erhebung

dichter des 12.—14. Jahrhunderts (3. Auflage von W. Golther, Stuttgart 1893) S. 205 Nr. 52, Vers 11 ff.: Und waere ich künic in Tschampenige / (sô waere ich witenân erkant), / sô lieze ich sper und al die krône / ê min lip daz ist sô schône. — Frensdorff, Nachr. v. d. Kgl. Ges. d. Wiss. in Göttingen 1897 S. 61 führt es auf die Rivalität Frankreichs mit Deutschland zurück, daß Ludwig IX. 1239 die Spitze des heiligen Lanzeneisens von Konstantinopel erwarb.

[1]) Über den Trifels vgl. Frensdorff a. a. O. S. 49 f.

[2]) Ihm hatte 1246 Sept. 17. Isengard, die Gattin seines Truchseß Philipp von Falkenstein „die burg Trivels und die keiserlichen zeichen" überantwortet, Huillard-Bréholles Historia diplomatica Friderici II. Band VI 2 S. 878, Böhmer-Ficker Regesta imperii V 1 Nr. 4515. Vgl. unten S. 45 A. 5. Daß Friedrich II. den seit der Ergebung Heinrichs (VII.) 1235, s. Frensdorff a. a. O. S. 64 A. 4, für ihn gehüteten Trifels mit den Insignien an Konrad übergeben ließ, steht offenbar mit dem Gegenkönigtum Heinrich Raspes in Zusammenhang. Daß Konrad sie damals von dem Trifels entfernt habe, ist nicht anzunehmen.

[3]) Wilhelm von Holland hat den Trifels erst nach dem Tode Konrads IV. gewonnen, er schreibt (Febr. od. März 1255, Böhmer-Ficker Regesta imperii V 1 Nr. 5239) an den Abt von Egmont, Böhmer Fontes rerum Germanicarum II 447 (aus Johann de Beka): Insuper accedat tibi ad cumulum gaudiorum, quod castrum Driesvelt et insignia imperialia, diademe (!) videlicet cum multis sanctuariis et ornatu ineffabili, lanceam et coronam, in nostro dominio habemus et pacifice possidemus.

Bischof Johann von Lübeck an die Stadt Lübeck, Lübisches Urkundenbuch I 1 (Lübeck 1843) Nr. 254 S. 234, Böhmer-Ficker Regesta imperii V 1 Nr. 5349 zu 1258, nach den „Verbesserungen und Zusätzen" aber „doch erst ins J. 1259" gehörend, von König Richard, dem er gehuldigt hat: Preterea castrum Driuels cum insigniis imperialibus, lancea et corona cum dyadema(te) imperii ac aliis ineffabilibus pretiosissimis sanctuariis et ornamentis videlicet, habet et tenet. Vgl. Nr. 5293 f. Die Annahme Frensdorffs a. a. O. S. 50 A. 5, daß Richard erst 1269 die Reichsinsignien erlangt habe, ist unhaltbar. Denn Böhmer-Ficker Nr. 5349 ist zur Zeit Papst Alexanders IV. (1254—1261) und sicher von Bischof Johann II. von Lübeck geschrieben, dem 1260 schon Johann III. folgte. Außerdem hebt der Entwurf der Bulle Qui celum 1263 den Besitz der Insignien durch Richard hervor, MG. LL. Constitutiones II N. 405 S. 527.

Rudolfs von Habsburg das „Interregnum" beendet, da singt man erst[1]):

> Nû seht daz wunder got vermac:
> sper unde krône ûf Drivels was vil manigen tac
> behalten, ê sich ieman sîn vermaeze.
> Nâch kaiser Vriderîches zît
> wâren künige vünve[2]), der nie keiner sît
> ze Âche wênic küniges stuol besaeze.
> Swie vil sie truogen arebeit,
> mit kost, mit koufe unde ouch mit gâbe,
> daz rîche was in unbereit:
> nû hab' ez im von Havekesburc der grâve,
> der milte Ruodolf unverzaget;
> in alsô grôzen êren wart nie künic betaget:
> kum heil dem Gotes ûzerwelten Swâbe!

Es ist nur eine Nachwirkung der durch das Interregnum begründeten Meinung, die die Reichsinsignien mit dem Trifels verknüpft, wenn uns ein steirischer Chronist das Streben Albrechts von Österreich nach der Nachfolge seines Vaters im Reich mit den Worten erzählt[3]):

> der herzog Albreht
> boten ûf sant,
> Trivels er sich underwant:
> kriuze, sper unde nagel,
> unsers ungeluckes hagel,
> Karles swert und krône,
> des hete man vil schône
> dâ gephlegen die stunt,
> sît dem kunic wart kunt
> sînes lîbes âmaht;

---

[1]) Meister Rûmzlant, F. H. v. d. Hagen Minnesinger III 61. Rudolf erhielt die Insignien alsbald nach der Wahl (29. Sept. 1273) ausgeliefert, Sächsische Weltchronik, Sächsische Fortsetzung, MG. Deutsche Chroniken II 286: Darnach ohir virzen tage wart ime geentwert daz heilige sper unde die crone zu Bobarden (16. Oktober, Böhmer-Redlich Regesta imperii VI 1 S. 18 Nr. 4 b).

[2]) Damit können nur Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm von Holland, Richard von Kornwall und Alfons von Kastilien gemeint sein.

[3]) Ottokars Reimchronik Vers 39281 ff., MG. Deutsche Chroniken V 1 S. 511.

denn diese befanden sich damals auf der habsburgischen Feste Kiburg[1]. Aber es ist charakteristisch für die Auffassung der Zeit.

Wie hier, so wird auch ferner die Lanze allein oder an bevorzugter Stelle unter den Insignien genannt, ohne deren Besitz dem deutschen König an der Fülle der Herrschaft noch ein wesentliches fehlt. Das ist der Fall 1292, als sie nach seiner Krönung Adolf von Nassau von Albrecht von Österreich empfängt[2], und ebenso noch, als sie 1323 nach der Gefangennahme Friedrichs des Schönen dessen Bruder Leopold an Ludwig den Baiern[3] und

[1]) Johann von Victring III 1, Böhmer Fontes rerum Germanicarum I 331. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 55.

[2]) Ottokars Reimchronik Vers 60 200 ff., MG. Deutsche Chroniken V 2 S. 800 f.: Ouch wart verriht sider, / swaz zwischen in lac nneben, / sô daz dem kunic wart gegeben / daz rîch und alle die veste, / die man gehôrende weste / von alter dem rîche zuo, / wand man spâte unde fruo / sagte in sîn ôr / dem herzogen vor, / für daz der ersturbe, / der mit rehte daz erwurbe, / daz er des hordes solde phlegen, / der ûf Trivels ist gelegen, / sper, nagel unde krône / vil wirdiclich und schône, / ob ez iemen ander het, / daz er unrehte tet, / swer sîn niht ze rehte wielte / und ez darüber inne hielte; / der hiete daz rîch gevangen: / des waer manigem missegangen / an libe und an guote. Usw.

Merkwürdig ist der Vertrag Friedrichs des Schönen mit dem Grafen Reinald von Geldern von 1314 Nov. 16., Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtsk. XXIII (1898) N. 33 S. 303: Et si commode et absque preiudicio iuris nostri fieri poterit, in eodem loco Insula Dei volumus coronari, quodque ibidem corona et lancea cum imperialibus insignibus reponantur. Die Sache scheint so zu liegen. Als Friedrich in Aachen keinen Einlaß gefunden hatte, nahm er zunächst das geldrische Wageningen als Krönungsort in Aussicht und wollte dort die Insignien bewahren lassen, wie das früher auf dem Trifels und auf andern Burgen geschah. Das erste kam nicht zur Ausführung; Friedrich erhielt die Krone bekanntlich zu Bonn 25. Nov. 1314. Ebensowenig ist unseres Wissens das zweite auch nur zeitweilig Wirklichkeit geworden; vgl. unten S. 37.

[3]) Matthias von Neuburg (Albertus Argentinensis), Böhmer Fontes rerum Germanicarum IV 201: Tractabatur autem sepe de liberacione Friderici. Et impediente liberacionem, quod dux (sc. Lüpoldus) insignia sanctuariorum imperii, lanceam videlicet et alia, noluit resignare usw. 6. Fortsetzung der Chronica minor, 3. Böhmischer Teil, Monumenta Erphesfurtensia ed. O. Holder-Egger (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1899, S. 700, 25, nachdem die Schlacht bei Mühldorf erzählt ist: Postea Fridericus coronam regni lanceamque, quas diu tenuerat, Ludwico resignavit. Albertinus Mussatus s. unten S. 36 A. 2. Ludwig erhielt die

1350 Ludwigs ältester Sohn an Karl IV. ausliefert [1]). Der Besitz der Lanze macht nicht zum König, aber er ist, wie es unter Ludwig dem Baiern heißt, das Unterpfand des wahren König- und Kaisertums [2]).

Aber schon seit längerer Zeit geht eine andere Auffassung nebenher, die seit Karl IV. die eben erörterte völlig in den Hintergrund gedrängt hat. Seit dem 13. Jahrhundert tritt uns in Verbindung mit den Insignien der Ausdruck sanctuaria häufiger entgegen [3]), der im besondern auf die Lanze Anwendung findet [4]), wie er auch wohl durch sie wesentlich mit hervorgerufen ist. Die Reichsinsignien erhalten dadurch in ihrer Gesamtheit den Charakter

---

Insignien zu Nürnberg, wohl zwischen 6. Nov. und 18. Dez. 1323 nach J. E. Kopp Geschichte der eidgenössischen Bündo V 1 (Berlin 1858) S. 101 A. 1.

[1]) Heinrich von Rebdorf, Böhmer Fontes rerum Germanicarum IV 537 f.: Anno Domini MCCCL . . . de mense Aprili Ludewicus marchio Brandenburgensis insignia imperialia, videlicot lanceam, qua perforatum fuit latus domini nostri Jesu Christi, et clavos ac gladium Karoli Magni necnon alia, que reservata fuerunt in oppido Monacho per Ludewicum patrem suum, tradidit Karolo regi predicto in Nurenberg, qui in Bohemiam in civitatem Pragensem ipsa deducit. Matthias von Nouburg, Fortsetzung, Böhmer Fontes rerum German. IV 277: Marchio quoque lanceam, clavos, partem crucis Christi et alia insignia, que imperium dicuntur, per Ludewicum patrem suum relicta regi presentavit recepta caucione de reducendis infra terminum vel in Nürenberg vel in Frankenfort per regem, quod non fuerat impletum, sed ea Pragam perduxit, de quo Bohemia nimium gratulabatur. Vgl. unten S. 37 A. 1.

[2]) Albertini Mussati Ludovicus Bavarus (geschrieben 1329), Böhmer Fontes rerum Germanicarum I 187 f: De hoc autem Ludovico, cur nondum ipsum cesarem aut imperatorem vocaverimus, depromere non incongruum putamus. Vere quidem electionem primitivam a veris imperii electoribus satis idoneam fateri non prohibemur. Itemque et victum prelio campestri Fridericum Austrie ducem, cum pro causa imperii certaretur, constare satis novimus. Reliquiasque domini nostri Jesu Christi, lanceam scilicet et clavos, que veluti pignora quedam veri imperatoris et Romani regis habentur, ab illo eodem bello quesita potenter, sicut vera sunt, indubitanter asserimus . . . Über den „verus rex“ vgl. K. Zeumer im Neuen Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde XXX 105 und Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs S. 21 f.

[3]) Oben S. 33 A. 3.

[4]) Oben S. 35 A. 3.

von Reliqnien, sie werden zu den „Heiligtümern des Reiches“ [1]), dem „heiligen Reiche“ [2]), und als solche werden sie bei feierlichen Anlässen, an ihrer Spitze die Lanze, dem gläubigen Volke gezeigt, wie wir das zuerst 1315 in Basel bei der Doppelhochzeit der beiden habsburgischen Brüder Friedrichs des Schönen und Leopolds sehen [3]).

Vom 10. bis ins 14. Jahrhundert war die Lanze ein Zeichen der Herrschaft, dessen Besitz wenn nicht als Bedingung, so doch als Unterpfand der königlichen Gewalt galt und darum für jeden Kronbewerber schwer in die Wagschale fiel. Das wird jetzt anders. Die heilige Lanze verliert ihre staatsrechtliche Bedeutung und wird zur reinen Reliquie [4]). Die Goldene Bulle (1356)

---

[1]) Nebeneinander „das heiligthumb und die Cleinodien, die zue dem Reich gehorend,“ Urk. Ludwigs des Ältern von Baiern-Brandenburg von 1349 Mai 26., Ch. G. v. Murr Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur XII (1784) S. 39: reliquias sacri imperii una cum aliis adiunctis cimeliis und „das heiligthum und die Kleinodien des h. Reiches“ in den Urkunden desselben und Karls IV. von 1350 März 12., s. unten S. 45 A. 3. Aber einfach insignia sanctuariorum imperii schon oben S. 35 A. 3 und unten S. 37 A. 3; ebenso übergibt Kaiser Sigmund der Stadt Nürnberg „unser und des heiligen reichs heiligtum, mit namen sant Karles des kuniges swerte, sant Mauricii swerte, die crone sant Karles“ usw., Urk. von 1423 Sept. 29. Ofen, Murr Journal zur Kunstgeschichte XII S. 77. Im J. 1246 dagegen wurden beide Teile als „die keiserlichen Zeichen“ zusammengefaßt, in der oben S. 33 A. 2 genannten Urkunde.

[2]) „Das heilige Reiche,“ Urk. Ludwigs des Älteren 1348 Dez. 9., Olenschlager Erläuterte Staatsgeschichte UB. Nr. 98 S. 273 und ebenso ebd. Nr. 99 S. 274. Über die verschiedenen für die Reichsinsignien gebrauchten Ausdrücke vgl. Frensdorff a. a. O. S. 61 ff.

[3]) Matthias von Neuburg (Albertus Argentinensis), Böhmer, Fontes rerum Germanicarum IV 189: Monstrabantur autem inibi sanctuariorum insignia, que regnum dicuntur, scilicet lancea, clavus, pars crucis Salvatoris, corona, gladius Karoli (andre Lesart: corona Karoli, gladii) et alia. Nach Basel gekommen sind sie natürlich im Gepäck Friedrichs des Schönen; mit dem Schatz der Basler Kirche haben sie nichts zu tun. — Eine ähnliche „Heiligtumsweisung“ hat unter Ludwig dem Baiern Ende 1323 in Nürnberg, s. o. S. 35 A. 3 Ende, und im nächsten August in Regensburg stattgefunden, Aventinus Annales ducum Boiariae l. VII c. 16, hgb. von Riezler II, 415.

[4]) Das hat Frensdorff a. a. O., S. 63 richtig erkannt. Mély, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 287 verkehrt das wirkliche Verhältnis in sein Gegenteil, wenn er die Lanze seit 1273 bei der Krönung des deutschen Königs verwandt werden läßt.

kennt sie nicht[1]), und ebenso gedenken z. B. weder die Glosse zum Sachsenspiegel[2]) noch Peter von Andlo[3]) ihrer unter den Reichsinsignien. Diese Entwicklung ist aufs engste verbunden mit einer andern, auf die erst im 6. Kapitel eingegangen werden kann.

Exkurs I.

Zur Geschichte Heinrichs VI. und seines Bruders Philipp in den Jahren 1196 und 1197.

Die Admunter Fortsetzung der Melker Annalen[4]) berichtet (MG. SS. IX 588,30) zum Jahre 1198: Philippus dux Suevorum, qui crucem, coronam et lanceam ceteraque insignia imperalis capellae, quae regalia dicuntur, vivente adhuc imperatore de Apulia adduxerat, pro eo, quod nepos eius Fridericus infantulus esset, cui tam ipse quam alii principes etiam cum subscriptione iuraverant, sub nomine quidem tutoris ad regnum aspirat. Diese Angabe, daß Philipp die Reichsinsignien aus Italien zurückgebracht habe, hat Toeche bestritten, denn erstens sei Philipp im September 1197 gar nicht bis Apulien gekommen, und zweitens werde Heinrich VI. die Insignien schwerlich vom Trifels mit über die Alpen genommen haben[5]).

Meines Erachtens ist diese Stelle unbedenklich zu verwerten. Denn Toeches erster Einwand beruht auf einem einfachen Irrtum.

---

[1]) K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904, Nr. 130 S. 159 ff., bes. c. 22 S. 174.

[2]) Landrecht III 60 § 1. Sie konnt 5 Kleinode, dy tu deme rike horen, nämlich Krone, Banner, Fahne, Apfel und Scepter, Frensdorff a. a. O., S. 54.

[3]) Libellus de Cesarea monarchia (geschrieben 1460) II 8, hgb. von Hürbin in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. XIII (1892) S. 185: Tercio principaliter Romanorum imperator excellit omnes alios reges in insigniis imperialem gloriam decorantibus, et sunt quatuor: imperiale dyadema, gladius, sceptrum et pomum aureum seu globus. Dietrich von Niem läßt die Lanze bereits im 11. Jahrhundert verloren gehen, s. unten S. 70 A. 1.

[4]) Vgl. oben S. 31 A. 2.

[5]) Th. Toeche, Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Heinrich VI (1867) S. 470 A. 6.

Es ist freilich sicher, daß Philipp im Herbst 1197, im Begriff seinen Neffen zur Krönung nach Aachen zu holen, noch nicht einmal bis Rom vorgerückt war, als er sich auf die Kunde von des Bruders Tode (1197 Sept. 28.) zur Umkehr genötigt sah. Das hat aber mit dem Bericht der Admunter Fortsetzung nichts zu tun. Denn hier heißt es ausdrücklich, Philipp habe die Überführung der Insignien noch zu Lebzeiten des Kaisers besorgt.

Toeches zweiter Grund steht und fällt mit der Voraussetzung, daß damals bereits die Insignien für gewöhnlich an einem bestimmten Orte verwahrt wurden. Das ist indes nicht zu erweisen. Friedrich I. z. B. scheint sie noch ganz in der alten Weise mit sich herumgeführt zu haben[1]); daß Heinrich VI. eine andere Praxis befolgte, ist natürlich nicht ausgeschlossen, aber doch durch nichts zu belegen. Aber selbst angenommen, er habe die Insignien in der Regel auf dem Trifels lagern lassen, so hat er sie doch ohne jeden Zweifel gerade im Sommer 1196 mit nach Süden genommen. Denn damals betrieb er den Plan, seinen Sohn vom Papste zum römischen König krönen zu lassen, und dazu bedurfte er notwendig der altehrwürdigen Abzeichen, die auch jeder neue König mit sich zur Kaiserkrönung nach Rom führte.

So sind die Insignien im Sommer 1196 sicher nach Italien gekommen. Ende 1197 aber sind sie ebenso sicher in Deutschland und zwar in den Händen Philipps von Schwaben, der nach der Meinung des Ursperger Chronisten auf ihren Besitz gestützt das Reich in Anspruch nahm[2]). Sie müssen also in der Zwischenzeit zurückgebracht worden sein. Fraglich kann nur sein, wann und durch wen. Daß dies erst nach dem Tode des Kaisers geschehen sein sollte, ist in jeder Hinsicht so unwahrscheinlich wie nur möglich. Die Angabe der Admunter Fortsetzung entspricht also, was den Zeitpunkt der Überführung im allgemeinen angeht, durchaus den gegebenen Verhältnissen. Es ist schon darum nicht berechtigt, ihre weitere Nachricht abzulehnen,

---

[1]) Vgl. S. 27 A. 2.

[2]) Chron. Ursperg. MG. SS. XXIII 365, 20: Volebat (sc. Philipp) enim tenere imperium, cum in potestate sua haberet insignia imperialia, utpote coronam et crucem et alia quae attinebant. V. d. Hagen Minnesinger IV 673 hat diese Stelle dahin mißverstanden, daß der im Satz vorher genannte Bischof Konrad von Straßburg damals die Insignien besessen habe.

daß der Herzog von Schwaben der Leiter dieses Transports gewesen sei. Ein solche Aufgabe bedurfte einer durchaus zuverlässigen Persönlichkeit. Philipp genoß das vollste Vertrauen seines kaiserlichen Bruders, der, wie längst bemerkt ist, in diesem, ursprünglich zum Geistlichen bestimmten, jüngsten der Söhne Barbarossas sich einen nahen Gehilfen für die Durchführung seiner Pläne heranzubilden bemüht hatte [1]).

Damit ist die Möglichkeit gegeben, den Zeitpunkt und die näheren Umstände des Vorgangs noch etwas genauer zu bestimmen. Am 15. August 1196 verschied unerwartet der dritte der staufischen Brüder, Konrad Herzog von Schwaben [2]). Bereits vorm oder am 23. August desselben Jahres war Philipp, damals Herzog von Tuscien [3]), vom Kaiser zur Nachfolge in das staufische Familienherzogtum berufen worden [4]). Er kehrte darauf in die deutsche Heimat zurück und feierte zu Pfingsten 1197 an der alten Versammlungsstätte in Gunzenlech bei Augsburg inmitten der schwäbischen Großen gleichzeitig seine Umgürtung mit den ritterlichen Abzeichen und seine Vermählung mit der griechischen Irene [5]).

Irene war ihm bereits mehrere Jahre früher nach der Einnahme Palermos (1194 Nov. 20.) durch den kaiserlichen Bruder verbunden worden [6]). Daß die junge Frau erst jetzt mit Philipp zusammen nach Deutschland kam, läßt sich nicht gut bezweifeln [7]). Es ist kaum anders anzunehmen, als daß sie solange ihre Tage in Unteritalien verbrachte. 1196 kam Heinrich VI. erst

[1]) Vgl. E. Winkelmann, Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, I (1873) S. 14 ff.

[2]) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V 1 N. 10b.

[3]) Bevor ihm im April 1195 die Verwaltung Tusciens übertragen wurde, hatte er nach der Eroberung Unteritaliens 1194 das Fürstentum Capua erhalten, Ann. Aquenses 1193, MG. SS. XXIV 39.

[4]) Böhmer-Ficker, Reg. imp. V 1, N. 10b und c.

[5]) Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V 1 N. 10 d. — Pfingstversammlungen der Großen Schwabens und Baierns in Gunzenlech z. B. 1127 (Hochzeit Heinrichs des Stolzen mit der Königstochter Gertrud), 1175 (Welf der Ältere), Hist. Welf. Weingart. c. 16 und Contin. Staingad., MG. SS. XXI 463 und 471.

[6]) Toeche, a. a. O. S. 363 f.

[7]) Vgl. Chron. Ursperg. 1197, MG. SS. XXIII 364; Otto Sanblas. c. 44, MG. SS. XX 328.

im Dezember dorthin[1]). Daß Philipp noch damals den Bruder begleitete, ist wenig wahrscheinlich. Denn die Ankunft des jungen Herzogs in Schwaben und die Versammlung in Gunzenlech werden zum Teil ausdrücklich in zwei verschiedene Jahre gesetzt[2]). So ist der Bericht Ottos von St. Blasien wohl darin ungenau, daß er die beiden Brüder zusammen in Sizilien weilen läßt. Er irrt ja auch sicher darin, daß dort die Übertragung Schwabens an Philipp erfolgt sei[3]). Offen bleibt natürlich die Frage, ob Philipp vorher allein die Verlobte aus Unteritalien geholt habe. Da seit Ende August sein Aufenthalt am kaiserlichen Hofe nicht mehr belegt ist, ist das sehr möglich.

Damit fällt auch die Angabe der Admunter Fortsetzung, daß der Herzog die Insignien aus Apulien hergebracht habe. Aber die Tatsache der Überführung selber wird davon nicht berührt.

Natürlich konnte der Kaiser die Insignien erst dann heimsenden, als er endgültig die Absicht aufgegeben hatte, seinen Sohn vom Papst krönen zu lassen. Die Verhandlungen darüber waren im August und September 1196 im Gange, und jetzt hat Krammer es höchst wahrscheinlich gemacht, daß sie erst etwa im November abgebrochen wurden, als der Kaiser auf die wenig günstigen Nachrichten vom Erfurter Reichstage den ganzen Erbkaiserplan fallen ließ[4]). Ist das richtig, so kann Philipp erst damals den Weg in sein neues Herzogtum angetreten, erst damals die Insignien nach Deutschland zurückgeführt haben. Gleichzeitig hat Heinrich die Wahl des jungen Friedrich durch die Fürsten zu betreiben begonnen, und man wird annehmen dürfen, daß Philipp in diesen Verhandlungen nicht untätig war, die Ende des Jahres zum glücklichen Abschluß kamen.

[1]) S. S. 68 A. 6 zu den Annales Marbacenses qui dicuntur ed. Bloch (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1908.

[2]) Chron. Ursperg., MG. SS. XXIII 364; vgl. Hugonis Chron. Contin. Weingart., MG. SS. XXI 478.

[3]) Otto Sanblas. c. 44, MG. SS. XX 328: Heinricus imperator mortuo fratre Cuonrado Philippo fratri suo, qui in Sicilia interim cum eo manebat, data sibi sponsa sua filia Constantinopolitani imperatoris ducatum Alamannie concessit ipsumque cum eadem sponsa sua in Germaniam destinavit usw. Vgl. oben S. 40 A. 4 und S. 41 A. 1.

[4]) M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, Breslau 1908 (Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 95), S. 25 ff. Durch die Freundlichkeit des Verfassers konnte ich die Druckbogen einsehen.

Exkurs II.

Zu den Reichssprüchen Reinmars von Zweter.

In dem oben S. 32, A. 3 angeführten Spruch (Nr. 147) schildert Reinmar, der damals bekanntlich am böhmischen Hofe lebte, die Unzufriedenheit einer Reihe von Fürsten mit Friedrich II. und mahnt zu Vorsicht bei einer Nenwahl. Roethe[1]) setzt diesen Spruch wie den vorhergehenden N. 146 in die zweite Hälfte des Jahres 1240, in die Zeit, wo König Wenzel von Böhmen bereits wieder von der päpstlichen Partei, der er seit Ende 1237, Anfang 1238 angehörte, zur kaiserlichen zurückgetreten war (Ende Juli oder Anfang August 1240). In dem „reservierten gedämpften Ton der Strophen“ findet er einen Ansdruck des Widerspruchs zwischen den Ansichten des Dichters nnd seines Königs.

Nach Roethes einleuchtender Annahme sind in der Heidelberger Handschrift D (Cod. palat. 350) die politischen Sprüche Reinmars[2]) chronologisch geordnet. N. 143 ist, wie er S. 61 ff. überzengend nachweist, unter dem Eindruck der zweiten Bannung Friedrichs am 20. März 1239[3]) und des Rundschreibens Gregors IX. vom 1. Juli des gleichen Jahres mit seinen Anklagen gegen den Kaiser[4]) entstanden. N. 144 soll den Gesinnungswechsel des Dichters, bisher eines eifrigen Anhängers des Staufers, begründen[5]); die folgenden Sprüche führen uns zn den Versuchen, eine Neuwahl zn stande zu bringen. Ein Kandidat dafür war der junge König Erich von Dänemark, Waldemars Sohn. Davon spricht Albert von Passau in einem Brief an den Papst Mitte Jnni 1239[6]). Der Plan scheiterte aber nach einem andern Briefe desselben vom 5. Sept. 1240 an der Weigerung des jungen Fürsten[7]), nachdem er noch im April 1240 betrieben worden war[8]). In diese Zeit

[1]) G. Roethe, Die Gedichte Reinmars von Zweter, Leipzig 1887, S. 66 ff.

[2]) N. 125—147; die N. 148—157 trennt er von ihnen, vielleicht ohne genügenden Grund, ab.

[3]) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V 1 N. 2428 b.

[4]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesta imperii V 2 N. 7245.

[5]) Roethe S. 63.

[6]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V 2 N. 11228.

[7]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V 2 N. 11297.

[8]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V 2 N. 10155 c.

gehört sicher Reinmars Spruch N. 148. Es ist nicht ganz konsequent, wenn Roethe ihn aus der chronologischen Reihe ausscheidet und vor N. 145—147 entstanden sein läßt.

N. 145 geht gegen eine Absicht Venedigs, das Reich an seinen Herzog zu bringen. Es ist schon an sich recht fraglich, ob Albert gerade daran dachte, als er dem Herzog von Baiern sagte, die Kirche werde gegebenenfalls ohne Rücksicht auf die Fürsten „sibi providere . . de persona alius Gallici vel Lombardi aut alterius in regem vel patricinm aut etiam advocatum" (Brief an den Papst, August 1240 [1]). Jedesfalls können darum solche Bestrebungen bereits im Jahre vorher wirksam gewesen sein. Es besteht also kein Grnnd, N. 145 bis in den Sommer oder die zweite Hälfte 1240 herabzurücken.

N. 146 und 147 zeigen die Stimmung, die von den Fürsten eine Nenwahl erwartet. N. 146 spricht noch mehr hypothetisch:

> ir vürsten, seht ir iht
> an im [2]) sô schnldehaftes, dâ von er süle des rîches abe gestân,
> Sô nemt in einen nsw.

N. 147 behandelt den Plan als feststehend:

> Sumlîchen vürsten ist ez leit,
> daz Roemisch rîch gevallen ist in dise unwerdikeit:
> si dunket nndę sprechent, ein ander phlaege des rîches baz dan er.
> — — — — — — — — — — — —
> Nû seht vür inch, des rîches welaere,
> den ir nû welt, daz er sî schanden laere usw.

In beiden wird gemahnt, eine gute Wahl zu treffen. N. 148 endlich nennt nun einen Fürsten, der dem Ideal des Königs entspreche. Da liegt es doch näher, auch eine zeitliche Anfeinanderfolge dieser drei Sprüche anzunehmen, d. h. N. 146 und 147 gehören in die Mitte oder die zweite Hälfte 1239.

---

[1]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V 2 N. 11294.
[2]) Friedrich II.

Drittes Kapitel

Die Gestalt der heiligen Lanze

Auch die äußere Erscheinung der heiligen Lanze hat im Laufe der Zeit eine durchgreifende Veränderung erfahren.

Spricht Liudprand von der Lanze des Königs, an der die Kreuzesnägel befestigt seien, führte sie dieser selber [1]) oder einer seiner Großen [2]) im Kampfe, so wird man nicht leicht daran denken, daß sie damals nur aus dem Eisen bestehend in ein Reliquiar eingeschlossen war, sondern annehmen, daß sie, weithin sichtbar, wie eine richtige Lanze einen langen Schaft gehabt hat. Für die Zeit Ottos des Großen ist daran nach den Worten Liudprands [3]) und Widukinds [4]) nicht zu zweifeln, und auch weiterhin ist es durch das, was wir von der ungarischen und der polnischen Königslanze wissen [5]), durch eine bildliche Darstellung aus der Zeit Heinrichs II. [6]) und durch die Lanze des Gegenkönigs Rudolfs von 1080 [7]) bis zum Ende des 11. Jahrhunderts ganz gesichert. Man kann sich also dagegen nicht auf die Ycon des Alexios Murzuphlos berufen, die 1204 vor Konstantinopel von den Kreuz-

[1]) Otto der Große 955, s. oben S. 26 A. 5.

[2]) Ein lancifer Richar 982; Bischof Bernward von Hildesheim 1001 Bischof Burchard von Lausanne 1088. S. oben S. 27 A. 2 und 3.

[3]) Liudprand Antapodosis IV 24, S. 91: ante victoriferos clavos manibus domini et salvatoris nostri Jesu Christi adfixos suaeque lanceae inpositos . . .

[4]) Oben S. 26 A. 5.

[5]) Unten S. 71 ff.

[6]) Unten S. 49.

[7]) Unten S. 70.

fahrern im Felde erbeutet wurde, so auffällig die Parallele auch scheint[1]).

Heute fehlt freilich der Schaft, und das war schon im Jahre 1350 der Fall. Damals zuerst hören wir, daß das Eisen der Lanze mit anderen Reliquien[2]) zusammen in dem großen kreuzförmigen Reliquiar von vergoldetem Silber aufbewahrt wurde[3]), dem man sie später nur bei der öffentlichen „Heiligtums-Weisung" entnahm.

Es ist sehr möglich, daß dieser Zustand schon länger bestand. Doch läßt sich nicht genau bestimmen, wann der Wechsel eintrat. Im Jahre 1208 war die Lanze vielleicht noch mit einem Schaft verbunden[4]). Dagegen 1246 mag sie bereits wie heute bloß aus dem Lanzeneisen bestanden haben, doch befand sich dieses damals noch nicht in dem großen Kreuz, das nur zu der Kreuzpartikel in nähere Beziehung gesetzt wird[5]). Der letzteren diente

---

[1]) Die Ycon wird beschrieben bei Alberich von Trois-Fontaines 1204, MG. SS. XXIII 883 (vollständig bei Leibniz Access. histor. II b, S. 434 f.): In hac (sc. ycona) mirabiliter fabrefacta est maiestas Domini et imago b. Mariae et apostolorum cum reliquiis in ea repositis. Ibi est dens, quem in pueritia mutavit Jesus, et ibi habetur de lancea, qua in cruce fuit vulneratus, de sindone et de 30 martiribus. Hanc yconam cum in praeliis ferre essent soliti, nequaquam antea potuerunt ab hostibus superari ... Petrus de Brachvelis Sampsonem patriarcham super galee nasale sic percussit, quod ille cadens ad terram yconam dimisit ..... nobilem quam sibi praeferri faciebat (der Kaiser Alexios Murzuphlos) iconam ordini Cisterciensi nostri dedicavere victores.

[2]) Dem „mercklich Stück" des heiligen Kreuzes, dem Zahn Johannis des Täufers und dem Arm der hl. Anna.

[3]) Urkunde Ludwigs des Ältern von Baiern-Brandenburg bei der Übergabe der Reichskleinodien München 1350 März 12. (nicht April 6.), Murr Journal zur Kunstgeschichte XII S. 46, und Gegenurkunde Karls IV. vom gleichen Tage, ebenda S. 49. Das Kreuz ist beschrieben bei Quirin Leitner, Die hervorragendsten Kunstwerke der Schatzkammer des Österreichischen Kaiserhauses, Wien 1870—73, S. 28, mit Abbildung.

[4]) Das darf man vielleicht aus dem Ausdruck lancea imperialis, oben S. 31 A. 4, schließen. Auch die Ausführungen Gottfrieds von Viterbo, Pantheon XXVI, MG. SS. XXII 273, sind so am besten verständlich.

[5]) S. das Verzeichnis in der oben S. 33 A. 2 angeführten Urk. Konrads IV. (überliefert in einem Falkensteinischen Kopialbuch s. XV.): „die keiserlichen zeichen, mit namen unsers herren holtz mit eime gulden cruce mit edelen steinen gezieret, sant Johanns des Dofers zaen in einem

es schon 1227 [1]), ja sogar schon unter Heinrich IV. [2]) als Behältnis; die Entstehung des Reliquiars ist danach unter Konrad II. zu setzen [3]).

Nun zur Form des Lanzeneisens.

Wir haben die Beschreibung Liudprands, und wir haben die Lanze selber im Wiener Schatz [4]). Alle sind darin einig, daß beide zueinander aufs genaueste stimmen.

Der mittlere Teil des Wiener Lanzeneisens ist unter Karl IV. mit einem Goldblech umkleidet worden, das die Aufschrift trägt: „Lancea et clavus Domini." Unter diesem Bande befindet sich ein zweites von Silber [5]), dessen Aufschrift später zu erörtern ist. Nach Beseitigung der störenden Hüllen ist die Gestalt im wesentlichen folgende.

Die Dille [6]), mit kurzen senkrecht abstehenden Ohren am unteren Ende, geht nicht ganz bis zur Mitte des Eisens. In sie

---

cristallen, sant Kunegunden arm, sante Maurricien sper me unsers herren nahele und ein silberen fuder daruber, daz cruze mit der kedene und mit deme heilichdome, die guldene crone mit gulden cruce, zwei swert mit zwein scheiden gezieret mit edelem gesteine, daz gulden vingerlin mit deme robine unde vier saphire, den gulden appel mit dem cruce, den keiserlichen mantel" usw. Daß das „gulden cruce mit edelen steinen gezieret" das Reliquiar ist, wird durch den Vergleich mit den Urkunden von 1350, oben S. 45 A. 3, gesichert.

[1]) Gregor IX. an Friedrich II.: Crux ubi est lignum Domini, oben S. 27 A. 1.

[2]) Benzo von Alba, oben S. 27 A. 1 (1085/86): sancta crux gravida ligni dominici.

[3]) Wegen der Inschrift:

† Ecce crucem Domini fugiat pars hostis iniqui,
Hinc, Chuonrade, tibi cedant omnes inimici,

die seit des Nürnberger Ratsschreibers Johann Müllners „Relation" von 1630 (von Murr als Anhang zu Roeders Codex historicus testimoniorum de fatis klinodiorum abgedruckt) S. 421 f. falsch auf Konrad III. bezogen wird.

[4]) Genaue Beschreibung bei Leitner, Die hervorragendsten Kunstwerke der Schatzkammer des Österreichischen Kaiserhauses S. 26 ff. Gute Abbildungen ebenda und mit sorgfältiger Angabe der Maße bei Mély, Revue de l'Art chrétien 1897 S. 287 und 289. Ich hebe im folgenden natürlich nur das für meinen Zweck Wesentliche hervor und verweise für alles Nähere auf Leitner.

[5]) Es wird erwähnt in dem Inventar von 1246, s. oben A. 5 zu S. 45.

[6]) Sie müßte Liudprands „mittlerem Grat" entsprechen.

sind der Länge nach zwei flache Seitenteile eingefalzt, die sich nach der Klinge zu verjüngen und früher mit Lederriemen, jetzt meist mit Silberdraht an die Dille gebunden sind. An die Dille setzt sich als ein längliches Spitzoval das Spießblatt, in dessen Mitte der ganzen Länge nach ein leerer Raum ansgestemmt ist, um einen merkwürdig gestalteten Nagel aufzunehmen [1]). Als Ganzes gesehen, verjüngt sich das Eisen also nicht von seiner Wurzel bis zur Spitze unnnterbrochen, hat auch nicht etwa in der Mitte eine Ansbuchtung, sondern da, wo die beiden ungleichen Hälften zusammenstoßen, eine sehr merkliche Einschnürung, die auch durch die beiden Hüllen für den Beschauer nicht ausgeglichen wird.

Nun zu der Beschreibnng Liudprands. Er sagt [2]): „Erat enim exepta ceterarum specie lancearum novo quodam modo novaque elaborata figura, habens iuxta lumbum medium ntrobique fenestras. Hec (!) pro pollicibus perpulcrae dnae acies usque ad declivum medium lanceae extenduntnr. Hanc igitur Constantini Magni, sanctae filii Helenae, vivificae crucis inventricis, fnisse adfirmant, quae media in spina, qnam lumbum superius nominavi, ex clavis manibns pedibusque domini et redemptoris nostri Jesu Christi adfixis cruces habet."

Das heißt: „Die Lanze," oder richtiger die Lanzenspitze oder das Lanzeneisen, „hat neben dem mittlern Grat zn beiden Seiten fensterartige Öffnungen." Was dann folgt, ist sehr schwierig zu verstehn. Nehmen wir zuerst die Worte, wie sie überliefert sind. Dann muß „Hec" gleich „Hae" gesetzt und mit acies verbnnden werden, das in jedem Falle Nominativ Pluralis ist. „Acies"

---

[1]) Der Nagel wird heute dnrch 4 parallele Schnürungen von Silberdraht rund nm die Schneide festgehalten. Er hat dnrch Ausbrechen des nach nnten gerichteten Stückes eine Stütze verloren. Dieses fehlende Stück glaubt Leitner S. 57 f. in einer von Karl IV. dem Prager Domschatz (St. Veit) verehrten Reliquie wiederzuerkennen. — Übrigens besteht an dem Wiener Eisen das, was allgemein als ein Nagel gilt, vielleicht doch aus zweien, die mit den Köpfen aneinander gestellt sind. Entscheiden läßt sich das natürlich nur dnrch erneute Untersuchung des Stückes selber. Ich kann darauf verzichten. Denn Liudprands Beschreibung paßt dazn in keinem Falle. Daß eine Anordnung, die möglicherweise die modernen Fachleute täuschte, auch unsere mittelalterlichen Gewährsmänner irre führen konnte, wird niemand leugnen.

[2]) Antapodosis IV 25 S. 91.

müßte dann dasselbe wie vorher „fenestrae" bedeuten. Nun wird aber „Pollex" im Gegensatz zu „lumbus," dem mittlern, als ein Seitengrat erklärt [1]), die „pollices" sind hier also die beiden durch die bezeichneten Öffnungen abgetrennten Seitenkanten des Eisens, die mit dem Mittelgrat sich in der Spitze vereinigen. „Acies" kann ich dann aber nur als eine zweite Bezeichnung für diese Seitenkanten ansehen, die damit jede als Schneide gedacht erscheinen. Dadurch verliert das „Hec" jede Beziehung zum Vorhergehenden und wird völlig unverständlich. Ich halte es darum für notwendig mit Alberich [2]) „ac" statt „Hec" zu lesen. Was heißt nun „ad declivum medium lanceae"? Darauf läßt sich erst im 5. Kapitel bestimmter antworten. Hier ist nur zu betonen, daß unter „lancea" auch in diesem Falle das Lanzeneisen unter Ausschluß des Schafts verstanden werden muß [3]). Wir haben also folgenden Satz gewonnen: „und die für Seitenkanten sehr schönen beiden Schneiden [4]) ziehen sich bis zur abfallenden Mitte (oder zum mittlern Abfall) des Lanzeneisens hin." Liudprand schließt: „An dem genannten mittlern Grat hat das Lanzeneisen Kreuze aus den Nägeln, die durch die Hände und Füße Christi geschlagen waren [5])."

Auch diese Beschreibung gibt ein in der Hauptsache völlig klares Bild, aber ein durchaus anderes, als es das Wiener Lanzeneisen bietet, eine Tatsache unbestreitbar und offen zu Tage liegend, aber bisher, so viel ich sehe, nicht bemerkt [6]).

---

[1]) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, editio nova aucta a L. Favre (1885) s. v. lumbus („sumpta a vitibus nomenclatura").

[2]) S. nächste Anmerkung.

[3]) Darum ist die Lesart Alberichs von Treis Fontaines zu 929, Leibniz Access. histor. II 266: ac pro pollicibus propulchrae duae ausae usque ad declivum medium lanceae extendebantur, unmöglich. Sie verdankt ihren Ursprung offenbar nur einem Mißverstehen des Ausdrucks „pollices", wie es ähnlich auch der Übersetzung in den „Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit" zugrunde liegt.

[4]) Oder: „und als Seitenkanten ziehen sich zwei sehr schöne Schneiden" usw.

[5]) Das kann man nicht von solchen Kreuzen verstehen, wie sie, mit Gold ausgelegt, an der Wiener Lanze auf jeder Seite der Ohren und des Nagels, in diesen dreimal, eingehauen sind.

[6]) Weder von Leitner, noch von Przezdziecki oder von Mély, die beide die Beschreibung Liudprands mit der Wiener und auch mit der Krakauer

Es kann kein Zweifel bestehen, die heute in Wien bewahrte Lanze ist nicht die von Liudprand um die Mitte des 10. Jhs. beschriebene, ist nicht die wahrscheinlich 926 von Heinrich I. erworbene.

Nach Liudprand hatte die deutsche Königslanze Kreuze am Eisen. Arnold von St. Emmeram nennt unter Konrad II. die heilige Lanze crucifera [1]). Aber es bleibt zunächst zweifelhaft, worauf sich dieser Ausdruck bezieht. Denn ein bekanntes Bild in dem Bamberger Missale Heinrichs II. zeigt den König, wie ihm zwei schwebende Engel von rechts und links Lanze und Schwert reichen [2]). Die Lanze ist gewiß die heilige Lanze; die Form des Eisens läßt sich indes nicht bestimmen, da die Spitze in einem edelsteinbesetzten Futteral steckt, das auf der Spitze ein Kruzifix trägt. Daß wir ein solches Futteral sonst nicht kennen, fällt natürlich nach keiner Seite ins Gewicht. Trotzdem ist nicht daran zu zweifeln, daß noch unter Konrad II. das erste Exemplar existierte. Denn, wie unten zu zeigen, die 1025 von Boleslaw Chabri angenommene polnische Königslanze ist eine Nachbildung der deutschen und stimmt genau zu der Beschreibung Liudprands [3]). Weiter ist, wenn wir in Arnolds Worten an sich

Lanze verglichen. Prz. kannte die Wiener Lanze allerdings noch nicht ohne die störenden Hüllen.

[1]) De S. Emmerammo II 33, MG. SS. IV 567,25: ex more precedente sancta et crucifera imperiali lancea. Daß Arnold, der in den Jahren 1035 bis 37 schrieb, nicht die Kaiserlanze seiner Zeit, sondern nur die von Otto III. 996 geführte meint, ist nicht glaublich.

[2]) Jetzt in München, Kgl. Bibliothek Cim. 60 (= Cod. lat. Monac. 4456), f. 11a. Farbige Abbildung bei J. H. von Hefner-Alteneck, Trachten Kunstwerke nnd Gerätschaften vom frühern Mittelalter bis znm Ende des 18. Jahrbnnderts I[2] (1879) Tafel 47, doch fehlt hier der musivische Hintergrnnd mit den Umschriften (davon auf die Lanze bezüglich: Propulsans coram sibi confert angelus hastam), den die ebenfalls farbige Tafel bei Ed. Heyck, Dentsche Geschichte I (Bielefeld und Leipzig 1905) zu S. 328 Abb. 205 bietet. Bemerkenswert ist der lange knorrige Schaft der Lanze.

Auf f. 11b desselben codex steht rechts von dem thronenden König mit Krone, Scepter nnd Apfel, ein Mann mit dem Schwert, links einer mit Schild und Lanze, Hefner-Alteneck I[2] Tafel 48; ebenso, aber beide links, in Cim. 58 f. 24a (Otto III.) Die Lanze ist beide Male mit anders geformter Spitze dargestellt, aber durch nichts von einer gewöhnlichen unterschieden. Vgl. Giesebrecht Geschichte der dentschen Kaiserzeit II[5] 609 f.

[3]) Unten S. 73 f.

nicht mit Sicherheit die Lanze Liudprands wiederfinden, zum mindesten klar, daß die bei ihm gemeinte bereits von Heinrich II. geführt wurde, und so ergibt sich doch, daß nicht nur zu Anfang von Konrads II. Regierung, sondern noch 1035—37 das alte Eisen existierte.

Zu Ende des 11. Jahrhunderts war dagegen schon das heutige Wiener Eisen dafür eingetreten [1]. Zwischen 1035 und 1099 hat es das ursprüngliche an der deutschen Königslanze ersetzt. Ist dafür eine Erklärung möglich?

Die Reichsinsignien und im besonderen die Lanze begleiteten gewöhnlich den Herrscher auf seinen Zügen im Kriege nicht minder als im Frieden. So waren sie mannigfachen Fährlichkeiten ausgesetzt, und wir wissen, daß sie zu wiederholten Malen in feindliche Hände kamen [2]. Es ist sehr möglich, daß hin und wieder

---

[1]) Landulf Hist. Mediolan. III 31, MG. SS. VIII 98 (Heinrich IV. im Kampf mit den Sachsen und Rudolf): (Der König) suis (die in Gefahr sind) cnm omnibns militibus praeter illos, qnibns lancea, in qna Dei clavus erat inclnsus, Romani imperii stabilimentum ab hostibus durissimis, cnrabatur, citissime occnrrit et occurrendi multos liberavit virtute. Heinrich IV. an Hngo von Cluny, 1106, Migne Patrol. lat. 159, 934: snper crucem et dominicum clavum cum lancoa . . . iuravit (der Sohn dem Vater 1099). Adalbert, Vita Heinrici II. c. 31, MG. SS. IV. 810 Note i Zusatz des Cod. bibl. univ. Lips. N. 844 (und danach Ann. Reichersperg. 1004, MG. SS. XVII 445,5): lanceam clavo dominice passionis insignitam. Gottfried von Vitorbo, Pantheon XXVI 3, MG. SS. XXII 273: Lancea Mauricii . . . Clavus namque Dei innctns habetnr ei. Gregor IX. an Friedrich II. 1227, MG. Epistolae saec. XIII. selectae I N. 365 S. 279: lancca ubi clavus eius consistit. Usw.

[2]) Zuerst 978, als Otto II. vor Lothar von Frankreich in eiliger Flucht ans Aachen weichen mnßte, Richer Historiae III 71 ed. Waitz S. 111: Regia qnoque insignia a penetralibns erepta asportantnr. Mit Waitz VG. VI^2 S. 386 f. wird zwar gewöhnlich bestritten, daß hier die eigentlichen Reichsinsignien gemeint seien. Meines Erachtens ist ein Zweifel daran nicht möglich. Denn mit dem kaiserlichen Hofe befanden sich zur Zeit des Überfalls natürlich anch dio Reichskleinodien in Aachon. Richer sagt ausdrücklich, daß Otto „relicto palatio atque regio apparatn“ geflohen sei, nnd „regins apparatns“ heißt eben „die königlichen Insignien“, wie Thietmar IV 50 (31): corpns imperatoris cnm apparatu imperiali, lancea dnmtaxat excepta, beweist. — 1176 bei Legnano erbeuteten die Mailänder Schild, Fahne, Krenz und Lanze des Kaisers, s. oben S. 27 A. 2. Aber anch damals wurden sie, wie das erste Mal, wiedor zurückgegeben: durch den Erzbischof Konrad von Salzburg ließ der Kaiser nach dem Frieden „crucem et lanceam Domini

ein Stück völlig in Verlust geriet und dann durch ein neues ersetzt werden mußte. In der kritischen Zeit ging in den Kämpfen um Würzburg die Königslanze bei Pleichfeld verloren, wurde jedoch alsbald wiedergewonnen [1]). Aber 2 Jahre später fiel sie vor Gleichen in Thüringen aufs neue den Sachsen unter Markgraf Ekbert von Meißen in die Hände [2]). Ist sie bei dieser Gelegenheit endgültig in Verlust geraten, und hat Heinrich IV. damals zum Ersatz das heute in Wien befindliche Eisen — etwa aus den Stücken des alten — vielleicht zerhauenen — anfertigen lassen? Es ist das eine Möglichkeit [3]), aber auch nicht mehr.

Wir wissen nicht, was aus der ursprünglichen Lanze wurde. Sicher ist nur, daß das Reich stets nur eine, nicht mehrere Lanzen neben einander besaß [4]).

et alia imperii insignia" in der Stille nach Deutschland bringen, Continuatio Claustroneoburgensis tertia der Melker Annalen 1178, MG. SS. IX 632,20. Was die Parmesen 1248 erbenteten, vgl. Frensdorff Nachr. v. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen ph.-hist. Kl. 1897 S. 52 A. 6, waren nicht die eigentlichen Reichsinsignien; diese ruhten damals auf dem Trifels, s. oben S. 33 A. 2.

[1]) Ann. Augustani 1086, MG. SS. III 132: hastam etiam regiam deauratam ab hostibus abreptam recepit. Schlacht bei Pleichfeld 1086 Aug. 11.

[2]) Bernold 1088, MG. SS. V. 448,15: Iterum Saxones factione Eggiberti marchionis Heinrico rebellarunt eumque ablatis sibi regalibus insignibus de obsidione cuiusdam munitionis in quendam montem turpiter fugarunt, und 1089, ebenda Z. 25: Ipse autem Heinricus perditis regalibus insignibus vix de manibus insequentium eripitur; sicque usque ad Babinberc de Thuringia fugiendo tandem pervenit ibique inglorius sollemnizare compellitur. Der Träger der Königslanze fand damals seinen Tod, s. oben S. 27 A. 2; der Unglückstag war der 24. Dez. 1088.

[3]) Landulf von Mailand, oben S. 50 A. 1, konnte leicht die Lanze der 90er in die 70er Jahre zurücktragen; von der verschiedenen Form wußte er schwerlich etwas. Nach Leitner Die hervorragendsten Kunstwerke der Schatzkammer S. 27 ist bei der Wiener Lanze das Spießblatt in der Mitte zerbrochen und durch aufgeschweißte Eisenplättchen und ein um die Bruchstelle geschmiedetes eisernes Band wieder zusammengefügt. Er meint der Schaden möge bei der Herstellung der Öffnung für den Nagel entstanden sein. Eher möchte ich daran denken, daß nach ihm Karl IV. ein Stück des Nagels herausbrach, wenn nicht ein Unfall in einem der Kämpfe des 11. oder 12. Jahrhunderts daran Schuld ist.

[4]) Das geht aus den Verzeichnissen von 1246, 1350, 1423—24 hervor. Aventin ist meines Wissens der erste, der zwei Lanzen nebeneinander nennt,

Gerade unter Heinrich III. oder IV. soll Markgraf Ernst von Österreich (1055—1075) dem Kloster Melk die heilige Lanze geschenkt haben, die dort noch heute bewahrt wird. Seit wir zuerst von ihr hören, gilt sie als Lanze des heiligen Mauritius, wie das über 200 Jahre auch für die deutsche Königslanze der Fall war. Die Melker Überlieferung beginnt gerade im 14. Jahrhundert [1]) zu einer Zeit, wo der Mauritius-Name für diese bereits tot war [2]). Aber die heutige Wiener Lanze ist durch eine Inschrift als die ehemalige Mauritius-Lanze gesichert. Das Melker Eisen ist auch nicht das ursprüngliche, von Heinrich I. erworbene Stück. Denn seine Form [3]) stimmt nicht zu der Beschreibung Liudprands. So ist die Melker Lanze überhaupt keine deutsche Königslanze; eine positive Erklärung kann ich für sie allerdings nicht geben [4]).

Annales ducum Boiariae l. VII. c. 16, hgb. von Riezler II 415: sacra angustalia, imperii insignia, hastam, clavos, vivificae crucis magnam partem, quae Christus servator noster sanguine suo consecrarit, divae Annae bracchium, dentem divi Joannis baptistae, ensem atque hastam divi Mauritii, diadema aureum, ensem Caroli Magni et alia huiuscemodi penetralia numero centum viginti.

[1]) Im Necrologium Mellicense s. XII. fügt eine Hand des 14. Jhs. zu der Eintragung „V. Idus Junii Ernust marchio obiit" hinzu: „Lanceam s. Mauricii et crateram beati Udalrici Medlicam attulit", MG. SS. IX. 499 A. 17. Dann die Historia fundationis coenobii Mellicensis bei Kollar Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia I (1761) S. 876: contulit loco nostro Melicensi lanceam s. Mauricii, in qua impressa videtur portio quaedam dominici ligni s. crucis, quam angelus Dei impressit usw. (auch bei Hueber, s. nächste Anmerkung). Vgl. J. F. Keiblinger, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk in Nieder-Österreich I, 2. Ausgabe Wien 1868, S. 168—171.

[2]) S. unten S. 79.

[3]) Abbildung und Beschreibung bei Phil. Hueber, Austria ex archivis Mellicensibus illustrata, Lipsiae 1722, S. 297. Es ist von ganz einfacher Gestalt, nicht durchbrochen; in der Mitte ist das Holz vom Kreuz zu sehen. Als Länge geben Hueber und Keiblinger 2 Wiener Fuß an; die Abbildung, die in natürlicher Größe sein soll, ist 34,4 cm lang. Das Eisen hat keinen Schaft, die Fassung (aus der Zeit Herzog Rudolfs IV. 1358—1365) ist in den Napoleonischen Kriegen in die Münze gewandert.

[4]) Daß die Melker Lanze nicht mit der ungarischen Königslanze identisch sein kann, hat Zeißberg, Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien XVIII (1867) S. 334 A. 78 mit Recht gegen Keiblinger bemerkt. Aber seine eigene Ableitung aus der Heirat Ernsts I. († 1075) mit der Gisela von Schwaben, der Nichte Rudolfs III. von Burgund (S. 335), ist

Heilige Lanzen kennt man ja an vielen Orten [1]), und der Name des hl. Mauritius kann auf einer vagen Erinnerung an die alte Bezeichnnng der Reichslanze beruhen.

Die Möglichkeit, daß wir die alte Lanze irgendwoanders wieder vorfinden, ist immerhin ins Ange zu fassen; sie kann jedenfalls nicht von vornherein verneint werden.

kanm weniger phantastisch. Auch v. d. Hagens Gleichsetznng der Melker Lanze mit der des Hugo von Flavigny, Minnesinger IV. 673 A. 4, wird durch nnsere weiteren Ausführungen hinfällig.

[1]) Vgl. Mély, Revue de l'Art chrétien 1897 S. 302; Müllners Relation bei Roeder Codex historicns testimoniornm de fatis klinodiorum S. 436; Herold in der unten S. 83 A. 1 genannten Abhandlnng. Eine Lanze des hl. Udalrich will man in Ebenfnrth an der Leitha besitzen, Keiblinger a. a. O. S. 171 A. 2.

Viertes Kapitel

Die deutsche Königslanze als Mauritius-Lanze

Bei Liudprand ist die deutsche Königslanze die Lanze Konstantins, das Wiener Lanzeneisen aber zeigt auf seiner silbernen Hülle die folgende Inschrift[1]: CLAVVS DOMINICVS + HEINRICVS D[E]I GRĀ TERCIVS ROMANO IMPERATOR AVG HOC ARGENTUM IVSSIT — FABRICARI AD CONFIRMATIONĒ CLAVI DNI ET LANCEE SANCTI MAVRICII. SANCTVS MAVRICIVS. Die Wiener Lanze ist also eine Mauritius-Lanze.

Daß bereits Karl Martell die Lanze dieses Heiligen gegen die Saracenen geführt habe, beruht auf einem Mißverständnis recht jungen Datums[2], und kaum über das Jahr 1100 geht die

[1] Ich gebe sie nach der Abbildung bei Leitner a. a. O. S. 27.

[2] Karl Martell bei Poitiers 732 Moréri Le Grand Dictionnaire historique, Nouvelle édition par M. Dronet VII. (Paris 1759) s. v. Maurice (Saint) S. 359 und danach Przezdziecki in der Biblioteka Warszawska 1861 S. 510 und 523. Offenbar liegt hier ein Mißverständnis von Wilhelms von Malmesbury Gesta regum Anglorum II 135, MG. SS. X. 460,15 (aus den Jahren 1119—24) zu Grunde, wonach Hugo von Francien im 10. Jahrhundert dem König Aethelstan von England zum Geschenk macht „lanceam Karoli Magni, quam imperator invictissimus contra Saracenos exercitum ducens, si quando in hostem vibrabat, nunquam nisi victor abibat“, und „vexillum Mauricii beatissimi martyris et Thebeae legionis principis, quo idem rex in bello Hispano quamlibet infestos et confertos inimicorum cuneos dirumpere et in fugam solitus erat cogere.“ Vgl. Mély Revue de l'Art chrétien 1897 S. 298 ff. und oben S. 22 A. 1. Die Historia monastorii Croylandensis des angeblichen Ingulf ist ein Machwerk des 14. Jahrhunderts, F. Liebermann im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XVIII (1893) S. 257 ff. Die genannten Stücke haben in England unseres Wissens nie eine Rolle gespielt.

trübe Überlieferung zurück, die sie Karl dem Kahlen beilegt [1]). Auch sie ist offenbar durch die Vorstellungen von der deutschen Königslanze beeinflußt.

Der hl. Mauritius ist der Hauptheilige des Königreichs Burgund. St. Maurice d'Agaune im Wallis, der Ort seiner Marter, kann als dessen Wiege bezeichnet werden [2]).

Aus Burgund kam die Lanze Liudprands, die Konstantin-Lanze, nach Burgund weist auch die Wiener Lanze. Und doch sind es nicht dieselben! Hat etwa das deutsche Reich zweimal aus derselben Quelle eine heilige Lanze bezogen? Das ist in der Tat die gewöhnliche Annahme.

Auf Grund der mit ihm und seinem Vorgänger geschlossenen Verträge war Konrad II. der rechtmäßige Erbe des kinderlosen Königs Rudolfs III. von Burgund. Als 1032 der lange erwartete Todesfall eintrat, wurden dem Kaiser im Auftrag des Sterbenden die Insignien seines Reichs überbracht. Die zuverlässigen Quellen heben dabei nur das Diadem hervor [3]). Erst Hugo von Flavigny sagt ausdrücklich, daß Rudolf dem Kaiser seine Herrschaft mit der Lanze des hl. Mauritius, dem „insigne" des burgundischen

---

[1]) Karl der Kahle für die Kirche Vienne, 854 Juli 6. Arles, J. a Bosco Floriacensis vetus bibliotheca, Lugduni 1605, im laevum xyston S. 55 f., vgl. U. Chevalier Description analytique du cartulaire du chapitre de Saint-Maurice de Vienne, Valence 1891, S. 16, N. 16: intercessione et meritis h. Mauritii praecipui martyris, cuius corona et lancea nos ubique victores non dubitamus. Das Stück, eine notorische Fälschung, steht zweifellos in Verbindung mit der von W. Gundlach im Neuen Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XV (1890) S. 102, vgl. XIV S. 254 A. 2, unter Erzbischof Guido 1094—1121 gesetzten Fabrikation der unechten Vienner Briefe und Urkunden.

[2]) Über die Geschichte des Klosters vgl. A. Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der I. Dynastie, Halle 1874, II, 286 ff. Noch heute nennt es sich die „königliche Abtei" (S. 324).

[3]) Hermann von Reichenau 1032, MG. SS. V. 121: Rondulfus ignavus Burgundiae regulus obiit et diadema eius regnique insignia Counrado imperatori per Seligerum allata sunt. Chronicon Suevicum universale 1032, MG. SS. XIII 71: Roudolfus rex Burgundiae moriens diadema suum Chounrado imperatori misit. Verwirrt am Ende des 12. Jhs. Reineri vita Reginardi ep. Leod. c. 17, MG. SS. XX 577,30. Bei Otto von Freising, Chron. VI 30, MG. SS. XX. 242, liegt keine selbständige Überlieferung vor.

Reichs hinterlassen habe [1]). Auf seine Autorität hin ist, wenn auch nicht ohne leises Bedenken, im allgemeinen dies als Tatsache angenommen worden [2]).

Die Lanze Konstantins ist, wie bemerkt, niemals das Abzeichen des burgundischen Königtums gewesen; aber auch die Mauritiuslanze darf nicht weiter als solches gelten.

Hugo von Flavigny schrieb freilich in unmittelbarer Nachbarschaft Burgunds, aber erst 2 Generationen nach dem Tode des letzten Königs [3]). Er bringt unsere Stelle, indem er beim Tode Odos von der Champagne vor Bar 1037 weit zurückgreifend die Ereignisse seit der Heirat Konrads von Burgund mit Mathilde von Frankreich [4]) in einen ganz kurzen Abriß zusammendrängt. Es springt in die Augen, wie er von einem einzelnen bestimmten Vorgang nicht reden kann und nicht reden will, wie seine Worte lediglich die allgemeine Tatsache des Übergangs Burgunds an das deutsche Reich ausdrücken sollen. Er weiß offenbar von der Mauritiuslanze als deutscher Königslanze, er weiß, daß sie aus Burgund kam, und er kennt den hl. Mauritius als Patron dieses Reichs. So verknüpft er ihre Erwerbung mit dem Vorgang, der den augenfälligsten Einschnitt in den Beziehungen beider Staaten bildet, mit dem Anfall Burgunds an Deutschland.

Daß die Erzählung Hugos in der Tat auf diese Weise entstanden ist, wird die Betrachtung einiger weiterer Berichte lehren.

Die Erwerbung der hl. Lanze und die Erwerbung des Königreichs Burgund sind zwei Ereignisse, die auf Mit- und Nachwelt den größten Eindruck gemacht haben. Sie haben offenbar die Phantasie aufs lebhafteste beschäftigt, und es ist nicht zu ver-

---

[1]) Hugo v. Flavigny, Chron. II. 29, MG. SS. VIII. 401,40: Rodulfus vero rex absque liberis existens Conrado imperatori Burgundiae regnum reliquit, dans ei lanceam s. Mauricii, quod erat insigne regni Burgundiae. Eo vero defuncto et Conrado regno potito Odo usw. Nach ihm Hugo von Fleury, Chron. MG. SS. IX, 388,10.

[2]) So von Waitz, VG. VI² S. 298; Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit II⁵ S. 272; Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. II, S. 10; Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen S. 99 A. 1; Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 148 und 382.

[3]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. II⁶ S. 135.

[4]) Zwischen 963 u. 966, Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 386.

wundern, wenn die Sage allmählich die geschichtlichen Zusammenhänge völlig verschoben hat.

Ihre ersten Anfänge finden wir bei Bonizo am Ende des 11. Jhs. Otto der Große hat die Lanze nach ihm gewonnen, als er, von König Rudolf von Burgund angegriffen, diesem Reich und Krone raubte[1]).

Weiter ausgebildet und ganz anders gestaltet tritt sie uns 100 Jahre später bei Gottfried von Viterbo entgegen. Er kennt aus Otto von Freising die Erwerbung der Lanze durch Heinrich I., hat aber daneben noch eine andere, von ihm bevorzugte Version[2]). König Boso von Arles hat sie danach besessen und ihre siegbringende Kraft genossen. Einst bei der Weihnachtsmesse in Arles vergreift sich der König, erzürnt, daß er nicht dazu eingeladen, an dem Bischof. Da sammeln die Bischöfe seines Landes ein Heer und treiben ihn aus dem Reiche. Beschämt und gebrochen zieht er sich in ein Kloster zurück, nachdem er seine Herrschaft und die Lanze dem Kaiser Otto übertragen hat[3]).

[1]) Bonizo Ad Amicum l. IV, MG. Libelli de lite I. 581: Otto vir magnificns et totns christianissimus. Hic primum, ut snperius diximns, Ungaros debellavit . . . . Lndoicum cognatum suum per Ugonis tyrannidem paterno solio pulsum regno restituit. Nam militari manu intravit Franciam . . . . Inde Aquisgrani veniens aquilam, Romanorum signum, quod contra Germanos mnltis temporibus alis extensis stabat, Francigenis usque hodie prominere precepit (Er überträgt hier, was Lothar von Frankreich 976 nnter Otto II. getan, auf Otto I.!). Hinc Maguntiam veniens Ruodolfnm Bnrgundionnm regem bella sibi inferentem vita privavit et regno. Cuius lancea, insigne scilicet imperii, ante nostras nsque hodie portatnr imperiales potestates.

[2]) Gottfried von Viterbo, Pantheon XXIII, c. 28, MG. SS. XXII, 233,5: Iste Henricns rex sacram lanceam imperii, quae coram imperatoribns fertur, a Rodnlfo rege Burgundie minis extorsit. Alii dicnnt a Bosone rege Provincie fnisse eam ad imperium [tompore primi Ottonis imperatoris, dies fehlt in den beiden ersten Redaktionen (B und C)] translatam. Nur die zweite Version berücksichtigt er in der Erklärung der Reichsinsignien (Krenz, Lanze, Schwert, Scepter, Krone und Apfel) Pantheon XXVI 3, MG. SS. XXII 273 f.; hier heißt es S. 274,1: Rex Arelatensis illam dum Boso teneret Et sibi pugnanti semper fortuna faveret, Extitit indigenis terror amara ferens nsw.

[3]) Imperii solium cum maximns Otto teneret
Et valitura satis mundi fortuna faveret,
Huic rex Boso loquens verba gemendo refert:

Wieder etwas anders gewendet und mit den üppigsten Wucherungen einer bis hart an und über die Grenzen des derb komischen streifenden Phantasie zeigt sie uns endlich abermals 100 Jahre später Thomas von Pavia [1]. Ihm hat der Abt von St. Maurice d'Agaune aus einer Aufzeichnung seines Klosters folgendes erzählt. Seitdem einst König Sigismund von Burgund sich und seine Herrschaft der Abtei St. Maurice übertragen hatte, bekleideten ihre Äbte bis auf Otto I. nacheinander zugleich die königliche Würde. Auf

„Trado tibi regnum, cunctos depono decores,
Amodo nostra tibi sacra lancea prestet honores;
Sola michi monachi vita colenda foret.
. . . .
Lancea Mauricii, mea quam tibi dextera tradit,
Est capud illorum, que nunc mea regna notavi,
Nunc capud imperii lancea sancta dabit."

[1]) Gesta imperatorum et pontificum MG. SS. XXII, 495 f. (De Ottono primo): Erat eo tempore regnum Burgundie abbatie s. Mauricii. Nam Sigsmundus rex Burgundie hoc monasterium construxit . . . . et . . . . se et regnum suum predicto monasterio contulit (Nam-contulit aus Vincenz von Beauvais), a quo tempore usque ad tempus huius Ottonis plures abbates successive abbatica et regia dignitate potiti sunt . . . . In hoc monasterio imperialia insignia, scilicet froum factum de clavis Christi et lancea et corona, conservabantur ex mandato summi pontificis nulli tradenda nisi ei, quem summus pontifex in imperatorem aliqnando designaret, que presentaret pape, cum ab ipso esset corona imperii decorandus. Otto igitur mandat abbati, ut sibi imperatori hoc sine mora transmittat. Respondit abbas dicens nunciis, se illa nulli daturum nisi de mandato summi pontificis . . . . Libori igitur facti (sc. nobiles) imperatori homagium faciunt, terras suas in perpetuum feudum suscipiunt, sicque a tempore illo regnum Burgundie in ius imperii translatum est. Habitis ergo insigniis Otho cum potenti manu Ytaliam petiit et Romam venit, a summo pontifice coronam petens imperii. Negat sibi papa, quod petit, nisi ecclesiam s. Mauritii in pristinum statum reducat. Hoc impossibile fore imperator respondit, cum castra fortissima nobilibus infeudaverit et totum regnum Burgundie in ius imperiale transtulerit: satisfactionem possibilem sibi se facturum promittit . . . . In recompensationem vero delicti abbatiam in quo prius fuerat loco rehedificari fecit eodem nomine, sed non equali magnitudine, possessionum latitudine vel honore. Reversus etiam in Alamaniam in alodio proprio apud Magdeburoch ecclesiam mire pulcritudinis ad honorem s. Mauricii fabricans divitiis magnis et honoribus ampliavit (Reversus — ampliavit aus Martin von Troppau). Hoc in monasterio s. Mauritii in dyocesi Sedunensi a quodam venerabili abbate eiusdem monasterii audivi, eo affirmante, quod omnia hec in quodam libro huius monasterii scripta erant.

Anordnung des Papstes bewahrte man im Kloster die kaiserlichen Insignien, den Zaum aus den Kreuzesnägeln, Lanze und Krone, um sie nur zum Zwecke der Krönung an den auszuliefern, den der Papst zum Kaiser bestimmte. Otto I. verlangte ihre Auslieferung, der Abt verweigerte sie ihm, da keine päpstliche Anordnung dazu vorliege. Es kam zum Kampf, aber erst beim zweiten Versuch siegte der König durch Verrat und Bestechung und zerstörte „in furore Theotonico" [1]) die Abtei von Grund aus. Da leistete ihm der burgundische Adel den Treueid und nahm seinen Besitz von ihm zu Lehen. So kam Burgund an das Reich. Mit den Insignien zog Otto nach Rom und ward vom Papst zum Kaiser gekrönt, nachdem er versprochen hatte, sein Unrecht an dem Gotteshaus nach Möglichkeit wieder gut zu machen. Er baute auch wirklich die Abtei wieder auf, aber ihren alten Glanz erreichte sie nicht wieder, denn das Königtum Burgund hatte er ans Reich genommen und ihre festesten Burgen dem Adel zu Lehen gegeben.

Es ist kein Zufall, daß die beiden Ereignisse in der Sage an den Namen Ottos des Großen geknüpft sind. Vor Otto I. war die Abhängigkeit Burgunds von Deutschland im besten Falle eine leere Form. Er war es, der sie als erster energisch und augenfällig wirksam machte. Nach dem Tode Rudolfs II. im Juli 937 hat er gegenüber den Aspirationen Hugos von Italien rücksichtslos durchgegriffen, die Person des jungen Königs Konrad in seine Gewalt gebracht und während mehrerer Jahre bis zu dessen Mündigkeit selbst die Regierung geführt [2]). Konrad erscheint auch weiterhin ganz unter dem Einfluß des deutschen Königs und häufig in dessen Umgebung; Burgund ist ein Nebenland des Reichs, ein Verhältnis, das, durch die Ehe Ottos I. mit Konrads Schwester noch enger geknüpft, auch unter Adelheids Sohn und Enkel erhalten blieb [3]). Das Eingreifen Ottos hat das Schicksal des

[1]) Über den Furor Teutonicus vgl. Dümmler, Sitzungs-Berichte der Kgl. Preuß. Akad. der Wissensch. zu Berlin 1897 S. 112 ff., wo ich diese Stelle nicht angezogen finde.

[2]) Widukind II 35: regem cum regno in suam accepit potestatem. Flodoard Ann. 940, MG. SS. III 387, 15; ed. Lauer S. 78: Conradum ... quem iam dudum dolo captum sibique adductum retinebat.

[3]) Über die Form der Abhängigkeit ist nichts überliefert, doch halte ich es (gegen Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II.,

burgundischen Reichs entschieden und damit zum guten Teil die Stellung Deutschlands und Frankreichs bis über das Mittelalter hinaus bestimmt.

Deutlich spiegeln sich in der Sage die inneren Verhältnisse Burgunds wieder, vor allem der überragende Einfluß der hohen Geistlichkeit. Unmittelbar in die Entstehungszeit führt uns die Fassung des Thomas von Pavia. Die Behauptung, daß die Äbte von St. Maurice Könige von Burgund gewesen seien, entspricht durchaus den Tatsachen, abgesehen davon, daß das 13. Jahrhundert sich dies nur als eine Herrschaft der Kirche, ja, ausdrücklich der Mönche über das Land vorzustellen vermochte. Laien-Abt von St. Maurice d'Agaune war Rudolf I., als er nach dem Zusammenbruch von 887 die Hand nach der Krone streckte, Äbte von St. Maurice sind er und seine Nachfolger geblieben[1]). Die Entwickelung der Abtei bewegte sich in absteigender Linie. Sie mußte leiden unter den Vergabungen an die Großen aus ihrem ausgedehnten Besitz[2]), und sie litt vor allen Dingen, als seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts das Haus der Grafen von Maurienne und Savoyen den entscheidenden Einfluß auf sie gewann[3]). Gerade

Bd. I 388 A. 2 u. a.) für wahrscheinlich, daß Konrad dem deutschen König den Lehnseid leistete, wie das 952 Berengar und Adalbert von Italien tun mußten. Vgl. oben S. 14 und 18 und Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 70 ff.

[1]) Vgl. hierzu Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 197 und 327 ff. Erst in den letzten Jahren Konrads treten wieder eigene Äbte auf, ohne daß aber dadurch die freie Verfügung des Königs beschränkt erscheint.

[2]) Vgl. Poupardin Le royaume de Bourgogne S. 215 A. 3.

[3]) Zuerst 1020 Burchard von Aosta als Propst; vor ihm 1002 sein Mutterbruder Anselm, gleichfalls Bischof von Aosta, als Propst von St. Maurice Nachfolger seines Halbbruders, des königlichen Bastards Burchard II. von Lyon, der seit 1001 die Abtswürde inne hatte, Poupardin Le royaume de Bourgogne S. 329 f.

Auf einem Irrtum ziemlich jungen Datums beruht es, wenn bei Moréri Le Grand Dictionnaire historique, Nouvelle édition par M. Drouet VII (Paris 1759) s. v. Saint-Maurice, ordre militaire, S. 362 und danach von Przezdziecki in der Biblioteka Warszawska 1861 S. 522 f. Ring und Lanze des hl. Mauritius als Besitz des Hauses Savoyen aufgeführt wird. Bei Moréri geschieht das in Verbindung mit der von ihm selbst als fabelhaft bezeichneten Gründung des Ritterordens des hl. Mauritius 1434 durch Amadeus VIII., die in Wahrheit erst 1572 durch Herzog Philipp Emanuel er-

in den Jahren, wo Otto I. die Regierung in Burgund führte, traf die alte Abtei ein schwerer Schlag. Die Saracenen zerstörten sie so gründlich, daß Udalrich von Augsburg bei seinem Besuch die Brandstätte von ihren Bewohnern verlassen fand[1]).

An eins darf hier vielleicht noch erinnert werden. In den 30er Jahren des 11. Jahrhunderts, als Konrad II. seine Herrschaft in dem ihm angefallenen Lande zu befestigen suchte, machte ihm der unruhige Bischof Burchard von Aosta Schwierigkeiten, der sich nach dem Tode seines Oheims Burchards II. 1031 des Erzstuhls Lyon bemächtigt hatte; 1036 von einem Anhänger Konrads gefangen, wurde er eine Zeit lang von dem Kaiser in Haft gehalten[2]). Burchard von Aosta war Propst von St. Maurice, wie Burchard II. von Lyon dort Abt gewesen war[3]).

Aber wie kommt es, daß Gottfried seine Erzählung an den Namen Bosos von der Provence knüpft? Es ist nicht ohne Bedeutung, daß diese Vermischung uns erst am Ende des 12. Jahrhunderts entgegentritt. Sie hat ihren Ursprung in dem Begriff das „arelatischen Reiches.“ Arles als „Sitz des Reiches Burgund“, kennt bereits Rahewin[4]), und diese Anschauung war damals schon allgemein[5]). Staatsrechtliche Anerkennung fand sie, als Friedrich I. sich 1178 in Arles krönen ließ[6]), und so sehen wir

folgte. S. 359 s. v. Maurice (Saint) hat Moréri richtiger nur den Ring als Abzeichen der Savoyer, und ebenso weiß Herold Norihergam insignium imperialinm tutelarem (unten S. 83 A. 1) S. 158 A. 66 nur von ihrem Anspruch auf Schwert und Ring des Heiligen.

[1]) Flodoard Ann. 940 (Ende), MG. SS. III 388, ed. Lauer S. 79, gibt an, daß die Saracenen „vicum monasterii s. Mauricii“ besetzten; damit ist doch wohl die Notiz in Gerhards Vita s. Udalrici c. 15, MG. SS. IV 404, zu verbinden. Vgl. im übrigen Poupardin Le royaume de Bourgogne S. 91 f.

[2]) Poupardin Le royaume de Bourgogne S. 156 f. 170. 264 A. 6.

[3]) Oben S. 60 A. 3.

[4]) Gesta Friderici I. imperatoris III 12, ed. Waitz (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1884, S. 143: Arelatum sedem regni Burgundiae. Vgl. Otto von Freising ebenda II 48 S. 125.

[5]) Vgl. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Band I S. 379 A. 5.

[6]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V 2 S. 896. VI S. 559; P. Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne, Paris 1890 S. 62 f.

bei Gottfried an einer anderen Stelle die Theorie völlig ausgebildet [1]).

Arles war seit Alters die Metropole der Provence und damit neben Vienne des südburgundischen Reiches, des Reiches Provence, wie es am kürzesten genannt wird. Das Reich Provence ist gestiftet durch Boso von Vienne 879, und Boso ist der einzige kraftvolle König desselben geblieben [2]). Seine Persönlichkeit war wohl geeignet, lange im Gedächtnis zu haften und der Mittelpunkt mancher Erzählung zu werden.

Von Beziehungen Bosos zu St. Maurice wissen wir freilich nichts — abgesehen davon, daß sein Schwager Karl der Kahle einmal vergebens versuchte, ihm die reiche Abtei zuzuwenden [3]). Aber Boso war Graf von Vienne; hier fand er sein Grab in der Kathedrale, die die Gebeine des hl. Mauritius zu besitzen sich rühmte und seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts dessen Namen führte [4]). Bis ins 17. Jahrhundert bewahrte sie als ihr Palladium das Haupt des Heiligen in einem von Boso gestifteten Reliquiar [5]).

So sehen wir deutlich alle die Fäden vor uns, aus denen die Sage nach und nach ihr Gewebe spann. Fast Zug für Zug ihres Bildes ist in der Geschichte aufzufinden; aber das Ganze hat nichts mehr mit der Geschichte zu tun. Der Zusammenhang, in dem jetzt alles erscheint, ist ein völlig anderer. Bonizo zeigt uns, wie schon in den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts von dem geschichtlichen Hergang nur eine ganz trübe Erinnerung vorhanden war, in der bloß die beiden Tatsachen, die Erwerbung

---

[1]) Pantheon XXIII c. 15, MG. SS. XXII 221:

Scribere vera volens, quot sint loca prima corone,
Quatuor imperii sedes video ratione
. . . .
Primus Aquisgrani locus est, post hec Arelati,
Inde Modoetie regali sede locari,
Post solet Ytalie summa corona dari (nämlich in Rom).

Vgl. Gesta Friderici Vers 1105 f., ebenda S. 331:

Nunc videt optatum regem gaudens Arelatum,
Rite coronatum, regali sede locatum.

[2]) Vgl. R. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens, Paris 1901.

[3]) Poupardin Le royaume de Provence S. 57 f.

[4]) Poupardin Le royaume de Provence S. 139 f. und 359.

[5]) Poupardin Le royaume de Provence S. 357 ff.

der Lanze aus Burgund und die Erwerbung des Landes selber einen festen Punkt bilden. Die näheren Umstände sind dem Gedächtnis völlig entschwunden, und fast notwendig hat sich damit eine Verbindung beider Momente vollzogen.

Nicht anders ist auch die Erzählung Hugos von Flavigny zu beurteilen. Ihr liegt ebensowenig eine echte Überlieferung zu Grunde[1]) wie den Zwiefalter Annalen, die, unabhängig von Hugo, mit einer aus Hermann von Reichenau oder dessen Quelle geschöpften Angabe über den Anfall Burgunds an Konrad II. die letztlich auf Liudprand zurückgehende Lanzengeschichte verbinden[2]). Daß sie in diesem Zusammenhang die Konstantinlanze nennen, gibt besser als alles andere über den wahren Charakter dieser Berichte Aufschluß. Mit ähnlichem Rechte könnte man für spätere Angaben Glaubwürdigkeit beanspruchen, nach denen bereits Heinrich I. die Mauritius-Lanze erwarb[3]).

Beigetragen hat sicher zu der Verwirrung, daß bei beiden Ereignissen ein burgundischer König Rudolf die eine Hauptrolle spielte, und daß auch die Vereinigung Burgunds mit Deutschland von einem König Heinrich in die Wege geleitet wurde. Wirklich schreibt auch ein Zusatz zu der um 1146 geschriebenen Bamberger Legende Heinrichs II. diesem die Erwerbung der heiligen Lanze zu[4]).

[1]) Zu demselben Ergebnis kommt Zeißberg in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien XVIII (1867) S. 331 und Mély, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 293.

[2]) Ann. Zwifaltenses minores 1032, MG. SS. X 54; hgb. von E. Schneider in den Württembergischen Geschichtsquellen III (1889) S. 10: Rodolfus rex Burgundie, frater Gisile regine, moriens diadema suum cum regno et lancea a quodam Samsone, Italico comite, acquisita, que Constantini fertur fuisse, misit Counrado imperatori. Dieser Teil stammt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts.

[3]) Sifridi presbyteri de Balnhusin Compendium historiarum (Anfang des 14. Jahrhunderts), von Heinrich I., Pistorius Illustrium veterum scriptorum Tomus unus (Francofurti 1613) S. 688: Ipse lanceam s. Mauricii a duce Burgundiae accepit. Dies beruht wahrscheinlich auf Gottfried von Vitorbos Angaben. Auch Anctarium Mellicense 922, s. oben S. 11 f.

[4]) Adalbert, Vita Heinrici II. c. 31, MG. SS. IV 810: Burgundiorum quoque non humana sed divina fuit victoria. Qui cum armis et omnibus belli copiis essent instructi, viri ad bella doctissimi, armis positis non hominis metu sed Dei nutu, rogantes ea quae pacis sunt, dextras dederunt, wo der Cod. bibl. univ. Lips. N. 844 hinzusetzt: et ad insignia regalia

Eine Mauritius-Lanze als Abzeichen der Burgundischen Könige hat es also nie gegeben. Deutschland kann sie darum nicht von ihnen geerbt haben. Es hat überhaupt nur einmal aus Burgund eine Lanze bezogen, unter Heinrich I., die Lanze Konstantins, die uns Liudprand beschreibt.

Wie die deutsche Königslanze zu dem Namen des heiligen Mauritius kam, ist trotzdem nicht unerklärlich.

Schon früh ist der Kult dieses Heiligen weit verbreitet. Ich erinnere nur an das 741 gegründete Niederaltaich im Passauer Sprengel [1]). Aber zu rechter Entfaltung gelangte seine Verehrung gerade in Deutschland erst vom 10. Jahrhundert ab und zwar unter burgundischem Einfluß. Daß ein solcher Otto I. bestimmte, 937 unter die Schutzheiligen seiner Stiftung Magdeburg den hl. Moritz aufzunehmen, ist zweifellos, da die Beteiligung Rudolfs II. von Burgund urkundlich feststeht [2]). Zwei Jahrzehnte später erhielt der deutsche König auch den Leib des hl. Moritz selber [3]), der, nach Magdeburg übertragen, nun seine Genossen Petrus und Innocenz ganz in den Hintergrund drängte.

---

lanceam clavo dominice passionis insignitam addiderant. Das ist übernommen in die Ann. Reicherspergenses 1004, MG. SS. XVII 445, 5.

Mille, Abrégé chronologique de l'histoire de Bourgogne III (1773) S. 117 läßt Heinrich II. von Rudolf III. in aller Form adoptiert werden und vergleicht den Vorgang zwischen Guntramn und Childebert, bezieht aber die heilige Lanze nicht in seine Kombination ein.

1) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I² 508 A. 1. Außerdem der hl. Mauritius Schutzheiliger z. B. in Prüm 762, DK. 16, MG. Diplomata Karolina I 22, 35; Angers 770, DK. 50, ebenda S. 88, 20; Montereau-Faut-Yonne, Dép. Seine et Marne, 786, DK. 154, ebenda S. 209, 20; Ebersheimmünster in Elsaß (Stiftung des 7. oder 8. Jahrhunderts) 810, DK. 210, ebenda S. 281, 25, vgl. Chron. Ebersheim. c. 15, MG. SS. XXIII 439, 5 (Mauritiuskirche in Siegolsheim, Ende des 9. Jahrhunderts).

2) DO. I. 14 (937 Sept. 21.), MG. Diplomata I S. 101: ob remedium patris nostri et . . . necnon et Ruodolfi regis, qui sanctum transmisit Innocentium, vgl. DO. I. 15, ebenda S. 102 f.

3) Weihnachten 960, Thietmar II 17 (11), natürlich vom König von Burgund, wenn das auch nicht ausdrücklich gesagt wird. Vgl. Poupardin Le royaume de Bourgogne S. 78.

Magdeburg nahm durch die Gunst des großen Kaisers und seines Hauses eine bevorzugte Stellung ein. So kam auch sein Hauptheiliger rasch zu hohem Ansehen[1]). Unter Heinrich II. ist er geradezu zum Patron des Reichs geworden[2]), dessen Beistand der König nicht minder für den Zug nach Italien als gegen die Polen erfleht[3]).

Brun von Querfurt nennt den hl. Mauritius unmittelbar neben der heiligen Lanze. Die Vermutung ist nicht abzuweisen, daß für ihn beide schon in Zusammenhang stehen[4]). Ausdrücklich

[1]) 983 wurde er Schutzpatron von Repesholt in Ostfriesland, Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III³ 1038. Sein Vorkommen in Einsiedeln 934, Konstanz 934/76 und Bainville, Diözese Toul, 957, Hauck a. a. O. S. 1020 und 1033, fällt wegen der Zeit und der Nachbarschaft zu Burgund nicht ins Gewicht. Häufiger werden die Moritz-Stiftungen in Deutschland im 11. Jh., Hauck a. a. O. S. 1015, 1019. 1028, 1030 und 1039 kennt folgende: Hildesheim i. J. 1025, Augsburg vor 1029, Naumburg um 1032, Minden i. J. 1043, Siegburg i. J. 1064, Münster zw. 1064 u. 1084. St. Moritz in Mainz ist erst 1148 nachweisbar, Hauck a. a. O. IV 935. Eine capella s. Mauricii an der Kaiserpfalz zu Pavia erwähnt DO. III. 411 (1001 Okt. 14.), MG. Diplomata II S. 844,30; eine Mauritiuskirche in Cremona Ann. Cremonenses 1113, MG. SS. XXXI. 185,10.

[2]) Brun von Querfurt an König Heinrich II., mit Bezug auf des Königs Stellung zu Boleslaw Chabri von Polen und den heidnischen Liutizen, Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit II⁵ S. 704: Bonumne est persequi christianum et habere in amicitia populum paganum? Quae conventio Christi ad Belial (2. Cor. 6, 15), quae comparatio luci ad tenebras (2. Cor. 6, 14)? Quomodo conveniunt Zuarasi vel diabolus et dux sanctorum vester et noster Mauritius? Qua fronte coeunt sacra lancea et, qui pascuntur humano sanguine, diabolica vexilla? Zeißberg, Zeitschrift für die österreich. Gymnasien XVIII (1867) S. 332 A. 70 und XIX (1868) S. 93 (B.) zieht auch das „inparibus ducibus" bei Thietmar VI 25 (19) hierher.

[3]) Thietmar VI 3: A Merseburg tunc exiens s. Mauricii apud Deum intercessionem itinerisque prosperitatem Magadaburg peciit (1004 Anfang); VIII (VII) 16 (11): ad Magathaburg proficiscens interventum Cristi militis Mauricii ad exsuperandam hostis Bolizlavi contumatiam suppliciter rogavit (1015). Bis 1004 führte der König einen Teil der Mauritius-Gebeine mit sich, DH. II. 63, MG. Diplomata III, S. 78,10 (1004 Febr. 24. oder 25., Magdeburg).

[4]) So auch Zeißberg in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien XVIII (1867) S. 331. Vgl. auch die Münzen mit der Umschrift SCS MAVRICIVS bei H. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und der fränkischen Kaiserzeit, Berlin 1876, S. 252 ff. (von ihm Konrad II. und Heinrich III. zugewiesen), auf denen der König zum Teil Lanze (so

tritt uns die deutsche Königslanze als Mauritiuslanze auf der silbernen Hülle des Wiener Lanzeneisens entgegen. Hier nennt sich ein „Heinricus Dei gratia tercius Romanorum imperator augustus.“ Leitner und Mély haben darin Heinrich III. (1039 bis 1056, Kaiser seit 1046) gesehn. Es handelt sich hier aber um die Kaiserwürde, und so mag nicht dieser, der als Kaiser der 2., sondern Heinrich IV., der als Kaiser (seit 1084) der 3. dieses Namens war, zu verstehn sein. Das führt uns bereits in die letzte Zeit des 11. Jahrhunderts, und hier setzt auch unsere sonstige Überlieferung ein. Seit Benzo von Alba[1]) herrscht für ein Jahrhundert allgemein die Anschauung, die in der deutschen Königslanze die Lanze des hl. Mauritius sieht[2]).

Daß diese Namensänderung in Verbindung damit erfolgte, daß an die Stelle des ursprünglichen das heutige Wiener Lanzen-

Tafel 28,650; mit Troddeln Tafel 28,649) oder Fahnenlanze (so Tafel 28,646) führt.

[1]) Ad Heinricum IV. l. I 9, MG. SS. XII 602, s. oben S. 27 A. 1.

Die „lancea s. Mauricii“ nennt freilich schon die Fassung C der Chronik des Ademar von Chabannes († 1034) überall da, wo die im allgemeinen kürzere Fassung A nur „lancea sacra“ hat, III 33 z. J. 1002, MG. SS. IV. 131, und III 62 z. J. 1024, l. c. S. 144 f., (s. auch III 31, l. c. S. 129 f.), J. Lair Études critiques sur divers textes des Xe et XIe siècles. II. Historia d'Adémar de Chabannes. Paris 1899, S. 162 f. 228 f. 158. Nach Waitz sollte der Text C eine erst nach 1159 entstandene interpolierte Fassung darstellen. Ihm hat sich Chavanon in seiner Ausgabe (Collection de textes, Paris Picard 1897, S. XXI) angeschlossen, während Lair l. c. S. 283 nach sehr eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis kommt: Der Text C ist eine vollständigere Fassung als der Text A, aber darum ist C noch nicht eher als A eine interpolierte Fassung, denn wir kennen die ursprüngliche nicht. Aber eben darum müssen diese Stellen für unsere Untersuchung ausscheiden. Über Ademars Unglaubwürdigkeit in deutschen Dingen s. Breßlau, Konrad II. Band I, Excurs I.

[2]) Hugo von Flavigny II 29, MG. SS. VIII 401,40; Suger, V. Ludovici VI. c. 9, MG. SS. XXVI 49; Gottfried v. Viterbo, Pantheon XXVI 3, MG. SS. XXII 273 f.; sie findet sich noch im Inventar vom Trifels 1246, oben S. 45 A. 5, und zuletzt, aber nur aus gelehrtem Wissen, nicht aus lebendiger Anschauung, bei Sifrid de Balnhusin, oben S. 63 A. 3, und im Auctarium Mellicense, oben S. 11 A. 1 aber nicht mehr bei der Übergabe an Karl IV. 1350, s. die oben S. 45 A. 3 angeführten Urkunden, wo zum ersten Male ein gladius s. Mauricii erscheint (die damit bezeichnete Waffe weist Gritzner, Symbole und Wappen des alten Deutschen Reiches S. 51 in die Zeit Ottos IV). — Der hl. Mauritius spielte auch bei der Kaiser-

eisen trat, darf man nicht annehmen. Denn noch unter Konrad II. haben wir die Lanze Liudprands getroffen, während schon unter Heinrich II. die Beziehung auf den hl. Mauritius festzustehen scheint. So muß also zunächst nur der Name Konstantins durch den des Mauritius verdrängt sein, ein Vorgang, dessen Ergebnis die wenig später erfolgte Vereinigung Burgunds mit Deutschland nur befestigen konnte.

Exkurs III.

Zu Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum II 135.

Oben S. 54 A. 2 habe ich die Entstehung der Gesta regum Anglorum Wilhelms von Malmesbury nach Waitz MG. SS. X 450 in die Jahre 1119—1124 gesetzt. Ich trage hier nach, daß nach Stubbs in seiner Ausgabe des Werks die erste Recension der Gesta in oder um 1125 vollendet wurde [1]).

Folgende Geschenke gibt nach Wilhelm Hugo von Francien an König Aethelstan, um dessen Schwester zur Ehe zu erhalten: das Schwert Konstantins des Großen mit einem der vier Nägel vom Kreuz Christi, die Lanze Karls des Großen, das Banner des hl. Mauritius aus dem Besitz desselben Königs, ein kostbares

krönung in Rom eine gewisse Rolle. Seit der 2. Hälfte des 12. Jhs. setzte sich ja eine Tradition durch, nach der in der Peterskirche nicht mehr vor der Confessio s. Petri, sondern vor dem Mauritius-Altar die Salbung des vor dem Petrus-Altar zu krönenden Kaisers stattzufinden hatte. Die Kaiserkrönung selber verlegt vor den Mauritius-Altar der MG. LL. II 187—193 (auch Liber Censuum ed. P. Fabre et L. Duchesne p. 1*—6*) gedruckte Ordo, der jetzt wieder mit beachtenswerten Gründen auf Heinrich III. (1046) statt auf Heinrich VI. bezogen wird, vgl. Schwarzer in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII 172 ff. und Diemand Ceremoniell der Kaiserkrönungen S. 16 ff. Merkwürdig sind die Sporen des hl. Mauritius, mit denen hier der Kaiser nach der Krönung angetan wird, MG. LL. II 192 (B). Die Anrufung desselben Heiligen in den Landes ebd. findet sich schon in der von Duchesne Liber Pontificalis II 37 N. 33 mitgeteilten Litanei aus der Zeit Karls des Großen, während sie in den spätern Ordines nicht mehr erscheint.

[1]) Wilhelm von Malmesbury, De gestis regum Anglorum, ed. W. Stubbs, I, London 1887 (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores), S. XIX f. und XXXI.

Diadem, ein Stück des heiligen Kreuzes in einem Kristall und ebenso ein Stück der Dornenkrone. Wie Wilhelm fortfährt, vererbte Aethelstan dies auf seine Nachfolger mit Ausnahme der beiden letzten Stücke, die er an Malmesbury gab [1]). Unter den englischen Kronschätzen werden die hier genannten Sachen sonst nicht aufgeführt [2]); von einer Ausnahme wird gleich die Rede sein. Doch ist der Bericht Wilhelms in eine Reihe späterer Quellen übergegangen. Ich erwähne nur den Liber monasterii de Hyda c. 15 (B.), weil hier für Hugo von Francien Otto der Große eingetreten ist [3]).

Mit dem Schwert Konstantins und der Lanze des hl. Mauritius waffnet sich in der Sage Gydo von Warwick, als er für König Aethelstan den Riesen Colibrand bekämpft, der mit den Königen Olav von Dänemark und Golanus von Norwegen in England eingefallen ist [4]). Für Konstantin sei hier daran erinnert, daß Britannien als seine Heimat galt und so in mannigfache Beziehungen zu ihm gesetzt wurde [5]). Dagegen scheint der hl. Mauritius hier im frühern Mittelalter keine besondere Bedeutung gehabt zu haben [6]).

[1]) et ceteris quidem successores reges ditavit; partem vero crucis et coronae Malmesbiriae delegavit, quorum sustentaculo adhuc credo vigere locum. Vgl. Wilhelm von Malmesbury, Gesta pontificum Anglorum V § 246, ed. Hamilton, 1870 (Rerum Britannic. medii aevi scriptores).

[2]) Vgl. A. Taylor, Glory of Regality, London 1820; Th. Silver, The coronation service, Oxford 1831.

[3]) Liber monasterii de Hyda c. 15, ed. E. Edwards (Rerum Britann. medii aevi script.), S. 117: Copulavit etiam rex iste (sc. Aethelstan) aliam sororem suam nomine Eginam Othoni imperatori, a quo ... recepit ... Item partem s. crucis et partem coronae spineae, quarum aliquas partes rex Athelstanus monastorio Malmesbyry delegavit, ut scribit Marianus Scotus in Historia Anglorum.

[4]) Henr. de Knighton De eventibus Angliae I c. V, ed. Lumby, 1889 I 25 (Rerum Brit. medii aevi script.): fecit (sc. Gydo) se armari de melioribus armaturis regis et cinxit se gladio Constantini lanceamque s. Mauricii in manu tulit scandens meliorem dextrarium regis (B). Mehr über das Schwert Konstantins s. bei Graf, Roma nella memoria e nelle imaginazioni del medio evo II 47 (B).

[5]) Vgl. auch Acta Sanctorum Oct. XII 274 f. (B).

[6]) Searle, Onomasticon Anglo-Saxonicum, Cambridge 1897, kennt nur einen Prior von Christ Church in Canterbury (9. oder 10 Jh.) und einen Bischof von London (1086—1107) dieses Namens. Ich verdanke den Hinweis hierauf Herrn Prof. F. Liebermann in Berlin.

Die Karls-Sage ist, wie Gaston Paris ausgeführt hat, erst durch die Normannen nach England gebracht worden[1]). Es ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Interesse, daß in zwei irischen Quellen das Schwert Karls in Verbindung mit den „Fremden", d. h. den eingefallenen Normannen erscheint[2]). Auch der Bericht Wilhelms von Malmesbury ist damit in diesem Teil wenigstens als ziemlich jungen Ursprungs anzusehen. Man wird nicht mit G. Paris aus ihm auf vereinzelte frühere Beziehungen der Karls-Sage zu England schließen dürfen.

Wilhelm sagt, man habe die Lanze Karls des Großen für die Lanze der Passion Christi gehalten: ferebatur eadem esse, quae dominico lateri centurionis manu impacta pretiosi vulneris hiatu paradisum miseris mortalibus aperuit. Die Passionslanze spielt in den französischen Epen und besonders in der Graals-Sage eine bedeutende Rolle[3]); Karl der Große führt ihre Spitze, am Knauf seines Schwerts Joyeuse in der Chanson de Roland[4]). Es ist möglich, daß diese Vorstellung allmählich auf die Anschauungen von der deutschen Königslanze eingewirkt und so zu deren Bedeutungswandel beigetragen hat.

[1]) G. Paris, Histoire poétiqne de Charlemagne, Paris 1865, S. 154 ff.

[2]) Chronicum Scotorum (— 1135), ed. W. M. Hennessy, 1866 (Rerum Brit. medii aevi script.) z. J. 993, S. 235: The ring of Tomar and the sword of Carlus were forcibly taken by Maelsechlainn (König von Irland), son of Domhnall, from the Foreigners of Ath-cliath (=Dublin); ebd. 1027, S. 267: Amhlaibh (= Olav), son of Sitric, was captured by Mathghamhain Ua Riagain, king of the South of Bregh, and detained, until he delivered ... the sword of Carlus, und Annals of Loch Cé 1029 ed. W. M. Hennessy 1871 (Rerum Brit. medii aevi script.) I S. 31: Amhlaibh, son of Sitric, king of the Foreigners, was taken prisoner by Mathghamhain Ua Riagain, king of Bregha, until he gave . . . the sword of Carlus . . .; Chron. Scot. 1056, S. 285: The sword of Carlus and great considorations besides were taken therefor by the son of Mael-na-mbo (sc. Diarmaid king of the Foreigners), for he was security for him. Ich entnehme diese Stellen der Sammlung Bndinszky.

[3]) R. Schröder, Glaube und Aberglaube in den altfranzösischen Dichtungen, Erlangen 1886, S. 43 f. (B).

[4]) Hgh. von Th. Müller 1878, Vers 2503 ff. (B); Das altfranzösische Rolandslied, kritische Ausgabe von E. Stengel, I, Leipzig 1900, S. 263 Nach der Karlamagnus-Saga I 50 (hgh. von Unger, Christiania 1860) S. 44. hat er sie vom griechischen König erhalten. Vgl. G. Paris, Hist. poét. de Charlemagne S. 372 (B). Eine Lanze Karls des Großen kennen auch Les Grandes Chroniques de France publ. par Paulin Paris II (1837) S. 210 (B).

Fünftes Kapitel

Andere Königslanzen

Welches Gewicht man auf die heilige Lanze als Abzeichen der königlichen Gewalt legte, ist am besten daraus ersichtlich, daß der erste deutsche Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden eine Nachbildung von ihr führte, bis sie der Böhmenherzog 1080 bei Flarchheim eroberte. Sie diente von nun an diesem und seinen Nachfolgern nach Art der deutschen[1]).

Heilige Lanzen haben auch andere Fürsten geführt. Kreuz „und andere Heiligtümer" wurden dem norwegischen König bei der Huldigung voraufgetragen[2]), und wenn es richtig ist, daß zu diesen die Lanze des hl. Olav gehörte[3]), so könnte bei dem be-

[1]) Frutolf 1079, MG. SS. VI 203,25 (Schlacht bei Flarchheim 1080 Jan. 27): Ibi dux Boemiae Fratizlaus regalem lanceam Ruodolfi adeptus est; quae exinde permissione regis Heinrici semper quemvis illius gentis ducatu insignem in omni festiva processione precedit. Diesen Bericht hat Dietrich von Niem mißverstanden und, da zu seiner Zeit unter Karl IV. und Wenzel die deutsche Lanze mit den übrigen Reichsinsignien in Prag aufbewahrt wurde, geschlossen, daß dies seit 1080 der Fall gewesen sei, die deutschen Könige aber sie nur vorher per ducentos annos et ultra geführt hätten, Privilegia aut iura imperii circa investituras episcopatuum et abbatiarum bei Schardius Sylloge historico-politico-ecclesiastica (Argentorati 1618) S. 163. Bei der Krönung Wratislaws zum König 1086 wird eine Lanze nicht erwähnt.

Die hasta s. Wenceslai martyris im böhmischen Heer gegen König Lothar 1126, Wissehrader Fortsetzung des Cosmas MG. SS. IX 133,5 und 20, gehört wohl nicht hierher.

[2]) Die Hirðskrá, das Rechtsbuch für das königliche Dienstgefolge, aufgezeichnet 1274—77, sagt in Kap. 5, Norges Gamle Love II (1848): „En aeftir þat skall bera fram hin (dem gewählten König) haelgha kross oc aðra helgha doma."

[3]) Die „Heiligtümer" bestanden nach Jens Dolmer, Hird-Skraa, udi ded gamle Norske Sprok retteligen ofversat paa Danske, Kopenhagen 1666, S. 47 f.,

herrschenden Einfluß des Deutschen Reichs auf seine östlichen und nördlichen Nachbarländer auch hier dessen Beispiel eingewirkt haben. Allein die Existenz einer solchen norwegischen Königslanze scheint mir nicht über allen Zweifel erhaben. Denn Olav der Heilige wird regelmäßig mit der langen Streitaxt dargestellt [1]), die jeder aus Norwegens Wappen kennt, und vor Sverrir ist 1177 nur nach einem Siege über die Gegner das erbeutete Banner oder Abzeichen des Nationalheiligen im Triumph einhergetragen worden [2]).

Maßgebend wurde das deutsche Vorbild [3]) sicher für Ungarn und Polen, teils mit, teils ohne Bewilligung des deutschen Königs, die freilich auch im erstern Falle nicht so gut wie für Böhmen bezeugt ist.

Die ungarische Königslanze soll als eine Nachbildung der deutschen Otto III. an Stephan I. bei seiner Taufe gegeben haben. Trotz ihrer wenig lautern Quelle möchte ich diese Nachricht nicht ganz verwerfen [4]). Dem Charakter des Kaisers entspricht eine solche Handlung sehr gut. Es ist sicher, daß die Annahme der Königswürde durch den Ungarnfürsten mit der Zustimmung und

vornehmlich in dem Sarg und der Lanze Königs Olavs des Heiligen († 1030). Das Kreuz wird nach ihm auf König Sigurd Jorsalfar († 1130) zurückgeführt.

[1]) Siehe die Abbildungen bei O. A. Øverland, Illustreret Norges Historie I (Kristiania 1885) S. 507, 509, 523, 534 (= 616), 542, 578, 610. III (1888) S. 197.

[2]) P. A. Munch, Det norske Folks Historie III, (Christiania 1857) S. 72. K. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, hgb. von der Ges. der Wissensch. in Kristiania, Leipzig 1907, I 1 S. 261 kennt keine Lanze unter den norwegischen Königsinsignien.

[3]) So auch Waitz VG. VI² S. 299.

[4]) Adomar von Chabannes Fassung C (s. oben S. 66 A. 1), III 31, MG. SS. IV 129f., Lair a. a. O. S. 158: Regem Ungrie baptizavit (nämlich Brun von Querfurt), qui vocabatur Gouz, et mutato nomine in baptismo Stephanum vocavit, quem Oto imperator in natali protomartiris Stephani a baptismate excepit et regnum ei liberrime habere permisit, dans ei licentiam ferre lanceam sacram ubique, sicut ipsi imperatori mos est, et reliquias ex clavis Domini et lancea s. Mauricii ei concessit in propria lancea. Hier ist von Otto III. die Rede. Adalberts Vita Heinrici II. c. 29, MG. SS. IV 810 überträgt das auf Heinrich II., gedenkt aber der Lanze nicht.

nnter den Auspicien des deutschen Herrschers erfolgte [1]), und die ersten nngarischen Könige haben eine solche Lanze geführt. Es spricht nichts dafür, daß sie nicht gleichzeitig mit der Königskrone von dem ersten König angenommen wurde, und in diesem Falle kann das natürlich nicht gegen den Willen und ohne die Billigung des Kaisers geschehen sein.

Lange freilich hat das junge Königreich dieses Wahrzeichens nicht genossen. Bei Menfö fiel sie 1044 in die Hände des deutschen Königs Heinrichs III [2]), der sie dem Papst zum Geschenk machte, nachdem ihm noch zuvor der nene Ungarnkönig im nächsten Jahr sein Reich unter diesem Symbol aufgetragen hatte [3]). In der Übersendung der Lanze (und der Krone) hat später Gregor VII. einen Beweis für die Abhängigkeit Ungarns vom römischen Stuhl gesehen [4]).

Dauernder haben die polnischen Könige ihre heilige Lanze besessen. Heute, und schon vor rund 600 Jahren [5]), wird sie im

[1]) Thietmar IV 59 (38). Vgl. M. Büdinger, Österreichische Geschichte I (1858) S. 397 ff.

[2]) Ann. Altahenses maiores 1044 ed. Oefele (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1891, S. 37: lancea regis deaurata capitnr. Sigebert 1043, MG. SS. VI 358: lanceam insigne regis recepit.

[3]) Ann. Altahenses maiores 1045 S. 40: Petrus rex regnum Ungariae cnm lancea deaurata tradidit cesari domino suo coram omni popnlo suo et nostro. Vgl. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., Band I S. 234 A. 2.

[4]) Gregorii VII. Registrnm II 13, Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarnm II 128. Die Lanze wurde in Rom in der Peterskirche (Arnulf Gesta archiepiscoporum Mediolanensinm III 6, MG. SS. VIII 18) „ante confessionem b. Petri" (Bonizo Ad amicum l. V., MG. Libelli de lite I 583 f.), später über der Porta Guidonea (= Porta Sudarii) gezeigt, J. Ciampini De sacris aedificiis a Constantino Magno constructis, Romae 1693, cap. 4 sect. 10 N. 126, S. 79.

[5]) Vincentins Vita S. Stanislai maior I 2, MG. SS. XXIX 508, Monumenta Poloniae historica IV (1884) S. 365 f.: Hec autem regalia insignia, corona videlicet, sceptrum et lancea, usque in hodiernum diem in armario Cracoviensis ecclesie ad memoriam posterorum iacent recondita. Vincenz schrieb nach 1253 und schöpfte im übrigen aus der Vita minor, die c. 20, MG. SS. XXIX 505, Monum. Pol. hist. IV 269, diese Stelle noch nicht hat nnd ihrerseits wieder auf den sog. Martinns Gallus zurückgeht. Krakau war seit 1320 Krönungsort statt Gnesen.

Krakauer Domschatze aufbewahrt [1]). Wie die deutsche ist auch sie später nicht mehr zu den eigentlichen Insignien gezählt worden. 1030 hat sie Miesko II. geführt [2]), und bis auf Wladislaw Lokietek († 1333) erscheinen polnische Fürsten auf Siegeln mit Lanze [3]) oder Fahnenlanze [4]); seit Kasimir III. (1333—1370) ist mir hier nur das Scepter bekannt [5]). Der Wechsel mag also etwa zur gleichen Zeit wie in Deutschland erfolgt sein.

Nach den Abbildungen Przezdzieckis zu urteilen ist die Spitze auf einem Holzschaft befestigt. Das Eisen wächst zunächst in seiner größeren Hälfte auf beiden Seiten gleichmäßig mit geradliniger Kante in die Breite, um dann mit merklich stärkerer Neigung ebenso sich wieder verjüngend in die Spitze auszulaufen [6]). In dieser zweiten, kleineren Hälfte sind zu beiden Seiten des stark hervortretenden Mittelgrats schmale längliche Öffnungen ausgeschnitten, die langsam breiter werdend sich von der Spitze bis zu der breitesten Stelle des Eisens erstrecken [7]). Es ergibt

[1]) Abbildung und Beschreibung bei Przczdziecki am S. 2 A. 4 genannten Orte, sowie in Chromolithographie in den Wzory Sztuki Średniowiecznéj i z. epoki odrodzenia po koniec wieku XVII. w dawnej Polsce. Wydawane przez Alexandra Przezdzieckiego i Edwarda Rastawieckiego. Serya Trzecia (Monuments dn moyen-âge et de la renaissance dans l'ancienne Pologne depuis les temps les plus reculés jnsqu'à la fin du XVII siècle. Publiés par Alexander Przezdziecki et Édouard Rastawiecki. Troisième sério) Heft III und IV, Warschau 1861, hier anch mit kurzem französischen Begleittext. Von Przezdziecki hat Mély seine Abbildung übernommen, Revue de l'art chrétien 1897 S. 302

[2]) S. unten S. 76.

[3]) Miesko III. der Alte 1175, Boleslaw der Schamhafte 1255, Th. Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, Berlin 1886, S. 441 und 469.

[4]) Przemislaw I. von Großpolen 1256 nnd 1257, Przemislaw II. († 1296), Wladislaw Lokietek 1315, Schiemann a. a. O. S. 473. 476. 481.

[5]) Schiemann a. a. O. S. 494 usw.: Johannes Crassinius, Polonia I 6, boi Mizler Historiarum Poloniae scriptorum Collectio magna I (1761) S. 399, nennt anläßlich der Erhebnng Heinrichs von Valois 1574 als die regia insignia, die der Erzbischof von Gnesen nach der Krönung dem Könige überreicht nnr Schwert, Scepter nnd Apfel.

[6]) Seine Länge boträgt 50, die größte Breite 7 cm. Für die Wiener Lanze sind die entsprechenden Zahlen 50,8 und 7,9 cm (dies mit den Ohren am untern Ende). Unter diesem Gesichtspunkt besteht also kein wesentlicher Unterschied.

[7]) Eine Inschrift scheint sie nicht zu tragen, wenigstens sagt Przezdziecki nichts davon. Dio Hülle (unten S. 76) hindort, anders als bei

das ein Bild, das der Beschreibung der Konstantin-Lanze bei Liudprand genau entspricht. Wir haben vor allem die beiden „Fenster“, wir haben auch das „declivum medium“, das heißt die Stelle, von der beiderseits, nach der Spitze und nach dem Schaft zu, die Seitenkanten sich einander nähern.

Haben wir hier in Polen die im 11. Jahrhundert in Deutschland verschwundene alte Lanze wiedergefunden?

Die polnischen Geschichtschreiber geben in der Tat einen Bericht, nach dem ihre Fürsten in ihrem Kleinod die echte deutsche Kaiserlanze besitzen würden. Otto III. soll sie im Jahre 1000 am Grabe des hl. Adalbert seinem neuen Freunde Boleslaw Chabri gegen einen Arm des Heiligen zugleich mit der Königskrone verehrt haben. Aber die Quelle ist spät; der sog. Martinus Gallus im Anfang des 12. Jahrhunderts am Hofe des dritten Boleslaw ist der erste, der davon weiß[1]), und die Überlieferung selber ist nicht wesentlich älter. Nicht die Konstantin-Lanze ist nach ihr die polnische Königslanze, sondern die Mauritius-Lanze, die hier — vielleicht gar nicht unrichtig — ebenso wie in der Fassung C

der Wiener, nicht, die Form des Eisens mit voller Sicherheit zu erkennen. So erscheint es nebensächlich, daß der von ihr verdeckte Teil meines Wissens noch nicht untersucht ist.

Keine getreue Nachbildung der Krakauer, doch aber anscheinend durchbrochen gedacht ist die Lanze Boleslaws des Schamhaften und die Fahnenlanze Przemislaws I und II., oben S. 73 A. 3 und 4.

[1]) Chronicae Polonorum I 6, MG. SS. IX 429, Monumenta Poloniae historica I (1864) S. 401: ‚Non est dignum tantum ac virum talem, sicut unum de principibus, ducem aut comitem nominari, sed in regale solium glorianter redimitum dyademate sublimari'. Et accipiens imperiale dyadema capitis sui capiti Bolezlavi in amicitiae foedus imposuit et pro vexillo triumphali clavum ei de cruce Domini cum lancea s. Mauricii dono dedit, pro quibus illi Bolezlavus s. Adalberti brachium redonavit. Et tanta sunt illa die dilectione counìti, quod imperator eum fratrem et cooperatorem imperii constituit et populi Romani amicum et socium appellavit. Otto III. wird hier als „Otto Rufus“ bezeichnet, also mit Otto II. verwechselt. Von den spätern haben „Otto tercius“ die Miracula s. Adalberti mart. 9, MG. SS. IV 615, „Otto imperator tertius dictus Rufus“ Boguphali II. Chron. Poloniae, Monum. Poloniae hist. II (1872) S. 483. In der neuesten Ausgabe der Chronik des Gallus von L. Finkel und St. Kętrzyński, Fontes rerum Polonicarum in usum scholarum I, Leopoli 1899, steht unsre Stelle S. 11 f.

der Ademar-Chronik bereits Otto III. beigelegt wird[1]). Dieser Zug kann an sich älter sein als die Gallus-Chronik. Aber diese beschreibt ihre Lanze gar nicht so wie Liudprand die ältere deutsche, sondern, und das also in krassem Widerspruch zu dem noch heute in Krakau befindlichen Objekt, deutlich nach dem Bilde der heutigen Wiener[2]), die wir in den Händen des deutschen Königs mit Sicherheit erst am Ende des 11. Jhds. nachzuweisen vermochten. Die völlige Unglaubwürdigkeit des Chronisten liegt jetzt zu Tage. Nicht einmal in der Beschreibung des Abzeichens seines Fürsten hat er sich die Mühe genommen dieses selber auch nur eines flüchtigen Blickes zu würdigen, sondern es blindlings nach dem Vorbilde bei dem gewaltigen westlichen Nachbar geschildert, um ja nicht sein Land hinter diesem zurückstehen zu lassen.

Auf den sog. Martinus Gallus geht in unserem Falle die gesamte spätere polnische Überlieferung zurück, auch der Passus in den Wundern des hl. Adalbert[3]).

Der ganze Zusammenhang, in den der Vorgang von Anfang an gestellt wird, ist unmöglich. Daß ein Kaiser sich eines Hauptabzeichens seines Reiches zu gunsten eines fremden Fürsten ent-

---

[1]) Oben S. 71 A. 4. Von einer Verleihung der Mauritiuslanze an Boleslaw weiß Ademar nichts. Nach der Fassung C, III 31, MG. SS. IV 130,40, Lair a. a. O. S. 159, erhielt Otto III. den Arm des hl. Adalbert, nachdem er dem Polenfürsten den Thron Karls des Großen geschenkt hatte.

[2]) pro vexillo triumphali clavum . . de cruce Domini cum lancea s. Mauricii. Das hat man freilich später so umgedeutet, als ob Boleslaw Lanze und Nagel als zwei verschiedene Stücke bekommen habe, (so wohl schon in den Mirac. s. Adalberti), und man zeigte dann den Nagel in Krakau in einer eignen Monstranz, s. Cronica Petri comitis Poloniae (Anfang des 16. Jahrhunderts), Monum. Poloniae hist. III (1878) S. 762f., und des Johannes Crassinius Polonia von 1574, I 4 bei Mizler Hist. Poloniae Script. I 394.

[3]) Miracula s. Adalberti mart. 9, MG. SS. IV 616, Monum. Poloniae hist. IV (1884) S. 237. Der sog. Martinus Gallus nennt als seine Quelle für Ottos Besuch in Gnesen einen „liber de passione martiris (sc. Adalberti)." Aber in der ihm davon vorliegenden Fassung war die Lanzengeschichte noch nicht enthalten. Denn unser Text der Miracula erzählt, wie Otto III. zum Grabe Adalberts kommt, wie er dem Boleslaw die Krone aufsetzt, berichtet dann kurz über die folgenden Polenfürsten bis auf Boleslaw II. und bringt erst nachträglich die Lanzengeschichte mit den Worten: Dedit igitur in prefata coronacione Otto imperator regi Boleslao pro insigniis regalibus

äußert hätte, ist selbst bei einem Otto III. undenkbar. Daß andrerseits der Polenkönig gewaltsam in den Besitz des Kleinods gelangt wäre, ist ebenso ausgeschlossen. Denn schon die Lanze Mieskos II. von 1030 ist gewiß mit der heutigen Krakauer zu identifizieren; jene wird als deaurata bezeichnet[1]), und eine breite Binde von vergoldetem Kupfer deckt den mittleren Teil der letzteren. Wäre das aber die echte deutsche Königslanze gewesen, so hätte sie sicher bei Mieskos Unterwerfung zu Merseburg 1033 zurückgegeben werden müssen. Die Krakauer Lanze kann also nur eine Nachbildung der ursprünglichen deutschen sein, und dazu stimmt auch, daß sie der Kreuze aus den Passionsnägeln[2]) und überhaupt einer Nagelreliquie zu entbehren scheint[3]).

Boleslaw Chabri hat erst lange nach den Gnesener Festtagen, erst nach dem Tode Kaiser Heinrichs II. eigenmächtig sich zum König gemacht[4]). Die politischen Verhältnisse der nächsten Zeit schließen es aus, daß er oder einer seiner Nachfolger vom deutschen König eine Lanze als Angebinde erhielt. Unter diesen Umständen ist es nicht berechtigt, überhaupt an der Schenkung einer Lanze durch Otto III. an Boleslaw festzuhalten. Der Polenfürst ist nicht

lanceam b. Mauricii et unum ex clavis Domini. Man sieht, wie dieses Stück nachträglich in eine fertige Erzählung eingefügt ist.

Die spätern Berichte hat Przezdziecki in der Biblioteka Warszawska 1861 S. 506 ff. zusammengestellt.

[1]) Chronographus Saxo (Ann. Magdeburgenses) 1030, MG. SS. XVI 170, es ist von Miesko von Polen die Rede, der nach dem Tode des Markgrafen Thietmar in die Ostmark eingefallen ist: Quid tibi, cruenta belua, regale ornamentum in corona et lancea deaurata? Quae conventio Christi ad Belial (2. Cor. 6,15)? Usw. Die Worte sind unter dem frischen Eindruck der Ereignisse niedergeschrieben, wie Pertz und Breßlau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. I S. 291, bemerken. Zeißberg, Zeitschrift für die österreich. Gymn. XIX (1868) S. 97 (B.) sieht darin eine beabsichtigte Entgegnung auf den Brief Bruns (oben S. 65 A. 2).

[2]) Die beiden liegenden Kreuze aus Eisendraht über dem untern Teil des Mittelgrats sind offenbar nicht dafür anzusprechen. Freilich ist mir ihr Zweck ebenso unklar wie der der 3 Binden gleicher Art um den durchbrochenen Teil der Spitze. Über Ähnliches an der Wiener Lanze s. oben S. 47 A. 1.

[3]) Derartiges könnte allenfalls noch unter der Goldbinde verborgen sein.

[4]) Roepell, Geschichte Polens I (1840) S. 113 Anm. und S. 162 f.; Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I. S. 502 ff. Hierauf geht auch wohl die merkwürdige Stelle bei Bonizo Ad amicum l. V, MG. Libelli de lite I 583: Cui (Heinrich II.) successit in regnum Cuon-

unter diesem Symbol vom Kaiser aus einem Volksherzog zu einem Reichsherzog gemacht worden[1]). Wir müssen vielmehr annehmen, daß die polnische Königslanze 1025 von Boleslaw Chabri aus eignem Antriebe zugleich mit der Krone als königliches Abzeichen angenommen wurde[2]), offenbar nnter dem Einfluß des deutschen Brauchs. Daß man in den folgenden Zeiten polnischer Ohnmacht sich dieses Ursprungs von Titel und Abzeichen nicht gern erinnerte, daß man beides vielmehr aus einer Verleihung des Kaisers herleitete und daß man dabei an den Aufsehen erregenden Besuch Ottos III. in Gnesen mit seiner Wirkung für die kirchliche Selbständigkeit des werdenden Kulturstaats anknüpfte, ist um so verständlicher, als ziemlich derselbe Vorgang unter demselben Kaiser sich Ungarn gegenüber tatsächlich abgespielt zu haben scheint.

Die Untersuchung der Krakauer Lanze bestätigt die Beschreibung der alten deutschen Reichslanze bei Liudprand; sie beweist zugleich, daß diese noch in dieser Form von Konrad II. geführt wurde[3]). Das ursprüngliche Eisen selber aber haben wir auch hier nicht wiedergefunden.

radus, Francns genere vir bellicosissimus, qui et post mortem imperatoris Heinrici Boemios signa regalia ferentes bello prostravit et sigua reduxit.

[1]) Wie J. Stasiński, De rationibus quae inter Poloniam et imperium Romano-Germanicum Ottonum imperatorum aetate intercedebant, Dissert. Berlin 1862, S. 57f. annahm. Vgl. dazu H. Zeißberg, Über die Zusammenkunft Kaiser Ottos III. mit Herzog Boleslaw I. von Polen zu Gnesen, Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien XVIII (1867) S. 313—348. Bis 1792 hatte man in Krakau anch ein Schwert, das nach einer Inschrift Boleslaw von Otto III. erhalten haben sollte. Przezdziecki erklärt die Krakauer Lanze richtig für eine Nachbildung der deutschen, hält aber im übrigen an der Fabel des sog. Gallus fest. C. Wersche, Das staatsrechtliche Verhältnis Polens znm Deutschen Reich während des MAs., Zeitschrift der histor. Ges. f. d. Prov. Posen III (1888) S. 247 ff. 375 ff., bietet für unsre Zwecke nichts.

[2]) Vgl. Wipo Gesta Cuonradi II. imp. c. 9, ed. Breßlau (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1878, S. 24: Bolizlaus . . . insignia regalia et regium nomen in ininriam regis Chuonradi sibi aptavit.

[3]) Oben S. 49 f.

Sechstes Kapitel

Die deutsche Königslanze als Longinus-Lanze

Das Eisen der deutschen Lanze ist seit dem Ende des 11. Jahrhunderts nicht mehr gewechselt worden, und ihre Gestalt hat seitdem keine wesentlichen Änderungen erfahren, wenn man von dem Verschwinden des Schafts absieht. Aber ihr Name ist nicht derselbe geblieben.

Als 1492 Sultan Bajazeth II. dem Papst das Eisen der Longinuslanze[1]) zum Geschenk anbot, das mit Konstantinopel an die Türken gekommen war, zeigten manche Kardinäle Bedenken, ob man sich durch die Annahme der Gabe nicht lächerlich machen werde. Denn, sagten sie, die wahre Lanze der Passion soll schon in Nürnberg sein oder in Paris oder auch in Venedig[2]). Also nicht mehr Mauritius-Lanze, sondern Longinus-Lanze ist damals das Eisen unter den deutschen Reichskleinodien, die sich seit 1424 in Nürnberg befanden.

Im Inventar von 1246 sind wir ihr noch als Mauritius-Lanze begegnet. Aber schon 1227 war sie für Gregor IX. die Lanze, die die Seite Christi geöffnet habe, also die Longinus-Lanze[3]), und

---

[1]) Longinus heißt in der Legende der römische Soldat, der mit seiner Lanze die Seite Christi öffnete.

[2]) Johannis Burchardi Argentinensis Diarium 1483—1506, ed. Thuasne Paris 1883, I 473f. Über die Lanzen-Reliquien von Konstantinopel-Rom und Venedig-Paris s. die überzeugenden Ausführungen von Mély in der Revue de l'Art chrétien 1897 S. 4ff. Daß das kleine Pariser Stück die der Konstantinopolitanischen abgeschlagene äußerste Spitze sei, hat übrigens bei dieser Gelegenheit der Sultan selber dem Papst mitgeteilt, s. Diario della città di Roma di Stefano Infessura hgb. von O. Tommasini, Fonti per la storia d'Italia 1890, S. 274.

[3]) Schreiben an Friedrich II., MG. Epistolae saec. XIII. selectae I N. 365 S. 279: Lanceam considera diligenter, cuius acumen latus eius

wenig später finden wir diese Anschauung auch in die Vergangenheit zurückgetragen [1]). Sifrid von Balnhusin kennt aus einer älteren Quelle noch die Mauritiuslanze, ebenso die Melker Zusätze der Melker Annalen, und Lupold von Bebenburg weist ausdrücklich die Gleichsetzung der deutschen Lanze mit der Passionslanze ab, da diese, erst 1098 in Antiochia gefunden, jetzt in Paris sei [2]).

aperuit, de quo Christus largiter sacramenta tue salutis effudit. Die Worte sind durchaus eindeutig. — Als Passionslanze bezeichnet schon Wilhelm von Malmesbury seine oben S. 54 A. 2 erwähnte Lanze Karls des Großen; vgl. Mély in der Revue de l'Art chrétien 1897 S. 297. Daß aber auch die deutsche Lanze als solche galt, davon weiß z. B. Thiofrid von Epternach († 1110), Flores epitaphii sanctorum IV 3, Migne Patrologia latina 157, 394 f., angenscheinlich noch nichts.

[1]) So in der etwa um 1240 zusammengeschriebenen 3. Klosterneuburger Fortsetzung der Melker Annalen zu 1178, MG. SS. IX 632,20: Cuonradus archiepiscopus a domino imperatore in Lombardiam vocatus apud Thanrinum ad ipsum venit; dimissus ab eo crucem et lanceam Domini et alia imperii insignia ad partes Teuthonie occulte secum transportavit. — Das älteste Zeugnis für die deutsche Lanze als Passionslanze würde sich im Cod. Lat. Monac. 1003 (aus Scheftlarn) saec. XII. der Chronik Ottos von Freising finden, wenn die Schrift einer Randglosse f. 94 v zu VI 18 Ende: „De lancea Domini" richtig auf Anfang des 13. Jhs. zu bestimmen wäre. Sie ist aber offenbar jünger.

[2]) Libellus de zelo catholicae fidei veterum principum Germanorum c. 12, bei Schardius Sylloge historico-politico-ecclesiastica (Argentorati 1618) S. 226. Von einer Mauritiuslanze weiß er nichts, obwohl er die Übertragung der Mauritius-Reliquien nach Magdeburg durch Otto I. erwähnt, S. 227. Der Traktat de zelo usw. ist jünger als der bald nach den Tagen von Rense und Frankfurt (1338) verfaßte De iuribus regni et imperii, Riezler Die Literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayers S. 190 A. 2. — Zufällig hatte ich Gelegenheit die Handschrift b. 35 der Bremer Stadtbibliothek einzusehen, die u. a. auch Lupolds Libellus de zelo catholicae fidei etc. enthält. Hier fehlt in c. 12 die entscheidende Stelle von „Nec est putandum, quod ferrum huius lanceae sit illud, quo unus militum tempore passionis domini nostri Jesu Christi sacrosanctum latus eius aperuit" bis zum Schluß, die in allen mir zugänglichen Ausgaben von der Baseler von 1497 an steht. An eine Interpolation etwa des ersten Herausgebers (Jakob Wimpheling, nach einer Speirer Handschrift) ist nicht zu denken. Denn es werden hier Lupolds gewöhnliche Quellen in der üblichen Weise citiert: „Haec ex historia Francorum ac Gotfridi et Martini cronicis sunt collecta." Es wird also eine mehrfache Bearbeitung durch den

Aber seit Karl IV. sind diese Zweifel verstummt[1]). Schon 1350 hatte Clemens VI. einen Ablaß für die einmal im Jahre vorzunehmende Weisung der Lanze und der anderen „Reichsheiligtümer" gewährt[2]), und 1354 stiftete Innocenz VI. auf Bitte des Königs das Fest zu Ehren der Lanze und der Nägel (auch festum armorum Christi genannt), das am 2. Freitag nach Ostern in Deutschland und Böhmen begangen wurde[3]). Damit ist ihr Platz in der allgemeinen Anschauung angewiesen. Als Longinuslanze hat sie unbestritten gegolten, bis nach der Reformation der kritische und kriegerische Geist der neuen Zeit auch dieses Heiligtum angriff.

Diese Entwicklung ist bedingt durch die Entwicklung des mittelalterlichen Denkens und Empfindens im allgemeinen. Die Frömmigkeit des 13. und 14. Jahrhunderts ist eine andere als die des 10. und 11., die des ottonischen eine andere als die des

Verfasser selbst anzunehmen sein, wie sie nach den Mitteilungen J. Schwalms im Neuen Archiv der Ges. für ält. deutsche Geschichtskunde XXXII 237 ff. auch bei dessen großer Schrift De iuribus regni et imperii vorzuliegen scheint.

[1]) Die Longinus-Lanze vorher z. B. bei Albertinus Mussatus, oben S. 36 A. 2; dann bei Heinrich von Rebdorf 1350, oben S. 36 A. 1, und 1361, Böhmer Fontes rerum Germanicarum IV 547: Clemens VI. 1350, s. nächste Anm., usw. Theodorich Engelhus († 1434) läßt demgemäß Heinrich I lanceam Domini erwerben, Leibniz SS. rerum Brunsvicensium II 1073, und ebenso ein Zusatz zur Chronica minor in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts Boso von Arles nicht wie bei dem zu Grunde liegenden Gottfried (oben S. 57) die Mauritius-Lanze, sondern lanceam Domini an Otto übergeben, Monumenta Erphesfurtensia ed. O. Holder-Egger S. 620.

Jehan de Mandeville schreibt dem deutschen Kaiser den Schaft der Passionslanze zu, während das Eisen in Paris oder Konstantinopel sei, s. The buke of John Maundevill being the travels of Sir John Mandeville, Knight 1322—1356, ed. by G. F. Warner, Westminster 1889, c. 2 S. 7, und Mély a. a. O. S. 289.

Im übrigen fasse ich mich hier und im folgenden kurz und verweise auf Frensdorff und Mély, da ein eigentliches verfassungsgeschichtliches Interesse nicht mehr besteht.

[2]) „que sanctuaria sacri Romani imperii nuncupantur," 1350 Aug. 17. Avignon, Murr Journal zur Kunstgeschichte XII N. 10 S. 51.

[3]) petitio continebat, quod ipse inter sacras reliquias, quae imperiales vulgariter nuncupantur quaeque tanquam pretiosissimus imperii Romani thesaurus consueverunt per Romanum regem seu imperatorem, qui est pro tempore, conservari et reverentissime etiam honorari, habet in sua custodia

karolingischen Zeitalters; ihr Verhältnis zu der Gesamtheit der Lebensbetätigungen des einzelnen und des Volkes hat sich verändert. Die alten Symbole und Heiligtümer verlieren allgemein ihre zündende Kraft; neue, gröber auf die Sinne wirkende treten an ihre Stelle oder die alten verändern ihre Bedeutung in dieser Richtung.

So ist es auch der heiligen Lanze im Deutschen Reich ergangen, und im Verlauf dieser Entwicklung ist ihre staatsrechtliche Bedeutung geschwunden[1]. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist das entschieden. Das äußere Ansehen der heiligen Lanze ist dadurch nicht erschüttert[2], nur die Art ihrer Wertschätzung verändert worden. Je mehr ihre Bedeutung für Kaiser und Reich zurücktritt, um so größer wird ihre Verehrung in den Kreisen des wundergläubigen Volkes. Sie führte alljährlich große Scharen nach Nürnberg, „der Hauptstadt des Reiches in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters“[3], wo sich seit Kaiser Sigmund „daz wirdig Heiligtum“ befand.

Den Umschwung brachte die Reformation, der Nürnberg früh zufiel. Seit der letzten Heiligtumsweisung von 1523[4] waren

predictam sacratissimam lanceam necnon unum ex clavis predictis, prout predecessores sui clare memorie catholici Romanorum reges seu imperatores etiam habuerunt usw., 1354 Febr. 13. Avignon, Murr a. a. O. N. 11 S. 54. Die Supplik Karls ist gedruckt Monumenta Vaticana Res gestas Bohemicas illustrantia II, opera J. F. Novák, Prag 1907. N. 209 S. 89 (cum ipse habeat sub sua custodia, prout sui predecessores Romanorum reges seu imperatores habere consueverunt, sacratissimam lanceam, qua salvatoris nostri latus sanctissimum extitit perforatum, et unum clavum, cum quo preciosissimum corpus eiusdem salvatoris nostri cruci fuit affixum, qui clavus et lancea tanquam prestantissime reliquie ac preciosissimus thesaurus Romani imperii reliquie imperiales vulgariter appellantur et consueverunt et debent per imperatorem seu regem Romanorum, qui est pro tempore, conservari et reverentissime custodiri), vgl. N. 210 und 211 S. 90; andre hierher gehörige Stücke sind N. 19 und 20 S. 9f. und N. 217 S. 92.

[1]) Oben S. 36 ff. Über ein besondres hier vielleicht wirksames Moment s. S. 69.

[2]) Vgl. Frensdorff in den Nachrichten v. d. Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen phil.-hist. Kl. 1897 S. 45.

[3]) Frensdorff a. a. O. S. 67.

[4]) Müllners Relation von 1630, bei Roeder Codex historicus testimoniorum de fatis kliuodiorum augustalium S. 464.

seinen Hütern von den 3 Gruppen, in die man die Reichskleinodien zu teilen pflegte, nämlich Reliquien verschiedener Art, das kaiserliche Gerät Karls des Großen[1]) und Reliquien des Leidens Christi, die erste und die letzte nur mehr Raritäten, die man ihres Alters und ihrer Geschichte wegen bewahrte, denen eine lebendige Bedeutung nicht mehr zukam.

So vollständig hatte, was die Lanze betrifft, früher die Reliquie gesiegt, daß auch jetzt ihr ursprünglicher Charakter nicht wieder in seine Rechte eintrat. Nur im 18. Jahrhundert hat eine Altdorfer Dissertation sich um den Nachweis bemüht, daß die Lanze nicht zu den Reliquien, sondern zu den eigentlichen Kleinodien gehöre, und einen Platz in den Krönungsfeierlichkeiten für sie in Anspruch genommen, wobei sie freilich den Gegensatz von „Reliquien“ und „Kleinodien“[2]) in eine Zeit zurücktrug, die von ihm noch nichts wußte, und übersah, daß seit seinem Bestehen die Lanze stets zu den ersteren zählte[3]).

Vergessen hat man die Lanze, so lange das alte Reich stand, nicht. Nach wie vor feierte die katholische Welt das festum lancee et clavorum[4]). In den zahlreichen Abhandlungen über die Reichskleinodien ist ihr ein breiter Raum gewidmet. Gegen sie richten sich vor allem die Angriffe der Protestanten, sie als eine echte Reliquie

[1]) d. h. die für die Krönung des neuen Königs gebrauchten Stücke. Wie und wann sie zu dem Namen Karls des Großen kamen, hat Frensdorff a. a. O. S. 58ff. dargelegt.

[2]) Die Scheidung hängt mit dem Anwachsen des Reliquienschatzes zusammen, das ja überhaupt für das spätere Mittelalter charakteristisch ist. Den ersten derartigen Zuwachs, den Zahn Johannes des Täufers, nennt das Testament Ottos IV. 1218 noch ohne weiteres mit Kreuz, Lanze und Krone und den übrigen Insignien zusammen, MG. LL. Constitutiones II N. 42 S. 52. Auch das Inventar von 1246, wo „sant Kunigunden arm“ hinzugekommen ist, und die Urkunden von 1350, wo der Arm der hl. Anna den der hl. Kunigunde verdrängt hat, machen noch keinen ausdrücklichen Unterschied.

[3]) Wolfgangus Albertus Spies, Dissertatio historico-critica de imperiali sacra lancea non inter reliquias imperii sed clinodia referenda cum problemate de novo S. R. I. officio archilanciferatu . . . sub moderamine . . . domini Johannis Davidis Koeleri . . . Altorfii 1731. Sie will damit zugleich die Berechtigung und Notwendigkeit eines neuen Erzamtes des „Erz-Speer-Trägers des Heil. Röm. Reichs“ nachweisen.

[4]) zum Teil noch heute, s. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon VII² (1891) Sp. 1421 (s. v. Lanze).

des Leidens Christi zu erweisen, ist die vornehmliche Sorge der Altgläubigen. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die Gründe zu schildern, mit denen für und wider gestritten wurde. Des Jesuiten Gretser Syntagma de insignibus imperii[1]) beschäftigt sich fast ausschließlich mit ihr, und als „das Hauptstück" betrachtet sie auch des Nürnberger Ratsschreibers Johann Müllners „Relation" von 1630, die den Standpunkt der protestantischen Stadt gegen die Flugschriften des Bamberger Weihbischofs Friedrich Foerner S. J. verteidigen sollte.

[1]) Erschien Ingolstadt 1618 und ist dann wieder abgedruckt auf S. 59—112 des Anhangs zu der Hallenser juristischen Dissertation „Noribergam insignium imperialium tutelarem" von 1713, deren Verfasser nicht, wie immer angegeben wird, J. P. Ludewig, unter dessen Vorsitz die Disputation stattfand, sondern Wolfgang Hieronymus Herold, Noribergensis ist.

Schluß

Wir sind am Ende. Vergegenwärtigen wir uns kurz die gegewonnenen Ergebnisse.

Die heilige Lanze tritt uns zuerst als Konstantin-Lanze in Italien zu Anfang des 10. Jahrhunderts entgegen. Es ist anzunehmen, daß ihr von vornherein eine politische, wenn auch noch keine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung zukam. 926 hat sie König Rudolf, inzwischen auf seine Heimat Burgund beschränkt, dem deutschen König Heinrich I. überlassen, unter dessen Nachfolger Otto dem Großen sie bereits als hervorragendes Abzeichen, als Unterpfand des Siegs über die Feinde des Herrschers und des Reichs gilt. Den Höhepunkt erreicht ihre Bedeutung, als die Ottonische Hauptlinie ausstirbt. Heinrich II. empfängt mit ihr die Fülle der Reichsgewalt von einzelnen Stämmen durch die Hand ihrer Vertreter. Diese bestimmte staatsrechtliche Funktion ist der Lanze nicht geblieben. Wohl aber ist sie seitdem neben der Krone das Abzeichen des Königtums schlechthin, das dem deutschen Vorbilde die Könige von Ungarn und Polen entlehnen.

Unter den Ottonen wird der aus Burgund übertragene hl. Mauritius zum bevorzugten Reichspatron, und wohl schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts wird die Lanze auf ihn bezogen, ein Prozeß, dessen Fortgang durch die 1032 erfolgte Vereinigung Burgunds, des Mauritius-Staates, mit dem Reich unterstützt sein mag. Aber ebensowenig wie die Konstantin-Lanze ist die Mauritius-Lanze jemals das Abzeichen des burgundischen Königtums gewesen; sie ist nicht erst damals erworben worden. Die deutschen Könige und Kaiser haben nie zwei heilige Lanzen nebeneinander besessen, Mauritius-Lanze und Konstantin-Lanze sind ein und dasselbe; der eine Name hat den andern abgelöst.

Aber etwas später, zwischen 1035 und 1099, ist das ursprüngliche Eisen verschwunden und das heutige Wiener an seine Stelle getreten, wohl weil das erstere bei irgend einer Gelegenheit in Verlust geraten war. Das Wiener Eisen ist nicht das der ursprünglichen deutschen Königslanze, das wir nicht mehr besitzen. Wir besitzen aber eine getreue Nachbildung davon, ohne die Nagelreliquie, in der Krakauer Lanze, die Boleslaw Chabri nach dem Muster der deutschen als Abzeichen seines neuen Königtums 1025 hat anfertigen lassen.

Bis ins 14. Jahrhundert zählt in Deutschland die heilige Lanze zu den vornehmsten Abzeichen der Reichsgewalt. Doch schon bald nach 1200 tritt die Mauritius-Lanze hinter der Longinus-Lanze zurück, und dieser Name siegt mit Karl IV. endgültig über den alten.

Damit mag eine Veränderung äußerer Art in Zusammenhang stehen. Während die deutsche Königslanze früher einen Holzschaft besaß, treffen wir spätestens 1350 das bloße Lanzeneisen in einem Reliquiar bewahrt.

Damals geht es mit ihrer Bedeutung unter den eigentlichen Reichsinsignien zu Ende. Sie wird reine Reliquie und genießt als solche die höchsten Ehren, bis die Reformation auch dem ein Ziel setzt.

Frensdorff hat mit Waitz im Hinblick auf andere Stücke der Reichskleinodien hervorgehoben, „daß auf das einzelne Exemplar der Insignien kein unbedingter Wert gelegt werde“ [1]). Für die heilige Lanze trifft das nicht zu, trotzdem gerade hier ein Wechsel des Objektes sicher stattgefunden hat. Auf Schritt und Tritt sehen wir vielmehr, wie es von Anfang an gerade die Lanze, die heilige Lanze, ist, mag sie nun nach Konstantin, Mauritius oder Longinus sich nennen, die der König bewahrt oder erstrebt, die das Volk verehrt. Das hängt offenbar mit ihrem Doppelcharakter als Insigne und als Reliquie zusammen. Sie ist auch das zweite von jeher gewesen, und diese Eigenschaft war natürlich nicht ohne weiteres übertragbar.

---

[1]) Nachrichten v. d. Kgl. Ges. d. Wiss. in Göttingen phil.-hist. Kl. 1897 S. 53 und 64f. Vgl. Waitz VG. VI² 293f.

In diesen beiden Seiten ihres Wesens ist sie ein vollendeter Ausdruck der mittelalterlichen Welt- und Rechtsanschauung.

Versuchen wir die zu Grunde liegenden Vorstellungen kurz zusammenzufassen. Mit dem allgemeinen Bedürfnis, einen rechtlichen Hergang durch ein sichtbares Zeichen kenntlich zu machen, verbindet sich der germanische Gebrauch der Lanze als Abzeichen des Königs. An die imperiale Überlieferung des Altertums knüpft der Name Konstantins, an die religiös-kirchliche Wesensrichtung der ausgehenden Antike und der mittelalterlichen Welt die Nagelreliquie an. Man mag eine Art innerer Notwendigkeit darin erkennen, daß das so geschaffene Symbol zum Abzeichen des römisch-deutschen Imperiums wurde.

In seinen Wandlungen spiegelt sich die Entwicklung der mittelalterlichen Welt, deren Weg vom Allgemeinen zum Besondern, von den Institutionen zu den Personen und von den Personen wieder zu den Institutionen führt. Der Patron des Imperiums, Konstantin, weicht dem Patron des sächsischen Kaiserhauses, dem hl. Mauritius, der zugleich als Glaubenszeuge und Kriegsmann das Ideal der besten Zeit des Mittelalters verkörpert. Wie dann allmählich das Band zwischen Herrscherhaus und Reich sich löst, als die Staufer nicht in dem Sinne, wie die Salier das Erbe der Ottonen, die Nachfolge ihrer Vorgänger anzutreten vermögen, wie die Kirche den Staat in ihr System zwingt, so gewinnt in der Würdigung der Lanze, des Abzeichens der Staatsgewalt, der religiös-kirchliche Einschlag die Oberhand, sie wird zur Longinus-Lanze. Und wie der Staat wiederum von der kirchlichen Bevormundung sich befreit und die moderne Theorie seines Wesens sich begründet, da verliert die Reliquie für ihn ihren unmittelbaren Wert. Wohl bleibt das Reich ein heiliges, seine Fahne die Kreuzfahne; seine königlichen Abzeichen aber sind neben dem Schwert Scepter, Krone und Apfel, und sein bevorzugtes Sinnbild ist der römische Adler.

Die Bauerschaften der Stadt Geseke

von

Dr. phil. et rer. pol. Josef Lappe

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

97. Heft

Die Bauerschaften der Stadt Geseke

von

Josef Lappe

Dr. phil. et rer. pol.

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1908

Die Bauerschaften der Stadt Geseke

Ein Beitrag
zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung

von

Josef Lappe
Dr. phil. et rer. pol.
Oberlehrer am Realprogymnasium zu Lünen a. d. Lippe



Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908

Dem Andenken

des

Sanitätsrates Dr. med. Xaver Schupmann

gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Ungedruckte Quellen

A. Bauerschaftsbücher

I. 1. Völmeder Bauerschaftsbuch vom Jahre 1654—1722. (Geseker Stadtarchiv.)
2. Völmeder Bauerschaftsbuch vom Jahre 1722—1825. (Geseker Stadtarchiv.)
3. Protokolle die Völmeder Mast betreffend vom Jahre 1684 bis zur Aufhebung der Bauerschaft. (Geseker Stadtarchiv.)
4. Völmeder Bauerschaftsbuch vom Jahre 1825—1850. (Geseker Stadtarchiv.)
5. Acta der Völmeder Bauerschaft zu Geseke über Verkauf von Immobilien. (Aus der Zeit der Aufhebung. Geseker Stadtarchiv.)
6. Acta betr. die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe bei der Völmeder Bauerschaft von 1829—1842. (Geseker Stadtarchiv.)
7. Belege dazu für die gleiche Zeit. (Geseker Stadtarchiv.)
8. Rechnung der Völmeder Bauerschaft von 1844—1850. (Geseker Stadtarchiv.)
9. Rechnung über die Verwendung des Erlöses aus den Waldungen der Völmeder Bauerschaft von 1846—1848. (Geseker Stadtarchiv.)

II. 1. Stälper Bauerschaftsbuch vom Jahre 1696—1713. (Geseker Stadtarchiv.)
2. Stälper Bauerschaftsbuch vom Jahre 1714—1731. (Geseker Stadtarchiv.)
3. Stälper Bauerschaftsbuch vom Jahre 1736—1795. (Geseker Stadtarchiv.)
4. Stälper Bauerschaftsbuch vom Jahre 1795—1810. (Geseker Stadtarchiv.)
5. Stälper Bauerschaftsbuch vom Jahre 1808—1842. (Geseker Stadtarchiv.)

III. 1. Protocollum Burscapiae Huestedensis. Vom Jahre 1702—1769. (Geseker Stadtarchiv.)

IV. 1. Stockheimer Bauerschaftsprotokolle vom Jahre 1677—1688. 2 Hefte. (Mein Besitz.)
2. Stockheimer Bauerschaftsbuch vom Jahre 1692—1732. (Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn. Geschenkt von Sanitätsrat Dr. Schupmann.)
3. Protokolle der Stockheimer Bauerschaft über Flurbesichtigungen wegen Feldfrevel vom Jahre 1775—1807. (Mein Besitz.)
4. Protokolle über Verpachtung der der Stockheimer Bauerschaft gehörenden Grundstücke vom Jahre 1786—1806. (Mein Besitz.)
5. Acta, Obligationen und den Verkauf resp. Ankauf der zur Stockheimer Bauerschaft gehörenden Grundstücke betreffend, vom Jahre 1805—1838. (Mein Besitz.)

6. Acta diversa, die Stockheimer Banerscbaft zu Geseke betreffend. Vom Jahre 1667—1835. (Mein Besitz.)
7. Acta, das Rechnungswesen über Einnahme und Ausgabe der Stockheimer Bauerschaft betreffend, vom Jahre 1804—1827. (Mein Besitz.)
8. Stockheimer Bauerschafts-Manual-Akten in Sachen Stockheimer Bauerschaft contra Heringer Hude zu Geseke. (Mein Besitz.)
9. Acta, betreffend die Rechnungen über Einnabme und Ausgabe bei der Stockheimer Bauerschaft zu Geseke für die Jahre 1828—1841 nebst beigehefteten Belegen. (Mein Besitz.)
10. Acta über die Reinstellung der im Bauerschaftsbuche aufgeführten Stockheimer Bauerschaftsberechtigungen. Jahr 1836. (Mein Besitz.)
11. Stockheimer Bauerschafts-Auseinandersetzungs-Akten aus den Jahren 1839 nnd 1840. (Mein Besitz.)
12. Acta der Stockheimer Banerscbaft, Verkauf der Eichenstämme im Leimenbusche betreffend. Jahr 1838. (Mein Besitz.)
13. Acta verschiedenen Inhalts zu den Angelegenheiten der Stockheimer Banerschaft und Acta der letzten Jahre. (Mein Besitz.)
14. Acta mannalia über die vorhandenen Rückstände bei der Stockheimer Bauerschaft und dergleichen betreffend. (Mein Besitz.)
15. Mehrere lose Blätter, die Stockheimer Bauerschaft in der letzten Zeit betreffend. (Mein Besitz.)
16. Mebrere Rechnungen über die einzelnen Jahre. (Mein Besitz.)
17. Verschiedene Papiere der Stockheimer Bauerschaft bis zur Auflösung im Jahre 1887. (Mein Besitz.)

V. 1. Holthauser Banerschaftsbuch vom Jahre 1780—1845. (Geseker Stadtarchiv.)
2. Papiere der Holthauser Bauerschaft aus der Zeit der Auflösnng. (Geseker Stadtarchiv.)

VI. Verzeichnisse der die einzelnen Banerschaften bildenden Güter nnd der Besitzungen der Bauerschaften aus dem Jahre 1811. (Geseker Stadtarchiv.)

B. Hudebücher

I. 1. Hellweger Hudebuch vom Jahre 1659—1734.
2. Hellweger Hudebuch vom Jahre 1735—1823.
3. Hellweger Hudebuch vom Jahre 1824—1872.

II. 1. Stockheimer Hudebnch vom Jahre 1841—1873.

III. 1. Hüsteder Hudebnch vom Jahre 1822—1872.
Sämtliche Hudebücher sind mein Eigentum.

C. Einzelne Urkunden aus dem Gesecker Stadt- und Gerichts-Archiv

Literaturverzeichnis

Arnold, W. Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel. 1861.

Arnold, W. Die Ortsnamen als Geschichtsquelle. Stuttgart. 1882.

Arnold, W. Deutsche Geschichte. II. Bd. Fränkische Zeit. Gotha. 1881—1883.

Baer, M. Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. (Koblenz.) Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. Bd. XII. Jahrgang 1891.

Becker, Chr. Geschichtliche Nachrichten über die in dem Briloner Stadtgebiete untergegangenen Dorfschaften und Einzelhöfe. Brilon. 1869.

Below, G. von. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift. Bd. 58. Jahrg. 1887 u. Bd. 59. Jahrg. 1888.

Below, G. von. Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf. 1889.

Below, G. von. Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf. 1892.

Below, G. von. Die Entstehung des Handwerkes in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 5.

Below, G. von. Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld. 1898.

Below, G. von. Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Historische Zeitschrift. Jahrgang 1905. Bd. 91.

Bender, J. Geschichte der Stadt Rüden. Werl und Arnsberg. 1848.

Bessen, G. J. Geschichte des Bistums Paderborn. 2 Bände. Paderborn. 1820.

Bluntschli, J. C. Die wirtschaftliche Rechtsordnung der deutschen Dörfer. Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 2. Bd. München. 1855.

Böttger, H. Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. 3. Abteilung. Halle. 1875.

Brunner, H. Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I—II. Leipzig. 1887—1892.

Brunner, H. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Auflage. Leipzig. 1903.

Cardauns, H. Konrad von Hostaden. Köln. 1880.

Cramer, J. U. von. Wetzlarische Nebenstunden. Teil XVIII. Abhandlung V. Ulm. 1761.

Ficker, J. Engelbert der Heilige. Köln. 1853.

Frensdorff, Fr. Dortmunder Statuten und Urteile. Halle a. d. S. 1882.

Fritz, J. Deutsche Stadtanlagen. Strassburg. 1894.

Gaupp, E. Th. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 2 Bde. Breslau. 1851—1852.

Geugler, H. G. Ph. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen. 1852.
Gengler, H. G. Ph. Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen. 1882.
Gehrken, F. J. Beitrag zur Geschichte der Gau- und Gerichtsverfassung Westfalens. Wigands Archiv. III. 3.
Giefers, W. E. Die Anfänge der Stadt Warburg. Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde. 31. Bd. 2. Abt.
Gierke, O. Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Berlin. 1868—1881.
Goltz, Th. von der. Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2 Bde. Stuttgart. 1902—1903.
Grauert, H. Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Paderborn. 1877.
Grüe, L. Zur Geschichte des Siutfeldes. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Jahrgang 1893. Bd. 51. Abt. II.
Hagemann, Th. Handbuch des Landwirtschaftsrechts. Hannover. 1807.
Hahn, F. G. Die Städte der norddeutschen Tiefebene in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung. Stuttgart. 1885.
Hammerstein-Loxten, W. K. K. von. Der Bardengau. Hannover. 1869.
Haussen, G. Agrarhistorische Abhandlungen. 2 Bde. Leipzig. 1880—1884.
Hegel, K. von. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.
Hegel, K. von. Vergrösserung und Sondergemeinden der deutschen Städte im Mittelalter. Erlangen. 1901.
Heise, O. Geschichtliches, Sitten und Gebräuche aus dem Amte Diepenau. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1851.
Hellwig, P. Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen. Breslau. 1875.
Hölzermann, H. Lokaluntersuchungen, die Kriege der Römer, Franken usw. betreffend. Münster. 1878.
Hübinger, A. Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster. 1899.
Hüllmann, K. Das Städtewesen des Mittelalters. 4 Bde. Bonn. 1826—1829.
Jansen, M. Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. München. 1895.
Jlgen, Th. Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 49. Abt. I.
Jnama-Sternegg, K. Th. von. Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. I. 1892.
Kampschulte, H. Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. Werl. 1868.
Kamptz, von. Die Provinzial- und Statutarischen Rechte der preussischen Monarchie. II. Teil. Berlin. 1827.
Keutgen, F. Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig. 1895.
Klöntrup, J. A. Von den Erbexen und Gutsherren in Rücksicht auf das Markenrecht. Osnabrück. 1783.
Knieke, A. Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster. 1893.
Kretzschmer, K. Historische Geographie von Mitteleuropa. München und Berlin. 1904.

Kruse, E. Die Kölner Richerzeche. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. IX. Germanistische Abt.

Kuntze, J. S. Die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig. 1891.

Lamprecht, K. Deutsches Städteleben am Schlusse des Mittelalters. Heidelberg. 1884.

Lamprecht, K. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig. 1886.

Lamprecht, K. Der Ursprung des Bürgertums und des städtischen Lebens. Historische Zeitschrift. Bd. 67. Jahrgang 1891.

Landau, G. Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwickelung. Hamburg nud Gotha. 1854.

Landau, G. Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften. Kassel. 1858.

Langwerth, E. J. von. Darstellung der im Herzogtum Bremen bestehenden besonderen und abweichenden Jurisdiktionen. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1856.

Lappe, J. Die Geseker Hudeu. Leipzig. 1907.

Laveleye, E. de. Das Ureigentum. Dentsche Ausgabe v. K. Bücher. Leipzig. 1879.

Ledebur, L. von. Die Grenze zwischen Engern nud Westfalen. Wigands Archiv für Geschichte nnd Altertumsknnde Westfalens. Bd. I.

Liebe, G. Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den dentschen Städten. Berlin. 1885.

Liesegang, E. Die Sondergemeinden Kölns. Bonn. 1885.

Lindner, Th. Die deutsche Hanse. 2. Auflage. Leipzig. 1901.

Lottmann, J. F. K. De iure Holzgraviali praesertim in Episcopatu Osnabrugensi. Lemgo. 1770.

Löhers, A. Geschichte von Geseke. Geseke. 1895.

Lörsch, H. Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jarhundert. Bonn. 1871.

Löw, K. F. L. von. Ueber die Markgenossenschaften. Heidelberg. 1829.

Maurer, G. L. von. Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- nnd Stadtverfassung. München. 1854.

Maurer, G. L. von. Geschichte der Markverfassung in Deutschland. Erlangen. 1856.

Maurer, G. L. von. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen. 1862—1863.

Maurer, G. L. von. Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen. 1865—1866.

Maurer, G. L. von. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen. 1869—1871.

Meese, F. A. Politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltnng des vormaligen Fürstbischöflich-Hildesheimschen Amtes Wohldenberg, wie solche um das Jahr 1800 war. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1861.

Meinhardus, O. Einleitung zum Urkundenbuch des Stiftes nnd der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Hannover. 1887.

Meitzen, A. Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer und Finnen. 3 Bde. mit Atlas. Berlin. 1895.
Mendthal, K. Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis zum Jahre 1371. Königsberg. 1879.
Müllenhof, K. Deutsche Altertumskunde. 2 Bde. Berlin. 1887.
Nordhoff, G. B. Die ersten Bekehrungsversuche in Westfalen. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. 1890.
Nordhoff, G. B. und **Westhoff, J. B.** Römische Landwehren, Strassen und Erdwerke in Westfalen. Bonner Jahrbücher. 1895. Heft 96 und 97.
Nordhoff, G. B. Römerstrassen im Delbrücker Land. Münster. 1898.
Nordhoff, G. B. Altwestfalen. Volk, Land, Grenzen. Münster. 1898.
Oppermann, H. A. Deutsches Gerichtsverfahren im 17. Jahrhundert. Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 11. Jahrgang 1847.
Philippi, F. Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück. 1894. Dazu die Rezension von K. Schaube in den Gött. Gel. Anzeigen. 1894. II. Bd.
Piper, F. G. Beschreibung des Markenrechtes in Westfalen. Halle a. d. S. 1763.
Planck, J. W. Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Braunschweig. 1879.
Rathgen, K. Die Entstehung der Märkte in Deutschland. Strassburg. 1881.
Reinhold, F. Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter. Breslau. 1888.
Rietschel, S. Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Leipzig. 1894.
Rietschel, S. Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig. 1897.
Robitzsch, J. Beiträge zur Geschichte der Stadt Höxter. Höxter. 1883.
Rübel, K. Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege. Dortmund. 1901.
Rübel, K. Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld. 1904.
Rübel, K. Die Dortmunder Reichsleute. Dortmund. 1907.
Schaube, K. Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speyer und Mainz. Breslau. 1892.
Schröder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Leipzig. 1902.
Schröder, W. Die älteste Verfassung der Stadt Minden. Minden. 1890.
Schulte, A. Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1890. N. F. Bd. 5.
Schwarz, S. Anfänge des Städtewesens in den Elb- u. Saalegegenden. Kiel. 1891.
Schwerz, J. N. von. Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreussen. Stuttgart. 1836.
Seebohm, F. Die englische Dorfgemeinde. Uebersetzung von Th. v. Bunsen. Heidelberg. 1885.
Seibertz, J. S. Ueber den Verfall der westfälischen Städte. Wigands Archiv für Geschichte Westfalens. Bd. I.
Seibertz, J. S. Karls des Grossen Gauverfassung im Herzogtum Westfalen. Wigands Archiv. Bd. VI.

Seibertz, J. S. Die Strassen des Herzogtnms Westfalen. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 5.

Seibertz, J. S. Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg. 1839.

Seibertz, J. S. Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bde. Arnsberg. 1839—1854.

Seibertz, J. S. Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg. Arnsberg. 1845.

Seibertz, J. S. Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogtum Westfalen. Arnsberg. 1855.

Seibertz, J. S. Quellen der westfälischen Geschichte. Bd. I—III. Arnsberg. 1857—1869.

Seibertz, J. S. Die Freigrafschaft Stalpe. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumsknude. Bd. 23.

Seibertz, J. S. Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 4 Bde. Arnsberg. 1860—1875.

Sohm, R. Die Entstehnng des dentschen Städtewesens. Leipzig. 1890.

Sommer, J. F. J. Von deutscher Verfassung im germanischen Preussen nnd im Herzogtum Westfalen. Münster. 1819.

Sommer. J. F. J. Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogtum Westfalen. Hamm und Münster. 1823.

Spancken, W. Zur Geschichte der Vögte des Stiftes Geseke. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 31. Abt. 2.

Spruner-Menke. Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 3. Auflage. Gotha. 1880.

Steinen, J. D. von. Westfälische Geschichte. 4 Bde. Lemgo. 1749—1760.

Stüve, K. Wesen und Verfassung der Landgemeinden nnd des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena. 1851.

Stüve, K. Topographische Bemerkungen über die Feldmark der Stadt Osnabrück und die Entwickelung der Laischaftsverfassung. Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück. V. Bd. 1858.

Thudichum, F. Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Giessen. 1860.

Thudichum, F. Ueber Dorfeinfriedigungen und Grenzwerke von Marken, Gauen und Ländern. Anzeige für Kunde der dentschen Vorzeit. 7. Bd. 1860. Heft 1—5.

Varges, W. Die Entstehung der Stadt Braunschweig. Jahrbuch des Harzvereins für Geschichte und Altertumsknnde. 23. Jahrgang. 1891.

Varges, W. Zur Entstehungsgeschichte Bremens. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1893.

Varges, W. Zur Entstehung der deutschen Städteverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd. VI. (1893) ffl.

Varges, W. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Werningerode im Mittelalter. Zeitschrift für Knlturgeschichte. Bd. III

Vledenz, A. Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. Eberswalde. 1894.

Vollbaum, J. Die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt. Erfurt. 1881.

Waitz, G. Ueber die altdeutsche Hufe. Göttingen. 1854.

Westfälisches Urkundenbuch. Bd. III von B. Wilmans. Münster. 1871. Bd. IV von B. Wilmans und H. Finke. Münster. 1874—1894.
Witte, H. Neuere Beiträge des Reichslandes zur Ortsnamenforschung. Korrespondenzblatt der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 47. Jahrgang.
Wittich, W. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig. 1896.
Wrede, A. J. Die Kölner Bauerbänke. Köln-Ehrenfeld. 1905.
Zangen, K. G. von. Abhandlung über Märkerrecht und Märkergedinge. Giessen. 1800.

Abkürzungen

1. V. B. B. = Völmeder Bauerschaftsbuch
2. St. B. B. = Stälper Bauerschaftsbuch
3. H. B. B. = Hüsteder Bauerschaftsbuch
4. Holth. B. B. = Holthauser Bauerschaftsbuch
5. Stockh. B. B. = Stockheimer Bauerschaftsbuch
6. H. H. B. = Hellweger Hudebuch
7. St. H. B. = Stockheimer Hudebuch
8. Hüst. H. B. = Hüsteder Hudebuch

Zu diesen Abkürzungen wird jedesmal das Datum des betreffenden Zitates hinzugefügt, so dass es sich in den betreffenden Büchern leicht finden lässt.

Einleitung

Diese Arbeit ist die Ergänzung und Fortsetzung der Dissertation über die Geseker Huden[1]); was dort nur allgemein angedeutet wurde, soll hier ausführlich dargelegt und begründet werden. Bauerschaft und Hude bildeten ursprünglich eine einheitliche Markgenossenschaft, die sich erst dann in die beiden Genossenschaften spaltete, als sie das platte Land verlassen und sich hinter den Mauern der Stadt neu angesiedelt hatte. Es werden daher im folgenden zunächst die Dörfer, die sich ursprünglich in der heutigen Geseker Feldmark angebaut hatten, aufgezählt und ihre markgenossenschaftlichen Beziehungen dargelegt. Sodann folgt die Angabe der Gründe, weshalb die Dörfer gezwungen waren, ihren bisherigen Standort zu verlassen und sich in der mittlerweile gegründeten Stadt Geseke neu anzubauen. Darauf soll dargelegt werden, wie es kam, dass die bis jetzt noch einheitliche Markgenossenschaft in die beiden erwähnten Genossenschaften zerfiel. Nach eingehender Schilderung der Bauerschaften soll das Verhältnis dieser Sondergemeinden zur Stadt, beziehungsweise deren Vertretern, Bürgermeister und Rat klar gestellt werden. Zum Schluss folgt ein kurzer Ueberblick über den Zerfall und die Aufhebung der Bauerschaften.

Die wichtigste Quelle für die folgende Untersuchung bilden die sog. Bauerschaftsbücher, d. h. die Protokolle über die Bauergerichte und Notizen über wichtige Vorgänge in den Bauerschaften. Zum Glück fliesst diese Quelle reichlicher, als es bei den Huden der Fall war.[2]) Freilich geht auch hier keine Nachricht über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus, weil die Bauerschaftsbücher zum grossen Teil in den vorher-

[1]) Lappe, Josef, Die Geseker Huden. Dissert. Münster, 1907.
[2]) Siehe das Literatur-Verzeichnis.

gehenden stürmischen Kriegsjahren vernichtet worden sind.[1]) Die vorhandenen Bücher wurden in besonderen Kisten aufbewahrt[2]) und dem Vorsteher der Bauerschaft, dem Holzgrafen anvertrant.[3]) Diese wurden von dem scheidenden Holzgrafen in einem besonderen Verzeichnis aufgezählt seinem Nachfolger übergeben, der über den Empfang zn quittieren hatte.[4]) Aber trotzdem ist der grösste Teil verloren gegangen. Als die Bauerschaften noch blühten, sind manche Urkunden im Besitze der früheren Vorsteher geblieben, teils infolge der Gleichgiltigkeit der Banerschaften, die von deren Vorhandensein gar nicht wnssten,[5]) teils aber anch von den Inhabern absichtlich nnd widerrechtlich behalten.[6]) Einige Bücher sind nach der Anfhebung der Bauerschaften verloren gegangen. Was nicht in Archiven anfbewahrt ist, habe ich nach eifrigem Snchen in den Familien der letzten Holzgrafen anfgefunden und an mich gebracht. Neben den Bauerschaftsbüchern liefern anch die Hudebücher für diese Darstellung manches Material, besonders hinsichtlich der Beziehungen zwischen Hnden nnd Bauerschaften und der markgenossenschaftlichen Verhältnisse der ältesten Zeit. Die über diese Frage vorhandene Literatur ist möglichst

[1]) V. B. B. Einleitung zu B. 1 vom Jahre 1654: „aber ein überfall von den hessischen Völkern (im Jahre 1633) das schrein aufgeschlagen, die briefschaften weggeraubt unt ruiniert also das man deren weinig wieder bekommen.“

[2]) H. B. B. 25. Juni 1717: „Es ist anch beliebt, dass ein Kistgen gemacht werde, wohrin der hauerschaft briefe aufbehalten werden.“

[3]) a. a. O. und sonst oft.

[4]) z. B. St. B. B. 17. April 1833.

[5]) So werden einem Mitglied der Völmeder Bauerschaft die Schulden zum Teil erlassen, weil der Schuldner verspricht (V. B. B. 4. Juli 1719), dass er „die der Bauerschaft dienlige oder zuständige Urkunden und nachrichten ad protocollum getreulich einliefern würde.“

[6]) So soll ein wegen schlechter Amtsführung abgesetzter Holzgraf die Bauerschaftsbücher herausgehen. Es gehen im Auftrage der Hüsteder Bauerschaft 2 Mitglieder zu ihm (H. B. B. 25. Juni 1717), welche „referiren, dass sie den Herrn W. Thoholte gewesenen Holzgrafen in seinen Kleidern ein pfeiff Tuback rauchendt angetroffen undt ihnen committirter Massen gesagt hetten, der aber resolvirt hette, dass dasjenige, was gegen ihn geschehen wehre, er für eine injurie aufnehmen thäte undt obschon seine Güter sich hette müssen abnehmen lassen, so liesse er doch seine Ehre sich nicht abnehmen, er hette noch einige Chartequen undt ein klein Buch der Baurschaft zugehörig, so er noch zur zeith nicht wollte herausgeben.“

vollständig zu Rate gezogen, es werden aber nur dann Hinweise gegeben und Stellen zitiert, wenn die betr. Erörterung dadurch Aufklärung und Begründung erhält. Ich halte es für unnütz, jedesmal darauf zu verweisen, wo sich ähnliches findet, mit der „lieben Notennot"[1]) möchte ich die Leser und mich selbst verschonen. Die angeführten Werke werden der Kürze halber nicht jedesmal mit vollständigem Titel, Druckort und Druckjahr zitiert, da das Literaturverzeichnis in dieser Hinsicht die nötige Auskunft gibt.

Die Besiedelung des Landes

Die Stadt Geseke, am Nordostrande des Hellwegs gelegen, gehört geographisch dem grossen münsterländischen Busen an, der im Süden vom Haarstrang, im Osten vom Eggegebirge und im Norden vom Teutoburger Walde umschlossen wird, während im Westen die Basis von isolierten, flachgeröllten Hügelmassen gebildet wird. Geseke liegt ungefähr in der abgestumpften, runden Spitze, in die der münsterländische Busen im Osten endigt, am Fusse des hier allmählich ansteigenden Haarstranges. Die Feldmark ist zum grössten Teil sehr fruchtbar, besonders soweit sie vom Ausläufer der Soester Börde gebildet wird, jedoch im südlichen Teile sind die Verwitterungsprodukte des Plänerkalks derart fortgewaschen, dass nur eine dünne Ackerkrume übrig geblieben ist.[2]) Die Flächengrösse der Geseker Feldflur beträgt mit Ausschluss des Stadtbezirkes 18 800 Morgen, nimmt also einen Raum ein, wie ihn nicht viele Gemeinden aufzuweisen haben. Die Länge vom Norden nach dem Süden beträgt ungefähr 12 km, während der Weg vom Westen nach dem Osten etwa 8 km ausmacht. Schon diese Ausdehnung lässt vermuten, dass die heutige Feldflur nicht das ursprüngliche Bild der Besiedelung bietet, und die folgenden Ausführungen werden zeigen, wann und wie Geseke mit seiner Umgebung den jetzigen Charakter erhalten hat.

Die ältesten Bewohner des Landes waren die Kelten, die nach Müllenhoff vor den Germanen auf der rechten Rheinseite

[1]) Dahlmann in dem Vorwort zu seiner Geschichte von Dänemark.
[2]) Löhers, Geschichte von Geseke. S. 222.

bis an den Harz nnd die Thüringer Gebirge wohnten[1]) und nach Meitzen gerade den Hellweg, auf dessen Nordrande Geseke liegt, am längsten gehalten haben.[2]) Keltische Namen haben sich in Stal-pe nnd Apel-bach, zwei Flurbezeichnungen bei Geseke, erhalten.[3]) Als dann die letzten menapischen Kelten zn Cäsars Zeit die Landstriche rechts des Rheins räumten, scheint der Hellweg znnächst in die Hände der Sigambren und Chamaven gefallen zn sein, bis diese nm die Zeit des Varus von den chattischen Marsen vertrieben wnrden,[4]) die hier nach der geistvollen Hypothese Meitzens unter Beseitigung der keltischen Einzelhöfe ihre heimatlichen Dörfer angelegt haben, wie sie bis auf die Gegenwart bestehen geblieben sind.[5]) Nachdem die Marsen dnrch die Feldzüge der Römer, besonders unter Germanikus 14 und 16 n. Chr. aufgerieben waren, haben die Brnkterer um die Wende des 1. Jahrhunderts dieses Gebiet in Besitz genommen[6]) und sind die Herren desselben geblieben, bis sie mit dem auf 715 angesetzten Einfalle der Altsachsen unter deren Oberhoheit kamen.[7]) Geseke lag auf der Ostgrenze der Brukterer gegen die Angrivaren, später der Westfalen gegen die Engern[8]) nnd bildete seit dem 13. Jahrhnndert die nordöstliche Spitze des Herzogtums Westfalen gegen das Fürstentnm Paderborn, heute des Regierungsbezirks Arnsberg gegen den Regiernngsbezirk Minden.

---

[1]) Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde. 2. Bd. S. 236. „Der Harz, die Thüringer und die weiter ostwärts streichenden Höhen bildeten einst den Urwald-Gürtel, der die Germanen von den Kelten schied."

[2]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen. I. Bd. S. 522ffl.

[3]) Müllenhoff, a. a. O. S. 227. „ndd. apa . . . steht nur zu ir. ab fluss in richtigem Verhältnis."

[4]) Meitzen, a. a. O. I, 523.

[5]) a. a. O. S. 524.

[6]) a. a. O. II, 23 ff.

[7]) a. a. O. II, 25.

[8]) a. a. O. Vergl. auch Böttger, Diözesan- nnd Gangrenzen Norddeutschlands. 3. Abt. S. 10. 24. 32. Ledebur, Die Gränzen zwischen Engern und Westphalen. Wigands Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westphalens I, 1, 46ff. Ebenda III, 3, 94. Sprnner-Menke, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 3. Auflage. Gotha 1880. Karte 33.

Die Feldmark der Stadt Geseke war ursprünglich dorfweise, nicht hofweise besiedelt, wie aus der Gemengelage der Ackerparzellen hervorgeht.[1]) Aber nicht eine Ansiedlung beherrschte die ganze Flur, wie heute die Stadt Geseke, sondern eine Anzahl grösserer und kleinerer Siedelungen bedeckte das Land, wo sich jetzt ununterbrochen die von der Stadt aus bestellte Ackerflur erstreckt. Wir schliessen das zunächst aus den bis ins 13. Jahrhundert zurückgehenden Urkunden, in denen von Gutsübertragungen die Rede ist. Darin wird der Name der Ansiedlung oder des Dorfes angegeben, in dessen Bereich das übertragene Gut fällt.[2]) Vor allem aber geben die bis in die unmittelbare Gegenwart reichenden Huden und Bauerschaften ein deutliches Bild der ursprünglichen Besiedelung. Beide bildeten ja, wie schon erwähnt wurde, eine Markgenossenschaft, und aus deren Kenntnis dürfen wir einen sicheren Rückschluss auf die Zeit machen, als die Dörfer noch im offenen Felde lagen. Da Hude und Bauerschaft bis zu ihrem Untergange alle Rechte über die Dorfmark besassen, die jeder Dorfgenossenschaft zustanden,[3]) können wir aus beider Herrschaftsbereiche die Ausdehnung der betreffenden Dorfmark bestimmen. Den gleichen Schluss dürfen wir aus dem Umfange des über je eine Dorfmark sich erstreckenden Zehntgebietes ziehen.[4]) Von einer Feldflur hat sich sogar durch den Bericht über einen Schnadzug aus dem Jahre 1706 eine genaue Angabe der Grenzen erhalten.[5]) Weiteren Anhalt geben die Landwehren. Diese hatten den Zweck, eine Grenze der betr. Mark zu bilden, fremde Viehherden abzuhalten, eigenen Herden den Ausgang zu verwehren,

---

[1]) Besonders beweisen das die Kaufbriefe der älteren Zeit, in denen die zu einem Gute Land gehörenden Parzellen aufgezählt werden. Sie sind über die ganze Flur verstreut. (Nach mehreren in meinem Besitze befindlichen Kaufbriefen aus dem 18. Jahrhundert.)

[2]) Diese Urkunden finden sich bei Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bde. und Wilmans-Finke, Westfälisches Urkundenbuch III. und IV. Bd.

[3]) Für die Huden beweist das die Arbeit über „die Geseker Huden“, für die Bauerschaften die folgende Untersuchung.

[4]) Der Zehnte der Geseker Feldmark war unter verschiedene Besitzer verteilt und genau auf ein Zehnt-Gebiet beschränkt, das seinen Namen nach dem betreffenden Dorfe führte.

[5]) Von dem Dorfe Hüstede.

Schutz und Sicherheit von Person und Eigentum zu gewähren usw.[1]) Diese die Dörfer umschliessenden Landwehren sind heute noch zum Teil erhalten, wo sie abgetragen sind, lässt sich ihr Lauf trotzdem deutlich bestimmen, weil „der verarbeiteten Dammerde leicht üppigere Gewächse entspriessen wie einem dürren, müden Umlande".[2]) So lässt sich auch daraus die Lage einzelner Dörfer finden.[3]) Eine nicht unwichtige Quelle zur Entscheidung der hier besprochenen Frage sind ferner die Flurnamen. Wenn in den soeben erwähnten Urkunden der Name eines Dorfes genannt wird und in den Flurbezeichnungen eines bestimmten Gebietes die gleichen Namen öfter wiederkehren, so ist gewiss der Schluss berechtigt, hier die ursprüngliche Lage des Dorfes zu suchen.[4]) Aber nicht nur die Dorfmark im allgemeinen, sondern auch den eigentlichen Dorfbezirk, den Platz, wo die Wohnhäuser standen, können wir angeben. Zunächst kommt hier in Betracht, dass im Mittelalter die Gerichtsstätte im Dorfe mit einer Linde geschmückt war.[5]) Wo wir also Linden finden, die noch heute den Namen eines Dorfes tragen, dürfen wir den Dorfplatz vermuten. Ferner ist man wiederholt beim Pflügen, Drainieren, Planieren usw. an einzelnen Stellen der Feldmark auf Grundmauern usw. gestossen, Funde, die sich für die genauere Lokalisierung ebenfalls verwerten lassen.[6]) Dazu kommt, dass bis zur Verkoppelung in den siebziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts an mehreren Stellen der weiten Flur Gärten lagen. Diese umgaben ursprünglich die Dörfer und blieben auch nach deren Abbruch als Gärten in Gebrauch,

[1]) Ueber Landwehren im allgemeinen s. Thudichum, Ueber Dorfeinfriedigungen usw. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 7. Bd. 1. bis 5. Heft.

[2]) Nordhoff-Westhoff, Römische Landwehren, Strassen usw. Bonner Jahrbücher. 1895. Heft 96 und 97.

[3]) Es finden sich also hier Landwehren um Dorfgemarkungen, die Thudichum überhaupt nicht gefunden haben will. a. a. O. col. 91: „Landwehren um Dorfgemarkungen, die noch zu einem und demselben Landgericht gehörten, also nicht selbständige Territorien bildeten, habe ich bis jetzt nirgends angetroffen."

[4]) In diesem Punkte muss ich mich auf meine Ortskenntnis berufen, für die ich absolute Zuverlässigkeit in Anspruch nehmen darf.

[5]) Bluntschli, Die wirtschaftliche Rechtsordnung der deutschen Dörfer. Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung usw. 2. Bd. S. 316.

[6]) Nach mündlichen Berichten.

weil sie besonders eingefriedigt waren und dem Weidezwange nicht unterlagen.[1]) Wenn wir daher die erwähnten Gärten bestimmt lokalisieren können, haben wir den Dorfplatz gefunden. Sichern Aufschluss über die Lage der Dörfer gibt uns schliesslich die Flurkarte der Geseker Feldmark aus der Zeit vor der Verkoppelung. Es ist ja bekannt, dass das Bild der Dorffluren von der ältesten Zeit her sich garnicht oder doch nur wenig geändert hat.[2]) Nun besitzen wir eine Karte von der Geseker Feldmark, die der Geometer Schmitz im Jahre 1821 entworfen hat.[3]) Ein Blick darauf zeigt, dass sich an einzelnen Stellen der an Wegen nicht gerade reichen Feldflur die Wege derart häufen und kreuzen, dass man berechtigt ist, hier den ursprünglichen Dorfplatz zu suchen. Denn die Wege unterstanden dem besonderen Schutze des Dorfgerichtes[4]) und blieben daher selbst da noch unverrückt erhalten, als sich die Dörfer an einem andern Orte angebaut hatten. Wenn also an gewissen Punkten die Wege fast sinnlos durcheinander laufen, ungefähr wie in einem deutschen Haufendorfe, so dürfen wir hier einen ursprünglichen Dorfplatz suchen. Nach diesen Vorbemerkungen können wir daran gehen, die Lage der Dörfer genauer zu bestimmen.

Ganz im Osten lag Stalpe,[5]) das zuerst im Jahre 1258 urkundlich erwähnt wird.[6]) Ministerialen von Stalpe werden bald darauf als Zeugen wiederholt genannt.[7]) Die Dorfmark lässt sich durch die Flurnamen bestimmen. Im südlichen Teile erstreckte sich die Ackerflur, das „Stälper Feld", bis an eine von drei Markgenossenschaften benutzte Allmende, die Hölter Heide, im Norden schloss das „Stälper Holz" die Dorfmark ab,

---

[1]) Hagemann, Handbuch des Landwirtschaftsrechts. Unter dem Kapitel: Gärten.

[2]) Darauf wird besonders von Aug. Meitzen in seinem Werke über Siedelung und Agrarwesen usw. wiederholt hingewiesen.

[3]) S. Karte I. Das Original befindet sich im Geseker Stadtarchiv. Diese Karte ist durch den um die Lokalgeschichte sehr verdienten Sanitätsrat Dr. Schupmann (†) nach dem Original entworfen.

[4]) S. den Abschnitt über Ius finium regundorum.

[5]) Vergl. für das folgende die Karte I.

[6]) Seibertz, Urkunden-Buch. I. n. 311. S. 388. in rubo apud Stalpe.

[7]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch. IV. n. 1034. anno 1265: Conradus de Stalpe. l. c. IV. n. 2532. anno 1298: Thidericus de Stalpe.

im Osten, wo später die nene Landwehr lief, begann das Gebiet der Engern. Die Lage des Dorfes verrät nns die „Stälper Linde", wo auch aussergewöhnlich viele Wege erhalten sind. Die Stelle, wo die von der Stadt nach dem Osten laufende sog. „Ostern Landwehr" die Hölter Landwehr kreuzte, heisst noch hente der „Winkel zu Stalpe" und der Dorfbrunnen der „Stälper Saut".

Nach Westen schloss sich an Stalpe das Dorf Volmede an, das im Jahre 1265 zum ersten Male,[1]) später wiederholt erwähnt wird.[2]) Auch ein Ministerial von Volmede ist bekannt.[3]) Die Grenze nach Osten bildete Stalpe, im Norden schloss die „Völmer Mark" die Dorfmark ab, im Westen lief der „Völmer Bach", dessen Qnelle das „Völmer Spring" heisst, über die Grenze hin. Die gesamte Ackerflnr heisst das „Völmer Feld". Gärten zu Volmede werden noch im 18. Jahrhundert genannt.[4]) Die Lage des Dorfes gibt uns die „Völmer Linde"[5]) an, die auch durch das Kartenbild mit den daselbst zahlreich laufenden Wegen bestätigt wird. Gerade in der Nähe dieser Linde sollen Pflüger auf Grundmauern gestossen sein.

Im Westen schloss sich Krewete an, das vom Völmer Bach und Geseker Bach umgrenzt wurde. In Urkunden aus älterer Zeit wird diese Siedelnng nicht erwähnt, wir wissen von ihr nur aus den Hüsteder Bauerschaftsbüchern, in denen wiederholt Güter zu Krewete erwähnt werden.[6]) Die Lokalisierung

---

[1]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch. IV. n. 1034: curtim quandam Velmede apud Gesike sitam.

[2]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 484. p. 629 Anm. anno 1371. decima ... in Velmede juxta Geyseke.

[3]) s. Note 1. Andreas de Velmede.

[4]) z. B. nm 1380 bei Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte. 1, 281 und im Jahre 1734 (28. Juli) im Völmeder Bauerschaftsbnche.

[5]) Weil in der Nähe dieser Linde drei Dornenbüsche standen, heisst sie die „Völmeder Linde zu den drei Dören." (So noch in der Allodifikationsurkunde eines stiftischen Kunkellehens vom 28. Februar 1832. Mein Besitz.) Jetzt heisst sie kurz „die drei Dören Linde".

[6]) Hüst. B. B. 24. Juni 1708. „weilen durch Absterben Heinrich Röggener vom Krewete guth eine Bawrschaft ledig gefallen, er aber selbigen Krewete Guths gegentheill kentlich besitzet." Ebenso 24. Juni 1710. Zuletzt 3. Juli 1768: „dass dieser baurschaft nnter 4 Krewete Meyern der Gebrauch were."

im allgemeinen ermöglicht uns die Flurbezeichnung „Kreweter Wiesen".

Nordwestlich von Volmede und Krewete folgt Hüstede. Dieses Dorf wird schon 1218[1]) und 1226[2]) erwähnt.[3]) Im Norden schliesst das „Hüster Bruch" als Gemeinweide und die „Hüsteder Mark"[4]) als Gemeinwald die Dorfmark ab. Auf dem linken Ufer des Geseker Baches dehnt sich die Ackerflnr, das „Hüster Feld" aus, das von der „Hüster Trift" durchschnitten wird. An diesem Wege liegt die „Hüsteder Linde", so dass wir hierher das Dorf zu verlegen haben, genauer auf den östlich von der Linde liegenden frnchtbaren Rücken, weil man hier noch vor kurzem beim Planieren und Drainieren auf Grundmauern gestossen ist und selbst Gräber blossgelegt hat. In diese Gegend werden auch wiederholt Gärten von Hüstede verlegt.[5])

Im Süden dieser 4 Siedelungen lag Isloh, das unmittelbar an Volmede grenzte. Es wird um 1300 wiederholt erwähnt.[6]) Die Lokalisierung wird ermöglicht durch das „Isloher Feld", das der „Isloher Weg" durchschneidet, der dann weiter dnrch die „Isloher Grund" zur „Isloher Breite" führt. Eine genauere Angabe über die Lage des Dorfes müssen wir nns versagen, da alle oben erwähnten Momente fehlen.

In diesen Siedelnngen dürfen wir uralte Anlagen der Germanen vermuten.[7]) Anf die keltische Herknnft des Wortes Stalpe wurde schon hingewiesen, nnd gerade „die Namen auf-apa, Wasser, ein Wort, das in älterer Zeit in altsächsischen Ge-

---

[1]) Seibertz, Urk. Bnch. I. n. 151. S. 194. „nobiles fratres de hnstede .... agros prope hnseke mule" (die noch heute sog. „Hüsteder Mühle".)

[2]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch. IV. n. 149. Abt Albert vom Abdinghof in Paderborn kauft „mansnm unum in Hnstide."

[3]) Sonst noch 1313 (Seib. l. c. II. n. 556. S. 124. Ziff. 109) und 1338 (l. c. II. n. 665. S. 281. Ziff. 172 und 174).

[4]) Dieser Name ist heute geschwunden. Noch erhalten in den Hüst. B. B. 18. Januar 1685 und 5. Juli 1714.

[5]) Hüst. B. B. 25. Juni 1704. 25. Juni 1705. 6. Dezember 1707.

[6]) Seibertz, Urk. Buch. II. n. 551. S. 107. Ziff. 6. „curiam in Yslo". l. c. S. 110. Ziff. 67. 68. „cnrtim in Yslon". Am 10. Juni 1313 l. c. II. n. 556. S. 126. Ziff. 165. „cur. in Isselo."

[7]) Für die folgenden Erörterungen s. Arnold, Die Ortsnamen als Geschichtsquelle. Stuttgart. 1882.

bieten vorzugsweise üblich gewesen und schon früh erloschen ist, sind die ältesten."[1]) Zur selben Zeit wie Stalpe muss auch Isloh angelegt sein. Denn der gleichen Periode gehören „die Namen an, in denen Wald oder Bäume gleich als Grundworte vorkommen. Hier fallen vor allem die Worte auf-loh auf."[2]) Einer etwas jüngeren Schicht, dem 5.—8. Jahrhundert, gehören die übrigen Dörfer an.[3]) In eine noch spätere Zeit fällt die Anlage der nunmehr folgenden weiteren Siedelungen in der Geseker Feldmark.

Die nordwestliche Spitze der Geseker Feldmark bildet Ebbinghausen, begrenzt im Osten von Hüstede, im Norden und Westen von dem Geseker beziehungsweise Bönninghäuser Bach umschlossen. Es wird zum ersten Male am 29. Juli 1264 und seitdem öfter erwähnt.[4]) Die „Ebbinger Hecke"[5]) und der „Ebbinger Weg",[6]) der von Geseke aus nach Ebbinghausen führt, geben ungefähr die Lage des Dorfes an. Eine am Ende des Weges sich findende fruchtbare Erhöhung in einer sonst feuchten Umgebung kann wohl als der Platz der Siedelung in Anspruch genommen werden.

Im Süden schliesst sich Heringhausen an, das schon im Jahre 952[7]) erwähnt wird, dann wieder öfter im 13. Jahr-

[1]) Arnold, a. a. O. S. 64.

[2]) a. a. O. S. 66.

[3]) a. a. O. S. 73. „Ebenso sind die Namen auf -itbi zum Teil sehr alt." Ebenda die Angabe der Zeit der Entstehung dieser Namen auf -ithi, -ide, -ede.

[4]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch, IV. n. 997. S. 504. Am 11. Dezember 1299 ebenda n. 2586. S. 1164. Ferner um 1300 bei Seibertz, Urk. Buch. I. n. 484. S. 614 note. „1 dom. in Ebinchuys". Ebenda II. n. 551. S. 110. Ziff. 77. „mans. I in Ebbinchusen". Ebenso Ziff. 121.

[5]) In den Bauerschaftsbüchern heisst sie die „Ebbinger begge" (Stockh B. B. 6. Aug. 1697) oder „Ebinger hige" (ebenda 15. Mai 1810). Auch „Ebbiger biege" genannt. (Nach einem Auschreibebuche meines Urgrossvaters.)

[6]) So noch Stockh. B. B. 24. August 1694. Im Laufe der Zeit wurde daraus ein „Ebbeger Weg", dann „Egger Weg" und daraus von dem des Plattdeutschen unkundigen Katasterbeamten ein „Eier Weg" gemacht. Man sieht auch hier, wie man in Fragen der Worterklärung auf die ursprüngliche Form zurückgehen muss.

[7]) Am 26. Oktober 952 bei Seibertz, Urk. Buch. I. n. 8. S. 9.

hundert.[1]) Ministerialen von Heringhausen werden 1289[2]) und 1292[3]) genannt. Die Dorfmark lässt sich ziemlich genau durch das „Heringer Feld“ und „Heringer Bruch“ bestimmen. Im Norden lag die „Heringer Hude Landwehr“ mit der „Heringer Warte“.[4]) Die Lage des Dorfes gibt die „Heringer Linde“ an, wo auch die Wege sich zahlreicher finden.

Dann folgt weiter nach Süden Wietheim, das im Westen bis an die Western Schledde reichte. Güter zu Wietheim werden im Jahre 1284 erwähnt.[5]) Von dem Zehnten zu Wietheim bezog um 1300 das Stift zu Meschede[6]) einen Teil. Der Flurname „in Wietheim“ und die an dieser Stelle auffallend zahlreich sich kreuzenden Wege ermöglichen es uns, die eben erwähnte Lage anzugeben. Eine noch 1667 sich findende Bezeichnung „bey dem Wiethmer Holzwege“[7]) ist heute geschwunden.

Weiter südlich liegt Stockheim, ebenfalls durch die Western Schledde begrenzt. Es wird 1218[8]) und 1290[9]) und später wiederholt erwähnt.[10]) Auch vom Stockheimer Zehnten bezog das Stift zu Meschede um 1300 einen Teil.[11]) Nach Westen war Stockheim durch die „Stockheimer Landwehr“ geschützt, die im Süden durch den Weg nach Rüthen durchbrochen wurde („Rüther Schling“). Die Flurnamen „Stockheimer Bruch“, Stockmar Weg“, „in den Stockmar Oehrden“,[12]) „beim

[1]) z. B. a. a. O. I. n. 311. S. 388.

[2]) „Dethardus de Herdinchus“ bei Wilmans-Finke, W. Urk. B. IV. 3. n. 2040. Als Zeuge einer das Stift zu Geseke betreffenden Urkunde.

[3]) a. a. O. IV. 3. n. 2221.

[4]) Erwähnt Stockh. B. B. 1677 und 24. Aug. 1679. Heute als Flurname geschwunden. Im Jahre 1806 auf Abbruch verkauft. Stockh. B. B. 9. Nov. 1806.

[5]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. B. IV. n. 1783. „bona sita in Withem“.

[6]) Seibertz, Quellen der westf. Gesch. I. S. 418. anno 1314. „de decima in Wytbem XII solid“.

[7]) In einer Urkunde über Schnadweisung der Stockheimer Bauerschaft aus dem Jahre 1667.

[8]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 151. S. 194. „mansum unum Stochem“.

[9]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. B. IV. 3. n. 2111. „bona sita Stochem“.

[10]) 31. Oktober 1372. Seibertz, a. a. O. II. n. 832. S. 605: „bonum nostrum Stochem in campis Ghesike situm“.

[11]) Seibertz, Quellen der westf. Gesch. I. S. 418: „de decima in Stochem XIII sol“.

[12]) In der Schnadweisung der Stockheimer Bauerschaft vom Jahre 1667.

Stockmar Holl"[1]) geben die Ausdehnung der Dorfmark an. Die Lage des Dorfes bezeichnet die „Stockheimer Linde",[2]) in deren Nähe wiederholt Gärten erwähnt werden.[3]) Es lag auf einer nach Westen schroff sich senkenden Anhöhe, die der „Stockheimer Berg" heisst.[4])

Der jetzt folgende südliche Teil der Geseker Feldmark war wegen seiner Unfruchtbarkeit besonders im Westen nicht besiedelt. In dem Schleddetale jedoch an einer Stelle, wo sich fruchtbares Schwemmland in nicht unbeträchtlicher Ausdehnung fand, lag „Passinghausen", auch „Persinghausen" genannt. Es wird 1298 erwähnt.[5]) Den Passinghauser Zehnten bezog das Stift zu Geseke.[6]) Ein Renfrid von Persinghausen war 1289 Ratsherr zu Geseke.[7]) Wegen seiner Lage hiess es „Grundpassinghausen".[8]) Oberhalb Passinghausen lag eine Warte,[9]) die sog. „Warte Lugethal"[10]) oder „Luedahl", später die „Störmeder Warte" genannt.

Nun folgt nach Süden und Osten eine weite Strecke unfruchtbaren Landes, wo die Erde zum Teil derart fortgewaschen ist, dass für eine Besiedelung die wirtschaftliche Möglichkeit

---

[1]) Stockh. B. B. 24. August 1695.

[2]) Am Wege nach Störmede, daher heute die Störmeder Linde genannt. In den Bauerschaftsbüchern von Stockheim heisst sie bis ins 19. Jahrhundert hinein die „Stockheimer Linde". 24. August 1695. 19. April 1722: „beyr Stockmar Linde". 29. April 1817.

[3]) 24. August 1695. 29. April 1817: „der Weeg bei der Stockheimer Linde an den Gärtens".

[4]) Schnadweisung von 1667 (s. S. 11 Anm. 7.): „Der Weg unter dem Stöckmer Berge zwischen der Landwehr und der Schlee."

[5]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. B. IV. n. 2484. S. 1119. „aliis duobus mansis in villis Persinchosen et Stormede sitis."

[6]) Seibertz, Quellen der westf. Gesch. I. S. 301: „Agnes de Cuningesberch legavit . . . partem suam decime Persinchusen sita." Stockh. B. B. 19. September 1827.

[7]) Wilmans-Finke, a. a. O. IV. 3. n. 2040.

[8]) Stockh. B. B. 22. August 1717.

[9]) a. a. O. 24. August 1695. „vom Wege so oben der warde in der grundt zu Passinghausen durch ihr Land gehet." 24. August 1712. „der Weg, so aus der grundt zu Passinghaus auf den Berg und so forthan durch die lender bis auf den warde weg lauft."

[10]) a. a. O. 4. Juli 1816. „Bey der Wahrde Lugethal." Das Excerpt für den folg. Namen ist verloren gegangen. Die Trümmer dieser Warte sind heute noch zu sehen.

fehlte. Erst wo im Südosten wieder tiefgründiges, fruchtbares Erdreich beginnt, findet sich das Dorf **Elsinghausen**. Um 1300 bezieht das Stift zu Meschede einen Teil vom Elsinghauser Zehnten.[1]) Das Stift zu Geseke war hier begütert.[2]) Nach Westen war es durch die „Elsinger Landwehr" geschützt, in der die „Elsinger Warte" lag. Nach Süden dehnte sich die Feldflur bis zum „Elsinger Haken" aus. Das Dorf lag nördlich vom Abel-Bach oder der Ostern-Schledde, östlich von der Elsinger Landwehr, wie sich aus dem Vorhandensein mehrerer auf engem Raume sich findender Wege ergibt. Die Elsinger Landwehr ist zum grössten Teile abgetragen, nur im Süden findet sich noch ein Rest. Die Elsinger Warte ist abgebrochen.

Nach Osten folgt als letztes das Dorf **Holthausen**. Es wird schon vor 1160 erwähnt,[3]) dann im 13. Jahrhundert und später oft.[4]) Es gab ein doppeltes Holthausen, ein Holthausen auf dem Ostern-Berge[5]) und auf dem Western-Berge,[6]) die durch eine bedeutende Talsenkung, das Bett der Ostern-Schledde, die sog. „Hölter Grund" getrennt waren. Die Feldmark können wir genau durch die Flurnamen „Hölter Klei, = Mark, = Heide" bestimmen. Nach Osten wurde Holthausen durch die „Hölter Landwehr" mit der „Hölter Warte"[7]) abgeschlossen. Die „Hölter Linde" lag auf dem Western-Berge, in deren Nähe man auch auf Grundmauern gestossen sein soll. Es lag hier der kleinere Teil von Holthausen, weshalb es auch „Lüttke Holthausen" genannt wird. Das grössere Holthausen lag auf dem Ostern-Berge, einer fruchtbaren Erhöhung, wo ausser-

---

[1]) Seibertz, Quellen der westf. Gesch. I. S. 418. „de decima in Elzinchusen solid."

[2]) a. a. O. S. 280 und 295: „curia in Elzinchusen." Aus dem Jahre 1380.

[3]) Seibertz, Urk. Buch. III. n. 1060. S. 417.

[4]) a. a. O. I. n. 484. S. 607. n. „mans. in Holthus in paroch. Geseke."

[5]) a. a. O. II. n. 795. anno 1371. „curtem sitam in Holthusen opp dem Oysterberge in der Geseker Marke."

[6]) a. a. O. II. n. 795. S. 529. anno 1363. „1 mans. in Holthuysen ppe. oppid. Geseke opp deme Westenberge." Ebenso S. 531. Beide zusammen erwähnt um 1300 a. a. O. „2 mans. in Oystenberg, 1 in Westenberg to Holthusen ap. Geseke."

[7]) Die Reste dieser Warte sind noch heute im sog. „Warte-Busche" zu sehen.

gewöhnlich viele, sich zwecklos schneidende Wege die Lage dieses Dorfes erkennen lassen.

Die zuletzt genannten sieben Dörfer gehören, wie schon angedeutet wurde, der spätesten Periode der Besiedelnng des Landes an. „Die Endungen -heim und -hansen sind vorzugsweise für die Franken znr Bezeichnnng nengegründeter Orte häufig geworden".[1] „Die vielen Ortsnamen auf -heim und -hausen aber in nnzweifelhaft sächsischen Gebieten, besonders in Westfalen sind fränkische Kolonien, die darin angelegt wurden, um nach der Eroberung durch Karl den Grossen das Land dauernd an die fränkische Herrschaft zu fesseln".[2] „Denn überall wurden fränkische Kolonien angelegt und in fränkischer Weise benannt".[3] Charakteristisch für diese Zeit ist die Anlage nener Orte im Walde,[4] die sich in den Grnndworten wie Holthausen, Stockheim nnd Wietheim noch verrät. Dass anch in der Geseker Feldmark Franken angesiedelt sind, ist zweifellos. Lag Geseke doch am Hellweg, an dem „königliche villae mit Königshnfen angelegt sind, in die Franken hineingeführt sind".[5] Wir müssen diese sieben Dörfer also der jüngsten historischen Schicht, der Karolingerzeit zuweisen. Es war bis jetzt von diesen Ansiedlnngen unterschiedslos als von Dörfern die Rede; es ist nunmehr nnsere Anfgabe, ihre Grösse, beziehungsweise die Anzahl der zu jeder Ansiedlung gehörenden Hufen zn bestimmen. Ein Rückschlnss aus späteren Jahrhunderten auf die älteste Zeit ist gestattet, da „die ursprüngliche Zahl der Hnfen jeden Dorfes bis znr Aufhebnng der Feldgemeinschaft dieselbe geblieben ist".[6] Die Bauerschaften haben, soweit wir das be-

[1]) Arnold, die Ortsnamen als Geschichtsquelle. S. 40.

[2]) a. a. O. S. 32.

[3]) a. a. O. S. 42. Dieselben Theorien entwickelt in seiner deutschen Geschichte. II, 1. S. 278 und II, 2. S. 21. Vergl. jedoch anch die Kritik von Witte im Korrespondenzblatt deutscher Geschichtsvereine. 47. Jahrgang. S. 139.

[4]) Arnold, Ortsnamen. S. 81.

[5]) Rübel, Reichshöfe am Hellweg usw. S. 43. Ferner S. 94. 98. Vor allem kommt hier desselben Verfassers Werk: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande in Betracht.

[6]) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung. I. S. 39. Wir gebrauchen hier den Ausdruck „Hufen", weil er in der Wissenschaft allgemein eingebürgert ist; in den Bauerschaftsbüchern ist statt dessen immer von „Gütern" die Rede. Es sei jedoch gleich darauf hingewiesen, dass wir im folgenden meist den hier üblichen Terminus anwenden werden.

obachten können — und das sind doch fast zwei Jahrhunderte —, stets peinlich darauf gesehen, dass in dieser Frage keine Verwirrung eintrat, nnd nnberechtigte Ansprüche zurückgewiesen.[1]) Danach gehörten zu

Stalpe	42	Güter[2])
Volmede	46	„ [3])
Hüstede und Krewete	20	„ [4])
Heringhausen	18	„ [5])
Stockheim	29	„ [6])
Wietheim	6	„ [6])
Ebbinghausen	2	„ [6])
Passinghausen	2	„ [7])
Holthausen nnd Isloh	28	„ [8])

Wie aus den vorstehenden Zahlen hervorgeht, waren die Ansiedlungen zum Teil winzig klein[9].) Wenn also auch in andern Gegenden von nntergegangenen Ortschaften die Rede ist, so müssen die Vorstellungen, die bisher über deren Grösse geherrscht haben, vielleicht in gleicher Weise revidiert und Ansiedlungen, die bisher für Dörfer nach unserer jetzt herrschenden Anschannng gegolten haben, mehr als Einzelhöfe betrachtet werden.

In dei Mitte dieser Ansiedlungen lag ausserdem eine Grundherrschaft. Wir erfahren davon zum ersten Male durch eine

---

[1]) Stockh. B. B. 24. August 1707. „Die haurschaft kann von einem guht keine 2 haurschaften gestehen." Es sei hier schon kurz bemerkt, dass mit jedem Gute das Genossenschaftsrecht verhunden war, so dass wir aus der Zahl der Genossenschafts-, beziehungsweise Bauerschaftsrechte auf die Zahl der Güter schliessen können.

[2]) Protokolle die Völmeder Mast hetreffend. Einleitung aus dem Jahre 1684.

[3]) a. a. O nach Angaben aus dem Jahre 1603.

[4]) Nach einem Verzeichnis vom 26. Fehr. 1811.

[5]) Stockh. B. B. 24. August 1723.

[6]) Stockh. B. B. 23. Septemher 1723.

[7]) a. a. O. Dasselbe heweist noch eine andere Stelle aus dem gleichen B. B. Leider hahe ich auf dem Excerpte das Datnm zu notieren vergessen.

[8]) Nach einem Verzeichnis vom 17. Febr. 1811.

[9]) Auffallend gross ist die Hufenzahl hei Stalpe und Volmede, da doch nach Meitzen, Siedelung nnd Agrarwesen usw. I, 169 „das Kulturland der Dörfer 300—400 ha, die Besitzungen etwa 10—30 Hufen umfassen" sollen.

Urkunde aus dem Jahre 952,[1]) in der König Otto I. ein zu Geseke von den Geschwistern Hahold gegründetes Frauenkloster[2]) in seinen Schntz nimmt. Diese Familie Hahold war nicht, wie oft behauptet wird, eiu Grafengeschlecht, sondern „eine begüterte freie Familie“.[3]) Zur Gründung des Klosters gibt sie ihren Gutshof („in illorum praedio“) her, aus dessen näherer Beschreibung wir das Bild eines mittelalterlichen Fronhofes gewinnen.[4]) Es werden erwähnt das Herrenhaus mit den Nebengebäuden („cum monasterio edificiisque preparatis“), etwa Speicher, Scheunen, Ställen usw., ausserdem Land („omue solum“), also Obstgärten usw., auch eine Kirche,[5]) und vor allem die Mauer, die das Ganze nmschliesst („muri ambitu continetur“). Von dieser Umwallung sind die Spuren zum Teil noch deutlich zu sehen.[6])

Daran schlossen sich ansserhalb des Herrenhofes die Wohnungen der Hörigen,[7]) der sog. Kötter, und zwar an der

[1]) Seibertz, Urk. B. I. n. 8. S. 9 vom 26. Oktober 952. „Noverit omnium fidelium nostrorum . . . . industria, qualiter nos ob amorem Dei omniumque Sanctorum interventumque fidelium nostrorum Hoholti scilicet fratrisque eius Prunonis necnon et Friderici sororisque eorum Wicpurgae quoddam monasterium in loco Gesiki, in illorum praedio ab illis in honore Dei eiusque genitricis semper Mariae virginis sanctique Ciriaci martiris noviter constructum, quia predictus Hoholt dedit eiusdem monasterii edificiorumque sanctarum puellarum locum simul cum monasterio edificiisque preparatis et omne, quod eiusdem civitatis interioris muri ambitu continetur solum et omnem terram quam antea prespiter illius in beneficium possedit et insuper hobas X possessas in nostrum mundiburdium accepimus“. Vgl. auch Wilmans-Philippi, Die Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen. Bd. II. Abt. 1. Münster 1881, ferner Monum. German. Kaiser-Urkunden. I, 239.

[2]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. II, 129 sagt, es sei im Jahre 946 gegründet worden, belegt das aber nicht urkundlich. In der Urkunde heisst es nur, es sei „kürzlich gegründet“ (noviter constructum) worden.

[3]) Spancken, Zur Geschichte der Vögte des Stifts Geseke. S. 170.

[4]) Maurer, Geschichte der Fronhöfe usw. I. S. 126. 132. 136.

[5]) Weil der Priester (prespiter illius sc. Hoholti) genannt wird.

[6]) Viedenz, Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. S. 7. Der Vorfasser vermutet hier eine römische Befestigung, was von Nordhoff (Westfäl. Zeitschrift. Bd. 53. Abt. 1. S. 261. n. 2) mit der kurzen Bemerkung: „Gar seltsame Kundgebungen über römische Anlagen“ abgewiesen wird. Vergleiche auch die Huden. S. 13.

[7]) Maurer, a. a. O. I. S. 333 ff.

Ostseite der Umwallung, die noch jetzt der „Katt-Hagen" d. h. Kötter-Hagen genannt wird. Von hier aus wurden die zum Gntshof gehörenden Salländereien[1]) bebant, deren Lage durch die Flnrbezeichnung „Auf dem Fronhofe" bekannt ist.[2]) Ob diese Länder an Kolonen gegen Zins nnd Dienst hingegeben waren oder sich im Besitze des Grundherrn befanden und vom Fronhofe aus bebaut wnrden oder beide Wirtschaftsweisen hier vereinigt waren,[3]) lässt sich bei dem Mangel an Nachrichten nicht entscheiden. Im 14. Jahrhundert ist das Land an Meier ausgetan.[4])

Nachdem so gezeigt ist, dass die Geseker Feldmark ursprünglich von 12 Ortschaften und einer Grnndherrschaft bedeckt war, ist es nnsere weitere Anfgabe, die markgenossenschaftlichen Beziehungen dieser Ansiedlnngen festzustellen. Dieses Gebiet gehörte nrsprünglich zur Störmeder Mark,[5]) die nngefähr die späteren Gerichte Geseke nnd Erwitte nmfasste.[6]) Im Laufe der Zeit ist diese Mark in mehrere kleinere Marken zerfallen. Im Jahre 1015 werden schon die Störmeder, Geseker und Stockheimer Mark erwähnt,[7]) 1328 die Holthanser, Geseker nnd Stockheimer Mark.[8]) Von da ab fehlen weitere Nachrichten über die Markverhältnisse dieser Gegend, nnd wir sind deshalb gezwnngen, aus den Verhältnissen der späteren Zeit Rückschlüsse auf die ältere zu ziehen. Znnächst kommen hier die verschiedenen historischen Schichten der Besiedelung[9]) in Betracht, sodass es nicht zu gewagt ist, in der 1015 erwähnten Mark Geseke eine die Ortschaften Stalpe, Volmede, Hüstede,

---

[1]) Maurer, a. a. O. I, 254. II, 422.

[2]) S. Karte I.

[3]) Maurer, a. a. O. II. 422. I, 254.

[4]) Seibertz, Quellen der westf. Gesch. I. S. 281: „curia Vronhof in Ghesike dabit IIII molta siliginis et IIII molta ordei et IIII molta avene" und sonst oft.

[5]) Seibertz, Karls des Grossen Gauverfassung. Wigands Archiv. VI. S. 127. 147.

[6]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. I. S. 167.

[7]) Monum. Germ. Histor. XIII. Script. XI. p. 119. 41. „omne praedium, quod in marcha Sturmethi, Gesike et Stockheim habuit." (Aus der Vita Meinwerci.)

[8]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. I. S. 167. Anm. 17.

[9]) S. oben S. 9. 14.

Krewete und die Grundherrschaft umfassende Mark zu sehen, während zur Stockheimer Mark die Ansiedlungen der Karolingerzeit gehören. Den ursprünglichen Umfang der Geseker Mark erschliessen wir aus der Tatsache, dass diese einzelnen Dorfmarken in Weidegemeinschaft standen, woraus hervorgeht, dass „das Gebiet ursprünglich eine einzige grosse Genossenschaft bildete".[1]) Zunächst kommen hier die „Koppelweiden"[2]) in Betracht, an denen mehrere Gemeinden teil hatten.[3]) So standen Volmede und Hüstede in Koppelhude im Grauwinkel, ebenso Stalpe und Volmede auf der Hölter Heide und auf einem Grenzstück. Ferner haben Stalpe und Volmede die Vor- und Nachhude auf den Wiesen an der Flachsstrasse und am Völmeder Spring, ebenso beide die Stoppelhude im Völmeder und Stälper Felde, Stalpe die Nachhude auf den Wiesen in der Ringeljucht und den Kreweter Wiesen, Volmede die Stoppelhude auf dem Huchte, einem Teile der Hüsteder Feldmark: also alles Momente, die auf eine ursprüngliche Markgemeinschaft schliessen lassen. Im Laufe der Zeit ist auch diese Mark in mehrere kleine zerfallen.[4]) Zunächst schied Hüstede mit Krewete aus, die später die Hüster Hude und Bauerschaft gebildet haben, dagegen blieben Stalpe, Volmede und die Grundherrschaft Geseke noch zusammen. Wir schliessen das aus der gemeinsamen Benutzung des Waldes zur Mast,[5]) für Stalpe und Volmede besonders daraus, dass noch im 19. Jahrhundert der Vorstand der Völmeder Bauerschaft „zufolge alten Herbringens" interimistischer Holzgraf zu Stalpe war.[6]) Denn eine Markgenossenschaft, die aus mehreren Ort-

[1]) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Markverfassung usw. S. 198. Ebenso Markverfassung S. 10. 16. 17. 20. 34.

[2]) Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland. S. 251.

[3]) Für die nächsten Ausführungen sei auf die Geseker Huden, S. 29 ff. verwiesen.

[4]) Ueber diesen Vorgang im allgemeinen s. Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 193. Auf die Frage nach Mutter- und Tochterdörfern in diesem Gebiete soll hier nicht eingegangen werden Darüber s. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, I. S. 22. Einleitung zur Geschichte usw. S. 179. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, I. S. 45. Landau, Die Territorien. S. 115. 119.

[5]) Siehe den Abschnitt über die Allmende.

[6]) St. B. B. 8. September 1822.

schaften bestand, hatte nur einen Vorsteher,[1]) und aus der erwähnten Tatsache dürfen wir schliessen, dass beide zuvor nur einen Vorstand hatten und also auch eine Markgenossenschaft bildeten. Schliesslich zerfiel auch diese, und an deren Stelle traten Stalpe und Volmede, die in den betr. Huden und Bauerschaften weiterlebten, während die Grundherrschaft sich auflöste.[2]) Von den übrigen Ortschaften bildete Heringhausen eine Mark für sich, Holthausen und Isloh die Holthauser Mark und Stockheim, Wietheim, Ebbinghausen und Passinghausen die Stockheimer Mark.[3]) Das ersehen wir aus den betr. Huden und Bauerschaften. Es findet sich der Ausdruck „Mark" nur mehr als Flurname, die zu einer Genossenschaft vereinigten Ortschaften heissen „Bauerschaften".[4]) Es wird daher im folgenden nicht mehr der Terminus „Mark" oder „Markgenossenschaft" Anwendung finden, sondern statt dessen der hier übliche „Bauerschaft" gebraucht werden. Es gab also zuletzt in der Geseker Feldmark sechs Bauerschaften, und zwar 1. die Hüsteder, 2. Stälper, 3. Völmeder, 4. Holthauser, 5. Stockheimer und 6. Heringhauser Bauerschaft. Bei der Art ihres Entstehens waren die zugehörigen Marken nicht genau gegeneinander abgegrenzt, und bis in die jüngste Zeit hinein herrschten unter den Bauerschaften Streitigkeiten über die Grenze,[5]) wie zwischen Volmede und Stalpe noch im Jahre 1827,[6]) während zwischen beiden auf einer andern Seite die Grenze genau bestimmt war.[7]) Bei andern dagegen wurden die strittigen Grenzstücke gemeinsam benutzt oder verkauft.[8])

---

[1]) Thudichum, die Gau- und Markverfassung. S. 38.

[2]) S. o. S. 17.

[3]) Ueber Elsinghausen besonders in einer demnächst folgenden Schrift über „die Herren Erben zu Geseke."

[4]) Derselbe Ausdruck mit der gleichen Bedeutung findet sich auch bei Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 53 Maurer, Geschichte der Dorfverfassung. I. S. 100. „Die Gesamtheit der in Markgemeinschaft lebenden Bauern nannte man sehr häufig Bauerschaft." Heise, Geschichtliches aus dem Amte Diepenau. S. 93. „Die Gemeinden bestanden aus Bauerschaften, die in verschiedene Dorfschaften zerfielen."

[5]) Bluntschli, Rechtsordnung der deutschen Dörfer. S. 299.

[6]) Geseker Huden. S. 29.

[7]) Volm. B. B. 2. September 1684.

[8]) Geseker Huden. S. 29.

Die Entwicklung der Stadt Geseke

In der oben angeführten Urkunde vom Jahre 952 (S. 16) bedarf eine Stelle noch der näheren Erörterung. Otto I. erklärt, er habe unter anderm in seinen Schutz genommen „omne quod eiusdem civitatis interioris muri ambitu continetur solum". Der Sinn dieser Stelle leuchtet unmittelbar ein bis auf die Worte „eiusdem civitatis." Diese bilden entweder den partitiven Genitiv zu „quod", und dann würde zu übersetzen sein: „allen Grund und Boden, der (als Teil) von der genannten civitas (sc. Geseke) von dem Umfang der innern Mauer umschlossen wird", oder aber sie sind der subjektive Genitiv zu „interioris muri", und dann hiesse die Stelle: „allen Grund und Boden, der von dem Umfang der inneren Mauer der genannten civitas umschlossen wird". In beiden Fällen ergäbe sich aus diesen Worten, dass in der civitas Geseke ein von einer besonderen (inneren) Mauer umschlossener Bezirk liegt, der von dem übrigen Bereiche der civitas durch die genannte Mauer abgeschlossen ist. Dieser übrige Bereich ist aber ebenfalls befestigt, denn dem „murus interior" muss ein „murus exterior" entsprechen. Geseke ist also eine Befestigung, in der ein durch eine besondere Mauer befestigter Fronhof liegt.[1]) Das ergibt sich auch aus der Bedeutung des Wortes „civitas", die „unter den Ottonen

---

[1]) Dieselbe Auffassung bei Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. II. S. 151. Kampschulte, Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. S. 35. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. I. S. 101 übersetzt oberflächlich: „alle Grundstücke, die er innerhalb der Stadtmauer besass". Gleich flüchtig Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 31: „Das Frauenkloster heisst in der Urkunde, wodurch es Otto I. in seinen Schutz nahm, sogar eine mit Mauern umgebene civitas."

Eine befremdende Interpretation dieser Stelle gibt Viedenz, Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. S. 9. Die erwähnte Stelle „kann wohl nur auf eine zweifache Befestigung, aber nicht auf eine doppelte Mauer bezogen werden. Die östliche wird als die innere, die westliche als die äussere bezeichnet sein." H. Schäfer (Geseker Zeitung. 1906. n. 89. 7. Nov.) denkt „an das Vorhandensein von Suburbien an der äusseren Stadtmauer der damaligen civitates." Geseke ist ihm „eine stadtähnliche Ortschaft".

nnd Saliern den befestigten Ort, die „Burg“ bedeutet“.[1]) Diese Burg Geseke soll für die umwohnende ländliche Bevölkerung in Zeiten der Not eine Zufluchtsstätte sein,[2]) die umliegenden Dörfer haben deshalb die Schanzarbeiten zu verrichten und jedes für sein Teil die Befestigung zn unterhalten.[3]) Auch diese äussere Mauer ist heute noch in dem sog. „Damm“ bezw. „Wall“ erhalten. Als später eine steinerne Mauer gebaut wurde, wurden die Grundsteine direkt auf diesen Wall gelegt, wie bei Abtragungen und Durchstechungen der letzten Zeit deutlich zu sehen war. Unter den beiden im Jahre 952 erwähnten Mauern haben wir uns freilich noch keine Steinwerke zu denken, sondern „einen einfachen Erdwall mit Pallisadenkrönnng und allenfalls Torfortifikationen“.[4])

Hier wird sich auch bald neben der agrarischen Bevölkerung der Umgegend ein anderes Element angesiedelt haben, nämlich Handwerker und Kaufleute, die mit Vorliebe als Standort für ihre Tätigkeit befestigte Orte anfsuchten.[5]) Dazu kommt, dass Geseke an einer der berühmtesten Handelsstrassen des frühen Mittelalters lag, am Hellweg, der von Köln über Dortmuud, Soest, Lippstadt, Paderborn, über die Egge nach Korvey an die Weser und von da nach Herford nnd Minden führte,[6]) so dass auch dieser Umstand Gewerbetreibende zur Niederlassung bewegen mochte. Ferner lag in Geseke die Hauptkirche dieser Gegend. Wenn sie freilich auch erst in der zweiten Hälfte

[1]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 217. Derselbe, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Hellwig, Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen. S. 6. civitas bedeutet „eine äusserlich besonders qualificierte Stätte, einen auf bestimmte Weise befestigten Ort.“ Ebenso Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 620.

[2]) Kentgen, Untersuchungen über den Ursprung der dentschen Stadtverfassung. S. 45. Maurer, Geschichte der Städteverfassung. I. S. 125, 491.

[3]) S. die vorhergehende Note. Ferner Hellwig, Dentsches Städtewesen znr Zeit der Ottonen. S. 18. Die gleichen Verhältnisse in Worms und Mainz bei Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. S. 56. Allgemein über diese Pflicht Maurer, Geschichte der Fronhöfe. II. S. 524.

[4]) Lamprecht, Deutsches Städteleben am Schluss des Mittelalters. S. 92 [6]. Varges, Zur Entstehungsgeschichte Bremens. S. 360 und die Noten.

[5]) Hegel, Die Entstehung des dentschen Städtewesens. S. 27 ff.

[6]) Kretzschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa. S. 402.

des 11. Jahrhunderts[1]) erwähnt wird, so dürfen wir doch aus allgemeinen Anhaltspunkten schliessen, dass sie schon zur Karolingerzeit bestanden hat.[2]) Nun hat gerade der Besuch der Kirchen zum Marktverkehr Anlass gegeben, und in der Nähe der Kirchen sind vor allem Märkte entstanden,[3]) so dass wir auch hieraus auf die Existenz einer gewerbetreibenden Bevölkerung in Geseke schliessen dürfen. Weiter kommen hier die Marktprivilegien der Ottonen für die Klöster[4]) in Betracht, um ihnen durch die darans fliessenden Einkünfte ein sicheres Einkommen zuzuwenden.[5]) Dieses Herrscherhaus hat sich auch besonders des Klosters zu Geseke angenommen,[6]) und wenn auch keine Urkunde über die Verleihung des Marktprivilegs an Geseke existiert, so ist gleichwohl die Annahme eines solchen nicht willkürlich. Die wirtschaftliche Basis war für eine Handel und Gewerbe treibende Bevölkerung in Geseke gegeben. Schon oben (S. 15) wurde berechnet, dass etwa 200 Hüfner in der Geseker Feldmark wohnten. Dazu kam das Stift, die „Einläufigen", die keine ganze Hufe und zum Teil überhaupt keinen Grund und Boden besassen, und jedenfalls noch Ortschaften der weiteren Umgebung. Freilich blieb diese Marktansiedlung klein, da der Umkreis, in dem sie ihre Waren absetzte, verhältnismässig beschränkt war.[7]) Mit den übrigen Ansiedlungen stand sie in keiner markgenossenschaftlichen Beziehung, da „der Kaufmann und Handwerker keinen Ackerbesitz

[1]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 28. p. 31 zwischen 1056—1075. „Baptismalem ecclesiam eiusdem ville" (sc. Geseke). l. c. n. 32. p. 36. 17. Mai 1077. „matricem ecclesiam que sita est in Gesecho."

[2]) Geseker Zeitung. 1905. n. 10—12.

[3]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 39. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. I. S. 283. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift. Bd. 58. S. 224. Bd. 59. S. 199.

[4]) Hellwig, Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen. S. 36. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland. S. 23. 58. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 84. „Die zahlreichsten Marktgründungen fallen in die Zeit von 940—1070."

[5]) Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 54.

[6]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 8. S. 9. l. c. n. 9. S. 11. l. c. n. 16. S. 19.

[7]) Ueber diese Abhängigkeit s. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Histor. Zeitschr. Bd. 91. S. 439. Ebenso a. a. O. Bd. 86. S. 1 ff.

braucht"[1]) und ebensowenig eine Allmende, und weil vor allem in den spätern Huden und Bauerschaften zu Geseke sich Spuren dieser Beziehungen hätten erhalten müssen.[2]) Von einer rechtlichen Privilegiernng dieses Ortes und einem spezifisch städtischen Gemeindeleben kann bis zum 13. Jahrhundert noch keine Rede sein. In den Urkunden bis zu dieser Zeit heisst Geseke entweder „locus",[3]) was „ungefähr dasselbe wie unser „Ort" bedeutet",[4]) oder „civitas", worunter durchaus keine „juridisch besonders qualificierte Einheit, ein Rechtssubjekt irgend welcher Art zu verstehen" ist,[5]) oder „villa", die den Fronhof mit den Kolonen bezeichnet.[6]) Eine Stadt ist Geseke erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts geworden. Am 13. April 1180 hatte Friedrich I. den Erzbischof Philipp von Cöln mit dem Herzogtum des in die Acht erklärten Heinrich des Löwen über Westfalen und Engern belehnt,[7]) soweit es sich über die Bistümer Cöln nnd Paderborn erstreckte.[8]) Zu den Vorrechten des Herzogs gehörte der Burgenbau und die Verleihung des Stadtrechts,[9]) und von diesem Rechte haben die Cölner Erzbischöfe reichlich Gebrauch gemacht. Durch ihre Tätigkeit sind im Herzogtum Westfalen zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Städte wie Pilze aus der Erde geschossen. Im Jahre 1222 wurde Attendorn befestigt und mit Stadtrecht bewidmet,[10]) 1200 Rüthen,[11]) 1220

---

[1]) Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen. S. 143. Rietschel, Markt und Stadt. S. 53. 61. 125. 142. Anm. 2. Lamprecht, Ursprung des Bürgertums. S. 411.

[2]) Geseker Huden. S. 15.

[3]) Seibertz, Urk. B. I. n. S. S. 9. anno 952. l. c. n. 9. S. 11. anno 958.

[4]) Hellwig, Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen. S. 11.

[5]) Hellwig, l. c. S. 6.

[6]) Maurer, Geschichte der Fronhöfe. II. 447. Rietschel, Die civitas. S. 85. Hellwig, l. c. S. 10.

[7]) Urkunde bei Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Bd. II. Abt. 1. n. 240. S. 335.

[8]) Ueber die Grenzen des Dukates der Cölner Erzbischöfe s. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Cöln in Westfalen. S. 8.

[9]) Jansen, a. a O. S. 12. 71. Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. III. S. 94.

[10]) Seibertz, a. a. O. II. S. 338.

[11]) a. a. O. III. S. 23.

Brilon,[1]) 1243 Schmallenberg,[2]) 1272 Werl,[3]) um diese Zeit auch Obermarsberg,[4]) um 1250 Winterberg und Padberg,[5]) in der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts noch Warstein, Belecke und Kallenhart.[6]) In diese Periode der Städtegründungen fällt auch die Verleihung des Stadtrechts an Geseke. Eine darüber direkt handelnde Urkunde ist freilich nicht auf uns gekommen, wie wir überhaupt über die Vorgänge der Städtegründnngen im einzelnen sehr wenig unterrichtet sind;[7]) dass aber Geseke zu Anfang des 13. Jahrhunderts Stadtrecht erhalten hat, beweist eine Urkunde ans dem Jahre 1218.[8]) Darin schenken die Edlen Brüder Walther und Iwan von Hüstede dem Stifte zu Geseke unter anderm „areae prope ecclesiam sancti petri . . . . excepta area godefridi, que dimissa est ei coram pretorio in iure civili." Das hier erwähnte „pretorium" ist allgemein „das Ding- oder Gerichtshaus, ständiges Versammlungs- und Rechtfindnngslokal des städtischen Schöffenkollegs,"[9]) wo die Uebertragungen von Eigentum zu geschehen pflegten.[10]) „Ius civile" ist das Stadtrecht.[11]) Geseke hat also 1218 ein Stadtrecht und Gerichtshaus. Das geht noch ferner ans einer andern Stelle derselben Urknnde hervor. Unter den Zeugen wird ein „Bernhardus plebanus forensis ecclesie" genannt. Ecclesia forensis ist „die Pfarrkirche eines forum, einer Marktansiedlung,"[12]) und da nun „Marktrecht und Stadtrecht, ius fori, ius forense mit ius civitatis, ins civile identisch gebraucht werden,"[11]) so

---

[1]) a. a. O. III. S. 23.

[2]) a. a. O. III. S. 89.

[3]) a. a. O. III. S. 155.

[4]) a. a. O. III. S. 163.

[5]) a. a. O. III. S. 175. 177.

[6]) a. a. O. IV. S. 8 ff.

[7]) Jansen, a. a. O. S. 83.

[8]) Seibertz, Urk. B. I. n. 151. S. 194.

[9]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer. S. 124. Ebenso Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 663. „Das Gerichtsgebäude hiess pretorium zu Soest im Jahre 1159: in pretorio i. e. coram sede iudiciaria." Aehnlich Varges, Entstehungsgeschichte Bremens. S. 363.

[10]) Gengler, a. a. O. S. 397.

[11]) Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 17.

[12]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 149. 171.

dürfen wir auch aus dieser Stelle auf das Stadtrecht schliessen.[1]) Geseke erhielt dieses Recht von Rüthen, war also eine Tochterstadt von Rüthen.[2]) Obwohl auch über diese Vergabung keine Urkunde vorhanden ist,[3]) so geht es doch aus dem Rechtszug von dem Stadtgericht zu Geseke an das zu Rüthen als Oberhof unzweifelhaft hervor.[4]) Bald darauf werden Stadtgericht und Richter wiederholt erwähnt,[5]) Bürgermeister und Räte genannt[6]) und Urkunden des Rates mit dem Stadtsiegel versehen,[7]) das „den Patron der Pfarrkirche (nämlich den hl. Petrus) als geistigen Repräsentanten auch der bürgerlichen Gemeinde darstellt.“[8]) Geseke hat sein eigenes Münzsystem,[9]) vier Jahrmärkte[10]) und eigene Flächen-[11]) und Hohlmasse.[12]) Wer von

[1]) Eine souderbare Auffassung dieser Stelle gibt Kampschulte, Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. S. 43: „Im Jahre 1218 führt die Petrikirche auch noch den Namen: forensis ecclesia, Kirche der Mark oder Forensen, woraus sich schliessen lässt, dass damals die Auswärtigen noch einen sehr bedeutenden Teil der Parochianen ad S. Petrum bildeten.“ Schon Seibertz hat aus der ersten Stelle auf ein Stadtrecht in Geseke geschlossen. Landes- und Rechtsgeschichte. III S. 171. 302.

[2]) Gaupp, Deutsche Stadtrechte. I. S. XXI. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preussischen Monarchie. II. S. 689.

[3]) Wigands Archiv. Bd. II. Heft 3. S. 255.

[4]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 302. Gaupp, Deutsche Stadtrechte. I. S. XVIII.

[5]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. B. IV. n. 997. S. 504. 25. Juli 1264. l. c. n. 1034. S. 521. 22. Mai 1265. l. c. n. 2565. S. 1146. 6. Februar 1299.

[6]) a. a. O. n. 997. S. 504. 29. Juli 1264. „astantibus etiam consulibus“... „Elyas tunc magister consulum“. l. c. n. 1034. S. 521. 22. Mai 1265. l. c. n. 2040. S. 941, 4. November 1289 und später oft.

[7]) a. a. O. n. 997. S. 504. 29. Juli 1264: „sigillo burgensium in Gyseke fecimus communiri.“ n. 2111. S. 972. 30. November 1290: „sigilli nostri munimine.“ n. 2268. S. 1030. 12. November 1293: „sigillo universitatis nostre.“

[8]) Below, Das ältere deutsche Städtewesen. S. 85.

[9]) Um 1400 werden bei Seibertz, Urk. B. III. n. 903. S. 5 erwähnt: „jerlikes erve tynses achteyn schillinge geldes als to Ghesike ginge is.“ Volm. B. B. 24. Aug. 1685: „9 Pfenige Geseker gewerde (?).“ Steinen, Westfälische Geschichte. St. 30. S. 1116. „Die Stadt (Geseke) hat die Münzgerechtigkeit gehabt. Hiervon dienet dieses zum Beweis, dass 1657 die Gesicker Schillinge abgesetzet worden.“

[10]) Steinen, a. a. O.: 1. Judica. 2. Exaudi. 3. Matthäus. 4. Nicolaus.

[11]) Stockh. B. B. 9. Juni 1827: „4 Morgen Geseker Maas.“

[12]) Allodifikations-Urkunde eines stiftischen Kunkel-Lebens vom 28. Februar 1832. Scheffel und Spint Gerste „Geseker Maass“. Stockh. B. B. 19. März 1836: „2 Becher Hafer Geseker Mass.“

den Erzbischöfen, ob Engelbert I. (1214—1225)[1]) oder schon einer seiner Vorgänger Geseke das Stadtrecht verliehen hat, muss bei dem Mangel urkundlichen Materials unentschieden bleiben.

Mit dieser Anlage von Burgen und Städten verbanden die Erzbischöfe von Cöln die Absicht, ihren Plan, ein territoriales Herzogtum in dem ihnen verliehenen Gebiete zu begründen,[2]) zur Durchführung zu bringen und den Widerstand der Grossen, die nach Territorialhoheit strebten, dadurch zu brechen. „Gelang es ihnen, in ihrem Herzogtum an vielen Punkten Burgen zu bauen, die Errichtung von Befestigungen seitens der Grossen aber zu verhindern, so konnten sie jederzeit leicht einen starken Druck auf das wehrlose Gebiet der Territorialherren ausüben.“[3]) Der gefährlichste Gegner war der Bischof von Paderborn, und gerade das Gebiet, das im Westen an das Fürstentum Paderborn grenzte, also sich über Geseke, Rüthen, Brilon und Marsberg hinzog, wurde von Cöln stark befestigt.[4]) Nun hatten diese festen Punkte nur Wert, wenn sie eine zahlreiche Bevölkerung hatten, die gegebenenfalls zu Angriff und Abwehr zu verwenden war. Die eigentlich städtische Bevölkerung, d. h. Handwerker und Kaufleute, hätte wegen ihrer verhältnismässig geringen Zahl diesem Zwecke nicht genügen können. Deshalb liessen die Erzbischöfe von Cöln die in der Nähe der festen Punkte liegenden Dörfer abbrechen und ihre Bewohner sich hinter den Mauern der benachbarten Stadt anbauen. Hier kommen nur die Städte in Betracht, die auf dem Grenzgebiet gegen Paderborn lagen.[5]) So zogen mehrere Dörfer aus der Umgebung

---

[1]) So Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 302.

[2]) Seibertz, a. a. O. III. S. 184.

[3]) Jansen, Herzogsgewalt der Kölner Erzbischöfe. S. 72.

[4]) Seibertz, Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogtum Westfalen. S. 112. 175. Von Rüthen heisst es (Seibertz, Urk. B. I. n. 113): „oppidi, quod apud Ruden pro pace terrae de novo construximus.“ Ueber die Anlage von Burgen und Städten in dieser Gegend s. oben S. 23. 24.

[5]) Ueber die hier erwähnten Vorgänge im allgemeinen s. Arnold, Ortsnamen als Geschichtsquelle. S. 63. Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften. S. 384 ff. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 63. S. 809.

von Brilon in die Stadt,[1]) ebenso gingen in Rüthen vier Dörfer auf,[2]) ferner erhielt Marsberg Verstärkung durch Zuzug mehrerer benachbarter Ortschaften,[3]) so dass die Stadt im Anfang des 13. Jahrhunderts auf 500 Häuser angewachsen war,[4]) Medebach nahm 11 kleine Dörfer in sich auf,[5]) ja selbst Dörfer wurden durch benachbarte kleinere vergrössert.[5]) In gleicher Weise legten auch die Paderborner Bischöfe auf der Grenze gegen die Cölner Diözese Befestigungen an und suchten sie in der angegebenen Weise zu verstärken. Die Stadt Paderborn selbst wurde durch die Aufnahme benachbarter Dörfer derart vergrössert, dass schon 1231 die Gokirchpfarre „propter multitudinem populi" geteilt werden musste.[6]) Salzkotten wurde mit Mauern und Gräben umgeben und „durch die Hinzuziehung mehrerer nächstgelegener Dörfer" verstärkt,[7]) ebenso Büren aus einer Burg zur Stadt gemacht und befestigt,[8]) auch Wünnenberg hat benachbarte Dörfer in sich aufgenommen,[9]) und in Warburg sind acht Dörfer aufgegangen.[10]) Wenn so auf Cölner und Paderborner Gebiete Dörfer abgebrochen und in den benachbarten Städten wieder aufgebaut wurden, müssen wir dasselbe von Geseke und den Nachbardörfern annehmen. Gerade diese Stadt lag unmittelbar auf der Grenze, den Städten Paderborn und Salzkotten gegenüber, und eignete sich so besonders zu einer Operationsbasis gegen das benachbarte Feindesland. Wir konstatieren also, dass mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 543. Die Anführung dieser Ortschaften a. a. O. III. S. 440. Becker, Geschichtliche Nachrichten über die in dem Briloner Stadtgebiete untergegangenen Dorfschaften.

[2]) Bender, Geschichte der Stadt Rüden. S. 134.

[3]) Westfäl. Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Bd. 41. Abt. 2. S. 23. n. 37.

[4]) Steinen, Westfäl. Geschichte. St. 30. S. 1125. § 5.

[5]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 543, wo auch die Dörfer aufgezählt sind.

[6]) Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. S. 168. S. auch S. 31.

[7]) Seibertz, a. a. O. III. S. 94 Die untergegangenen Dörfer aufgezählt in der Geseker Zeitung. 1907. n. 34—43.

[8]) Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. I. S. 167.

[9]) Grün, Zur Geschichte des Sintfeldes. S. 15.

[10]) Giefers, Die Anfänge der Stadt Warburg. S. 196.

die aufgezählten 12 Ortschaften, beziehungsweise sechs Bauerschaften ihre bisherigen Wohnsitze verliessen und in die benachbarte Stadt Geseke verpflanzt wurden. Ueber die Einzelheiten dieses Vorganges sind wir freilich nicht unterrichtet, wie überhaupt fast alle Ereignisse aus diesem Gebiete und dieser Zeit in Dunkel gehüllt sind.

Noch ein ernsterer Grund bewog die Bauerschaften,[1]) das wehrlose platte Land zu verlassen und hinter den Mauern der benachbarten Stadt dauernd Schutz zu suchen. Es ist schon an andern Orten darauf hingewiesen worden, dass z. B. am Ostharz die „ausserordentlich umfangreichen Feldfluren der Städte, welche weit über das Mass der Zweckmässigkeit hinausgehen, sich nur aus dem jede andere Rücksicht zurückdrängenden Bedürfnis des Schutzes und der leichteren Abhülfe augenblicklicher Not erklären lassen."[2]) „Die Ursachen, welche veranlassten, dass die Bewohner eines verwüsteten Dorfes ihre Gehöfte nicht wieder herstellten, sind vorzugsweise in der allgemeinen Unsicherheit begründet, welche durch das ganze Mittelalter vorzüglich auf dem platten Lande in meist schneidender Weise hervortritt. Eben diese Unsicherheit war es, welche seit dem Ende des zwölften und durch das dreizehnte und hin und wieder auch noch im vierzehnten Jahrhundert die Anlage einer Menge von Städten in Gegenden hervorrief, wo bis dahin noch keine anderen Befestigungen als nur erst Burgen vorhanden gewesen waren." „Indem die neuen städtischen Festen naturgemäss zu Brennpunkten des Krieges wurden, kamen die noch bestehenden benachbarten Dörfer in eine um so mehr gefährdete Lage. Wurde ein solches Dorf nun zerstört, so bot sich für die Bewohner vorerst keine andere Zufluchtsstätte dar als die nahe Stadt, und häufig war es der Fall, dass die Flüchtlinge in derselben blieben, und statt ihr verbranntes Haus im Dorfe wieder aufzubauen, ein solches lieber in der mehr gesicherten Stadt aufrichteten."[3]) Diese Ursachen gelten auch für die in

---

[1]) Es sei hier noch einmal darauf aufmerksam gemacht, dass unter „Bauerschaften" die „Markgenossenschaften" verstanden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie von einem Dorfe oder mehreren gebildet werden.

[2]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen. I. S. 114.

[3]) Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften. S. 384 ff. Eine nicht recht verständliche Ursache dieser Er-

der Geseker Feldflur gemachten Beobachtungen. In dem Kampfe zwischen den Erzbischöfen von Cöln als den Herzögen und den weltlichen und geistlichen Territorialherren „suchte der Gegner den Gegner zu überbieten, man sengte und plünderte das flache Land, vernichtete die Saaten und verbrannte die offenen Dörfer."[1]) Besonders arg trieb es der Paderborner Bischof Simon. Er drang im Jahre 1254 mit einem grossen Heere in das Gebiet des Erzbischofs von Cöln und seiner Verbündeten ein und verwüstete es ringsum durch Brand und Raub.[2]) Die Städte Kallenhard, Warstein und Werl wurden zerstört.[3]) Dabei musste Geseke, das das Bollwerk Cölns gegen Paderborn bildete und vor allem der Zankapfel zwischen den streitenden Parteien war,[4]) am härtesten mitgenommen werden. So war denn in diesen argen Zeiten für die Dörfer die ultima ratio: Wie sie bisher in Zeiten der Not hinter den schützenden Mauern vorübergehend Rettung gefunden, so mussten sie hier bei den Jahrzehnte langen Kämpfen dauernden Schutz suchen, das platte Land endgültig verlassen und ihre Häuser in der Stadt wieder aufbauen. Spätestens bei dem furchtbaren Einfall Simons im Jahre 1254 sind sie vom Erdboden verschwunden. Einzelne geschichtliche Daten dieser Zeit lassen mit Sicherheit darauf

---

scheinungen gibt Hahn, Die Städte der norddeutschen Tiefebene. S. 144 [52]: „Die grosse Zahl der wüsten Dorfstellen in der (Magdeburger) Börde erklärt sich nicht ausschliesslich durch die Verwüstungen des 30jährigen Krieges, sondern ist vielfach darauf zurückzuführen, dass die Bewohner kleinerer Dörfer diese verliessen und sich in den grösseren mit ansiedelten, um ihre Ackerflächen zu erweitern."

[1]) Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln. S. 66. Ueber diese Kriege s. Mendthal, Die Städtebünde und Landfrieden in Westphalen bis zum Jahre 1371. S. 4ff.

[2]) Bericht der Westfälischen Grossen, die auf Seiten Cölns standen, an den Papst Alexander IV. vom 12. Februar 1255. (Seibertz, Urk. Buch. I. n. 281. S. 349): „magno exercitu congregato intravit hostiliter in estate preterita terram nostram quam circumiens circumquaque vastavit incendiis et rapinis." S. auch Grannert, Die Herzogsgewalt in Westfalen. S. 92ff.

[3]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 114.

[4]) Im Frieden zwischen Siegfried von Cöln und Otto von Paderborn vom 12. Dezember 1294 heisst es (Seibertz, Urk. Buch. I. n. 450. S. 551): „propter Opida Geseke et Saltzkotten . . . quasi frequentius contigit inter ipsos discordiam exoriri." Vergl. über diese Kämpfe Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 118ff.

schliessen, dass um die Wende des 13. Jahrhnnderts die hier in Frage stehenden Vorgänge abgeschlossen waren.

Im Jahre 1265 überweist Vogt Rudolf von Geseke dem Kloster Bredelar „ein Gnt zu Volmede bei Geseke mit allem Znbehör, auch Haus und Hof, in Geseke gelegen.“[1]) Volmede hat also schon seine frühere Wohnstätte verlassen und sich in der Stadt nen anfgebaut. Ebenso überträgt derselbe Vogt im Jahre 1280 dem Stifte zu Geseke „seine Curtis, in der Stadt Geseke gelegen.“[2]) Auch hier liegt der Hof in der Stadt, während ursprünglich ausser den Hörigen des Klosters keine Ackerbau treibende Bevölkerung in der Stadt wohnte. Im Jahre 1289 werden Stockheimer Güter an „oppidani in Ghesike“ verkauft.[3]) Nach dem Znge der Dörfer in die Stadt gehören die bisherigen Landbewohner zu den Geseker Bürgern. Es werden daher die verkauften Güter gelegentlich nicht mehr nach ihrem Dorfe genannt, sondern einfach als „im Geseker Felde gelegen“[4]) angeführt. Jetzt hat sich, nachdem sämtliche Dörfer ihre Wohnstätte verlassen, für das ganze Gebiet der Flnrname „Geseker Feld“ gebildet. Im Jahre 1266 vermittelt Bischof Simon von Paderborn zwischen dem Stifte nnd den Bürgern zu Geseke wegen eines Streites über Pflugpfennige.[5]) Der Pflug diente vielfach als Mass nnd bedeutete das durchschnittliche bäuerliche Besitztum, also die Hnfe, in Geseke das „Gut Land“,[6]) auf das die Steuern und Lasten gelegt wurden.[7]) In

---

[1]) Wilmans-Finke, Westfälisches Urk. Bnch. IV. n. 1034: „curtim quandam Velmede apnd Gesike sitam.“ . . . „eandem curtem cnm omnibus pertinentiis suis, domum quoque et aream in Gesike sitam.“

[2]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 391. S. 478: „cnrtim nostram sitam in oppido Gesike.“

[3]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch. IV. n. 2111. S. 972.

[4]) l. c. IV. n. 2543. S. 1145. 6. Februar 1299: „agri . . . in campo Gesekensi siti.“ Ebenso l. c. IV. n. 2565. S. 1154. 19. Jnni 1299.

[5]) Seibertz, Urk. Bnch. I. n. 337. S. 420. 27. April 1266: „qnestio discordie snper obulis de aratris in opido Ghesike annis singulis persolvendis.“

[6]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. I. S. 271. Manrer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 133. Waitz, Hufe. S. 22.

[7]) Maurer, a. a. O. S. 134. Wigands Archiv. I. 2. S. 24. Seibertz, Urk. B. I. n. 23. S. 25: „quinquaginta aratra de decimatione ibi circumquaque ei concessimus.“ Dahlmann, Geschichte von Dänemark. Bd. I. König Erich, gen. Pflugpfennig. erregt durch eine Steuer von jedem Pfluge Erbitterung und Empörung unter den Bauern.

diesem Jahre gehört also die Ackerbau treibende Bevölkernng, die aus den umliegenden Dörfern eingezogen ist, zu den Bürgern der Stadt („bnrgenses predicti opidi").

Im Jahre 1256 ist eine Mühle ansserhalb Geseke zerstört[1]) und nm 1300 innerhalb der Stadtmanern wieder anfgebant, nachdem sie wiederholt zerstört worden war.[2]) In gleicher Weise, so schliessen wir, sind die Dörfer zerstört und schliesslich endgültig in die Stadt verlegt.

Jetzt nntersteht die frühere Landbevölkernng dem Rate der Stadt, nnd es ist daher die Pflicht des Rates, bei Streitigkeiten zwischen der Grundherrschaft in der Stadt nnd den Bauern, die Geseker Bürger sind, seine Untertanen zn schützen. So bringt er 1326 einen Vergleich zwischen dem Stifte einerseits und den Erben der Stockheimer Mark andererseits über die Teilung dieses Waldes zustande.[3])

In einem Verzeichnis der Wohnhäuser der Stadt aus dem Jahre 1360 sind 497 Hänser aufgezählt.[4]) Hätten die Dörfer noch im offenen Felde gestanden, so würden sie später keinen Ranm zum Anfbau in der Stadt gefunden haben.

Alle Güter, die früher von den Dörfern aus bestellt wurden, werden nach Uebersiedelung der Dörfer in die Stadt von der Stadt aus bebaut. So heisst es in einem Güterverzeichnis des Stiftes aus dem Jahre 1380,[5]) dass die Güter zu Stockheim, Heringhausen und Ebbinghansen von der Stadt Geseke aus bestellt werden.

Ans den angeführten Daten ist der Schluss zu ziehen, dass um 1250, spätestens nm die Wende des 13. Jahrhunderts die sechs Banerschaften das Land verlassen und sich in der Stadt angesiedelt haben. Nun ist freilich noch nach diesem Termin oft von den Dörfern die Rede, so dass es den Anschein gewinnt,

---

[1]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 297. S. 369: „si molendinum extra vicum Saltcoten et Giseke de novo constructum fuerit."

[2]) l. c. I. n. 484. S. 618: „molendinum quondam fuit situm extra oppidum et quia sepe destruebatur per inimicos, fuit transpositum infra opidum."

[3]) l. c. II. n. 616. S. 218.

[4]) l. c. II. n. 765. S. 473. Anm.

[5]) Seibertz, Quellen der westf. Geschichte. I. S. 295: „hec curie coluntur ex opido Ghesike."

als ständen sie noch anf dem alten Platze.[1]) Aber dagegen ist zn erwidern, dass „noch im späten Mittelalter der Begriff des Dorfes nicht auf den Ranm beschränkt ist, welchen die Wohnstätten einnahmen, sondern es war die gesamte Feldflur, welche das Dorf darstellte, so dass auch schon längst ihrer Wohnungen beraubte Dorffluren dennoch nach wie vor immer noch Dörfer genannt wurden."[2]) Daher ist auch noch in der Zeit, in der nachweislich die Dörfer schon in der Stadt aufgegangen waren und als Huden bezw. Bauerschaften fortlebten, von den untergegangenen Dörfern die Rede, als existierten sie noch wie früher auf dem jetzt verlassenen Dorfplatze.[3])

Die Stellen, an denen sich die einzelnen Banerschaften in der Stadt niederliessen, sind erkennbar dnrch den Bezirk, den die aus den Bauerschaften hervorgegangenen Weidegenossenschaften, die Huden in späterer Zeit einnahmen.[4]) Natnrgemäss liess sich jede an dem Tore nieder, das zu ihrer Feldmark führte. Mussten sie doch jetzt von der Stadt aus ihre Aecker bestellen nnd vor allem das Vieh anf die Gemeinweide treiben, so dass sie die ihren Marken zunächst gelegenen Stadtteile einnahmen.[5]) Hüstede nnd Krewete liessen sich am Mühlentor nieder nnd besetzten die Mühlenstrasse und Bachstrasse, Stalpe liess sich am Osttor nieder nnd besetzte einen Teil des Hellwegs, den Rennenkamp, Teich und die Ostmauer, Volmede nahm dasselbe Tor ein nnd besetzte den grossen Hellweg mit den Seitengassen, Holthausen und Isloh besetzten das Stein- und Westtor nnd nahmen den kleinen Hellweg mit den Nebengassen, sowie die Bachstrasse bis zu Hüstede hin in Besitz, Passinghansen, Stockheim, Wietheim und Ebbinghausen nahmen das lüdische Tor (lniske Porte = Schilftor) ein und liessen sich an der lüdischen Strasse, der Markt- und Kuhstrasse mit ihren Seitengassen nieder, Heringhausen endlich besetzte das Viehtor und

[1]) Hierfür Belege anzuführen ist überflüssig, da in den oft genannten Urkundenbüchern von Seibertz und Wilmans-Finke fast alle im Index angegebenen Stellen den Beweis liefern.

[2]) Landan, Die Territorien. S. 115.

[3]) Stockh. B. B. 24. Ang. 1660: „haurgliedt von einem in heringer baurschaft belegenen Erhguth landt". Hüst. B. B. 24. Juni 1714: „als ein nhralter Banwrglied zu hüstede binnen Geseke" n. a. m.

[4]) Ueber diesen Punkt znm näheren Verständnis s. u. S. 36.

[5]) Für die folg. Ausführungen s. Karte II.

liess sich an der Viehstrasse und Bäckstrasse mit den zugehörigen Gassen nieder.

Ueberblicken wir den Stadtplan, so ergibt sich daraus, dass die Stadt planmässig angelegt ist,[1]) dass aber „von einer ursprünglichen Mehrheit von Ansiedlungen keine Spuren zurückgeblieben sind".[2]) Ferner ziehen wir aus den vorstehenden Erörterungen den auch für die allgemeine Städtegeschichte wichtigen Schluss: Die Stadt ist nicht erst durch den Zusammentritt der Dörfer entstanden, sondern schon vor dem Zuge der Dörfer in die Stadt existierte eine Markt- und Stadtgemeinde. Diese bildete den Krystallisationspunkt, an den sich die erwähnten Bauerschaften bezw. Dörfer ansetzten.[3])

In dieser Zeit ist wahrscheinlich auch die Stadtmauer gebaut, deren Fundamente unmittelbar auf den schon bestehenden Wall gelegt wurden. Zugleich wurde das ganze Geseker. Gebiet mit einer Landwehr umschlossen, deren Spuren neben den älteren Dorflandwehren zum Teil noch deutlich zu sehen sind.

Um 1300 wurde also die städtische Bevölkerung von folgenden Elementen gebildet:[4])

1. Den Mitgliedern des Stiftes und des zugehörigen Fronhofes;
2. Der kriegerischen Dienstmannschaft des Stiftes[5]) und des Erzbischofs von Cöln;[6])
3. Der eigentlich städtischen Bevölkerung, den Kaufleuten und Handwerkern;
4. Der agrarischen Bevölkerung;
5. Der dienenden Bevölkerung der erwähnten Klassen;
6. Den wenigen Vertretern der später sog. liberalen Berufe wie Richter, Priester usw.

---

[1]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 129.

[2]) Fritz, Stadtanlagen, S. 10 behauptet das Gegenteil nach andern Stadtplänen.

[3]) So schon Rietschel, Markt und Stadt. S. 169.

[4]) Vergl. im allgemeinen Jnama-Sternegg, Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens. S. 536ff.

[5]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 151. S. 195: „Preterea ministeriales ecclesie" (sc. Sti. Cyriaci).

[6]) l. c. II. n. 765. S. 482. Ziff. 47.

Die Huden und Bauerschaften

Durch den Aufbau der Bauerschaften in der Stadt trat zunächst keine Veränderung ein. „Es waren eigentlich nur die Wohnstätten derselben versetzt worden, die Gemeinden aber bestanden fort."[1]) „Bei dem in die Stadt übersiedelten und zum Bürger gewordenen Bauer änderte sich weiter nichts, als dass derselbe wie seither von seinem Dorfe, nunmehr von der Stadt aus sein Land bestellte."[2]) Vor allem blieb die Hufenverfassung[3]) auch jetzt noch dieselbe wie vor dem Zuge in die Stadt. „Zur einer Hufe gehörte ein dreifaches, der Hof mit dem Wohnhaus, das Ackerland und das Nutzungsrecht an einem ungeteilt belassenen Teil des Grundes und Bodens."[4]) Die gleichen Bestandteile werden auch nach dem Zuge der Dörfer in die Stadt bei Güterübertragungen angegeben. Zunächst bildet der Hof mit dem Wohnhaus noch lange einen Teil des „Gutes" bezw. der „Hufe".[5]) Es wird in den Urkunden ausdrücklich erwähnt, dass zu dem übertragenen Gute ein in der Stadt gelegenes Wohnhaus mit der Sohlstätte gehört,[6]) einmal wird sogar

---

[1]) Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften. S. 391.

[2]) a. a. O. S. 390. Ueber den Abbruch von Dörfern und deren Wiederaufbau in den Städten s. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. II. S. 131.

[3]) Ueber die Hufe s. Waitz, Die altdeutsche Hufe. Bluntschli, Die wirtschaftliche Rechtsordnung der deutschen Dörfer. S. 298—300.

[4]) Waitz, a. a. O. S. 12.

[5]) Es sei noch einmal betont, dass sich das Wort „Hufe" in den Bauerschaftsbüchern nicht findet, statt dessen heisst es immer: „ein Gut Land". Wo im folgenden dieser Terminus gebraucht wird, ist darunter die sonst sog. „Hufe" zu verstehen.

[6]) Wilmans-Finke, Westfälisches Urkunden-Buch. IV. n. 1034. 22. Mai 1265: „curtim quandam Velmede apud Gesike sitam . . . . eandem curtem cum omnibus pertinentiis suis, domum quoque et aream in Gesike sitam". Seibertz, Urk. Buch. I. n. 391. S. 478. anno 1280. Vogt Rudolf von Erwitte überträgt dem Stifte: „curtim nostram sitam in oppido Gesike . . . in agris et pascuis et cum omnibus proventibus." In dem Güterverzeichnis des Stiftes zu Geseke aus dem Jahre 1380 bei Seibertz, Quellen der westf. Gesch., I. S. 294 heisst es: „De domo pertinente ad dictum bonum recipiet prepositura etc." l. c. „De bono dicto »dat gut by me heleweyghe«, quod colit Conrad scultetinc . . . clenodia dabuntur de domo pertinente ad dictum bonum."

die Lage des zugehörigen Wohnhauses in dem Stadtteile angegeben, wo sich das Dorf, in dessen Feldmark das Gut lag, niedergelassen hatte.[1]) Ebenso werden auch noch die übrigen Bestandteile der Hufe zusammen aufgeführt wie in den Urkunden der Karolinger Zeit.[2]) Die Sohlstätte mit dem Wohnhaus, das Ackerland und die gesamte zugehörige Allmende bilden also noch ein zusammengehöriges, einheitliches Ganzes.

Die Gesamtheit dieser Hufen macht die betreffende Bauerschaft aus, sie sind die eigentlichen Rechtssubjekte, und ihre Inhaber sind die Bauerschaftsgenossen, die in ihrer Gesamtheit die Bauerschaft repräsentieren, mag sie sich nun aus wenigen oder vielen Hufen, aus einer oder mehreren Siedelungen zusammensetzen.[3]) Auch diese Bauerschaftsverfassung blieb nach dem Aufbau derselben in der Stadt bestehen, nur mit dem Unterschiede, dass jetzt alle Bauerschaften in einem Bezirke lagen und nicht mehr in verschiedene Ortschaften zerfielen, und dass ferner die Sohlstätten mit den Wohnhäusern ausserhalb der zugehörigen Bauerschaftsmark in dem Stadtbezirke lagen. Nach wie vor gab es auf dem früheren Raume **6** Bauerschaften, die ganz so wie zu der Zeit, da die Wohnhäuser noch im Markgebiete lagen, die den Bauerschaften zukommenden Rechte ausübten, also „die gewöhnliche Bauerweisung hielten, und die Mängel, so sich zwischen den Bauern daselbst mit zu nahe pflügen, graben, zünen, potten, beschädigen mit dem Viehe, und

[1]) In dem Güterverzeichnis des Klosters Bredelar aus dem Jahre 1416 bei Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte. I. S. 148: „Primo ein hus und eynen hoff vor der Osterporten (es ist von Geseke die Rede) dar unse gud to horit to velmede dar nu tor tid inne wonet (Name fehlt) unde dat gud undir hevet und dat gildet ver malder hardis korns." Es ist dies das S. 34. n. 6 erwähnte Völmeder Gut.

[2]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. B., IV. n. 1783 aus dem Jahre 1284: „bona sita in Withem . . . . cum agris, silvis, aquis, pascuis, piscationibus et cum omnibus ipsorum iuribus et pertinenciis." l. c. n. 2040 aus dem Jahre 1289: „mansum cum omnibus suis attinentiis videlicet in silvis, pratis, pascuis et aquis." Ebenso im Jahre 1299: „bona . . . cum omnibus eorum attinentiis et appendiciis scilicet agris, silvis aquis pascuis et aliis quibuscumque."

[3]) Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 147. Gierke, Genossenschaftsrecht. II. S. 276. b. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben. S. 290. Sommer, Von deutscher Verfassung im germanischen Preussen. S. 44.

gemeinen oder schlechten Schmähworten zutrugen, schlichteten, entschieden."[1]

Neben diesen Hufeninhabern als den eigentlichen Bauerschaftsgenossen sowie ihren Familiengliedern und zugehörigem Gesinde gab es noch andere in der Mark ansässige Leute, die eigene Wirtschaft und eigenen Rauch und meist auch mehr oder weniger Ackerland hatten. Weil sie keine volle Hufe hatten, waren sie keine Mark- bezw. Bauerschaftsgenossen im eigentlichen Sinne[2]) und daher von den den vollberechtigten Mitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen. Da aber bei der Agrarverfassung des Mittelalters eine selbständige bäuerliche Wirtschaft ohne Allmendegenuss unmöglich war, so wurde die eben erwähnte Klasse der Markangehörigen zur Benutzung der Allmende in mehr oder minder beschränktem Masse zugelassen.[3]) Besonders war es ihnen erlaubt, ihr Melkevieh mit auf die Gemeinweide zu treiben, aber zu Holz und Mast waren sie nicht berechtigt.[4]) Diese Verhältnisse wurden ebensowenig wie die übrigen schon erwähnten nach der Niederlassung der Bauerschaften in der Stadt verändert, auch jetzt wurden ausser den Hufeninhabern als den wahren Bauerschaftsgenossen noch andere nicht vollberechtigte zur Mitbenutzung der Allmende zugelassen. Alle übrigen in der Stadt schon vorhandenen oder später noch entstehenden Wirtschaften waren jedoch vom Mitgenuss der Weide ausgeschlossen. So war das Weiderecht von Anfang an in der

---

[1]) Bestimmung der Dorfgerichtsbarkeit im Jurisdiktionsrezess zwischen Churfürst Salentin von Cöln und dem Herrn von Hörde vom 20. Februar 1577 bei Seibertz, Urk. Buch. III. n. 1029. S. 262.

[2]) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. S. 250.

[3]) Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. S. 212. 243. 256. Wittich, Grundherrschaft. S. 250. Reinbold, Verfassungsgeschichte Wesels. S. 15.

[4]) Rübel, Die Dortmunder Reichsleute. S. 161. Dass es auch in Geseke solche minderberechtigte Markangehörige gab, ist zweifellos, obgleich der Natur der Sache nach von ihnen nicht die Rede ist. Nur an einer Stelle findet sich eine hierauf gehende Notiz bei Seibertz, Urk. Buch. III. n. 1060. S. 417 zwischen 793—1160: „Ein loepe juxta Gesike heribreht et frater suus cum multis aliis." Thudichum, Gau- und Markverfassung. S. 212: „Welche keinen Ackerbau trieben, kein Geschirr hielten, hiessen einläufige, einlenftige, einläufer. Sie führen eigenen Haushalt und sind verheiratet." Schröder, Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 425. Anm. 6.

Stadt auf die Zahl der ursprünglich berechtigten beschränkt nnd projizierte sich auf eine bestimmte Zahl von Sohlstätten, es „klebte den Wohnstätten an".[1]) Die Gesamtheit dieser weideberechtigten Sohlstätten bildete die „Hude", die in jeder Bauerschaft das Weiderecht ausübte. Es gab also ebensoviele Huden wie Bauerschaften:[2]) 1. Die Stälper Hnde. 2. Völmeder Hude. 3. Hüsteder Hnde. 4. Stockheimer Hude. 5. Heringhauser Hude. 6. Holthauser Hude. Die Zahl der Huderechte war weit grösser als die der Bauerschaftsrechte, wie die Zusammenstellung beider ergibt.

	Huderechte.[3])	Bauerschaftsrechte.[4])
Stalpe	85	42
Volmede	94	46
Hüstede	57	20
Stockheim	90	39
Heringhausen	82	18
Holthausen	65	28

Diese Huden sonderten sich mit der Zeit als selbständige Genossenschaften von den Bauerschaften ab. Ueber die Einzelheiten dieses Vorganges sind wir nicht genauer unterrichtet; im allgemeinen scheint er sich in folgender Weise vollzogen zu haben:

Von der Hufe bildeten die Sohlstätte und das Ackerland das aus dem Gemeineigentum ausgeschiedene Privateigentum, mit dem nnterschiedslos die Allmende verbunden war.[5]) Nun sahen wir soeben, wie sich das Recht, die Gemeinweide zu benutzen, auf die Sohlstätte radicierte und die Gesamtheit dieser weideberechtigten Sohlstätten eine eigene Genossenschaft, die Hude neben der Bauerschaft bildete. Von den Inhabern dieser Sohlstätten waren aber die meisten nicht Mitglieder der eigentlichen Markgenossenschaft, der Bauerschaft; an ihrem Besitz, der Sohlstätte, klebte nur das Weiderecht. Beides, Sohlstätte nnd Weiderecht, bildete als Besitz der Nichtvollgenossen eine Einheit und wurde zusammen übertragen. Diese Verhältnisse

[1]) Geseker Huden. S. 34 ff. An dieser Stelle näheres über diesen Punkt.
[2]) a. a. O. S. 26.
[3]) a. a. O. S. 36.
[4]) s. o. S. 15.
[5]) Waitz, Die altdeutsche Hufe. S. 21.

konnten nicht ohne Einfluss auf die übrigen weideberechtigten Sohlstätten bleiben, die einen Teil einer Hufe bildeten und zu einer Bauerschaft gehörten. Auch diese Sohlstätten verbanden sich enger mit dem Weiderecht, traten mehr insofern hervor, als sie Mitglieder der Hudegenossenschaft waren, und lösten sich so allmählich von dem Hufenverbande und damit von der Bauerschaft los. Auf diese Weise gingen aus je einer Genossenschaft durch Spaltung zwei neue hervor: 1. Die Hude,[1]) die sich aus den weideberechtigten Wohnhäusern zusammensetzte, und 2. die Bauerschaft, die von der Gesamtheit der zu den Hufen gehörigen Ackerländern, den sog. „Gütern Land"[2]) gebildet wurde. Wie an den Wohnstätten ein Huderecht, so „klebte an einem Gut Land ein Bauerschaftsrecht".[3]) Streng genommen ist die Bauerschaft die alte Markgenossenschaft, die durch die Absonderung der Huden einen Teil ihres Herrschaftsbereiches verloren hat. An die Stelle der bis jetzt bestehenden sechs Markgenossenschaften sind also zwölf, je sechs Huden und Bauerschaften getreten. Bei der Teilung der Allmende fiel der Hude naturgemäss das ausgesprochene Weidegebiet zu

[1]) Hude, auch wohl Hode genannt, kommt von hüten. Eine andere Art von Genossenschaften mit gleichem Namen findet sich bei Maurer, Fronhöfe. IV. S. 3: „Man nannte die hörigen Genossenschaften auch Hoden. Das Wort Hode kommt von hüten, bewahren, schützen. Die Hodon sind demnach wahre Schutzgenossenschaften gewesen." Sollte hier ein Irrtum vorliegen?

[2]) Dieser Name findet sich in den Bauerschaftsbüchern für das Ackerland und soll im folgenden beibehalten werden. Gleiche Erscheinungen, dass die Berechtigung mit dem Ackerlande verknüpft ist, finden sich bei Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden. S. 30. 31. 43. Dass Ländereien ohne die Wohnung veräussert werden, darüber vergl. Maurer, Fronhöfe. I. S. 336.

[3]) Stockh. B. B. 14. Januar 1836: „ein Holthäuser Gut Land, woran ein ständiges volles bauerschaftsrecht klebt." Stockh. B. B. 18. Januar 1836: ein Stockheimer Stiftsgut „mit allen daran klebenden Rechten." l. c. 11. Januar 1836: Ein Stockh. Abdinghöfer Gut: „daran klebt eine Erbbauerschaft." Volm. B. B. 26. August 1731: Ein Hördisch Lehngut „mit der anklebenden 4ten Teil Bauergerechtigkeit". l. c. 26. August 1764: „weilen dieser fall an des N. teihl vor dies mahl anklebig." Ebenso 31. August 1766. Andere Ausdrücke: Hüst. B. B. 29. Juni 1706: „ein halb hüster westphälisch freyen Stuhls guht, davon die Bauerschaft dependiert." Hüst. B. B. 26. Juni 1729: „Zu diesem seinen antheill gehörte eine halbe haurschaft."

und zwar der Heringhauser Hude des Heringhauser Bruch (ungef. 200 Morgen gross), der Hüsteder Hude das Hüsteder Bruch (115 M.), der Stälper oder Rennenkämper[1]) Hude das Rennenkämper Bruch (100 M.), der Stockheimer Hude das Stockheimer Bruch (225 M.) und der Völmeder oder Hellweger Hude das Mittel-Bruch (43 M.), Krückenbruch (20 M.) und sonst noch etwa 30 M. Weidegrund.[2]) Bei dieser Aufteilung wurden von Anfang an keine scharfen Grenzen gezogen, so dass die Grenzstreitigkeiten zwischen den Huden und Bauerschaften bis ins 19. Jahrhundert hinein dauerten und z. B. erst 1838 zwischen der Bauerschaft und Hude zu Volmede durch einen Graben eine „ewige Grenze" festgelegt wurde.[3]) Die übrige Allmende, besonders der Wald, fiel der Bauerschaft anheim. Auch in diesen Wäldern hatte die Hude das Weiderecht, wie die Hüsteder Hude im Erlholze (80 Morgen gross), das der Hüsteder Bauerschaft gehörte, die Stälper und Völmeder Hude im Stälper Holze (274 M.), die Hölter Hude im Geseker Holz (2800 M.) und im Schlagholz (120 M.).[3]) Da das eigentliche Weidegebiet, die sog. Brüche, mit Bäumen teilweise bewachsen war, so machten die Bauerschaften auch hierauf Anspruch. Dieser Streit wurde schliesslich dahin geschlichtet, dass den Huden der Grund und Boden, den Bauerschaften jedoch die aufstehenden Bäume und das Bepflanzungsrecht gehörten.[4]) Ausserdem hatten die Huden das Weiderecht auf der gesamten übrigen Allmende, z. B. der Hölterheide, die Vor- und Nachhude auf den privaten Wiesen und die Stoppelhude im ganzen Bauerschaftsgebiete nach der Ernte.[5]) Den Huden fiel also

[1]) Nach ihrer Lage am Hellweg hiess die Völmeder Hude die Hellweger und die Stälper nach ihrer Lage am Rennenkamp die Rennenkämper Hude.

[2]) Geseker Huden. S. 29ffl.

[3]) a. a. O. S. 30.

[4]) So die Heringer und Stockheimer Bauerschaft auf dem Heringer Bruche (Ges. Huden. S. 73), die Völmeder und Stälper Bauerschaft auf dem Rennenkämper (l. c. S. 75) und Mittel-Bruch (l. c. S. 76). Das Gegenteil behauptet allgemein Hagemann, Landwirtschaftsrecht. S. 242: „Wem die Bäume zugehören und wer mithin das Recht hat, sie zu fällen, der ist für den Eigentümer des Grund und Bodens zu halten, worauf sie stehen."

[5]) Geseker Huden. S. 29ff.

nur ein kleiner Teil der Mark zu, der grösste blieb den Bauerschaften erhalten. Auf diesem jeder Genossenschaft zustehenden Gebiete übte jede die ihr zustehenden Rechte aus, so dass die heutige Feldmark der Stadt Geseke in 12 Genossenschaftsgebiete zerfiel. Bei der überragenden Bedeutung der Bauerschaften konnte es jedoch nicht ausbleiben, dass sie sich gelegentlich Uebergriffe in das Hudegebiet erlaubten und hier Angelegenheiten zu ordnen suchten, deren Regelung den Huden zustand. So bestrafte die Völmeder Bauerschaft jemand, weil er einen neuen Graben „von der gemein heide und wallemey gans frisch abgestochen" hatte, obwohl dieser Frevel auf Hudegebiet begangen war und der Schuldige „auf seine kösten die hode zusamen kommen lassen" wollte.[1] Auch die Schnadzüge um die ganze Mark[2] mit Einschluss des Hudegebietes hielt nach dem Zerfall der einheitlichen Markgenossenschaft die Bauerschaft.[3]

So haben wir in diesen Sondergemeinden der Stadt Geseke, den Huden sowohl wie Bauerschaften, wahre Markgenossenschaften zu sehen, die beide auf ihrem gegen früher freilich eingeschränkten Gebiete alle den niederen Verwaltungs- und Gerichtsorganisationen des Mittelalters zustehenden Rechte ausübten. Für die Huden ist der Nachweis an anderer Stelle schon erbracht, den Bauerschaften dient diese Untersuchung. Von vornherein ist die Ansicht abzuweisen, als seien in den beiden Genossenschaften

---

[1]) Volm. B. B. 28. Juli 1734.

[2]) Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 225. Dorfverfassung. II. S. 6 über Schnadzüge und Markumzüge.

[3]) Hüst. B. B. 30. Juni 1706. Mehrere Bauerglieder haben „sich zu felde begeben, und auf dem Huchte unten von dem grünen Wege, so auf Krivete Wieschen schiesset, den Weg binan, biss an den Hüster Mühlenweg, von dannen über den Bach, bis auf Bürgermeister Lips Thoholte ahnewandt, strack aus über das Krückebrock, nach dem düstern Wege bis auf Stukenberges Eiche und dem Fluss so von den Recken kompt, und zwischen Paderborn und Cöllen die Schnade ist, den Graben und Eiche hinab bis in die Selteuaw, die Seltenaw binab bis an die Kuhebrücke, von dannen ins süden auf die Lüttike Kuhebrücke, von dannen die Eshecke hinann bis auf die newe Wiese, dann umb die kurze Wende bis an den richte padt, von dannen auf den grünen Weg, welchen die Herren Erben zieben, den Weg hinaus bis an den grünen Weg bey der nonnen Walckemühlen die Wende hinann bis an den Weg so nach der Hüster Mühlen gehet, über den Weg bis wieder an den grünen Weg so aus der Krewete Wiese lauft." S. auch Maurer, Städteverfassung. II. S. 171.

städtische Verwaltungsbezirke zu sehen. Für die Bauerschaften ist das schon deshalb ausgeschlossen, weil die Inhaber der Güter Land, an denen die Bauerschaftsrechte klebten, nicht nur über die ganze Stadt zerstreut waren, sondern auch in benachbarten Ortschaften wohnten,[1] also gar keinen geschlossenen Stadtbezirk bildeten. Für die Huden geht es daraus hervor, dass es in der Stadt sechs Huden gab, während zu Verwaltungszwecken Geseke in vier Bezirke geteilt war.[2] Die oft aufgestellte These, die Huden und Bauerschaften seien Verwaltungsbezirke der Städte, muss demnach aufgegeben werden.

Von diesen Bauerschaften bedürfen die Stockheimer und Heringhauser noch einer besonderen Besprechung. Beide gehörten ursprünglich derselben Markgenossenschaft an.[3] Bei der Teilung der Allmende fiel Heringhausen, abgesehen von dem der Hude später gehörenden Gebiete, nur das Erlholz zu, so dass die Mitglieder nur wenig Brennholz und gar kein Bauholz erhielten.[4] Auch hatten sie sonst keine Einkünfte, woraus sie die laufenden Ausgaben, besonders für die jährliche „Bauerzehr“ hätten bestreiten können. Sie schlossen sich deshalb wieder an Stockheim an und bildeten so die „uniirten Bauerschaften“[5] Stockheim und Heringhausen, die in jeder Beziehung wie eine einzige Bauerschaft handelten. Als aber um 1680 die Heringhäuser für sich je zwei Fuder Holz aus dem Erlholze gehauen hatten, ohne die Mitglieder der Stockheimer Bauerschaft partizipieren zu lassen, während sie an den Einkünften der Stockheimer in gleichem Masse Anteil hatten, da brach Streit zwischen den beiden Bauerschaften aus. Als nun die Stockheimer

[1]) So sind Hüsteder Güter unter Bauern aus Verne, Enkhausen, Verlar, Holsen, Winkhausen, Mönninghausen, Bönninghausen, Störmede, Garfeln, Schwelle verteilt. Hüst. B. B. an verschiedenen Stellen. Ebenso Stockh. B. B. 16. März 1825: „Wenigstens $^1/_3$ der Bauerglieder wohnen nicht nur ausser der Stadt, sondern auch im andern Gerichtsbezirke.“

[2]) Seibertz, Urk. Buch. II. n. 765. S. 473. note 320. anno 1350 circa. Hier werden 4 Bezirke genannt: 1. Osthofen. 2. Westhofen. 3. Northofen. 4. Middelhofen. Diese Einteilung bestand noch 1828 in Kraft. Stockh. B. B. 15. März 1828.

[3]) S. o. S. 17.

[4]) Hierüber ein ausführliches Protokoll Stockh. B. B. 8. Juni 1681. Die folg. Erörterungen sind demselben Protokoll entnommen.

[5]) Stockh. B. B. 24. August 1723.

„zwey ans ihren consorten zu den heringhausern abgeordnet, selbige zu befragen, ob gedachten, ihnen und einem jeden erben so vill holtz anzuweisen, sonsten konten sie absonderlich einen Holzgrafen und Knecht erwehlen, . . . und als ihre abgeordneten zu zwey mahl abgeschickten referirt, dass solches nicht thun wollten undt also von einander gangen," da trennten sich beide Bauerschaften und lebten eine Zeit lang geschieden. Nach wenigen Jahren einigten sie sich jedoch wieder. Am 24. August 1685 sind die Heringhäuser zwecks Einigung mit Stockheim „sämbtlich comparirt undt den zu aufhebung dieses Streits aufgerichteten Rezess approbirt undt denselben zu unterschreiben angelobt, womit dan diselben widerumb acceptirt, undt nach aufgenohmenen Gericht sämbtlich mit übrigen baurglidern bei zeitlichen Vormündern eingekehret undt lustig gemachet."[1]) Seitdem sind sie vereinigt geblieben, so dass es den Anschein hat, als wären sie von Anfang an eine Bauerschaft gewesen.[2])

Zum Schlusse dieses Kapitels über die Entstehung der Huden und Bauerschaften sollen die in andern Städten sich findenden Sondergemeinden aufgezählt und die Ansichten über ihren Ursprung und Zweck besprochen werden. Ganz allgemein werden Sondergemeinden in Gent,[3]) Worms[3]) und Strassburg[3]) erwähnt, ferner in Schlettstadt[4]) und Colmar.[4]) Die Stadt Aachen ist in mehrere Bezirke, Grafschaften genannt, geteilt, die nach den Toren benannt werden: Cölnerportze, Sent Aylbretzportze, Portschierportze, Scharportze, Sent Jakobsportze, Könynxportze, Puntportze, Nuweportze.[5]) In Minden gibt es drei Huden, die Fischerstädter, Simeonstorsche und Kuhtorsche, später Königstorsche Hude,[6]) in Hameln fünf Huden, die Neutorsche, Westtorsche, Osttorsche, Mühlentorsche und Brücken-

[1]) a. a. O. 24. August 1685.

[2]) Dass auch in den Bauerschaften dieselbe Anschauung über ihren Ursprung herrschte, geht aus zwei Bemerkungen im Stälper Bauerschaftsbuche hervor. Vergl. Anlage I.

[3]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. II. S. 419.

[4]) Fritz, Deutsche Stadtanlagen. S. 10.

[5]) Lörsch, Achener Rechtsdenkmäler. S. 188.

[6]) Schröder, Die älteste Verfassung der Stadt Minden. S. 8. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte S. 52.

torsche Hude,[1]) in Paderborn fünf Bauerschaften, die Kämper, Westersträsser, Königssträsser, Maspern und Gierssträsser Bauerschaft,[2]) in Dortmund drei Bauerschaften, die Westerbauerschaft, Osterbauerschaft und Burgbauerschaft,[3]) ebenso in Brackel bei Dortmund,[4]) in Brilon vier Bauerschaften, deren Vorsteher „Burskopsheren" genannt wurden,[5]) in Rüthen ebenfalls vier,[6]) in Werl drei Bauerschaften.[7]) Sondergemeinden ähnlicher Art begegnen in Mühlhausen, in dem ein Dorf der Umgegend aufgegangen ist und wo noch später unter einer Linde das Flurgericht abgehalten wird,[8]) ebenso halten in der Nähe von Buttstädt die Nachkommen von drei untergegangenen Dörfern jährlich ein Feldgericht;[9]) ähnliches findet sich in Wesel[10]) und Wernigerode.[11]) In Zierenberg „bilden die Grundbesitzer der an die Stadt übergegangenen Fluren der verwüsteten Dörfer Norbach und Leutwardessen noch bis heute besondere Genossenschaften, welche sich auch jetzt noch in dem Sondergenusse der Gemeindegüter ihrer ehemaligen Dörfer finden."[12])

[1]) Meinardus, Einleitung zum Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. S. XXXXI. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 63. S. 808. Hegel, Vergrösserung und Sondergemeinden der deutschen Städte. S. 10.

[2]) Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. S. 31. Philippi, a. a. O. S. 52. Hegel, a. a. O. S. 10.

[3]) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. Einleitung S. II. Rübel, Die Dortmunder Reichsleute. S. 77. 80 ff. Hegel, a. a. O. 12. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 143. Varges, a. a. O. S. 810.

[4]) Rübel, a. a. O. S. 79.

[5]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. I. S. 166. n. 14. Die Bemerkung an derselben Stelle, in Geseke hätten sich drei Bauerschaften befunden, muss nach den vorhergehenden Erörterungen berichtigt werden. a. a. O. III. S. 425. n. 77.

[6]) Seibertz, a. a. O. III. S. 425. n. 77.

[7]) a. a. O. Seibertz behauptet a. a. O. I. S. 166, dass „die Bauerschaften fast in allen westfälischen Städten von einiger Bedeutung bis in die neuesten Zeiten sich erhalten haben", ohne freilich Belege anzuführen.

[8]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 94.

[9]) Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 174.

[10]) Reinhold, Verfassungs-Geschichte Wesels. S. 9.

[11]) Varges, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Wernigerode. Zeitschrift für Kulturgeschichte. III. S. 174. In diesen beiden Städten findet sich nur eine Sondergemeinde.

[12]) Landau, Wüste Ortschaften. S. 384.

Bauerschaften werden wieder in Braunschweig erwähnt,[1] in Soest sechs als Hoven bezeichnete Sondergemeinden,[2] in Osnabrück heissen sie Laischaften, und zwar die Hegerlaischaft, Martinianer Laischaft, Haselaischaft, Natrupper Laischaft, Herrenteichslaischaft,[3] ebenso in Münster sechs Laischaften.[4] Bauerschaften finden sich in Cöln,[5] Hildesheim;[6] in Halberstadt heissen sie „neyberschaft“[6] und in Coesfeld „Kluchten“.[6] Auch in Lünen habe ich diese Sondergemeinden durch mündliche Erkundigungen festgestellt, ohne indessen näheren Aufschluss über sie erhalten zu können. Diese Aufzählung kann durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, denn nur von wenigen Städten sind die Sondergemeinden bekannt geworden, und selbst von den in der Literatur erwähnten sind manche nicht zu meiner Kenntnis gelangt, so dass wir uns die Verbreitung dieser Sondergemeinden viel weiter zu denken haben.

Ueber den Ursprung und die Bedeutung dieser Sondergemeinden finden sich meist nur kurze, oft nicht ganz klare und auch falsche Bemerkungen. Maurer sagt von den Bauerschaften nur, dass sie „in das Bürgerrecht aufgenommen wurden, ihnen jedoch die Besorgung ihrer Markangelegenheiten überlassen wurde.“[7] Schröder sieht in diesen „Sondergemeinden innerhalb

---

[1] Varges, Die Entstehung der Stadt Braunschweig. Zeitschrift des Harzvereins. Jahrg. 25. S. 120. Die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig. a. a. O. S. 303. Hegel, Sondergemeinden. S. 14.

[2] Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. a. a. O. Diese Sondergemeinden heissen auch „Thy“ und „Tygge“. In Geseke findet sich dieser Ausdruck nicht, wie Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. I. S. 218 behauptet. Hegel, Sondergemeinden. S. 11. Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 143.

[3] Stüve, Topographische Bemerkungen über die Feldmark der Stadt Osnabrück und die Entwicklung der Laischaftsverfassung. S. 63. Diese Laischaften sind Weidegenossenschaften, deren Weiderecht ebenfalls an den Wohnstätten klebt. a. a. O. S. 60. Philippi, Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. S. 52. Hegel, Sondergemeinden. S. 9. Varges, Entstehung der deutschen Stadtverfassung. a. a. O.

[4] Varges, a. a. O. Philippi, a. a. O. S. 52. Hegel, Sondergemeinden. S. 8. Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 143.

[5] Hüllmann, Deutsches Städtewesen. II. S 419. Varges, a. a. O. Liesegang, Die Sondergemeinden Cölns. Wrede, Die Cölner Bauerbänke.

[6] Varges, a. a. O.

[7] Maurer, Städteverfassung. II. S. 142.

der Städte einzelne nach und nach in das Weichbild der Stadt aufgenommene Landgemeinden, die zum Teil noch lange nach der Ausbildung der städtischen Gesamtgemeinde in einer gewissen Selbständigkeit fortgedauert haben."[1]) Gengler spricht davon, dass „die mit ihrer Feldmark das städtische Gebiet berührenden Dörfer sich allmählich in Vorstädte verwandelten."[2]) Von den Bauerschaften hat er keine klare Vorstellung.[3]) „Die Höferschaften dagegen, in der Sprache der Rechtsdenkmäler „hoven" geheissen, waren bäuerliche Genossenschaften, welche sich aus den Insassen eines oder einer Mehrheit herrschaftlich oder örtlich zusammengehöriger Höfe, curtes, gebildet haben. Insofern nun solche Höfe oder Hofverbände bei der ersten Anlage einer Stadt in Mitleidenschaft gezogen wurden, sei es dass sie die Grundfläche für den neuen Häuseranbau gewährten, sei es dass sie als äussere Erweiterung zu der bereits gegründeten städtischen Niederlassung hinzukamen, vermochte sich das Gedächtnis jener originären Vereinigung in der Bezeichnung der einzelnen betreffenden Stadtteile als hoven lebendig zu erhalten."[4]) Nach Seibertz waren die Städte des Herzogtums Westfalen „je nach ihrem Umfange in mehrere Bauerschaften geteilt, die unter dem Vorsitze eines Bauerrichters an den dazu bestimmten Gerichtsplätzen teils ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten ordneten, teils kleinere Sachen entscheiden liessen."[5]) Die Entstehung der Bauerschaften denkt er sich folgendermassen: „Sollte der Grundsatz gewahrt werden, dass alle Hausstellen gleichberechtigt seien, so mussten die gemeinschaftlich auszuübenden Berechtigungen in Hude und Holz in eine gemeinsame

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 641. S. auch die Note 85 und die dort genannte Literatur. Ueber Sondergemeinden im besondern vergl. Hegel, Vergrösserung und Sondergemeinden der deutschen Städte im Mittelalter. Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Lamprecht, Der Ursprung des Bürgertums. S. 411.

[2]) Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. S. 74.

[3]) a. a. O. S. 55 ff.

[4]) a. a. O. S. 60. Als Beispiel führt er auch Geseke an. Wie falsch diese Auffassung der Hofen wenigstens bei Geseke ist, ist schon gezeigt. S. o. S. 40.

[5]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 388. Aehnlich a. a. O. S. 425. Anm. 76.

Masse geworfen und die Stadtbewohner nach Strassen in besondere Nachbarschaften, Bur- oder Bauerschaften geteilt werden, um nach diesen Abteilungen an den gemeinschaftlichen Nutzungen teilnehmen zu können."[1]) Der Ursprung der Huden in Hameln, die durchaus den Geseker Huden ähneln,[2]) ist nach Meinardus folgender: „Die Interessenten (der Huden) sind die sog. Erben der Stadt und jener Ortschaften. Diese Erben waren nun in der Tat die alten Markgenossen, die Erefexen, wie sie heissen, weil sie das erbliche Recht hatten, in ihrer Allmende das Holz mit der Axt zu fällen und ihr Vieh grasen zu lassen ..... Die Dörfer, deren Erben mit den Stadterben im 14. Jahrhundert gemeine Mast und Weide hatten, sind mit der Zeit verschwunden, ihre Bewohner zogen in die Stadt und bildeten dann die Huden."[3]) Die Laischaften zu Osnabrück sind nach Stüve[4]) auf folgende Weise entstanden: Die Osnabrücker Feldmark war ursprünglich Eigentum der ganzen Stadt, so dass alle Bürger die gesamte Allmende benutzten. Der Natur der Sache nach benutzte jedoch jeder den Teil der Gemeinweide, der dem von ihm bewohnten Stadtbezirk bezw. dem betreffenden Tore zunächst lag. Gleichwohl trat zunächst keine Teilung der Allmende unter die einzelnen Stadtviertel ein. Wann und wie diese erfolgte, d. h. die einzelnen Laischaften entstanden, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Laischaften sind also Weidegenossenschaften, die je einen Teil der Stadt einnehmen und ebenso einen ihnen aus der gesamten Feldmark ausgeschiedenen Allmendeteil gemeinsam zur Weide benutzen. Aehnlich denkt sich Hübinger die Entstehung der Bauerschaften in Paderborn.[5]) Auch hier war ursprünglich die gesamte

---

[1]) a. a. O. S. 427.

[2]) Meinardus, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. S. XXXXI. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 63. S. 808. Die 5 wüsten Dörfer, aus denen diese Huden hervorgegangen sind, hiessen: Wedele Vorste vor dem Neuen Tore, Honrodern vor dem Westtore, Harthem vor dem Mühlentore, Klein-Afferde vor dem Ostertore, Wenge vor dem Brückentore.

[3]) Meinardus, a. a. O. S. XXXXIII.

[4]) Stüve, Topographische Bemerkungen über die Feldmark der Stadt Osnabrück und die Entwicklung der Laischaftsverfassung. S. 63 ff.

[5]) Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. S 37. 43.

Allmende Eigentum der Stadt. Nach Anwachsen der Bevölkerung trieben die Bürger das Vieh aus dem Tore und auf die Weideplätze, die ihnen zunächst lagen. Diese Verhältnisse consolidierten sich mit der Zeit, so dass die Bauerschaften „die allmähliche Bildung als Stadtviertel" sind. Nach Hübinger sind die Bauerschaften und Hudegenossenschaften in Paderborn identisch und ebenso „sind die politischen Verbände auch die wirtschaftlichen." Anders erklärt Philippi den Ursprung der Sondergemeinden in diesen beiden Städten und in Münster.[1]) Er sucht die Entstehung von Paderborn, Osnabrück und Münster aus mehreren aus Bauerschaften erwachsenen Sondergemeinden darzutun, die in Paderborn auch den Namen Bauerschaften, in Münster und Osnabrück den gleichbedeutenden „Laischaften" führen. Schaube dagegen behauptet, es „habe zuerst eine von diesen Sondergemeinden die mit dem Markte ausgestattete, städtische Organisation erlangt und dann die andern in sich aufgenommen."[2]) Die Aachener Grafschaften sind nach Hegel städtische Verwaltungsbezirke, keine Sondergemeinden,[3]) und der Zweck der Sondergemeinden in Gent, Köln, Worms und Strassburg war nach Hüllmann die Erleichterung der Verwaltung der Städte.[4]) Der Charakter der Kölner Bauerschaften ist noch nicht festgestellt. „Die Forscher sind im Zweifel, ob wir es mit Sondergemeinden, also früheren Landgemeinden, oder Regierungskörpern zu tun haben."[5]) Allgemeine Erörterungen über Sondergemeinden finden sich am ausführlichsten bei Varges in seinen Aufsätzen über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung. „Oft ist die Stadtgemeinde durch Synoikismus d. h. durch Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden oder durch Zusammenlegen von Teilen verschiedener Dorfgemeinden entstanden. Ursprünglich bildete jede dieser Ortsgemeinden auch innerhalb des Mauerringes eine selbständige Gemeinde mit eigener dörflicher

[1]) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Vergl. dazu die Rezension von Schaube in den Göttinger Gelehrten Anzeigen. Jahrg. 1894. Bd II. S. 555.

[2]) a. a. O. S. 555. Ueber die gleichen Verhältnisse in Geseke, wo jedoch schon eine Marktgemeinde existierte, s. o. S. 33.

[3]) Hegel, Sondergemeinden. S. 8.

[4]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. II. S. 419.

[5]) Varges, a. a. O. S. 810. S. auch die Literatur o. S. 44. n. 5.

Verwaltung und eigener Allmende.“ „Diese Sondergemeinden blieben zuweilen lange mit den Dorfgemeinden, aus denen sie gekommen waren, in Zusammenhang, weil sie nnd die Dorfgemeinde Anrecht auf das Gemeindeland hatten.“ Diese Sondergemeinden heissen in manchen Städten Bauerschaften. „Doch wird das Wort burskap auch vielfach in verschiedenen Städten znr Bezeichnung künstlich geschaffener Verwaltungsdistrikte gebraucht. Man entlehnte einfach den Namen von den eigentlichen Sondergemeinden.“ „Die Sondergemeinden sind auf verschiedene Weise entstanden. In den meisten Fällen, und zwar handelt es sich meist um sehr alte Städte, scheint es vorgekommen zu sein, dass schon bei Entstehung einer Stadt, d. h. bei Ummauerung eines Ortes und Errichtnng einer Festung, mehrere Gemeinden zusammengelegt wurden, wahrscheinlich um der Festung eine grössere Zahl Verteidiger zu schaffen. Wir wissen, dass man in ähnlicher Weise in Ungarn mehrere Dörfer vereinigte, um so widerstandsfähige Dörfer gegen die Türken zu schaffen.“ „Weit häufiger handelt es sich bei den Sondergemeinden um eine nachträgliche Einverleibung in eine schon fertige Stadt.“ Viele Dörfer, die nm eine Festung lagen und sich in Kriegsnot hinter die Mauern zn flüchten pflegten, haben „ihre alten Wohnsitze ganz anfgegeben nnd sich unter Beibehaltung ihrer Sondergemeindeverfassung innerhalb der Mauern niedergelassen.“[1])

Einer Kritik der hier angeführten Theorien enthalten wir nns, weil dazn eine genane Kenntnis aller Einzelfälle erforderlich wäre und sie für viele schon dnrch die Darlegung des Ursprungs der Gesekcr Huden nnd Bauerschaften gegeben ist. Besonders die Sondergemeinden in den westniederdeutschen Städten werden sich wohl auf gleiche Weise wie die der Stadt Geseke erklären lassen.

Die Mitglieder der Bauerschaften

Nachdem so gezeigt wurde, wie die ursprünglich einheitliche Markgenossenschaft sich in Hnde und Bauerschaft spaltete, und die Huden schon an anderer Stelle behandelt sind, ist es nunmehr unsere Aufgabe, das Wesen der Banerschaften klar zu

[1]) Varges, a. a. O. Bd. 63. S. 808 ff.

legen. Die Bauerschaften wurden von einer verschieden grossen Anzahl „Güter Land" gebildet, die durch den Zerfall der Hufenverfassung nach Ausscheiden des Wohnhauses entstanden waren.[1]) Diese Güter wurden von vielen in der ganzen Dorfmark zerstreut liegenden Parzellen gebildet.[2]) Die Grösse eines solchen Gutes wird einmal auf 40 Morgen,[3]) ein andermal auf 32 Morgen 3 1/2 Ruthen angegeben, wobei jedoch zu bemerken ist, dass der Besitzer des letzten Gutes selbst erklärt, er „habe aus diesem Gute mehrere Stücke mit Ausschluss des Bauerrechts verkauft,"[4]) so dass sich hier etwa 40 Morgen ergeben würden.

Die Siedelungen der Geseker Feldmark gehörten zu den sog. „gemischten Dorfschaften", die von freien Erbherren und hörigen Bauern gebildet wurden.[5]) Von den 18 Heringhäuser Gütern war 1 ein Erbgut,[6]) von den 29 Stockheimer Gütern 6 Erbgüter, von den 6 Wietheimer Gütern 3 Erbgüter,[7]) von den 46 Volmeder Gütern 7 Erbgüter,[8]) von den 28 Hölter Gütern 9 Erbgüter,[9]) von den 42 Stälper Gütern 9 Erbgüter.[9]) Die Inhaber dieser Güter hiessen die „Herren Erben",[10]) auch die „privilegyrten Herren Erben",[11]) und die daran klebende Bauerschaft war eine „Erbbauerschaft".[12]) Der grösste Teil

---

[1]) S. o. S. 37 ff.

[2]) S. o. S. 5. Anm. 1.

[3]) Volm. B. B. 25. August 1714.

[4]) Stockh. B. B. 14. Januar 1836. Nach einer Notiz im Volm. Mastbuche. S. 33: „N. 1 hatt das halbe Gut ad 12 Morgen. N. 2 hatt von der andern halbscheidt ad 6 Morgen gekauft" betrüge dieses Gut nur 24 Morgen. In der Literatur wird die Hufengrösse gewöhnlich auf 30 Morgen geschätzt, z. B. Waitz, Die altdeutsche Hufe. S. 31. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. S. 36.

[5]) Maurer, Dorfverfassung. I. S. 95. Fronhöfe. III. S. 97. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. II. S. 87.

[6]) Stockh. B. B. 24. August 1723.

[7]) Nach einem Verzeichnis der Stockh., Wieth. usw. Güter.

[8]) Volm. Mast-Buch aus dem Jahre 1684.

[9]) Nach Verzeichnissen aus dem Jahre 1811.

[10]) So unzählich in allen Bauerschaftsbüchern. Ueber das Wort vergl. Grimms Wörterbuch. III. S. 711 s. v. Erbe. Löw, Markgenossenschaften. S. 71. Bremisches Wörterbuch. I. S. 327. (Nach Löw, a. a. O. S. 72. Anm.) Philippi, Westfäl. Bischofsstädte. S. 43.

[11]) Hüst. B. B. 25. Juni 1746.

[12]) Stockh. B. B. 24. August 1712.

der Bauerschaftsgüter war jedoch von einem Grundherrn abhängig. Znr Erläuternng seien die Volmeder Güter angeführt.[1]) Davon waren ausser den erwähnten 7 Erbgütern 1 Lehngut der Abdissin zu Geseke, 1 Lehngut der Herren von Hörde, 1 „Westphelinger" Lehngut, 6 „Westphelinger Stuhlgüter", 10 Meiergüter des Stiftes zn Geseke, 2 „Heilige Drey Königs Güter ad S. Petrnm", 1 „Guth zu St. Annen Altar ad St. Cyriacnm", 2 „S. Michaelis Guither ad S. Petrum", 3 Güter des Klosters Böddeken, 4 Güter des Klosters zu Holthausen bei Büren,[2]) 6 Güter der Herren von Thülen, 1 „Vicarienguith im Thnmb zn Paderborn", 1 Gut des Klosters Bredelar, das später durch Auswechselnng dem Dechanten zu Soest gehörte. Einen gleichen Charakter tragen die Güter der übrigen Banerschaften, soweit sie in den Bauerschaftsbüchern genannt werden. Die Inhaber dieser Güter heissen „Banern" oder „Henerlinge",[3]) die Besitzer dagegen waren die „Erbherren",[4]) „gnädigen Erbherren",[5]) „Domini Directi".[6]) Von diesen abhängigen Gütern waren wieder die einen erblich, die andern auf Lebenszeit und wieder andere auf eine bestimmte Pachtzeit ausgetan. Für die Bauerschaftsverfassnng war jedoch der Charakter der Güter von keinem Belang, alle hatten die gleichen Rechte und Pflichten.[7]) Der Besitz eines solchen Gutes, gleichviel welcher Art es war, verlieh die Mitgliedschaft. So folgte der Erbe eines Bauerschaftsgutes unmittelbar seinem Erblasser. Andere erwarben die

---

[1]) S. 49 Anm. 8.

[2]) Ein Cisterzienser-Kloster für Franen. Vergl. Steinen, Westfälische Geschichte. St. 12. S. 515. Abs. 3.

[3]) B. B. passim. Vergl. auch Maurer, Fronhöfe. IV. S. 18.

[4]) Volm. Mast-Buch. Einl. „ob sie gewin guiter seindt unt wer Erbherr darzu ist."

[5]) Stockh. B. B. 25. Mai 1705. Jemand „provocirte an die Gnädigen Erbherren als ein hochw. Thumb Capitel zu Paderborn".

[6]) Volm. Mast-Buch. S. 28: „nunc N. Bawer worden, weilen der Dominus Directus diese Länder dem N. auf einige brackzeith hat untergethan."

[7]) In den Bauerschaftsbüchern ist von einem Unterschiede der zugehörigen Güter hinsichtlich der Rechte und Pflichten nichts zu hemerken. Ueher einen Fall s. den Abschnitt: Die Beamten der Bauerschaften. Vergl. Löw, Markgenossenschaften. S. 28. 89. 90. Maurer, Dorfverfassung. I. S. 126. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlnngen. II. S. 87.

Mitgliedschaft durch den Kauf eines Gutes.[1]) Der Ehemann, dem die Frau ein Bauerschaftsgut mitbrachte, wurde durch die Heirat Mitglied,[2]) ebenso der „nachfolger in matermonio“[3]) oder der „successor in thoro“.[4]) Von den abhängigen, besonders den Zeitpachtgütern wurde der Mitglied, der durch „einen Meyer brieff“[5]) damit „investiert“ war.[6])

Wenn eine Bauerschaftsstelle durch den Tod des bisherigen Inhabers oder sonstwie frei geworden ist, so wird der zur Nachfolge Berechtigte durch den Vorstand aufgefordert, sich zur Aufnahme in die Bauerschaft zu melden.[7]) Der Bewerber muss zunächst beweisen, dass ihm das betreffende Gut gehört. So tritt ein Vater vor versammelter Bauerschaft ein Gut Land mit zugehöriger Bauerschaft seinem Sohne ab.[8]) Der Käufer muss den Kaufbrief vorzeigen,[9]) andere legen die Originalrolle eines Gutes vor,[10]) wodurch sie sich als Inhaber legitimieren; statt beider genügt eine gerichtliche Beglaubigung, dass der Bewerber Inhaber des Gutes ist, auf Grund dessen er die Bauerschaft prätendiert.[11]) Die Inhaber von Meiergütern

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1693. 24. Aug. 1710. Hüst. B. B. 6. Dez. 1717. Volm. Mast-Buch. S. 44.

[2]) St. B. B. 3. Juli 1828. Volm. Mast-Buch. S. 47.

[3]) Volm. Mast-Buch. S. 33. B. 30. August 1744.

[4]) a. a. O. S. 52.

[5]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696.

[6]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1684. Ebenso 24. Aug. 1692.

[7]) Volm. B. B. 21. September 1775: „weilen einige Bauerglieder in vorherigen jahren verstorben undt dadurch die folgende bauerschaftsstellen seyn erörtert worden, so seyn die Nogeste in der Ordnung hierüber durch den Bauerknecht avisirt worden, worüber auch erschienen und ihre berechtigkeit vorgestellet.“ Ebenso a. a. O. 25. Aug. 1743. 29. Aug. 1756.

[8]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1729.

[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1710: „producirt N. N. einen Kaufbrief vermög dessen Joh. Beske ihme ein holthauser guht landts verkauft.“

[10]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1692: „producirte original rullam über ein Heringer guht Landes von einem hochw. Kapitel Stifts Geseke et sub eius Capitulari sigillo de anno 1604“. a. a. O. 5. Febr. 1703: „original rulle auf pargament beschrieben“. Darunter ist eine Urkunde zu verstehen, in der die zu dem Gute gehörenden Aecker aufgezählt werden und die von einem Besitzer auf den andern übergeht.

[11]) Stockh. B. B. 19. Januar 1836: „zeigte eine gerichtliche Urkunde vor, wornach er Ankäufer des Wietheimer Erbguts wäre“. In älterer Zeit wird die Beglaubigung von dem Magistrat der Stadt ausgestellt oder ein „Extractus protocolli Magistratus Gesecensis“ vorgelegt.

legitimieren sich „per productionem eines Meyer brieffs"[1]) oder nur durch die Quittung, dass der Weinkauf an den Gutsherrn gezahlt ist.[2]) Dann erfolgt die Aufnahme in die Bauerschaft „salvo jure tertii" oder „mitt vorbehalt eines dritten seines rechts".[3]) Kann der Bewerber keine genügenden Beweise vorbringen, wird er „angewisen seine intention besser darzutun. bis dahin die baurschaft suspendirt wirdt,"[4]) oder es wird die Aufnahme „aus ermangeln der requirirenden dokumenten bis zur nechsten konvokation verschoben."[5]) Wenn ein Bauerschaftsrecht nicht ausgeübt wurde, fielen die Nutzungen der Bauerschaft zu. Bei Abgang eines Mitgliedes war festgesetzt, dass „die Erben des abgehenden bauren die nuzungen der baurschaft geniesen solln, wenn selbiger vor Jakobi abgegangen oder verstorben, sollte aber dieser fall nach Jacobi sich erreichen, so fällt der baurschaft für das jahr die nuzung anheim, und hat der neue angenommene baur nicht ehender als das nechstfolgende jahr zu partizipiren."[6])

Zur Mitgliedschaft ist Grossjährigkeit erfordert. Als einmal der Sohn eines verstorbenen Bauern im Alter von 12 Jahren aufgenommen werden sollte, protestierten die Mitglieder, weil „es anjetzo das ansehn hette, das gegen alte hergebrachte lobliche Gewohnheit lauter Kinder zu Bauern und Erben gemacht werden konten."[7]) Meist wird nur erwähnt, dass der Bewerber „majorenn" sei,[8]) zweimal auch das Alter, 19[9]) und 20[10]) Jahre, angegeben.

Hat jemand bei der Bauerschaft Pächte und Brüchten nicht

[1]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696: „qualificirte sich per productionem eines Meyer brieffs Unter handt Ihro hochw. Fraw Abdissin wegen eines Stockmar Stiftsgubt".

[2]) Hüst. B. B. 15. Juni 1719: „vermöge hiebey producirter quitung de 21. Marty 1719 Sr. Hochwürden Prior den weinkauff gezahlt hette".

[3]) Volm. B. B. 27. Aug. 1730.

[4]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1705.

[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1687.

[6]) St. B. B. 21. Mai 1796.

[7]) Hüst. B. B. 25. Juni 1702.

[8]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1713: „weilen dieser nuhn majorennis undt die baurschaft selbst vertretten wolte". Ebenso Hüst. B. B. 29. Juni 1706.

[9]) Stockh. B. B. 19. Aug. 1720.

[10]) Volm. B. B. 28. Aug. 1740.

gezahlt, so muss er sie vor der Aufnahme erlegen.[1]) Ebenso muss der Käufer die Rückstände seines Vorgängers decken.[2]) Wer es versänmt hat, sich pünktlich um die Bauerschaft zu bewerben, nnd dadurch sich manchen Lasten der Zwischenzeit entzogen hat, wird nicht eher aufgenommen, als „bis er erstlich alle onera als geldt kollekten arbeit und sonsten das kontingent so seinem guthe obliegen thuet beim geringsten bezahlt hat".[3])

Der Bewerber muss Bürger der Stadt Geseke sein.[4]) Ist er es nicht, so muss er „stipuliren gegen Martini bürger zn werden,"[5]) oder „anloben, sich binnen 2 Monaten zum bürger zu qualiviciren,"[6]) oder er wird „mit der kondition admittirt, dass binnen jahres wegen villeicht restirenden bürgergeldes völlige richtigkeit ad protocollum referiren solle."[7]) Ferner wird verlangt, dass der Bewerber ein ehrbares Gewerbe treibt. So ist es Gesetz, dass „bey der baurschaft keiner admittiret würde, der selbsten ein schäfer abgeben thäte", und er kann nur dann „admittiret werden, wan er beständig einen schäfer halten nndt somit niehmahlen die schafe selbst hüthen, vielweiniger die crepirte abdecken würde."[8])

Bei der Anfnahme muss das Bauerglied „stipulato" oder „durch Handtastung angeloben,[9]) mitt bauerrecht last und dracht sich begnügen zu lassen,"[10]) oder sich „erpiethen mit bauerrecht jedesmahl vergnügt zu sein",[11]) ferner „praestanda zu prästiren,

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723.

[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1731. 24. Juni 1736.

[3]) Volm. B. B. 24. Ang. 1684.

[4]) Knieke, Einwanderung in den westf. Städten. S. 132: „Jeder Inhaber von Stadtrechtsgut muss anch seinen Wohnsitz und Bürgerrecht in der Stadt haben". Die gleiche Erscheinung bei den Kölner Banerbänken. Wrede, Kölner Banerbänke. S. 20.

[5]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1725.

[6]) Volm. B. B. 28. Ang. 1740.

[7]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1721.

[8]) St. B. B. 15. Dez. 1778.

[9]) Hüst. B. B. 24. Juni 1736. a. a. O. 20. Juni 1750: „durch gewöhnlichen Handttast". Grimms Wörterbnch. Bd. IV. 7. 2. col. 419: „Handtastnng. Ergreifung der Hand, gelobend".

[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.

[11]) a. a. O. 24. Aug. 1711. Darunter ist zu verstehen, dass sich der Bewerber dem Bauerschaftsgerichte unterwerfen wolle.

auf Citation zu erscheinen, gebott und verbott zu parieren",[1]) und „dass er sich einem ehrbaren bawer gemäss aufführen wollte".[2]) Dafür hat er 2 Bürgen oder „wahrbürgen zu stellen",[3]) auch wohl einen Bürgen und einen „Vorsprecher",[4]) welche „dan adstipulirt, dass Sie dahin caviren theten, gestalt der N. sich mit baurrecht vergnügen lassen sölle",[5]) oder „sich zu jeder vorfallenden Beschwer da der jetz angenommener Bauer sich der gebühr und nach baurrecht nicht verhalten sollte, dajegen zu ? sich offeriren".[6]) Wenn diese „praesentes et acceptantes vor denselben einzutretten sich schuldig offeriren, bitten sie, denselben anzunehmen",[7]) dagegen muss der Bewerber „den bürgen schadeloesshaltung versprechen".[8])

Wer also „die baurschaft gewinnen und deren midtgliedt zu sein begehrt, muss erstlich uhraltem herkommen nach beweisen, von welchem Guhte er die baurschaft haben will, obs Erbe, Lehen, stuhl oder pachtgut sey, wer sein antecessor gewesen, und mus de facto bürger sein, sonsten wird er nicht zugelassen, ob er auch mit baurrecht will zufrieden sein, unt muss zwey bürgen stellen und folgenden aydt abschweren, und legen seine zweye finger auf dieses beygesetztes Creutz:

Ich N. gelobe und verspreche, dass ich dieser baurschaft uhraltes recht unt gerechtigkeit wie dass von Churfürsten zu Churfürsten confirmirt will helfen bewahren, auf gebott und verbott erscheinen und mit baurrecht zufrieden sein, nichts ungebührliches so gegen ihr alt herkomenen recht und gerechtigkeit strebet üben, auch nichts jegen den zeitlichen holtzgrafen unt gantzen baurschaft in billigen sachen vornemmen oder rathschlagen, sondern ihren nutzen forderen unt schaden wandelen wo schade geschehen dem holtzgrafen denuncyren, dem zeitlichen vorgestelleten holtzgrafen in baurschaftssachen gehorsahmen, bey versamblung der baurschaft mich ehrlich halten alle unnütze

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1725. Hüst. B. B. 16. Juni 1715.

[2]) Hüst. B. B. 20. Juni 1750.

[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1687. Hüst. 20. Juni 1755.

[4]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666. Latinisiert „caventes". Stock. B. B. 24. Aug. 1725.

[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1700. 25. Aug. 1701.

[6]) a. a. O. 25. Aug. 1721. Aehnlich Hüst. B. B. 16. Juni 1715.

[7]) a. a. O. 24. Aug. 1712.

[8]) a. a. O. 24. Aug. 1666.

geschwätze, fluchen, schweere, scheltwort, hader, zanck, und sonsten alle unerbarkeit meiden bey verlnst der baurschaft. So helf mir Gott undt die heiligen Evangelia.

Wan er den aydt abschworen, muss er den holtzgrafen undt gantzer baurschaft stipnliren."[1])

Bei der Aufnahme sind an Gebühren, die „Einkrönungsjura" genannt werden, zu zahlen:

1. für die Banerschaft 1 rth. 9 gr.,
2. für den Bauerknecht 4 gr. nnd
3. für Jahrkuchen oder Honigkuchen 4 gr.[2])

Das Geld muss sofort gezahlt werden, höchstens wird dem Bewerber „dilatio bis künftigen Sontagh verstattet."[3])

Sind einige der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, so muss der Inhaber des Gutes Land, an dem die Bauerschaft klebt, einen Vertreter stellen. Dieser heisst „Gaugenoss".[4]) Wer kein Bürger der Stadt Geseke ist, muss einen „gangenos präsentiren,"[5]) ein anderer muss „den gangenoten platz für ihn vertretten".[6]) Ebenso tritt für die unmündigen Inhaber von

---

[1]) Einl. zum ersten Volm. B. B. Vergl. anch Maurer, Geschichte der Markverfassung. S. 114.

[2]) St. B. B. 16. März 1818. Stockh. B. B. 25. Ang. 1715. Hüst. B. B. 16. Jnni 1715. Volm. B. B. Einl. „dem baurknecht vier grosgen vor den willkomm", und a. a. O. 27. Sept. 1761. Vergl. auch Maurer, Dorfverfassnng. I. S. 177.

[3]) Volm. B. B. 24. Ang. 1694.

[4]) So fast in jedem Gerichtsprotokolle sämtlicher Banerschaften. Klnge, Etymologisches Wörterbuch der dentschen Sprache. s. v. ganerbe. „Das Präfix ga- als Vertreter von lat. con = „zugleich mit" war dem Altgerm. geläufig." Der Gaugenoss ist also der Mitgenoss, der den Inhaber eines Banerschaftsgutes in allen die Bauerschaft betreffenden Angelegenheiten vertritt. Jak. Grimm schreibt (Wiener Jahrbücher der Literatnr. 1829. Bd. 45. S. 128): „Die Gankgenoten haben die Mark zn umgeben, ihre Grenzen zn wahren." Seibertz, Die Freigrafschaft Stalpe, S. 116 schreibt: „Jeder Inhaber (eines Freigntes), wenn er nicht Bürger oder Einwohner von Geseke war, musste einen Mandatar oder Gaugenossen bei Hegnng des Freigerichts stellen."

[5]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1712. Maurer, Dorfverfassung. I. S. 124. Hanssen, Agrarhistor. Abhandl. II. S. 117.

[6]) Hüst. B. B. 24. Jnni 1709. Aehnlich Stockh. B. B. 24. Aug. 1679 a. a. O. 24. Ang. 1693. St. B. B. 11. April 1842. a. a. O. 12. Mai 1812. Ein Bauer aus dem eine Stunde von Geseke entfernten Dorfe Verne, das

Bauerschaftsgütern ein Gangenoss ein,[1]) bei Waisen gewöhnlich der Vormnnd.[2]) Anch Franen müssen sich bei der Banerschaft vertreten lassen.[3]) Witwen stellen meist ihren schon erwachsenen Sohn,[4]) Schwiegermütter ihren Schwiegersohn.[5]) Ist ein Mitglied durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert, persönlich sich den Pflichten der Bauerschaft zu unterziehen, so muss ein Gangenoss für ihn eintreten.[6]) Der Vater „stelt seinen Sohn, bittend denselben zu admittiren",[7]) desgleichen wenn der „schweger vatter nicht woll auf das persönlich erscheinen kann, kommittirt er (dem Schwiegersohn), die bauerschaft in seinem nahmen zu gewinnen".[8]) Wenn Korporationen Banerschaftsgüter besitzen, müssen sie ebenfalls die „bauerschaftsgerechtigkeit bekleiden lassen"[9]) durch einen Gangenossen. Für die Schulen der Stadt tritt ein städtischer Beamter ein,[10]) das Stift stellt einen seiner Beamten,[11]) ebenso werden die Jesuiten zu Paderborn,[12]) das Kloster Böddeken[13]) und das Kloster Nazareth zu Störmede[14]) vertreten. Auch ein Mitglied, das längere Zeit von Geseke fern bleibt, muss „der Ordnung nach in seiner Abwesenheit zu Ergentzung des collegii einen gangenossen stellen".[15]) Der

---

früher zu Paderborn, damals znm Königreich Westfalen gehörte, hat ein Gnt Land gekauft. „Da es der Banerschaft bekannt, dass der N. ein Ausländer (!) und einen gangenoss stellen muss".

[1]) Stockh. B. B. 26. August 1713. Hüst. B. B. 24. Juni 1723.

[2]) Stockh. B. B. 24. Angust 1710. Hüst. B. B. 24. Juni 1733.

[3]) Volm. Mast-Buch. S. 44 C. St. B. B. 3. Juli 1828. Hüst. B. B. 24. Juni 1723 u. s. o.

[4]) Volm. B. B. 28. Ang. 1740.

[5]) Stockh. B. B. 29. Aug. 1728. a. a. O. 29. Aug. 1729. Hüst. B. B. 29. Juni 1721.

[6]) Hüst. B. B. 24. Juni 1743.

[7]) Stockh. 24. Aug. 1721. Hüst. B. B. 24. Juni 1743: Bauerschaftsmitglied kann der Sohn erst dann werden, wenu er Besitzer des Gutes ist, also nach dem Tode des Vaters.

[8]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1715. Ebenso Hüst. B. B. 24. Juni 1709. Stockh. B. B. 25. Aug. 1715.

[9]) Volm. B. B. 21. Sept. 1775.

[10]) Volm. Mast-Buch. S. 19.

[11]) a. a. O. S. 33 A.

[12]) a. a. O. S. 35.

[13]) Volm. B. B. 21. Sept. 1775.

[14]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1729.

[15]) Hüst. B. B. 24. Juni 1731.

Bruder „giebt sich an gangenoss zu werden vor seinen in frembden landen seyenden Bruder",[1]) jemand, der in Oesterreich weilt, hat Vertreter „qua mandatarios solchen Guts constituirt und für den sie daher gangenothen werden",[2]) ein anderer, dessen „bruder einige zeit verreiset gewesen und ihme nicht wisigh ob selbiger thott oder lebendig sey, hat sich resolvirt, auch obligirt, vor seinen bruder einzutretten".[3]) Ist jedoch ein Mitglied nur vorübergehend abwesend, braucht ein Gangenoss nicht gestellt zu werden,[4]) die auf das betr. Gut fallenden Lasten muss dann für die kurze Zeit ein anderer übernehmen.[5])

Auch der Gangenoss muss sich vor der Aufnahme legitimieren. Entweder muss der Inhaber vor versammelter Bauerschaft erklären, dass er den N. zu seinem Gangenossen bestelle,[6]) oder der Bauerknecht bezeugt es im Auftrage des Besitzers,[7]) oder der Gangenoss überreicht „Memorial und Bitt" seines Auftraggebers,[8]) eine schriftliche Urkunde[8]) oder „seine schriftliche Volmacht von seinem Principalen".[9]) Ist der Gangenoss noch nicht Bürger, so wird er nur unter der Bedingung aufgenommen, dass er „sich zwischen hier und nechsten S. Martini zum Bürger qualificire".[10])

Der Sohn einer Witwe wird als Gangenoss aufgenommen, obwohl er „zu besserer Erlernung seiner provession weinigstens noch 2 Jahr reissen muss".[11]) Bei Aufnahme des Vertreters

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1710.

[2]) Hüst. B. B. 26. Juni 1729.

[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1681.

[4]) Volm. B. B. 29. Aug. 1756.

[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1692. 24. Aug. 1703.

[6]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1715. Hüst. B. B. 30. Juni 1720.

[7]) Stockh. B. B. 29. Aug. 1729.

[8]) Hüst. B. B. 24. Juni 1709.

[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1679. Eine solche Vollmacht aus dem Jahre 1731 lautet z. B.: „Ich endts unterschriebene ertheile hiemit dem H. Amtmann Heinrich Fürstenberg macht undt gewaldt, die mir zuständige bauerschaft nicht allein zu bekleiden, sondern auch alles dabey nöthiges zu beobachten; gestalt ich dan alles, was Er in Kraft dieser vollmacht in meinem nahmen thuen wirdt, ratificiert haben will bey verpfandung aller meiner haab undt gütheren. so geschehen Paderborn d. 14ten Augusti 1731.
Wittib Vogelius geb. Palmers."

[10]) Hüst. B. B. 26. Juni 1729.

[11]) Volm. B. B. 1740.

sind die gleichen „Einkrönnngsgebühren“[1]) oder „Aufnahmegebühren“,[2]) auch „jura“[3]) genannt, zn zahlen, die von dem Auftraggeber zu erlegen sind.[3]) Wenn der Gangenoss bald nach der Aufnahme stirbt, wird gelegentlich die Hälfte für den Nachfolger erlassen.[3]) Eine Witwe „sistirt zwar einen gangenos ista conditione das wan sie binnen jahrs sich wider verheyraten wolte, derselbe alsdan die baurschaft vertretten solte absque . novis juribus.“[4]) Auch der Gangenoss muss den Eid schwören[5]) nnd „desphals handttastnng thnn“[6]) und ebenso 2 Bürgen stellen.[6]) Das Verhältnis zwischen Gangenoss und Anftraggeber ist ans den Banerschaftsbüchern nicht klar ersichtlich. Der Gangenoss „lobt dnrch Handschlag an, alle prästanda nahmens seines prinzipalen zu entrichten“,[7]) wogegen der Auftraggeber „sich verpflichtet, alles dasjenige, was (der Gangenoss) in seinem Namen beschliessen, genehmigen und verhandeln wird, so anznsehen, als wenn er es selbst verhandelt und vollzogen habe“.[8]) Danach geniesst der Inhaber des Bauerschaftsgutes alle damit verbundenen Einkünfte,[9]) wogegen er auch wieder alle Lasten zu tragen hat. Der Gangenoss hat nnr dafür zu sorgen, dass sein Auftraggeber alleu Pflichten nachkommt. Daher dankt ein Gangenoss auf, weil sein Prinzipal die Gogräfenhafer nicht abliefert nnd er „diserthalb verdrisslichkeit hette“.[10])

Die Gangenossenschaft erlischt, wenn die Bedingnngen für die Aufnahme des Besitzers erfüllt sind. Geht ein Gnt in andere Hände über und ist der neue Inhaber zur Aufnahme qualificiert, so ist damit der Gangenoss „abgesetzt“,[11]) ebenso wenn der Auftraggeber „maiorennis“ geworden ist und „die

[1]) Hüst. B. B. 24. Juni 1744.
[2]) St. B. B. 12. Mai 1812.
[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1670.
[4]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1715.
[5]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[6]) a. a. O. 24. Juni 1709.
[7]) St. B. B. 12. Mai 1812.
[8]) a. a. O. 11. April 1842.
[9]) Stockh. B. B. 11. Januar 1836.
[10]) St. B. B. 24. Aug. 1739.
[11]) a. a. O. 24. Aug. 1693. 24. Aug. 1723.

baurschaft selbst vertretten will".[1]) Wenn eine Frau sich verheiratet, so wird ihr Mann Mitglied und der Gangenoss abgesetzt.[2]) Die Gangenossenschaft während der Abwesenheit des Inhabers hört bei dessen Rückkehr auf.[3]) Ein Sohn, der für den Vater Gangenoss war, muss bei Aufnahme nach dessen Tode wieder die Einkrönnngsgebühren erlegen.[4])

Von den die Banerschaften bildenden Gütern sind nnr wenige geschlossen,[5]) die meisten sind in mehrere Teile zerfallen. Trotz der Landespolizei-Ordnung von 1723, dass „in dem Herzogtnm Westfalen keine schatzbare, so bürgerlich als Banerngüter vermittels Alienation, Permntation, Distraktion, noch sonsten einigerley Weise ... von denen Bauernhöfen nicht verschlissen werden",[6]) setzt sich dieser Prozess der Teilung bis zur Anfhebung der Bauerschaften fort. Schon frühzeitig gibt es nicht blos halbe, sondern anch viertel Güter;[7]) „der Soestisch vicarii Meyer sind ad 5 bis 6" von einem Gnte,[8]) ein anderes Gut zerfällt in 8 Teile,[9]) und von einem Völmeder Gute wird gar der zwölfte Teil erwähnt.[10]) Gegen Ende, besonders seit der Aufhebnng der Unteilbarkeit der Banerngüter und des Reconsolidationsrechtes im Jahre 1809[11]) werden die Verhältnisse immer ärger, so dass keine Ordnung mehr zu halten ist. Alle Teilhaber dieser zersplissenen Güter können aber nicht Mitglieder der Bauerschaften sein, sondern jedes Gut hat nur ein Bauerschaftsrecht. Zerfällt das bisher einheitliche Gnt nnter mehrere Besitzer, so haben diese sich entweder in Güte darüber zu einigen, wie „die bauerschaft zwischen ihnen alterniren

[1]) a. a. O. 24. Aug. 1713. Hüst. B. B. 29. Juni 1706.
[2]) St. B. B. 3. Juli 1828.
[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1681. 24. Aug. 1710.
[4]) Hüst. B. B. 24. Juni 1744.
[5]) Ungeteilt waren um 1800 von den 28 Hölter Gütern 11.
" " " 1800 " " 20 Hüsteder Gütern 7.
" " " 1800 " " 46 Völmeder Gütern 15.
" " " 1800 " " 42 Stälper Gütern 14.
[6]) Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter. S. 52.
[7]) z. B. Hüst. B. B. 24. Juni 1736. a. a. O. 24. Juni 1751. Volm. B. B. 26. Aug. 1731 u. s. o.
[8]) Stockh. B. B. 27. Aug. 1702.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1695.
[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1720.
[11]) Sommer, a. a. O. S. 9. Beilage XI.

soll",[1]) oder „es müssen die Competetentes darüber sortiren",[2]) und die Bauerschaft hat „einen nach getrockenem Lose zu admittiren".[3]) Bleibt jedoch ein Gut unverteilt, obwohl es mehreren Besitzern gehört, so haben diese einen Gangenossen zu stellen.[4]) Von den geschlossenen Gütern wird eine „Erbbauerschaft ohne Interessenten bekleidet"[5]) oder „eine stehende Bauerschaft, d. h. eine Bauerschaft, die ohne Interessenten ist",[6]) mit einem geteilten Gute dagegen ist „eine Wechselbauerschaft" verbunden.[7]) Bei diesen Gütern wechselt also das Bauerschaftsrecht unter den Interessenten, bald ist dieser, bald jener Inhaber eines Teiles des betreffenden Gutes Mitglied der Bauerschaft, und zwar „derogestalt, dass einer nach dehme andern alternatim davon Bauer sein müsse".[8]) In dieser Beziehung ist Grundsatz, dass auf den „die baurgerechtigkeit devolvirt",[9]) dem „anerfällt",[10]) dessen „vorsass mit thott abgangen"[11]) oder „sehlig verstorben"[10]) ist. Es soll also der festgesetzten Reihenfolge nach jeder Teilhaber eines Gutes die daran klebende Bauerschaft nach dem Tode des Vorgängers antreten und bis zu seinem Tode bekleiden. Verkauft der gegenwärtige Vertreter einer Bauerschaft seinen zu dem Gute Land gehörenden Anteil, so geht die Bauerschaft auf den Ankäufer „ad dies vitae" des Verkäufers über,[12]) der Ankäufer „gewinnt diese Bauerschaft bis auf den Todt seines Verkäufers",[13]) er wird „so lange zum baur acceptirt, als (der

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1721. Volm. B. B. 24. Aug. 1725. 4. Aug. 1714.

[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1751.

[3]) Stockh. B. B. 29. Aug. 1728.

[4]) a. a. O. 25. Aug. 1709.

[5]) a. a. O. 24. Aug. 1721.

[6]) Volm. B. B. 24. Okt. 1834.

[7]) St. B. B. 31. Dezember 1817.

[8]) Hüst. B. B. 29. Juni 1706.

[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1660.

[10]) Hüst. B. B. 24. Juni 1723.

[11]) Stockh. B. B. 20. Aug. 1713. Ebenso Hüst. B. B. 29. Juni 1706. Jemand erklärt, weil „nach Absterben seines Vatters der N. von jenerseith baur gewesen", so sei nach dessen Tode „also juxta alternationis modum die baurschaft auf ihnen gefallen, als bathe, ne in futurum inde resultetur Confusio zur Baurschaft admittiert zu werden".

[12]) Volm. Mast-Buch. S. 27. 44. Hüst. B. B. 24. Juni 1736.

[13]) Volm. B. B. 26. Aug. 1731.

Verkäufer) lebet, nach dessen Thodt die baurschaft auf den Gegenteil fallen thnt".[1]) Und wenn der Käufer stirbt, so geht die Bauerschaft auf seine Erben bis zum Tode des Verkänfers über.[2]) Wenn der Inhaber der Bauerschaft schon lange Zeit von Geseke fort ist, ohne etwas von sich hören zu lassen, so wird er nnter der Annahme, er „wäre gewiss schon längst todt,[3]) pro civiliter mortuo gehalten",[4]) und das Banerschaftsrecht geht auf den Gegenteil über. Der Ehemann, der durch Heirat ein Bauerschaftsgut erhalten hat, ist Mitglied bis znm Tode seiner Frau.[5]) Wenn jemand von seinem Gntsherrn entsetzt, abgemeiert wird, so geht die Banerschaft nicht auf den Nachfolger, sondern auf den nächstfolgenden Interessenten des betreffenden Gntes über.[6]) Der Gangenoss muss bei dem Tode seines Prinzipals die Banerschaft einem andern abtreten.[7]) Ebenso geht die Bauerschaft weiter, wenn der Gangenoss stirbt[8]) oder aus der Stadt zieht und dadnrch das Bürgerrecht verliert.[9]) Treten bei Erledigung einer Banerschaftsstelle mehrere Bewerber auf, die zngleich die Banerschaft prätendieren, so „sollen die alten banerprotokolle nachgesehen werden, wehr nndt welche vormahls die bauerschaft quaestionis betretten",[10]) nm so den Berechtigten festzustellen. Ist dadurch keine Entscheidnng zn gewinnen, so wird einer aus den Prätendenten „durch die mehrsten Stimmen"[11]) der Banerschaftsmitglieder bestimmt. In einem solchen Falle wird die Reihenfolge anch dadurch festgesetzt, dass alle Interessenten ein Los ziehen, wodnrch für die

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1700.

[2]) St. B. B. 28. April 1832. Es sei jedoch bemerkt, dass in zwei Fällen (Hüst. B. B. 6. Dez. 1717. 24. Juni 1727) die Bauerschaft beim Verkaufe nicht auf den Käufer, sondern auf den folgenden Interessenten übergeht.

[3]) Stockh. B. B. 18. Januar 1836.

[4]) Hüst. B. B. 24. Juni 1731.

[5]) Volm. Mast-Buch. S. 52.

[6]) Volm. B. B. 24. Aug. 1718.

[7]) Hüst. B. B. 24. Juni 1717.

[8]) Volm. B. B. 24. Aug. 1696. 24. Aug. 1666. Hüst. B. B. 24. Juni 1734. St. B. B. 24. Aug. 1720.

[9]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.

[10]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1704. Hüst. B. B. 29. Juni 1706. Ebenso a. a. O. 26. Ang. 1703.

[11]) Volm. B. B. 30. Aug. 1749.

Zuknnft eine feste Ordnung eingeführt wird.[1]) Wenn jemand „auf vielmahliger Erinnern nicht zu gewinnung der banrschaft sich qualificiren will",[2]) so wird er übergangen, und ein anderer Interessent wird Mitglied. Es darf keine Zögerung in der Uebernahme der Bauerschaft eintreten, nicht einmal wenn jemand seinen Sohn aus der Fremde erwartet,[3]) sonst fällt sie an den Gegenteil.

Hinsichtlich des Nutzens und der Last, die mit der Bauerschaft verbunden sind, wird als Recht gewiesen: „wan die mitinteressenten der banrschaft genutz alle Jahr mitt geniessen wollen, dass auch alle und jedesmahls die last und Arbeit mitt tragen oder mitt geniessen sollen".[4]) So bitten 2 Brüder, die eine Banerschaft zusammen besitzen, einen von ihnen zu „admittiren, sich erbiethend gleiche onera nnd commoda zn tragen, auch die jura, hierzu nötig, in sambt zn erlegen",[5]) andere „vergleichen sich dahin, dass (der eine) die banrschaft gewinnen möge, die commoda aber in gleiche Theile partiren wollen, welches dann nach (des einen) Thott (der andere) seinen (des Toten) Erben gleichfalls prästiren solle."[6]) Will einer von mehreren Interessenten die Bauerschaft gewinnen, so muss er sich znvor mit ihnen „vergleichen und darüber einen Schein beibringen".[7]) Zuweilen einigen sich die Interessenten jedoch

---

[1]) St. B. B. 24. Aug. 1724.

[2]) a. a. O. 29. Aug. 1756. Es ist dies jedoch nicht dahin zu verstehen, als wären alle Teilbesitzer eines Gutes gleichberechtigt. Der Grad der Berechtigung ist abhängig von der Grösse des Anteils. Zerfällt z. B. ein Gut in 2 gleiche Teile, so sind beide Interessenten gleich berechtigt. Ebenso wenn es in 3, 4 oder mehr gleiche Teile zerfällt. Besitzt jedoch der eine Interessent die Hälfte, zwei weitere die andere Hälfte, so ist der erste ebenso oft zum Genusse der Bauerschaft im Turnus zuzulassen wie die beiden andern. Es würde also folgende Reihenfolge eintreten:

1. Der Besitzer der einen Hälfte.
2. Der Besitzer des einen Viertels.
3. Der Besitzer der einen Hälfte.
4. Der Besitzer des andern Viertels.

Dasselbe gilt mutatis mutandis von allen andern Teilgütern.

[3]) a. a. O. 29. Aug. 1717.

[4]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.

[5]) Stockb. B. B. 29. Aug. 1728.

[6]) a. a. O. 25. Aug. 1715.

[7]) a. a. O. 24. Aug. 1679. Aehnlich St. B. B. 16. März 1818.

dahin, dass jeder während der Zeit seiner Mitgliedschaft alle mit der Bauerschaft verbnndenen Rechte geniessen, dafür aber auch allein alle Lasten tragen soll.[1]) Sind mit einem geteilten Gute unanfgeteilte Länder nnd Wiesen verbunden, so ist es „nnter den Meyern der Gebrauch, mit diesen ländern nnd Wiesen brackzeitlich des Nutzens halber zn alterniren".[2]) In der letzten Zeit der Banerschaften ist es durchweg Brauch, dass die Interessenten „alles gemeinschaftlich in gleiche Teile ohne allen Abzug teilen, einerlei wer als Bauerglied fungirt".[3])

Die Güter der Banerschaften bestanden nicht nur aus Ackerparzellen, sondern mit ihnen waren anch Stücke Wald verbnnden, die ans dem Gemeinwald ausgeschieden waren.[4]) Diese zu den Bauerschaftsgütern gehörenden Waldparzellen hiessen „Achtwercke"[5]) und wnrden nach den betreffenden Gütern benannt, z. B. „ein Heilig Drey König achtwerck".[6]) Diese Achtwercke konnten nnter die Interessenten nicht gut aufgeteilt werden nnd waren daher meist „sämptlichen interessenten zuständig",[7]) von denen sie gemeinschaftlich benntzt wnrden. Doch wnrde der zn einem Gnte gehörende Wald anch unter die Interessenten anfgeteilt nnd verlost, weil „Uneinigkeit entstehen dorffe, der sach ein End zn machen".[8])

Mit jedem Gnte war nnr eine Banerschaft verbunden, denn „die banrschaft konnte von einem guht keine 2 banrschaften gestehen".[9]) Es konnte jedoch ein Mitglied mehrfach berechtigt sein, wenn es mehrere Güter besass. So war bei der Hüsteder Banerschaft jemand zweimal berechtigt, von einem Gute ganz nnd von einem andern zn einem Drittel,[10]) ebenso bei Stockheim

[1]) St. B. B. 24. Januar 1702.

[2]) 3. Juli 1768: brackzeitlich d. h. jede Brachzeit, die 6 Jahre danert, geniesst ein anderer diese Länder.

[3]) Stockh. B. B. 19. Februar 1836. 16. Jannar 1856. Ebenso St. B. B. 9. März 1842. 11. April 1842.

[4]) Bluntschli, Wirtschaftliche Rechtsordnung der deutschen Dörfer. S. 312. Hüst. B. B. 31. Jan. 1706. St. B. B. 18. Juni 1817.

[5]) Volm. B. B. 27. September 1684. Ueber Achtwerke s. Landau, Territorien. S. 171.

[6]) Volm. B. B. 27. Jannar 1723.

[7]) a. a. O. 20. März 1721.

[8]) St. B. B. 30. Jnni 1716. Weiteres s. den Abschnitt über die Allmende.

[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1707.

[10]) Hüst. B. B. 24. Jnni 1723.

von zwei ganzen Gütern,[1]) gelegentlich war einer sogar dreimal berechtigtes Mitglied.[2]) Natürlich konnte jeder die Mitgliedschaft von mehreren Bauerschaften ausüben, wenn er in verschiedenen Bauerschaften Güter besass.[3]) Für die mehrfach berechtigten Mitglieder war das Weistnm gegeben: „Derjenige so 2 oder drey oder mehr banrgerechtigkeit haben nndt geniessen, dieselben sollen wie billig von einem jeden Guthe die onera tragen".[4]) Doch kam es einmal vor, dass der Erbe von zwei Banerschaften bei der Aufnahme nicht doppelte, sondern einfache Einkrönnngsgebühren zahlte.[5])

Es war bei den Bauerschaften Vorschrift, dass „ein jeder seine bawrschaft so vaciren wieder gewinnen soll bei Verlust der banergerechtigkeit, damit die Arbeit nnt andere onera abgestattet werden".[6]) Wenn die Erben eines verstorbenen Mitgliedes beim Bauergerichte „als termino semel pro semper ordinato sich nicht wieder accomodiren, sollten sie des Jahr fellige banrgefelle nicht zn geniessen haben".[7]) Wurde bei Teilgütern von dem Interessenten, auf den die Bauerschaft im Tnrnns gefallen war, kein Gangenoss gestellt, so ging das Banerrecht anf den folgenden Interessenten über;[8]) bei den geschlossenen Gütern dagegen ruhte dann die Bauerschaft und die damit verbundenen Einkünfte fielen der ganzen Bauerschaft zn.[9]) Ebenso ging die Bauerschaft im Tnrnus weiter, wenn berechtigte Interessenten „vor das mahl"[10]) verzichteten oder „die baurschaft nicht wider gewinnen wollten"[11]) oder freiwillig „abtraten".[12]) Von einem in Concurs geratenen Gnte rnhte die

---

[1]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696. 25. Aug. 1706.

[2]) St. B. B. 31. Okt. 1816. Stockh. B. B. 8. Juni 1681.

[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1679. Gleiche Erscheinungen bei den Kölner Bauerbänken. Wrede, Bauerbänke. S. 58.

[4]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.

[5]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696.

[6]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.

[7]) Stockh. B. B. 10. Januar 1688.

[8]) Volm. Mast-Buch. S. 31 vom Jahre 1782. Volm. B. B. 22. November 1779.

[9]) a. a. O. 12. Juli 1780.

[10]) a. a. O. 25. Aug. 1743. 25. Aug. 1701.

[11]) Volm. Mast-Buch. S. 33 B vom Jahre 1744.

[12]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696.

Bauerschaft, „bis dahin sich ein Käufer beim Magistrat melden wird, der alsdan sich de novo wird einkrönen lassen",[1]) ebenso war die Bauerschaft eines Gutes vakant, wenn sich kein Besitzer meldete.[2]) Von einem Zeitpachtgute war der Pächter während der Pachtzeit Bauerschaftsmitglied; war das Gut nicht verpachtet, so ruhte auch die Bauerschaft.[3]) Wenn mehrere Interessenten eines Teilgutes sich vor dem Bauergericht zur Aufnahme meldeten nnd die Entscheidung nicht sogleich getroffen werden konnte, wurde die Aufnahme bis zum nächstjährigen Gerichte verschoben, nnd die Bauerschaft blieb bis dahin vakant.[4]) Bei der zum Teil grossen Zersplitterung der Güter konnte es nicht ausbleiben, dass bei der Anfnahme in der Wahl des berechtigten Interessenten ein Irrtum vorkam. Wenn z. B. ein Gut in acht Teile zersplittert war, kam der letzte Interessent erst dann an die Reihe, wenn alle Vorgänger bis zu ihrem Tode die Bauerschaft vertreten hatten. Da konnten bei der Wahl des Berechtigten Irrnngen nicht ausbleiben. Stellte sich dann später heraus, dass ein Irrtum vorgekommen war, so wurde der zu Unrecht Aufgenommene ausgeschlossen und statt seiner der im Turnus folgende aufgenommen.[5]) „Um den Nutzen verglichen sich beide Teile".[6]) Wenn einer ohne Berechtigung „in die baurschaft hineingetrungen ist", so wird der Berechtigte „vor gehöriger Obrigkeit mandatum restituendi frnctus auszubringen nicht unterlassen".[7])

Die Beamten der Bauerschaft

An der Spitze der Bauerschaft steht der Holzgraf.[8]) Wenn ein Holzgraf gestorben ist und „das zeitliche mit dem

[1]) Volm. Mast-Bnch. fol. 60 v.

[2]) Stockh. B. B. 26. Januar 1836.

[3]) Volm. B. B. 28. Ang. 1768.

[4]) Hüst. B. B. 25. Juni 1708. Stockh. B. B. 25. Ang. 1709. 24. Aug. 1724.

[5]) Volm. B. B. 24. Angust 1720. St. B. B. 3. Juli 1828. Hüst. B. B. 30. Juni 1726.

[6]) Volm. B. B. 19. Mai 1821.

[7]) Stockh. B. B. 24. Ang. 1692.

[8]) Er trägt diesen Namen a potiori, weil von der Allmende der Wald allein der Banerschaft verblieben ist. Vergl. Manrer, Einleitung zur Geschichte nsw. S. 44. Langwerth, Darstellung der im Herzogtum Bremen bestehenden Jurisdiktionen. S. 87.

ewigen verwechselt" hat,[1]) so muss „nach verflossener sechswöchiger Zeit" ein neuer gewählt werden.[2]) Der Vormund der Bauerschaft[3]) lässt die Mitglieder zur Neuwahl gewöhnlich in seiner Wohnung zusammenkommen.[4]) Hier werden dann zunächst entweder „die beiden eltesten der baurschaft erwehlet, die vota des künftigen holzgreven hinc inde aufzunehmen, denen auch dan ein annotator beygegeben wird",[5]) oder „nachdem (der Vormund und ein anderes Mitglied) zu ausrechnung deren Stimmen ausersehen worden, begeben sie sich auf ein apartes Zimmer, und vernehmen von einem jeiden bawerglidt in separato sein votum, und annotiren dasselbe getrewlich".[6]) Es wird auch wohl ein „Kayserlicher Notarius requirirt, der Wahl eines newen Holtzgräfen beizuwohnen, deren (Bauerglieder) sämbtliche vota getreulich ins besondere aufzunehmen". Ihm werden zwei Mitglieder „zur Einnehmung deren votis adjungirt, welchem nach sämbtliche gliedere abtretten und jede in separato sein votum abgeben".[7]) „Hierauf werden die vota von man zu man colligiert".[8]) Wer durch Stimmenmehrheit[9]) gewählt ist, wird „dan von anwesenden zum newen Holtzgrefen angenohmen undt ihme darzu in optima forma congratuliert undt haben Herren Erben und bawren dass Vertrawen zu New Erwehlten Herrn Holtzgrefe, dass er jederzeit der baurschaft jura observiren weder".[10]) Der Holzgraf wird abwechselnd aus den Besitzern der Erbgüter, den sog. Erben, und den Bauern oder Heuerlingen

---

[1]) Stockh. B. B. 23. Juli 1730.

[2]) Volm. B. B. 15. Oktober 1684.

[3]) S. u. S. 73.

[4]) Stock. B. B. 15. April 1721. Volm. B. B. 10. Aug. 1710. Hüst. B. B. 28. Okt. 1750.

[5]) Volm. B. B. 10. Aug. 1710.

[6]) Hüst. B. B. 28. Okt. 1750.

[7]) Volm. B. B. 29. Aug. 1751. St. B. B. 15. Dez. 1772: „wie sie viritim hereingekommen und ihre vota abgegeben".

[8]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705.

[9]) Volm. B. B. 29. Aug. 1751: „per plurimorum vota". Stockh. B. B. 23. Juli 1730: „per vota maiora". a. a. O. 23. Juli 1730: „per plurima vota". Volm. B. B. 24. Aug. 1684: „per pluralitatem votorum". Hüst. B. B. 28. Okt. 1750: „durch die mehriste stimmen".

[10]) Hüst. B. B. 24. Juni 1717.

erwählt,[1]) indem entweder die Erben oder die Bauern „einen Abstand thun“[2]) oder „einen Abtritt thnen“,[3]) also sich von der andern Partei trennen und aus ihrer Mitte den Holzgrafen wählen lassen. Weil aber infolge dieser streng durchgeführten Abwechselung „die bauerschaft offtermahls in schaden gerathen, ist also beliebt, von solcher alternation abzustehen und allemahls einen so qualificirt zu erwehlen“.[4]) Bei der Hüsteder Bauerschaft dagegen ist es „bräuchlich, dass aus den Erben ein neuer Holtzgrefe erwehlet werden müste“[5]) und „die Herren Heuerlinge aus den Erben eins der Baurschaft dienliches subjectum zum Holtzgräfen erwehlen“.[5]) Im Jahre 1706 wollen auch hier die Heuerlinge zur Holzgrafschaft zugelassen werden. Bei der Versammlung „gewärtigen die Erben, dass die Herren Heuerlinge aus ihrem der Erben gremio einen newen Holtzgräfen erwehlen wollten, wiedrigenphals sie gesinnet währen, ihnen einen Holtzgräfen vorzusetzen“. Die Heuerlinge protestieren dagegen, dass die Erben „das jus Holtzgravii prätendiren, und würden solches niehmals zugeben, absonderlich dahe doch bey andern Bauernschaften notoria praejudicia obhanden, dass aus dehnen Heuerlingen Holtzgräfen erwehlet und de facto tales gefunden würden. Daher die Heuerlinge ad simultaneum jus Holtzgravii bestünden, weill aequalia onera abtragen und also aequale jus haben müssen, sich vor wie nach ad notoria praejudicia beziehende und zu ihrer Notthurft communicationem protocollorum verlangende, in Eventum aber wollten ad superiorem Holtzgravium scilicet zu Herrn Bürgermeister und Rath provoziren“. Die beiden Parteien können sich nicht einigen, und so wählen die Erben einen Holzgrafen aus ihrer Mitte.[6])

Der Holzgraf einer Bauerschaft soll nicht auch zugleich dasselbe Amt bei einer andern bekleiden; wird er gleichwohl

---

[1]) Hüst. B. B. 6. Juni 1706. Volm. B. B. 15. Okt. 1684: „ob dass zwaren vor dies mahl die Wahl an den H. Erben gestanden aus den heuerlingen einen (sc. Holzgrafen) zu eligiren“.

[2]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1680.

[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705. 24. Juni 1717: „einen abdritt genommen“.

[4]) Volm. B. B. 20. Dezember 1695.

[5]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705.

[6]) a. a. O. 6. Juni 1706.

von einer zweiten gewählt, so „muss er die Holdergrebeschaft abtretten";[1]) einmal wird ihm die Annahme des Amtes freilich gestattet, „jedoch citra consequentiam".[2]) Wenn der Holzgraf nicht im stande ist, den Amtspflichten nachzukommen, so wird zn seiner Unterstützung ein Vizeholzgraf ernannt.[3]) Dieser hat keinen Anspruch darauf, einmal Holzgraf zu werden, mit Abgang des Holzgrafen ist er seines Amtes entsetzt,[4]) mag er sich auch „bey hoher Obrigkeit bei seinem angeworbenen Recht fürderlichst zn manteniren snchen, absonderlich es nngereimt sein wollte, einen reputierten Menschen ohne Ursach zn entsetzen".[5]) Wenn jedoch die Erben nnd Banern „erfahren müssen, dass zeitiger Herr Holtzgrefe wegen allemahl angebender entschuldigung seiner Schwachheit der bawrschaft Nutzen und anfkommen schlecht in acht nehme, befinden sie für nötig, salvo tamen per omnia honore (des Holzgrafen) einen newen Herrn Holtzgrefen zu erwehlen",[6]) und setzen damit den alten ab. Zuweilen dankt der Holzgraf, wenn er alt und schwach geworden, selbst ab;[7]) sonst bekleidet er sein Amt auf Lebenszeit. Ist er jedoch nur vorübergehend „wegen vorhabender reise"[8]) oder „wegen Unpasslichkeit"[9]) oder „schwächheit halber"[10]) verhindert, pflegt er einen andern „begehren zu lassen, seine stelle in soweit zu vertreten",[8]) oder er „substituirt einen andern, nöthiges zu observiren".[8]) Bei einer Angelegenheit, die den Holzgraf selbst betrifft, wird „der elteste von der Bauerschaft"[11]) zn seiner Vertretung bestimmt.

Der Holzgraf muss „der Bauerschaft in ihrem Gerichte vorstehen"[12]) nnd dabei „das protocollum führen".[13]) Er hat

[1]) Volm. B. B. 1654.
[2]) Volm. B. B. 26. Aug. 1736.
[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1702. 24. Juni 1705. Urkunde über Schnadweisung der Stockh. B. vom Jahre 1667.
[4]) Hüst. B. B. 6. Juni 1706.
[5]) a. a. O. 24. Juni 1705.
[6]) a. a. O. 24. Juni 1717.
[7]) a. a. O. 24. Juni 1705.
[8]) Hüst. B. B. 24. Juni 1724.
[9]) Volm. B. B. 24. Aug. 1719.
[10]) a. a. O. 24. Aug. 1666.
[11]) Stockh. B. B. 21. Juli 1682.
[12]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705.
[13]) a. a. O. 24. Juni 1724. Siehe den Abschnitt über die Versammlungen.

über Einnahme und Ausgabe bauerschaftlicher Gelder jedes Jahr Rechenschaft abzulegen,[1]) bei Verpachtnug von Länderu nnd Wiesen, die der Bauerschaft gehören, stellt er im Namen der Banerschaft den Meierbrief aus[2]) nud bewahrt die Bücher und Briefschafteu der Bauerschaft.[3]) Bei Ausgängen zwecks Besichtigung von Feldfreveln geht er gewöhnlich mit ins Feld.[4]) Vor allem hat er die Genossenschaft nach anssen z. B. bei Prozessen zu vertreten.[5]) Znr Führung von Prozessen muss er von der Bauerschaft beauftragt sein,[6]) er „hat keine macht, für sein haupt ohne vorwissen der baurschaft processns anzufangen",[7]) geschieht es gleichwohl, so muss er die Kosten selbst zahleu.[8]) Anch für alle anderen Schäden, die der Bauerschaft durch eigenmächtiges Vorgehen des Holzgrafen entstehen, mnss er aufkommen.[9])

Für die mit dem Amte verbnndenen Pflichten wird der Holzgraf nur sehr gering gelohnt. Das „Holzgrafensalarinm" beträgt bei Hüstede[10]) nud Volmede[11]) 1 Th. 9 gr., bei Stockheim nnd Heringhausen zusammeu 2 Th. 18 gr.,[12]) bei Stalpe 5 Th.[13]) Ansserdem erhält er jährlich seiu Deputatholz[14]) nnd bekommt bei allgemeiner Holzverteilnng ein Fuder „vorab".[15]) Wenn Mast ist, darf er drei Schweine extra treiben[16]) und erhält von jedem in Mast gehenden Schweine 1 gr. Schreibgeld.[17]) Bei anssergewöhnlicheu Bemühnngen erhält er eine besondere Vergütung.[18])

[1]) Siehe den Abschnitt über das Finanzwesen.
[2]) Hüst. 24. Juni 1762.
[3]) a. a. O. 24. Juni 1717.
[4]) St. B. B. passim.
[5]) Stockh. B. B. 7. März 1709.
[6]) Volm. B. B. 25. Aug. 1738.
[7]) Hüst. B. B. 24. Juni 1707.
[8]) St. B. B. 10. April 1829.
[9]) Volm. B. B. 24. Febr. 1834.
[10]) Hüst. B. B. 30. Juni 1748.
[11]) Volm. B. B. 30. Ang. 1749.
[12]) Stockh. B. B. 16. Juli 1725.
[13]) St. B. B. 12. Mai 1812.
[14]) a. a. O. 3. Juli 1828.
[15]) Hüst. B. B. 26. Januar 1706. 17. Januar 1723.
[16]) St. B. B. 28. September 1811.
[17]) St. B. B. 16. Okt. 1696.
[18]) Stockh. B. B. 27. Aug. 1702. Hüst. B. B. 24. Juni 1705.

Zur Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Bauerschaften waren die Brachstecher bestimmt. Ihre Aufgabe war es, wie schon der Name sagt, das Brachfeld abzustechen.[1]) Ansserdem mussten sie das sog. Friedefeld, das von Schäfern und Hirten nicht betrieben werden dnrfte, in der Weise festsetzen,[2]) dass sie rund herum Büsche, die sog. Friedebüsche, in die Erde steckten.[3]) Die Beschlüsse der Banerschaft über Ansbesserung der Wege waren von den Brachstechern auszuführen.[4]) Ihre feldpolizeilichen Aufgaben bestanden darin, der „banrschaft interesse fleissig in obacht zn nehmen, auch Acht zu haben, dass sonst denen privatis mit abpflügen und sonst kein schade zugefüget, nnd schaden thuende zeitig denuntiirt und gebührend bestraft werden".[5]) Bei Anzeige von Flurschäden sollten sie „auf jede Citation compariren, angenschein einnehmen und darob ad protocollum referieren",[6]) und bei der jährlichen Versammlnng der Banerschaft wurden sie gelegentlich gefragt, ob „ihrem wissen und gewissen nach nichts vorgefallen, weil dies jahr gahr kein excess vorgebracht worden".[7]) Es sollte darauf „gesehen werden, dass zu den brachstechern Ehrliche, aufrichtige, verstendige unt des orths kundige Leuthe seyen nndt genommen werden".[8]) Bei Antritt ihres Amtes hatten sie vor versammelter Banerschaft den Eid[9]) zu schwören:

„Ich N. schwere, dass so oft Ich vom zeitlichen holtzgrefen unt dieser bawrschaft begehret werde eine landt- oder holtzweisung zu thnen dass Ich selbige weisnng laut vorgebrachten rollen oder guten beweisstnmben von beyden partheyen, aufrichtigh ohne einige partialiteit, gunst, gabe, freundtschafft, hass oder

[1]) Volm. 24. Aug. 1684.

[2]) a. a. O. 2. September 1684. Stockh. B. B. 25. Aug. 1707. 12. September 1720.

[3]) a. a. O. 7. Oktober 1705.

[4]) a. a. O. 19. April 1722.

[5]) Hüst. B. B. 24. Juni 1724.

[6]) a. a. O. 26. Juni 1709.

[7]) Volm. B. B. 29. Aug. 1717.

[8]) a. a. O. 24. Aug. 1684. Ebenda findet sich die folgende „forma juramenti" der Brachstecher.

[9]) Daher auch „aidtschwerer" (a. a. O.) und „aydtschwers" (Stockh. B. B. 24. Aug. 1692) genannt.

niedt verrichten will, und ad protocollum bringen, auch nichts in solchen begebenheiten ohne vorwissen des holtzgrefen in dieser bawrschaft district üben oder verrichten, unt will auch anf gebott erscheinen, undt wan Ich aussgeschicket werde vom holtzgrefen unt bawrschaft einen angenschein einzunemmen oder darzu helfen, denselben fleissig einnemmen undt die streitenden partheyen meinem besten verstandnuss nach bawrrecht entscheiden helfen ohne einige partialiteit, und alles was sich befunden dem holtzgrefen ad protocollum fleissig referiren;[1]) Auch so will Ich dieser bawrschaft Länderey, garten, wiesche, geholtz unt waldemeinen so vill mir bewusst laut vorgebrachten beweissthumben aufrichtigh weisen und beschützen helfen so vill möglich ist, forth dieser bawrschaft renthen wie die auch nahmen haben mogen will helfen bewahren nnt wass dessen in abgangh kommen behülflich sein dass selbige wieder beygebracht werden Es sey mitt gutem rahtt briefschaften oder beweissthumben, auch allen schaden so woll zu holtz als zu felde an wegen undt stegen so geschehen, dem holtzgrefen und gantzer bawrschaft denuncyren, nndt also dieser bawrschaft als ein aidtschwerer auch Ehrlicher aufrichtiger undt frommer mann getrewlich beystehen will, allen schaden wandelen und Nutzen beforderen. Also helf mir Gott undt die Heiligen Evangelia."[2])

---

[1]) Ueher diese Tätigkeit siebe den Abschnitt üher jus finium regundorum.

[2]) Eine andere Formel findet sich bei Stalpe. St. B. B. 24. Aug. 1696: „Ich. N. N., gelobe und schwere zu Gott und alleu seinen heyligen, dass ich auf erfordern hiesigeu stalpor Bauergerichts so oft einige landes- oder holtzweisung solte vorgenohmen und von jemanden gesnchet werden, nach meinem besten wissen nnd gewissen so viel nnd weit die von deneu Partheyen producirende briefliche urkunden, rollen oder glaubbafte designatioues uachweiseu werden, einem jeden ohnpartheysch recht wiederfahren lassen, niemanden aus lieb, gunst, gift oder hass und ueid etwass ab- oder zuweisen, sondern vermög abschwerenden ayds getrenwlich und aufrichtig handelen, auch da einige verlorne stück an holtz nnd lande, sie gehören der baurschaft zu oder wehme sie wollen, mir über knrtz oder lang vorkommen und darüher kundschaft erhalten oder würcklich haben mögte, solche einèm zeitigen holtzgreveu uud der gantzen baurschaft offenbahren, wie dan der haurschaft schnaden, geholtz nud dero selhen zuständige oder ohne herre lieggende Plätze ohne unterscheid und nuterschleif weisen, danebst allen im geboltz sowoll als felde befindenden schaden angeben solle nnd wolle, so wahr mir Gott hilft und seiue heyligen Evangelien."

Der Brachstecher sind bei Hüstede,[1] Volmede[2] und Stalpe[3] je vier, bei Stockheim[4] für Heringhausen zwei, Stockheim zwei, Wietheim einer und für Passinghausen und Ebbinghausen zusammen einer, also im ganzen sechs. Bei Hüstede werden je zwei aus den Erben und den Heuerlingen erwählt.[5]) Ueber die Wahl der Brachstecher heisst es in den Protokollen: „Dan seyn die alten brackstecher aufgestanden“[6]) nnd „haben sich ex sessione begeben und einen abtritt genohmen, umb die Wahl anderer vorzunehmen,“[7]) es sind „die vorigen Jahrs erwehlten Brachstecher znsahmen getretten und haben ahn ihren platz erwehlet“,[8]) es haben „die alte aydtschwerers an ihren platz erwehlet“.[9]) Während danach die alten Brachstecher jedes Jahr ihre Nachfolger zn bestimmen haben, heisst es bei Volmede einmal, „es seyndt von der gantzen baurschaft zn aydtschweren erwehlet und deputirt“.[10]) Doch scheint die Wahl mehr eine Formsache gewesen zu sein, weil bei eingetretener Verwirrung „die Ordnung der Brachstecher, um alle missverständnis zu beseitigen, vorn im Buehe angefangen wnrde“,[11]) also jeder der Reihe nach dieses Amt antreten musste. Gegen die Wahl der neuen Brachstecher darf die Bauerschaft protestieren, wenn einer von ihnen „jegen bawerschaftliche interesse gehandelt und mit anfanger eines Prozesses ist“.[12]) Die alten und nenen Brachstecher bilden eine besondere Kommission zur Prüfung der Rechnung des Holzgrafen, die sie zu unterschreiben haben.[13]) Ueber das Resultat müssen sie der gesamten Bauerschaft Bericht erstatten.[14]) Für die Mühen

---

[1]) Hüst. B. B. 24. Juni 1707.
[2]) Volm. B. B. 29. Aug. 1751.
[3]) St. B. B. 18. Juni 1810.
[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1660.
[5]) Hüst. B. B. 24. Juni 1707.
[6]) a. a. O. 24. Juni 1730.
[7]) a. a. O. 24. Juni 1744.
[8]) a. a. O. 24. Juni 1725.
[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1692.
[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1694.
[11]) a. a. O. 17. Okt. 1808.
[12]) a. a. O. 29. Aug. 1751.
[13]) a. a. O. 31. Aug. 1727.
[14]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1722.

und Arbeiten, die mit dem Amte verbunden sind, erhalten die Brachstecher .keine Vergütung. Jedoch „für extraordinäre Mühe“[1]) und „wegen dieses Jahr vorgefallener arbeidt“[2]) wird ihnen eine Entschädigung gewährt. Nach den im Auftrage der Bauerschaft unternommenen Ausgängen ins Feld haben sie jedesmal freie Zeche[3]) oder erhalten für den Tag z. B. 8 gr.[4])

Jede Bauerschaft hatte einen Vormund. Dieser hatte eine Kasse zu führen nnd jedes Jahr der gesamten Bauerschaft Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu legen.[5]) Ferner war er verpflichtet, den Bauerschaftsmitgliedern jährlich „das traktament zu geben“.[6]) Er bekleidete dieses Amt ein Jahr; nur gelegentlich findet sich, dass er 3 oder 4 Jahre Vormund ist.[7]) Auch dieses Amt wird abwechselnd von einem Erben und einem Heuerling bekleidet.[8]) Zu Hüstede haben „sowohl Erben als heuerlinge concludiert, das hinführo umb alle Streitigkeiten ferner zu verhüten, alter gewohnheit nach (die Vormundschaft) alternierte und die Erben und Heuerlinge ein jahr umbs andere die Zehrung halten sollten“.[9]) Die Erben wählen den Vormund aus den Heuerlingen und die Heuerlinge hinwiederum aus den Erben.[10]) Doch ist auch hier die Wahl Formsache. Der Vormund wird bestimmt „nach der einmahl gemachten in principio innotirter Ordnung“.[11]) Als bei Stockheim „durch Absonderung der Heringer bauren man in confusion gerahten

---

[1]) Stockh. B. B. 1778.

[2]) a. a. O. 20. Aug. 1731.

[3]) Siehe den Abschnitt über jns finium regundorum.

[4]) St. B. B. 10. Ang. 1784.

[5]) Stockh. B. B. 19. Ang. 1720. Hüst. B. B. 1. Dez. 1707.

[6]) Hüst. B. B. 30. Jnni 1720.

[7]) z. B. Volm. B. B. 26. Aug. 1684.

[8]) Volm. B. B. 1659. „to einem nigen vormuneren erkuren von den Erfen“. 1663. item „von den hürlingen“. a. a. O. 24. August 1684. „da unter den Erben diesmahl die wahl gewesen nndt als von einem Erbgudt die Last der Vormundschaft auf selbes guth gefallen“.

[9]) Hüst. B. B. 24. Jnni 1702.

[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1694: „worauf die henerlinge alle aufgestanden und auf den Erben N. N. angeordnet, welcher dan dieses officinm schnldigst occnpirt“. 1695: „als haben sich die Erben zusahmengetahn nndt aus den heuerlingen erwehlt“.

[11]) Stockh. B. B. 24. Ang. 1724. a. a. O. 19. Aug. 1720.

und eben nicht gewusst, wohran die vormundtschaft devolvirt, als ist placidirt, derhalb Zettel per numeros gezogen und ein jeder nach seinem numer undt gezogenen Los die vormundtschaft administriren solle".[1]) Ebenso ist von der Volmeder Bauerschaft „concludirt, dass wegen der Vormundschaft zu Verhütung künftiger Differenz zwischen den Erben und Hewrlingen eins vor all lottirt werden sölle".[2]) Der Vormund wird bestimmt „der alten Observans nach durch umbhaltung eins blumenkrantzs",[3]) des sog. „Vormundskranzes",[4]) den der Holzgraf dem dazu Erwählten „altem Gebrauch nach präsentirt".[5]) Der Kranz wird von dem neuen Vormund „wie brauchlich aufs blosse Haupt gesetzt".[6]) Nachdem er „sich bedancken gethan",[7]) wird „demselben darzu Glück gewünscht und durch den Baurknecht solcher (Kranz) zu dessen Behausung geschickt".[8]) Wenn er zufällig in der Versammlung nicht anwesend ist, so wird der Kranz entweder seinem Stellvertreter überreicht[9]) oder „mit dem behörigen bier durch den Knegt zugesandt",[10]) worauf der neue Vormund „dan dafür danck per famulum Burschapiae sagen lässt".[11]) Die Neuwahl findet bei dem üblichen Jahresfeste, dem „Traktamente" statt.[12]) Als Lohn erhält er jährlich ein Fuder Holz,[13]) das sog. „Vormünderfuder",[14]) ferner treibt er ein Schwein in die Mast,[15]) geniesst während des Amtsjahres bauerschaftliches Land[16]) und bekommt gelegentlich etwas Geld

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1682.
[2]) Volm. Mast-Buch. S. 60.
[3]) Volm. B. B. 28. Aug. 1768.
[4]) a. a. O. 28. Aug. 1735.
[5]) Stockh. B. B. 19. Aug. 1720.
[6]) Hüst. B. B. 25. Juni 1705: „Weilen der N. N. solchen Kranz wie brauchlich nicht aufs blosse haupt sondern auf den hudt gesetzt", wird er bestraft.
[7]) Volm. B. B. 28. Aug. 1735.
[8]) Stockh. B. B. 19. Aug. 1720.
[9]) Hüst. B. B. 26. Juni 1718. 24. Juni 1724.
[10]) Volm. B. B. 25. Aug. 1770.
[11]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[12]) a. a. O. 24. Juni 1702. 24. Juni 1762.
[13]) Stockh. B. B. 1722. Hüst. B. B. 26. Januar 1706.
[14]) Volm. B. B. 24. Aug. 1698.
[15]) a. a. O. 28. Septembei 1714.
[16]) a. a. O. 24. Aug. 1722. St. B. B. 12. Mai 1812.

überwiesen.[1]) Von dem einkommenden Getreide erhält er „das 10. scheffel Krimpe in hartkorn undt das 9. schl in haber".[2])

Die meisten der Bauerschaft obliegenden Angelegenheiten hat der **Bauerknecht**[3]) zu besorgen. Er muss ebenso wie die schon genannten Beamten Mitglied der Bauerschaft sein,[4]) erst wenn sich aus der Bauerschaft keiner bereit findet, wird ein Fremder gewählt.[5]) Ist die Stelle frei geworden, so haben sich aus dem Kreise der Mitglieder die Bewerber zu melden. Die versammelte Bauerschaft wählt durch Stimmeumehrheit einen von ihnen, während des die Bewerber die Versammlung verlassen. Bei seiner Einführung hat er folgenden Eid „mitt aufgerichteten Fingern" zu schwören:[6]) „Ich N. schwere dass Ich eine aufrichtige undt nach hiesiger Stadts Ellen abgemessene ruhten ad — 16 fuess oder — 8 — Ellen langh gebrauchen will, nnt die acker, garten oder wiessen, geholtz, driften undt wege so mir zu messen vom zeitlichen holtzgreffen Erben und bawren anbefohlen worden getrewlich undt aufrichtigh messen, die Zahl der ruhten Ellen undt fuess fleissigh beobachten undt dem zeitlichen holtzgrefen oder einem anderen von demselbigen bevollmechtiget die zahl derselben überbringen uudt das messen also trewlichst verrichten. Auch so will ich keinen menschen in dem bezirck velmeder[7]) gerechtigkeit ohne vorwissen dess holtzgrefen kein landt, wiese, garten, geholtz oder wass mit der ruhten kan gemessen werden, Messen, sondern alles mit vorwissen undt willen dess zeitigen holtzgrefen verrichten, undt will fleissige aufsicht haben auf dass geholtz so woll der meyer als bawrschaft geholtz es sey auf waldemeinen oder sonsten dass der bawrschaft zugehörigh ist damitt nichts davon entrücket oder verwüstet werde undt in specie an fruchtbahren baumen undt jungen heisteren sondern dieselbe jungen heister hegen damitt dass geholtz nit zum verderb gerahten moge, wan aber

---

[1]) Hüst. B. B. 16. Juli 1713.

[2]) Holth. B. B. 10. Okt. 1784.

[3]) Auch Bauerschaftsdiener, Bauerdiener, Famulus, Holzwärter, Holzknecht, Förster, Knecht und geschworener Messer genannt.

[4]) Volm. B. B. 3. Oktober 1779.

[5]) St. B. B. 24. Aug. 1766.

[6]) a. a. O. 24. Aug. 1684.

[7]) Bei den andern Banerschaften der entsprechende andere Name.

schade geschehen solle, den thäter darüber ertappete oder erfahren kan wer den schaden gethan denselben gleich pfanden undt dem holzgrefen denuncyren. So will ich auch allen Feldtschaden den schaden an wegen nnd stegen dem holzgräfen ofenbahren. Darneben will Ich der bawrschaft einkompften unt gefälle trewlich undt fleissig beytreiben, undt die gebott und verbott so mir vom holzgräfen anbefohlen werden fleissigh verrichten, auch allen nutzen der bawrschaft befordern unt allen schaden so vill möglich verhüten, unt was geheimb ist keinem menschen ofenbahren, und nichts nach gunst, gabe, freundschaft, hass oder niedt sondern alles fleissigh getrewlich undt aufrichtigh verrichten. Also helf mir Gott undt die Heiligen Evangelia." Darauf muss „der angenommener Bauerknecht einen Driling gutes biers der Bauerschaft geben."[1]) Wenn der Bauerknecht gestorben und noch kein neuer gewählt ist, muss der jüngste aus der Bauerschaft bis zur Neuwahl diese Stelle bekleiden.[2]) Bei Unfähigkeit, den Pflichten des Amtes nachzukommen, wird entweder ein „interimistischer" Bauerknecht gewählt,[3]) oder der alte dankt auf.[4]) Wenn er dagegen „seine Dienste schlecht observiret,[5]) seinen Knechtsdienst einige Jahr hero schlecht verdritt, also dass dadurch der Bauerschaft ein ziemlicher schaden zugekehret wird,"[6]) wird er abgesetzt. Bei „unhöflicher Aufführung"[7]) wird er bestraft oder wegen „des schlechten Betragens" abgesetzt.[8])

Die mit diesem Amte verbundenen Pflichten sind zum grössten Teil schon in dem Eidschwur enthalten. Er hat die Aufsicht in Wald und Feld zu führen, den Holzgrafen und die Brachstecher bei Besichtigung der Feldfrevel zu begleiten,[9]) die Länder abzumessen[10]) und die gefundenen Vergehen dem Holzgrafen anzuzeigen. Ferner muss er die Mitglieder der Bauerschaft

[1]) Hüst. B. B. 4. April 1707.
[2]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.
[3]) St. B. B. 19. Aug. 1725.
[4]) Hüst. B. B. 4. April 1707.
[5]) Volm. B. B. 3. Oktober 1779.
[6]) Hüst. B. B. 26. Juni 1729.
[7]) Stockh. B. B. 1779.
[8]) St. B. B. 28. Dez. 1786.
[9]) Siehe den Abschnitt über die Feldpolizei.
[10]) Siehe den Abschnitt über jus finium regundorum.

zu Versammlungen citieren,[1]) ebenso zum Begräbnis eines verstorbenen Mitgliedes einladen,[2]) kleinere Arbeiten an Wegen, Gräben, Bächen usw. für die Bauerschaft verrichten,[3]) dem neuen Vormund den Kranz überbringen, den Holzgraf zum Rathaus begleiten und das „Bauerbuch" tragen[4]) und ähnliche Kleinigkeiten.

Als Lohn für diese Arbeiten empfängt er jährlich 2 Thaler,[5]) später 5 Thaler „zur Aufmunterung zu seiner ferneren Tätigkeit."[6]) Ausserdem ist ihm bauerschaftliches Land überwiesen, das sog. „Knechtsland"[7]) oder „Deputatland",[8]) eine „Trift und einige morgen Kley",[9]) eine Wiese[10]) usw. Diese Länder muss er selbst bestellen, ohne Erlaubnis der Bauerschaft darf er sie nicht verpachten.[11]) Ferner erhält er jährlich ein Paar Schuhe,[12]) zu deren Beschaffung ihm gelegentlich ein Stück Land angewiesen wird.[13]) Wenn Holz gehauen ist, bekommt er mit Holzgraf und Vormund ein oder mehrere Fuder vorab.[14]) Bei Ausgängen erhält er einen Teil der Strafgelder,[15]) bei Holzverkäufen von jedem Baume ein Stammgeld,[16]) für Citirung zur Versammlung nnd Einladung zum Begräbnis jedesmal 4 gr.[17]) und für aussergewöhnliche Arbeiten eine entsprechende Vergütung.[18])

Neben diesen stehenden Beamten werden zu vorübergehenden Zwecken besondere Kommissionen eingesetzt. So haben die alten und neuen Brachstecher die Rechnung des Vormunds zu

[1]) Stockh. B. B. 1818.
[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1734.
[3]) Volm. B. B. 3. Mai 1730. 30. August 1733.
[4]) a. a. O. 19. Mai 1781.
[5]) a. a. O. 10. Januar 1793.
[6]) St. B. B. 11. März 1842.
[7]) Stockh. B. B. 1810.
[8]) Hüst. B. B. 29. Juni 1717.
[9]) Stockh. B. B. 8. Juni 1681.
[10]) a. a. O. 24. Aug. 1680.
[11]) Hüst. B. B. 29. Juni 1717.
[12]) Volm. B. B. 24. Aug. 1698. Stockh. B. B. 1805.
[13]) Schnadweisung der Stockh. B. 1667.
[14]) Hüst. B. B. 26. Januar 1706. 17. Januar 1723.
[15]) Siehe den Abschnitt über die Feldpolizei.
[16]) St. B. B. 3. Februar 1825.
[17]) Hüst. B. B. 24. Juni 1734. Stockh. B. B. 1818.
[18]) Volm. B. B. 3. Mai 1730. 30. August 1733.

prüfen und bei geringeren Anlässen Beschlüsse zu fassen.[1]) Zu dem gleichen Zweck der Rechnungsprüfung wird einmal eine Kommission von drei Mitgliedern eingesetzt,[2]) ebenso zu Führung von Prozessen.[3]) In den letzten Jahren der Bauerschaften, wo infolge der sich häufenden Geschäfte alle Mitglieder nicht jedesmal citiert werden konnten, wurden sechs Deputierte gewählt,[4]) mit denen „in minder wichtigen Angelegenheiten beraten und auch die Beschlüsse definitiv abgeschlossen werden konnten; jedoch durfte dieses nicht anders geschehen als wenn der Wert noch unter 12 Th betrug. Diese gelobten den versammelten Bauerschaftsmitgliedern, nach Vorschrift und Gewissen das Interesse der Bauerschaft wahrzunehmen und dem Holzgrafen nach Kräften mit Rat und Tat an die Hand zu gehen."

Die Versammlungen der Bauerschaften

Die im vorhergehenden Abschnitt genannten Beamten waren die ausführenden Organe der Bauerschaften; in ihren Handlungen waren sie an die Weisungen der Bauerschaftsgenossen gebunden. Diese gaben ihren Willen kund in den jährlichen Versammlungen, den Bauergerichten,[5]) das von Hüstede „altem Herkommen gemäss in festo Sti. Joannis (24. Juni) gehalten" wurde,[6]) von Volmede, Stalpe und Stockheim-Heringhausen „auf Bartholomaei" (24. August)[7]) und von Holthausen „in festo S. Laurentii" (10. August).[8]) Weil der 24. August in die Zeit der Ernte fällt und somit mancher Genosse verhindert war, pflegte man, wenn „das festum Bartholomai auf einen Freytag[9]) oder Sambstag[10]) eingefallen" war, das Gericht auf den folgenden Sonntag zu verschieben. Später

[1]) a. a. O. 2. Dezember 1722.
[2]) Hüst. B. B. 26. Juni 1709.
[3]) St. B. B. 30. März 1827.
[4]) a. a. O. 17. April 1833.
[5]) Lateinisch „ordinaria juridica". Stockh. B. B. 25. Aug. 1706.
[6]) Hüst. B. B. 29. Juni 1706.
[7]) In den B. B. passim.
[8]) z. B. Holth. B. B. 10. Aug. 1780.
[9]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696.
[10]) a. a. O. 25. Aug. 1697.

wurde ein- für allemal der Sonntag als Gerichtstag bestimmt,[1]) bis infolge eines Churfürstlichen Befehles, dass „keine Zusammenkünfte oder Gelage aufm Sontag gehalten“[2]) werden sollen, wieder der 24. August gewählt wurde. „So balt der Gottesdienst geschehen“,[3]) erschienen die Genossen an den Sonntagen, sonst genan „zwischen 12 nnd 1 Uhr nachmittag“[4]) „auf schlag zwölf“[5]) oder „umb klock zwölf“.[6]) Konnten in einer Sitzung sämtliche Angelegenheiten nicht erledigt werden, so wurde am Nachmittag eine zweite etwa „in des Vormünders behausung beym trunck bier“ abgehalten,[7]) manche Sachen auch auf den folgenden Tag verschoben nnd dann erledigt.[8]) Zu diesen Jahresgerichten mussten die Mitglieder „ohncitirt erscheinen“.[9]) Aus zwingenden Gründen wurde manchmal ein anderer Tag gewählt. In Kriegszeiten „wegen der andauernden Durchmärsche“,[10]) auch „wegen ankommende Herren Commissäre des kopschatz halber“[11]) oder „wegen anderer gescheften wird heutige Convention anticipirt“,[12]) „anticipando gehalten“.[13]) Ebenso wenn „zeitiger Vormundt Herr Bürgermeister wegen eingefallenen Landtags zu Arnsberg nicht erscheinen“[14]) oder sonst „wegen ehehaffter Behinderung“[15]) und „wegen sonderbahrer Verhinderung in festo S. Joannis Baptistae das Gericht nicht geheget werden“[16]) konnte, wurde es auf einen späteren Tag verschoben. In diesen Fällen mussten die Mitglieder zu der Versammlung eingeladen

---

[1]) a. a. O. 19. Aug. 1731.
[2]) Volm. B. B. 25. Aug. 1770.
[3]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1703.
[4]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.
[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1687.
[6]) Stockh. B. B. 30. Aug. 1716.
[7]) z. B. Hüst. B. B. 24. Juni 1704 u. s. o. „ante“ und „post prandium“.
[8]) St. B. B. 22. Aug. 1717.
[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1683. 24. Aug. 1724.
[10]) Hüst. B. B. 4. Juni 1758.
[11]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1717.
[12]) Hüst. B. B. 16. Juni 1715.
[13]) a. a. O. 20. Juni 1755.
[14]) Stockh. B. B. 29. Aug. 1728.
[15]) Hüst. B. B. 30. Juni 1720.
[16]) a. a. O. 26. Juni 1718.

werden, sie erschienen „praevia citatione"[1]) oder „praevia avisatione".[2]) Aus besonderen Anlässen fielen die Jahresversammlungen zuweilen aus. So im siebenjährigen Kriege „wegen der Viellen Durchmersche und einquartirungen der Französchen Militz hat 1757 das bawerschaftliche gericht nicht gehalten werden können",[3]) auch 1761 nicht, als Herzog Ferdinaud von Braunschweig in der Geseker Feldmark lag und zu Volmede, Stalpe, Hüstede und Holthausen Wiesen und Aecker „abfuragirte".[4]) Auch in den andern Jahren dieses Krieges mussten die Versammlungen der Bauerschaften teils wegen der Gefahren, teils wegen der Bedrängnisse und der Armut, auch wegen Verbotes seitens der Behörden unterbleiben. Erst 1764 konnte „nach hergestelleten lieben frieden" wieder Gericht gehalten werden.[5])

Die Versammlungen wurden vor den Toren des Stadtbezirkes abgehalten, in dem sich die Bauerschaften neu angebaut hatten.[6]) Die Erben und Bauern von Stockheim, Wietheim, Ebbinghausen, Passinghausen und mit ihnen die von Heringhausen „erschienen au gewöhnlichem Gerichtsplatz vor der luischen pfordte"[7]) „unter den zwey linnen",[8]) die von Hüstede „in loco consueto vor der Mühlenpforten"[9]) und die von Volmede „auf ihrem ordentlichen Gerichtsplatz vor der oistpforten zur rechten seithe"[10]) „auf dem Schützenhagen".[11]) Ebendort hielten auch Stalpe[12]) und Holthausen[13]) ihr Gericht. Aus zwingenden Gründen wurde das Gericht manchmal an einen andern Platz verlegt, so „wegen starcken Regewetters in des zeitigen vormünders haus",[14]) „wegen

[1]) Stockh. B. B. 29. Aug. 1728.
[2]) Volm. B. B. 29. Aug. 1717.
[3]) Hüst. B. B. 1757.
[4]) a. a. O. 1761.
[5]) St. B. B. 1757—1764.
[6]) S. Karte II.
[7]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1681 u. s. o.
[8]) a. a. O. 24. Aug. 1685. 24. Aug. 1704: „unter den lindeus".
[9]) Hüst. B. B. 24. Juni 1708.
[10]) Volm. B. B. 29. Okt. 1675.
[11]) a. a. O. 28. August 1735. 24. Aug. 1696: „vor der oistpforten Suidseits als in loco consueto".
[12]) z. B. St. B. B. 24. Aug. 1748.
[13]) z. B. Holth. B. B. 10. Aug. 1780.
[14]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721. Stockh. B. B. 24. Aug. 1714.

eingefallenen regenwetters in die Wachtstube vor der oistpforten".[1]) In Kriegszeiten wählte man das Haus des Vormunds, „weilen an gewöhnlichen Ort Bedenken getragen",[2]) desgleichen pflegte die Versammlung während der Verhandlungen „ex loco zu weichen, weilen es unstättig und regnerisch Wetter gewesen, und sich nach des Herrn Vormunders Hause zu begeben, allwohe man das Gericht gehalten",[3]) ebenso „weilen Holtzgrewe unvermögend, als seint (die Mitglieder) in dessen Behausung erschienen".[4]) Wenn ein anderer Platz gewählt wurde, musste es den Mitgliedern bekannt gemacht werden, weil sie sonst, wenn „gewöhnlicher Ort nicht bestimmt wird, nicht vollig zusammentretten".[5]) Zu diesen Versammlungen wurden von den Kanzeln der beiden Kirchen alle eingeladen, die eine Klage vorzubringen hatten.[6])

---

[1]) Volm. B. B. 24. Aug. 1793.
[2]) Hüst. B. B. 4. Juni 1758.
[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1702.
[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1701.
[5]) Hüst. B. B. 25. Juni 1717.
[6]) Diese Bekanntmachungen lauteten: „Anstehenden Dingstag so dar seyn wird der 30. oder letzter Tag dieses zu endt nahenden Monaths Juny soll das . . . . . Baurgericht geheget und gehalten werden, da dan Jemandt einige in solchem districtu verübte Excessen und Klag vorzubringen, Kan sich auf vorhesagten Tag dess Morgens umb Sieben Uhr am (Gerichtsplatz) angehen und dem befinden nach bescheidts gewertigen.

Datum Gesick.
27 Juny 1682.
Holzgrehe Erben und Bauern zu . . . . ."

„Zu wissen sey hiemit Jedermenniglichen, dass auf Dingstag negst folgender Wochen so dar sein wird der 22 dieses laufenden Monaths Juny das . . . . . Baurgericht geheget werden solle, So dan Jemandt einige dahin gehörige gebreche vorzubringen, Hatt sich an vorgemeltem Dingstag am (Gerichtsplatz) morgens umb Sieben Uhr anzugehen, und dem befinden nach bescheidts zu gewertigen.

Datum 17 Juny 1683
Holsgrehe Erben und Bauern zu . . . . ."

„Auf anstehendem Mittwoch, so dar seyn wirdt der 4te dess bevorstehenden Monaths Novembris soll das . . . . . Baurgericht Morgens umb 8. Uhr gehalten werden, da dan Jemandt dess orths gehörige Klagen vorzubringen, Kan sich umb besagte Zeit und Tagh am (Gerichtsplatz) angehen und bescheidts gewertigen.

Signatum Gesick 31. Oktobris 1687
Holzgrehe Erben und Bauern zu . . . . ."

Die Mitglieder erschienen sehr oft nicht vollzählig, wie sich aus vielen Präsenzlisten ergibt, es genügte, wenn sie „in ziemblicher Anzahl“[1]) anwesend waren. Wer fern blieb, musste sich vorher entschuldigen,[2]) sonst wurde er bestraft.[3]) Ebenso mussten die, die „zu spät ans gericht kamen“, je einen Jahrkuchen schenken.[4])

Die gesamte Bauerschaft kam zusammen, „umb sothanes Gericht zu bekleiden“,[5]) „erschien zu dessen Bekleidung“[6]) und „hegte das gewöhnliche Baurgericht“[7]) unter den üblichen Formalitäten, „wobei auch observanda observirt“.[8]) Der Holzgraf führte den Vorsitz im Gericht, es wurde „praeside Holtzgravio“ gehalten,[9]) der auch „das protocollum zu führen“ hatte.[10]) Doch wurde hierzu auch gelegentlich ein besonderer Schreiber genommen.[11]) Wenn der Holzgraf „wegen Krankheit,[12]) leibsschwachheit[13]) oder vorhabender reise“[14]) an dem Gericht nicht teilnehmen konnte, musste er einen Stellvertreter ernennen und „durch ihn diesen Actum protokolliren lassen“.[15]) Zu Beginn der Sitzung wurde „fürerst numerus der Herren Erben und Bauren examinirt“,[16]) der Holzgraf pflegte zu „befragen, ob alle bawrglieder gegenwertig, darauf der baurknecht refortirte“.[17]) Die Teilnehmer sassen während des Gerichtes.[18]) Gewöhnlich

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1727.

[2]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.

[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1712 z. B. mit 2 gr.

[4]) a. a. O. 24. Aug. 1711. Ueber Jahrkuchen s. den Abschnitt über Sitten und Bräuche.

[5]) Hüst. B. B. 24. Juni 1725.

[6]) a. a. O. 24. Juni 1736.

[7]) a. a. O. 24. Juni 1736.

[8]) Volm. B. B. 31. Aug. 1732.

[9]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1715.

[10]) Hüst. B. B. 24. Juni 1724.

[11]) Volm. B. B. 4. Juli 1676.

[12]) Hüst. B. B. 29. Juli 1748.

[13]) Volm. B. B. 24. Aug. 1722.

[14]) Hüst. B. B. 24. Juni 1724.

[15]) Volm. B.- B. 24. Aug. 1722.

[16]) St. B. B. 24. Aug. 1696.

[17]) a. a. O. 24. Aug. 1687.

[18]) Das geht aus der Bemerkung (Volm. B. B. 24. Aug. 1696) hervor: „worauf die heuerlinge alle aufgestanden“. St. B. B. 24. Aug. 1712: „Dieweil wegen eingefallenen regenwetters die bauren in loco consueto nicht sitzen können“.

wurden zuerst die Brachstecher gewählt. Darauf wurde vom Holzgrafen „anwesenden Herreu Erben nnd bawren nach altem herkommen vorgetragen, weil auf hentigen tagh die beysahmenkunft gehalten würde, ob jemand sich zum newen baurschaftsgenossen angeben wolle. Hierauf gab (der Bauerknecht) an, dass N. die Bauerschaft gewinnen wolle".[1]) Die das Gericht beschäftigenden Fragen wurden dadurch entschieden, dass der Holzgraf „votierte"[2]) nnd „die Herren Erben und Banern einer nach dem andern befraget wurden, ob ihneu bewusst, dass" usw., woranf sie „überlegten nnd dan anssagten"[3]) oder „der sembtlichen auwesenden Herren Erben und Bauern Bescheid" gegebeu wurde[4]) oder woranf „Erben nnd Banern referirten".[5]) Gelegentlich wurden auch die Aeltesten der Banerschaft besonders befragt,[6]) worauf vom Holzgraf der gegebene „bescheidt ertheilet" wurde.[7]) Klagen konnten schriftlich eingereicht werdeu.[8]) Es war „bei allen baurschaften hieselbst rechtens nnd uhralt herpracht auch noch in viridi observantia, dass keine procuratores beim baurgericht admittirt, sundern die citati selbst in processu sistiren mussten".[9]) Wurde über Vergeheu abgeurteilt, so mussten die Schuldigen die Sitzung verlassen.[10]) Der Beschluss der Bauerschaft wurde dem Anwesendeu „in faciem publicirt"[11]) und auf Wunsch im Auszug aus dem Protokoll überreicht.[12]) War zu einem Beschlusse Einstimmigkeit erforderlich, so pflegten die anwesenden Mitglieder, wenu auch „zwar in Exigua copia bey einander, für ihre persona (etwas) zu bewilligen, übrige Meinnng den anderu hinterlassendt".[13]) Die Verhandlungen betrafen gewöhnlich die Nenwahl der Brachstecher, Anfnahme neuer

[1]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.
[2]) a. a. O. 24. Aug. 1685.
[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1699.
[4]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.
[5]) a. a. O. 24. Aug. 1712.
[6]) a. a. O. 24. Aug. 1689.
[7]) a. a. O. 24. Aug. 1685.
[8]) a. a. O. 29. Okt. 1675.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1684.
[10]) Stockh. B. B. 6. März 1693.
[11]) Hüst. B. B. 24. Juni 1736.
[12]) a. a. O. 28. Januar 1714.
[13]) a. a. O. 28. Juni 1707.

Mitglieder,[1]) Strafsachen[2]) und Geldangelegenheiten.[3]) Wenn einmal nur wenige Mitglieder erschienen waren, wurden wichtige Sachen bis zur nächsten Zusammenkunft verschoben.[4])

Neben diesen jährlichen Bauergerichten fanden in dringenden Fällen ausserordentliche Versammlungen statt. Bei Neuwahl des Holzgrafen,[5]) bei Verpachtung von bauerschaftlichen Ländereien,[6]) zur Beratung über dringende Ausbesserung der Wege,[7]) in Prozesssachen der Bauerschaft,[8]) bei schweren Holzfreveln[9]) und bei Gesuchen um Bewilligung von Bauholz[10]) wurden sämtliche Mitglieder besonders citiert,[11]) indem gelegentlich „die gehörige Citation ex ambone in beyden Pfarrkirchen erging".[12]) Diese Versammlungen fanden meist nicht auf dem Gerichtsplatze statt, sondern im Hause des Holzgrafen,[13]) „in dem heiligen geist",[14]) „auf dem Stadts- oder Rahthaus",[15]) gewöhnlich am Rathaus[16]) oder „unter den rhathaus im Keller",[17]) auch einfach „am Weinkeller".[18]) Da die Gefahr bestand, dass viele Mitglieder fern blieben, wurden alle eingeladen „bey Straf ihres voti".[19]) Wenn aber in einer Versammlung „anwesende gahr wenig undt sich nicht resolviren konten, blieb (die vorliegende Sache) ausgestellet bis zu anderweiter zusammenkunft"[20],) oder

---

1) Nur bei den Jahresversammlungen konnten neue Mitglieder aufgenommen werden. Stockh. B. B. 26. Aug. 1701.
2) S. den Abschnitt über Jus finium regundorum.
3) S. den Abschnitt über das Finanzwesen.
4) St. B. B. 24. Aug. 1719.
5) S. o. S. 65.
6) Hüst. B. B. 6. Dez. 1744.
7) Volm. B. B. 30. November 1721.
8) Stockh. B. B. 24. Februar 1684.
9) a. a. O. 6. März 1693.
10) Volm. B. B. 25. Juni 1722.
11) Stockh. B. B. 7. Februar 1706.
12) Volm. B. B. 4. Mai 1719.
13) Stockh. B. B. 14. Okt. 1827.
14) Volm. B. B. 20. Januar 1692: ein Armen- und Krankenhaus.
15) a. a. O. 21. Nov. 1722.
16) Stockh. B. B. 13. Februar 1729.
17) a. a. O. 19. April 1722.
18) a. a. O. 8. Juni 1761. Volm. B. B. 20. Dez. 1695.
19) Volm. B. B. 21. November 1722.
20) Hüst. B. B. 26. Juni 1717.

es wurde bei den abwesenden Mitgliedern „besondere Umfrage gehalten".[1]) Bei Angelegenheiten, die eine schnelle Entscheidung verlangten, sollton vom Holzgrafen „die Brackstecher undt einige negst beym rathaus wohnende baurglieder auf (den andern Tag) früho umb 6 uhr im alten Keller zu erscheinen citirt und dieselben vernohmen werden, wie es am besten anzufangen".[2]) Geheimo Zusammenkünfte der Bauerglieder ohne Wissen des Holzgrafen waren streng verboten. So waren einmal „derer ad 15 beysahmen gewesen (im Hause des Vormunds) und hatten ihn gefragt, ob er eins mahls zapfen wolle". Zwei Mitgliedern, von denen der eine „ad eiusmodi conventicula als citans sich gebrauchen laesen", der andere „in specie gesagt, die baurschaft hette den holtzgraef eingesetzt, konte auch woll wider absetzen, wurde der baurschaft sich zu endteusern auferlegt", ebenso allen übrigen „deswegen das sie in privato conventicula über das Gehöltz gehabt".[3])

Die bauerschaftlichen Flurgerichte

Die Bauerschaften übten über das gesamte Bauerschaftsgebiet mit Ausschluss des Weidebezirkes die Feldpolizei aus,[4]) sie waren die „berechtigte der feldpolizey".[5]) Jedes Bauerglied war verpflichtet, der „Stipulation nach alle delicte ad protocollum anzugeben, wer solches schuldiger massen nicht angab, wurde altem Gebrauch nach in Strafe condemnirt".[6]) Zur Verhütung von Forstfreveln war als Aufseher der Holzknecht bestimmt, der zuweilen „mit 2 Gehilfen den forstfrevlern nachstellte"[7]) und „die Holzdiebe in der Nacht aufpasste".[8]) Besonders im Winter waren Holzdiebstähle an der Tagesordnung. Daher wurde bestimmt, dass der Reihe nach alle Mitglieder den Dieben

[1]) St. B. B. 18. Juni 1810.
[2]) Stockh. B. B. 5. April 1724.
[3]) a. a. O. 13. Januar 1686.
[4]) Vergl. darüber Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. § 66. Dorfverfassung. II. § 157 ff. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. Index s. v. Dorfgericht.
[5]) Stockh. B. B. 15. Mai 1810.
[6]) a. a. O. 25. Aug. 1706.
[7]) a. a. O. 24. Dez. 1816.
[8]) a. a. O. 24. Dez. 1808.

im Walde aufpassen sollten.[1] Diese sollten „mit Gewehr sich zum Holtz begeben, so sie in der that ertappen thäten, hereinbringen, gegen die flüchtigen oder wiederspenstigen ihr gewehr jedoch ohne lebensgefahr gebrauchen undt denenselben mit einem schreckschuss nachschiessen“.[2] Um die Forstfrevel möglichst einzuschränken, durfte „vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang weder Hieb noch Abfuhr statthaben; wer sich ausser der bestimmten Zeit mit einem Haugeschirr oder Wagen in dem Bezirke betreten liess, wurde als Holzdieb angesehen und bestraft“.[3] Die Bauerschaften hatten von Holzdieben um so mehr zu leiden, weil Geseke mit seiner Feldmark zum grössten Teil an das Fürstentum Paderborn grenzte und Untersuchung und Bestrafung mit vielen Umständlichkeiten verbunden waren.[4] Zudem pflegten die Frevler die Zeugen einzuschüchtern, so dass jemand „sagte, er forchte die wahrheit zu sagen, weil er allein wohnte“.[5]

Die Forstfrevel bestanden zunächst darin, dass von dem auf bauerschaftlichem Grunde gehauenen Holze, das unter sämtliche Mitglieder verteilt war, dem einen und andern „das mehrste holtz weggestohlen“ wurde.[6] Starke Bäume wurden wegen der damit verbundenen Gefahr, leicht entdeckt zu werden, gewöhnlich nicht gestohlen. Meist wurde Brennholz gehauen wie Dörner,[7] junge Eichen[8] und das an Gräben und Wegen wachsende Krüppelholz.[9] Besonders waren die in dem Felde allein Wohnenden leicht zu Holzdiebstählen geneigt. So wurde „die Meiste Zeit (in der Oelmühle) der Kachelofen mit widenholtz angestochen, so dass an den Wiedenbäumen grossen Schaden von Jahr zu Jahr geschah“. Es war nämlich Sitte, dass „bey Winterszeit die Junge so olie schlagen liessen Nächtlicher weilen widen undt ander holtz in die Mühle brachten und damit die

[1] St. B. B. 20. Januar 1720.

[2] a. a. O. 4. März 1718.

[3] Stockh. B. B. 6. Sept. 1814.

[4] a. a. O. 7. März 1709. Der Holzgraf musste die Bauerschaft in dieser Angelegenheit in Boke vor Gericht vertreten.

[5] a. a. O. 1808. Ohne Datum.

[6] a. a. O. 15. März 1703.

[7] Hüst. B. B. 10. Okt. 1707.

[8] Stockh. B. B. 1. Juni 1694.

[9] Hüst. B. B. 30. Okt. 1706.

stube anhitzten".[1]) Ferner wurden besonders im Frühjahr junge, aufgeschossene Bäume zu „Feizbohnenstangen"[2]) oder „Hopfenstangen"[3]) aus dem Holze gestohlen. Wo sich solche „Vitzstöcke" nnd „Vitsbohnenstangen" in einem Hanse oder Garten fanden, musste der Besitzer über ihre Herknnft Rechenschaft geben.[4]) Wenn ein Baum gehauen war und im Fallen einen oder mehrere andere ruiniert hatte, so mnsste der Hauer diese Bäume gegen eine von der Bauerschaft festgesetzte Taxe übernehmen, falls keine Böswilligkeit vorlag.[5]) War jedoch der Schaden durch Fahrlässigkeit entstanden, so wurde verlangt, dass an die Stelle der beschädigten Bäume nene gepflanzt wurden, und obendrein wegen der Frevels eine Strafe festgesetzt.[6]) Die gleichen Grundsätze kamen in Anwendung, wenn jemand auf fremdem Grunde einen Baum gehauen hatte. War es aus Unkenntnis der Schnad geschehen, so musste er für die Taxe und gegen Erlegung der entstandenen Kosten übernommen werden,[7]) lag böse Absicht zn Grunde, so trat noch eine scharfe Bestrafung ein.[8]) Als ein besonders schweres Vergehen wurde es angesehen, wenn „aus einer Hecke, die um einen Garten ging, mehrere Stämme ausgehanen wurden, so dass das Vieh eindringen" konnte,[9]) ebenso wenn der Hagen, der ein Gehölz nach anssen abschloss, weggehanen wurde, so dass „solches geholtz, weilen selbiges auf dass feldt schiesset, dem Knhehirten sowoll als den schefern gantz geöfnet war, also dass die Kuhe ohne einige hinderung dareinfallen und verderben konnten".[10]) Ein solcher Frevler musste „den schaden nicht allein ersetzen, sondern auch den ausgehauwenen hagen dergestalt zumachen, damit durch das Viehe kein weiterer schade zugefügt werden könne",[11]) oder „einen beständigen grafen in platz des abge-

---

[1]) Hüst. B. B. 10. Februar 1706.
[2]) a. a. O. 4. März 1707.
[3]) a. a. O. 31. Mai 1706.
[4]) a. a. O. 29. Juni 1717. 25. Juni 1725.
[5]) Stockh. B. B. 27. April 1806.
[6]) a. a. O. 22. April 1697.
[7]) St. B. B. 11. Januar 1811.
[8]) a. a. O. 17. März 1812.
[9]) Hüst. B. B. 25. Juni 1708.
[10]) Stockh. B. B. 5. Februar 1703.
[11]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1711.

hauwenen hagens ausschmeissen oder aber mit einem lebendigen hagen den ohrt dergestalten versehen, damit das Gehölz vor allem schaden des Viehes versichert nnd behütet werden könne".[1]) Auch die Benutzung der zu den geteilten Gütern gehörigen, im gemeinsamen Niessbrauch verbliebenen Achtwercke unterlag der Regelung durch die Bauerschaft.[2]) Es war nämlich „von sambtlichen Erben und bauren nnanimiter concludiret, dass kein baurglied, welcher interessenten hatt, erlaubt seye, ohne deren consens einen baum zu verkaufen oder zu verschenken". Die Einfahrt ins Gehölz war deshalb nur bei „vorzeigung deren interessenten scheins" gestattet.[3]) Wer ohne Erlaubnis seiner Interessenten in dem zugehörigen Achtwerck gehauen hatte, wurde wegen „geschehenen einseitigen hauwens" bestraft.[4]) Wenn die Besitzer sich geeinigt hatten, „für Conservierung des gehöltz kein holtz noch baum zu hawen", so wurde jedes Vergehen durch „das ohne Vorwissen der interessenten gehawene holtz" von der Bauerschaft bestraft.[5]) Besonders streng war es verboten, im Walde ein Feuer anzuzünden, was häufig von den Pferdehütern geschah.[6]) Auch die Schäfer pflegten „beim Legern von den im Schweinestall gesetzten Kluftern" ein Feuer zu machen,[7]) besonders im Winter „Telgen von den bäumen zu howen,[8]) am Schweinestall das Stroh aus dem Tag zu ziehen"[9]) und zu verbrennen. War jemand dabei gesehen worden, wie er „mit einer tragt Dornenstemme (durch das Feld) kam, so

[1]) a. a. O. 5. Februar 1703.

[2]) S. o. S. 63.

[3]) St. B. B. 24. Aug. 1736.

[4]) a. a. O. 29. Januar 1722.

[5]) Volm. B. B. 11. März 1712.

[6]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1694. 4. Aug. 1702: Mehrere Delinqueuten haben „ihre pferde gehütet, alwo der H. Rohrmann feur angeschlagen umb eine pfeife toback zn schmngen, alwo der Joh. berg ein stücksgen drückenes holtz an rohrmannes tuhackspfeife angezündet undt damit ein feuer, ungefehr ein schritt von dem verbrannten banm, gemacht, ihr nasse kidelen davon zu drückonen, gestünde aber nicht dass er den baum angezündet sondern es müste der baum von dem mumelichen holtz, so Joh. Rump ex post auf das feur geschmissen, angegangen seyn".

[7]) Stockh. B. B. 26. April 1682. Legern = pirchen. Ueber den Schweinestall s. den Abschnitt über die Allmende.

[8]) Volm. B. B. 19. Febrnar 1725.

[9]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1697.

wurde er befraget, wo er solche stemme geholet undt mit wessen Bewilligung solches undt woh gehauen".[1]) Den bei der Tat ertappten Frevlern wurde das gehauene Holz und das Beil genommen,[2]) einmal wurden die Diebe „im wegtragen ertapfet und zur urkundt ihnen die Schuh abgenommen".[3]) Wenn der Bauerschaft ein Diebstahl angezeigt wurde, erhielt der Bauerknecht den Befehl, dem Dieb etwa vor dem Osttore aufzupassen und „anzudeuten, die Wagen aufs Markt zu führen und daselbst das holtz bis zu fernerer verordnung niederzulegen".[4]) Doch nicht nur der Holzdieb wurde bestraft, sondern jeder, der zugab, dass „frembdes und gestohlenes holtz (in seinem Hause) zum schaden und nachteil seines negstens verbrandt würde".[5])

In gleicher Weise hatten die Bauerschaften die in der Ackerflur begangenen Frevel zu bestrafen. Wer „mit dem düngelwagen durch den schon grünen roggen"[6]) oder durch die Gerste fuhr,[7]) wurde von der Bauerschaft bestraft, war jedoch „excusirt", wenn er „docirte, dass darzu vom (Besitzer) urlaub gehabt".[8]) Ebenso war es verboten, das Heu über die Wiesen anderer zu fahren.[9]) Wer bei solchen Delikten ertappt wurde, dem wurde der Wagen gepfändet, bis er „zu redimirung des abgepfendeten Holtzes" Schadenersatz geleistet hatte,[10]) oder ein Pferd genommen, das erst „relaxirt wurde data laesis satisfactione et solutis expensis".[11]) Wurde der Frevel erst später angezeigt, so wurde ebenfalls zur Pfändung geschritten, wenn der Schuldige die Strafe und den Schadenersatz nicht leisten wollte. So wurde in einer Mühle der dort liegende Oelsamen eines Delinquenten mit Beschlag gelegt,[12]) gegen Untertanen des Fürstentums Paderborn wurde „der Knecht angewiesen, wenn

[1]) Hüst. B. B. 10. Febr. 1706.
[2]) Stockh. B. B. 10. Januar 1688.
[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1708.
[4]) Volm. B. B. 14. Januar 1692.
[5]) Hüst. B. B. 10. Februar 1706.
[6]) Volm. B. B. 27. Aug. 1742.
[7]) Hüst. B. B. 30. Okt. 1706.
[8]) a. a. O. 25. Juni 1724.
[9]) a. a. O. 25. Aug. 1740. 8. November 1705.
[10]) Stockh. B. B. 5. Januar 1693.
[11]) Hüst. B. B. 4. Aug. 1732.
[12]) a. a. O. 8. Nov. 1705.

sie sich mit ihren Pferden wieder im Cöllnischen sehen liessen, die Pferde zu arrestiren",[1]) oder das noch nicht vollständig eingefahrene Grummet wurde gepfändet.[1]) Kam es zu einer Lokalbesichtigung, so musste der Schuldige die Ausgangskosten zahlen.[2])

Ein fast in jeder Saatzeit zu rügender Frevel war es, dass der Pflüger das schon bestellte Stück seines Nachbars als Anwand benutzte und in der darauf stehenden Frucht wie Wurzeln,[3]) Bohnen[4]) und „auf grünen roggen"[5]) wiederkehrte, wodurch die Frucht „schädlich verdorben" wurde.[6]) Es wurde in dieser Hinsicht zuweilen so rücksichtslos gefrevelt, dass jemand „auf (einem andern) zuständigem grünen und handtlangen saet mit flug und pferden witter umbkehrte, den flug aufm saet ein und aussetzte undt somit totaliter verdarb"[7]) oder „auf fremden land mit 3 pferden umbkehrte, der roggen verschleifte undt damit solches nicht gemerket werden solte, solchen verschleiften roggen abschnitt und den grund ad 5 fues umbgrub, wessenthalb zu recht erkandt wurde, dass Beklagter darahn zu fill gethan, (dem Beschädigten) vor solchen schaden satisfaktion zu thuen schuldig, der baurschaft aber einen goldgulden vor straf undt ausgangskösten zu erlegen angewiesen wurde".[8]) Andere Flurbeschädigungen bestanden darin, dass junge Füllen, die ins Feld mitgenommen wurden, nicht angebunden wurden und so „im roggen auf- und abliefen",[9]) dass in der Nähe der Mühlen „die Esels und Hunde Schaden im Roggen thaten"[10]) und vor allem „dass aufstehender haber undt Waitzen zu unterscheidtlichen mahlen nach ausweis der alten und niwen foessporren undt koets durch die kuhe verdorben wurde".[11]) Besonders mussten die Schäfer beobachtet werden, damit sie nicht im Felde ab-

[1]) a. a. O. 21. Juli 1705.
[2]) a. a. O. 25. Aug. 1740.
[3]) Volm. B. B. 28. Aug. 1740.
[4]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[5]) Volm. B. B. 12. April 1730. 28. Juni 1723. 1. Sept. 1685.
[6]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[7]) Stockh. B. B. 7. Okt. 1705.
[8]) a. a. O. 20. Nov. 1700.
[9]) a. a. O. 15. Mai 1703.
[10]) Volm. B. B. 28. Juni 1723.
[11]) Stockh. B. B. 7. Aug. 1702.

hüteten. So wurde einer bestraft, weil er „mit Kuhe undt füllen im Raufutter auf der banrdrifft gehütet“,[1]) oder „wegen abheutungh des theichs wie dan auch das in dem Immenbusch geheutet“.[2]) Ein anderer wurde in der Gerste „ertapfet und dessen Schafe davor behalten“,[3]) ebenso wurden die Müller wegen des durch ihre Hühner, Gänse und Enten angerichteten Schadens bestraft.[4]) Pferde, die auf fremden Ländern weideten, wurden in den Pfändestall getrieben und erst gegen Erlegung der Strafe und Kosten freigegeben.[5]) Besonders schwer wurde es geahndet, wenn der „Kuhehirte friedebüsche des jüngst abgestochenen Fridefeldts ausgezogen theils zerbrochen undt dasselbe durchgangs geheutet“ hatte.[6]) Zur Verhütung dieser Frevel gingen zuweilen der Holzgraf, die Brachstecher und der Bauerknecht ins Feld, und wo sie einen Delinquenten ertappten, schritten sie sofort zur Execution.[7])

Neben dieser negativen Aufgabe, Diebstähle in Wald und Feld zu verhindern und Flurbeschädigungen zu bestrafen, hatten die Bauerschaften auch manche Aufgaben zur Ermöglichung und Hebung der landwirtschaftlichen Kultur zu lösen. In dieses Gebiet gehörte zunächst der Wegebau. Nur die Bauerschaft hatte das Recht, im Felde neue Wege anzulegen und das dazu erforderliche Land zu enteignen.[8]) Wenn dagegen ein Privatmann für seinen Gebrauch einen Weg zum Teil über fremden Grund und Boden machte, so wurde ihm die Benutzung untersagt und er „des Verbrechens halber in strafe condemnirt“.[9]) Die Wege in der Gesecker Feldmark hatten dasselbe Aussehen, wie es uns die Schriftsteller von den Wegen im allgemeinen in deutschen Landen erzählen, sie waren „in einen so schlechten Stande, dass dieselben nicht einmal mit einem ledigen Wagen

---

[1]) a. a. O. 24. Aug. 1698.
[2]) a. a. O. 24. Aug. 1681.
[3]) a. a. O. 24. Aug. 1685.
[4]) Volm. B. B. 2. Juli 1685.
[5]) Hüst. B. B. 22. Sept. 1705.
[6]) Stockh. B. B. 7. Okt. 1705.
[7]) Volm. B. B. 8. Okt. 1685.
[8]) Stockh. B. B. 1778. Unter Ausgaben: „dem N. N. für das Land, worüber jetz der Weg gehet 23 Th.“
[9]) Hüst. B. B. 10. Februar 1706.

durchzukommen war"[5]) und „dass die bereits abgemehete rogen früchten aus hiesiger Gemarkung nicht darüber gebracht werden konnten".[6]) Die Landespolizey kümmerte sich nur wenig um diese Angelegenheiten. Höchstens wenn „Ihre Churfürstliche Durchlaucht Clemens August unser gnädigster Herr die Stadt durchzupassiren willens" war, wurden von der Churfürstlichen Regierung zu Arnsberg Beamte „abgeschicket wegen der visitation zu halten uudt Anweisung zu thun, welchen weg am füglichsten Ihro Durchlaucht passiren konnte", und da der „ausgesehene Weg ohnmöglich passabel war", musste er von der Bauerschaft in guten Stand gesetzt werden.[1]) Eine solche Reise hatte doch schliesslich auch den Erfolg, dass „von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht eine abermahlige Erinnerung die besserung der Wege anlangend ins landt ausging".[2]) Die schlechten Wege wurden in primitiver Weise dadurch passierbar gemacht, dass die weiche Erde ausgeworfen wurde, so dass die Wagen über den härteren Untergrund fahren konnten.[3]) Infolgedessen waren die Wege bis zu einem Meter tiefer als das umliegende Land, und auch heute noch lässt sich der Lauf der alten Wege deutlich verfolgen, obwohl seit der Separation vor mehr als 30 Jahren diese Wege verlassen und zum Ackerland gezogen sind. Nur selten und dann auch nur auf die schlechtesten Stellen wurden Steine[4]) und Grand[5]) gefahren. Gewöhnlich begnügte man sich damit, dass man Dörner ausrodete,[6]) Weidenbäume „stübte"[7]) und das Unterholz der Wälder haute,[8]) auch ganze Bäume „kloffte" (spaltete)[9]) und das Holz in die gefährlichsten Stellen warf und „mit erden deckte".[10]) Die Arbeiten wurden entweder von sämtlichen Mitgliedern bezw. deren Stellvertretern ver-

---

[1]) Stockh. B. B. 29. April 1817.
[2]) a. a. O. 7. Aug. 1813.
[3]) Stockh. B. B. 30. Juli 1724.
[4]) a. a. O. 24. Aug. 1725.
[5]) a. a. O. 24. Aug. 1679.
[6]) z. B. a. a. O. 24. Aug. 1721. Hüst. B. B. 25. Juni 1736.
[7]) Volm. 20. März 1721. 29. März 1798.
[8]) Stockh. B. B. 19. April 1722.
[9]) Volm. B. B. 1764.
[10]) Stockh. B. B. 20. Aug. 1730.
[11]) Volm. Mast-Buch. Einl.
[12]) Volm. B. B. 30. Juli 1764.

richtet[1]) oder nur „die fnhren für geldt, jedoch dass sämbtliche baurglieder dazu handtdienste thun sollen".[2]) Manchmal wurden die Fuhren nnd Arbeiten auch Delinquenten als Strafe auferlegt.[3]) Nur selten sollte „die nöhtige besserung der wegen aus gemeiner der baurschaft mittelen geschehen nnd fürgenommen werden",[4]) besonders pflegten schwierigere Arbciten verdungen zn werden.[5]) Banerknecht[6]) und Holzgraf[7]) hatten dabci die Anfsicht zn führen.

In gleicher Weise hatten die Bauerschaften darauf zu sehen, dass die Wege nicht beschädigt wurden. Vor allem musste eine Verengerung der Wege durch die Anlieger verhindert werden. Die Landbesitzer, deren Aecker auf einen Weg schossen und die auf dem Wege wiederzukehren pflegten, die sog. „anwandtsgenossen",[8]) setzten beim Pflügen den Pflug zu spät aus und zu früh ein, so dass sie dadurch einen Teil des Weges zu ihrem Lande zogen.[8]) Ebenso pflegten die Anlieger die Erde von den Wegen auf ihr Land zu werfen[9]) und besonders die weniger benutzten „mit Gras bewachsenen Wege auszustechen",[10]) so dass dadurch die Wege unbrauchbar gemacht wurden.[11]) Alle diese Vergehen wurden von der Bauerschaft bestraft. Die zuletzt genannten Wege waren meist „etwas hoch, dass (der Anlieger) ohne ungemach sein landt nicht pflügen konte", und es wurde ihm deshalb „gegen erleggung von (z. B. 4 gr.) vergönnt, dass der Weg seinem lande gleich machen möge".[12]) Anlieger, deren Aecker den Wegen parallel liefen, schränkten diese dadurch ein, dass sie z. B. „3 foer vom Wege zu ihrem landt pflügten".[13]) Besonders schwer wurde es geahndet, wenn die durch das Land

---

[1]) Stockh. B. B. 20. Aug. 1730. Volm. B. B. 24. Aug. 1722.
[2]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1725. 24. Aug. 1721.
[3]) Hüst. B. B. 25. Juni 1736. Volm. B. B. 20. März 1721.
[4]) Stockh. B. B. 23. Juli 1730.
[5]) Volm. B. B. 1764.
[6]) Volm. Mast-Buch. Einl. 1721.
[7]) Stockh. B. B. 1. Mai 1730.
[8]) Stockh. B. B. 30. Juli 1726.
[9]) a. a. O. 22. Okt. 1723. Volm. B. B. 24. Aug. 1698.
[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1690.
[11]) Hüst. 1. B. B. 21. Okt. 1717.
[12]) Hüst. B. B. 24. Juni 1710.
[13]) Stockh. B. B. 7. Febr. 1706.

laufenden Wege „absque licentia umbgepflüget"[1]) und besät wurden.[2]) Die Delinquenten hatten entweder eine Strafe zu zahlen, oder es wurde ihnen das auf dem Wege stehende Korn abgemäht.[3])

Neben der Unterhaltung der Wege fiel den Bauerschaften auch der **Brückenbau** als Aufgabe zu. Sie hatten beschädigte Brücken zu reparieren[4]) und eingefallene neu zu bauen.[5]) Den Privaten war es streng verboten, ohne Erlaubnis der Bauerschaft über fliessende Bäche Brücken zu legen, weil sie zuweilen dadurch das Flussbett versperrten, so dass „dadurch ville lender verwüstet wurden und grosser Schaden geschah". Ein solcher Frevler wurde „andern zum abschew in (z. B. 2 Th.) straf deklarirt".[6]) Auch die nur für Fussgänger bestimmten schmalen Uebergänge über Bäche, die sog. „Schemms", z. B. über den Völmeder Bach bei der Völmeder Mühle und der „Flaxroth",[7]) über die Schledde „beim Gerichte"[8]) und den Benninghäuser Bach „beim brannten baum"[8]) mussten von den Bauerschaften erhalten, und wenn sie „ruinös"[8]) waren, ersetzt werden. Auch die Regulierung des Flussbettes der durch Bauerschaftsgebiet fliessenden Bäche lag den Bauerschaften ob. Besonders die bei starken Regenfällen gefährlich anschwellenden Schledden im Osten und Westen der Geseker Feldmark machten ihnen viel zu schaffen. Die Ufer mussten fortwährend durch Einrammen von Pfählen in Ordnung gehalten werden.[9]) Wenn die Bäche „gantz und zumahlen bewachsen und voller schlamms" waren, mussten die Bauerschaften sie „als ihnen zuständig ausreumen und werfen lassen".[10]) Ebenso mussten die Bauerschaften die

[1]) a. a. O. 25. Aug. 1706. 5. Juli 1681.

[2]) a. a. O. 24. Aug. 1660.

[3]) a. a. O. 24. Aug. 1682.

[4]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1735. Volm. Mast-B. Einl. 1716.

[5]) Hüst. B. B. 30. Juni 1748.

[6]) a. a. O. 23. Juli 1705. Hinsichtlich der Brücken, die von den Bauerschaften und den Huden gemeinsam benutzt wurden, war es Regel (Volm. B. B. 19. Mai 1827), dass die Bauerschaft „die nöthigen Materialien unentgeldlig beitrug, die Hude hingegen die Kosten und nöthigen Handarbeiten leistete".

[7]) Volm. B. B. 16. Mai 1749.

[8]) Stockh. B. B. 6. Mai 1724.

[9]) a. a. O. 1787. 1812. 1815.

[10]) Volm. B. B. 17. Juni 1700.

in ihren Bezirken liegenden Gräben in stand halten und zu Zeiten ausstechen[1]) und auswerfen[2]) lassen. Wenn ein Anlieger einen Graben reinigte, um die Erde auf sein Land als Dünger zu werfen, wurde er bestraft[3]) und verurteilt, die Erde wieder in den Graben zu werfen.[4]) Doch wurde es zuweilen gegen eine Entschädigung an die Bauerschaft gestattet.[5]) Da die Wege vielfach bedeutend tiefer lagen als das angrenzende Land, so sammelte sich in ihnen nach Regenzeiten das Wasser an und verdarb die anliegenden Aecker. Wer nun „gesinnet war, in seinem Lande am Wege her einen Graben zu machen, damit der Weg trucken bliebe und seinen Nachbahrn kein schade zugefüget würde", musste von der Bauerschaft die Erlaubnis haben, die ihm „nach abgeernteten Roggen den platz zum graben abzeichnete".[6]) Wer einen zu seinem Lande gehörigen Graben breiter machte und dadurch den Weg einengte, wurde bestraft und musste den Graben in den alten Zustand bringen.[7]) Schliesslich mussten die Bauerschaften auch die in ihren Distrikten gelegenen Brunnen, die alten Dorfbrunnen, in stand halten und die dazu erforderlichen Eimer liefern.[8])

Diese Arbeiten wurden entweder von allen Mitgliedern zusammen[9]) oder durch Delinquenten als Strafe[10]) oder durch Tagelöhner im Auftrage der Bauerschaften[11]) verrichtet. Wegen dieser Pflicht zu „unterhaltung der brücken und Wegebesserungen" genossen die Bauerschaften „Steuer- und schatzungsfreyheit".[12])

[1]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1735.
[2]) Stockh. B. B. 1. Mai 1730. St. B. B. 30. April 1712.
[3]) Volm. B. B. 28. Sept. 1684.
[4]) Hüst. B. B. 26. Mai 1713.
[5]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1699.
[6]) Hüst. B. B. 8. Nov. 1709.
[7]) a. a. O. 25. Juni 1749.
[8]) St. B. B. 29. Juli 1720.
[9]) Stockh. B. B. 9. März 1805.
[10]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1735.
[11]) Stockh. B. B. 6. Mai 1724.
[12]) Volm. B. B. 16. März 1811: „Da zufolge gnädigster verordnung die Bauerschaften nach aufgehobener Steuer- und schatzungsfreyheit von unterhaltung der brücken und Wegebesserungen befreyet sind."

Ius finium regundorum[1])

Die wichtigste Aufgabe der Bauerschaften war es, in ihren Gebieten die Grenzen in Wald und Feld in Ordnung zu halten und in strittigen Fällen zwischen den Parteien eine Entscheidung durch Urteilsspruch herbeizuführen. Zunächst mussten sie die Grenzen zwischen Gemeinbesitz und Privateigentum aufrecht erhalten und besonders bei Abpflügen von den breiten Wegen, den sog. Triften, „die angräntzenden, welche zu nae eingedrungen hatten, wieder ab- und zu den Triften stechen".[2]) Sodann waren sie verpflichtet, jedem Besitzer auf seinen Wunsch die Aecker zu messen und abzugrenzen.[3]) Wenn ein bisher geschlossenes Gut Land geteilt wurde, musste die Bauerschaft alle zu dem Gute gehörenden Parzellen in entsprechende Stücke aufteilen,[4]) vor allem auch bei Meiergütern die in der „Meyerrottulle" genannten Parzellen in der Feldflur aufweisen, gegen die Nachbarn abgrenzen und etwa verloren gegangene wieder aufsuchen.[5]) So war der frühere Besitzer eines Meiergutes „von Kindt auf im Krieg[6]) herumgeloffen, also dieses guth in vorigem Kriege sambt anderen Aeckern öde und wüst gelegen, nach dem friedensschluss ein jeder das seinige angegriffen, dieses guth aber liggen geblieben, (der Besitzer) auch als sich endtlich allhier niedergelassen, seine ländereien dem einen hier dem andern dort brackzeitlich verkauft, woraus dan erfolget, dass kaum ein Stück landes juxta rullam seine Mahse hatte". Sein Nachfolger, dem das Gut „ex nova gratia von Ihro hochw. H. Prälaten zum Abdinghof meyerstättisch untergethan, wusste nun nicht anders als durch Messung sein undt seiner benachbarten lander, sofern dieselbe etwas übrig hetten, zu seiner Mahs zu gelangen. (Er bat daher), seine wie auch der benachbahrten Länder zu messen unt jedes rulle zu conferiren undt

[1]) Volm. B. B. 16. März 1692. 1763. Stockh. B. B. 24. Aug. 1699. 23. Juli 1727 u. s. o.

[2]) Volm. B. B. 17. Mai 1810.

[3]) Stockh. B. B. 1. Februar 1702.

[4]) a. a. O. 31. März 1700.

[5]) Hüst. B. B. 1. Okt. 1704.

[6]) Es ist der 30jährige Krieg gemeint. Die Stelle findet sich Stockh. B. B. 31. März 1700.

sofern sich an ein oder andern Stück Abgang oder Ueberschuss finden solte, Ihme hiesigen baurrecht gemäss zu attribuiren".

In der älteren Zeit mussten häufig Grenzstreitigkeiten eintreten, weil das Grundbuchwesen noch nicht geregelt war und sichere Schnadzeichen fehlten. Oft bildete ein Graben die Grenze,[1]) und „alle Triften und Gemeinweiden waren von den daran grenszenden Grundstücken durch alte Grabens abgeschnadet".[2]) Statt der Gräben wurden auch wohl hintereinander Kuhlen[3]) gegraben, so dass die Verbindungslinie die Grenze war, oder die Grenze wurde „durch Ausgraben eines Klumps Erde punktiert".[4]) Statt dessen wurden auch Pfähle in die Erde gerammt.[5]) Ferner zeigten „steine in die ausgegrabenen Gruben gesetzt" die Grenze an,[6]) oder es wurde „ein kiesselstein vor die rechte schnath erkandt".[7]) Auch Hecken bildeten die Grenze, hinter denen „den bekauten heerbringen nach (dem Eigentümer der Hecke) $1^1/_2$ fuss gehörten".[8]) In den Wäldern dienten gewöhnlich Bäume als Grenzzeichen. Erwähnt werden „eine schnadteiche, derhalben auch so dick erwachsen",[9]) und „zur Schnadbezeichnung bestimmt gewesene Kopfeichen",[10]) eine Pappel und ein Dornbusch,[11]) „am Westende eine alte Eiche, in der mitte ein Erlenstamm, ins osten eine wiede"[12]) oder „am ostende eine heister, im mitten eine Kopfwiede, am westende ist ein hegedorn geknicket"[12]) usw. Ein Schnadbaum, der drei Besitzungen trennte: ein Achtwerck der Vicarie zu den heiligen drei Königen an der Stadtkirche zu Geseke, ein Achtwerck des Stiftes, dessen Schutzpatron der hl. Cyriacus war, und die Besitzung der Völmeder Bauerschaft, war nach

[1]) St. B. B. 1. April 1815. 2. Juli 1825. Stockh. 25. Juni 1805.
[2]) Volm. B. B. 17. Mai 1816.
[3]) Stockh. B. B. 27. Juli 1712.
[4]) St. B. B. 2. Juli 1825.
[5]) Hüst. B. B. 1. Juli 1738. Stockh. B. B. 25. Juni 1805.
[6]) Volm. B. B. 30. Juni 1706. Hüst. B. B. 22. Aug. 1712.
[7]) Volm. B. B. 5. Juli 1714.
[8]) Stockh. B. B. 13. April 1808.
[9]) a. a. O. 15. Mai 1703.
[10]) St. B. B. 8. Juli 1820.
[11]) Stockh. B. B. 19. Aug. 1710.
[12]) Volm. B. B. 27. Sept. 1684.

den entsprechenden Richtungen hin mit folgenden Zeichen versehen: H = hl. drei Könige, SC = St. Cyriacus, V = Volmede,[1]) ein anderer Baum war mit † und G gezeichnet[2]) und „eine buche verzeichnet mit einem Kreyenfuss als eine Schnad befunden".[3]) In ähnlicher Weise bildete zwischen Ackerparzellen ein Weidenbaum[4]) oder „alte Schnadbüsche"[5]) oder „ausgeschlagene Weisdornen und einige kleine Eichen"[6]) die Grenzen. Solche Grenzbäume abzuhauen war „hochstrafbarlich",[7]) und der Schuldige wurde „zu anpflantzung einer newen schnaeteiche angewiesen".[8]) Allgemeine Grenzzeichen, besonders als Feldzeichen und Ausgangspunkt für Messungen waren Hecken und breite Büsche, die „vor allem conservirt werden mussten",[9]) so dass sie sich Jahrhunderte lang gehalten haben trotz ihrer scheinbaren Zwecklosigkeit.

Zwischen den einzelnen Ackerbeeten hatte sich im Laufe der Zeit eine natürliche, zuverlässige Grenze gebildet. Das Land „wurde in hoch gewölbten Beeten gepflügt, um dem Wasser den erforderlichen Abzug von dem bebauten Lande nach den Furchen zu sichern".[10]) So kam es denn manchmal vor, dass ein „Stück lands blanck stand, wie es gesät" werden sollte, so dass der Landmann „beyderseits 2 fuer (Furchen) liggen lassen" musste.[11]) Indem so das Wasser von den hohen Rücken in die Furchen nach beiden Rändern hin abfloss, wurde allmälich der in dem Boden noch zum Teil reichlich vorhandene Diluvialsand[12]) weggewaschen und in den Grenzfurchen zusammengetragen. Noch heute kann man diese Beobachtung an Ländern machen, die im Herbst gepflügt und den Winter über liegen

[1]) Volm. B. B. 27. Sept Sept. 1684.
[2]) St. B. B. 1. April 1815.
[3]) a. a. O. 10. März 1717.
[4]) Hüst. B. B. 30. Okt. 1706.
[5]) a. a. O. 2. Aug. 1706.
[6]) St. B. B. 8. Juli 1820.
[7]) St. B. B. 26. Januar 1706.
[8]) Stockb. B. B. 15. Mai 1703. St. B. B. 10. Februar 1787.
[9]) Volm. B. B. 25. Aug. 1737.
[10]) v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft II. S. 257. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. II. S. 250. Anm.
[11]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1703.
[12]) S. o. S. 3.

geblieben sind. Schon in dieser kurzen Zeit hat sich in den Furchen an den Ackerrändern eine beträchtliche Menge Sand angesammelt. So bildete denn dieser in Jahrhunderten in die Rinnen gespülte Sand, die sog. „Sand- oder Mehlfurche",[1]) zwischen den Ackerbeeten eine sichere, nicht leicht zu verrückende Schnad, die bei Grenzstreitigkeiten aufgedeckt wurde, wenn sie zugepflügt war, und meist die Entscheidung gab.[2])

Doch gaben alle diese Schnadzeichen keine durchaus feste Grenze an, und die Bauerschaftsbücher sind deshalb mit Grenzstreitigkeiten Jahr für Jahr angefüllt. Besonders gab das sog. „Teilland", d. h. das Land, das unter zwei Besitzer noch nicht genau aufgeteilt war, zu solchen Zwistigkeiten oft Anlass,[3]) und die einzelnen Ackerparzellen waren manchmal derart verschoben, dass keiner das ihm gehörige Stück genau angeben konnte und Irrungen über die Grenze eintreten mussten.[4]) Nur selten kam es vor, dass jemand seinem Nachbar zu nahe mähte, weil die zwischen den beiden Ländern laufende Furche dem Mäher einen sichern Anhaltspunkt gab, wie weit er gehen durfte. Wenn Roggen[5]) oder Gerste[6]) einmal „über die vor abgeschnitten"[5]) war, durfte das Getreide nicht abgefahren werden „bis zu erörterung der Sache",[6]) und der Delinquent wurde „zur erstattung des Roggens ad $^1/_2$ Scheffel zu erlegen angewiesen".[5]) Wer in den Wiesen dem Nachbar „eine Gehe Gras abgemehet", musste „sich wegen zu nahe gemegeten Grases abfinden und ein Bund Heu (dem Beschädigten) erstatten".[7]) Wenn ein Graben zwischen zwei Aeckern lief und einem der Nachbarn gehörte, so durfte der andere die darin enthaltene Erde nicht auf sein Land werfen,[8]) tat er es dennoch, so wurde „selbigen bey willkürlicher Strafe anbefohlen, die aus dem Graben auf sein landt geworfene Erde wider einzuwerfen".[9])

[1]) St. B. B. 30. Aug. 1805.

[2]) Näheres hierüber s. u. S. 105.

[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1711. 20. April 1722.

[4]) Hüst. B. B. 28. Okt. 1705.

[5]) Stockh. B. B. 27. Aug. 1678. 5. Aug. 1697. vor = Furche; sonst: foer, fuer, fuhr genannt.

[6]) Volm. B. B. 3. Aug. 1714.

[7]) Hüst. B. B. 22. Aug. 1702. Stockh. B. B. 15. Aug. 1728

[8]) Hüst. B. B. 3. Aug. 1705.

[9]) Stockh B. B. 30. Juli 1682.

Die meisten Grenzfrevel geschahen durch Abpflügen, gewöhnlich bei parallel laufenden Stücken dadurch, dass der eine Nachbar von dem Stücke des andern einen Teil zu seinem Acker pflügte. Dieser abgepflügte Teil konnte sich über das ganze Stück erstrecken oder etwa „ahm westende 1 fuhr, in der mitte nnd am Oistende 2 fuhr“[1]) oder nur an einem Ende, dagegen in der Mitte und am andern Ende überhaupt nicht[2]) oder nur in der Mitte, so dass „ein Banch in das Land ging“.[3]) Bei „2 wendigen“ Stücken konnte das ganze Stück oder nur die Hälfte beschädigt sein.[4]) Meist war nur eine und andere Furche abgepflügt, gelegentlich auch „4 fues oder einen schuthen still lang in die längde undt machten solche vier fues wenigst 6 fuer“,[5]) einmal klagte sogar jemand, dass ein Nachbar „Ihme von Jahren zn Jahren abgepflüget, also das Ihme an seiner Morgenzahl ein merkliges manquiren thäte“.[6]) Zwischen einzelnen Aeckern gab es auch eine sog. „Wandelfuhr“, d. h. eine Furche, die weder dem einen noch dem andern Nachbar gehörte und daher bald zu dem einen, bald zu dem andern Lande nnbestraft hinzugepflügt werden durfte.[7]) Anch von den sog. Anwanden, auf denen mehrere darauf schiessende Nachbarn wiederkehren durften, wurde abgepflügt, indem der Pflug zu spät aus- und zu früh eingesetzt wnrde.[8]) Umgekehrt pflügte der Besitzer der Anwand von den Köpfen der darauf schiessenden Stücke ab.[9]) Hie und da gab es auch zwischen zwei [illegible] Parzellen eine „grüne Schnadefohr“,[6]) die nicht nmgepflügt werden durfte, sonst wurde der Frevler „ad restitutionem der schnadefohr verweisiget“.[10])

---

1) Hüst. B. B. 26. Juni 1717.

2) a. a. O. 2. Nov. 1725.

3) a. a. O. 28. Okt. 1706.

4) Stockh. B. B. 27. Juni 1781.

5) Stockh. B. B. 18. Mai 1707. Schute = Spaten.

6) Volm. B. B. 6. Juni 1722.

7) a. a. O. 4. Juli 1708. So gab es auch bei den [illegible] Brachfeldern „Wandelstücke“, die „zu beyden brachfeldern gezogen werden“ [illegible] konnten, so dass Schäfer und Schweinehirten „keine ursach hatten, eygenrich[illegible]terlich zu verfahren undt den schönen brachroggen muthwilliger und hoch[illegible]strafbarer Weise abzuhüten“. Stockh. B. B. 11. Mai 1697.

8) Hüst. B. B. 19. Okt. 1705.

9) a. a. O. 30. Okt. 1706.

10) Stockh. B. B. 24. Aug. 1695.

Wenn ein Stück bestellt war, durfte der Pflug nicht mehr um den Acker gehen, weil zu befürchten war, dass jemand diese Gelegenheit benutzte, um von dem Nachbarstück eine Furche zu seinem Lande zu ziehen. Gleichwohl kam es vor, dass jemand „einige Tage sein stück•landes ohne zuzupflügen liggen gelassen undt hernacher erst zugepflüget hatte, damit desto besser abpflügen können",[1]) oder „dass er sein Land nicht gleich, sondern eine Zeitlang hernach zupflügte"[2]) oder dass er, „nachdemahlen er der erste im seggen gewesen, undt nachdem dessen Nachbahrs auch gesegget undt ihr landt befuhret, nachfuhrte".[3]) Solches Tun war „nicht breuchlich, sondern hochstrafbahr",[3]) „wieder akermans brauch und manier",[4]) und „dieser in hiesiger Feltmarck ungewöhnliche Excess des nachfuhrens wurde, damit sich ein anderer daran spiegeln solle, jedes Stück so nachgefort auf eine Tonne biers oder 1 Th. 9 gr. gesetzt".[5]) Wer bei der Bestellung seines Landes den „roggen (seines Nachbars) mit der Egde verschleifet" hatte, wurde „exemplariter bestraft".[6])

Diese Frevel musste jedes Mitglied der Bauerschaft anzeigen, sobald es davon erfuhr.[7]) Ferner war der Bauerknecht verpflichtet, alle zu seiner Kenntnis gekommenen Grenzverschiebungen dem Holzgrafen zu melden.[8]) Gewöhnlich zeigten die Beschädigten selbst den Delinquenten an.[9]) Wer es unterliess etwa „wegen naher Freundschaft",[10]) oder weil der Abpflüger „ihm 3 Pf. Fleisch versprochen, das dieses abpflügen nicht entdeckte, sondern dahevon stillschweigen sollte",[11]) wurde „wegen solcher Verschweigung" bestraft.[12]) Noch schwerer wurde es geahndet, wenn jemand ohne Wissen der Bauerschaft das ihm genommene

[1]) a. a. O. 23. Aug. 1725.

[2]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.

[3]) Stockh. B. B. 8. Okt. 1684.

[4]) St. B. B. 22. Januar 1696.

[5]) Stockh. B. B. 22. April 1697.

[6]) a. a. O. 12. Juni 1708.

[7]) S. o. S. 54.

[8]) S. o S. 75. Er hiess deshalb auch der „promotor officii burschapiae". Volm. B. B. 24. Aug. 1721.

[9]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705. 26. Okt. 1717. Stockh. B. B. 16. Nov. 1706.

[10]) Stockh. B. B. 18. Sept. 1701.

[11]) Hüst. B. B. 1. Okt. 1704.

[12]) Volm. B. B. 4. Aug. 1714.

Land wieder zu seinem Stück pflügte. Ein solcher war „scharf zu bestrafen, weil er gehörendt nicht geklaget und sein eigenrichter gewesen".[1]) Die Anzeigen konnten zu jeder Zeit dem Holzgrafen erstattet werden, nur bei Gelegenheit erfolgten sie während des Gerichts vor versammelter Bauerschaft, mit der Bitte: „ihn zu seiner maas zu verhelfen".[2]) Ausserdem wurden jedes Jahr zwei Besichtigungen „im (Bauerschafts) felde und sonst in ihrer Jurisdiktion"[3]) abgehalten, sog. „Ausgänge ex officio"[4]) oder „fohr visitationen",[5]) im Sommer Ende Juni oder Anfang Juli, im Winter Ende Oktober oder Anfang November.[6]) Entweder hielt „der Holtzgrafe mit 6 Mitgliedern als newen und alten Brackstecheren gewöhnlicher Massen den Ausgang",[7]) oder „6 Brachstecher, Vormund und Knecht hielten den ordinären Ausgang",[8]) oder vom Holzgrafen „wurde dem Vormund und 2 Bauergliedern committirt, im felde geschehenen schaden nachzusuchen und zu referiren".[9]) Einige Tage darauf „referirten sie, als sie mit dem Bauerknecht aus Commission des zeitigen Holtzgräfen am 24. Nov., umb den in hiesiger Bawrschaft distrikt geschehenen Excessen und Schaden zu besichtigen, sich zum Felde begeben, hätten alles fleissig observirt und befunden, dass usw."[10]) Wenn sie einen Frevel entdeckten und den Besitzer des Landes nicht kannten, wurde dem Bauerknecht „anbefohlen, sich zu erkundigen, weme dieses stück zugehöre".[11]) Diese Ausgänge unterblieben etwa wegen der Gefahr in Kriegszeiten[12]) oder „wegen beständiges regen wetter, da die Furchen voller Waser gestanden, so dass kein Ausgang gehalten werden können".[13])

---

[1]) Stockh. B. B. 19. Mai 1711. 2. Juni 1785.
[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705.
[3]) St. B. B. 1. Juli 1722.
[4]) Stockh. B. B. Nov. 1731.
[5]) St. B. B. 17. Juni 1796.
[6]) Nach einem Verzeichnis im Stockb. B. B. von 1777 bis 1808.
[7]) Hüst. B. B. 26. Juni 1711.
[8]) Stockh. B. B. 29. Okt. 1808.
[9]) Hüst. B. B. 24. Nov. 1735.
[10]) a. a. O. 6. Dez. 1735.
[11]) Stockh. B. B. Nov. 1731.
[12]) Volm. B. B. 1760.
[13]) Stockh. B. B. 21. Okt. 1789, ähnlich Herbst 1804.

War nun von einem Stück abgepflügt, so hatte sich der Beschädigte zunächst an den Nachbar zu wenden, um sich in Güte mit ihm über den angerichteten Schaden auseinanderzusetzen.[1]) Kam zwischen beiden eine Einigung zu stande, so musste „solches ad protocollum burschapiae denuntyrt werden".[2]) Wenn jedoch der Beschädigte den Delinquenten „deshalb oftmals besprochen, aber keine satisfaktion erhalten"[3]) hatte oder ihn „dieserhalb beschicket, er jedoch zu solcher restitution nicht auschicken wollte",[4]) musste die Sache dem Holzgraf angezeigt werden. Dieser schickte dann den Bauerknecht zu dem Angeklagten und liess ihn auf die Folgen aufmerksam machen, wenn er sich nicht in Güte mit dem Kläger auseinandersetzte, worauf sich dann „Beklagter mit dem baurknecht coram protocollo angab" und sein Vergehen eingestand.[5]) Wenn er aber „auf vorgehaltene Klagte antwortete",[6]) er sei sich des Abpflügens nicht bewusst, so musste an Ort und Stelle der „augenschein eingenohmen" werden.[7]) Zu diesem „extraordinären Ausgang" mussten alle Personen durch den Bauerknecht geladen werden,[8]) der dann dem Holzgrafen berichten musste, dass er den Angeklagten „in faciem verabladet" oder „dessen fraw die citation angekündiget" hätte.[9]) Bei der Citation kam es einmal vor, dass des Beklagten „fraw gegen ihn schändete und mit der forcken ihn ausm Haus jagte".[10]) Zu der Ortsbesichtigung wurden eingeladen zunächst die streitenden Parteien, dann ein[11]) oder mehrere Brachstecher,[12]) ferner der Vormund,[13]) auch wohl „ein alter in dasiger gegend bekanter Mann"[14]) und „einige in

---

[1]) a. a. O. 16. Dez. 1711.
[2]) Volm. B. B. 28. Sept. 1714.
[3]) Stockh. B. B. 2. Juni 1685.
[4]) a. a. O. 10. Sept. 1787.
[5]) a. a. O. 17. Okt. 1723.
[6]) Volm. B. B. 31. März 1746.
[7]) Hüst. B. B. 30. Juni 1720.
[8]) Stockh. B. B. 27. Juni 1781.
[9]) Stockh. B. B. 22. April 1697.
[10]) Hüst. B. B. 24. Juni 1708.
[11]) a. a. O. 3. Juni 1744.
[12]) Stockh. B. B. 7. Nov. 1725 u. s. o.
[13]) Hüst. B. B. 12. Juli 1712.
[14]) Volm. B. B. 26. Juli 1780.

loco qust. benachbahrte baurglieder",[1]) ausserdem der Herr des Knechtes, der abgepflügt hatte,[2]) und der Grundherr des schuldigen Meiers.[3]) Ihnen schloss sich jedesmal der Bauerknecht und zuweilen auch der Holzgraf[4]) an, die also „auff geschehene Klagte einen Ausgang hielten".[4]) Der Termin wurde verschieden angesetzt; meist sollte der Ausgang nach vorgebrachter Klage gleich am folgenden Tage stattfinden,[5]) zuweilen jedoch „der augenschein gelegentlich eingenohmen werden".[6]) Auch die Zeit des Ausgangs war verschieden, einmal „frühe umb 5 Uhr",[7]) um 7 Uhr,[8]) 8 Uhr[9]) und später am Nachmittag 2 Uhr.[10]) Die Geladenen kamen vor den Toren zusammen, an denen sich die Bauerschaften niedergelassen hatten, also bei Volmede vor dem Osttor,[11]) bei Hüstede vor dem Mühlentor[12]) und bei Stockheim-Heringhausen vor dem Viehtor[13]) oder dem lüdischen Tor,[14]) und „erschien alsdan einer oder andere nicht, sollte nicht destoweniger mit abmessung aller interessirten stücke begonnen undt jedem das seinige zugestochen werden".[13]) Es wurde „daselbst denen Partheyen zu vordrist die güte vorgehalten".[15]) Wenn „dieselbe nicht haften wollte"[15]) und die Parteien „sich in der güte nicht comportiren konnten",[16]) „sondern oculorum inspectionem gebotten",[17]) dann wurden sie „dem baurrecht gemess zur stipulation angewiesen",[18]) „sich mitt baurrecht vergnügen zu lassen".[19]) Dann musste jede Partei einen Bürgen

---

[1]) Stockh. B. B. 2. Juni 1685.
[2]) Volm. B. B. 7. Okt. 1702.
[3]) a. a. O. 4. Juli 1676.
[4]) Hüst. B. B. 12. Juli 1712.
[5]) Stockh. B. B. 12. Juli 1726. Hüst. B. B. 30. Juni 1720.
[6]) Stockh. B. B. 29. Okt. 1723. 17. Aug. 1727.
[7]) a. a. O. 12. Juli 1726.
[8]) Hüst. B. B. 30. Juni 1720.
[9]) a. a. O. 24. Juni 1705.
[10]) St. B. B. 4. März 1813.
[11]) Volm. B. B. 14. Nov. 1684. 2. Nov. 1695. 6. Juli 1722.
[12]) Hüst. B. B. 30. Juni 1720.
[13]) Stockh. B. B. 12. Juli 1726.
[14]) a. a. O. 7. Sept. 1685.
[15]) Volm. B. B. 18. März 1710.
[16]) a. a. O. 2. Nov. 1695.
[17]) Stockh. B. B. 7. Okt. 1684.
[18]) Volm. B. B. 14. Dez. 1690.
[19]) Volm. B. B. 27. Sept. 1684.

stellen und „angeloben, denselben schadlos zu halten".[1]) Daranf „erhoben sich die erschienenen ad locnm quaestionis",[2]) um „das factum in praesentia partum in augenschein zu nehmen".[3]) „Wer dan im Unrecht befunden, sollte die Strafe und aufgehende Kosten gestehen".[4])

Ein etwas abweichendes Verfahren wurde eingeschlagen, wenn der Bauerknecht oder die Brachstecher solche Frevel berichteten. Entweder liess der Holzgraf diese Fälle „bis zur negsten bauerschaftlichen convention" ruhen,[5]) oder die Angeklagten „wurden zum sichern Tag citiert"[6]) „bei straf (etwa) eines goldtgulden".[7]) Zu derselben Zeit liess der Holzgraf die Brachstecher in die Wohnung des Vormunds kommen, „wo bey nebts auch alle excessisten des abpflügens citirt waren".[8]) Hier wurden die Angeklagten „vorgefordert",[9]) und wenn sie die Anklage bestritten, wurde gegen sie in derselben Weise wie bei Privatklagen vorgegangen.

Zu diesen Lokalbesichtigungen hatten die streitenden Parteien und die geladenen Nachbarn „ihre beweisthnmb vorzubringen",[10]) sei es „eine alte auf Pergament geschriebene Urkunde"[11]) oder ein Kaufbrief,[12]) auch „rulle" genannt,[13]) oder ein Anszug aus dem Kataster der Stadt Geseke.[14]) An Ort und Stelle wurde „dem baurknecht anbefohlen, in beyden Ländern zu graben und die sandfohr nachzusuchen",[15]) und wenn „eine

---

[1]) Volm. B. B. 27. Sept. 1684.

[2]) a. a. O. 18. März 1710.

[3]) a. a. O. 6. Juni 1722.

[4]) a. a. O. 18. Januar 1685. 4. Juli 1676: Ein Kläger bittet, sein Land „sumptibus succumbentis in Augenschein zu nehmen".

[5]) Hüst. B. B. 10. Okt. 1707. 25. Okt. 1707.

[6]) a. a. O. 24. Juni 1741.

[7]) St. B. B. 22. Januar 1696.

[8]) Volm. B. B. 16. April 1769.

[9]) Hüst. B. B. 30. Okt. 1706.

[10]) Volm. B. B. 27. Sept. 1684.

[11]) St. B. B. 11. Juli 1817. 4. März 1813. Volm. B. B. 4. Juli 1676

[12]) Stockh. B. B. 16. Nov. 1706.

[13]) a. a. O. 18. Mai 1705. 25. April 1723.

[14]) Hüst. B. B. 5. Juni 1744. 23. Juni 1745: „Extractus Catastri Civitatis Gesicensis."

[15]) Hüst. B. B. 7. Aug. 1741 u. s. o.

alte beständige fohr befunden"[1]) wurde, war der Streit meist entschieden. So war die Sandfurche das gewöhnliche Beweismittel, und wenn daher ein Abpflüger „zu bedeckung seines verbrechens die in der schnath befindliche sant- und scheidefohr aus dem grunde ausgepflüget", so wurde er „wegen dabey erzeigten frevell und arglist" scharf bestraft.[2]) Wenn jedoch Korn auf dem Felde stand, unterblieb die Untersuchung, weil „im grossen roggen sich nicht graben lasset".[3]) Wenn aber ohne Wissen der Bauerschaft „partes vorher wieder baurrecht in der erde nachgesuchet" hatten,[4]) wurden sie wegen „eigenrichterlich nachgesuchter und nachgegrabener sandtfuer" bestraft.[5]) Konnte auf diese Weise eine sichere Grenze nicht gefunden werden oder wollten sich die Parteien dabei nicht beruhigen, so wurde zur Abmessung geschritten. Dabei ging man von einer in der Nähe gelegenen feststehenden Schnad aus.[6]) Ebendeshalb „musten, wan der augenschein genaw genohmen werden sölte, alle nachbahren und interessenten benennet und darzu citirt werden".[7]) Von hier aus wurde dann „durch den geschworenen Landmesser"[8]) „in twers (= quer) unt langk mitt der Massruhten ab- und zugemessen"[9]) und das, was „nach überschlagh der ruthe befunden" war,[10]) mit der in den Urkunden angegebenen Grösse verglichen. Ausserdem wurde gelegentlich die Grenze bestimmt „nach ausweis des Mistes, sintemahlen des Klägers Stück mit Mist bestrewet, des Beklagten landt aber nicht gedünget war",[11]) oder wenn der Angeklagte „zuvordrist den roggen mit der sichell abgeschnitten, wie solches die umgewendeten fohren nachwiesen".[12]) Darauf war „nach alter ob-

---

[1]) Volm. B. B. 21. Mai 1712.
[2]) a. a. O. 20. März 1721.
[3]) a. a. O. 28. Juli 1734.
[4]) Volm. B. B. 30. Juni 1706.
[5]) Stockh. B. B. 28. Februar 1706.
[6]) St. B. B. 4. März 1813.
[7]) Volm. B. B. 23. Januar 1703.
[8]) Stockh. B. B. 4. Juni 1707.
[9]) Volm. B. B. 4. Juli 1676. Stockh. B. B. 5. Febr. 1703: „mit der ruthen abgeschlagen."
[10]) Stockh. B. B. 4. Juni 1707.
[11]) a. a. O. 23. Aug. 1701.
[12]) Volm. B. B. 16. Mai 1709.

servantz die übermass abznstechen",[1]) die „mitt büschen,[2]) rutten oder stöcken zugestochen[3]) nndt Klägeren beyznpflügen befohlen"[4]) wurde. Auf Wnnsch wnrde zwischen den Parteien „zn verhütung weiteren streits eine schnadefoer gelegt"[5]) oder die Grenze „mitt pfählen abgezeichnet" und die Parteien „in erbliche immerwehrende richtige possession und besitz gesetzet."[6]) Wenn von dem Angeklagten diese Grenzzeichen „wieder zngeworfen und die Stöcke ansgezogen" wurden, dann musste der Holzgraf „mit dem Knecht wieder dahin gehen, nochmahl graben und zustechen".[7]) Der Delinqnent wurde „wegen ausziehung der ruthen in 1 goltgld deklarirt".[8]) Um das Verfahren abzukürzen, pflegte der Bauerknecht das abgepflügte Land am Tage vor der Besichtigung schon abzustechen.[9]) Stellte sich bei der Besichtignng heraus, dass „Kläger ohngebührlich geklaget"[10]) und „nicht befugt zu klagen",[11]) so musste er die Kosten zahlen und wurde „in (etwa 12 gr.) brüchte fellig erklehrt",[10]) „weilen er seine Klachte nicht justificirt".[12]) Ueber die Grenzregulierung wnrde „dem befinden nach ad protocollnm referirt".[13]) Von diesem Protokoll stand den Interessenten eine Kopie zu.[14])

Auf Grund dieses Referates wurde das Urteil gesprochen. Gewöhnlich „sollte bey nechster Zusammenkunft der baurschaft hierüber statuirt werden, was billig nnd rechtens",[15]) und bei den jährlichen Bauergerichten wurden die Delinquenten „wegen begangenen Excessus vorgefordert nnd angewiesen, bis (zur

[1]) a. a. O. 10. Juli 1712.
[2]) a. a. O. 26. Juni 1731.
[3]) Stockh. B. B. 7. Sept. 1685.
[4]) a. a. O. 30. Okt. 1723.
[5]) a. a. O. 26. Okt. 1702.
[6]) Volm. B. B. 4. Juli 1676.
[7]) Stockh. B. B. 25. Juni 1785.
[8]) Hüst. B. B. 23. Aug. 1706.
[9]) Stockh. B. B. 12. Juli 1686.
[10]) a. a. O. 9. Juli 1726.
[11]) Volm. B. B. 9. Aug. 1713.
[12]) a. a. O. 2. Juli 1728.
[13]) a. a. O. 6. Juni 1722. Hüst. B. B. 3. Juni 1744.
[14]) Volm. B. B. 11. Februar 1714.
[15]) Stockh. B. B. 14. Mai 1704.

Entscheidung) einen abstand zu nehmen".[1]) Sonst wurde das Urteil von dem Holzgrafen und den Brachstechern,[2]) auch wohl von „versamleten alten und neyen Brachstechern in des Holzgräfen Behausung"[3]) gefällt. Waren die Verurteilten anwesend, so wurde ihnen das Urteil „in faciem publiciert",[4]) sonst war es ihnen „per famulum zu hinterbringen"[5]) und „sogleich anzukündigen".[6]) Bei Anwesenheit der streitenden Parteien mussten beide nach Verkündigung des Urteils „vor der baurschaft stipulato sich freundnachbarlich zu halten angeloben".[7]) Es scheint auch, als hätte der Holzgraf allein das Urteil sprechen können. Denn die Strafen, die auf Abpflügen gelegt wurden, waren durch das Herkommen fest bestimmt, und der Holzgraf brauchte also nach dem Referate der Brachstecher nur die allgemeine Norm auf den angezeigten Fall anzuwenden. Auf jede abgepflügte Furche war als Strafe eine Tonne Bier oder ein Goldgd festgesetzt, also z. B. auf 4 Furchen „altem Gebrauch nach vier Tonne bier oder 4 goltgd".[8]) Ausserdem mussten für jeden Fall 4 gr. an den Holzknecht gezahlt werden,[9]) so dass jemand, der bei derselben Gelegenheit in 2 Fällen verurteilt war, 8 gr. geben musste.[10]) Daneben musste der Verurteilte die in den einzelnen Fällen verschieden bemessenen „Augenscheinskosten" bezahlen,[11]) die entweder unter die Brachstecher verteilt[11]) oder von der gesamten Kommission bei dem Vormund verzehrt wurden.[12]) War durch das Abpflügen dem Kläger Schaden zugefügt, so wurde das Urteil gesprochen „salvo damno illato",[13]) und der Verurteilte musste die auf dem abge-

[1]) a. a. O. 24. Aug. 1723. Hüst. B. B. 28. Juni 1707.
[2]) Volm. B. B. 26. Juni 1731.
[3]) Stockh. B. B. 19. Dez. 1805.
[4]) Hüst. B. B. 10. Februar 1706.
[5]) Stockh. B. B. 9. Juli 1726.
[6]) Volm. B. B. 3. Nov. 1695.
[7]) a. a. O. 27. Sept. 1684.
[8]) Stockh. B. B. 23. März 1699 u. s. o.
[9]) Hüst. B. B. 3. Nov. 1745 u. s. o.
[10]) Stockh. B. B. 7. Februar 1706.
[11]) a. a. O. Frühjahr 1777. Stockh. B. B. 17. Nov. 1706: „Ausgangskosten".
[12]) Volm. B. B. 27. Sept. 1684.
[13]) Hüst. B. B. 16. Februar 1729.

pflügten Lande „aufstehende früchten nnabgethan unt einerndtendt ahnstehen lassen“.[1]) Bei der Verurteilung kam nicht in betracht, ob das Abpflügen „nur in den stopfeln nnd nicht zur saeth geschehen“,[2]) oder ob die abgepflügten Furchen von dem Delinqnenten unbenutzt geblieben waren.[3]) Wenn dagegen das Land „nur etwas angepflüget“[4]) war oder „befunden wurde, dass das abpflügen von alters her geschehen, wnrde beklagter nicht straffällig befunden“.[5])

Diese Strafe von 1 Th. für die Furche konnte ermässigt, „mitigiert“[6]) werden. Der Angeklagte wurde regelmässig „wie gebränchlich in (etwa 5 goltgl.) straf deklarirt nndt darauf zu accordiren angewiesen“,[7]) d. h. er hatte das Recht, nm Ermässigung der Strafe zu bitten. Meist wurde von dem Verurteilten selbst accordiert und „die ihme diktirte straf auf (eine niedrigere) gethetiget“.[8]) Doch war es anch Sitte, dass er ein Mitglied „znm Vorsprechen begehrte“[9]) nnd ihn zum Holzgraf schickte, nm für ihn zn accordieren.[10]) Dieser oder auch mehrere „bürgen erschienen ad protocollum, boten (eine gewisse Summe) und bathen, ihren pupillum dafür diesmal passiren zu lassen“.[11]) War die gebotene Summe annehmbar, so wurde die Strafe „auf vieles anhalten dafür belassen“,[11]) hatte aber der Verurteilte „zu geringe sich erbotten, wurde er deshalber wieder abgewiesen“.[12]) Dann wurde ihm „die straf ex officio angesetzt“[13]) nnd er „ohnabdinglich gebrüchtet“.[14]) Der Verurteilte erschien,

[1]) Volm. B. B. 4. Juli 1676.
[2]) a. a. O. 25. Aug. 1712.
[3]) Stockh. B. B. 10. Sept. 1787.
[4]) Hüst. B. B. 30. Okt. 1706.
[5]) Stockh. B. B. 16. Jnli 1725.
[6]) Hüst. B. B. 24. Juni 1704.
[7]) Volm. B. B. 3. Februar 1691.
[8]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1683.
[9]) Volm. B. B. 18. Jannar 1685.
[10]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[11]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723.
[12]) Volm. B. B. 18. Jannar 1685. St. B. B. 29. Okt. 1781: „Da ein solches anbieten gantz minechtig (= geringschätzig), ex officio die Brüchten anzusetzen“.
[13]) Volm. B. B. 29. Aug. 1720.
[14]) a. a. O. 24. Aug. 1697. Hüst. B. B. 10. Nov. 1706.

um zu accordieren, manchmal recht spät nach dem Urteil, sogar 2—3 Jahre später.[1]) Die Strafe wurde „auf inständiges anhalten"[2]) oft ganz erlassen oder doch bedeutend gemildert, wenn besondere Gründe diese Milde angezeigt erscheinen liessen. Eine Frau kam mit einer geringen Strafe davon „in Ansehung der mit ihrem Man ausgestandener schwerer Krankheit und dieserhalb verwendeter vieler Kosten",[3]) ein Mann „wegen seines miserabelen zustandes"[4]) und „in ansehung seines Alters",[5]) oder „weilen es schlechte Zeiten seien",[6]) auch „in ansehung, dass er das land zum erstenmahl gesahmet, er auch gebrechlich",[7]) oder „in ansehen das landt schlegt seie",[8]) einem andern „nach anlobung der besserung ex causis moventibus in ansehung seines unglücks mit den Kindern"[9]) oder „da er seine schuldt freywillig bekandt"[10]) oder „ob simplicitatem"[11]) und einer Frau gar, damit „sie mit dem Mane in ruhe bliebe".[12])

Für den Frevel und die dadurch verwirkte Strafe haftete der Täter, bei Abmähen also der Mäher,[13]) bei Abflügen der Pflüger,[14]) ganz ohne Rücksicht darauf, ob er auf eigenem oder fremdem Lande gearbeitet hatte. Es wurde allerdings gelegentlich der Besitzer des Landes, für den ein anderer gepflüget hatte, wegen des Abpflügens bestraft, aber dann nur „salvo regressu gegen sein pflüger",[15]) der ihm die Strafe ersetzen musste. Wenn jedoch der Pflüger „auf befehl des (Besitzers) das Umbpflügen tun müssen", wurde der Besitzer bestraft.[16]) Wenn ein des Orts nicht kundiger Pflüger sich über die Grenze bei einem andern

[1]) Nach einer Zusammenstellung von 1778—1785 im Stockh. B. B.
[2]) St. B. B. 22. Januar 1696.
[3]) Hüst. B. B. 5. Nov. 1717.
[4]) Volm. B. B. 19. Februar 1725.
[5]) St. B. B. 16. Okt. 1690.
[6]) a. a. O. 17. Aug. 1686.
[7]) a. a. O. 10. Juli 1712.
[8]) a. a. O. 24. Aug. 1718.
[9]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1683.
[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1712.
[11]) Hüst. B. B. 1. Okt. 1704.
[12]) a. a. O. 24. Juni 1704.
[13]) Volm. B. B. 15. Sept. 1685.
[14]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[15]) a. a. O. 10. Nov. 1706.
[16]) Stockh. B. B. 12. Juni 1707.

erkundigt hatte und falsch unterrichtet worden war, so „sollte er, so ferne er den Mann, so ihme das gesagt und abpflügens befohlen, nambhaft machen konte, der straf erlasen sein“.[1]) Die gleichen Grundsätze fanden Anwendnng, wenn der Knecht eines Besitzers abgepflügt hatte. Der Herr erklärte, dass „sein Knecht solches gepflüget hätte, undt wen selbiger abgepflüget, mögte davor stehen“,[2]) und der Knecht wurde anch bestraft.[3]) Um sich die Strafe zu sichern, pflegte die bauerschaft dem Herrn zu „befehlen, seinen Knecht kein lohn zn geben, bis er accordiert“ hätte,[2]) oder sie liess sich den Rest des Lohnes, z. B. ein Paar Schuhe und 30 gr. zur Sicherheit übergeben.[4]) Weil aber der Herr „doch vor seinen Knecht stehen musste“,[5]) wurde er „salvo regressn gegen seinen Knecht zum accordiren angewiesen“.[6]) Wenn „der Knecht schon abgegangen gewesen“, wurde der Herr milde bestraft,[7]) oder ging straflos aus, wenn „sein voriger Knecht ihm ohnlangst aus dem Dienst und in hollandt gangen war nnd er von selbigem nichts in handen hatte“.[8]) Andererseits war der Knecht nicht strafbar, wenn „sein Herr dabey gewesen nnd solches (Abpflügen) wohl gesein“,[9]) oder wenn er es gar befohlen hatte, „sintemahl einem Bauergliedt nicht gebühret, eigenrichterlich seines Nachbarn Landt zu begehren undt das Abpflügen seinem Knecht zn befehlen“.[10]) Für die Kinder haftete der Vater, wenn auch eine gelinde Bestrafung des Vaters eintrat, weil „seine Kinder bey seiner Bettlägerigkeit das pflügen gethan“,[11]) oder weil er während dieser Zeit beim Grundherrn „in Herrendienste war“.[12])

---

[1]) a. a. O. 25. Sept. 1686.
[2]) Hüst. B. B. 20. Sept. 1705.
[3]) Stockb. B. B. 29. Okt. 1695.
[4]) a. a. O. 25. Aug. 1697.
[5]) Volm. B. B. 26. Aug. 1731.
[6]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1701. Volm. B. B. 3. Februar 1711.
[7]) Volm. B. B. 12. Febr. 1725.
[8]) Hüst. B. B. 7. Juli 1722.
[9]) Volm. B. B. 29. Aug. 1728.
[10]) Hüst. B. B. 28. Okt. 1705.
[11]) a. a. O. 29. Juni 1721.
[12]) a. a. O. 26. Okt. 1717.

Die Allmende

Bei der Ausscheidung der Huden aus den bisher einheitlichen Markgenossenschaften fiel ihnen die Gemeinweide zu, die gesamte übrige Allmende behielten die Bauerschaften. Zunächst gehörten ihnen alle Wege, die sog. Triften, wie die Krumme Trift,[1]) Stockmar Trift,[1]) Hüster Trift[2]) usw., und ebenso die kleineren Wege,[3]) ausserdem alle öffentlichen Plätze wie „der freye stuhl"[4]) nnd die früheren Dorfgerichtsplätze,[5]) die Linden,[6]) das Land, auf dem früher die Warten oder Heiligenhäuschen standen,[7]) Steinbrüche,[8]) Landwehren[9]) usw. Vor allem blieben Allmende die weniger fruchtbaren Stellen der Mark, die sog. Kleyländer,[10]) der Dreisch,[10]) die Heiden,[11]) die überhaupt nicht in Kulter genommen wurden, so dass Volmede noch 1804 „einen grossen plaz Ackerland öde liegen" hatte[12]) und Stalpe 1817 etwa 60 Morgen Heideland nicht unterbringen konnte.[13]) Dann gehörte den Bauerschaften auch das sog. Oed- und Unland, z. B. Teiche,[14]) ferner die winzigen Stücke, die bei der Aufteilung des Landes zwischen den Gewannen und sonst übrig geblieben waren, die kleinen „Ekksken",[15]) Streifen Landes, die an den Parzellen entlang liefen, sog. „Uebermasse",[16]) die Anwenden, z. B. „anwands halbe morgen",[17]) usw. Die meisten in den Gewannen liegenden Besitzungen haben die

---

[1]) Stockh. B. B. 1792.
[2]) Stockh. B. B. 9. Juni 1809.
[3]) a. a. O. 24. Aug. 1695.
[4]) Hüst. B. B. 24. Juni 1714.
[5]) St. B. B. 24. Aug. 1702.
[6]) z. B. Stockh. B. B. 1822.
[7]) a. a. O. 23. Juli 1817.
[8]) St. B. B. 29. Aug. 1790.
[9]) a. a. O. 21. Nov. 1785.
[10]) Stockh. B. B. 28. Dez. 1806.
[11]) St. B. B. 10. Juni 1820.
[12]) Volm. B. B. 30. Sept. 1804.
[13]) St. B. B. 17. März 1817. Ueber einen Churfürstl. Befehl, diese Länder in Cultur zu nehmen, siehe Anlage IV.
[14]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1695.
[15]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705.
[16]) Hüst. B. B. 29. Juni 1717.
[17]) Volm. B. B. 30. Okt. 1811.

Bauerschaften jedoch dadurch erhalten, dass herrenloses Gut ihnen als Eigentum zufiel. Es war allgemeiner Grundsatz, dass Land, für das sich kein Herr nachweisen liess, der Bauerschaft gehörte.[1]) Daher verlangte sie z. B. von den gegenwärtigen Inhabern eines Gartens, „ihr beweistumb zu produciren oder der baurschaft denselben abzutretten“,[2]) und wenn einer schon 12 Jahre ein Stück Land genutzt hatte, aber keinen Besitzer nennen konnte, so musste er der Bauerschaft davon Pacht zahlen.[3]) Wenn sich dann nachträglich von solchem verpachteten Lande ein Eigentümer fand, musste es ihm wiedergegeben werden,[4]) und wenn ein Käufer eines Gutes dartun konnte, dass aus dem Kaufbrief „zu ersehen war, dass zu diesen Guth ein fünfgarth gehoren thäte, welches die Bauerschaft (einem Pächter) untergethan, so begehrte er, ihme solches zu seiner disposition frey liggen zu lassen“.[5]) Auf diese Weise waren die Bauerschaften, besonders Stockheim zu recht erheblichen Besitzungen gekommen, die sowohl Ackerland wie Wiese umfassten und entsprechend dem Ursprung in der ganzen Bauerschaftsmark zerstreut lagen.[6]) Dieser Besitz gehörte den Bauerschaften „jure dominii directi“.[7]) Sie benutzten ihn nur zu einem geringen Teile selbst. Sie liessen gelegentlich einzelne Wege besäen und das „Korn auf den zugesecheten Wegen“[8]) entweder auf dem Halme „plus offerenti verkaufen“[9]) oder zunächst durch die Brachstecher mähen und dann versteigern.[10]) Einzelne Stücke hatten die Beamten der Bauerschaft in Besitz, z. B. der Bauerknecht mehrere Parzellen.[11]) Das meiste Land wurde von der Bauerschaft verpachtet. Die Wege wurden in der Weise ausgetan, dass sie „alle 6 Jahr zweimal besamet, die übrigen

[1]) a. a. O. 7. Januar. 1685.
[2]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1685.
[3]) a. a. O. 25. Aug. 1683.
[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1704.
[5]) Hüst. B. B. 24. Juni 1746.
[6]) Stockh. B. B. 1692.
[7]) a. a. O. 30. Juli 1726.
[8]) a. a. O. 19. Aug. 1731.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1622.
[10]) a. a. O. 24. Aug. 1711.
[11]) Volm. B. B. 30. April 1809.

4 Jahr zum allgemeinen Trift- und Fahrweg gebraucht" werden sollten.[1]) Gewöhnlich wurde Land „brockzeitlich" d. h. auf sechs Jahre verpachtet.[2]) Der Pächter hatte nur in den fünf Jahren, da das Land bestellt wurde, die Pacht zu zahlen,[3]) nicht in dem Brachjahr.[4]) In diesem sechsten Jahre war „ehr verbunden, aufs neue sich anzugeben undt recognitionem zu prästiren",[4]) d. h. für das Brachjahr musste er den sog. Weinkauf zahlen, der grösser[5]) und kleiner[6]) als die jährliche Pachtsumme sein konnte. Das Jahr, wo der Pächter „primam pachtam solvit oder zahlt", wurde bei der Verpachtung besonders angegeben. Bei der Uebernahme pflegte der Pächter „sich vorzubehalten, dass er nach verflossenen 5 Jahr die Denuntiatio oder das jus prothemysios vor andern her behalten wolle".[7]) Die Wiesen wurden meist auf 1 Jahr verpachtet.[8]) Daneben wurden Aecker grösseren und geringeren Umfangs auf Lebenszeit eines Pächters, „auf sein lebtag"[9]) oder „ad dies vitae"[10]) ausgetan, meist auch auf Lebenszeit seiner Frau.[11]) Wer so „auf sein und seiner Gattin Lebzeiten bemeyert" war,[12]) musste „davon jährlich undt alle Jahr unerachtet der Brache" Pacht zahlen[12]) und ein „vergnüglich laudemium als ein (gewisses Mass) wein" geben.[13]) Gewöhnlich wurde nach dem Tode des Pächters mit dem betr. Stück „sein unmündiger Sohn ex nova gratia auf seine lebtagh gleich seinem Vatter bemeyert".[14]) Das gepachtete Land konnte von dem augenblicklichen Besitzer mit Genehmigung der Bauerschaft an einen andern verkauft

---

1) Stockh. B. B. 9. Juni 1809.
2) Hüst. B. B. 9. Nov. 1704.
3) St. B. B. 6. März 1819.
4) Hüst. B. B. 24. Juni 1712.
5) a. a. O. 25. Juni 1704.
6) a. a. O. 25. Juni 1705.
7) Hüst. B. B. 25. Juni 1704.
8) St. B. B. 30. März 1827.
9) Stockh. B. B. 25. August 1706.
10) a. a. O. 19. Aug. 1708.
11) Volm. B. B. 18. Juni 1700.
12) Stockh. B. B. 25. Aug. 1695.
13) Hüst. B. B. 23. Juli 1703.
14) Stockh. B. B. 8. Juni 1681. 25. Januar 1705.

werden.[1]) Wenn die Pacht zwei[2]) oder drei[3]) Jahre nicht gezablt wurde, war der Meier entsetzt. Ansserdem wurde Land „erbmeyerstättisch“[4]) oder „in Erb Meyer statt verliehen“,[5]) wofür der Meier „jährlich, es seye bracke oder nicht, (die Pacbt) liefern“ sollte,[6]) und zwar „dergestalten, dass wan er den jährlichen Canonem davon ins dritte jabr anscbwellen lassen würde, (das Land) der Banerscbaft wieder beimbgefallen sein söllte“.[7]) Weiter wnrde bedingt, dass „die Erben nacb seinem Thott der Bauerschaft mit einem newen Weinkauf verfallen, und solche zn thetigen scbnldig sein sollen“,[8]) nnd es musste das Versprechen gegeben werden, das Land „ohne Vorwissen der Bauerschaft nicht zu ?, zn versetzen oder zu verkanfen“.[8]) Die verpachteten Aecker durften nicht geteilt werden, und wenn ein Meier ohne Testament starb, entschied das Los unter den Erben.[9]) Starb der Meier ohne direkte Nachkommen, so fiel das Land der Bauerscbaft wieder anheim.[10]) Ueber die Bemeierung wurde ein Meierbrief ausgestellt, der vom Holzgraf allein oder mit den Brachstecbern nnterschrieben wurde.[11]) Statt des Meierbriefs genügte ancli ein Auszug des betr. Protokolles im Bauerschaftsbnche.[12]) Schliesslich wurde auch bei grösseren Komplexen jedem Banerschaftsmitgliede ein Teil, etwa ein Morgen überlassen, wovon jährlicb eine geringe Entscbädigung an die Bauerschaft gezablt werden musste.[13])

Bei den Verpachtungen hatten die Mitglieder den Vorzug, „zumahlen ein Bauerngeliet der neigste“ war.[14]) Es wurde so-

---

[1]) a. a. O. 21. Aug. 1763.
[2]) Hüst. B. B. 23. Juli 1705.
[3]) Stockh. B. B. 8. Juni 1681. St. B. B. 24. Aug. 1741.
[4]) a. a. O. 17. Okt. 1818.
[5]) a. a. O. 23. Juli 1817.
[6]) Hüst. B. B. 21. Dez. 1731.
[7]) Stockh. B. B. 21. Aug. 1763.
[8]) Hüst. B. B. 20. Februar 1706.
[9]) Stockh. B. B. 24. April 1723.
[10]) Volm. B. B. 5. Mai 1835.
[11]) a. a. O. 4. Aug. 1827.
[12]) a. a. O. 21. August 1763: „ist loco eines Meyerbriefes demselben Extractus hujus protocolli mitzuteilen verstattet worden.“
[13]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1682.
[14]) Volm. B. B. 24. Aug. 1725.

wohl das schon in Kultur genommene als auch das noch öde Land, das noch „umgebrochen“ werden musste, verpachtet.[1]) Die Pächter waren gehalten, dass „keiner sein unterhabendes Lande öhde liggen lassen sollte“,[2]) wenn es geschah, wurde der Meier bestraft.[3]) Wenn die Pacht mehrere Jahre lang nicht gezahlt war, sollte „auf das genawste alle Satisfaktion nachgesuchet und dahrzu durch rechtliche mittel vermögt werden“.[4]) Es wurden die aufstehenden Früchte mit Beschlag belegt,[5]) oder wenn das Land abgeerntet werden sollte, wurde ein Fuder Getreide weggenommen, in ein Haus gefahren und gedroschen.[6]) Doch wurde häufig ein Teil der Pachtsumme erlassen, weil dem Pächter sein Haus abgebrannt,[7]) weil „er wegen Dürre das Land nicht hatte nutzen können“,[8]) weil „er von dem Lande wegen Mausefrass nichts bezogen hatte“,[8]) „wegen der schlechten und geldlosen Zeiten und da Comparent viele Arbeit an dem Grundstück gethan habe“,[8]) weil „kränkliche Umstände, die er seit 6 Jahren gehabt, ihn in seinem Haushalt zurückgesetzt hatten“,[8]) „wegen seiner bekanntlichen Unglücksfälle und weil es der Mühe nicht lohnte, in den betreffenden Ländern zu ärnten“,[8]) oder weil das gepachtete Land „in gebührenden Zuschlag nicht konnte gehalten werden, und ihm nicht konnte zu nutz kommen“.[9])

Der wichtigste Teil der Allmende war der Wald, der zunächst Brenn- und Bauholz lieferte und vor allem zur Schweinemast benutzt wurde.

Von den Bauerschaften besassen an Wald: Stalpe das Stälperhölz, etwa 270—280 Morgen gross,[10]) Stockheim ein Schlagholz am Rosengarten, an hohem Gehölz den Leimenbusch,

---

[1]) Hüst. B. B. 24. Juni 1702. Stockh. B. B. 29. April 1787.

[2]) Volm. B. B. 24. Juni 1721.

[3]) Hüst. B. B. 9. Nov. 1704.

[4]) a. a. O. 25. Juni 1704.

[5]) a. a. O. 24. Juni 1740.

[6]) Volm. B. B. 2. Dez. 1722.

[7]) Stockh. B. B. 20. April 1825.

[8]) a. a. O. 30. April 1825.

[9]) a. a. O. 24. Aug. 1660. Nach dem siebenjährigen Kriege (St. B. B. 2. Dez. 1773) konnten die Bauerschaftsländer „wegen Abgang deren pferden nicht elocirt werden“.

[10]) Geseker Huden. S. 74.

Immenbusch und Brackenbusch,[1]) Volmede 42 Morgen hohes Eichengehölz,[2]) Hüstede 80 Morgen Erlenholz,[3]) aber keinen Hochwald, so dass kräftiges Holz bei Bedarf von andern Bauerschaften erbettelt werden musste.[4]) In diesen Wäldern waren die Huden weideberechtigt.[5]) Ausserdem hatten die Bauerschaften auf den Brüchen der Huden das Bepflanzungsrecht,[5]) ebenso gehörten ihnen die auf den Triften stehenden Bäume.[6]) Einen unbedeutenden Besitz bildeten die auf den Wegen wuchernden Dornen,[7]) Hecken in dem Felde[8]) und auf feuchte Stellen gepflanzte Weiden.[9])

Das Schlagholz wurde gehauen, wenn es „hauwisch" geworden war,[10]) gewöhnlich alle 10 Jahre.[11]) Zuweilen wurde das aufstehende Holz verkauft,[12]) und zwar entweder öffentlich[13]) oder nur an die Mitglieder versteigert.[14]) Bei öffentlicher Versteigerung wurde der Verkauf in beiden Pfarrkirchen bekannt gemacht[15]) oder an die Kirchtüren geheftet.[16]) Gewöhnlich wurde „von sambtlicher citirter auch erschienener baurschaft concludirt, (das Holz) gesambter Hand zu hauwen undt zu partiren".[17]) Deshalb sollte „ein jeder einen tauglichen Holtzhauer schicken und vor der (betreffenden) pforten glock 6 uhr erscheinen lassen"[18]) oder „einen capabelen Mann stellen und in des Vormunds Behausung mit einer scharfen Barte er-

---

[1]) Nach verschiedenen Notizen aus Stockh. B. B.
[2]) Stockh. B. B. 9. Juni 1809.
[3]) Geseker Huden. S. 73.
[4]) Volm. B. B. 18. Januar 1685.
[5]) Geseker Huden. S. 73ff.
[6]) Stockh. B. B. 1677. St. B. B. 18. Februar 1822.
[7]) Hüst. B. B. 10. Febr. 1707.
[8]) a. a. O. 26. Juni 1710.
[9]) Stockh. B. B. 8. Mai 1830. 6. April 1836.
[10]) a. a. O. 6. Januar 1694.
[11]) a. a. O. 15. März 1828.
[12]) a. a. O. 14. Nov. 1703. 20. Aug. 1713.
[13]) a. a. O. 28. Dez. 1812.
[14]) St. B. B. 20. Nov. 1828. 10. April 1829.
[15]) Volm. B. B. 18. März 1811.
[16]) Holth. B. B. 27. Aug. 1820.
[17]) Stockh. B. B. 6. Januar 1694.
[18]) Hüst. B. B. 15. Nov. 1717.

scheinen".[1]) Wenn das Holz „abgestemmet gewesen, wurde es in gleiche Teile oder haufen gesetzet nnd folgendts verloset".[2]) Zum Abholzen musste jeder antreten oder einen Vertreter schicken; nur sie erhielten Holz: „die übrige haben keine Hawers geschickt, also haben solche auch keine Nnmmeren bekommen".[3])

Von dem Hochwald wnrden die nutzlosen Bäume versteigert, z. B. „eine hohle Eiche, worin ein Bienenstock war",[4]) oder ein Baum, „welchen der Umsturz drohte und durch und durch verbrannt war".[5]) Gewöhnlich wurden darin Bäume zu Bauholz gehauen. Die Regelung des Holzhaues im Hochwald unterlag den Bestimmungen der gesamten Bauerschaft, die bei dem jährlichen Gerichte entschied, ob und wie viele Bäume gehauen werden sollten. Es durfte „ausser der Bauerkonvention und allerseiths bewilligung kein Holz verschenkt werden",[6]) und daher wurde von Stockheim „juxta conclusum bnrschapiae in der Bauerschaft extra festnm Barthol. vor der lüdischen Pfordte einen Baum zu verehren supplicant abgewiesen".[7]) Daher sollte bei Gesuchen der Holzgraf „nie darauf decretieren, dass solche jedem baurgliede zur genehmigung präsentirt werde, sondern derselbe sollte die Sache zur volligen zusammenkunft aufschieben".[8]) In dringenden Fällen sollte der Holzgraf mit den alten und neuen Brachstechern selbständig in dieser Angelegenheit vorgehen können.[8]) Wenn der Holzgraf allein einen Baum verschenkt hatte, musste er vor versammelter Bauerschaft um Amnestie bitten: „weilen dieses eine nothsache gewesen, so würden sämbtliche baurglieder dagegen nichts einzuwenden haben".[9]) Also nur von gesamter Banerschaft bei dem jährlichen Bauergericht durften Gesuche um Holz genehmigt werden. Der Bittsteller musste „ein unter-

[1]) Holtb. B. B. 12. Nov. 1808.
[2]) a. a. O. 20. Nov. 1747. 13. Dez. 1717.
[3]) Volm. B. B. 9. Februar 1780.
[4]) Stockh. B. B. 1832.
[5]) St. B. B. 12. Juni 1813.
[6]) Volm. B. B. 29. März 1711.
[7]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1727.
[8]) Volm. B. B. 30. Mai 1808.
[9]) a. a. O. 12. August 1780.

dienstliches Memorial mit bitte nm Erlangung eines Baumes übergeben",[1]) das er gelegentlich schon vorher „durch einige der vornembsten H. Erbten hiesiger baurschaft kraft nnterschriebener Handt salvo praejndicio conclusi consentiren"[2]) liess. Die Gesuche wurden besonders bewilligt bei „grund- oder haubtbau",[3]) „in ansehen (der Bittsteller) sein niedergelegtes Haus zum ziehrath der Stadt ans dem Grunde new erbauen liesse."[4]) Gewöhnlich wnrden Bitten nm Ueberlassnng eines oder mehrerer Bäume nach einer Fenersbrunst vorgebracht. „Nachdemahlen den 30. Sept. (1699) abents umb 8 Uhr in der Kuhestrasse in Stoffel Magnus Haus ein feur aufgangen nndt bis znr Mülenpfordten zu 52 heuser eingeäschert, so wurde auf anhalten der verbranten leuhte von der baurschaft placidirt und concludirt den armen lenthen mit etwas bawholtz zu verhelfen undt denjenigen so grosse henser wider bauwen würden proportionaliter bawholtz anznweisen."[5]) Dabei „sollten dan die baurglieder den Vorzug haben".[6]) Wenn „das Gehöltz gahr verhauen"[7]) war, wurden die Bittsteller „vor diesjahr zur gedult verwiesen".[8]) Wenn das Gesuch von der Bauerschaft genehmigt war, ging ein Beauftragter mit dem Holzknecht in den Wald nnd suchte einen passenden Baum aus,[9]) der „angeplackt" wnrde, so dass „die merckmahle der banerschaftlichen plackackse" zu sehen waren.[10]) Dafür musste das sog. „Stammgeld" gezahlt werden.[11]) Die Bäume wurden meist verschenkt, höchstens „ein billiges Taxat" erhoben.[12]) Wenn aber

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1700. 22. Aug. 1717: „übergab dienstgehorsambstes Memorial nndt bitte."

[2]) Volm. B. B. 25. Jnni 1722.

[3]) a. a. O. 31. Aug. 1732.

[4]) a. a. O. 20. März 1721.

[5]) Stockh. B. B. 30. Sept. 1699.

[6]) a. a. O. Ferner Stockh. B. B. 20. Aug. 1713.

[7]) Volm. B. B. 24. Ang. 1721.

[8]) a. a. O. 24. Aug. 1725.

[9]) St. B. B. 12. Januar 1811.

[10]) Stockh. B. B. 4. März 1810. Ebenda: „merckmahle der Plackung". Volm. B. B. 18. April 1826: „mit einem Placken bezeichnen." 3. Nov. 1826: „mit dem Waldhammer bezeichnen."

[11]) St. B. B. 17. Februar 1819.

[12]) Stockh. B. B. 24. April 1824.

ein geschenkter Baum der Angabe zuwider nicht zum Hausbau verwendet wurde, musste er bezahlt werden,[1] und war er einem Bittenden „zu dachlatten verehret und hatte selbiger das haus mit stroh bedecket, so wurde ihm Zeit gegeben, intra annum et diem pfannen auf den tag zu schafen, widrigenpfahls den Baum vor 6 Th. bezahlen sollte".[2] Ebenso durften die an die Bauerglieder verkauften Bäume „nicht ausser denen baurgliederen hinwieder verkaufet werden". Wer dagegen fehlte, wurde bestraft und bei späteren Verkäufen ausgeschlossen.[3] Wenn ein Baum ohne Erlaubnis der Bauerschaft gehauen war, wurde er dem Delinquenten genommen und entweder vor einem Tore[4] oder auf dem Markte[5] niedergelegt, wo er versteigert wurde.[6]

Bei der grossen Bedeutung der Wälder waren die Bauerschaften darauf bedacht, sie möglichst zu schützen. Deshalb waren einzelne Wälder mit Gräben umzogen, um das Vieh fern zu halten, und durch einen Schlingbaum abgeschlossen. Der Schlüssel dazu wurde von der Bauerschaft bewahrt und nur auf Bitten jedesmal herausgegeben.[7] Das gehauene Schlagholz wurde mit einem Zaun umgeben, damit die neu ausschlagenden Stämmchen nicht von dem Vieh vernichtet würden.[8] Wenn ein Gehölz „durch Windtsturm undt den verbrannten leuthen geteilten bäumen gantz verhauwen und verdorben" war,[9] so wurde von der Bauerschaft „zu anwacksung junger Eigen concludirt gemelten busch ad 2 brachzeiten zu verschonen und allen und jeden kuhe hirten, scheferen, schweinehirten, kuhe- und pferdehüteren, auch sonst jeder manniglichen bey 20 goltgl. straf anbefohlen, sich nicht allein des hütens und weidens, sondern auch grasschneidens oder meyens auf 2 brackzeiten in gedachten busch zu enthalten".[10] Der Kuh-

[1]) St. B. B. 10. April 1829.
[2]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1703.
[3]) St. B. B. 11. Mai 1791.
[4]) a. a. O. 16. Juli 1818.
[5]) Stockh. B. B. 30. Dez. 1780.
[6]) a. a. O. 28. Dez. 1816.
[7]) Volm. B. B. 11. März 1711.
[8]) Hüst. B. B. 20. Nov. 1717.
[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1705.
[10]) a. a. O. 4. Aug. 1702.

hirt, der zeitweilig in den Wäldern hütete, durfte deshalb auch keinen „siegen Bock“ mitnehmen.[1]) Waren junge Bäume auf die gehauenen Stellen zn pflanzen, so „gingen sambtliche baurschaften auf geschehene Citation zum busch nud rotteten daraus ettliche eichen und pflanzten selbige sofort auf die baueröhrde, drift und im holz herum. Gott gebe ihnen Wachstumb“.[2]) Zu diesem Zwecke waren „Eichelnkämpe“ angelegt,[3]) oder die jungen Eichen wurden aus den Nachbardörfern gekauft.[4]) Diese wurden zum Schutze mit Dornen umbunden.[5]) Wer straffällig und auch mit Erlaubnis der Bauerschaften Bäume gehauen hatte, musste an deren Stelle neue pflanzen.[6]) Waren die jungen Eichen herangewachsen, dann „sollten sie gestüft werden, damit selbige besseres wachsthumb haben mögten“.[7]) Zum Schutze der auf die Triften gepflanzten Eichen war es streng verboten, mit Pfluggeschirr und Wagen darüber zu fahren. Zur Aufsicht wnrde deshalb ausser dem Bauerknecht noch ein besonderes Mitglied bestimmt.[8])

Neben der Gewinnung von Brenn- uud Bauholz wurde der Wald vor allem zur Schweinemast benutzt. Deshalb sollte bei Gewährung von Bauholz möglichst darauf gesehen werden, dass „unfruchtbare Bäume“ angewiesen wurden.[9]) Die Bauerschaften hatten in sämtlichen in ihren Bezirken liegenden Wäldern die Mastgerechtigkeit, sowohl in den privaten wie in den Gemeindewäldern. Daher hatten die Bauerschaften das Recht, eine vollständige Rodung von Waldparzellen zu verbieten.[10]) Wenn Bauerschaftsmitglieder in ihren Achtwercken zu stark gehauen und so „gegen das interesse der baurschaft was die Mastgerechtigkeit belanget zu viel gethan, hatten sie

---

[1]) a. a. O. 10. April 1723.

[2]) St. B. B. 9. Mai 1799.

[3]) a. a. O. 23. März 1823.

[4]) Stockh. B. B. 1781.

[5]) a. a. O. 12. April 1729.

[6]) a. a. O. 24. Ang. 1685.

[7]) a. a. O. 7. Februar 1706. stüfen = die überflüssigen Zweige abhauen.

[8]) a. a. O. 6. April 1805.

[9]) a. a. O. 24. Aug. 1725.

[10]) Volm. B. B. 25. Aug. 1721. St. B. B. 24. Aug. 1742.

sich dadurch der Mastgerechtigkeit verlustig gemacht".[1]) Hochwald war nur im Bezirk von Stockheim, Stalpe und Volmede. Die beiden letzten Bauerschaften und das Stift zu Geseke betrieben gemeinsam die Mast. Bei Stockheim gingen der Holzgraf, die alten und neuen Brachstecher und der Bauerknecht,[2]) bei Stalpe-Volmede die Holzgrafen von Volmede und Stalpe und der Rentmeister des Stiftes[3]) zur Zeit der Eichelnreife aus, um „altem herkommen nach die mast wege und eichen zu besehen".[4]) „Nach eingenohmenen augenschein und beschehenen Bericht der brachstecker",[5]) nachdem sie „fleissig das holtz theils durchritten, theils umb- und durchgangen",[6]) wurde beschlossen, wie viel Schweine getrieben werden sollten. Man unterschied „volle Mast",[7]) „ziemblich gute Mast",[8]) auch „ansehentliche Mast",[9]) „einige Mast"[10]) und „Springmast",[11]) je nachdem viele oder wenige Eicheln auf den Bäumen waren und dementsprechend viele oder wenige Schweine getrieben werden konnten. Es lag die Gefahr nahe, dass mehr Schweine getrieben wurden, als Nahrung in den Wäldern zu finden war, und so kam es denn zuweilen, dass „bey etwa weinigh von

---

[1]) a. a. O. 20. März 1721.

[2]) Stockh. B. B. 23. Sept. 1723.

[3]) St. B. B. 28. Sept. 1811.

[4]) Stockh. B. B. 25. Sept. 1681.

[5]) a. a. O. 24. Aug. 1660.

[6]) St. B. B. 27. Sept. 1723.

[7]) Stockh. B. B. 5. Okt. 1701: „Weilen Gott dies jahr volle Mast beschert".

[8]) Volm. B. B. 17. Sept. 1701: „Nachdem der liebe Gott dies jahr eine ziemblich gute Mast gnädig verliehen." Stockh. B. B. 23. Sept. 1723: „Da Gott der Allmächtige — dem dafür höchstens zu dancken — den Eichbaum dis jahr ziemblich gesegnet."

[9]) Volm. B. B. 1761 (während des siebenjährigen Krieges): „Weilen der liebe Gott bey dieser betrübten und armsehligen Zeit noch diesen Trost denen bawergliederen zu Stalpe und Volmede hat beygelegt, dass das Gehöltz mit einer ansehentlichen Mast ist gesegnet worden". St. B. B. 21. Sept. 1775: „Nachdemahlen der grundgüthige Gott uns dieses Jahr mit einer etwaigen Eichelmast erfreuet."

[10]) Stockh. B. B. 24. Sept. 1712: „Als Gott einige Mast beschert." Volm. B. B. 1746: „Als Gott der allmächtige den Eichbaum im Stalper holtz in etwa gesegnet."

[11]) St. B. B. 30. Okt. 1821.

Gott beschierender mast gemeinlich übertrieben wurde, dahero die aufgetriebene schweine in ihrer Menge ohngefeistet wieder zu haus kamen".[1] Es wurde berechnet, wie viel Schweine in die Mast gehen konnten, und diese Zahl durch die Zahl der Mitglieder geteilt, woraus sich ergab, wie viel jedes Bauerschaftsrecht treiben konnte. „Wan eine volle Mast war, sollten die interessenten von der mastung provitiren, wan aber keine volle mast wäre, so könten die Interessenten, weilen selbe keine onera prästiren täthen, keine mastung prätendiren."[2] Bei Vollmast kamen gewöhnlich runde Zahlen heraus. Schwieriger jedoch war es, bei Halb- oder gar Springmast die Verteilung vorzunehmen. Denn hier kam auf ein Bauerrecht nicht ein ganzes Schwein, sondern nur ein halbes Schwein und noch weniger. Dann mussten die Mitglieder, auf die zusammen ein Schwein fiel, jedesmal „sich darumb vergleichen",[3] indem sie „sich deklarirten, durch die würfels ihre manqnirende füsse zu gewinnen".[4] Gewöhnlich wurde in diesem Falle nicht gemeinschaftlich getrieben, sondern die Mast wurde verpachtet. „Weilen Gott gahr wenig mast beschert, das solche nicht verteilen werden konnte, als wurde sämbtlicher baurschaft kund gethan, das solche plus offerenti verkanft werden sollte".[5] Meist wurde nur an die Bauerschaftsmitglieder verpachtet.[6] War die Mast anssergewöhnlich günstig, wurden auch Nichtmitglieder zum Genusse gegen eine Gebühr zugelassen. So trieben bei Stockheim Banern aus dem benachbarten Dorfe Verlar im Fürstentnm Paderborn mit, die dafür „jahrlichs vom Schwein eine gantz geben"[7] mussten. An Stelle eines grossen Schweines durften „zwey kleine Schotter" (Schösslinge) getrieben werden.[8]

Die Zeit des Auftriebs und des Abgangs war verschieden nach der Zeit der Reife und vor allen nach der Art der Mast.

---

[1] Stockh. B. B. 24. Aug. 1660.
[2] St. B. B. 4. Okt. 1789.
[3] Stockh. B. B. 30. Sept. 1722.
[4] St. B. B. 8. Okt. 1774.
[5] Stockh. B. B. 1715. 22. Sept. 1720.
[6] a. a. O. 25. Sept. 1724. Volm. B. B. 28. Aug. 1735.
[7] Stockh. B. B. 25. Aug. 1697. gantz = Gans.
[8] St. B. B. 1. Dez. 1705.

Entsprechend gab es auch für die Daner der Mast keine Regel.[1]) Wenn die Mast aussergewöhnlich günstig war und „sich befand, dass von denen auf das holtz getriebenen schweinen die Eicheln nicht alle consumiret werden konnten", wurde nach der Hauptmast noch eine „Nachmast" gehalten, in die je nach Möglichkeit eine grössere oder geringere Zahl von Schweinen getrieben wurde.[2]) Wenn plötzlich „Mausefrass auf dem Holtz einfiel", wurde die Mast abgebrochen,[3]) ebenso wenn sie „wegen haufig fallenden wilden tauben" verdorben wurde.[4]) Es wurden nur mehr zwei Herden ausgetrieben, da die fruchtbaren Wälder sonst verschwunden waren. Stockheim-Heringhausen trieben in ihren Wäldern und ebenso Stalpe-Volmede in dem Stälper Holze und der Volmeder Mark.[5]) Zu den beiden letzten gesellte sich noch das Stift und die Stadt Geseke, da beide in dem Weidebezirke von Stalpe-Volmede Waldparzellen hatten, so dass diese vier Interessenten zusammen eine Mastgenossenschaft bildeten. Der Anteil jedes Interessenten richtete sich nach der Grösse des ihm gehörenden Waldkomplexes. Während Volmede und das Stift „je pro quinta interessirt" waren, hatte Stalpe drei Fünftel von der Mastgerechtigkeit.[6]) Die Stadt hatte nur einen geringen Anteil, der den Beamten der Stadt: dem Bürgermeister, Stadtsecretär, Kemmer, Unterkemmer und

[1]) Es sollen hier einige Termine des Auftriebs und des Abgangs angegeben werden.

	Auftrieb.	Abgang.
Stockh. B. B. 24. Sept. 1712:	24. Sept.	15. Nov.
St. B. B. 24. Sept. 1822:	24. „	17. Dez.
Stockh. B. B. 5. Okt. 1701:	1. Okt.	7. „
„ „ 9. Dez. 1687:	4. „	9. „
„ „ 29. Sept. 1723:	5. „	7. „
Volm. Mast-Buch. Einl. 1700:	12. „	13. Nov.
„ „ „ 1701:	11. „	19. „
St. B. B. 5. Okt. 1812:	23. „	27. „
„ „ 7. Okt. 1814:	25. „	15. Dez.
Stockh. B. B. 30. Sept. 1722:	3. „	16. Nov.
St. B. B. 30. Okt. 1821:	5. Nov.	7. Jan. 1822.

[2]) St. B. B. 27. Nov. 1783.
[3]) Volm. B. B. 1. Okt. 1756.
[4]) St. B. B. 25. Sept. 1799.
[5]) s. S. 116.
[6]) Volm. B. B. 25. Aug. 1738.

den beiden Stadtdienern zufiel.[1]) Ausserdem wurde es dem Churfürstlichen Richter gestattet, ein Schwein mitzutreiben, jedoch nur gegen ein „reversale gratis et citra consequentiam".[2]) Um diese freiwillige Gunst nicht zu einem Rechte werden zu lassen, wurde zuweilen sein Schwein beim Austrieb „zurück und nach haus getrieben",[2]) damit „man sich vorsehe und keine läuse in den Peltz setzen lasse".[3]) Weil auch den Pfarrern der Mittrieb eines Schweines gestattet war, stand zu befürchten, dass auch sie sich ein Recht anmassen und „ihre Schuhe nach diesem Leisten schneiden mögten".[2]) Ferner wurden die Franziskaner[4]) und die Kuhhirten der entsprechenden Huden zugelassen, damit „sie bey zeiten aus dem holtz bleiben solten".[5]) Auch die Beamten der Bauerschaften waren noch besonders berechtigt,[6]) und schliesslich wurden zur Deckung der entstehenden Unkosten sog. „Unkostenschweine" mitgetrieben.[7])

Znr Bewachung der in die Mast getriebenen Schweine wurde ein Hirt gemietet, der sog. „Schwähn", der zu seiner Unterstützung einen Jungen halten musste".[8]) Aus besonderen Gründen, z. B. in Kriegszeiten, wo wegen der „vielen Durchmärschen und streiffenden partheien die Mastschweine leicht gefahr leiden" konnten, wurden zwei Hirten und zwei Jungen gewählt.[9]) Er musste versprechen, dass er „kein holtz noch eckern nach haus tragen" wolle.[10]) Des Nachts wurden die Schweine entweder in einen Zaun getrieben[11]) oder in einen im Walde stehenden Schweinestall, den sog. Maststall, der aus

---

[1]) St. B. B. 11. Dez. 1822.
[2]) a. a. O. 31. Januar 1706.
[3]) a. a. O. 16. Okt. 1696.
[4]) Stockh. B. B. 1789.
[5]) St. B. B. 19. Sept. 1707.
[6]) Stockh. B. B. 30. Sept. 1722. St. B. B. 12. Sept. 1700: Auch das Stift trieb gleich viele Beamtenschweine wie Stalpe. „wer diese praejudicium gemacht, das ein hochadeliches Stift den Stalpern als maioribus sive primariis gleichgehe, der andtwordt dafür zu seiner Zeit, es muss woll ein rechter fuchsschwäntzer gewesen sein. hae per parenthesin."
[7]) Stockh. B. B. 1688.
[8]) Volm. Mast-Buch. Einl. 1701.
[9]) St. B. B. 23. Sept. 1767.
[10]) a. a. O. 28. Sept. 1778.
[11]) Stockh. B. B. 22. Sept. 1686.

Brettern gebant,[1]) mit Stroh bedeckt[2]) nnd von einem Graben umgeben war.[3]) Daneben stand ein Hirtenhaus, das sog. „Schlafhans", in dem der Hirt während der Zeit des Austriebs wohnte.[4]) Nach Abgang der Schweine wurden Stall und Hirtenhaus oft widerrechtlich von Schäfern benutzt[5]) nnd die Bretter und Balken weggestohlen.[6]) Alle Schweine mussten zusammen gehütet werden, und „dass alleine hüthen war gantz und gahr nicht erlaubet und stritt solches gegen die polizey".[7]) Bei der Mietung erhielt der Hirt einen Weinkauf,[8]) ferner von jedem Schwein eine kleine Snmme als sog. „Wehnegeld".[9]) Beim Auftrieb und Abgang der Schweine erhielt er mit dem Jungen eine Mahlzeit nnd Branntwein[10]) und durfte während der Mast ein Schwein mittreiben.[11]) Ansserdem bekam er einen nach Wochen berechneten Lohn.[12]) Dieses Geld wurde durch Repartition von jedem getriebenen Schweine erhoben.[13]) Zu diesem Zwecke wurden die Schweine beim Auftrieb notiert, wofür ein „Schreibgeld" zu zahlen war.[14]) Die übrigen Kosten wurden durch die „Unkostenschweine" gedeckt.[15]) Aussergewöhnliche Ausgaben wurden ans der Bauerschaftskasse beglichen.[16]) Bei schlechter Aufführung wurde der Schweinehirt abgesetzt.[17]) Alle durch seine Fahrlässigkeit entstandenen Schäden, be-

---

[1]) Volm. B. B. 17. Sept. 1701.
[2]) a. a. O. 7. Sept. 1789.
[3]) a. a. O. 12. April 1789.
[4]) St. B. B. 21. Dez. 1820.
[5]) Volm. B. B. 19. Februar 1725. Stockh. B. B. 26. April 1682.
[6]) Volm. B. B. 17. Sept. 1701.
[7]) St. B. B. 21. Dez. 1793.
[8]) Stockh. B. B. 29. Sept. 1723.
[9]) a. a. O. 1688. Wehnegeld = Gewöhnungsgeld.
[10]) St. B. B. 18. Februar 1823.
[11]) Stockh. B. B. 24. Sept. 1712.
[12]) z. B. Stockh. B. B. 9. Dez. 1687. 29. Sept. 1723: für die Woche 27 gr. St. B. B. 5. Okt. 1812. 7. Okt. 1814: 2 Th. Wochenlohn.
[13]) Stockh. B. B. 30. Sept. 1722: „hodegeld". St. B. B. 9. Okt. 1820. Volm. Mast-Buch. Einl. 1713.
[14]) Stockh. B. B. 24. Sept. 1686.
[15]) St. B. B. 9. Okt. 1820. 28. Sept. 1811.
[16]) a. a. O. 18. Februar 1823.
[17]) St. B. B. 18. Dez 1789.

souders wenn Schweine verloren gingen oder umkamen, musste er ersetzen.[1])

Diesen Besitz in Feld, Wiese und Wald suchten die Bauerschaften möglichst zu erhalten. Zu diesem Zwecke wurden ab und zu Ausgänge ins Feld gehalten, um die „Bauerschaftsländer, Wiesen, Gehöltz, Driften und Wüsten“ festzustellen, wozu vorher wiederholt „die Nachbarn und Inhaber solcher bauerstücke von den Cantzeln zu Geseke und (den Nachbardörfern) citirt“ wurden. Ueber das Resultat wurde eine Pergamenturkunde ausgestellt, die von dem öffentlichen Notar beglaubigt wurde.[2]) Bei andern Ausgängen wurden die Zehntknechte des Bauerschaftsgebietes, die besonders ortskundig waren, mitgenommen.[3]) Aus dem gleichen Grunde wurde von dem Besitz der Bauerschaften nichts veräussert. Nur „aus besonderen bewegenden ursachen“ wurde gelegentlich ein kleines Stück verkauft, weil die Bauerschaften sonst „etwas aus ihren Gründen zu veräussern und ihre jährliche Revenuen zu schmälern nicht gemeint“ waren, und dann wurde noch bestimmt, dass das gezahlte „Capital auf jährliche pension angelegt“ würde.[4])

Sitten und Bräuche

Die Bauerschaften waren nicht nur wirtschaftliche Genossenschaften, sondern sie umfassten das ganze Leben ihrer Mitglieder und gedachten ihrer noch nach dem Tode. Wie alle Genossenschaften des Mittelalters beseelte auch sie ein religiöser Geist. In ihren Bezirken standen Cruzifixe[5]) und „heiligenstämmchen“,[6]) die von ihnen errichtet und erhalten wurden. Vor allem waren die Gerichtsstätten vor den Toren mit „Heiligenhäuschen“ geschmückt.[7]) Als der Holzgraf „denen versambleten baurgliedern proponirt, ob nicht gefällig,

[1]) a. a. O. 29. Dez. 1712.
[2]) Stockh. B. B. 1667.
[3]) a. a. O. 8. Mai 1806. 26. Sept. 1827.
[4]) Hüst. B. B. 25. Juni 1743.
[5]) Stockh. B. B. 1. Mai 1731.
[6]) a. a. O. 13. Juni 1696.
[7]) a. a. O. 30. Okt. 1804. Volm. B. B. 8. April 1830. Hüst. B. B. 16. Nov. 1732.

ahn den baurgerichtsplatz zu Gottes Ehren aus mittel der baurschaft ein heiligen Häusgen errichten zu lassen, so ist resolutio dahin unanimiter ausgefallen, ein aus steinen gehawencs häusgen alda errichten und die bildnis (je eines Heiligen) darein setzen zu lassen".[1]) Diese Heiligenhäuschen wurden von dem Bildhauer „nach dem ihm gegebenen Formular"[2]) gemacht und nach der Errichtung „in- und auswendig illuminirt" (angestrichen).[3]) Bei der Verfolgung des eigenen Interesses vergass man der Armen nicht und liess sie an den zum Teil reichlich fliessenden Einkünften teilnehmen. So wurde ihnen gelegentlich der Ueberschuss der Rechnung geschenkt[4]) und „zur Bekleidung derjenigen armen Kinder, welche zur Kommunion gingen", eine bestimmte Summe ausgeworfen.[5]) Ferner wurden in die Mast zwei sogen. „Spendeschweine" getrieben. Von dem hierfür einkommenden Gelde „muste den armen eine Spende gebacken und ausgeteilt werden".[6]) Von dem Vormund wurde den bei Gericht versammelten Bauerschaftsgenossen „das spände broidt, wovon er hiebey eines zu besichtigen presentirte, anhero geschickt. Wie nun das broidt besichtiget, auch woll gebacken und guth zu seyn anerkannt, so wurde solches unter die armen auszutheilen befohlen".[7]) Ebenso wurden bei voller Mast an die studierende Jugend 5 Thaler, sonst 3 Thaler geschenkt.[8]) Der Geist genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit offenbarte sich besonders beim Tode eines Mitglieds. Von den Bauerschaften war „vereinbahret, dass woferne einer von dieser Communität und Gesellschaft ableibig würde, die sambtlichen Herren Erben und Bauern obligirt sein sollten, mit selbigem baurglidt zur Kirchen zu gehen und dessen leichnamb zur Erden zu begleiten nndt nicht auszubleiben, er habe dan eine ehrbahre ursache undt sich deshalb bei citirenden baurknecht, der seiner Citation halber vor seine Mühe 2 Kannen bier bei

---

[1]) Hüst. B. B. 24. Juni 1730.
[2]) a. a. O. 16. Nov. 1732.
[3]) a. a. O. 20. Januar 1733.
[4]) St. B. B. 21. Januar 1822.
[5]) Volm. B. B. 30. April 1841.
[6]) St. B. B. 16. Okt. 1696.
[7]) Hüst. B. B. 29. Juni 1748.
[8]) St. B. B. 16. Okt. 1726.

zeitlichen Vormüuder trincken sollte, entschuldigen lasen, die ohne nrsach ausplibende aber der baurschaft mit 3 gr. straf verfallen sein sollten".[1]) Bei derselben Bauerschaftsversammlung hatte ein Genosse „versprochen, dass nach seinem Thott und bey seinem Hinscheiden seine Erben der baurschaft ein trauerlaken zu bedeckung des Sarchs zu ewigen Gedächtnis hergeben sollten".[1]) Aber auch über das Grab hinaus gedachte man der Genossen. Einem Holzgraf schien es nngehörig, dass die Genossen „zweymahl jedes Jahrs zusammenkommen thäten und sich dasjenige, was aus der Bauerschaft Einkombsten nach bestrittener Nothturft vorräthig bliebe, zu guth machten undt sich divertirten, dabey aber der ans dem collegio vorhin verstorbenen gahr nicht gedacht würde. Weilen er aber nichts billigeres zu sein erachtete als deren auch eingedenk zu sein, nnd selbigen zu helft zu kommen, so wolte er vernehmen, ob nicht gefällig wäre, jährlich für die verstorbenen aus dem baurschaftscollegio wenigstens eine Seelenmesse lesen zu lassen und solcher beizuwohnen, worauf alle Erben und Bauern einstimmig resolvirten, dass jährlich in St. Petri Kirchen dahier pro defunctis ex gremio eine messe gelesen werden und dieser alle membra Burschapiae beywohnen sollten".[2])

Dieser religiöse Geist bestimmte die Bauerschaften auch, den Segen Gottes für ein gutes Wachstum in Wald und Feld herabzuflehen. Dem Pfarrer der Stadtkirche wurde eine gewisse Summe Geldes überwiesen, um „für die gemeinheit pro avertendo omni malo in sacrificiis missa memento zu machen",[3]) und „damit der allmächtige die mast wieder besegnen mögte, wurde Herr Stadts Pastor ersuchet, pro hac intentione ein allgemeines gebett des sontags wiederhohlen zu lassen".[4]) Ferner wurde eine Summe bestimmt, „vor 3 messen zu lesen, dass Gott der Herr den Eichbaum segnen und dass ungeziefer abwehren wolte",[5]) und den Mönchen eines Klosters wurde gestattet, ein Schwein für „Benediktion des holtzes" in die Mast frei mitzutreiben.[6])

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1682. St. B. B. 22. Aug. 1728.
[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1734.
[3]) St. B. B. 1. Okt. 1746.
[4]) a. a. O. 1. Okt. 1756.
[5]) a. a. O. 24. Aug. 1736. 7. Okt. 1758.
[6]) a. a. O. 26. Sept. 1749.

Aber mehr als von der Sorge für die Toten wurden die Bauerschaften von den Bedürfnissen der lebenden Generation in Anspruch genommen. Fast alle Einkünfte dienten dazu, den Bauerschaftsgenossen das Leben angenehmer zu machen, und wo sich nur eine Gelegenheit bot, ass und trank man auf Kosten der Bauerschaften. War von den Mitgliedern im Interesse der Genossenschaft eine Arbeit zu verrichten[1]) oder das Holz zu hauen,[2]) war die Mast zu besichtigen[3]) oder im Walde wegen Holzdiebstahls der Augenschein zu nehmen,[4]) wurde ein Baum angeplackt[5]) oder Holz verlost,[5]) Land verpachtet[6]) oder Korn verkauft[7]) — jedesmal wurde gegessen „Salzkuchen und Weissbrot und Krengel" und getrunken „Wein und Bier und Branntwein". Wenn ein Angeklagter vor dem Holzgraf und den Brachstechern erscheinen musste und verurteilt wurde, wurde ein Teil der Strafe „der compagnie zum wein zum besten offerirt"[8]) und „sogleich vertrunken".[9]) Die Brachstecher erhielten nach den Ausgängen in dem Hause des Vormunds „Caffee und Zucker und Zweyback sowie Wein und Bier und Branntwein".[10]) Der Vormund erhielt für dies „kleine traktament dem herbringen gemäs" ohne die Getränke jedesmal 3 gr., und „weilen nun die Vormünder sich beschwerten, dass sie für 3 groschen denen ausgehenden wenig geben könnten, und vermeinten, dass ihnen ein mehreres dafür zugelegt werden müste, wurde resolvirt, dass vors künftige für jede person zu speisen bey denen Ausgängen sechs gr. guth gethan werden solten".[11]) Wenn in einem Jahre „viele ausgänge gehalten und nur einmahls dabey eine geringe Zehrung der baurschaft angerechnet wurde", wurde beschlossen, bei einer besonderen Gelegenheit mehr als gewöhnlich zu verzehren.[12]) Und ebenso heisst es in

[1]) Stockh. B. B. 24. Juni 1734.
[2]) a. a. O. 8. Januar 1686.
[3]) a. a. O. 25. Sept. 1681.
[4]) Hüst. B. B. 7. Sept. 1752.
[5]) Stockh. B. B. 1780.
[6]) Hüst. B. B. 28. Dez. 1719.
[7]) St. B. B. 18. Februar 1822.
[8]) Volm. B. B. 2. Aug. 1713.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1723.
[10]) a. a. O. 2. Juli 1763.
[11]) Hüst. B. B. 24. Juni 1744.
[12]) Volm. B. B. 31. Aug. 1727.

dcn Berichten über Rechnungslage, die von den alten nnd neuen Brachstechern gehalten wurde, jedesmal: „Bey abgelegten Holtzgräfen undt Vormundts Rechnnng seyn von anwesenden Herren Erben nnd Bauern vertrnncken"[1] „an wein nnd bier",[2] verzehrt „an fleisch nnd brodt",[3] „an schincken",[4] „Hering nndt Butter",[5] und ferner ansgegeben „vor pfeifen nnd Tnback".[6] Wenn einmal eine Versammlung sämtlicher Mitglieder in der Wohnung des Vormnnds abgehalten wurde, wnrde „auf begehren der anwesenden Herren wein geholt"[7] nnd „bier sambt dabey gehörigen confectüren präsentirt".[8] Ebenso wurden für die durch Mastangelegenheiten hervorgerufene Mühewaltung von den beteiligten Mitgliedern der Bauerschaften „die Unkostenschweine beym guten glas brantwein nebst einer guten mahlzeit nnd trnnck bier verzehrt". Bei gnter Mast gab es gutes Essen nnd Trinken, nnd „sonsten muste man sich strecken nach der decken".[9] Ein allgemeines Fest, der sog. „Bauerzehr", wurde jährlich am Tage des Gerichtes gehalten. Hierfür wnrden die meisten Einkünfte aufgewandt, vom „baurlandt und Kley sambt wiesen, theichen undt driften wurde jährlicher Zehr gehalten".[10] „Sambtliche Herren Erben und bauren mit den frauwen" nahmen daran teil.[11] Die nicht aufnahmefähigen Besitzer eines Gutes Land wurden durch die Gaugenossen vertreten, durften aber selbst nicht erscheinen, weil cs „überall Manier war, das wohe nnter Bauerschaft einer ein Ganggenosse constituiert, derselbe in convivio nicht, sondern der constitnierter Ganggenosse dahebey compariere, nnd wohe einer einen ganggenossen hät, derselbe des constituentis persone vertretten müsse, mit nichten aber ein solcher constituens beim convivio sich eindrängen

[1] Stockh. B. B. 19. Aug. 1731.
[2] Hüst. B. B. 1. Juli 1737.
[3] Volm. B. B. 4. Okt. 1795.
[4] Stockh. B. B. 1. Mai 1730.
[5] a. a. O. 1. Juni 1810.
[6] Volm. B. B. 30. Aug. 1733.
[7] Hüst. B. B. 24. Juni 1744.
[8] Volm. B. B. 18. Aug. 1715.
[9] St. B. B. 11. Okt. 1711.
[10] Stockh. B. B. 8. Juni 1681.
[11] a. a. O. 25. Aug. 1721.

könne".[1]) Die Genossen und ihre Frauen erschienen nach beendigtem Bauergericht in dem Hause des Vormunds, um „dabey ihren gewöhnlichen Zehr zu halten".[2]) Der Vormund musste sich bei Antritt seines Amtes verpflichten, sämtliche Genossen in der gleichen Weise zu bewirten wie seine Vorgänger. Gelegentlich wurde vom Vormund ein Stellvertreter „zu haltung des tractaments erkohren".[3]) Für diese mit dem Amte verbundene Last wurde keine Vergütung gewährt, denn es war „nhr alters gebreuglig gewesen, dass bey dem zehr nichtes vor des kochers lohn noch ein paar tuffeles vor die Vormundersgen auch vor dass gewürtz nicht mehr als 9 gr. geregnet" würde,[4]) und wenn einige Mitglieder darin eine Aenderung einführen wollten, wurde beschlossen, „es bey den alten stilo lasen undt ins künftig ebener masen diesem nackommen zu wollen".[4]) Bei diesem Feste wurde Bier und Wein getrunken und der Preis dieser Getränke dem Vormund von der Bauerschaft festgesetzt.[5]) Der Vormund musste das Bier selbst brauen[6]) und „im fall solches nicht passabele, solte dasselbe verworfen und ein anderes gutes bier angeschaffet werden".[7]) So kam es denn gelegentlich, dass der Bauerzehr erst einige Wochen später als gewöhnlich gehalten wurde, weil „dem Herrn Vormund zweymahl die Bier verunglückt" war.[6]) Zu den Getränken wurden Honigkuchen und Salzkuchen, gewöhnlich Jahrkuchen[8]) genannt, gereicht. Ausserdem wurde ein grosses Essen gegeben. Bei Hüstede hatte ein Mitglied für alle Zeiten „ein unsträfflich Kalb, eine Kloth butter undt ein Kähs zu geben".[9])

[1]) Hüst. B. B. 25. Juni 1702.

[2]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723. Hüst. B. B. 24. Juni 1702.

[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1730.

[4]) a. a. O. 24. Juni 1712.

[5]) Hüst. B. B. 24. Juni 1704. 29. Juni 1717.

[6]) Volm. B. B. 3. Okt. 1779.

[7]) Hüst. B. B. 29. Juni 1717.

[8]) a. a. O. 24. Juni 1754. Stockh. B. B. 25. Aug. 1721.

[9]) Hüst. B. B. 24. Juni 1702. 25. Juni 1705. In einem Bericht über das Gelage der Stälper Bauerschaft vom 24. August 1709 werden erwähnt: Schinken, Mettwurst, Rindfleisch, Hühner, Kalbfleisch, Schruthennen, Butter, Gewürze, Corinthen, Rosinen, Baumöl, Zucker, Weissbrot und andere „Nothwendigkeiten" wie Lichter, Confektüren und Nüsse. Die Nüsse kamen von einer von der Bauerschaft verpachteten Waldparzelle, der sog. „Holtzgabe" oder „Nussgabe" ein. St. B. B. 20. Dez. 1774. 11. Juli 1730.

Dieser Last suchte sich das verpflichtete Mitglied zu entziehen und liess deshalb „gegen die alte Berechtigkeit undt der baurschaft höchstens präjudicirlich ein projekt zu papier setzen, dass er ins künftig nicht wie uhr alters von seiten zu seiten gebräuchlich gewesen, praestanda als ein Kalb zn prästiren oder liefern gesinnet wäre, sondern auf eine andere manir oder Weise".[1]) Doch wnrde dieser Antrag abgelehnt, und bis zur Aufhebung der Bauerschaft musste jährlich das Kalb an den Vormund abgeliefert werden,[2]) obgleich die Bauerschaft Gefahr lief, schlechtes Fleisch zu erhalten. So hat einmal „zeithiger Vormunder der samptlichen Gesellschaft das gebrachte Kalb präsentiret, dahebey sich beschwehret, das selbiges zwaro ohnstrafflich seiu müsste, dieses Fleisch aber augenscheinlich so beschaffen, das es fast einer ehrsamben Bauerschaft nicht zur taffel vorgebracht werden dorffe; weilen nuhn nach Aussage des Herrn Holtzgräffe und der altisten Bawrglieder niehmahls ein solches schlechtes Kalb beigebracht, das solches ihme so wohl als der samptlichen bawrschaft zu nicht geringer prostitution gereichte, so bathe hierüber zu votiren und zu resolviren, wohrauff das präsentirtes Fleisch besichtiget und per unanimia dahin concludiret, das (das schuldige Mitglied) ins künftig sich dieserhalb besser vorzuseheu, vor diesmahl mit dem Herrn Vormunder, welcher am platz des Kalbs einen Hammel anschaffen müsse, abznfinden habe".[3]) Die zu den Gelagen erforderlichen Biergläser besass die Bauerschaft selbst[4]), und der „Korb, worin der Bauerschaffts Gläser stehen", wurde dem Vormund jedesmal von seinem Vorgänger übergeben.[5]) Bei dem Feste pflegten „Spilleuthe"[6]) zu musiciren, und weil Stockheim und Volmede an demselben Tage den Bauerzehr hielten, so dass „eine baurschaft deren Stadtsmusikanten entbehren musste, solches aber durch Versetzung des sonst gewöhnlichen Tages

[1]) Hüst. B. B. 24. Juni 1714.
[2]) z. B. noch 1810. a. a. O. 24. Juni 1810.
[3]) a. a. O. 24. Juni 1704.
[4]) Stockh. B. B. 31. März 1727. Hüst. B. B. 29. Juni 1746.
[5]) Hüst. B. B. 1. Juli 1737.
[6]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1681: „Den Spilleuthen vor 2 Tagen aufwartungh — 12 gr." Danach scheint das Fest 2 Tage gedauert zu haben.

remedyrt werden konte", wurde von Volmede das Fest auf den nächsten Sonntag verlegt.[1])

Zuweilen wurde der Bauerzehr verschoben, z. B. „aus Mangel des Biers",[2]) oder wenn der Vormund zum Landtag nach Arnsberg berufen war, wurde „bis dessen widerkunft die recreationsversamblung verschoben".[3]) Aus besonderen Ursachen wurde das Fest auch aufgehoben. So wurde bei Stockheim „von sämbtlichen resolvirt, wegen besserung der wege den gewönlichen volligen Zehr einige Jahre einzustellen"[4]) und statt dessen „mit einem fass bier, saltkuchen und Krengel friedig zu seyn".[5]) Wenn jedoch mit dem überschüssigen Gelde die Wege ausgebessert waren, wurde „der sonst gewöhnliche zehr oder völlige traktament der baurschaft wieder bewilligt und angestellt".[6]) In Kriegszeiten wurde „wegen der Kriegstrubelen"[7]) und „viellen Durchmarsche und einquartierungen der Militz kein Zeher gehalten".[8]) Während des siebenjährigen Krieges fielen alle Jahresfeste aus, weil Jahr für Jahr die Stadt in Mitleidenschaft gezogen war; so 1759, „weil flandrische Husaren die Kantonierungs Quartier in

---

[1]) Volm. B. B. 24. Aug. 1725. Ueber den Zweck dieser Feier lässt sich eine Notiz im St. B. B. 12. April 1767 folgendermassen aus: „Das hier tractament ist nicht als ein überflüssiges verzehr, sondern vielmehr als eine geringe vergeltung eben darum anzusehen, weilen kantlich die baurschaften in ihren feld district die grabens auszuwerfen und die verdorbene feldwege wie hergebracht auszubessern schuldig, welche Arbeit die interessenten entweder selbst oder durch ihre diensthotten verrichten lassen müssen, für welche mühe und arbeit an statt taglohn, welches gewiss ein vielmehreres kosten würde, selbigen gemeltes bier tractament praesentirt wird und diessen uhralten herbringen gemäss damit vorlieb nehmen; folglich wan solches bier tractament eingezogen würde, sotbane abschaffung mehr eine verschlimmerung als eine verbesserung des publiquen gemeinen wessens nach sich ziehen würde, mithin solches geringes bier tractament nicht abgeschaffet werden mag noch darf."

[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1762.

[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1694.

[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723.

[5]) a. a. O. 19. Juli 1729.

[6]) a. a. O. 24. Aug. 1726.

[7]) Hüst. B. B. 24. Juni 1760.

[8]) a. a. O. 1757.

hiesiger Stadt bezogen",[1]) 1761, weil „die beyde Hauptarmeien zu unterschiedlichen mahlen in hiesiger Feldmark gelagert und felder, Wisens und garthens merenteils ausfouragirt", 1762, weil „die Kriegsunruhen dieses Jahr noch täglich hiesigen Orthen mit marschen und remarschen occupiren", und „wegen der einquartirung der hessischen Cavalleristen, so mitt mundtportionen und completen rationen jeder bürger hatt 5 Wochen lang erhalten müssen, wodurch das liebe brodt und bier unter den leuthen so bedürftig geworden, dass die mehrste leuthe in hiesiger Stadt sich kummerlich des brodts und des Wasser am platz des biers sich haben bedienen müssen." Auch infolge drängender Aerntearbeiten wurde der Zehr nicht gehalten; wenn z. B. „die ärnete des Roggens so spaht eingefallen, dass auch kein Werktag darinnen zu verabsäumen war, wurde einem jeiden Bauergliede zu einer etwaigen Recreation drey maas bier bei Herrn Vormundt nach ihrer Behausung abzuhohlen beliebt",[2]) oder wegen einer Teuerung wie im Jahre 1772, da „eine so grosse Theurung der früchten gewesen, dass kein brodt und backorn vor kein Geld zu haben gewesen, und das scheffel rokken im lezts des july ad 2 Th. 8 gr. und gerste 1 Th. 32 gr. und die Haber allerletz ad 1 Th. gegolten, so dass die hiesigen Einwohner den gantzen Sommer hindurch das brodt von Lippstadt haben holen müssen".[3])

Den Vorsitz bei diesen Festen führte der Holzgraf, der Ruhe und Ordnung halten sollte.[4]) Gleichwohl konnten arge Ausschreitungen nicht ausbleiben, und wiederholt berichten die Bauerschaftsbücher von „Tumult" während der Versammlung[5]) und von „trunckenheit" der Genossen,[6]) dass sie „trunken gewesen"[7]) und „sich vollgedruncken und gespeyen" hätten.[8]) Dabei haben dann die Betrunkenen „gar grob excedirt, sich

[1]) Volm. B. B. 1757. Auch die folgenden Angaben finden sich an derselben Stelle.

[2]) a. a. O. 25. Aug. 1770.

[3]) a. a. O. 1772.

[4]) Hüst. B. B. 25. Juni 1702.

[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1704.

[6]) a. a. O. 24. Aug. 1684.

[7]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1707.

[8]) Volm. B. B. 25. Aug. 1714.

widerwillig und gegen bauerrecht bezeiget",[1] „gröblich auf den Tisch mit Händen geschlagen",[2] dass das Bier umgestossen[3]) und die Gläser zerbrochen wurden.[4] Dann fingen sie an, „sich ohnhoflich anzustellen",[5] „Injurien auszugiessen"[6] und „ärgerlich und ungebürlich zu reden",[7] selbst Brüder „gerieten in zankerey, scheltworthe und schlagerey".[8] In dieser Stimmung sagte man sich dann allerlei Liebenswürdigkeiten.. Da wurde einem Müller „fürgehalten, dass er in der Mühle zu viell gemultert und das Korn abgestohlen hette als ein schelm und dieb",[9] ein anderer „in öffentlicher Compagnie unterschiedliche mahle vor einen Fuchs ausgescholten"[10] und ihm von einem Genossen „gesagt, er solle ihm in Mars lecken", worauf der Beleidigte „replicirte: das wan so in der baurschaft sollte zu gast geladen werden, wollte er lieber die Baurschaft quittieren".[11] Ein Mitglied musste bestraft werden, weil es „sich in seiner drunckenheit gegen sämtliche Bauerglieder mit injuriösen Wörtern heraussgelassen hatte".[12] Wenn dann der Holzgraf Ordnung schaffen wollte, wurde er „ungebührlich vor die Brust gestossen und hisce formalibus: Du, ich habe dir die erste Stimme gegeben, angeredet".[13] Einmal kam es sogar dahin, dass ein Genosse, der zuvor „bei Versamblung der baurglieder sich unhoflich gehalten und geschlagen" hatte und deshalb an die Luft gesetzt war, nachher „sogahr mit geladenem Gewehre auf des Vormunders Hausthür und daraus gehende Leuhte feuer gab".[14] Andere suchten von dem Mahl sich etwas für die folgenden Tage zu reservieren und

---

[1] a. a. O. 24. Aug. 1684.
[2] Hüst. B. B. 6. Dez. 1707.
[3] Volm. B. B. 24. Aug. 1684.
[4] Stockh. B. B. 24. Aug. 1682. 24. Aug. 1711
[5] a. a. O. 24. Aug. 1723.
[6] a. a. O. 23. Aug. 1685.
[7] Hüst. B. B. 6. Dez. 1707.
[8] Volm. B. B. 24. Aug. 1711.
[9] Hüst. B. B. 24. Juni 1710.
[10] a. a. O. 25. Juni 1702.
[11] a. a. O. 24. Juni 1702.
[12] St. B. B. 24. Oktober 1716.
[13] Hüst. B. B. 6. Dez. 1707.
[14] Stockh. B. B. 21. Sept. 1701.

wurden dabei ertappt, wie sie „wieder erbahr- und Höflichkeit ein Stück Käs in Schnupftuch in den Sack gestochen“ hatten.[1]) Manchmal wollten auch Fremde an dem Feste teilnehmen, so dass der Vormund, in dessen Hause alle versammelt waren, sich beschweren musste, dass ein unverschämter Eindringling „ihme molestieret und in convivio beiwohnen und sich eindringen, ja gahr nicht habe weichen wollen, bis er ihm Essen und Trinken vor der Stube gegeben“.[2]) Diese Delinquenten wurden als „höchst straffällige“[3]) angesehen und „wegen dieser Excessen und bei versambleter bawrschaft ärgerlich verübten ungebührlichkeiten“ scharf bestraft.[4])

In gleicher Weise wurde gegen die vorgegangen, die sich Beleidigungen gegen die Beamten der Bauerschaft hatten zu schulden kommen lassen. Wer beim Jahresfeste „ober den Holtzgrewen zu sitzen sich erkühnet“, wurde zu einem Jahrkuchen verurteilt.[5]) Wer das vom Vormund vorgesetzte Essen tadelte[6]) und sein „bier verachtete, obzwarn solches nicht zu verachten“,[7]) oder gar Zweifel an seiner Ehrlichkeit hegte, dass „nicht alles ehrlich zuginge“,[8]) und deshalb von einem Genossen „aus nachbarlicher Liebe“ angezeigt wurde,[9]) hatte sich dieserhalb vor der Bauerschaft zu verantworten. Als ein Bauerglied bei einer Grenzfestsetzung durch die Brachstecher geglaubt hatte, diese darauf aufmerksam machen zu müssen, dass „man also messen solte, dass nach ihrem Todt die Brachstecher auch messen mogten“, wurde er bestraft wegen dieser „groben, unverschemeten, ausgestürzten Injurien“.[10]) Besonders wurde der Bauerknecht geschützt, weil er im Auftrage der Bauerschaft polizeiliche Funktionen auszuüben hatte und deshalb leicht den Beleidigungen ausgesetzt war. So musste er es sich zuweilen gefallen lassen, dass ein Holzdieb, der von

[1]) Hüst. B. B. 25. Juni 1704.
[2]) a. a. O. 25. Juni 1702.
[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.
[4]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1707.
[5]) a. a. O. 25. Juni 1702.
[6]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1721.
[7]) a. a. O. 25. Aug. 1704.
[8]) St. B. B. 15. Januar 1783.
[9]) Hüst. B. B. 25. Juni 1705.
[10]) Stockh. B. B. 22. März 1678.

ihm vor das Bauergericht geladen wurde, ihm „mit höhnischen und gahr spöttlichen worten begegnete“ [1]) und die Frau eines andern Delinquenten „gegen ihn schändete und mit der forcken ihn ausm haus jagte“.[2]) Auch alle andern Versammlungen der Bauerschaften, sei es aller Mitglieder oder auch nur der Beamten, wurden gegen Ungebührlichkeiten durch das Bauergericht geschützt. So war es strafbar, wenn „auf dem gerichts Platz wehrenden Gerichts Tuback gerauchet“ wurde,[3]) wenn bei derselben Gelegenheit der neue Vormund „bei umbgehaltenen Krantz solchen Kranz wie brauchlich nicht aufs blosse haupt, sondern auf den hudt gesetzt“ hatte,[4]) und wer gar „in präsentz sambtlicher brachstechers des Vormunds Tochter beim tisch sitzendt geküsset, wurde, weilen solches gegen die Erbarkeit ist, in zwey firtell wein strafe declarirt“.[5]) Ebenso wurden auch alle andern Beleidigungen der Genossen gegen einander vor dem Bauergericht gerügt, selbst wenn sie nicht bei bauerschaftlichen Versammlungen gefallen waren. So trat „gebührende Bestrafung“ ein, wenn jemand einen andern „wider angelobte Pflicht und Ehrbarkeit vor eine Wetterkatze ausgescholten“ [6]) oder „ihn öffentlich aufm Marckt angefallen, anderthalb Scheffel rübesamen von ihme gefordert und ihm seine Saat vom Lande genohmen“ hatte.[7]) Wenn zwei Bauerschaftsgenossen wegen Beleidigungen Streit hatten, durfte „keiner aus der Bauerschaft so weinig mit einem als anderen in bawrschaftlichen Sachen Gemeinschaft halten noch zutrincken, bis vor ordentlicher Obrigkeit die Sache unter ihnen ausgemacht und dann darauf erklärung vor der Bauerschaft erfolget“ wäre.[8]) Doch war dies Verbot aufgehoben, wenn der Beleidiger sich mit dem Beleidigten „der vorgebrachten injurien halber mit darreichung der handt abgefunden“ hatte.[9]) Wer gegen einen Genossen eine ehrenrührige Aussage gemacht hatte, wurde so-

[1]) Volm. B. B. 1715.
[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1708.
[3]) Volm. B. B. 1696.
[4]) Hüst. B. B. 25. Juni 1705.
[5]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1704.
[6]) Hüst. B. B. 24. Juni 1702.
[7]) a. a. O. 9. Nov. 1704.
[8]) a. a. O. 24. Juni 1710.
[9]) Stockh. B. B. 20. April 1722.

lange aus der Bauerschaft ausgeschlossen, bis er den Beweis für seine Behauptung geliefert hatte. Gelang ihm dies nicht, wurde er wegen Verleumdung von der Bauerschaft bestraft.[1])

Das Finanzwesen. Ausschluss aus der Bauerschaft

Das Finanzwesen der Bauerschaften hatte einen durchaus naturalwirtschaftlichen Charakter. Wir können uns damit begnügen, die einzelnen Erscheinungen, soweit sie in den vorstehenden Erörterungen gegeben sind, hier zusammenzufassen. Der Holzgraf erhielt ein Fuder Holz und durfte ein oder mehrere Schweine in die Mast schicken,[2]) die Brachstecher hatten für ihre Tätigkeit nach den Ausgängen freies Essen und Trinken,[3]) der Vormund erhielt als Entschädigung für seine nicht geringe Mühe ein Fuder Holz, Land und freie Mast,[4]) der Holzknecht hatte von der Bauerschaft Land, Holz und freie Mast,[5]) und der Schweinehirt durfte ebenfalls ein Schwein in die Mast treiben.[6]) Das bare Geld, das der Holzknecht erhielt, musste gezahlt werden von jedem neu eintretenden Mitgliede,[7]) von den Verurteilten[8]) und als Stammgeld von denen, die von der Bauerschaft einen Baum erhielten.[9]) Der Schweinehirt erhielt seinen Geldlohn im sog. „Wehnegeld" von jedem aufgetriebenen Schweine und am Schluss durch eine Repartition, sodass die Bauerschaftskasse gar nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Ausgaben für Wege- und Brückenbau waren gering, weil diese Arbeiten entweder von allen Genossen oder von Verurteilten verrichtet wurden. In der gleichen Weise wurden die Arbeiten zur Hebung der Waldkultur erledigt. Die von den Brachstechern nach den Ausgängen gehaltene Zeche wurde von den Strafgeldern, die

---

[1]) St. B. B. 6. Dez. 1717.
[2]) S. o. S. 69.
[3]) S. o. S. 73.
[4]) S o. S. 74.
[5]) S. o. S. 77.
[6]) S. o. S. 126.
[7]) S. o. S. 55.
[8]) S. o. S. 108.
[9]) S. o. S. 119.

die Delinquenten zu zahlen hatten, beglichen. Die Kuchen zu den Jahresfesten wurden von den neu eintretenden Mitgliedern und von Verurteilten geschenkt, das Fleisch ebenfalls von Bauergliedern geliefert und die damit verbundene Arbeit vom Vormund unentgeltlich verrichtet. Die mit der Mastwirtschaft sonst verbundenen Ausgaben wurden durch die sog. „Unkostenschweine" gedeckt. Die übrigen Geldausgaben, z. B. Vergütung für die Tätigkeit des Holzgrafen, ebenso der Brachstecher, des Vormunds und des Holzknechts, ferner bei Verdingung von Wegearbeiten, Brückenbau usw. wurden beglichen durch die Einkrönungsgebühren, die jedes Mitglied bei seiner Aufnahme zu zahlen hatte, die Strafgelder, die von Verurteilten zu entrichten waren, und vor allem durch die Einkünfte, die der bauerschaftliche Grundbesitz gewährte. Wenn einmal aussergewöhnliche Geldaufwendungen zu machen waren, wurden entweder Bäume gehauen und der Erlös zur Begleichung der Ausgaben verwandt,[1]) oder es mussten alle Bauerglieder dazu beisteuern.[2])

Bei den Bauerschaften gab es eine doppelte Kassenführung, eine des Vormunds und eine des Holzgrafen. Der Vormund hatte die grössten Ausgaben zu machen für die Speisen beim Jahresfeste und nach Ausgang der Brachstecher, um Frevel im Felde zu besichtigen, und vor allem für die Getränke, wie Bier, Wein und Branntwein, die bei jeder Gelegenheit den Beamten und den übrigen Mitgliedern gereicht wurden. Ebenso musste er das Gehalt an die Beamten, besonders an den Holzknecht zahlen.[3]) Die Einnahmen bestanden zunächst aus den Einkrönungsgebühren bei Aufnahme neuer Mitglieder,[4]) dann in einem Teile der Strafgelder[5]) und vor allem in den Einkünften aus den verpachteten Ländern.[6]) Jeder Vormund musste am Ende seiner Amtsführung „in presentz der eltesten der Erben und Bauern wie auch der Brachstecher" am Tage nach dem Gericht Rechnung über „bis dato

[1]) Volm. B. B. 19. Nov. 1796. St. B. B. 17. Jan. 1818.
[2]) Stockh B. B. 19. Aug. 1720.
[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1734.
[4]) a. a. O. 24. Juni 1744.
[5]) a. a. O. 6. Juni 1725. Stockh. B. B. 25. Sept. 1686 u. s. o.
[6]) Hüst. B. B. 1. Mai 1723. Stockh. B. B. 24. Aug. 1678 u. s. o.

geschehenen Vorschuss und Ausgabe“ legen,[1]) wozu „alte und newe brachstechern und wer sonst dazu invitirt wurde, undt keine sonst erscheinen solten“.[2]) Wenn nichts zu beanstanden war, wnrde „das Absolutorium erteilt“,[3]) wenn aber die Rechnnng nicht in Ordnung war oder der Vormund sie noch nicht aufgestellt hatte, wurde die Kassenführung getadelt[4]) und „dan zu deren aufnahme ein bequemer terminus ausgesehen“.[5]) Den Ueberschuss sollte „der Herr Holzgrafe zu berechnen haben“,[6]) wenn jedoch die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, musste das Deficit aus der Kasse des Holzgrafen gedeckt werden.[7]) Weil das Amt des Vormunds von jedem Mitgliede bekleidet werden musste und darunter zweifellos manche zn einer Kassenführung nicht geeignet waren, konnten häufige Tadel nicht ausbleiben. Dazu kam, dass die Strafgelder und Pächte schlecht bezahlt wurden, so dass fast Jahr für Jahr der Vormund ermahnt werden musste, „die solvende fleissiger beyzutreiben“ und „den rest einzumahnen“.[8]) Wenn die Schuldner nicht willig zahlen wollten, wurde Befehl gegeben, das aufstehende Getreide „verarrestiren“[9]) zn lassen. Wenn die Pächte einkamen, die gewöhnlich in Getreide bestanden, sollte darauf gesehen werden, dass „gut markgiebig Korn“ geliefert würde.[10]) Das den Bauerschaften gehörende Getreide, sowohl das selbstgewonnene wie das eingelieferte, wurde meistbietend verkauft.

Neben der Vormnndskasse gab es eine sog. Banerschaftskasse, die der Holzgraf zu verwalten hatte. Das Gebiet beider Kassen ist nicht genau geschieden. Die Ausgaben, die der Vormund zu machen hatte, standen freilich fest, so dass der Holzgraf meist die ausserordentlichen Auslagen decken mnsste.[11])

[1]) Stockh. B. B. 23. Aug. 1686.
[2]) a. a. O. 24. Aug. 1727.
[3]) St. B. B. 18. Jnni 1810.
[4]) Hüst. B. B. 1. Dez. 1717.
[5]) a. a. O. 29. Juni 1722.
[6]) a. a. O. 24. Juni 1744.
[7]) a. a. O. 26. Juui 1734.
[8]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1678.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1682.
[10]) Volm. B. B. 8. Okt. 1684.
[11]) a. a. O. 26. Aug. 1724.

An Einnahmen werden verzeichnet die Einkrönungsgebühren nnd Brüchte, auch Pachtgelder und Einkünfte von verkauften Bäumen,[1]) ferner der Ueberschuss von der Vormnndsrechnung und der Mastnutzung.[2]) Anch der Holzgraf sollte jährlich an demselben Tage wie der Vormund vor der gleichen Kommission Rechnung legen.[3]) Da aber der Holzgraf im Gegensatz zum Vormund auf Lebenszeit gewählt war, unterblieb oft die Rechnungsablage, so dass sie sich gelegentlich ein halbes Menschenalter nnd länger hinzog.[4])

Neben diesen beiden Kassen gab es noch eine besondere für die „Mastbetreibung",[5]) die die durch die Benutzung der Mast sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben zu regeln hatte.

Den ans diesen drei Kassen sich ergebenden Ueberschuss sollte „zeitiger holtzgräfe gegen ein sicheres unterpfand mit vorwissen der baurschaft bis zur dennnciation ausleihen".[6])

In den vorhergehenden Kapiteln wurde wiederholt gezeigt, wie die Bauerschaften Frevel und Ungehörigkeiten vor ihr Fornm zogen und gewöhnlich mit Geld bestraften. Diese Strafgewalt erstreckte sich auf alle Delinqnenten, mochten sie Mitglieder sein oder nicht. Wie suchten sich nnn die Banerschaften zn helfen, wenn die Verurteilten sich widersetzten nnd die auferlegte Strafe nicht zahlen wollten? Gegen die Mitglieder wnrde in diesem Falle mit Ausschlnss aus der Bauerschaft vorgegangen. Wer sich weigerte, das Strafgeld zu erlegen, hatte „sich der baurschaft so lang zu enthalten, bis er solche erlegt",[7]) und wurde bis „zu deren Erlegung vor kein baurglidt erkant"[8]) oder sollte „bis daran der baurschaft entsetzet sein".[9]) In der gleichen Weise ging man gegen die

[1]) Stockh. B. B. 1783. Hüst. B. B. 25. Juni 1736.

[2]) Volm. B. B. 26. Aug. 1724.

[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1722. Hüst. B. B. 25. Juni 1736.

[4]) z. B. Stockh. B. B. 18. Dez. 1706: von 1690—1706. Hüst. B. B. 1. Juli 1737: von 1720—1737.

[5]) Stockh. B. B. 1778.

[6]) a. a. O. 25. Aug. 1726.

[7]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1707. 27. Juni 1704.

[8]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1706.

[9]) a. a. O. 25. Aug. 1683.

vor, die die Pacht noch nicht gezahlt[1]) oder den der Bauerschaft zugefügten Schaden noch nicht ersetzt hatten.[2]) Bei aussergewöhnlichen Ausgaben musste der auf jedes Mitglied fallende Beitrag „sub poena remotionis a Bnrscapia“ bezahlt werden, und wer damit im Rückstand blieb, wurde ausgeschlossen, „bis dahin uhraltem gebrauch gemees praestanda prästirt“.[3]) Ein Holzdieb sollte „der baurschaftsgerechtigkeit privirt und davon verwiesen weiden, bis er dieserhalb ein sattsames gnüge geleistet haben wird“.[4]) Wenn jemand seinen Genossen „groblich injuriert nnd derentwegen sich zn vergleichen ihme auferleget worden, welches abcr nicht thnn wollen“,[5]) wurde er „so lang der baurschaft verwiesen, bis dahin sich mit ihm wegen ansgegosscner injnrien abgefnnden“.[6]) Wcr bei Gericht sich „nngebührlich gehalten undt den Holzgrewen disputirt“,[7]) wurde ebenfalls wegen der „dem zeitlichen Holzgrewen angethanen nndt ausgegossenen Injnrien abgewiesen“.[8]) Ein Angeklagter, der sich vor dem Bauergericht vcrantworten sollte, wnrde vom Holzknecht zitiert „bey Verlust seiner banrschaft“,[9]) und wenn „er seinem Versprechen nach sich mitt baurrecht begnügen zu lassen wiedersetzet und nicht pariren oder die Herren Erben und Bauern ad locum quaestionis zu begleiten nicht würdigen wollen und trutzigen Gemüthes heransgesagt, dass er mitt der baurschaft nicht zu tnn hatte“,[10]) wurde er ansgeschlossen. Auch wer fortgesetzt den Versammlungen der Bauerschaften fernblieb, ging des Bauerschaftsrechtes verlnstig.[11]) Ferner war „sowohl in elteren als jnngeren Zeiten einhällig resolvieret worden, dass diejenige, so ihr hohes Gehöltz schädlich verhaueten, ja gahr die tragbahrtesten Bäume auswerths verkauften, ihr Bauer- nnd mastgerechtigkeit

[1]) a. a. O. 24. Aug. 1684.
[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705.
[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.
[4]) Hüst. B. B. 20. Nov. 1717.
[5]) Stockh. B. B. 27. Aug. 1678.
[6]) a. a. O. 20. April 1722. Hüst. 24. Juni 1710.
[7]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1706.
[8]) a. a. O. 24. Aug. 1683.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1711.
[10]) Volm. B. B. 4. Juli 1676.
[11]) St. B. B. 27. Febr. 1793.

verlustig seyn sollten".[1]) Wem so „der baurschaft sich zu endteusern auferlegt war", wurde dann „angewiesen, von niwen zu gewinnen".[2]) Ueber den Ausschluss, der von sämtlichen Genossen beim Bauergericht beschlossen wurde, wurde ein Protokoll ausgestellt,[3]) das „dem beklagten per famulum hinterbracht wurde".[4])

Das Vorgehen gegen solche widerspänstige Verurteilte, die nicht Mitglieder der Bauerschaften waren, soll bei Gelegenheit im folgenden Abschnitt behandelt werden.

Stadt und Bauerschaften

Das Stadrecht war auf den Raum innerhalb der Mauer beschränkt,[5]) die Befestigung zog die Grenze, wie weit sich städtische Rechte und Pflichten erstreckten.[6]) In dem Vertrage zwischen Erzbischof Konrad von Köln und Simon von Paderborn vom 20. August 1256 einigten sich die beiden streitenden Parteien dahin, Salzkotten und Geseke gemeinsam zu besitzen, soweit das „Weichbild" beider Städte reichte,[7]) und in dem Vertrage zwischen Erzbischof Siegfried von Cöln und Otto von Paderborn vom 7. Februar 1287 wurde dieser Weichbildbezirk bestimmt durch die Mauern, Wälle und Gräben beider Städte.[8]) Da nun Weichbild den Bezirk bezeichnet, in dem das Stadtrecht gilt,[9]) so erstreckte sich das Stadtrecht von Geseke nur über den Raum, der innerhalb der Befestigungs-

[1]) a. a. O. 21. Sept. 1775.

[2]) Stockh. B. B. 13. Januar 1686.

[3]) Hüst. B. B. 26. Juni 1709.

[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1711.

[5]) Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 21.

[6]) Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 20. Aehnlich in der Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Histor. Zeitschr. Bd. 59 S. 200.

[7]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch IV No. 660. S. 370: „oppidum Saltcoten . . . cum termino, quod dicitur wicbilide . . . Simile erit de oppido in Gysike."

[8]) a. a. O. No. 1977. S. 914. „oppida tum Gysike quam Saltcoten infra muros septa et fossata eorumdem."

[9]) Rietschel, Markt undt Stadt. S. 186. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung usw. S. 79.

werke lag. Daher unterstanden die Bauerschaften, bevor sie in die Stadt gezogen waren, nicht dem Stadtrechte, sondern dem Landrechte, sie bildeten einen Teil der Gografschaft Geseke[1]) und unterstanden mithin dem Gogericht, nicht dem Stadtgericht. Als dann die Dörfer zerstört wurden und die Bewohner sich in der Stadt anbauten, fielen die eigentlichen Rechtssubjekte, die Güter Land, nicht in das Weichbild, sondern gehörten ganz wie früher zum Gogericht. Denn das Stadtrecht blieb auch jetzt noch auf den früheren Bezirk beschränkt, und „der Stadt Geseke Feldt-Marck" unterstand auch fernerhin dem Gogericht Geseke. Wie die Dörfer Störmede, Mönninghausen, Bönninghausen, Ehringhausen, Langeneike, Ermsinghansen, Esbeck, Dedinghansen und Rixbeck zum Hoch- und Gogericht Geseke gehörten und in diesem Bezirk „die Brüchten an dem Gogericht Geseke erthätiget" wurden, ebenso dehnte sich das Gogericht auch über die Feldmark der Stadt Geseke aus nud „die Brüchten, so in der Stadt Geseke Feldtmarck an dem Gogericht fielen, sollten dem Churfürsten als dem Landt-Fürsten vorbehalten sein nnd bleiben".[2]) Daher sei noch einmal mit Nachdruck betont, dass das Gebiet, auf dem früher die Bauerschaften standen, auch weiterhin in den Bezirk des Gogerichts fiel,[3]) dass dagegen das Stadtrecht auf den von der Befestigung eingeschlossenen Raum beschränkt blieb. Nun waren die eigentlichen Rechtssubjekte der Bauerschaften die Hufen und nach dem Ausscheiden der Huden aus den Bauerschaften die „Güter Land", die auch ferner in den Bezirk des Gogerichts fielen. Daher nnterstand die Gesamtheit dieser Güter d. h. eine Bauerschaft nicht dem Stadtgerichte, sondern dem Hoch- nnd Gogerichte Geseke. Manche Tatsachen ans der Geschichte der Bauerschaften beweisen diese Behauptung. Bis zu ihrer Auflösung mussten die Bauer-

[1]) Seibertz, Urkunden-Bnch. I. No. 484. S. 618 (um 1300): Item judicium Gograviatus in Geseke extendit se snper V parochias.

[2]) Nach dem Jurisdiktionsrezess zwischen Churfürst Salentin und der Familie von Hörde zu Störmede vom 20. Februar 1577. Seibertz, Urk.-Bnch. III. No. 1029. S. 261 ff.

[3]) Ebenso „wurde das Gohgericht den mitten durch den Bezirk gehenden Landwehren der Stadt Lüneburg gegenüber von den Herzogen ausdrücklich geschützt". Hammerstein-Loxten, Der Bardengau. S. 321.

schaften die „Churfürstliche Gogreben haber“[1]) an das Gogericht abliefern, ursprünglich „zur Fütterung der Pferde des das Gericht abhaltenden Herzogs oder seines Vertreters“,[2]) „das einer fri sie in sinem hus und hof, das in nieman darin schmähe, überlauf noch benotte“.[3]) Hüstede,[4]) Heringhausen,[5]) Stalpe,[6]) Holthausen[7]) nnd Stockheim[8]) mussten je 12 Scheffel liefern, „so churfürstl. H. Richtern jährlich zahlet werden mussten“.[9]) Dieses Quantum musste von den einzelnen zu einer Bauerschaft gehörenden Gütern in gleich grossen Teilen aufgebracht werden, so dass z. B. bei Stalpe jedes Gut 7 1/2 Becher Hafer lieferte.[10]) Die Banerglieder mussten den zu entrichtenden Teil an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Vormunds zusammentragen, wobei ihnen „ein driling bier presentirt wurde“.[11]) Der Vormund musste diese Gografenhafer an die Zahlstelle abliefern, und „die Quittung der churfürstlichen Herren Richter sollte den baurprotokoll eingelegt werden“.[12]) Selbst nachdem das Herzogtum Westfalen an Hessen-Darmstadt und dann an Preussen gefallen war, wurde die Gogrebenhafer noch weiter entrichtet.[13]) Da „sich die Zuständigkeit des Landgerichts anf alles in der Grafschaft belegene Eigen erstreckte“,[14]) nnd die Gogerichte an die Stelle der Landgerichte getreten waren,[15]) so wandten sich streitende Parteien bei Prozessen um ein Stück Land an das Churfürstliche Gericht zn Geseke, und nach gefallener Entscheidung meldete sich die eine Partei bei der Bauerschaft, dass ihr

[1]) Stockh. B. B. 5. Juli 1768.
[2]) Hammerstein-Loxten, a. a. O. S. 338.
[3]) Grimm, Weistümer, I, S. 150 bei Thudichum, Gau- und Markverfassung. S. 150.
[4]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1735.
[5]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723.
[6]) St. B. B. 14. Dez. 1718.
[7]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1721.
[8]) Holth. B. B. 10. Okt. 1784.
[9]) a. a. O. 23. Juli 1730.
[10]) St. B. B. 24. Aug. 1746.
[11]) a. a. O. 14. Dez. 1718.
[12]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723.
[13]) a. a. O. 18. Juni 1819.
[14]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 559.
[15]) a. a. O. S. 603.

„solches streitige Stücke vom Churfürstlichen Gericht zuerkandt“[1]) sei. Von den Dorfgerichten gingen Appellationen an das Gogericht.[2]) Wenn daher ein von den Bauerschaften Verurteilter ohne Grnnd bestraft zn sein glanbte, appellierte er an das Gogericht zu Geseke, das dann von den Bauerschaften Bericht einforderte. „Worauff dem Herrn Gografen das protokollum sowohl alt als new vorgelegt und dargethan wurde, dass die Bauerschaft in Uhralter observantz und possession die in Ihrem Distrikt geschehenen Excesse zu bestrafen habe“, so dass das Gogericht es bei der verhängten Strafe liess.[3]) In einem Streite zweier Interessenten um die Mastnutznng „schickte churfürstlicher Richter per pedellum pönal befehl, bey 10 ggd straf (den einen) nicht zuzulassen, sondern dafür einkommende Gelder einzuhalten“.[4]) Ebenso wandten sich die Bauerschaften an das Gogericht, wenn Verurteilte sich dem Bauergericht widersetzten nnd die verhängte Strafe nicht zahlen wollten, und die „Execution erfolgte durch churfürst. H. Richter“.[5]) Wenn ein Angeklagter vor der Bauerschaft nicht erscheinen wollte, wurde „auf dessen Kosten H. Gograf ersucht“.[6]) Wollten die Erben eines verstorbenen Holzgrafen die bauerschaftlichen Urknnden und Bücher nicht herausgeben, wnrde derselbe Weg von den Bauerschaften eingeschlagen, und „auf andeutungh der Execution von Churfürstl. H. Richter wurden die Briefschaften und Rullen extradirt“.[7]) Die Bauerschaften hatten nicht das Recht der Execution, und eintretenden Falls musste daher von ihnen „jede Obrigkeit dieses Ohrts vermöge Churfürstl. privilegio baurschaft dato ad Exequendum ersuchet“[8]) werden. Also jede Obrigkeit in der Stadt Geseke sollte den Bauerschaften gegen Widerspänstige beistehen. Die eine Obrigkeit haben wir schon kennen gelernt, es war das

[1]) Volm. B. B. 7. Januar 1685.

[2]) Thudichum, Gau- und Markverfassung. S. 78. Löw, Markgenossenschaften. S. 230.

[3]) Hüst. B. B. 21. Juli 1705.

[4]) St. B. B. 28. Sept. 1723.

[5]) Hüst. B. B. 7. Sept. 1752.

[6]) St. B. B. 2. März 1723.

[7]) Stockh. B. B. 8. Juni 1681.

[8]) a. a. O. 21. Juli 1682.

Gogericht, die andere war die Stadt selbst bez. deren Vertreter, Bürgermeister nnd Rat, uud durch diese wurde die erste allmählich ganz bei Seite gedrängt.

Nach dem Aufban der Baucrschaften in der Stadt waren die Besitzer der Bauerschaftsgüter bezw. deren Vertreter Bürger geworden, sie unterstanden also dem Stadtgericht. Wie sich daher die Bauerschaften gegen Holzdiebe, die in fremden Gerichtsbezirken wohnten, an das betreffende Gericht, z. B. das Boker Friedensgericht gegen Holzdiebe aus Verlar wandten,[1]) so pflegten sie gegen Delinquenten aus Geseke, die sich wegen Holzdiebstahls „noch nicht abgefunden hatten, die Manutenentz beim Magistratgerichte nachzusuchen".[2]) Wenn jemand von seinem Nachbar in den Wiesen durch Abmähen beschädigt war, wurde er von der Bauerschaft „befugt, weil beklagter das hew bereitz fertig, selbigem durch Bürgermeister und Rath verbiethen zu lassen bis austragh der sachen".[3]) Gerade wie sich die Banerschaften bei Widerspänstigkeit Verurteilter an das Gogericht wandten, ebenso „sollte regierender H. bürgermeister pro executione demanda ersuchet werden"[4]) oder „pro facienda executione requiriret werden"[5]) oder „pro vennndanda execntione ersuchet werden".[6]) Wenn ein in fremdem Gerichtsbezirk wohnender Verurteilter sich in Geseke sehen liess, wurde der Bürgermeister beauftragt, ein Pferd bis zur Zahlung der Strafe zu arrestieren,[7]) oder gar der Frevler selbst wurde ausgeliefert und Bürgermeister und Rat „ersucht, der baurschaft zu ihrem schaden, Kosten und brüchten zu verhelffen".[8]) Mit dem gleichen Rechte wie an das Gogericht konnte von den Bauergerichten an das Stadtgericht appelliert werden.[9]) Als bei Hüstede die Erben und Heuerlinge wegen

[1]) Stockh. B. B. 7. März 1709. 14. Mai 1828.
[2]) Volm. B. B. 21. April 1807.
[3]) a. a. O. 21. Mai 1715.
[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1711.
[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1771.
[6]) Hüst. B. B. 10. Februar 1796.
[7]) a. a. O. 21. Juli 1705.
[8]) St. B. B. 2. Januar 1706.
[9]) Gleiche Erscheinungen in Herford bei Ilgen, Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 50, in Rüthen bei Bender, Geschichte der Stadt Rüden, S 139 und Köln bei Wrede, Bauernbänke, S 45. So wurde zu

der Wahl des Vormunds in Streit geraten waren und die Erben eigenmächtig einen Holzgrafen aus ihrer Mitte wählten, erklärten die Heuerlinge, sie „wollten ad superiorem Holtzgravium scilicet zu Herrn Bürgermeister und Rath provoziren".[1]) Ein Verurteilter, der bei Grenzstreitigkeiten Unrecht erlitten zu haben glaubte, „protestirte von allem, konnte sich darzu nicht einlassen, wollte diese Sache coram magistratu ausmachen",[2]) ein anderer „protestirte und wollte sich in omnem eventum den recurs ad magistratum vorbehalten".[3]) Ebenso gingen die Bauerschaften gegen solche Delinquenten, die „die Klage negirten", beim Stadtgericht vor, damit „die Sache beym H. brgstr. und Rath ausgemacht würde".[4]) Wenn eine Bauerschaft mit jemand um ein Stück Land in Streit geriet, wurde die Sache „bei Bürgermeister und Rat in einem gerichtlichen Streit" entschieden,[5]) und erst wenn der Magistrat der einen von zwei streitenden Parteien ein Stück Land zuerkannt hatte, durfte die Bauerschaft der siegenden Partei „zu dem ihrigen verhelfen".[6])

Somit stand bei Appellationen ein doppelter Weg offen, ans Gogericht und Stadtgericht. Daher erklärten Appellanten häufig vor dem Bauergericht, sie „wollten und müssten sich bey hoher Obrigkeit beschwehren",[7]) ohne die höhere Instanz zu nennen. Ebenso wollten die Bauerschaften „zu effektnierung (der Strafe) executionem a superioribus imploriren"[8]) oder „an höhere obrigkeit klagen"[9]) u. a. m., ohne Angabe der höheren Instanz.

Stalpe als Recht gewiesen (St. B. B. 23. Aug. 1722), dass „anwesenden H. Erben und Bauren nicht anders bewusst, als dass H. Bürgermeister und Rhat als oberholtzgraf jederzeit erkannt derrgestalten, fahls einer am baurgericht beschwehrt, an H. Bürgermeister und Rhat sein recursum zu nehmen frey stehe."

[1]) Hüst. B. B. 6. Juni 1706.

[2]) Volm. B. B. 4. Aug. 1714.

[3]) St. B. B. 18. Febr. 1796.

[4]) Volm. B. B. 20. März 1783.

[5]) Hüst. B. B. 27. Juni 1718.

[6]) Stockh. B. B. 16. Sept. 1692.

[7]) Hüst. B. B. 24. Juni 1704. 24. Juni 1705.

[8]) a. a. O. 24. Juni 1713.

[9]) Stockh. B. B. 6. März 1693.

Wer mit dem Urteil dieser Instanzen noch nicht zufrieden war, appellierte entweder an das Offizialgericht zu Werl oder an die Regierung zu Arnsberg.[1] Dagegen finden sich keine Appellationen an das Rüdener Gericht als den Oberhof von Geseke,[2] wie solche sonst allgemein üblich waren.[3] Ein wegen Holzfrevels bestrafter Delinquent appellierte nach Werl,[4] ein anderer, der wegen einer Strafe executiert war, nach Arnsberg,[5] ebenso ging in einer Streitsache um einen Graben, wem nämlich die ausgeworfene Erde gehören sollte, Appellation nach Arnsberg.[6] Wenn bei Teilgütern Verwirrung in der Reihenfolge eintrat und sich eine Partei bei der Entscheidung der Bauerschaft nicht beruhigen wollte, zog sich der Streit zuweilen jahrelang hin und kam „ad curiam Archiepiscopalem Werlensem“.[7])

Diese Gerichte, das Gogericht und Stadtgericht zu Geseke, das Offizialat zu Werl und die Regierung zu Arnsberg, kamen nur als Appellationsinstanzen in bauerschaftlichen Sachen in Betracht, sie durften sich jedoch keinen Eingriff in die Rechte der Bauerschaften erlauben und vor allem keine Klagen annehmen, die nicht zuvor bei der Bauerschaft verhandelt worden waren. Die Bauerschaften mussten sich besonders forgesetzt der Eingriffe seitens des Bürgermeisters erwehren. Wenn die Stadt ohne Erlaubnis auf bauerschaftlichem Grunde einen Baum gehauen hatte und deshalb bei höherer Instanz von der Bauerschaft belangt worden war, musste sie sich wie jeder andere Delinquent zu einem Vergleiche herbeilassen und versprechen, künftig ähnliches nicht wieder zu tun.[8] Am schärfsten gingen die Bauerschaften gegen Eingriffe in das jus finium regundorum vor. Kam dem Holzgraf etwas derartiges zu Ohren, so liess er sofort die Bauerschaft zusammenkommen, und „weilen

[1] Steinen, Westf. Geschichte. St. 30. S. 1083. cap. VI.

[2] Seibertz, Urk.-Buch, II, No. 851 S. 625. 31. Juli 1377. „Quod a sententiis judicis, proconsulum et consulum opidi in Gesecke appellari possit et debeat ad judicium opidi in Ruden.“

[3] Schröder, Rechtsgeschichte. S. 631.

[4] Volm. B. B. 29. Sept. 1783.

[5] Stockh. B. B. 24. März 1684.

[6] a. a. O. 24. März 1684.

[7] Hüst. B. B. 24. Juni 1719. 24. Juni 1747.

[8] Stockh. B. B. 24. Aug. 1710. 16. Dez. 1780.

man befunden, dass die baurschaft in ihrem hergebrachten jure finium regundorum mercklich lädirt und auch sonsten wegen der brüchten högst gravirt, als wurde einhellig concludirt, dass von solches Urtell a die notitiae appellirt"[1]) und in dieser Sache „processus appellatorius ausgebracht und H. Officiali Werlensi als judici a quo insinuirt"[2]) werde. Einen ähnlichen Vorgang meldet dasselbe Bauerschaftsbuch aus dem Jahre 1763[3]): „Weilen in praejudicium Burschapiae im Herbts 1763 der (N 1) contra (N 2) in puncto des Abpflügens bey bürgermeyster und Rhath Klage geführt, dan auch der Augenschein ohne Vorwissen der bawrschaft durch zweyen Rhathsgliedern eingenommen worden, der (N 2) auch darüber ad curiam citirt worden, so hat zeitiger H. Holzgräve — da er diesen actum erfahren — dajejen solemuissime protestiren lassen, dem (N 2) auch durch den bawrknecht bedeuten lassen, ad curiam diesfalls nicht zu erscheinen bis auf weiterer Verordnung, welchem (N 2) auch comparirt. Wie nun das jus finium regundorum denen bawrschaften absolute competirt, so habe (sc. der Holzgraf) diesfahls nahmens der baurschaft diesen recessum übergeben".[4]) In gleicher Weise wehrten sich die Bauerschaften, wenn die Stadt im Bauerschaftsgebiet eigenmächtig einen Weg angelegt hatte. Als einmal Bürgermeister und Rat am Prövenholz eine Trift abgestochen hatten, wurden beim Bauergericht „die Herren Erben und Bauern einer nach dem andern befraget, ob ihnen bewusst, dass bei ihrem lebtag eine drift vom Rosengarten bis Prövenholz umb dis holtz gekaunt oder gesehen hatten, überlegt, dan ausgesagt, das sie fill undt oftmahl gepflüget, gangen und gewandelt, nimahls aber eine Drift ge-

[1]) Volm. B. B. 16. März 1692.

[2]) a. a. O. 19. Januar 1698.

[3]) a. a. O. 1763. Gleiche Protestationen der Stalper Bauerschaft gegen solche Eingriffe am 30. Juni 1767 und 26. März 1791, auf die hin der Magistrat die Besichtigung unterliess. Wenn trotzdem eine Besichtigung vorgenommen wurde, dann „resolvirten die Bauerglieder, dass diese sache gehörigen orths angezeiget und prosequiret werden solle". (St. B. B. 20. Mai 1777.) Bei solchen Eingriffen „fand die Bauerschaft sich genötigt, Kurfürstliches gericht zu Geseke geziemend zu requiriren". (St. B. B. 23. Okt. 1801.) Gewöhnlich gingen die Beschwerden nach Werl.

[4]) Ueber den Verlauf eines solchen Prozesses einer Bauerschaft gegen den Rat der Stadt Geseke vergl. Anlage II.

sehen, weniger davon vestigia vorhanden, sondern es wehren die länder bis aus holtz allzeit gesät, undt weilen die Baurschaft das jus finium regundorum von underschiedlichen Jahren hergebracht, wolten pro conservatione juris sie von solchen usu protestirt haben".[1]) Dagegen durften Bürgermeister und Rat bei Appellationen, die wegen Grenzstreitigkeiten vom Bauergericht an sie ergangen waren, eine Ortsbesichtigung im bauerschaftlichen Distrikt vornehmen, aber nur in Begleitung des Vorstandes der betreffenden Bauerschaft.[2]) Ebensowenig duldeten die Bauerschaften einen Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten wie die Wahl eines Holzgrafen. Als ein Holzgraf gestorben war, hatten Bürgermeister und Rat von den Erben „Bauerbücher und Protokolle per Deputatos ex magistratu abforderen lassen undt so stündtlich sich extradiren wollen lassen." Auf eine Anzeige kamen sofort einige Bauerschaftsglieder zusammen und protestierten gegen diese Gewalttätigkeit. Als dann aber „solche Protestation ohnangesehen Bürgermeister und rath würcklich mit Zuziehung der Schützen die bauerbücher und Protokolle abholen lassen wollen, undt dan würcklich durch einen Kleinschmidt die Schäppe eröffnet werden wollen, hatte (die Witwe) für sich undt nahmens der baurschaft dagegen nochmahlen protestirt und solche gewaldt nicht zugeben wollen". Daraufhin war der Bürgermeister abgezogen, hatte aber gedroht, wenn die Bücher nicht bis Mittag abgeliefert wären, dass dann die Erben „den nachmittag darzu durch schärfere Execution vermögt werden sölten". Als dann die Bauerschaft noch einmal zusammengekommen war, gab sie den Erben den Befehl, die Bücher ihr auszuliefern, und erklärte feierlich, es solle „die wahle eines neuwen Holzgrafen nicht vor bürgermeister und rath, sondern auf ihrem gewöhnlichen platz zur Zeit, wan es den Herren Erben und bauergliedern beliebig, vorgenohmen werden, undt könnten sie sich von Seiten H. Bürgermeister und Rath kein gesätz geben oder einen modum eligendi präscribiren lassen". Darauf wurde beschlossen, wegen dieses Vorgehens gegen die Bauerschaft Beschwerde beim Offizialat zu Werl einzureichen.[3]) Auf eine

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1699.
[2]) St. B. B. 24. Dez. 1755.
[3]) Stockh. B. B. 17. Mai 1751.

gleiche Beschwerde der Stälper Bauerschaft hin entschied Werl, dass Bürgermeister und Rat sich in die Wahl des neuen Holzgrafen nicht einmischen, auch von den Erben verstorbener Holzgrafen die Bauerschaftsbücher nicht einfordern dürften.[1]) In derselben Weise wehrten sich die Bauerschaften gegen Eingriffe seitens der Grundherrschaft, des Stiftes zu Geseke. Als einmal die Aebtissin bei einem Grenzstreit, der ihre Meier anging, die Parteien zitieren liess, verbot die Bauerschaft bei Verlust des Bauerschaftsrechtes, der Vorladung Folge zu leisten.[2])

So sahen sich denn Bürgermeister und Rat gezwungen, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Bauerschaften anzuerkennen und dem entsprechend mit ihnen als zum Teil ebenbürtigen Gewalten zu verkehren. Wenn die Stadt zum Bauholz einen Eichbaum nötig hatte, wandte sie sich wie jeder Bittsteller mit einem Gesuche an die Bauerschaft,[3]) und wenn jemand bei Bürgermeister und Rat um junge Eichen anhielt, wurde er an eine Bauerschaft verwiesen, wobei die Stadtvertretung das Gesuch nur befürworten konnte.[4]) Als sich einmal ein Auswärtiger wegen eines in seinem Achtwerk geschehenen Holzdiebstahls mit einer Anzeige an den Bürgermeister wandte, liess dieser die Sache der betreffenden Banerschaft zur Untersuchung und Bestrafung zugehen,[5]) und eine andere ähnliche Angelegenheit wurde „dan auch von damahligen regierenden Bürgermeister zu nntersuchen hiesigem H. Holzgraf und baurschaft nach hergebrachten privilegiis committirt".[6]) Es war ein feststehender Grundsatz: „dass jeder Zeit Bürgermeister und Rat dahier in den Fall man zu forderst Klage wegen baurschaftlichen Sachen vor der banrschaft introducirt, daselbst die Sache warten lassen müsse, were dan ein oder ander theil dabey beschwert, so könnten gravati ihre media appellationis an Herrn Bürgermeister und Rath vornehmen".[7]) In gleicher

[1]) St. B. B. 19. Mai 1752.
[2]) a. a. O. 30. März 1705.
[3]) Stockh. B. B. 8. Juli 1683.
[4]) a. a. O. 24. Aug. 1692.
[5]) Hüst. B. B. 23. Januar 1714.
[6]) Volm. B. B. 21. Mai 1715.
[7]) a. a. O. 24. Aug. 1722.

Weise wurden von der Regierung zn Arnsberg Kläger „zu dem uhralten privilegirten Gericht remittirt"[1]) und die „Streitsache an hiesiges banrgericht ut forum competens remittirt".[1]) Das Offizialatgericht zu Werl hatte auf eine Beschwerde der Stälper Bauerschaft gegen Bürgermeister und Rat zu Geseke folgenden Bescheid gegeben: „In sachen der Stälper baurschaft zu Geseke Impetraten eins, gegen und wieder bürgermeister und Rath zu Geseke Impetranten anderentheils, wird aus repräsentirten acten zu recht erkant, das impetrante bey den herbeygebrachten jure in causis finium privative zu cognosciren, zu schützen undt zu manuteniren, forth impetraten sich darunter all ferner turbation undt beeinträchtigung /: wie durch den in sachen des Camerarii Stolman ctra Beiner erkant- und abgehaltenen augenschein geschehen :/ zu enthalten schuldig".[2]) Nur wenn ein Delinquent wiederholt gefrevelt und trotz der Strafen sich nicht gebessert hatte, so dass „anzunehmen war, dass er incorrigibel undt sich ahn der ihm ahn diktirter Straf nicht abschrecken und in der Bösheit verhertet" wäre, bat der Bürgermeister die Bauerschaft, „diesen frevelmut dem fisco civitatis zu recommandiren, damitt künftighin, dah der Beklagter sich ahn der jetzo gesetzter und künftig setzender newen Schnatt wieder vergreifen würde, am Leibe abgestrafet werden möge".[3])

Im Laufe der Zeit hatte es jedoch die Stadt auch zu einer gewissen Herrschaft über die ganze Feldmark gebracht. Die Schafweide ging die Stadt an. Die Flur war in mehrere Bezirke geteilt, die von dem Bürgermeister an Schäfer verpachtet wurden.[4]) Ebenso wurden die Schweine der Stadt, die zu diesem Zwecke in zwei Bezirke geteilt war, auf die ganze Feldmark von zwei Schweinehirten getrieben. Auch die Jagd war an die gesamte Stadt übergegangen, und daher „hatte die gantze Stadt ein wolfes jagt durchs gantze Stälperholtz gehalten und hinter dem Schweinestall westseits ein wildtschwein aufgejagt, geschossen und gefangen, dessen langede 6 fuss — höhe $3^1/_2$ fus. Ist unter Bürgermeister und Raht

[1]) Stockh. B. B. 24. März 1684.

[2]) a. a. O. 15. Dez. 1769.

[3]) Hüst. B. B. 28. Januar 1714.

[4]) Dies und das folgende nach Mitteilungen alter Leute.

verteilt worden".[1]) Die auf der Grenze der Feldmark fliessenden Bäche gehörten der Stadt, die davon die Fischpacht bezog. Dafür musste sie auch die Brücken und Schemme, die darüber führten, unterhalten.[2])

Auch die Tatsache, dass die Besitzer der Bauerschaftsgüter Bürger der Stadt waren und dem Stadtgericht unterstanden, musste im Laufe der Zeit zu einer gewissen Obergewalt der Stadt über die Bauerschaften führen. Wir sahen schon, dass vom Bauergericht an das Stadtgericht appelliert werden konnte.[3]) Bürgermeister und Rat waren der Oberholzgraf,[4]) und wenn ein Holzgraf zu Volmede starb, sollte der regierende Bürgermeister „als Oberholzgrafe" bis zur Neuwahl dieses Amt bekleiden.[5]) Bürgermeister und Rat hatten das Interesse der ganzen Stadt gegen den kurzsichtigen Egoismus der Bauerschaften zu vertreten. Besonders bestand die Gefahr, dass man, wie überhaupt im 17. und 18. Jahrhundert[6]), schonungslos mit den Wäldern umging, ohne an die nachfolgenden Generationen zu denken, so dass „dieses den Abgang des Bauholtzes verursachte, wan wider Verhoffen ein Brand in der Stadt entstünde". Daher wandte sich der Bürgermeister gegen ein rücksichtsloses Abholzen der Wälder an die Regierung zu Arnsberg.[7]) Aus dem gleichen Grunde wurden Verbote der Bauerschaften, die in Zuschlag gelegten Wälder zu betreiben, von Bürgermeister und Rat bekräftigt.[8]) Ebenso gab die Stadtbehörde auf Grund höherer Weisung den Bauerschaften Befehl, die Wege auszubessern[9]) und „die sombliche in ihren Districkten befindlichen Driftwegen ohn betzüchlich alten gebrauche nach mit Pfählen oder steyne abzuschnaden".[10]) Wollten die Bauerschaften diesen Befehlen nicht nachkommen, wurden sie

[1]) Volm. B. B. 22. Dez. 1684.
[2]) Stockh. B. B. 10. Mai 1810. 19. April 1722. 30. Mai 1806.
[3]) S. o. S. 148.
[4]) Hüst. B. B. 21. Okt. 1706. Volm. B. B. 28. Juli 1754.
[5]) Volm. B. B. 4. Juli 1676.
[6]) v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, II. S. 271.
[7]) Stockh. B. B. 12. Februar 1780.
[8]) Stockh. B. B. 4. Aug. 1702. Volm. B. B. 26. Aug. 1731.
[9]) Volm. B. B. 29. Nov. 1721.
[10]) Stockh. B. B. 11. Mai 1810.

bei der Regierung zn Arnsberg angezeigt.[1]) Auch bei Verkäufen banerschaftlichen Grnndes widersetzte sich der Magistrat und verbot den Verkauf.[2]) Einen gewissen Einfluss auf die Feldmark erlangte die Stadt auch dadnrch, dass der auf die Länder gelegte Schatz an die Stadt gezahlt werden musste. Dadurch war die Stadt znr Anlage eines Grnndbuches gezwnngen, und bis zum 19. Jahrhundert hat sie die Grnndbuchsachen in der Hand gehabt. Daher mussten Anflassungen selbst in der Feldmark vor dem Stadtgerichte, nicht aber vor dem Bauergerichte erfolgen.[3]) Wenn bei einem Streit nicht gewiss war, ob das Land „vormahls dividirt oder noch indivisus seye, wurden partes wider ad magistratnm verwiesen, ihre sache da ferner rechtlich auszumachen".[4]) Da die Mitglieder der Bauerschaften zugleich Bürger der Stadt waren, konnte es nicht ausbleiben, dass das Interesse der Stadt auf ihre Handlnngen bestimmend einwirkte. Die städtischen Beamten wurden zum Teil unentgeltlich zur Mast zugelassen,[5]) wenn die Stadt ein Stück Land mit Eichen bepflanzen wollte, wnrden ihr die jnngen Bäume von den Bauerschaften „verehret",[6]) und wenn einmal die Stadt durch lange Kriegsjahre tief in Schulden geraten war, sollten laut Churfürstl. Befehls „deren baurschaften Einkünfte und sonstige Gerechtigkeiten untersucht werden und denen selben die offenkundige ohnvermögenheit der in Schnlden vertieften Stadt Geseke vorgestellt, auch diese zu einem erklecklichen beytrag beredet werden".[7]) Es wnrde in diesem Falle jedoch noch ausdrücklich betont, dass die Unterstützung freiwillig geschehe, und wenn „die Banerschaftsrevenüen zn gemeinen besten der Stadt emploirt werden, dass die revenüen denen gütheren alleiu annex wären",[8]) die Stadt also keinen gesetzlichen Anspruch darauf machen könnte. Ebenso schenkten

[1]) Volm. B. B. 30. Aug. 1750.

[2]) Holth. B. B. 3. Febr. 1811.

[3]) Geseker Stadtarchiv. Gewöhnlich erfolgten Auflassungen vor dem Dorfgerichte. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 606.

[4]) St. B. B. 20. April 1748.

[5]) S. o. S. 124.

[6]) Stockh. B. B. 19. Aug. 1731.

[7]) Volm. B. B. 18. Mai 1781.

[8]) St. B. B. 19. Nov. 1766.

sie mit Rücksicht auf die Allgemeinheit dem Schützenverein eine Vogelstange,[1]) und als „ein liebhaber des scheibenschiessens umb ein Stück holtz in behuf erbawung eines newen schützen heuschen bath", wurde es ihm bewilligt, weil „sein petitum pro bono publico gereichen thäte".[2]) Gleichfalls wurde der Stadt von allen Bauerschaften eine Feuerspritze geschenkt,[3]) alle Mitglieder der Bauerschaften erhielten von der betr. Bauerschaft einen Feuereimer,[4]) und eine bestimmte Summe Geldes wurde „jährlich behufs Zahlung der studirenden jugendt" aus der Bauerschaftskasse verwendet.[5]) Daher trugen sie auch zur Reparatur der Stadtkirche, der ecclesia forensis, nicht aber der Stiftskirche bei, und schenkten Geld für die Kanzel[6]) und Heiligenstatuen.[7]) Umgekehrt trat auch die Stadt gelegentlich den Bauerschaften helfend zur Seite, und wenn sie einmal grössere Anlagen machten, die der Allgemeinheit zu gute kamen, z. B eine Brücke bauten, erhielten sie von der Stadt einen Beitrag.[8])

Doch wurde durch diese Beziehungen zwischen Stadt und Bauerschaften der Charakter der Bauerschaften nicht verwischt. Sie blieben selbständige Genossenschaften, die in ihrem Gebiete alle Rechte und Pflichten hatten, die den niederen Gerichts- und Verwaltungsbezirken zukamen. Besonders wahrten sie ihre Unabhängigkeit gegen Eingriffe der Stadt, so dass ein Bürgermeister sie in einer Beschwerdeschrift einmal „eine separate Republique" nannte.[9])

So gab es in der heutigen Geseker Feldmark 12 Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, die Gebiete der sechs Huden und der sechs Bauerschaften. In der Stadt lag ein unabhängiger Gerichtsbezirk, die Immunität des Stiftes, die ebenfalls ihre Selbständigkeit gegen Bürgermeister und Rat zu ver-

---

[1]) Stockh. B. B. 31. Mai 1830.
[2]) Volm. B. B. 24. Aug. 1714.
[3]) a. a. O. 19. Okt. 1785.
[4]) St. B. B. 24. Aug. 1702.
[5]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1726.
[6]) Hüst. B. B. 25. Juni 1740. Volm. B. B. 30. Aug. 1739.
[7]) Stockh. B. B. 1810.
[8]) Volm B. B. 26. Aug. 1724.
[9]) Stockh. B. B. 12. Februar 1780.

teidigen wusste.[1]) Dazu kam noch das Gebiet der sog. „Herren Erben", einer besonderen Genossenschaft, die die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bauerschaften und Huden hatte.[2]) Es zerfiel also der heutige einheitliche Stadtbezirk Geseke bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in folgende 15 von einander unabhängige Verwaltungs- und Gerichtsbezirke:

1. Die Stadt Geseke.
2. Die Immunität des Stiftes.
3. Das Gebiet der Herren Erben.

4—9. Die Huden.

10—15. Die Bauerschaften.

Die Aufhebung der Bauerschaften

Als durch den Reichsdeputations-Hauptschluss im Jahre 1803 das Herzogtum Westfalen an Hessen-Darmstadt und später (1816) an Preussen gefallen war und durch beide Staaten eine neue Aemterorganisation eingeführt wurde, war den Bauerschaften das Todesurteil gesprochen. Während bisher die abhängigen Güter nicht beliebig getrennt werden durften, wurde 1811 durch die Hessen-Darmstädtische Regierung die Zerstückelung und Verteilung der Güter erlaubt.[3]) Schon darin lag der Keim des Zerfalls. Denn jetzt gab es so viele Interessenten der Bauerschaften, dass es im Laufe der Zeit ganz unmöglich war, Ordnung in der Reihenfolge der Mitgliedschaft zu halten.[4]) Dazu kam, dass die an den Gütern klebende Bauerschaftsberechtigung sich von dem Boden löste und zu einer Aktie verflüchtigte, die einen bestimmten Anteil an der Allmende gewährte,[5]) so dass wohl die Güter, nicht aber das Bauerschaftsrecht verkauft wurde,[5]) und von Teilgütern die einen berechtigt und die andern nicht berechtigt waren.[6]) Ferner wurden von den Teilgütern einige Stücke ohne Bauerrecht verkauft, so dass auf einem verhältnismässig kleinen Teile die

[1]) Seibertz, Urk.-Buch, III. No. 903. S. 5 Anm. 3.
[2]) Hierüber demnächst in einer besonderen Untersuchung.
[3]) Geseker Stadtarchiv.
[4]) S. o. S. 48 ff.
[5]) Stockb. B. B. 3. Okt. 1836. 10. Dez. 1825.
[6]) a. a. O. 2. März 1836.

Berechtigung haften blieb.[1]) Auch die „Steuer- und Schatzungsfreyheit der Bauerschaften" wurde aufgehoben[2]), und „nach aufgehobener fryheit und der neuen Aemter Organisation konnte das vorher bestandene herbringen, dass die unterhaltung eines wegs oder brücke dem Guhtsbesitzer, in dessen bezirk solcher weg oder brücke gelegen, ausschliesslich obgelegen habe, fernerhin nicht weiter bestehen",[3]) so dass auch die Pflicht der Unterhaltung von Wegen, Brücken usw. für die Bauerschaften wegfiel. In der Waldwirtschaft wurden die Bauerschaften den Forstbehörden unterstellt und bei eigenmächtigem Vorgehen bestraft.[4]) Die Polizeigewalt der Bauerschaften wurde ebenfalls aufgehoben, so dass sie sich jetzt bei Holzfrevel an die städtische Behörde wenden mussten.[5]) Die jährlichen Bauergerichte durften nicht mehr gehalten werden,[6]) und in der Beamtenorganisation der Bauerschaften trat eine totale Umwandlung ein.[7]) Die Wälder wurden entweder in natura unter die Berechtigten verteilt,[8]) oder die Bäume wurden verkauft und der Erlös unter die Mitglieder verteilt.[9]) Dabei wurde die Bedingung gestellt, dass „die Bäume nicht gehauen, sondern gerotet werden" sollten,[10]) damit der Grund und Boden leichter und höher verkauft werden konnte. Denn der ganze Grundbesitz der Bauerschaften wurde ebenfalls versteigert.[11]) Da die kleinen Ecken usw. nicht verkauft werden konnten, wurden diese bei der Separation der Geseker Feldmark zusammengelegt, und das dadurch gebildete Grundstück wurde verkauft.[12])

So sind Huden und Bauerschaften vor der neuen Zeit geschwunden und die letzten Spuren der ältesten Besiedelung und Verfassung des Landes verwischt. Doch ein dunkles Be-

---

[1]) Volm. B. B. 3. Okt. 1826.
[2]) a. a. O. 16. März 1811.
[3]) Verfügung vom 30. Sept. 1809 auf einem losen Blatte in einem B. B.
[4]) Stockh. B. B. 28. Dez. 1816.
[5]) a. a. O. 1826.
[6]) Stockh. B. B. 20. Januar 1823.
[7]) St. B. B. 29. Januar 1816.
[8]) a. a. O. 31. Dez. 1817.
[9]) Stockh. B. B. 14. Januar 1836.
[10]) a. a. O. 23. Nov. 1835.
[11]) a. a. O. 7. April 1840. 14. Okt. 1827 u. s. o.
[12]) Stockh. B. B. 31. Dez. 1887.

wusstsein der alten Zustände hat sich erhalten. Noch heute wird vor den Toren, an denen sich die Bauerschaften niedergelassen hatten,. das Osterfeuer angezündet, und diese Stadtteile, die sich, abgesehen von kleinen Verschiebungen, mit den Hudebezirken decken, umschlingt ein Band der Zusammengehörigkeit, so dass sich ihre Jugend gegenseitig so ehrlich hasst wie feindliche Indianerstämme. Und als altersgraue Zeugen einer längst vergangenen Zeit ragen die von den Bauerschaften errichteten Heiligenhäuschen[1]) in die Gegenwart und lassen vor den Blicken des Wissenden eine versunkene Welt erstehen. Es sind bescheidene Steinbauten, in einer Nische mit dem Bilde eines Heiligen in Flachrelief geschmückt und aussen mit einer Inschrift versehen. Es sind folgende:

I. Hüstede: a) Vor dem Mühlentor. Madonna mit dem Kind, verehrt von Johannes von Nepomuk.

In honorem S. Joannis Nepomuceni Martyris
Burscapia Huestedensis · Anno 1736.

b) Unter der Hüsteder Linde. Johannes der Täufer.

In honorem S. Joannis Baptistae Burscapia
Huestede me posuit. Anno 1736.

II. Stockheim-Heringhausen. Vor dem Viehtor. Die heilige Familie mit dem jugendlichen Johannes.

HONORI · ET · CVLTVI · SACRÆ · PROSAPIÆ · BVRSCAPIA · STOCKHEIMENSIS · LOCARI · FECIT. Anno 1723.

III. Stalpe. Vor dem Osttor. Hl. Dreifaltigkeit.

Laudetur santissima[2]) Trinitas.
Ex dono Burschapiae Stalpensis.

IV. Volmede. Unter der Drei-Dornlinde. Christus am Kreuze.

In honorem Jesu Christi B. M. V. Sti. Joannis
et Maria[2]) Magdalene Burscapia Volmedensis.
Anno 1730.

V. Holthausen. Vor dem Steintor. Maria auf dem Halbmond, der Schlange den Kopf zertretend.

In honorem Bmae V. Mariae Immaculate conceptae
Baurscapia Holthusana posuit. Anno 1733.

[1]) S. o. S. 127.

[2]) So in der Inschrift.

Anlage I.

Ursprung der Bauerschaften nach dem Stälper Bauerschaftsbuche

(Zu S. 42. Anm. 2.)

St. B. B. 9. Dezember 1766.

„Als in denen uhralten zeiten die benachbarte Dorfschaften dieselbe verlassen und in stadt Geseke sich begeben, hat jede Dorfschaft ihre gründe sowohl in concreto als abstracto mitt allen ihren rechten und gewohnheiten und in specie das jus finium regundorum in ihren feld district an sich behalten, gleichwie solches jus auch von ihre Churfürstl. Durchl. Maximilian Henrich höchstsel. andenkens im jahr 1663 durch einen solenen recess zwischen Stadt und Gogericht Geseke ist bestättiget worden, diesse baurschaften halten zu dessen ewigen andenken jährlich zur renovation eine Zusammenkunft und zu exercirung ihres juris finium regundorum nach jeder sommer und wintersaath durch 4 aus ihren gliedern bestellete brachstechern oder agrimessores ihre besonderen ausgänge und visitation. Dieselbe müssen mit ihren vorsteher und knecht im holtz und ihrer feldmark fleissig acht geben, dass keiner dem anderen zu nahe haue, pflüge, egge, und schade, dieselbe müssen besorgen, dass die in ihren feld district belegene wege verbessert und im stand gehalten, dieselben müssen bewerkstelligen, dass jährlich an Se. Churfürstl. Durchl. oberkellerey zu Arnsberg schuldige 15 sch haber eingesamblet und Churf. richter eingeliefert werden, zur zeit der etwa vorfallenden Eichelmast, so denen gütern dieser Dorfschaft anklebig, müssen dieselbe die nöthige obsorg und eintheilung machen, und weilen alles dieses ohne kosten nicht verrichtet werden mag, werden aus den wenigen jährlichen vom vormund berechnenden einkünften den brackstecheren für ihre besondere mühewaltung etwas zu mittagessen und auch sambtlichen mitgliedern eine kleine recreation an bier etwas weisbrod, pfeifen und tuback gegeben, vom zeithigen holtzgrafen dabey die rechnung abgehalten, der überschuss ein-

genohmen, asserviret nnd nach möglichkeit zum nutzen und erhaltung der sambtlicher baurschaft zu kleinen Capitalien angelegt, also dass diesse gründe nnd wenige einkünfte, welche nicht der gemeinen Stadt Geseke, sondern denen mitgliederen jeder baurschaft gehören und derselben gütheren anklebig, auch diese ihre besondere lasten abtragen, jeder banrschaft verbleiben, mithin zu der gemeinen Stadtsschnlden nicht mögen verwendet nnd applicirt werden."

St. B. B. 12. April 1767.

„Die vorfahren hätten in den älteren zeithen mitt dem ordinairen baurschaftlichen Empfang dass geringes Bier tractament nicht bestreiten können, wan nicht dieselbe durch persönliche anflagen in Specie mit denen einkrönnngsjurium, anch durch versammlete jährliche wenige überschüsse die Einnahmen verbessert hätten. Die Beschaffenheit der einkrönnngsgelder bestehet darin, dass als die Dorfschaften in alten zeithen verwüstet nnd dieselbe sich bey Geseke zusammengezogen, die landgüther vor nnd nach nnter ihre Erben verteilet worden, nahmens eins jeden vormahlen ohnverteilte hnbe landts wird bey der jährlich beybehaltener zusammenkunft einer znm baurglied angenohmen nnd nach dessen absterben mnss dessen guths interessent znm banrglied angenohmen zu werden sich melden, wan darunter kein contradictio vorfallet, wird derselbe als qnalificatus mit zahlung eins sogenannten einkrönungsgelderen gegen versprechung stipulata manu im felde, im abpflügen auch im holtz in verderblichen holtzhanen achtung zn haben, auch sonst dehnen zeithlichen holtzgräfen befehlen zu pariren und in denen baurschaftlichen zusammenkunft als ein Ehrbares baurglied bey straf der exmission sich aufzuführen angenohmen."

Anlage II.

(Zu S. 151. Anm. 4.)

Prozess der Stälper Bauerschaft gegen den Rat der Stadt Geseke

St. B. B. 30. Juni 1767.

„Als vorkommen, dass der Magistrat dahier in causa Stollmann contra Beiner wegen einer Strittigkeit im Stälper holtz ein augenschein erkandt und solche mit Zuziehung einiger De-

putirten der Stalper baurschaft einzunehmen auf heutigen tag festgesetzet worden; kündig aber ist, wan in denen baurschafts districten in holtz nnd feld wegen deren limiten einige irrungen vorfallen, der baurschaft privative competire, darüber den augenschein einznnehmen, zu protocolliren und zu cognosciren, ist für dienlich befnnden, dagegen sofort per notarinm Weber eine schriftliche protestation dem Magistrat zu insinuiren, so dan auch sofort entworfen und laut hentigen dato dem praesidirenden bgstr Becker per notarium Weber insinuirt worden, darauf auch der Magistrat den augenschein aynseitig nicht eingenohmen."

5. Dezember 1767.

„Nachdemahlen zwaren in causa Stollman contra Beiner von seithen der Stalper baurschaft nnterm 30. Jnni a. c. gegen den von dem Magistrath vornehmen wollenden augenschein protestirt, hingegen aber der Magistrath inattenta hac protestatione ihren vorherigen decreto inhaerirt, so ist der Herr holtzgräf benöthiget worden, dieserthalb zn Werll zn klagen, worauf derselbe folgendes decretnm erhalten:

Extractus Protocolli in causa Burschapiae Stalpensis in Geseke contra D. D. Consules et Magistratum ibidem hic Werlis in Archiepiscopali Curia habitus.

Anno Dni 1767 die Sabbathi 5ta mensis X bris pror Iskenius exhibet ob morae periculum humillimam supplicam cum petito tenoris sequentis.

Hochwürdiger!

Es sindt von ihro Churf. Drchl. Maximilian Henrich höchtstsel. andenkens die baurschaften zu Geseke bey ihren gerechtsamen nicht allein belassen und gehandhabt worden, sondern es hatt auch nebst anderen die Stalper banrschaft das jus fininm regundorum privative et absque omni contradictione immerhin ruhig excercirt; es hatt aber der Magistrat zu Geseke vorigen Sommer decretirt, in dem Stälper geholtz ad instantiam des Stollmanns wegen strittiger limiten einen augenschein gleichwohl mitt zuziehung einiger deputirten aus bem. baurschaft einnehmen zu wollen, und also die baurschaft in ihren gerechtsahmen zu kränken und zu turbiren getrachtet: ob nuhn wohl die Stalper baurschaft dagegen feyerlichst protestirt nnd darauf magistratns acquiescirt, so hatt man doch in die gewisse

erfahrung gebracht, dass anjetzo in curia decretirt seye, dass der augenschein in mehr gem. geholtz inattenta protestatione auf einen commodum tag eingenohmen werden solle, obgleich biss auf heutige stund der baurschaft weder eine gegenprotestation insinuirt, weder von sonstigen vorhaben etwas kundt gemacht worden; wan aber die Stalper baurschaft in ruhiger excercirung ihrer gerechtsahmen nicht turbiren lassen — mithin nicht zugeben kann, dass mit einnehmung sothanen augenscheins von seithen des Magistrats fortgefahren und alsso der ged. baurschaft ein Eingriff geschehe; alss ergeht an Ew. hochw. die gehorsahmbste bitte, die Stälper baurschaft bey ihrem höchst confirmirten et absque omni contradictione biss hiehin privative exercirten jure finium regundorum oberlich zu manuteniren; fort brgstr und rath alle fernere turbation bey nahmhafter brüchten straf zu inhibiren oder sonsten zu erkennen, wie am dienlichsten hatte gebetten werden sollen, konnen oder mogen. Desuper

J. v. Iskenius.

Ex tum Adm. Qdus et amplissimus Dnus Offlis decrevit in mdm. Sequentem:

Es wird H. brgstr und Rath zu Geseke auf den inhalt gegenwärtiger Supplication binnen zehen tagen ab intimatione hujus sich in ihrer erklährung mit bestandt vernehmen zu lassen anbefohlen und soll diesem nechst hierunter rechtlich erkandt werden. Sic actum ut supra. Casp. Anton.

insinuatum per notarium Weber 11ten xbris 1767.

Folget die victoriense urthell so Veneris 15 xbris 1769 in causa Burschapiae Stalpensis contra Bgstr und rath zu Geseke beym Offizialat gericht zu Werll publicirt in puncto jurisdictionis privativae juris finium regundorum und lauthet wie folget:

In Sachen der Stälper Baurschaft zu Geseke impetranten Eins gegen und wieder H. brgstr. und Rath zu Geseke impetraten anderen theils wird aus repraesentirten acten zu recht erkandt, dass impetrante bey den herbeygebrachten Jure in causis finium regundorum privative zu cognosciren zu schützen und zu manuteniren, fort impetraten sich darunter all fernerer turbation und beeinträchtigung /: wie durch den in sachen des Camerarii Stollmann contra Beiner erkandt und abgehaltenen augenschein

geschehen: / zu enthalten schuldig, anbey in die aufgegangen gerichtsköston fällig zu ertheilen seyn, wie wir hiemit erkennen, schätzen, manuteniren, sich zu enthalten anbefehlen und fällig ertheilen von rechts wegen.

Iskenius egit gratias. G. C. Bigeleben offlis.

Von dieser urthel ist nach Cölln appelliret und dorth dieselbe confirmiret, worauf abermahlen ad revisorium a Bonn appelliret, welche revisions urthel sich in hiesigen Buch im Jahr 1784 notiret befinden wird."

„Sabbathi 11 augusti 1770.

H. Brgstr schickte durch den Stadtsdiener folgenden Extractum protocolli ein in causa Stollmann contra Beiner.

bescheidt.

Es wird termino des abermahligen erkandten augenscheins terminus auf den künftigen montag den 13[ten] dieses anberahmet und von seithen Magistrats darzu H. bgstr Bertram und Ludewig Richters deputirt, den Stalper baurschafts holtzgräfen soll dieses per extractum communicirt werden, gestalten gleichfals darzu beliebige zu deputiren und den Stalper holtzknecht der messung halber adhibiren zu lassen, und um 7 uhr sich in loco questionis einzufinden, jeder parthey aber freygestellet die confines darzu zu requiriren und in loco zu sistiren.

Hierauf ist den insinuirenden Stadtsdiener anton utzel sofort folgende schriftliche resolution dem Herrn brgstren zu überlieferen mitgegeben worden:

Da die Stalper baurschaft bey der uhralten observantz und gerechtigkeit in causis finium regundorum privative zu cognosciren von hochw. officialat gericht am 15[ten] xbris 1769 kräftigst manutenirt und loblichen magistratui in causa Stollmann contra Beiner alle fernern turbation inhibirt worden, als könte er Dr. Rump als Holzgraf der Stalper baurschaft das ihm zugestellete Decretum nicht anders als ein in jure gehassigtes attentatum ansehen und müsste dagegen kraft seines ambts und habender vollmacht protestiren, wie er hiemit in optima forma juris protestiren thäte. Geseke den 11 aug. 1770."

„Sententia revisionis Bonnensis in causa Burschapiae contra Brgstr und rath in pto jurisdictionis finium regundorum.

folget die victoriense revisions urthel so den 8[ten] Junii publiciret folgenden Inhalt.

Sententia.

In revisions sachen Burgermeister und rath zu Geseke impetranten eins wieder die Stalper Baurschaft opponenten anderentheils ist auf verlesung aller instantien acten und daraus erstatteten relation zu recht erkandt, dass von vorigen istans richteren wohl geurtheilet, übel aber appelliret und revisio gebetten worden; dahero die urthel a qua zu confirmiren und zu bestättigen seyn: wie dan hiemit zu recht erkandt, confirmiret und bestättiget wird, impetranten zugleich in die bey hiesigen revisorio aufgegangene kosten moderamine salvo fällig ertheilen.

Publicatum Bonn 18ten Junii 1784.

In abgeuhrteilter revisionssachen der Stälper Baurschaft triumphanten eins wieder bgstr und rath zu Geseke succumbenten anderen theils werden die bey hiesigen revisorio aufgegangene kosten zu viertzig sechs rht und viertzig albus hiemit ermäsiget.

Signatum Bonn. 9. Juni 1784.

Ad. Mdtm
H. Weber."

„Actum Geseke den 25ten Febr. 1785.

Der Herre Notarius Nolten qua magistralis erschien coram Protocollo Burschapiae Stalpensis und stellete convocirten Brackstecheren vor, dass ihn von Bgstern und Rath der auftrag gegeben wäre, mit der Stälper Baurschaft wegen deren in sachen Stälper Baurschaft contra Brgstr und Rath zu Werll, Cölln und Bonn verwendeten Kosten, worüber gedachte baurschaft bereiths Executoriales ausgebracht und insinuiren lassen, terminen zu accordiren, proponirte mithin, dass Brgstr und Rath erkläret hätten, triumphirende Baurschaft die kosten zu restituiren, da aber die Stadt jetzo wegen vieler abgaben die gelder nicht aufbringen könten, so hätten sie resolviret, die ganse Summa, deren kösten in drey terminen und zwaren den ersten termin auf Jacobi, den zweiten auf aller Heiligen a. c., den dritten im Jaunario 1786 ohnfehlbar zu entrichten, bathe dahero nahmens der Stadt, ihnen die begehrte terminen zu bewilligen und den Executionslauf zu hemmen, zu seiner Justi-

fication erbothe sich Extractum Protocolli Magistratus in forma beyznbringen."

Die Banerschaft ist mit diesem Vorschlage einverstanden, und die Stadt zahlt in drei Raten die Prozesskosten.

Anlage III.

Zu Seite 42 ff. ist noch nachzutragen, dass sich auch in dem etwa eine halbe Stunde westlich von Geseke gelegenen Dorfe Störmede bis ins 19. Jahrhundert hinein eine Bauerschaft erhalten hat, die aus einer südlich von Störmede gelegenen Dorfschaft namens Volxmer entstanden ist. Die Lokalisierung wird durch die „Volxmer Linde" und den „Volxmer Paut" (= Teich) ermöglicht. Aus einigen im Geseker Stadtarchiv befindlichen Blättern, die diese Bauerschaft betreffen, ergibt sich in allgemeinen Zügen dasselbe Bild, das wir von den Geseker Bauerschaften gewonnen haben. Sie wurde von etwa 30 Gütern gebildet, deren Besitzer zum grössten Teil in Störmede wohnten. Auch sie übte die Feldpolizei usw. aus und zog von den „Excessisten" die Strafen ein. Ebenso musste sie jährlich 12 Scheffel „Churf. Gogrevenhaber" abliefern, die auf die einzelnen Güter repartiert waren. Die Allmende, bestehend aus den „Driften" nnd dem sog. „Banerkley", war nnter die Mitglieder gegen eine gewisse jährliche Abgabe aufgeteilt. Ebenso wnrde jährlich bei dem Vormnnd „der Erben und Bauren gewohnlicher Zech gehalten". Wie die Geseker Bauerschaften sich gegen Eingriffe von Bürgermeister und Rat zu wehren hatten, so protestierte auch die Volxmer Bauerschaft gegen ungesetzliche Eingriffe seitens des Geseker Gogerichtes, dem ihr Gebiet unterstand. Als einmal der Richter eigenmächtig einen Augenschein im Bauerschaftsgebiete genommen hatte, sandte sie einem Notar folgenden Protest:

„Domine Notarie.

Euch Herren Notario giebt die Banerschaft zn Völxmar zu vernehmen, welcher gestalt Herr Probst zu Eiklo jüngster zeith wegen einigen von denen schäferen an dessen in Völxmar Distrikt und gerechtigkeit besameten rübesamen verübten schadens am Chrfl. gericht zu Geske Klage eingeführt, auch

sothanen eingeklagten schaden dass Chrfl. gericht gemelt facta in contrarium remonstratione inattenta in augenschein zn nehmen undt darob den befinden nach zn verfahren intentionirt die Banrschaft hingegen zum prajuditz ihrer seithero gebragter gerechtsamkeit nicht zn geben kan, dass dieser schade, wovon der augenschein dem Völxmar Gericht undt Baurschaft von alters hero indubitate competirt, vom Chrfl. Gericht eingenohmen, taxirt und abgestrafet werde, so hatt dieselbe in eventum ermeltes Chrfl. Gericht diesen pnnkt zu der Bauerschaft nicht remittiren würde, darwieder in optima jnris forma protestiren wollen, bittendt diese protestation dem Chrfl. zeitligen Herrn Gerichtsverwalteren dcr gebühr zu intimiren undt darob nötigen schein pro condigno zn communiciren.

Geseke den 13. Septembcr 1701.

Gerardt Rump, pro tpre
Holtzgrewe zu Volxmer."

Das Bauergericht wurde jährlich an einem nicht fest bestimmten Tage nnter der Volxmer Linde am Volxmer Pant abgehalten, wozu alle, die Klagen vorznbringen hatten, von den Kanzeln dcr benachbarten Kirchen eingeladen wurden.

Anlage IV.

(Zu Seite 112. Anm. 13.)

Verfügung der Churfürstl. Regiernng zu Arnsberg an Bürgermeister und Rat zu Geseke vom 23. Oktober 1786.

„Wohl Ehrenfeste auch hochachtbahre günstige gute Freunde.

Ihro Churfürstl. Dnrchlaucht unser ggstr Herr haben . . . sich unterthänigst referieren lassen, das von sehr geranmen jahren viele hunderten der stadt Geseker bauerschaften zugehörigen morgen äcker undt anderen gründen öde nnd wüst legen.

Die uhrbahrmachnng dieser grundstücker wirdt vielen wünschen, die aus mangel auszuwanderen genötiget sind, gelegenheiten zum unterhalt darbiethen.

Höchst ihro Chnrfürstl. Durchlancht haben dahero gnädigst befohlen, mit täthigkeit, ernst, patratischen eiffer anff anlegung

verschiedener Colonien den bedacht zu nehmen. Um dieser den staath so ersprissliche landesfürstliche absicht nach thunlichkeit zu erreichen, geschiehet euch hiemit sonderlich der aufftrag, die holtz graeffen einer jeden bauerschaft vor euch zu bescheiden und ihnen, das sie die öde und wüst liegende ihnen zugehörige grundtstücke binnen jahrsfrist uhrbahr machen, selbe cultiviren undt zu fruchttragenden äcker oder wiesen bringen sollen, zu bedeuten, als wiedrigens Ihro Churfürstl. Durchlaucht kraft landesherliche macht undt gewaldt zum wohl des staaths darüber disponiren undt auff eine den besten des landes undt unterthanen angemessener arth verordnen werden undt derfals der ohnzielsetzliche unterthänigste vorschlag geschehen soll.

Wir erwarten von euch, über die erfolgung vermitz beyschlusses des protocolls den bericht und seiner Zeit die umstendliche anweisung, ob und was für gründe nach publication des gegenwärtigen jede bauerschaft uhrbahr gemacht habe und wie viele morgen hingegen diejenige ertragen, welche nach ablauff des bestimmten Termini noch wüst undt öde hinliegen mit Empfehlung Gottes.

Arensberg, d. 23ten Oktober 1786."


Herlager Bruch
Geseker - Feldmark
Karte N: I

Lageplan der Stadt Geseke



Karte No. II.

Druck von Otto Hilliger, Altwasser

Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici

von

Dr. Karl Gottfried Hugelmann

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

98. Heft

Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici

von

Dr. Karl Gottfried Hugelmann

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1909

Die deutsche Königswahl

im corpus iuris canonici

von

Dr. Karl Gottfried Hugelmann

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1909

Herrn Dr. Siegfried Rietschel

o. ö. Professor an der Universität Tübingen

und

Herrn theol. et iur. Dr. Rudolf R. v. Scherer

k. k. Hofrat und o. ö. Professor an der Universität Wien

in dankbarer Verehrung

gewidmet

Vorwort

Das Widmnngsblatt, mit welchem dieses Buch vor die Öffentlichkeit tritt, deutet auch seine Entstehungsgeschichte an. Nachdem unter dem Einfluß verehrter Lehrer das Interesse für rechtsgeschichtliche Forschung in mir geweckt worden war, empfing ich während eines mir unvergeßlichen Semesters in der „Musenstadt Tübingen" durch Herrn Professor Rietschel die Anregung zur Beschäftigung mit der deutschen Königswahl. Er hat mich zuerst in die Methoden streng wissenschaftlicher Forschung eingeführt, unter seiner nnmittelbaren Leitung habe ich mit der Sammlung des Materials begonnen; in meinem Aufsatz „Der Einfluß Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Approbationsrechts bei der deutschen Königswahl" (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 209 ff.) und in einer Besprechung der Krammer'schen Arbeiten (in derselben Zeitschr. XXVIII 684 ff.) sind die ersten Ergebnisse meiner in Tübingen begonnenen Untersnchungen niedergelegt. Bei diesen Untersuchungen fiel mir nun auf, daß das Verhalten des corpus inris canonici und speziell der Glosse zur deutschen Königswahl bisher nicht systematisch erforscht wurde, obwohl doch seit über einem Dezennium der Einfluß des kanonischen Rechts im Mittelpunkt der Erörterungen über die Königswahlen steht; durch eine Konzentration meiner Forschungen nach dieser Richtnng, hoffte ich, nicht nur einen neuen Anhaltspunkt für die Lösung der angedeuteten strittigen Frage zn gewinnen, sondern vielleicht auch einen kleinen Baustein liefern zu können für das m. E. wichtigste Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte, das Verhältnis zwischen kanonischem Recht und deutschem Recht, für dessen

Behandlung Gierkes unsterbliches Werk (ich verweise insbesondere auf § 11 des III. Bandes) den Grund gelegt hat. Es wurde mir nun das Glück zuteil, mich auch auf diesem, ins kanonische Recht einschlagenden Gebiete meiner Arbeit der Führung eines hochverehrten Mannes zu erfreuen, Herrn Hofrats v. Scherer, der in diesem Stadium meine Arbeit in nie ermüdender, geradezu väterlicher Güte durch Rat und Tat gefördert hat.

Was das Quellenmaterial dieses Buches anlangt, so bin ich bei der Sammlung, ohne mich darauf zu beschränken, ausgegangen von dem Buche *Estevan Daoyz, iuris pontificii tomus IV. in duas partes divisus continens conclusiones, indicem ac summam omnium materiarum, quae exponuntur in textu et glossis iuris canonici, Burdegal 1624* (aus der Grazer Universitäts-Bibliothek). Soweit nichts anderes ausdrücklich bemerkt ist, ist den Zitaten aus dem corpus iuris canonici selbst die Ausgabe von Friedberg, denen aus der Glosse das in der Seminar-Bibliothek der Wiener theologischen Fakultät befindliche Exemplar der Ausgabe *Lugduni, Sumptibus Joannis Antonii Huguetan et Guillielmi Barbier, MDCLXXI* zugrunde gelegt. Soweit ich bei der Zuweisung einzelner Glossenstellen Schulte gefolgt bin, habe ich mich an sein großes zusammenfassendes Werk *Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts* gehalten und Verweise auf die durch dasselbe überholten, von mir durchgesehenen Einzel-Untersuchungen desselben Verfassers unterlassen. Schließlich möchte ich bezüglich der literarischen Verweise ausdrücklich hervorheben, daß Schröders *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* noch nach der 4. Auflage zitiert wird.

Es erübrigt mir noch, allen jenen herzlichen Dank zu sagen, die dieses Buch gefördert haben und die alle einzeln zu nennen nicht möglich ist: so allen meinen verehrten Lehrern, die historisches und juristisches Interesse in mir erweckt, meinen Freunden, die mich bei den mit der Drucklegung verbundenen Arbeiten unterstützt haben, und den verehrlichen Bibliotheks-Verwaltungen. In letzterer Hinsicht fühle ich mich verpflichtet, das außerordentliche Entgegenkommen der n. ö. Landes-Bibliothek, des hochwürdigen Stiftes Melk und des hochwürdigen Schottenstiftes in Wien besonders hervorzuheben. Vor allem aber will ich Zeugnis geben der warmen Dankbarkeit gegenüber jenen beiden eingangs genannten

Männern, welchen ich meine wissenschaftliche Bildung zum großen Teil verdanke und welche ich als Vorbilder echter deutscher Wissenschaft verehre, deren unverrückbarer Wahlspruch auch mein Leitstern war bei der Darstellung einer von der Parteien Haß und Gunst nur zu oft verwirrten Seite unserer nationalen Rechtsentwicklung: Veritati!

Wien, im Dezember 1908

Dr. Karl Gottfried Hugelmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Das „Verhältnis von Staat und Kirche" im Mittelalter.

Der Umstand, daß der erste Staat, innerhalb dessen die christliche Kirche nach dreihundertjähriger Kampfeszeit rechtliche Anerkennung erlangte, zu dem sie in rechtliche Beziehungen trat, das römische „Weltreich", das imperium Romanum, war, ist sowohl für die katholische Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat überhaupt als auch in weiterer Folge für die tatsächliche Gestaltung dieses Verhältnisses, teilweise bis auf die Gegenwart, bestimmend geworden. Der gewaltige Gedanke des einen christlichen Weltreichs, welcher durch Jahrhunderte Gemeingut des abendländischen Kulturkreises, bis gegen das Ende des Mittelalters der unverrückbare Mittelpunkt aller[1]) und noch

---

[1]) Erst im 14. Jahrhundert wurde der Bestand des Weltreichs theoretisch in Zweifel gezogen, wohl vor allem infolge des Kampfes zwischen Philipp dem Schönen von Frankreich und Bonifaz VIII.: indem der König seine Souveränität behauptete, also den Bestand des Weltreichs negierte, stritt er am wirksamsten gegen die politischen Ansprüche des Papstes. Siehe unten S. 16. Vgl. Rehm, Gesch. der Staatsrechtswissenschaft (Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts, Einleitungsband I. Abteilung), Freiburg i. B. und Leipzig 1896, S. 196 (daselbst Anm. 2 weitere literarische Belege). Doch hat jene Ansicht, welche theoretisch am Kaisertum festhielt, bis zum Ausgang des Mittelalters die Oberhand behalten. Noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts fand der Reichsgedanke seine literarische Vertretung von monumentaler Größe in Dantes „göttlicher Komödie." Die Beschränkung Rudolfs und Albrechts von Habsburg auf Deutschland erscheint dem Dichter als schwerste Pflichtversäumnis; Fegefeuer, VI 97 bis 105:

O deutscher Albert, der das wildgewordne
Unbändge [scil. Italien] du sich selber überlässest,

weit darüber hinaus eine Forderung mancher (auf katholisch-theologischer Grundlage aufgebauter)[1]) staatswissenschaftlicher Systeme geblieben ist, stellt sich als eine Verknüpfung des römischen Staatsgedankens[2]) und jener erhabenen religiösen Lehre dar, die sich „an alle Völker" wendet, der Lehre vom „Gottesreiche", das schon der heilige Augustinus als civitas Dei gedacht hat[3]). Zweimal hat dieser Gedanke seine gestaltende

Und sollt'st doch seines Sattels Bug umspannen.
Ein recht Gericht fall' aus den Sternen nieder
Auf dein Geschlecht, und unerhört und klar sei's,
Daß dein Nachfolger Furcht darob empfinde:
Denn du nebst dem Erzeuger hast geduldet,
Von Habbegierde jenseits festgehalten,
Daß wüst gelegt des Reiches Garten würde.
(Philalethes' Übersetzung)

Vgl. auch Liber I in Dantes Monarchia, bes. das signifikante cap. 2. Siehe unten S. 6 Anm. 1.

[1]) Wie stark die alten Anschauungen nachwirkten, erhellt wohl am deutlichsten aus der Tatsache, daß noch Art. I § 1 der letzten Wahlkapitulation vom 5. Juli 1792 lautete: *Zum ersten, daß wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und christliche Kirche als derselben Aavokat in gutem treulichem Schutz und Schirme halten sollen und wollen.* Gärtner, Corp. Jur. eccl., II Salisb. 1799, p. 3.

Als Curiosum mag angeführt werden, daß noch im 20. Jahrhundert (!) gelegentlich eine derartige Staatsauffassung vertreten werden konnte. Z. B. erklärt es P. Augustin Roesler, C. SS. R., Der Katholizismus, seine Aufgabe und seine Aussichten nach Prof. Dr. Albert Ehrhard, Hamm i. W. 1902, S. 11, als möglich, die „Verbindung (von Papsttum und Kaisertum) als wünschenswerten Höhepunkt des Reiches Gottes auf Erden . . . anzustreben."

[2]) Vgl. über den Einfluß des römischen Staatsgedankens auf die kirchlichen Anschauungen (und auf die kirchliche Verfassung, welche jedoch außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung liegt) Sägmüller, Die Idee von der Kirche als imperium Romanum im kanonischen Recht, Tübinger Theologische Quartalschrift, LXXX (1898) 50 ff.

[3]) Viele haben die Schrift des hl. Augustinus De civitate Dei als ein frühes Bekenntnis zum „hierokratischen" System gedeutet: vgl. Rehm a. a. O. (vgl. oben S. 1 Anm. 1) S. 156 Anm. 5. In neuerer Zeit scheint man von dieser Ansicht mehr abzukommen und faßt die civitas Dei als symbolische oder mystische Bezeichnung der communio sanctorum auf (arg. z. B. De civitate Dei XV 1: *quas etiam mystice appellamus duas civitates hoc est duas societates hominum quarum est una quae praedestinata est in aeternum regnare cum Deo, altera aeternum supplicium subire cum Diabolo);* so vor allem Reuter,

und siegende Kraft bewährt[1]): das erstemal sammelte die Tatkraft der Karolinger, des größten Herrschergeschlechtes aller Zeiten, das ganze Abendland zum Selbsterhaltungskampfe für seine Kultur gegen den Islam und dann gegen die Avaren im fränkischen Reiche, das sich zum weltbeherrschenden Kaisertum erweiterte;[2]) das zweite-

Augustinische Studien, Gotha 1887, Studie III, Freib. v. Hertling in Bruders Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 2. Aufl., Band I, Art. Augustinus, und neuerlich in der Weltgesch. in Karakterbildern, I. Augustinus, Mainz 1902, SS. 100 bis 105, Rehm a. a. O. SS. 155, 156. Seyrich, Die Geschichtsphilosophie Augustins nach seiner Schrift De civitate Dei, Leipz. — Diss. 1891, und Biegler, Die civitas Dei des hl. Augustinus, Paderborn 1894, haben zu der wichtigen Frage nur ungenügend Stellung genommen.

[1]) Die hier vertretene Auffassung des fränkischen und des römischen Reiches deutscher Nation beruht im wesentlichen auf den von Julius Ficker vor nahezu einem halben Jahrhundert veröffentlichten Untersuchungen, welche m. E. bis heute in Bezug auf ausgebreitete Quellenkenntnis, souveräne Beherrschung des Tatsachen-Materials und tiefen historischen Blick unübertroffen sind. Die beiden hierher gehörigen Werke sind: „Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Vorlesungen gehalten im Ferdinandeum in Innsbruck.“ Innsbruck 1861; „Deutsches Königstum und Kaisertum. Eine Entgegnung auf die Abhandlung Heinrichs v. Sybel Die deutsche Nation und das Kaisertum.“ Innsbruck 1862. In dem erstgenannten Werk hatte Ficker gelegentlich auf Heinrich v. Sybels am 28. Nov. 1859 in der Münchener Akademie der Wissenschaften zur Geburtstagsfeier König Maximilians II. gehaltene Rede (über die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit) Bezug genommen; v. Sybel hatte hierauf in der Schrift „Die deutsche Nation und das Kaisertum“, Düsseldorf 1862, ausführlich geantwortet. v. Sybel sieht im fränkischen und, allerdings in abgeschwächtem Maße, auch im römisch-deutschen Kaisertum anationale, ja sogar antinationale und nur in geringem Maß kulturfördernde Bildungen; Ficker erblickt in beiden die ihrer Zeit voll genügenden, kulturtragenden Organisationen, speziell im römisch-deutschen Kaisertum ein in seiner Art vollendetes Produkt deutschen Geistes und deutscher Tatkraft „die größte geschichtliche Tat der Nation“. Daß die von Ficker aus seiner Auffassung für die zukünftige Gestaltung der deutschen Verhältnisse gezogenen Schlüsse durch den Verlauf der Geschichte widerlegt wurden, beweist m. E. nicht, daß seine Auffassung der Vergangenheit falsch ist, sondern nur, daß er die Anpassungsfähigkeit der alten Formen an die neuen Bedürfnisse der Nation überschätzte.

[2]) Vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich (vgl. die vorige Anm.), SS. 17 bis 25; Ficker, Deutsches Königtum und Kaisertum (vgl. die vorige Anm.), S. 35 Anm. I. Eine ähnliche Anschauung findet sich in neuester Zeit bei

mal erwuchs um den Kern des deutschen Königreichs, in dem sich zur Abwehr der Magyaren die deutschen Stämme zusammengeschlossen hatten, unter deutscher Führung das „heilige römische Reich deutscher Nation“,[1]) das nicht nur die Behauptung und Sicherung des Errungenen ermöglichte, sondern die abendländisch-arische Kultur zu einer Blüte von niemals übertroffener Harmonie gedeihen ließ, ja das noch, als seine beste Kraft bereits gebrochen war, wie einst das sterbende imperium Romanum den Hunnen, dem Mongolensturm standhielt.[2]) Faktisch war allerdings im römisch-deutschen Kaisertum, dessen „Einheit ... in germanischer Weise von unten auf erbaut“[3]) war, alles andere, als der römische Staatsgedanke verwirklicht; faktisch haben der Verwirklichung auch der universalen Tendenz, wie Julius Ficker[4]) überzeugend dargetan hat, sehr reale Verhältnisse die den politischen und

---

Schücking in seinem hoch verdienstlichen Werke Der Regierungsantritt; eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung. Buch I: Die Urzeit und Zeit der Ost- und Westgermanischen Stammesreiche, Leipzig 1899, S. 175. Vgl. auch unten S. 9 Anm. 2.

[1]) Vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich (vgl. S. 3 Anm. 1), SS. 42 bis 99; Ficker, Deutsches Königtum und Kaisertum (vgl. ebenda), SS. 36 bis 39.

[2]) Vgl. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, 4. Band, 4. Aufl. 1872, SS. 12 und 13. Mag Raumer immerhin zu weit gehen, wenn er in den energischen Rüstungen Deutschlands und in den schweren Verlusten bei Liegnitz den einzigen Grund für den Rückzug der Mongolen sieht, so scheint mir seine Darstellung doch weit richtiger zu sein als die Lamprechts (Deutsche Geschichte, III. Band, Berlin 1893, SS. 281 und 282), welche mit unbegreiflicher Flüchtigkeit über die Mongolengefahr hinweggeht, die sich angeblich „alsbald nach der Schlacht von Wahlstatt (bei Liegnitz) als völlig eingebildet erwies.“ Vgl. auch Strakosch-Grassmann, Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa, Innsbruck 1893, wo m. E. die Mongolen-Gefahr allerdings ebenfalls unterschätzt (S. 148), aber doch der Erfolg der deutschen Rüstungen ausdrücklich hervorgehoben wird (S. 146).

[3]) Ficker, Das deutsche Kaiserreich, S. 55.

[4]) Das deutsche Kaiserreich, SS. 61 bis 63: Deutsches Königtum und Kaisertum, SS. 37 bis 52. — Wie wenig selbst das Kaisertum Karls d. Gr. seine universale Tendenz verwirklicht hat, dafür geben seine Beziehungen zum byzantinischen Kaiserreich einen drastischen Beweis. Vgl. hierüber Harnack, Das karolingische und das byzantinische Reich in ihren wechselseitigen politischen Beziehungen, Göttingen 1880; der Abstand zwischen der Idee und deren praktischer Verwirklichung ist scharf gezeichnet SS. 41 ff.

kulturellen Bedürfnissen der in ihm vereinigten Völker genau entsprechenden Grenzen gezogen, bei deren Überschreiten durch die Erwerbung Siziliens[1] es sofort ins Wanken geriet. Aber der bei seiner Bildung ideell wirksame Gedanke des Universalismus hat genügt, dem Verhältnis des Staates zur Kirche sein charakteristisches Gepräge zu geben: nur aus ihm erklärt sich jener „Synergismus“,[2] jene innige Durchdringung des staatlichen und kirchlichen Lebens, welche in ihrer konsequentesten Durchführung in Kirche und Staat überhaupt nicht zwei verschiedene Lebensordnungen, sondern im Kaisertum eben nur das eine Gottesreich (gewissermaßen den μεσοκόσμος)[3] und folgegemäß

[1] Vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich, SS. 101 bis 115; Ficker, Deutsches Königtum und Kaisertum, SS. 57 bis 61. Wie der Erwerb Burgunds 1033 den Reichsbau zum Abschluß brachte (Ficker, Das deutsche Kaiserreich, SS. 62 und 63; Ficker, Deutsches Königtum und Kaisertum, bes. S. 47), so bedeutet die Erwerbung Siziliens 1194 den Keim der Zersetzung. Die sizilische Politik der letzten Hohenstaufen setzte sich mit allen Traditionen des Kaisertums und mit allen nationalen Interessen in Widerspruch. Wäre sie nicht am Widerstande des Papsttums gescheitert, so wäre zwar ein mächtiges Kaiserreich erhalten geblieben, allein es wäre „der Charakter des Kaiserreichs ein ganz anderer geworden.“ „Nicht Deutschland würde dem neuen Weltreich sein Gepräge gegeben haben: Sizilien wäre das Hauptland geworden, das Land, wo der romanische Staatsgedanke durch den Einfluß muhammedanischer Anschauungen unterstützt in voller königlicher Unumschränktheit, in einer bis auf das Geringste eingreifenden Beamtenregierung, in einer die Ausbeutung aller Kräfte für Willkürzwecke gestattenden Zentralisation unter der Herrschaft Friedrichs seinen frühesten Ausdruck wiedergefunden hat; es wäre das die Ordnung gewesen, welche die staatliche Regel für das Gesamtreich bestimmt hätte.“ (Ficker, Das deutsche Kaiserreich, S. 108). Alle diese von Ficker in hellstes Licht gerückten Zusammenhänge werden immer wieder verkannt oder doch viel zu wenig gewürdigt. Vgl. übrigens auch unten SS. 14 und 15.

[2] In diesem „Synergismus“ erblickt Ehrhard in seinem mit Recht so berühmt gewordenen Buch (Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert, 9. bis 12. Aufl., Stuttgart und Wien 1902, SS. 24 und 25) neben Universalismus und „Klerikalismus“ (natürlich nicht in des Wortes landläufiger Bedeutung) ein Charakteristikon des Mittelalters.

[3] Die Lehre von einer dreifachen Ordnung (κόσμος) des Seins im Weltganzen, im Staat (in der πόλις) und im Individuum gehört der griechischen Philosophie an. Wie in das Individuum, so ist auch in die Welt eine Seele eingeschaffen (Platos Schilderung im Timaeus, pag. 30 A ss.);

in Papst und Kaiser eigentlich überhaupt nicht die Träger zweier Gewalten in unserem Sinn, sondern zwei Organe des einen Weltreichs erblicken ließ [1]). Für die Stellung dieser

anderseits besteht ein Parallelismus zwischen dem beseelten Individuum und dem Staate (Platos Republik, namentlich 369, 439, 440). In das mittelalterliche Denken läßt sich die Vorstellung von einer dreifachen Ordnung des Seins allerdings nicht ohne weiteres einfügen: ihm erscheint das Weltganze als ein unendlich reicher Gliederbau kosmischer Ordnungen, ihm „stellt sich jedes besondere Wesen, sofern es ein Ganzes ist, als verkleinertes Abbild des „macrocosmus" der Welt, als „microcosmus" oder minor mundus dar" (Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Band, Berlin 1881, SS. 514 und 515 [das Wort „jedes" ist von mir gesperrt]; von den Belegen hebe ich hervor Thomas v. Aquino, Summa contra gentiles III q. 76 bis 83 und de regim. princ. I c. 12). Immerhin kommt dem imperium in dieser Stufenreihe von Ordnungen eine besondere Bedeutung zu; und es darf dieser Unterschied wohl nicht übersehen werden, wenn man vielfach zwischen dem staatlichen Leben des Deutschen und des Griechen, dessen staatenbildende Kraft sich in der πόλις nahezu erschöpfte, Parallelen zieht: denn soweit immer die Dezentralisation im deutschen Staatsleben gehen mag, auch „das politische Denken des eigentlichen Mittelalters geht vom Ganzen aus, legt aber jedem Teilganzen bis herab zum Individuum selbständigen Wert bei" (Gierke, a. a. O. S. 514) [für die Mitteilungen über die griechische Philosophie bin ich meinem Freunde Dr. phil. Hans Eibl in Wien zu Danke verpflichtet.]

[1]) Vgl. Rehm, a. a. O. (vgl. oben S. 1 Anm. 1) S. 161, wo Anm. 4 weitere literarische Belege angegeben sind. Diesen Punkt hat übrigens v. Sybel in der oben (S. 3 Anm. 1) genannten Festrede, so wenig wir mit ihren historischen Ausführungen im allgemeinen übereinstimmen können, scharf hervorgehoben: „Der Krieg . . . . . war nicht eigentlich ein Streit zwischen Staat und Kirche, sondern ein Kampf zwischen den beiden Oberhäuptern der geistlich-politischen Weltherrschaft um die vorwiegende Machtstellung" (a. a. O. S. 21). Nur eine andere Terminologie, aber im wesentlichen dieselbe Auffassung findet sich auch bei Sägmüller, a. a. O. (vgl. S. 2 Anm. 2) S. 72: „nach mittelalterlicher Anschauung . . . ist die ganze Menschheit eine universitas, zugleich mit der Christenheit identisch. Dieser universelle Menschheitsverband zerfällt nun, entsprechend der leiblichen und geistigen Seite des Menschen, selber wieder in zwei Lebensordnungen, Kirche und Staat, sacerdotium und imperium". Speziell für die fränkische Zeit vgl. Lilienfein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger, Heidelberg 1902 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Marcks und Schäfer, 1. Heft); ob die hier verfochtene Ansicht, daß der zweimal (im fränkischen und im deutschen Reich) gemachte Versuch, das Ideal der Einheit von Kirche und Staat zu verwirklichen, an einem innern Widerspruch scheitern mußte, richtig ist, möge

beiden Organe zueinander in ihrer historischen Entwicklung aber ist wieder die Auffassung der Zeitgenossen,[1]) derzufolge sich das römisch-deutsche Kaisertum als Fortsetzung des fränkischen

dahingestellt bleiben. Für die Zeiten politischen Gleichgewichts ist der gelegentlich (z. B. Wolfsgruber, Lehrbuch der Kirchengesch. f. Mittelschulen Wien 1887) zur Veranschaulichung des Verhältnisses zwischen den beiden „Oberhäuptern" herangezogene Vergleich mit den beiden Brennpunkten einer Ellipse ganz zutreffend. In der „göttlichen Komödie" (vgl. S. 1 Anm. 1) hat auch dieses Verhältnis von Papst und Kaiser folgenden dichterischen Ausdruck gefunden (Fegefeuer, XVI 106 bis 112):

Einst pflegte Rom, der guten Ordnung Gründrin,
Zwei Sonnen zu besitzen, welche diesen
Und jenen Weg, der Welt und Gottes, zeigten.
Verlöscht hat eine jetzt die andr'; es eint sich
Das Schwert dem Hirtenstab, und so verbunden,
Muß sich notwendig Beides schlecht behaben,
Dieweil vereint Eins nicht das Andre fürchtet.
(Philalethes' Übersetzung.)

Eine andere, eigentlich moderne Anschauung findet sich im letzten Kapitel der Monarchia (Liber III cap. 16), wo die Souveränität der Kirche und des Staates behauptet wird — ein unlösbarer Widerspruch zu der ganzen Beweisführung des 1. Buches. Auf diesen Widerspruch hat richtig aufmerksam gemacht Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri, Wien und Leipzig 1905 (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Bernatzik und v. Philippovich, VI 3), SS. 117 f. Indem wir auf dieses Buch auch behufs Orientierung über die einschlägige Literatur verweisen, müssen wir ausdrücklich bemerken, daß wir den meritorischen Bemerkungen des Verf. über „das Verhältnis Dantes zum katholischen Dogma", welche auf gröblicher Unkenntnis des letzteren beruhen, nicht beistimmen.

[1]) Vgl. diesbezüglich Sägmüller, a. a. O. (vgl. S. 2 Anm. 2), SS. 51 bis 53. Über die Bedeutung, welche diese Auffassung in der Politik der Päpste hatte, vgl. unten S. 11 Anm. 2; ferner meine Abhandlung Der Einfluß Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV. (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XXVII 209 bis 236), SS. 209 und 210: die daselbst S. 210 Anm. 1 ausgesprochene Ansicht möchte ich dahin rektifizieren, daß die Beweisführung Gregors VII. zunächst als eine konsequente Folgerung aus seiner hierokratischen Auffassung des allgemeinen kirchlichen Leitungsrechtes erscheint, sich im gegebenen Fall aber überdies aus der Fiktion der Kontinuität des Kaisertums völlig erklärt. Daß an der erwähnten Fiktion auch die Kaiser, gerade der späteren Zeit, festhielten, ist eine allbekannte Tatsache, welche für die Rezeption des römischen Rechts von großer Bedeutung war; vgl. z. B. von Romanisten v. Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes, 4. Aufl., SS. 1 und 2, von Germanisten Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., SS. 783 und 784.

und in zweiter Linie des römischen darstellte, in mehr als einer Hinsicht bedeutsam geworden.

Im alten römischen Reich hatte der in Byzanz residierende Kaiser, welcher der Kirche staatliche Macht- (vielfach sogar Zwangs)mittel[1]) zur Verfügung stellte, anderseits gegenüber der Kirche oder besser gesagt innerhalb derselben eine Stellung erlangt, in welcher sich deutlich ein dem kirchlichen Ideenkreis und ein den gegebenen staatlichen Verhältnissen entnommenes Element erkennen läßt: die Stellung des altjüdischen Königs nnd des römischen pontifex maximus[2]). Und wenn auch zur richtigen Erfassung des Verhältnisses nicht, wie es vielfach geschieht, außer acht gelassen werden darf, daß ratione peccati der Kaiser der Kirche (nicht nur dem Papste) unterworfen blieb[3]), so läßt sich doch nicht leugnen, daß sich, zum mindesten was das äußere Kirchenregiment anlangt, allmählich eine ganz außerordentliche Machtfülle in seiner Hand vereinigte[4]). Und es kann wohl kaum überraschen, daß eine ähnliche Stellung des Monarchen, nachdem sie einmal dem kirchlichen Leben vertraut geworden,

[1]) Vgl. Maassen, Neun Capitel über Freie Kirche und Gewissensfreiheit, Graz 1876, SS. 69 bis 88.

[2]) Vgl. Schulte, Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen, 2. Aufl. Prag 1871, S. 137.

[3]) Einigermaßen hervorgehoben bei Hergenröther-Kirsch, Handbuch der allgem. Kirchengesch., I. Band 4. Aufl., S. 428 oben (Belegstellen Anm. 2) und S. 430 unten (Belegstellen Anm. 3 und Anm. 1 auf S. 431). Was den eklatantesten Fall, die öffentliche Kirchenbuße des Theodosius, anlangt (vgl. z. B. auch Hertzberg, Gesch. des röm. Kaiserreichs, Berlin 1880, S. 830), ist die herkömmliche Darstellung, derzufolge Ambrosius den Kaiser von der Kirchentür weggewiesen hat, durch die Untersuchung von F. van Ortroy S. I. (Les vies grecques de s. Ambroise et leurs sources, Ambrosiana Milano 1897, Nr. IV) allerdings als unhistorisch erwiesen. Daß die Sache an sich hiedurch nichts an ihrer Bedeutung einhüßt, ist treffend ausgeführt von Koch im 28. Bande des Historischen Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft SS. 257 ff., Die Kirchenbuße des Kaisers Theodosius d. Gr. in Geschichte und Legende. Die Ergebnisse der Untersuchung van Ortroys sind, ohne daß dabei auf dieselbe Bezug genommen würde, zusammengefaßt in einem Artikel des Osservatore cattolico 1905 Nr. 284, der in Übersetzung im 86. Bande des Archivs f. kath. Kirchenr. (SS. 168 ff.) wiedergegeben ist (ich habe nur diese Übersetzung eingesehen).

[4]) Vgl. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, I. Band, Graz 1885, SS. 30 und 31, bes. Anm. 4.

mochte sio immerhin aus den angedeuteten spezifischen Verhältnissen erwachsen sein, auch in den germanischen Stammesreichen seitens der Kirche um so bereitwilliger eingeräumt wurde, je mehr die Könige die kirchlichen Interesson förderten, und seitens der Könige um so voller durchgesetzt wurde, da die kirchliche Organisation der Stammesreiche mit der kirchlichen Zentralgewalt — schon mit Rücksicht auf den geringen Verkehr — nur lose zusammenhing[1]). Geradezu selbstverständlich erscheint es, daß sich bei den fränkischen Herrschern, welche vom Ruhme des abendländischen Sieges über die Mauren umstrahlt waren und sich um die Päpste ein ganz besonderes Verdienst durch die Verteidigung des römischen Territoriums gegen die Langobarden erworben hatten, eine Machtstellung der angedeuteten Art in gesteigertem Maße entwickelte; ebenso auch, daß sie einen bisher noch nicht dagewesenen Höhepunkt erreichte, nachdem die Kaiserkrönung Karls des Großen durch den Papst dem tatsächlich bereits erfolgten Übergang des Weltreichs symbolischen Ausdruck und religiöse Weihe verliehen und mit der faktischen Machtstellung des germanischen Königs die Würde der alten Imperatoren vereinigt hatte[2]). Und doch lagen gerade in den hier berührten Ereignissen

---

[1]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I. Teil 2. Aufl., II. Buch 2. Kap., insbes. SS. 142 bis 151. S. 149 ist speziell darauf hingewiesen, daß sich auch in der Rechtsstellung der germanischen Könige die beiden im Text bezüglich der römischen Imperatoren hervorgehobenen Elemente nachweisen lassen.

[2]) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß im Gegensatz zu unserer Auffassung Ohr, Die Kaiserkrönung Karls des Großen, Tübingen und Leipzig 1904, nachzuweisen versucht, „nicht in historischer Notwendigkeit" sei „das folgenschwerste Ereignis deutscher Vergangenheit (scil. die Kaiserkrönung Karls d. Gr.) in die Erscheinung" getreten, vielmehr danke „das Mittelalter sein Entstehen dem Zufall." Einseitig sieht Sackur, Ein römischer Majestätsprozeß und die Kaiserkrönung Karls d. Gr., Hist. Zeitschr. 87. Band, SS. 385 ff. (daselbst auch weitere Literaturnachweise) den Grund für die Kaiserkrönung lediglich in der Notwendigkeit, ein für das an Papst Leo begangene Kapitalverbrechen kompetentes Forum zu schaffen. — Ex professo behandeln das „Verhältnis von Staat und Kirche" zur fränkischen Zeit Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr. und seiner Nachfolger, Münchener historisches Jahrbuch für 1865, SS. 299 ff.; ferner Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger, Breslau 1888 (Gierkes Untersuchungen 27), und Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen

auch bereits die Keime jener Entwicklung, die im Lauf der nächsten Jahrhunderte eine so vollständige Verschiebung im Verhältnis der beiden höchsten Gewalten herbeiführen sollten: die Errichtung des Kirchenstaats und die Tatsache, daß die Krönung Karls des Großen durch den Papst erfolgte. Fanden die Päpste im Kirchenstaat[1]) die genügenden Machtmittel, um für alle Zukunft die Entartung der kaiserlichen Macht zu einer schrankenlosen Despotie zu verhindern, wodurch allein im Gegensatz zum asiatischen Orient die abendländische Kulturblüte des Mittelalters ermöglicht wurde, so bot ihnen die zweite oben erwähnte Tatsache die Handhabe, geradezu die Abhängigkeit der kaiserlichen Gewalt als der übertragenen von der primären päpstlichen zu behaupten. Und so wenig wir geneigt sein mögen, die Folgerungen, welche die Päpste aus diesem Standpunkt abgeleitet haben, als für die deutsche und überhaupt für die abendländische Entwicklung segensreich anzuerkennen, so darf doch am allerwenigsten der Rechtshistoriker die tatsächlichen Grundlagen der päpstlichen Ansprüche übersehen: wie das Streben der Könige, speziell der deutschen seit Otto I., nach der Krönung durch den

---

Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern, Breslau 1892 (Gierkes Untersuchungen 40), wo die Machtstellung des fränkischen Königs in kirchlichen Fragen vielleicht sogar überschätzt, die Bedeutung, welche der Anerkennung der päpstlichen Autorität in Glaubenssachen zukommt, m. E. unterschätzt wird; schließlich Ohr, Der Karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis, Leipz.-Diss. 1902, und Lilienfein in dem oben (S. 6 Anm. 1) angeführten Werke.

[1]) Die Bedeutung des Kirchenstaats für die Stärkung der kirchlichen Zentralgewalt und damit für die Steigerung der kirchlichen Autorität in weltlichen Dingen ist in helles Licht gesetzt von Maassen, a. a. O. (vgl. S. 8 Anm. 1) SS. 102 bis 105 und 118 bis 122. Bezüglich der Bedeutung des Kirchenstaats für die abendländische Kulturentwicklung vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich (vgl. S. 3 Anm. 1), SS. 93 bis 97, bes. S. 96. — Ob das römische Gebiet schon unter den Karolingern ein Staat im Rechtssinne war oder ob das Verhältnis der Päpste zu den Karolingern noch unter die Institution des Königsschutzes und der Immunität fiel und nur die Grundlage für die spätere Entwicklung des Kirchenstaates bildete, kann für unsere Frage unerörtert bleiben. Die letztere Ansicht vertritt Gundlach, Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff der Res publica Romanorum, Breslau 1899 (Gierkes Untersuchungen 50), die erstere, wie es scheint, Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates, Köln 1894.

Papst und insbesondere der Umstand, daß in aller Regel ein nicht vom Papst gekrönter König den Kaisertitel nicht beanspruchte,[1]) beweist, hatte die Anschauung der Päpste eine starke Unterlage im allgemeinen Bewußtsein; auch die immer wiederholte Behauptung der Päpste, sie hätten die Weltherrschaft „in Germanos" übertragen, fand, auch abgesehen von dem abschließenden formalen Akt der Kaiserkrönung Karls des Großen durch den Papst, in den Umständen, unter denen das später mit der Kaiserwürde bekleidete Geschlecht der Karolinger überhaupt auf den Thron gelangt war, eine nicht zu unterschätzende materielle Stütze[2]). Da das heilige römische Reich deutscher Nation, wie bereits angedeutet, als Fortsetzung des römischen und fränkischen Kaisertums gedacht wurde,[3]) mußten diese Tatsachen während des ganzen Mittelalters ihre entscheidende Wirksamkeit behalten.

In zwei Etappen, die durch die Kolossalgestalten Gregors VII. und Innozenz' III. gekennzeichnet sind, hat die päpstliche Politik gegenüber dem deutschen König- und Kaisertum die Konsequenzen aus den skizzierten Tatsachen zu ziehen gesucht: im Investitur-

[1]) Die einzigen Ausnahmen sind Ludwig der Fromme und dessen Sohn Lothar; ersterem setzte am 11. Sept. 813 Karl der Große die Kaiserkrone aufs Haupt, letzterem im Jahre 817 Ludwig der Fromme; doch in beiden Fällen wurde die Salbung durch den Papst nachgeholt. Vgl. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis 13. Jahrhundert, Leipzig 1889, SS. 17. bis 19. — Ganz unbekannt war übrigens die Ansicht, daß der deutsche König bereits mit der Wahl auch die Kaiserwürde erlange, bereits im 13. Jahrhundert nicht. Vgl. unten die Ausführungen am Ende des Abschnitts III 2 des II. Kapitels.

[2]) Diese „Translationstheorie" wird gewöhnlich zurückgeführt auf Innozenz' III. Bulle „Venerabilem" (vgl. unten SS. 43ff.); doch weist sie als älter nach der interessante Aufsatz von Döllinger, Das Kaisertum Karls des Großen und seiner Nachfolger (vgl. oben S. 9 Anm. 2), SS. 391ff. Wenn sie auch vielleicht von Innozenz III. ihre prägnante Formulierung erfahren hat, so ist die Theorie dem Wesen nach doch auch vom Papsttum bereits früher vertreten worden: schon Gregor VII. war sie geläufig (vgl. unten S. 25). Mit Gregor VII. beginnt die Zusammenstellung bei Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Band, Berlin 1881, S. 531 Anm. 28 und 29. Die Theorie wird uns im Laufe unserer Untersuchungen wiederholt begegnen; hier sei nur erwähnt, daß sie einmal auch von Seite des Kaisers (nämlich von Albrecht I.) offiziell anerkannt wurde (vgl. unten die Ausführungen am Beginne des Abschnittes III 2 des I. Kapitels).

[3]) Vgl. oben S. 7 Anm. 1 und die vorige Anm.

streit und im Kampf um Sizilien. Es ist hier nicht der Ort, die Faktoren im einzelnen zu untersuchen, welche den unvermittelten, geradezu plötzlichen Umschwung in der Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche unter Gregor VII. herbeigeführt haben, kaum ein Menschenalter nach der außerordentlichen, der Karls des Großen ebenbürtigen Machtstellung Heinrichs III.[1]). Nur in Kürze sei hervorgehoben, daß der Kampf, in welchem das erwachende Selbständigkeitsgefühl der sich im Geiste der großen cluniazensischen Reform verjüngenden Kirche[2]) und das mit 1000 Fäden an die realen, historisch gewordenen Verhältnisse geknüpfte Interesse des Staates[3]) aneinanderprallten, sich an einer Einzelfrage entzündete, und zwar an einer solchen, welche ein königliches, nicht ein kaiserliches Recht betraf, an der allerdings mit Rücksicht auf die überragende kulturelle und politische Bedeutung der Bischöfe[4]) hochwichtigen Besetzung der Bischofsstühle. Erst im Verlauf dieses Kampfes, als Waffe in ihm, hat der Riesengeist Gregors VII.[5]), unterstützt durch innerdeutsche

[1]) Vgl. meine oben S. 7 Anm. 1 zitierte Abhandlung, S. 236.

[2]) Vgl. bezüglich dieses Momentes besonders Phillips, Kirchenrecht § 124; ferner Brück, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 7. Aufl. Mainz 1898, §§ 96 und 114. Doch ist durchaus nicht ausschließlich von katholisch-kirchlicher Seite die Unhaltbarkeit der im 11. Jahrhundert bestehenden Verhältnisse vom kirchlichen Standpunkt aus hervorgehoben werden: nur beispielsweise sei angeführt, was Schröder, a. a. O. (vgl. oben S. 7 Anm. 1) S. 499, darüber sagt: „Daß die Kirche, sobald sie zum Bewußtsein ihrer selbst gekommen war, sich gegen diese Zustände auflehnen mußte, war selbstverständlich“.

[3]) Der Grund lag im wesentlichen in der sofort zu erwähnenden politischen Stellung und Bedeutung, welche das Bistum erlangt hatte. Vgl. die folgende Anm.

[4]) Über die Bedeutung des Bistums in religiöser Beziehung vgl. Phillips, Kirchenrecht, I. Band 3. Aufl., SS. 167 bis 220 (katholischer Standpunkt) und Sohm, Kirchenrecht, Leipzig 1892, SS. 205 bis 227 (protestantischer Standpunkt); in politischer Beziehung Hauck, a. a. O. (vgl. oben S. 9 Anm. 1), III. Teil, Leipzig 1896, SS. 6 ff., SS. 782/783, ferner Ficker, Das deutsche Kaiserreich (vgl. S. 3 Anm. 1), SS. 51 und 52, Deutsches Königtum und Kaisertum (vgl. S. 3 Anm. 1), SS. 84 und 85; die Bedeutung des deutschen Bistums in kultureller Beziehung, welche eine zusammenfassende Würdigung in hohem Maß verdienen würde, hat eine solche meines Wissens bisher nicht gefunden.

[5]) Der Einfluß der Persönlichkeit Gregors ist scharf hervorgehoben in Martens' Gregor VII., bes. II. Band, Leipzig 1894, SS. 3 und 4. Mag dies

Strömungen und Parteigeist der deutschen Fürsten[1]), aus den oben angedeuteten Elementen das „hierokratische" System erbaut, das die volle Abhängigkeit der weltlichen von der geistlichen Gewalt, die Auffassung auch der ersteren als eines kirchlichen Amtes und folgerichtig das Einsetzungs- und Absetzungsrecht des Papstes gegenüber den Königen behauptete, insbesondere gegenüber dem deutschen, dessen kaiserliche und königliche Würde

auch vielleicht in zu ausschließender Weise geschehen (allerdings sehr abschwächend a. a. O. S. 217: „Gregor war ein Kind seiner Zeit"), mag man auf die im Text berührten Verhältnisse und auf gelegentliche Vorläufer der „hierokratischen" Theorie (vgl. z. B. eben S. 2 Anm. 3 und S. 11 Anm. 2) noch soviel Gewicht legen: so wird sich doch auf keinen Fall leugnen lassen, daß diese Theorie erst im Kopfe Gregors VII. feste Gestalt gewann und daß hier ein Fall vorliegt, in dem sich die Persönlichkeit in besonderem Maß als historisch wirksamer Faktor gezeigt hat. Wie tiefgreifend der Einfluß Gregors VII. auch auf anderen Gebieten gewesen ist, darüber belehrt anschaulich die ausgezeichnete Arbeit von Sägmüller, Die Idee Gregors VII. vom Primat in der päpstlichen Kanzlei, Tübinger Theologische Quartalschrift, LXXVIII 577ff. Seine hohe Bedeutung für unsere Frage hebt auch Hauck hervor (Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII., Leipzig Univ.-Progr. 1904), der, soweit ich sehe, die Vorläufer der „hierokratischen" Theorie verhältnismäßig am ausführlichsten behandelt. Wenn sonach die in letzterer Zeit behauptete jüdische Abstammung des Papstes (P. Fedele, le famiglie di Anacleto II. e di Gelasio II. im XXVII. Bande des Archivio della società romana di storia patria, SS. 399ff.) erweisbar wäre, so fände die moderne Rassentheorie, sofern man in den extrem hierokratischen Ansprüchen Gregors eine der jüdischen Theokratie verwandte Erscheinung erblickt (gerade bei dem populärsten Vertreter der Rassentheorie Houston Stewart Chamberlain scheint dies allerdings nicht der Fall zu sein; Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, 3. Aufl., S. 641 Anm. 1 und S. 646), eine überraschende Bestätigung. Zwar erhebt Tangl (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte, 31. Band, SS. 159ff., Gregor VII. jüdischer Herkunft?) kaum zu entkräftende Einwände gegen die Annahme Fedeles; immerhin muß in diesem Zusammenhang der von dem genauen Kenner Gregors, Martens, a. a. O. S. 217 (vor Fedeles Untersuchung) in seinem „Gesamturteil über Gregor" aufgestellte Satz „Von Herzen ein gläubiger Christ, ließ er sich bei seinen kirchlichen Handlungen und Unternehmungen mehrfach von alttestamentlichen Vorstellungen leiten" erhöhtes Interesse gewinnen. Eine kurze Übersicht über den Stand der Kontroverse gibt der Artikel von Landau, Jüdische Päpste, Beil. zur (Münchner) Allg. Zeitung, 1906, Nr. 269.

[1]) Richtig hervorgehoben bei Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. oben S. 11 Anm. 1) bes. SS. 112 und 118/119. Vgl. auch unten SS. 14 und 15. Wenn

dabei nicht scharf auseinandergehalten wurden [1]. Weder das Papsttum noch das Königtum konnte bekanntlich im ersten Kampfe seinen Standpunkt vollständig durchsetzen; vielmehr stellte sich nach dem Abschluß des Investiturstreits durch ein klassisches Kompromiß [2], das Wormser Konkordat, auch im Verhältnis von Papsttum und Kaisertum (nach der überzeugenden Darstellung Julius Fickers) [3], allmählich eine Gleichgewichtslage her, die erst um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts unheilbar gestört wurde. In der nun anhebenden zweiten Etappe des Kampfes haben dieselben innerdeutschen Strömungen, wie in der ersten, der neu erwachte Gedanke des Wahlreichs und der Partikularismus [4], als

also jemand vom nationalen Standpunkt aus für das übermäßige Anwachsen der päpstlichen Macht im späteren Mittelalter verantwortlich gemacht werden soll, so sind es gewiß nicht die Päpste, welche, von der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen ausgehend, im Laufe des Kampfes in das entgegengesetzte Extrem verfielen, sondern die deutschen Fürsten, welche (vielfach aus kleinlichem Parteigeist) verabsäumten, ein entsprechendes Gegengewicht zu bilden.

[1]) Vgl. die genaue Darlegung von „Gregors hierokratischer Doktrin" bei Martens a. a. O. (vgl. oben S. 12 Anm. 5), II. Band, 3. Buch, bes. SS. 13 bis 22, 28 bis 30, 37 bis 43, 67 bis 69. Vgl. auch unten S. 24 ff.

[2]) Über die juristische Natur des Wormser Konkordats besteht eine umfassende Literatur, auf welche hier natürlich nicht eingegangen werden kann. Zur Orientierung sei auf folgende Schriften verwiesen: Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats, Phil. u. hist. Abh. der Berliner Ak. d. Wissensch. 1905, SS. 1 ff.; Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden, Breslau 1906 (Gierke's Untersuchungen 81): Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats, Weimar 1906 (Zeumers Quellen und Studien I 4).

[3]) Das deutsche Kaiserreich (vgl. S. 3 Anm. 1), SS. 93 bis 99; Deutsches Königtum und Kaisertum, SS. 62 bis 83, bes. SS. 72 bis 74: „Waren die maßlosesten Ziele der päpstlichen Politik durch Gregor bereits bestimmt ausgesprochen, während doch die folgenden Päpste von einer weltbeherrschenden Stellung in weltlichen Dingen tatsächlich weit entfernt waren, so werden wir umso sicherer schließen dürfen, daß auch hier wieder die Natur der Verhältnisse einem Erfolge jenes Strebens im Wege stand, daß ein genügender Gegendruck vorhanden war. Und umso gewisser werden wir diesen in dem deutschen Kaiserreich zu suchen haben, als erst mit seiner Zerrüttung durch die sizilischen Angelegenheiten der Plan päpstlicher Weltherrschaft wieder aufgenommen werden konnte, und zwar nun mit entschiedenem Erfolg".

[4]) Vgl. Maurenbrecher a. a. O. (vgl. oben S. 11 Anm. 1) SS. 182 ff.

entscheidender Faktor mitgewirkt; anderseits hat der Kampf die stärksten Rückwirkungen auf die deutsche Verfassung geübt, speziell gerade auf die Besetzung des deutschen Thrones, worauf wir sofort zurückkommen werden[1]; aber das treibende Moment, der psychologische Angelpunkt, lag für die Päpste in der Weltstellung des Kaisers, konkret gesprochen in dem Versuch, durch die Erwerbung Siziliens das Weltreich zur Wirklichkeit zu machen, gleichzeitig aber innerhalb desselben die volle Suprematie des Kaisertums über das Papsttum herzustellen[2]. Dem Papsttum ist es gelungen, nicht nur diesen Versuch zurückzuweisen, sondern im Gegenteil unter kluger Benützung aller Verhältnisse, insbesondere auch des unterdessen ausgebildeten Lehenswesens[3], die Gedanken des hierokratischen Systems in alle Konsequenzen zu verfolgen: in den Gregorianischen Dekretalen gegenüber den Dist. 10 und 96 des Dekrets hat diese Wandlung ihren kanonischen[4], in der Zweischwerter-Theorie des Schwabenspiegels gegenüber der des Sachsenspiegels[5] ihren reichsrechtlichen,

---

[1]) Vgl. unten SS. 17 ff.

[2]) Vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich (vgl. oben S. 3 Anm. 1), SS. 104 bis 108, bes. S. 107; Deutsches Königtum und Kaisertum (vgl. ebenda), SS. 58 und 59.

[3]) Es genügt wohl ein kurzer Hinweis auf die Bedeutung, welche die Stellung der Päpste als Lehensherren der sizilischen Könige gewann. Nur vermöge dieser Stellung konnten sie m. E. die dauernde Vereinigung von Sizilien und Deutschland in der Hand der Staufer verbiudern. Vgl. oben SS. 4 und 5, bes. Anm. 1. Dagegen ist es unrichtig, wenn behauptet wird, daß die potestas in temporalibus überhaupt vom Papsttum als Oberlehensherrlichkeit aufgefaßt wurde; vgl. Martens, Das Vaticanum und Bonifaz VIII., München 1888, SS. 20 und 21. Über den Versuch des Papsttums, sein Verhältnis zum Kaisertum als ein lehensherrliches zu konstruieren, vgl. unten den Abschnitt III 2 des I. Kapitels.

[4]) Vgl. diesbezüglich unten S. 35 bes. Anm. 3.

[5]) Sachsenspiegel, Landrecht, I Art. I: *Zwei swert liz got in ertrîche zu beschirmene die christenheit. Deme bâbste ist gesatzt daz geistliche, deme keisere daz weltliche* . . . . . Schwabenspiegel, Landrecht, Vorw. d: *Sit nu got des vrides furste haizet, so liez er zwai swert hie uf ertriche. do er ze himel fur zeschirme der christenhait. diu lech unser herre sante peter beidiu eins von geistlichem gerihte. daz ander von weltlichem gerihte. daz weltlich swert des gerihtes. daz lihet der babest dem chaeiser. daz geistlich ist dem pabest gesetzet daz er da mite rihte.* Den Gegensatz abzuschwächen versucht Höfler, Kaisertum und Papsttum, Ein Beitrag zur Philosophie der

in der Stellung der „Pfaffenkönige" gegenüber der Friedrichs I. ihren realpolitischen Ausdruck gefunden. Aber in diesem Kampfe war nicht nur die Weltmachtstellung des Kaisers, sondern das Kaisertum selbst gebrochen worden und damit in dem Augenblick, in dem das hierokratische System in seine Konsequenzen durchgeführt wurde, eine der wichtigsten Grundlagen des ganzen Systems gefallen; nichts ist charakteristischer, als daß die schließliche Formulierung und feierliche (jedoch nicht dogmatische) Verkündigung der hierokratischen Staatsauffassung seitens des Papsttums[1]) nicht im Kampfe mit dem deutschen Kaiser, sondern mit dem französischen König erfolgte; aber auch nichts begreiflicher, als daß in dem Augenblick, in dem der aufrechte Bestand des Kaisertums endgiltig dahin war, in dem ein anderes Volk im Kampfe zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in den Vordergrund trat, die hierokratische Staatsauffassung sofort aufhörte, in Deutschland ein bestimmender Faktor zu sein. Die Bulle „Unam sanctam" (1302) und der Kurverein von Rense (1338) stehen in einem nahen Zusammenhang[2]).

Geschichte, Prag 1862, SS. 110 und 111, m. E. ohne Erfolg; das genannte Werk bringt überhaupt bezüglich des hier behandelten Gegenstandes eine Fülle interessanter Einzelheiten, läßt jedoch eine klare Gesamt-Auffassung vermissen.

[1]) Vgl. über die hierher gehörigen historischen Vorgänge Drumann, Geschichte Bonifacius VIII., Königsberg 1852, VI. Abschnitt (§§ 1 bis 7). Eine Übersicht über die speziell die Bulle „Unam Sanctam" betreffende Literatur gibt Berchtold, Die Bulle Unam Sanctam, München 1887, SS. 48—88. Berchtold selbst vertritt hier die Ansicht, daß durch die Bulle „Unam Sanctam" die hierokratische Doktrin dogmatisch festgelegt worden sei. Seine Beweisführung wurde schlagend widerlegt durch Martens in der bereits S. 15 Anm. 3 genannten Schrift, SS. 20 bis 36: nur die Definition am Ende der Bulle ist dogmatisch, diese aber enthält keine Billigung des hierokratischen Systems. Dagegen sind alle Versuche, auch den übrigen, nicht dogmatischen Teil der Bulle abschwächend zu interpretieren (so besonders Hergenröther, Katholische Kirche und christl. Staat, Freiburg i. B. 1873, SS. 332 bis 334) an dem klaren Wortlaut der Bulle gescheitert. Die bereits im bejahenden Sinn erledigte Kontroverse über die Echtheit der Bulle Unam Sanctam kann hier nicht erörtert werden. Vgl. auch unten die Ausführungen im Abschnitt III 3 des I. Kapitels.

[2]) Daß theoretisch der Gedanke des Kaisertums weit länger aufrecht erhalten wurde, ist oben SS. 1 und 2, bes. in den Anm., näher ausgeführt worden. Damit steht keineswegs im Widerspruch die Tatsache, daß das Kaisertum

Hiemit haben wir bereits den Punkt berührt, welcher zum eigentlichen Thema dieser Untersuchung führt: die deutsche Königswahl[1]). Es ist von vorneherein klar, daß bei dem Versuche,

faktisch bereits im 13. Jahrhundert seine politische Bedeutung verlor und in weiterer Konsequenz mit dem Beschlusse des Kurvereins von Rense das hierokratische System in Deutschland endgiltig überwunden wurde. Durch diesen Beschluß ist die Selbständigkeit des deutschen Königtums gegenüber dem Papsttum sichergestellt worden. Der darüber hinausgehende Satz, demgemäß auch die Kaiserwürde von der Krönung durch den Papst unabhängig sein und dem deutschen König ipso iure gebühren solle, ist bekanntlich erst seit Maximilian I. (1508) praktisch durchgeführt worden; und erst damit hat der alte Kaisergedanke jede praktische Bedeutung verloren.

[1]) Zum Verständnis des Folgenden halte ich es für nötig, den von mir bezüglich der älteren deutschen Königswahl eingenommenen Standpunkt festzulegen, indem ich mich bezüglich der quellenmäßigen Belege und Literaturnachweise auf meine oben S. 7 Anm. 1 erwähnte Abhandlung beziehe. Bezüglich der Königswahlenliteratur im allgemeinen vgl. daselbst S. 226 Anm. 2 und Anhang II dieser Untersuchung. Zur Sache habe ich mich in der genannten Abhandlung S. 226 folgendermaßen geäußert:

„Ich stehe in dieser vielumstrittenen Frage auf dem neuerdings von Ernst Mayer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (XXIII Germ. Abt. SS. 1 ff., Zu den germanischen Königswahlen) vertretenen Standpunkt, daß das deutsche Königswahlenrecht aus einer gemeingermanischen Wurzel „herausgewachsen“ ist (a. a. O. S. 48). Man vergegenwärtige sich nur die berühmte Schilderung, welche Tacitus (Germania cap. 11) von den germanischen Dingen, in denen nach seiner ausdrücklichen Bemerkung (cap. 12) auch die Volkswahlen vorgenommen wurden, entwirft. Die Teilnehmer kommen allmählich zusammen; die principes besprechen die Angelegenheiten, bevor sie vor die Vollversammlung gebracht werden. In dieser selbst erstatten mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, die Vorschläge; die übrigen bilden nur den „Umstand“, sie beschränken sich darauf, den Vorschlag fremitu aspernari oder armis laudare, sie verweigern oder erteilen das „Vollwort“. Hier haben wir m. E. die Grundform germanischer Beschlußfassung vor uns; von hier aus hat sich ebensowohl die spätere Form der Urteilsfindung, wie der deutschen Königswahl entwickelt. Daß bei jener die Ausbildung fester juristischer Formen früher und stetiger erfolgte, als bei dieser, liegt in der Natur der Sache, da hier der Bildung eines Gewohnheitsrechts die langen Zwischenräume zwischen den Königswahlen und die Verknüpfung mit den politischen Interessen der Wähler in gleichem Maß im Wege stehen. Insbesondere hat sich das Prinzip der Einstimmigkeit, demzufolge nach altgermanischem Recht eine Pflicht der Minorität,

das hierokratische System durchzuführen, die Besetzung des Thrones eine Hauptrolle im Kampfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt spielen mußte, und zwar in erhöhtem Maß in

sich der Majorität zu unterwerfen, nicht bestand, bei der deutschen Königswahl durch Jahrhunderte erhalten. Jeder einzelne mußte den Kandidaten zu seinem König küren, ihn als solchen anerkennen; aber diese Anerkennung mußte nicht von allen uno actu ausgesprochen werden, was bei der großen Zahl der Wähler wohl ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre.

Für uns ist hier am wichtigsten die Form, in welcher die eigentliche Wahlhandlung vorgenommen wurde, — natürlich nach dem soeben Angeführten ohne der Anerkennung durch die etwa abwesenden Wahlberechtigten zu präjudizieren. Und diesbezüglich erkennen wir mit einer einzigen Ausnahme in allen uns vorliegenden genaueren Berichten über Königswahlen bis zur Doppelwahl des Jahres 1198 eine Gliederung des Wahlakts, welche mit der Schilderung des Tacitus übereinstimmt: ein engerer Kreis besonders einflußreicher Wähler, vielleicht mitunter nur die in Betracht kommenden Kandidaten, einigen sich auf eine Person; einer oder einige aus diesem Kreise sprechen nun in der eigentlichen Wahlversammlung den Kurspruch; die übrigen Wähler erteilen in formloser Weise, sei es durch Zuruf, sei es durch Handerheben, das „Vollwort." Keine einzige glaubwürdige Quellenstelle, abgesehen von der schon erwähnten Ausnahme, steht einer solchen Gestaltung der deutschen Königswahl entgegen; sie wird in überraschender Weise bestätigt durch den gleichen Vorgang bei den ebenfalls auf germanische Wurzeln zurückgehenden französischen Königswahlen, wie er besonders schön im Wahlprotokoll von 1059 bezengt ist.

Es ist und bleibt das große Verdienst Lindners, diese Zwei- bezw. Dreiteilung des Wahlaktes in seinem Buche Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (Leipzig 1893) klar durchgeführt zu haben. Ich trage auch kein Bedenken, für die Phasen des Wahlakts die von Lindner vorgeschlagenen Namen „Wahl" und „Kur", bezw. „electio" und „laudatio" beizubehalten, wenngleich sie in den Quellen m. E. nicht als termini technici gebraucht werden. Für unrichtig halte ich Lindners Ansicht allerdings in zwei wesentlichen Punkten: 1. Die „Kur" scheidet sich nicht in die von einem Wähler an erster Stelle ausgesprochene electio und die in verschiedener Form hinzutretende laudatio, maßgebend ist vielmehr der Unterschied zwischen der von einem oder mehreren gesprochenen Kurformel (electio) einerseits und dem „Vollwort" (laudatio) des „Umstands" anderseits: damit ist auch schon gesagt, daß 2. die laudatio gewiß nicht nach Lindners Ansicht lediglich die Bedeutung eines „Trengelöbnisses" oder, wie er jetzt sagt, einer „Huldigung," einer „Gelobung" gegenüber dem bereits gewählten König hatte, sondern eine Phase eines konstitutiven Aktes war. Damit steht keineswegs im Widerspruch, daß unmittelbar im Anschluß an die Wahl dem neuen König der Eid geleistet wurde, ja daß manchmal,

Deutschland, wo beim Auftauchen dieses Systems keine erbliche Königswürde bestand. Auf das Zusammenwirken der päpstlichen Ansprüche und der an ihrem Wahlrecht festhaltenden deutschen Fürsten hatten wir bereits oben[1]) hinzuweisen Gelegenheit. Bedenkt man, daß der erste große Zusammenstoß zwischen Papst- und Königtum, bei welchem es sich ja gerade um die Besetzung der Bistümer handelte, mit der Durchsetzung der kanonischen Wahl im kirchlichen Ämterwesen zusammenfiel[2]), so leuchtet wohl sofort ein, daß das Wahlrecht der deutschen Fürsten dem Papsttum die Handhabe bot, ohne schroffen Bruch mit dem bestehenden Recht durch Anwendung kanonistischer Grundsätze, besonders durch die Betonung eines Approbationsrechts[3]), hierokratischen Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Ein weiterer, diese Entwicklung fördernder Umstand von kaum zu überschätzender Bedeutung liegt darin, daß die deutsche Königswürde die Voraussetzung für die vom Papste zu verleihende römische Kaiserwürde war, und wir haben auch diesbezüglich bereits darauf hingewiesen[4]), daß die Behauptung der Päpste, sie hätten das imperium „in Germanos" übertragen, einer tatsächlichen Unterlage nicht entbehrte und daß ihr Anspruch, die Kaiserwürde zu verleihen, eigentlich unbestritten war. Moderne, und zwar nicht ausschließlich katholische, Historiker[5]) haben auf Grund dieser Sachlage ein Recht

---

wenn einzelne beim eigentlichen Wahlakt nicht anwesende Fürsten nachträglich einen König anerkannten, der Eid vielleicht die einzige Form dieser Anerkennung war. Denn auch in diesem letzteren Fall wurde erst durch den Eid, welcher die Anerkennung in sich schloß, ein öffentlichrechtliches Verhältnis, welches den Gewählten zum König des Anerkennenden machte, geschaffen."

[1]) Vgl. oben SS. 13 und 14.

[2]) Vgl. meine oben S. 7 Anm. 1 und S. 17 Anm. 1 zitierte Abhandlung, S. 221 Anm. 3.

[3]) Vgl. meine Abhandlung, ebenda (vgl. die vorige Anm.); Krammer, Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl, Berl. Diss. 1903, bes. SS. 42 ff., woselbst allerdings von der ersten nachhaltigen Behauptung des Approbationsrechts durch Gregor VII. nicht die Rede ist; ferner auch unten bes. SS. 24 f., 48 ff.

[4]) Vgl. oben SS. 10 und 11.

[5]) So Phillips, Was ist das Kaisertum? Vermischte Schriften, II. Band, Wien 1856, S. 471 (mit gewissen Einschränkungen); Hefele, Wie dachte

der Päpste anerkannt, die Rechtsgiltigkeit der Königswahl als Voraussetzung für die Übertragung der Kaiserwürde zu prüfen und, falls eine giltige Königswahl nicht zu erzielen war, das Kaisertum auf ein anderes Volk zu übertragen. Da jedoch eine solche Übertragung an der politischen Unmöglichkeit scheitern mußte und die abstrakte Unterscheidung, welche der erwähnten Auffassung zugrundeliegt, dem mittelalterlichen Rechtsempfinden gerade des deutschen Volkes schlechterdings unverständlich war [1]), so ist es nicht auffallend, daß die Päpste, als die Gleichgewichtslage zwischen den beiden höchsten Gewalten neuerlich gestört war, im Kampfe um die Suprematie einen andern Weg einschlugen [2])

sich Innozenz III. das Verhältnis des Papstes zur Kaiserwahl? Tübinger Theologische Quartalschrift XLIV 617 (wörtlich gleich im V. Bande der Konziliengesch., 2. Aufl. Freiburg 1886, S. 789); Krammer a. a. O. (vgl. oben S. 19 Anm. 3) S. 15 Anm. 4. Nicht ganz klar Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, I. Band, 17. und 18. Aufl., SS. 502 und 503.

[1]) Ist eine scharfe juristische Konstruktion und begriffliche Scheidung überhaupt erst späteren Stadien der Rechtsentwicklung eigen, so fehlte sie insbesondere dem mittelalterlichen deutschen Recht. Erst gegen Ende des Mittelalters hat man ja z. B. den Staat als Rechtspersönlichkeit konstruieren und öffentliches und Privatrecht unterscheiden gelernt; vgl. Brunner in Holtzendorffs Enzyklopädie, 5. Aufl., S. 270, Rietschel, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 408 und 9 (in dem Aufsatz Landleihen, Hofrecht und Immunität). Und bis zum heutigen Tag fehlt, um auch aus dem Privatrecht ein Beispiel anzuführen, im österreichischen Recht (und bis zu einem gewissen Grade auch nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich) die scharfe Unterscheidung zwischen dem Recht an der Sache und dem Anspruch auf eine Sache, zwischen rei vindicatio und condictio; vgl. Strohal, Die Giltigkeit des Titels u. s. w., Vortrag, Graz 1891, SS. 32 ff., ferner v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch, Leipzig 1903, § 38 bes. SS. 383 ff. Gerade darin liegt die charakteristische Schönheit des deutschen Rechts, daß es die Erscheinungen des Lebens nicht logisch zergliederte, sondern in der Fülle der Wirklichkeit zu erfassen strebte, daß es, um „dem Stofflichen gerecht zu werden, die Denkformen offen, flüssig, erweiterungsfähig hielt“; daß es zwar „nicht unlogisch“ war, aber „von der Logik einen sparsameren Gebrauch“ machte. Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, II. Band, Berlin 1873, SS. 6 ff.

[2]) Gelegentlich hat die päpstliche Partei übrigens die Zulässigkeit, das Kaisertum unabhängig vom deutschen Königtum zu verleihen, behauptet. Über den diesbezüglichen Versuch Gregors IX. vgl. Krammer, a. a. O. (vgl. oben S. 19 Anm. 3) SS. 19 f., und unten S. 53 Anm. 2. Besonders als sich die

und, abermals durch die Anwendung kanonischer Grundsätze (sogar durch die Behauptung einer Art von Devolutionsrecht)[1]), die Besetzung des deutschen Königsthrons zu beeinflussen suchten. Schließlich liegt es in der Natur der Sache, daß die Päpste bei der Beurteilung der von ihnen zu prüfenden Königswahlen nicht nur, was die Person des Gewählten, sondern auch was den Wahlakt anlangt, gelegentlich kanonische Wahlgrundsätze anwendeten[2]), zumal ja überhaupt die Auffassung des weltlichen Herrschertums als eines kirchlichen Amtes, wie bereits erwähnt[3]), dem Gedankenkreis des hierokratischen Systems entsprach. In jüngster Zeit ist allerdings nachgewiesen worden, wie gerade eine geschickte Ausnützung der auf die geschilderte Art von den Päpsten selbst geförderten Formenstrenge im Wahlverfahren während der Kämpfe vor 1338 dazu diente, die Unabhängigkeit des deutschen Königsthrones wiederherzustellen[4]).

Im Folgenden sollen zunächst die hier kurz skizzierten Berührungen zwischen dem deutschen Königswahlenrecht und dem kanonischen Recht in ihren einzelnen Phasen geschildert werden, insoweit sie einen Niederschlag im großen kanonischen Rechtsbuch gefunden haben[5]). Daß diese Berührungen den gewöhnlich ange-

deutsche Königswahl vom päpstlichen Einfluß emanzipierte, scheint sich die kurialistische Publizistik dieser Theorie bemächtigt zu haben; wenigstens vertritt sie Augustinus Triumphus († 1328), Summa de potestate ecclesiae Venet. 1484, Q. 37 a. 5 (dieses Werk war mir nicht zugänglich; ich zitiere nach v. Scherer, a. a. O. — vgl. oben S. 8. Anm. 4 — S. 40 Anm. 39). Über die Tätigkeit der französischen Politik in dieser Richtung vgl. unten die Ausführungen zu Beginn des Abschnitt III 2 des I. Kapitels. — Innozenz III. war diese Theorie m. E. noch fremd; vgl. unten SS. 48 ff.; bes. Anm. 1 auf S. 52 und Anm. 2 auf S. 54.

[1]) Vgl. Krammer, a. a. O. (vgl. oben S. 19 Anm. 3), SS. 27 ff. und 45 f.; v. Scherer, a. a. O. (vgl. S. 8 Anm. 4), S. 40 Anm. 43; ferner auch unten SS. 51 ff.

[2]) Vgl. Krammer, a. a. O. SS. 41 f.; Derselbe, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander, Weimar 1905 (Zeumers Quellen und Studien I 2), SS. 60 ff und 104 ff; ferner auch unten SS. 57 f.

[3]) Vgl. oben S. 13.

[4]) Krammer, Wahl und Einsetzung, SS. 66 bis 71, 104 und 105: vgl. auch meine Besprechung dieses Werkes, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XXVIII. 684 ff.

[5]) Über die innere Berechtigung dieser Umgrenzung des Themas vgl. unten SS. 23 f.

nommenen durchgreifenden Einfluß auf das Wahlverfahren bei der deutschen Königswahl tatsächlich nicht geübt haben, glaube ich an anderem Orte (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XXVIII. 689 ff.)[1]) nachgewiesen zu haben; ihre rechtshistorische Bedeutung ausführlich zu würdigen, soll dem zweiten Teil dieser Untersuchung vorbehalten bleibeu.

[1]) Vgl. oben S. 21 Anm. 4: vgl. ferner die oben S. 7 Anm. 1 genannte Abhandlung, S. 232 Anm. 1.

Erstes Kapitel

Die Bestimmungen des corpus iuris canonici und die Lehre der Glosse über die Besetzung des deutschen Thrones.

Von einem corpus iuris canonici [1]) kann bekanntlich nicht in dem Sinne gesprochen werden, „als ob nur Bestimmungen, welche in demselben aufgenommen sind, gesetzliche Kraft hätten"; vielmehr ist die formelle Rechtsgiltigkeit aller seit dem 3. März 1298, an welchem Tage die letzte authentische Dekretalensammlung exklusiven Charakters, der Liber Sextus, publiziert wurde, ergangenen kanonischen Rechtssatzungen von deren Aufnahme in das corpus iuris canonici unabhängig. Trotzdem kann auch für die spätere Zeit den in das corpus iuris canonici aufgenommenen Rechtssatzungen eine gewisse eminente Bedeutung nicht abgesprochen werden: da die kirchliche „Spruchpraxis an die gemeine Sentenz der Schule wie an eine Autorität sich hielt", die „Aufnahme und Bearbeitung" der Rechtssatzungen „durch die Schule gleichbedeutend mit der Rezeption und Verbreitung derselben in der Praxis" war, so mußte dem „Komplex der von der Glossatorenschule rezipierten Rechtsbücher", dem corpus iuris canonici, das Gewicht der Tatsachen erhöhte Wirksamkeit verleihen, besonders seit der durch das Breve Gregors XIII. vom 2. Juni 1582 „emendationem" einbegleiteten römischen Ausgabe. Diese Erwägungen lassen es gerechtfertigt erscheinen, unsere Unter-

[1]) Vgl. zu den folgenden Bemerkungen über das corpus iuris canonici v. Scherer, a. a. O. (vgl. oben S. 8 Anm. 4) §§ 54, 55 und 56, ferner Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. Wien 1899, §§ 19 und 20.

suchung auf das corpus iuris canonici zu beschränken: nicht in dem Sinne, als ob wir damit jede einzelne Phase und Episode in der Entwicklung erfassen könnten; sondern in der Erkenntnis, daß wir hier dasjenige finden, was dauernder Besitz des kirchlichen Rechtsbewußtseins geworden ist und in dieser Eigenschaft durch die päpstlichen Publikationsbullen, bezw. durch die Autorität der Schule beglaubigt wurde. Soweit es übrigens zum Verständnis unerläßlich scheint, wird im folgenden auch auf die Zwischenglieder der Entwicklung eingegangen werden.

I. Das Gratianische Dekret

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß im Laufe des Investiturstreits Gregor VII. das Recht in Anspruch nahm, die Besetzung des deutschen Thrones entscheidend zu beeinflussen. Und zwar bewegte sich dieser Anspruch in einer dreifachen Richtung: der Papst behauptete das Recht der Absetzung des Königs, der schiedsrichterlichen Entscheidung in Thronstreitigkeiten und der Approbation der Königswahl [1]). In allen diesen Beziehungen hat Gregor VII. das behauptete Recht auch tatsächlich ausgeübt: er hat auf der Synode vom 14. bis 22. Febr. 1076 [2]) und zum zweitenmal am 7. März 1080 [3]) Heinrich IV. nicht nur exkommuniziert, sondern gleichzeitig in feierlicher und formeller Weise des Thrones für verlustig erklärt [4]); er hat, als nach der ersten Absetzung Heinrichs trotz der in Canossa erfolgten Lösung vom Kirchenbanne zu Forchheim (15. März 1077) Rudolf von Schwaben zum König gewählt, der Streit in Deutschland somit zu einem rein politischen geworden war, nachdrücklich das Schiedsrichteramt beansprucht [5]), welches auf der Synode vom 11. Febr. 1079 von den Gesandten Rudolfs (im Gegensatz zu

[1]) Vgl. oben SS. 13 und 14, insbes. Anm. 1 auf S. 14.

[2]) Jaffé, Reg. Pont. (ed. II), post 4978.

[3]) Ibidem, post 5154.

[4]) Der Verlust des Thrones war keineswegs nur eine Folge des Kirchenbannes, sondern eine selbständige Kirchenstrafe. Im Jahre 1076 trug dieselbe den Charakter einer temporären Maßregel (Suspension), im Jahre 1080 einer definitiven (Deposition). Siehe diesbezüglich Martens, a. a. O. (vgl. oben S. 12 Anm. 5) SS. 25 bis 30. Vgl. auch unten SS. 38 ff.

[5]) Jaffé, l. c. (cf. oben Anm. 2): 5034, 5035, 5036.

denen Heinrichs) ausdrücklich anerkannt wurde[1]); er hat schließlich das schon vor der Wahl Rudolfs in dem Briefe v. 3. Sept. 1076[2]) beanspruchte Approbationsrecht bei der zweiten Absetzung Heinrichs wenigstens insofern ausgeübt, als er den bereits 1077 gewählten Rudolf als König anerkannte[3]). Diese weitgehenden Ansprüche leitete der große Papst, mochte er sich immerhin gelegentlich auch auf wirkliche oder vermeintliche Präzedenzfälle aus der deutschen (bezw. fränkischen) Vergangenheit berufen[4]), in erster Linie aus dem allgemeinen kirchlichen Leitungsrechte des Papstes ab: er behauptet die Unterordnung aller Staaten unter die Kirche, aller Fürsten unter den Papst, und zwar unter ausdrücklichem Ausschluß einer Oberherrschaft des deutschen Reiches[5]); er vindiziert sich in der unzweideutigsten Weise das Absetzungsrecht, welches den eigentlichen Angelpunkt seiner staatskirchlichen Politik bildet, ebensowohl gegenüber dem französischen[6]) wie dem deutschen König, das Schiedsrichteramt gerade so in Ungarn[7]) wie in Deutschland. Er hat mit einem Wort das hierokratische System beim ersten Entwurf bis in die äußersten Konsequenzen durchdacht und die auf dem Höhepunkt kirchlicher Macht nach anderthalb Jahrhunderten praktisch gewordenen Ansprüche der Kirche in Gedanken noch überflügelt[8]): auch er

[1]) Ibidem, post 5102.

[2]) Ibidem, 5002. Vgl. auch meine oben S. 7 Anm. 1 zitierte Abhandlung, S. 209.

[3]) Ibidem, post 5154. (Die formelle Anerkennung liegt in den Worten *Ut autem Rodulfus regnum Teutonicorum regat et defendat).*

[4]) Jaffé, Bibl. rer. Germ., II SS. 242 und 458. Vgl. auch oben S. 7 Anm. 1, ferner meine daselbst zitierte Abh. S. 210 Anm. I.

[5]) Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 4944.

[6]) Ibidem, 4891.

[7]) Ibidem, 4952.

[8]) Hauck will a. a. O. (vgl. SS. 12,13 Anm. 5) SS. 33 f. allerdings eine Fortbildung der von Gregor VII. gelehrten „Herrschaft über das Reich" zu einer „Herrschaft im Reiche" bei Eugen III. erkennen. Jedoch ganz abgesehen davon, daß die von Hauck angezogene Urkunde in ihrer Vereinzelung beinahe Zweifel an ihrer Echtheit wachzurufen geeignet ist, beinhaltet m. E. das nach Hauck von Gregor VII. beanspruchte regimen universale wenigstens bedingt auch eine „Herrschaft im Reiche." Darüber, daß Innozenz III. weniger weit ging als Gregor VII., siehe unten SS. 48 ff., bes. Anm. 2 auf S. 54.

huldigt dem Gedanken des einen christlichen Weltreichs, aber dessen absoluter Monarch, in geistlichen und in weltlichen Dingen, ist der Papst, alle weltlichen Fürsten bekleiden eigentlich nur ein kirchliches Amt [1]). Bei dieser Auffassung der Dinge ist es begreiflich, daß der Anspruch der deutschen Könige auf die Kaiserkrone nicht in den Vordergrund trat und jedes klare Verständnis für die Bedeutung der Kaiserwürde fehlte, wenngleich anderseits gerade die frühere enge Verknüpfung von kirchlicher und weltlicher Gewalt, von Kaisertum und Papsttum in Deutschland den Streit hier besonders heftig entbrennen ließ. Ferner bot das in Deutschland bestehende Wahlrecht der Fürsten, wie ebenfalls bereits oben angedentet [2]), dem Papst eine sehr bequeme Handhabe, um im Bunde mit den partikularistischen Strömungen auf die Bestimmung der Person des Königs Einfluß zu gewinnen; dies ist der Punkt, an dem das hierokratische System Gregors durch die Berührung mit dem deutschen Staatsrecht eine charakteristische Nuance annahm: durch die Behauptung eines Approbationsrechts und speziell durch dio Aufstellung des kanonischen Grundsatzes der persona idonea. Was den Wahlakt selbst anlangt, dessen Giltigkeit ebenfalls der Prüfung des Papstes unterliegt, so wurde das Recht des Papstes, sich boi demselben durch Legaten vertreten zu lassen, in Forchheim als selbstverständlich hingenommen [3]); von einem Verlangen, dio speziellen Formen des kanonischen Rechtes zu beobachten, ist jedoch nicht im mindesten die Rede; nur gegen eine „simonistische" Wahl haben die Legaten Einsprache erhoben, was wohl in moralischen Erwägungen eine hinlängliche Erklärung findet.

Wir wollen an dieser Stelle nicht im einzelnen untersuchen, inwieweit die dargelegten päpstlichen Ansprüche das deutsche

---

[1]) Besonders scharf und rücksichtslos gegenüber Irland und Spanien betont; Jaffé, l. c. 5059 und 5041. Auch anderen Königen gegenüber machte Gregor VII. seine angeblichen Rechte in temporalibus geltend, jedoch nicht in so schroffer Weise: Jaffé, l. c. 5096 (Norwegen), 4955 (Rußland), Jaffé, Bibl. rer. Germ., II S. 199 (Dänemark).

[2]) S. 19.

[3]) Dies ergibt sich aus dem Berichte Brunos, De bello Saxonico cap. 91 (MG. SS. V 365). Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß es eine Wahlversammlung der päpstlichen Partei war.

Königswahlenrecht tatsächlich modifiziert haben.[1]) Nur kurz mag erwähnt werden, daß durch die geschilderten Vorgänge das Wahlrecht der Fürsten dauernd gestärkt wurde; daß für die spätere Entwicklung des hierokratischen Systems gerade die Behauptung des päpstlichen Approbationsrechts (nicht des Absetzungsrechts) besondere Bedeutung gewann, wird uns weiter unten, bei Besprechung der Dekretalen Gregors IX., noch näher beschäftigen.[2]) Worauf hier mit allem Nachdruck verwiesen werden soll, ist die Tatsache, daß im Gratianischen Dekret die Ansprüche Gregors VII. bezüglich der Besetzung des deutschen Thrones relativ geringe Spuren hinterlassen haben.[3]) Also nicht einmal innerhalb des kanonischen Rechtes fanden um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Ansprüche Gregors VII. entschiedene Anerkennung; eben der Gleichgewichtszustand, welcher sich nach dem Wormser Konkordat nach unseren Ausführungen in der Einleitung[4]) herausgebildet hatte, kommt in dieser Zurückhaltung des Gratianischen Dekrets zum Ausdruck.

Bevor wir auf Einzelheiten eingehen, sei bemerkt, daß im Gratianischen Dekret und in den dazu gehörigen Glossen an vielen Stellen, wenn auch nicht durchgehends, zwischen regnum und imperium scharf unterschieden ist. So ist vor allem das berühmte Papstwahldekret Nikolaus II. vom Jahre 1059 aufgenommen (c. 1 Dist. 23), in welchem die begriffliche Scheidung geradezu klassischen Ausdruck gefunden hat: .... *Henrici, qui in presentiarum rex habetur, et futurus imperator Deo concedente speratur* ... Von Glossen, welche die Würde des imperator im Gegensatze zu den reges hervorheben, sei nur beispielsweise die

---

[1]) Über die Bedeutung des Anspruchs auf Prüfung des Wahlakts vgl. die Ausführungen im Abschnitt III 3 des II. Kapitels.

[2]) Vgl. unten SS. 48 ff. Siehe ferner meine oben S. 7 Anm. 1 zitierte Abh. S. 225, schließlich Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894, SS. 549 und 550.

[3]) Entgegengesetzter Ansicht Hauck a. a. O. (vgl. oben SS. 12/13 Anm. 5) S. 33. Im allgemeinen bezeichnet auch Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian (Görres-Gesellschaft, Sektion f. Rechts- u. Sozialwissensch., 1. Heft), Köln 1908, S. 19, Gratian „als ausgesprochenen Graperianer.“ Vgl. unten S. 35, bes. Anm. 3.

[4]) Vgl. oben S. 14.

signifikante Glosse zu c. 22 Dist. 63 (zu den Worten per singulos) erwähnt[1]).

Von der Besetzung des deutschen Thrones durch Wahl ist ex professo im Gratianischen Dekret meines Wissens nirgends die Rede[2]). Es sind nur einzelne gelegentliche Bemerkungen der canones zu erwähnen, welche den Glossatoren einen Anknüpfungspunkt zu Ausführungen über diesen Gegenstand boten. Die wichtigste hierher gehörige Stelle findet sich im c. 24 Dist. 93, welcher einem Briefe des hl. Hieronymus[3]) entnommen ist. Es ist hier von der kirchlichen Hierarchie die Rede, speziell von der Wahl des Bischofs und des Archidiakons. Im § 1 heißt es nun: *Nam et Alexandriae a Marco euangelista usque ad Eraclam et Dionisium episcopos, presbiteri ex se semper unum eligebant et in excelsiori gradu collocabant, quem episcopum nominabant, quomodo si exercitus imperatorem faciat.* Es ist offensichtlich, daß mit dieser gelegentlichen Anspielung auf wiederholte Vorkommnisse in der römischen Kaiserzeit eine juristische Äußerung über diese „Kaiserwahlen“ in keiner Weise beabsichtigt sein konnte. Und es ist sehr charakteristisch für die juristische Methode des Mittelalters, daß die Glosse zum Worte imperatorem bemerkt: *Ex sola enim electione Principum dico eum verum Imperatorem, antequam a Papa confirmetur. Arg. hic licet non ita appelletur, ut dixi 63. dist. c. quanto. contrarium est verum extra de elect. c. venerabilem, 23. dist. c. in nomine.* Der Hinweis auf c. 10 (quanto) dist. 63 gilt offenbar der Glosse zum Worte relatio: diese referiert über die verschiedenen Ansichten bezüglich des Zeitpunktes, bis zu welchem eine variatio electionis zulässig ist (subscriptio, publicatio scrutinii, confirmatio) und behandelt im Zusammenhang damit die Frage, welches Recht die

[1]) Hier heißt es u. a.: *Ergo in Francia, et in Hispania unus est enim Imperator . . . . fateamur ergo Imperatorem esse dominum mundi . . . .* Diese Glosse dürfte auf Johannes Teutonicus zurückgehen (vgl. über ihn unten S. 29 bes. Anm. 1), sofern man die Sigle Ioan. in den Glossen imperator und unus zu c. 41 C. 7 q. 1 auf ihn beziehen will: der Wortlaut der letzteren zeigt, daß sie auf denselben Glossator zurückgehen, wie die in Rede stehende Glosse.

[2]) Über das Recht des Königs, seinen Nachfolger in Italien zu ernennen, vgl. unten S. 33.

[3]) Migne, Patrol. Lat., Tom. XXII 1194 (epist. 146).

Wahl dem Gewählten verleiht. Darauf wird geantwortet: ... *ius praelaturae, et ius administrandi : sed non exercitium praelaturae, vel administrationis;* dieses exercitium im Gegensatz zum ius wird eben erst durch die Konfirmation erworben. Zur Begründnng wird u. a. angeführt: *electio enim facit imperatorem, ut 93 d. c. legimus* (eben der oben besprochene c. 24 Dist. 93).

Aus dem Zusammenhang der beiden angeführten Stellen geht wohl mit Sicherheit hervor, daß in der Glosse imperatorem zu c. 24 Dist. 93 der Schlußsatz „contrarium . . . . in nomine" ein Zusatz von anderer Hand ist. Denn in der Glosse relatio zu c. 10 Dist. 63, die ausdrücklich als von demselben Glossator stammend bezogen wird, ist so zweifellos die im ersten Satz der Glosse imperatorem vertretene Ansicht als die richtige bezeichnet, daß in ihr die wahre Meinung des Glossators und keineswegs eine nach scholastischer Methode aufgestellte, im nächsten Satz widerlegte These zu erblicken ist. Der Glossator, welcher an beiden Stellen die Ansicht vertritt, daß die „electio principum" und nicht die confirmatio papae „verum imperatorem facit", dürfte nach der Sigle Jo. in der Glosse relatio Johannes Teutonicus[1]) sein. Die hier erörterte Streitfrage ist offenbar gar nicht durch die glossierten Stellen,

[1]) Johannes Teutonicus ist der eigentliche Schöpfer der glossa ordinaria zum Dekret. Daß er eine mehr kaiserliche Richtung vertreten hat, ist nach den spärlichen Nachrichten, welche wir über sein Leben haben, durchaus wahrscheinlich (einen Beleg hiefür könnte, außer den oben SS. 27/28 Anm. 5 genannten Glossen, z. B. die Glosse zu c. 5 Dist. 10 bieten, falls man die Sigle Joan. daselbst auf Johannes Teutonicus beziehen will). Vgl. über ihn Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf Papst Gregor IX., Stuttgart 1875, SS. 172 ff. u. 222 f.; ferner v. Scherer, a. a. O. (vgl. S. 8 Anm. 4) S. 256. (Nicht von unmittelbarer Bedeutung für unsere Frage ist der Aufsatz von Reich, Über die Zeit der Veröffentlichung der Johanneischen Glosse zum Dekret, Zeitschrift f. Kirchenrecht XIX. (1884), 426 ff.) Außer Johannes Teutonicus (welcher jedenfalls um 1215 in Bologna nachweisbar ist) könnten überhaupt nur Johannes Faventinus (1160 Bischof von Faenza) und Johannes Hispanus (vollendete 1186 eine lectura super decretum) in Betracht kommen; vgl. Schulte, a. a. O. SS. 137 ff. u. 149 ff. Gegen ersteren spricht die Art der Zitation (Jo. ohne jeden Zusatz), Schulte a. a. O. S. 140 und S. 149 Anm. 3. Beider Tätigkeit fällt übrigens vor den Thronstreit von 1198, welcher höchst wahrscheinlich die in unserer Glosse behandelte Streitfrage veranlaßt hat.

sondern durch die Ereignisse nach 1198 und speziell durch die Bulle „Venerabilem", welche ja in der Compilatio III. publiziert und somit dem Glossator zugänglich war, angeregt worden. Wir sehen hier das Wahlrecht der deutschen Fürsten anerkannt. Streit scheint nur darüber zu herrschen, ob der gewählte König mit der Wahl bereits das ius imperii erlangt und lediglich für das exercitium der päpstlichen Confirmation bedarf oder ob die letztere erst das ius imperii verleiht. Dabei dürfte aber die Scheidung zwischen regnum und imperium dem Glossator nicht so deutlich zum Bewußtsein gekommen sein, wie an den oben (S. 27) angeführten Stellen.

Sehr interessant ist ferner die Glosse zu c. 10 Dist. 96, der angeblich einem Briefe des Papstes Gelasius I. an den Kaiser Anastasius, in Wirklichkeit einem Schreiben Gregors VII. an den Bischof Hermann von Metz entnommen ist.[1]). Soweit sie hier mitgeteilt wird — ein andrer Teil des Briefes ist als c. 3 C. 15 q. 6 ins Dekret übergegangen und wird uns weiter unten[2]) von einer anderen Seite her beschäftigen —, klingt die Äußerung des Papstes ziemlich harmlos. Denn so entschieden auch ein Vorrang an Würde für das sacerdotium (der bekannte Vergleich mit Gold und Blei!) und die volle geistliche Gewalt gegenüber dem Königtum beansprucht wird, so findet sich doch kein einziger Satz darin, welcher auf eine potestas in temporalibus gedeutet werden müßte. Dies wird anch von der Glosse an zwei Stellen (zu den Worten auctoritas und te pendere) mit aller juristischen Schärfe betont. In schroffem Gegensatz hiezu bemerkt die Glosse unmittelbar darauf zum Worte iudicio: *Zacharias quoque Papa regem Francorum deposuit et in locum eius Pipinum substituit, ut infr. 15. q. 6. c. aliis (3).* An dieser mit dem bezogenen c. 3 C. 15 q. 6 gleichlautenden Stelle der Glosse, die also, wie ersichtlich, demselben Briefe Gregors VII. entnommen ist, wird mit aller Entschiedenheit ein Absetzungsrecht und, über ein Approbationsrecht hinausgehend, eine Art Einsetzungsrecht gegenüber dem Königtum behauptet. Daß die dafür angeführte historische Begründung nicht aus der Luft gegriffen ist, wurde bereits oben (S. 11) betont. Es erscheint nicht ausgeschlossen, aber mit Rücksicht auf den noch zu erörternden[3]) Gedankengang der Glossatoren keines-

[1]) Jaffé, Bibl. rer. Germ., II S. 457.
[2]) SS. 34 ff. [3]) Vgl. unten SS. 40 ff.

wegs sicher, daß auch hier die Glosse zum Worte iudicio nicht auf denselben Glossator zurückgeht, wie die Glossen zu den Worten auctoritas und te pendere. Die letzteren dürften mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dem Johannes Teutonicus, die erste möglicherweise dem Bartholomäus von Brescia zuzuweisen sein, auf den ich auch den oben (SS. 28 u. 29) genannten Zusatz „contrarium ....“ in der Glosse zu c. 24 Dist. 93 zurückführen möchte [1]. Die — wie erwähnt, auf Gregor VII. zurückgehende — Behauptung eines „Subtitutions“rechts ist ein Vorbote jenes Gedankenkreises, der für gewisse Fälle, iure devolutionis, dem Papst die Besetzung des Thrones vindizierte, eine Auffassung, die uns noch eingehend beschäftigen wird [2]. Hier sei nur nebenbei erwähnt, daß sich in der glossa ordinaria zum Gratianischen Dekret (c. 8 Dist. 10 gl. discrevit) auch schon ein anderer, demselben Gedankenkreis angehöriger Satz findet: *Nam etiam vacante Imperio supplet defectum Imperii, ut X de foro competentiae c. licet* (c. 10 X II 2).

Das äußerste Extrem gegenüber der zuletzt erörterten Auffassung, welche dem Papst ein Besetzungsrecht bezüglich des Thrones einräumt, bildet die Anerkennung des Erbrechts, welches bekanntlich unter Konrad III. und Friedrich I. (und später unter Heinrich VI.) in der dentschen Politik diskutiert wurde [3]. Auch dieser Standpunkt findet in der Glosse zum Gratianischen Dekret seine Vertretung. Wir wollen ganz absehen von jenen Stellen, wo, den tatsächlichen Verhältnissen anch bei Anerkennung des Wahlrechts entsprechend, dem Königssohn eine gewisse Anwartschaft auf den Thron zuerkannt wird, wie dies z. B. in der Glosse zu c. 2 Dist. 63 (zum Worte Augustos) der Fall ist [4]. Allein an einer Stelle wird geradezu ein Erbrecht behauptet. Sie findet sich in der Glosse zu c. 9 C. 7 q. 1. In dem glossierten

[1]) Über Bartholomäus Brixiensis vgl. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Papst Gregor IX. bis zum Konzil von Trient, Stuttgart 1877, SS. 83 ff. Die Art der Anfügung paßt durchaus in den Rahmen der Bearbeitung der Glosse durch Bartholomaeus; Schulte, a. a. O. S. 87.

[2]) Vgl. unten SS. 51 ff.

[3]) Vgl. Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. S. 11 Anm. 1) SS. 155 ff, 172 ff, 177 ff.

[4]) Die für uns entscheidenden Worte lauten: *Not. quod filii Imperatorum dicuntur etiam Augusti, quia sperabatur, quod essent futuri Imperatores . . .*

Canon (einem Briefe des hl. Cyprian[1]) wird als warnendes Beispiel vor einem Schisma in der Kirche auf das Volk Israel hingewiesen, welches die Strafe Gottes traf, weil es vom Sohne Salomons abfiel (*relicto rege suo*) und einen anderen König wählte. Die Glosse bemerkt nun zu den Worten rege suo: *Scilicet filio Salomonis.* Hierauf fährt sie — eine höchst charakteristische Beweisführung — fort: *Et est hic argumentum, quod filii Regum de iure debent esse reges.* Als Gegenargumente werden in scholastischer Weise der bereits oben (SS. 28 ff.) besprochene c. 24 Dist. 93 und der c. 6 C. 8 q. 1 angeführt. Letzterer Canon ist dem Commentar des hl. Hieronymus zum Titusbrief[2]) entnommen und spricht davon, daß nicht einmal die Söhne des Moses, *cui facie ad faciem Deus locutus est*, ihrem Vater in seiner Würde (dignitas) folgten, *sed extraneus de alia tribu eligitur Jesus, ut sciremus, principatum in populos non sanguini deferendum esse, sed vitae.* Obwohl aus dem Zusammenhang, in den der Canon gestellt ist, trotz der Ausdrucksweise (principatus in populos) klar hervorgeht, daß es sich um geistliche Ämter (speziell um das bischöfliche) handelt, argumentiert dennoch die Glosse — wir finden hier dieselbe Methode, wie oben — zu den Worten non sanguini: *Arg. quod reges debent fieri per electionem* und zieht als weitere Belege den oben (SS. 28 ff.) besprochenen c. 24 Dist. 93 sowie c. 16 C. 8 q. 1 an, der, einer Homilie des Origines[3]) entnommen, dieselbe Angelegenheit, die Nachfolge des Moses, behandelt und dabei besonders die göttliche Inspiration als Erfordernis der Bischofswahl betont. Vom Wahlprinzip läßt allerdings unsere in Rede stehende Glosse (zu c. 6 C. 8. q. 1) zwei Ausnahmen gelten. Die eine bedarf nach dem eben Bemerkten keiner weiteren Erläuterung: *quod autem David in vita sua Salomonem sibi successorem instituit, instinctu Spiritus sancti est factum* Wichtiger ist die unter Berufung auf c. 23 Dist. 63 angeführte zweite Ausnahme: *nisi habeant ex privilegio constituere successorem sibi.* Bevor wir auf diese näher eingehen, sei nur zweierlei kurz erwähnt. Erstens die charakteristische Begründung, mit welcher die Glosse die Grundsätze, die sie für

[1]) Corpus Script. Eccl. Lat., III. Cypriani Opera, Tom. II. pag. 754.

[2]) Migne, Patrol. Lat., Tom. XXVI 596.

[3]) Migne, Pratrol. Graeca, Tom. XII 744/5.

das Königtum aufstellt, auf „omnes saeculares potestates" ausdehnt: eine einfache Berufung auf eine Bestimmung des codex Justinianeus[1](!). Zweitens möchte ich noch hervorheben, daß sich in den besprochenen Stellen die hierokratische Tendenz einer Gleichsetzung von Königtum und Kirchenamt bemerkbar macht.

Der früher berührte c. 23 Dist. 63, auf den die Glosse zu c. 6 C. 8 q. 1 Bezug nimmt, ist das bekanntlich gefälschte[2]) Privileg Papst Leos VIII. für Kaiser Otto I., welches in den Worten gipfelt: *largimur Domino Ottoni primo, regi Teutonicorum, eiusque successoribus huius regni Italiae, in perpetuum facultatem eligendi successorem atque summae sedis apostolicae Pontificem ordinandi* ... Mir scheint es näher zu liegen, im successor den Nachfolger des Papstes zu sehen (dafür spricht auch die Rubrik zu diesem Canon)[3]). Offenbar aber hat man in dem zitierten Satz eine Einräumung nicht nur eines „Wahl"rechtes bezüglich des Papsttums, sondern auch eines weitgehenden Designationsrechtes bezüglich des Königtums erblickt. Letzteres sucht die Glosse zum Worte successorem einschränkend dahin zu interpretieren, *quod tantum in Italia permittit (scil. papa) ei (i. e. regi) facere successorem.* In diesem Zusammenhang gewinnt die Bezugnahme auf c. 23 Dist. 63 in der Glosse zu c. 6 C. 8 q. 1 besondere Bedeutung. Es scheint daraus hervorzugehen, daß auch die hierokratische Partei unter den Dekretisten dem römischen König ein Designationsrecht in engerem oder weiterem Umfang zuerkannte[4]).

[1]) Vgl. unten SS. 64, 65, 77, 80.

[2]) Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, I. Band Berlin 1869, SS. 240ff.

[3]) In der Friedbergischen Edition ist zwischen perpetuum und facultatem das Wort sibi eingeschoben, womit natürlich die im Text ausgesprochene Annahme unvereinbar wäre. In der Editio Romana fehlt dieses Wort; ebenso bei Ivo, Panorm. VIII 136 (nach Migne, Patrol. Lat., Tom. CLXI 1338).

[4]) Nach dem Wortlaut sprächen dieStellen, wenn man die glossierte Stelle überhaupt auf die Designation bezieht, für die Ansicht Meisters, Deutsche Verfassungsgesch. von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, (Grundriß der Geschichtswissensch. II 3) S. 79 Anm. 2, der im Gegensatz zu Schröder, a. a. O. (vgl. oben S. 7 Anm. 1) S. 485, dem König (nicht nur dem Kaiser) das Designationsrecht zuspricht. Doch ist der Charakter des Canons als Fälschung, der Umstand, daß Otto I. tatsächlich Kaiser

Wir haben bereits früher (SS. 30 f.) bei Besprechung des päpstlichen Substitutionsrechts auch die Frage der Deposition berührt. Während die Ansprüche Gregors VII. bezüglich der Königswahl[1]) und des Schiedsrichteramtes[2]) im Gratianischen Dekret keine Aufnahme gefunden haben und jene Glossatoren, welche nach 1198 zur Frage des Approbationsrechts Stellung nehmen mußten, gewaltsam an canones anknüpften, die ex professo von anderen Materien handelten, ist die Depositionstheorie[3]) Gregors VII., wenn auch mit gewissen Abschwächungen, im Gratianischen Dekret rezipiert, und zw. in den c. 3 bis 5 C. 15 q. 6. Da auch diese Frage mit der Besetzung des deutschen Thrones zusammenhängt, soll der Inhalt dieser Stellen kurz skizziert werden. Die zitierte Quaestio geht davon aus, daß die *confessio non sit extorta, sed spontanea* (c. 1); daran schließt sich eine Erörterung darüber, daß die *Apostolica auctoritas penitus illicita in irritum deducit iuramenta* (c. 2), wobei unter illicita iuramenta eben vor allem die iuramenta extorta verstanden werden. Und nun fährt Gratian fort: *A fidelitatis etiam iuramento Romanus pontifex nonnullos absolvit, cum aliquos a suis dignitatibus deponit.* Zum Beweise werden angeführt eine Stelle aus dem früher (SS. 30 f.) bereits besprochenen Briefe Gregors VII. an den Bischof Hermann von Metz (c. 3), ein Teil eines Dekrets Gregors VII. von der

---

war und als solcher in der Rubrik bezeichnet wird, schließlich die nicht durchgehends sichere Terminologie der Glosse (oben SS. 27 und 30) zu berücksichtigen.

[1]) Die Literatur über das päpstliche Approbationsrecht bei der deutschen Königswahl habe ich kurz zusammengestellt in meiner wiederholt zitierten Abhandlung (vgl. oben S. 7 Anm. 1), S. 209 Anm. 2.

[2]) Die Literatur über das päpstliche Schiedsrichteramt fällt großenteils mit der über das Approbationsrecht zusammen. Vgl. Schröder, a. a. O. (vgl. S. 7 Anm. 1) S. 480 Anm. 50.

[3]) Bezüglich der Literatur über die Absetzbarkeit des deutschen Königs — außer der Absetzung durch den Papst stand bekanntlich auch die durch die Fürsten, bzw. die Kurfürsten, und durch den Pfalzgrafen in Frage — verweise ich auf Meister, a. a. O. (vgl. oben S. 33 Anm. 4) S. 80 Anm. 3, Schröder, a. a. O. S. 482 Anm. 59, 60 und 62. Unter den daselbst genannten Schriften möchte ich hervorheben Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst, Münst.-Diss. 1892 (hinzufügen möchte ich Freih. v. Borch, zur Absetzung des Königs der Deutschen, Innsbruck 1886 — eine Gegenschrift gegen Harnack).

römischen Synode im März 1078[1]) (c. 4) und ein Schreiben Urbans II.[2]) (c. 5). C. 3, dem die (SS. 30 f. besprochene) Glosse zu c. 10 Dist. 96 entnommen ist, erzählt den Thronwechsel im fränkischen Reich mit dem Zusatz, daß der merovingische König *non tam pro suis iniquitatibus, quam pro eo, quod tantae potestati erat inutilis,* abgesetzt wurde und daß der Papst *omnes Francigenas a iuramento fidelitatis absolvit;* beigefügt wird noch, daß auch die milites jener Bischöfe, *qui a pontificali gradu deponuntur, a vinculo iuramenti* gelöst werden. C. 4 löst *a sacramento* alle diejenigen, *qui excommunicatis fidelitate aut sacramento constricti sunt,* und verbietet ihnen, *ne eis (scil. excommunicatis) fidelitatem observent.* C. 5 schließlich enthält ein ganz analoges Verbot an die iurati milites eines im Bann befindlichen Hugo comes mit folgender charakteristischen Begründung: *Qui si sacramenta praetenderint, moneantur, oportere Deo magis servire quam hominibus. Fidelitatem enim, quam Christiano principi iurarunt, Deo eiusque sanctis adversanti, et eorum precepta calcanti, nulla cohibentur auctoritate persolvere.*

Es muß hervorgehoben werden, daß diese Depositionstheorie wie ein erratischer Block im Gratianischen Dekret steht; sie paßt absolut nicht zu den prinzipiellen Darlegungen über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt in der Dist. 10 und in der Dist. 96, wo zwar nicht in strenger Folgerichtigkeit, aber doch im Prinzip die juristische Gleichordnung der geistlichen und weltlichen Gewalt anerkannt wird[3]). Es kann daher auch keineswegs

[1]) Jaffé, Bibl. rer. Germ., II S. 308.

[2]) Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 5724. Urban II. regierte 1088 bis 1099.

[3]) Selbstverständlich erschöpfen die genannten beiden Distinktionen nicht im entferntesten die einschlägigen Bestimmungen des Gratianischen Dekrets; solchen sind vielmehr auch Dist. 93 und 97, ferner Quaestio 2 der Causa 11, schließlich die Quaestiones 5 und 23 ss. der Causa 21 in weitem Umfang gewidmet, ganz abgesehen von unzähligen verstreuten, mehr oder minder in Betracht kommenden Canones. Dabei muß wiederholt betont werden, daß das im Text gekennzeichnete Grundprinzip im Gratianischen Dekret keineswegs rein durchgeführt ist: wird im allgemeinen der prinzipielle Unterschied zwischen Priestertum und Königtum festgehalten (scharf z. B. in c. 4 C. 2 q. 7), so werden sie bisweilen auch wieder ganz naiv unter dieselben Bestimmungen subsumiert (so z. B. c. 2 Dist. 36, c. 14 Dist. 50, der unten SS. 38 f. besprochene c. 22 C. 23 q. 4). Die für die

überraschen, daß die Glosse zum Dekret ein außerordentliches Schwanken zeigt. — Beim c. 3 wird zum Worte deposuit bemerkt *Ergo Papa deponit Imperatorem* und zum Belege auf c. 10 u. 11 der Dist. 96 verwiesen, ferner unter Hinweis auf die Bulle „Venerabilem" die stereotype Begründung beigefügt *nam et transferre potest imperium.* Daß der bezogene c. 10 Dist. 96 über die Deposition nichts enthält, sondern nur an einer Stelle der Glosse das Depositionsrecht behauptet wird, haben wir bereits (oben SS. 30 f.) gesehen. Der c. 11 stellt ebenfalls nur im allgemeinen die höhere Würde der geistlichen Gewalt fest, von einem Depositionsrecht ist weder in ihm noch in der dazu gehörigen Glosse die Rede. Als Argumente gegen das Depositionsrecht führt die in Rede stehende Glosse zum c. 3 C. 15 q. 6 (zum Worte deposuit) den c. 24 Dist. 93 und den c. 6 Dist. 96 an. Von ersterem wurde bereits oben (SS. 28 ff.) ausführlich gehandelt. In letzterem erklärt Papst Nikolaus I. im Anschlusse an Papst Gelasius I.[1]) (man denkt unwillkürlich an die Bulle „Immortale Dei" Leos XIII.), daß *Christus . . . . . . officia potestatis utriusque (scil. pontificatus et imperii) discrevit*, und spricht das geflügelte Wort, wonach *militans Deo minime se negotiis saecularibus implicaret*[2]). Höchst merkwürdig ist es nun, daß die Glosse zu diesem gewiß nichts weniger als hierokratisch anmutenden Canon das Bestehen eines Depositionsrechts zugibt, und zwar vor allem unter Berufung auf den eben besprochenen c. 3 C. 15 q. 6. — Wie zu c. 3 Argumente gegen das Depositionsrecht, führt die Glosse auch zu c. 4 C. 15 q. 6 (zum Worte fidelitatis) Argumente gegen die Auffassung an, daß dem exkommunizierten Fürsten gegenüber der Eid weder gehalten werden müsse noch dürfe. Sie verweist diesbezüglich auf c. 94 C. 11 q. 3, eine Stelle aus den Enarrationes ad psalmos des hl. Augustinus[3]),

Steigerung der kirchlichen Rechte so bedeutsame Konstantinische Schenkung (vgl. oben S. 10, bes. Anm. 1) jedoch (c. 14 Dist. 96) wurde, wie ich hervorheben möchte, nicht von Gratian ins Dekret aufgenommen, ist vielmehr eine Palea.

[1]) Gelasius I. starb 496, Nikolaus I. regierte 858 bis 867. — Migne, Patrol. Lat., Tom. CXIX 960 et Tom. LIX 109.

[2]) Zurück geht das geflügelte Wort auf den II. Brief des hl. Paulus an Timotheus.

[3]) Migne, Patrol. Lat., Tom. XXXVII 1654.

wo betont wird, daß die Christen selbst dem Apostaten Julian gegenüber nur insoweit den Gehorsam verweigerten, als seine Befehle gegen das Gewissen verstießen; die Glosse zu diesem Canon klärt dies dahin auf, daß eben Julian nicht *nominatim excommunicatus* war, daß er *adhuc tolerabatur ab ecclesia,* erkennt also die Möglichkeit einer sozusagen indirekten Deposition an. — Unter den Gegenargumenten fehlt c. 24 De poen. Dist. 3, eine von der Sünde und Reue des Königs David handelnde Stelle aus einem Brief des hl. Hieronymus[1]), auf welche sich die Glosse an einem ganz anderen Orte (c. 45 De poen. Dist. 1 gl. soli) in allerdings gezwungener Interpretation beruft, indem sie bemerkt: *Regum. . delicta solum Deum habent ultorem. Nam alium non timent.* Denselben Standpunkt nimmt auch die Glosse zum erwähnten c. 24 De poen. Dist. 3 selbst (zu den Worten alium non timebant) ein. Diese Stellen sind um so bemerkenswerter, als hier über die Leugnung eines Depositionsrechtes hinausgehend, auch die geistliche Strafgewalt gegenüber dem König in Frage gestellt erscheint.

Ebenso interessant wie die starke Betonung von Gegenargumenten sind in den Glossen zu c. 3 u. 4 C. 15 q. 6 die Versuche einer abschwächenden Interpretation. Als solche muß zunächst aufgefaßt werden die Bemerkung zum Worte inutilis (c. 3), daß dies Wort nicht im Sinne von insufficiens zu verstehen sei, vielmehr sei der deponierte König *dissolutus . . . . cum mulieribus, et effoeminatus* gewesen; die weitere Bemerkung, daß dem rex insufficiens nur ein Koadiutor beizugeben wäre, beweist allerdings, wie hierokratisch trotzdem der Glossator denkt, indem er ohne weiteres Bestimmungen über die Besetzung kirchlicher Ämter auf das Königtum überträgt[2]). Was die Tendenz anlangt, die Fälle des Depositionsrechts einzuschränken, so kehrt sie noch in viel späterer Zeit wieder, in der in den Liber Sextus übergegangenen (c. 2 in VI^to II 14) von Innozenz IV. auf dem Konzil von Lyon (1245) gegen Friedrich II. erlassenen Depositionsbulle und ganz besonders in der dazu gehörigen Glosse (zum Worte gravissima)[3]). Auch diesbezüglich findet sich übrigens in der

[1]) Ibidem, Tom. XXII 1042.

[2]) Vgl. oben SS. 32, 33, 35 Anm. 3: unten S. 48.

[3]) Vgl. unten die Ausführungen im Abschnitt III 1 des I. Kapitels.

Glosse zum Dekret auch die gegenteilige Ansicht vertreten, c. 6 Dist. 40 gl. a fide devius: hier wird die Bestimmung, daß der Papst nur, falls er „a fide devius" ist, angeklagt werden kann, eingehend erörtert und die im Anschluß daran aufgeworfene Frage *Sed pro quo peccato potest deponi Imperator?* beantwortet *pro quolibet: si est incorrigibilis, unde deponitur, si est minus utilis, ut (C) 15 q. 6 c. alius (3).* — Viel einschneidender ist ein anderer Versuch, welcher eigentlich das Depositionsrecht im juristischen Sinn leugnet. Zum Worte deposuit c. 3 C. 15 q. 6 folgt auf die Gegenüberstellung der Argumente und Gegenargumente folgende solutio: *dicitur deposuisse, qui deponentibus consensit.* Der Glossator, von dem diese Worte stammen (vielleicht Johannes Teutonicus)[1], war sich offenbar bewußt, wie wenig das Depositionsrecht in das staatskirchenrechtliche System des Dekrets passe. Er erklärte den Canon in einer zwar dem wirklichen historischen Verlauf der Thronbesteigung Pippins, aber gewiß nicht dem Wortlaut entsprechenden Weise dahin, daß nicht von einer Deposition durch den Papst, sondern von dessen Zustimmung zu der durch politische Faktoren herbeigeführten Absetzung des Königs die Rede sei[2]) — Eine dritte Art einschränkender Interpretation findet sich in der schon (SS. 36f) besprochenen Glosse zu c. 94 C. 11 q. 3. Im Anschluß an die Darlegung, wonach die ausdrückliche Exkommunikation durch Aufhebung der Treue-Pflicht indirekt einer Deposition gleichkäme, wird diese Wirkung näher dahin präzisiert, daß sie *non tollit obligationem, qua est vasallus obligatus domino, sed tantum effectum obligationis, unde domino absoluto statim tenetur ei obedire.* Es würde also die Exkommunikation die Rechte des dominus nur suspendieren. Einen ähnlichen Effekt, wenn auch in anderer juristischer Konstruktion, strebt wohl auch die Glosse zu c. 22 C. 23 q. 4 an: in der gewiß nicht juristisch gemeinten Bemerkung im (fälschlich dem hl. Augustinus zugeschriebenen) liber de praedestinatione et gratia[3]), daß Nabuchodonosor infolge seiner Reue *regnum, quod perdiderat, rursus accepit,* erblickt die Glosse

[1]) Vgl. oben S. 29 bes. Anm. 1.

[2]) Über die Bedeutung dieser Auffassung für die Theorie von der Volkssouveränität gegen Ende des Mittelalters vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Band Berlin 1881, S. 579 Anm. 168.

[3]) Migne, Patrol. Lat., Tom. XLV 1675.

ein Argument nicht nur dafür, *quod depositus potest restitui*, sondern auch dafür, *quod depositus restitutus praeferendus sit substituto.* Das oben wiederholt erwähnte „Substitutionsrecht" des Papstes (SS. 30 f., 34 f.) wäre so in sehr einschränkender Weise erklärt[1]).

Die zuletzt erwähnte einschränkende Interpretation wird m. E. dem Gedankengang des Dekrets am meisten gerecht. Die ganze Frage der Deposition wird, wie wir gesehen haben, im Zusammenhang mit der Frage nach der Lösbarkeit des Eides behandelt. Im dictum Gratiani, welches vom c. 2 zu c. 3 hinüberleitet (vgl. oben S. 34), findet sich allerdings der Ausdruck „deponit"; in den Rubriken aller 3 canones (3 bis 5 C. 15 q. 6) wird jedoch durchwegs die Frage der Eideslösung betont; von der Deposition selbst ist auch in der zum c. 3, welcher doch ausdrücklich das Wort „deponere" gebraucht, nicht die Rede. Für die Auffassung, daß mit der Lösung vom Bann auch die Treue-Pflicht wieder in Kraft trete, beruft sich die Glosse zu c. 94 C. 11 q. 3 mit vollem Recht auf die deutliche Bestimmung der c. 4 und 5 C. 15 q. 6. In diesen Zusammenhang läßt sich allerdings der vorangehende c. 3 ohne gewaltsame Interpretation nicht einfügen. Daß übrigens auch die abgeschwächte Form der Deposition: eine infolge der Exkommunikation ipso iure eintretende Suspension vom königlichen Amt und ein vorläufiges Substitutionsrecht des Papstes mit dem Prinzip der juristischen Gleichordnung der geistlichen und weltlichen Gewalt absolut unvereinbar ist, bedarf keines Beweises Fragen wir uns, wie dennoch dieser Gegensatz im Denken der Kanonisten um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts überbrückt werden konnte, so finden wir die Antwort m. E. im c. 5 (C. 15 q. 6)[2]): weil eine nach der Natur des Fidelitätseides essentielle Bedingung der Treue-Pflicht die Zugehörigkeit zur Kirche Christi ist, zessiert mit der Exkommunikation die Treue-Pflicht ipso iure; ja der Eid darf nicht einmal gehalten werden, weil er die volle Hingabe an die Person des dominus zum Inhalt hat, seine Erfüllung also durch eine entgegenstehende höhere Pflicht, die Treue gegen Christus, unmöglich

[1]) Darüber, daß Gregor VII. nicht nur eine Suspension, sondern auch eine eigentliche Deposition des Königs, und zwar unabhängig von der Exkommunikation, ausgesprochen hat, siehe oben S. 24 bes. Anm. 4.

[2]) Vgl. oben S. 35.

geworden ist. Mit diesem Treuverhältnis des Vasallen wurde das Untertanenverhältnis schlechthin identifiziert, wenn auch im Widerspruch mit dem Reichsrecht, welches das Bewußtsein von der von jedem Lehensverhältnis unabhängigen Pflicht des Gehorsams gegenüber der Reichsgewalt keineswegs verloren hatte [1]). Die Gleichsetzung des Treu-Eides im allgemeinen mit dem speziellen Vasalleneid des Lehensmannes (dem Fidelitätseid im engeren Sinne), welche im letzten Stadium der Kämpfe zwischen Papst- und Kaisertum bezüglich des vom Kaiser dem Papst geleisteten Eides ein so große Rolle spielen sollte [2]), hat schon für Gratian die Brücke gebildet zwischen der prinzipiellen Anerkennung der juristischen Gleichordnung von geistlicher und weltlicher Gewalt einerseits und der Gregorianischen Depositionstheorie anderseits. — Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Glossatoren nicht ausnahmslos diesen Gedankengang sich angeeignet haben. Johannes Faventinus [3]) betont im Gegenteil, daß die Eideslösung eine Folge der Deposition sei, indem er zum Worte sacramento (c. 3 C. 15 q. 6) bemerkt: *Supple, ratione dignitatis praestito, non ratione personae.* Das Schwanken der Glosse ist eben eine Folge des Schwankens im Dekret, wo ja an einer Stelle (vgl. oben S. 39) mehr die Deposition betont wird. An diese Stelle schließt sich Johannes Faventinus auch an, indem er als Inhalt der ganzen pars II. (c. 3 bis 5) der Quaestio angibt, *quod Laicus incorrigibilis per Ecclesiam possit deponi a sua dignitate.*

Es ist übrigens kein Wort darüber zu verlieren, daß obige Argumentation für unser modernes Empfinden, das in Staat und Kirche zwei „Gewalten" im Sinne zweier verschiedener, von einander juristisch prinzipiell unabhängiger Lebensordnungen erblickt, den Widerspruch nicht zu überbrücken vermag. Aber unbillig und unhistorisch wäre es, zu verkennen, daß der angedeutete Gedankengang der Kanonisten in den realen Tatsachen ihrer Zeit wurzelte. Es war eben eine nach rechtlichem Ausdruck strebende und das juristische Denken bestimmende Tatsache, daß Kaisertum und

[1]) Vgl. besonders Lindner, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XVII 561 ff.

[2]) Vgl. unten Abschnitt III 2 des I. Kapitels.

[3]) Johannes Faventinus starb 1190 auf dem Kreuzzug. Vgl. über ihn Schulte, a. a. O. (vgl. oben S. 29 Anm. 1) SS. 137 ff.

Papsttum als die Häupter, als die zwei höchsten „officia" innerhalb der einen kirchlichstaatlichen Lebensordnung empfunden wurden; es war Tatsache, daß dieser Synergismus des Geistlichen und Weltlichen im Rittertum zur vollsten Geltung kam und dem Rittertum neben dem weltlichen einen geistlichen Charakter mit spezifischen kirchlichen Pflichten verlieh; und es war schließlich Tatsache, daß das mit dem Rittertum eng zusammenhängende Verhältnis der Vasallität und des Lehensbandes im Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsfürsten das allgemeine Untertanenverhältnis bereits im 12. Jahrhundert stark in den Hintergrund drängte[1]. So mögen wir es als elementaren Ausdruck historischer Tatsachen begreifen, wenn das, was unserem Empfinden als unbehebbarer Gegensatz erscheint, im Kopfe eines mittelalterlichen Juristen, wenngleich ihm das Bewußtsein des Gegensatzes nicht völlig fehlte, als vereinbar erschien. Als Beispiel hiefür möge die nach ihrem ganzen Gedankengang wohl von einem Glossator stammende Glosse zum Worte discrevit c. 8 Dist. 10 (es handelt sich um den auch an anderer Stelle im Dekret eingereihten und daher schon in anderem Zusammenhang[2]) besprochenen Ausspruch Nikolaus I., bzw. Gelasius I.) den Abschluß dieses Abschnittes unserer Untersuchung bilden. Sie beginnt mit den Worten: *Cum ergo potestates istae (scil. pontificatus et imperium) sint distinctae, est hic arg. quod imperium non habetur a Papa, et quod Papa non habet utrumque gladium*[3]). Als weiteren Beweis führt der Glossator u. a. unter Hinweis auf c. 24 Dist. 93, mit dem wir unsere Untersuchung des Gratianischen Dekrets begonnen haben, an *nam exercitus facit Imperatorem;* als Gegenbeweis u. a. unter Hinweis auf c. 3 C. 15 q. 6 das — somit anerkannte — päpstliche Depositionsrecht. Dieses Übergreifen ins weltliche Gebiet scheint ihm jedoch die prinzipielle „distinctio" beider „potestates" (vel officia) nicht aufzuheben; ausdrücklich erklärt

---

[1]) Vgl. Schröder, a. a. O. (vgl. S. 7 Anm. 1) SS. 398 und 412 (Erblichkeit der Lehen seit Beginn d. 12. Jahrh.); ferner (die „Feudalisierung" besonders stark betonend) Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl. S. 97.

[2]) Vgl. oben S. 36.

[3]) Im Gegensatz hiezu gl. coelestis zu c. 1 Dist. 22: *Argum. quod Papa habet utrumque gladium, scilicet spiritualem, et temporalem.*

er: *ego credo potestates esse distinctas: licet Papa quandoque utramque postestatem sibi assumat.* Und nach Erläuterung weiterer derartiger Beispiele spricht dieser Glossator, der die „distinctio" beider Gewalten vertritt, den Satz aus, der uns schon früher (S. 31) begegnete: ... *vacante Imperio supplet (Papa) defectum Imperii*[1])[2])[3]).

II. Die Gregorianischen Dekretalen

Wir haben im Gratianischen Dekret als Nachwirkung des ersten großen Kampfes zwischen Papsttum und Kaisertum eine — allerdings abgeschwächte — Depositionstheorie gefunden. Wir haben ferner gesehen, wie die Glosse, in etwas gewaltsamer Anknüpfung an einzelne Canones-Stellen, die durch die politischen Ereignisse einer späteren Zeit in den Vordergrund getretene Streitfrage des päpstlichen Approbationsrechts behandelt. Wir konnten annehmen, daß Johannes Teutonicus, der Schöpfer der glossa ordinaria, der Wahl, nicht der Approbation konstitutive Wirkung zuschreibt, immerhin aber die Approbation für die Vorbedingung des exercitium imperii hält, während andere Glossatoren mit der Anerkennung des Erbrechts das päpstliche Approbationsrecht gänzlich bedeutungslos machen und wieder andere gerade in der confirmatio papae den Rechtsgrund wenigstens der kaiserlichen Würde erblicken. In den Gregorianischen Dekretalen und der dazu gehörigen Glosse hat sich aus diesen Elementen als herrschende Lehre herausgebildet: Anerkennung des fürstlichen Wahlrechts und des päpstlichen Approbationsrechts (in weiterem oder engerem Umfang), Übertragung einzelner Grundsätze des kanonischen Wahlverfahrens auf die deutsche Königswahl, Ansätze zu einem wenigstens subsidiären päpstlichen Devolutionsrecht, und zwar dies alles mit Rücksicht auf die unlösliche Verknüpfung der römischen

[1]) Derselbe Gedanke kehrt auch wieder in der Glosse zu c. 3 C. 2 q. 6 (zum Worte sacerdotium).

[2]) Es mag kurz erwähnt werden, daß die Glosse zum Dekret außer der Absetzung noch eine andere Art des Verlustes der Königswürde kennt, welche dem kanonischen Ämterrecht entnommen ist: nämlich den Eintritt in einen Orden. Vgl. c. 26 C. 27 q. 2 gl. dignitate.

[3]) Der berühmte c. 33 Dist. 63 (tibi domino) wurde bei obigen Darlegungen außer Betracht gelassen, da eine Behandlung des kaiserlichen Eides nicht im Plane dieser Arbeit liegt; vgl. unten die Ausführungen am Beginne des Abschnitts III 2 dieses Kapitels.

Kaiser- mit der deutschen Königswürde. Die eigentliche sedes materiae ist die berühmte Bulle „Venerabilem“ (c. 34 X de elections I 6); sie führt gleichzeitig in jene historischen Ereignisse[1]) ein, welche den Anstoß zur Wiederaufnahme der kirchlichen Ansprüche geboten haben.

1. Die Bulle „Venerabilem“

Heinrich VI. hatte bei seinem Tode (1197) bekanntlich einen unmündigen Sohn Friedrich hinterlassen als Erben der sizilischen Krone und als bereits (1196) gewählten deutschen König, der auch schon den Eid der deutschen Fürsten empfangen hatte. Trotzdem regte sich sofort die Opposition gegen das staufische Haus; um ihr zu begegnen, wählte die staufische Partei, in deren Lager die erdrückende Mehrheit der deutschen Fürsten stand, mit Außerachtlassung der Rechte des unmündigen Königs dessen Oheim Philipp von Schwaben am 9. März 1098 in Mühlhausen zum deutschen König. Am 9. Juni kam zu Köln die Gegenwahl Ottos IV. zustande, wie es scheint unter maßgebendem Einfluß der päpstlichen Politik, die ja ein vitales Interesse daran hatte, der Vereinigung der sizilischen und der römisch-deutschen Krone in einer Hand ein- für allemal einen Riegel vorzuschieben. Für den Einfluß der Kurie spricht wenigstens, abgesehen von den großen Zugeständnissen Ottos IV. an die Kirche, sein Schreiben an den Papst, in welchem er unter geradezu aufdringlichem Hinweis auf seine kirchliche Gesinnung, derentwegen der *dominus ecclesie* selbst *sua ineffabili clementia* seine Wahl be-

[1]) Vgl. zur folgenden historischen Darstellung von Älteren: Hurter, Geschichte Papst Innocenz' III. und seiner Zeitgenossen, I. Band, Hamburg 1834, Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit, II. Band, 4. Aufl. 1871, SS. 410ff., Winkelmann, König Philipp von Schwaben (in den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte), Leipzig 1873, SS. 131 bis 271; von Neueren: Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. S. 11 Anm. 1) SS. 181ff., Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen (in Bibl. Deutscher Geschichte), II. Band, Stuttgart 1901, SS. 83 bis 141, Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters (in der II. Abt. des Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte von Below und Meinecke), München und Berlin 1903, SS. 27ff. Auf die Streitfragen bezüglich der Datierung einzelner Urkunden wird selbstverständlich im folgenden nicht eingegangen.

wirkte (*effecit*), um die Berufung zur Kaiserkrönung ansucht[1]), sowie das damit in Einklang stehende Wahldekret der Wähler, in welchem sogar direkt um „Konfirmation" der Wahl gebeten wird[2]). Während Philipp unbegreiflicher Weise die Krönung unterlassen hatte, wurde Otto bald nach der Wahl vom Kölner Erzbischof allerdings nicht mit den echten Insignien gekrönt (12. Juli 1198). Erst am 8. September folgte die Krönung Philipps mit den echten Insignien und in Gegenwart eines gegen seine Instruktion handelnden päpstlichen Legaten, jedoch in Mainz durch den Erzbischof von Tarantaise, und hierauf auch die Wahlanzeige an den Papst[3]).

Innozenz III. beanspruchte nun im Thronstreit ähnlich, wie einst Gregor VII., das Entscheidungsrecht[4]). Die staufische Partei, welche über den zu gewärtigenden Schiedsspruch kaum im Zweifel sein konnte, lehnte ab; in der Erklärung von Speyer (28. Mai 1199)[5]) brachte sie ihren Rechtsstandpunkt zum klaren Ausdruck, welcher durch eine Gesandtschaft Philipps dem Papst zur Kenntnis gebracht wurde; das Beglaubigungsschreiben der Gesandten[6]) und die ihnen erteilte Antwort des Papstes[7]) sind uns erhalten. Noch durch anderthalb Jahre zögerte der Papst mit einer endgiltigen Entscheidung; wohl hatte er im Juli oder August 1200 das (in der Erklärung von Speyer gestellte) Ansinnen, Philipp zum Kaiser zu krönen, abgewiesen[8]); aber erst im Jahre 1201 erfolgte die formelle Anerkennung Ottos IV. als König, und zwar in feierlicher Form, indem er nach vorheriger Mitteilung der

[1]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 202. MG., Const. (Leg. Sectio IV) II., No. 18.

[2]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 203. MG., l. c. No. 19.

[3]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 21. MG., l. c. No. 2.

[4]) Potthast, Reg. Pont., 685 et 686. Schon hier klingt das *ius alteri parti favere* an, welches sich mit einem Schiedsrichteramt nicht deckt: vgl. darüber unten SS. 76 ff.

[5]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 27. MG. l. c. (cf. oben Anm. 1) No. 3

[6]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 28. MG., l. c. No. 4.

[7]) Potthast, Reg. Pont, 1055. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Imp., 5679. Baluze, Registrum Domini Innocentii III. super negotio Romani Imperii, Parisiis 1682, No. 18.

[8]) Potthast, Reg. Pont., 1103. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Imp., 5684.

päpstlichen Entscheidung an die deutschen Fürsten am 3. Juli in der Kölner Domkirche durch den Kardinallegaten Guido von Präneste zum König ausgerufen wurde. Über die Gründe für die päpstliche Entscheidung sind wir in allen Details unterrichtet durch die „Deliberatio“ (vermutlich eine Ansprache des Papstes im Konsistorium), eine der merkwürdigsten und denkwürdigsten Äußerungen der päpstlichen Politik, welche offenbar zeitlich unmittelbar vor die entscheidenden Schritte in Deutschland zu setzen ist[1]. Gegen das Vorgehen des Kardinallegaten protestierten die deutschen Fürsten, welche auf Seite Philipps standen, in einem Schreiben, das in den Januar 1202 fallen dürfte[2]. Als Antwort auf diesen Protest erging im März 1202 die Bulle „Venerabilem“, deren juristische Analyse uns nunmehr beschäftigten soll[3].

---

[1]) Etwa Ende des Jahres 1200. Vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. S. 21 Anm. 2), SS. 47 und 48, bes. Anm. 2 auf S. 47. Potthast, Reg. Pont., 1183. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Imp., 5724 a. Baluze, l. c. (cf. S. 44 Anm. 7) No. 29.

[2]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 65. MG., l. c. (cf. S. 44 Anm. 1) No. 6.

[3]) Potthast, Reg. Pont, 1653. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Imp., 5783. Den Zitaten im folgenden wird dor Text nach MG, l. c. No. 398, zugrundegelegt. In die Gregorianischen Dekretalen ist die Bulle mit einigen Auslassungen aufgenommen worden; auf die wesentlichen kommen wir im Verlauf unserer Darstellnng (SS. 49, 57 f.) zurück.

Die Bulle „Venerabilem“ hat sowohl vom päpstlichen als auch vom kaiserlichen Standpunkt aus einseitige Interpreten und Beurteiler gefunden. Von ersteren nenne ich Phillips, a. a. O. (vgl. S. 12 Anm. 4) § 127, Hergenröther, a. a. O. (vgl. S. 16 Anm. 1) SS. 267 f; auch die im übrigen treffliche Untersuchung von Hefele, Wie dachte sich Innocenz III. das Verhältnis des Papstes zur Kaiserwahl? (vgl. S. 19 Anm. 5) scheint mir von Einseitigkeit nicht ganz frei zu sein; vgl. darüber unten S. 54 Anm. 1. Anderseits geht Luchaire, Innocenz III, La papauté et l'empire, Paris 1906, SS. 95 bis 99, auf den springenden Punkt in der Beweisführnng des Papstes, die Verknüpfung des deutschen Königtums mit dem römischen Kaisertum, nicht ein; bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV. Teil Leipzig 1903, S. 705, findet sich nur eine abfällige Bemerkung und eine sehr summarische (unvollständige) Inhaltsangabe; noch weniger nimmt in den Arbeiten von Schwemer (Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreits 1198—1208, Straßburg 1882) und Engelmann (Philipp von Schwaben und Papst Innocenz III. während des deutschen Thronstreits 1198—1208, Berl.-Progr. 1896) die Bulle „Venerabilem“ den ihrer Bedeutuug entsprechenden Platz ein.

Die Bulle nimmt zunächst in der Einleitnng auf das Protestschreiben der deutschen Fürsten Bezug, welche gegen das Vorgehen des Kardinallegaten angeblich folgende Einwände erhoben hätten[1]). Derselbe habe entweder als elector oder als cognitor fungiert; im ersteren Falle habe er sich ein ihm nicht zustehendes Recht angemaßt, im zweiten sei der Schiedsspruch ungiltig, da Philipp von Schwaben nicht geladen war. Hierauf legt nun die Bulle in drei Abschnitten den Rechtsstandpnnkt der Kurie dar. Im ersten (Verum nos . . . absit omnino!) werden die Grundprinzipien

---

[1]) Der Papst hat offenbar die Fürsten, welche gegen jede Einmischung seinerseits protestiert hatten, absichtlich nicht verstanden. Dies ergibt eine Gegenüberstellung des Protestes (vgl. oben S. 44 Anm. 5) und seiner Wiedergabe in der Bulle.

Der Protest.

Nobis ergo suprascriptorum principum cum dolore aperit universitas, quod Prenestinus episcopus in Romanorum regis electione contra omnem iuris ordinem se ingessit, nec videre possumus, cuius personam inculpabiliter gerat. Gerit enim vel personam electoris vel personam cognitoris. Si electoris, quomodo quesivit opportunitatem, qualiter arbitris absentibus mendacio veritatem et crimine virtutem mutaret? Quomodo enim ea pars principum, quam numerus ampliat, quam dignitas effert, iniuste nimium est contempta? Et si cognitoris, ***hanc gestare non potuit.*** *Romanorum enim regis electio si in se scissa fuerit,* ***non est superior iudex,*** *cuius ipsa sententia integranda, sed eligentium voluntate spontanea consuenda. . . . .* ***Sed si vos iudicem confiteamur,*** *factum hoc excusationem habere non potest. Vestrum enim in vos possumus exercere gladium, quia absente alia parte sententia a iudice dicta nullam habeat firmitatem.*

Die Bulle.

Inter cetera vero, que dicti principes per easdem nobis litteras intimarunt, hac precipue obiectione sunt usi dicentes, quod venerabilis frater noster Prenestinus episcopus, apostolice sedis legatus, aut electoris gessit aut cognitoris personam; ***si electoris,*** *in alienam messem miserat falcem et electioni se ingerens principum derogaverat dignitati; si cognitoris, absente altera partium videtur perperam processisse, cum citata non fuerit et ideo non debuerit contumax iudicari.*

Vgl. darüber auch die Ausführungen nnten in den Abschnitten III 1 und III 2 des II. Kapitels.

der Thronbesetzung aufgestellt: einerseits erkennt der Papst jenen Fürsten, *ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere, ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum* zu; anderseits wird für das Papsttum ohne jede Einschränkung beansprucht *ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad imperium.* Im zweiten Teil (obiectioni . . . . . . ostensum) wird das Vorgehen des Kardinallegaten eingehend gerechtfertigt; er habe weder als elector noch als cognitor fungiert (als elector nicht, da er *nec fecit aliquem eligi nec elegit,* als cognitor nicht, da er *neutrius electionem quoad factum eligentium confirmandam duxerit aut etiam infirmandam*), sondern als denuntiator, welcher *personam ducis eiusdem denuntiavit indignam et personam regis ipsius denuntiavit idoneam quoad imperium obtinendum.* Nebenbei wird erwähnt, daß auch, was den Wahlakt anlangt, die Wahl Ottos IV. einwandfrei sei: *plures ex illis, qui eligendi regem in imperatorem de iure ac consuetudine obtinent potestatem,* hätten ihr zugestimmt *(consensisse)*; die Wähler Philipps seien, weil sie die Wahl *absentibus aliis et contemptis* vorgenommen, ihres Wahlrechts überhaupt verlustig gegangen. Weiter wird geltend gemacht, daß Philipp *nec ubi debuit nec a quo debuit coronam et unctionem accepit.* Zur reprobatio Philipps bedurfte es keines Verfahrens *propter manifesta impedimenta persone,* es genügte die condempnatio (welche eben der Kardinallegat verkündet hatte). *Quod autem,* fährt die Bulle fort, *cum in electione vota principum dividuntur, post ammonitionem et expectationem alteri partium favere possimus, ... ex iure patet pariter et exemplo,* was hierauf nach beiden Richtungen (ius und exemplum) noch näher dargelegt wird. Im dritten Teil (Sunt enim . . . . . assumendus) werden nun die notoria impedimenta, welche Philipp entgegen stehen, im Detail aufgezählt. Philipp ist *excommunicatus, periurus, de genere persecutorum* und — dem Wahlrecht der Fürsten als Verwandter der letzten Könige (!) gefährlich. Schließlich wird der Adressat (dux Zaringie) ermahnt, von Philipp sich loszusagen, *non obstante iuramento, cum eo quantum ad obtinendum imperium reprobato iuramentum huiusmodi non debeat observari.*

Schälen wir aus den skizzierten Darlegungen die Grundgedanken heraus, so steht an der Spitze die Betonung des Wahlrechts der Fürsten. Dieser Gedanke wird so stark betont, daß

die Verwandtschaft des einen Wahlwerbers mit dem bisher regierenden Hause geradezu als ein Mangel erscheint. So falsch es nun wäre, nach dem Vorgang von Maurenbrecher[1]) in der Betonung des Wahlrechts an sich eine Neuerung zu erblicken, ebenso sicher ist die Ausschließung eines Kandidaten wegen seiner Verwandtschaft mit dem früheren Herrscherhans ein revolutionärer Akt. Dafür daß eine derartige Verwandtschaft nach dem deutschen Rechtsbewußtsein eine gewisse Anwartschaft auf die Wahl gab, ist ein schlagender Beweis das Wahldekret Ottos IV.[2]), welches es für nötig hält, den König als *de longa et antiqua regum prosapia ex utraque linea spectabiliter editum* zu bezeichnen. Der mit der ganzen deutschen Geschichte brechende Standpunkt des Papstes ist eine Folge des Bestrebens, die partikularistischen Strömnngen im Reich an die kirchlichen Interessen zu binden[3]), teilweise wohl anch eine Konseqnenz jener Anschauung, welche im Königtum ein kirchliches Amt erblickt und daher kanonische Vorschriften auf dasselbe anwendet[4]). Daß die Bulle überdies wiederholt einschränkend von jenen Fürsten spricht, welche *de iure ac antiqua consuetudine* ein Wahlrecht besitzen, wird uns weiter unten noch eingehend beschäftigen.

Das Wahlrecht der Fürsten ist nach der Theorie der Bulle „Venerabilem“ beschränkt durch sehr weitgehende Rechte des Papstes. Es ist der Grundsatz der persona idonea, dessen Übertragung auf die Königswahl uns schon bei Gregor VII. begegnete[5]), mit aller Schärfe betont. Und zwar argumentiert die Bulle folgendermaßen: der deutsche König ist zur Würde des römischen Kaisers berufen, dessen Aufgabe es ist, *advocatus et defensor sedis apostolicae* zu sein; also darf zum König nur derjenige gewählt werden, der zur Erlangung der kaiserlichen Würde geeignet ist. Ferner: die kaiserliche Würde wird durch *inunctio, consecratio et coronatio* seitens des Papstes übertragen; also ist es dessen Aufgabe, die „Idoneität“ der *persona electa in regem et promovenda in imperium* zu prüfen. *Sed et principes recognoscere debent et*

[1]) A. a. O. (vgl. S. 11 Anm. 1) S. 181 und 182.
[2]) Vgl. oben S. 44 Anm. 2.
[3]) Vgl. oben SS. 13, bes. Anm. 1, und 14, bes. Anm. 4.
[4]) Vgl. oben SS. 32, 33, 37 und S. 35 Anm. 3.
[5]) Vgl. oben SS. 25 und 26.

utique recognoscunt, quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam in imperium ad nos spectat, qui eum inungimus, consecramus et coronamus. Est enim regulariter ac generaliter observatum, ut ad eum examinatio persone pertineat, ad quem impositio manus spectat. Numquid enim si principes non solum in discordia, sed etiam in concordia sacrilegum quemcumque vel excommunicatum in regem, tirampnum vel fatuum, hereticum eligerent aut paganum, nos inungere, consecrare ac coronare hominem huiusmodi deberemus? Absit omnino!

Es ist nicht zu leugnen, daß von diesem Standpunkt aus die „reprobatio" Philipps als innerhalb der päpstlichen Kompetenz liegend erscheint. Viel komplizierter verhält es sich mit der Ausrufung Ottos IV. zum König. Die Bulle sagt im zweiten Teil ihrer meritorischen Auseinandersetzungen, in direkter Anlehnung an kirchlichen Sprachgebrauch, daß der Legat *personam ducis . denuntiavit indignam et personam regis . . idoneam . . . . . . non tam propter studia eligentium, quam propter merita electorum*[1]; an diese Äußerung über die Würdigkeit der Person knüpft die Bulle im weiteren Verlaufe (In reprobatione vero...) an, nachdem sie nur nebenbei, sichtlich ohne Anspruch auf autoritative Geltung (quamvis . . . . . .), die Rechtsgiltigkeit der Gegenwahl Ottos IV. erwähnt und — die darauf bezügliche Stelle fehlt in der Gregorianischen Sammlung — als ein weiteres Argument für Otto IV. den korrekten Vorgang bei seiner Krönung in Köln hervorgehoben hat. Und nun kommt die entscheidende Stelle: *Quod autem cum in electione vota principum dividuntur, post ammonitionem et expectationem alteri partium favere possimus, maxime postquam a nobis unctio, consecratio et coronatio postulantur, sicut utraque pars a nobis multoties postulavit, ex iure patet pariter et exemplo. Numquid enim, si principes ammoniti et expectati vel non poterint vel noluerint convenire, apostolica sedes advocato et defensore carebit eorumque culpa ipsi redundabit in penam? Sciunt autem prin-*

[1]) Vgl. Krammer, Der Einfluß des Papsttums (vgl. S. 19 Anm. 3), S. 18; v. Simson, Analekten zur Geschichte der deutschen Königswahlen (Progr. Freiburg i. B. 1895) II, bezeichnet gradezu c. 36 Dist. 63 als kanonistische Grundlage für das Vorgehen des Papstes, welches allerdings in der Bulle „Venerabilem" nur mehr abgeschwächt zum Ausdruck kommt (vgl. unten S. 78).

cipes . . . „ quod cum Lotharius et Corradus in discordia fuissent electi, Romanus pontifex Lotharium coronavit et imperium obtinuit coronatus, eodem Corrado tunc demum ad eius gratiam redeunte. Nos ergo per nuntios principum memoratos eos duximus commonendos, ut sicut nos a iuris ipsorum cessamus iniuria, sic ipsi contra ius nostrum se nequaquam iniuriosos ostendant, sed a prefato duce iusto quidem a nobis iudicio reprobato recedant et prefato regi non abnuant adherere, nisi tunc demum contra personam vel factum legitimum quid ab eis obiectum fuerit et ostensum. Hier läßt die Bulle entschieden die bisherige Klarheit vermissen. Im ersten Teil ist, wie wir uns erinnern, als Grundsatz der Thronbesetzung aufgestellt worden: Wahlrecht der Fürsten, welchem die Pflicht, eine persona idonea zu wählen, gegenübersteht; das dem Papst zustehende ius examinandi personam, wodurch das fürstliche Wahlrecht eingeschränkt wird. Im letzten Satz des zweiten Teiles erkennt der Papst ebenfalls ausdrücklich das Wahlrecht der Fürsten an, er macht die Rechte Ottos IV. davon abhängig, daß weder gegen seine Person noch gegen den Wahlakt Einwendungen erhoben werden können. Wie erklärt sich aber von diesem Standpunkt aus die feierliche Ausrufung zum König durch den Kardinallegaten, der doch angeblich *neutrius electionem quoad factum eligentium confirmandam duxerit aut etiam infirmandam?* Wenn der päpstliche Legat den Wahlakt nicht geprüft hat, wie konnte er, das Wahlrecht der Fürsten vorausgesetzt, Otto IV. zum König ausrufen? Und wenn man über diesen Widerspruch damit hinwegkäme, daß man in der päpstlichen Bulle ein Eingeständnis des vom Legaten in dieser Hinsicht begangenen Versäumnisses erblicken wollte, welches eben durch die den Opponenten noch nachher gewährte Möglichkeit, ihre Einwendungen zu erheben, saniert würde, so sind damit die Schwierigkeiten nicht gelöst. Der Papst begründet sein Vorgehen, insoweit es sich um Otto handelt, mit dem ihm zustehenden Recht, bei zwiespältigen Wahlen „alteri partium favere“. Daß dieser vage Ausdruck im Sinne einer autoritativen, die Katholiken verbindenden Stellungnahme gedacht ist, wozu allerdings der angeführte Präzedenzfall wenig paßt[1]), ergibt sich zur Evidenz aus dem Schluß des päpst-

[1]) Bei diesem „Präzedenzfall“ hatte es sich um die Aufstellung eines Gegenkönigs (eben Konrads) gegen den bereits im ruhigen Besitz der Re-

lichen Schreibens. Als was ist aber diese Stellungnahme aufzufassen? Als ein Schiedsspruch, worauf die Hervorhebung der zwiespältigen Wahl hindeutet, gewiß nicht; denn die Bulle hat, obwohl sie überall die Zulässigkeit eines päpstlichen Schiedsspruchs (die auch von den opponierenden Fürsten angeblich nicht geleugnet worden war) voranssetzt, doch ausdrücklich für den konkreten Fall die Ausübung des Schiedsrichteramts durch den Legaten a priori in Abrede gestellt *(nec cognitoris personam exhibuit)*. Oder soll dem Papst das Recht zustehen, bei zwiespältigen Wahlen ohne Prüfung des Wahlakts die persona dignior zum Kaiser zu krönen, womit im Sinne des Papstes infolge der unlöslichen Verknüpfung beider Ämter auch über die königliche Würde entschieden ist? Auch diese Auffassung ist nicht klar zu Ende geführt, weil sonst der Papst den Fürsten nicht das Recht zugestehen könnte, ihre Einwendnngen gegen den Wahlakt vorzubringen.

Diese Unklarheit der Bulle findet ihre sehr natürliche Erklärung darin, daß der Papst bei der Entsendung des Kardinallegaten in Wirklichkeit von einem anderen Grundgedanken ausgegangen war, als in der Bulle augegeben wird. In der Bulle bildet den Ausgangspunkt das Wahlrecht der Fürsten, welches allerdings durch die Rechte des Papstes in weitem Umfang beschränkt ist; in der Antwort an die Gesandten Philipps, welche den Beschluß von Speyer überbracht hatten [1], und in der Deliberatio [2]) hatte der Papst anders gesprochen: hier hatte er „principaliter et finaliter" das Recht der Thronbesetzung für das Papsttum in Anspruch genommen, welches — das ist offenbar der eigentliche Gedanke des Papstes — freiwillig und gewissermaßen anf Widerruf den deutschen Fürsten ein Wahlrecht eingeränmt hat. Von diesem Standpunkt aus ergeben sich mit Leichtigkeit die im Interesse der päpstlichen Politik liegenden Konsequenzen: das ius examinandi personam (ein Approbations-

gierung befindlichen Lothar gehandelt. Vgl. Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. S. 11 Anm. 1) SS. 151 u. 152, Bernhardi, Lothar v. Supplinburg (in den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte), Leipzig 1879, SS. 47 bis 49 und 139 ff.

[1]) Vgl. oben S. 44 Anm. 7.

[2]) Vgl. oben S. 45 Anm. 1.

recht im engeren Sinne) und als Kehrseite das Reprobationsrecht gegenüber einer persona indigna; das Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Königswahlen; schließlich das freie Besetzungsrecht des Papstes, wenn die Fürsten überhaupt keine Wahl vornehmen oder eine persona indigna wählen, also ein Devolutionsrecht. Und von diesem letzteren Recht hat der Papst Gebrauch gemacht; da die Kirche eines Schirmherrn in der Person des Kaisers, die notwendig mit der des deutschen Königs verbunden war, bedurfte, wurde vom Papst eine dazu geeignete Person, Otto IV., zum König ausgerufen, ohne daß dabei seine Wahl entscheidend ins Gewicht fiel. Es kann kaum ein Zweifel sein: am 3. Juli 1201 hat ein Papst den Versuch gemacht, unter dem Schein einer Approbation einen deutschen König zu ernennen[1]). Daß auch dieser Versuch aus den historischen Voraussetzungen durchaus erklärlich ist, haben wir im Verlauf unserer Untersuchung

[1]) Die Antwort des Papstes an die Gesandten Philipps im Konsistorium (vgl. oben S. 44 Anm. 7) behandelt in einer an Gregor VII. gemahnenden, geradezu brüsken Art ein allgemeines Leitungsrecht des sacerdotium gegenüber den reges, wobei der Papst im Unterschiede zu seinen sonstigen Äußerungen von der kaiserlichen Würde beinahe ganz absieht. Erst gegen Ende heißt es unter Abbrechen des bisherigen Gedankenganges: *Verum ad apostolicam sedem iampridem fuerat recurrendum, ad quam negotium istud principaliter et finaliter dinoscitur pertinere; principaliter, quia ipsa transtulit imperium ab oriente in occidentem; finaliter, quia ipsa concedit coronam imperii.* Die Deliberatio (vgl. oben S. 45 Anm. 1) beginnt vielsagend mit den Worten: *In nomine . . . . Interest apostolicae sedis diligenter et prudenter de imperii Romani provisione tractare, cum imperium noscatur ad eam principaliter et finaliter pertinere; principaliter, cum per ipsam et propter ipsam de Graecia sit translatum, per ipsam translationis actricem, propter ipsam melius defendendam; finaliter, quoniam Imperator a summo Pontifice finalem sive ultimam manus impositionem promotionis proprie accipit, dum ab eo benedicitur, coronatur et de imperio investitur.* Gegen Ende der Deliberatio aber führt der Papst aus: *Quod si neutrum elegerint, cum diu expectaverimus . . . ., cum negotium istud dilationem non capiat, cum Otto et per se devotus existat Ecclesiae, et ex utraque parte trahat originem ex genere devotorum, . ., ei manifeste favendum, et ipsum recipiendum in Regem, et . . . . ad coronam Imperii evocandum.* Obwohl der Papst in den meisten Schreiben, in denen er seine endgiltige Entscheidung den deutschen Fürsten mitteilte, seinen Gedanken bereits mehr oder weniger verschleierte, haben ihn die gegen das Vorgehen des Kardinallegaten protestierenden Fürsten doch richtig herausgefühlt. Dafür spricht wenigstens der Satz, der

dargelegt[1]); ebense selbstverständlich aber ist es, daß die deutschen Fürsten der Fortentwicklung des Rechtes in dieser Richtung den entschiedensten Widerstand entgegensetzen mußten, und ihr mannhaftes Auftreten wenigstens in diesem Augenblick bleibt für alle Zeit eine stolze Erinnerung der deutschen Geschichte[2]). Der Protest der Fürsten hatte Erfolg; in der Bulle „Venerabilem" konnte der Papst seinen konsequenten Standpunkt nicht vertreten. Wohl vergißt er auch hier nicht, darauf hinzuweisen, daß das Wahlrecht *ad eos (principes) . . . . ab apostolica sede pervenerit, que Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Graecis transtulit in Germanos*; aber hatte er hieraus früher die Konsequenz gezogen, daß die Thronbesetzung „principaliter" dem Papst zustehe, so geht er nunmehr aus von dem Wahlrecht der Fürsten. Wohl beschränkt er dieses mit Rücksicht auf die an das Königtum geknüpfte Kaiserwürde auch jetzt durch weitreichende Rechte des Papstes, wobei er nicht versäumt, auf die ihm zustehende *inunctio, consecratio et coronatio* hinzuweisen (damit hatte er früher den Ausdruck „finaliter" begründet); allein er kann die letzte Ken-

sich an die oben S. 46 Anm. 1 mitgeteilte Stelle unmittelbar anschließt: *Quid ergo predicti Prenestini sententia in Ottone firmare potuit, cum nichil ante in eo factum sit?*

Ich will hier besonders hervorheben, daß das Vorgehen des Papstes vielfach ganz anders aufgefaßt wird, als von mir: so, abgesehen von Phillips und Hefele (vgl. oben S. 45 Anm. 3, unten S. 54 Anm. 2), von Seeliger und Krammer; vgl. darüber des letzteren Wahl und Einsetzung (vgl. S. 21 Anm. 2) S. 49.

[1]) Vgl. oben SS. 11 nnd 19 f.

[2]) Tatsächlich wurde eine Besetzung des deutschen Thrones durch den Papst nie mehr versncht. Bei dem Plane Gregors IX. (1227—1241), den Bruder des französischen Königs, Robert, anf den Thron zu erheben, scheint es sich nach der Begründung Alberts von Passau ausschließlich nm eine provisio imperii gehandelt zn haben; vgl. Krammer, Der Einfluß des Papsttums (vgl. S. 19 Anm. 3) SS. 19 und 20 (daselbst weitere Verweise), ferner oben S. 20 Anm. 2. Dagegen scheinen Gregor X. (1273) und Klemens VI. (vor der Wahl Karls IV. 1347) tatsächlich eine Besetznng des deutschen Thrones angedroht zn haben, allerdings ohne es auf einen Versnch ankommen zn lassen; Krammer a. a. O. SS. 19 und 20 bzw. 40, Redlich, Rudolf von Habsbnrg, Innsbruck 1903, S. 153. Über den von Innozenz IV. (vor der Wahl Heinrich Raspes 1246) gemachten Wahlvorschlag, der sich als eine Abschwächnng des päpstlichen Besetzungsrechtes auffassen läßt, vgl. unten Abschnitt III 1 des ersten Kapitels (gegen Ende), ferner über die Behandlung des Devolutionsrechts in der Glosse unten SS. 79 f.

sequenz seines Standpunktes, das Devolutionsrecht, nicht aufrechthalten. Er stellt den Grundsatz der persona idonea in den Mittelpunkt, für den Fall, daß die Fürsten die ihrem Wahlrecht correlate Pflicht, eine persona idonea zu wählen, verletzen, nimmt er, und zwar auch bei einer concors electio, das Reprobationsrecht in Anspruch. Im übrigen spricht die Bulle nur von zwiespältigen Wahlen: sie setzt das Recht des Papstes, als Schiedrichter zu fungieren und als solcher den Wahlakt zu prüfen, voraus; sie räumt ihm aber auch das Recht ein, ohne Prüfung des Wahlakts die persona dignior als König anzuerkennen und zur Krönung zu berufen, wobei allerdings — inkonsequenter Weise — den Fürsten zugestanden wird, die Mangelhaftigkeit des Wahlaktes einzuwenden. Alles in allem: der Papst beansprucht bei allen Wahlen das ius examinandi personam, ein Approbationsrecht im engeren Sinne (nach der Terminologie Engelmanns); bei zwiespältigen Wahlen das Schiedsrichteramt oder die Berufung der persona dignior unter Vorbehalt eventueller Einwendungen gegen den Wahlakt; mit dieser Möglichkeit, den Wahlakt zu prüfen, ist bereits ein Übergangsstadium zum Approbationsrecht im weiteren Sinne (einem Konfirmationsrecht nach der Terminologie Engelmanns)[1]) gegeben. Ein Devolutionsrecht behauptet die Bulle „Venerabilem" ausdrücklich nicht; was zu geschehen hat, wenn die Fürsten gar keine Wahl vornehmen oder nach der reprobatio eines in concordia electus eine neue Wahl verweigern, bleibt offen, wobei allerdings zu beachten ist, daß mit der für die päpstlichen Rechte bei zwiespältigen Wahlen angeführten Begründung (Numquid . . . penam?), welche ebenso auf den nicht entschiedenen Fall paßt, der Behauptung eines Devolutionsrechtes durch Anwendung der Analogie die Wege geebnet sind[2]).

[1]) Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, Breslau 1886, S. 5, unterscheidet confirmatio electionis und approbatio personae; beides umfaßt die Approbation im weiteren Sinne, in dem das Wort gebräuchlich ist. Über die Fortentwicklung des päpstlichen Approbationsrechts vgl. unten SS. 70 ff.

[2]) Am nächsten kommt meiner Auffassung Hefele; er unterscheidet sich von mir nur dadurch, daß er Innocenz III. eine scharfe Scheidung

Wie erwähnt, schiebt die Bulle in den Gedankengang, der das Recht Ottos IV. aus der päpstlichen Entscheidung ableitet, in ihrem Bestreben, durch Häufung der Gründe das Recht Ottos

---

zwischen den Rechten des Papstes gegenüber dem Königtum und dem Kaisertum zuschreibt, womit die Behauptung einer Einmischung des Papstes in innerdeutsche Verhältnisse gänzlich gefallen wäre. In dieser Richtung ist die Auffassung Hefele's m. E. unrichtig; der Papst hat vielmehr die Verknüpfung von deutschem Königtum und römischem Kaisertum für eine notwendige gehalten und eben daraus (im Gegensatze zu Gregor VII., der von seinem allgemeinen kirchlichen Leitungsrecht ausgeht) die Rechte des Papsttums gegenüber dem deutschen Königtum abgeleitet. Ich will hier die interessante und übersichtliche Zusammenfassung Hefele's (a. a. O. — vgl. oben S. 19 Anm. 5 und S. 45 Anm. 3 — SS. 616 und 617), welche in die Konziliengeschichte (V. Band, 2. Aufl. Freiburg 1886) übergegangen ist, im Wortlaut anführen:

„Die Anschauungen Innozenzens konzentrierten sich sonach in folgendem:

a) An sich steht den deutschen Fürsten das ganz ungeschmälert freie Wahlrecht ihres Königs zu.

b) Auch seitdem die Päpste die früher von den Byzantinern beanspruchte Kaiserwürde des Abendlandes auf einen germanischen König (Karl den Großen und Otto I.) übertragen haben, wählen die deutschen Fürsten diesen König, welcher Kaiser werden soll, ganz frei und und unabhängig vom Papst.

c) Nun aber tritt das Recht des Papstes ein. Da der Gewählte nur durch päpstliche Salbung u. s. w. Kaiser wird, so steht dem Papste das Recht der Prüfung zu, ob er solcher Sendung u. s. w. würdig sei. Dies schließt weiter in sich, daß falls diese Prüfung zu ungunsten des Gewählten ausfällt, die Deutschen entweder einen Andern zum König wählen müssen, oder wenn sie dies verweigern, der Papst die Kaiserwürde einem andern König zuwendet, da die Kirche eines Advokatus und Defensors bedarf.

d) Im Falle einer strittigen deutschen Königswahl aber ist es Aufgabe des Papstes

α) die deutschen Fürsten vor allem zur Wiederherstellung der Einheit zu ermahnen, damit sie sich auf einen Kandidaten, etwa einen dritten, vereinigen.

β) Sind die diesfallsigen päpstlichen Ermahnungen fruchtlos, so entscheidet der Papst entweder als freigewählter Schiedsrichter oder iure proprio kraft seines Amtes für den Einen oder Andern der Prätendenten, und er muß dies tun, ist völlig dazu berechtigt, weil die Kirche, wie bemerkt, nicht auf lange eines Defensor u. s. w. entbehren kann.

γ) Aber der Papst trifft seine Entscheidung nicht infolge eines von ihm gefällten Urteils über das Faktum der Wahl (d. h. er hat nicht zu untersuchen, ob die Wahl des Einen mehr berechtigt sei, als die des Andern, nach Priorität, Majorität der Stimmen u. dgl.), sondern er entscheidet

von jedem Standpunkt aus unanfechtbar zu machen, zwei weitere Argumente ein: 1. die Ungiltigkeit der Wahl Philipps und die Giltigkeit derjenigen Ottos, 2. die formgerechte Krönung des letzteren. — Was das zweite Argument anlangt, so springt zunächst in die Augen, daß auch die Krönung Ottos IV. an einem sehr wesentlichen Mangel litt, da er ja nicht mit den echten Insignien gekrönt worden war. Auch wird durch dieses Argument eine weitere Unklarheit in die Bulle hineingetragen; konnten wir für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen fürstlichem Wahlrecht und päpstlichem Einfluß noch einigermaßen einen sichern Standpunkt gewinnen, so entsteht durch die Hereinzerrung der Königskrönung eine unentwirrbare Konfusion. Bestehen die Rechte des Papstes (examinatio personae und Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Wahlen) auch gegenüber dem Gekrönten? Aus dem Satze *Et quoniam dux predictus nec ubi debuit nec a quo debuit coronam et unctionem accepit, memoratus vero rex et ubi debuit, videlicet Aquisgrani, et a quo debuit, scilicet venerabili fratre nostro Coloniensi archiepiscopo recepit utrumque, nos utique non Philippum sed Ottonem reputamus et nominamus regem iustitia exigente* scheint hervorzugehen, daß das Entscheidungsrecht des Papstes bei zwiespältigen Wahlen nach der Königskrönung zessieren soll, daß er den gekrönten König, falls er eine persona idonea ist, zum Kaiser krönen muß. Allerdings paßt dazu nicht der bald darauf wieder aufgenommene Gedankengang, der das Vorgehen des Papstes bezüglich Ottos IV. durch Hinweis auf das Recht, bei zwiespältigen Wahlen *alteri partium favere,* begründet. Und vollends fehlt jede Andeutung darüber, ob die Königskrönung, auch wenn sie einem überhaupt nicht Gewählten in Köln durch den Kölner Erzbischof zuteil geworden sein sollte, ein Recht auf die Kaiserkrönung verleiht, ein allerdings in der Praxis kaum denkbarer Fall. Dagegen scheint es mir zweifellos, daß im Sinne der Bulle das ius examinandi personam, das Approbationsrecht, und als dessen Kehrseite das Reprobationsrecht gegenüber einer persona indigna auch nach der formgerechten Königskrönung fort-

---

lediglich nach der Qualität der Personen, und gibt demjenigen Prätendenten den Vorzug, der für die Kirche ein besserer Defensor u. s. w. zu werden verspricht."

besteht[1]). Jedenfalls ist die Hereinziehung der Königskrönung nicht geeignet, die Stellung des Papstes zu stärken, und es kann kaum als Zufall angesehen werden, daß der darauf bezügliche (S. 56 mitgeteilte) Satz in den Gregorianischen Dekretalen weggelassen wurde. — Was nun die Wahl selbst anlangt, so ist zunächst zu betonen, daß die diesbezüglichen im zweiten Teil der Bulle eingeschalteten Bemerkungen nach dem ganzen Zusammenhang keinen rechtsverbindlichen Charakter haben können[2]). Es hat sich also mit der Bulle „Venerabilem" das kanonische Recht, auf den Zusammenhang der Königs- und der Kaiserwürde gestützt und von den aus diesem Zusammenhang fließenden Rechten des Papstes ausgehend, der deutschen Königswahl wohl insoferne bemächtigt, als durch Ausgestaltung der Lehre von der persona idonea eine Einschränkung des passiven Wahlrechts gegeben ist. Die Bulle hat ferner in autoritativer Weise eine Einschränkung des aktiven Wahlrechts auf einzelne Fürsten behauptet, und zwar bei Aufstellung der Grundprinzipien für die Besetzung des deutschen Thrones. Diese Aufstellungen der Bulle sind zweifellos vollgiltiges kanonisches Recht. Nicht dasselbe gilt, wie gesagt, von den im zweiten Teil der Bulle enthaltenen Bemerkungen über den Wahlakt selbst. Trotzdem bleibt es interessant, daß der Papst hier dem kanonischen Wahlverfahren entnommene oder wenigstens verwandte Bestimmungen auf die deutsche Königswahl anwendet: nämlich a) die Bestimmung, daß die Unterlassung der Einladung eines Wahlberechtigten die Wahl ungiltig mache und diejenigen, welche eine solche Wahl vornehmen, ihres Wahlrechts verlustig werden, womit das Erfordernis der unitas actus aufgestellt ist, b) das Majoritätsprinzip, allerdings in einer vom kanonischen Recht etwas abweichenden Form[3]). Es muß hervorgehoben werden, daß von diesen beiden Bestimmungen die erste nur in abgeschwächter Form in die Gregorianischen Dekretalen übergegangen ist: die Konsequenz, daß die Teilnehmer an einer mangels gehörigen

---

[1]) Vgl. bezüglich der Königskrönung unten SS. 83 f.

[2]) Vgl. oben S. 49.

[3]) Über die tatsächliche Durchsetzung der unitas actus und des Majoritätsprinzips bei der deutschen Königswahl vgl. die ausführlichen Darlegungen im Abschnitt III 3 des II. Kapitels.

Ladung ungiltigen Wahl ihres Wahlrechts verlustig gehen, ist wenigstens nicht ausdrücklich gezogen; der darauf bezügliche Satz ist weggelassen. Nichts wäre verfehlter, als aus solchen incidenter eingeschalteten Bemerkungen, welche gelegentlich einzelne Bestimmungen des kanonischen Rechts auf die deutsche Königswahl übertragen, schließen zu wollen, daß im Sinne des kanonischen Rechts die Bestimmungen über kanonische Wahlen überhaupt auf die Königswahl anzuwenden seien. Dies ergibt sich zur Evidenz daraus, daß der von Innocenz III. hier gegenüber der Königswahl des Jahres 1198 eingenommene Standpunkt von demjenigen erheblich abweicht, den er wiederholt zwiespältigen Bischofswahlen gegenüber eingenommen hat. Dem letzteren zufolge wäre auch die Wahl Ottos IV. ungiltig, weil trotz der Ungiltigkeit der ersten Wahl vor der zweiten ein Ausspruch des Papstes hätte abgewartet werden müssen[1]). Die Bulle „Venerabilem" hat eben alles dasjenige aus dem kanonischen Recht, aus dem Reichsrecht und aus politischen Erwägungen zusammengetragen, was für den päpstlichen Kandidaten, und alles beiseite gelassen, was gegen ihn sprach. Die Frage war zu einer Machtfrage geworden, wobei ich allerdings nicht übersehe, daß die kulturellen und auch die national-deutschen Interessen keineswegs, wie vielfach behauptet wird, einseitig mit der Macht des staufischen Hauses verknüpft waren[2]).

Über die Notwendigkeit der Ladung ist in diesem Zusammenhange nichts Näheres zu bemerken; von der Einschränkung des Wählerkreises und vom Majoritätsprinzip, im Zusammenhang mit dem auch auf die Bedeutung der Königskrönung zurückzukommen sein wird, kann erst bei Besprechung der Glosse eingehender gehandelt werden[3]). Dagegen soll hier, als Abschluß unserer Erörterung über die Bulle „Venerabilem", unsere früheren Ausführungen ergänzend, die den dritten Teil der Bulle bildende Darlegung über die persona idonea Platz finden[4]). Es werden hier,

[1]) Näheres unten SS. 88 f.

[2]) Vgl. oben S. 5 Anm. 1.

[3]) Unten SS. 67 ff., 83 ff.

[4]) Das passive Wahlrecht nach deutschem Reichsrecht behandelt Frh. v. Borch, die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler, Innsbruck 1884. Vgl. auch Schröder, a. a. O. (vgl. S. 7 Anm. 1) S. 481.

wie bereits (S. 47) erwähnt, folgende Gründe gegen die „Idoneität" Philipps angeführt: er ist *excommunicatus, periurus, de genere persecutorum* und mit dem bisherigen Königshause verwandt; hiemit ist zusammenzuhalten, daß im ersten Teile der Bulle, wo zuerst der Grundsatz der persona idonea betont wird, als Beispiele von personae indignae angeführt werden: *paganus, hereticus, excommunicatus, sacrilegus, tirampnus, fatuus.* Überblicken wir diese Fälle, welche natürlich nur eine exemplifikative Aufzählung bilden sollen, so begegnet uns allerdings eine große Reihe von solchen, die nach allgemeinen Grundsätzen bei kanonischen Wahlen das passive Wahlrecht ausschließen; hierher gehört der excommunicatus, wozu der sacrilegus und der periurus zu zählen sind, sowie der paganns nnd hereticus, auch der fatuus [1]). Es muß aber hervorgehoben werden, daß die Bulle diese Fälle nicht schlechtweg aus den allgemeinen Bestimmnngen des kanonischen Rechts auf die Königswahl überträgt, sondern aus der Natur des mit dem königlichen verbundenen kaiserlichen Amtes ableitet. Direkt auf die weltliche Herrschergewalt deutet der tirampnus, und mehr als zweifelhaft ist es, ob die Abstammung *de genere persecutorum* bei einer Bischofswahl die Indignität begründen würde [2]). Eine ganz eigenartige Stellung nimmt schließlich die ebenfalls als Mangel ins Treffen geführte Verwandtschaft mit dem Königshause ein, welche wir bereits bei Beginn unserer Analyse (SS. 47 f.) als eine Steigerung des fürstlichen Wahlrechts besprochen haben. Hier liegt derselbe Gedanke vor, der das ganze kanonische Ämterrecht beherrscht; aber seine Anwendung auf den konkreten Fall erfolgt viel weniger aus allgemeinen Erwägungen, als aus politischen Motiven [3]). So sehen wir, daß das kanonische Recht auch dem dem kanonischen Wahlverfahren entnommenen Grundsatz der persona idonea in seiner Anwendung auf die deutsche Königswahl eine eigenartige Ausgestaltung gegeben hat, in der die verschiedensten

---

[1]) Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, II. Band Berlin 1878, S. 488, V. Band Berlin 1895, S. 271 bes. Anm. 16, I. Band Berlin 1869, S. 7 (im Zusammenhang mit II. Band S. 476), II. Band S. 487, II. Band S. 487 Z. 7 (im Zusammenhang mit I. Band S. 16).

[2]) Eine derartige Vorschrift bei Kirchenämtern ist erst seit Bonifaz VIII. (1294—1303) bekannt: vgl. Hinschius, II. Band S. 488 bes. Anm. 10.

[3]) Vgl. oben SS. 12/13 bes. Anm. 1 auf S. 13, S. 14 bes. Anm. 4, 48.

Strömungen sich kreuzen, die verschiedensten Elemente sich mischen, beherrscht und vereinigt durch das Interesse der päpstlichen Politik.

2. Die Glosse zur Bulle „Venerabilem" im Zusammenhange mit den Parallelstellen der Dekretalen und der Glossen.

I. Indem wir an die Untersuchung der Glosse schreiten, müssen wir zunächst bemerken, daß sie die brennenden in der Bulle behandelten Fragen nicht so eingehend erörtert, als man vermuten sollte. Eine ganze Anzahl von Stellen (zu den Worten cognitori, in messem, eligentium, commonendos, innodatus, postulavit, iuramentum) enthält lediglich Worterklärungen, bzw. Sachverhalts-Ergänzungen und Zitate, die für die meritorische Entscheidung der staatskirchenrechtlichen Fragen ohne erhebliche Bedeutung sind. Es ist selbstverständlich, daß diese Teile der Glosse in den weiteren Darlegungen nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt von der Glosse zu dem Worte carebit und zu den Worten venire und Gaboanitas. An ersterer Stelle wird die Natur der dem Kaiser zugeschriebenen advocatia sedis apostolicae erörtert, was mit unserem Thema in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht; zu den Worten venire und Gaboanitas wird der für die Beurteilung der Indignität Philipps lediglich als Vorfrage in Betracht kommende Umstand des angeblichen Eidbruches behandelt, wobei auf die Lösbarkeit des Eides näher eingegangen wird[1]).

[1]) In der Bulle nimmt Innozenz III. den Standpunkt ein, daß der Treueid, welchen Philipp, wie die andern Fürsten, dem Kinde Friedrich bereits 1196 geleistet hatte, ein illicitum iuramentum war (offenbar, wie wir aus der Deliberatio — vgl. oben S. 45 Anm. 1 — wissen, weil Friedrich eine persona indigna war: vgl. auch weiter unten die Ausführungen über die Glosse zum Worte illicitum SS. 63 f.): trotzdem hätte Philipp, bevor er dem Eide entgegenhandelte, die Entscheidung des Papstes einholen müssen. Von diesem Standpunkt aus hätten auch alle Wähler Ottos sich an ihrem Eide versündigt, sofern sie nicht vor der Wahl bereits die Zustimmung des Papstes erlangt hatten. Die Glosse zum Worte venire sucht über den Widerspruch dadurch hinwegzukommen, daß sie das Schwergewicht darauf legt, Philipp hätte nicht im eigenen Interesse gegen den Eid handeln dürfen: an sich sei durch einen zweifellos unerlaubten und daher ungiltigen Eid natürlich niemand gebunden: nur in zweifelhaften

Für das Verständnis der Glosse zur Bulle „Venerabilem“ ist grundlegend die Tatsache, daß sie Teile sehr verschiedenen Alters enthält. In den gedruckten Ausgaben beginnt sie mit der auf Johannes Andreae (geb. ca. 1270, gest. 1348)[1]) zurückgehenden Formulierung des „Rechtssatzes“, welcher der Abbas Siculus (lehrte seit 1421, gest. 1453)[2]) eine Disposition beifügte. Dies sind wohl die jüngsten Teile der Glosse. Es folgt in den gedruckten Ausgaben eine kurze Erzählung des Sachverhalts (Casus), an welche sich mit dem Übergang *hunc casum prosequitur Bernardus in modum sequentem* eine etwas breitspurige paraphrasierende Wiedergabe der Bulle anschließt. Zu den erwähnten den Übergang bildenden Worten sagt eine Randbemerkung: *hic tamen casus non est Bernardi, nec habetur in vetustis exemplaribus.* Im Gegensatze zu dieser Randbemerkung rührt die Paraphrase doch von demselben Bernardus her, wie der ganze Casus (einschließlich der gleich zu erwähnenden Notabilia), nämlich von dem berühmten Schöpfer der glossa ordinaria zu den Dekretalen, Bernardus Parmensis de Botone (geb. zu Beginn des 13. Jahrh., gest. 1263)[3]). Die an und für sich naheliegende Vermutung, daß es sich um eine Stelle aus den „Casus decretalium“ des Bernardus Compostellanus junior (wirkte zwischen 1245 und 1260)[4]) handelt und eine Verwechslung vorliegt, wird durch den Handschriften-Befund widerlegt. Sonst findet sich noch die Sigle Bern., welche offenbar auf Bernardus Parmensis hinweist, in den Glossen zu den Worten in messem, illicitum und venire[5]).

Fällen sei eine Entscheidung des superior einzuholen, andernfalls *servandum est iuramentum, dummodo sine interitu salutis aeternae servari possit.* Über eine andere Auffassung der Frage, die in der Glosse ebenfalls vertreten wird, vgl. unten S. 96 Anm. 2.

[1]) Vgl. über ihn Schulte, a. a. O. (vgl. oben S. 31 Anm. 1) SS. 205 ff., v. Scherer, a. a. O. (vgl. oben S. 8 Anm. 4) SS. 263 und 264.

[2]) Vgl. über ihn Schulte, a. a. O. SS. 312 f.

[3]) Vgl. über ihn Schulte, a. a. O. SS. 114 ff., v. Scherer, a. a. O. S. 260.

[4]) Vgl. über ihn Schulte, a. a. O. SS. 118 ff., bes. SS. 118 und 119.

[5]) Die Prager Handschrift des Bernardus Parmensis (Prag Museum XVII A 9, von Schulte a. a. O. S. 115 Anm. 6 unter der Signatur I B 2 verzeichnet, fol., von verschiedenen Händen des ausgehenden 13. oder des beginnenden 14. Jahrhunderts geschrieben, äußerlich sehr schön, aber reich an Schreib-

Am Schlusse der besprochenen Paraphrase sind die in der Bulle enthaltenen kanonischen Bestimmungen in einer ganz guten Inhaltsangabe (Not.) zusammengestellt. Sie lautet: *Not. quod hic multa notabilia eliciuntur: [1] primum est, quod ius eligendi Regem in Imperatorem promovendum de iure communi pertinet ad Principes. [2] Item, ad eum pertinet examinatio, ad quem pertinet confirmatio. Item ad officium illius, qui confirmat electum etiamsi nihil ei obiiciatur, pertinet inquirere, an sit idoneus. Item quandoque reprobatur electio potius propter personam electi indignam quam propter eligentes. [3] Item, in electionibus plus nocet contemptus unius, quam si multi praesentes contradicant. [4] Item iudex potest alteri parti favere. [5] Item publice excommunicatus repellitur ab electione. Item periurium manifestum repellit aliquem a dignitate. Item, persecutores Ecclesiarum ab Ecclesiastico honore debent repelli, ut puniantur, in quo peccaverunt. [6] Item, cum dubitatur an iuramentum sit illicitum, recurrendum est ad Sedem Apostolicam. [7] In honoribus non debet semper successio attendi.*

---

oder Lesefehlern) enthält den Casus samt Paraphrase und Notabilia, und zwar schließt sich in der Handschrift unmittelbar an *personam* an *sic (!) electoris falcem misit* bis *reprobari (sic! l. observari) non debet,* daran die Notabilia mit der Einleitung *ex hac decretali multa notabilia eliciuntur primum est illud quod* u. s. w. mit geringen Abweichungen wie in der Druckausgabe bis zum Schluß (. . . *non tenet*). Fast das ganz gleiche Bild zeigt die Wiener Handschrift (Hofbibliothek 2214, 157 X 229 mm, von verschiedenen Händen um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts sehr schön geschrieben, vgl. Schulte, a. a. O. S. 115 Anm. 6): auch sie enthält, was das wesentliche ist, den ganzen Casus samt Paraphrase und Notabilia. In der aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Bamberger Handschrift der Casus decretalium des Bernardus Compostellanus junior (Kgl. Bibliothek in Bamberg Cod. Ms. Can. 55, von Schulte a. a. O. S. 119 Anm. 4 unter der Signatur P II 3 verzeichnet) finde ich dagegen keinerlei Berührungspunkte mit der erwähnten Paraphrase. Aus alledem ergibt sich wohl mit Bestimmtheit, daß die Bemerkung der Correctores Romani, wonach die Paraphrase nicht von Bernhard ist, unrichtig ist. — Was die Glossen anlangt, in denen sich sonst die Sigle Bern. findet, so sind die in der Druckausgabe dem betreffenden Glossator zugeschriebenen Glossenstellen sowohl in der Wiener- als in der Melker Handschrift des Apparatus des Bernardus Parmensis (Hofbibliothek 2199, Stiftsbibliothek L. 31, Schulte, a. a. O. S. 115 Anm. 3) mit geringen Abweichungen enthalten. Einen Casus enthalten diese beiden Handschriften überhaupt nicht (dagegen ist die Angabe Schultes, daß die Melker Handschrift nur den Apparat „ohne den Text“ enthalte, unrichtig).

[8] Item, in fine not. quod sublato principali, accessorium non tenet.

Wir wollen nun im Folgenden zunächst vom Wahlrecht der Fürsten (oben 1 und 7), dann von den Rechten des Papstes (oben 2 und 4), hierauf vom Wahlverfahren (oben 3) und schließlich von den näheren Bestimmungen über die „Idonoität" (durch welche das passive Wahlrecht eingeschränkt wird, oben 6) handeln.

II. A) Das Wahlrecht der Fürsten. 1.) Wir erinnern uns, in der Glosse zum Dekret einer Stelle begegnet zu sein, welche das Wahlrecht der Fürsten negiert und die Erblichkeit der Krone behauptet, womit der päpstliche Einfluß natürlich paralysiert wäre[1]). Eben der Umstand, daß eine derartige Anschauung vor nicht langer Zeit in Diskussion gestanden, mag für Innocenz III. mitbestimmend gewesen sein, als er das Wahlprinzip an die Spitze der Bulle „Venerabilem" stellte. Es kann nicht wundernehmen, daß die Glosse diesen Standpunkt ganz und voll rezipiert hat, daß er insbesondere in dem jüngeren Teil derselben, in dem Rechtssatz des Johannes Andreae, aber auch in der von uns (oben S. 61) besprochenen Paraphrase sowie in der auf dieselbe folgenden Inhaltsangabe der Bulle als etwas ganz Selbstverständliches erscheint, speziell in der letztgenannten Stelle als iure communi feststehend erklärt wird. War ja doch der entschiedenste und weitreichendste Versuch einer rechtlichen Einschränkung des Wahlprinzips unter Heinrich VI. endgiltig gescheitert und infolge des Thronstreites sowie nicht minder gerade des päpstlichen Einflusses im 13. Jahrhundert auch die faktische Kontinuität des Königshauses außer Übung gekommen.

Ex professo wird das Erbrecht erörtert und abgelehnt in den Glossen zu den Worten illicitum, ex successione und de domo. Die erstgenannte Stelle (vermutlich von Bernardus Parmensis)[2]) befaßt sich mit jenen Ausführungen der Bulle, welche begründen, warum Philipp als periurus anzusehen sei; es wird daselbst ausgeführt, daß sein dem minderjährigen Friedrich geleistetes iuramentum zwar illicitum gewesen sei, daß er aber trotzdem vor dem Abgehen

[1]) Vgl. oben SS. 31 ff.
[2]) Vgl. oben S. 61 Anm. 3 und 5.

von demselben die päpstliche Entscheidung hätte einholen müssen. Zum Worte illicitum bemerkt die Glosse: *Quoniam fuit de successione viventis C. de pactis l. pactum. tamen hic voluntas accessit viventis unde videtur tenere C. eod. l. ult. Sed illa loquitur in haereditaria successione, quae in imperio locum habere non potest, nec etiam in beneficiis Ecclesiasticis locum habet*, wofür als Belegstellen angeführt werden c. 2 X III 8 de concess. praebendae, c. 15 X III 30 de dec. u. c. 15 X III 38 de iure patronatus. Diese Glosse ist zunächst ein interessantes Beispiel für die so vielfach beliebte Argumentation aus Analogien des römischen Rechts, hier aus dem Codex, wobei man sich einer prinzipiellen Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht nicht bewußt wird[1]. Was die für uns entscheidende Frage des Wahlrechts bei der Thronbesetzung anlangt, so liegt in dieser Glosse die denkbar schärfste Ausschließung jeder Möglichkeit, nach der bisherigen deutschen Sitte auch nur faktisch eine Nachfolge zu sichern. Die dafür angeführte Begründung zeigt aufs deutlichste die Tendenz, die Bestimmungen des kirchlichen Ämterrechts auf die Besetzung des deutschen Thrones auszudehnen[2]; ein Vergleich der zitierten Belegstellen ergibt, wie unter den Begriff des sanctuarium sowohl eigentliche Kirchenämter als weltliche mit der Kirche in Beziehung stehende Rechte in geradezu naiver Weise subsumiert werden[3]. Es kann daher auch

---

[1]) Vgl. oben S. 33, nnten SS. 65, 77, 80.

[2]) Vgl. oben SS. 32, 33, 35 Anm. 3, 37.

[3]) c. 2 X III 8 de concess. praebendae ist eine bereits in die Comp. I. aufgenommene Bestimmnng des III. Lateranensischen Konzils (1179), demzufolge (so das Summarium) *beneficia non vacantia concedi vel promitti non debent* . . . . c. 15 X III 30 de dec. geht auf Alexander III. (1159—1181) zurück und war gleichfalls in die Comp. I. aufgenommen worden; es schließt das Erbrecht bezüglich der decimae aus *(decima laico iure hereditario concedi non potest* nach den Worten des Summarium) nnd enthält hiefür u. a. die Begründnng: *qnoniam sanctuarium Dei iure hereditario possideri non debet.* c. 15 X III 38 de iure patronatus, ebenfalls auf Alexander III. zurückgehend und in die Comp. I. aufgenommen, bestimmt, daß *non potest patronus ecclesiam sibi retinere, vel etiam alteri concedere propria auctoritate* (dies die Worte des Summarium), und zwar *quum sanctuarium Dei iure hereditario teneri non possit.* Die näheren kritischen Nachweise vgl. in der Ausgabe von Friedberg.

nicht mehr wunder nehmen, wenn die Glosse auf der Suche nach weiteren Gründen zu den Worten de domo unter Berufung auf den von uns oben (S. 32) erörterten c. 16 C. 8 q. 1, der von dem geistlichen Oberen handelt, bemerkt, nicht nur aus einem andern Haus, *immo de alia tribu (sic!) eligi debet (scil. imperator)*. Die Erzählung, wie Moses auf göttliche Inspiration den Josua als Nachfolger bestellte, paßt zwar zur Ablehnung des Erbrechts, aber nicht im mindesten zur Begründung eines Wahlrechts. Anderseits nimmt die Glosse zur Bulle „Venerabilem“ von jenen Canones des Gratianischen Dekrets, welche nach unseren obigen Ausführungen von den älteren Kanonisten zur Begründung des Erbrechts herangezogen worden waren, überhaupt keine Notiz, auch nicht durch die der scholastischen Methode doch so geläufige Anführung als Gegenargument.

Mit der Frage des Erbrechts befaßt sich schließlich auch die interessante Bemerkung zu den Worten ex successione. Auch sie knüpft, wie die bisher erörterten Stellen, an den dritten Teil der Bulle an, wo Philipps Indignität begründet wird. Der Passus in der Bulle, der zum Verständnis der Glosse nötig ist, lautet: *Insuper si supradictus dux . . imperium obtineret, libertas principum in electione periret et imperii obtinendi de cetero ceteris fiducia tolleretur: Nam si, prout olim Fredericus Corrado et Henricus postmodum Frederico, sic nunc vel Fredericus Philippo vel Philippus Frederico succederet, videretur imperium non ex electione, sed ex successione deberi. Praeterea cum multi principum ex imperio eque sint nobiles et potentes, in eorum praeiudicium redundaret, si nonnisi de domo ducum Suevie videretur aliquis ad imperium assumendus.* Zu den Worten ex successione bemerkt die Glosse: *tres successiones continuae videntur ius successionis inducere, immo duae: quia binus actus inducit consuetudinem. arg (C)25 q.2 c. ita nos(25) et (Cod.) de episcopali audient. l. nemo.* Die Glosse treibt hier entschieden Konsequenzmacherei, aus den beiläufigen Ausführungen der Bulle, die in der Verwandtschaft des Thronwerbers unter den gegebenen Umständen einen von mehreren Indignitätsgründen erblickt, schmiedet sie einen förmlichen Rechtssatz: drei oder, wie sich der Glossator verbessert, zwei „Successionen“ ohne Unterbrechung sind unzulässig, nämlich drei Regierungen Verwandter nacheinander, bei denen zwei „Successionen“ stattfinden. Die Begründung ist allerdings eine

unglaubliche Rabulistik: daß zwei faktische Successionen Gewohnheitsrecht schaffen, soll aus c. 25 C. 25 q. 2[1]) hervorgehen; hier ist nämlich von den Sillani (recte: Scyllaceni) die Rede, welche zweimal nacheinander ihren Bischof ermordet haben, was Papst Gelasins als *iam velut usum consuetudinemque sacrilegam* bezeichnet. Was die Sache selbst anlangt, so wird, um das Wahlrecht der Fürsten zu schützen, eben dieses Wahlrecht eingeschränkt: sie dürfen den König nicht dreimal nacheinander demselben Hause entnehmen.

2.) Wie verhält sich nun dieses im Prinzip ganz unbestrittene, gegen ein Eindringen erbrechtlicher Gedanken mit gewissen Garantien umgebene Wahlrecht zu den Rechten des Papstes? Wir haben gesehen, daß in der Bulle selbst der ursprüngliche Gedanke des Papstes, dem das Besetzungsrecht des Papstes als das Primäre erscheint, zwar Spuren hinterlassen hat, trotzdem aber die Bulle von dem Wahlrecht der Fürsten ausgeht; sie beschränkt es durch das Princip der persona idonea und das dem Papst diesbezüglich zustehende Approbationsrecht und stellt außerdem für die Fälle zwiespältiger Wahlen ein nicht ganz klar gefaßtes päpstliches Entscheidungsrecht auf. Diese beiden Rechte des Papstes sind von den Glossatoren ausgestaltet worden und werden uns weiter unten ausführlich beschäftigen. Hier sei nur soviel bemerkt, daß das schon in der Bulle stark betonte Approbationsrecht umsomehr in den Vordergrund treten mußte, nachdem mit der fortschreitenden Ausgestaltung des Wahlverfahrens die Möglichkeit zwiespältiger Wahlen sich verminderte; so ist begreiflich, daß in dem an die Spitze der Glosse gestellten Rechtssatz des Johannes Andreae das Wahlrecht der Fürsten lediglich eingeschränkt erscheint durch die korrespondierende Pflicht, nur eine persona idonea zu wählen, und das dem Papst diesbezüglich zustehende Approbationsrecht: der Papst muß denjenigen, der in korrekter Weise gewählt wurde, approbieren (und zum Kaiser krönen), soferne er eine persona idonea ist. Von dem ursprünglichen Standpnnkt Innocenz' III. finden wir, wie besonders deutlich der angeführte Rechtssatz zeigt, in der Glosse im allgemeinen keine Nachwirkung; nur der Abbas Siculus, welcher in seiner Disposition

[1]) Vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 725.

den Inhalt des mit „Verum nos“ beginnenden Teiles der Bulle durch den Satz umschreibt *captando benevolentiam Principum, ipsorum ius et potestatem declarat,* mag den ursprünglichen Gedanken des Papstes, der allerdings für seine Zeit keinerlei Bedeutung mehr hatte, durchschaut haben. Auch von der, wie wir gesehen haben, durch den Wortlaut der Bulle nahegelegten Möglichkeit, das aus dem ursprünglichen Gedanken des Papstes sich unmittelbar ergebende Devolutionsrecht auf dem Umwege eines Analogieschlusses festzuhalten, hat die Glosse zur Bulle „Venerabilem“ keinen Gebrauch gemacht[1]. Wenn dieses Recht gelegentlich von Päpsten behauptet und von Kanonisten vertreten worden ist, so hat das eben selbst innerhalb des kanonischen Rechts nur einen episodenhaften Charakter gehabt[2]. Auch dem Papst gegenüber ist das Wahlrecht der Fürsten das Primäre und dergestalt gesichert, daß die Besetzung des deutschen Thrones ohne Mitwirkung der deutschen Fürsten auch vom kanonistischen Standpunkt aus als unmöglich erscheint; dieser Zustand findet in der Glosse zur Bulle „Venerabilem“, die für das ganze kanonische Recht eigentliche sedes materiae bezüglich der deutschen Königswahl geblieben ist, getreuen Ausdruck.

3.) Können wir so das Wahlprinzip bei jenen Glossatoren, die sich mit der Bulle „Venerabilem“ befaßten, als feststehend betrachten, so ergeben sich bereits bezüglich des Wählerkreises tiefgreifende Abweichungen. Die Bulle hat an zwei Stellen, das einemal autoritativ, das anderemal incidenter, einschränkend von Wahlfürsten gesprochen: *illi principes*, denen das Wahlrecht *de iure ac de consuetudine* zusteht[3]. Es ist nun äußerst interessant, daß die Glosse an zwei Stellen den diesbezüglichen Inhalt der Bulle falsch wiedergibt. In der von uns (oben S. 61) besprochenen Paraphrase heißt es: *Scribit Papa super hoc negotio Duci Zaringiae, dicens . . . . . recognoscit ius eligendi in Imperatorem postea promovendum ad Principes pertinere, et de iure et antiqua consuetudine.* Und die darauf folgende knappe Inhaltsangabe,

[1] Nur eine Spur findet sich in der Glosse zum Worte favere; vgl. darüber unten SS. 79 und 80.

[2] Vgl. oben S. 53 Anm. 2, unten SS. 110 f.

[3] Vgl. oben SS. 47, 48 und 57.

deren Wortlaut wir bereits oben (SS. 62 f.) wiedergegeben haben, bemerkt kurz: *primum est, quod ius eligendi Regem in Imperatorem promovendum de iure communi pertinet ad Principes.* Erst bei Johannes Andreae kehrt der wahre Gedanke der Bulle wieder; sein Rechtssatz lautet: *Electus in Imperatorem a maiori parte illorum, ad quos spectat electio, si fuerit idoneus, per Papam confirmabitur, vel potius approbabitur.*

Wie erklärt sich diese auffällige Tatsache? M. E. zunächst dadurch, daß die Beschränkung des Wählerkreises zu jener Zeit, in welcher die zuerst genannten Stellen geschrieben wurden, praktisch noch nicht durchgedrungen war, während Johannes Andreae es bereits mit dem nahezu abgeschlossenen Kurfürstenkolleg zu tun hatte[1]). Es scheint mir aber aus dem ganzen Sachverhalte, wie schon hier kurz bemerkt sei, auch hervorzugehen, daß bei der Bildung des Kurfürstenkollegs ein direkter kanonistischer Einfluß mindestens nicht so stark wirksam war, als vielfach angenommen wird. Ist es doch schon beachtenswert, daß die Bulle selbst jeden Hinweis darauf unterläßt, welche Fürsten eigentlich das Wahlrecht besitzen. Und noch in der Deliberatio[2]) hatte der Papst selbst als gegen Otto sprechend hervorgehoben, daß *pauciores principes* auf seiner Seite stünden, während er nunmehr behauptet, daß Otto von der Majorität der Wahlfürsten gewählt wurde. Von einem ganz andern Gesichtspunkte aus hatte Innonzenz III., wie wir gesehen haben[3]), die Ausrufung Ottos IV. zum König angeordnet, von einem Gesichtspunkt aus, den seine getreuesten Anhänger in Deutschland zu vertreten nicht wagen durften, den er selbst in der Bulle „Venerabilem" nicht durchführen konnte. Indem er nun einerseits sein Vorgehen als Ausübung des ihm bei zwiespältigen Wahlen zustehenden Rechtes, *alteri partium favere*, zu rechtfertigen versuchte, sah er sich anderseits, um Ottos Stellung unanfechtbar zu machen, nach Gründen für die Giltigkeit seiner Wahl um. Da kam ihm nun die Auffassung zu statten, welche die deutschen Anhänger Ottos, deren Mittelpunkt der streitbare Erzbischof von

[1]) Vgl. oben S. 61.
[2]) Vgl. oben S. 45 Anm. 1.
[3]) Vgl. oben SS. 51 ff.

Köln war, sich zurecht gelegt hatten. Diese pochten darauf, daß nach altem deutschen Brauch bei den Königswahlen niemals das Prinzip der mechanischen Gleichheit gegolten[1]), daß faktisch vielmehr seit jeher je nach der politischen Machtstellung einer oder einige unter den Wählern den Ausschlag gaben. Es ist ferner kein Zweifel, daß sich bereits im 12. Jahrhundert diese Verhältnisse zu konsolidieren begannen und unter diesen ausschlaggebenden Wählern, welche allein die Kurformel gesprochen haben dürften, regelmäßig die drei rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf zu finden waren, ohne daß aber der Kreis dieser qualifizierten Wähler geschlossen oder ihr Vorrang rechtlich geregelt war. Daran scheinen die deutschen Anhänger Ottos angeknüpft zu haben, indem sie ein formelles Vorrecht einzelner Fürsten behaupteten. Aus dem Kreise des Kölner Erzbischofs dürfte nun dieses Argument in die Umgebung des Papstes gelangt sein und hat zunächst in der Deliberatio eine vorsichtige und den Tatsachen angepaßte Verwertung gefunden: auf den oben erwähnten Einwand (daß pauciores principes auf Ottos Seite stünden) erwidert der Papst, es hätten immerhin *tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat electio*, Otto ihre Stimmen zugewendet, übrigens komme es mehr auf die „Idoneität" als auf die Wählerzahl an. Hier hatte der Papst nur in der deutschen Rechtsentwicklung tatsächlich vorhandene Strömungen verwertet, allerdings gleichzeitig durch übergroße Ausdehnung der päpstlichen Rechte, wie oben gezeigt, das Wahlrecht der Fürsten an sich nahezu illusorisch gemacht; in der Bulle mußte er bezüglich der päpstlichen Rechte einen Schritt zurückmachen, umsomehr suchte er die Stellung Ottos durch den Hinweis auf die Giltigkeit seiner Wahl zu festigen. Dazu war es nötig, die Einschränkung des Wählerkreises schärfer zu betonen; daß es aber nicht rätlich war, die einzelnen Wahlberechtigten unzweideutig zu bezeichnen, springt in die Augen.

Wir können also folgendermaßen rekapitulieren. Das Argument der Deliberatio war dem Gedankenkreis der kölnischen Partei in Deutschland entlehnt und stand mit den tatsächlichen Ver-

---

[1]) Vgl. bezüglich des Folgenden die näheren Ausführungen im Abschnitt III 2 des II. Kapitels.

hältnissen wenigstens nicht a priori in Widerspruch. Der mit der Bulle „Venerabilem" ins kanonische Recht aufgenommene Satz, daß einzelne Fürsten ein ausschließliches (nicht bevorrechtetes) Wahlrecht haben, war nicht nur dem deutschen Rechtszustand, sondern auch den tatsächlichen Verhältnissen gegenüber ein Novum. Daß später die deutsche Rechtsentwicklung in dieser Richtung ging, ist bekannt. Ob und inwieweit dabei der durch Innozenz III., beziehungsweise Gregor IX. ins kanonische Recht aufgenommene Satz von Bedeutung war, wird im zweiten Kapitel dieser Untersuchungen erörtert werden[1]). Hier sei nur soviel nochmals betont, daß er bei den Kanonisten selbst, wie die Glosse zeigt, erst in viel späterer Zeit Verständnis fand.

B. Die Rechte des Papstes. Da von einem Devolutionsrecht, wie bereits erwähnt, in der Glosse ex professo nicht die Rede ist, haben wir hier nur von dem Prüfungsrechte des Papstes bei einhelligen und von seinem Entscheidungsrechte bei zwiespältigen Wahlen zu handeln.

1.) Das Approbationsrecht des Papstes ist in der Glosse an keiner einzigen Stelle in Diskussion gestellt, es erscheint überall als ebenso selbstverständlich, wie das Wahlrecht der Fürsten. Steht es in der wiederholt (vor allem SS. 62 und 63) angeführten Inhaltsangabe noch neben dem Entscheidungsrechte des Papstes bei zwiespältigen Wahlen, so tritt es bei Johannes Andreae bereits als das einzige Correlat, welches auf päpstlicher Seite dem Wahlrecht der Fürsten gegenübersteht, auf. Es ist oben (S. 66) bereits darauf hingewiesen worden, daß dies mit der fortschreitenden Abschließung des Wählerkreises und mit der Ausbildung des Wahlverfahrens zusammenhängt, wodurch zwiespältige Wahlen im alten Sinne begrifflich unmöglich werden.

Mit dieser Verdrängung des Entscheidungsrechts bei zwiespältigen Wahlen durch ein einheitlich gefaßtes Approbationsrecht geht aber Hand in Hand eine Änderung in der Auffassung des letzteren. In der Bulle ist das Approbationsrecht identisch mit dem ius examinandi personam, es umfaßt nicht die Prüfung des Wahlakts, zu welcher nur bei zwiespältigen Wahlen Ansätze vorhanden sind. In dem Maße nun, in welchem die Ausbildung des

[1]) Im Abschnitt III 2.

Wahlverfahrens, von dem wir noch weiter unten[1]) zu handeln haben, Fortschritte machte, indem die Einhaltung bestimmter Normen in dieser Hinsicht als essentielles Erfordernis erschien, mußte die Prüfung des Papstes sich auch auf den Wahlakt beziehen; denn nur dem ordnungsgemäß Gewählten mußte er, natürlich unter der Voraussetzung seiner „Idoneität", die kaiserliche Würde übertragen. In dieser Beziehung ist es nun von Bedeutung, daß die Glosse auch die nicht autoritativen Ausführungen der Bulle über das Wahlverfahren als schlechthin verbindliches kanonisches Recht betrachtet, wie sich insbesondere aus der gewaltsamen Interpretation des Wortes „quamvis"[2]) ergibt. Die incidenter gemachte Äußerung der Bulle, daß die contemptio eines Wählers die Wahl nichtig macht[3]), wird — allerdings in abgeschwächter Form — in der wiederholt (SS. 62 f., 70) berührten Inhaltsangabe zum Rechtssatz erhoben: *Item, in electionibus plus nocet contemptus unius, quam si multi praesentes contradicant.* Und dasselbe Ergebnis hat eine Untersuchung des von Johannes Andreae formulierten Rechtssatzes: der Papst muß den Gewählten krönen, aber nur unter der Bedingung, daß er eine persona idonea und daß er von der Mehrheit der Wahlberechtigten gewählt ist. Damit ist die Prüfung des Wahlakts wenigstens in der Richtung des aktiven Wahlrechts und der Majorität vollständig in eine Reihe gerückt mit der Prüfung der Person, während in der Inhaltsangabe die letztere noch ganz im Vordergrunde steht und expressis verbis von der Prüfung des Wahlakts bei einstimmigen Wahlen überhaupt nicht die Rede ist.

Mit dem Durchdringen eines bestimmten Wahlverfahrens ist die Zwiekur im alten Sinn unmöglich ge-

---

[1]) SS. 84 ff.

[2]) *Id est, quia. vel proprie tenetur. et quod dicit supra* non tam propter studia eligentium, *etc. i. non propter studia eligentium, sed propter merita electorum, personam ducis denuntiavit indignam, et personam regis idoneam. sic supra* ..... (hier wird eine andere Stelle aus der Dekretalensammlung bezogen). *unde bene sequitur.* quamvis plures, *etc. et sic non gessit cognitoris personam: quia retulit se tantum ad merita electorum, non ad studia eligentium, quamvis potuerunt se referre: ut infra sequitur. vel possunt verba teneri proprie; et* quamvis *ponitur pro* quia, *ut praedixi. sed superior littera, scil.* cum neutrius electionem, *etc. videtur contraria.*

[3]) Vgl. oben S. 57.

worden. Hand in Hand damit hat sich der Umfang des Approbationsrechts erweitert, es umfaßt nicht nur die Prüfung der Idoneität (das Approbationsrecht im e. S.), sondern auch die Prüfung des Wahlakts (das Konfirmationsrecht). *Electus in imperatorem a maiori parte illorum, ad quos spectat electio, si fuerit idoneus, per Papam confirmabitur, vel potius approbabitur.*

2.) Was nun zwiespältige Wahlen anlangt, so müssen wir uns vor Augen halten, daß die Bulle zunächst für den Papst

a) das Recht, einen Schiedsspruch zu fällen, voraussetzt. Die Darstellung der Bulle, daß die Fürsten selbst ein derartiges Recht des Papstes nicht bestritten, sondern lediglich wegen mangelhaften Verfahrens den Spruch des Kardinallegaten anfochten, erweist sich allerdings bei näherer Untersuchung als ein absichtliches Mißverstehen, indem die Fürsten jede Einmischung des Papstes abgelehnt und das mangelhafte Verfahren nur als argumentum ad hominem gebraucht hatten[1]). Trotzdem scheint es jedoch naheliegend, daß das Schiedsrichteramt des Papstes im öffentlichen Rechtsbewußtsein stärkere Anhaltspunkte hatte, als die übrigen päpstlichen Ansprüche. Es war ja bei dem Umstande, daß mangels detaillierter Wahlvorschriften und unter der Nachwirkung des Prinzips der Einstimmigkeit jede Doppelwahl das Reich in zwei feindliche Lager zerreißen mußte, tatsächlich ein Bedürfnis nach einer entscheidenden Instanz vorhanden und als solche mußte sich, ganz abgesehen von seiner überragenden geistlichen Stellung, gewiß der Papst umsomehr empfehlen, da tatsächlich jeder der Streitteile von ihm die Krönung zum Kaiser verlangte. Überdies war ein derartiges Schiedsrichteramt der Päpste in weitestem Umfange nichts Neues, wie wir vor allem bei Gregor VII. gesehen haben[2]), und so kann es wohl nicht überraschen, wenn die Glosse (wie die Bulle), vor allem in der Inhaltsangabe, auf die wir immer wieder (vgl. oben SS. 70 und 71) zurückkommen *(Item, iudex potest alteri parti favere)*, eine richterliche Entscheidung des Papstes als etwas ganz Selbstverständliches ansieht.

[1]) Vgl. oben S. 46 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 24.

Was nun dio juristische Natur dieses Entscheidungsrechtes anlangt, scheint mir allerdings ein Unterschied gegenüber der Auffassung Gregors VII. und eigentlich auch gegenüber der Innozenz' III. vorzuliegen. Wenn die Bulle den Ausdruck cognitor, die Glosse den Ausdruck iudex gebraucht, so ist dies ganz charakteristisch. Nicht mehr als Schiedsrichter erscheint der Papst, sondern als iudex ordinarius, vor dem über die Frage der Königswahl ein kanonischer Prozeß abgeführt wird. Darauf werfen auch die von der Glosse absente altera zitierten Stellen (c. 2 X II 20 de test. et attest. und c. 2 C. 3 q. 9)[1]) helles Licht; beide sind einfach dem kanonischen Prozeßrecht entnommen; daß die erstere, welche lediglich die Zeugenvernehmung absente altera parte als nichtig erklärt, auf den vorliegenden Fall, wo eine Zeugenvernehmung überhaupt nicht stattfand, nicht paßt, sei nur nebenbei erwähnt. — Anderseits finden wir in der Begründung des päpstlichen Rechtes m. E. eine weniger strenge Durchführung des hierokratischen Systems als bei Gregor VII. Schon die Bulle „Venerabilem" beruft sich ausdrücklich nicht auf jenes allgemeine päpstliche Leitungsrecht in temporalibus, welches Gregor VII. ohne Bedenken behauptet hatte und welches erst in der Bulle „Unam Sanctam" wiederkehrt[2]); sie begründet, wie wir (SS. 47 und 50) gesehen haben, das päpstliche Entscheidungsrecht „iure", durch Hinweis auf die Verknüpfung der königlichen und kaiserlichen Würde, und „exemplo"[3]), durch Anführung eines angeblichen Präzedenzfalles, des Streites zwischen Lothar und Konrad. Auch die Glosse zeigt keine Spur der Begründung in der Art Gregors VII., sie beschäftigt sich mit der Begründung

---

[1]) Die erstgenannte Stelle geht auf Gregor I. (590 — 604) zurück und war bereits in die Comp. I. aufgenommen worden; über ihren Inhalt wird im Text gehandelt, die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont., 1912. Die zweitgenannte Stelle ist pseudo-isidorisch, angeblich von Papst Eleutherus (174?—189) und findet sich bereits in vielen älteren Sammlungen; die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont., † 68: im Gratianischen Dekret lautet die Rubrik: *Absente adversario sententiam ferri non licet.*

[2]) Vgl. oben SS. 25 und 54 Anm. 2, unten SS. 125 ff.

[3]) In dieser Weise wird die Unterscheidung der Bulle *iure patet pariter et exemplo* (vgl. oben SS. 47, 49 und 50) bereits in der (S. 61 genannten) Paraphrase aufgefaßt.

überhaupt nur oberflächlich. Zum Worte Lotharius führt sie als Gegenargument gegen die Beweiskraft des Präzedenzfalles c. 7 X I 6 de electione[1]) an, womit offenbar auf die Worte angespielt werden soll: *ne quod de quibusdam pro necessitate temporis factum est, trahatur a posteris in exemplum*; darüber, daß der Präzedenzfall überhaupt nicht stringent ist[2]) und daß die Anführung nur eines Beispiels überhaupt mit der oben (SS. 65 ff.) besprochenen Theorie vom binus actus nicht im Einklang steht, schweigt der Glossator.

Die Glosse unterläßt auch jede Anspielung auf einen anderen in den Dekretalen vorkommenden Fall, welchen wir in diesem Zusammenhang nicht übergehen wollen, auf c. 13 X II 1 de iudiciis[3]). In dem daselbst mitgeteilten Schreiben nimmt Innozenz III. in einem Streit zwischen Philipp August von Frankreich und Johann von England über ein feudum das Schiedsrichteramt in Anspruch, also in einem Falle, in welchem die Beziehung zur kaiserlichen Würde völlig fehlt. Aber auch hier steht der Papst, theoretisch wenigstens, nicht auf dem extremen Standpunkt Gregors VII. Auf einem Umwege sucht er sein Recht zu begründen: die beiden Könige haben in der fraglichen Sache einen Vertrag geschlossen und beschworen; über den Eidbruch zu urteilen, ist aber Sache des Papstes, und auf diese Weise steht es ihm indirekt auch zu, den Streitfall zu entscheiden. So wird theoretisch die juristische Unabhängigkeit des Königtums aufrecht erhalten; *ratione peccati* jedoch *et inducendo ad poenitentiam*, wie die Glosse zu den Worten iudicare de feudo bemerkt, wird die *potestas tempo-*

---

[1]) Es ist dies eine von Alexander III. auf dem dritten Lateranensischen Konzil (1179) getroffene, in die Comp. I. aufgenommene Entscheidung über die Besetzung von Kirchenämtern. Siehe die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg.

[2]) Vgl. oben S. 50, bes. Anm. 1.

[3]) Es ist dies ein aus dem Jahre 1204 stammendes, bereits in die Comp. III. aufgenommenes Schreiben Innozenz' III. an die französischen Prälaten. Raymund von Pennaforte hat das Schreiben in die offizielle Sammlung aufgenommen. (Das Summarium lautet: *Judex ecclesiasticus potest per viam denunciationis evangelicae seu iudicialis procedere contra quemlibet peccatorem, etiam laicum, maxime ratione periurii vel pacis fractae).* Die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg. Eine eingehende Würdigung hat die Dekretale gefunden in Phillips' Kirchenrecht, § 129.

ralis dem Papste unterstellt, dessen Sache es ist, *corrigere quemlibet de peccato* (Abbas[1]) in der dem Casus folgenden Inhaltsangabe der in Rede stehenden Dekretale c. 13 X II 1). Dieser Umweg, die päpstliche Gewalt auch in weltlichen Angelegenheiten zu begründen, kehrt unter Gebrauch fast derselben Worte in der Bulle „Venerabilem“ an der Stelle wieder, wo der Papst die Indignität Philipps auf seinen angeblichen Eidbruch zurückführt[2], und enthält in nuce die Doktrin von der potestas indirecta in temporalibus[3]. Daß praktisch auch auf diesem Wege die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt negiert wird, ist klar, da dem Ausspruch des geistlichen Richters über das peccatum eine juristische Wirkung zugeschrieben wird. Über den hierin nach unserer modernen Anschauung unleugbar gelegenen Widerspruch und seine Erklärung aus der mittelalterlichen Denkweise verweisen wir auf unsere Ausführungen über die Depositionstheorie im Gratianischen Dekret[4]; an die dort mitgeteilte Glosse erinnert aufs lebhafteste die zu unserer Dekretale (c. 13 X II 1), besonders zu den Worten iurisdictionem nostram: auch hier heißt es nach prinzipieller Anerkennung der „distinctio“ der geistlichen und weltlichen Gewalt: *non ergo de temporali iurisdictione debet intromittere se Papa, nisi in subsidium, scilicet cum iudex saecularis negligens est, vel cum vacat imperium.* Also eine subsidiäre Gerichtsbarkeit des Papstes ohne Rücksicht auf die Natur des streitigen Rechts! Damit geht die Glosse über den Gedanken Innozenz' III. hinaus, welcher an der Begründung seiner Kompetenz ratione peccati

---

[1]) Der sog. Abbas antiquus, zu unterscheiden von dem oben S. 61 Anm. 2 behandelten Abbas Sicnlus, schrieb in den 60er Jahren des 13. Jahrhnnderts: vgl. über ihn Schulte, a. a. O. (vgl. oben S. 31 Anm. 1) SS. 130 ff.

[2]) Die Dekretale „Novit“ (c. 13 X II 1 de iud.) sagt: . . . . *numquid non poterimus de iuramenti religione cognoscere, quod ad iudicium ecclesiae non est dubium pertinere, ut rupta pacis foedera reformentur?* An der im Text bezogenen Stelle der Bulle „Venerabilem“ heißt es: *Utrum . . iuramentum licitum fuerit an illicitum et ideo servandum an non servandum exstiterit, nemo sane mentis ignorat ad nostrum iudicium pertinere.*

[3]) Über diese Theorie von der potestas indirecta in temporalibus, deren klassischer Vertreter der Jesuit Bellarmin († 1621) ist, vgl. v. Scherer, a. a. O. (vgl. S. 8 Anm. 4) S. 53, bes. Anm. 13.

[4]) Oben SS. 40 ff.

festhält[1]). Praktisch ist allerdings der Unterschied dann von geringer Bedeutung, wenn man den Begriff des peccatum im weitesten Sinne faßt, wie die Glosse *peccat in ipsum* erklärt: *id est, offendit, vel laedit eum.* Die Dekretale selbst subsumiert darunter jede Friedensstörung: *praecipue quum contra pacem peccatur, quae est vinculum caritatis.* Und dieser Gedanke kehrt in der Glosse zweimal wieder: *ad Ecclesiam spectat pacem servare,* sagt der Abbas; *ad Ecclesiam spectat pacem servare, et observari facere* heißt es in der Glosse zum Worte pacem unter nicht unpassendem Hinweis auf die große kulturhistorische Übung dieses Rechtes durch die Kirche, auf die trenga Dei[2]).

Wenden wir uns nach dieser Abschweifung wieder der Glosse zur Bulle „Venerabilem" zu, so haben wir nunmehr zu untersuchen, wie sie

b) das in der Bulle, abgesehen von einer schiedsrichterlichen Entscheidung, für den Papst beanspruchte Recht, *alteri partium favere*, behandelt. Die Glosse knüpft diesbezüglich an das Wort favere an und bemerkt wörtlich: *Si favet, ergo non debet esse iudex. (C) 11 q. 3 c. quatuor (78) et c. sequens (79). Sed dic quod in dubio potest favere, cui vult. ff. de leg. 2 l. si quis servum § si inter duos. ff. de bo. auct. iud. poss. l. in venditione § ult. ff. ad Syl. l. si quis in gravi § si cum omnes. Vel potest cogere partes ad concordiam. Istit. de satisd. tu. § sin autem et infra de offic. deleg. c. suspicionis § ab ipso (c. 39 X I 29 de officio iud. del.) et supra eod. cum inter R. (c. 16 X I 6 de electione). tunc demum debet favere, cum merita electorum et eligentium paria sunt. arg. infra de iure patron. cap. quoniam in quibusdam (c. 3 X III 38 de iure patron.) et 63 dist. cap. (sic!) si forte (36) vel cum potestas eligendi devoluta est ad ipsum. supra eod. cap. bonae circa fin(em,*

---

[1]) Damit steht nicht in Widerspruch der in der Dekretale „Novit" enthaltene Hinweis auf verschiedene Gesetze der Kaiser, durch welche die Kompetenz des geistlichen Gerichts über den ihm iure proprio zustehenden Umfang ausgedehnt wurde *(Non igitur iniuriosum . . . .)*. Denn der Papst sagt im weiteren Verlauf ausdrücklich: *Quum enim non humanae constitutioni, sed divinae legi potius innitamur . . , . .*

[2]) Die Literatur über die treuga Dei verzeichnet Schröder a. a. O. (vgl. S. 7 Anm. 1) S. 652 Anm. 2.

c. 23 X I 6 de electione. Der Glossator trägt mit Recht Bedenken, eine Entscheidung, von welcher der Ausdruck favere gebraucht wird, als Richtersprnch gelten zu lassen, und begründet diese ziemlich einleuchtende Ansicht durch weit hergeholte, wenig passende Belegstellen aus dem kanonischen Prozeßrecht [1]), ohne darauf hinzuweisen, daß die Bnlle der Entscheidung den Charakter eines Schiedsspruches ausdrücklich abspricht. Er zieht ans diesem Sachverhalt auch nicht die klare und bestimmte Konseqnenz, daß kein Schiedsspruch vorliegt, sondern führt eine Reihe von Fällen an, welche eben von der für den Richter geltenden Regel angeblich eine Ausnahme bilden. Bei Anführung dieser vier Fälle verläßt er allerdings unversehens das Gebiet des Richterspruchs: läßt sich der zweite Fall noch darunter snbsumieren, so sind der dritte und vierte einfach dem kanonischen Wahlverfahren entnommen. Allein dieser Sachverhalt ist dem Glossator nicht zum Bewnßtsein gekommen, er ist sich darüber nicht klar geworden, daß das in Rede stehende Recht von der Ausübung eines Richteramtes seiner juristischen Natur nach verschieden ist. So zögert auch der Glossator, von dem die Inhaltsangabe herrührt, nicht, aus der Bulle schlechterdings den bereits (oben S. 72) zitierten Bechtssatz zu formulieren: *Iudex potest* (scil. unter bestimmten Voraussetzungen) *alteri parti favere.*

Werfen wir nun einen Blick auf die einzelnen von der Glosse angeführten Ausnahmsfälle, so ist znnächst bezüglich des ersten, der wirklich unter die Ansübung des Richteramts zu subsumieren ist, zu bemerken, daß er weder durch die angeführten Belege aus dem römischen Recht auch nur für den Bereich des letzteren hinlänglich gestützt ist [2]) noch dem kanonischen Prozeßrecht voll-

[1]) c. 78 C. 11 q. 3 (pseudo-isidorisch) geht angeblich auf Gregor I. (590—604) zurück, c. 79 ist den Comment. in Amos des hl. Hieronymus entnommen; vgl. bezüglich des ersteren die kritischen Nachweise bei Jaffé, Reg. Pont. (ed. II), † 1949, bezüglich des letzteren siehe Migne, Patrol. Lat. Tom. XXV 1067. Die angeführten Stellen wenden sich ganz allgemein gegen eine „perversio iudicii“ durch timor, amicitia u. dgl.

[2]) Die angeführten Stellen aus dem römischen Recht (vgl. oben S. 76) lauten folgendermaßen. L. 8 § 3 D. de legatis 2 (XXXI): *Si inter duos dubitetur de eodem legato, cui potius dari oportet, ut puta si Titio relictum est et duo eiusdem nominis amici testatoris veniant et legatum petant et heres solvere paratus sit, deinde ambo defendere heredem parati sint, eligere debere heredem,*

ständig entspricht[1]). Mit diesem ersten Fall *(in dubio potest favere)* wäre nahe verwandt der dritte *(cum merita electorum et eligentium paria sunt)*, wenn man hier eben überhaupt an einen Richterspruch denken wollte. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Nuancierung des Approbationsrechts, welche dann eintritt, wenn bei einer Zwiekur für beide Kandidaten gleich gute Gründe sprechen: in diesem Fall soll der Approbierende ein freies Entscheidungsrecht haben. Die hiefür angeführten Belegstellen handeln, wie nebenbei bemerkt sei, von allerdings verwandten, aber nicht durchwegs von derselben Materie: c. 3 *X* III 38 de iure patron.[2]) von dem Falle, wenn mehrere in Gemeinschaft Präsentationsberechtigte sich nicht auf eine Person einigen; c. 36 Dist. 63 handelt zwar von zwiespältigen Bischofswahlen, doch weist hier

---

cui solvat, ut ab eo defendatur. L. 8 § 4 D. 42₅ (de rebus auctoritate iudicis possidendis): *Si unus sit, qui possideat bona, expeditum erit de locatione: quod si non unus, sed plures sint, quis eorum debeat locare et vendere, quaeritur. et siquidem convenit inter eos, expeditissimum est: nam et omnes possunt locare et uni hoc negotium dare: si vero non convenit, tunc dicendum est praetorem* causa cognita *eligere debere, qui locet vel vendat.* L. 3 § 4 D. 29₅: *Si, cum omnes domini agressuram paterentur, uni servus opem tulit, an sit excusandus, an vero quia omnibus non tulit, plectendus? et magis est, ut, si quidem omnibus ferre potuit, quamvis quibusdam tulit, supplicio adficiendum: si vero simul omnibus non potuit, excusandum, quia quibusdam tulerit. nam illud durum est dicere, si cum duobus auxilium ferre non possit, elegit alteri esse auxilio, electione crimen eum contraxisse.* Bezüglich der Argumentation ans dem römischen Recht vgl. oben SS. 33, 64, 65, unten SS. 80, 89, 96 Anm. 2, S. 109 Anm. 2 und S. 112 Anm. 2.

[1]) c. 32 X II 20 de test. et attest. (eine in das Jahr 1205 fallende, bereits in die Comp. III. übergegangene Dekretale Innozenz' III. — vgl. die Ausgabe von Friedberg; Potthast, Reg. Pont., 2622: Migne, Patrol. Lat., Tom. CCXV 743).

[2]) Dieses Caput geht auf das dritte Lateranensische Konzil (1179) zurück nnd findet sich hereits in der Comp. I.; vgl. die kritischen Nachweiso in der Ausgahe von Friedherg. — Nicht nninteressant ist die Glosso zu diesem Caput, wolche den Vorschlag der Patrone ehenfalls als Wahl behandelt. So heißt es schon in den anf den Casus folgenden Not.: *Item electio maioris partis tenet, dummodo electus sit idoneus.* Und zu den Worten qui maioribus wird unter Heranziehung von Stellen, dio das kanonische Wahlrecht betreffen, die Frage abgehandelt, ob bei der zwiespältigen Präsentation die einfache oder die durch sanioritas qualifizierte Majorität erforderlich sei *(numquid requiritur, quod maioris sit meriti, et quod plures eum praesentent)*, und im Sinne der einfachen Majorität entschieden *(videtur sufficere, si sit idoneus, dum tamen habeat maiorem partem, licet alius sit melior).*

Leo I.[1]) den Metropoliten an, die persona dignior zu konsekrieren (praeferre = bevorzngen). Dieser Standpunkt entspricht dem, welchen wir in der Bulle „Venerabilem" bezüglich der Königswahl zu finden glaubten; die Glosse jedoch biegt gewissermaßen die Spitze um, wenn sie nur von den Fällen gleich guter Gründe bei beiden Kandidaten spricht und dann das Wort favere als ein freies Entscheidungsrecht deutet. Auch der letztangeführte Fall (der Devolution) wird, abgesehen davon, daß hier von einer richterlichen Entscheidung schon gar nicht die Rede sein kann, dem Gedankengang der Bulle nicht gerecht. Die dazu angeführte Belegstelle enthält die Entscheidnng des Papstes über die mit dem dentschen Thronstreit so eng znsammenhängende Mainzer Bischofswahl, die allerdings weitgehende Analogien zur Bulle „Venerabilem" aufweist; der Unterschied liegt eben darin, daß der Papst als schließliches durchschlagendes Argument für seinen Kandidaten anführt: wenn selbst alle gegen seine Wahl vorgebrachten Einwände zutreffend wären, hätte er (der Papst) doch freie Hand, ihm die bischöfliche Würde zu verleihen, nämlich iure devolutionis, weil dann nicht nur die Wähler des Gegenkandidaten, sondern auch die Wähler des päpstlichen Kandidaten (eben infolge der fehlerhaften Wahl) ihres Wahlrechts verlnstig gegangen wären[2]). Daß Innozenz III. auch bei der Entscheidung des deutschen Thronstreits von derartigen Gedankengängen beeinflußt war, haben wir bereits dargelegt; und die Anführung dieses Falles (der Devolution) in der Glosse zum Worte favere ist eben des-

[1]) Migne, Patrol. Lat., Tom. LIV 666. Weitere kritische Nachweise bei Jaffé, Reg. Pont., 411. Vgl. oben S. 49 Anm. 1.

[2]) Die Entscheidung Innozenz' III., welche sich bereits in der Comp. III. findet, stammt ans dem Jahre 1202 (vgl. die Ausgabe von Friedberg nnd Potthast, Reg. Pont., 1647). Die Wahl selbst hatte Endo des Jahres 1200 stattgefunden (vgl. Krammer, Wahl und Einsetznng — vgl. S. 21 Anm. 2 — S. 47 Anm. 2); die staufische Partei hatte den Bischof von Worms postuliert, eine kleine päpstliche Minorität Sigfrid von Eppenstein gewählt. In der Entscheidung des Papstes, welche über Beschwerde gegen die vom Kardinallegaten Guido von Präneste gefällte Entscheidnng erging, spielt folgendes Argument eine große Rolle: da die Partei des Wormsers letzterem die Administration übergab, ohne die Entscheidung des Papstes über die Postulation abzuwarten, wurde sie ihres Wahlrechtes verlustig; also erscheint die Wahl der Minorität, wie klein sie auch gewesen sein mag, als einhellig. Das durchschlagende Argument aber ist das im Text angeführte.

halb interessant, weil hier eine Spur von dem ursprünglichen Gedanken des Papstes, den er in der Bulle „Venerabilem“ fallen gelassen hat, zum Vorschein kommt[1]).

Von besonderer Bedeutung ist m. E. der an zweiter Stelle angeführte Fall: *vel potest cogere partes in concordiam.* Zwar ist mit den angeführten Belegstellen aus dem römischen und kanonischen Recht auch hier nicht viel anzufangen. Die römischrechtliche und die eine kanonische (c. 39 X I 29 de officio iud. del.) sind der Qualifikation des in Rede stehenden Rechtes als Ausübung eines Richteramtes insofern angemessen, als sie dem Prozeßrecht im weitesten Sinn entnommen sind, behandeln aber so spezielle und ungewöhnliche Fälle, daß von ihnen aus von vornherein ein verallgemeinernder Schluß unzulässig erscheint[2]). Die zweite dem kanonischen Recht entnommene Stelle (c. 16 X I 6 de electione) erzählt, daß Papst Cölestin III. (1191—1198), um den Frieden in einem Kloster wiederherzustellen, den Abt zur Renunziation zwang *(ad componendum coegit invitum)* und ihm dafür *custodiam et etiam prioratum* verlieh, ein Vorgang, dessen juristische Qualifikation allerdings ebenso erheblichen Schwierigkeiten begegnet, wie sie der Glossator bei dem von der Bulle „Venerabilem“ behaupteten *ius alteri partium favere* empfunden zu

---

[1]) Vgl. oben SS. 51 ff.

[2]) Die dem römischen Recht (§ 1 Inst. I 24 de satisdatione tutorum et curatorum — vgl. bezüglich des römischen Rechts S. 77 Anm. 2) entnommene Stelle bezieht sich auf die Bestimmung des geschäftsführenden Vormunds unter mehreren Mitvormündern (also einen Zweig der außerstreitigen Gerichtsbarkeit) und lautet: ... *sin autem ipsi tutores dissenserint circa eligendum eum vel eos qui gerere debent, praetor partes suas interponere debet. (idem et in pluribus ex inquisitione datis probandum est, id est ut maior pars eligere possit, per quem administratio fieret).* — c. 39 X I 29, eine Entscheidung Gregors IX. (1227—1241, vgl. Potthast, Reg. Pont., 9554) lautet: *Suspicionis causa contra iudicem assignata, non ipse qui forsan provocatus obesset, sed arbitri potius, coram quibus probatio est facienda, et ad quos omnia, quae ad hunc articulum faciunt, pertinere noscuntur, possunt ad hoc terminum assignare. Ab ipso quoque iudice, cui sicut iurisdictio, sic et cetera, sine quibus explicari causa non potest, intelliguntur esse commissa, iidem ut conveniant, si discordes fuerint, in unam sententiam, vel tertium concorditer advocent, cum quo duo vel alter eorum id faciat, sunt cogendi, ne huiusmodi occassione principale negotium plus debito prorogetur.*

haben scheint[1]). Was aber dieser Konstruktion des ius alteri partium favere als ein „partes in concordiam cogere" m. E. besondere Bedeutung verleiht, ist der Umstand, daß hier die Wurzel bezeichnet ist, aus der tatsächlich dieses nicht zu voller Klarheit entwickelte Recht hervorwuchs. Das altgermanische Wahlprinzip war das der Einstimmigkeit in dem Sinne, daß die Minorität durch die Wahl nicht gebunden war[2]); es fehlte an einer korporativen Organisation des Reichs, der Voraussetzung einheitlicher Willensbildung, und jede Zwiekur bedeutete einfach die Zusammenschließung der Reichsgenossen in zwei nicht nur von einander getrennte, sondern geradezu feindliche Genossenschaften; nur ein gütlicher Vergleich oder ein Waffengang der beiden Könige konnte die Einheit wieder herstellen. Und als nun allmählich der Korporationsgedanke sich durchsetzte, da suchte man immer noch, eine tatsächliche concordia, eine ausdrückliche Zustimmung der Minorität herbeizuführen, beziehungsweise formell die Wahl als eine einstimmige erscheinen zu lassen; das ist ja der Sinn der electio communis[3]), und bis auf den heutigen Tag hat die altgermanische Auffassung deutliche Spuren in unserem öffentlichen Recht, und zwar im Strafprozeßrecht (besonders im englischen)[4]) und in noch höherem

---

[1]) Die Stelle ist eine aus dem Jahr 1199 stammende, bereits in die Comp. III. aufgenommene Entscheidung Innozenz' III.; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von **Friedberg** und bei **Potthast**, Reg. Pont., 657. Zum besseren Verständnis sei hier nur folgendes bemerkt: nach der Renunziation des H. wurde R. senior zum Abt gewählt: ihn zwang später Cölestin III. zur Renunziation, nachdem ernste Zweifel an der Rechtsgiltigkeit der ersten Renunziation (des H.) aufgetaucht waren. Der weitere Inhalt der Entscheidung, bei der es sich eigentlich um die Wahl eines R. iunior nach dem Tode des H. handelt (sie wird als von Suspendierten vorgenommen kassiert, vgl. unten S. 88), ist hier ohne Interesse.

[2]) Vgl. die näheren Ausführungen im Abschnitt III 3 des II. Kapitels.

[3]) Vgl. Abschnitt III 1 des II. Kapitels.

[4]) Im englischen Schwurgerichtsprozeß kann das Urteil nur auf Grund eines einstimmigen Verdikts der Geschworenen gefällt werden. Nach anderen Prozeßordnungen genügt eine (eventuell qualifizierte) Majorität; doch wird bekanntlich im deutschen Reich (anders in Österreich) das Verdikt durch den Geschworenen-Obmann ohne Angabe des Stimmenverhältnisses mitgeteilt, erscheint also als ein einhelliges. Vgl. **Geyer**, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig 1880, S. 762.

Maße auf dem Gebiete des Staatsrechts im Parlamentsrecht, allerdings vor allem im ungeschriebenen, hinterlassen[1]). Daß es nun nahe lag, die notwendige Einstimmigkeit durch einen Ausspruch des Papstes herbeizuführen, wurde bereits (oben S. 72) betont. Und vergegenwärtigen wir uns die Lage eines Papstes, der dem deutschen König die Kaiserkrone verleihen sollte und sich nun deren zwei gegenübersah, so blieb ihm allerdings nichts anderes übrig, als alteri parti favere. Als eine aus kanonistischer Auffassung fließende Einschränkung erscheint es bereits, wenn er sich an eine persona idonea oder, wie wir annahmen, sogar an die persona dignior gebunden hielt. Daß mit der Entscheidung über die Kaiserwürde auch über die Königswürde im Sinne der päpstlichen Auffassung entschieden war, läßt sich allerdings nicht logisch deduzieren, ergab sich aber sehr natürlich aus der mittelalterlichen Auffassung des römisch-deutschen Kaisertums[2]). Als sich nun für die Wahl ein bestimmtes Verfahren auszubilden begann, differenzierte sich das ius alteri parti favere zu einem dem staatsrechtlichen Verhältnisse der Zeit durchaus naheliegenden Recht auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche auch den Wahlakt berücksichtigen mußte, wobei sich die Theorie der Differenzierung nicht völlig bewußt wurde. Als schließlich mit dem vollen Durchdringen der korporativen Organisation des Reiches, die sich in einer festen Wahlform (vor allem im Majoritätsprinzip) manifestierte, die Zwiekuren begrifflich unmöglich waren, wurde das Entscheidungsrecht des

---

[1]) Hierher gehört der im deutschen Reichstag und im österreichischen Abgeordnetenhaus übliche Gebrauch, die Tagesordnung durch einheitlichen Beschluß der Partei-Obmänner (Senioren-Konvent, Obmänner-Konferenz) festzustellen, ferner die von den Minoritäten häufig beobachtete Übung, bei gewissen Abstimmungen (definitive Präsidentenwahl u. dgl.) leere Stimmzettel abzugeben, in besonderem Maß aber die im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebürgerte Gewohnheit, von einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung (erste Lesung der Vorlagen vor ihrer Zuweisung an den Ausschuß) Umgang zu nehmen, wenn von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt.

[2]) Vgl. oben SS. 19 f., 48 f.

Papstes von dem einheitlich gestalteten und gedachten, Approbationsrecht aufgesaugt.

Bevor wir zur Besprechung dieses Wahlverfahrens übergehen, wollen wir noch auf ein anderes Institut einen Blick werfen, welches ebenfalls der Übergangsperiode von der Einstimmigkeit zum Majoritätsprinzip seine Bedeutung verdankt und die päpstlichen Rechte zu modifizieren geeignet war, auf die Königskrönung durch den Kölner Erzbischof.

3. Wir erinnern uns [1]), daß die Bulle „Venerabilem" unter den Gründen, welche für Otto IV. sprechen, die Krönung desselben „ubi debuit et a quo debuit" ins Treffen führte. Wir haben darauf hingewiesen, daß dieser Passus eine unheilbare Verwirrung erzeugen muß, indem jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, inwieweit dem Gekrönten gegenüber die päpstlichen Rechte zessieren sollen, die Kaiserkrönung also gewissermaßen eine notwendige Folge zwar nicht der Königswahl, aber doch der Königskrönung sein soll. Eine richtige Erkenntnis dieser Sachlage, bei der gewiß eine Einschränkung der päpstlichen Rechte durch die juristische Durchführung des von Innozenz III. ausgesprochenen Argumentes möglich war, veranlaßte wohl die Weglassung dieses Passus in der Dekretalen-Sammlung. Nichtsdestoweniger finden wir in der Glosse eine Stelle, welche auf unsere Frage Bezug nimmt. Zum Worte observari wird bezüglich der Ungiltigkeit des Philipp geleisteten Eides (vgl. oben S. 47) bemerkt: *etiamsi ei iam coronato iurasset, post reprobationem legitimam ei (Philippo) non teneretur (scil dux Zaringie) in aliquo ratione iuramenti.* Wenn hiefür der von uns (oben SS. 34 ff.) ausführlich behandelte c. 3 C. 15 q. 6 als Belegstelle herangezogen wird, so liegt offenbar der Gedankengang zugrunde, daß dasjenige, was nach der Deposition eines schon im ruhigen Besitz der Herrschaft befindlichen Königs gilt, gewiß auch nach der beim Regierungsantritt erfolgten Reprobation gelten müsse. Daß der Beweis sehr wenig scharf ist, weil der Merowinger Childerich III., von dem die bezogene Stelle handelt, überhaupt nie gekrönt wurde, sei nur nebenbei erwähnt, ebenso daß die zweite Belegstelle (c. 3 X I 7 de translatione) [2]) überhaupt keinen Zusammenhang mit unserer Frage erkennen läßt.

[1]) Vgl. oben SS. 49, 55 ff.

[2]) Den Inhalt dieser von Innozenz III. im Jahre 1198 erlassenen

Was uns hier vor allem interessiert, ist das Verhältnis der Königskrönung zu den päpstlichen Rechten. Was das Approbationsrecht, das ius examinandi personam, anlangt, ergibt sich, wie wir bereits aus dem Gedankengang der Bulle (oben SS. 56 und 57) geschlossen haben, daß es nach der kanonistischen Doktrin in voller Kraft auch gegenüber dem Gekrönten fortbesteht. Dagegen läßt die Glosse bezüglich des Entscheidungsrechtes bei zwiespältigen Wahlen ebensowenig, wie die Bulle, einen sicheren Schluß zu. Aus der Natur der Sache scheint sich jedoch zu ergeben, daß der Papst den ordnungsgemäß zum König Gekrönten, falls er eine persona idonea ist, allerdings zum Kaiser krönen muß. Ich habe andernorts [1]) nachzuweisen gesucht, daß diese Betonung der Krönung, also der Einsetzung (Investitur) des Königs, eben durch das Bedürfnis hervorgerufen war, bei zwiespältigen Wahlen eine sichere Rechtsgrundlage zu schaffen. Dieser Bedeutung der Krönung wird man nur gerecht, wenn man sie an Stelle des päpstlichen Entscheidungsrechtes treten läßt. Die Instanz, bei der die Entscheidung lag, war dann eben nicht der Papst, sondern der Erzbischof von Köln, worauf Mario Krammer richtig hingewiesen hat [2]). Dieser war nun allerdings der prädestinierte Vertreter der päpstlichen Politik in Deutschland; immerhin bleibt es aber eine nur zu begreifliche Vorsicht, wenn die kanonische Legislation und Doktrin diesem Rechte des Kölners gegenüber eine große Reserve beobachtete.

C. Das Wahlverfahren. Im Mittelpunkte steht hier, wie schon unsere bisherigen Untersuchungen gezeigt haben,

1. das Majoritätsprinzip. Ich verweise bezüglich des Durchdringens dieses Prinzips im deutschen Königswahlenrecht auf die obigen Ausführungen, SS. 81 ff. Inwieweit dieses Durchdringen eben durch die Bestimmungen des kanonischen Rechtes beein-

---

(Potthast, Reg. Pont., 352), in die Comp. III übergegangenen Dekretale (nähere kritische Nachweise auch in der Ausgabe von Friedberg) gibt das Summarium richtig wieder: *Episcopus, qui propria auctoritate de sua ecclesia se transfert ad aliam, carebit utraque.*

[1]) Vgl. oben S. 21 Anm. 4.

[2]) Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 21 Anm. 4) SS. 22 und 103.

flußt war, wird uns noch in anderem Zusammenhange beschäftigen [1]. Hier haben wir nur auf die Theorie des kanonischen Rechts selbst einen Blick zu werfen.

Die Bulle „Venerabilem" hatte klar und deutlich das Majoritätsprinzip aufgestellt im Gegensatz zu den vorsichtigen Äußerungen in der Deliberatio, allerdings nicht in autoritativer Form, sondern incidenter in dem mit quamvis eingeleiteten Satze [2]. Es ist nun interessant, daß die Glosse, welche durchaus geneigt ist, aus diesen incidenter gemachten Äußerungen der Bulle Rechtssätze zu formulieren [3], dies bezüglich des Majoritätsprinzips nicht tut. Sie verhält sich ihm gegenüber ganz ähnlich, wie wir dies oben (SS. 67 f.) bei Besprechnng des Wählerkreises gesehen haben. Die von uns (S. 61) besprochene Paraphrase gibt den Inhalt der Bulle fast wörtlich wieder, aber in der darauf folgenden Inhaltsangabe fehlt jeder Hinweis auf das Majoritätsprinzip. Erst in dem an die Spitze der Bulle gestellten Rechtssatz des Johannes Andreae ist es mit aller Klarheit und Schärfe formuliert; sehr begreiflich, da es sich zu seiner Zeit in der Praxis des deutschen Reichsrechts bereits durchgesetzt hatte [4]. Übrigens darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß zu dieser Zeit im kanonischen Wahlverfahren bei der Papstwahl bereits die Zweidrittel-Majorität gesetzlich festgelegt war, während bei den übrigen kanonischen Wahlen eine andere Qualifikation, die sanioritas, verlangt wurde, zu deren Ersetzung durch die Zweidrittel-Majorität wenigstens Ansätze vorhanden sind [5]. Bezüglich der deutschen Königswahl findet sich in der Glosse zur Bulle „Venerabilem" nicht die geringste Spur von der Zweidrittel-Majorität und auch die Theorie der sanior pars spielt keine Rolle, wenn auch immerhin in letzterer Hinsicht das dem Papst eingeräumte Recht, alteri (beziehungsweise digniori) parti favere, praktisch denselben Effekt hatte.

2. Bezüglich des Wahlakts im engeren Sinne macht sich die fortschreitende Tendenz, auf das Königtum schlechthin Bestimmungen des kirchlichen Ämterrechtes anzuwenden, welche uns in

[1] Unten im Abschnitt III 3 des II. Kapitels.

[2] Vgl. oben SS. 49, 57 f., 71.

[3] Vgl. unten S. 87, oben SS. 71 und 77.

[4] Vgl. unten Abschnitt III 3 des II. Kapitels am Ende.

[5] Vgl. diesbezüglich die c. 9 et 43 in VI to I 6 de electione.

der Glosse schon wiederholt begegnete [1]), in besonderem Maße bemerkbar. Schon die Einreihung der ganzen Bulle „Venerabilem“ in den Titel de electione, welcher zur Gänze dem kirchlichen Ämterrecht gewidmet ist, ist für diese Tendenz charakteristisch. Bei der Zurückweisung der erbrechtlichen Gestaltung des deutschen Königtums (vgl. unsere obigen Ausführungen SS. 63 bis 66, bes. zur Glosse illicitum SS. 63 f.), nicht minder bei Besprechung der päpstlichen Rechte (vgl. unsere obigen Ausführungen über das päpstliche Approbationsrecht S. 71, über das päpstliche Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Wahlen SS. 73 und 77 ff.), ist sie uns deutlich entgegengetreten. Es ist dafür ebenso charakteristisch die Berufung auf Belegstellen, welche ausschließlich von Kirchenämtern handeln (vgl. oben SS. 64 und 76 ff.), wie dies besonders deutlich in der Glosse zum Worte examinatio [2]) hervortritt, wie die Formulierung von Rechtssätzen aus den Ausführungen der Bulle. Daß in dieser Beziehung die incidenter gemachte Bemerkung der Bulle bezüglich der contemptio von Wählern in der Glosse (und zwar in der Inhaltsangabe) als rechtsverbindlicher Satz des kanonischen Rechtes erscheint, wurde bereits in anderem Zusammenhang (S. 71) erwähnt, ebenso (S. 57), daß damit die kanonistische Theorie für die Königswahl das wichtige Erfordernis der unitas actus aufgestellt hat. Weit hinaus geht über diese Anwendung einzelner kanonischer Rechtssätze auf die Königswahl der Casus, welcher in voller Verkennung der historischen Ereignisse und des Gedankens der Bulle erzählt: *Papa misit quendam legatum in Alemaniam, ut alteram electionum praedictarum, quam canonicam inveniret, confirmaret* [3]). Der Schöpfer der

[1]) Vgl. oben SS. 33, 35 Anm. 3, 37, 48 und 64: unten SS. 88, 90, 95, 98, 105, 108, 109 Anm. 1 und 110.

[2]) Zum Worte examinatio bemerkt nämlich die Glosse nur lakonisch: *77 d. c. qui est.* Gemeint ist offenbar c. 3 Dist. 78, welcher mit den Worten quid est beginnt, eine Stelle aus einem Briefe Leos I. (440—461: vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont. [ed. II.], 410; Migne, Patrol. Lat., Tom. LIV 647 et 658). Die Stelle lautet: *Quid est; manus cito imponere, nisi ante etatem maturitatis, ante tempus examinis. . . .*, handelt also von der Ordination.

[3]) Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, Weimar 1899, SS. 8 und 9, legt unter sehr beachtenswerter Begründung dar, „canonicus“ bedeute an sich nur „regelmäßig“, „rechtmäßig“ schlechthin; es könne daher aus dem Gebrauch des Wortes in den deutschen Wahlberichten

glossa ordinaria hat damit aus der Anwendung einzelner kanonischer Rechtssätze generalisierend geschlossen, daß das ganze kanonische Wahlverfahren auch für die Königswahl maßgebend sei. Demgegenüber ist jedoch sehr zu beachten, daß von der Glosse zwar, wie wir gesehen haben, viele Bestimmungen des kanonischen Ämterrechtes auch im einzelnen als für das Königtum verbindlich angeführt werden, so insbesondere für das Wahlverfahren das Prinzip der unitas actus, daß aber doch auch äußerst wichtige Bestimmungen weder in der Bulle noch in der Glosse erwähnt werden. Es sind dies die grundlegenden Bestimmungen der Canones „Quia propter" (c. 42 X I 6 de electione) und „Cumana" (c. 50 X I 6 hoc tit.) über die Wahlformen (*per scrutinium*, *per compromissum* und *per inspirationem)* und über die *essentialia electionis (requisitio*, *publicatio* und *collatio*, *electio)* [1]).

Die Reflexwirkung der Behandlung des Königtums als kirchliches Amt, auf welches das kanonische Ämterrecht in weitem Umfang angewendet wird, ist es, wenn anderseits die Glosse aus Bestimmungen der Bulle, die spezifisch der Königswahl gelten, Rechtssätze von ganz allgemeiner Geltung ableitet. Wir haben bereits (S. 238) ein Beispiel besprochen: aus dem Recht des Papstes, alteri partium favere, das die Bulle für den Fall der Zwiekur behauptet, macht die Glosse den allgemeinen Rechtssatz *Iudex potest alteri parti favere.* Im übrigen genüge der Hinweis auf die oben (SS. 62 f.) mitgeteilte Inhaltsangabe.

3. Abschließend mögen hier eine Reihe von Glossenstellen Erörterung finden, welche sich ex professo mit der Frage des passiven Wahlrechtes — das aktive wurde bereits oben unter A 3

nicht auf die Einhaltung gerade der kanonischen Rechtsformen geschlossen werden. So beachtenswert, wie gesagt, die Ausführungen Lindners sind, so kann doch m. E. darüber kein Zweifel sein, daß an der im Text besprochenen Stelle der Glosse nach dem ganzen Zusammenhang die Rechtsförmlichkeit nach kanonischen Grundsätzen gemeint ist.

[1]) c. 42 X I 6 ist der berühmte Beschluß des 4. Lateranensischen Konzils (1215), welcher bereits in die Comp. IV. aufgenommen worden war (nähere Nachweise in der Ausgabe von Friedberg); vgl. über ihn vor allem v. Wretschke, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr., XI 327 ff.

c. 50 X I 6 enthält eine Entscheidung Gregors IX. aus dem Jahre 1228 (vgl. Potthast, Reg. Pont., 8152; daselbst und in der Ausgabe von Friedberg nähere kritische Nachweise).

untersucht — befassen, dabei aber auch auf die rechtliche Natur des Wahlakts manches Licht fallen lassen. Die Frage des passiven Wahlrechts ist vom Standpunkt des kanonischen Rechts gleichbedeutend mit der Frage der „Idoneität". Auch in dieser Beziehung finden wir in der Glosse wie in der Bulle [1]) keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Indignitätsfälle bei der Königswahl und bei kanonischen Wahlen schlechthin dieselben wären. Wohl aber zeigt sich die fortschreitende Tendenz in dieser Richtung darin, daß in einer großen Zahl einzelner Fälle Belegstellen aus dem kanonischen Ämterrecht herangezogen werden. Dies gilt vor allem von der Glosse zum Worte electus, wo die von der Glosse aufgestellte Behauptung, daß die Wahl Philipps als eines publice excommunicatus ipso iure nichtig (nulla) war, durch Hinweis auf c. 8 X I 4 de consuet., c. 16 X I 6 de electione und c. 23 X II 28 de appellat.[2]) begründet wird. An den beiden erstgenannten Stellen wird eine von Suspendierten vorgenommene Wahl „kassiert", und zwar nach c. 8 X I 4, wo überdies ein Suspendierter gewählt war, „iustitia exigente". Beide Stellen sind also nicht ganz beweiskräftig, da — von allem andern abgesehen — die in der Bulle „Venerabilem" verteidigte Wahl Ottos IV. ohne vorangegangene „Kassation" der Wahl Philipps erfolgte. Es ist schon oben (S. 58) darauf verwiesen worden, daß Innozenz III. wiederholte Entscheidungen, welche auch in die Dekretalen-Sammlung übergingen, gefällt hat, denen zufolge, abweichend von dem Vorgang im Thronstreit, vor der Vornahme einer zweiten Wahl der Ausspruch des Papstes über die Ungiltigkeit der ersten abgewartet werden muß. Daß die Praxis in diesem Punkt keine einheitliche war, ergibt sich allerdings z. B. aus der dritten (oben angeführten) Stelle c. 23 X II 28 de appellat., wo eine Wahl konfirmiert wird, obwohl eine früher vorgenommene Wahl eines pu-

[1]) Vgl. oben SS. 58 ff.

[2]) Die erste Stelle (c. 8 X I 4) ist eine aus dem Jahre 1209 stammende, die zweite Stelle (c. 16 X I 6) eine aus dem Jahre 1199 stammende Entscheidung Innocenz' III., beide bereits in der Comp. III. enthalten: die dritte Stelle geht auf Alexander III. (1159—1181) zurück und war schon in die Comp. I. aufgenommen worden. Die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg, außerdem bezüglich der ersten Stelle bei Potthast, Reg. Pont., 3590, bezüglich der zweiten ibidem 657, bezüglich der dritten Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 12668: bezüglich der zweiten vgl. auch oben S. 81 bes. Anm. 1.

blice excommunicatus nicht der päpstlichen Entscheidung unterbreitet worden war. Jedenfalls scheint der in der letztgenannten auf Alexander III. zurückgehenden Dekretale befolgte Vorgang nicht der normale zu sein [1]).

Von den einzelnen Indignitätsfällen der Bulle behandelt die Glosse nur die excommunicatio (unter dem Stichwort publica), den Meineid (periurium), die Abstammung de genere persecutorum (progenitores) und das Sacrileg (sacrilegus). Darunter befindet sich einer, für den die Glosse selbst keine Belegstelle aus dem kanonischen Ämterrecht anzuführen vermag; zum Worte progenitores bemerkt sie *in filiis enim paterni criminis exempla metuuntur* und verweist auf c. (21 und) 22 C. 6 q. 1, wo eine aus dem römischen Recht[2]) entnommene Stelle die Söhne begnadigter Verschwörer gegen den Kaiser als infam und erbunfähig erklärt. — Dagegen finden sich Verweise aus dem kanonischen Ämterrecht bezüglich des excommunicatus und periurus. Bezüglich des ersteren verweist dio Glosse zum Worte publica auf c. 12 X II 25 de exceptionibus, auf c. 9 X V 27 de clerico exc., auf c. 24 X II 27 de sent. et re iud. und schließlich auf c. 1 in VI^to II 12 de exceptionibus [3]), um die Notwendigkeit der publica excommuni-

[1]) Die Begründung macht einen gezwungenen Eindruck: die Appellation der Partei des Exkommunizierten wird deshalb zurückgewiesen, weil sie selbst nach eingelegter Appellation gegen ihren Kandidaten die Wahl vorgenommen hatte nnd somit eine Einrede aus einem gleichen Verhalten der Gegenpartei nicht mehr vorbringen konnte (nur diesen Gedanken hebt das Snmmarium hervor). Als Norm gilt also auch hier, daß die Kassation der ersten Wahl abzuwarten ist, bevor zu einer zweiten geschritten wird. Ganz besonders scharf kommt diese Norm zum Ausdruck in c. 29 X I 6 de electione und c. 11 X V 31 de excessibus prael., zwei Entscheidungen Innocenz' III. ans den Jahren 1205 und 1209, beide bereits in die Comp. III. aufgenommen (vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 2472 und 3662). Dies erkennt klar die Glosse znm letzteren caput, indem sie zum Worte irritam bemerkt: *Ergo fuit haec secunda electio irrita ipso iure, ... , quia prima non cassata secunda non potuit nec debuit attentari, etiamsi prima ipso iure nulla fuisset.*

[2]) L. 5 Cod. IX 8.

[3]) Die erste nnd zweite Stelle (c. 12 X II 25 und c. 9 X V 27) gehen auf Gregor IX. (1227—1241) zurück, die dritte (c. 24 X II 27), welche sich bereits in der Comp. IV. findet, ist eine Dekretale Innocenz' III. (1198—1216), die vierte (c. 1 in VI^to II 12) geht auf das Konzil von Lyon (1245) zurück.

catio zu beweisen. Alle diese Bestimmungen, mit Ausnahme der an zweiter Stelle genannten, sind dem Prozeßrecht entnommen: c. 24 X II 27 enthält die Weisung, ein Urteil zu kassieren (*infirmare*), falls einer der Richter im Moment der Urteilsfällung „publice excommunicatus" war; c. 12 X II 25 und c. 1 in VI[to] II 12 regeln die dem Beklagten zustehende prozeßhindernde Einrede der excommunicatio (maior) des Klägers und bestimmen, daß die publica excommunicatio sogar von Amtswegen und in jedem Stadium des Prozesses zu berücksichtigen ist. Die an zweiter Stelle genannte Bestimmung, c. 9 X V 27, befaßt sich mit der suspensio a divinis und stellt fest, daß die celebratio divinorum nur dann Irregularität zur Folge hat, wenn sie in Kenntnis (oder verschuldeter Unkenntnis) der Suspension erfolgte, was das Summarium extensiv auch auf die Nichtbeachtung der Exkommunikation ausdehnt. Hier haben wir also wieder ein Beispiel für das wahllose Subsumieren weltlicher Angelegenheiten unter Normen rein kirchlicher Natur. Die scharfe Forderung der publica excommunicatio ist eine Fortbildung des Gedankens, welcher uns schon im Gratianischen Dekret begegnete, daß nur dem nominatim excommunicatus gegenüber die Treuepflicht zessiert[1]). Den Ausführungen der Bulle gegenüber erscheint diese scharfe Betonung allerdings beinahe wie ein Gegenargument; denn wenn die Bulle auch von der publica excommunicatio spricht, so unterläßt sie es doch aus guten Gründen, die Frage der Publizität der Exkommunikation Philipps näher zu prüfen[2]). —

Die kritischen Nachweise siehe außer in der Ausgabe von Friedberg bezüglich der ersten Stelle bei Potthast, Reg. Pont., 9614, bezüglich der zweiten ibidem 7882 et post 9611, bezüglich der dritten ibidem 5023, bezüglich der vierten ibidem, Vol. II., pag. 996, X aliae Constitutiones (in Concilio Lugdunensi) no. 3.

[1]) Vgl. oben S. 37.

[2]) Vgl. darüber Winkelmann, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 31 f., 80 ff., 137 ff. Die Exkommunikation war zwar von Coelestin III. öffentlich verhängt worden, scheint aber in Deutschland nicht bekannt gewesen zu sein. Zur Zeit der Bulle „Venerabilem" hatte übrigens Philipp längst vom Bischof von Sutri die Lossprechung erhalten, und zwar vor der mit einer Erneuerung der Wahl verbundenen Krönung. Innocenz III. hat die Giltigkeit der Lossprechung geleugnet, weil der Bischof gegen seine Instruktion gehandelt hatte; dies ist jedoch gleichgiltig für die Frage der Publizität. Was den

Ganz ähnlich wie zum Worte publica argumentiert die Glosse auch zum Worte periurium, wo ebenfalls von den für geistliche Ämter geltenden Bestimmungen auf das Königtum geschlossen wird. Als Beweis dafür, daß *periuri . . non solum non debent promoveri ad honores, imo si promoti sunt, debent repelli*, wird c. 10 X II 24 de iureiurando[1]) angeführt, welches die Weisung enthält, einen eidbrüchigen Priester seines Amtes zu entsetzen (*ab ecclesia removere*). In voller Übereinstimmung damit steht das von unserer Glosse als Belegstelle für die Infamie des Eidbrüchigen, den angeblichen Grund der Amtsentsetzung (*Infames enim sunt*), angeführte c. 2 X III 22 de fideiussoribus[2]): von der Infamie ist darin nicht die Rede, wohl aber wird über eidbrüchige Kleriker die suspensio ab officio et beneficio verhängt. Als Gegenargument (*Quandoque periurium non repellit*) bezieht sich die Glosse auf c. 27 X II 24 de iureiurando[3]), wo lediglich (nach der richtigen Inhaltsangabe des Summarium) erklärt wird, daß das (von einem Bischof) *contra utilitatem ecclesiasticam* geleistete iuramentum (als *illicitum*) *non tenet*; dementsprechend bemerkt auch unsere Glosse nach Anführung des Gegenarguments *Sed intellige ibi periurium, i. temerarium iuramentum.*

Sehr interessant ist schließlich, was die Glosse zum Worte sacrilegum bemerkt. Sie verweist darauf, daß angeblich selbst die *familia sacrilegi* nach c. 8 C. 17 q. 4[4]) *repellitur a sacramentis*

Indignitätsfall der Exkommunikation an sich anlangt, so bemerkt Winkelmann unter Berufung auf Hurter (vgl. oben S. 43 Anm. 1): „Der Beschützer der Kirche und dennoch aus derselben ausgeschlossen sein, war ein Widerspruch, der selbst Philipps treueste Anhänger irre zu machen geeignet war".

[1]) Eine Dekretale Alexanders III. (1159—1181), welche bereits in die Comp. I. aufgenommen worden war; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 14001.

[2]) Eine ebenfalls bereits in die Comp. I. aufgenommene Dekretale Lucius' III. aus dem Jahre 1181; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 14532.

[3]) Eine schon in der Comp. III. enthaltene Dekretale Innocenz' III. aus dem Jahre 1201; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 1310.

[4]) Dieser Canon ist einem fälschlich dem hl. Augustinus zugeschriebenen Brief entnommen (vgl. Migne, Patrol. Lat., Tom. XXXIII 1096); daß auch die *familia sacrilegi repellitur a sacramentis*, scheint mir daraus nicht hervorzugehen.

Ecclesiae und nach c. 11 C. 3 q. 4[1]) *ab aliis actibus legitimis*. Wenn man daraus die Konsequenz ziehen will, daß die Königswahl ein actus legitimus ist, so ergeben sich weittragende Folgerungen für den Wahlakt, welcher, um das praktisch Wichtigste hervorzuheben, nicht an eine Bedingung geknüpft werden kann[2]). Dadurch würde aber die Rechtsgiltigkeit von Wahlkapitulationen und dergleichen in Frage gestellt, und es ist kaum anzunehmen, daß der Glossator diese Folgerungen hat ziehen wollen[3]). Der Hinweis auf die actus legitimi, zu denen auch die sacramenta gezählt werden, dürfte bloß als Analogieschluß aufzufassen sein.

III. Fragen wir nun zum Schluß, wie die Ausgestaltung, welche die in der Bulle „Venerabilem" enthaltene Theorie über die deutsche Königswahl durch die Glosse gefunden hat, in das staatskirchenrechtliche System der Dekretalen paßt, so bieten sich der Beantwortung größere Schwierigkeiten, als bei Beantwortung derselben Frage bezüglich der Depositionstheorie und des Gratianischen Dekrets[4]). Während nämlich in letzterem mehrere Titel ex professo das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt behandeln, ist dies bei den Dekretalen nicht der Fall. Aus den Bestimmungen über verschiedene Einzelgebiete kirchlichen Lebens, welche auch den staatlichen Bereich berühren, müssen die Prinzipien der kanonischen Legislation und Doktrin mehr er-

[1]) Dieser Canon geht angeblich auf Felix II. (Gegenpapst 355—365) zurück, und zwar auf das Jahr 362, ist aber pseudoisidorisch (vgl. Migne, Patrol. Lat., Tom. XIII 21, Jaffé, Reg. Pont. [ed. II.], † 230). Er schränkt das Klagerecht gewisser Personen ein, ohne aber darunter (wenigstens ausdrücklich) den sacrilegus zu nennen.

[2]) Die Literatur über die actus legitimi vgl. bei Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl. (Neubearbeit.: 2. Aufl.), I. Band, Frankfurt a. M. 1906, § 95 Note 2.

[3]) Doch sprechen manche Momente für eine solche Annahme, vor allem der bekannte Einspruch des Legaten gegen eine Wahlkapitulation bei der Wahl Rudolfs von Schwaben 1077, da darin ein simonistisches Vorgehen liege (Bruno, De bello Saxonico cap. 91, MG. SS. V 365 — vgl. auch oben S. 26). Ferner das charakteristische decretum de electione pontificum Innocenz' IV. vom Jahre 1245 (Potthast, Reg. Pont., 11732): *Cum actus legitimi dies et conditiones abhorreant sanctione legali, et inter legitimos actus electio pontificum celeberrimus habeatur, ... in electionibus seu postulationibus vel scrutiniis, ex quibus ius oritur eligendi, vota conditionalia, alternativa et incerta reprobamus et inhibemus . . . .*

[4]) Vgl. oben S. 35.

schlossen werden, als sie ausdrücklich dargelegt wären. In dieser Beziehung haben wir uns bereits oben (SS. 74 ff.) bei Besprechung des dem Papst zustehenden Richteramtes überzeugt, wie ratione peccati die weitesten Gebiete staatlichen Lebens, ja die Friedenswahrung, in welcher sich doch die Aufgabe des mittelalterlichen Staates nahezu erschöpfte, schlechthin dem geistlichen Richterspruch unterstellt wurden. Und zur vollen Deutlichkeit wird diese Lage der Dinge bei einer Untersuchung der Titel de maioritate et obedientia, de treuga et pace, de iudiciis, de constitutionibus, ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, qui filii sint legitimi, de haereticis[1]). Daß dabei prinzipiell an der distinctio der Gewalten noch immer festgehalten wurde, war nur möglich, weil es nicht als logischer Sprung empfunden wurde, die ratione peccati gefällten Entscheidungen mit Rechtswirkungen auszustatten. In dem Maße, als die Gebiete, auf welche sich diese indirekte potestas in temporalibus erstreckte, größer wurden, mußte auch die Spannung zwischen Prinzip und Praxis wachsen, da viele Fälle nicht, wie dies bezüglich des Eides und der Deposition allerdings nach unseren Darlegungen (oben SS. 40 ff.) anerkannt werden muß, kraft der Tatsachen, der lebendigen

[1]) Es sind dies die Titel I 2, I 33, I 34, II 1, III 50, IV 17, V 7. Von besonderer Bedeutung sind außer den im Text ausführlich erörterten Dekretalen „Venerabilem“ (c. 34 X I 6 de electione) und „Novit“ (c. 13 X II 1 de iudiciis) die Dekretale „Solitae“ (c. 6 X I 33 de maior. et obed.) und die Dekretale „Per Venerabilem“ (c. 13 X IV 17 qui filii sint legitimi). Über die erstere, welche Innozenz III. im Jahre 1201 an den Kaiser von Byzanz gerichtet hat und welche sich bereits in der Comp. III. findet (vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 1278) handelt Phillips in seinem Kirchenrecht, § 128; der Papst betont hier lediglich den allgemeinen Vorrang des sacerdotium, ohne sich über die Frage der juristischen Abhängigkeit klar zu äußern. Die Dekretale „Per Venerabilem“ hat eine geistvolle und originelle Behandlung vom streng hierokratischen Standpunkt aus gefunden durch Molitor, Die Dekretale Per Venerabilem und ihre Stellung im öffentlichen Rechte der Kirche, Münster 1876 (m. E. ungenügend orientiert über den Standpunkt des Verf. Martens, Ein deutscher Vertreter des Hierokratismus, Zeitschr. f. Kirchenr. XVII 57 ff.); sie ist eine, ebenfalls bereits in die Comp. III. aufgenommene, Entscheidung Innozenz' III. aus dem Jahre 1202 (vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 1794). Besonders hervorgehoben sei noch, daß der Ausdruck *ne se immisceant saecularibus negotiis* (III 50) eine rein asketische Bedeutung angenommen hat.

Wirklichkeit, sondern durch künstliche theoretische Konstruktion unter die ratione peccati zu behandelnden subsumiert wurden. Und diese Entwicklung des kanonischen Rechts war begleitet von der gerade entgegengesetzten des dentschen Geisteslebens, in dem sich die begriffliche Scheidung von Staat nnd Kirche allmählich zn vertiefen begann[1]).

In der Glosse hat sich diese Spannung, die ja außerhalb der kanonischen Rechtsentwicklung auftrat, nicht bemerkbar gemacht, wir haben vielmehr oben (S. 75) bereits ein signifikantes Beispiel dafür kennen gelernt, wie selbst die Ausübung einer ihrem Umfang nach unbeschränkten subsidiären Jurisdiktion des Papstes mit der prinzipiellen distinctio der Gewalten für vereinbar gehalten wurde[2]). Damit ist allerdings bereits ein anderer Gedankenkreis berührt, der „principaliter" die Regiernng des Weltreichs dem Papst znwies; so hatte Gregor VII. im ersten Anlauf das hierokratische System gedacht, wir haben bei Innozenz III. wenigstens Spuren davon erkannt und wir werden es in vollem Umfang bei Bonifaz VIII. wiederfinden[3]). Die ganze Translationstheorie, wie sie auch die Glosse zur Bulle „Venerabilem" zn den Worten Caroli und transtulit entwickelt[4]), geht im Kerne darauf zurück, wenn-

[1]) Eine, allerdings m. E. ungenügende, Andeutung dieser mit dem Sinken der kaiserlichen Machtstellung zusammenhängenden Erscheinung finde ich bei Rehm, a. a. O. (vgl. oben S. 1 Anm. 1) SS. 176 und 177. Es ist hier zwar vom Beginn des 14. Jahrhunderts die Rede, die daselbst angeführten Tatsachen machten sich jedoch schon in den letzten zwei Dritteln des 13. mit aller Macht geltend.

[2]) Besonders dentlich zeigt sich das prinzipielle Festhalten an der „distinctio" in der Glosse (Casus, gegen Ende) zu c. 13 X IV 17: *Item in certis casibus iurisdictionem temporalem potest excercere in a li e n a temporali iurisdictione.*

[3]) Vgl. nnten SS. 125 ff. —. Mit aller Schärfe vertritt diesen Gedanken z. B. die Glosse zu c. 3 X I 41 (zu den Worten iure minoris): *item (ecclesia) fungitur iure imperii, imo maior est imperio.*

[4]) Die entscheidende Stelle in der Glosse zum Worte transtulit lautet: *et cum nollent (scil. Imperatores Constantinopolitani) patrocinari Ecclesiae Romanae, Stephanus Papa II. natione Romanus transtulit imperium ad Carolum Magnum, qui fuit filius Pipini, quem Zacharias praedecessor eius substituerat Ludovico Regi Francorum, quem deposuerat, de quo legitur 15. q. 6 c. alius* (vgl. oben S. 35). Die Glosse zu den Worten in Germanos beginnt: *Sic ergo regnum mundi translatum est ad Theutonicos. nam ipsi habent regnum Romanae ecclesiae.* Vgl. bezüglich dieser Glosse die folgende Anm. und unten S. 96, bezüglich der Translationstheorie im allgemeinen oben S. 11 Anm. 2.

gleich dieses Argument häufig ohne Bewußtsein des Zusammenhangs angewendet wurde. Mit der distinctio der Gewalten ließe sich die subsidiäre Jurisdiktion des Papstes höchstens vereinen, wenn ein analoges Recht negligente oder vacante sede apostolica auch dem Kaiser eingeräumt wäre, wovon jedoch keine Rede ist.

So wenig als dieser grundlegenden Widersprüche ist sich die Glosse der praktischen Schwierigkeit bewußt geworden, die zentrale Gewalt des Kaisertums gegenüber dem unmittelbaren Eingreifen der päpstlichen Jurisdiktion aufrecht zu halten. Man denke nur an den päpstlichen Schiedsspruch zwischen Frankreich und England! Die Glosse in Germanos (zur Bulle „Venerabilem") aber vertritt mit der größten Unbefangenheit und detailliert die zentrale Stellung des Kaisertums [1]).

Jedenfalls müssen wir alles in allem sagen, daß die Tendenz, die päpstlichen Rechte bei der Königswahl auszudehnen und die letztere den Bestimmungen des kanonischen Ämterechtes in weitem Umfang zu unterwerfen, das Kaisertum und mit ihm das deutsche Königtum als kirchliches Amt zu fassen, sehr wohl in die geschilderte staatskirchenrechtliche Entwicklung sich einfügt. Und es würde fast wundernehmen, wenn in dem Gebäude als Schlußstein die bereits im Gratianischen Dekret enthaltene Depositionstheorie fehlen sollte. Tatsächlich findet sie sich auch — zwar nicht in den Dekretalen, da es an einem historischen Anstoß gefehlt hatte [2]) — wohl aber in der Glosse.

[1]) Die Glosse fährt nach dem in der vorigen Anm. mitgeteilten Satz (unter Anführung von Belegstellen zu jedem einzelnen Satz) fort: *Et sic patet, quod imperium non est apud Graecos, licet largo nomine appelletur Imperator, sicut et rex Schacorum (sic!) dicitur rex, quoniam extra ecclesiam non est imperium. est autem imperator ille super omnes reges. et omnes nationes sunt sub eo. Ipse enim est princeps mundi et dominus. et etiam Judaei sub eo sunt. et omnes provinciae. et omnia sunt in potestate imperatoris.*

[2]) Redlich behauptet a. a. O. (vgl. oben S. 34 Anm. 3), Papst Alexander III. habe im Jahre 1167 Kaiser Friedrich I. und Papst Innozenz III. im Jahre 1211 Otto IV. abgesetzt. Allein die erstere Maßregel durchzuführen (wenn man sie überhaupt als erwiesen annehmen will), wurde seitens der Kurie nicht einmal versucht; und im zweiten Fall fielen die politischen Verhält-

Schon der Casus weist bei Nennung Friedrichs II. auf dessen spätere Deposition durch Innozenz IV.[1]) hin; und zum Worte transtulit wird die Deposition des Merowingers Ludwig (sic!) und die Substitution Pipins an seine Stelle unter Hinweis auf c. 3 C. 15 q. 6 erwähnt[2]).

3. Das Summarium zur Bulle „Venerabilem"

Das Summarium zur Bulle „Venerabilem" bestätigt im großen und ganzen dasjenige, was wir aus der historischen Betrachtung der Bulle selbst, aus der Untersuchung der dazu gehörigen Glosse und aus dem inneren Zusammenhange der in den Dekretalen enthaltenen Bestimmungen staatskirchenrechtlicher Natur als den Entwicklungsgang des kanonischen Rechtes zu erkennen glaubten. Dem als das Primäre anerkannten Wahlrecht der Wahlfürsten steht ein sowohl die Person des Gewählten als auch den Wahlakt, für den Majorität und unitas actus gefordert werden, betreffendes Approbationsrecht des Papstes gegenüber. Allerdings ist zu beachten, daß das Summarium gewissermaßen den Schlußpunkt der

---

nisse so stark ins Gewicht, daß man daneben die päpstliche Sentenz fast übersehen konnte und sich an die oben (S. 38) erörterte Auffassung der Glosse zum Gratianischen Dekret erinnert fühlt. — Übrigens ist in die Dekretalen selbst als c. 6 X III 34 de voto die von Innozenz III. im Jahre 1198 an den Sohn des Königs von Ungarn (wegen Nicht-Erfüllung des Kreuzzugs-Gelübdes) gerichtete Drohung mit der privatio regni übergegangen. Das päpstliche Schreiben war bereits in der Comp. III. enthalten; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 4.

[1]) Vgl. unten SS. 100 ff.

[2]) Das außerdem bezogene c. 3 X I 7 de translatione steht in keinem Zusammenhang mit der Absetzung (oder Krönung) des Königs. Wenn die Glosse (im Anschluß an den ersten, bereits oben S. 83 besprochenen, durch die dort angeführten Verweise belegten Satz) weiter bemerkt *Item arg. quod destructo principali, et accessorium*, so scheint daraus jene Auffassung zu sprechen, die wir (oben S. 40) bei Johannes Faventinus kennen lernten. Belegt wird der zweite Satz (abgesehen von einigen römischrechtlichen Stellen) durch c. 17 X I 6 de electione (eine bereits in der Comp. III enthaltene Dekretale Innozenz' III. aus dem Jahre 1199 — die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 836); hier heißt es am Ende: ... *electionem duximus irritandam, quicquid ex ea et ob eam factum est denunciantes penitus non tenere.*

Entwicklung bezeichnet[1]) und dasjenige, wozu wir bisher nur Ansätze gefunden haben, zu voller Klarheit entwickelt. Dies gilt ebensowohl von dem unzweideutigen Hinweis auf das ausgebildete Kurfürstenkolleg wie von der vorbehaltlosen Anerkennung des päpstlichen Devolutionsrechts.

Das Summarium lautet: *Electio imperatoris, spectat ad Principes Germanos, tres praelatos, et quatuor laicos, et electio facta per eorum maiorem partem, ceteris non contemptis, tenet. Et ad Papam pertinet electum*[2]) *examinare, approbare, et inungere, consecrare, et coronare, si est dignus; vel reicere, si est indignus ut quia sacrilegus, excommunicatus, tyrannus, fatuus vel haereticus, paganus, periurus, vel ecclesiae persecutor. Et electoribus nolentibus eligere, Papa supplet. Et data paritate vocum eligentium, nec accedente maiori concordia, Papa potest gratificari cui vult.*

Was zunächst das Devolutionsrecht des Papstes anlangt, so ist es in merkwürdiger Weise mit dem Reste des alten ius alteri partium favere (besonders in der oben S. 78 [dritter Fall] besprochenen Konstruktion) verknüpft. Das letztere stellt sich gewissermaßen als eine Abschwächung des Devolutionsrechts dar, welche bei dem einzigen noch möglichen Fall der Zwiekur eintritt: obwohl hier eine giltige Wahl überhaupt nicht vorliegt, soll doch der Papst einem der beiden Kandidaten die kaiserliche Würde verleihen. Mit der kaiserlichen Würde ist auch über die königliche entschieden, die als unlösbar miteinander verknüpft erscheinen; von der mitunter auftauchenden begrifflichen Scheidung beider[3]) findet sich hier nicht die leiseste Spur, wie schon der Ausdruck electio imperatoris beweist. Über das Kurfürstenkollegium wird weiter unten nochmals gehandelt werden[4]).

---

[1]) Im allgemeinen gelten allerdings die Summarien als älter als die Glosse, ohne daß aber in jedem einzelnen Falle darüber Sicherheit bestände. Eben der fortgeschrittene Standpunkt unseres Summariums, besonders in Bezug auf das Kurfürstenkollegium, spricht für eine jüngere Entstehungszeit.

[2]) Da im ersten Satze festgestellt ist, unter welchen den Wahlakt betreffenden Bedingungen allein die „electio tenet", so kann nur die unter Einhaltung dieser Bedingungen festgestellte Person als electus bezeichnet werden. Wenn der Papst also nur dem electus (im technischen Sinne) die Kaiserwürde verleihen soll, muß er den Wahlakt prüfen.

[3]) Vgl. S. 20 Anm. 2 und S. 53 Anm. 2.

[4]) Vgl. unten SS. 111 f.

III. Der Abschluss der kanonischen Theorie: Der Liber Sextus, die Clementinen und die Extravaganten.

Durch Innocenz III. war die mittelalterliche Kirche zum faktischen Höhepunkt ihrer weltlichen Macht emporgeführt worden, auf dem sie sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts als entscheidender Faktor der europäischen, besonders der deutschen Politik bewährte. Das kanonische Recht führte allerdings die hierokratische Staatslehre im folgenden Jahrhundert noch weit über jene Entwicklungsstufe hinaus, die in den Dekretalen ihren Ausdruck gefunden hat; allein praktisch wirksam wurden diese Ausgestaltungen des hierokratischen Systems nicht, wie wir schon in der Einleitung (oben S. 16) dargelegt und begründet haben.

Machen wir an diesem Wendepunkt, wo die Entwicklung der tatsächlichen politischen Verhältnisse und die Fortbildung des kanonischen Rechtes sich scheiden, einen Querschnitt durch das letztere, wie wir es aus der kanonischen Gesetzgebung und der daran anschließenden Literatur kennen gelernt haben, so bietet sich folgendes Bild. Nach wie vor steht im Mittelpunkt der Theorie das eine christliche Weltreich. Noch anerkennt sie, wie im Gratianischen Dekret, im Gegensatz zu Gregor VII. den Bestand zweier Gewalten, der päpstlichen und der kaiserlichen, und deren prinzipielle Scheidung; aber schon hat sie durch konsequente Durchführung jener Auffassung, welche an die ratione peccati gefällten Entscheidungen juristische Wirkungen knüpft, indirekt die päpstliche Jurisdiktion in weitestem Umfang über weltliche Angelegenheiten ausgedehnt, welche in den Formen des ausgebildeten kanonischen Prozesses vor ihrem Forum behandelt werden. Ergibt sich aus dem letzteren Umstand praktisch eine strikte Einschränkung der kaiserlichen Gewalt, der von der ideellen Weltherrschaft nur die Aufgabe geblieben ist, advocatus sedis apostolicae zu sein, auf das Territorium Deutschlands und seiner „Nebenländer“, so bot anderseits eben jene kirchliche Aufgabe, welche mit dem deutschen Königtum verknüpft war, den Anlaß, gerade bei der Besetzung des deutschen Thrones kanonische Rechtsnormen anzuwenden. Unter Zurückweisung jeder Tendenz zum Erbkönigtum wurde das Wahlrecht, welches jedoch nicht mehr allen Fürsten zuerkannt wurde, scharf betont; dem gegenüber

war ein einheitliches Approbationsrecht des Papstes in voller Ausbildung begriffen, welches sich in gleicher Weise auf die „Idoneität" der Person wie anf den Wahlakt bezog, bei dem das Majoritätsprincip und einzelne kanonische Wahlvorschriften sich durchsetzten.

Daß in diesem System das Depositionsrecht des Papstes latent vorhanden war, wäre selbstverständlich, wenn auch nicht der erste politische Anlaß zu seiner neuerlichen Betätigung, znr Absetzung Friedrichs II. durch Innocenz IV. (1245), geführt hätte. Ja, einzelne Kanonisten zogen auch bereits unumwunden die Konsequenz des päpstlichen Devolutionsrechts und des Überganges der vollen kaiserlichen Gewalt auf den Papst vacante imperio, womit eigentlich die Selbständigkeit der weltlichen Gewalt bereits anch theoretisch negiert war. Diese letzte Konsequenz hat dann schließlich klar und unzweideutig die Bulle „Unam Sanctam" gezogen, worauf jedoch der gänzliche Umschwung in der deutschen Rechtsentwicklung anf dem Fnße folgen mußte, wie an anderer Stelle (oben S. 16) bereits ausgeführt wurde. Die Versuche des Papstes, seine Machtstellung dem deutschen Kaiser- und Königtum gegenüber nicht nur zu behaupten, sondern noch zn stärken, indem er aus dem Eide des Kaisers ein Lehensverhältnis zum Papsttum ableiten wollte, hatten höchstens den einen Erfolg, den vollen Umschwnng der Dinge zn beschleunigen.

Die angedeuteten Ereignisse haben ihren Niederschlag im kanonischen Rechtsbuch gefunden. Zunächst ist die von Innocenz IV. auf dem Konzil von Lyon (1245) ausgesprochene Deposition Friedrichs II. als c. 2 II 14 de sent. et re iud. in den liber Sextus übergegangen und hat der Glosse Anlaß zu juristischer Durchbildung der Depositionstheorie gegeben. Außer mit dieser werden wir nns auch mit der den angeblichen Fidelitätseid des Kaisers behandelnden Bulle Klemens' V. vom Jahre 1311 (Konzil von Vienne), cap. un. in Clem. II 9 de iureiurando, und mit der zeitlich vorausgehenden, jedoch erst in die Extravagantes communes als c. 2 I 8 de maiorit. et obedient. aufgenommenen Bulle „Unam Sanctam" zu befassen haben. Besonders die erstere steht mit unserem Thema, der Besetzung des deutschen Thrones, in Zusammenhang, und die dazu gehörige Glosse wirft manches Streiflicht auf das päpstliche Approbationsrecht und auf die deutsche Königswahl. Um diese wichtigen, grundlegenden werden sich

auch leicht die übrigen, minder wichtigen, zerstreuten Bestimmungen der letzten kanonischen Kompilationen gruppieren lassen. Die berühmte Bulle über die deutsche Königswahl „Qui celum“ (1263), mit welcher sich Urban IV. ein großes Verdienst um die Konsolidierung der zerrütteten deutschen Verhältnisse erworben hat, ist ins corpus iuris canonici nicht übergegangen und bildet daher hier nicht den Gegenstand unserer Erörterung [1]).

1. Der Liber Sextus, insbesondere die Deposition Friedrichs II.

In der Narratio der Depositionsbulle gegen Friedrich II, welche, wie gesagt, in den liber Sextus aufgenommen wurde (und zwar mit dem Summarium *Papa imperatorem deponere potest ex causis legitimis*) [2]), wird der Hergang der Ereignisse folgendermaßen erzählt [3]). Der Papst habe, um den Streit zwischen dem Kaiser und der Kirche zu beseitigen, dem ersteren durch eine Gesandtschaft vorgeschlagen, die Streitfrage durch ein Schiedsgericht der *Reges, praelati et principes tam ecclesiastici quam saeculares* schlichten zu lassen. Friedrich habe nicht nur Genugtuung für seine früheren Verfehlungen verweigert, sondern auch den Vorschlag des Papstes abgelehnt. Als der Papst nun das Konzil einberief, habe Friedrich die dahin reisenden Kardinäle gefangen genommen. Der Papst zählt nun die „gravissima scelera“ des Kaisers auf: periurium *pacem quondam inter ecclesiam et imperium reformatam temere violando*, sacrilegium durch Gefangennahme der Kardinäle, haeresis und Außerachtlassung der ihm als

[1]) Vgl. im II. Kapitel die Ausführungen am Ende der Abschnitte III 2 und III 3.

[2]) Vgl. oben S. 99; kritische Nachweise bei Potthast, Reg. Pont., 11733.

[3]) Bezüglich der wirklichen historischen Vorgänge, welche in der Depositionsbulle nicht gerade unrichtig, aber doch in einseitiger Beleuchtung geschildert werden (insbesondere wird der Kernpunkt des Konflikts, die lombardische Frage, übergangen), vgl. Raumer, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1), III. Band, 4. Aufl. 1872, SS. 427 bis 441, und IV. Band, SS. 19 bis 28 und 61 bis 80; Jastrow-Winter, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 468 bis 472, 486 bis 489 und 499 bis 525; Loserth, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 103 bis 107 und 112 bis 116; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV. Teil, Leipzig 1903, SS. 798 ff.; Redlich, a. a. O. (vgl. oben S. 34 Anm. 3), SS. 15 ff. und 31 ff.

König von Sizilien der Kirche gegenüber obliegenden Vasallen- und Lehenspflichten. Hierauf folgt als Dispositio die Depositions-Sentenz: *Nos itaque . . . . . cum fratribus nostris et sancto concilio deliberatione praehabita diligenti, quum Jesu Christi vices, licet immeriti, teneamus in terris, nobisque in B. Petri persona sit dictum: „Quodcunque ligaveris super terram, ligatum erit et in coelis“: memoratum principem, qui se imperio et regnis, omnique honore et dignitate reddidit tam indignum, quique propter suas iniquitates a Deo, ne regnet vel imperet, est abiectus, suis ligatum peccatis et abiectum, omnique honore ac dignitate privatum a Domino ostendimus, denunciamus et nihilominus sententiando privamus, omnes qui . . . . ., a iuramento huiusmodi perpetuo absolventes, auctoritate apostolica firmiter inhibendo, ne quisquam de cetero sibi tamquam imperatori vel regi pareat et intendat . . . .* Nach der Androhung der excommunicatio latae sententiae heißt es wörtlich: *Illi autem, ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio, eligant libere successorem,* während der Papst sich und den Kardinälen die freie Verfügung bezüglich Siziliens vorbehält.

Um die Bulle richtig zu würdigen, muß vor allem die mit voller juristischer Schärfe durchgeführte Scheidung zwischen der Stellung Friedrichs als Kaiser und als König von Sizilien beachtet werden. Letzteres hatte er tatsächlich als kirchliches Lehen, und es kann im Prinzipe das Absetzungsrecht des Papstes unter gewissen Voraussetzungen kaum bezweifelt werden [1]). Was die Bulle bezüglich Siziliens sagt, kommt für unser Thema höchstens insofern in Betracht, als das tatsächlich einmal bezüglich Siziliens bestandene Lehensverhältnis zwischem dem Kaiser und dem Papsttum den späteren Versuch Klemens' V. weniger ungeheuerlich erscheinen ließ [2]). Daß die Eingehung eines Lehensbandes mit der dem Kaiser theoretisch eingeräumten universalen Stellung unvereinbar war, springt in die Augen; daß aber der tatsächliche Besitz Siziliens den Kaiser in kürzester Zeit zum faktischen und absoluten Weltherrscher hätte machen müssen, wurde andernorts (oben SS. 14 f.) dargelegt.

[1]) Die Literatur über die Lehensentziehung, welche bei gewöhnlichen Lehen allerdings im Wege der Privationsklage erfolgte, siehe bei Schröder, a. a. O. (vgl. oben S. 7 Anm. 1) S. 421 Anm. 109.

[2]) Vgl. unten SS. 113 ff.

Untersuchen wir nunmehr die Depositions-Sentenz, so erinnert sie sehr deutlich an die Sentenzen Gregors VII[1]): der Kaiser wird abgesetzt, die Untertanen des Treueids entbunden und ihnen der weitere Gehorsam untersagt. Die Deposition ist, wie hier zur vollen Deutlichkeit erhellt, ein ganz selbständiger Akt, nicht eine einfache Folge des Bannes, der ja schon lange vorher über Friedrich verhängt war[2]). Es wird gegen den weltlichen Herrscher ein bekanntes kanonisches Strafmittel in Anwendung gebracht, ohne daß auf die Besonderheit seiner Stellnng als Kaiser besonders Bezug genommen wird, obwohl anderseits die unlösliche Verknüpfung seiner kaiserlichen und königlichen Würde -- in der Bulle selbst und in der Glosse — als ganz selbstverständlich erscheint[3]). Das Recht des Papstes wird aus ganz allgemeinen, ihm von Christus übertragenen geistlichen Befugnissen abgeleitet. Trotzdem unterscheidet sich die Sentenz in etwas von denen Gregors VII. und bringt den Gedankengang Innocenz' III., der seine Jurisdiktion in weltlichen Dingen ratione peccati begründet hatte, einigermaßen zum Ausdruck. Der Papst stellt zunächst deklarativ fest, daß der König wegen seiner Unwürdigkeit durch Gott abgesetzt ist, und spricht erst auf Grund dieser Tatsache — eigentlich ein Widerspruch! — die „Privation" aus. Die Gründe für diese direkt auf Gottes Autorität zurückgeführte Deposition sind „crimina ecclesiastica" dos Kaisers, wie die Glosse aufs schärfste zu den Worten deieravit[4]), sacrile-

[1]) Vgl. oben S. 24 (besonders die in den Anm. enthaltenen Belege).

[2]) Und zwar handelte es sich dabei um eine excommunicatio publica und solennis. Dies hebt auch die Glosse ausdrücklich hervor, indem sie zum Worte anathematis bemerkt: *Id est, excommunicationis cum solemnitate factae.* Vgl. im Gegensatz hiezu oben SS. 36 f., 90; vgl. auch bezüglich der Tatsache oben S. 100 Anm. 3.

[3]) Die Glosse knüpft an jene Stelle der Bulle an, welche die Bereitwilligkeit des Papstes zum Frieden mit dem Kaiser, wie mit allen Menschen *ac mundo etiam universo* ausspricht. Zu den letzterwähnten Worten bemerkt die Glosse: *Cuius dominus est (scil. imperator).* Die zitierten Belegstellen, c. 17 et 18. C. 9 q. 3 und „prooe(mium) huius libri" (offenbar die Publikationsbulle Bonifaz' VIII.), nehmen auf die kaiserliche Würde keinen Bezug und sind offenbar lediglich als Beweis für die Allgemeinheit der kirchlichen Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt gedacht.

[4]) Die Glosse zum Worte deieravit besagt (unter Anführung von Belegstellen zu jedem einzelnen Satz): *Periurium crimen Ecclesiasticum est.*

gium [1]) und haeresi [2]) betont. So können wir im allgemeinen sagen, daß der **prinzipielle** Standpunkt der Bulle sich bereits sehr stark dem Gregors VII. nähert, daß aber die Begründung der päpstlichen Rechte ratione peccati immer noch eine Rolle spielt und in der Glosse, die übrigens zum Worte pacem auch die Aufgabe der Friedenswahrung in der oben (S. 76) dargelegten Weise der Kirche vindiziert [3]), sogar stärker betont wird. Praktisch ist allerdings gerade die in Rede stehende Bulle zum weitestgehenden Entgegenkommen bereit, indem der Papst seinen Streit mit dem Kaiser einem Schiedsgericht unterbreiten will, ein ganz neuer und vereinzelter Gedanke [4]), der mit der Ableitung der päpstlichen Rechte gegen den Kaiser aus den allgemeinen, dem Papst von Christus übertragenen Befugnissen kaum vereinbart werden kann; mit Recht bemerkt

---

Et gravissimum crimen in quolibet: praesertim in prelato, vel principe: cum eorum facta trahantur ab aliis in exemplum, et ideo gravius punitur. Daran schließt sich folgende Additio: *Dicit Innoc. quod praelati, et principis verbum debet esse firmissimum, etiam sine iuramento* (was wieder belegt wird) mit der auf Johannes Andreae (vgl. oben S. 61 Anm. 1) deutenden Sigle Jean. Andr.

[1]) Die Glosse zum Worte sacrilegium beginnt *quod est etiam crimen Ecclesiasticum* und behandelt dann dessen Bestrafung unter Anführung zahlreicher Belegstellen.

[2]) Zum Worte haeresi macht die Glosse die interessante Bemerkung *Propter quod crimen non solum Imperator, sed etiam Papa deponi debet,* wobei auf c. 6 Dist. 40 (sehr zweifelhafter Herkunft, siehe die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg) verwiesen wird, dessen Glosse uns eben (SS. 37 f.) bereits beschäftigt hat. Im weiteren Verlauf wird von der Glosse zum Worte haeresi und zwei Additiones die Bestrafung der Häresie eingehend behandelt.

[3]) Die markanteste Stelle lautet: *Huiusmodi iudicium (i. e. ad pacem attingens) ad Ecclesiam spectat. sup. de iud. c. novit* (das SS. 74 ff. besprochene c. 13 X II 11 de iudiciis).

[4]) Der Vorschlag zu dem als Schiedsgericht fungierenden Generalkonzil, auf dem auch die weltlichen Fürsten vertreten sein sollten, war zuerst von Friedrich II. selbst gemacht, dann schon von Gregor IX. aufgegriffen worden. Es wäre dies gewiß nicht geschehen, wenn der Papst nicht damals der Entscheidung gewiß gewesen wäre. In viel späterer Zeit, im Kampfe zwischen Karl V. und Klemens VII., wurde der gleiche Vorschlag von kaiserlicher Seite gemacht, und es scheint mir sehr wahrscheinlich, daß den Verfassern der Staatsschrift vom 17. September 1526 das Vorgehen Gregors IX. und Innozenz' IV. vorschwebte. Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, IV. Band II. Abt., Freiburg 1907, SS. 242 ff. (bes. 244 oben).

die Glosse zum Worte vocare, daß der Vorschlag des Papstes „de gratia“ erfolgte.

Indem wir die in der Glosse ad Apostolicae (am Ende) abgehandelte Frage, ob der Papst bei Ausübung des der Kirche zustehenden Depositionsrechts an die Mitwirkung des Konzils gebunden sei, als eine rein innerkirchliche übergehen, wollen wir nunmehr die Wirkung der Deposition untersuchen. Diese ist zunächst im Gegensatz zu der in der Glosse zum Gratianischen Dekret bevorzugten Ansicht eine dauernde [1]), es soll ein successor gewählt werden. Ihre Konsequenz ist die Lösung vom Treueid (nicht umgekehrt), was uns als eine vereinzelte Ansicht schon in der Glosse zum Dekret, später in der Glosse zur Bulle „Venerabilem“ begegnet ist [2]), und zwar erfolgt die Lösung entsprechend dem definitiven Charakter der Sentenz „perpetuo“. Da die Absetzung in Ausübung geistlicher Jurisdiktionsrechte erfolgte, so ist eine weitere selbstverständliche Folge das Verbot, dem Abgesetzten weiterhin Gehorsam zu leisten. Eben weil die Gehorsamsleistung mit einer höheren Pflicht im Widerspruch steht, erfolgt die Lösung von dem diesbezüglichen iuramentum, welches gewissermaßen ex post zu einem illicitum geworden ist.

Finden wir so bezüglich der theoretischen Begründung des Depositionsrechts eine Annäherung, bezüglich seiner praktischen Wirkung bereits eine volle Rückkehr zum Standpunkt Gregors VII., so äußert sich bezüglich der Voraussetzungen derselbe Opportunismus, welcher dem Papst sogar ein Schiedsgericht akzeptabel erscheinen ließ. Mit auffallender Beflissenheit werden die crimina des Kaisers als gravissima bezeichnet. Und zu diesem Worte bemerkt die Glosse im Gegensatz zu dem sie sonst beherrschenden Bestreben, die Konzessionen des Papstes abzuschwächen, — es scheint, daß diese Stelle auf einen imperialistisch gesinnten Kanonisten zurückgeht [3]) —: *Bene dixit: quia maxima causa subesse debuit Imperatoris depositioni. Nec est similis depositioni clericorum, qui pro quolibet magno peccato deponi possunt.* Der als

---

[1]) Vgl. oben SS. 38 f.

[2]) Vgl. oben SS. 40 und 96 Anm. 2.

[3]) Man könnte an des Abbas Siculus (vgl. oben S. 61 Anm. 2) Lectura in Sextum denken; mir stand weder eine Handschrift noch eine Ausgabe zur Verfügung.

Belegstelle hiefür angeführte c. 1 Dist. 81 bestimmt, daß das Freisein von einem peccatum grave Voraussetzung für die Ordination zum Bischof ist [1]. Die nähere Begründung der Unterscheidung geht allerdings nur auf ganz allgemeine theologische Erwägungen ein. Die an zweiter Stelle genannte ist der Natur des geistlichen Amtes entsprungen: *Item clerici ministrant sacramenta* (was eine höhere sittliche Integrität erfordert): *sed non principes.* Die hiefür herangezogene Belegstelle, c. 4 Dist. 31, verbietet den sacerdotes mit Rücksicht auf die *necessitates ministerii cotidiani* — dies ist offenbar das tertium comparationis —, *ne misceantur uxoribus* [2]. Die andere Erwägung der Glosse ist rein opportunistisch: *quia, ubi maius scandalum, et periculum timetur, agendum est benignius. hoc autem insurgit in depositione Imperatoris, qui quasi praeest omnibus Christianis.* Der den opportunistischen Grundsatz angeblich enthaltende c. 25 Dist. 50 sagt ganz allgemein: *Verum in huiusmodi causis, ubi . . . . non huius aut illius hominis periculum, sed populorum strages iacent, detrahendum est aliquid seueritati, ut maioribus malis sanandis karitas sincera subueniat* [3]. Interessant ist die Erwägung der Glosse vor allem deshalb, weil sie ausdrücklich nur auf die kaiserliche Würde Rücksicht nimmt; das Wort quasi erscheint gegenüber dem von der Glosse zitierten c. 41 C. 7 q. 1 [4]) (allerdings) bereits als eine Abschwächung.

Im Widerspruch mit der Bemerkung der letztbesprochenen Stelle der Glosse steht besonders die die ganze Depositionstheorie rekapitulierende Stelle zum Worte privamus, welche uns umsomehr beschäftigen muß, da sie den Zusammenhang mit der ganzen staatskirchlichen Theorie des Liber Sextus herstellt. Sie lautet: *Propter crimina: ergo deponit Papa Imperatorem: ut hic. Idem cum est inutilis, 15. quaest. 6. c. alius* (3). *et dat coadiutores ipsis*

---

[1]) Der Canon ist zum größten Teil dem 41. Tractatus in Joannis Evangelium des hl. Augustinus entnommen. Migne, Patrol. Lat., Tom. XXXV 1697.

[2]) Der Canon geht auf Innozenz I. (401 ?—417) zurück. Migne, Patrol. Lat., Tom. LVI 523 et 524; Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 286.

[3]) Der Canon ist einem Briefe des hl. Augustinus entnommen. Migne, Patrol. Lat., Tom. XXXIII 812 et 813.

[4]) Dieser Canon ist einem Briefe des hl. Hieronymus entnommen. Migne, Patrol. Lat., Tom. XXII 1080.

male administrantibus. sup. eod. lib. de sup. negl. prael. c. grandi. (c. 2 in VIto I 8 de supplenda neglig. prael.). *per negligentiam ipsorum iurisdictionem assumit. sup. de for. comp. c. licet.* (offenbar c. 10 X II 2 de foro compet.). *Compellit ipsos iustitiam facere. 23. quaest. 5. c. administratores* (26). *et ius canonicum etiam debitis casibus observare, sup. eod. libr. de for. comp. c. 2* (c. 2 in VIto II 2 de foro compet). *de iureiur. c. licet* (c. 2 in VIto II 11 de iureiur.) *infra de sent. exc. c. decernimus* (c. 8 in VIto V 11 de sentent. excomm.). *Unum enim oportet esse pricipatum, ad quem omnes recurrant. 7 q. 1. c. in apibus* (41). *qui fil. sint leg. c. per venerabilem [circa f. vers. is vero] etc.* (c. 13 X IV 17 qui filii sint legitimi) *et de hoc vide, quod dicit Innoc. et Host. de for. comp. licet ex suscepto* (c 10 X II 2 de foro compet.)[1].

[1] Das erste der beiden letztgenannten Zitate bezieht sich auf das Werk Commentaria Innocentii IV. super libros V decret., welches ich nach dem in der Wiener Univ.-Bibl. befindlichen Exemplar der Ausgabe Frankfurt 1570 (bei Schulte, a. a. O. — vgl. eben S. 31 Anm. 1 — S. 92 Anm. 1 ist diese Ausgabe nicht verzeichnet) benützt habe. Hier wird (Bl. 197 verso), m. E. über das kommentierte (unten S. 107 besprochene) c. 10 X II 2 hinausgehend, für den Papst schlechthin eine subsidiäre Jurisdiktion im Falle der Vakanz und Negligenz in Anspruch genommen, und zwar sowohl gegenüber dem Kaiser als auch jedem *alius Princeps qui superiorem non habet* (während in andern Fällen die subsidiäre Jurisdiktion des Kaisers eintritt). Die Begründung ist in beiden Fällen verschieden: bezüglich des Kaisers heißt es (nach einer die consecratio, die examinatio, die advocatia sedis apostolicae und den Eid des Kaisers berührenden Darlegung, die mit den Worten schließt *et ab eo [scil. papa] imperium tenet [scil. imperator]*): *inde est, quod in iure (recte: iura) succedit Papa, imperio vacante*; bezüglich des zweiten Falles hingegen (wo übrigens auch einer grundsätzlich abweichenden Ansicht Ausdruck gegeben wird) wird ausdrücklich erklärt: *sed hoc non facit quod ab eo (scil. papa) teneat regnum (scil. princeps), sed de plenitudine potestatis quam habet, quia vicarius est Christi.* Auf eine detaillierte Aufzählung von elf Fällen, in die sich die Voraussetzungen für die subsidiäre Jurisdiktion auflösen lassen, folgt eine prinzipielle staatskirchenrechtliche Auseinandersetzung. Gegen Ende derselben finden sich folgende charakteristische Sätze: . . *licet in multo distincta sint officia et regimina mundi tamen quandocunque necesse est ad Papam recurrendum, sive sit necessitas iuris, quia iudex dubius est, quam sententiam de iure proferre debeat, vel necessitas facti, quia alius non sit iudex superior, sive facti, puta quia de facto iudices minores non possunt suas sententias exequi, vel nolunt* . . . . . Daß eine derartige „distinctio“ der Gewalten jeder praktischen Bedeutung entbehrt, bedarf keines Beweises. — Das zweite Zitat bezieht sich offenbar auf die Lectura in Decretales des

Hier haben wir eine geradezu systematische Darlegung des extrem-hierokratischen Systems. Den metaphysischen Ausgangspunkt bildet das principium unitatis, welches später Dante gerade zur Begründung der kaiserlichen Souveränität und Suprematie heranzog[1]; der von der Glosse zitierte c. 41 C. 7 q. 1 paßt besser zu diesem Gedanken[2]; dagegen enthält c. 13 X IV 17 allerdings die allgemeine Weisung, in zweifelhaften Fällen sich an den apostolischen Stuhl zu wenden (*recurrere*)[3]. Der unus princeps ist der Papst, der zum Papst-Kaiser geworden ist und, um mit Hauck zu sprechen, die Herrschaft über das Reich und die Herrschaft im Reiche übt[4]. Die Herrschaft über das Reich übt er, indem er die Fürsten zur Gerechtigkeit zwingt, die Herrschaft im Reich, indem er im Falle ihrer negligentia selbst die weltliche Jurisdiktion ausübt; ein Bindeglied zwischen beiden Gedanken stellt es dar, daß er in gewissen Fällen die Beobachtung des kanonischen Rechts erzwingt. Der Zwang zur Gerechtigkeit erfolgt laut des zitierten c. 26 C. 23 q. 5, indem weltliche Würdenträger wegen ungerechter Amtsführung (besonders gegenüber der Kirche) exkommuniziert werden[5]; zum Nachweise des Übergangs der welt-

Henricus de Segusia (1244 Gesandter des französischen Königs Heinrich III. bei Papst Innozenz IV., 1261 Kardinalbischof von Ostia und Velletri, daher Hostiensis, gestorben zu Lyon 1271); leider ist mir weder eine Handschrift noch eine Druckausgabe des Werkes zugänglich (vgl. Schulte a. a. O., S. 125 Anm. 17).

[1]) Vgl. oben S. 1 Anm. 1 und S. 6 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 105 Anm. 4.

[3]) Es ist dies die oben S. 93 Anm. 1 erwähnte Dekretale „Per Venerabilem“. Die offenbar bezogene Stelle lautet: *Tria quippe distinguit iudicia: primum inter sanguinem et sanguinem, per quod criminale intelligitur et civile; ultimum inter lepram et lepram, per quod ecclesiasticum et criminale notatur; medium inter causam et causam, quod ad utrumque refertur, tam ecclesiasticum quam civile, in quibus quum aliquid fuerit difficile, vel ambiguum, ad iudicium est sedis apostolicae recurrendum* . . . . . Im Zusammenhang scheint mir die Dekretale übrigens an der iurisdictio ratione peccati festzuhalten, jedenfalls aber, wie die Rücksicht auf die Rechte des Königs beweist, keine unmittelbare „Herrschaft im Reich“ zu beanspruchen.

[4]) Vgl. oben S. 25 Anm. 8.

[5]) Die zitierte Stelle ist ein Canon des im Jahre 877 gehaltenen Konzils von Ravenna; die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg. Im Sinne unserer Glosse knüpfen sich zweifellos an die kirchliche Zensur juristische Folgen.

lichen Jurisdiktion auf den Papst wird c. 10 X II 2 zitiert, wo Innozenz III. in sehr vorsichtiger Weise die Austragung bürgerlicher Rechtssachen vor dem geistlichen Richter bei negligentia des iudex saecularis (vor allem vacante imperio) für zulässig erklärt [1]). Besonders charakteristisch für den Standpunkt des Liber Sextus sind die für die Beachtung des kanonischen Rechtes angeführten Belegstellen: da wird der ecclesiasticus iudex ordinarius angewiesen, gegen den iudex saecularis kirchliche Zensuren in Anwendung zu bringen, wenn dieser gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechts Exkommunizierten das Klagerecht, die Zeugnisfähigkeit u. s. w. zuerkennt (c. 8 in VIto V 11) [2]), wenn er die Beschwerde der Ehegattin wegen Veräußerung der dos trotz nachgewiesener Zustimmung der Ehegattin und trotz des von ihr eidlich bekräftigten Verzichtes auf das Beschwerderecht entgegennimmt (c. 2 in VIto II 11) [3]), schließlich wenn er sich in Zivilklagen gegen Geistliche als kompetent erklärt (c. 2 in VIto II 2) [4]). Von diesem extrem-hierokratischen Standpunkt aus ist es nur konsequent, wenn die oben (SS. 105 f.) mitgeteilte Glossenstelle das Depositionsrecht im schärfsten Sinne faßt und dessen Ausübung auch dem inutilis gegenüber für zulässig erklärt, und zwar unter Berufung auf den von uns (SS. 34 ff.) ausführlich erörterten c. 3 C. 15 q. 6 [5]). Es kann auch nicht überraschen, wenn in weiterer

[1]) Die Entscheidung Innozenz' III., welche im Jahre 1206 erfloß und bereits in die Comp. III. aufgenommen wurde (die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont, 2785) bezieht sich ausschließlich auf die Commune Vercelli und beruft sich ausdrücklich auf alten Brauch, der nicht ausgedehnt, sondern im Gegenteil eingeschränkt wird. Vgl. oben S. 75.

[2]) Nach der Ausgabe von Friedberg aus der unten Anm. 4 genannten Dekretale Alexanders IV. (in den Nachweisen soll es offenbar statt „cf. c. 1 supra (3, 22)" heißen „cf. c. 1 supra (3, 28)"; auch die Verweisung auf Potthast, Reg. Pont. — angeblich 18188 — ist offenbar irrtümlich).

[3]) Aus der in der folgenden Anm. genannten Dekretale (nach der Ausgabe von Friedberg).

[4]) Einer Dekretale Alexanders IV. aus dem Jahre 1256 entnommen; die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 16308.

[5]) Bezüglich der abschwächenden Interpretation des Wortes inutilis in der Glosse zum Dekret vgl. oben S. 37. — Kurz erwähnt sei, daß in der Glosse zur Depositionsbulle (nämlich zum Worte absolventes) auch der oben S. 35 besprochene c. 5 C. 15 q. 6 zitiert wird.

Analogie zum kirchlichen Ämterrecht die Bestellung eines coadiutor für den König als zulässig erklärt wird, ein Recht, von dem Innocenz IV. tatsächlich laut c. 2 in VIto I 8 in Portugal Gebrauch gemacht hat[1][2].

Fragen wir nun, wie sich diese Theorien für die deutsche Königswahl wirksam erweisen, so kommt zunächst der in der Bulle auf die Depositions-Sentenz folgende Satz in Betracht: *Illi autem, ad quos in eodem imperio spectat imperatoris electio, eligant libere successorem.* Dieser Satz scheint mir lediglich das freie Wahlrecht der Fürsten betonen zu wollen und, wenn man darin auch keinen formellen Verzicht auf das Approbationsrecht erblicken

---

[1]) Über einen ähnlichen Gedanken in der Glosse zum Dekret vgl. oben S. 37. — Was die hier mitgeteilte Dekretale Innozenz' IV. anlangt, so wurde sie im Jahre 1245 und zwar unmittelbar nach der Deposition Friedrichs II. erlassen; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 11751. Als Coadiutor wurde in Ermangelung von Söhnen der Bruder als nächster Agnat bestellt. — Sehr interessant ist die Glosse Reges, welche in weitem Umfang das kanonische Ämterrecht (und auch zivilrechtliche Bestimmungen) per analogiam auf das Königtum anwendet, aber das Erbrecht in Portugal anerkennt. Sie lautet (mit Weglassung der äußerst zahlreichen Verweise): *Rex iste dissipator, et negiglens erat, ut patet per inferiora, et per utrumque videtur, quod poterit removeri* (folgen Belege), *et sic non debuit ei curator dari: sed potius debuit regno privari. et sic ad fratrem ordine geniturae converti, cum filios non haberet* (folgt ein Beleg). *Dic, quod rex, cui per successionem regnum defertur, propter supradicta privari non debuit, sed curator dari: ut hic factum fuit, ad instar furiosi* (folgt ein Beleg aus dem römischen Recht). *et custodiet regnum, et regem: sicut ipse curator furiosum, et patrocinium* (Beleg aus dem römischen Recht). *satisdat talis rem eius, cui datur, salvam fore* (Belege aus dem römischen Recht). *Papa autem hic non curat cautionem requirere. Propter delictum autem bene privatur rex regno per superiorem suum, vel per Ecclesiam: cum superiorem non habet* (hier wird u. a. die im Text behandelte Depositionsbulle gegen Friedrich II., ferner der oben SS. 34 ff. besprochene c. 3 C. 15 q. 6 und das oben S. 95 Anm. 2 erwähnte c. 6 X III 34 de voto zitiert). *et tunc vel succedet proximus, scilicet, cum per successionem defertur: vel eligent illi, ad quos pertinet, alium* (hier wird die Bulle „Venerabilem“ zitiert).

[2]) Zur Vervollständigung der staatskirchenrechtlichen Theorie des Liber Sextus sei u. a. auf c. 1 et 3 in VIto III 23 de immunitate verwiesen, wo die Steuer-Immunität der Kirche verfochten wird. Die Immunität (von Steuer und Gericht) war ja der wichtigste Streitpunkt zwischen der Kirche und dem werdenden Territorialstaat: an der Frage der Steuer-Immunität entzündete sich der große Kampf zwischen Bonifaz VIII. und Frankreich.

wird, dem auch sonst (trotz aller prinzipiellen Betonung der weitgehendsten kirchlichen Rechte) bemerkbaren Streben nach praktischer Anpassung entsprechend die Geneigtheit des Papstes auszusprechen, jeden von den Fürsten Gewählten zum Kaiser zu krönen. Anders allerdings hat die Glosse diesen Satz aufgefaßt, sie sieht in dem „eligant" einen päpstlichen Befehl. Schon zu den Worten illi autem wird nach Erörterung des aktiven Wahlrechts, worauf wir noch zurückkommen werden, die Frage aufgeworfen: *Sed numquid Papa posset Principes electione privare, et per se eligere imperio vacante?* Es wird nun die Antwort eines mit der Sigle Ber. bezeichneten Glossators (offenbar Petrus Bertrandus, 1320 Bischof von Nevers, 1349 gestorben)[1]) mitgeteilt, derzufolge dies nicht zulässig ist, *dummodo ipsi (scil. principes) velint eligere,* wohl aber, *si nollent eligere, vel concordare non possent.* Damit ist, über das Approbationsrecht des Papstes hinausgreifend, aufs klarste ein Devolutionsrecht behauptet. Begründet wird es unter Hinweis auf die Bulle „Venerabilem", welche allerdings einen derartigen Analogieschluß offen läßt, und aus den allgemeinen Erwägungen des kirchlichen Ämterrechts: *et hoc maxime in laicis locum habet,* wozu ohne ersichtlichen Grund auf c. 28 X III 38 de iure patronatus[2]) und die dazu gehörige Glosse verwiesen wird[3]). In der näheren Ausgestaltung des Devolutionsrechts hat allerdings auch hier das kanonische Ämterrecht nicht schlechthin Anwendung gefunden. Gleich in der folgenden Glosse (zum Worte eligant) wird nämlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die abweichenden Bestimmungen bei anderen Kirchenämtern bemerkt, daß die Wahl nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen

[1]) Vgl. Schulte, a. a. O. (vgl. oben S. 31 Anm. 1) SS. 235 und 236 im Zusammenhang mit S. 505.

[2]) In der von Innocenz III. im Jahre 1206 erlassenen, schon in die Comp. III. aufgenommenen Dekretale (vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 2725) wird die Frage untersucht, ob und in welchem Maße sich der päpstliche Legat die Besetzung von Pfründen reservieren kann, an denen ein klerikales oder laikales Patronatsrecht besteht.

[3]) Gemeint ist offenbar die Glosse zu den Worten quempiam praesentare, wo es u. a. heißt: *Sed numquid legatus posset dare Ecclesiam invito patrono laico? Quod videtur: quia plus iuris habet in concessione praelatus, quam in praesentatione patronus.*

müsse; daher komme es, *quod Papa non potest eligere, nisi prius illos admoneat.* Die Berufung auf die Bulle „Venerabilem" erfolgt in analoger Anwendung der dort bezüglich des Entscheidungsrechtes bei Zwiekuren gegebenen Bestimmungen auf das Devolutionsrecht[1]. Ob mit der Notwendigkeit einer wohl mit einer Fristsetzung verbundenen admonitio bei Fehlen einer generellen Bestimmung die Rechte des Papstes eingeschränkt oder erweitert sind, ist Ansichtssache[2].

Wie schon angedeutet, gibt die Glosse zu den Worten illi autem eine Aufzählung der sieben Kurfürsten, welche in einer Additio zur Glosse, in Verse gekleidet, wiederholt wird[3]. Worauf ich nun besonders aufmerksam machen möchte, ist der Umstand, daß in diesem späteren Zusatz und **nur** in diesem bei jedem der weltlichen Kurfürsten seines Erzamtes Erwähnung geschieht. Einer näheren Erörterung bedarf der auf die erste Aufzählung folgende Satz: *Et dicunt quidam, quod Rex Bohemiae de necessitate vocandus non est, nisi cum alii discordant: nec istud ius habuit ab antiquo: sed hodie de facto tenet et hoc per Host. de elect. c. venerabilem*[4]. Diese Stelle ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie uns zeigt, daß auch unter den Kanonisten die Stellung des Königs von Böhmen nicht unbestritten war. Die referierte

---

[1]) Siehe die entscheidenden Worte der Bulle „Venerabilem" oben SS. 49 f.

[2]) Am 21. April 1246 hat Innocenz IV. bekanntlich den deutschen Fürsten trotz des in der Depositionsbulle eingenommenen Standpunktes einen so entschiedenen Wahlvorschlag (der Vorgeschlagene war Heinrich Raspe) gemacht, daß die Wahl nahezu als Zeremonie erscheinen mußte, das Vorgehen des Papstes aber einer provisio iure devolutionis nahekam. Vgl. oben S. 53 Anm. 2; die Briefe des Papstes siehe MG., Ep. saec. XIII., II No. 159.

[3]) Die erste Aufzählung, mit welcher die Glosse zu den Worten illi autem beginnt, lautet: *Scilicet Archiepiscopus Maguntin. Colon. Treveren. et quatuor laici, scilicet, Palatinus Comes Rheni, dux Saxoniae, Marchio Brandenburgen. et Rex Bohemiae olim dux.* Die Additio sagt: *Praelati electores Imperatoris his versibus continentur:*

Magna Maguntia, crassa Colonia, Treveris alma.
Atque Palatinus dapifer, dux portitor ensis:
Marchio praepositus camerae, pincerna Bohemus,
Romanum regem statuendi dant sibi legem.

[4]) Vgl. oben S. 106 Anm. 1 am Ende.

Ansicht des Hostiensis dürfte ihren Grund in den Vorgängen bei der Wahl des Jahres 1257 haben, auf die wir im zweiten Kapitel zurückkommen werden[1]. Im weiteren Verlauf der Glosse wird die abweichende Ansicht des c. legimus dist. 93 (c. 24 Dist. 93), welchen wir oben (S. 28) ausführlich besprochen haben, unter Anführung einer ganzen Reihe von Stellen aus dem corpus iuris civilis mitgeteilt[2], und daran die von uns soeben erörterte Frage, ob der Papst *eligere possit*, geknüpft.

Bezüglich des Wahlverfahrens gibt uns die Depositionsbulle und die dazu gehörige Glosse, wie die kurze hier gebotene Übersicht dartut, keinen Anlaß, das Bild zu modifizieren, das wir aus der Betrachtung der Glosse zur Bulle „Venerabilem" gewonnen haben, welche ja in ihren jüngeren Teilen zum mindosten nicht älter ist als die hier behandelte Glosse zur Depositionsbulle gegen Friedrich II.[3])

2.) Die Theorie vom Fidolitätseid und die Bestimmungen über die Königswahl in den Clementinen und ihrer Glosse.

Auch nach der Absetzung Friedrichs II., mit welcher die Kurie allerdings nicht durchzudringen vermochte, fehlte es nicht

[1]) Vgl. unten die Ausführungen am Ende der Abschnitte III2 und III3 des II. Kapitels. Die Lehre des Hostiensis wurde unter Angabe des Gewährsmannes von Johannes von Buch in die Glosse zum Sachsenspiegel aufgenommen, und zwar offenbar aus der glossa ordinaria, wobei auch die Zitierung des c. 24 Dist. 93 mit übernommen wurde. Vgl. darüber Schuster, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschf. III 406 und 407 (in dem Aufsatz Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels, a. a. O. 392 ff.).

[2]) Es sind folgende Stellen zitiert: l. 2 §§ 2, 8, 9, 11 D. I 2 de origine iuris (bei der ein Zusammenhang mit dem Satz, daß *exercitus facit imperatorem*, wenig deutlich ist); § 6 Inst. II de iure naturali et gentium et civili (*Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem, cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit*); l. 1 Cod. I 17 de veteri iure enucleando (gemeint offenbar folgende Stelle im § 7: *cum enim lege antiqua, quae regia nuncupabatur, omne ius omnisque potestas populi Romani in imperatoriam translata sunt potestatem . . .*). Bezüglich der Argumentation aus dem römischen Recht vgl. oben S. 77 Anm. 1.

[3]) Eine Stelle aus der Novella super Sexto Decretalium des Johannes Andreae, in welcher das hier erörterte c. 2 in VIto II 14 kommentiert wird, erörtert Grauert in seinem Aufsatz Zur deutschen Kaisersage, Hist. Jahrb.

an interessanten Berührungen zwischen dem Papsttum und dem deutschen Thron: bei den Wahlen der sogenannten „Pfaffenkönige“ [1]) kamen sie zunächst zum Vorschein, in der Bulle „Qui celum“ [2]) nnd bei der unter dem Einfluß Gregors X. zustandegekommenen Wahl Rudolfs von Habsburg [3]) haben sie sogar einen maßgebenden und für die Konsolidierung der deutschen Verhältnisse günstigen Einfluß geübt. Allein diese Ereignisse haben im corpus iuris canonici keine unmittelbar erkennbaren Spuren zurückgelassen; auch die theoretische Anerkennung der Translationstheorie von deutscher Seite unter Albrecht I. [4]) und die Versuche Frankreichs, Klemens V. zu einer neuerlichen Translation des Imperiums zu veranlassen [5]), haben zu keiner kanonischen Legislation Gelegenheit geboten. Erst die unter Abweisung der französischen Versuche im Jahre 1308 erfolgte Wahl Heinrichs VII. führte im Laufe der Begebenheiten zu Weiterungen, welche den Gegenstand wichtiger in die Clementinen aufgenommener Entscheidungen bilden: c. un. (Romani principes) in Clem. II 9 de iureiurando und c. 2 (Pastoralis) in Clem. II 11 de sent. et re iud.

Der diesen Entscheidungen zugrunde liegende Sachverhalt ist in Kürze der folgende [6]). Die Wahl Heinrichs VII. erhielt, ohne daß im Wahldekret ausdrücklich darum angesucht wordeu

d. Görres-Gesellsch., XIII 115 ff. Die Stelle ist nicht in die glossa ordinaria übergegangen, ich finde sie nicht in den gedruckten Ausgaben; es genüge daher trotz des großen juristischen Interesses der Stelle dieser kurze Hinweis auf Grauerts Aufsatz. Ob die von ihm gezogenen historischen Folgerungen richtig sind, ist dabei für unsere Zwecke irrelevant.

[1]) Vgl. oben S. 16, ferner die Ausführungen gegen Ende der Abschnitte III 2 und III 3 des II. Kapitels.

[2]) Vgl. oben S. 99, unten S. 176 Anm. 5.

[3]) Vgl. Redlich, a. a. O. SS. 152 ff.; vgl. anch oben S. 53 Anm. 2.

[4]) Vgl. Krammer, Der Einfluß des Papsttums (vgl. oben S. 19 Anm. 3) S. 27 bes. Anm. 4; ferner Phillips, Kirchenrecht, III. Band Regensburg 1848, S. 197 bes. Anm. 10.

[5]) Vgl. Phillips, a. a. O. SS. 272 ff., Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. ohen S. 21 Anm. 2) S. 68. Der Versuch von französischer Seite war nicht neu, er war bereits vor der Wahl Rudolfs von Habsburg gemacht worden (vgl. Redlich, a. a. O. SS. 152 f.); während des deutschen Thronstreites nach 1314 wurde er nachdrücklich erneuert (vgl. Krammer, Der Einfluß des Papsttnms SS. 35 und 36).

[6]) Eine kurze, übersichtliche Darstellung findet sich bei Phillips, Kirchenrecht, § 132. Im allgemeinen kommen für die einschlägigen historischen

war [1]), die päpstliche Approbation, nachdem eine hiezu bevollmächtigte Gesandtschaft im Namen des Gewählten in Avignon den sogenannten Sicherheitseid geleistet hatte [2]). Der Luxemburger, in dem das alte Kaiserideal lebendig war, unternahm im Jahre 1312 nach Ablegung eines Eides, in dem er vor allem die Unantastbarkeit des Kirchenstaates zusagte [3]), seine Romfahrt, auf welcher er zuerst die lombardische Krone und schließlich in Rom nach Ablegung eines dritten Eides [4]) die Kaiserkrone aus der Hand eines Vertreters des in Avignon weilenden Papstes empfing [5]). Bereits in Rom kam es aber zu einem heftigen Konflikt, indem die zu König Robert von Neapel stehende guelfische Partei Heinrich den Eintritt in die Peterskirche verwehrte, sodaß die

Ereignisse besonders in Betracht: Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (in der Bibl. Deutscher Geschichte), I. Band, Stuttgart 1890, SS. 180—277; Loserth, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 246—255.

[1]) Vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 21 Anm. 2) SS. 68 und 69.

[2]) Vgl. Otto, Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. und Karls IV. (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom kgl. preuß. hist. Inst. in Rom, IX. Band SS. 316 ff.), S. 317.

[3]) Otto, a. a. O. S. 318.

[4]) Otto, a. a. O. SS. 320 f.

[5]) Nicht uninteressant (allerdings teilweise unrichtig) ist, was die Glosse zum Worte vestigiis über die dreimalige Krönung bemerkt: *Scire debes (prout habetur etiam in Pontificali), quod rex Romanorum coronatur triplici corona. Prima est ferrea (sic!), quam recipit ab archiepiscopo Colonien. in Aquisgrano eiusdem dioecesis: ferrum autem fortitudinem designat, qua vincere debet rebelles, et infideles conculcare. Secunda est argentea (sic!), quam ingressus Italiam recipit a Mediolanensi Archiepiscopo in villa Mediocen. eiusdem dioecesis: tamen ipse Henricus recepit illam Mediolani in Ecclesia S. Ambrosii. argentum autem designans munditiam, et claritatem, significat ipsum principem talem esse debere. Tertia est de puro auro, qua coronatur per Papam in Ecclesia S. Petri, ad altare S. Mauricii et designat aurum, quod omnibus metallis est excellentius, ipsum imperatorem aliis regibus, et principibus in potentatu, et iustitia excellentiorem esse debere. Sic olim in his tribus metallis dabatur tributum Romanis, ut scripsi* (hier folgt ein Verweis auf eine andere Glossenstelle). *Additio. Hanc triplicem coronam triplici carmine adnotatam videas?*

Ferrea Romani gestant diademata reges.
Est argentea post haec his oblata corona.
Hinc aurum capiti salvum datur Imperiali.

Krönung im Lateran vorgenommen werden mußte. Nun schien der Krieg mit dem König unvermeidlich; da trat der Papst dazwischen, indem er sowohl den Kaiser als den König unter Berufung auf das von ihnen geleistete „iuramentum fidelitatis" zum Frieden mahnte. Hierauf erhob der Kaiser feierlichen Protest, welchen er notariell beglaubigen ließ: er habe niemals und niemandem gegenüber ein iuramentum fidelitatis (worunter er einen Lehenseid verstand) geleistet. Er zitierte Robert von Neapel, den Sprossen des französischen Königshauses und den Vasallen des Papstes, dreimal vor seine Kurie und verurteilte ihn schließlich in contumaciam am 26. April 1313 zum Tode durch das Schwert. Seine Kompetenz begründete er mit seiner Eigenschaft als Lehensherr in bezug auf einige piemontesische Besitzungen des Königs, hauptsächlich aber mit der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers. Zu diesen Streitfragen nehmen die am 14. März 1314 (also nach dem Tode des Kaisers) publizierten Dekretalen „Romani principes" [1]) und „Pastoralis" [2]) Stellung: jene erklärt den Eid des Kaisers in bestimmtester Weise als einen Fidelitätseid, diese verneint die Kompetenz des Kaisers und erklärt seinen Urteilsspruch für nichtig.

Es ist selbstverständlich für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Papsttum und Kaisertum von grundlegender Bedeutung, wenn der vom Kaiser geleistete Eid als ein Fidelitätseid im engeren Sinne, als ein Homagium, betrachtet wird. Auf die Eide der deutschen Könige seit Otto I., für welche es noch an ausreichenden Vorarbeiten fehlt [3]), kann hier nicht näher eingegangen werden; es

---

[1]) c. un. in Clem. II 9 de iureiurando. Das von Johannes Andreae (vgl. über ihn oben S. 61 Anm. 1) stammende Summarium lautet: *Iuramenta, quae Romanae ecclesiae praestant Romani principes, fidelitatis existunt.* Die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg.

[2]) c. 2 in Clem. II 11 de sent. et re iud. Das Summarium des Johannes Andreae besagt: *Sententia lata contra citatum, extra citantis territorium existentem, nulla est ipso iure.* Die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg.

[3]) Eine umfangreiche Literatur besteht nur über die (teilweise angezweifelten) „Privilegien" Ottos I. (Dahlmann-Waitz, Quellenkunde 7. Aufl., Nr. 3577); die Eide Ottos IV. spielen in der Literatur über den Thronstreit natürlich eine Rolle; ziemlich viel erörtert wurde auch der Eid Albrechts I.,

würde dies eine selbständige Abhandlung erfordern. Auch auf die Lehenshoheit der Kirche einzelnen Staaten, besonders Sizilien und Neapel, gegenüber[1], auf die angebliche Behauptung derselben Frankreich gegenüber unter Bonifaz VIII.[2] und auf den Streit zwischen Kaiser Friedrich I. und Hadrian IV. (1154—1159) über dieselbe Frage[3] mag nur andeutungsweise hingewiesen werden. Sicher ist, daß die Behauptung einer päpstlichen Lehenshoheit gegenüber dem Kaisertum durch die Aufnahme der Dekretale „Romani principes“ in die Sammlung Klemens' V. Bestandteil des kanonischen Rechtes geworden ist. Es ist dabei unerheblich, daß die Fassung der vom Kaiser geleisteten Eide die päpstliche Ansicht hinfällig erscheinen ließ; daß die Dekretale „Romani principes“ ein Lehensverhältnis tatsächlich behaupten wollte, ist zweifellos, da sie die Gehorsamspflicht des Kaisers und sein iuramentum in bestimmtester Weise auf dieselbe Stufe stellt, wie die Verpflichtungen des Vasallen der Kirche, Roberts von Neapel[4]. Gerade durch diese Gleich-

den u. a. Krammer (Der Einfluß des Papsttums SS. 27 und 28, woselbst auch die Literatur verzeichnet ist) für einen Lebenseid hält. Vgl. auch oben S. 114 Anm. 2. Für eine zusammenfassende Darstellung, die meines Wissens nicht existiert, kämen außerdem besonders in Betracht die Krönungs-Ordines.

[1]) Hier dauerte das Vasallen- und Lehensverhältnis formell bis zum Jahre 1800. Vgl. die gute Übersicht in Wetzers und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., IX. Band 1895, Sp. 81 ff.

[2]) Vgl. die oben S. 16 Anm. 1 angeführte Literatur über die Bulle „Unam Sanctam“.

[3]) Vgl. darüber Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. oben S. 11 Anm. 1) SS. 170 und 171 (daselbst auch weitere Literatur-Angaben).

[4]) In der Bulle lautet die betreffende Stelle: . . . *inter alia inserentes in eis (i. e. literis), quod, quum ipsi reges eiusdem ecclesiae specialissimi filii sibi iuramento fidelitatis et alias multipliciter essent adstricti, ipsius ecclesiae debeant esse promptissimi defensores.* An und für sich begründet nicht jedes iuramentum fidelitatis ein vasallitisches Verhältnis. Dies kommt in der Glosse zum Worte fidelitatis zum Ausdruck, welche den dritten, von Heinrich VII. vor seiner Krönung geleisteten Eid als Fidelitätseid im Sinne des c. 18 C. 22 q. 5 anspricht und dann fortfährt: *et videre potes, quod not. Host., in summa, de feu. § quid si fidelitas. ubi etiam ponit plenam, et pleniorem fidelitatis formam. In quo, et quid differat ab homagio, dicam inf. de re iud. c. pastoralis. § rursus [de hoc Inn. de reg. iur. cap. ult.].* Tatsächlich finden sich in der Glosse zur Bulle Pastoralis, und zwar sowohl zum Initium als auch in der Glosse zu den Worten homoque ligius (auf diese wird oben

stellung[1]) hatte hier der Papst den Vorrang der kaiserlichen Würde im alten Sinn auf das schärfste negiert. Die Negierung der Weltherrschaft des Kaisers bildet auch den eigentlichen Inhalt der zweiten hier zu besprechenden Clementine „Pastoralis". Denn die Nichtigkeit des kaiserlichen Urteils wird hauptsächlich damit begründet, daß der Kaiser vor sein Gericht niemanden laden kann, dessen Domizil außerhalb des „districtum imperii" liegt, wobei zum districtum imperii offenbar außer Deutschland nur das lombardische und das burgundische Königreich gerechnet werden[2]). Die Weltherrschaft des Kaisertums war hiemit vom kanonischen Recht auch theoretisch aufgegeben, das Kaisertum war eine staatliche Organisation unter anderen, und zwar eine unter der Lehenshoheit des Papstes stehende.

---

angespielt) umständliche, aber wenig klare Auseinandersetzungen über beneficium, feudum, fidelitas und homagium; übrigens ist auch die oben zitierte Stelle aus dem Gratianischen Dekret auf ein vasallitisches Verhältnis durchaus passend. Es würde hier zu weit führen, auf diese komplizierten, lehensrechtlichen Fragen näher einzugehen; es genügt die Feststellung, daß der Kaiser tatsächlich mit dem im vasallitischen Lehensbande stehenden König von Neapel auf eine Stufe gestellt wird; es erscheint daher auch eine nähere Untersuchung der zitierten Stellen aus der Summa des Hostiensis und aus den Commentaria Innozenz' IV. als überflüssig (vgl. bezüglich des letzteren Werkes oben S. 106 Anm. 1, bezüglich des ersteren Schulte, a. a. O. — vgl. oben S. 31 Anm. 1 — SS. 125ff.)

[1]) Die Glosse scheint sich allerdings eines Unterschiedes bewußt zu sein, indem sie zum Worte Sicilia bemerkt, daß es *speciale patrimonium Ecclesiae* sei.

[2]) Sehr charakteristisch ist die Glosse zur Bulle „Pastoralis". Zu den Worten districtum imperii bemerkt sie: *Per hanc litteram, et sequentes patet, quod Imperator non distringit totum orbem, licet dicatur dominus mundi* (letzteres wird u. a. durch den bekannten, oben S. 107, bes. Anm. 2, besprochenen c. 41 C. 7 q. 1 belegt). Ihre praktische Spitze erhält diese Einschränkung insbesondere im weiteren Verlauf der Glosse, wo zum Worte districtum bemerkt wird: außerhalb des districtum imperii sei das angebliche Delikt des Königs Robert begangen worden, *cum Roma* (der Tatort, vgl. oben S. 114) *sit de temporali dominio Ecclesiae* (was wieder durch Zitate belegt wird). Daß aber der alte Kaisergedanke nicht tot war, zeigt gerade die Glosse zu den Worten districtum imperii; denn im Anschluß an die oben zitierte Stelle führt sie als Gegenargument das ius commune an: *facit tamen pro ipso ius commune, quo fundat intentionem suam in orbe, sicut* . . . . . . — An dieser Stelle möge noch folgendes Werk erwähnt werden: Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V., Berlin und Leipzig 1907 (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von v. Below, Finke und Meinecke, Heft 1).

Ausführlich verbreitet sich die Clementine „Romani principes“ über die Erlangung der kaiserlichen Würde, welche in inkonsequenter Weise doch als eine ganz eigenartige, einzige aufgefaßt wurde, wie sich aus der Betonung der Translationstheorie ergibt. Der erste Satz der Clementine lautet: *Romani, principes ... Romano pontifici, a quo approbationem personae ad imperialis celsitudinis apicem assumendae, nec non unctionem, consecrationem et imperii coronam accipiunt, sua submittere capita non reputarunt indignum, seque illi et eidem ecclesiae, quae a Graecis imperium transtulit in Germanos, et a qua ad certos coram principes ius et potestas eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum pervenit, adstringere vinculo iuramenti ...* In diesem Satz ist ausgesprochen: 1.) daß das Papsttum die kaiserliche Würde mit der des deutschen Königtums verknüpft hatte, was um so bedeutungsvoller ist, als vor kurzem Frankreich auf eine neuerliche Translation hingearbeitet hatte; 2.) daß die Wahl des deutschen Königs und damit indirekt des Kaisers kraft päpstlicher Übertragung den Kurfürsten zusteht; 3.) daß dieser Wahl jedoch nur die Bedeutung einer Designation zukommt, daß es dem Papst zusteht, die „Idoneität“ der Person zu prüfen und durch die unctio, consecratio und coronatio die Kaiserwürde selbst (das ius in re) zu übertragen. Was hier zunächst auffällt, ist die scheinbare Einschränkung des Approbationsrechts auf die Prüfung der „Idoneität“. Daß eine solche Einschränkung nicht beabsichtigt war, ergibt sich aus den weiteren Darlegungen der Bulle. Der Papst erklärt ausdrücklich: *nos, eodem mandato et decreto electionis eiusdem Henrici ex parte principum tam ecclesiasticorum quam saecularium, qui eundem elegerant, nobis per dictos nuncios praesentatis, plena cum eisdem fratribus deliberatione discussis, factaque nobis de electione huiusmodi concordi et legitima plena fide, examinata quoque persona ipsius Henrici, prout absentia patiebatur eiusdem, et de ipsius fide, probitate et aliis, quae in persona imperatoris sunt merito requirenda, cum pluribus praelatis et aliis magnae auctoritatis viris, qui eiusdem Henrici mores, conditionem et statum plenius noverant, inquisito, eiusque persona, cuius etiam nos et fratres nostri aliqualem prius notitiam habebamus, propter quod facilius transivimus in examinatione huius modi, idonea reputata, ipsum nominavimus, denunciavimus, et declaravimus regem Romanorum, ipsius approbantes*

personam, eumque sufficientem et habilem declarantes ad suscipiendam imperialis celsitudinis dignitatem, ac decernentes unctionem, consecrationem, imperiique Romani coronam sibi per manus nostras debere concede . . . Hier ist mit der größten Schärfe ausgesprochen, daß der Papst den Wahlakt geprüft hat; es ist dies auch ein Erfordernis der Logik, da ja eben die giltige Wahl zum deutschen König Voraussetzung der Erlangung der Kaiserwürde sein soll. Der Papst hätte demnach zunächst zu prüfen, ob die Königswahl nach deutschem Reichsrecht giltig ist, wenn dies der Fall ist, in zweiter Linie, ob der gewählte König die Eignung zur Kaiserwürde besitzt, wobei kanonistische Grundsätze in Betracht kommen. Fällt eine dieser beiden Prüfungen zu ungunsten des Kandidaten aus, so kann er zweifellos nicht Kaiser werden. Soweit ist alles klar. Welche weiteren Folgen treten jedoch ein bezüglich des Kaisertums und des Königtums? Was das erstere anlangt, so kann wohl der Papst in diesem Falle von seinem Translationsrecht Gebrauch machen; allerdings auch nur dann, wie aus dem Worte „debere“ am Ende der zitierten Stelle hervorgeht. Sehr zweifelhaft aber erscheint es, ob der Papst nur die Translation vornehmen oder ob er die deutschen Fürsten auch zu einer neuen Wahl zwingen kann. Die zweite Auffassung entspricht mehr dem früheren Standpunkt der Kirche. Der Bulle „Romani principes“ scheint sie mir allerdings eigentlich nicht mehr angemessen zu sein, indem hier zwar einerseits die Weltstellung des Kaisertums negiert wird, anderseits aber seine Scheidung vom deutschen Königtum mit bisher unbekannter Schärfe zum Durchbruch kommt. Die auf Grund dieser Scheidung logische Antwort auf unsere Frage wäre die, daß der Ausspruch des Papstes tatsächlich nur in Bezug auf die kaiserliche Würde Wirksamkeit hat und die königliche ganz unberührt läßt. Es scheint mir jedoch trotzdem nicht, daß die Bulle diese Auffassung hat: ganz unwahrscheinlich ist dies bezüglich des päpstlichen Ausspruches über die Giltigkeit der Königswahl, der im Sinne des Papstes gewiß, wenn er einmal überhaupt erflossen war, schlechthin respektiert werden mußte; zweifelhaft bleibt dagegen, ob auch bei Anerkennung der Wahl und Reprobation des Kandidaten lediglich wegen Untauglichkeit für das Imperium die deutschen Fürsten zur Wahl eines anderen Königs verpflichtet sein sollen oder ob in diesem Falle allerdings

die Wahl intakt bleibt und der Papst nur zur Translation des Imperiums schreiten kann.

Bevor wir untersuchen, wie sich die Glosse zu diesen Fragen verhält, seien noch einige Punkte erwähnt, zu deren Erörterung die zuletzt besprochene Stelle Gelegenheit bietet. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß die Prüfung in einer Art und Weise geschieht, die sie dem bei Kirchenämtern gebräuchlichen Informativprozeß annähert[1]). Anderseits werden bei der Prüfung des Wahlakts offenbar nicht schlechthin die Grundsätze des kanonischen Wahlverfahrens zur Anwendung gebracht; nicht die canonica, sondern die legitima electio wird verlangt[2]). Ja, in der Betonung der concors electio liegt eine starke Abweichung von dem damals bereits allgemein giltigen kanonischen Recht; sie scheint auch ein Abgehen von jenen Forderungen zu sein, die bereits Innocenz III. aufgestellt hatte[3]), und ließe sich der Widerspruch nur dadurch lösen, daß Heinrich VII. von der Mehrheit aller Kurfürsten und mit den Stimmen aller anwesenden gewählt worden war[4]). Das Kurfürstentum selbst erscheint in der Dekretale als eine ganz gefestigte Einrichtung.

Die Glosse nun steht bezüglich des Kurfürstenkollegiums auf demselben Standpunkt, wie die Bulle; kurz und bündig erklärt sie zu den Worten ad certos: *qui sunt illi, not. de re iud. c. ad Apostolicae in fin. lib. 6* (die oben SS. 111f. besprochene Stelle). Was den Wahlakt anlangt, so wird nur das Wahldekret erwähnt; die Schlußworte der Glosse zu den Worten nos itaque und die kurze Glose znm Worte decreto scheinen dafür zu sprechen, daß

---

[1]) Das Verfahren ist jedoch nicht ganz so streng, wie im eigentlichen Informativprozeß, über den zu vergleichen ist Hinschius, a. a. O. (vgl. oben S. 59 Anm. 1), II. Band SS. 672 ff. In den Glossen zu den Worten noverant nnd aliqualem wird es allerdings ganz auf eine Stufe gestellt, auch die Abweichungen von der normalen Strenge werden durch Bestimmungen des kirchlichen Ämterrechtes begründet. Wie sich der Papst *aliqualem notitiam* des Kandidaten, derentwegen er *facilius transivit*, erworben hat, erfahren wir aus der Glosse zum Worte notitiam: *Fuerat enim pro promotione fratris sui Treverensis Archiepiscopi* (der berühmte Balduin) *aliquo tempore in curia (scil. Henricus).*

[2]) Vgl. oben S. 118.

[3]) Vgl. oben S. 57.

[4]) Vgl. unten S. 153 Anm. 2.

es als essentielles Erfordernis betrachtet wurde[1]). Klar und deutlich ist auch die Translationstheorie und das Approbationsrecht des Papstes, dieses jedoch ohne Eingehen auf die einzelnen Verzweigungen, betont. Das Translationsrecht begründet die Glosse zum Worte pervenit durch kurzen Hinweis auf die Bulle „Venerabilem". In der Glosse zum Initium heißt es: . . . *quae Ecclesia transtulit Imperium a Graecis in Germanos, id est, Alemanos. Nam Graeci solebant habere Imperium. Et a qua Ecclesia ius, et potestas eligendi regem aliquem, suppleo, postmodum promovendum in Imperatorem, pervenit ad certos principes eorum, quia sunt certi principes in Germania qui habent potestatem, et ius eligendi aliquem regem in Imperatorem quod ius ecclesia eis concessit* . . . Und noch früher findet sich in derselben Glosse folgende Stelle: *Nam Romanus Pontifex approbat eos, scilicet inspiciendo an sint tales, quod possunt tempore necessitatis fidem Christianam, id est, fidem Christi defendere. Et a quo Romano Pontifice ipsi principes assumunt, id est, habent, vel capiunt coronam imperii: nec non, id est, etiam ipsi principes accipiunt unctionem . . . et consecrationem, quia Papa eos consecrat.* Das klingt fast so, als ob die Prüfung des Papstes sich nur auf die Tauglichkeit der Person bezöge und die Reprobation das Königtum unberührt ließe.

---

[1]) Die Glosse zum Worte decreto beschränkt sich darauf, c. 11 Dist. 61 (eine Entscheidung Gregors I. aus dem Jahre 592; die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg, bei Jaffé, Reg. Pont. [ed. II.] 1178, Migne, Patrol. Lat., Tom. LXXVII 561) und c. 20 X I 6 de electione (eine bereits in der Comp. III. enthaltene Entscheidung Innozenz' III. aus dem Jahre 1200; die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 953) zu zitieren. Die letztere Stelle, welche von etwas ganz anderem handelt, erwähnt nur gelegentlich, daß dem Papst das Wahldekret vorgelegt wurde; die erstgenannte jedoch verlangt für die Postulation die „solempnitas decreti", was die Rubrik auf die electio ausdehnt. In der Glosse nos itaque wird gegen Ende die mehrfache Bedeutung des Wortes decretum dargelegt und u. a. gesagt: *Quandoque dicitur consensus eligentium in scriptis redactus;* als Beweis wird wieder das erwähnte c. 20 X 1 6 und c. 9 C. 2 q. 1 (eine Palea, und zwar ein schon in älteren Sammlungen erhaltener Beschluß des dritten Konzils von Soissons aus dem Jahre 852, die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg) zitiert; hier wird *in causis gestorum* schlechthin *scriptura* gefordert und unter den einzelnen Fällen erwähnt: *Qui ad summum sacerdotium prouehitur, decreto manibus omnium roborato eligitur.*

Übrigens wird an mehreren Stellen von der Glosse das Verhältnis zwischen königlicher und kaiserlicher Würde ex professo erörtert. Dabei tritt uns zunächst die scharfe Scheidung entgegen, die wir in der Bulle gefunden haben. Nur nebenbei sei erwähnt, daß zu der Stelle, die Heinrich *Imperatorem, tunc Romanorum regem* nennt, Johannes Andreae[1]) bemerkt: *qui nondum coronatus erat.* Mit aller Schärfe aber polemisiert die Glosse zum Worte futurus[2]) gegen die Vermengung beider Würden und stellt fest, daß nicht die Wahl, auch nicht die Approbation, sondern erst die Kaiserkrönung die kaiserliche Würde verleiht: *Illud est contra Joan. qui not. 93 dist. legimus. quod sola principum electio facit verum Imperatorem: vides enim, quod etiam approbatus ab Ecclesia Imperator non est, donec coronationem, et consecrationem receperit ab Ecclesia. facit quod dicam in § porro [super verb. reges in gloss.]* Die hiemit berührte, offenbar von demselben Glossator herrührende Glosse zum Worte Reges bietet die größten Schwierigkeiten. Der Anfang ist einigermaßen klar, aber nur schwer mit demjenigen zu vereinbaren, was wir bisher gehört haben: *Romanos, ut sequitur. Et per hanc litteram videtur, quod rex Romanorum, qui nondum est Imperator, vel coronatus, privilegia dare possit, de quo satis no. in Spe. de rescr. praesentata § fin. ver. item quod est obtentum.* Hier wird also behauptet, daß der römische König bereits Privilegien erteilen könne, und zwar nach dem ganzen Zusammenhang solche, die zur Kompetenz des Kaisers gehören[3]). Die Glosse setzt allerdings sofort bei, daß diese Auffassung bestritten ist (*et hoc disputant*), und stützt sie durch eine weitere Autorität (*et tenuit Jaco. de Are. cuius quaestionem ad litteram posuit Cyn.*

---

[1]) Vgl. über ihn oben S. 61 Anm. 1.

[2]) Die Glosse knüpft an die Eingangsworte des dritten unmittelbar vor der Kaiserkrönung geleisteten Eides an, welche nach der Bulle lauten: *Ego Henricus Romanorum rex, annuente Domino f u t u r u s imperator promitto . . . . .*

[3]) Es handelt sich nach dem Text der Bulle um die seitens der reges und imperatores der Kirche verliehenen privilegia, deren Wahrung Heinrich in seinem zweiten Eide beschworen hatte. Unter diesen Privilegien sind vor allem die verschiedenen den Kirchenstaat betreffenden Schenkungen gemeint. Daß aber die Herrschaft über Italien im Sinne des Papstes ein Ausfluß der kaiserlichen Würde ist, werden wir bei Besprechung der Extravaganten (unten S. 129) deutlich erkennen.

in lege. bene a Zenone. Cod. de quadr. praescript.) [1]). Die Streitfrage scheint sich also hier darum zu drehen, ob der römische König bereits vor der Kaiserkrönung das exercitium imperii hat; denn daß er die königlichen Rechte schon vorher ausüben konnte, ja sogar vor der Approbation, konnte wohl kaum bestritten werden. Im nächsten Satze nun verschiebt die Glosse die ganze Streitfrage: *Innoc. in decret. venerabilem: dicit quod si Imperator non possit recipere coronam in loco debito, nihilominus auctoritatem administrandi recipere potest a Coloniensi archiepiscopo, ad quem spectat, vel ex ipsa electione habet illam secundum eum.* Hier ist auf einmal von der Königskrönung in Köln die Rede, von welcher das ius administrationis abhängen soll; es ist schwer, hier an das exercitium imperii und nicht an die administratio regni zu denken. Und doch scheint das erstere gemeint zu sein. Denn nachdem der Glossator die beiden möglichen Interpretationen der (falsch wiedergegebenen)[2]) Bulle „Venerabilem" dargelegt hat, stützt er die zweite (daß der Erwählte bereits mit der Wahl *auctoritatem administrandi* erlangt) durch folgenden Hinweis: *refert Host. de verbor. signif.*[3]) *super quibusdam quod vidit in Alemania per principes iudicari, et teneri, quod rex Romanorum post electionem concordem habeat omnem potestatem, quam Imperator, et quod unctio nihil addit et facit quod not. Joan. 93. distinct. cap. legimus. ut scripsi super ver. postquam [et super versi. futurus. in gloss.]* Wir lernen also hier bereits die dritte Ansicht kennen: das exercitium imperii wird nicht durch die Kaiserkrönung (dies die erste, vom Glossator zum Worte futurus vertretene Ansicht), auch nicht durch die Königskrönung (dies die zweite, von einzelnen Auslegern

---

[1]) Die Abkürzung Cyn. bezeichnet den Romanisten Cinus (oder Cynus), der Verweis gilt zweifellos seiner Lectura über den Codex (verfaßt in den Jahren 1312 bis 1314) und zwar zu l. 3 Cod. VII 37. Derselbe war Ghibelline und verteidigte die kaiserlichen Ansprüche. Vgl. über ihn v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, VI. Band, Heidelberg 1850, SS. 71 ff. — Wer mit der Abkürzung Jaco. de Are. gemeint ist, vermochte ich bisher nicht mit Sicherheit festzustellen. Ich vermute darunter Jacobus de Ardizone vgl. über ihn v. Savigny, a. a. O. V. Band SS. 85 ff., Schulte, a. a. O. (vgl. oben S. 31 Anm. 1) S. 82 Anm. 7.

[2]) Vgl. oben SS 55 und 56.

[3]) Vgl. oben S. 106 Anm. 1 am Ende.

der Bulle „Venerabilem" gelehrte Ansicht), sondern bereits durch die Königswahl erworben. Damit ist die scharfe begriffliche Scheidung, zu der wir in der Bulle und in der Glosse so starke Ansätze gefunden haben, wieder aufgegeben, da sonst der Glossator die zweite und vor allem die dritte Ansicht a priori zurückweisen müßte. Er hält aber gerade die dritte für sehr diskutabel; allerdings wird eine concors electio gefordert, was mit unsern obigen Darlegungen über die Bedeutung der Königskrönung übereinstimmt. Aber selbst an diesem Erfordernis wird nicht strenge festgehalten; überraschender Weise fährt der Glossator fort: *Sed quod plus est, vidi, et habeo formas quarundam literarum, quae de registris Innoc. III. dicuntur extractae, quae manarunt super negotio discordiae electionis, de qua loquitur decret. venerabilem. quarum altera dirigebatur Archiepiscopis, Episcopis, et praelatis, et principibus Alemaniae, et Sclaviae (vel Sclavoniae, et altera specialiter Moguntino, inter alia referentes, quod inconcussa consuetudo imperii facta, certa, rationi consona iuri subnixa, per patientiam sedis Apostolicae tolerata, et per tolerantiam approbata, hoc habet, quod duobus electis in discordia, uterque administrat ut rex, et omnem imperii iurisdictionem exercet: quod declarat ibi Papa locum habere, donec per Papam alterius electio fuerit approbata, aut reprobata* [1]). Daraus geht hervor, daß sich der Glossator über die Frage absolut nicht klar werden konnte.

Abschließend müssen wir konstatieren, daß die Glosse in keiner Weise geeignet ist, die oben (SS. 119f.) bei Besprechung der Bulle offen gelassene Frage zu klären. Überhaupt hat sie den Unterschied zwischen regnum und imperium eher verwischt und verwirrt, als verdeutlicht. Worin Papst Klemens V. ihn trotz Negierung der Weltstellung des Kaisers suchte, werden wir unten

[1]) Jedenfalls scheint mir auch diese Glosse dafür zu sprechen, daß die Frage nach der staatsrechtlichen Bedeutung der Krönung erst durch die Zwiekuren aktuelles Interesse gewann; in diesem Sinn habe ich sie in meiner oben (S. 21 Anm. 4) erwähnten Besprechung der Krammer'schen Arbeiten (S. 687) verwertet.

Mir sind Briefe Innozenz' III. mit dem vom Glossator angegebenen Inhalt nicht bekannt. Allenfalls könnte unter dem an den Erzbischof adressierten Brief der bei Baluze, l. c. (cf. oben S. 44 Anm. 7) sub 1, abgedruckte gemeint sein, aus dem sich der vom Glossator zum Ausdruck gebrachte Gedanke wenigstens folgern läßt.

bei Besprechung der Extravagante „Si fratrum" (c. un. in Extrav. Joan. XXII. tit. 5 ne sede vacante aliquid innovetur)[1]) erfahren[2]).

3. Die Extravaganten. Der extreme Hierokratismus der Bulle „Unam Sanctam".

Als Klemens V. seine angebliche Lehenshoheit über den Kaiser verfocht, war bereits jene Bulle erschienen, die den Gipfelpunkt des hierokratischen Systems bedeutet, die Bulle „Unam Sanctam". Mit ihrer Aufnahme ins kanonische Rechtsbuch[3]) hat sich innerhalb des kanonischen Rechts die von Gregor VII. vertretene extrem hierokratische Doktrin durchgesetzt. Anderseits ist gerade dies für die Staaten und speziell für Deutschland der Anlaß geworden, ihre staatsrechtliche Gestaltung entschieden vom kanonischen Recht zu emanzipieren, mit dem Hierokratismus zu brechen[4]).

Es ist nicht notwendig, hier auf die Vorgeschichte der Bulle „Unam Sanctam" und auf ihre juristische Analyse näher einzugehen, da in dieser Hinsicht eine ausgezeichnete und voll ausreichende Literatur[5]) besteht. Insbesondere verweise ich auf die eindringenden Forschnngen von Martens, dessen Interpretation der Bulle ich mir in vollem Umfang zu eigen mache. Ich hebe nur besonders hervor, daß die Bulle aufs schärfste die unmittelbare Abhängigkeit aller Staaten vom Papsttnm vertritt, daß also von einer Weltherrschaft des Kaisertums, das ja in den Kämpfen mit den Päpsten faktisch seine Lebenskraft eingebüßt hatte, nicht mehr die Rede ist; ferner, daß die Herrschaft des Papsttums über alle Staaten eine anf göttlicher Anordnung beruhende, absolut unbeschränkte

---

[1]) Vgl. unten SS. 128ff.

[2]) Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß in dor Glosse zum Worte pace die Friedenswahruug in dem oben (S. 76) dargelegten Sinn ganz allgemein für die päpstliche Kompeteuz reklamiert wird.

[3]) Die Bulle wurde unter dem 18. November 1302 erlassen und später in die Sammlung der Extravagantes communes als c. 1 I 8 de maiorit. et obedient. aufgenommen; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 25189. Mit dem Streite zwischen der Kurie und Frankreich beschäftigen sich übrigens auch c. 3 in VI to III 23 de immunitate, c. un. in Clem. III. 17 de immunitate, c. un. Extrav. comm. III 13 de immunitate, c. 2 Extrav. comm. V 7 de privilegiis.

[4]) Vgl. obben S. 16.

[5]) Vgl. oben S. 16 Anm. 1.

ist. *Uterque ergo (gladius) est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis* sagt ausdrücklich die Bulle „Unam Sanctam". Lediglich die Ausübung der der Kirche iure proprio zustehenden weltlichen Gewalt hat diese den Staaten überlassen: *Hic (scil. materialis gladius) quidem pro ecclesia (ille vero ab ecclesia) exercendus,* zwar *manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis,* wie die Bulle sagt; *in potestate ecclesiae non ad usum, sed ad patientiam et ad nutum* nach den Worten der Glosse (zu den Worten uterqne ergo est). Es ist nur eine konsequente Durchführung des Gedankens, wenn die Bulle das Einsetzungsrecht und volle Jurisdiktion, welche offenbar auch die Absetznng in sich begreift[1]), gegenüber den weltlichen Herrschern der kirchlichen Obrigkeit zuspricht: *spiritualis (scil. potestas) terrenam potestatem instituere habet, et iudicare, si bona non fuerit*; denn, wie die Glosse (zu den Worten nam veritate testante) richtig bemerkt, *si habet eam instituere, habet eam iudicare, si bona non fuerit: quia cuius est condere, eius est destruere: et quia etiam quantum ad terrenam potestatem habeat eam instituere: et si non bona fuerit habet eam iudicare, et destituere;* nnd znsammenfassend (in derselben Glosse schon früher): *spiritualis potestas potest terrenam potestatem instituere, iudicare, transferre et plantare.*

Wir wollen hier nicht näher auf die Begründung Bonifaz' VIII., welche übertreibend als eine „an Aberwitz grenzende" bezeichnet wurde[2]), eingehen, auch nicht auf die nähere Ausgestaltnng der Theorie in der Glosse, welche die geistliche und weltliche Gewalt

[1]) So haben, wie die im Text zitierten Glossenstellen beweisen, auch die auf Seite des Papstes stehenden Glossatoren die Bulle aufgefaßt. Bezüglich anderer Auffassungen vgl. oben S. 16 Anm. 1, ferner Phillips, Kirchenrecht, § 130.

[2]) So Drumann, a. a. O. (vgl. oben S. 16 Anm. 1) II. Teil S. 57. Man muß sich vor Augen halten, daß die von Bonifaz VIII. vorgebrachte allegorische Schriftauslegung, so wenig beweisend sie anch ist, dem Mittelalter ganz geläufig war. Der Vergleich der einen Kirche mit dem unteilbaren Rock findet sich schon bei Gregor IV. (827—844), der Vergleich mit der einen Taube (des hohen Liedes) bald daranf bei Hincmar von Rheims; vgl. Lilienfein, a. a. O. (vgl. oben S. 6 Anm. 1) S. 73, bzw. 106. Befremdlich wirkt die mit der Prätention eines logisch geschlossenen Beweises auftretende systematische Zusammenfassnng solcher Argumente allerdings.

als ein duplex dominium, gewissermaßen als Ober- und Untereigentum konstruiert hat, und nur kurz erwähnen, daß uns in der Glosse auch eine sehr interessante Polemik gegen die Auffassung der Bulle „Unam Sanctam“ erhalten ist[3]. Was uns interessiert, sind vor allem die Rückwirkungen der dargelegten Ansichten auf das deutsche Kaisertum. Daß einerseits seine Weltstellung mit der prinzipiellen Behauptung eines unmittelbaren päpstlichen Rechtes über alle Staaten auch theoretisch negiert war, wurde schon bemerkt. Anderseits wurde dementsprechend in der Glosse, und zwar in der Auseinandersetzung über das duplex dominium, die Translationstheorie eigentümlich ausgestaltet, sodaß nicht nur das Kaisertum, welches ja trotz der Beschränkung auf den districtum imperii infolge der advocatia sedis apostolicae für die Kirche von besonderer Bedeutung war, sondern schlechthin jede weltliche Gewalt als auf unmittelbarer päpstlicher Übertragung beruhend erschien. Die betreffende Stelle findet sich in der auf die oben (S. 126) erwähnte Polemik folgenden Widerlegung und lautet: *sic videtur mihi, quod in adventu Christi omnis honor, et omnis principatus, et omne dominium, et iurisdictio de iure, et ex iusta causa per illum, qui supremam manum habet, nec errare potest, omni infideli subtracta fuerint, et ad fideles translata ..... et hoc in persona Christi filii Dei vivi, qui non solum sacerdos fuit, sed et rex .... Huius autem regni, et sacerdotii principatum perpetuum commisit filius Dei Petro, et successori-*

[3]) Die Additio zur Glosse porro subesse Romano Pontifici lautet (unter Weglassung der zahlreichen Belegstellen): *Quaero, utrum potestas spiritualis debeat denominari (sic!) temporali? Et videtur, quod non, quia iurisdictiones sunt distinctae. Non ergo Papa debet se intromittere de potestate temporali; sed debet temporalia dimittere Imperatori. Regibus, et aliis dominis temporalibus. alias poneret falcem suam in messem alienam. quod non est faciendum. praeterea secundum Hug. (i. e. Hugucionem). Imperator a solo Deo habet potestatem in temporalibus Papa in spiritualibus et sic iurisdictiones sunt distinctae, ut dicunt primae concordantiae, et licet coronam recipiat a Papa: gladium tamen ab altari. etiam ante fuit imperium quam Apostolatus. Praeterea potestas spiritualis indigeret temporali multoties. ergo non dominatur ei. Praeterea si potestas spiritualis dominaretur temporali, haberet dominium temporalium. Sed dominium earundem rerum non potest esse simul, et semel in solidum eodem tempore apud plures. ergo nullus alter haberet dominium; quod est falsum: ergo, etc.* (ein grotesker Trugschluß). Auf diese Einwendungen folgt dann eine eingehende Widerlegung, offenbar von demselben Glossator.

bus eius (folgen Zitate). *Et de tali dominio divino dico, quod omnis temporalis potestas est subiecta spirituali, et debet potestas spiritualis potestati temporali dominari.* Die weltliche Gewalt erscheint sonach als eine vom Papste quoad usum verliehene.

Von diesem Standpunkt aus war es nicht mehr inkonsequent, bei Vakanz der weltlichen Gewalt eine unmittelbare päpstliche Jurisdiktion eintreten zu lassen, und zwar prinzipiell nicht nur beim Kaisertum, wo allerdings allein der Fall praktische Bedeutung hatte, dain Erbmonarchien eine vacatio etwas ganz Ungewöhnliches ist. Es sind nns derartige Gedankengänge wiederholt bei Kanonisten und auch auf päpstlicher Seite begegnet)[1]. Aber erst die Extravagante Johannes' XXII. vom Jahre 1317 „Si fratrum" (c. un. Extrav. Joann. XXII. tit. 5 ne sede vacante aliquid innovetur[2]) hat die Frage ex professo nnd prinzipiell geregelt. Sie stellt den Grundsatz auf, *quod vacante imperio, sicut et nunc per obitum quondam Henrici Romanorum Imperatoris vacasse dignoscitur, quum in illo ad saecularem iudicem nequeat haberi recursus, ad summum Pontificem, cui in Persona beati Petri terreni simul et coelestis imperii iura Deus ipse commisit, imperii praedicti iurisdictio, regimen et dispositio devolvuntur, et ea ipsa durante ipsius vacatione imperii per se, vel alium seu alios exercuisse noscitur memorato.* Hier haben wir dieselbe Begründung, wie in der eben zitierten Glossenstelle; dagegen scheint hier die Weltstellung des Kaisertums festgehalten zu sein. Allein man braucht sich nur an die Veranlassung[3]) dieser Extravagante zu erinnern, um zu erkennen,

---

[1]) Vgl. oben SS. 31, 42, 75, 107. Es ist hier vielleicht am Platze, an die in Deutschland geübte Reichverweserschaft Papst Victors II. (1055 bis 1057), der auch als Papst Bischof von Eichstädt geblieben war, zu erinnern. Ich habe darüber unter Anführung der Literatur in meiner oben S. 7 Anm. 1 genannten Untersuchung SS. 215 und 216, 217 und 218, 223 und 224, 234 und 235 gehandelt. Herr Dr. Tomek, Studienpräfekt am f. e. Klerikal-Seminar in Wien, hat mich nun auf folgende höchst interessante Stelle bei Petrus Damiani (Epistolae I 5: Migne, Patrol. Lat., Tom. CLIV, 210) aufmerksam gemacht: Christus sagt zu Papst Viktor II.: »*etiam monarchias addidi: immo sublato rege de medio, totius Romani imperii vacantis tibi iura permisi.*«

[2]) Vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg.

[3]) Eine gute Übersicht dieser Ereignisse bei Phillips, Kirchenrecht, § 132.

daß dieser Auffassnng lediglich theoretische Bedeutung zukommt, daß sie ein der großen historischen Vergangenheit des Kaisertums, welche noch nachwirkte, gezollter Tribut ist. Bereits Klemens IV. (1265-1268) hatte seinerzeit Karl von Neapel, Klemens V. nach dem Tode Heinrichs VII. Robert von Neapel zum Vikar des Reiches in Italien ernannt; gegen diejenigen, welche sich einen solchen Titel in Italien anmaßten — und deren gab es nicht wenige — richtete sich die Extravagante „Si fratrum“. Niemals hat einer der päpstlichen Vikare die Ausübung von Jurisdiktionsrechten über andere Staaten unter dem Titel der Weltherrschaft beansprucht; seine Aufgabe .beschränkte sich auf die Friedenswahrnng im lombardischen Königreich, welche tatsächlich nur auf diese Weise gesichert werden konnte, und auf die advocatia sedis apostolicae, während schon in Deutschland der Pfalzgraf und der Herzog von Sachsen ihres Amtes walteten; anch die Extravagante „Si fratrum“ spricht nur von Italien, mit keinem Worte von Deutschland. Wir sehen daraus, was als der eigentliche Kern des imperinm erschien: eben die advocatia sedis apostolicae und die damit notwendig verbundene Friedenswahrnng in Italien, das lombardische Königreich. Auf die Bekleidung dieser kaiserlichen Würde hatte der ordnungsmäßig gewählte deutsche König ein Recht, falls er die vom kanonischen Recht geforderten Eigenschaften besaß (vgl. oben SS. 118 f.); tatsächlich übertragen wnrde sie ihm jedoch erst durch die Kaiserkrönung seitens des Papstes, und solange diese nicht erfolgt war *(vacante imperio)*, war es Sache des Papstes, für die Ordnung in Italien zu sorgen, einen defensor ecclesiae, einen vicarius imperii zn bestellen. Daß auf dem Boden dieser Auffassung das Kaisertum fast völlig zu einem kirchlichen Amt geworden ist, daß sich nicht nnr Approbationsrecht und Depositionsrecht, sondern auch das Devolutionsrecht von selbst verstehen, braucht nicht gesagt zu werden und bedurfte auch keiner Hervorhebung mehr in den päpstlichen Entscheidungen. Wie tief aber das Kaisertum in der Auffassung des kanonischen Rechtes von seiner alten Höhe herabgesunken war, dafür bietet einen drastischen Beweis die Glosse zu c. un. Extrav. Joann. XXII. tit. 2[1]), zu den Worten debitam confir-

[1]) Die Extravagante stammt aus dem Jahre 1318.

mationem. In der betreffenden Extravagante wird erklärt, daß die capitanei, Lokalbehörden im Kirchenstaat, der päpstlichen Konfirmation bedürfen; und dazu bemerkt die Glosse: *debitam dicit, quia examinatio in confirmandis habet praecedere*, wofür als Belegstellen — die Dekretalen „Venerabilem" und „Romani Principes" angeführt werden. Fürwahr diese unbefangene Gleichsetzung des Kaisertums mit einer Lokalbehörde im Kirchenstaat wirkt wie eine Satire auf die damalige Lage des von seiner stolzen Höhe herabgestürzten Kaisertums. Anderseits scheint mir gerade die bei der Bestellung des Vikars für Italien zutage tretende Einschränkung und Konkretisierung der kaiserlichen Rechte für die oben (S. 119) nahegelegte Auffassung zu sprechen, welche wenigstens bis zu gewissem Grade eine Loslösung des deutschen Königtums vom Kaisertum bedeutet: dem ersteren gegenüber ergäbe sich aus den Beziehungen zum Kaisertum lediglich ein eingeschränktes Approbationsrecht des Papstes, während Depositions-, Devolutions- und Translationsrecht nur bezüglich des Kaisertums zulässig wären. Vom strengen Standpunkt der Bulle „Unam Sanctam" aus wären allerdings alle diese Rechte gegenüber jeder weltlichen Gewalt, also auch gegenüber dem deutschen Königtum unzweifelhaft. Das Vorgehen Klemens' V., seine Argumentation aus der speziellen kaiserlichen Würde ist eigentlich ein Abfall von den Grundsätzen der Bulle „Unam Sanctam", die eben selbst innerhalb des kanonischen Rechtes nur schwer sich durchzusetzen vermochten.

Im 13. Jahrhundert war die Kirche zum Staat geworden, wie Maassen[1]) bemerkt. Oder noch genauer gesagt: innerhalb der großen staatskirchlichen Organisation des Mittelalters hatte die eine der beiden Gewalten die volle Suprematie erlangt. Wie die Kirche in sich selbst die geistigen Kräfte fand, um ihrer eigentlichen Aufgabe sich wiedergeben zu können, dieses größte und unerklärliche Ereignis in der Geschichte des Christentums gehört nicht zum Gegenstande der Rechtsgeschichte. Was aber die Entwicklung der realen staatskirchlichen Verhältnisse anlangt, so betone ich wiederholt, daß die letzte Stufe der hierokratischen Entwicklung nur mehr innerhalb der kanonischen Rechtstheorie, nicht in der Wirklichkeit der politischen Verhältnisse erreicht wurde. Als Bonifaz VIII. das Recht in Anspruch nahm, Mo-

[1]) A. a. O. (vgl. oben S. 8 Anm. 1) S. 228.

narchen ein- und abzusetzen, als Klemens V. den deutschen Kaiser an seine Lehenspflicht erinnern zu dürfen glaubte, brachen bereits die Stützen des ganzen hierokratischen Gebäudes krachend zusammen und durchbrauste der Sturm einer neuen Entwicklung Europa. Mit dem Falle des imperium, welcher, abgesehen von dem Bewußtwerden der Nationen, gerade durch die Kämpfe mit den Päpsten herbeigeführt worden war, war auch die wichtigste Voraussetzung des ganzen Systems gefallen. Außerhalb der kirchenrechtlichen Entwicklung, aus der Urkraft ihres Volkstums hatten die Nationen sich zu Staaten gebildet, die den Rahmen der einen staatskirchlichen Organisation sprengen mußten. Speziell das deutsche Volk verlor mit dieser Entwicklung die Möglichkeit einer auch nur ideellen politischen Weltherrschaft; aber zugleich hatte für das deutsche Volk die hierokratische Regelung des Verhältnisses von weltlicher und geistlicher Gewalt Sinn und Bedeutung verloren. Wir werden im zweiten Kapitel sehen, daß das deutsche Staatsrecht wertvolle Elemente seiner Entwicklung, zunächst für die Ausgestaltung der Königswahl, dem kanonischen Recht verdankte, wenngleich die Entwicklung aus germanischen Keimen niemals unterbrochen wurde. Aber eben indem es sich zu einer höheren Stufe vervollkommt hatte, hatte es die Fähigkeit gewonnen, die Konsequenzen aus dem dauernden Verluste der Weltherrschaft zu ziehen, sich vom kanonischen Recht zu emanzipieren, die Bulle „Unam Sanctam" bei dem nächsten Versuch päpstlicher Einmischung in die deutsche Königswahl mit dem Beschluß von Rense zu beantworten[1]. Damit war das deutsche Staatsrecht zu einem rein nationalen geworden, die deutsche Königswahl war von diesem Tage an kein Gegenstand der kanonischen Gesetzgebung.

[1] Über die Doppelwahl von 1314, die darauf folgenden Ereignisse und den Kurverein von Rense besteht eine fast unübersehbare Literatur (in Dahlmann-Waitz' Quellenkunde No. 4499 bis 4522 und 5069 bis 5071). Zur allgemeinen Orientierung über die historischen Ereignisse nenne ich Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 113 Anm. 6) SS. 281 ff., und Loserth, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 256 ff. Als das Stoffgebiet dieser Arbeit nahe berührend hebe ich hervor Felten, Die Bulle Ne praetereat und die Reconciliationsverhandlungen Ludwig des Bayern mit dem Papst Johann XXII., I. Teil Trier 1885, II. Teil Trier 1887. (Die dem Kaiser die Herrschaft in Italien absprechende Bulle ist danach eine Fälschung). Auf den Kurverein von Rense kommen wir im zweiten Kapitel zurück.

II. Kapitel

Die rechtshistorische Bedeutung der kanonischen Doktrin über die Besetzung des deutschen Thrones.

Daß die päpstliche Politik und das kanonische Recht das deutsche Staatsrecht beeinflußt, daß sie die Befestigung des Wahlprinzips gefördert und den Ansätzen zum Durchdringen des Erbrechts mächtig entgegengewirkt haben, bedarf nach unseren bisherigen Ausführungen keines Beweises. Die heute herrschende Lehre aber geht weiter, sie behauptet, daß in der Entwicklung des deutschen Königswahlenrechtes im 13. Jahrhundert ein plötzlicher Umschwung durch Rezeption kanonischen Ämterrechtes stattgefunden habe. Nachdem bereits Harnack (Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, Gießen 1883) auf diesen Einfluß hingewiesen und tatsächlich eine weitreichende Ähnlichkeit in der Fassung der Wahldekrete dargetan hatte, wurde die Theorie von einer förmlichen Rezeption — abgesehen von einer Anregung Seeligers (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw., Mbl. N. F., II 24) — durch Bresslau (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw., Vierteljahresh. N. F., II 122 ff., Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts), Ernst Mayer (im II. Bande seiner Deutschen und französischen Verfassungsgeschichte, Leipzig 1899) und v. Wretschko (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. XX Germ. Abt. 164 ff., Der Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle) begründet. v. Wretschko hat hiebei das in der goldenen Bulle zum erstenmal streng formulierte Prinzip der unitas actus und das seit

dem Kurverein von Rense durchgesetzte, in die goldene Bulle aufgenommene Majoritätsprinzip in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, während sich Bresslau auf die Wahlform im engeren Sinne, auf die im Kurfürstenkollegium zweifellos übliche, jedoch durch die goldene Bulle abgeschaffte electio communis beschränkte. Ernst Mayer behauptete im Gegensatz zu v. Wretschko auch für die Entstehung des Kurfürstenkollegiums Rezeption kanonischen Ämterrechts. Da wir glauben, durch die Untersuchung der wichtigsten kanonischen Rechtsquelle einige neue Anhaltspunkte gewonnen zu haben, soll die vielerörterte Frage im Folgenden nochmals kurz geprüft werden. Es soll zu diesem Zwecke zunächst auf Grund der bisherigen genetischen Untersuchungen in systematischer Zusammenfassung dargelegt werden, inwieweit das ausgebildete kanonische Recht selbst die für Kirchenämter geltenden Bestimmungen, insbesondere das kanonische Wahlverfahren, auf die Besetzung des deutschen Thrones angewendet hat.

I. Systematische Zusammenfassung der Lehre von der deutschen Königswahl nach dem ausgebildeten kanonischen Recht[1].

Auch als das kanonische Recht die Weltstellung des Kaisertums bereits negierte, in ihm nicht mehr den Träger einer der beiden Gewalten im einheitlichen christlichen Weltreich sah, schrieb es ihm noch immer die Aufgabe der advocatia sedis apostolicae zu[2]. Von diesem Standpunkt aus konnte es auch ohne Heranziehung der extrem-hierokratischen Theorie der Bulle „Unam Sanctam“[3] als kirchliches Amt gefaßt werden. Auf die

[1]) Eine ähnliche Zusammenstellung bietet Krammer, Der Einfluß des Papsttums (vgl. oben S. 19 Anm. 3), SS. 41 ff. Ein Vergleich wird am besten zeigen, in welchen Punkten ich mich von ihm unterscheide; ich halte es für überflüssig, in jedem einzelnen Fall darauf zu verweisen. Bereits in meiner oben S. 21 Anm. 4 erwähnten Besprechung habe ich bedauert, daß Krammer die Glosse nicht herangezogen hat; zur Begründung, weshalb im Folgenden ausschließlich auf das corpus iuris canonici entscheidendes Gewicht gelegt wird, verweise ich auf die obigen Ausführungen, SS. 23 f. Zu beachten ist, daß es sich in manchen Beziehungen noch immer um Rechtszustände handelt, die sich im Flusse befinden.

[2]) Vgl. oben SS. 98, 116 f., 128 f.

[3]) Vgl. oben S. 130.

Bekleidung dieses Amtes, welches durch die Kaiserkrönung übertragen wird, hat nach der Anschauung des ausgebildeten kanonischen Rechtes infolge päpstlichen Privilegiums der rechtmäßige deutsche König einen Anspruch[1]). Infolge dieser Verknüpfung wird auch das deutsche Königtum von den Bestimmungen des kirchlichen Ämterrechts erfaßt; außerdem tritt der deutsche König, indem er nach der kanonischen Interpretation des von ihm vor der Kaiserkrönung geleisteten Fidelitätseides das Kaisertum zu Lehen empfängt, in ein vasallitisches Verhältnis zum Papst[2]), was bei den Trägern anderer Kirchenämter nicht der Fall ist.

Nur der rechtmäßige deutsche König hat Anspruch auf die Erlangung der Kaiserwürde: die Einhaltung der deutschrechtlichen Bestimmungen über die Besetzung des Thrones, soweit sie dem kanonischen Recht nicht widersprechen, erscheint damit als ein vom kanonischen Recht selbst gefordertes, allen anderen Kirchenämtern fremdes Moment[3]). In Anwendung der für kirchliche Ämter geltenden Bestimmungen wird die Besetzung durch Wahl gefordert, die durch Erbgang schroff abgelehnt[4]). Der König muß, um die Kaiserwürde zu erlangen, alle Eigenschaften besitzen, die ihn zur advocatia sedis apostolicae befähigen[5]); weigern sich die Deutschen, einen solchen König zu wählen, so zieht dies mindestens das Recht des Papstes zur Translation des imperium auf ein anderes Volk nach sich[6]). Das aktive Wahlrecht steht ausdrücklich den sieben Kurfürsten zu, und zwar nach der Auffassung des kanonischen Rechts kraft päpstlicher Verleihung[7]).

Im Falle der Vakanz tritt die Scheidung von Königtum und Kaisertum[8]) deutlich zutage; die Reichsverweserschaft in Deutschland steht unter räumlicher Abgrenzung der beiden Gebiete dem Pfalzgrafen und dem Herzog von Sachsen zu, für Italien

[1]) Vgl. oben SS. 118 f.
[2]) Vgl. oben SS. 116 f. (bes. Anm. 4).
[3]) Vgl. oben SS. 97 (bes. Anm. 2), 119.
[4]) Vgl. oben SS. 118, 63 bis 66, 96, 109.
[5]) Vgl. oben SS. 119 f., 59, 89.
[6]) Vgl. oben SS. 119 f.
[7]) Vgl. oben S. 118.
[8]) Vgl. oben SS. 119, 121 ff.

bestellt der Papst einen Vikar, dem bis zur Besetzung der kaiserlichen Würde die advocatia sedis apostolicae obliegt[1]); dem kirchlichen Ämterrecht würde die Ausübung der königlichen und kaiserlichen Jurisdiktion durch das Kurfürstenkollegium, beziehungsweise durch einen oder mehrere von den Kurfürsten gewählte Vikare entsprechen[2]). Die Ausschreibung und Vorbereitung der Neuwahl richten sich im allgemeinen nach deutschem Recht, insbesondere gelten nicht die Fristen des kirchlichen Ämterrechts, nach deren Ablauf ipso iure Devolution eintritt; vielmehr steht es dem Papst zu, nach Verlauf eines entsprechenden Zeitraumes die Kurfürsten (wohl unter einer Fristsetzung) zur Vornahme der Wahl aufzufordern, und erst, wenn diese Ermahnung ergebnislos bleibt, kommt die Devolution in Frage[3]). Was den Wahlakt selbst anlangt, so ist unitas actus ein unbedingtes Erfordernis, wie im kanonischen Ämterrecht: alle Wahlberechtigten müssen geladen werden, die Ausbleibenden gehen ihres Wahlrechtes verlustig[4]). Für die Ausschließung der Wahlkapitulationen, welche allerdings auch bei den geistlichen Wahlen erst später allgemein und strenge durchgeführt wurde[5]), finden sich nur einzelne Ansätze[6]). Zur Giltigkeit der Wahl fordert noch Klemens V. im Gegensatz zu früheren Anläufen des kanonischen Rechts die concordia der Anwesenden[7]); von der dem kanonischen Ämterrecht eigentümlichen, qualifizierten Majorität ist überhaupt keine Spur zu finden[8]). Auf die bei der kanonischen Wahl als essentielles Erfordernis immer wiederkehrende electio per unum scheint das kanonische Recht bei der deutschen Königswahl wenigstens kein Gewicht zu legen, da sie nirgends besonders erörtert wird[9]), von der Zu-

[1]) Vgl. oben SS. 128 ff.

[2]) Vgl. Hinschius, a. a. O. (vgl. S. 59 Anm. 1), II. Band, SS. 232 und 233.

[3]) Vgl. oben SS. 110 f.

[4]) Vgl. oben SS. 57, 86, 120 (nur so erklärt es sich, daß Klemens V. von einer concors electio sprechen kann).

[5]) Vgl. Hinschius, a. a. O. (vgl. oben Anm. 2) S. 608 Anm. 10. Immerhin datiert schon von Innozenz III. ein Verbot.

[6]) Vgl. oben SS. 91 f.

[7]) Vgl. oben S. 120.

[8]) Vgl. oben S. 85.

[9]) Vgl. oben S. 87.

lässigkeit der verschiedenen kanonischen Wahlformen ist nirgends die Rede [1]). Dagegen wird, wie bei den kirchlichen Wahlen, die Notwendigkeit des Wahldekrets hervorgehoben [2]).

Die vollzogene Wahl wird der päpstlichen Approbation unterbreitet, welche nach einer dem kanonischen Informativprozeß nachgebildeten Untersuchung [3]) gewährt wird. Der Papst prüft, wie bei kanonischen Wahlen, den Wahlakt und die „Idoneität" der Person [4]), er hat insbesondere auch die als Voraussetzung geforderte Giltigkeit nach deutschem Recht (vgl. oben S. 134) zu untersuchen. Verweigert er die Approbation mangels dieser Voraussetzung, wobei besonders der Wahlakt in Betracht kommt, so hat dies auch bezüglich der Ungiltigkeit der Königswahl deklarative Bedeutung, sodaß die Fürsten zu einer Neuwahl schreiten müssen [5]); verweigert er dagegen die Approbation lediglich wegen Untauglichkeit für das kaiserliche Amt, so mag der Gewählte König bleiben, dem Papst steht jedoch auch in diesem Fall die Translation des imperium zu [6]). Eine selbstverständliche Folge dieses weitgehenden Rechtes aber ist es, daß der Papst, ohne eine dauernde Translation vorzunehmen, auch zu einer einmaligen Besetzung der kaiserlichen Würde iure devolutionis, wie bei andern Kirchenämtern, schreiten kann, daß es ihm insbesondere freisteht, trotz einzelner Mängel der Person die Approbation de gratia (nicht iustitia exigente) zu erteilen, ähnlich wie bei Kirchenämtern im Falle der Postulation [7]). Inwieweit diese Rechte des Papstes auch das deutsche Königtum ergreifen, bleibt auch oder vielmehr gerade im ausgebildeten kanonischen Recht offen [8]).

Der erwählte deutsche König empfängt die deutsche Königskrone aus der Hand des Kölner Erzbischofs in Köln, wobei die

[1]) Vgl. oben S. 87.

[2]) Vgl. oben SS. 120 f.

[3]) Vgl. oben S. 120.

[4]) Vgl. oben SS. 118 f.

[5]) Vgl. oben SS. 119 und 121.

[6]) Vgl. oben SS. 119 f., 130.

[7]) Man kann nicht sagen, daß in dem von Krammer, a. a. O. (vgl. oben S. 133 Anm. 1) S. 44, angeführten Fall eine Postulation vorliegt. Vielmehr erteilt der Papst de gratia die Approbation, obwohl die Wähler eine electio vorgenommen hatten.

[8]) Vgl. oben SS. 119 f., 121, 130.

Vornahme noch anderer Einsetzungsformen (Inthronisation u. dgl.) natürlich nicht ausgeschlossen erscheint; man kann nicht behaupten, daß dieser Krönung nach kanonischem Recht (normalerweise) konstitutive Wirkung beigelegt wird [1]), es wird anderseits nirgends die Forderung aufgestellt, mit dieser Krönung bis zur Erlangung der Approbation zu warten. Erst nach der Approbation, vor welcher der Gewählte bereits einen Eid ablegt [2]), erfolgt die Romfahrt, auf welcher er nach Ablegung eines zweiten Eides die lombardische und nach Ablegung eines dritten Eides die Kaiserkrone, letztere durch den Papst oder dessen Vertreter, empfängt [3]); das dabei nach kanonischer Auffassung geknüpfte vasallitische Verhältnis wurde bereits (S. 134) berührt. Erst durch die Kaiserkrönung wird der Gewählte Kaiser, erhält er das ius in re, erst mit ihr erlischt wohl das Amt des für Italien bestellten Vikars; trotzdem übt er schon vorher insoferne kaiserliche Rechte, als er in seinem zweiten Eide kaiserliche Privilegien erneuert und bestätigt [4]). Wie es sich im allgemeinen mit dem ius administrandi verhält, in welchem Zeitpunkt es eintritt, ist, wie ersichtlich, nicht einmal bezüglich des Kaisertums völlig klar, bezüglich des Königtums aber ganz und gar unklar [5]), wobei bemerkt werden mag, daß diese Frage im kanonischen Recht auch bezüglich der bischöflichen Würde keine einheitliche Lösung gefunden hat [6]).

Diese kurze Übersicht bringt wohl deutlich zum Bewußtsein, daß das kanonische Recht zwar in weitem Umfang das kanonische Ämterrecht auf das Kaisertum und auch auf das deutsche Königtum anwendet, aber doch mit tiefgreifenden Einschränkungen. Ist in manchen Belangen die Gleichsetzung mit einem kirchlichen Amte nicht zur Reife und Klarheit gediehen, so ist in anderen geradezu eine abweichende Regelung eingetreten. Es entspricht dieser Stellungnahme zur Besetzung des Thrones, wenn das ausgebildete kanonische Recht

[1]) Vgl. oben SS. 55 ff., 83 f., 123 f., 114 Anm. 5.
[2]) Vgl. oben S. 114.
[3]) Vgl. oben S. 114 f.
[4]) Vgl. oben SS. 118, 122.
[5]) Vgl. oben SS. 123 f.
[6]) Vgl. Hinschius, a. a. O. (vgl. S. 135 Anm. 2) SS. 671 und 672.

auch die Absetzung, welche allerdings über die Träger jeder weltlichen Gewalt (nicht nur des Kaisertums) verhängt werden kann, auf die Fälle der gravissima crimina einzuschränken geneigt ist[1]). In einem speziellen Fall (in Portugal) wurde für mildere Fälle die Bestellung eines Coadiutors nach dem Muster der Kirchenämter für zulässig erklärt[2]); es steht nicht viel im Wege, diese Bestimmung auch auf den deutschen Thron anzuwenden, doch fehlt es bezüglich der Voraussetzungen im einzelnen und bezüglich der Bestellungsform an jeder gesetzlichen Regelung.

II. Das Verhältnis zwischen kanonischem Recht und deutschem Reichsrecht im allgemeinen[3]).

Nachdem wir nunmehr die Grenze abgesteckt haben, innerhalb welcher das kanonische Recht die Bestimmungen des kirchlichen Ämterrechtes auf die Besetzung des deutschen Thrones anwendet, erhebt sich die prinzipielle Frage, ob die innerhalb dieser Grenzen nach kanonischem Recht bestehende Gleichsetzung des König-, beziehungsweise Kaisertums mit einem kirchlichen Amte auch nach deutschem Recht besteht.

Diese Formulierung der Frage widerspricht allerdings vollständig der herkömmlichen Betrachtungsart, mit der an die Beurteilung der Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt im Mittelalter herangetreten wird. Hier finden wir die Frage in

---

[1]) Vgl. oben SS. 104 f.

[2]) Vgl. oben SS. 108 f.

[3]) Als jüngste zusammenfassende Darstellung der rechtsphilosophischen Theorien nenne ich Stammler, Wesen des Rechtes und der Rechtswissenschaft in: Systematische Rechtswissenschaft (Teil II Abt. VIII von Hinnebergs Kultur der Gegenwart), Berlin und Leipzig 1906. Von noch jüngeren, diesem Thema gewidmeten Abhandlungen hebe ich hervor Gareis, Vom Begriff der Gerechtigkeit, Gießen 1907 (aus der der juristischen Fakultät in Gießen zur 3. Jahrhundertfeier der Universität gewidmeten Festschrift), Jellineks Prorektoratsrede: Der Kampf des alten mit dem neuen Recht, Heidelberg 1907, und Loenings: Wurzel und Wesen des Rechts, Jena 1907. Das Verhältnis zwischen kanonischem und deutschem Reichsrecht behandelt Bernheim in der oben S. 14 Anm. 2 genannten Untersuchung. Im Folgenden ist jedoch auf diese Literatur nirgends Bezug genommen.

aller Regel so gestellt: wer hat Recht, der Papst oder der Kaiser? Und mit einer souveränen Sicherheit wird häufig je nach dem persönlichen Standpunkt einem von beiden zugebilligt, daß er „im Recht“ war, womit im Sinne der ganzen Fragestellung auch über die Gegenseite das Urteil gesprochen ist, daß sie „unrecht“ gehabt hat. Es soll auch keineswegs geleugnet werden, daß es ein rechtsphilosophisches System gibt, und zwar ein wohldurchdachtes, achtunggebietendes System, von dem aus die obige Fragestellung durchaus logisch und berechtigt erscheint. Wer im Recht das die äußeren Lebensbeziehungen erfassende göttliche Gebot erblickt, den sich in einer äußeren Lebensordnung durchsetzenden göttlichen Willen, wer also — sofern er den Gedanken konsequent durchführt — den Unterschied zwischen Recht und Moral lediglich darin findet, daß jenes nur die äußeren Lebensbeziehungen (nicht auch die inneren, seelischen Vorgänge) erfaßt, der wird die Frage gar nicht anders stellen können. Es ist daher ganz selbstverständlich nud nur konsequent, daß viele (durchaus nicht alle)[1] Kanonisten von einem bestimmten theologischen Standpunkt ans (der jedoch keineswegs, wie vielfach angenommen wird, von der katholischen Kirche dogmatisch festgelegt ist) den Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt im Mittelalter in der angedeuteten Weise behandeln; ebenso aber im höchsten Grade widersinnig und inkonsequent, wenn eine derartige Betrachtungsart vielfach auch trotz prinzipieller Negierung der rechtsphilosophischen Voraussetzung angewendet wird.

Das Recht ist ein Produkt des Gemeinschaftslebens, ein soziales Phänomen, ein Erzeugnis der menschlichen Natur, der nicht die Isoliertheit des Individuums entspricht, die vielmehr Vergesellschaftung geradezu erfordert. Wir kennen kein Volk und keine Stufe der Kulturentwicklung, wo wir nicht über den Individuen, wenn auch vielleicht nicht voll entwickelt, soziale Verbände sich erheben sähen, nicht bloß durch den Zufall und die Interessen des Augenblicks zusammengeführte Gemeinschaften, sondern die Tendenz zur Dauer in sich tragende, über das individuelle Interesse hinaus zwecksetzende, die Individuen be-

[1]) Als selbständige soziale Erscheinung behandelt das Recht ver allem v. Scherer in seinem berühmten Werk (vgl. oben S. 8 Anm. 4.)

herrschende Verbände. Mit dem Bestande eines jeden solchen Verbandes sind aber auch alle Elemente des Rechts gegeben, welches als nichts anderes sich darstellt, denn als die vom Gesamtwillen geforderte, weil vom Gesamtbewußtsein für den Verbandszweck als notwendig erkannte, eventuell mit der Gesamtmacht des Verbandes durchgesetzte Ordnung der äußeren Lebensbeziehungen im Rahmen des Verbandes. Und in dem Maße, in dem Gesamtwille und Gesamtbewußtsein stärker zum Ausdruck kommen, in dem die Herrschermacht des Verbandes über die Individuen steigt, also sein Recht wächst, entwickelt er sich selbst zu immer vollkommeneren Formen, vor allem zum Staat, der, weit entfernt, alles Rechtes Quelle zu sein, selbst als Produkt einer weit vorgeschrittenen Rechtsentwicklung sich darstellt.

Es würde hier viel zu weit führen, die Willensbildung im Verbande, d. h. das verschiedene Verhältnis, welches zwischen dem Individual-Willen der Verband-Genossen und dem Gesamtwillen des Verbandes besteht, und den damit zusammenhängenden Unterschied zwischen Genossenschaft und Körperschaft darzulegen oder auf die Verknüpfung sozialer Verbände mit Grund und Boden, das wichtigste Ereignis der Kulturgeschichte, näher einzugehen und den damit gegebenen Begriff der Gebietskörperschaft, deren höchste bisher erreichte Form eben der Staat ist, zu erörtern. Für unseren Zweck genügt die Feststellung der nach unseren kurzen Darlegungen in die Augen springenden, unumstößlichen und elementaren Tatsache, daß es nicht ein immer und überall gleiches, sogenanntes Naturrecht gibt, daß vielmehr ebenso, wie die Menschen kraft ihrer Naturanlage in zahlreichen und verschiedenartigen sozialen Verbänden leben, so auch das Recht differenziert, verschiedenartig und vielgestaltig ist. Dieser Erkenntnis kann sich auch derjenige unmöglich verschließen, der wie der Verfasser auf Grund seiner Weltanschauung in der Menschheit bei voller Anerkennung der Differenzierung und Vielgestaltigkeit doch eine höhere Einheit erblickt und folgerichtig annehmen zu dürfen glaubt, daß einem Geiste, vor dem der ganze Ablauf der vielverschlungenen Menschheitsgeschichte klar und offen liegt, auch in den differenzierten Rechtsordnungen irgend etwas Gemeinsames, über ihrer Vielheit irgend eine zusammenfassende

Einheit erkennbar sein muß. Aber Vermessenheit wäre es m. E., wenn ein wahrheitsuchender Forscher, dem nur ein verschwindend kleiner Teil im unabsehbaren Ablauf der Menschheits-Entwicklung als Gegenstand seiner Forschung vorliegt, jenes Gemeinsame und jene Einheit erkennen und darstellen zu können glaubte[1]).

Wir müssen aber über die Erkenntnis, daß es verschiedene Rechtsordnungen gibt, hinaus noch einen Schritt weiter machen. Die vorurteilslose Betrachtung der sozialen Tatsachen, der historischen Ereignisse zeigt in einer jeden Zweifel überwindenden Weise, daß diese verschieden gearteten Rechtsordnungen nicht immer und notwendig nebeneinander bestehen, so daß sie durchwegs entweder innerhalb verschiedener räumlicher Grenzen gelten oder verschiedene Individuen umfassen oder verschiedene Lebensbeziehungen regeln, sondern daß sie im Gegenteil sich vielfach und mannigfaltig durchkreuzen. Wir müssen darauf verzichten, den im Verlauf der Geschichte, vor Ausbildung des modernen (Terri-

[1]) Es bedarf wohl keiner Hervorhebung, daß die im Text vorgetragene Auffassung, derzufolge die Entwicklung des Rechts nach ihm immanenten Kräften erfolgt, mit einer theistischen Weltanschauung ebenso verträglich ist, wie die analoge Anschauung auf naturwissenschaftlichem Gebiet. Ja, Jhering, Geist des römischen Rechts, Erster Teil, 2. Aufl., SS. 61 f., sagt sogar: „Man lehrt uns Gott zu erkennen in der Blume und dem Baume, man weist uns auf die Gestirne, um in der Unermeßlichkeit ihrer Zahl und in den Gesetzen ihrer Bewegung das erhabenste Beispiel göttlicher Allmacht zu finden. Aber so hoch der Geist über der Materie, so hoch steht auch die Ordnung und Majestät der geistigen Welt über der der substantiellen. Wunderbarer als die Bewegung der Weltkörper im Raum ist die Bewegung der sittlichen Gedanken in der Zeit, denn sie gehen nicht unangefochten einher wie die Gestirne, sondern sie stoßen bei jedem Schritt auf den Widerstand, den menschlicher Eigensinn und Unverstand und alle bösen Gewalten des menschlichen Herzens ihnen entgegensetzen. Wenn sie dennoch sich verwirklichen im bunten Gewirr widerstrebender Kräfte, wenn das sittliche Planetensystem mit derselben Ordnung und Harmonie sich bewegt wie das Planetensystem des Himmels, so liegt darin ein glänzenderer Beweis der göttlichen Weltleitung, als in allem, was man der äußeren Natur entnehmen kann. . . . . . Diese Poesie der Ordnung und Gedankenmäßigkeit der Rechtsentwicklung uns vor Augen zu führen, ist eben das römische Recht wie kein anderes geeignet; in meinen Augen ist die Geschichte dieses Rechts ein unübertroffenes Kunstwerk, in dem die höchste Einfachheit und Einheit mit der reichsten Fülle der Entwicklung sich paart.“ Indem ich diese schönen Worte zitiere, will ich allerdings nicht sagen, daß ich sie mir inhaltlich in allen Punkten zu eigen mache.

torial-) Staats natürlich in gesteigertem Maße, aufgetretenen Erscheinungen dieser Art im einzelnen nachzugehen. Ihre Möglichkeit wird am schlagendsten durch die Tatsache bewiesen, daß sie auch heute noch auf dem doch einigermaßen konsolidierten staatsrechtlichen Gebiet vorkommen. Wir wollen nicht zu großes Gewicht auf die Verhältnisse legen, welche bei Anerkennung einer revolutionären Partei als kriegführende Macht entstehen, in welchem Fall ganz zweifellos bezüglich ein und desselben Gebietes zwei einander zur Gänze widersprechende und sich ausschließende, vollwirksame Rechtsordnungen bestehen. Aber ein geradezu klassisches Beispiel bietet das österreichische und das ungarische Staatsrecht: so gewiß es ist, daß das Königreich Dalmatien nach österreichischem Staatsrecht eines der „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ ist, ebenso zweifellos gehört es nach ungarischem Staatsrecht zu den Ländern „der heiligen Stephanskrone“; und derselbe Monarch, der als König von Ungarn und Kroatien in Erfüllung beschworener, verfassungsmäßiger Pflichten den Landtag der „vereinigten“ Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien einberuft, derselbe Monarch beruft in Gemäßheit der zu Recht bestehenden österreichischen Verfassung den österreichischen Reichsrat ein unter Einschluß der Vertreter Dalmatiens [1]). Dieses Beispiel zeigt auch aufs deutlichste, daß ein und dasselbe Individnum von der Herrschaftsmacht zweier einander widersprechender Rechtsordnungen ergriffen werden kann.

[1]) Die österreichische Verfassung bestimmt: „Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, ... und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrat berufen“ (§ 1 des [Staatsgrund-]Gesetzes v. 21. Dez. 1867, No. 141 RGB.); „für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht“ (Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867, No. 142 RGB.). Im krassen Widerspruch dazu stehen die Bestimmungen des ungarischen Rechts: Es „werden als zum Gebiete Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens gehörig anerkannt: . . . . .: endlich das gegenwärtige Dalmatien“ (§ 66 des Gesetzartikels XXX vom Jahre 1868); „der Landtag der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien wählt in das ungarische Abgeordnetenhaus 40 Abgeordnete“ (der bis heute nicht aufgehobene § 5 des Gesetzartikels V vom Jahre 1848); „den Landtag der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien beruft Se. Majestät der König in die Landeshauptstadt Agram“ (§ 1 des kroatischen Gesetzartikels II vom Jahre 1870).

Wenn eine derartige Kollision selbst zwischen den Rechtsordnungen zweier Gebietskörperschaften möglich ist, wofür sich noch weitere Beispiele anführen ließen, so leuchtet wohl von selbst ein, daß sie noch viel leichter sich ergeben muß, wenn sich eine Gebietskörperschaft und ein anderer nicht an ein bestimmtes Gebiet gebundener Verband begegnen. Wie aber der Staat die vollkommenste Form der Gebietskörperschaft, so ist der ausgebildetste reine Personal-Verband die katholische Kirche, welche ihrem Wesen nach jede räumliche Begrenzung ihrer Rechtssphäre perhorreszieren muß. Es ist daher eine in der Macht der Tatsachen begründete Erscheinung, daß zwischen Staat und Kirche die schwersten und tiefgreifendsten Rechtskollisionen sich ergeben haben, welche die Rechtsgeschichte kennt. Denn wenn es auch durchaus möglich ist, theoretisch die Rechtskollision auszuschließen, indem man die Kirche im Gegensatze zum Staat auf die Verwirklichung eines geistigen Zwecks oder, was mir richtiger erscheint, auf die Verwirklichung ihres Verbandszweckes mit geistigen Mitteln (unter Ausschluß physischen Zwangs) beschränkt, so stellen sich doch praktisch infolge der geistig-körperlichen Natur aller jener Menschen, die zugleich Mitglieder des staatlichen und kirchlichen Verbandes sind, der Verwirklichnng dieser Scheidung die größten Schwierigkeiten entgegen. Und ob man diese Scheidung als wünschenswert ansieht oder nicht, der Rechtshistoriker steht vor der unabänderlichen Tatsache, daß sie eben in Wirklichkeit nicht durchgeführt wurde, daß der Gesamtwille und das Gesamtbewußtsein der Kirche häufig stark genug waren, ein dieser oder jener vom Gesamtwillen und Gesamtbewußtsein eines staatlichen Verbandes getragenen Rechtsordnung widersprechendes Recht festzuhalten, und umgekehrt.

Es mögen sich nun allerdings Bedenken erheben, ob eine derartige Betrachtungsart dem Mittelalter gegenüber zulässig ist, nachdem in unseren Ausführungen selbst der Gedanke des einen christlichen Weltreichs so scharf betont worden ist. Mit Rücksicht darauf kann gewiß nicht geleugnet werden, daß dem Mittelalter im Gegensatz zur modernen Zeit als wünschenswertes Ziel ein Zustand vorschwebte, in dem es begrifflich nur ein Recht gibt, in dem auch zwischen staatlichem

und kirchlichem Recht schlechtweg jeder Widerspruch ausgeschlossen erscheint. Und es scheint mir allerdings, daß es — man denke nur an Pipin und Karl den Großen — Zeiten gegeben hat, in denen die Verwirklichung des letzteren Zieles nahezu erreicht war. Was aber das für uns in Betracht kommende heilige römische Reich deutscher Nation anlangt, so wurde bereits in der Einleitung darauf hingewiesen, daß bei ihm der Gedanke des Universalreichs nur mehr ideell wirksam war[1]), und es kann daher auch nicht überraschen, wenn der in ihm grundgelegte Synergismus des Geistlichen und Weltlichen sich auf die Dauer nicht stark genug erwies, das Heranswachsen von Staat und Kirche nach eigenen Lebensgesetzen als zwei von einander unabhängigen, ja einander bekämpfenden Verbänden zu verhindern. Es wurde schon in anderem Zusammenhang angedeutet, wie dieser Prozeß bereits im 13. Jahrhundert im vollen Flusse war, wie ihn gerade die innerhalb des werdenden kanonischen Rechts rapid fortschreitende Zurückdrängung des bei der Gründung des Reichs als gleichberechtigtes Organ gedachten Kaisertums gefördert hat[2]). Es kann daher m. E. kein Zweifel darüber bestehen, daß empirisch untersucht werden muß, inwieweit das im 13. und 14. Jahrhundert feste Formen annehmende deutsche Staatsrecht im einzelnen die Bestimmungen des damals geltenden kanonischen Rechts rezipiert hat, daß die bloße Erkenntnis, inwieweit das kanonische Recht selbst das deutsche Königtum, beziehungsweise das Kaisertum, einem kirchlichen Amte gleichsetzt, die rechtshistorische Bedeutung dieser kanonischen Doktrin nicht erschöpft. Wenn das kanonische Recht selbst einen Unterschied zwischen der Besetzung des deutschen Thrones und eines kirchlichen Amtes macht, wird dies gewiß ein sehr beachtenswertes Argument dafür sein, daß ein solcher Unterschied umsomehr nach deutschem Recht bestanden hat; insoweit aber das kanonische Recht beide gleichsetzt, wird sorgfältig zu prüfen sein, ob dadurch das tatsächlich geltende deutsche Recht in jedem einzelnen Fall beeinflußt wurde.

[1]) Vgl. oben SS. 4 ff.

[2]) Vgl. oben SS. 93 ff.

III. Der tatsächliche Einfluß des kanonischen Rechtes auf die Gestaltung der deutschen Königswahl.

Indem wir von dem nunmehr gewonnenen Standpunkt aus an den letzten Teil unserer Untersuchung herantreten, müssen wir von der electio communis ausgehen, da diese den Schlüssel bildet für die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, welche an zweiter Stelle erörtert werden soll. Abschließend wollen wir uns mit der unitas actus und dem Majoritätsprinzip beschäftigen, wobei auch auf das Approbationsrecht einiges Licht fallen wird.

1. Die electio communis

Bresslau[1]) hat die von ihm aufgestellte Theorie folgendermaßen formuliert: „In der Zeit von 1257 bis 1314 vollziehen sich die deutschen Königswahlen in einer Form, die vorher nicht nachweisbar ist. Die auf der Wahlversammlung erschienenen Kurfürsten übertragen, nachdem in mehr oder minder langwierigen Verhandlungen eine materielle Einigung zwischen ihnen erfolgt ist, durch einen rechtsförmlichen Akt ihr Wahlrecht auf einen aus ihrer Zahl und dieser eine Bevollmächtigte vollzieht die Wahl in rechtsgiltiger Weise, indem er die feierliche Wahlformel ausspricht. Durch diesen Ausspruch des einen Wählers, und durch ihn allein, wird derjenige, über dessen Person man sich zuvor geeinigt hat, erwählter römischer König (in Romanorum regem electus); was dem Ausspruch der Wahlformel vorangeht, schafft noch keine rechtsgiltige Wahl; die übrigen Kurfürsten wählen nicht, sondern approbieren höchstens die vollzogene Wahl" (a. a. O. S. 122). „Unsere Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, daß das Verfahren bei den deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, welches wir klarzulegen beabsichtigten — rechtsförmliche Übertragung des Wahlrechts auf einen einzelnen Wähler durch die Gesamtheit derselben und Vollziehung der Wahl durch jenen —, genau und bis in alle Einzelheiten übereinstimmend auch bei den Papstwahlen und Bischofswahlen derselben Epoche beobachtet wurde. Daß der Brauch sich sowohl in Deutschland wie bei der römischen Kurie selbständig und un-

[1]) Bezüglich der folgenden Zitate aus Bresslaus Abhandlung. vgl. oben S. 132.

abhängig entwickelt habe, wird niemand annehmen, der aus unseren vorangehenden Darlegungen erkannt hat, wie weit die Übereinstimmung geht; daß man im Kardinalskollegium ein Verfahren nachgeahmt habe, welches bei den deutschen Königswahlen zuerst aufgekommen wäre, wird niemand glauben, der das Verhältnis erwägt, in welchem Papsttum und Königtum um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu einander standen. Es kann daher mit voller Bestimmtheit angenommen werden, daß die deutschen Kurfürsten, nachdem um die Mitte des 13. Jahrhunderts das ausschließliche Recht der Königswahl auf sie übergegangen war, und als sie sich nun über die Art zu verständigen hatten, in der sie ihr neues Recht ausüben wollten, mit bewußter Absicht beschlossen, die Wahl des Königs in derselben Form zu vollziehen, die bei der Papstwahl und — wohl in Nachahmung dieser — bei den Bischofswahlen üblich war" (a. a. O. S. 139). — Etwas abweichend sind die Anschauungen v. Wretschko's [1]). Zwar kommt auch er zu dem „Ergebnis", „daß die Einrichtung der electio in der Gestalt, wie sie uns 1257 zum erstenmal bei den deutschen Königswahlen begegnet, der Form und dem Wesen nach den kirchlichen Wahlen, wo wir dieselbe in viel frühere Zeit zurückverfolgen können, nachgebildet wurde" (a. a. O. S. 173), und auch er glaubt, daß „der Anschluß an das kirchliche Wahlwesen bis zu einem gewissen Grade ein beabsichtigter" war (a. a. O. S. 174). Jedoch stellt er im Unterschied zu Bresslau, der eine direkte Beeinflussung durch die Papstwahlen behauptet (a. a. O. SS. 29 ff.), die Bischofswahlen in den Vordergrund (a. a. O. SS. 171 f. bes. Anm. 2 am Ende, wozu insbesondere auch v. Wretschko's Abhandlung über die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI 321 ff., zu vergleichen ist) und erkennt, daß „der Anschluß an kirchliche Einrichtungen — und das hat Bresslau nicht in Betracht gezogen — auch ein unbewußter" war, nämlich „das Ergebnis jenes tiefgehenden Einflusses, den die Kirche und ihr Recht in jenen Tagen auf alle weltlichen Verhältnisse ausübte" (a. a. O. S. 175). — Die Theorie von der Rezeption der electio communis aus dem kanonischen

[1]) Bezüglich der folgenden Zitate aus v. Wretschko's Abhandlung vgl. oben S. 132.

Recht hat anch Mario Krammer in seinen beiden Schriften (Rechtsgeschichte des Knrfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV., I. Kap. Berliner Diss. 1903; Wahl und Einsetznng des dentschen Königs im Verhältnis zu einander, Weimar 1905 [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Zeumer, Band I Heft 2] [1]) angenommen [2]).

Die bisher kurz skizzierte Theorie wurde ausführlich bekämpft von Lindner [3]) im ersten Abschnitt seiner Streitschrift „Der Hergang bei den deutschen Königswahlen" (Weimar 1899). Seine Argumente, denen ich im wesentlichen zustimme, lassen sich in zwei Gruppen teilen. Die eine richtet sich lediglich gegen die Ausgestaltung der Theorie durch Bresslau, welche schlagend widerlegt wird: und zwar wird gegen die Znrückführung der Rezeption auf einen Beschluß der Knrfürsten das gänzliche Fehlen eines diesbezüglichen Berichtes und die innere Unwahrscheinlichkeit, gegen die Annahme der Papstwahlen als Mnster der Königswahl der Umstand angeführt, daß den geistlichen Wählern, insbesondere den rheinischen Erzbischöfen, die Bischofswahlen doch viel näher liegen mußten. Die spezifischen Besonderheiten der Bresslau'schen Theorie scheinen mir damit erledigt zu sein; dagegen bedürfen die von Lindner vorgebrachten Beweise gegen eine Rezeption überhanpt einer mehrfachen Ergänzung.

Lindner widerlegt diesbezüglich (S. 6) den von Bresslau für die Rezeption geltend gemachten Grnnd, daß dnrch die Anwendnng der kanonischen Wahlform die Wahl (wenigstens quoad factum) gegen päpstliche Bedenken gesichert wurde, vor allem durch den Hinweis auf die Tatsache, daß manchen Wahlen trotz zweifelloser

[1]) Vgl. hiezu oben S. 19 Anm. 3 und S. 21 Anm. 4.

[2]) Auch Harnack mnß in diesem Zusammenhange genannt werden. Er bezeichnete bereits in den Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, SS. 373 f. (in dem Anfsatze Über das Alter einiger bei der deutschen Königswahl beobachteten Normen) die Bulle „Qui celum" von 1263 (vgl. nnten SS. 176, bes. Anm. 5, und 184 f) als Keimpunkt der electio per unum.

[3]) Über die Lindner'sche Theorie habe ich ausführlicher gehandelt in meinem oben S. 7 Anm. 1. genannten Aufsatz SS. 229 ff. Die mit Lindners Auftreten einsetzende Literatur ist daselbst in Anm. 2 zu S. 226 verzeichnet.

Vornahme einer electio communis die päpstliche Anerkennung versagt blieb. Wir können in dieser Richtung den Beweis noch weiterführen durch den Hinweis, daß im kanonischen Recht selbst, wo es sich, sei es autoritativ, sei es literarisch, mit der deutschen Königswahl beschäftigt, gerade von dem Erfordernis der electio communis nirgends mit einem Worte die Rede ist[1]). Es wäre also gewiß in dieser Richtung keinerlei Ursache für eine Rezeption zu finden. Im Gegenteil kann das Schweigen der kanonischen Quellen nur dahin gedeutet werden, entweder daß das kanonische Recht selbst das Erfordernis der electio communis für die deutsche Königswahl nicht aufstellte oder daß dieses Erfordernis tatsächlich bei der den diesbezüglichen Erörterungen hauptsächlich zugrunde liegenden Wahl Philipps von Schwaben (also lange vor 1257) bereits beobachtet worden war.

Damit sind wir bei dem m. E. springenden Punkt angelangt. Wenn selbst die von Bresslau behauptete, von Lindner bestrittene Übereinstimmung zwischen den kirchlichen Wahlen und den Königswahlen in der fraglichen Periode bestehen sollte — wir werden darauf noch zurückkommen —, so könnte daraus auf eine Rezeption der electio communis doch nur dann geschlossen werden, wenn diese Einrichtung früher bei deutschen Königswahlen nicht nachweisbar wäre. Läßt sich aber die electio communis im deutschen Königswahlenrecht früher nachweisen als im kanonischen Wahlrecht — Bresslau selbst behauptet ihr Auftreten (a. a. O. S. 136) für Papstwahlen erst seit Urban IV., und zwar auch da ohne durchschlagenden Beweis[2]) —, dann ist die ganze Theorie gefallen. Selbst die minutiöseste Übereinstimmung in den Details könnte

---

[1]) Vgl. oben S. 87.

[2]) A. a. O. S. 136 beruft sich Bresslau lediglich auf den Ausdruck „communiter eligentes“. Daß dieser Ausdruck nicht im technischen Sinne einer communis electio gedeutet werden muß, orgibt sich daraus, daß sich seit dem 9. Jahrhundert die Ausdrücke „communi voto“ oder „communi consilio“ eligere zur Bezeichnung einstimmiger Wahlen schlechthin finden: vgl. v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI 329 Anm. 2 (in dem oben S. 146 erwähnten Aufsatz). Der Plural „eligentes“ scheint die technische Bedeutung im Sinne Bresslaus aber geradezu auszuschließen. Auf den von Lindner, Der Hergang bei den Deutschen Königswahlen (vgl. oben S. 147) S. 9, hervorgehobenen Umstand, daß die Wahl Lothars (1125) als „communi decreto“ vorgenommen bezeichnet wird, möchte ich weniger Gewicht legen.

dann nur beweisen, daß die formelle Ausgestaltung der bereits vorhandenen Einrichtung im Anschluß an kanonisches Recht erfolgte, keineswegs aber, daß die Einrichtung selbst rezipiert wurde. Die unabhängige Entstehung der gleichen Einrichtung in beiden Fällen könnte auch durchaus nicht wundernehmen, da eben ähnliche Verhältnisse zu ähnlichen Rechtsgestaltungen führen; dafür bringt gerade Bresslau selbst (a. a. O. S. 138) durch Hinweis auf die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika einen drastischen Beleg.

Lindner hat tatsächlich eine Widerlegung Bresslaus auch nach der angedeuteten Richtung versucht und m. E. das Vorkommen der electio durch einen elector bei der deutschen Königswahl vor 1257 überzeugend dargetan. Wenn dies vielfach verkannt werden konnte, so liegt die Schuld wohl in den an anderer Stelle (Der Einfluß Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV., Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf., XXVII. 229ff.) hervorgehobenen Mängeln der Lindner'schen Theorie [1]), vor allem darin, daß er, über das Ziel hinausschießend, für alle Königswahlen einen elector annahm. Gerade von diesem Standpunkt aus konnte die von ihm (a. a. O. S. 19) gegen Bresslau angeführte Stelle aus den Annales Marbac. ad a. 1220 [2]) nicht ihre volle Beweiskraft gewinnen. Die Stelle erzählt die Designation Heinrichs folgendermaßen: *Heinricus filius imperatoris, admodum puer quasi decennis, per Ottonem Wirziburgensem episcopum, cuius tutele deputatus fuerat a patre, de consensu principum in regem electus.* Daß hiemit tat-

[1]) Es sei hier neuerlich das große Verdienst Lindners hervergehoben, die bezüglich des Kurfürstenkollegiums bereits früher erfaßte Struktur der Königswahl (vgl. z. B. Weizsäcker, Rense als Wahlort, Philos. u. hist. Abh. d. Berl. Ak. d. Wissensch. 1890, SS. 31 ff.) im älteren deutschen Recht nachgewiesen zu haben. Was die Literatur vor Lindner anlangt, berufe ich mich auf die Verweise in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 226 Anm. 2; ich füge nur noch bei Seeligers zusammenfassende Darlegung in derselben Zeitschrift, XVI 47 f. (in seinem ersten Artikel gegen Lindner, Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs). Soweit die Theorien vor Lindners Auftreten noch in der heutigen wissenschaftlichen Diskussion eine Rolle spielen, wird gelegentlich im nächsten Abschnitt (II 2) dieses Kapitels darauf zurückgekommen werden; vgl. auch unten S. 156 Anm. 3 und schließlich Anhang II.

[2]) MG. SS. XVII 174.

sächlich die Funktion eines elector gemeint ist, ergibt sich mit voller Klarheit, wenn man — und dies hat Lindner unterlassen — damit dasjenige vergleicht, was dieselben Annales Marbac. ad a. 1237[1]) von der in Wien vorgenommenen Designation des jüngeren Kaisersohnes, Konrad, erzählen: *Ubi (Wiene) etiam (imperator) Chuonradum . . . eligi fecit in regem. Quem elegerunt archiepiscopi Moguntinus et Treverensis, et rex Boemie et dux Bavarie qui et palatinus comes Rheni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis.* Ich glaube kaum, daß man beim Zusammenhalt beider Stellen an ihrer Zuverlässigkeit[2]) zweifeln kann: das einemal fungierte ein einziger elector, das anderemal eine Mehrheit von electores; jedenfalls ist hiemit ein Menschenalter vor 1257 eine electio per unum nachgewiesen.

Ich habe auf diese Ungleichmäßigkeit bei den deutschen Königswahlen bereits zu wiederholtenmalen (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 230, Anm. 2 und 3, und XXVIII 690 f., bes. Anm. 1 zu S. 691) hingewiesen und kann mich auch auf meine damaligen Darlegungen und Quellennachweise berufen. Für unseren Zweck genügt es hier, hervorzuheben, daß eine electio per unum bei deutschen Königswahlen vom 10. bis ins 13. Jahrhundert, wenn auch keineswegs als ausnahmslose Erscheinung, nachweisbar ist[3]). Hiemit ist aber die Annahme, daß die Einrichtung als solche aus dem kanonischen Recht rezipiert wurde, gefallen.

Es kann nunmehr nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob die nähere Ausgestaltung der im deutschen Königswahlenrecht

[1]) Ibidem 178.

[2]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II. Band, 6. Aufl., S. 452.

[3]) Die Wahlen, bei denen das Fungieren eines elector nachweisbar oder wenigstens wahrscheinlich ist, sind die Wahlen Heinrichs I., Ottos I., Heinrichs IV. (1056) und Konrads IV., abgesehen von den Designationen, bei denen der Vater des zu Wählenden die electio vornahm. Unter Umständen trat aber an seine Stelle ein anderer elector, so bei der im Text besprochenen Designation Heinrichs VII. (1220) der Bischof von Würzburg (auch die Wahl von 1056 kann man so auffassen). Ich füge hier eine besonders signifikante Stelle über die Designation Heinrichs VI. (1169) bei, Annal. Pegav. ad a. 1169 (MG. SS. XVI 260): . . . . *Christiano episcopo (Moguntino) vice eius (i. e. imperatoris) proloquente, Heinricus . . . . in regem eligitur . . .*

bereits vorhandenen Einrichtung der electio per unum im Anschluß an kanonische Wahlformen erfolgt ist. Zur Beantwortung dieser Frage ist ein Vergleich zwischen den kanonischen und den Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts erforderlich, wie er von Bresslau für die Papstwahlen, von v. Wretschko für die Bischofswahlen durchgeführt wurde[1]. Lindner hat hier nicht nur den Behauptungen der Rezeptionstheorie widersprochen, sondern überhaupt eine tiefergreifende Ähnlichkeit der Wahlen geleugnet. Auf diesem Gebiet wird man ihm allerdings nur teilweise folgen können: die electio per unum scheint mir tatsächlich in der fraglichen Periode in beiden Fällen dieselbe Funktion gehabt zu haben, nämlich die Wahl als eine Äußerung des Gesamtwillens der Wähler erscheinen zu lassen, deren Kollegium zur Korporation wurde[2]. Diese Entwicklung war im Kirchenrecht früher beendet als im deutschen, dieses mag auch von jenem bei der Durchsetzung des Korporations-Begriffs gefördert worden sein, und nur in diesem Sinne kann m. E. von einer Rezeption kanonischen Rechts bei der deutschen Königswahl die Rede sein. Allein hier wurde lediglich eine in der Natur der Sache liegende Entwicklung gefördert. In ihrem Mittelpunkte stand die allmäliche Durchsetzung des Majoritätsprinzips und der unitas actus, und damit veränderte ebenso allmählich die alte electio per unum ihre juristische Funktion. War früher die eigentliche Einigung in formloser Weise erfolgt, worauf der angesehenste Wähler die electio vornahm, der vom „Umstand" das „Vollwort" erteilt wurde, so nahm nunmehr (wie Lindner a. a. O. SS. 28 ff. im Anschluß an

[1]) Vgl. oben SS. 132 f. und 146.

[2]) Diese Funktion der electio communis im kanonischen Wahlverfahren ist bereits klar erkannt von Gierke in seinem monumentalen, unerschöpflichen Genossenschaftsrecht, III. Band, Berlin 1881, SS. 315 und 316. Über die Anwendung der Korporations-Theorie auf das Kurfürstenkollegium, insbesondere seit Lupold von Bebenburg (gest. 1354), vgl. ebenda SS. 603 und 604; über den Zusammenhang des Durchdringens der Korporations-Theorie mit der Politik des Erzbischofs Balduin von Trier handeln neuerlich Höhlbaum, Der Kurverein von Rense im Jahre 1338 (Abh. der Ges. d. Wissensch. zu Göttingen, Philol.-hist. Klasse, N. F. VII 3), SS. 22 ff., und Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 21 Anm. 4) SS. 60 und 69; letzterer stellt den weiteren Nachweis in Aussicht, daß direkt die Theorie Lupolds durch Balduin beeinflußt wurde (ebenda S. 60 Anm. 2).

Ernst Mayer richtig ausführt) die Einigung, die Wahl oder nominatio, feste Formen an, sie wurde zur materiellen Abstimmung, der gegenüber nun die electio per unum als ein reiner Formalakt erschien, der gewissermaßen das Resultat der nominatio als korporativen Gesamtwillen zusammenfaßte. Wie wenig dabei von einer bewußten Rezeption kanonischen Rechtes die Rede war, ergibt sich zur Evidenz daraus, daß bei keiner einzigen deutschen Königswahl von jenem Akt, der im kanonischen Wahlverfahren von der nominatio zur electio hinüberleitet, von der collatio votorum durch scrutatores, auch nur eine Spur zu finden ist[1]. Weit entfernt, daß die electio per unum im 13. Jahrhundert aus dem kanonischen Recht rezipiert worden wäre, war das alte deutsche Rechtsinstitut, nachdem mit dem Durchdringen der unitas actus und des Majoritätsprinzips der Schwerpunkt der Wahlhandlung sich in die zur formellen Abstimmung werdende nominatio verlegte, zu einem Formalakt eingeschrumpft, der in der Übergangszeit vom Prinzip der Einstimmigkeit zu dem der Majorität die Funktion hatte, die Wahl formell als eine einstimmige erscheinen zu lassen[2]. So ist es allein begreiflich, daß dieser angeblich erst im 13. Jahrhundert rezipierte Akt in der goldenen Bulle (1356) nicht mehr zu finden ist, worauf merkwürdiger Weise in diesem Zusammenhange meines Wissens bisher nicht hingewiesen worden ist. Die Form war mit dem vollen Durchdringen des Korporations-Begriffs und der ihm entsprechenden Ausgestaltung der nominatio bedeutungslos geworden und wurde im deutschen Recht beseitigt, während sie das konservativere kanonische Recht noch weiter fortschleppte.

---

[1]) Vgl. oben S. 87.

[2]) v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI 370 ff. (in dem oben S. 146 erwähnten Aufsatz) führt allerdings scharfsinnig aus, nicht die Einstimmigkeit, sondern die Einheitlichkeit des Wahlwillens der von den Wählern zu unterscheidenden Korporation komme durch die electio communis zum Ausdruck. Trotzdem glaube ich die Fassung des Textes vertreten zu können: bevor der Korporationsgedanke vollständig durchdrang, konnte man sich die Einheitlichkeit des Wahlwillens nur durch die Einstimmigkeit herbeigeführt denken; und eben in der Weise vollzog sich der Übergang von der genossenschaftlichen zur korporativen Auffassung, daß man unter bestimmten Voraussetzungen die Wahlen wie einstimmige behandelte, die Einstimmigkeit gewissermaßen fingierte.

Nachdem die electio per unum zu einem Formalakt sich krystallisiert hatte, war es naheliegend, daß sie nunmehr als ständige Einrichtung bei deutschen Königswahlen erschien. Daß das den geistlichen Wählern von den kanonischen Wahlen her geläufige Vorbild auch zu dieser Stabilisierung beitrug, soll durchaus nicht geleugnet werden, berechtigt aber ebensowenig zur Annahme einer Rezeption wie die m. E. wenig belangvolle Anlehnung in der Fassung des Wortlauts[1]). Daß man übrigens in dem kleinen Kurfürstenkollegium die electio nicht gut von mehreren sprechen lassen konnte, was früher allerdings im größeren Wählerkreis häufig, vielleicht sogar die Regel gewesen war, liegt auf der Hand. Auch der Funktion der electio, die Einheitlichkeit des Wahlwillens zum Ausdruck zu bringen, entsprach nur die electio per unum. Mit voller juristischer Schärfe kommt diese Funktion im kanonischen Recht zum Ausdruck, wo häufig auch nach der zwiespältigen nominatio oder examinatio, wenn nur die entsprechende Majorität vorhanden ist, alle Wähler ihr Wahlrecht auf den elector übertragen, der nunmehr in ihrer aller Namen die electio vornimmt[2]). Diese rechtsförmliche Übertragung glaubte nun Bresslau auch bei den deutschen Königswahlen der fraglichen Periode als ständigen Brauch nachweisen zu können, womit allerdings in einem entscheidenden Punkte eine Rezeption

[1]) Sogar darauf scheinen die unbedingten Anhänger der Rezeptions-Theorie Gewicht zu legen, daß der Kürspruch bei der Königswahl mit den Worten begann *In nomine sanctae et individuae trinitatis* (z. B. Bresslau a. a. O. S. 124: „Man beachte, daß auch hier der Kürspruch, wie der von Johann von Victring mitgeteilte, mit einer Invokation der Gottheit begann“). M. E. kann diese Eingangsformel, die im Mittelalter bei jedem wichtigeren Geschäft ganz selbstverständlich war, nach keiner Richtung auch nur im mindesten als rechtshistorisches Argument verwertet werden.

[2]) Vgl. darüber v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI 368 Anm. 2 (vgl. oben S. 146). Zu dieser vollen juristischen Durchbildung ist es im Königswahlenrecht nicht gekommen; wenigstens ergibt sich aus keiner der von Bresslau a. a. O. mitgeteilten Quellenstellen, daß anwesende in der Minorität gebliebene Wähler dem elector ein Mandat gaben, im Gegenteil scheinen alle Wahlen im letzten Jahrhundert vor der goldenen Bulle auf Grund einer tatsächlichen Übereinstimmung aller Anwesenden erfolgt zu sein, vgl. unten S. 154. Anderseits finden sich Ansätze zu einer derartigen Stimmenübertragung bei der Königswahl schon beträchtlich früher, vgl. unten S. 154.

kanonischen Rechts einigermaßen wahrscheinlich gemacht wäre. Doch ist der Nachweis nicht erbracht worden. In dem fraglichen Zeitraum sind im ganzen 10 Königswahlen vorgenommen worden. Bei vieren darunter (den beiden Wahlen Albrechts I., Juni und Juli 1298, Karls IV. 1346 und Günthers 1349) fehlen nach Bresslaus eigenen Angaben nähere Nachrichten, und können wir nur auf eine electio per unum schließen. Was die Wahl Richards (1257) anlangt, so kann ich in der von Bresslau (a. a. O. S. 124) angeführten Belegstelle nicht die geringste Spur von einer formellen Stimmenübertragung durch einen anwesenden Wähler finden[1]. Bei der Wahl Adolfs von Nassau (1292) ist der Sachverhalt sehr zweifelhaft, da von der Stimmenübertragung zwar in anderen Quellen, nicht aber im Wahldekret die Rede ist. Sicher bezeugt ist die Stimmenübertragung nur bei den Wahlen Rudolfs von Habsburg (1273), Heinrichs VII. (1308), Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern (1314). Es kann also wohl nicht von einem ständigen Gebrauch gesprochen werden, sondern nur von dem Ansatz zu einer Entwicklung, welche durch die goldene Bulle, die die electio per unum überhaupt abschaffte, unterbrochen wurde. Dies scheint aber zum mindesten eine bewußte Rezeption auch dieses Details auszuschließen. Erwägt man ferner, daß die im kanonischen Recht, wenn auch nicht regelmäßig, vorkommende Übertragung des Stimmrechts auch seitens der bei der Nomination in der Minorität Gebliebenen im deutschen Königswahlenrecht überhaupt nicht bezeugt ist[2], daß anderseits Ansätze zu einer Stimmenübertragung als Grundlage der electio schon lange vor dem 13. Jahrhundert, schon bei Lambert von Hersfeld, nachweisbar sind[3], so muß die Rezeptions-Theorie wohl auch in dieser Richtung als widerlegt gelten.

In diesem Zusammenhang ist nur noch auf eine Urkunde einzugehen, welche von einem elector spricht, nämlich auf die von

[1]) Nur daß der abwesende Mainzer Erzbischof dem Kölner seine Stimme übertragen hat, wenigstens nach der Behauptung des letzteren, welcher als elector fungierte, geht aus der Stelle hervor. Der allein anwesende Pfalzgraf beschränkte sich gegenüber der electio des Kölners auf einen einfachen Konsens.

[2]) Vgl. oben S. 153 Anm. 2.

[3]) Vgl. die von mir in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVIII 691 Anm. 3 mitgeteilten Stellen.

den Wählern Philipps im Jahre 1202 an den Papst gerichtete Beschwerdeschrift. Hier erheben die Fürsten, wie wir schon bei der Untersuchung der als Antwort ergangenen Bulle gesehen haben[1]), Protest gegen das Vorgehen des Kardinallegaten Guido von Präneste. Die Inhaltsangabe dieses Protestes in der Bulle „Venerabilem" ist allerdings eine ungenaue. Der Gedankengang der Fürsten ist vielmehr folgender: der Papst hab keinerlei Recht, sich in eine deutsche Königswahl einzumischen, infolgedessen sei das Auftreten des Legaten, das man nur als das eines elector oder als das eines cognitor auffassen könnte, auf jeden Fall ungehörig. Aber selbst wenn man diesen prinzipiellen Standpunkt nicht einnehme, habe der Legat ungehörig gehandelt: wenn als elector, *quomodo quesivit opportunitatem, qualiter arbitris absentibus mendacio veritatem et crimine virtutem mutaret. Quomodo enim ea pars principum, quam numerus ampliat, quam dignitas effert, iniuste nimium est contempta?*; handelte dor Legat jedoch als cognitor, so hätte er ebenfalls gefehlt, weil die Gegenpartei nicht geladen war. Vergleichen wir damit die Antwort des Papstes, so ergibt sich, daß er die Bestreitung seines Rechtes, als cognitor überhaupt zu fungieren, nicht verstehen wollte; anderseits hatten für ihn die näheren Ausführungen über den elector kein Interesse, da er ein derartiges Recht nicht behaupten wollte. In seiner Antwort verschiebt sich der Inhalt des Protestes dahin: fungierte der Legat als elector, so hat er sich widerrechtlich eines Amtes angemaßt; fungierte er als cognitor, so hat er es an der gehörigen Ladung fehlen lassen.

In diesem Zusammenhange wird sofort klar, daß aus der oben angeführten Stelle keine so weittragenden Schlüsse auf den Vorgang bei den deutschen Königswahlen gezogen werden dürfen, wie dies Ernst Mayer (a. a. O. S. 387)[2]) tut, wenn er aus der gelegentlichen Bezeichnung der scrutatores als arbitri im kanonischen Recht schließt, es müsse auch bei den deutschen Königswahlen scrutatores gegeben haben. Die Fürsten argumentieron nur ad hominem aus dem kanonischen Recht und sagen, wenn selbst dieses Recht auf deutsche Königswahlen anzuwenden wäre, sei das Vorgehen des Legaten inkorrekt gewesen. Und noch

[1]) Vgl. oben S. 46 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 132.

weniger kann die Antwort des Papstes, der Legat habe nicht als elector fungiert, da er *nec fecit aliquem eligi nec elegit et sic electioni se nequaquam ingessit*, für den Vorgang bei deutschen Königswahlen ein Material bieten. Vergegenwärtigen wir uns den im ersten Kapitel[1]) ausführlich dargelegten Gedankengang der Bulle „Venerabilem", derzufolge der Wahlakt Ottos bereits früher rechtsgiltig vorgenommen war, so kann den angezogenen Worten wohl nur der ganz allgemeine Sinn beigelegt werden, daß der Legat überhaupt eine Wahl weder veranlaßt noch an einer solchen als Wähler teilgenommen, daher sich in die Wahl überhaupt in keiner Weise eingemischt habe.

Die viel erörterten Stellen aus dem Jahre 1202 bieten uns also keinen Anlaß, das bereits früher gewonnene Bild der Entwicklung zu modifizieren oder auch nur zu ergänzen. Dieses Bild aber war folgendes: in alter Zeit ein nicht abgegrenzter Wählerkreis, das Prinzip der Einstimmigkeit, die formlose Wahl, die electio durch einen oder mehrere und das Vollwort des Umstands; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das korporativ gestaltete Kurfürstenkollegium, in dem das Prinzip der unitas actus und der auch die Widersprechenden bindenden Majoritätswahl sich durchsetzte, die formelle Ausgestaltung der Wahl als Abstimmung, die Einschrumpfung der immer per unum vorgenommenen electio zu einem in einzelnen Details an verwandte kanonische Formen sich anlehnenden Formalakt, der in der goldenen Bulle wegfiel. Gelingt es uns, aus diesen Elementen auch die Entstehung des Kurfürstenkollegiums zu erklären, so ist das einzige noch fehlende Glied in der organischen Entwicklung der Königswahlen gefunden[2]).

[1]) Vgl. oben SS. 47, 48 ff.

[2]) Nicht zu verwechseln mit der im Text vertretenen Auffassung welche in „Wahl" und „Kur" die beiden Phasen des Wahlakts erblickt und in letzterer wieder die „electio" und „laudatio" scheidet, ist die vor Lindners Auftreten (vgl. oben S. 149 Anm. 1) geläufige Unterscheidung von „Vorwahl" und „Wahl" (gelegentlich auch schon „Kur" genannt), bei welch letzterer sich ein „Verstimmrecht" einzelner Fürsten, der späteren Kurfürsten, herausgebildet habe. Der wesentliche Unterschied dieser in vielen Ausgestaltungen auftretenden Anschauung gegenüber der Elektor-Theorie liegt darin, daß sie

2. Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums

Wie schon oben (SS. 132 f., 155) angedeutet, hat Ernst Mayer im II. Bande seiner Deutschen und französischen Verfassungsgeschichte[1]) auch die Entstehung des Kurfürstentums auf Rezeption einer kanonischen Wahleinrichtung zurückgeführt, nämlich der Skrutatoren, deren Amt durch das IV. Lateranensische Konzil (1215) endgiltig geregelt wurde, aber schon früher vorhanden war[2]). „Die Schilderung“, die im Sachsenspiegel von der Königswahl gegeben wird, entspricht nach Mayers Darlegungen „fast bis auf das Wort der Schilderung des Skrutinium bei Bernardus Papiensis, wie der letztere den Skrutatoren auferlegt, *ut videlicet illum eligant quem*

lediglich oder doch hauptsächlich in der Reihung der Kurfürsten bei der Abstimmung, im Rechte, zuerst (nicht: in qualifizierter Weise) zu küren, den Keim des Wahlvorrechts erblickt. Als Vertreter dieser Auffassung seien genannt Phillips (vgl. unten S. 163 Anm. 4): Weiland, Über die Geschichte der deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert, Forschungen zur Deutschen Geschichte XX 305 ff.: Tannert, Die Entwickelung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels, Bonn 1882; Quidde, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Frankfurt a. M. 1884. In der im Text gegebenen Ausgestaltung der Elektor-Theorie, bei welcher scharf zum Ausdrucke kommt, daß die sogenannte laudatio begrifflich ein Teil des konstitutiven Wahlakts ist, ist der Gegensatz bedeutend geringer als bei Lindner; ja, in jener Ausgestaltung, welche die Theorie der Vorwähler durch Tannert a. a. O. erfahren hat, berührt sie sich nahe mit unserer im Text vertretenen Auffassung. Nach dieser Auffassung erscheint der Wahlvergang einfach als die allgemeine Form der germanischen Beschlußfassung, die sich bei der Urteilsfindung bereits früher scharf herauskrystallisiert hat; doch muß im Gegensatz zu denjenigen, die in der „Kur“ nur ein „Wahlurteil“ sehen (Ernst Mayer, Werunsky; vgl. die näheren Nachweise in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 228 Anm. 1), der konstitutive Charakter der „Kur“ betont werden, welche nur in der Form der Beschlußfassung mit der Urteilsschöpfung übereinstimmt. Schließlich sei hier noch bemerkt, daß Maurenbrecher in dem wiederholt zitierten Werk (vgl. S. 11 Anm. 1) die Herleitung des Kurfürstenkollegiums aus einem Kreise irgendwie bevorrechteter Wahlfürsten überhaupt verwirft und diese letzte Einschränkung des Wählerkreises einseitig auf den Sachsenspiegel zurückführt (vgl. unten S. 170 Anm. 3).

[1]) Vgl. auch unten S. 159.

[2]) Vgl. darüber z. B. v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI (vgl. oben S. 146) 327 Anm. 3. Es kann als sicher gelten, daß kirchliche Skrutinialwahlen mindestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vorkommen.

omnium vel maioris partis arbitrio viderint praelectum, so sollen nach dem Sachsenspiegel die sechs ersten an der Kore *nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge erwelt, den sollen si allererst bi name kiesen.*“ Nachdem Mayer in der bereits behandelten Wahlbeschwerde an den Papst aus dem Jahre 1202 ein entscheidendes Argument für das Skrutinium bei der deutschen Königswahl gefunden zu haben glaubt, fährt er fort: „Nach der Schilderung des Sachsenspiegels sind die Skrutatoren sechs, nach der vorangehenden Wahlreform Innozenz' III. sind es drei. Wenn man nun bedenkt, daß der deutsche König von zwei Kollegien gewählt wird, den geistlichen und den weltlichen Fürsten, so wird man in den drei geistlichen und drei weltlichen „Kurfürsten“ eben nur die Skrutatoren ihres Kollegs zu sehen haben. Wie die kirchlichen Skrutatoren durch einen aus ihrer Mitte die Wahl erklären lassen, so verkündet jedenfalls seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer ein Kurfürst das Wahlresultat. Das ist nach der Angabe des Sachsenspiegels sicher, daß zu seiner Zeit das Skrutatorenamt bereits in festen Händen war . . . . . .“ Und zwar bestand das geistliche Skrutatorenkollegium nach Mayer aus den „drei mächtigsten Erzbischöfen“, das weltliche aus „Erzbeamten“, wobei „freilich nur drei von den vier“ genommen werden konnten (a. a. O. SS. 388 und 389). Bezüglich der Entwicklung dieses Amtes zu einem ausschließlichen Wahlrecht kommt Mayer zu keinem sicheren Resultat. Er begnügt sich mit der „Annahme“, „daß die Fürsten“ (deren Zahl nach seinen Darlegungen eine äußerst geringe geworden war) „stillschweigend unter den Konsentierenden aufgingen und der zeremoniöse Vorrang der Kurfürsten sich von selbst in ein ausschließliches Recht verwandelte“; „es stimmt zu dieser allmäligen Veränderung, wenn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Verfügungen über Reichsgut ohne weiteres die Willebriefe der Kurfürsten an Stelle der fürstlichen Willebriefe aufkommen; die Kurfürsten sind eben jetzt in diejenigen fürstlichen Kompetenzen eingetreten, die durch die bisherige Übung scharf umrissen waren“ (a. a. O. S. 398). — Mayers Theorie war von Krammer in seiner Dissertation (vgl. oben S. 147) akzeptiert worden. In seiner zweiten Abhandlung hat er eine eigene Theorie aufgestellt, bezüglich deren ich auf meine bereits wiederholt erwähnte Besprechung in den Mitt. d. Inst. f. österr.

Geschf. XXVIII 684 ff. verweise [1]). — Mayer selbst hat seine Ansicht bezüglich der Entstehung des Kurfürstenkollegs auch in seiner späteren Abhandlung Zu den germanischen Königswahlen (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. Germ. Abt. XXIII 1902 1 ff.), wo er für die ältere deutsche Königswahl lebhaft das Anknüpfen an gemeingermanische Wurzeln verficht, im wesentlichen festgehalten.

Lindner [2]) hat, m. E. mit vollstem Recht, der Theorie Mayers widersprochen, indem er gegen sie dasjenige ins Treffen führt, was überhaupt gegen eine Rezeption kanonischen Rechtes spricht und bereits bei Besprechung der electio communis (vgl. oben S. 147) angedeutet wurde. Wir wollen auch in dieser Hinsicht als Ergebnis unserer Untersuchungen ganz besonders betonen, daß das kanonische Rechtsbuch selbst keinerlei Anhaltspunkt für Mayers Anschauungen bietet [3]). Es ist zwar richtig, daß die Tendenz zur Einschränkung des Wählerkreises von kirchlicher Seite gefördert wurde, indem man zu einer Zeit, in welcher zweifellos noch alle Fürsten wahlberechtigt waren, von „Wahlfürsten" sprach. Aber gerade in diesem Zusammenhang gewinnt es eine besondere Bedeutung, daß die kanonischen Quellen von einem Skrutatorenamt bei der deutschen Königswahl nichts wissen. Wenn Mayer aus der Wahlbeschwerde von 1202 das Vorhandensein der Skrutatoren konstatieren will, so muß dem entgegengehalten werden, daß gerade die darauf ergangene Antwort, die Bulle „Venerabilem", nicht von Skrutatoren, sondern von ausschließlich berechtigten Wahlfürsten spricht [4]). Wie die arbitri in die Wahlbeschwerde hineingekommen sind, haben wir oben (SS. 155 f.) dargelegt; der Papst fand es gar nicht für nötig, auf den Gedankengang der Fürsten einzugehen, er behauptet schon 1202 das Vorhandensein ausschließlich berechtigter Wahlfürsten, womit er allerdings der deutschen Entwicklung, wie wir wissen, weit vorauseilte; allein sein Vorgang wäre ganz und gar undenkbar, wenn der engere Fürstenkreis ein Skrutatorenkollegium, also eine dem Papst wohlvertraute und gewiß erst vor kurzem ins deutsche Recht übernommene Einrichtung gewesen wäre. Mit der

[1]) Vgl. daselbst insbes. SS. 689 f.

[2]) A. a. O. (vgl. oben S. 147) S. 28.

[3]) Vgl. oben S. 148.

[4]) Vgl. oben SS. 47, 48, 57, 67 ff.

Wahlbeschwerde von 1202 fällt aber die einzige Belegstelle, aus der Mayer auf ein tatsächliches Vorkommen von Skrutatoren vor der Zeit des Sachsenspiegels schließt.[1]).

Die in Rede stehende Theorie leidet überdies noch an besonderer, innerer Unwahrscheinlichkeit. Es ist zunächst hervorzuheben, daß der Sachsenspiegel, wenn er das Vorbild der Skrutatoren im Auge gehabt hätte, die Kurwürde Böhmens gewiß in anderer Form zurückgewiesen und die Dreizahl der Skrutatoren irgendwie hervorgehoben hätte. Daß auch die Aufgabe der Kurfürsten nach dem Sachsenspiegel eine andere ist, als die der Skrutatoren bei Bernhard von Pavia, auf welchen sich Mayer mit Außerachtlassung der Worte „vel maioris partis" bei letzterem und „bi name" bei ersterem beruft, habe ich andernorts (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVIII 689 Anm. 2) bereits hervorgehoben; daß sich im Sachsenspiegel keine Spur von der collatio votorum findet, sei noch besonders betont. Weiters aber widerspricht die Mayer'sche Hypothese zweier Skrutatoren-Kollegien allem, was wir von den Königswahlen des 12. Jahrhunderts wissen[2]). Von einer scharfen Sonderung

[1]) Merkwürdigerweise findet Mayer das Schweigen der Quellen ganz begreiflich, da das Skrutatoren-Amt etwas wenig Bedeutsames sei (Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II. Band S. 394, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. XXIII 51 und 53). Ja, er geht soweit (Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II. Band S. 389), zu behaupten: „... An sich ist die Skrutatorentätigkeit etwas Unwesentliches: so wenig man heutzutage in Parlamentsberichten von der Stimmzählung durch das Bureau spricht und so sehr man nur die Abstimmung erwähnt, geradeso hatten auch die alten dürftigen Quellen nur Anlaß, von der materiellen Wahl zu reden". Vom kanonistischen Standpunkt aus muß man diese Behauptung geradezu als ungeheuerlich bezeichnen, wenn man erwägt, daß den Skrutatoren nach älterem Recht eine collatio numeri ad numerum, zeli ad zelum, meriti ad meritum oblag (c. 35, 42, 55, 57 X I 6 de electione).

[2]) Vgl. Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. S. 11 Anm. 1) VI. und VII. Abschnitt, woselbst überall weitere Belege angeführt sind. Über die Doppelwahl von 1198 wird im Text noch näher gehandelt werden. Einzig und allein die Wahl Lothars (1125) könnte im 12. Jahrhundert zu der Annahme zweier Wahlkollegien Veranlassung geben, wenn man ausschließlich cap. 7 der vielerörterten Narratio de electione Lotharii (MG. SS. XII 510 ss.) beachtet. Allein hier wird die Huldigung am Tage nach der Wahl erzählt. Dafür, daß bei der Wahl selbst keine Teilung in ein geistliches und weltliches Kollegium bestand und überhaupt kein Skrutinium stattfand, bietet gerade die anschauliche Schilderung der vorausgehenden cap. 4 bis 6 einen kaum widerlegbaren Beweis.

in ein geistliches und ein weltliches Wahlkollegium wissen wir Sicheres nur bezüglich der Wahl Konrads II. (1024); möglicherweise war sie auch (1077) bei der Wahl Rudolfs von Schwaben vorhanden [1]. Jedenfalls kann im 12. Jahrhundert davon keine Rede sein; und vollends in der ersten Hälfte des 13., der eigentlichen Entstehungszeit des Kurfürstentums, waren die Wählerversammlungen so schwach besucht, daß das Fungieren zweier Skrutatorenkollegien innerhalb gesonderter Wählerkurien geradezu widersinnig erscheint [2]. Wie übrigens die zwei Skrutatorenkollegien zu einem einheitlichen Wahlkollegium zusammengewachsen sein sollen, ist unerfindlich.

Was nun die positive Seite des Problems anlangt, so ist es gänzlich unrichtig, wenn Mayer (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. XXIII 57) behauptet, daß sich im alten deutschen Wahlrecht kein Anknüpfungspunkt für die Entstehung des Kurfürstenkollegiums findet. Eine kurze Untersuchung der Königswahlen ergibt das Gegenteil und vervollständigt dadurch die Widerlegung der Mayer'schen Hypothese. Indem wir an diese Untersuchung herantreten, ist zunächst als sicheres Resultat aller bisherigen Untersuchungen über die Königswahlen die fortschreitende Einengung des Wählerkreises festzustellen: die Wahl Konrads II. (1024) war die letzte, an der zweifellos noch das Volk teilnahm, die Wahl Konrads IV. (1237) die erste, an der bestimmt nur Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes, die Wahl Richards von Kornwall (1257) die erste, an der bestimmt nur Kurfürsten teilnahmen [3]. Weiter verweise

[1] Vgl. bezüglich der Wahl von 1024 die Belege bei Maurenbrecher a. a. O. (vgl. oben S. 11 Anm. 1) SS. 89 ff.; die Hauptquelle ist Wiponis Vita Chuonradi, cap. 2 (MG. SS. XI 257 ss.). Was die Wahl von 1077 anlangt, so wird die Trennung in zwei Wahlkollegien (wenigstens bei den Vorheratungen) ausdrücklich bezeugt in Bertholdi Annales ad a. 1077 (MG. SS. V 292), während Bruno, De bello Saxonico, cap. 91 (ibidem V 365), dagegen zu sprechen scheint: im allgemeinen vgl. über diese Wahl Maurenbrecher, a. a. O. SS. 115 ff.

[2] Vgl. die Nachweise für die einzelnen Wahlen bei Maurenbrecher a. a. O. im VIII. und IX. Abschnitt (SS. 209 ff.).

[3] Vgl. bezüglich der Wahl von 1024 oben Anm. 1, von 1237 unten SS. 173 f., von 1257 unten SS. 176 f. Gelegentlich wird übrigens auch nach 1024 von einer Teilnahme des Volkes gesprochen; so in Bertholdi Annales ad a. 1077 (vgl. oben Anm. 1) und bezüglich der Designation Heinrichs III. (1028) in Wiponis Vita Chuonradi (MG. SS. XI 267 et 268)

ich auf das schon oben (S. 150)[1] rekapitulierte Resultat bezüglich der Königswahlen bis 1198, bei denen sehr häufig zu bemerken ist, daß nach Erzielung einer materiellen Einigung ein engerer Wählerkreis (oder auch ein einziger Wähler) die solenne electio vornimmt, während die übrigen auf eine Art Vollwort beschränkt sind. Der Eigenschaft eines solchen Elektorenkollegiums entspricht nun bis ins Detail die Rolle, welche noch der Sachsenspiegel den späteren Kurfürsten zuweist[2]). Die Frage nach der Entstehung des Kurfürstenkollegiums löst sich also in die doppelte Untersuchung auf, 1.) wie gerade die späteren Kurfürsten zu einem Recht auf die Funktion als elector gekommen sind, 2.) wie sich dieses Recht in ein ausschließliches Wahlrecht verwandelte.

---

[1]) Vgl. anch oben S. 17 Anm. 1.

[2]) Ssp. Landr. III 57 § 2: *In des keisers kore sal der êrste sîn der bischof von Megenze, der andere der von Triere, der dirte der von Kolne. Under den leien ist der êrste an me küre der phalanz-grêve von me Rîne, des rîches truchtsêze; der andere der herzoge von Sachsen, der marschalk; der dirte der marggrâve von Brandenburg, des rîches kemerer. Der schenke des rîches, der küng von Behemen en hât nicheine kure, umbe daz, daz her nich dûsch en ist. Sint kiesen des rîches vürsten alle, pfaffen und leien. Die sû me êrsten anme kure gennant sint, die en suln nicht kiesen nâh irme mûtwillen : wen swen die vürsten alle zu kunge erwelen, den suln sie aller êrst bie namen kiesen.* Eine nnbefangene Interpretation der Stelle führt zu folgenden Ergebnissen: 1.) Die Wahl im weitern Sinne zerfällt in zwei Phasen, die Wahl im engeren Sinne *(erwelen)* und die Kur *(kiesen)*: beide werden von der ganzen Fürstenversamlung, nicht in zwei gesonderten Kollegien *(die vürsten alle, pfaffen und leien)* vorgenommen. 2.) Die Wahl ist auf dem Prinzip der Einstimmigkeit aufgebaut: erst wenn eine faktische Einigung erzielt ist *(swen die vürsten alle zu kunge erwelen)*, wird zur Kur geschritten. 3.) Bei der Kur fällt eine besondere Aufgabe den Kurfürsten zu: sie *kiesen aller erst bie namen*; nach ihnen kiesen *des riches vürsten alle*. Nur die Kurfürsten, welche zuerst kiesen, **müssen** namentlich kiesen: ihre Aufgabe ist es, die formelle Kurformel zu sprechen, der sich dann die anderen Fürsten als Umstand mit ihrem Vollwort anschließen. — Die Aufgabe, als Wahlzengen gegenüber dem Papste zu fungieren, welche der Auctor vetus de beneficiis und das Lehenrecht des Sachsenspiegels den Kurfürsten zuweisen, mag als ein Zeichen dafür von Bedeutung sein. daß der mittelalterlichen Auffassung die Behandlung der Königswahl als eines Wahlnrteils nicht fremd war. Bei der wirklichen Enstehung des Kurfürstenkollegiums spielte diese Funktion keine Rolle, da ihre tatsächliche Übung durch die Kurfürsten (wie Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert [Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft II 3] S. 120, richtig bemerkt) nicht nachweisbar ist. Vgl. auch oben S. 156 Anm. 2.

Was zunächst die erste Frage anlangt, so lassen sich für eine Reihe von späteren Kurfürsten bis in die älteste Zeit besondere Vorrechte bei der Wahl nachweisen. Bezüglich der Erzbischöfe von Mainz und Köln, glaube ich, dies bereits an anderm Orte getan zu haben[1]. Fassen wir den Usus, soweit sich ein solcher bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts herausgebildet hatte, zusammen: „Der Mainzer Erzbischof genoß gewisse, allerdings noch nicht fest umschriebene Vorrechte; er sprach, soferne nicht der Vater des zu wählenden Königs noch lebte, allein oder wenigstens an erster Stelle den Kursprnch; in dem Recht, den König zu krönen, wurde er eben damals durch den Erzbischof von Köln verdrängt". Daß die Reichsverweserschaft dem Mainzer zustand, berichtet uns bereits Lambert von Hersfeld[2]; daraus erklärt sich wohl auch das wiederholt von ihm in Anspruch genommene Recht der Wahlausschreibung. Vom Erzbischof von Trier, welcher in früherer Zeit bei der Inthronisation hervorgetreten war, hören wir 1138, daß er bei der Wahl das entscheidende Wort sprach und ein Mitwirkungsrecht bei der Krönung durchsetzte[3]. Es entsprach eine derartige hervorragende Bedeutung wohl auch der allgemeinen politischen Stellung der drei mächtigen Erzbischöfe, von denen zwei damals schon Erzkanzler des Reiches waren. Bezüglich der weltlichen Kurfürsten wissen wir wenigstens, was den Pfalzgrafen anlangt, daß 1077 der Franken-Herzog, an dessen Stelle ja später der Pfalzgraf trat, als erster der weltlichen Elektoren die Wahlformel gesprochen hat[4]; auch hatte der Pfalz-

[1]) Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 322 ff., woher auch das folgende Zitat genommen ist.

[2]) Lamperti Hersf. Annales ad a. 1054 (SS. rer. Germ., Lamperti Monachi Hersf. opera, pag. 66).

[3]) Die Teilnahme an der Krönung ist um so bedeutsamer, da sich der energische Albero in diese Funktion mit dem päpstlichen Legaten teilte. Ob der formelle Wahlvorschlag von Albero oder vom Legaten ausgegangen war, bleibt zweifelhaft; Ottonis episc. Fris. Chron. l. VII cap. 22 (MG. SS. XX 260) nnd Annales Magdeb. ad a. 1138 (MG. SS. XVI 186) sprechen für letzteren, Gesta Alberonis archiep. (anctore Balderico) cap. 15 (MG. SS. VIII 252) und Annales Col. Max. I. ad a 1138 (MG. SS. XVII 758) für ersteren. Vgl. im allgemeinen Bernhardi, Jahrbücher der Deutschen Geschichte unter Konrad III. (1883) SS. 9 bis 20, 38 bis 45 und 49 bis 53.

[4]) Vgl. oben S. 161 Anm. 1. Auf das hier berührte Moment hat bereits hingewiesen Phillips, Vermischte Schriften, III. Band Wien 1860, SS. 232 f.

graf als Stellvertreter des Königs im Hofgericht eine hervorragende politische Position.

Trotz alledem konnte im Jahre 1198 auch nur von einem Rechte dieser Fürsten auf die Funktion von electores nicht die Rede sein; die Übung dieses Amtes richtete sich offenbar bis dahin nach den aus der augenblicklichen politischen Lage entspringenden Machtverhältnissen. Daß man nach einem Recht in dieser Hinsicht überhaupt fragte, wurde eben durch die Doppelwahl des Jahres 1198[1]) veranlaßt. Diese Wahl wurde unter ganz exzeptionellen Umständen vorgenommen. Die politischen Verhältnisse waren äußerst kompliziert: der bereits gekrönte, im zartesten Kindesalter stehende Friedrich II. hätte in sturmbewegter Zeit die Regierung antreten sollen; gegen ihn hatte die Opposition der welfisch-kurialistischen Partei leichten Stand, was die Staufen veranlaßte, die Kandidatur Philipps aufzustellen und damit selbst den Rechtsboden zu verlassen. In diesem Moment waren die beiden angesehenen Fürsten, deren hervorragende Rolle bei der Wahl wir soeben besprochen haben, der Erzbischof Konrad von Mainz und der Pfalzgraf Heinrich, von Deutschland abwesend. Es kann nach allem bisher Ausgeführten nicht wundernehmen, daß der Kölner Erzbischof Adolf im Verein mit seinem Trierer Kollegen die Vorbereitung der Wahl als seine Sache ansah; er war aber der haßerfüllte Gegner der Staufen. Bereits zu Beginn des Jahres 1198 traten die beiden rheinischen Erzbischöfe mit einer ziemlich großen Anzahl geistlicher Fürsten in Andernach zur Vorberatung der Wahl zusammen; von bedeutenderen weltlichen Fürsten war allein Bernhard von Sachsen zugegen. Es kann auf dem Tage von Andernach kaum unbekannt geblieben sein, daß die staufische Partei, in deren Lager die überwiegende Zahl der Fürsten stand, ebenfalls zu einem entscheidenden Schritt

und 292 f. (in dem auch sonst heute noch sehr beachtenswerten, aber wenig gewürdigten Aufsatz Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle.)

[1]) Vgl. bezüglich der Doppelwahl von 1198 oben SS. 43 ff., in Anm. 1 zu S. 43 ist die einschlägige Literatur verzeichnet (wo auch die Quellennachweise zu finden sind). Ich verweise hier noch auf Krammers wiederholt bezogene Schrift Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 147) SS. 43 bis 53 und 97 bis 99, mit der ich in der hohen Bewertung der Doppelwahl für die Entstehung des Kurfürstenkollegs übereinstimme und der ich mich hier in vielen Einzelheiten anschließe.

rüstete. Unter diesen Umständen gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß die rheinischen Erzbischöfe ihre Teilnahme an der Wahl schon damals als ein essentielles Erfordernis aufstellten; sie mochten es auch als genügond ansehen, nachdem die beiden einzigen anderen Fürsten, welchen nach ständigem Herkommen ein Vorrang bei der Wahl zustand, von Dentschland abwesend waren. Doch scheint es allerdings wahrscheinlich, daß man darüber verhandelte, ob nicht dem Herzog von Sachsen, an dessen mächtiger Unterstützung viel gelegen war, ein gleicher Vorrang einzuräumen sei[1]).

Früher, als die welfische (rheinische), machte die staufische Partei („die Fürsten des Ostens") den entscheidenden Schritt. Die Gründe für das Zögern der ersteren lassen sich nur erraten: Kandidaten-Sorgen scheinen die Hauptrolle gespielt zn haben; nicht unwahrscheinlich scheint es, daß sie auch ihrer Sache nicht sicher war, so lange die Stellung des Mainzers nnd des Pfalzgrafen ungewiß blieb. Sei dem wie immer, jedenfalls wurde auf einer gut besuchten Fürstenversammlung der staufischen Partei zn Mühlhausen, an welcher von mächtigen Fürsten der oben erwähnte Herzog von Sachsen und der Herzog Lndwig von Bayern, als Abgesandter der welfischen Partei der Bischof von Münster teilnahm, Philipp von Hohenstaufen zum König gewählt. Leider sind wir über den formellen Vorgang bei der Wahl schlecht unterrichtet[2]). Sicher wissen wir nur, daß der Erzbischof von Magdeburg der erste an der Knr war; ihn ließ man offenbar als den angesehensten Kirchenfürsten des Ostens in die Stelle des abwesenden Mainzers einrücken. Darüber jedoch, ob alle anwesenden Fürsten die Kurformel aussprachen oder nnr einige oder nur der Magdeburger Erzbischof, dafür bieten weder das Wahldekret noch die anderen Quellenstellen einen irgendwie sicheren Anhaltspunkt; es kann also diese Wahl nur mit großer

[1]) Vgl. Krammer, a. a. O., SS. 97 und 98.

[2]) Die wichtigsten Quellen unserer Kenntnis sind abgesehen vom Wahldekret (vgl. oben S. 44 Anm. 3) Chron. Montis Sereni ad a. 1198 (MG. SS. XXIII 167), die Magdeburger Chronik (Dentsche Städtechroniken VII, 123), Gesta episc. Halberst. (MG. SS. XXIII 113) und Gest. Trever. Cont. IV. (ibidem XXIV 390). Daß Erzbischof Ludolf von Magdeburg der erste an der Kur war, sagt ausdrücklich die Magdeburgor Chronik, auch Chron. Montis Sereni spricht für sein bedeutsames Hervortreten.

Vorsicht verwertet werden. Nicht unwahrscheinlich dünkt es mich, daß es in Ermangelung der soznsagen sachverständigen Wahlleiter recht formlos herging, weshalb diese Wahl auf die Weiterentwicklung des Rechtes keinen unmittelbaren Einfluß nahm.

Umso bedeutsamer wurde das Verhalten der rheinischen Partei. Es ist uns mit Sicherheit überliefert, daß der Kölner Erzbischof sofort beim Erhalt der Nachricht nicht nur den Wahlort, was uns hier nicht interessiert[1]), sondern auch das Recht der Wähler bemängelte. Mag die weitere Mitteilung, daß er speziell die Abwesenheit des Mainzers und des Pfalzgrafen hervorhob, immerhin zweifelhaft sein, so ist sie doch nicht von vornherein unwahrscheinlich; er wollte damit eben sagen, daß ihre Abwesenheit nur durch seine Anwesenheit saniert werden könne. Jedenfalls kann der Erzbischof von Köln seine Worte, wenn er sie wirklich gesprochen hat, nur in diesem Sinne gemeint haben; denn noch im selben Jahre 1198 schritt er znr Wahl Ottos IV., ohne die Rückkehr des Mainzers und des Pfalzgrafen (des Bruders Ottos IV.) abzuwarten[2]). Bei dieser Wahl fehlte der Erzbischof von Trier, doch behauptete der Kölner, sich seiner Zustimmung versichert zu haben und auch von anderen Fürsten, was offenbar nichts Ungewöhnliches war, zur Abstimmung ermächtigt worden zu sein[3]). Die Unterzeichnung des Wahldekrets sondert scharf jene Wähler, welche *elegerunt*, von dem Grafen von Kuke, welcher *consensit*, was mit den bereits früher gewonnenen Anschauungen über den Vorgang bei den Königswahlen übereinstimmt[4]). Wichtiger

[1]) Vgl. unten SS. 180 f.

[2]) Als Quellen kommen außer dem Wahldekret (vgl. oben S. 44 Anm. 2 nnd unten Anm. 4) hauptsächlich in Betracht Chron. Montis Sereni ad a. 1198, Gesta episc. Halberst. und Gest. Trever. Cont. IV., welche bereits in Anm. 2 zu S. 165 zitiert wurden, ferner Annal. Col. Max. ad a. 1198 (MG. SS. XVII 806).

[3]) Schon in Mitt. d. Inst. f. öster. Geschf. XXVIII 691 habe ich, aufmerksam gemacht durch meinen verehrten Lehrer Herrn Professor Rietschel, die Stimmenübertragung als Faktor bei der Entstehung des Kurfürstenkollegiums angeführt. Außer bei der Wahl Ottos IV. 1198 (Gest. Trever. Cont. IV. — vgl. die vorige Anm.) ist Stimmenübertragung auf das bestimmteste bezeugt bei der Doppelwahl von 1257, vgl. oben S. 154, unten SS. 176 f. nnd 184 f. (daselbst Belege und Literatur).

[4]) Über die Unterschriften der Wähler und deren Reihenfolge handelt ausführlich Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Gießen 1883, SS. 19 ff. Aus dem Text ergibt sich, daß ich mit ihm nicht ganz übereinstimme.

aber wurde es, daß die Partei Ottos nach der Wahl sich zu wiederholtenmalen auf die bessere Qualität ihrer Wähler berief, *ad quos de iure spectat electio, quorum interest regem eligere, qui de iure eligere debent*[1]). Er wurde im ersten Kapitel[2]) eingehend dargelegt, wie sich die Kurie dieser Anschauung bemächtigte: schon in der Deliberatio[3]) spricht Innozenz III. von „principaliter", in der Bulle „Venerabilem"[4]) bereits von ausschließlich berechtigten Wahlfürsten. Dabei war es offenbar niemandem ganz klar, wer diese bevorrechteten Fürsten seien; die Dinge waren eben im Fluß. Sicher ist nur soviel, daß die drei Erzbischöfe und der Pfalzgraf dazu gehörten; wenn man nur ihnen ein Vorrecht zuerkennt, so ist die Ausdrucksweise des Papstes, daß „tot vel plures" von ihnen Ottos Wahl zugestimmt haben[5]), durchaus erklärlich, da zur Zeit dieser Äußerung Köln und Pfalz auf Ottos, Trier auf Philipps Seite stand, Mainz eine schwankende Haltung einnahm. Übrigens mahnte den Papst wohl der Umstand zu vorsichtigem Ausdruck, daß gewiß noch andere mächtige Fürsten, die nicht vor den Kopf gestoßen werden durften, ein gleiches Vorrecht, wenn es einmal zur Diskussion gestellt war, beanspruchten. Es wurde schon oben (S. 165) in diesem Sinn auf Sachsen verwiesen, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß durch Bernhard von Sachsen, der in Andernach mit der Theorie der rheinischen Erzbischöfe vertraut geworden war, gelegentlich der Wahl in Mühlhausen auch Ludwig von Bayern davon erfahren hatte. Erwägt man, daß das Sonderbewußtsein der Stämme keineswegs erloschen war[6]), so wird man begreifen, daß besonders der Sachse nachdrücklich auf seinem Rehte bestand. Wollte man wenigstens dieses Recht, über welches schon in Andernach verhandelt worden sein dürfte, zugestehen, so lag die Sache für die rheinische Partei

---

[1]) Cf. Baluze, l. c. (cf. oben S. 44 Anm. 7) No. 3, 5, 7, 9. Vgl. auch Lindner, Die Deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1893, SS. 98 f.

[2]) Vgl. oben SS. 68 f.

[3]) Vgl. oben S. 69 und S. 45 Anm. 1.

[4]) Vgl. oben SS. 47, 48, 57, 69.

[5]) Vgl. oben S. 69.

[6]) Einseitig wird die Bedeutung dieses Momentes (der Stämme) betont von Phillips, a. a. O. (vgl. oben S. 163 Anm. 4) und (allerdings abgeschwächt) von Weiland, a. a. O. (vgl. oben S. 156 Anm. 2).

minder günstig, und sie mag dann wohl auf den Herzog von Lothringen-Brabant, den Vater der Braut Ottos IV., einiges Gewicht gelegt haben. Der Papst konnte in diesem Fall auf Seite Ottos Köln und Pfalz, immerhin auch Mainz und eventuell Lothringen, auf Seite Philipps Trier und Sachsen, allenfalls noch Bayern zählen, womit seine Ausdrucksweise ebenfalls völlig übereinstimmt[1]). Wie immer dem aber sei, auf keinen Fall wurden alle, welche laut Wahldekrets „elegerunt", zu diesem besonders, „principaliter" berechtigten Kreise gezählt.

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr, bevor wir weiterschreiten, kurz, was zur Behauptung eines bevorrechteten Wählerkreises geführt hat, so erinnern wir uns zunächst des durch alten Brauch gegebenen Vorranges von vier Fürsten, von denen wenigstens zwei, Mainz und in gewissem Sinn auch Pfalz, eine hervorragende Rolle als electores spielten. Die exzeptionellen Verhältnisse bei der Doppelwahl von 1198 führten einerseits dahin, daß dieses Recht juristisch konstruiert wurde, ohne daß man aber zu völliger Klarheit durchdrang[2]), anderseits dahin, daß, eben infolge der erhöhten Bedeutung des Vorranges, auch andere Fürsten mächtiger Stämme ihn beanspruchten. Dadurch wurde die rheinische Partei, die zunächst nur behauptet hatte, daß keine Wahl ohne Anwesenheit wenigstens einiger bevorrechteter Wähler giltig sei, dazu gedrängt, für eine giltige Wahl die Zustimmung der Majorität dieser „principaliter" berechtigten Wähler zu fordern. Nach diesen halben Schritten war es ganz natürlich, wenn der Papst schließlich den Unklarheiten ein Ende zu machen suchte und einfach einen engeren Kreis von Wahlfürsten annahm. Dabei muß man sich gegenwärtig halten, daß tatsächlich damals die Tendenz zur Einschränkung des Wählerkreises vorhanden war, indem eben das ganze Reichsregiment von dem älteren auf den jüngeren Reichsfürstenstand übergegangen war und bereits an den Wahlen von 1198 nur wenige dem letzteren nicht angehörige Wähler teilgenommen hatten[3]). Auch die eben damals sich vollziehende

[1]) Vgl. bereits die Darlegungen Harnacks, a. a. O. (vgl. oben S. 132), S. 26 ff.

[2]) Vgl. oben SS. 68 ff.

[3]) Laut der Wahldekrete (vgl. oben S. 165 Anm. 2 und S. 166 Anm. 2) an der Wahl Philipps *marchio Moravie, marchio de Rumesperc aliique totius*

parallele Entwicklung in den Domkapiteln, deren Wahl- und Konsensrecht ein ausschließliches wurde, mag fördernd gewirkt haben[1]).

Es ist dem Papste nicht gelungen, das ausschließliche Wahlrecht eines engeren Fürstenkreises sofort durchzusetzen, so wenig, daß die kanonistische Theorie selbst, wie wir im ersten Kapitel[2]) gesehen haben, den Standpunkt nicht festhalten konnte. Immerhin ist das Vorgehen des Papstes keineswegs ohne Einfluß geblieben, es hat die Herausbildung eines engeren Fürstenkreises zweifellos befördert. Die Stellung des Erzbischofs von Köln als eines „principaliter" Berechtigten wurde scharf zur Geltung gebracht, als er 1205 auf Philipps Seite trat; dieser mußte sich vor der Krönung einer Neuwahl unter der Leitung des Kölners unterziehen, dessen Zustimmung somit leicht als essentielles Erfordernis erscheinen konnte[3]) (auch Lothringen tritt bei dieser Wahl noch einmal hervor). Ebenso verlangte und erreichte 1208, als Otto IV. nach Philipps Tod allgemein anerkannt wurde, Bernhard von Sachsen eine Neuwahl, bei der er die führende Rolle gespielt haben muß[4]) (der erste an der Kur war allerdings wieder der Erzbischof von Magdeburg, außerdem treten der Markgraf von Meißen und der Landgraf von Thüringen hervor). Doch haben in beiden Fällen auch nicht bevorrechtete Wähler, vielleicht sogar solche, die nicht zum jüngeren Reichsfürstenstand gehörten, an der Wahl teilgenommen. Ob einzelne darunter als electores (im technischen Sinn) fungierten, können wir auf Grund der erhaltenen Nachrichten nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Über die Wahl Friedrichs II. (1212)[5]) wissen wir leider fast gar nichts. Bei der Designation

Alemannie nobiles (wenigstens durch nachträgliche Anerkennung auf dem Reichstag von Nürnberg), an der Wahl Ottes IV. *Henricus comes de Kuke.*

[1]) Diesen Prezeß in den Domkapiteln behandelt ausführlich v. Below, Die Entstehnng des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, Leipzig 1883, Hist. Studien 11. Heft.

[2]) Vgl. eben SS. 69 ff.

[3]) Vgl. bezüglich der Quellen Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen im 12. nnd 13. Jahrhundert (Gierkes Untersuchungen, 28), SS. 6 ff.

[4]) Diese Wahl behandelt ziemlich ausführlich Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1) SS. 110 ff., auf welche Darstellung, ehne sie mir zu eigen zn machen, ich bezüglich der Belege verweise.

[5]) Vgl. Lindner, a. a. O. SS. 113 f. Ich stimme Lindner bei in der Auslegung des Briefes Friedrichs II., aus welchem Quidde, a. a. O.

Heinrichs (1220) fungierte, wie wir oben (S. 149) bereits gesehen haben, nur ein elector (im technischen Sinne), und zwar gewissermaßen als Stellvertreter des kaiserlichen Vaters, was bei einer Designation dem alten Brauch entsprach; daß nicht nur Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes beteiligt waren, scheint (nach einer sofort zu nennenden Quelle) wahrscheinlich, jedenfalls wählten nicht ausschließlich die 1198 in den Vordergrund gerückten Fürsten. Wenn diese Designation ganz in den Formen des alten Herkommens vorgenommen wurde, so kommt doch der 1198 durchgedrungene Standpunkt „principaliter" berechtigter Wähler darin zum Ausdruck, daß sich der Hofkanzler in einem Schreiben nach Rom auf die *vota tam electorum, quam etiam omnium principum et nobilum* beruft[1]).

In diese gärende Zeit nun fällt die Abfassung des Sachsenspiegels[2]). Seine Theorie stellt aus den sich kreuzenden Ansichten und Interessen sozusagen die mittlere Linie dar[3]); sie ist eine

(vgl. oben S. 156 Anm. 2) S. 45, und Tannert, a. a. O. (vgl. oben S. 156 Anm. 2) S. 31, darauf geschlossen hatten, daß 1212 der Böhmenkönig ein Vorstimmrecht ausgeübt habe. Nur soviel läßt sich also aus dem Briefe schließen, daß der Böhmenkönig 1212 Wähler war; die tatsächliche Ausübung eines bevorzugten Wahlrechtes durch Böhmen ist vor 1237 (vgl. unten SS. 173 f.) nicht nachweisbar.

[1]) Der Brief ist gedruckt in MG., Ep. saec. XIII, I No. 127. Ausführlich handelt darüber Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1) SS. 115 ff. Ich kann Lindners Ausführungen, so scharfsinnig sie sind, nicht beipflichten. Mir scheint es sehr wahrscheinlich, daß man die Giltigkeit der Wahl sowohl nach altem als nach neuem (von Innozenz III. behauptetem) Recht betonen wollte: das letztere forderte aber speziell die Zustimmung bestimmter Wahlfürsten als essentiale negotii. Leider können wir nicht feststellen, welche von den nach der Doppelwahl von 1198 hervorgetretenen Wählern tatsächlich mitwählten; als electores im technischen Sinn fungierten sie, wie gesagt, nicht. Die Wahl von 1220 ist ein typisches Beispiel dafür, wie in Übergangszeiten von altem zu neuem Recht wichtige Rechtsakte, um sie gegen jede Anfechtung zu schützen, unter beide Rechte subsumiert werden.

[2]) Über Ausgaben des Sachsenspiegels und einschlägige Literatur vgl. Schröder, a. a. O. (vgl. oben S. 7 Anm. 1) § 53, SS. 680 ff. (bes. die einleitende Literatur-Übersicht und Anm. 4 ff. auf S. 680). Ich füge noch bei Gutjahr: Zur Schriftsprache Eykes von Repgowe, Progr. Leipzig-Lindenau 1905.

[3]) Die größte Bedeutung legt dem Sachsenspiegel für die Entstehung des Kurfürstenkollegiums bei Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. oben S. 11 Anm. 1) SS. 227 ff. Wie unsere Darstellung gezeigt haben dürfte, hat sich

Kombination der verschiedenen Theorien, die in dieser Zeit des Aufschwungs der juristischen Literatur begreiflicher Weise wie Pilze in die Höhe geschossen waren[1]). Er erkennt ein Wahlrecht nur mehr den Reichsfürsten im engeren Sinne zu, deren Stellung unterdessen ja tatsächlich durch die Friderizianischen Privilegien (1220, 1232) eine gefestigte und abgeschlossene geworden war[2]). Unter ihnen räumt er nun einzelnen Fürsten ein besonderes Wahlrecht ein, welches er aber im Anschluß an alten deutschen Brauch konstruiert;

---

seine Theorie viel mehr, als Maurenbrecher meint, an die gegebenen Verhältnisse angeschlossen. Näher kommt unserer Darstellung Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 147) SS. 54 und 99: nur legt er auf die Erzämter viel zu viel Gewicht (vgl. unten S. 172 bes. Anm. 1) und betont zu wenig die Funktion der Kurfürsten als electores. — Von Schriftstellern, welche sich mit dem Verhältnis des Sachenspiegels zur Königswahl früher befaßten, seien genannt: Homeyer, Das Verhältnis des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel, SS. 35 ff.; Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Innsbruck 1859, SS. 99 ff.; Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. III 392 ff. Weitere Literaturangaben bringt Maurenbrecher, a. a. O. S. 228 Anm. 1.

[1]) Über die Wahltheorien handelt ausführlich Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1) SS. 163 ff. Erhalten sind uns allerdings nur zwei, die älter sind als der Sachsenspiegel: der Engländer Roger von Hoveden, welcher um 1198 den Erzbischöfen von Köln und Mainz, dem Herzog von Sachsen und dem Pfalzgrafen ein sehr hervorragtes Wahlrecht zuschreibt; ferner das Baseler Fürstenverzeichnis aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts, welches den Pfalzgrafen als *summus in electione imperatoris* bezeichnet. Daß dies aber nicht die einzigen tatsächlich im Umlauf befindlichen Theorien waren, zeigt wohl schon die bunte, widerspruchsvolle Fülle aus der späteren Zeit. Unter diesen späteren Theorien seien nur einige erwähnt: Aegidius von Orval (vor 1251), welcher die Einsetzung der Kurfürsten auf Karl den Großen und Papst Leo III. zurückführt, nennt als erster die späteren Kurfürsten ohne jeden Zusatz oder Vorbehalt (*Treverensis, Moguntinus, Coloniensis archiepiscopus, marchio Brandenburgensis, dux Saxonie, comes Palatinus Reni, dux Boemie*) als ausschließliche Wähler; der Kardinal Heinrich von Segusia gibt dem Böhmenkönig nur für den Fall der Stimmengleichheit das Entscheidungsrecht (vgl. oben S. 111); dreimal begegnen wir auch dem dux Austriae in Wählerlisten, und zwar zweimal bei dem Engländer Mathaeus von Paris (um 1257) und dann bei dem noch späteren, ebenfalls englischen Schriftsteller Thomas Wikes, in dessen Aufzählung der Böhmenkönig und der Pfalzgraf fehlen und außer dem Herzog von Österreich auch der von Bayern genannt ist. Bezüglich aller näheren Belege verweise ich auf Lindner; die Theorie der jüngeren Rechtsbücher siehe unten S. 182 Anm. 2.

[2]) Vgl. Schröder, a. a. O. (vgl. oben S. 7 Anm. 1) S. 590.

sie sollen den König „aller erst bie namen“ kiesen, d. h. die feierliche Kurformel sprechen, während die anderen bei der Kur auf das Vollwort, die laudatio, den Konsens beschränkt sind. Unter den bevorrechteten Fürsten finden wir zunächst jene vier, deren Vorrecht schon 1198 am sichersten fundiert war: die drei rheinischen Erzbischöfe und den Pfalzgrafen. Was die übrigen anlangt, begegnen wir nur dem Herzog von Sachsen wieder. Das Fehlen des Herzogs von Lothringen, dessen Anspruch, sofern er überhaupt geltend gemacht worden war, in den politischen Verhältnissen am wenigsten begründet war, kann nicht auffallen. Die einzige Neuerung im eigentlichen Sinn ist das Erscheinen des Markgrafen von Brandenburg, während das scheinbar viel näher liegende Bayern fehlt. Die Erklärung ist wohl in erster Linie in der Person des Verfassers zu suchen: Eike lag eben, welcher Ansicht bezüglich seiner Lebensstellung man sich auch anschließen mag, der Brandenburger, dessen Ansehen überdies vor kurzem durch Übertragung eines Erzamts bedeutend gestiegen war[1], gewiß näher als der Bayernherzog. Außerdem scheint eine der herrschenden Theorien das Kuramt mit dem Erzamt verknüpft zu haben; Eike allerdings lehnt diese Theorie mit der Begründung ab, daß einer der Erzbeamten, der König von Böhmen, als Nichtdeutscher überhaupt kein Wahlrecht habe. Als äußerst wichtiges Moment kommt auch in Betracht, daß seit

[1]) Nur als untergeordnetes Moment wird m. E. die Bedeutung des Erzamts zu verwerten sein. Die meisten Forscher gehen allerdings viel weiter und sehen das Erzamt als die wesentliche Grundlage des bevorzugten Wahlrechts (beziehungsweise Vorstimmrechts) an: so Waitz, u. a. in der Abhandlung Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, Forschungen zur Deutschen Geschichte, XIII 199 ff.; Schröder, a. a. O. S. 476: Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. § 33; Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, SS. 137 ff.: Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 147, ferner S. 164 Anm. 1). Seeliger in der 2. Aufl. von Waitz, Verfassungsgeschichte, VI. Band, SS. 332 ff., bringt die Erzämter in enge Beziehung zu den Stammesherzogtümern, womit ein Übergang zu der oben S. 167 Anm. 6 berührten Theorie gegeben wäre. Der entschiedenste Bekämpfer der Erzämter-Theorie ist Haedicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Programm von Schul-Pforta 1872 (worauf Waitz in obiger Abhandlung antwortete). Eine Mittelstellung nimmt ein Meister, a. a. O. (vgl. oben S. 162 Anm. 2) SS. 118 f. Erst Albert von Stade gründet das Kurrecht auf das Erzamt (Annales Stad. ad. a. 1240, MG. SS. XVI 367). Vgl. auch oben S. 111.

1215 die Pfalz und Bayern in einer Hand vereinigt waren, des letzteren Kurrecht also nicht sinnenfällig zum Ausdruck kam[1]).

Von dem nunmehr gewonnenen Standpunkt aus, glaube ich, läßt sich die bisher verkannte[2]), ganz außerordentliche Bedeutung ermessen, welche der Wahl Konrads IV., die im Jahre 1237 in Wien vorgenommen wurde, zukommmt. Wir haben über diese Wahl fast gar keine Nachrichten in den gleichzeitigen Quellen[3]), doch kann über Art und Zeit sowie über die Wähler kein Zweifel obwalten, da uns das Wahldekret[4]) erhalten ist. Es sind, wie wir daraus entnehmen, an der Wahl ausschließlich Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes beteiligt gewesen, womit für die Aussonderung eines engeren Fürstenkreises eine feste Voraussetzung gegeben war. Es dürfte überdies die erste Wahl gewesen sein, bei welcher den Wählern bereits die Bestimmungen des Sachsenspiegels vorlagen. Daß es sich eigentlich um eine Designation handelte, mochte einerseits deshalb weniger ins Gewicht fallen, da die Macht des Kaisers keine überragende war[5]), anderseits dürften eben die Bestimmungen des Sachsenspiegels nicht ohne Wirkung geblieben sein. Wenigstens berichtet uns unsere einzige ausführlichere Quelle, die sehr verläßlichen Annales Marbac. ad a. 1237[6]), über die Wahl in einer Art, die uns aufs deutlichste den Vorgang des Sachsenspiegels wiedererkennen läßt. Die Stelle, auf deren besondere Glaubwürdigkeit übrigens schon oben (SS. 149 f.) verwiesen wurde, lautet: *Quem elegerunt archiepiscopi Moguntinus*

[1]) Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns, II. Band Gotha 1880, S. 45; ferner Phillips, a. a. O. (vgl. oben S. 163 Anm. 4) S. 323.

[2]) Einigermaßen gerecht werden der Wahl, soweit ich sehe, nur Ficker, a. a. O. (vgl. oben S. 170 Anm. 3) S. 106 f., Weiland, a. a. O. (vgl. oben S. 156 Anm. 2) S. 330, und Quidde, a. a. O. (vgl. oben S. 156 Anm. 2) SS. 35 ff., sowie Hist. Zeitschr. LIII 131.

[3]) Speziell in den österreichischen Quellen finden wir über den Hergang der Wahl gar nichts. Dies ist leicht erklärlich, da die Wahl nach Niederwerfung Friedrichs des Streitbaren sozusagen in Feindesland, in Wien, vorgenommen wurde, wo das Heer des Kaisers mit dessen Sohne Konrad zusammengetroffen war. Vgl. Vancsa, Geschichte Nieder- und Ober-Österreichs, I. Band Gotha 1905, SS. 446 f., 464 f. (wo allerdings von der Wahl selbst nicht die Rede ist).

[4]) MG. Leges II 322.

[5]) Vgl. Loserth, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 104 f.

[6]) Vgl. oben S. 150 Anm. 2.

et Treverensis et rex Boemie et dux Bavarie qui et palatinus comes Rheni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis. Der Erzbischof von Köln, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg waren in Wien nicht anwesend; soweit sie aber in Wien anwesend waren, fungierten die vom Sachsenspiegel bezeichneten Fürsten tatsächlich als electores. Ein Unterschied gegenüber dem Sachsenspiegel liegt nur darin, daß dem König von Böhmen, dem treuen Freunde des Kaisers, ein gleicher Vorrang eingeräumt wurde; ob Bayern ebenfalls unter die bevorrechteten Wähler gehört, blieb bei der Sachlage unentschieden. Das Wahldekret steht mit der Nachricht der Annales Marbac. durchaus nicht, wie Harnack[1]) meint, im Widerspruch; wenigstens finden sich in kirchlichen Wahldekreten die Ausdrücke „vota conferre" und „eligere" häufig zur Bezeichnung der beiden Stadien der Wahlhandlung[2]). Wir können also annehmen, daß im Jahre 1237 das spätere Kurfürstenkollegium inklusive den König von Böhmen, der ja ein besonders eifriger Anhänger Friedrichs II. war, tatsächlich jene Funktion übte, die ihm der Sachsenspiegel zuwies, insofern dies eben alle jene Kurfürsten taten, die überhaupt anwesend waren. Nebenbei sei bemerkt, daß die Wahl auch den weitergehenden Ansprüchen der Bulle „Venerabilem" genügt hätte, da bei Mitzählung des Böhmenkönigs die Majorität der Kurfürsten ihr zugestimmt hatte.

Was wir nun von den weiteren Wahlen wissen, zeigt uns, daß sich zunächst der Vorrang der Kurfürsten dahin konsolidierte, daß ihnen einerseits die Funktion von electores zukam und daß anderseits ihre Zustimmung nötig war, um die Wahl unanfechtbar zu machen. Die Wahl Heinrich Raspes, des Landgrafen von Thüringen (1246), ist allerdings in vollstes Dunkel gehüllt, wir wissen über den Hergang bei derselben gar nichts[3]). Auffallend ist nur der Umstand, daß bei dieser Wahl von päpstlicher Seite

[1]) A. a. O. (vgl. oben S. 132) S. 39, bes. Anm. 1.

[2]) Vgl. v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI 345 Anm. 1 (vgl. oben S. 146).

[3]) Vgl. über diese Wahl Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1), XIX. Abschnitt (SS. 123 ff.), ferner Reuß, Die Wahl Heinrich Raspes, Progr. Lüdenscheid 1878. Über die der Wahl vorausgegangene Absetzung Friedrichs II. und den Wahlvorschlag des Papstes wurde im I. Kapitel (SS. 53 und 109 ff., bes. S. 53 Anm. 2 und S. 111 Anm. 2) gehandelt.

kein Gewicht auf das ausschließliche oder anch nur bevorzugte Wahlrecht einzelner Fürsten gelegt wurde[1]; man sah offenbar voraus, daß bei der damaligen politischen Lage dies nicht den kirchlichen Interessen entsprochen hätte, fanden sich doch von den Kurfürsten nur die Erzbischöfe von Mainz und Köln zur Wahl ein. Die Wahl konnte aber auch für die Fortentwicklung des Rechts nicht von Bedeutung sein, weil der „Gewählte" nicht im geringsten sich durchzusetzen vermochte und — infolge seines frühen Todes — der politische Kampf gar nicht zur vollen Entfaltung kam. Vom nächsten Gegenkönig, Wilhelm von Holland, aber erfahren wir, daß er (1247) von Fürsten, die an der Königswahl ein Recht haben, unter Zustimmung anderer gewählt wurde[2]; die Wähler sind offenbar die drei rheinischen Erzbischöfe. Als nun einige Städte ihre Unterwerfung verweigerten, *quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant*[3]), unterzog sich Wilhelm auf dem Braunschweiger Reichstag (1252) einer Nachwahl durch die genannten beiden Fürsten, der auch der König von Böhmen zustimmte[4]). Hierauf wurde das Weistum gefunden, daß der *rex Romanorum ex quo electus in concordia eandem potestatem habet quam imperator . . .* [5]). Wir können hier auf

[1]) MG., Ep. saec. XIII., II No. 120 et 121 159 s. Ich stimme bezüglich dieser Schreiben im wesentlichen den Ausführungen Lindners bei.

[2]) Potthast, Reg. Pont., 12734; MG., Const. (Leg. Sectio IV.) II, No. 352. Vgl. zum folgenden Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 147), SS. 54 ff.

[3]) MG., Const. (Leg. Sectio IV.) II, No. 459.

[4]) Lindner, a. a. O. (XX. Abschnitt SS. 127 ff.), verhält sich diesen Nachrichten gegenüber (Hauptquelle sind die Erfurter Annalen, MG. SS. XVI 38 et) sehr skeptisch. Nun ist ja gewiß richtig, daß an der Sache vieles dunkel bleibt, insbesondere das gänzliche Zurücktreten des Pfalzgrafen (auch die Zustimmung des Böhmenkönigs bleibt zweifelhaft). Trotzdem glaube ich aus der Haltung der Städte, der Nachwahl und dem Braunschweiger Weistum im Zusammenhang mit Krammer u. a. (vgl. oben Anm. 2, bei Krammer die weitere Literatur) schließen zu dürfen, daß sich die Rechtsanschauung vom ius principale einzelner Wähler, wie es im Text gefaßt ist, durchgesetzt hatte. Daß auch andere Wähler mitwählten, wird durch obige Darstellung nicht geleugnet; nur daß die Zustimmung bestimmter Wahlfürsten als essentiale erschien, wird behauptet.

[5]) Zeumer, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Gesch.,

den auch im übrigen höchst interessanten Rechtssatz des näheren nicht eingehen; aber es scheint, daß man die Wahl, nachdem ihr die Kurfürsten zugestimmt hatten, als concors und daher allgemein verbindlich betrachtete, was auch 1255 Papst Alexander IV. entschieden zum Ausdruck bringt[1]). Damit war das Konsensrecht der übrigen Fürsten praktisch fast belanglos geworden; von dem unter Zwang politischer Kämpfe aus altem Brauch geborenen ius principale zu einem ius exclusivum war nur mehr ein Schritt. Er vollzog sich umso leichter bei dem raschen Zusammenschmelzen des jüngeren Reichsfürstenstandes[2]), dessen Befugnisse, Königswahl und Konsensrecht zu den Regierungshandlungen, analog der Entwicklung in den Domkapiteln[3]) auf das Kurfürstenkollegium übergingen[4]). Bereits im Jahre 1257 wurde Richard von Kornwall von Kurfürsten gewählt, welche überdies behaupteten, daß die ausgebliebenen Kurfürsten ihr Wahlrecht verwirkt hätten[5]); auch die Wähler Alfons' leugneten nicht mehr das ausschließliche Wahlrecht der Kurfürsten, sondern betonten nur, daß sie die Majorität der Kurfürsten darstellen[6]). Hiemit war der Streit auf ein

XXX (1904) 405 ff. Dieser Aufsatz ist für uns auch deshalb von Interesse, weil er bei der Erschließung dieses Weistums von der oben S. 123 mitgeteilten Stelle aus der Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium des Hostiensis ausgeht.

[1]) Böhmer — Ficker — Winkelmann, Reg. Imp., 9008 et 9009.

[2]) Vgl. oben SS. 158 f. Schon lange vor Ernst Mayer hat Ficker auf dieses Moment hingewiesen in dem glänzenden Aufsatz Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. III 1 ff.

[3]) Vgl. oben SS. 168 und 169, bes. Anm. 1 zu S. 169.

[4]) Diese zweite Seite der Entwicklung des Kurfürstenkollegiums hat kräftig betont Ficker in dem (Anm. 2) genannten Aufsatz, auf welchen Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 139 Anm. 1, neuerlich hingewiesen hat. Vgl. auch die Aufsätze von Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindikation des Reichsguts unter Rudolf v. Habsburg und Zur Vorgeschichte des Konsensrechts der Kurfürsten, Forschungen zur Deutschen Geschichte XXI 1 ff. n. XXIII 63 ff.

[5]) Vgl. über die Doppelwahl von 1257 Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1) XXII. Abschnitt (SS. 147 ff.), wo ihr allerdings eine nicht nur die Entwicklung abschließende, sondern bahnbrechende Bedeutung zugeschrieben wird. Die m. E. maßgebende Quelle ist die Bulle „Qui celum" vom 27. August 1263 (MG., Ep. saec. XIII., III No. 560), welche den Rechtsstandpunkt beider Parteien darlegt (vgl. unten S. 177). Der Standpunkt der Partei Richards daselbst cap. 4.

[6]) L. c. (Qui celum, cf. vorige Anm.) cap. 5.

ein anderes Terrain gerückt, welches wir im Folgenden kurz überblicken wollen; die eine Ursache der Doppelwahlen, die Unsicherheit des aktiven Wahlrechts, war beseitigt, es handelte sich nunmehr noch um die Durchsetzung der unitas actus und des Majoritätsprinzips. Wir werden uns bei dessen Besprechung mit der Bulle „Qui celum" vom Jahre 1263 zu befassen haben; hier sei nur erwähnt, daß dieselbe, die Entwicklung abschließend, auch das ausschließliche Wahlrecht der sieben Kurfürsten, das — wenn auch zunächst ohne Bezeichnung bestimmter Fürsten — zuerst von päpstlicher Seite behauptet, allerdings im weiteren Verlauf nicht konsequent festgehalten worden war, als unanfechtbaren Rechtssatz feststellt[1]). Das Papsttum hat sich mit ihr ein unleugbares, großes Verdienst um die Entwicklung des deutschen Staatsrechts erworben[2]). Daß aber das Kurfürstenkollegium[3]) ohne Anknüpfung an altes

[1]) Vgl. oben SS. 167 ff., ferner 176 Anm. 5.

[2]) In der Bulle „Qui celum" hat ein so namhafter Forscher, wie Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, I. Band Wien 1863, SS. 219 ff., geradezu die Einsetzung des Kurfürstenkollegiums erblickt, die er als ein schweres Verhängnis für die deutsche Geschichte auffaßt; in den Sitzungsberichten d. Wiener Ak. der Wissensch. XVII 175 ff. hat er diese Ansicht allerdings abgeschwächt. Direkt verteidigt wurde päpstliche Einsetzung (und zwar durch Gregor V. im Verein mit Otto III.) von Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürstenkollegiums durch Otto IV. und Innozenz III., Berlin 1872, und zwar soll die Reorganisation auf dem Reichstage von Würzburg 1209 erfolgt sein. Gegen Wilmanns richtet sich Langhans, Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegiums durch Gregor V. und Otto III., Berlin 1875 (zuerst erschienen im Iglauer Programm 1874). Vgl. auch oben S. 147 Anm. 2.

[3]) Als letzte Theorie über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums sei noch erwähnt die bereits in der vorigen Anm. (Wilmanns) gestreifte Theorie von der Einsetzung durch Reichstagsbeschluß. Rein vertreten wird die Theorie von Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Berlin 1874; er führt die Einsetzung auf einen angeblichen Frankfurter Reichstag 1209 zurück. Vornehmlich gegen diese Theorie richtet sich der oben S. 172 Anm. 1. erwähnte Aufsatz von Waitz. Seither galt sie, wie die in der vorigen Anm. besprochene Theorie, im allgemeinen als gänzlich abgetan. Doch faßt in neuester Zeit Ernst Mayer (zuletzt Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., Germ. Abt. XXIII 51) sein Urteil (vor allem bezüglich der letzteren Theorie) in ein non liquet zusammen. Ein solches non liquet muß wohl auch bezüglich der von Zeumer, Hist. Zeitschr. XCIV 211 f., behaupteten „Möglichkeit" gelten, „daß gegen Ende 1256 durch ein nicht erhaltenes Weistum der Kreis

Recht aus dem kanonischen Recht rezipiert worden wäre, entspricht nicht der tatsächlichen Entwicklung[1]).

3. Das Majoritätsprinzip und die unitas actus

Schon die bisherigen Darlegungen haben wiederholt das Majoritätsprinzip und die unitas actus berührt. Er wurde (oben SS. 81 f.) angedeutet, daß nach altgermanischer, ins deutsche Recht übergegangener Auffassung die Wahl nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem Wähler und dem Gewählten herstellt, nur den Zustimmenden bindet. Nur der einhellig Gewählte ist König aller Reichsgenossen, nur auf Grund einer einhelligen Wahl kann überhaupt das Reich als einheitlicher Organismus erscheinen, während es mit jeder Doppelwahl in zwei Genossenschaften auseinanderfällt[2]). Aus dieser rein genossenschaftlichen Organisation erwuchs ganz allmählich die körperschaftliche, über die Genossen erhob sich die Korporation. Die Feststellnng bestimmter Wähler bis zur schließlichen Ausbildung des Kurfürstenkollegiums ist die eine Seite dieses Prozesses, auf den bereits Otto Gierke in seinem monumentalen Werk hingewiesen hat[3]). Dabei ist zu bemerken, daß erst das Kurfürstenkollegium als ein korporatives Organ im eigentlichen Sinn erscheint: sein Wille gilt kraft Reichsverfassung als der des Reiches, auch die Nicht-Kurfürsten bindend. Aber erst mit der Durchsetzung des Majoritätsprinzips und der unitas actus in diesem ein Organ des Reiches darstellenden Kollegium, welche viel rascher als die bisherige Entwicklung vor sich ging, ist die körperschaftliche Organisation vollendet: es sind

---

der Kurfürsten als der ausschließlichen Wähler des Königs . . . . festgestellt" wurde.

[1]) Die weitere Entwicklung des bereits ausgebildeten Kurfürstenkollegiums, besonders die Streitigkeiten um einzelne Wahlstimmen, sind für unser Thema nicht von unmittelbarem Interesse. — Abschließend sei noch die durch das gleichzeitige Erscheinen der Lindner'schen Arbeit ungebührlich in den Hintergrund gedrängte Schrift von Kirchhöfer, Zur Entstehung des Kurkollegiums, Halle a. S. 1893, erwähnt, mit der sich unsere Ergebnisse an manchen Punkten berühren.

[2]) Vgl. oben SS. 72, 81 f.

[3]) A. a. O. (vgl. oben S. 151 Anm. 2) SS. 568 ff., bes. 573 f. und 603.

die Voraussetzungen festgestellt, unter denen allein, aber auch notwendigerweise das Reich durch sein Organ handelt, der Wille des Kurfürstenkollegiums der Wille des Reiches ist, der jeden entgegenstehenden Willen eines einzelnen unter den einheitlichen Gesamtwillen beugt. Wir haben bereits (oben SS. 151 f.) gesehen: wie unter dieser Umwandlung die alten deutschen Rechtsformen ihre juristische Natur verändern; wie der Schwerpunkt der Wahl in die materielle Einigung durch Majoritätsbeschluß, in die nominatio, fällt; wie ihr gegenüber die electio per unum ein Formalakt wird, der in der Übergangszeit die Funktion erfüllt die Majoritätswahl als eine einhellige erscheinen zu lassen.

Es soll noch einmal aufs schärfste betont werden, daß diese Entwicklung im Zuge der allgemeinen Rechtsentwicklung erfolgte, daß sie soweit reicht, als es germanischer Anschauung entsprossene Verbände gibt, seien sie weltlicher oder kirchlicher Natur. Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, inwieweit den Korporationen des germanischen Rechtes genossenschaftliche Eigentümlichkeiten verblieben sind und welche Mischformen unser Rechtsleben hervorgebracht hat. Aber das scheint mir für das Verständnis unerläßlich, daß es sich um eine große einheitliche Entwicklung handelt, bei der auch innerhalb des kanonischen Rechtes die germanischen Elemente eine starke Rolle gespielt haben. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß das kanonische Recht, welches in den für die kirchliche Verfassung so wichtigen romanischen Gebieten von Anfang an die mächtigsten Impulse vom römischen Recht empfangen hatte, schneller und klarer den Korporationsbegriff entwickelte, als das deutsche. Die im Wesen jeder Assoziation liegende Tendenz zur Stärkung der Organisation, welche auch in der deutschen Rechtsentwicklung, wenn auch schwächer als anderswo, sich geltend machte, empfing nun wieder aus dem kanonischen, mit dem es sich so vielfach berührte, ja durchdrang[1]), lebhafte Förderung. Es wurde bei der Geschichte des Kurfürstentums darauf hingewiesen, daß das Papsttum auch direkt fördernd und beschleunigend eingegriffen

[1]) Vgl. oben SS. 5 f., 17 ff., 143 ff.

hat, und dargetan, wie die unter dieser Entwicklung sich umgestaltenden Formen in Details an kanonische Vorbilder angepaßt wurden. Wir konnten aber in der Annahme bewußter Rezeption kanonischen Ämterrechtes speziell für die Königswahl der herrschenden Theorie nicht folgen, indem sie uns nur zu geringem Teil nachweisbar erschien. Stärker und unmittelbarer wird sich der kanonische Einfluß bezüglich des Majoritätsprinzips und der unitas actus erweisen. Dabei bemerke ich von vornherein, daß ich mich bezüglich dieser abschließenden Entwicklung in weitem Umfang den dankenswerten Untersuchungen v. Wretschkos (vgl. oben S. 132), Höhlbaums (Der Kurverein von Rense im Jahre 1338, Abh. d. Kön. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, Philos.-hist. Klasse, N. F. VII 3, Berlin 1903) und Krammers (Wahl und Einsetzung, vgl. oben S. 147) anschließe[1].

Die germanische Wahl erschöpfte sich, wie gesagt, begrifflich nicht in einem einheitlichen Akt; sie mußte nicht, aber sie konnte in eine Fülle verschiedener Willenserklärungen, partielle Wahlen oder auch Einzel-Anerkennungen, sich auflösen[2]. Germanischen Rechtsanschauungen entsprach es, der Wahl auch symbolischen Ausdruck, z. B. durch Erhebung auf den Schild oder die Schultern, zu geben. Unter diesen Symbolen hatte seit Karolinger Zeiten die Thronerhebung (und später die Krönung) in Aachen besondere Bedeutung, und dies ließ jene Wahl, an die sie sich anschloß, hervorragende Wichtigkeit erlangen. Keineswegs war diese symbolische Königs-Einsetzung der eigentliche konstitutive Akt, sie konnte im Gegenteil auch ganz unterlassen werden[3]; aber wenn sie stattfand, war es naheliegend, vorher alle Einzel-Anerkennungen, soweit sie schon vorlagen, in einer universalis electio zusammenzufassen, die dann naturgemäß auf fränkischer Erde vorgenommen wurde. So eingewurzelt war dieser Brauch, daß man es versuchen konnte, als das erstemal durch die Partei Philipps von ihm abgewichen wurde, u. a. daraus die Ungiltigkeit der Wahl zu

[1]) Ich werde daher davon absehen können, bezüglich jeder Einzelheit auf die im Text genannten Untersuchungen zu verweisen.

[2]) Es sei auf die näheren Darlegungen Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 226 ff. und XXVIII 686 ff. verwiesen.

[3]) Vgl. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVIII 687.

folgern[1]). Die Einhaltung des Wahlortes ist die erste essentielle Förmlichkeit, die wir im deutschen Königswahlenrecht finden. Faßte man als solche auch die Ausübung der (oben SS. 164 ff.) besprochenen Prärogativen des Mainzers und eventuell des Pfalzgrafen, wie es die Partei Ottos IV. tat, so war man in naiver Weise ohne begriffliche Konstruktion eigentlich bei dem Erfordernis der unitas actus angelangt.

In aller Schärfe war die Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten als Erfordernis für die Giltigkeit der Wahl schon lange vorher von päpstlicher Seite gefordert worden, und zwar durch Gregor VII., indem er 1076 vor der Wahl Rudolfs die Fürsten ermahnte, ihm behufs Approbation der Wahl mit tunlichster Beschleunigung über *negocium personam et mores eius* zu berichten[2]). Auch nach der Doppelwahl des Jahres 1198 bemächtigte sich Innozenz III. mit Lebhaftigkeit der von Ottos Partei ausgehenden Anregung, die er in der Bulle „Venerabilem" zu der streng kanonistischen Formulierung verdichtete: *quod fautores Philippi, absentibus aliis et contemptis, ipsum eligere presumpserunt, pateat eos perperam processisse; cum explorati sit iuris, quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat*[3]). Wir haben uns im ersten Kapitel (SS. 71, 86) überzeugt, wie die Glosse an diesem Rechtssatz festhielt und ihn unterschiedslos als Requisit kirchlicher Wahlen wie der Königswahl ansah. Für seine Rezeption in Deutschland bot die rasch fortschreitende Verengerung des Wählerkreises[4]) eine günstige Voraussetzung. Tatsächlich bemerken wir bei den folgenden Wahlen eine größere Einheitlichkeit, als dies früher häufig der Fall war; auch als man 1205 die Zustimmung der noch fehlenden „principaliter" Berechtigten für Philipp und 1208 nach Philipps Tode für Otto einholte, ließ man es nicht bei nachträglichen Einzel-Anerkennungen (den collaudationes des älteren Rechts) bewenden, sondern schritt (wenigstens im erstgenannten

[1]) Vgl. oben SS. 166 f. (daselbst Belege).

[2]) Vgl. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 209. Der betreffende Brief Gregors VII. findet sich bei Jaffé, Bibl. rer. Germ., II 245.

[3]) Vgl. oben SS. 57 f.

[4]) Vgl. oben S. 176.

Falle bestimmt) zu einer förmlichen Neuwahl[1]. Als Rechtssatz kennen allerdings auch die Rechtsbücher[2] die Notwendigkeit der unitas actus nicht; allein indem sie den Hergang normieren, setzen sie dieselbe überall als das Normale voraus.

Größere Widerstände, als die Durchsetzung der unitas actus, hatte die Aufnahme des zweiten von der Bulle „Venerabilem“ geforderten Prinzips, des Majoritätsprinzips, zu überwinden. Der Grundsatz der Einhelligkeit hat sich als altes deutsches Erbgut gerade bei der Königswahl trotz alles kanonischen Einflusses zäher behauptet als auf anderen, dem unmittelbaren kanonischen Einfluß entrückten Gebieten des deutschen Rechtslebens, wofür Ssp. Landr. II 55 einen deutlichen Beleg bietet[3]. Es mag die Bulle „Venerabilem“ selbst

---

[1]) Vgl. eben S. 169, bes. Anm. 3 und 4. Die Wahl 1205 erfolgte in Aachen, nachdem Köln nnd Lothringen sehen vorher kollandiert hatten. Ob nach der collaudatie der sächsischen Großen im Jahre 1208 nech eine förmliche Wahl auf dem Frankfurter Reichstag erfolgte, darüber sind die Ansichten sehr geteilt.

[2]) Mit der bereits eben S. 162 Anm. 2 mitgeteilten Stelle aus dem Sachsenspiegel stimmt der Deutschenspiegel, 303 (Ausgabe von Ficker, Innsbruck 1859, SS. 138 f.) fast wörtlich übercin. Der Schwabenspiegel, Landr. 129 und 130, unterscheidet sich von den beiden älteren Rechtsbüchern in mehrfacher Richtung: 1.) er normiert umständlich und detailliert den Hergang, womit die unitas actus schärfer betont ist; 2.) er nermiert ausdrücklich das Majeritätsprinzip in der Form der Felgepflicht für die Minorität: 3.) er erkennt das Kurrecht siehen Fürsten zu, wobei er aber den siebenten ehne näheren Hinweis als des *des riches schenke* hezeichnet, sedaß es effen bleibt, oh Bayern oder Böhmen gemeint ist.

[3]) Die Stelle lautet: *Swaz sô der bûrmeister schaffet des dorfes vrômen mit willekore der meisten menie der gebûre des en mac der minnere teil nicht widerreden.* Vgl. v. Wretschko, a. a. O. (vgl. oben S. 132) S. 187 Anm. 4, wo die Stelle allerdings ebenso wie eine Reihe anderer (insbesondere auch die in der verigen Anm. zitierten) eine etwas andere Wertung erfährt. Wohl gibt auch v. Wretschko zu, daß die Statuierung der Folgepflicht (vgl. unten SS. 185 und 187) für die Minorität bereits ein vorgerückteres Stadium der germanischen Rechtsentwicklung darstellt, allein er stellt sie immerhin noch in scharfen Gegensatz zum Majoritätsprinzip. Er nimmt ferner auch bei der zitierten Sachsenspiegelstelle eine solche Folgepflicht an, was m. E. dem Wortlant widerspricht: sie enthält m. E. das Majoritätsprinzip pure et simple. Nicht ganz klar sind die Darlegungen Ernst Mayers über die Folgepflicht in dem Aufsatz Zu den germanischen Königswahlen (vgl. oben S. 159).

an dem langsamen Durchdringen des Majoritätsprinzips nicht ohne Schuld gewesen sein. Sie hat das Prinzip der unitas actus neben dem der Majoritätswahl aufgestellt, es aber unterlassen, beide in organische Verbindung zu setzen. Man konnte sie zum mindesten dahin deuten, daß einerseits kein Wähler bei der Wahlhandlung „kontemniert“ werden durfte, daß aber anderseits die Majorität derselben tatsächlich anwesend sein und einhellig zustimmen mußte, wenn die Wahl nnanfechtbar sein sollte. Daß die Majorität der Anwesenden nach ordnungsgemäßer Einberufung entscheide, war in der Bulle nicht ausdrücklich gesagt. Die kanonistische Doktrin selbst hat übrigens, wie uns die Betrachtung der Glosse gezeigt hat, das Majoritätsprinzip zunächst fallen lassen[1]. In den Jahren 1205 und 1208 hat man, wie wir sahen, Gewicht darauf gelegt, die Einstimmigkeit der Wähler herznstellen[2]; von der Wahl 1212 wisseu wir leider fast gar nichts[3]; 1220 und 1237 vollzogen sich die Wahlen glatt, die Frage wurde überhaupt nicht akut[4]. Sehr bedenklich dagegen stand es um die Wahl Heinrich Raspes (1246)[5], da von den bevorrechteten Wählern nur die drei Erzbischöfe anwesend waren. Wollte man also ein ius principale der Kurfürsten in dem Sinne zugestehen, daß die Majoritat von ihnen zur Giltigkeit der Wahl erforderlich sei, so konnte man die Wahl nur durch scharfe Betonung der unitas actus aufrecht halten, indem mau die Ausgebliebenen als ihres Wahlrechts verlustig gegangeu ansah. Ob derartige Erwäguugen tatsächlich angestellt wurdeu, wissen wir nicht; ob aber unter den Anwesenden ein Majoritätsvotum genüge oder Einhelligkeit erforderlich sei, konnte schlechterdings auch damals gar nicht zur Diskussion gelangen. Wie sehr übrigens das alte deutsche Recht im Volksbewußtsein fortlebte, zeigt dor Beschluß der Städte gelegentlich der Wahlen von 1247, 1257 und 1273, nur einem in concordia Gewählten sich zu unterwerfen[6]. Und

[1] Vgl. oben S. 85.
[2] Vgl. oben S. 169.
[3] Vgl. oben S. 169.
[4] Vgl. oben SS. 170, beziebungsweise 173 f.
[5] Vgl. oben SS. 174 f.
[6] Vgl. über die Wahl Wilhelms von Holland oben S. 175, bes. Anm. 3 und 4; über den Beschluß der Städte vor der Wahl von 1257 Lindner, a. a. O. (vgl. S. 167 Anm. 1) S. 134, über die Wahl Rudolfs von Habsburg

wir haben gesehen, daß Wilhelm von Holland tatsächlich erst anerkannt wurde, nachdem die concordia, allerdings nur der Kurfürsten, hergestellt worden war, und zwar in einer Weise, welche wieder die unitas actus nicht völlig wahrte.

Einen bedeutsamen Markstein bildet dann die Doppelwahl des Jahres 1257 [1]). Richard war vor Frankfurt, welches nebenbei bemerkt seit damals ständige Wahlstadt blieb, von Köln, Mainz und Pfalz gewählt worden. Die Behauptung des Mainzers, daß er auch Trier vertrete, erwies sich als unwahr, da eben unter dessen Führung mit den Stimmen von Sachsen, Brandenbnrg und Böhmen in Frankfurt Alfons zum Könige gewählt wurde. Die Partei Richards legte alles Gewicht auf die Einhaltung des ordnungsmäßigen Herganges bei der Wahl, die über Einberufung von Mainz und Pfalz *loco et tempore debito* erfolgt sei; die ausgebliebenen Wähler seien ihres Wahlrechtes verlustig gegangen, die Wahl daher sogar eine einstimmige. Wir finden also hier die denkbar schärfste Bedeutung der unitas actus. Die Wähler Alfons' stehen zwar ihrerseits auch auf dem Standpunkt, daß sie den vollständig korrekten Wahlvorgang eingehalten hätten, allein sie betonen anderseits mit Entschiedenheit, daß die Mehrheit der Kurfürsten anf ihrer Seite stehe; sie scheinen dies für vorteilhafter gehalten zu haben, als den Hinweis auf die auch bei ihnen unter konsequenter Folgerung aus der unitas actus bestehende Einhelligkeit. Dabei ergab sich noch die Komplikation, daß infolge eines niemals aufgeklärten Mißverständnisses beide Parteien die Stimme des Böhmenkönigs für sich als ausschlaggebend in Anspruch nehmen konnten, was zu der oben (S. 111) erwähnten Theorie Veranlassung geboten haben mag [2]). Jedenfalls war mit der Doppelwahl von 1257 nnitas actus und Majoritätsprinzip in den Mittelpunkt der Erörterung gerückt worden. Die über die Wahl ergangene Bnlle „Qui celum" (vgl. oben S. 176) nahm die Darlegungen beider Parteien ansführlich auf, ohne aber eine dezidierte Entscheidung

unten S. 185, bes. Anm. 2; über die Betonung der concordia seitens des Papstes (Klemens' V.) in viel späterer Zeit noch oben S. 120.

[1]) Vgl. oben SS. 176 f., bes. Anm. 5 und 6 zu S. 176.

[2]) Einen Erklärungsversuch, der innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, bringt Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1) SS. 156 f.

zu treffen [1]). Es ist ferner auch richtig, daß man bei der Wahl Rudolfs von Habsburg alles daransetzte, um der Forderung weiter Volkskreise entsprechend eine einhellige Wahl zustande zu bringen, was auch gelang [2]). Doch schon der Schwabenspiegel fordert nur mehr die Majorität der Kurfürsten und statuiert für die Minorität die Folgepflicht [3]). Und gerade unter der Regierung Rudolfs erfolgten zwei wichtige Kundgebungen, welche für das Eindringen des Korporations-Gedankens in das Kurfürstenkollegium charakteristisch sind [4]): 1276 spricht Rudolf ausdrücklich davon, daß die Kurfürsten einstimmig oder mit Majoritätsbeschluß einen König wählen können; 1281 aber wird erklärt — es ist interessant, wie bei der Entstehung des Kollegiums auch hier neben dem Wahlrecht dem Konsensrecht zu begegnen —, daß zu Vergabungen von Reichsgut die Zustimmung der Majorität des Kollegiums erforderlich sei. Nóch immer war die innere Beziehung zwischen den beiden Prinzipien nicht ausdrücklich ausgesprochen. Aber sie waren wenigstens jedes einzeln aufs schärfste betont worden; und da bei konsequentem Festhalten der unitas actus die Ausgebliebenen ihres Wahlrechts verlustig gehen mußten, so wurde man mit logischer Notwendigkeit dazu gedrängt, die Majorität der Anwesenden als entscheidend anzusehen.

Die Entwicklung ist schließlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter dem Einfluß einer bedeutenden Persönlichkeit, des Erzbischofs Balduin von Trier, in bewußter Weise zum Abschluß gebracht worden, was Höhlbaum (a. a. O. — vgl. oben S. 180 — SS. 22 ff.) und Krammer (a. a. O. SS. 69 ff.) in dankenswerter Weise nachgewiesen haben. Nach einer kurzen Zeit verhältnismäßiger Ruhe drohten neue Verwicklungen infolge der päpstlichen Ansprüche auf das Approbationsrecht und das Schiedsrichteramt [5]). Das letztere war im Thronstreit zwischen

---

[1]) Von Interesse ist es auch, daß Alfons gelegentlich seine Wahl ausdrücklich als canonice vorgenommen erklärt (MG., Const. [Leg. Sectio IV] II, No. 397); vgl. oben S. 80 Anm. 2.

[2]) Redlich, a. a. O. SS. 154 ff. (bezüglich des oben S. 183 erwähnten Städte-Beschlusses SS. 157 f.).

[3]) Vgl. oben S. 182 Anm. 2.

[4]) Redlich, a. a. O. S. 348 Anm. 3, beziehungsweise SS. 464 f.

[5]) Über die einschlägige Literatur vgl. oben S. 131 Anm. 1.

Richard und Alfons, das erstere bei der Wahl Rudolfs von Habsburg unbestritten geübt worden[1]. Es wurde im ersten Kapitel (SS. 80 ff.) umständlich dargelegt, wie die päpstlichen Ansprüche in der Möglichkeit von Doppelwahlen ihren wichtigsten Stützpunkt hatten. Kam es nun 1308 darauf an, einer Einflußnahme der Kurie zugunsten eines französischen Wahlwerbers, 1314 darauf, einem eventuellen Schiedsspruch der Kurie vorzubeugen, so mußte vor allem die Formgerechtheit des Wahlaktes betont werden (wobei man nicht unterließ, in einer Reihe von Einzelheiten sich an das kanonische Recht anzulehnen). Dazu aber war Voraussetzung die begriffliche Einheitlichkeit des Wahlaktes. Von diesem Zusammenhang geben auch die Wahldekrete Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern Zeugnis[2], die einerseits den Wahlakt ganz kanonistisch als einheitlichen Formalakt fassen, anderseits von einer Approbation keine Erwähnung tun. Und als nach 1314 der Papst tatsächlich das Schiedsrichteramt beanspruchte, wurde zuerst in den Appellationen von Nürnberg (1323) und Sachsenhausen (1324)[3] das Majoritätsprinzip und noch schärfer die unitas actus unter Ablehnung päpstlichen Einflusses betont, 1338 auf Grund des Kurvereins von Rense[4] das Majoritätsprinzip reichsgesetzlich festgelegt. Auch hier war noch nicht ausdrücklich gesagt, daß die

---

[1]) Vgl. Krammer, Der Einfluß des Papsttums (vgl. oben S. 147), SS. 23 f.

[2]) Das Wahldekret Heinrichs VII. ist abgedruckt MG. Leges II. 490 bis 492, ferner bei Zeumer, Quellen-Sammlung, No. 118; das Wahldekret Ludwigs des Bayern bei Olenschlager, Staats-Geschichte (Frankfurt 1755), Urkundenbuch No. 26.

[3]) Olenschlager, a. a. O. No. 37 und 43. In der Appellation von Sachsenhausen (Abs. 6) kommt übrigens auch die alte deutschrechtliche Auffassung (vgl. oben SS. 81, 178) zum Durchbruch, derzufolge im Falle der Zwiekur die Schlacht die Einheit herstelle, welcher rein deutschrechtliche Gedanke sogar in die Bulle „Qui celum“ Eingang gefunden hatte.

[4]) Die Literatur über den Kurverein von Rense und den darauf folgenden, das Weistum zum Reichsgesetz erhebenden Reichstagsbeschluß von Frankfurt siehe bei Schröder, a. a. O., (vgl. oben S. 7 Anm. 1) S. 656 Anm. 22. Außerdem wären zu nennen Zeumer, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz „Licet iuris“ vom 6. August 1338, Neues Archiv XXX 84 ff. (mit Abdruck des Weistums) und die im Text wiederholt angezogene Arbeit von Höhlbaum (vgl. oben S. 180).

Majorität der Anwesenden entscheide; klipp und klar hat diese organische Verbindung der unitas actus und der Majoritätswahl erst die goldene Bulle[1]) 1356 ausgesprochen. Wenn aber die Annahme richtig ist, daß Balduin von Trier die Anwendung der Korporations-Theorie auf das Kurfürstenkollegium bei Lupold von Bebenburg inspiriert hat, dann wäre wohl sicher anzunehmen, daß die Bestimmungen der goldenen Bulle bereits im Sinne der ebenfalls unter Balduins Einfluß zustande gekommenen Appellationen und der Constitution „Licet iuris“ gelegen waren[2]). Mit der letzteren war, wenigstens juristisch, auch die zweite Voraussetzung des päpstlichen Einflusses auf die Wahl, die Notwendigkeit der Kaiserkrönung beseitigt worden; es wurde bereits in der Einleitung (SS. 19 ff). auf die tieferen Zusammenhänge verwiesen, welche dies ermöglichten.

Aus dem Gesagten geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß auf die Durchsetzung der unitas actus und der Majoritätswahl das kanonische Recht einen größeren Einfluß übte, als auf die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, und einen unmittelbareren, als auf den Hauptbestandteil des Zeremoniells, die electio per unum. Wie die letztere ihre juristische Natur unter der eben geschilderten Entwicklung veränderte, soll hier nicht wiederholt werden. Es sei nur erwähnt, daß schon vor der juristischen Formulierung des Majoritätsprinzips der dieGeister beherrschende Gedanke der tatsächlichen Feststellung der Majorität eine erhöhte Bedeutung und damit dem ganzen Nominationsakt einen veränderten Charakter verleihen mußte; denn es mußte nun in der Entscheidung der Majorität für die Minorität zum mindesten ein starkes moralisches Kompelle liegen, den Widerspruch fallen zu lassen und dadurch die Wahl formell zu einer einhelligen zu machen, welche fiktive Einhelligkeit eben in

[1]) Die Ausgaben der goldenen Bulle und die Literatur über dieselbe siebe bei Schröder, a. a. O., S. 656 Anm. 23. Beizufügen wäre Zeumer, Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien znr Verfassungsgeschichte des dentscben Reiches in Mittelalter und Nenzeit, herausgegeben von Zeumer, Band II Heft 1), Weimar 1908. Die entscheidende Stelle siud die §§ 3 und 4 des 2. Kapitels.

[2]) Vgl. insbesondere Höhlbaum, a. a. O. (vgl. oben S. 180) S. 23, und Krammer, a. a. O. (vgl. oben S. 180) SS. 70 ff.

der electio per unum ihren Ausdruck fand[1]. Wenn wir aber den starken kanonischen Einfluß im letzten Stadium unserer Untersuchung noch so entschieden betonten, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß sich auch hier die (bereits oben S. 85 hervorgehobene) Selbständigkeit der deutschen Rechtsentwicklung im schließlichen Resultat manifestiert: die kanonische Entwicklung führte zur qualifizierten, die deutsche zur einfachen Majorität. Daß gerade die Rezeption kanonischen Rechtes, soweit sie wirklich stattfand, die wirksamste Waffe wurde im Kampf für die Unabhängigkeit des deutschen Thrones vom päpstlichen Einfluß, ist eine der interessantesten Erscheinungen der Rechtsgeschichte. Der Deutsche hat hier, wie anderwärts, indem er fremde Einflüsse in sich aufnahm und innerlich assimilierte, seine Selbständigkeit nicht aufgegeben sondern behauptet[2][3].

---

[1] Vgl. oben S. 152.

[2] Das päpstliche Devolutionsrecht und Depositionsrecht hatten sich im deutschen Recht niemals eingelebt; es genügt daher ein kurzer Hinweis auf unsere Darlegungen im I. Kapitel, bes. S. 53 Anm. 4, und auf die wiederholt zitierte gründliche Arbeit von Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst, Diss. Münster 1892.

[3] Erst während der Korrektur konnte ich in folgende zwei Arbeiten Einsicht nehmen, welche das Thema dieses Werkes berühren: Werminghoff, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters, Histor. Vierteljahrsschrift XI 153 ff.; Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, Breslau 1908 (Gierkes Untersuchungen, 95). Es genüge hier die Bemerkung, daß sie m. E. keinen Anlaß geben, die in diesem Werk vertretenen Anschauungen in wesentlichen Punkten zu modifizieren.

Anhang I.

Verzeichnis der zitierten Stellen des corpus iuris canonici[1]

[1]) Die linke Kolumne enthält die zitierten Stellen des corpus iuris canonici, die rechte die Seitenzahlen dieses Buches (die Anmerkungen sind in kleineren Ziffern beigesetzt). Fettdruck bedeutet, daß auf der betreffenden Seite von der Quellenstelle ex professo gehandelt, gewöhnlicher Druck, daß sie nur vergleichsweise zitiert wird; ein Stern (*) bedeutet, daß auf der betreffenden Seite unmittelbar von der Besetzung des deutschen Thrones, zwei Sterne (**), daß vom Verlust des Thrones die Rede ist.

Anhang II.

Bibliographie der deutschen Königswahl.

I. Die wichtigsten der bisherigen Bibliographien.

1. Bezüglich der älteren Literatur:
   a) Olenschlager, Nene Erläuterungen der Guldenen Bulle, Frankfurt nnd Leipzig 1766, § 26 Anm. 8.
   b) Gemeiner, Berichtigungen im teutschen Staatsrecht nnd in der Reichsgeschichte, Bayreuth 1793, I. Auflösung der bisherigen Zweifel über die Entstehung der kurfürstlichen Würde, SS. 3—10.
   c) Costa, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte, Braunschweig 1858, No. 169 und 1973 ff.

   Bezüglich der neueren Literatur:

2. In Werken allgemeiner Natur:
   a) Schröder, Lehrbnch der dentschen Rechtsgeschichte; 4. Aufl., Leipzig 1902, S. 471 Anm. 9; 5. Aufl., Leipzig 1907, S. 481 Anm. 9.
   b) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1908, § 33.
   c) Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert (Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Meister, II 3) Leipzig 1907, SS. 71, 75, 117 ff. (daselbst auch eine ziemlich vollständige Übersicht der herrschenden Theorien), 125.
3. In der Königswahlen-Literatur:
   a) Hngelmann, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII (1906) 226 Anm. 2 (in dem Aufsatz „Der Einfluss Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Approbationsrechts bei der deutschen Königswahl").
   b) Lindner, Die dentschen Königswahlen und die Entstehnng des Kurfürstentums, Leipzig 1893, Vorwort.

c) Edmund Meyer, Mitt. aus der hist. Lit., III (1875) 129 ff. (Die neuesten Forschungen über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums).

d) Seeliger, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. Monatsbl., N. F. II (1898) 1 ff. (in der Einleitung des Aufsatzes „Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs").

4. Jastrow, Jahresber. d. Geschichtsw., VI (1883) II 400 ff. (bespricht alle die deutsche Königswahl betreffenden Erscheinungen der Jahre 1883 bis 1886).

II. Die Literatur über die deutsche Königswahl im allgemeinen.

A. In Werken allgemeiner Natur.

1. a) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (zuerst erschienen Göttingen 1808—1823), II. Teil, 5. Aufl. Göttingen 1843, § 287, SS. 346 ff.

b) v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staaten-Rechtsgeschichte, IV. Band Tübingen 1863, SS. 431 ff.

c) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttgart 1858, §§ 44 und 45, SS 454 ff.

2. a) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VI. Band, 2. Aufl. (besorgt von Seeliger) Berlin 1896, SS. 161 ff. und 189 ff.

b) Schröder, wie oben I 2 a, 4. Aufl. SS. 471 ff., 5. Aufl. SS. 481 ff.

c) Brunner, wie oben I 2 b.
Derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte; I. Band, 2. Aufl. Leipzig 1906, SS. 166 ff.; II. Band, 1. Aufl. Leipzig 1892, SS. 23 ff.

d) Amira, Grundriss des germanischen Rechts (Sonderabdruck aus Pauls Grundriss der germanischen Philologie) 2. Aufl. Straßburg 1901, SS. 97 f.

e) Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, SS. 188 ff.

f) Meister, vgl. oben I 2 c.

3. a) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Band Berlin 1881, SS. 568 ff. (vgl. oben S. 178 Anm. 2) und 315 f. (vgl. oben S. 151 Anm. 2).

b) Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, I. Band Wien 1863, SS. 219 ff.

c) Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, II. Band Leipzig 1899, SS. 386 ff.

d) Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Meister, II 6) Leipzig 1907, SS. 29 ff.

4. a) Ficker, Vom Reichsfürstenstande, I. Band Innsbruck 1861, SS. 167 f.

b) Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, SS. 137 ff.

c) Blondel, Etude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne et sur les transformations de la constitution Allemande dans la première moitié du 13 e siècle, Paris 1892, SS. 28 ff.

d) Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis, Leipzig 1896, SS. 329 ff.

B. Spezialliteratur: Die deutsche Königswahl in rechtsvergleichender Beleuchtung.

1. Schücking, Der Regierungsantritt, Eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung, I. Buch, Die Urzeit und die Zeit der Ost- und Westgermanischen Stammesreiche, Leipzig 1899.
   Vgl. dazu folgende Besprechungen: Julius Gierke, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., XXI (1900) Germ. Abt. 309 ff.; Geffcken, Deutsche Literatur-Zeitung, 1900 Sp. 498 ff.
2. Phillips, Über Erb- und Wahlrecht mit besonderer Beziehung auf das Königtum der germanischen Völker, München 1836 (Vermischte Schriften, I. Band Wien 1856, SS. 104 ff.)
3. Ernst Mayer, Zu den germanischen Königswahlen, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., XXIII (1902) Germ. Abt. 1 ff.
   Vgl. auch oben II A 3 c.
4. Lindner, Der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XIX (1898) 401 ff. (vgl. unten II C 17).
5. v. Wretschko, Der Einfluss der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., XX (1899) Germ. Abt. 164 ff.

Vgl. auch v. Wretschko, Die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter, Dentsche Zeitschr. f. Kirchenr., XI (1900) 321 ff.

6. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV. Erstes Kapitel: Der Einfluss des Papsttums auf die deutsche Königswahl. Breslau Diss. 1903.
   Vgl. zu 5 und 6 auch unten II C 19 und 20.

C. Spezialliteratur; Fortsetzung: Die Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegiums im allgemeinen.

1. Gemeiner, vgl. oben I 1 b.
2. Rospatt, Die deutsche Königswahl bis znr goldenen Bulle, Bonn 1819.
3. Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle; Vermischte Schriften, III. Band Wien 1860, SS. 199 ff. (zuerst erschienen in den Sitzungsberichten d. Wiener Ak. der Wissensch., Band XXIV (1857) SS. 365 ff. und Band XXVI (1858) SS. 41 ff.)
   Vgl. dazu die Besprechung von Waitz: Gesammelte Abhandlungen, I. Band (Abhandlnngen zur dentschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Zeumer) Göttingen 1896, SS. 485 ff. (zuerst erschienen im Jahrgang 1859 der Göttinger Gelehrten Anzeigen, SS. 641 ff.; bezieht sich auch anf Fickers nnten sub III A 1 a genannte Abhandlung).
4. Ficker, Artikel „Kurfürstentümer“ in: Blnntschli und Brater, Staatswörterbuch, VI. Band Stuttgart und Leipzig 1871, SS. 171 ff.
5. Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Programm von Schul-Pforta 1872.
   Dagegen: Waitz, Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, Forschungen zur Deutschen Geschichte, XIII (1873) 199 ff. (vgl. oben S. 172 Anm. 1).
6. a) Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürstenkollegiums dnrch Otto IV. und Innozenz III., Berlin 1872.
   b) Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Berlin 1874.

c) Langhans, Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegiums durch Gregor V. und Otto III., Berlin 1875 (zuerst erschienen im Iglauer Programm 1874).

Vgl. die Besprechung der sub 5, 6a und 6b genannten Arbeiten von Edmund Meyer, vgl. oben I 3c, ferner den zu II C 5 angeführten Aufsatz von Waitz, schließlich die Besprechung der sub 6a und 6b genannten Arbeiten von Winkelmann, Hist. Zeitschr., XXXII (1874) 76 ff. (Zur Geschichte des Kurfürstenkollegiums); vgl. auch oben S. 177 Anm. 2 und 3.

7. Harttung, Die Thronfolge im deutschen Reiche bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, Forschungen zur Deutschen Geschichte, XVIII (1878) 129 ff.
8. Weiland, Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert, Forschungen zur Deutschen Geschichte, XX (1880) 303 ff.
9. Schröder, Zur Geschichte der deutschen Königswahl, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. II (1881) Germ. Abt. 200 f.
10. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., III (1882) 1 ff.
11. Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Gießen 1883.

    Vgl. folgende Besprechungen: Tannert, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., V (1884) 629 ff.; Quidde, Hist. Zeitschr., LIII (1885) 127 ff.; Jastrow, Mitt. aus der hist. Lit., XIII (1885) 331 ff.; Bresslau, Deutsche Literatur-Zeitung, 1883 Sp. 1657 ff.

12. Tannert, Die Entwickelung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels, Köln 1884 (Erweiterung einer Bonner Dissertation, Die Entwickelung des Vorstimmrechts unter den Staufen, Straßburg 1882).
13. Quidde, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Frankfurt a. M. 1884.
14. Harnack, Über das Alter einiger bei der deutschen Königswahl beobachteten Normen, in: Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, SS. 367 ff.
15. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Leipzig 1889.
16. Kirchhöfer, Zur Entstehung des Kurkollegiums, Halle a. S. 1893.

    Vgl. dazu und zu dem sub 17 a genannten Buch die Besprechung von Chroust, Hist. Zeitschr., LXXIII (1894) 318 ff.

17. Die Lindner'sche Theorie.
    a) Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehnng des Kurfürstentums, Leipzig 1893.
       Vgl. dazu folgende Besprechungen: Schröder, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., XV (1894) Germ. Aht. 192 f.; — ng., Literarisches Zentralblatt, 1893 SS. 1302 f.; Rodenberg, Juristisches Literatnrhlatt, 1894 S. 136; Beckmann, Zeitschr. f. Kulturg., I (1894) 251 ff. (betrifft auch das suh II C 15 genannte Buch.)
    b) Seeliger, Neue Forschnngen über die Entstehung der Kurkollegs, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XVI (1895) 44 ff.
    c) Lindner, Über die Entstehung des Knrfürstentnms, Eine Entgegnung, ebenda XVII (1896) 537 ff.
    d) Seeliger, vgl. oben I 3 d.
    e) Lindner, vgl. oben II B 4.
    f) Seeliger, Königswahl und Huldigung, Hist. Vierteljahrsschrift, I (1898) 511 ff.
18. Grauert, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1894 SS. 625 ff. (in einer Besprechung von Kempf, Die Geschichte des großen deutschen Interregnums, Würzhurg 1893).
19. a) Bresslau, Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. Vierteljahresh., N. F. II (1898) 122 ff.
    b) Vgl. oben II B 3 und 5.
    c) Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, Weimar 1899.
       Vgl. dazu die Besprechung von v. Wretschko, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., XX (1899) Germ. Aht. 268 ff.
20. a) Krammer, vgl. oben II B 6.
    b) Derselbe, Wahl nnd Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zneinander, Weimar 1905.
       Vgl. dazu folgende Besprechungen: Hngelmann, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XXVIII (1907) 684 ff. (betrifft auch die snh II B 6 genannte Ahhandlung); Held, Hist. Zeitschr., I C (1907) 564 ff.
21. Hngelmann, in dem oben snb I 3 a genaunten Aufsatz SS. 226 ff.
22. Zeumer, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschk., XXX (1904) 403 ff.

III. Die Literatur über einzelne Spezialgebiete aus der Rechtsgeschichte der deutschen Königswahl.

A. Die Behandlung sachlicher Spezialgebiete.

1. Die deutsche Königswahl und der Sachsenspiegel (vgl. oben S. 170 Anm. 3).
   a) Homeyer, Das Verhältnis des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel, 1852 (aus den Sitzungsberichten d. Berliner Ak. der Wissensch.), SS. 35 ff.; Derselbe, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, Berlin 1853, SS. 93 ff.
   Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Innsbruck 1859, SS. 99 ff.
   b) Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., III (1882) 392 ff.
   c) Vgl. oben II C 12.
   d) Becker, Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw., XII (1896) 279 ff.
2. Die Beziehungen des Herzogs von Österreich zur Königswahl berührt Chmel, Sitzungsberichte d. Wiener Ak. der Wissensch., Band XXIII (1857) SS. 531 ff. (in dem Aufsatze „Die österreichischen Freiheitsbriefe").
3. a) Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert, Gierkes Untersuchungen 28, Breslau 1889.
   b) Kröner, Wahl, Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien, Freiburg i. B. 1901.
4. Frh. v. Borch, Die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler bis zur goldenen Bulle, Innsbruck 1884.
5. Muth, Die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Gött. Diss., Duderstadt 1881.
6. a) Schellhass, Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtgeschichtlichen Bedeutung, 4. Heft der Historischen Untersuchungen, herausgegeben von Jastrow, Berlin 1887.

b) Beckmann, Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen, Frankfurt a. M. 1888.

c) Weizsäcker, Rense als Wahlort, Philos. u. hist. Abh. d. Berliner Ak. der Wissensch., 1890 SS. 31 ff.

7. Der die Entwicklung abschließende Kurverein von Rense (Die wichtigsten Werke).

a) Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense, Sitzungsberichte d. Wiener Ak. der Wissensch., Band XI (1854) SS. 673 ff.

b) Weiland, Über die Sprache und die Texte des Kurvereins und des Weistums von Rense, Neues Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschk., XVIII (1893) 329 ff.

c) Höhlbaum, Der Kurverein zu Rense 1338, Abh. d. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, N. F. VII (1903) 3.

d) Zeumer, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz „Licet iuris" vom 6. August 1338 (mit einer Beilage: Das Renser Weistum vom 16. Juli 1338), Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschk., XXX (1904) 85 ff.

8. Hier könnte auch die ausschließlich die päpstlichen Rechte bei der Königswahl behandelnde Literatur angeführt werden; vgl. über dieselbe oben S. 34 Anm. 2 und 3; ferner Hugelmann, vgl. oben I 3 a.[1])

B. Die Behandlung einzelner Königswahlen.

1. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich I., 3. Aufl. Leipzig 1885; Exkurs II: „Über die Erhebung Konrads I."
2. Besonders die „universalis electio" Ottos I. behandelt Held in der oben sub II C 20 b genannten Besprechung.
3. Usinger, Die Erhebung Heinrichs II. zum deutschen König; Exkurs zn Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches nnter Heinrich II., II. Band Leipzig 1862.
4. Hugelmann, vgl. oben I 3 a.
5. a) Niemann, Die Wahl Lothars von Sachsen zum deutschen König, Gött. Diss. 1871.

[1]) Ausdrücklich sei bemerkt, daß die Literatur über die goldene Bulle in diese Bibliographie nicht aufgenommen wurde.

b) Schneiderreit, Die Wahl Lothars III., Halle Diss. 1892.
c) v. Simson, Analekten zur Geschichte der deutschen Königswahlen, Programm Freiburg i. B. 1895, I.
d) Voges, Das Pactum in der Narratio de electione Lotharii, Halle Diss. 1885.
e) Wichert, Die Wahl Lothars III. zum deutschen König, Forschungen zur Dentschen Geschichte, XII (1872) 55 ff.

6. a) Hasse, Erhebung König Friedrich I., Historische Untersuchungen, Arnold Schäfer gewidmet, Bonn 1882, SS. 319 ff.
b) Holtzmann, Die Wahl Friedrichs I. zum deutschen König, Historische Vierteljahrsschrift, I (1898) 181 ff.
c) Peters, Die Wahl Kaiser Friedrichs I., Forschungen zur Deutschen Geschichte, XX (1880) 451 ff.
d) Prutz, Kaiser Friedrich I., I. Band Danzig 1891, SS. 399 ff.
e) Simonsfeld, Die Wahl Friedrichs I. Rotbart, Sitzungsberichte d. hist. Klasse d. Münchner Ak. der Wissensch., 1894 SS. 239 ff.
f) Wetzold, Wahl Friedrichs I., Gött. Diss. 1872.

7. Die Literatur über die Doppelwahl von 1198 fällt im wesentlichen mit der über den Thronstreit im allgemeinen nnd über die Bulle „Venerabilem" zusammen; vgl. darüber oben S. 43 Anm. 1 und S. 45 Anm. 1. Beizufügen wäre:
a) Lindemann, Kritische Darstellung der Verhandlungen Papst Innocenz' III. mit den deutschen Gegenkönigen, Magdeburger Programm 1885.
b) v. Simson, vgl. oben III B 5 c, II (vgl. oben S. 49 Anm. 1).

8. Renß, Die Wahl Heinrich Raspes am 22. Mai 1246, Programm Lüdenscheid 1878.

9. Die Doppelwahl von 1257.
a) Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königtum Alfons' X. von Castilien, Münster 1866.
b) Fanta, Ein Bericht über die Ansprüche des Königs Alphons auf den deutschen Thron, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., VI (1885) 94 ff.
c) Hampe, Ungedruckte Briefe znr Geschichte König Richards von Cornwall aus der Sammlung Richards von Pofi,

Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschk., XXX (1904) 673 ff.

d) Otto, Alexander IV. und der deutsche Thronstreit, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XIX (1898) 75 ff.

e) Redlich, Zur Wahl des Königs Alfons von Castilien, ebenda XVI (1895) 659 ff.

f) Rodenberg, Der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl 1257, Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschk., X (1885) 172 ff.

g) Tannert, Die Beteiligung Herzogs Heinrich von Baiern an der Wahl des Jahres 1257, Historische Untersuchungen, Arnold Schäfer gewidmet, Bonn 1882, SS. 336 ff.

10. Bärwald, De electione Rudolfi I. regis, Diss. Berol. 1855.

11. Über den Thronstreit nach 1314 vgl. oben III A 7, ferner S. 131 Anm. 1.

C. Die Behandlung einzelner Kurstimmen.

1. Lorenz, Die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl, Sitzungsberichte d. Wiener Ak. der Wissensch., Band XVII (1855) SS. 175 ff.

2. Bärwald, Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde Rudolfs I. betreffend die baierische Kur, Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des kurfürstlichen Collegiums, Wien 1856.

   Vgl. dazu die Besprechung von Waitz, Gesammelte Abhandlungen I. Band (vgl. oben sub. II C 3) SS. 476 ff. (zuerst erschienen im Jahrgang 1857 der Göttinger Gelehrten Anzeigen, SS. 609 ff.).

3. Muffat, Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, Abh. d. hist. Klasse d. Münchner Ak. der Wissensch., 1869 SS. 239 ff.

4. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur, Sitzungsberichte der philos.-philol. u. hist. Klasse d. Münchner Ak. der Wissensch., 1884 SS. 462 ff. (Gesammelte Schriften, II. Band Berlin 1905, SS. 165 ff.)

5. Müller, Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zur Wahl Karls V. 1273—1519. T. I (—1356). Diss. Würzburg 1891.

6. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert, Hist Zeitschr., XCIV (1902) 209 ff.

Alphabetisches Register

Das Register enthält alle auf den SS. 1—188 vorkommenden Personen —, insbesondere auch Autorennamen (ausgenommen die Autoren der gebräuchlichen Nachschlage- nnd Quellenwerke, wie Waitz-Dahlmann, Friedbergs Ausgabe des corpus iuris canonici u. dgl.), Ortsnamen, die Anfangsworte der nicht im corpns inris canonici enthaltenen Bullen und Reichsgesetze, schließlich wichtige Sachbezeichnungen.

A

D.

H

I.

M

N

Q

R

S

Verlag von **M. & H. Marcus** in **Breslau**, Kaiser-Wilhelmstr. 8

Festgabe für Felix Dahn

zu seinem 50 jährigen Doktorjubiläum

gewidmet von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der Breslauer juristischen Fakultät

I. Deutsche Rechtsgeschichte

— **10 Mark** —

Beyerle, Konrad: Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschung 2,— M.
Brie, Siegfried: Die Stellnng der deutschen Rechtsgelehrten der Rezeptionszeit zum Gewohnheitsrecht . . . . 1,20 M.
Hedemann, Justus Wilhelm: Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (Brandenburgisch-Preussische Geschichte) . . . . 1,60 M.
Naendrup, Hnbert: Dogmengeschichte der Arten mittelalterlicher Ehrenminderungen . . . . 5,— M.
Schultze, Alfred: Gerüfte uud Marktkauf in Beziehung znr Fahrnisverfolgung . . . . 2,— M.

II. Römische Rechtsgeschichte

— **3 Mark** —

Kleineidam, Feodor: Beiträge zur Kenntuis der lex Poetelia 1,— M.
Klingmüller, Fritz: Über Klagenverjährung nnd deren Wirkung 1,— M.
Leonhard, Rudolf: Die Replik des Prozessgewinns (replica rei secnndum me judicatae), ein Beitrag zur Lehre von den beiden Fnnktionen der exceptio rei judicatae . . . . 1,20 M.

III. Recht der Gegenwart

— **9 Mark** —

Beling, Ernst: Die Beschimpfung von Religiousgesellschaften, religiösen Einrichtnngen und Gebräuchen, und die Reformbedürftigkeit des § 166 StGB. . . . . 1,20 M.
Fischer, Otto: Vollstreckbarkeit . . . . 1,80 M.
Gretener, Xaver: Die Religionsverbrechen im Strafgesetzbuch für Russland vom Jahre 1903 . . . . 1,— M.
Heymann, Ernst: Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere (Konnossement, Ladeschein, Lagerschein) . . . . . 3,20 M.
Jacobi, Ernst: Die Pflicht zur Berufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft . . . . , 0,80 M.
Meyer, Herbert: Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks (§ 95 BGB.) . . . . 1,— M.
Schott, Richard: Über Veräusseruugsverbote und Resolntivbedingungen im bürgerlichen Recht . . . . 1,20 M.

Druck von A. Favorke, Breslau



